.opp.

~~Jur. Opp. 99~~ 4

Jur. Opp.
49 ef

[Rottmann]

Luſtige JURIST

Welcher im erſten Theil nicht allein
mancherley theils ergetzende, theils nützliche

Rechts-Fragen

erörtert/ verſchiedene ſeltzahme

Gerichts-Händel

darſtellet/ viele kurtzweilige Diſcurſe führet und zu einigen
Diſputationen Anlaß giebt:

Sondern auch im andern Theil

eine kurtze Anweiſung/

wie allerhand Suppliquen, Inſtrumenta und ande
imgleichen mündliche Verhöre / ſchrifftliche Proceſſ
Belehrungen, Eheſtifftungen, Teſtamenta, Inven
und andere Brieffe abzufaſſen,

und

Darſtellung vieler luſtigen Exempel un
Hiſtorien / mittheilet.

Vierdte Aufla

Von neuem überſehen, auch hin
von dem bekannten

Bremen/ bey Philipp Gott

Der

JURIST,

n Theil nicht allein
götzende, theils nützliche

s Fragen

chiedene ſeltſahme

ß-Händel

rſe führet und zu einigen angenehmen
en Anlaß giebt:

im andern Theil

Anweiſung/

umenta und andere Rechts-Briefe;
riſſtliche Proceſſe, Rechts-Sprüche/
Teſtamenta, Inventaria, Gebuhrts-
Briefe abzufaſſen,
unter
n Exempel und kurtzweiligen
n/ mittheilet.

Auflage/
auch hin und wieder geändert
kannten Auctore.

Gottfried Saurmann/ 1730.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Incivile eſt, niſi totô librô perſpectô, unâ aliquâ particulâ ejus propoſitâ judicare vel reſpondere. *Argum. L. 24. ff. de LL.*

Anton. Faber in Rubrica Inſt.

Si quis fortè velit Jurisconſultus haberi,
Continuet ſtudium, velit à quocunque doceri;
Invigilet, nec vincat eum tortura laboris,
Fortior inſurgat cunctisque recentior horis.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede
zur erſten Auflage.

Luſtige Bücher/ welche mit allerhand ſchnöden Poſſen und ſchandbaren Dingen angefüllet ſind/ einfolglich zu lauter Aergerniſſen Anlaß geben/ ſind mehr zu unterdrücken/ als auszubreiten und durch den Druck gemein zu machen. Diejenigen Schrifften aber/ welche nichts wider die Sittſam- und Ehrbarkeit in ſich halten/ darinnen doch die Beluſtigung und Ergetzlichkeit alſo aufgezogen kommt/ daß ſie dem Gemüthe in Zucht und Mäſſigkeit nicht allein zu einer Erquickung gedeyet/ ſondern auch manchem einen Nutzen ſchaffet/ wird kein Verſtändiger leichtlich verwerffen/ noch bey deren Durchleſung an ſeiner Tugend etwas einbüſſen. In Betracht deſſen ſtellet ſich gegenwärtiger *Tractat* unter dem Titul, **der Luſtige** *Juriſt*, an das Tages-Licht; Geſtalt man darin verhoffentlich nichts/ ſo der Ehrbarkeit oder einer andern Tugend ſonderlich zuwider iſt/ wol aber vieles/ daß manchem zu einem

nem nützlichen und erbaulichen Zeitvertreib dienen kan / finden wird.

Es iſt demnach dieſes Werck in zwey Theile verfaſſet. Davon der erſte gleichſam zeiget / wie ein Stud. Jur. auf Univerſitäten dahin Fleiß anzuwenden habe / daß er die Rechte wol faſſe / ſich in der Theoria feſt gründe / und die terminos juris gründlich erlerne / damit er / was recht oder unrecht ſey / klüglich entſcheiden / folglich einen guten Theoreticum abgeben möge. Da aber dieſes durch vieles fragen / diſcurriren mit Gelehrten / diſputiren in cathedra, fleißiges nachſchlagen und dergleichen erlanget wird; Als ſind zu dem Ende in dieſem erſten Theile mancherley Rechts-Fragen / verſchiedene Diſcurſe und ſonſt andere Diſſertationes beygebracht und angeführet worden. Gleichwie aber der beſte Theoreticus noch lange keinen Juris Practicum abgeben kan: Geſtalt nach dem Ausſpruche Johannis Fabri *in præfat. tractatus de Erroribus Pragmatic.* zwiſchen einem Theoretico und Pract. ein ſolcher Unterſcheid iſt / daß auch die berühmteſten und gelehrteſten Theoretici, welche dem Papiniano an Gelehrſamkeit nichts nachgegeben /

den-

dennoch/wenn es ad praxin mit ihnen gekommen/beſtanden/wie Butter an der Sonne/daß ſie auch von den allerelendeſten Pragmaticis verlachet worden; allermaſſen die bloſſe Theoria, wie Arius Pinellus ſagt/ſine praxi digeſtam ſolidamque juris cognitionem præſtare nequit, oder/wie vorangezogener Anton Faber ſpricht/ theoria ſine praxi aut nullius aut perexigui certè uſus eſt; Als wird auch in dem andern Theile dieſes Luſtigen *Juriſten* eine kurtze Anweiſung gegeben/wie ein angehender Practicus, ſowol auſſerhalb des Gerichts in Verfertigung allerley Rechts-Briefe/als auch vor Gericht/ in Ausführung der Proceſſen/ſich zu verhalten habe. Damit aber deſto beſſer abgenommen werde/wie übel es klinge/und was für ein ungereimtes Anſehen das Machewerck habe/wenn deſſen Meiſter die Handgriffe nicht weiß/noch ſich in Verfertigung des Dinges geübet hat; ſo ſind desfals die lächerlichen/meiſten Theils in einer Unordnung beſtehende Exempel derer Rechts-Briefe und anderer Gerichtlichen Aufſätze beygefüget worden/ davon der mehrere Theil von unerfahrnen Küſtern

 und

und Schulmeiſtern/ (welche die Feder in Verfertigung ſocher Briefe gerne führen/) gebohren und von Zeit zu Zeit aufgeſammlet / auch wol von guten Freunden communiciret worden. Je mehr ſich aber einer/ wenn er dergleichen poßierliche Aufſätze lieſet/ darüber verwundert / je mehr hat er Urſach/ Fleiß anzuwenden/ ſie beſſer zu machen. Weßwegen dann insgemein eine verbeſſerte Formul zur Nachfolge hinten beygefüget wird. Daß alſo in Betracht deſſen dieſes Wercklein als ein *Formu*lar-**Buch** einiger maſſen mit dienen kan.

Gleichwie es aber heut zu Tage / da die Tadel-Sucht leider! ſehr ſtarck regiret/ denen Büchern / die etwas Zucker oder Honig bey ſich führen / ich wil ſagen / deren Jnnhalt dieſem oder jenem Leſer einige Ergetzlichkeit und Gemüths-Erfriſchung machen kan/zu ergehen pfleget / wie dem Honig oder andern ſüſſen Speiſen/welche/wenn ſie des Sommers unbedecket ſtehen / von den Mücken und Schmeiß-Fliegen manchen Anſprung leiden müſſen ; Alſo kan man ſich auch leicht die Rechnung machen / daß dieſes gegenwärtige Büchlein von den Läſterern

rern und Neidern nicht werde unange- fochten bleiben. Jedennoch / weilen auf der gantzen Welt faſt kein Ding zu fin- den iſt / wenn es gleich noch ſo vollenkom- men wäre / daran ein oder ander ſeinen Läſter-Speichel nicht werffen ſolte / da doch deſſen ohngeachtet eine ſolche benei- dete Sache in ihrem würdigen Wehrt verbleibet ; Als wird man ſich auch diſ- ſeits bey ſothanem Fall deſto beſſer darin finden und dergleichen Läſterungen ver- achten können.

Der Endzweck dieſes Wercklein be- ſtehet darin / daß man demjenigen der es benöhtiget iſt / mit nutzbarer Lehre und anmuthiger Ergetzung dienen möge. Wer dieſes betrachtet / wird kein ungü- tiges Urtheil hierüber zu fällen Urſach ha- ben. Wobey dann der geneigte Leſer die hin und wieder aus Eilfertigkeit und Abweſenheit des Auctoris mit unterge- lauffene Druckfehler gütigſt zu verbeſ- ſern ſich die Mühe zu geben / dagegen deſſen zur Aufwartung ergebene geringe Dinſte großgünſtig anzunehmen geruhen wird.

Vorrede
zu der andern Aufflage.

DEr geehrte Leſer wird bey dem durchleſen dieſes Wercks gar leicht beobachten / daß des Auctoris Intention geweſen / einem angehenden Studioſo juris zu zeigen / wie und auf was Art derſelbe durch allerhand Diſcurſe / diſputiren und converſiren mit gelehrten Leuten / ſich erſtlich in der Wiſſenſchafft der Rechte / oder in der ſo genannten Theoria veſtſetzen und einen guten Grund legen möge; und wie er hernechſt bey vorkommenden poßierlichen / unordentlichen Rechts-Briefen und Producten durch den Gegenſatz eines beſſern ſich in praxi habilitiren könne. Wie nun nichts neues / unter andern die Praxin Juris durch poſſierliche und luſtige Exempel vorzuſtellen / alſo mag auch dem Auctori dieſes Wercks nicht verarget werden / daß er ſich eines gleichen unterfangen / zumahl da / als viel man weiß / auf ſolche Art das Werck noch niemahls iſt vorgeſtellet / vielweniger durch den Druck bekannt gemacht worden. Welches auch die Herren Collectores der neuen Hälliſchen *Bibliothec* ſonder Zweiffel beobachtet haben: dahero dieſelben in dem 54. Stück der neuen *Bibliothec*,

ſo

ſo 1716. zu Halle ediret iſt / und zwar darin *pag.* 304. *ſeqq.* eben keine alzu ungütige Cenſur über die erſte Auflage dieſes **Luſtigen** *Juriſten* haben ergehen laſſen: maſſen gedachte Herren Collectores, wann ſie vorher anführen / daß inſonderheit Matthias Abel in ſeinen ſchon zum ſiebenden mahl gedruckten ſeltzamen Gerichts-Händeln bis dahero einen Vorzug behalten / die Praxin Juris in luſtigen Exempeln vorzuſtellen / dennoch hernechſt vermelden / wie daß dieſer **Luſtige** *Juriſt* dem Zweck noch näher komme / als das erſte; ja es loben dieſe Herren Cenſores, geſtalt es nicht übel gethan ſey / daß der Auctor dieſes Wercks bey der Decidirung allerhand Rechts-Fragen / ſich unterſchiedener davon heraus gekommenen Academiſchen Diſputationen bedienet habe. Daß man alſo mit dieſer nicht gar zu ſcharffen Cenſur dieſes Buchs diſſeits friedlich iſt. Ob nun wol die Herren Cenſores en general anführen / geſtalt zwar ein Auctor, der ein ſolches Buch ſchreiben wolle / nach Gefallen die luſtigſten und lächerlichſten Caſus vorbringen könte; er müſte aber mit Moraliſirungen zu Hauſe bleiben / und ſich nur befleißigen / daß alle caſus ex rationibus juris pro und contra ausgeführet würden &c. ſo wird doch dieſe Remarque auf gegenwärtigen **Luſtigen** *Juriſten* nicht füglich können appliciret werden / maſſen das Werck an ſich zeigen wird / daß die vorgenommene caſus nach Möglichkeit ex ratio-

tionibus juris ausgeführet / das moraliſiren aber dabey erſparet worden. Es möchte dann ſeyn / daß Monſieur Pantophilus, als ein damahliger junger Student, etwa einen Fehltritt begangen und desfalls von Virtuano eine Correction bekommen hätte / oder daß um ein oder andern Diſcurs deſto vollenkommener zu machen / eine kleine digreſſio geſchehen wäre / und etwas moraliſches mit habe hinein fließen müſſen / welches aber der Haupt-Sache nichts præjudicirliches zugefüget hat. Gleich dann ohnedem ſothane Moraliſirungen bey Studioſis juris ihren Nutzen haben können. Es wollen aber auch die Herren Cenſores weiter anführen / daß die in dieſem Luſtigen Juriſten angebrachte Hiſtorien aus der alten Welt wären / und leicht beſſere hätten können beygebracht werden. Allein weilen man diejenigen Hiſtorien / welche zu einem juriſtiſchen Diſcurſe die beſten Anleitungen gegeben / hat erwehlen müſſen / auch ſonſt was der eine für Geſchichte weiß / und ſelbige vorlängſt ſchon gewuſt hat / ſolche dennoch einem andern öffters unbekannt ſind / und er ſie für neu hält; ſo muß man hierin einem jeden die Wahl laſſen / und vielmehr gedencken: So viel Köpffe / ſo viel Sinne / und daß dem einen dieſe Geſchichte gefalle / der andere aber an jener ſein plaiſir habe. Daß alſo auch die in dieſem Luſtigen Juriſten angeführte Hiſtorien denſelben nicht verwerflich machen werden. So dann hat denen Herren Cenſoribus beliebet

liebet zu ſchreiben / daß die meiſten in dieſem Werck vorgebrachte Rechtsfragen nur von Liebes-Sachen handelten. Wenn aber dem ſo wäre/ ſo werden doch die Fragen an ſich ſchon zeigen / daß ſelbige nicht unnütze ſeyn / ſondern in Ehe- und Injurien-Sachen öffters ſtatt finden und vorkommen; wiewol der Augenſchein zeiget / geſtalt auch andere Fragen aus allerley Materien mit eingemenget worden. Allermaſſen die Fragen: **Ob die Gleichheit der Geſtalt eine rechtmäſſige und hinlängliche** *Præſumtion* **der Kindſchafft ſey? Wenn man jemande eine tragende Kuh verkaufft / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey? Ob eine Manns-Perſon / ſo keinen Bart hat / zum Regenten könne erwehlet werden? Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen geſuchet werden / ſolches ſchimpflich ſey? Ob ein Menſch ſeinen Nahmen verändern dürffe?** und was dergleichen mehr / gar von keiner Liebe handeln. Zwar fügen die Herren Cenſores noch weiter an / geſtalt das im andern Theile befindliche erſte verbeſſerte Hochzeit-Schreiben nicht viel beſſer gerathen ſey / als das vorhergehende kurtzweilige. Allein wann dagegen conſideriret wird / was maſſen der Auctor dieſes verbeſſerte Hochzeit-Schreiben nicht als ein vollenkommenes Muſter habe anführen/ ſondern nur damit zeigen wollen / wie das vorhergehende kurtzweilige

Hoch-

Hochzeit-Schreiben etwas beſſer von dem Verfaſſer hätte können eingerichtet werden / wenn er ſchon ſeine wunderliche Invention hätte behalten / und das Hochzeit-Schreiben darnach einrichten wollen : So mag dieſes aus ſolcher Urſache verfertigte Hochzeit-Schreiben / als übel gerathen / nicht angefochten werden. Welches wenige man bey der von denen Herren Collectoren der **neuen** *Bibliothec* über dieſen **Luſtigen** *Juriſten* geſchehene Cenſur zu erinnern für nöthig befunden / mit der Verſicherung / wie man gedachten Herren Collectoren für die gütige Cenſur höchſt verbunden ſey / auch man es zu allem Danck wolle annehmen / wann dieſelben dieſes Werck zu einer gröſſern Vollenkommenheit zu bringen / dem Auctori Anlaß zu geben gelieben werden.

Verzeichniß
der fürnehmſten Fragen, die in dieſem Luſtigen Juriſten erörtert werden.

I.

Ob man in Gegenwart fürnehmer Frauens-Perſonen Taback rauchen dürffe? Pag. 18. ſeqq.

II. Wann man einer Jungfrauen einen Ring gebe, ob dadurch ein Ehegelübde geſtifftet werde? 60. ſeq.

III. Ob ein Mann mit dem Bedinge, daß er der Frau die Herrſchafft überlaſſen wolle, könne ein Ehegelübde vollenziehen, und ob er ſolch Verſprechen nachhero zu halten verbunden ſey? 64. ſeq.

IV. Wie weit ein Wirth gehalten, die von denen Reiſenden ihm in Verwahrung gegebene Sachen, wenn ſie in ſeinem Hauſe verlohren gehen, zu bezahlen? 71. ſeq.

V. Ob eine Ehe durch die Unvermöglichkeit zur Ehelichen Pflicht könne getrennet werden? 83.

VI. Ob eine Ehe, die ein Edelmann mit einer geringen und bürgerlichen Standes-Perſon, welche er für eine Adel. Dame gehalten, unwiſſend vollenzogen, wiederum könne aufgehoben und getrennet werden? 86

VII. Wie viel Kinder natürlicher Weiſe auf einmahl können gebohren werden? 88

VIII.

VIII. Ob eine Ehefrau, wenn ſie ihren Mann mit einer andern Weibes-Perſon Unzucht treiben ſehen ſolte, ſelbigen wol tödten und desfalls ungeſtraffet bleiben könne? 99.

IX. Ob eine junge Manns-Perſon mit gutem Gewiſſen eine alte und kalte Frau heyrathen könne? 102.

X. Ob es beſſer ſey, eine Jungfer oder eine Wittwe zu heyrathen? 106.

IX. Ob man, wenn etwan 2. oder mehr Weiber beyeinander ſtehen, von einer allein unter ſolchen ſagen dürffe: Dieſe iſt eine ehrliche und tugendhaffte Frau? 131.

XII. Ob es beſſer ſey zu heyrathen oder Eheloß zu leben? 131.

XIII. Ob einer, welcher einem Frauenzimmer die Nativität ſtellen ſolle und derſelben was böſes prophezeihet, daß ſie keine Jungfer wäre, oder courteſirte &c. desfals injuriarum belanget werden könte? 132.

XIV. Ob eine keuſche Jungfrau ſich ſelbſt um einen Bräutigam bemühen und ſolchen erwählen dürffe? 132.

XV. Ob eine Jungfrau, wenn ſie wider ihrer Eltern Wiſſen und Willen einen Mann heyrathet, deshalben könne enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden? 135.

XVI. Ob eine Weibes-Perſon, ſo bereits ihre Jungfrauſchafft verlohren, verbundē ſey, ſolches ihrem Bräutigam vorher zu offenbahren? 137.

XVII. Ob man wol eine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe? 138.

XVIII.

XVIII. Wenn zwo Mütter wegen eines Kindes ſtreiten / und eine jede ſolches für das ihrige ausgiebt / welche alsdenn den Vorzug haben müſſe? 150.

XIX. Ob die Gleichheit der Geſtalt eine rechtmäßige und hinlängliche præſumtion der Kindheit ſey? 156.

XX. Wenn mann an jemand eine tragende Kuh verkaufft / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey? 162.

XXI. Ob eine Weibes-Perſon / die ſich auf ein Schiff bedungen / und darauf ein Kind gebieret / für ſolches Kind ein beſonder Fähr-Geld geben müſſe? 163.

XXII. Ob eine Manns-Perſon / ſo gar keinen Bart hat / zum Regenten könne erwählet werden? 203.

XXIII. Ob die Rippe / daraus Eva gemacht / dem Adam ſey nützlich oder bey ihm überflüßig geweſen? 227. 230.

XXIV. Ob Eva nothwendig aus einer Rippe hat müſſen gemacht werden? 232.

XXV, Ob diejenige Jungfrau / welche öffters von den Herren Studenten eine Viſite annimmt / für keuſch und züchtig zu halten ſey? 272.

XXVI. Wenn eine Jungfrau aus groſſer Liebe ihrem Liebhaber vor der Zeit etwas wäre zu Willen geweſen / ob ſie deshalben für eine Hure zu halten ſey? 276.

XXVII. Ob einer / welcher gezwungen wird / ſich mit jemand ehelich zu verſprechen / könne gehalten

halten werden / ſolche Verlobung durch Prieſterliche Copulation zu vollenziehen? 277.
XXVIII. Ob eine Jungfrau / welche ſelbſt zu der geſchehenen Schwängerung Anlaß gegeben / von dem Stupratore den Brautſchatz fordern und für den verlohrnen Junfern-Krantz etwas prætendiren könne? 281.
XXIX. Ob die Verlöbniſſe / ſo bey dem Trunck geſchehen / beſtändig und kräfftig ſind? 283.
XXX. Ob durch die verliebten Expreſſiones: Du ſolt mein Engel ſeyn ꝛc. eine Verlobung zu ſchlieſſen ſey? 285.
XXXI. Ob es in einer guten Republic zu dulden und zu zugeben ſey / daß alberne / Narren und thörigte Leute heyrathen? 303.
XXXII. Ob jemand / welcher ſich abweſend mit einer Jungfer verlobet / welche er nicht in Perſon / ſondern nur in einem portrait geſehen / die ihm aber hernechſt / wann er ſie in Perſon erblicket / gar nicht gefallen wil / von ſolcher Verlöbniß wieder zurück treten und der Jungfer den Kauff auffſagen könne? 307.
XXXIII. Ob eine Jungfrau zu Erhaltung ihrer Geſundheit wol dürffe Liebes-Wercke treiben? 309
XXXIV. Ob eine mit Gewalt geſchwächete Jungfer auch Kirchen-Buſſe thun müſſe? 311.
XXXV. Ob eine mit Gewalt geſchwächte Perſon dürffe einen Krantz tragen? 312.
XXXVI. Ob diejenige Jungfrau / ſo zwar würcklich durch Prieſterliche Copulation einem

Manne

Manne vertrauet worden/ der aber am Tage der Hochzeit/ und bevor er das Braut-Bette beſchritten/ verſtorben/ nachhero als eine Jungfrau anzuſehen ſey und einen Krantz tragen dürffe? 314.

XXXVII. Ob ein Ehemann in ſeinem Teſtamento verordnen könne/ das ſeine nachbleibende Wittibe ſich nicht wieder verehelichen ſolle? und wann ſolche Wittibe dawider handle/ ob ſie ſodann das legatum verliere/ welches ihr Ehemann auf den Fall vermacht/ wann ſie Wittibe bleiben würde? 316.

XXXVIII. Warum die Jungfern/ ſo lange ſie im ledigen Stande ſind/ fromm und freundlich/ wann ſie ſich aber verehelichet/ böſe und zänckiſch zu werden pflegen? 319.

XXXIX. Ob einer Jungfrau/ die einem zum Tode verdammten Ubelthäter zu der Ehe begehret/ ſolcher müſſe gegeben werden/ und ob jener dadurch der Todes-Straffe befreyet werde? 320.

XL. Ob derjenige/ welcher einer Perſon einen Liebes-Tranck gereichet/ und dieſelbe daran verſtorben wäre/ hinwiederum mit der Todes-Straffe zu belegen ſey? 332.

XLI. Ob ein Mann/ der ſeiner Frauen etwas eingäbe/ ſie fruchtbar zu machen/ und ſie davon ſtürbe/ deshalben als ein Todtſchläger anzuſehen ſey? 337.

XLII. Was die Urſach ſey/ daß die Cörper der gewaltſamer Weiſe Erſchlagenen in Gegenwart der Thäter bluten/ und ob daher eine

gnugſame Anzeigung der Mordthat abzunehmen ſey? 345. ſeqq.

XLIII. Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtolene Sachen geſuchet werden / ſolches ſchimpflich ſey? 357.

XLIV. Ob derjenige / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen gefunden werden / für ein Dieb zu halten ſey? 360.

XLV. Ob eine Frauens-Perſon wegen begangenen Diebſtahls könne aufgehäncket werden? 371.

XLVI. Ob ein Dieb dadurch der Todes-Straffe entgehe / wann der Strick / damit er ſoll gehäncket werden / zerreiſſet / und der Dieb unverſehrt hernieder fält? 372.

XLVII. Ob ein Fürſt Landes-Ordnungen ohne Zuziehung der Landſtände machen könne? 375.

XLVIII. Ob / da in denen göttl. und weltlichen Rechten denen Richtern unterſaget iſt / Geſchencke zu nehmen / ſolches Verbot auch die Partheyen verbinde / daß ſelbige denen Richtern nicht einſten mit gutem Gewiſſen Geſchencke / ſogar in einer gerechten Sache / offeriren können? 474.

XLIX. Ob ein Advocat in einer guten Sache ſeinen Widerſacher mit Liſt hintergehen und ſich loſer Räncke bedienen könne? 487.

L. Ob eine Ehefrau / welche von ihrem Ehe-Manne ſo grauſam und hart tractiret worden / daß ſie ſich von ſelbigem hat begeben müſſen / immittelſt aber einen Ehebruch begangen hat / ſodann

dann ihren Brautſchatz und Eingebrachtes verliere? 492.

LI. Ob alsdann/ wann eine fremde Manns-Perſon mit einer verlobten Braut verbotene Liebes-Wercke treibet / ſolches ein Ehebruch zu nennen ſey / und die Straffe des Ehebruchs ſtatt habe? 502.

LII. Wann eine Frauens-Perſon einen zur ehelichen Pflicht unvermögenden dennoch zu einem Mann verlanget / ob ihr ſolches zu verwilligen? 508.

LIII. Ob einer von Zinſen Zinſe nehmen/ und ſich über die etwa reſtirende Zinſen eine beſondere Obligation dürffe zuſtellen laſſen? 629.

LIV. Ob ein Menſch ſeinen Nahmen wohl verändern dürffe? 773

Verzeichniß
der in dem andern Theile enthaltenen Rechts-Briefen.

Cap. 1. Von Hochzeitlichen Invitations - Schreiben. Pag. 515.
Cap. 2. Von Gevattern-Briefen. 532.
Cap. 3. Von Begräbniß- und Trauer-Briefen. 545.
Cap. 4. Von Frey- oder Erlaß-Briefen. 564.
Cap. 5. Von Meyer- oder Pacht-Briefen über Ländereyen. 571.
Cap. 6. Von andern Pacht-Contracten. 576.
Cap. 7. Von Kauff-Briefen und Verkauffs-Contracten. 593

Cap. 8. Von Permutation- oder Tauſch-Contracten. 611.
Cap. 9. Von Obligationen oder Schuld-Verſchreibungen. 617.
Cap. 10. Von Fidejuſſionen und Bürgſchafften. 637.
Cap. 11. Von Quitungen. 647.
Cap. 12. Von Mandaten und Vollmachten. 652.
Cap. 13. Von Abſchieds-Briefen. 669.
Cap. 14. Von Paſſeporten oder Päſſen. 678.
Cap. 15. Von Suppliquen und Bittſchrifften. 689.
Cap. 16. Von Libellis ſupplicibus, oder Gerichtlichen Bittſchrifften. 735.
Cap. 17. Von mündlicher Vorbringung und Ausführung der Klage. 775.
Cap. 18. Von denen Protocollis, und wie dieſelbigen geführet werden. 798.
Cap. 19. Von ſchrifftlichen Proceſſen. 819.
Cap. 20. Von Injurien-Proceſſen. 870.
Cap. 21. Von noch andern ſchrifftlichen ſummariſchen Proceſſen. 905.
Cap. 22. Von der Reſtitutione in integrum, oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. 929.
Cap. 23. Von der Art und Weiſe / wie in Ehe-Sachen zu prozediren/ auch wie die Acta an eine auswärtige Univerſität zu verſchicken/und was maſſen ein Reſponſum juris zu verfertigen ſey. 942.
Cap. 24. Von verſchiedenen Rechts-Briefen / ſo von Gerichts-Perſonen oder Notarien pflegen verfertiget zu werden; und erſtlich von denen Eheſtifftungen. 1005.
Cap. 25. Von Teſtamenten und Codicillen. 1032.
Cap. 26. Von der Auffrichtung eines Inventarii. 1064.
Cap. 27. Von Gebuhrts- und Lehr-Briefen. 1084.

CAP. I.

CAPUT I.

WJe nun ſolcher geſtalt unſer Herr Pantophilus (davon wir vor einiger Zeit in dem **luſtigen** *Philoſopho* Abſchied genommen haben) plenis velis remisque, & fauſtis avibus ſuperumque favoribus, mit Sack und Pack / mit Unter- und Ober-Mondirung zu *Muſano* angekommen war / um daſelbſt nunmehro denen **Rechten** beſſer obzuliegen / als zu *Negliano* geſchehen / indem er vermerckte / daß die nichtigen Grillen der *Philoſophie* nicht de pane lucrando wären / und ſie ihm nechſt dieſem den Kohl (wie man ſagt /) nicht fett machen würden; ſo begab er ſich anfänglich in den Gaſthoff zum **güldenen Reh-Horn** genannt / in Meynung / daſelbſt ſo lange zu verbleiben / biß er zuvor ein bequemes Haus ausgehöret hätte / worinnen er eine Stube und Kammer zur Miethe überkommen könte. Und dieſes koſtete eben nicht gar zu groſſe Mühe: dann weilen die Herren Studenten in bemeldetem **Gaſthoff** / entweder wegen des guten Biers / ſo daſelbſt geſchencket wurde / oder aber wegen der wolgeſtalten Wirthin und ihrer gar ſchönen Tochter / ſich

öffters einfunden / und gleichſam wie die Mücken bey dem Honigtopffe ſich verſammleten; als wurde er gar bald mit ihnen bekannt/und erfuhr von ihnen die daſigen Gelegenheiten. En fin, er wurde an einen Rahts-Verwandten gewieſen / bey dem er ohne ſonderliche Weitläufftigkeit unter kam / und mit Stube / Kammer und Bette auffs beſte verſehen wurde. Eh und bevor wir aber ihn aus dem Gaſthofe nach ſeiner neuen Stube begleiten / müſſen wir die lächerliche Begebenheit / die ſich die erſte Nacht / wie er in ſolchem Gaſthofe pernoctirte / mit unſerm Herrn Pantophilo zutrug / kürtzlich erzehlen : Denn wie Herr Pantophilus etwas ſpät mit der Poſt arrivirte / folglich nicht früh in den Gaſthoff kommen und das beſte Zimmer beziehen konte / ſo muſte er ſich gefallen laſſen / in dem Hinterhauſe eine Kammer / ſo nicht zum beſten meubliret war / und darauff der Gaſtwirth zu zeiten Hühner / Capaunen / Gänſe und dergleichen zur Küchen-Maſſacre fett gemachte Thiere zu ſetzen pflegte / dieſes mahl zu beziehen. Pantophilus war müde von der Reiſe. Wie er nun ein gemachtes Bette ſahe / bekümmerte er ſich wenig um den übrigen Zierath des Zimmers / ſondern legte ſich ſtracks zu Bette und ſchlieff ein. Nun kan ſeyn/ daß wie die Haus-Magd das nächtliche Diſtilir-Zeug in die Kammer gebracht / ſie die Thür nicht feſte hinter ſich zugemacht / dahero ein wolbehörnter Ziegen-Bock / welcher in dem Hinterhauſe bey denen Pferden ſich aufhielte / ſich die Freyheit nahm/

unſerm

unſerm Herrn Pantophilo zur Nachtzeit eine unangenehme Viſite zu geben. Dieſer Ziegenbock/ nachdem er die Thür offen gefunden/ gehet in das Schlaffgemach/ ſpatzieret darin ſolcher geſtalt auff und nieder/ daß Pantophilus, wie feſt er auch geſchlaffen/ davon erwachet. Er höret dieſe gravitätiſche deambulation mit erſtaunen; er fraget: wer da? er bekommt aber keine Antwort/ ſondern an deren ſtatt ſpringet dieſer behörnte Poltergeiſt zu dem Hrn. Pantophilo auff das Bette und leget ſich zu deſſen Füſſen geruhig nieder. Pantophilus erſchrickt noch weiter/ greifft endlich nach der ſeinen Füſſen beſchwerlichen Laſt und bekommt zum Unglück des Ziegenbocks Hörner in die Hände. Darüber entſetzet er ſich dermaſſen/ daß er faſennackend aus dem Bette ſpringet/ nicht anders meynend/ als daß es (GOtt behüte!) der Teuffel ſey/ welcher auff dem Bette läge. Er gehet vor die Kammer-Thür/ ruffet und ſchreyet um Licht/ er kan aber keinen ermuntern/ der ſolches gebracht hätte. Er darfs auch nicht wagen/ weilen er in dem Hauſe unbekannt/ ſich vor der Kammer-Thür hinweg zu begeben/ und muß alſo an die 2. Stunden dem Ziegenbock zu gefallen Schildwache ſtehen/ da immittelſt der Bock auf einem weichen Bette geruhet. Endlich mag der Hunger den Ziegenbock ankommen/ da er ſich alſo gefallen laſſen/ aufzuſtehen/ und obgleich Pantophilus vor der Thür Schildwache geſtanden/ bey ihm zur Thür hinaus zugehen. Wer war froher/ als Pantophilus? er riegelte

die Thür ſo feſte zu / als wenn ſie nimmer hätte ſollen wieder aufgemacht werden. Er verfügte ſich nach dem Bette / und wie er merckte / daß das vermeynte Geſpenſt ein warmes Neſt hinterlaſſen; ſo bedachte er ſich auch nicht lange/ ſich wieder ins Bette zu werffen und ſeine halb erfrorne Glieder wieder zu erwärmen. Doch war dieſe Angſt kaum halb verſchwunden / wie ſich ſchon ein neues Eben-Theur hervor that. Denn es fing an auf der Kammer ſich etwas zu bewegen und mit gantz weichen und platten Füſſen hin und her zu gehen. Pantophilus horchete lange Zeit zu. Wie er aber merckete / daß dieſer platfüſſige Gang ſeinem Bette ſich nicht ſonderlich näherte/ ſo ſteckte er den Kopff unter die Decke und ſchwitzte Judas-Schweiß/ konte auch / weilen dieſer Gang biß an den lichten Morgen währete / keinen Schlaff in ſeine Augen bekommen / biß er / wie es Tag geworden/ gewahr wurde / daß dieſe platfüſſigte Tantzmeiſter 3. Gänſe waren / welche der Gaſtwirth in das auff der Kammer befindliche Ofenloch geſetzet gehabt / die aber / wie ſie in der Nacht das vor dieſes Ofenloch geſetzt geweſene Bret etwa umgeſtoſſen / aus ihrer engen Wohnung ſich begeben und mehrern Raum geſuchet / immittelſt aber unſerm Pantophilo nicht wenig Schrecken und Angſt abgejaget hatten. Wie nun bey anbrechendem Tage Pantophilus ſahe/ daß die vermeynte Poltergeiſter nicht allein Federn / ſondern auch Fleiſch und Beine hatten / auch dabey ſich vornahm / dieſen Böſe-

wichtern es bey der Mittags-Mahlzeit mit den Zähnen zu vergelten und ihr Fleiſch biß auff die Knochen abzunagen / ſo kehrete er endlich ſich nicht weiter an dieſe ohnmächtige Thiere / ſondern fing an geruhig zu ſchlaffen. Wie er aber endlich auffſtand / ſich angekleidet hatte und in der Forder-Stube bey einer Thée-collation ſich einfand / erzehlete er denen daſelbſt vorhandenen andern Herren Studenten dieſe erlittene fatalitäten / die dann zu verſchiedenen merckwürdigen Diſcurſen Anlaß gaben. Denn bald fing der eine an / von der exiſtentz der Geſpenſter zu reden und aus dieſer dem Pantophilo begegneten Ebentheur zu ſchlieſſen / geſtalt die meiſten Geſchichte / welche von Geſpenſtern und Poltergeiſtern erzehlet würden / in ſolchen natürlichen Begebenheiten beruheten / ſo aus Furcht von denen / welchen ſie etwa begegnet / für Spuckerey wären gehalten und ausgeſchrien worden / daß alſo unter tauſend Exempeln / welche von denen Geſpenſtern beygebracht würden / die wenigſten wahr wären. Er erzehlte dabey die kurtzweilige Geſchichte / welche der Herr Thomaſius in ſeinen **Juriſtiſchen Händeln** P. 2. **Hand.** 10. §. 19. aus des ſel. Herrn Dr. Mäyers **Päbſtlichen vernunfftloſen Schluß-Kunſt** von einem groſſen Affen anführet / welcher am Tage der Beerdigung einer gewiſſen alten fürnehmen Frauen ſich in dero Bette geleget / und mit dieſer alten Frauen Kopff-Schmucke ſich dergeſtalt ausſtaffiret hat / daß er der Verſtorbenen nicht un-

gleich geſchienen/ auch von denen Mädgen/ welche nach ausgetragener Leiche in das Schlaff-Gemach der Verſtorbenen getreten / ſolches zu reinigen / für diejenige gehalten worden / deren Kleid und vermeyntliches Bildniß ſie da liegen geſehen ; daß auch / wie die Mägde gantz erſchrocken von der Kammer gelauffen / ein weibiſch Geheule und Lermen im Unter-Hauſe gemacht und dadurch andern ſo fort ein Schrecken eingejaget/ daß ſie ſich nicht getrauet/nahe zu dem Bette zu treten und das vermeynte Geſpenſt recht zu betrachten / endlich der Prieſter herbey-geruffen worden / welcher auch nebſt zweyen andern Clericis, deren einer das güldene Creutz / der andere den Keſſel mit Weihwaſſer getragen / er ſelbſt aber den Weih-Quaſt in der Hand haltend / ſich nach dem Hauſe und ferner nach dem Zimmer begeben / worin dieſes Affen-Geſpenſt gelegen. Wie aber der Prieſter mit dem Weih-Quaſte vor das Bette getreten und den Arm in die Höhe gehoben/ habe ſich das Thier/ in Meynung geſchlagen zu werden/ gefürchtet / das Maul gekrümmet / den Kopff gedrehet / und auf eine abſcheuliche Art mit den Zähnen zu knirſchen und zu klappern angefangen / daß ſo wol der Prieſter ſelber / als auch die beyden Clerici dem Landfrieden nicht getrauet/ ſondern vermeynet / daß es der leibhaffte Teuffel ſey / deßwegen ſie mit Hinterlaſſung des Weih-Keſſels / Creutzes / Bücher und Weih-Quaſts die Flucht ſchnel ergriffen / und ſo ungeſtüm die Treppe himunter gepurtzelt / daß

der

der Kopff unten / die Füſſe aber oben gekommen / und ſie auch verſchiedene Wunden davon getragen / indeſſen würcklich in der Meynung mit einander geblieben wären / daß ſie den Teuffel in der verſtorbenen Frauen Geſtalt geſehen / wann nicht der Affe endlich herunter gekommen wäre / und durch ſein gewöhnliches Tantzen und Springen ſich ſattſam zu erkennen gegeben hätte. Ein ander / welcher einen ziemlichen Bauch voll Weißheit haben wolte / fiel auff das Chapitre, daß / weilen ein Gaſt in einem Wirthshauſe oder Gaſthofe geruhig und ſicher ſeyn und pernoctiren müſte / und daß er für ſolche Sicherheit dem Wirth das Schlaff- und ander Geld bezahlte; Monſieur Pantophilus aber an ſtatt der Ruhe nur Unluſt / an ſtatt der Sicherheit Gefahr von vier- und zwey-beinigten Thieren / an ſtatt der Commodität Schrecken und Angſt hatte ausſtehen müſſen; deswegen unſer Herr Pantophilus nicht ſchuldig wäre / dem Wirth das Schlaffgeld zu bezahlen. Welcher Meynung aber ein ander anſehnlicher alter Studioſus widerſprach / und desfals anführete / daß / obzwar ein Gaſtwirth tacite verſicherte / geſtalt ſein Haus denen Gäſten zu einem ſichern Schutz gereichen ſolle; ſo ginge doch ſolches nicht ſo ſehr auff die Perſon der Gäſte / als häuptſächlich auff ihre bey ſich habende und in den Gaſthoff gebrachte Güter und Sachen / daß auch desfals der Wirth nicht verbunden / wenn ohne ſein verſchulden dem Gaſt an ſeiner Perſon etwas

wiederführe / dafür zu repondiren *per. L. 5. §. fin. ff. de O. & A.* Licet enim caupones cauponam ſuam idoneam eſſe profiteantur ad res recipiendas illasque ſecure cuſtodiendas: tamen non promittunt, ut in ea tutus quis ſit ab injuria, quippe quæ provideri non potuit. Dn. Meier *ad §. 3. I. de oblig. quæ ex quaſ. delict. naſc.* diſſentit J. G. de Boecler *de jur. hoſpitior. cap. 5. §. 3.* Uberdem / fuhr dieſer Studioſus fort / iſt bekannt / geſtalt wegen Furcht der Geſpenſter niemand ein geheuretes Haus abandoniren und deswegen den Heur-Schilling zurück behalten könne / wie ſolches weitläufftiger deduciret hat Dn. Thomaſius in peculiari Diſſert. de non recindend. contract. conductionis ob metum ſpectrorum; Halæ Magdeb. 1711. und zwar im §. 14. ſeqq. wie viel weniger wolte dann jemand berechtiget ſeyn / wann nicht einſten ein wahrhafftig Geſpenſt vorhanden / ſondern etwa von Katzen / Hunden / oder wie hier geſchehen / von Gänſen und einem Ziegenbock ein blinder Lermen erreget würde / desfals dem Wirth das Schlaffgeld abzuziehen / indem die daher etwa entſtandene Furcht nur vanus timor geweſen / vani autem timoris juſta excuſatio non eſt. *L. 184. ff. de R. J.* ſondern es heiſſet vielmehr / was Horatius *lib. 2. Epiſt. 2. in fin.* ſaget: vir conſtans & prudens nocturnos lemures portentaque Theſſala ridet. Wodurch auch Pantophilus ſolcher maſſen bewogen wurde / daß er ſich entſchloß / wegen des Schlaffgeldes keinen diſput wei-

weiter zu machen / ſondern ſelbiges eben ſowol / als wenn er die gantze Nacht herdurch ſicher und wol geruhet hätte/ zu bezahlen. Als nun immittelſt die Zeit / das Mittagsmahl einzunehmen / war herein gebrochen / und einjeder ſich zu Tiſch geſetzet hatte/ fiel abermahl etwas zulachen vor.

Es herbergete daſelbſt zugleich ein Bürgermeiſter aus einer geringen Stadt / mit welchem / als der vormahls mit der Nehnadel und dem Bügeleiſen umgegangen war/ nachgehends / da ihm das Glück den Regiment-Stab in die Hand gegeben hatte / richtig eintraff / was jener von ſich ſelbſt ſagte/ nemlich: horres morres, ſo vielleicht ſolte heiſſen : Honores mutant mores. Mit einem Wort: Es war dieſer ehrenbedürfftige Herr Bürgermeiſter ſo hoffärtig und ehrgeitzig geworden / daß es nicht auszuſprechen. Als er nun bey Tiſche in einer vornehmen Studenten-Geſellſchafft zu ſitzen kam / war niemand unter ihnen / der ihm mit dem billigen Titul eines Bürgermeiſters Ehre erzeigte / noch mit der Ehren-Benennung **Ihro Weißheit** ihm zu ſprechen wolte / weswegen er ſich dieſes (wie leicht zu ermeſſen / abſonderlich von denen / ſo im gleichen Spittal der Einbildung kranck geweſen/) nicht ohne geringen Verdruß zu Hertzen gehen ließ. Doch gedachte er mit Weißheit und Verſtand die Sache anzugreiffen / damit ſeine ehrenbedürfftige Perſon denen Anweſenden möchte bekannt gemacht werden. Nach langen Beſinnen fand ſich endlich eine Gelegenheit ein/ wodurch die groſſe Glocke ſolte geleu-

tet werden: dann wie ein guter friſcher Wein hergegeben wurde / und ein jeder ſolchen lobte / brach er endlich / als eine unzeitige Gebuhrt / auch heraus und ſprach: Den Wein kan man nicht verbeſſern / und dürffte ich wol wetten / daß dieſer und derjenige Wein / welchen wir neulich in meinem Hauſe truncken / da ich von denen ſämtlichen Vorſtehern zum Bürgermeiſter erwehlet wurde / wäre eines Orts Gewächs geweſen. Wie nun die Beyſitzende dadurch erfühuren / daß er ein Bürgermeiſter wäre / ſtunden ſie alle auff / machten eine tieffe Reverentz / und verſpotteten ihn mit einem groſſen Gelächter / ſo gar / daß er auch auffſtehen und davon gehen muſte / jene aber rieffen ihm nach: (a)

1.

Der Ehrgeitz iſt ein Wunderding /
Er höhet was ſonſt iſt gering /
Und ſchafft / daß man viel von ſich hält /
Am beſten auch ſich ſelbſt gefällt.

2.

So jemand ſolchen Mann nicht kennt /
Macht er / daß er ſich ſelbſten nennt
Und ſaget deutlich / wer er ſey /
Wiewol nicht ohne Spots-Geſchrey.

3.

Klug iſt / wer ſolches unterläßt /
Und denckt / was er vorher geweſt /

Hält

(a) Vid. Politiſch. Schimpff und Ernſt. Diſcurs 10 p. m. 97. & 98.

Hält von ſich ſelber nicht zu viel/
So hat der Spott mit ihm kein Spiel.

CAPUT. II.

OB nun zwar die Geſellſchafft hiernechſt noch ein und anders von dem Laſter beybrachte/ womit diejenigen behafftet wären / welche vor Zorn zerberſten möchten / wann andere Leute nicht wiſſen wolten / wer ſie ſeyn / ſo läſſet man doch dieſes vorjetzo beyſeite geſetzet / man begleitet vielmehr Monſieur Pantophilum nach ſeinem Quartier ; da er dann von ſeinem neuen Herrn Hoſpite ſehr freundlich aufgenommen und ſolcher geſtalt beneventiret wurde / daß der Herr Hoſpes mit der Naſe bald wäre auff die Erde zu liegen kommen. Denn weilen dieſer Herr Rathsverwandter ohnedem der fertigſte auff den Beinen nicht war / bey des Herrn Pantophili Ankunfft aber mit beyden Füſſen zugleich eine Reverentz machen wolte ; ſo iſt es nicht zu verwundern / wenn er bey dem complimentiren geſtolpert hat. Wie aber dieſes anſehnliche Membrum eines Ehrenveſten Raths wiederum auf ſeinen Füſſen ſtand / ſo wurde gleich unſer Herr Pantophilus von ihm auf ſeine Stube geführet / und geſchah ihm darauff die Anweiſung ſeines künfftigen Logements. Da denn nicht zu beſchreiben / wie emſig / wie fleißig und unermüdet er / nachdem er ſeine Bücher auff das zierlichſte rangiret / auch einiges Schreib-Papier / nebſt Federn und Dinte hatte

te holen laſſen/ ſein ſtudiren abgewartet / ſo / daß es nunmehr ſchien / als wenn er es dem berühmten Matth. Weſenbecio, welcher Anno 1559. im 19. Jahr ſeines Alters bereits Licentiatus Juris geworden/ welches / ſo lange Löven geſtanden / nicht ſolle geſchehen ſeyn ; vid. Gundling. *Otia* 3. Aufl. *cap.* 4. §. 2. *p. m.* 218. oder dem fürtreflichen Hugoni Grotio (a) hätte nachthun/ und im 18. Jahr ſeines Alters in utroque jure Doctor werden/ oder daß/wie Anton. Faber, welcher die XX. Bücher der Conjecturen im 24. Jahr ſeines Alters geſchrieben / da er weder Manuſcripta, noch andere zur Critique nothwendige Mittel gehabt/ vid. Ulrich. Huber. *in dialog. juris p.* 612. einen Folianten nach dem andern hätte ſchreiben wollen. Allein/ es war zu beklagen/ daß er unter ſeiner Bibliothec den Groenwegium de Legibus abrogatis nicht hatte: weswegen er ſich dan ſolcher geſtalt auf das alte Römer-Recht legte / daß man hätte meynen ſollen / es könne ein Rechtsgelahrter ohne deſſen genaue Wiſſenſchafft nicht in den Himmel kommen. Zwar wil man hiedurch das Römer-Recht nicht verwerffen/ vielweniger tadeln / wann ſich jemand der Theoriæ befleiſſiget / maſſen dieſes an ſich allerdings zu billigen und zu loben : gleich dann von dem berühmten Antonio Fabro gar wol klinget/ daß/ ob er wol von Jugend auff im Gerichte geſeſſen und Proceſſus

(a) Grotius anno ætatis 18. inſignia Doctoralia eſt adeptus vid. Bechman ad *Tit. ff. ad L. J. Majeſt.*

ceſſus abgethan / er nichts deſtoweniger / wenn er etwas Zeit übrig gehabt / in der Theorie und Critique ſich umgeſehen habe / welches ſowol ſeine conjecturæ, als auch rationalia, item die Bücher de erroribus pragmaticorum ausweiſen; vid. DN. Nicolai Hieron. Gundling. *Otia 1.* Aufl. *cap. 5. §. 4. lit. q. p. m. 225.* ſondern nur diejenigen beſtraffen / welche bey demjenigen / was aus ſolchem Römer-Rechte anitzo nicht mehr auff unſere Zeiten applicabel, ſich dennoch lange aufhalten und andere minutias theoreticas, als ihre Glaubens-Articul / ſich imprimiren und ein Vergnügen darin ſuchen. Dann dergleichen alte Schnurren waren ihm ſo ſüſſe wie Zucker und Honig / er ergetzte ſich daran / wie ein Thüringer an einem Herings-Kopff. Was aber heut zu Tage üblich / und was ſonſt durch andere Gewonheiten verändert und aufgehoben war / betrachtete er obenhin. Er ergriff den Schatten und ließ das rechte Weſen fahren. Doch fügte es ſich zu ſeinem Glück / daß er einige Zeit hernach einen gelahrten und verſtändigen Stuben-Geſellen erwehlete / welcher zwar nicht ſonderlich von Mitteln / doch eines ehrbahren und unſträflichen Wandels / wol anſtändiger Sitten und guter Wiſſenſchafft war. Dieſer bemühete ſich gleich anfangs unſerm Herrn Pantophilo beyzubringen / daß ſein ſtudiren / wie er es dazumahlen trieb / den Stich nicht halten / er auch dadurch unmüglich ein guter Rechtsgelahrter werden würde / indem ihm nach dieſem in vorfallenden Sachen das al-

te Römer-Recht wenig oder wol gar nichts helffen dürffte / wann er nicht dabey wiſſe / was davon noch üblich und im Gebrauch wäre / ja wann er nicht zugleich die jetzigen hergebrachten Gewonheiten / Sitten und Obſervantzen betrachtete / und ſich abſonderlich dasjenige / was heutiges Tages üblich und obſerviret würde / bekannt machte. Zwar wäre die Hiſtoria juris Romani und das alte Römer-Recht nicht gäntzlich zu verwerffen / ſondern vielmehr derjenige billig zu loben / welcher ſich ſolches bekannt machte: davon unter andern zu ſehen Johann Hermann Stamm *de ſervit. perſonal. lib. 1. tit. 1. §. 14. ſeq.* aber ſich nur eintzig und allein darauff zulegen / und das altväteriſche Zeug / ſo von allem Nutzen entfernet / bloſſer Dinge zu erwegen / wäre zu viel / ja faſt ſtraffbar / ſiquidem doctiſſima ſit ignorantia illius, quod nec uſum nec rationem habeat, imo præſtaret, paucas ac generaliſſimas Leges quàm farraginem earum aut raro aut nunquam occurrentium cognitam habere. Denn es ſind / fuhr dieſer gelehrte Studioſus fort / unzehlige Geſetze im Corpore Juris zu finden / welche niemahls gebrauchet noch in uſum forenſem gebracht worden / vid. Joh. Oldendorp in Tract. *de uſucap. & præſcript. ſub rubr. de reſcript. & nov. conſtit.* Es ſind auch viele Leges, welche zwar ehedeſſen in obſervantz geweſen und etwas gegolten haben / die aber ſucceſſu temporis und mutato rerum ſtatu in Abgang gerathen und voritzo ſo viel nutzen / als das fünffte Rad am Wagen.

gen. Die fünff erſten Tituli des 38. Buchs in denen Pandecten handeln von denen Libertis, im 40ten Buche wird de manumiſſionibus ſervorum gehandelt. Was würde es aber jemand heut zu Tage nutzen / wann er gleich alle ſolche und dergleichen unnütze Titulos Pandectarum & Codicis herbeten könte? Daß auch daher ſub pœna falſi verboten / die Leges deſuetas in judiciis zu allegiren. *L. unic. §. 1. & 4. de emendat. codic.* Das alte Römer-Recht excludirte die Weiber von denen Erbſchafften. *§. fœminas. §. cæterum. §. item vetuſtas. J. de hæred. quæ ab inteſtat. defer.* Conf. Joh. Schneidewin *in pr. J. de legitim. agnat. ſucceſ. n. 10.* Petr. Gregor. Tholoſan. *in S. J. U. lib. 45. cap. 13. n. 5.* Es wolte ſelbiges / daß der Bräutigam ſeine Braut / damit dieſelbe in ſeine poteſtæt kommen möchte / gleichſam von ihren Eltern kauffte / und ſolcher geſtalt nuptias per coëmptionem contrahirte. Vid. Hotomann *in Tract. de Obſervat. quæ ad veter. nuptiar. rit. partin. cap. 16.* Was könte es aber nutzen / wann man ſich mit dieſen und dergleichen altväteriſchen Zeuge plagen und mit deſſen Erlernung die Zeit unnütze zubringen wolte? Zumahl da ohnedem das ſtudium Juris eine res graviſſima iſt / zu deſſen ſoliden Wiſſenſchafft man mit ſo leichter Mühe nicht gelangen kan / als mancher es ſich einbildet / daß auch / wie Petr. de Ferrar. *in præfat ad prax. Papin. n. 4.* ſaget / einem ſolchen / wer ein rechter Rechtsgelehrter ſeyn wil / omne vitæ ſuæ curri-

curriculum ſat temporis ad comparanda ſola neceſſaria vix ſufficiat, geſchweige / daß man mit ſolchem unnützen Zeuge ſich zu bemengen Zeit übrig haben ſolte. Daß auch daher ſchon viele Rechtslehrer gewünſchet / geſtalt das Jus obſoletum, oder was in dem Corpore Juris befindlich / welches heut zu Tage keinen Nutzen mehr hätte / von demjenigen / was nunmehr in denen Gerichten pfleget obſerviret zu werden / abwiche und nach dem alten Römer-Rechte ſchmeckte / zuſammen geſuchet / von dem guten ſepariret und in ein beſonder Buch verfaſſet würde / da es dann manchen nicht ſo ſchwer fallen dürffte / die in dem Corpore Juris befindlichen und noch üblichen Geſetze ſich bekannt zu machen / und zu erlernen / wiewol dieſes unter die pia deſideria gehören dürffte. Gleich dann auch dieſer verſtändige Studioſus dem Herrn Pantophilo nicht abrathen wolte / bey dieſem Studio Juridico die Philoſophie gantz und gar hindan zu ſetzen / ſondern er ſolte vielmehr derſelben ſich noch zu Zeiten befleißigen. Dann (ſprach er /) daß die Philoſophie einem Juriſten ſehr nütze ſey / wird wol niemand leugnen / vid. Dn. Henr. Erneſt. Keſtn. *in Introduct. ulterior. ad Studium Jprud.* §. 4. und wurden vor dieſem die meiſten Juriſten erſt Profeſſores Philoſophiæ, hernach ſtiegen ſie erſt zu ihrer höhern Facultät. Solcher geſtalt lehrete Giphanius zu Straßburg die Philoſophie, hernach zu Altdorff die Rechte und Philoſophie. Julius Pacius lebte anfangs als

Profeſ-

Profeſſor Organi Ariſtotelici zu Heidelberg. Georg Frantzkius ſuchte Profeſſionem Philoſophiæ zu Jena. Johann Brunnemann verwaltete Profeſſionem Logices, anderer / die aus Philoſophis gute Juriſten geworden / zu geſchweigen. Vid. Dn. Gundling *in Otiis* 1. Auflag. *§. 4. lit. b.* Daß auch deßfals der Juriſten Altvater / Ulpianus, die Jurisprudentz ſelbſt veram philoſophiam nennet / *in L. 1. §. 1. ff. de J. & J.* allermaſſen verſchiedene berühmte Juriſten denen Herrn ſtudioſis die Philoſophie, in ſpecie die Metaphyſic, treff=lich recommendiren / wie zu ſehen bey Henning Rennemann *in Jprud. Roman. German. P. 1. diſput. 26. th. 1. uſque 12.* Magnif. Dn. Johann Schilter *in curſu ſuo Studior. Civilium* §. 4. Joh. Kleinſmidt *in præcogn. Jprud. tract. 5. ſect. 3. n. 54.* Jedoch iſt dieſes ſtudium philoſophicum bey der Jurisprudentz dermaſſen zu tractiren / daß man durch jenes dieſe nicht ver=abſäume / ſondern nur lerne / wie die termini technici Philoſophici und Juridici vonein=ander diſcrepiren oder übereinkommen / auch wie der Gebrauch der diſtinctionum in jure ſtatt habe. Dieſes nun deſto beſſer zu faſſen / ſo wil ich dem Herrn recommendiret haben Johann. Chriſtoph. Hartungs Logicam Juridicam ſowol / als hauptſächlich deſſen Metaphyſicam Juridicam fleißig zu leſen / da er dann die fructus zu ſeiner Zeit ſchon verſpühren wird.

CAPUT. III.

Durch dieſes und dergleichen zureden des Herrn Virtuani, (alſo hieß dieſer Stuben-Geſell) wurde Monſieur Pantophilus auff einen andern Sinn gebracht/ und beſchloß nunmehro die Lehren / ſo ihm vormahls ſein Dorffprediger gegeben / vid. **luſtiger** *Philoſoph. cap. 11.* in acht zunehmen / und nach der vorgeſchriebenen Methode ſein ſtudiren einzurichten. Suchte alſo ſeinen Zettel / worauff er ſolche geſchrieben hatte / aus ſeinem Kaſten hervor / er richtete darnach ſeine Collegia ein / und ſpührete dadurch einen mercklichen Fortgang; machte auch dabeynebſt mit ſeinem vorhin erwehnten Stuben-Geſellen den Contract, daß einer dem andern alle Abend / ehe man das Licht anzünden würde / eine **luſtige Rechts-Frage** vorlegen / der ander aber nach Vermögen darauff antworten ſolte; wie dann ſogleich nach ſolchem getroffenen Schluſſe die erſte Frage entſtund: **Ob es auch recht ſey / in Gegenwart vornehmer Frauens-Perſonen Taback zu rauchen?** Zu welcher Frage die Haus-Magd unſern Herren dieſesmahl Aulaß gab: dann weilen ſie eben ſtunden und eine Pfeiffe Taback ausbrandten / wie die Magd zur Stuben-Thür eintrat und etwas zu beſtellen hatte / ſich aber wegen des Dampffs und übeln Geruchs hefftig beſchwerete / und dabey ſich verlauten ließ / keinen Mann zu heyrahten / welcher Taback rauchen würde; ſo fielen ſie endlich / nachdem die Magd

wie-

wiederum weggegangen war / auf vorgebrachte Frage / und wurde ſolche vom Herrn Virtuano unſerm Pantophilo zu einer beliebigen Antwort dargelegt. Dieſer aber ließ ſich folgender geſtalt vernehmen. So viel mich deucht / muß man in Beantwortung obiger Frage den Ort und die Perſonen wol unterſcheiden: ob nemlich der Ort alſo beſchaffen ſey / daß man daſelbſt Taback rauchen könne und dürffe? dann gewiß / wenn wir zu einem vornehmern / als wir ſelbſt ſind / in das Zimmer geführet würden / und wolten allda in beyſeyn des Frauenzimmers / ob ſchon ſolches mit uns gleich und nicht vornehmer als wir ſelbſt / mit unſern kurtzen oder langen Tabacks-Pfeiffen heraus fahren / und einen Dampff machen / ſo würde ſolches unrecht gethan und dadurch wider die Sitten der Höfflichkeit gehandelt ſeyn / nicht zumahl wegen des Frauen-Zimmers / ſondern wegen des Orts / welchen man auch wegen ſeines vornehmen Beſitzers ehren muß. Wann aber im Gegentheil der Ort an ſich ſelbſt das Taback-rauchen nicht verhindert / ſondern ſich daſelbſt ein ſolches Frauenzimmer gegenwärtig befindet / ſo weit vornehmer und anſehnlicher iſt / denn wir / ſo würde gleichfals unhöfflich ſtehen / wenn wir in ihrer Gegenwart den Dampff wolten zum Halſe heraus blaſen und einen Vulcanum abgeben. Denn ob zwar das Taback-rauchen / wenn es mäßig geſchicht / an ſich ſelbſt nicht gut und nicht böſe / ſo kan es doch / ratione loci & perſonarum præſentium, unzuläßig werden.

Wann wir aber an einem Orte ſind / da uns das Taback-rauchen nicht verboten wird / auch das Frauenzimmer / ſo zugegen / eben nicht viel vornehmer als wir ſelbſt / ſondern mit uns gleich / oder wol gar geringeres Standes iſt / ſo können wir gar wol in deren Gegenwart ein Pfeiffgen vor die lange weile abbrennen / und kan uns deshalben kein Verbrechen beygemeſſen werden / zumahlen ein ſolches gantz natürlich iſt / natürliche Dinge aber nicht ſchimpfflich ſind ; über dem iſt auch omne maleficium ex affectu & animo delinquendi zu rechnen / *L. 53. ff. de furt.* in dieſem Falle aber iſt kein boßhafftiges Gemüth zu finden / ſondern ein ſolcher Tabacksraucher vielmehr dadurch ſich trachtet etwas zu gut zu thun / und ſeine Geſundheit zu erhalten / welches ihm durchaus nicht zu verargen / cum melius ſit, in tempore ſibi proſpicere, quam poſt vulneratam cauſam remedium quærere *L. 1. ff. quand. Liceat ſe ſin. jud.* und kan man ihn daher wegen ſeines Taback-rauchens nicht tadeln. Und ob man zwar in Gegenwart der Jungfern und des ſämmtlichen Frauenzimmers ſich aller Ehrbarkeit befleißigen / und nichts thun muß / wodurch die Keuſchheit des weiblichen Geſchlechts verletzet wird / ſo gar / daß man nicht einſt ſchändliche Worte oder Bulen-Lieder in ihrem beyſeyn ſingen darff / wo man nicht mit einer Injurien-Klage will heimgeſuchet werden / vid. *L. 9. §. fin. L. 10. L. 15. §. 20. 21. & 22. ff. de injur.* Matth. Berlich. *P. 5. concl. 69. n. 33.* ſo kan doch eine Jung-

frau

frau einem Tabacks-Schmaucher mit ſolcher Action nicht belangen / wenn er in ihrer Gegenwart einen Vulcanum abgegeben / und den Rauch verurſachet hat / dadurch das geſchminckte Angeſicht ſich entfärbet / und ſo glat geworden wie ein roher Teig / indem dieſes Tabackrauchen keine Handlung iſt / wodurch die Schamhafftigkeit und jungfräuliche Zucht verletzet wird. Ceſſante itaque cauſa, ceſſàt effectus. Es wäre dann / daß ein ſolcher Tabacks-Raucher der Jungfrauen animo injuriandi den Tabacks-Rauch in das Geſichte geblaſen / und da ſie ihn ſchon / ſolches zu unterlaſſen / freundlich erſuchet / er dennoch nicht hätte wollen auffhören.

CAPUT. IV.

WIe Pantophilus hiemit ſeine Antwort geendet hatte / bedanckte ſich Virtuano aufs freundlichſte / verſprach anbey des folgenden Abends auf die von Monſieur Pantophilo vorzubringende Frage gleicher geſtalt nach Möglichkeit ſeine Meynung darzulegen. Als ſie nun hierauf ein Licht in die Stube bringen lieſſen / verfügte ſich einjeder ohne fernere Weitläufftigkeit zu ſeinem ſtudiren. Pantophilus, dem die Tabacks-Materie noch ſolcher maſſen in denen Gedancken herum ging / wie die Unruhe an einer Uhr / beſchloß / ſogleich ſich nieder zu ſetzen und von dieſer wichtigen Sache etwas zu Papier zu bringen / wie er dann deshalben eine

gantze Diſſertation ausarbeitete und zwar unter dem Titul:

Diſſertatio
Hiſtorico-Philoſophico-Juridica
de
Herba Nicotiana
vulgò
vom Taback ꝛc.

DAs gantze Gebäude dieſer Diſſertation beſtand in einigen Bogen/ davon man zu erſt die Auctores laß/ ſo von dem Taback geſchrieben/ und ſolchen entweder gelobet oder verachtet hätten. Unter dieſen Scribenten waren Jacobus, König in Engeland/ welcher ſoll zu Oxfurt davon diſputiret/ und einen Tractat unter dem Namen *Miſocapnus* der gelehrten Welt communiciret haben. Johannes Ignatius Worp Beintema von Peima im allgemeinen Hülffs-Mittel. Welchen der Herr Tentzel in den Monatlichen Unterredungen *de Anno 1691. Menſ. Maj. pag. 337.* recenſiret. Raphaël Thorius Medicus Londinenſis, ſo das Lob dieſes Krauts in zweyen beſondern Büchern und zwar poëticè dargeſtellet hat. Jacobus Tappius, Profeſſor zu Helmſtädt/ der eine beſondere Rede von dieſem Krautе gehalten. D. Simon Pauli, Med. Prof. zu Copenhagen/ welcher einen gelehrten Commentarium de abuſu Tabaci & herbæ Thée

zu Straßburg anno 1665. heraus gegeben. Georg. Daniel Thebeſius welcher anno 1713. eine deutliche Nachricht vom Rauch- und Schnupff-Taback ediret hat. Joh. Neander, der auch eine Tabacologiam geſchrieben / die zu Utrecht anno 1644. gedrucket worden / und viele andere / welche von dem Herrn *Morhoff in Polyhiſtor. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 42. n. 4.* genennet werden. In anno 1719. iſt zu Chemnitz ein Tractat unter dem Titul **Das geliebte und gelobte Kraut Taback** ꝛc. heraus gekommen / woraus ſonderlich nichts vergeſſen / was zu der Tabacks-Materie gehöret.

Er führet ferner an / daß der berühmte Profeſſor in Rinteln / Herr Henr. Ernſt. Keſtner, auch eine Diſſertation de jure Tabaci anno 1700. gehalten habe / und vermeldet dabey / daß / obzwar dieſe Diſſertation dem Auctori, welcher unter dem Nahmen *Leucoran*den den **gründlichen Beweiß** heraus gegeben / **daß ein** honnetes **Frauenzimmer ohne einige Verletzung ihrer** Renomeé bey **einem** Caffeé **Schmauſe erſcheinen könne** ꝛc. nicht gefallen wolle / ihr dennoch / indem ſie nur diſputandi gratia und nicht als ein vollkommenes Tabacks-Syſtema heraus gegeben worden / ein billiges Lob zu laſſen ſey. Er bedauret anbey / daß der angeführte Auctor des **gründlichen Beweiſes** den 4. §. der beſagten Diſſertation nicht beſſer eingeſehen habe / indem er alsdenn nicht würde nöthig gehabt haben / ſolche

ſcoptiſche Remarquen daruͤber zu machen/ als er pag. 29. des beſagten Tractats gethan; vielmehr wuͤrde er bemercket haben/ geſtalt daſelbſt nicht geſchrieben ſtuͤnde/ **daß die Holtzhauer in den Waͤldern nicht ſolten Feuer zum Taback ſauffen**; ſondern/ **daß ſie kein Feuer zum Taback zu ſauffen ſolten mit ſich in einen Wald nehmen.**

Hiernechſt beweiſet er/ daß der Taback denen Alten und unſern Vor-Eltern unbekannt geweſen. Er erzehlet anbey aus denen poetiſchen Fabeln/ daß/ als einſt die Goͤtter an einem gewiſſen Tage/ wegen einer nothwendigen Sache/ haͤtten einen Convent im Himmel gehalten/ ſich auch der hinckende Vulcanus dabey eingefunden habe. Nach etlicher weile ſey er auffgeſtanden/ aus der Stuben-Thuͤr gegangen und ohne jemands vermercken mit einer angeſteckten Tabacks-Pfeiffe wieder in den Goͤtterſaal daher gehincket kommen; welches die Venus uͤber alle maſſen uͤbel empfunden/ ſo gar/ daß ſie auch den hoͤchſten Unwillen deswegen habe ſpuͤhren laſſen. Deſſen allen aber ungeachtet habe Vulcanus immerfort geſchmauchet/ und einen ſolchen Tabacks-Dampff gemacht/ daß endlich Jupiter daruͤber entruͤſtet/ von der Tafel aufgeſtanden/ dem Vulcano die Tabacks-Pfeiffe aus der Hand und von dem Munde geriſſen/ und ſolche herunter auf die Erde geworffen habe; da ſey dan alſobald ein groſſer Wind entſtanden/ welcher den aus der Pfeiffe gefallenen Taback durch die Lufft ausgeſtreuet/ daß er hie und

da auf die Erde gefallen wäre/und darauf ſey ein ſtarcker Platzregen gekommen / welcher den Taback befeuchtet/ und die Erde fruchtbar gemacht/ daß alſo ſolcher maſſen der Taback vom Himmel in die Erde gepflantzet worden.

Folgends handelt er von dem Namen des Tabacks / und ſaget/ daß dieſes Kraut die Spanier Tabacco nenneten / von dem Americaniſchen Ländgen Tabaco oder Tabaſco, ſo in der neu Hiſpaniſchen Provintz Jucaton belegen; Die Peruaniſchen Völcker nenneten es Petum, und dieſes ſoll ſein rechter Name ſeyn. Doch bezeuget er / daß dieſes Kraut von gewiſſen Perſonen / ſo es zu erſt in unſere Europäiſche Länder gebracht und bekaunt gemacht /. auch verſchiedene Namen bekommen habe : bald hieſſe es Nicotiana, von Jean Nicot, ſo Franciſci II. Koniges in Franckreich Rath und Abgeſandter am Königl. Hofe in Portugall geweſen / und weilen es der Königin damahls ſo wol gefallen / daß ſie es auch in ihren Luſt-Garten habe pflantzen laſſen / ſo ſey dieſes Kraut/ der Königin zu ehren / des Königes Mutter-Kraut / Herbe de la Reine mere genennet worden. Unter allen Namen aber ſey keiner ſo gemein / als Toback oder Taback; es wäre auch gleich viel/ob man To- oder **Taback** ſchriebe. Nechſthin beweiſet er / daß vornemlich zweyerley Geſchlechte des Tabacks wären/ nemlich das **Männlein** und das **Weiblein** : das **Männlein** ſey ſo wol an den Stengeln / als auch an den Blättern weit gröſſer / als das **Weiblein**/ und wach-

ſe in die Höhe 3. biß 4. Ellen/ ſonderlich in Holland und in der Lombardey / und würde von einigen Auctoribus Nicotiana latifolia genennet; dahingegen das Weiblein einen ſehr niedrigen Stengel und ſchmale Blätter habe / und hieſſe von etlichen Botanicis Nicotiana anguſtifolia. Darauf erzehlet er die Beſchaffenheit eines recht guten Tabacks / der nemlich an der Farbe bräunlich und wie Caſtanien-Schalen ausſehe / am Geruch erſtlich wie friſch Heu oder Roſen / hernach / wenn er geſchnitten und in die Naſe kröche / annehmlich ſcharff ſey; berichtet anbey die Oerter / alwo der meiſte und beſte Taback gebauet würde / als Braſilien / Virginien / Italien / Franckreich / Holland und Engeland. Wie dann heut zu Tage auch ſehr viel in Teutſchland gebauet und gepflantzet würde / welcher zuweilen auch nicht zu verwerffen wäre. Er lieſet dabey dem ſo genannten Philander von Sittewald einen ziemlichen Text / daß derſelbe in ſeinen Satyriſchen Geſichten und zwar im ſiebenden Geſichte des erſten Theils p. (m) 653. das Taback-rauchen ſo generaliter verdamme und desfals gar einen eigenen Tabacks-Teufel aufführe / imgleichen / daß er daſelbſt die Tabacks-Raucher mit beſeſſenen Menſchen verglichen / und daß die Tabacks-Raucher nur deswegen den Taback rauchten / daß ſie deſto beſſer lerneten / der Höllen Rauch zu gewohnen. Da doch dieſer Taback eine Gabe Gottes ſey / einfolglich niemand zu verdencken / welcher ſich derſelben mäſſig bedienete.

Hier-

Hiernechſt thut er dar den Nutzen des Tabacks / indem er den Umlauff des Geblüts befördere / der böſen Lufft und aller Fäulung widerſtehe/ auch die giftigen Dünſte verzehre/ groſſen Vortheil allen Gliedern des Leibes ſchaffe/ und wider allerhand Beſchwerung dienlich / ja beynahe das einige Mittel ſey / welches den Menſchen in einem guten Zuſtande erhalten könne. Dabey er denn/ was des Tabacks Würckungen in der Medicin und Chirurgie betrifft/ den Leſer in des Herrn Thebeſii Nachricht **vom Rauch- und Schnupff-Taback** *cap. 3.* verweiſet. In ſpecie aber führet er an/ daß ſich das Frauen-Zimmer zum Taback-rauchen gewehnen ſolle/ weilen es dadurch vielen Kranckheiten vorkommen könnte und ſich der unangenehmen Mutter-Plage durch dieſes Mittel befreyen würde. Denn weil der Taback den Umlauff des Geblüts trefflich unterhielte und ſolches flüſſig machte; insgemein aber die Weibs-Bilder mit vielem ſitzen ihr Geblüt verdürben und dicker machten; als wäre dieſes Kraut den Weibern um deſtomehr ſehr dienlich. Uberdem ſo wäre dem Frauen-Zimmer der Taback um deßwegen ſehr nöhtig / damit durch das ſcharffe Saltz / welches der Taback bey ſich führe / das naſchende Weiber-Maul von den ſüſſen Lecker-Bißgen und Confecturen möchte entwehnet werden/ zumahl da der Taback nicht wol leiden könte / daß etwas ſüſſes darauff genoſſen würde / ſondern lieber mit einem Trunck Bier wolte nachgeſpühlet ſeyn. Weniger nicht würde einer ſchönen Frau-

Frauens-Perſon beſſer anſtehen / daß ſie eine nette Engliſche Tabacks-Pfeiffe zwiſchen ihren helffenbeinern Zähnen hielte / als wenn ein alter zahnloſer Graubart ſie mit ſeinem verdorreten und blaſſen Zahn-Fleiſche nicht mehr halten könte / ſondern damit ſchüttelte und klapperte / als wenn er den Störchen das klappern wolte diſputirlich machen. Derohalben es auch ſowol in Engeland und Franckreich / als in Holland grand Mode wäre / daß die Dames mit den Cavalliren in öffentlichen Compagnien ein Pfeiffgen Taback rauchten. Hiernechſt meldet er / daß Anno 1634. in Muſcau bey Straffe des Staub-Beſens verboten worden / Taback zu rauchen / indem dadurch viele Feuer-Schäden wären verurſachet worden. Olear. **Moſcowitiſche Reiſe-Beſchr.** *lib.* 3. *cap.* 6. *p.* 197. Er nimmt hiebey Gelegenheit / von denen Feuers-Brünſten ſo öffters durch das unvorſichtige Tabacks-rauchen verurſachet werden / zu reden / und ſetzet unter andern aus denen **Hamburger Poſt-Zeitungen** *de Anno* 1715. *Nr.* 136. dieſes: „Aus der **Schweitz vom** 1ſten *Aug.* In der „Nacht vom 11ten biß auf den 12ten dieſes hat„te ein Haffner in Bertond / einer kleinen Stadt „zum Canton Bern gehörig / und 4. Meilen „davon gelegen / einige gute Freunde bey ſich / „welche biß in die ſpäte Nacht Taback gerauchet „und es mit dem Feuer verſehen / ſo / daß nicht „allein das Haus / ſondern auch die gantze Un„ter-Stadt / weilen jederman im erſten und be„ſten Schlaf geweſen / in die völlige Flamme

gera-

gerathen / und die Einwohner kaum das Leben „
kümmerlich ſalviren können : Maſſen in der „
gantzen Unter-Stadt nur 7. oder 8. Häuſer be- „
ſtehen blieben / zumahlen da die Häuſer mehren- „
theils von lauter Holtz gebauet / und man viele „
Ställe und Scheuren für die Landleute ge- „
habt / welche alle mit Heu und Stroh ſtarck an- „
gefüllet geweſen. Es iſt bey dieſem groſſen Un- „
glück eine groſſe Menge an Pferden / Ochſen „
und anderm kleinen Viehe verbrennet / von „
Menſchen aber ſind wenige umkommen ꝛc. „

Er führet dieſerwegen weiter an / daß vor einigen Jahren von denen Schweden eine beſondere Poſt von Hamburg ab nach Bremen ſey angelegt worden. Als nun An. 1710. den 30. Oct. auf derſelben ſich einige Paſſagiers befunden / welche die Nacht über Taback gerauchet / und ſich dabey nicht wol vorgeſehen hätten / ſo ſey Feuer aus einer Tabacks-Pfeiffe in das auf dem Poſt-Wagen befindliche Stroh / welches wegen des damahls ſehr ſtarck- und kaltwehenden Windes ſie zu Zeven auf den Poſtwagen geworffen / um die Füſſe warm zubehalten / gefallen; und / ehe ſie ſichs verſehen / ſey der Wagen in Brand gerahten / daß ſich auch die Reiſenden mit genauer Noht nur gerettet hätten / dabey dann unter andern auch ein Packen ungebundener Bücher über 15. Rthlr. werth / ſo der Buchhändler in Bremen hätte haben ſollen / gäntzlich verbrannt worden. Hiernechſt berichtet er / wie daß Schach Abbas in Perſien denen Soldaten / die ſein Gebot übertreten und Taback geraucht / die Naſen

ſen und Lippen habe abſchneiden / den Verkäuffer aber ohne einige Gnade lebendig verbrennen laſſen. Weniger nicht habe der Türckiſche Kayſer Amurathes IV. ein Gebot ausgegeben daß / wer Taback rauchen würde / ſolte geköpffet werden / indem er / ſeiner Meynung nach / zur ehelichen Pflicht untüchtig mache. Wiewol Pantophili Meynung dahin gehet / daß der Taback vielmehr zur ehelichen Pflicht geſchickt mache und ein nicht geringes contribuire / daß ein Ehemann præſtanda præſtiren könne. Doch erinnert er auch dabey / geſtalt der berühmte Hermann Conring in ſeinem Buche *de habitus corpor. germanicor. antiqui & novi cauſis pag. 118. edit. Helmſtad. de An. 1666.* das Tabackrauchen für eine Urſache mit halte / daß die jetzigen Teutſchen nicht ſo groß und ſtarck mehr wären / wie ſie vorhin geweſen. Darauf redet er von der mancherley Art / den Taback zu rauchen / und ſaget / daß die Indianer nicht einerley Manieren / den Taback zu rauchen / hätten. In Oſt-Indien ſollen die Einwohner das Blat nur oben weit und unten enge / gleich einer Dutte / drehen / oben anſtecken und / ſo lange das Blat glimmet und ſie es im Munde halten können / den Rauch nach ſich ziehen. Und dieſes gienge deſto beſſer an / je gröſſer daſelbſt die Tabacks-Blätter wären. Eraſm. Franciſci Indianiſcher Luſt-Garten. p. 463. Doch hätten die West-Indianer eine andere Manier / indem ſie ein beſonders kleines Horn aus Palmen-Blättern / Rohr oder Horn gemacht / das förne weit / und

nach

nach und nach enger zugienge / ſtets am Halſe herunter hangend trügen. Forne in die Weite thäten ſie die Blätter wie Kugeln formiret / zündeten ſie an und empfingen den Rauch durch den Mund / ſchluckten auch ſelbigen zuweilen nieder / in Meynung / ſich dadurch bey ihrer Arbeit zu erquicken. Wie die Perſer den Taback zu rauchen pflegten / habe Eraſmus Franciſci p. 2. Verſamml. 2. der luſt. Schau-Bühne pag. 599. weitläufftig beſchrieben. Er führte dabey aus denen **Hollſteiniſchen Staats- und gelehrten Zeitungen** / und zwar aus der 174. Numer. des 1723ſten Jahrs / alwo eine fernere Nachricht von dem Feſtin des Perſiſchen Ambaſſadeurs zu Petersburg mitgetheilet wird / folgendes an; Sonſten ſahe man auch unter andern bey dieſem Feſtin ihre Art Taback zu rauchen / welches folgender waſſen geſchiehet. Sie haben ein Glas oder metallenes Geſchirr mit einem weiten Bauche und langen Halſe / darinnen das Waſſer biß ungefehr an den Hals befindlich; der Hals aber iſt oben zugemacht mit Golde / Silber oder Metall / und oben in der Mitte ein Loch einer Erbſen groß; an der Seite iſt von Golde ein klein Röhrgen / woran ſie die lederne Tabacks-Röhre von 2. biß 6. Ellen lang / Ziboch genannt / anſchrauben können. Oben in das Loch wird eine viereckigte unten ſpitzig zugehende Machine in Form eines Trichters geſtecket / und in dieſer Machine iſt der geriebene / ſehr feſt coagulirte und zuſammen gepreßte Taback eines Zols hoch be-

befindlich. Auf dieſen Taback werden glüende Kohlen geleget / und ſolcher geſtalt ziehet der Rauch durch dieſen Trichter nach dem Waſſer durch das Röhrgen in den Mund / und ſiehet man / daß nachgehends auf dem Waſſer ſich ein rechtes Oel ſetzet. Dieſe gantze Machine nennen ſie Rallian, mit welcher ſie groſſen Staat machen / und aller Orten ſich nachtragen laſſen / halten dazu einen abſonderlichen Bedienten / welcher Ralliantzſchy genennet wird / welcher nebſt dieſem Inſtrument allezeit Feuer und Kohlen bey ſich träget. Weil man ſehr viel Ohtem bey dieſer Art Taback zu rauchen nöhtig hat / und ſehr ſtarck ziehen muß / ſo geſchiehet es / daß der Kopff davon geſchwind eingenommen wird / und auch ſelbſt die Perſianer über 6. 8. biß 10. Züge nicht leicht thun werden / ſondern / ſo bald ſie einige Züge gethan / præſentiren ſie das Inſtrument weiter. Aber bey jedes mahligen Aufhören wirft der Bediente die Kohlen ab / ſchabet das gebrante vom Taback hinweg und leget friſche glüende Kohlen auf. Sie pflegen / wie geſaget / dieſe Machine aller Orten ſich nachtragen zu laſſen / wie man denn geſehen / daß ſich dieſer Miniſter den Rallian, wann er audientz oder conferentz gehabt / allemahl nachtragen laſſen, Bey dieſer Gelegenheit hat er zwar niemahls geraucht / aber in denen Aſſembleen und ſeithero gehaltenen Feſtins hat er ſich deſſelben offtmahls bedienet / auch vor Ihro Maj. der Rußiſchen Kayſerin auf hohes Verlangen eine gute Zeit gerauchet. Sie be-

die-

dienen ſich auch des Taback-rauchens in ihren Metzets oder Kirchen vor oder nach verrichtetem Gebet / wie man ſolches auch dieſer Tagen ſahe / daß der Kallianzſchy für den Perſianer / welcher noch mitten im Gebet war / den Kallian zu rechte machte und ſolchen neben ihm ſetzte / dieſer auch / als er aufgehöret / ſich deſſen alsbald bediente. Darnechſt fahret der Auctor dieſer Diſſertation fort zu berichten / daß P. Athanaſ. Kircher. *lib. 3. de Art. Magnet. P. 2. cap. 3. Experim. 6.* eine andere Art / den Taback zu rauchen / vorgeſchrieben habe. Er füget hinzu / daß das beſte Mittel ſey / durch lange Pfeiffen den Rauch an ſich zu ziehen / welche Manier die Herren Engeländer vormahls von den Völckern in Virginien erlernet hätten / und dieſe Art zu rauchen wäre immer weiter fortgeſetzet worden. Wie aber vor dieſem die Tabacks-Pfeiffen alle aus Holland gekommen und weit und breit verfahren worden / ſo fünde man / daß die Herren Niederländer an Zoll und Steure von Tabacks-Pfeiffen jährlich biß 50000. Gülden gehoben hätten / Kloch. *de Ærario lib. 1. cap. 14. n. 60.* Er meynet jedoch / daß da nunmehro die Teutſchen Pfeiffen zu machen gelernet / auch ſolche häuffig verfertigen und nach andern Oertern verfahren laſſen / vorbeſagte Summe des Zolls heutiges Tages wohl verringert ſeyn würde. Er erzehlet bey dieſer Gelegenheit aus des Herrn Chriſtian Frantz Paulini *philoſoph.* Feyerabend *th. 7. p. 237.* geſtalt ein 50. jähriger Mann / wie er auf der Gaſſen eine Tabacks-Pfeiffe im Munde

de haltend und ſchmauchend / ſeiner Geſchäffts halber gegangen / ohnverſehens ſey zu Boden gefallen/ſo daß von dem Fall die Pfeiffe geſchwind den Hals hinunter geglitſchet ſey/ und daß dieſer Mann über ein halb Jahr ſolche Pfeiffe im Magen gehabt/ welche endlich/ wiewol nicht ohne Schmertzen/ wieder hervor gekommen ſey.

Hiebey führet der Autor aus Jacobi VI. Königs in Engeland Miſocapno an/ daß damahls etliche in Engeland gelebet / welche in das Ausgabe-Buch jährlich/ unſerm Gelde nach / über 1600. Rthlr. für Taback eingetragen hätten / welches faſt unglaublich ſcheinen würde / wenn es nicht ein ſo hohes gekröntes Haupt atteſtiret hätte.

Er berichtet ferner/ daß die Perſer / wenn ſie auch in der Kirchen ſeyn / Taback rauchen ſollen. Olear. Perſian. Reiſe-Beſchreib. *lib. 5. cap. 17.* Und daß eine Secte Türckiſcher Pfaffen / Derbiſch genannt/ die Gewonheit hätten/ daß/ wenn die Seniores den Alcoran erkläreten und darauf ihren andächtigen und heiligen Tantz hielten / ihre Con-fratres in ihren Zellen zuſehen und unterdeſſen Taback rauchen müßten. Joh. Ulr. Willich. *de religione Turcica pag. 78.* Denen zum Tode verdammten Perſern ſolte keine angenehmere Hertzſtärckung ſeyn/ als wenn man ihnen / ob ſie gleich eines langſahmen und grauſamen Todes ſterben müſten / eine Pfeiffe Taback gäbe. Tavernier Perſianiſ. Reiſe *lib. 5. cap. 13.* Von den Hottentotten erzehlet er aus des Dappers Beſchreibung *Africæ pag. 619.* daß ſie nichts zu kauf-

kauffen pflegten / wo ſie nicht zu einer Zugabe ein Stückchen Taback bekämen; wie auch / daß die Begierde zum Taback ſo ſtarck bey ihnen ſey / daß ſie um ſelbigen zu bekommen / wenn es etwa einer aus Curioſité verlangete / die pudenda wieſen. Jener Churfürſtl. Leib-Medicus ſey dem Taback-rauchen ſo ſehr ergeben geweſen / daß er / als die Churfürſtin / ſo den Geruch von dem Taback nicht habe vertragen können / ihn gebeten / er möchte doch hinkünfftig ſich im Taback-rauchen mäßigen / ihr zur Antwort gegeben: Er wolle lieber ſeine Charge und 1000. Rthlr. jährliches Salarii miſſen / als daß er ſolte den Taback zurauchen unterlaſſen. Auguſt. Thonerus *Epiſt. Med. Philolog. lib. 6. Epiſt. 15.* Demnechſt erörtert er die Frage: **Ob ein Geiſtlicher mit gutem Gewiſſen und ohne Beyſorge / daß er eine Sünde begehe / Taback rauchen könne?** Davon unter andern zu ſehen Gottholds *manuale caſuiſticum caſ. 102. p. m. 354. ſeq.* und ſaget unſer Auctor, man dürffe um die hierauf dienende Antwort eben nicht ſonderlich bekümmert ſeyn / wann man betrachtete / daß der Taback eine Gabe Gottes ſey / und ſich derſelben mäßig zu bedienen einem jeden Chriſten frey ſtehe / zumahl da das Taback-rauchen an ſich nicht ſündlich / folglich einem Prediger nicht unterſaget ſey. Wolte aber ein ſolcher Prediger ein Handwerck daraus machen / vom Morgen biß in die Nacht die Pfeiffe nicht aus dem Munde laſſen / daß deſſen Kleider wie eine Wochen-Stube in einem Wirthshauſe

 röchen /

röchen / oder ſich ſonſt übel dabey aufführen / ſo würde dieſes ſo wenig einem Prediger / als einem andern Menſchen vergönnet ſeyn / und ein ſolcher Taback-Schmuller ſein Gewiſſen nicht unbefleckt bewahren. Conf. obſerv. Hallenſ. *Tom. 2. Obſ. 13. p. 289. ſeq.* Er nimmt dabey Gelegenheit / aus dem Jure zu deduciren / daß / wenn gleich ein Tabacks-Bruder eine ſchöne zarte Frau hätte / die das Taback-rauchen nicht vertragen könte / der Mann aber ſolches rauchen duraus nicht nachlaſſen wolte / dennoch keine Eheſcheidung zu Tiſch und Bette könne ſtatt haben. Eben ſo wenig hätte auch dieſe ſeparatio conjugum quoad torum & menſam ſtatt / wenn gleich die Frau des Nachts dem Manne das nächtliche Diſtillir-Zeug auf das Bette reichen und ſelbiges / wenn der Mann durch den in hunc finem erſchaffenen Canal ſich von denen überflüßigen Feuchtigkeiten befreyet hätte / wieder hinſetzen müſte: indem die Weiber die etwanigen Mängel ihrer Ehemänner / ſoweit ſelbige nicht wider das eheliche Verbündniß lauffen / in aller Gelaſſenheit ertragen müſten. Wiewol es ſodann auch nichts ungewöhnliches wäre / wenn der Mann mit dem geplagten Hiob *Cap. 19: 17.* klagen müſte: **Mein Weib ſtellet ſich fremd / wann ich ihr rufe.** Welches nach dem Ebräiſchen Grundtexte heiſſet: Halitum meum exhorruit uxor mea; **Weil mir es aus dem Munde riechet / ſo hat mein Weib einen Eckel vor mir.**

Hier-

Hiernechſt führet er an/was maſſen das Rauchen der gedörreteten Kräuter ſchon längſt im Schwange gegangen ſey / daß auch Dioſcorides und Galenus davon erwehnet / indem jener *lib.3. cap.117.* von dem Tuſſilagine oder Brandlattich meldet / daß der Rauch der getrockneten Blätter den Huſten und kurtzen Athem benehme / wenn ſie nemlich auf glimmende Kohlen geleget / und der Rauch davon durch Naſe und Mund zu ſich gezogen würde. Jmgleichen meldet Plinius *Hiſtor. Nat. Lib. 26. cap. 6.* daß der Rauch von dieſem Kraut / wenn er durch ein Rohr gezogen und hinunter geſchlucket würde / den alten Huſten heben ſolte. Wie dann nicht weniger Herr Johann Joach. Becher in ſeiner Seelen-Weisheit gedächte / daß vor 150. Jahren unſere Vorfahren die Blätter von Lattich au ſtatt des Tabacks geræuchet hätten. Da aber der Taback bekannt geworden / und man ſeinen Nutzen ſo trefflich geſpühret / wären ſolche Kräuter verworffen und an deren Platz dieſes erwehlet worden. Und glaubet er anbey / daß nunmehr der Gebrauch des Tabacks / ſo lange die Welt ſtünde / nicht abgeſchaffet / ſondern von Tage zu Tage zunehmen würde. Dabey er zugleich anmercket / daß ein jeder den Taback mehr zu der Erhaltung ſeiner Geſundheit / als zu einem Zeitvertreib gebrauchen ſolle. Jmgleichen müſſe ein jeglicher ſich bey dem Taback-rauchen eines gantz leichten Biers bedienen / ſolches aber bey dem Wein und ſtarcken Geträncke fahren laſſen /

indem dieſes ohne das ſchon gnug Alteration in dem Geblüte verurſache.

Folgends lehnet er die Einwürffe ab / ſo man ſonſt wider den Gebrauch des Tabacks zu machen pflegt / und beweiſet / daß er nicht die Darr- oder Schwindſucht verurſache; daß auch deſſen Rauch weder das Gehirn / noch deſſen Schale ſchwärtze / indem man durch die Anatomie wahrgenommen / daß ſich ſolches auch bey denen gröſſeſten Schmauchern nicht einmahl ereignet habe; überdem auch der Tabacks-Rauch dünne / aber durchaus nicht ſchleimig ſey / und ſich alſo nicht könne zu Ruß ſetzen; letzlich auch ſolcher Rauch durch die natürliche Hitze des Gehirns ausgedämpffet würde. Er führet aus des Auguſti Thoneri *Obſervat. Med. 3. lib. 2.* an / daß einer aus Begierde den verſprochenen Recompens von 200. Rthl. zu erhalten / 300. Pfeiffen Taback nacheinander ausgerauchet habe. Er verbietet aber dabey den überflüſſigen Gebrauch des Tabacks / weil deſſen Mißbrauch das Leben verkürtze / und führet desfalls ein Exempel aus des Herrn Thomaſii *Juriſti*ſchen **Händeln 1. Theil 20ten Handel** §. 5. von einem jungen Menſchen an / welcher ſonſt von beſcheidenen moribus geweſen / aber das Taback-Rauchen ſich ſo angewehnet gehabt / daß er damit von früh Morgens bis in die Nacht continuiret / und er auch alle Lectiones bloß deswegen verſäumet habe / weilen er in dem Collegio ſeine Tabacks-Pfeiffe nicht habe anſtecken dürffen; worüber er aber gar bald hingeſtorben. Darauff

legi-

legitimiret er alle Tabacks-Brüder/ und beweiſet/ daß diejenigen/ ſo gerne eine Pfeiffe Taback ſchmauchen/ keine Schmarotzer noch liederliche Purſche zu nennen wären/ und daß man ſie deshalben mit Recht nicht tadeln könte. Dann erſtlich beweiſet er/ daß der Taback eine Gabe GOttes ſey/ indem ihn GOtt aus der Erden den Menſchen zu Nutze wachſen laſſe. Dahero ſchlieſſet er ferner/ daß es dem Menſchen nicht zu verargen ſtünde/ wenn er ſolcher Gabe GOttes zu ſeinem Nutzen ſich bediene. Er benimmt darauf den Einwurff/ welchen man machen könte/ indem alle Hollunckꝛen Taback ſchmauchten/ und ſaget/ daß ſolcher Schluß durchaus nicht anginge/ weilen man ſonſt auch ſagen müſte: Alle Hollunckꝛen und liederliches Geſindo trincken Bier; dieſes thun wir auch. Ergo gehören wir unter ſolche Purſche.

Er beweiſet ferner/ daß derjenige/ ſo etwa zu viel Taback geraucht/ und deshalben ein Speymultum beginge und Ulricum ruffte/ ob es ſchon in vieler Leute Gegenwart geſchehe/ dennoch keinen Schimpff davon hätte/ und könne ihm ſolches als eine Schande nicht bey gemeſſen werden: Sintemahl dieſes ein gar nothwendiges conſequens ſey/ welches keinesweges verhütet und abgewendet werden könne. Dem er hinzu fügt/ daß ein ſolcher Speyhans weder Actione injuriarum, noch ex lege Aquilia de damno reſarciendo könne belanget werden/ wenn etwa das neugebohrne Kalb einem andern in die Augen geſprungen wäre/ oder ſonſt die Klei-

der verdorben und beſchädiget hätte / quia voluntas & propoſitum delicta diſtinguunt L. 53. ff. de furt. & in maleficiis voluntas ſpectanda non exitus *L. 14. ff. de Sicar.* Ein ſolcher aber habe nicht im Sinn gehabt / etwas böſes oder unhöffliches zu begehen / weilen ihn die höchſte Nohtdurfft gedrungen / ſolches wider ſeinen Willen zu thun. Quicunque autem cum impetu ad delinquendum impellitur, merito excuſandus. *l. 11. §. 2. de pœn.* Uberdem ſo schiene es / daß ein ſolcher / welcher von einem andern auf ſothane Art conſpùrciret würde / gleichſam durch ſeine eigene Unvorſichtigkeit verletzet und beſchimpffet wäre / anerwogen er ſich zu demjenigen geſellet / welcher das Haupt und den Magen überladen / mithin zu vermuthen geweſen / daß ein ſolcher Wolcken-Bruch erfolgen würde / zumahlen er bey Zeiten ſich davon hätte abſentiren können / nunmehr aber durch ſeine eigene Schuld beſchädiget wäre. Damnum autem quod quis ſuâ culpâ ſentiat, non ſentire videatur. *Cap. 86. de R. J. in 6to L. 203. ff. eod.* Et qui velit antecedens, velle etiam præſumatur conſequens *L. 56. ff. de Procurat.* Er vermahnet hiernechſt alle diejenigen / welche noch nicht viel mit dem Taback umgegangen / daß ſie im rauchen behutſam verfahren ſolten / damit es ihnen nicht ginge / wie jenem / davon Petr. Borellus *Cent. 4. Obſ. 3.* erzehlet / daß einer / welcher nicht gewuſt / daß er den Tabacks-Rauch wider ausblaſen müſte / und dannenhero ſolchen verſchlungen habe /

be/ die Gelbeſucht davon bekommen hätte. Er bringet hernechſt folgendes Rätzel von dem Taback aus des Herrn von Hoffmannswaldau andern Theile ſeiner Gedichte pag. 353. n. 48. mit nachfolgenden Worten bey:

Ich entſteh' aus kleinen Blättern / und
muß leiden doch ſo viel.
Ich muß über Land und Meer / es ſey
Krieg/ ſey Friede / reiſen.
Meiſtens geh' ich auf in Rauch; bald
verderb' ich auch durchs Eiſen.
Der und jener / ſo mich liebet / mich zu
Aſchen machen wil.

Er führet ferner aus eben dieſes Herrn von Hoffmannswaldau dritten Theile ſeiner Gedichte pag. 348. folgende Arie an.

1.

WEr will/ der mag ſich ſo ergötzen]
An Tuberoſen und Jesmin/
Sich gar zu Biſams-Katzen ſetzen/
Ich komme nicht auf dieſen Sinn.
Mir gibt den lieblichſten Geſchmack
Ein friſches Pfeiffgen Loht-Taback.

2.

Bey Peſt- und andern böſen Zeiten /
Auch wann der Scharbock übel hauſt /
Bey Ungemach der Feuchtigkeiten /
Wenn es uns vor den Ohren ſauſt/
So thut ein Pfeiffgen Loht-Taback
Mehr als zwey Büchſen Teriack.

 3. Kömmts

3.

Kömmts/daß mir dann und wann was fehlet/
So ſchick ich nach dem Doctor nicht/
Die Brieſgen ſind ſchon abgezehlet/
Worin mein Labſal zugericht.
Ich nehm' ein Pfeiffgen in den Mund/
Und werd' in einem Huy geſund.

4.

Wil uns die Zeit zu lange werden/
So wird ſie durch Taback verkürtz't;
Er dient auch wider die Beſchwerden/
In die uns manche Grille ſtürtz't.
Dem ſonſt nicht geh'n die Augen zu/
Befördert er die ſanffte Ruh.

5.

Die Aſche/ die mein Pfeiffgen zeiget/
Lehrt mich die Eitelkeit der Welt.
Der Rauch/ der in die Höhe ſteiget/
Führt meinen Geiſt ins Sternen-Feld.
Durchs Feur/ ſo jede Pfeiff erneurt/
Wird auch mein Geiſt mehr angefeurt.

6.

Ein Pfeiffgen öffnet mir die Schrancken
Zu der Vergnügung ſchönſten Lentz.
Den allerwichtigſten Gedancken
Gibt man beym Pfeiffgen audientz.
Glaubt/ ſo mein Liedgen euch ſteht an/
Daß es mein Pfeiffgen hat gethan.

7.

Ihr/ die ihr als ein ſchändlich Laſter
Aus Blödigkeit ein Pfeiffgen flieht/
Stör't mich nur nicht bey meinem Knaſter/

Den ich verehr durch dieſes Lied.
Ihr aber/ die ihr braucht dis Kraut/
Singt ihm zum Ruhm dis Liedgen laut.

Dieſem fügte er zuletzt hinzu die neu=*revidirte* Tabacks=Ordnung / welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Der löblichen
Tabacks=Brüderſchafft
wolabgefaſſte
Ordnung.

WJr Altmänner / Ober=Meiſter und andere Beyſitzer der edlen Tabacks=Zunfft / thun hiemit jedermänniglich zu wiſſen/ wie daß von der ehrbahren Zunfft der Tabacks=Brüderſchafft für gut angeſehen und befunden worden / nachfolgende Ordnung / wie und welcher geſtalt mit dem edlen Kraut umzugehen / und wie man es nützlich gebrauchen könne / zu verfertigen und aufzurichten. Setzen alſo / ordnen und wollen:

I. Damit es niemahls der ſämmtlichen Brü„derſchafft an Taback und Pfeiffen mangeln „möge / ſoll jedes Membrum derſelben pro In„troitu 2. Pfund des beſten Hanauer Tabacks „und 1. Dutzend Pfeiffen erlegen.

II. Soll jeder Geſellſchaffter ſeine eigene Ta„backs=Pfeiffe bey ſich führen / und damit er ſel„bige nicht zerbreche / ſoll er ſolche ſtets in einem

„Fut=

„ Futteral bey ſich tragen / bey Straffe 8. Ta-
„ backs-Pfeiffen.

III. Soll auch ein jeder zum wenigſten in ſei-
„ nem Hauſe 2. Pfeiffen haben / eine alte und ei-
„ ne neue / damit / wenn etwa eine zerbricht / er
„ die andere alsbald bey der Hand habe / aufdaß
„ er nicht im ſchmauchen verhindert werde / oder
„ ſeinem Nachbar mit Entlehnung beſchwer-
„ lich fallen möge / bey Straffe 6. Tabacks-
„ Pfeiffen.

IV. Soll jeder einen dünnen Drat bey ſich
„ führen / ſo ungefehr einer guten halben Ellen
„ lang / damit / wenn die Pfeiffe verſtopffet / er wie-
„ der Lufft machen und ihr helffen könne / bey
„ Straffe 3. ſolcher Drate zu erlegen.

V. Soll auch jeder Tabacks-Bruder ſeine
„ beſondere Tabacks-Doſe oder præparirte
„ Schwein- und Rinder-Blaſe bey ſich im lin-
„ cken Sack tragen / und darinnen ſeinen eigenen
„ Taback haben / damit er nicht von andern
„ denſelben erbetteln müſſe / bey Straffe 2. Ta-
„ backs-Doſen / oder Schweine- und Rinder-
„ Blaſen.

VI. Soll einem jeden Tabacks-Bruder frey
„ ſtehen / nach ſeinem Gefallen / lange oder kur-
„ tze Tabacks-Pfeiffen zu führen / und ſoll da-
„ bey ein wolzubereitetes Höltzlein haben / wel-
„ ches er ſowol zum Stopffen gebrauchen / als
„ auch / wenn ſich die Pfeiffe verſtopffet / und
„ nicht brennen wolte / ſolcher damit wieder Lufft
„ machen und wieder helffen könne / bey Straffe
„ 4. dergleichen Stopffer.

VII.

VII. Soll keiner den Rollen-Taback an ei-
„nem unſaubern Ort / als auf einer Treppen
„oder Schwelle / noch mit einem Kneiff oder
„veroſteten Meſſer / ſondern auf einem Teller /
„oder in Ermangelung deſſelben / gar auf dem
„Tiſch / und zwar mit einem ſaubern Meſſer
„ſchneiden / bey Straffe 1. Pfund des beſten
„Rollen-Tabacks.

VIII. So einer ſeine Pfeiffe anſtecket / ſoll ſol-
„ches nicht bey dem Licht oder einer Oel-Lampe
„geſchehen / ſondern bey Fidibus, womit der
„Jüngere allezeit die Geſellſchafft verſehen ſoll.
„Wer darwider handelt / fällt in die Straffe
„8. Dutzend Fidibus.

IX. Wenn einer ſeine Pfeiffe hat angeſteckt / ſo
„ſoll er das Feuer nicht gleich von ſich werffen /
„ſondern ſich umſehen / ob einer aus der Com-
„pagnie etwa ſolches gebrauche / bey Straffe
„zu geben ein Pfund Taback.

X. So einer betreten würde / der zum Nach-
„theil der löblichen Tabacks-Zunfft-Brüder-
„ſchaft eine abgebrochene Tabacks-Pfeiffe führe-
„te / und einen Strohhalm darein geſteckt hätte /
„ſoll zur Straffe ein Pfund Taback geben.

XI. Würde auch einer ertappet / der von einem
„andern Taback forderte / und doch ſolchen ſelbſt
„bey ſich hätte / aus Faulheit aber nicht heraus
„langen wolte / dem ſoll aller bey ſich habender
„Taback vor das mahl verfallen ſeyn / und ſoll
„darzu zur Straffe geben 2. Pfund guten Ha-
„nanauer Taback.

XII. Es ſoll auch keiner dem andern ſeinen

„Taback ohngegrüſſet wegnehmen/er ſage denn:
„Mit Gunſt/ damit es keinen Verdruß gebe/
„bey Straffe 3. Pfund Taback.

XIII. Soll auch keiner dem andern ſeine Pfeif-
„fe aus dem Munde nehmen oder reiſſen / bey
„Straffe ein Dutzend Virginiſchen Brieff-
„Taback.

XIV. So einer aus Unhöfflichkeit/Unbedacht-
„ſamkeit/ oder wol gar aus Muthwillen und Fre-
„vel dem andern die Tabacks-Pfeiffe vor dem
„Munde zerbreche / ſoll er demſelben alsbald eine
„neue verſchaffen/und der Zunfft mit ein Dutzend
„Tabacks-Pfeiffen und 2. Dutzend Virginiſchen
„Brief-Taback in die Straffe verfallen ſeyn.

XV. Es ſoll keiner vor der löblichen Zunfft
„erſcheinen / welcher etwa Taback käuen wolte/
„oder den gekäueten in die Pfeiffe zu füllen wil-
„lens wäre; und ſoll der Verbrecher im beyſeyn
„der gantzen Zunfft um eine Rolle Hanauer/ 3.
„Dutzend Brieff-Taback und 4. Dutzend Pfeif-
„fen geſtrafft werden.

XVI. Wenn einer bey dem Taback-rau-
„chen ſ. v. ſich würde übergeben / oder ſonſt
„unhöfflich halten und die Hoſen füllen / ſo ſoll
„die löbliche Zunfft deßfalls ein Oberl. Einſe-
„hen thun und den Verbrecher zu gebührender
„Straffe ziehen/ daß er dafür 2. Rollen des be-
„ſten Hanauer Tabacks nebſt einem Schmaus
„erlege.

XVII. Wenn einer eine Pfeiffe lange gebrau-
„chet hätte / und ſie deshalben inwendig raſſelte
„und das Oel heraus flöſſe / der ſoll dieſelbe in

„ein

„ ein Kohl-Feuer legen / und ſauber ausbrennen / „ damit der edle Taback ſeinen lieblichen Geruch „ behalten / und dem Nachbar von dem garſti- „ gen Raſſeln die Ohren nicht wehe thun / oder er „ einen Eckel davon bekommen möge / bey Straf- „ fe. 2. Dutzend Pfeiffen.

XVIII. So auch einer gefunden würde / der „ die angefüllete Pfeiffe in einer viertel Stunde „ nicht ausrauchte / der ſoll für einen Geitzhals „ ausgeruffen und alſobald um eine halbe Rolle „ Taback geſtraffet werden.

XIX. Es ſoll keiner / ſo unter 18. Jahren iſt / „ Taback rauchen / denn er hat davon noch keinen „ rechten Verſtand / ſondern ſoll biß dahin die „ Ordnung recht faſſen. Und wenn ein Ver- „ brecher deſſen betreten würde / der ſich unter ſol- „ cher Zeit des Tabacks bedienete / dem ſoll man „ die Pfeiffe von dem Maule und aus der Hand „ reiſſen / auch ſelbige vor ſeinen Augen in kleine „ Stücke zertreten / damit er wiſſe einandermahl „ vor Schaden ſich zu hüten / und ſoll ein halb „ Dutzend Brieff-Taback zur Straffe erlegen.

XX. Ferner ſoll keiner bey alten ehrbahren „ Leuten / ſo etwa engbrüſtig / oder bey angeneh- „ men Frauenzimmer / Taback rauchen / weil ſol- „ che den Geruch nicht wol vertragen können. „ Der Contravenient ſoll zur Straffe 1. Du- „ tzend Brieff-Toback erlegen.

XXI. Soll keiner ſich unterſtehen / eine Jungfer „ oder Frau zu hertzen und zu küſſen / wenn er „ Taback geraucht hat / bey vorher gemeldeten „ Straffe.

XXII.

XXII. Es ſoll auch kein Mann / ſo des Tages „über Taback geſchmaucht / ſich des Abends zu „ſeiner Frau ins Bette legen / wenn er nicht vor- „hero das Maul wol geſaubert und ausgeſpüh- „let hat / bey Verluſt 2. Pfund Tabacks.

XXIII. Weil auch die Weiber offtmahls „ihre Männer übel anlauffen und aushudeln / „wenn ſie Taback rauchen ; als wird denen „Weibern / in Krafft dieſes Mandats / gantz „ernſtlich geboten / deſſen ſich hinführo gäntzlich „zu enthalten / bey Straffe 100. Tabacks-Pfeif- „fen / und 10. Dutzend von dem beſten Virgini- „ſchen Brieff-Taback.

XXIV. Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen „jemand / ſo keinen Taback rauchet / deshalben zu „beſchimpffen / oder ihm vorzuhalten / daß er als „ein Vieh lebe. Wie dann im Gegentheil der- „jenige / ſo keinen Taback rauchet / ſich alles „Schimpffens und Läſterns auff die Tabacks- „Brüderſchafft enthalten / und das edle Kraut „mit keinen Schmähworten verachten und ver- „kleinern ſoll. Alles bey Vermeydung wilkür- „licher Straffe. Wornach ſich alſo ein jeder zu „richten und vor Schaden wird zu hüten wiſſen.

Teutſchland / den 1. April 1715.

Altmänner / Obermeiſter und andere Beyſitzer der ſämmtlichen Tabacks-Zunfft.

(L. S.)

CAPUT.

CAPUT V.

Sobald dieſes Tabacks-Gebäude förmlich aufgerichtet und der Buchdrucker mit dem Abdruck fertig war/wurde es auf dem Catheder öffentlich zu defendiren Anſtalt gemacht/ da ſich denn Pantophilus einbildete/ gleichſam als ein Wetter loßzubrechen/und ſeine Ciceronianiſche Beredſamkeit trefflich hören zu laſſen. Er gedachte den Schulſack ſeiner Gelehrſahmkeit zu eröffnen/ ſeine Lateiniſche Paragraphos und philoſophiſche Diſtinctiones ſine ulla hæſitatione in optima forma anzubringen. Nun mochte zwar wol der Geiſt willig ſeyn/allein das Fleiſch war deſto ſchwächer. Denn ſo bald er den erſten Fuß in das Auditorium ſetzte/fiel ihm ein ſehr ſchneller und ſtarcker Fluß auf das Gehirn/ welcher zugleich ſeine Zunge band und die Kehle gleichſam zuſchnüren wolte/ ſo gar/ daß er auch kein eintziges Wort ſprechen konte/ einfolglich alle Argumenta und Objectiones ſtillſchweigend vorbey ſtreichen laſſen muſte. Wer war hierüber betrübter/ als Pantophilus? Er ſahe in eine Stelle/ als eine Frau/ welcher der Flachs verhagelt iſt/ doch konte es dieſesmahl nicht anders ſeyn. Die Augen vor ſich nieder zu ſchlagen war hier das beſte. Damit er doch ſeinen Willen/ und wie bereit er wäre zu antworten/darzeigete/ wenn es nur ſein zugeſtoſſenes Unglück leyden wolte/ ſo brumte er zuweilen etwas daher/aber mit ſolcher heiſerigen Stimme/ daß man nicht vernehmen konte/ob es Latein oder

Griechiſch ſeyn ſolte. Mit einem Worte: Der Hals-Schade machte/ daß er ſich/ glechwie viele ſeines gleichen zu thun pflegen/ein paar Stunden ſchämen muſte. So bald aber die Pfeile der Opponenten verſchoſſen/und der Actus geendiget war/ auch Pantophilus nur einen Fuß wieder aus dem Auditorio hatte und friſche Lufft ſchöpfte/ wurde das Band ſeiner Zungen wieder loß/ die böſen Dünſte/ ſo es beſtricket hatten/wurden zertheilet/und ein dreyfaches hefftiges Huſten und Räuſpern reſtituirte ſeinen Hals in integrum, daß er nunmehro wiederum recht redete/ und die Herrn Opponenten ſolenniſſime auf ſeine Stube zu einem kleinen Tabacks-Schmauſe auf den Nachmittag invitirte. Solche erſchienen zur beſtimmten Zeit willig. Dagegen ſich anfänglich Pantophilus auf das äuſſerſte wegen ſeines Stillſchweigens entſchuldigte/ und ſeinem armen Halſe alle Schuld beylegte. Jene aber tröſteten ihn/und ſprachen/daß ſolches gar leicht kommen könne/ nach dem bekannten Sprüchwort: Caſus ubique valet. Derjenige aber/ qui ſuperioris mandato (wohin man dieſen zugeſtoſſenen Hals-Schaden billig rechnen könne/) obediret, culpâ careat, nach der bekannten Rechts-Regul *in L. 20. C. ad L. Jul. de Adult. L. 169. ff. de R. J.* Pantophilus verſetzte/ daß dasjenige/ was aus dringender Noth geſchehe/ zu keiner Folge müſſe gezogen werden/ *L. 162. ff. de R. J.* hoffte alſo/ hinkünfftig beſſer zu beſtehen. Die andern beſchloſſen dieſes mit einem fiat, und ſetzeten ſich darauf nieder zu rauchen und zu trincken.

Dann

Dann weilen des vorhergehenden Morgens nur von dem Taback war geredet worden / und alles dazumahlen in einer bloſſen Theoria beſtand / ſo wolten ſie nunmehro auch ad praxin ſchreiten. Als ſie nun eine Weile herum gezechet hatten / fingen ſie an / einander ihre Studenten-Streiche zu erzehlen. Da denn der eine beybrachte / daß es ihm / als er zu Heydelberg ſtudiret habe / auf eine Zeit an Gelde ermangelt / weswegen er nebſt ſeinem Stuben-Geſellen dieſes Mittel erſonnen hätte. Er habe ſeinen Reiſe-Mantel verkaufft / welcher 4. Rthlr. eingebracht / und für ſolches Geld bey einem Materialiſten allerhand dürre Kräuter getauſchet / welche ſein Stuben-Geſell pulveriſiret und mit Birn-Safft vermiſchet hätte. Dieſes habe müſſen ein bewehrtes Gifft-Mithridat bedeuten / und wider alle Kranckheiten gut ſeyn. Hernach habe er Hirſch-Unſchlit und Wachs mit Terpentin vermenget genommen / und daraus ein gut Bruch-Pflaſter gemacht. Hiernechſt habe Roſen-Waſſer / darin præparirter Tutian gelegen / ein gut Augen-Waſſer abgeben müſſen. Mit welcher Medicin er nebſt ſeinem Stuben-Geſellen in einem kleinen Städlein / ſo nicht weit von der Univerſität entlegen / auf dem nechſten Jahrmarckt ausgeſtanden / und einen Marck-Schreyer abgegeben hätte. Des Erzehlers Stuben-Geſell habe den Doctor, er aber den Diener præſentiret. Weilen es aber an nichts hätte ermangeln dürffen / ſo hätten ſie von ihren Landes-Leuten die ſchönſten Kleider und andere nöhtige Dinge entlehnet. Wie ſie dann auch

verſchiedene Atteſtata in allerley Formen und mit mancherley Siegeln verfertiget hätten. Als ſie nun mit ſolcher Zurüſtung in das kleine Städtlein angelanget / hätten ſie ſich bey des Orts Obrigkeit angemeldet / und ohne fernere Inquiſition, zumahlen der Bürgermeiſter ein Fleiſcher geweſen / die übrigen Raths-Glieder aber weder ſchreiben noch leſen gekont / die Permiſſion, ihr Exercitium ſanandi ungehindert zu treiben / erlanget. Als nun ein Zimmermann ihnen ein Gerüſte aufgeſchlagen / wären ſie den erſten Tag darauf getreten / und an die anderthalb hundert Reichs-Thaler baar gelöſet / hätten auch vielleicht noch mehr verdienet / wenn nur von ihren Waaren noch etwas vorhanden geweſen. Hätten alſo bey zeiten Feyerabend machen und neue Medicin præpariren müſſen. Allein der Apothecker habe die verkauffte Artzeneyen probiret / und als er ſolche falſch befunden / habe er es dem Rath angezeiget. Weilen nun der Wirth / bey welchem ſie logirt geweſen / das Ampt eines Stadtſchreibers bedienet / wäre er der Anklage des Apotheckers bald inne worden / habe ſolche den neuen Aertzten hinterbracht / ſie aber hätten ſich darüber beleidiget befunden / ſich angeſtellet / als wenn ſie deshalben den Apothecker injuriarum belangen wolten / in aller Eile aber hätten ſie ihren Plunder zuſammen gerafft und ſich aus dem Staube gemacht.

Ein ander erzehlte / wie er ſich einſt zu Leipzig in ein wolgeſtaltes Mägdlein verliebet hätte. Und ob ich wol vermeynte / waren ſeine Worte / bey

bey deren Gunſtgewogenheit und Liebe das gantze Bein allein zu nagen; ſo ſahe ich mich doch betrogen / indem ein Kauffmanns-Diener ſeinen Zahn auch zuweilen daran ſetzte/ und ſich deshalben keine geringe Sau unter anderer Leute Schweinen zu ſeyn düncken ließ. Wie ich nun wuſte/daß er einſt mit ſeiner und auch meiner Liebſten zu Abends-Zeit auf der Straſſe ſpatzieren ging / paſſete ich ihm nebſt ein paar guten Freunden auf den Dienſt; und da er uns vorüber gehen wolte / verſetzte ich ihm eine ſolche Ohrfeige/ daß er nicht wuſte/ wo ihm der Kopff hingerücket würde. Meine Beyſtände riſſen ihn vollends danieder und ſchlepten ihn in dem Koth collegialiter herum/ daß ſein Kleid des andern Tages ausſahe/ wie ein verderbter Oelkuche. Ob ich nun wol meynete/ dieſes ſolte ſo verſchwiegen bleiben / indem wir nicht allein allzuſammen verkleidet waren / ſondern auch zu Nachtzeit die That verrichtet hatten; ſo muſte ich doch zwey Tage hernach/ als ich einſt ſpatzieren gegangen und nunmehr wieder zu Hauſe angelanget war / an meiner Stuben-Thür die tröſtlichen Worte leſen: Dominus Pamphilio cras horâ nonâ citatur ad Dominum Magnificum Rectorem. Dieſe Worte gingen mir in die Naſe / wie Pfeffer-Staub / und konte alſo leicht riechen / was die Urſache dieſer Citation ſey: beſchloß dannenhero / ohne Beybringung anderer Ehehafften / hinzuſchlentern / aber gleichwol alles zu leugnen. Solches ging auch anfänglich an / jedoch das Zeugniß meines Wirths / ſo ein

Schuſter / und uns verkleidet aus ſeinem Hau-ſe hatte gehen ſehen / brachte mich zu einem andern Bekäntniß. Ja es war lächerlich / daß wie der Rector ohngefehr ſagte: Si feciſti nega, der Schuſter anfing: Ja / ja Herr / er iſt freylich der Thäter / gebt ihm immer ein Bißgen Schläge. Da denn der gute Mann dafür hielte / Lateiniſch und Teutſch wäre eine Grund-Sprache / wie jener Dorff-Schulmeiſter ſich eingebildet. Und wie bald darnach der Rector zu mir ſagte: O quàm audax facinus perpetraſti! gab der Schuſter ſeine drey Heller auch dazu und ſprach: Ja Herr / er griff der Magd an den Latz / und der Kauffmann ſchrie im Moraſte. Worüber ſo wenig der Magnificus, als ich ſelbſt / das Lachen enthalten kunte. Doch muſte ich nach Abtritt des Zeugen den Beſcheid einer gelinden Relegation von 12. Wochen anhören. Als ich nun ſahe / daß ich meinen Stab weiter ſetzen ſolte / und zuforderſt alle meine Sachen aus der Stadt geſchaffet hatte / revangirte ich mich noch den letzten Abend / ſo wol gegen des Schuſters Magd / als an ihm ſelbſt. Ich kauffte etliche Rinds-Därmer / davon ſchnitte ich über 2. Ellen herunter / verwahrete ſolche unten wol / füllete ſie meiſt mit Waſſer an / daß ſie einer welcken Bratwurſt nicht unähnlich ſchienen. Das andere Ende wurde gleichfalls feſte zugebunden / ſo / daß das Waſſer nicht wieder heraus kommen konte. Dieſe Waſſer-Wurſt legte ich der Magd quer in das Bette. Auf den Abend fiel dieſelbe / nach ihrer Gewonheit / gantz nackend hinein / und

zwar mitten auf den Darm. Weilen nun das Waſſer von dem Leibe beſchweret / keinen Ausgang fand / ſchlugen die 2. Zipffel der Magd mit ſolcher Stärcke auf den bloſſen Bauch / daß ſie jämmerlich zu ſchreyen anfing / und ſich nicht getrauete / dieſe Wurſt anzugreiffen / biß der Schuh-Knecht mit dem Licht dazu kam / und ihr das böſe Ding aus dem Bette nahm. Wovon ſie dann das neun monathliche Fieber mit groſſer Noth bey ſich herum tragen muſte. Die übrigen Därme legte ich an einen Pfeiffen-Brunnen / welcher nicht weit von des Schuſters Hauſe befindlich war / und zwar ſo / daß das eine Ende davon in des Schuſters Keller ging / das andere aber an dem Hähnlein des Brunnens feſt gemacht war / daß dadurch alles Waſſer in des Schuſters Keller lauffen muſte. Wie ich aber dafür hielte / daß der Keller nunmehr voll gelauffen ſey / nahm ich mein Inſtrumentum Hydraulicum wieder weg / und ſchlich davon / wie eine Katze vom Speck. Des folgenden Tages wurde es alſobald kundbar / der Schuſter hätte wild Waſſer in ſeinem Keller / welches die Bier-Fäſſer alle in die Höhe gehoben und das Bier verdorben hätte. Meiner vormahligen Liebſten aber / welche die eintzige Urſache meines Unternehmens mit dem Kauffmann / einfolglich meiner bevorſtehenden Walfahrt war / wurde zu Ehren ein treffliches Lob-Gedicht an das ſchwartze Brett und ſonſt hin und wieder angeklebet / worinnen ihre Qualitäten nach allen Umſtänden mit lebendigen Far-

ben abgemahlet waren. Ich inzwiſchen wanderte darauf weiter und kam hieher.

Wie dieſer hiemit ſeine Rede geendet hatte/ fing der dritte an und ſprach: Ich muß meinen Senff auch hergeben. Denn als ich vormahls auf einer gewiſſen Univerſität in Nieder-Sachſen ſtudirte/ traff die Reyhe einen gewiſſen Profeſſor, daß er Rector Magnificus wurde. Weilen nun dieſer kein guter Studenten-Freund/ als war es unter ſeiner Regierung ein gar elender und verderbter Zuſtand. Abſonderlich aber war er ſehr fertig mit dem relegiren/ und wenn nur das geringſte geſchehen/ konte man ſich ſchon die Rechnung machen/ daß man aus einem Thore reiſen muſte. Unter andern verſahe ich es auch/ und wurde mir alſo das Urtheil einer halbjährigen Relegation zu Theil. Weilen ich aber ohnedem gewillet war/ binnen einigen Wochen nach einer andern Univerſität zu reiſen; als bekümmerte ich mich deſtoweniger nm den erlangten Beſcheid. Wie ich nun faſt ein Jahr weg geweſen/ und eben auf einer Reiſe nach einem gewiſſen Orte begriffen war/ fügte es ſich ohngefehr/ daß ich am Mittage in einer bekannten Stadt in einem Gaſthofe ablegte/ um ſo wol mich ſelbſt als auch mein Pferd zu erquicken. Ich hatte das Glück/ vorerwehnten Profeſſor und meinen vormahligen Richter daſelbſt zu ſehen. Ich ſtellete mich ſehr freundlich gegen ihm/ ſo/ daß es ſchien/ als wenn alles vorhergehende ſchon längſt vergeſſen wäre. Ich befahl dem Wirth auf das beſte anrichten zu laſſen/ imglei-

chen

chen Wein und Bier überflüßig her zu ſchaffen. Gegen dem Profeſſor ſtellete ich mich / als wenn ich einen ſo alten Bekannten auf meine Koſten tractiren wolte / weswegen er es ſich auch wol bekommen ließ. Er that ſich mit eſſen und trincken weidlich was zu gute / und ich drung mit dem Weine ſolcher geſtalt ihm auf die Haut / daß er bald den Kopff auf den Tiſch legte und zu ſchnarchen anfing. Mitlerweile bezahlte ich dem Wirth / was mein Pferd verzehret hatte. Was aber unſere Tractamenten betraff / ſo vertröſtete ich ihn / daß der Herr Doctor ſolche alle zu Danck bezahlen würde. Womit der Wirth zu frieden war / und mich immer fort reiſen ließ. Ich hatte daſelbſt einen guten Freund / welchen ich bat / den fernern Ausgang der Sachen wol zu obſerviren und mir auf der Poſt es überzuſchreiben. Dieſer berichtete nachgehends / daß / wie der Doctor aufgewachet und nach mir gefraget / ſo ſey er gleich beſtürtzet worden / als er gehöret / daß ich weg wäre / noch mehr aber habe er ſich erſchrocken / da der Wirth 4. Rthlr. ſo insgeſammt verzehret geweſen / von ihm gefordert habe. Er habe zwar alles erſinnliche dagegen eingebracht / aber es hätte nichts helffen wollen / und hätte der Wirth ihn nicht eher wollen aus der Stube laſſen / biß er den letzten Heller bezahlet habe.

CAPUT VI.

WIe dieſer ſeine Erzehlung zum Ende gebracht / fing Virtuano an: Dergleichen

Studenten-Streiche könte ich gar viele anführen/ wenn uns nur etwas damit gedienet wäre. Meiner Meynung nach thäte man weit beſſer/ daß man ſich ſolcher Studenten-Poſſen gar nicht rühmete/ ſondern vielmehr beſeufftzete/ daß man in ſeiner Jugend auf eine ſo liſtige Art ſeinen Nechſten hintergangen. Und muß ich desfals mit dem Poeten ausrufen:

O vexatores, gyaris & carcere dignos!

Denen luſtigen Herren Studenten war dieſes monitum nicht ſonderlich gefällig/ desfals auch einer unter ihnen ſich dawider verthätigen und ſeine begangene Studenten-Streiche damit beſchönigen wolte/ daß er ſelbige einen dolum bonum nennete/ um ſich dadurch an ſeinen Feinden zu rächen/ dolus autem bonus prudentiæ adſcribitur, & ſic clavus clavo pellitur, paxillus paxillo, labor labore. Andr. Tiraquel. *in præfat. Tract. de Retract. lignar. n. 20.* Ja es vermeynete dieſer Bruder Studio, daß/ gleich wie in einem Kriege die Stratagemata und die Liſtigkeiten/ ſeinem Feinde anzukommen/ erlaubet wären/ Juſtus Lipſius *Lib. 5. polit. cap. 17.* Alber. Gentil. *de Jure Belli lib. 2. cap. 3.* man auf gleiche Art in civili converſatione ſeinem Widerſacher einen ſolchen Poſſen illæſa conſcientia reiſſen dürffte/ da er dann dieſes ad ſtratagemata forenſia zu ziehen ſich befliß/ ſo er als erlaubt daher behaupten wolte/ weilen einem Advocato vergönnet wäre/ ſeinem oder ſeiner Partheyen Widerſacher hinterliſtiger Weiſe zu verführen/ zu hintergehen und ſeine Sache

da-

dadurch zu gewinnen. Argum. *can. 1. cauſ. 3. q. 4.* Andr. Tiraquell. *L. c. n. 40.* Waremund ab Erenberg. *lib. 1. de fœder. cap. 2. n. 62.* Allein Herr Virtuano widerlegte dieſes ſehr nachdrücklich / und zeigte / daß / weilen durch dieſe vermeyntliche Stratagemata politica, oder / wie ſie der Studioſus nennete / forenſia, die verbotene Selbſtrache ausgeübet / der Nechſte aber dadurch beſchädiget und ſehr beleidiget würde / ſolche Streiche Unmüglich zu dulden wären. Und müſte man auf ſolche Art nichts böſes thun / damit was gutes daraus erfolgte. Hugo Grotius *de J. B. & P. lib. 3. cap. 1. §. 6.* Zumahl / da *1. Petr. 2. verſ. 1.* ausdrücklich geſchrieben ſtünde / daß man alle **Boßheit** / wodurch man nemlich dem Nechſten muthwillig und fürſetzlich Schaden zufüget / und **allen Betrug** ablegen ſolle. Conf. Valentin. Winter *Parthen. litigioſ. lib. 1. cap. 10. n. 31. ſeqq.* Er negirte dabey / daß ein Advocat, auch in einer gantz gerechten Sache / ſeinen Gegentheil durch Liſt und Fallſtricke / dolo malo, hintergehen und dadurch in ſeiner Sache obteniren dürffe / desfals er ſich auf Petr. Gregor. Tholoſan. *lib. 49. S. J. U. cap. 6. n. 30.* Paul. Chriſtin. *Deciſ. Vol. 2. Deciſ. 99. n. 11. ſeq. & D. 130. n. 4. ſeq.* Rosbach *in proceſſ. civil. tit. 18. n. 17.* Samuel. de Coccej. *in jure controverſ. lib. 3. tit. 1. quæſt. 5.* bezog / anbey ſagte / daß die rationes für ſeine Meynung zu ſehen wären in des Herrn Andr. von Mandelsloh *Juſtitia poſtergata cap. 6. ſect. 4. §. 4. p. m. 433.* Doch deucht mich / fuhr er fort / wir thun beſſer / wenn

wir

wir eine andere ergötzende Materie vor uns nehmen und unſere Köpffe darüber zerbrechen. Wenn es alſo gefällig / ſoll einer dem andern eine luſtige Rechts-Frage zu beantworten vorlegen. Und da wir bald Candidaten des Eheſtandes werden dürfften / thäten wir / meines Erachtens / nicht beſſer / als daß wir von Ehe-Sachen unſere Reden anſtelleten: zumahlen man ſich dadurch das zukünfftige einiger maſſen wird vorſtellen können / ob man ſchon biß dahin / wie die armen Juden / in Gedancken wuchern muß. Dieſe des Virtuano Rede und Vorſtellung wurde einhellig beliebet / dabey man ihn zugleich erſuchte / mit den Fragen einen Anfang zu machen. Dieſer war willig und frug dannenhero Pantophilum: **Wann man irgend einer Jungfrau einen Ring gäbe / ob / und wie weit dadurch ein Ehegelübde geſtifftet / aufgerichtet und bewieſen würde?** Pantophilus, der auch zugleich ein Pamphilus war / freuete ſich hertzlich über dieſe vorgelegte Frage / weilen er ohnedem gerne von Ehe-Sachen redete und reden hörete. Er reuſperte ſich dannenhero zu dreyen unterſchiedenen mahlen / und nachdem er um Urlaub zu reden die anweſende Geſellſchafft gebeten hatte / erhub er ſeine Stimme folgender geſtalt.

Es iſt bereits eine alte Gewonheit / daß die Verlobten ſich untereinander Ringe geben; Ja wenn ich nicht irre / ſo kan man ſchon von der alten Römer Zeit an dieſen Gebrauch herleiten: Zumahlen bekant / geſtalt bey deren Verlöbniſſen

üblich geweſen / daß der Bräutigam der Braut einen Ring zugeſtellet habe / welchen ſie auf den vierdten Finger / ſo man ſonſt den **Gold-Finger** nennet / hat ſtecken müſſen / indem man ſaget / daß von darab eine Ader nach dem Hertzen gehe / und haben ſie alſo die Hertzen dadurch deſto genauer zu verbinden geſuchet. Vid. late Joh. Roſin.. *Antiq. Roman. cum Not. Thom. Dempſter. lib. 5. cap. 37. p. m. 603.* Worauf auch der Poet Juvenalis zu zielen ſcheinet / wenn er ſatyr. 6. alſo ſinget:

Conventum tamen & pactum, ſponſalia noſtra
Tempeſtate paras, jamque a tonſore magiſtro
Pectoris, & digito pignus fortaſſe dediſti.

Wer indeſſen den eigentlichen Urſprung der Ringe / und warum man ſelbige auf den ſo genanten Gold-Finger der lincken Hand ſtecke / zu wiſſen begehre / kan desfals nachleſen Polydor. Vergil. *de Rerum Inventor. lib. 2. cap. 21. p. m. 175. ſeqq.* wiewol derſelbe *lib. 3. cap. 18. p. m. 273.* ſelbſt geſtehet / geſtalt der erſte Erfinder der Ringe noch ungewiß und nicht ausgemacht ſey. Wenn man indeſſen noch weiter gehet / und die Iſraelitiſchen Sitten betrachtet / ſo findet man / daß ſchon zu den Zeiten Iſaacs das Ringe-geben gebräuchlich geweſen / wie nicht unförmlich aus dem *24. Cap. verſ. 52. Geneſ.* zu ſchlieſſen. Dahero ich auch einſt dieſe Worte geleſen: Conſveverunt Iſraelitæ, deſponſare cum annulo, qui jugiter ſit in manu ipſius pro mnemoſyno,

ſyno, ut recordetur, de eo eſſe comparatam viro ſuo; Sponſusque ſponſæ digito annulum inſerit, ac dicit: En deſponſata mihi es per hunc annulum, ſecundum ritum Moſis & Iſraëlis &c. (*Ut habetur in Sepher Bachinnuch, fol. 205. Col. 2. & fol. 86. Col. 60. Conf. Joh. Buxtorff. in diſſert. de ſponſal. & divort. th. 57.*) Solcher Ring aber war von Golde / womit angezeiget wurde / daß / gleichwie das Gold das edelſte unter denen Metallen ſey / alſo ſolle die eheliche Liebe die edelſte / reineſte und beſtändigſte ſeyn. Doch lieſet man auch / daß vor dieſem an ſtatt des güldenen / ein eiſerner Ring ſey gegeben worden. (Plinius H. N. *lib. 33. cap. 1.*) Ob ſolches aus der Sparſamkeit der Alten hergerühret / oder ob man etwas anders dadurch hat anzeigen wollen / überlaſſe ich andern zu beurtheilen (vid. *tamen DN. Petr. Muller de Annulo pronub. theſ. 6. n. 4. & 5.* Joh. Roſin. *Antiq. Rom. L. c.*) Ich erwehne nur dieſes / geſtalt heutiges Tages faſt durch gantz Teutſchland gebräuchlich / daß die Verlobten ſich einander Ringe geben / welche ſie Trau-Ringe nennen. Entweder / weilen ein ſolcher Ring auf beſtändige eheliche Treue gegeben wird / oder aber weilen die Verlobten bey der Prieſterlichen Trauung dem Prediger ſolche Ringe überreichen / und er ſie ihnen hernach / als ein Zeichen der geſchehenen Trauung / wieder an die Finger ſtecket. Und ob zwar Ehe-Verlöbniſſen und Heyrahten ohne Gebung eines Trau-Ringes können vollenzogen werden: geſtalt ſolche Ringe nichts zum

Hauptweſen thun / ſondern nur als eine Solennität anzuſehen ſind; ſo richtet doch eine Verehrung eines ſolchen Ringes ſo viel aus / daß dadurch kan bewieſen werden / wie die Ehe-Verlöbniſſen geſchehen und die Perſonen verlobet und verſprochen ſind / nach dem bekannten Sprüchwort: **Iſt der Finger beringet / ſo iſt die Jungfer bedinget.** Allein / eh und bevor man durch den Ring die Verſprechung ehelicher Treue und das aufgerichtete Ehe-Gelübde beweiſen wil / muß man zuvor alle Umſtände wol betrachten / anerwogen man auf mancherley Weiſe jemand einen Ring geben kan / ſo aber keine Verlöbniß beweiſet. (Conf. Henr. Kornmann *de triplici annulo part. 2. per tot. & tract. noſtrum de ſexu femin. cap. 5. n. 48.)* Wird alſo hauptſächlich erfordert / daß eine Handlung von der Ehe oder Verlöbniß zwiſchen beyden Perſonen ſey vorher gegangen / und daß ſo wol die den Ring gebende / als nehmende Perſon einander zu ehelichen conſentire / einfolglich auf eheliche Treue der Ring gegeben und angenommen werde. Bey ſolchem Falle wird das aufgerichtete Verlöbniß durch Verehrung eines Ringes nicht allein beſtärcket und bekräfftiget / ſondern kan auch dadurch nachgehends bewieſen werden. (Vid. plurib. Dn. Müller *L. c. th. 14.* Kornmann *L. c.*) Dahero Matth. Colerus *part. 2. Deciſ. 300. n. 2. ſeq.* die jungen Leute gar wol erinnert / daß ſie denen Jungfern keine Ringe auf die Finger ſtecken ſolten / wann ſie ſelbige nicht zu heyrahten gedächten / indem aus dieſer Beringung eine præſum-

tio

tio pro matrimonio wider die Herren Junggeſellen entſtünde. Und kan hievon weiter nachgeleſen werden Joh. Stuck. *Conſ. 6. per tot.* Joſeph. Maſcard. *de probat. concl.* 1025. und andere / welche citiret Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 1. conſt. 22. def. 5. n. 4. & P. 4. conſt. 20. def. 8. n. 5.* Dieſes wenige habe alſo auf die vorgelegte Frage beybringen / nunmehr aber mir die Freyheit ausbitten wollen / meinem Herrn Nachbar zur Rechten eine andere / auch von Ehe-Sachen handelnde Frage / zu ſeiner rechtlichen Beantwortung vorzulegen. Es iſt dieſelbe: **Ob ein Mann mit der Condition und Bedingung ein Ehe-Gelübde mit einer Frauens-Perſon vollenziehen könne / daß er ihr gehorſamen und die Herrſchafft überlaſſen wolle / und ob er ſolches Verſprechen nachgehends zu halten verbunden ſey?**

Herr Simpliciano, dem die Frage vorgeleget wurde / getrauete ſich nicht darauf zu antworten / bat dannenhero Virtuano, die Antwort dieſes mahl für ihn zu verrichten / mit angehengter Urſach / daß / weilen er eben eine Pfeiffe Taback angezündet hätte / ihm ſolche unter dem reden wiederum würde ausgehen. Virtuano faſſete dannenhero ein Hertz wie ein 4. Groſchen-Brodt / wiſchte das Maul und ließ ſich folgender geſtalt vernehmen.

Der Eheſtand wircket auch unter andern / daß der Mann Gewalt und Macht über die Frau bekommt: nicht zwar alſo / als wenn die Frau des Mannes Sclavin oder Magd ſeyn müſſe / und

und ohne ſeinen Willen keinen Finger in die Aſche ſtecken könne; ſondern nur in ſoweit / daß ſie ihm in allen billigen Dingen / ſo zum Nutz / Beſten und Erhaltung des Haus-Weſens gereichen / folgen / gehorchen / und / wenn er etwas anordnet / ohne Widerſpenſtigkeit gehorſahmen muß. Dahero ſaget die Gloſſa *in can. fin. cauſ. 33. quæſt. 5.* **Das Weib iſt deshalben nicht aus dem Haupt des Mannes gemacht / damit ſie nicht Herrin ſey / auch nicht aus den Füſſen / daß ſie nicht ſeine** Sclavin **und Magd ſey / ſondern aus einer Rippen / daß ſie mit ihm eins und ſeine Gehülffin ſey.** Dieſe Gewalt aber und das Regiment der Männer über die Frauen / und wiederum der Weiber Gehorſam gegen ihre Männer / rühret ſo wol ans der Natur ſelbſt / als auch aus den **Völcker-Göttlichen** / Canoniſchen und Bürgerlichen Rechten her. Dann erſtlich lehret uns die Natur / geſtalt das Volkommene über dem Unvollkommenen ſey / und daß das Schwache dem Stärckſten müſſe unterthänig und gehorſahm ſeyn. Da nun der Mann vollenkommener und ſtärcker / als eine Weibes-Perſon / ſo iſt es ja der Natur gemäß / daß dieſe jenem unterthan und gehorſahm ſey. Vid. Stephan. Guaz. de civil. converſat. *Diſſert. 5. ſub quæſt. quod nam fœminar. erit onus* p. m. 420. Wie dann auch nach dem Völcker-Recht der Mann allemahl für das Haupt und für den Ober-Herrn des Weibes iſt gehalten worden. Gudelin. *de Jure Nov. lib. 1. cap. 7.*

Ja das göttliche Recht ſelbſt hat den Männern die Oberherrſchafft und das Regiment/ denen Weibern aber die Unterthänigkeit und den ſchuldigen Gehorſam nachdrücklich befohlen. *Geneſ. III. 16. 1. Cor. XIV. 34. 1. Tim. II. 12. Epheſ. V. 22. Coloſſ. III. 8. 1. Petr. III. 1.* Dem die Canoniſchen Rechte beyſtimmen / und den Mann ſchlechterdings zum Oberherrn des Weibes machen. *Can. 12. can. 13. can. 14. can. 15. can. 17. cauſ. 33. quæſt. 5.* Letzlich / ſo nennen auch die bürgerlichen Geſetz den Mann des Weibes Haupt. *L. 58. pr. ff. de donat. inter vir. & ux. L. 88. §. 2. ff. de Legat. 2. l. 12. C. qui pot. in pign. habeant.*

Da nun dieſem nach es ſo wol der Natur/ als auch den Völcker- Göttlichen/ Canoniſchen und Bürgerlichen Geſetzen zuwider / daß die Frau das Regiment habe / der Mann aber unterthan und gehorſahm ſeyn müſſe; daß die Frau befehle / der Mann aber gehorche; ſo folget von ſich ſelbſt / daß ein ſolches Verſprechen nicht zu halten / worinn ſich der Mann verbunden / ſeiner Frauen das Regiment zu überlaſſen und ihr zu gehoſamen / ſondern daß ſolches / wann es der Mann gleich mit einem Eyde bekräfftiget hätte / nicht verbindlich ſey / und allemahl könne wiederruffen werden. Anerwogen diejenigen Verträge und Verſprechen/ welche zumahl das göttliche und andere Geſetze beleidigen / auch wider die guten Sitten lauffen / nicht zuhalten ſeyn / ob ſie ſchon mit einem Eydſchwure bekräfftiget wären. *L. 7. §. 16. L. 38. ff. de Pact. Cap. 18.*

de *Jurejur.* *Conſ.* Petr. Müller *in Diſſert. de friguſculo cap.* 3. *theſ.* 6. & tract. noſtr. *de ſexu femin. cap.* 5. *n.* 78. & *ſeqq.* Ja / es haben andere ſattſam dargethan / daß kein Weib mit unverletztem Gewiſſen die Herrſchafft über den Mann / wenn ſie ihr gleich von dem Manne aufgetragen würde / annehme könne. Vide latè Dn. Samuël Schelwigs *Cynoſur. conſcient. quæſt.* 48. & Noſtr. *Ritual. Nuptur. cap.* 30. *per tot.* Es ſolten demnach alle Weiber billig das Exempel Saræ vor Augen haben / welche ihren Mann / den Abraham, ihren Herrn geheiſſen / zumahlen da die Weiber wiſſen / daß bey uns Teutſchen der Spartaner Manier / deren Weiber über ihre Männer herrſcheten / vid. Ariſtotel. *lib.* 2. *Polit. cap.* 7. gäntzlich abgeſchaffet ſey. Denn wenn gleich ein oder ander verbum anomalon, vulgo ein widerſpenſtig Weib noch bey uns möchte erfunden werden / kan doch ſolches keine Neuerung / viel weniger einige Folge induciren / ſondern ein vernünfftiger Mann läſſet ein ſolch trotzköpffigtes Weib / wenn es ſich mit ihm nicht länger comportiren wil / ohne die geringſte alteration lauffen / und dencket dabey wie jener König / daß diejenigen Männer nicht klug wären / welche den ſich abſentirten Frauen nachgingen und ſie wieder umzuholen ſuchten. Vid. Steph. Guaz. *de civili converſ. L. c. d. p.* 420.

CAPUT. VII.

Es hatte Simpliciano nunmehro ſeine Pfeiffe Taback faſt ausgerauchet / wolte alſo

auf das neue gefraget ſeyn / geſtalt auch ſein Nachbar bereits das Maul ihn zu fragen geſpitzet hatte: Allein ein ſchnelles Anklopffen vor der Stuben-Thür verhinderte ſolches. Denn als Pantophilus hinzulieff / um zu ſehen / wer da wäre / ſo wurde die gantze Geſellſchafft hefftig erſchrecket / als ſie Pantophilum mit vollem Halſe ſchreyen höreten: **Alle gute Geiſter loben GOtt den HErrn!** Die gantze Geſellſchafft meynete nicht anders / als **daß** es eine **Seuche wäre / die im Mittage verderbe** / insgemein ein Geſpenſt genannt: zumahlen einige aus ſolchen Worten Davids behaupten wollen / daß auch die Geſpenſter bey hellem lichten Tage / und nicht allein des Nachts erſchienen. Mit einem Wort: Sie wurden über ſolch Feldgeſchrey Monſieur Pantophili in dergleichen Angſt geſetzet / daß ihnen das Hertze bebete / wie denen Lämmern der Schwantz / wenn ſie die Schaaf-Mütter ſaugen. Die Urſach aber dieſes Geſchreyes war / weil Pantophilus bey Eröffnung der Thür ſeinen Landsmann / des Predigers Sohn aus ſeiner Geburts-Stadt vor ſich ſahe / welcher ihm ſtillſchweigends einen Beutel mit Gelde nebſt einem Briefe von ſeinen Eltern zu hielte. Und weilen er vor groſſer Freude ſich ſo geſchwind auf einem andern Wilkommen nicht beſinnen konte / ſo muſten alle gute Geiſter heraus. Gleichwie aber bey Pantophilo die Freude über die Ankunfft dieſes fleiſchernen Geſpenſtes zunahm / als verſchwand im Gegentheil die Furcht bey der Geſellſchafft / wie ſie ſahe /

he / daß der Geiſt ein natürlicher Menſch ſey / und bereits eine gute Diſpoſition gemacht hatte / ſich einen Rauſch zu trincken. Es war dieſer vor ohngefehr 14. Tagen noch ein Straff-Thier der Philiſter geweſen / und roch alſo mächtig nach dem Brande / weswegen er auch / wie er in eine ſo groſſe Geſellſchafft von Studenten ſo unvermuhtet kam / anfänglich gar ſtille vor ſich hin ſaß / und nur bißweilen die Augen im Kopff herum drehete / als ein alter Philoſophus, wenn er de Identitate ſeine Meditationes anſtellet. Als er aber einige Gläſer Wein zu ſich genommen hatte / wurde das Band ſeiner Zungen loß / und fing das Maul an zugehen wie eine Klapper-Mühle. Er erzehlete unter andern / daß nebſt verſchiedenen Paſſagiers ein Frantzmann auf dem Poſt-Wagen geweſen / (a) welchem zur Seite eine ſchöne junge Frau geſeſſen / ſo ein Kind auf dem Schooße gehalten / und ſich in allen ihren Reden ſehr verſchlagen und geſcheid erzeiget hätte. Mit dieſer (fuhr er fort /) machte ſich der leichtſinnige Frantzmann bekannt; er küſſete ſie zuweilen / und befand ſie recht für ſich; ſie aber / damit ſie ihn zu mehrer Kühnheit veranlaſſete / druckte ihm ſeine Hände freundlich / und machte ihm damit das Maul wäſſerig. Er bat ſie hierauf heimlich um die Schlaff-Geſellſchafft / dazu ſie ſich dann gar gerne verſtund. Beſchloſſen alſo bey ſich / zu ſagen / daß ſie Mann und Weib zuſammen wären. In der erſten

(a) Vid. *Politiſchen* Freyersmann *cap.* 22, *p. m.* 177. & *ſeqq.*

Nachtherberge gab Herr Urian ſein Felleiſen / darinnen er ſeine Baarſchafften und Sachen hatte / dem Wirth aufzuheben / und befahl / man ſolte ihm und ſeiner Frauen ein Zimmer und Bette allein einräumen. Solches geſchah / und gingen ſie nach der Mahlzeit miteinander ſchlaffen / legten auch das kleine Kind zu ihren Füſſen in das Bette. Was nun nach dieſem zwiſchen ihnen vorgegangen / weiß ich nicht / dieſes aber wol / daß die Frau dem Kinde einen Stoß gegeben / darüber es aufgewachet und jämmerlich zu ſchreyen angefangen. Gleichwie ſie nun ſolches mit Fleiß gethan / ſo ſtund ſie auch von ihrem entlehnten Manne auf / und verſprach / ſo bald ſie nur ihr Kind würde geſtillet haben / wieder zu kommen. Der Frantzmann befand dieſen Stillſtand zu ſeiner Ruhe ſehr nöthig / ſchlieff auch ein / und bedurffte keines wiegens dazu / fragte vielleicht auch nichts mehr nach ihr / nachdem er ſeine Luſt gnugſam gebüſſet hatte. Die Frau ging hinunter / erweckte den Wirth / begehrte ein Licht und ihres Mannes Felleiſen / vorwendend / etwas heraus zu langen und es dem Kinde einzugeben. Er brachte ihr daſſelbe und legte ſich getroſt wieder nieder. Da nun die Frau ſo lange gewartet / biß das Kind wieder eingeſchlaffen war / legt ſie es fein ſanffte in der unterſten Stube nieder / machet die Thür auf und gehet mit dem Felleiſen in alle Welt. Der Frantzmann ſtund des Morgens auf / in Meynung bald wieder abzufahren / und forderte ſein Felleiſen von dem Wirth wieder. Dieſer aber ent-

antwortete / er habe es ſeiner Liebſten zugeſtellet. Man ſuchte ſie überall / aber vergebens / ſie war davon geflohen. Der Frantzmann war ſehr ungedultig / machte es offenbar / das es ſein Weib nicht geweſen / fing mit dem Wirth an zu expostuliren und begehrte ſeine Sachen wieder / oder an deren Stelle die Bezahlung. Der Wirth zürnete noch hefftiger / wolte ſich dazu durchaus nicht verſtehen / drohete bey der hohen Obrigkeit ihn zu verklagen / daß er ſein Haus ſolcher geſtalt verunehret und Huren hinein gebracht hätte. Worauf der Frantzmann es etwas wolfeiler gab / den Wirth ſtillzuſchweigen bat / und das Kind auf ſeine Koſten zu einer Pfleg-Mutter that / ſeinen Ring und ſeine Taſchen-Uhr verkauffte / und das Geld dafür erlegte / auch ſogleich wieder umkehrete und nach ſeiner Heymath ſich begab.

Es wäre zu wünſchen / fing einer aus der Geſellſchafft an / daß alle Näſcher ihre Löffeley ſo theuer bezahlen müſten / ich wüſte gewiß / ſie würden ſie ſo hoch nicht zu kauffen begehren. Doch erlaube mir die Geſellſchafft hieraus die Frage zu formiren: **Wieweit ein Wirth verbunden ſey / das Empfangene und in ſeine Verwahrung ihm Gegebene / wenn es etwa ſolte geſtohlen werden / zu erſetzen; und ob dieſer Wirth auch nicht dazu verbunden geweſen wäre?**

Virtuano wurde erſuchet / dieſe vorgebrachte Frage zu beantworten / welcher auch willig dazu war / nach ſeinem Repoſitorio lieff / das

Corpus Juris bey die Hand nahm / den Titul: Nautæ, caupones, ſtabularii ut recepta reſtituant, aufſchlug / und nachgehends alſo zu reden anfing.

Es ſind einige Handlungen / in welchen man auch eine ſichere Verwahrung der angenommenen Dinge verſprechen muß / und ob ſchon ſolches nicht ausdrücklich / expreſſe; ſo geſchicht es doch heimlich / tacite, obgleich der etwas in Verwahrung aufnehmende Theil für ſeine Auffſicht keine Belohnung zu erwarten hat. Und dazu gehöret unter andern / wenn ein Gaſt-Wirth einen Reiſenden in ſein Haus aufnimmt. Vid. Brunnem. *ad L. 5. ff. Naut. caup.* &c. Dn. Wernher *ſelect. obſ. P. 8. obſ. 319.* Dann durch ſolches Auf- und Annehmen verſpricht der Gaſt-Wirth gleichſam ſtillſchweigend / daß des Beherbergten Sachen wol verwahret ſeyn. *L. 1. § 2. 3. & 6. ff. d. t.* Dahero er auch nachgehends / wenn des Beherbergten Sachen beſchädiget / oder wol gar von des Wirths eigenen Leuten oder auswärtigen geſtohlen werden / dafür ſtehen und ſolche bezahlen muß: geſtalt ein Wirth allen Schaden / er mag levi vel leviſſima ejus culpa ſich zutragen / über ſich zu nehmen und zu verantworten verbunden. *L. 3. §. 1. ff. d. t.* Struv. *Deciſ. ult. c. 27.* Boecler *de jure hoſpitior. cap. 5. §. 4.* Da denn nicht nöthig iſt / daß der Gaſt ſeine eingebrachte Sachen dem Wirth ausdrücklich anbefohlen und zu verwahren übergeben oder ſelbige eigentlich ſpecificiret habe / ſondern es iſt genug / wenn der Wirth weiß / daß der Gaſt etliche Sachen bey ſich und

in ſein Haus gebracht hat. *L.* 1. *§. ult. d. t.* Struv. *S. J. C. Exerc.* 8. *th.* 108. & *Deciſ.* 2. *cap.* 27. Dn. Wernher *d. P.* 8. *obſ.* 320. Doch aber iſt ein Wirth dem Gaſte ſeine verdorbene oder geſtohlene Sachen zu bezahlen nicht ſchuldig: I. Wenn der Wirth nicht gewuſt / daß der Gaſt einige Sachen bey ſich gehabt / weilen er ſonſt vielleicht beſſere Acht würde darauf gegeben haben. Struv. *Deciſ.* 1. *cap.* 27. *ubi hoc præjudiciô confirmat.* Bened. Carpzov. *P.* 2. *Conſt.* 26. *def.* 11. *n.* 5. Wolffg. Adam Lauterbach *ad tit. ff. Naut. caupon. ſtabul. ut recept. reſtit.* Collegium Argentoratens. *lib.* 4. *tit.* 9. *th.* 9. II. Wenn der Gaſt ſelbſt ſeine Sachen nicht wol verwahret / ſondern ſie in der Herberge an einen ſolchen Ort geleget hat / der nicht geſchickt und ſicher genug dazu iſt. Balduin. *L.* 3. *§.* 1. *d. t.* & Sichard. *in L.* 5. *C. de Locat.* & *Cond.* III. Wenn der Wirth die Gäſte vorher ermahnet / daß ein jeder ſeine Sachen woll verwahren ſoll / indem er nicht dafür ſtehen wolle / und die Gäſte es haben dabey beruhen laſſen. *L.* 7. *pr. ff. d. t.* Struv. *S. J. C. Exerc.* 8. *th.* 117. & *Deciſ.* 5. *cap.* 27. vide omnino Joh. Brunnem. *ad L.* 7. *ff. Naut. caup. ſtab. conf.* etiam Goſwin ab Esbach ad Carpzov. P. 2. *conſt.* 26. *def.* 9. *n.* 10. IV. So verantwortet auch der Wirth keinen caſum fatalem & vim majorem, *L.* 3. *§.* 1. *d. t.* Klock. *tom.* 3. *Conſ.* 37. *n.* 61. wozu auch der Diebſtal und Raub gezehlet wird / der ohne des Wirths und der Seinigen Schuld und Verwahrloſung geſchicht. Vid. Dn. Wernher

d. p. 8. *obſ.* 321. Carpzov *P.* 2. *conſt.* 26. *def.* 15. *n.* 5. *ſeq.* ibique Goſwin ab Esbach *n.* 5. V. So ſtehet auch der Wirth den Schaden nicht / welchen die beherbergte Gäſte ſich unter einander ſelbſt beweiſen und anthun / zumahl dem Wirth davon nichts kan beygemeſſen werden / indem er verbunden / die Reiſende aufzunehmen / und dieſelben nach ſeinem Gefallen nicht auszuſuchen. *L.* 6. §. 3. *L. ult.* §. 2. *ff. d. t. L. unic.* §. *fin. ff. furt. adv. caup.* Denn obzwar anfänglich niemand Wirthſchafft zu treiben und Reiſende zu beherbergen kan gezwungen werden ; ſo kan doch auch wiederum niemand / wenn er ein Gaſt-Wirth geworden / und ein gewöhnliches Schild ausgehänget hat / den Reiſenden die Herberge verſagen / ſondern iſt gehalten / einen jeden aufzunehmen und zu beherbergen. Dn. Mev. *P.* 3. *D.* 63. *n.* 1. Hopp. *ad* §. 3. *I. de Oblig. quæ quaſ. ex delict. naſc.* ibique etiam Schneidew. *n. ult.* Boecler. *d. tract. cap.* 3. §. 16. Wann nun oberwehnter Frantzmann ſein Felleiſen dem Wirth aufzuheben gegeben / ſo müſte ſolches der Wirth ohnſtreitig wiederſchaffen / wenn es durch jemand anders / als des Frantzmanns vermeynte Frau / wäre geſtohlen worden: aber da dieſelbe gleicher weiſe zur Herberge bey dem Wirth eingekehret / und alſo ein Gaſt mit geweſen; überdem der Frantzmann ſie für ſeine Frau ausgegeben und gehalten / und er alſo desfals die gröſſeſte Schuld / ja gleichſam den erlittenen Schaden ſich ſelbſt zu wege gebracht hat; als kan er deswegen dem Wirth nichts bey-

meſſen /

meſſen/ zumahlen derſelbe nicht verbunden/ eine Gewiſſens-Prüfung anzuſtellen und zu examiniren: Ob ſie Eheleute ſeyn oder nicht? einfolglich: Ob ſie zuſammen zu dem Felleiſen gehöreten oder nicht? Noch ob die vermeynte Frau mit Bewilligung des angegebenen Mannes daſſelbe abfordere oder nicht?

CAPUT. VIII.

Wie hiemit Virtuano ſeine Rede geendet hatte/ war überal altum ſilentium, und ſahe man nichts/ als lauter Dampff von dem vielen Taback-rauchen aufſteigen. Endlich aber eröffnete der neu-angekommene Gaſt noch ferner ſeinen Mund/ und erzehlte vieles von ſeiner ausgeſtandenen Reiſe. Unter andern brachte er auch bey/ wie an einem Ort/ wo er über Nacht geweſen/ ein armer Studioſus nebſt noch andern vielen vornehmen Leuten zugleich logiret hätte/ da denn jener geſagt/daß derjenige/ welcher ohne einigen Schaden und Verletzung ſeines Lebens den Teufel ſehen wolle/ zu ihm auf ſeine Kammer kommen ſolte/ er wolte ihnen denſelben für eine geringe Diſcretion ſehen laſſen/ indem er ihn in einen Beutel gebannet hätte. Darauf ſich viele vornehme und curiöſe Herren eingefunden/ und dem vermeynten Teuffels-Banner ein ziemlich Geſchenck gegeben hätten/ worauf der Student ein wenig hocus pocus gemacht und geſagt; Es ſolte keiner ein Wort reden/ biß er ſie fragen würde. Da er denn den Beu-

tel

tel ein wenig, aufgemacht und gefraget hätte: Ob ſie etwas darin ſehen könten? Worauf ſie mit nein geantwortet. Da er ferner einige Fenſter des Gemachs eröffnet / habe er wiederum gefraget: Ob ſie nun etwas ſähen? Als aber vorige Antwort wiederholet worden / habe er den Beutel gar aufgemacht und gefraget / was nun darin wäre? Worauf die Zuſeher einhellig geantwortet: **Es iſt nichts darin.** Da habe der Student angefangen zu lachen und geſprochen: Das iſt auch eben der Teufel / daß nichts in dem Beutel iſt: denn wenn Geld darinn wäre / ſo wäre ich nicht ſo arm. Er habe hierauf die Zuſeher gebeten / dieſes Kunſt-Stücklein / ſo er ihnen gezeiget / bey ſich zu behalten / und es ihm nicht zu verargen / daß er damit Geld zu erwerben geſuchet habe / damit er alſo mit Ehren könnte weiter wandern. Die gantze Geſellſchafft lobte dieſen Müntz-Meiſter / daß er ſo klüglich gethan / und nenneten ſolchen Fund bonum dolum, weilen dadurch die Zuſeher eben nicht betrogen / ſondern vielmehr vermocht wären / einem armen Studenten / ſo gern in der Welt fort wolte / eine Gabe mitzutheilen. Nach geendigter Erzehlung und andern gepflogenen Reden ſtürmeten die Anweſende ſolcher geſtalt mit den Gläſern aufeinander loß / daß man meynen ſollen / es hätte Leben und Tod gegolten. Luſtig / ihr Herren / rieff Simpliciano aus / wol geſoffen / iſt halb geſchlaffen! So nüchtern gehe ich heute nicht zu Bette / wie ich geſtern that / da ich kaum 10. Maß Bier getruncken hatte / und die gan-

tze Nacht durch von ſchweren Träumen incommodiret wurde. Ja er fing endlich an zu ſingen/ und ſchrie/ wie ein Ochſe aus Podolien/ nachgeſetzte Aria daher:

I.

Wer fraget darnach?
Aus dem Gelach
Hab' ich mir vorgenommen/
Den gantzen Tag/
So lang' ich mag/
Auch morgen nicht zu kommen.
Herr Wirth/ gebt mir
Die Freyheit hier/
Mich luſtig zu erzeigen;
Und ſehet an/
Wie wol ich kan
Die friſchen Gläſer neigen.

2.

Das iſt der Tranck/
Der Unmuths-Zwang/
Durch den wir luſtig werden/
Der unſern Geiſt
Der Pein entreißt/
Gibt freudige Gebehrden.
Er thut uns kund
Des Hertzens-Grund/
Macht Bettler gar zu Fürſten;
Wir werden kühn
Und friſch durch ihn/
Daß uns nach Blut muß dürſten.

3.

3.

Sein ſüſſer Safft
Gibt denen Krafft
Zu reden / die ſonſt ſchweigen,
Macht uns bereit
Barmhertzigkeit
Der Armuth zu erzeigen;
Wie auch behertzt /
Das / was uns ſchmertzt /
Zu äffen und zu läſtern;
Ertheilt die Kunſt
Und alle Gunſt
Der dreymahl dreyen Schweſtern.

4.

Daher man ſieht /
Wan wir hiemit
Die Naſe fein begoſſen /
Wie denn der Fluß
Des Pegaſus
Kommt auf uns zugeſchoſſen.
Der wil denn ein
Poëte ſeyn;
Der kan viel Streitens machen
Von der Natur;
Der redet nur
Von lauter hohen Sachen.

5.

Dort hat ein Paar
Sich bey dem Haar;
Der greiffet nach dem Degen;
Der ſteht und ſpeyt;
Der jauchtzt und ſchreyt /

Und kan ſich kaum mehr regen;
Der ſaufft dem zu
Auf Mein und Du;
Der ſchwatzt von ſeinen Kriegen;
Der ſitzt und weißt/
Wo er gereißt/
Und ſcheut ſich nicht zu lůgen.

6.

Auch mir wird itzt
Der Kopff erhitzt/
O Bier! von deinen Gaben/
Die Zunge ſingt/
Die Seele ſpringt/
Die Fůſſe wollen traben.
Wolan noch bas/
Durch dieſes Glas
Wil ich auf dich jetzt zielen.
Du Teutſches Blut/
Laß mir ein gut
Rundadinella ſpielen.

Wie dieſer das Lied mit einem Glaſe Bier beſchloſſen hatte/ fing ein ander bey Anbrennung einer Pfeiffen Taback folgender geſtalt an zu figuriren:

1.

Was iſt wol in der Welt/
Das uns kan recht ergetzen?
Seynd's Jungfern oder Geld?
Seynd's Hunde/ Pferde/ Bier/ Muſic?
Seynd's Degen/ Bůcher/ Friede/ Krieg?
Herr Schwager/ weit gefehlt.

2.

2.

Iſt es ein guter Wein?
Iſt es das Frauenzimmer?
Auch dieſes kans nicht ſeyn.
Wenn ich die Sache nennen ſoll/
So neiget ſelbſten ſich der Pol/
Und ſpricht: ein Pfeiff Taback.

3.

Taback/ O ſchönes Wort!
O Wort/ das uns kan halten/
Ja Hertz und Geiſt durchbohrt.
Ihr Schmaucher/ dieſes Kraut beſingt/
Und wo ſein Lob hier nicht erklingt/
Verdorre euch der Hals.

4.

Ihr Bürger aus dem Reich/
Ihr Groß- und kleine Städter/
Iſt noch Vernunfft bey euch/
So küſſt den runden Tabacks-Ball'n/
Der von dem Himmel iſt gefall'n/
Und ſagt: du edles Kraut!

5.

Komm Jupiter herbey/
Straff ab die Mediciner/
Die ſagen ohne Scheu/
Als ſolte Taback ſchädlich ſeyn.
Wenn wir die Pfeiffe füllen ein/
So ſchütteln ſie den Kopff.

6.

Iſt Taback beſſer nicht
Als Schrepffen und Cliſtiren?

Er

Er dienet für die Gicht.
Er ſtillt den Zahn- und Ohren-Fluß/
Vertreibet Eckel und Verdruß/
Beym Weitz- und Gerſten-Bier.

7.

Schmeckt uns das Bier nicht gut/
Ein Pfeiffgen wirds gut machen/
Erfriſchen Hertz und Blut.
Ich bilde mir gewißlich ein/
Daß in dem Pfeiffgen Geiſter ſeyn/
Und Seelen im Taback.

8.

Laß't/ Brüder/ dieſen Tag
Uns unſerm Bacchus opffern/
Und räuchern mit Taback.
Das Bier wird ſchmecken noch ſo gut/
Und wer nicht Taback rauchen thut/
Der iſt ein Mauſe-Kopff.

9.

Lernt Taback rauchen fein/
Die ihr wollt Leute werden/
Ihr werd't begeiſtert ſeyn;
Es wird bekommen allen woll.
Füll't ihr hievon die Hoſen voll/
Dürfft ihr purgiren nicht.

10.

Drum füllt die Pfeiffen ein;
Die Fidibus laſſt brennen;
Es muß geſchmauchet ſeyn.
Wer heute rauchet zwantzig paar/
Der wird auch leben 90. Jahr/
O edles Lebens-Kraut!

II.

Laßt uns den Hut abzieh'n/
Der Taback hats verdienet/
Er wil uns immer blüh'n.
Wer nicht wil bey dem ſchmauchen ſeyn/
Der gucke anders wo hinein/
Ich lobe den Taback.

Und dieſes bewieß er durch die Folge ſattſam/ zumahlen er ſo viel Pfeiffen ausbrandte/ und dabey ſo viel Gläſer ausleerte / daß er bald appelliren und Ulricum mit Namen ruffen muſte. Doch war er es nicht allein/ ſondern die übrigen folgeten bald nach. Virtuano aber war der eintzige / ſo ſtandhafftig blieb/ weßwegen er auch die andern alle nach Hauſe / Pantophilum aber in ſein Bette verhalff / und hatte alſo dieſesmahl die Tabacks-Diſſertation durch einen Tabacks-Schmaus ihr Ende erreichet.

CAPUT. IX.

DEs folgenden Tages ging es Pantophilo, wie denen Nacht-Eulen/ die aus ihren Löchern nicht hervorkommen. Dann er hielte ſich ſo eingezogen/ daß man hätte meynen ſollen/ als ob er einen neuen Einſiedler-Orden ſtifften wollen. Die Urſach aber deſſen war / weil bey ihm eintraff/ was der Poët ſagt:

—— —— Corpus onuſtum
Heſternis vitiis } animum quoque præ-
Heſterno potu } gravat una,

Der Theè ſolte das beſte thun und ihn wieder in integrum reſtituiren / immaſſen der Keſſel nicht von dem Feuer kam. Wie er aber endlich etwas dadurch wiederum war zu recht gebracht / dennoch aber zu ſtudiren ſich nicht capabel befand; ſo ſtellete er ſich nebſt Virtuano an ein Fenſter / und fingen dieſe beyde an / ſich untereinander zu examiniren; doch wurden ſie durch die Ankunfft ihres Haus-Wirths in ihren Diſcurſen gehindert: dann dieſer vermeldete / geſtalt die Ehe-Frau eines gewiſſen fürnehmen Mannes um deßwegen von ihm wolte geſchieden ſeyn / weilen dieſer ihr die eheliche Pflicht / nach verlangen / nicht leiſten könne. Worüber Virtuano Gelegenheit nahm / unſerm Herrn Pantophilo die Frage vorzulegen: **Ob eine Ehe durch die Unvermöglichkeit zu der ehelichen Pflicht könne getrennet werden?**

Dieſes beantwortete Pantophilus folgender geſtalt: Die impotentia coëundi & generandi, oder die Unvermöglichkeit zu zeugen und zu gebähren / wird nicht unbillig ad errorem qualitatis circa perſonam quandam gerechnet. Und pflegen die Rechts-Gelehrte ſolche Unvermöglichkeit zu theilen in diejenige / ſo vor dem Ehe-Gelübde hergegangen / und in diejenige / ſo Zeit währender Ehe entſtanden iſt. Was dieſelbe betrifft / ſo bereits vor dem Ehe-Gelübde geweſen / ſo iſt es ausgemacht / daß deshalben die Ehe nicht könne beſtändig ſeyn / ſondern es gleichſam geachtet wird / als wenn ſie niemahls

vollenzogen geweſen. Vid. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 3. Conſt. 19. def. 5. n. 4.* Henr. Hahn ad Weſenbec. *tit. de divort. in fin.* Wann aber die Unvermóglichkeit Zeit wárender Ehe ſich begiebet / ſo muß deshalben ordentlicher Weiſe keine Eheſcheidung gemacht werden. *Can. 25. Cauſ. 32. q. 7.* Benedict. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 11. def. 202.* Es kan aber dennoch bey ſo geſtalten Sachen gar wol diſpenſiret / und dem geſunden Theil / nach vorhergegangener Ehe-Scheidung / ein anderweitig Ehe-Verlóbniß zu vollenziehen zugelaſſen werden / wann zumahl der geſunde Theil noch friſch / jung und munter iſt / einfolglich ſich der ehelichen Beywohnung ſchwerlich enthalten kan. Panormitan. *in cap. 3. x. de frigid. & malef.* Beuſt. *in tract. Connub. P. 2. C. 14.* Samuel Stryck *de Diſſenſu ſponſalit. ſect. 5. §. 12.* Doch iſt zu mercken / daß wenn wegen entſtandener Unvermóglichkeit ein Zweiffel iſt / ob ſolche vor / oder in dem Eheſtande entſtanden / allemahl gemuthmaſſet werde / daß ſie bereits vor dem Eheſtande zugegen geweſen ſey / damit der geſunde Theil eine anderwártige Heyrath zutreffen nicht verhindert werde. Hoſtienſ. *ad tit. de frigid. & malef. verb. Accidentalis.* Fals aber jemand mit einer unvermógenden Perſon wiſſentlich und mit gutem Willen eine Ehe vollenzogen hat / ſo kan in ſolchem Fall die Ehe nicht zertrennet werden: damnum enim, quod quisque ſua culpa ſentit, non ſentire videtur. Carpzov. *d. defin. 202. n. 4.* Und kónnen ſie alſo

unter-

untereinander leben/ wie Bruder und Schweſter *cap. 4. x. de frig. & malef.* Wie man das Exempel an König David und Abiſag von Sunem hat. 1. *Reg.* 2. Da nun die Ehe wegen Unvollkommenheit der Perſonen getrennet würde / nachgehends aber die geſchiedenen Perſonen wiederum zu recht kämen und geneſeten / ſo muß die vorher getrennete Ehe wiederum ergäntzet und erneuert werden / wann auch die geſchiedene Theile nicht Luſt dazu hätten / *cap. 6. x. eod.* fals nur nicht der geſunde Theil bereits an einen andern ſich verehelicht und / ehe die Beſſerung geſchehen / verheyrathet hätte. Damit man aber von der Unvermöglichkeit möge vergewiſſert seyn / und daß ſich niemand für einen Unvermögenden mit Unwahrheit ausgebe / indem ein ſolcher nur bloß dadurch die Ehe zu trennen trachtet / ſo muß ein Richter fleißig darnach inquiriren / und fals es eine Manns-Perſon / die da als unvermögend angegeben wird / ſo ſoll dieſelbe durch geſchickte und erfahrne Aertzte und Wund-Aertzte beſichtiget werden. Belanget es aber Weibes-Bilder / ſo werden zu ſolcher Beſichtigung verſtändige Weiber und Hebammen erfordert / welche alle ihre Ausſage eidlich deshalben thun müſſen. Vide *plurib.* Henning. Arniſæum *de Jur. Connub. cap. 6. ſect. 8. n: 17. ſeqq. tract. noſtr. de ſexu femin. cap. 5. n. 12. & ſeqq.* Joh. Georg. Simonis *præſid. academ. P. 1. Diſſert. 14. cap. 7. p. m. 873.* Und dieſes genug von dieſer Frage. Alldieweilen wir aber / fuhr Pantophilus fort / auf

die Eheſcheidung gekommen; ſo wird mir Herr Virtuano verzeihen/ wann ich ihm zur Revange die Frage zu erörtern vorlege: **Ob eine Ehe / ſo ein Edelmann mit einer geringen und bürgerlichen Standes-Perſon/ welche er für eine adeliche Dame gehalten/ unwiſſend vollenzogen/ könne aufgehoben und geſchieden werden?**

Virtuano ließ ſich hierauf folgender maſſen hören: Ich wolte ihm / mein Herr/ lieber ſagen/ wie viel Götter wären/ als dieſe Frage beantworten: dann jenes könte ich mit einem Worte thun; hierzu aber werden mehr vonnöhten ſeyn. Doch was hilfft es/ daß man lange herum gehet/ wie die Katze um den heiſſen Brey. Er ſpitze die Ohren und höre zu. Es hat zwar vormahls Error conditionis, oder der Irrthum wegen des Zuſtandes und Beſchaffenheit der Perſon/ ebenmäßig eine Ehe trennen und ſcheiden können: *Can. unic. cauſ.* 29. *q.* 1. allein heut zu Tage wil es allerdings nicht mehr angehen/ indem nunmehro einer vornehmen Perſon frey ſtehet/ eine niedrige und geringe zu heyrathen. Vid. tract. noſtr. *ſub tit.* **die vertheidigte Mägde-Heyrath.** Dahero dann folget/ daß ein Edelmann mit einer geringen Dirne/ ſo nicht von Adelichem Geblüte herſtammet/ ohne den geringſten Gewiſſens-Scrupel, ſich verehelichen könne/ bevorab/ da der Adel unter die Glücks-Güter gerechnet wird. Wann aber darinn ein Irrthum begangen/ ſo iſt ſolcher nicht mächtig genug die Ehe auf-

aufzuheben. Vid. Arniſæus *de Jur. connub. cap. 3. ſect. 6. n. 20.* & *ſect. 5. n. 2. Conf. Rituale. noſtr. Nupturientium cap. 26.* Dennoch aber muß man hiebey wol beobachten: Ob der Edelmann durch Liſt und Betrug dazu verführet ſey/ oder nicht? Denn fals das erſtere geſchehen/ ſo iſt kein Zweiffel/ daß ſolche Ehe/ wozu der Edelmann mit Liſt und Betrügerey verleitet worden/ wenn nemlich die unadeliche Perſon ſich für eine adeliche ausgegeben und aufgeführet hätte/ auf inſtändiges anhalten könne dirimiret und aufgehoben werden/ ita ſentit Liber Baro à Lyncker *in Analect. ad Deſſel. erotem. jur. canon. lib. 4. tit. 9. quæſt. 2.* Stryck *de diſſenſu ſponſalit. ſect. 2. §. 35.* Conf. Hier. Bruckner. *Deciſ. jur. matrimon. cap. 19. per tot.* zumahlen bekannten Rechtens/ daß der Betrug/ welcher Anlaß zu Aufrichtung eines Contracts giebet/ denſelben unkräfftig macht und umſtoſſet. Vid. Dn. Struv. *in Diſſert. de dolo, culpa &c.* §. 76. Wiewol doch bey dieſem Fall dem Edelmann fleißig zu zureden/ daß er in der angefangenen Ehe beſtändig verbleibe/ geſtalt er ja leicht ſeine unadeliche Frau könne adeln laſſen/ bevorab da ſie nach vollenzogener Ehe durch ihn ſelbſt geadelt wird. *L. 8. ff. de ſenat. L. 13. C. de dignit. lib. 12.* Wann aber in ſolchem Fall die Ehe noch nicht vollenzogen/ ſondern nur erſt ein Verlöbniß geſchehen wäre/ ſo iſt ſolche Scheidung deſto leichter zu verſtatten.

CAPUT. X.

Von dieſer Heyraths-Materie kamen ſie auf das Kinder-zeugen. Sie redeten vieles von rechtmäßiger Geburt/ und zu welcher Zeit ein Kind müſſe gebohren werden/ wenn es ſoll ein Partus Legitimus ſeyn/ und recenſirte der Herr Virtuano bey dieſer Gelegenheit des *Alphonſi a Caranza tractat. de partu naturali & legitimo.* Er vermeldete/ daß ſolcher Auctor die de partu naturali & legitimo insgemein vorfallende Juriſtiſche Controverſien der Länge nach berühret und ſelbige gründlich erwogen hätte. Sie kamen endlich auf die Frage: **Wie viel Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden?**

Pantophilus hatte zu ſeinem Glück vor ein paar Tagen eben eine curiöſe Diſſertation vom **Recht der Zwillinge** gekaufft. So bald ihm nun Virtuano obige Frage vorlegte/ lief er hin/ holete ſolche her und formirte folgende Antwort daraus. Es ſind mancherley Meynungen von der Empfängniß und Entſtehung der Zwillinge. Einige bilden ſich ein/ es käme daher/ daß Zwillinge gebohren würden/ wenn ein Weib/ da ſie bereits empfangen und ſchwanger ſey/ noch einſt empfinge/ welches die Lateiner ſuperfœtationem nennen/ wie ſolcher geſtalt die Haaſen/ wenn ſie trächtig ſind/ noch einmahl empfangen ſollen. Alldieweilen aber auf ſothane Art die Empfängniß nicht zugleich geſchiehet/ einfolglich

lich die Zwillinge nicht zu einer Zeit können gebohren werden / als iſt dieſe Meynung ſchon längſt verworffen. Hippocrates in *lib. de natur a puerorum n. 44. & ſeqq.* qui eadem in geminis eſſe conceptionis momenta, tradit. Uberdem ſo beweiſet auch die H. Schrifft ſelbſt/ daß aus einem eintzigen Beyſchlaffe Zwillinge können gebohren werden / wie das Exempel der Thamar ſattſam bekräfftiget. Geneſ. *cap. 38.* Woraus zugleich die Meynung derjenigen hinfällt / welche behaupten / daß ex reiterato coitu Zwillinge empfangen würden. Andere hingegen beweiſen / daß aus der Vielheit und Vortrefflichkeit des Saamens die Empfängniß und Gebuhrt der Zwillinge entſtehe. Gothofred. *ad L. 36. ff. de ſolut.* Bonaventura *L. 3. octomeſtr. part. cap. 86.* Alphonſ. a Caranza *de partu natural. & legitim. cap. 18. n. 23. p. m. 666.* Allein da heut zu Tage durch Hülffl der Anatomie die Sache ſo weit offenbar worden / daß die Weiber bey der Empfängniß keinen eigentlichen Saamen / ſondern an deſſen Statt ein Ey hergeben / es auch nicht auf die Vielheit des Mannes Saamen / ſondern vielmehr auf deſſen Güte / das bemeldete Ey recht zu befeuchten und zum zeugen geſchickt zu machen ankomme / ſo folget dahero / daß fals die Geiſter und das ſubtile Weſens des Spermatis von dem Vermögen ſey / daß es in συνȣσίᾳ conjugali zwey ſolcher Eyerchen befeuchten und gleichſam jährend machen kan / nothwendig Zwillinge gebohren werden. Alldieweilen aber die Natur der Männer in dieſem

ſem climate insgemein nicht ſo ſtarck / daß ſie Saamen von ſolchem Weſen hergebe / welcher drey oder mehr Eyer geſchickt mache; als kommt es auch / daß in hieſigen Ländern nur ſelten 2. Kinder auf einmahl / noch ſeltener aber 3. können gebohren werden. Daß auch desfals Alphonſ. a Caranza *L. c. n.* 12. ſaget / geſtalt kaum in 100. Jahren ſich zutrage / daß eine Frau 3. Kinder zugleich bekomme. Welches aber / wenn es geſchehe / eben kein ſonderlich Wunder wäre / und gantz natürlicher Weiſe zuginge. Dahero auch Ariſtoteles nicht zu verlachen / wenn er zumahl von den Egyptiern / die durch das Waſſer des Nili fruchtbar gemacht worden / bejahet / daß 5. Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden. Conf. Gell. *lib.* 10. *cap.* 2. Welcher Meynung die Rechtsgelehrten beypflichten / indem ſie ſchreiben / daß nicht allein drey / ſondern auch 4. biß 5. Kindern natürlicher Weiſe auf einmahl könten gebohren werden. *L. 3. ff. ſi pars heredit. pet. L. 7. pr. ff. de reb. dub. L. 36. ff. de ſolut.* Allein / wie geſagt / ſo kan ſolches nur in denen fruchtbahren Ländern angehen / bey uns aber wird ſich ſelten die Zahl über zwey / oder aber / wenn es hoch kommt / über drey erſtrecken. Wann wir dannenhero leſen / daß die Mutter Lamiſii, des Königes der Longobarden / auf einmahl 7. Kinder gebohren; Sigebert. *in Chronic.* daß ein ander Weib / davon Albertus M. Meldung thut / zwey und zwantzig zur Welt gebracht; eine andere 70. noch eine andere 150. Cælius *lib.* 4. *lect. Antiq.*

cap.

cap. 25. und Margaretha / eines Holländiſchen Grafens Gemahlin / 365. Dalner. *de jur. hom. p.* 7. *n.* 22 Ludovicus Vives *in Colloq.* Michtildis eine Gräfin von Henneberg 514. lebendige Kinder auf einmahl erzeuget / Aventin. *lib.* 17. *Annal.* (a) ſo können wir leicht gedencken / daß ſolche Exempel zum Theil übernatürlich geweſen / zum Theil aber erdichtet und fabulös ſeyn. Dabey ich noch dieſes anmercken muß / daß wir in der gantzen H. Schrifft nicht ein eintziges Exempel vorfinden / welches bezeuge / daß unter dem Volck GOttes jemahls mehr als 2. Kinder gebohren worden.

CAPUT. XI.

JNdeſſen war die Zeit allgemählig heran gekommen / ſich nach dem Mittagsmahl zu begeben und den hungerigen Magen mit einer guten Suppe zu balſamiren. Unſere Herren verfügten ſich alſo nach ihrem Speiſe-Quartier, welches ſie dasmahl bey einem Magiſtro legente hatten / und funden / ohne ihre ordiuaire Tiſch-Compagnie, des Herrn Magiſters Frauen Bruder vor ſich / welcher deſſelbigen Tages allererſt aus Holland zu Hauſe wieder arriviret war. Gleichwie nun bekannt / daß die verreiſet geweſene und retournirte Per-

(a) Plura exempla ſuppeditat Paul. Zachias *in qq. Medico-Legalib. tit.* 11. *n.* 6. Petr. Schultz *de Polypedia cap.* 1. §. 24. Plin. *Hiſtor. Natur. lib.* 7. *cap.* 11. Levin. Lemn. *de occult. natur. miracul. lib.* 4. *cap.* 23.

Perſonen vieles zu erzehlen wiſſen/ wozu ſie deſto eher gelangen konnen/ weilen ſie ihre Geſchichte in fremden und entferneten Oertern paſſiret zu ſeyn vorgeben / daß man nach der wahren Beſchaffenheit ſich zu erkundigen keine ſonderliche Gelegenheit hat ; alſo war es auch nicht zu verwundern/ daß dieſer zu Haus gekommene Tobias dieſes mahl mehr Worte machte/ wie ſonſt über Tiſche vorzufallen pflegten. Unter andern aber erzehlete er bey vorfallender Gelegenheit von der Liſtigkeit der Weiber folgende Geſchichte. In Amſterdam wohnete ein Tabacks-Händler/ welcher eine Frau hatte/ die lieber zwiſchen zween als einem Manne ſchlief : deshalben ſie ſich öffters in ein ander Haus verfügte/ alwo ſie eine heimliche Unterreduug mit andern Manns-Perſonen und darauf einen hefftigen Liebes-Kampff anzutreten gewohnet war. Ihrem rechten Manne konnte dieſes nicht alzulange verborgen bleiben. Weilen er aber noch keinen gewiſſen Grund hatte / als ſtrebte er eintzig dahin/ wie er ſeine falſchgeſinnete Frau ertappen und ſattſam überzeugen möchte. Er gab demnach vor / als wenn er eine nothwendige Reiſe über Land thun müſte ; er rüſtete ſich dazu aus und gab ſich auf den Weg. Er zog aber nicht aus der Stadt/ ſondern kehrte auf einer andern Straſſe in ein Wirths-Haus. Worauf er ſich ſo gleich nach dem ihm bekannten Hauſe / darin ſeine Frau ihren gewöhnlichen Tummelplatz zu haben pflegte / verfügte / die darin befindliche Wittwe durch Verſprechung vieler Geſchencke

dahin

dahin brachte / daß ſie ihn wolte deſſen (dabey er ſeinen eigenen Nahmen nannte) Ehefrau auf inſtehende Nacht verſchaffen / weilen er ſolcher geſtalt / nachdem er ſie nur einmahl geſehen / in ſie verliebet geworden / daß er keinen Rath wüſte / wo er nicht ſeines Wunſches theilhafftig würde. Er wolte des Abends um 10. Uhr wiederkommen / und damit alles heimlich zugehen möchte / ſolte ſie kein Licht im Hauſe mehr brennend haben / ſondern ihn im finſtern in die Kammer führen. Wie der vermeynte Fremde hierauf ſeinen Abſchied genommen und dabey die Verſprechung von der Wittwen erhalten / alles getreulich auszurichten ; ſo gehet dieſe auch nach der benannten Frau / zeiget ihr an / wie daß ſie inſtehende Nacht einen brafen Fang thun könte / indem ein fremder Herr ihrer begehrte und ihre Dienſte nicht unbelohnet laſſen würde. Dieſe reſolviret ſich ſo gleich / ſolchen Marckt nicht zu verſäumen / ſondern ſich zu rechter Zeit einzuſtellen. Sie heiſſet darauf des Abends um 9. Uhr ihr Geſinde zu Bette gehen und ſchleichet heimlich zum Hauſe hinaus nach dem beſtimmten Ort / da ſchon in einer finſtern Kammer ihr gemeinter Galan ihrer wartete. Da ſie ſich dann im finſtern / nachdem ſie ſich vorher entkleidet gehabt / zu ihm ins Bette geleget und ihrem damahls unerkannten Beyſchläffer ſolche Liebes-Bezeugungen hat wiederfahren laſſen / als er ſonſt von ihr noch niemahls empfangen. Wie er aber nach verrichtetem Liebes-Kampff verſchiedentlich tief geſeuffzet /

zet/ hat ſeine Beyſchläfferin daraus einen Arg-wohn geſchöpffet. Sie iſt demnach/ als dieſer Kämpffer von denen Liebes-Dienſten ermüdet/ und feſt eingeſchlafen geweſen / heimlich aufge-ſtanden / hingegangen / ein Licht angezündet und damit ihren Buhler beleuchtet. Da ſie dann mit groſſem Schrecken wahrgenommen / daß es ihr eigener Mann ſey. Sie iſt immittelſt ſehr ver-legen/ raffet ihre Kleider zuſammen/ verfüget ſich zu der Wittwen und erzehlet ihr den gan-tzen Handel. Doch hat ſie bald einen Rath gefaſſet und folgende Betriegerey erſonnen. Es hatte die Wittwe ein junges Mägdgen in ihren Dienſten / welche mit Gelde dahin vermocht wurde / daß ſie ſich zu dem Manne ins Bette legte. Die Wittwe aber muſte verſprechen / heilig zu conteſtiren / daß ſie die Tage ihres Le-bens die benannte Frau nicht geſehen habe / zu geſchweigen / daß ſie einige Bekanntſchafft mit ihr haben ſolte / ſondern um einen Gewinnſt zu genieſſen / hätte ſie ſich geſtellet/ als wenn ſie ſolche wol kennete / da ſie dann an deren Stelle ihr Mägdgen bey ihm zu ſchlafen beredet hätte. Das Mägdgen indeſſen legt ſich zu dem Man-ne ins Bette und ſtellet ſich / als wenn es die gantze Nacht über bey dieſem Amadis-Ritter daſelbſt geſchlafen hätte. Nach ſolchen gemach-ten Anſtalten verfügte ſich die Frau gar heim-lich nach Hauſe / bittet aber auf der Straſſen einen Nachtwächter / daß er ohngefehr um 5. Uhr an das Haus / welches ſie ihm dabey wieß/ kommen / anklopffen und zu demjenigen / der

die

die Hausthür öffnen würde / ſagen ſolte / daß er etwas beſonders mit der Haus-Frau nothwendig zu reden hätte / welche Mühe ſie ihm ſattſam belohnen wolte. Worauf die Ehren-bedürfftige Frau die Hausthür leiſe hinter ſich zu machet / nach ihrer Schlaf-Kammer ſich verfüget / ihre Kleider ordentlich ab und ſich ins Bette leget / daß es auch ſchiene / ob hätte ſie die gantze Nacht herdurch alda geruhet. Wie die Glocke kaum 5. geſchlagen / fing der Nachtwächter ſchon an vor der Hausthür zu pochen. Da er daun bey Eröfnung der Thür die Haus-Magd gebeten / ihn in der Frauen Schlaff-Kammer zu führen / weilen er etwas nothwendiges insbeſonder mit ihr zu reden hätte. Er wird eingelaſſen / und die Magd muß ſo lange hinaus treten / da ihm dann die Frau das verſprochene Trinckgeld überreichet und ihn von ſich gelaſſen hat. Nach deſſen wegſeyn fänget die Frau an / ſich übel zu gebehrden / fordert ihre Magd vor ſich und ſpricht: Ach Himmel! möchte ich nicht gar in Verzweiffelung gerahten / weilen ich ſo eben von dem Nachtwächter berichtet worden / daß mein Ehemann / von welchem ich vermeynte / daß er von hier gereiſet wäre / ſich bey einer leichtfertigen Huren im Bette befinde / da er mir hingegen faſt alle Tage in ſolchen Sachen Schuld giebt. Iſt es müglich / und kan ich es wol glauben / daß dergleichen Thaten werden ungeſtrafft bleiben. Weilen mir aber der Wächter den Ort und das Haus ſo genau beſchrieben / werden wir / ſelbiges zu

finden /

finden / gar nicht fehlen können. Auf dannen-hero! laſſet uns dahin gehen und alles ſelbſt ſe-hen / damit der Ehebrecher nach dieſem nichts leugnen könne. Worauf ſie ſich mit ein paar Mägdgens in einem verſtelten Eifer nach mehrbeſagter Wittwen Hauſe verfüget / daſelbſt durch ihr anklopffen verurſachet / daß die Haus-Thür eröffnet worden und die Wittwe ſelbſt zum Vorſchein gekommen / welcher unſere er-zürnte Frau mit Augenwincken ein Zeichen ge-geben / daß ſie nichts widerſprechen ſolte. Sie fraget nach der Kammer / darin ein fremder Herr ruhete; ſie gehet ohne Widerrede mit ihrer Magd dahinein / und findet ihren Mann nebſt dem Mägdgen noch gar ſanffte ſchlafen. Da ſie dann mit einer entſetzlichen Stimme zu ſchelten und zu pochen angefangen / biß ihr Mann darüber erwachet und nicht wenig er-ſchrocken worden / als er ſeine eigene Frau / da-bey er vermeynet geſchlafen zu haben / in dem gröſſeſten Eiffer vor ſich ſtehen ſiehet. Er kon-te kein Wort ſprechen / ſondern ſahe von der Seiten / wie eine Gans / wenn es wetterleuchtet. Er ſprang doch zuletzt aus dem Bette / rief die Magd in einem Winckel zu ſich / und fragte dieſelbe / ob ſeine Fran die verwichene Nacht geſchlafen hätte. Die Magd / welche nichts von der Sache wuſte / verſchwur ſich aufs äuſſerſte / daß ſie die gantze Nacht über im Hauſe in ih-rem Bette geweſen wäre / und daß ein Nacht-wächter ihr dieſen gantzen Handel offenbaret / auch daß die Frau / ein ſolches zu erfahren / ſich

hieher

hieher verfüget habe. Worauf der Mann ſo gleich ſeine Kleider angeleget und ſtillſchweigens davon gegangen / wie ein Marder vom Tauben-Hauſe. Als nun ein wenig hernach ſeine Frau auch zu Hauſe angelanget / hat er ihr ſein Vorhaben entdecket / dabey um Vergebung inſtändigſt gebeten / auch ſie weit gerechter / als ſich ſelbſt erkläret / nicht weniger ihr angelobet / an ihrer Keuſchheit hinführo nicht den geringſten Zweiffel weiter zu tragen. Die Frau hat über dieſen liſtigen Anſchlag heimlich gelachet / und hat nach vorhergegangener ſcharffen Vermahnung dieſem unſchuldigen Ægiſtho es gerne vergeben.

Ich geſtehe es / fing der Magiſter hierauf an zu reden / daß dieſes Weib ein Ausbund einer liſtigen Frauen geweſen / und dürffte man ihres gleichen wenige finden. Doch glaube ich / daß ſie durch dieſen Zufall nicht werde abgeſchrecket ſeyn / ihr exercitium corporis ferner hin zu treiben und ihren Mann zu actæoniſiren. Ich wil inzwiſchen dieſem guten Manne folgende Inſcription machen:

Es klage niemand mehr das Glück ſo fälſchlich an /
Daß es zu ſparſam ſey mit ſeinen guten Gaben.
Die Krone / die ich trug / iſt ohne Müh' zu haben /
Weil ſie ein freundlich Weib im Schlaf' erwerben kan.

Und ich / fing einer aus der Tiſch-Compagnie an /

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

an/ habe wol ehedeſſen in des Herrn von Hofmanns Waldau Schrifften dieſes auf einen Hahnrey ſich wol quadrirendes Sinn-Gedichte geleſen:

Die Hörner trägt der Mann/ das Weib verdienet ſie;
Das tragen bringt ihr Luſt/ ihm lauter Laſt und Müh'.
Sie fühlt die Hörner wol und wird dadurch erquicket.
Er aber füh'lt ſie nicht/ und doch wird er gedrücket.
Allein ſo ſchwer ſie ſind/ wird doch bißher geglaubt/
Daß er ſie tragen muß/ als ſeines Weibes Haupt.

Ein junger Student, welcher etwa auf das Eſſen zu hitzig geweſen und die Hiſtorie desfals nicht recht muſte gehöret haben/ weilen er in denen Gedancken ſtund/ als wenn der Mann bey der ihm nur pro forma beygelegten Dirne würcklich geſchlafen und einen Ehebruch mit ihr begangen hätte/ fing desfals an zu fragen: Ob es der Frauen wol ungeſtraffet hätte können hingehen/ wenn ſie/ da ſie ihren Mann bey einer andern Weibes-Perſon im Bette gefunden/ denſelben darüber getödtet hätte? Diejenigen/ welche die Umſtände der vorigen Geſchichte beſſer in obacht genommen/ konten leicht ſchlieſſen/ daß die Frau keine raiſon gehabt/ ihrem Mann darum/ daß eine fremde Dirne bey ihm ins Bette geleget ſey/ einig Leyd zuzufügen/ desfals ſie

auch

auch dem Studioſo eine Antwort / ſo in einem Nein beſtand / mittheileten; ſie nahmen aber dabey Gelegenheit zu proponiren: **Ob eine Ehe-Frau / wenn ſie ihren Mann mit einer andern Weibes-Perſon Unzucht treiben ſehen ſolte / aus rechtmäßigem Eifer ſolchen ihren ehebrecheriſchen Mann wol tödten und desfals ungeſtrafet bleiben könnte?** Da dann zwar dieſe Frage von einigen affirmiret / von andern aber negiret wurde / daß auch desfals ein Geplauder / wie in einer Juden-Schule entſtund / biß endlich Virtuano alſo zureden anfing: Es iſt bekannt / daß einem Ehe-Manne / wenn er einen andern mit ſeinem Weibe ehebrechen ſiehet / ſolchen Ehebrecher / wenn er ein ſchlechter / geringer und nichts würdiger Menſch / auf friſcher That / oder in ipſo actu venereo, tödten könne / per *L. 24. in pr. ff. ad L. Jul. de adult. L. 4. C. eod.* gleich dann auch einem Ehe-Manne erlaubet iſt / denjenigen / welchen er in begründetem Verdacht hat / daß er mit ſeinem Weibe unerlaubter Weiſe zuhalte / ſo dann zu tödten / wenn er ihn 3. verſchiedene mahle ſchrifftlich und ernſtlich gewarnet / ſich des verdächtigen Umgangs mit ſeiner Frauen zu enthalten / und er doch ſolches nicht unterlaſſen wolle. *Per Novell. 117. cap. 15. & Auth. ſi quis ei. C. ad L. Jul. de adult.* ibique Brunnem. Samuel Stryk *in uſu Modern. ff. lib. 48. tit. 5. §. 15.* Ob nun zwar vormahls einem Manne erlaubet war / ſein in dem Ehebruch angetroffnes Weib ebenfals zu erwürgen / welches auch in denen

LL. XII. Tabb. mit dieſen Worten vergönnet wird: In adulterio uxorem tuam ſi deprehendiſſes, ſine judicio impune necares. Worauf auch Caſſiodorus zielet / wenn er ſpricht: Pro amore pudicitiæ porrigere ferrum maritis, non eſt Leges calcare, ſed condere. Vid. Jacob. Moller *de Cornut. & Hermaphrod. ſect. 1. cap. 9. n. 16.* So iſt doch dieſes nachhero geändert und denen Männern verwehret worden / ihre ehebrecheriſchen Weiber umzubringen / cum mariti calor & impetus facile decernentis ſit refrenandus. *L. 22. §. fin. ad L. Jul. de adult.* Brunnem. *ad L. 24. n. 1. d. l. & ad L. 4. n. 2. & 3. C. eod.* Da nun ſolcher geſtalt einem Ehemann das Schwerdt / ſolches ſeiner ehebrecheriſchen Frauen durchs Hertze zu jagen / genommen worden; ſo kan um ſo viel weniger einem Weibe vergönnet werden / ihren Ehemann / wenn er mit einer fremden Weibes-Perſon in Unehren zuſchaffen hätte / und darüber von ſeiner Frau betreten würde / vom Leben zum Tode zu bringen. Als aber auch bekannt / daß / wenn ein Mann aus gerechtem Eifer in dieſem Falle die Geſetze überſchreiten und ſein ehebrecheriſches Weib in ipſo actu auch aufopffern ſolte / er zwar daran ſündige / aber doch als ein vorſetzlicher Mörder nicht angeſehen / ſondern nur desfals arbitrarie beſtraffet werde. Vid. *L. 3. §. ſi tamen maritus. ff. ad SCtum Syllan. L. 1. §. ult. ff. ad L. Corn. de ſicar. L. 31. §. Imperator Marcus ff. ad L. Jul. de adult.* Joh. Brunnem. *ad L. Gracchus 4. n. 5. C. eod. & ad h. 24. n. 2. ff. eod.*

eod. Jacob. Moller *de Cornut. & Hermaphr. cap. 9 n. 17.* So könnte auf gleiche maſſe einer durch die Eifferſucht rege gemachten Frauen nicht zum argen ausgedeutet werden / wenn ſie / da der Mann auf eine unerlaubte Manier die lanceam carnalem gebrauchete / ihm den Lohn mit einem eiſernen Spieß durch die Rippen gebe / und hätte ſie ſich dadurch der ordentlichen Todes-Straffe gar nicht theilhafftig gemacht. Wiewol es beſſer iſt / daß ſo wol von Seiten des Mannes als der Frauen die mördlichen Waffen nicht zur Hand genommen werden / maſſen keiner desfals in ſeinem Gewiſſen und in foro poli kan geſichert ſeyn. Vid. Brunem, *L. c. in fin.* Anton. Matthæi *de crimin. tit. 13. cap. 3. in fin.* Joh. Georg Simon. *Præſid.* Academ. Diſſert. *3. de Juſtitia Homin. circa animam, cap. 2. th. 4.*

CAPUT XII.

Indeſſen war die Mahlzeit geendiget / und nahm einjeder einen höfflichen Abſchied. Da dann ſo mancher Knecht ſo mancher Weg erwehlet wurde. Unſere beyde Herren gingen zu forderſt ein Stündchen ſpatziren / indem Virtuano das principium hatte / geſtalt es nicht dienlich ſey / ſo fort nach geſchloſſener Mahlzeit zu ſtudiren. Als aber die Motion durch das ſpatziren gehen vollenbracht war / und ſie ihre Stube wieder betreten hatten / wolten ſie ihre Studia mit allem Ernſt anfangen : aber ein an-

kommender Student verhinderte ſolches / und ſahe man / daß es auf Univerſitäten am meiſten vorfalle / was man zu ſagen pfleget: Amici fures temporum. Es war dieſer Studioſus des Virtuano guter Freund. Er übergab ihm dannenhero eine ausgearbeitete Diſſertation, mit Bitte / die Mühe ohnſchwehr über ſich zu nehmen / und folgenden Sonnabend publicè zu opponiren. Virtuano nahm ſolche Invitation mit groſſer Höfflichkeit an / und verſprach dem Begehren / ſo viel müglich ſeyn würde / zu gratificiren. Inzwiſchen wurde dieſer auf eine Pfeiffe Taback und ein Glas Bier ein wenig zu bleiben genöhtiget. Als er ſich nun keine Ermel deshalben wolte ausreiſſen laſſen / ſetzten ſie ſich miteinander nieder und fingen von der vorliegenden Diſſertation mancherley Unterredungen an. Unter andern gab ſie auch Anlaß zu fragen: **Ob eine junge Perſon mit gutem Gewiſſen eine alte und kalte / trieffäugigte und bebende Groß-Mutter heyrahten könne?** Worüber der anweſende Student ſeine unvorgreiffliche Meynung folgender maſſen eröffnete.

Es iſt bekannt / daß die Ehen die Erzeugung der Kinder und zugleich die Vermeidung der Unzucht zu ihrem Zweck haben. Wann aber die Erzeugung der Kinder bey einem 60. jährigen Manne / und einer 50. jährigen Frau gemeiniglich verloſchen / daß auch / wenn nach ſolchen Jahren Kinder gebohren werden / ſie gleichſam eine wunder-volle Geburth genennet wird; *L. 12. C. de*

C. *de Legit. hered.* Conf. *L. 21. ff. de Act. empti. L. 15. §. 2. ibique Gloſſ. in verbo ſexaginta ff. de adopt.* So iſt desfals vormahls Lege Julia & Papia denen/ ſo über 60. Jahren geweſen/ zu heyrahten verbothen worden. Und zwar nicht ohne Urſach: Dann wann alte Männer junge Weiber heyrahten / die ſich gerne wollen ein Lachen zubereiten laſſen/ dazu doch ihre Männer nicht mehr geſchickt ſind / indem ſie zwar das Wollen haben / aber am Vollbringen Mangel leiden / weilen es von ihnen heiſt:

—— —— Coitus jam longa oblivio, vel ſi
Coneris, jacet exiguus cum nervice ramus,
Et quamvis totâ palpetur nocte jacebit.

So müſſen ſolche junge Weiber die Nahrung ſuchen / wo ſie zufinden / und ſich mit dem Waſſer kühlen / welches ihnen am gelegenſten. Dahero dann öffters kommt / daß der Knecht Hans / oder Nachbar Frantz ſehr vieles mit der ehrenbedürfftigen Frau zu verkehren hat / wodurch der alte ſolcher geſtalt actæoniſiret wird / daß er kaum wegen der Hörner aus der Stuben-Thür treten kan.

Widrigen fals aber / da ein junger Mann eine alte trieffäugigte/ zahnlückigte und wol berunzelte Xantippe ſich vermählet / ſo iſt bey einer ſolchen alten Taſche ebenmäßig wenig Vergnügen / ohne daß man ſtets eine lebendige Orgel bey ſich herum gehen hat / indem nicht allein der Mund und eine andere lederne Queerpfeiffe brummet / ſondern auch die Bruſt ſelbſt ſtets pfeiffet und Tremulanten machet; überdem

auch den Vortheil hat / daß man ſich bey einem ſolchen Mütterlein in heiſſen Sommer-Tagen trefflich kühlen kan / geſtalt ſie vielmahls kälter iſt / als Eiſen / Schnee und Stein. Weilen aber dieſes gar ſelten einen jungen Menſchen vergnüget / ſo muß gemeiniglich Jungfer Grethchen / das Kammer-Mägdgen hervor / und dem Herrn bey Nacht und Tage einen Reuter-Dienſt leiſten; oder es darff ſich auch die Magd dem Herrn zugefallen von der Nacht-Maare fein drucken laſſen. Dahero bey ſo geſtalten Sachen / die ſich gemeiniglich pflegen zu zutragen / denen alten und betagten das freyen vielmehr ſolte verboten als zugelaſſen werden / und iſt es nach dem Ausſpruch des Herrn Heumanns in ſeinem *politiſchen Philoſoph. cap. 4. §. 12. p. m. 64.* faſt unmüglich / daß ein junges Mägdgen einen Graubart / oder ein junger Gelbſchnabel eine verruntzelte Kachel / von Hertzen ſolte lieb haben / ſondern ob wol äuſſerliche careſſen um des Teſtaments willen erfolgen / ſo dencken ſie doch in ihren Hertzen / wie der Schäfer Damœtas, und ſeufftzen: Eheu! quam pingui macer eſt mihi taurus in arvo. Da aber in Heyraths-Sachen ein jeder ſeine Geiſter prüfen muß / ſo hat es vornemlich ein ſolcher zu thun höchſt nöhtig / welcher mit einer alten / engbrüſtigen Perſon ſeine Lebens-Zeit hinbringen wil. Er muß bey ſich bedencken / ob er auch geſchickt ſey alles bevorſtehende mit Gedult zu ertragen. Befindet er ſich nun capabel dazu / ſo kan er wol mit gutem Gewiſſen eine ſolche verlegene Perſon

ehe-

ehelichen. Mercket er aber / daß es ihm unmüg-lich ſey / ſie zu leiden und ehelich lieb zu gewinnen / und nur dencket / etwa das Geld zu überkommen / nachgehends aber bey der alten eine junge aufzuziehen / ſo thut er groſſe Sünde / und mag mit gutem Gewiſſen eine ſolche Ehe nicht antreten. Conf. Noſtr. *Ritual. Nuptur. cap. 25. pag. 238. ſeqq.* Und heiſſet es hier: tolerantur non magnopere, approbantur talia ſenum conſortia. Es hat indeſſen Hr. Dr. Conrad Philip Hoffmann einen beſondern juriſtiſchen Tractat geſchrieben / de matrimonio ſexagenarii cum quinquagenaria, ſenis cum juvencula &c. ſive: vom Heyrathen alter Perſonen. Worin alles weiter ausgeführet worden. Conf. Joh. Georg. Simonis *Præſid. academ. P. 1. Diſſert. 14. de Impotentia conjugali cap. 7. n. 8. ſeqq.* Ob aber einem Weibe / welches einen alten Mann genommen / der wegen ſeines hohen Alters und eingefallenen Kranckheit zum ehelichen Werck untüchtig / ſich anderweit zu verehelichen könne verſtattet werden / kan man decidiret finden bey dem Dedekenn. *Vol. 3. lib. 4. ſect. 6. n. 10.* Uberhaupt iſt zu mercken / daß eine junge Perſon mit gutem Gewiſſen keinen alten und kalten Ehe-Gatten nehmen könne / und daß desfals die Geiſtlichkeit gehalten / ſolchen beyden Theilen das Gewiſſen zu ſchärffen und ihnen ihrer Seelen Gefahr nachdrücklich vorzuſtellen. Dn. Simonis *L. c. n. 19. ſeqq.*

Als der Studioſus hiemit ſeine Rede geendiget hatte / gerieth Virtuano auf die Frage: Ob es

beſſer ſey eine Jungfrau / oder eine Witt-we zu heyrathen?

Pantophilus, wie er dieſes hörete / wolte für Weißheit berſten / indem er vor einigen Tagen in ſeinem Collegio ſolche Materie gehabt hatte. Weil ihm nun noch alles bekannt war / ließ er ſich folgender maſſen vernehmen: Es ſind zwar rechtſchaffene und keuſche Jungfern nicht gnugſam zu loben / und wann man eine eheliget / kan man ſolche leicht nach ſeiner Hand gewehnen: dahingegen andere / ſo ſchon einſt im Eheſtande geweſen / ſich nach des neuen Mannes Natur nnd Eigenſchafft ſchwerlich bequemen wollen; wohin gehöret / was man *L. 37. ff. de Ædilit. Edict.* lieſet / da es heißt: ea mancipia, quæ rudia ſunt, ſimpliciora eſſe, & ad omnia miniſteria aptiora, dociliora & habiliora; trita verò & veterata difficile eſſe reformare, & ad ſuos mores aptare. Confer. Steph. Guaz. *de civili converſat. diſſert. 5. p. m. 398.* Deshalben ſchreibet auch ein gewiſſer Auctor hievon: Wer eine Wittwe heyrathet / der hat dreyerley Arbeit: I. daß er ſie von ihres erſten Mannes Weiſe abbringe / II. daß er ſie von ihrer Gewohnheit abgewehne / III. daß er ſie nach ſeinem Willen ziehe. Uber diß / ſo iſt friſch Fleiſch allzeit beſſer / als das aufgewärmte. Dahero auch Stephan. Guaz. ſaget: videnter mihi ejusmodi nuptiæ braſſicas bis coctas ſapere. Allein dieſem ungeachtet muß man eine junge / ſchöne und reiche Wittwe nicht gäntzlich verachten. Denn ob

zwar

zwar derjenige / ſo ſie heyrahtet / keine neue Sache (a) angreifft / und das alte Sprichwort wahr iſt: Wer eine Wittwe heyrathen und Kaldaunen eſſen wil / muß nicht gedencken / was zuvor darin geweſen iſt; ſo thut er auch nichts ungewöhnliches / und wenn er ſonſt keinen Vortheil hat / ſo weiß er doch gewiß / daß ſie ſich beſſer in die Haußhaltung ſchicke und das Kammer-Recht beſſer verſtehe / als eine Jungfer. Dahero der berühmte **Taubmann** von einer Wittwe gar recht geſungen:

Et ſi non aliâ tamen hac re virgine præſtat,
Quod melius Leges calleat iſta tori.

Solchem nach lege ich mein Urtheil zu jenes Poëten ſeinem / und ſpreche mit ihm:

Nil certe prodeſt virgo ſi ducta ſit uxor,
Una cum nocte deſinat eſſe, quod eſt.
Elige matronam potius tibi jungere nuptam,
Quæ poſt hæc etiam, quæ fuit ante, manet.

Conjugia ſunt fatalia, fiel ihm hie der Student in die Rede / weswegen man nichts gewiſſes beſchlieſſen ſoll / immaſſen dem einen eine Jungfer / dem andern eine Wittwe zur Gehülffin beſcheret iſt. Es haben auch von beyden Seiten /

(a) A ſuis Auditoribus fuit deriſus Bulgarus, qui, cum pridie viduam duxiſſet, mane autem conſequente *L. Rem. non novam* 14. *C. de Judiciis* cœpiſſet illis publicè legere, uti ex *Accurſ.* notat Gothofr. *ad d. L.* 14.

Seiten/ ſo wol die Jungfern/ als Wittwen ihre Tugenden und ihre Laſter. Muß alſo ohne diſputiren ein jeder mit dem / was ihm verſehen iſt/ zu frieden ſeyn. Conf. plurib. *tract. noſtr. de ſexu femin. cap. 4. n. 49. & ſeqq. Ritual. Nupturient. pag. 273. cap. 26.*

CAPUT XIII.

WIe inzwiſchen mit dieſen und dergleichen Diſcurſen einige Zeit paſſiret war/ nahm der Studioſus ſeinen Abſchied. Nach deſſen wegſeyn aber durchſahen unſere beyde Herren die überreichte Diſſertation, derer Titul war:

Diſſertatio
Hiſtorico-Juridica
de
Veterum variis probandi modis præſertim in crimine adulterii vel ſtupri,
ſivè
Von der alten Probe einer ehrlichen Frau.
Quam
ſub præſidio. &c.

Man laß aber in derſelben §. 1. wie gar gefährlich es ſey / wann ein Mann erſt die Redlichkeit ſeines Weibes wolte auf die Probe ſetzen / indem eine noch ehrbare Frau alsdann vielmehr dahin trachten würde / daß des Man-

Mannes gefaßtes Mißtrauen nicht vergebens ſey. Es wäre alſo das beſte Mittel zur Gemühts-Beruhigung / daß es die Männer in ſolchen Fällen auf guten Glauben ankommen lieſſen. §. 2. Wird gemeldet / daß die Männer zu allen unanſtändigen Verrichtungen ihrer Weiber nicht ſtillſchweigen / noch / wenn ſie wüſten / daß ſie verbotene Luſt geſuchet und ehebrüchig an ihnen geworden / dieſelben bey ſich behalten / ſondern ſolche liederliche Metzen der Obrigkeit / ſie zu einer gebührenden Straffe zu ziehen / anzeigen und kund machen ſollten. §. 3. Weilen aber der Ehebruch ein delictum occultum und facti tranſeuntis, einfolglich ſchwer zu beweiſen ſey; ſolcher jedoch nothwendig / wenn er anderſt ſolte beſtraffet werden / müſſe erweißlich gemacht werden; ſo hätten die Alten vielerley Arten / die Unkeuſchheit der Weiber zu erfahren / erdacht. Auch GOtt ſelbſt habe den Iſraeliten ein Mittel vorgeſchrieben / Krafft welches die ehebrecheriſchen Weiber wären kund gemacht worden. Da denn §. 4. von dem Eifer-Opffer und Fluch-Waſſer / wie jenes der Ankläger bringen / dieſes aber das wegen des Ehebruchs angeklagte Weib hätte austrincken müſſen / wovon *Num. 5. verſ. 12. ſeqq.* gemeldet wird / weitläufftig gehandelt wurde / welche vormahlige Art / die Ehebrecherinnen zu erfahren / der Auctor, als eine von der Göttlichen Majeſtät ſelbſt gemachte Ordnung / billig hochhält und bewundert. §. 5. Meldet er von den ſeltzamen Proben der Alten / wodurch die Beſchuldigten ihre Unſchuld

ſchuld haben erweiſen müſſen. Er nennet dieſe Proben Purgationes criminum, und ſaget/ daß ſie nichts anders ſeyn/ als eine mit gewiſſen vermeynten Wunder-Zeichen verknüpffte Ablehnung des böſen Verdachts/ oder der Beſchuldigung eines gewiſſen Laſters. §. 6. Zeiget er an/ wie mancherley dieſe Proben der Unſchuld ſeyn/ und theilet ſolche in purgationem canonicam & vulgarem. Die purgatio canonica ſey eine ſolche Probe der Unſchuld/ welche denen Rechten gemäß und durch die Canones ſey eingeführet worden/ davon in jure canonico *lib. 5. decretal. tit. 34.* ausdrücklich gehandelt würde. Er erzehlet darauf § 7. wie dieſe purgatio canonica beſchaffen ſey/ daß nemlich derjenige/ welcher eines Laſters beſchuldiget worden/ deſſen er aber ſich nicht ſchuldig erkennete/ einen cörperlichen Eyd ablegen/ und daß er von dem imputirten Laſter rein ſey/ ſchweren müſſe. Da er zugleich einige Beyſtände/ ſo Compurgatores benennet werden/ haben müſte/ welchen gleichfals obliege/ eydlich darzuthun/ daß ſie nicht anders meyneten/ als daß jener unſchuldig ſey und recht geſchworen habe. Dieſe Compurgatores aber müſten ehrbare Perſonen und des beſchuldigten Nachbaren ſeyn/ damit ſie deſto beſſer von ihm Wiſſenſchafft haben könten. Wieviel aber derſelben eigentlich erfordert würden/ wäre nicht gewiß. Bißweilen würden 7. zu Zeiten auch mehr oder weniger/ nach Gutbefinden des Richters/ erfordert. Vid. Petr. Gregor. *S. J. U. lib. 48. cap. 15. n. 17.* Der Ort/ wo

dieſe purgatio canonica angeſtellet würde/ ſey insgemein derjenige/ woſelbſt die Inculpation und Beſchuldigung des Laſters geſchehen. Daß alſo/ wenn jemand öffentlich vor dem Volcke berüchtiget worden/ auch die Probe der Unſchuld vor dem Volcke geſchehen müſſe. Wäre einer nur bloß vor der Geiſtlichkeit beſchuldiget/ ſo ſey auch genug/ wenn er vor derſelben ſich purgirete. §. 8. Redet er von dem Richter/ welcher dieſe Unſchulds-Probe zu verſtatten Macht habe/ und ſaget/ daß ſolches dieſelbe Obrigkeit thun müſſe/ unter derer Jurisdiction der infamatus ſtünde/ welche jedoch dabey Macht hätte/ über das imputirte Laſter zu erkennen. Daß alſo/ wenn über das beſchuldigte Verbrechen das geiſtliche Gericht erkennen müſte/ eben daſſelbe Gericht die purgationem canonicam verſtatten könte. Gehörete die Sache vor die weltliche Obrigkeit/ ſo müſſe auch dieſe dem Infamato die purgation zulaſſen. §. 9. Zeiget er den Effect und die Wirckungen dieſer Unſchulds-Probe an/ und ſaget/ daß wenn der Richter ſie einmahl erkannt und zugelaſſen hätte/ der inculpatus ſie nothwendig antreten müſte: wo er aber ſolches zuthun ſich wegerte/ oder die purgation nicht zum Ende bringen könte/ indem etwa die Compurgatores nicht ſchweren könten/ ſo würde er des beſchuldigten Laſters ſchuldig erkannt und deshalben gebührend beſtraffet. Wenn er aber und ſeine Beyſtände den Eyd würcklich abgeleget/ und daß er des inculpirten Laſters ſich frey wiſſend geſchworen hätte/ ſo würde er unſchul-

dig erkannt und ginge im Friede nach Hauſe / wie im mehren zu erſehen ſey aus dem Jure canonico *Cauſ. 2. q. 5. & t. t. x. de purgat. canon.* und Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib. 48. cap. 15. n. 14. ſeqq.* Im 10. §. beweiſet er/ daß auch dieſe Purgatio canonica ſtatt habe / wenn ein Eheweib des Ehebruchs beſchuldiget würde / und daß eine ſolche berüchtigte Dame ihre Unſchuld vormahls dadurch habe müſſen an den Tag geben. Er führet zum Beweiß deſſen an *can. 24. & 25. cauſ. 2. q. 5.* und *cap. 3. x. de purg. can.* Im 11. §. handelt er de purgatione vulgari, und wil/ daß ſolche derhalben alſo genennet werde / weilen ſie von dem Volcke wäre erfunden und gebrauchet worden / und würde ſie ſonſt genannt: *Ordal*, Urtell / oder **Urtheil.** Quod commune nomen omnibus probationum modis apud Celtas & poſtea apud alios populos & nationes fuerit. Juſt. Georg, Schottel. **von unterſchiedl. Rechten Teutſchlandes** *cap. 28. §. 1.* Daß alſo unter dem Ordel-Recht alle Proben der Unſchuld begriffen wurden. §. 12. Zeigt er an / daß dieſe gemeine Probe der Unſchuld / nach den mancherley Sitten des gemeinen Volcks / auch auf mancherley Art ſey angeſtellet worden. Etliche/ ſo wol vornehme als geringe / hätten ſich eines glüenden Eiſens oder feuriger Kohlen bedienet / welche ſie entweder in die bloſſen Hände genommen / oder baarfüßig darüber hingegangen wären; andere hätten die bloſſen Hände ins Feuer geſteckt / da denn / wenn ſie unbeſchädiget geblieben/ ſie unſchuldig erkannt worden. Noch

andere

andere hätten glüende Handſchuh angezogen/ und dieſes wäre die Feuer-Probe geweſen. Die andere Probe wäre durchs Waſſer geſchehen/ ſo entweder kalt oder heiß geweſen. Die dritte Probe aber wäre durch einen Zwey-Kampf oder Duell vollenführet worden. Vid. Ola Worm. *Monument. Danic. lib. 1. cap. 11 p. m. 77.* Im 13. § wird angezeiget / daß nicht allein bey imputirtem Todſchlage/ Diebſtahl und andern Laſtern dieſe Unſchulds-Probe ſtatt gehabt habe / ſondern daß ſie auch von Weibern/ die wegen des Ehebruchs verdächtig geweſen / ſey adhibiret worden. Wie dann/ was die Unſchulds-Probe/ ſo durch den Duell geſchehen/ betrifft/ davon könte nachgeleſen werden Schottel. *L. c. n.* 10. *ſeqq. pag.* 535. Zum Beweiß deſſen wird angeführet Kayſers Ludovici Pii andere Gemahlin / Juditha, welche von ihrem Stieff Sohne Pipino des Ehebruchs ſey beſchuldiget worden / den ſie mit einem Bedienten / Bernhard genannt / ſolte begangen haben / weswegen ſie auch Anno 830. ſey in ein Kloſter geſtecket ; daraus ſie aber / als ſie ihre Unſchuld / nach damahliger Gewohnheit / durch Anrührung eines glüenden Eiſens dargethan hätte / wiederum ſey frey gelaſſen worden. So habe auch Cunigunda, des Kayſers Henrici II. Gemahlin / von der ihr imputirten Unkeuſchheit durch Anrührung eines glüenden Eiſens ſich befreyet und ihre Unſchuld an den Tag gelegt. Da denn ferner berichtet wird / daß hievon mehr Exempel zu finden wären bey Bangert. *in not. ad L. 1. Chron.*

 Slavor.

Slavor. cap. 83. Löſcher. *in diſquiſit. de probat. rer. dubiar. per ignem fact.* Grodbeks *Exercit. de Antiq. Ebræor. purgat. caſtit.* M. Guilielm. Juch. in Diſſert. *de modis probandi innocentiam apud Veteres, paſſim.* Im 14. §. wird dargethan/ daß dieſe Feuer-Probe ſehr alt geweſen / und bereits von den Heyden wäre adhibiret worden / wie aus einem Orte des Sophoclis zu erſehen ſey / welcher in Antiq. alſo ſchreibe:

Unusquisque enim erat, qui feciſſe videbatur:
Et nullus certus; ſed excuſabat, ſe neſcire unusquisque.
Eramus autem parati, ignitum ferrum manu capere,
Et ire per ignem & jurare &c.

§. 15. Wird gedacht/ daß das Königreich Dennemarck durch ſolch ordalium ignis, oder durch das glüende Eiſen tragen / zum Chriſtl. Glauben bekehret worden. Davon zu leſen Olaus Worm. *Monum. Danic. lib. 1. cap. 11.* Im 16. § wird gemeldet / daß wie die Chriſten von den Heyden dieſe Feuer-Probe der Unſchuld erlernet hätten / ſo wäre ſolche unter gewiſſen Ceremonien angeſtellet; abſonderlich hätten müſſen die Prieſter / bevor der beſchuldigte zu der Probe geſchritten wäre / ein gewiſſes Gebet thun und das Eiſen mit dieſen Worten einweyhen: Deus, judex juſte, qui auctor pacis es & judicas æquitatem, te ſuppliciter rogamus, ut hoc ferrum, ordinatum ad juſtam examinationem cujuslibet dubitationis, benedice-

nedicere & ſanctificare digneris, ita, ut ſi innocens hoc ignitum in manus acceperit, illæſus appareat: ſi culpabilis reus eſt, juſtiſſima ſit ad hoc virtus tua in eo, cum virtute, quatenus juſtitiæ non dominetur iniquitas, ſubdatur falſitas æquitati, per Dominum noſtrum &c. Die übrigen Formulen/ welche hiebey gebrauchet worden/ wären bey dem Lindenbrogio zu leſen; imgleichen wäre merckwürdig/ was davon Wormius *Lib. 1. Monum. Danic. cap. 11.* und Carolus du Freſne *in Gloſſario mediæ & infimæ latinitatis voce Lada*, auch Schottel. *L. c. §. 23. p. m. 550.* aufgezeichnet hätten. §. 17. Wird von der Waſſer-Probe gehandelt/ wie die verdächtigen und beſchuldigten bald in das kalte/ bald in das heiſſe Waſſer wären geſtecket worden. Da denn vorhero ſolch Waſſer gleich als mit gewiſſen Ceremonien ſey zubereitet/ abſonderlich aber dieſes Gebet darüber geſprochen worden: Deus, judex juſte, qui es amator & auctor juſtitiæ, tu hanc aquam per ignem ferventem ſanctifica; qui tres pueros juſſione Regis Babylonis miſſos in caminum, ſervaſti; tu præſta, ut, ſi quis innocens in hanc aquam ferventem manum mittat, ſicut dictos tres pueros de camino ignis eripuiſti, & Suſannam de falſo crimine liberaſti, ita manum illius ſalvam & illæſam perducas. At ſi quis culpabilis, vel ſuadente Diabolo cor induratum præſumſerit manum mittere, tua juſtiſſima pietas hoc declinare dignetur, ut in

ejus corpore tua virtus manifeſtetur & anima illius per pœnitentiam ſalvetur. §. 18. Wird angezeiget / daß dieſe Waſſer-Probe gemeiniglich nur die beſchuldigten Mörder und Diebe hätten verſuchen müſſen / wiewol / als der Teutſche König Ludwig ſein Recht wider Carolum Calvum hätte vertheidigen wollen / es auch mit der heiſſen Waſſer-Probe geſchehen ſey / davon zu leſen Sigon. *Lib.* 5. *de reb. Ital.* & Aimon. *Lib.* 5. *cap.* 34. So hätten auch zu Zeiten die wegen des Ehebruchs in Verdacht ſtehende Weiber durch die Waſſer-Probe ihre Ehre und Keuſchheit beweiſen müſſen / immaſſen des Märtyrers Gangolfs Frau mit kaltem Waſſer ihre Unſchuld habe dargethan. Vid. Surius *ad* 11. *Maj. Zwingeri vol.* 5. *lib.* 4. Delrio *L.*4. *diſquiſit. mag.q.*4. *ſect.*4. Dn. Schmid *Diſſert.d.probat.rer.dubiar. per aquam.* Im 19. §. führet er an / daß dieſe Waſſer-Probe nicht unbillig in Capitularib. Caroli Magni, *capitul. fin.c.* 26 und in den Legibus Longobardicis *L. ut examen. tit. qual. quis ſe defend. deb. Lib.* 2. aufgehoben und verboten ſey. §. 20. Thut er dar / daß man vor dieſem die ſo genannten Hexen oder Zauberer durch die Waſſer-Probe habe wollen ausfündig machen / indem man die verdächtigen Perſonen auf eine gewiſſe Art gebunden und auf das Waſſer geſetzet habe. Welche nun nieder geſuncken / ſey unſchuldig erkannt / die aber auf dem Waſſer getrieben / habe daran glauben müſſen. Er beweiſet aber / daß dieſes eine gar ſchlechte und ſehr betriegliche

Pro-

Probe geweſen / weßfals er auch verſchiedene Auctores anführet / die aber alleſammt / quaſi in compendio, können nachgeſehen werden bey Golwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 4. conſt. 2. def. 5. n. 8. fol. m. 590. ſeq.* Im 21. §. handelt er beyläuffig von der Unſchulds-Probe / ſo bey den Einwohnern in der Inſul Ceylon üblich ſeyn ſoll / daß ſie nemlich in Entſcheidung ſchwerer Sachen einen Eyd folgender geſtalt ablegen. Den Eyd zu leiſten vergönnet beyden Partheyen der Landes-Hauptmann mit eigener Hand. So dann gehen beyde und waſchen ſich den Kopff und den Leib / werden ſelbige Nacht in ein Haus gefänglich eingeſetzet und bewachet / auch einem jeden ein Tuch über die rechte Hand gebunden und verſiegelt / damit ſie nicht etwa durch zauberiſche Mittel die Finger hart machen. Den folgenden Morgen kommn ſie heraus / ziehen reine Kleider an / binden das Blat / worauf des Hauptmanns Einwilligung geſchrieben / forne an das Gelencke der Hand / und verfügen ſich damit unter einen Bogahah oder Gottes-Baum / wobey ſich auch alle Beammten ſelbigen Diſtricts oder Graffſchafft / benebſt einer groſſen Menge Volcks verſammlen. Hierauf nimmt man Coker-Nüße und ziehet das Oel daraus vor den Augen des Volcks / damit jedermann ſehen möge / daß kein Betrug dahinter ſtecke. Nahe dabey ſtehet auch eine Pfanne mit Kuh-Miſt und ſiedendem Waſſer. Wenn nun beydes recht ſiedend und heiß worden iſt / kommen die zwey Perſonen /

treten an beyde Seiten des ſiedenden Oels und ſagen: Der GOtt des Himmels und der Erden ſey Zeuge/ daß ich dieſes/ weſſen ich beſchuldiget werde/ nicht gethan habe; oder: die viererley Arten Götter ſeyn Zeugen/ daß dieſes ſtreitige Land mein iſt. So dann ſchweret der andere gerade das Widerſpiel: Doch muß der Ankläger allezeit zu erſt den Eyd ablegen. Der Beklagte führet auch ſeine Unſchuld dabey an/ oder ſein habendes Recht und Befugniß. Hiernechſt werden die Tücher/ darein ihre Hände zuvor gebunden ſind/ abgenommen/ und alſobald nach geſprochenen obſtehenden Worten tuncket der eine ſeine zwey Finger in das heiſſe Oel/ und ſprenget damit dreymahl heraus. Darauf gehet er zu dem ſiedenden Kühe-Miſt und thut eben alſo. Gleicher geſtalt verfähret auch der andere. Nach dieſem verbindet man ihnen die Hände wieder mit dem Tuch und verwahret ſie beyde gefänglich/ biß auf den folgenden Tag. Alsdenn werden ihre Hände beſichtiget/ und die Enden an denen Fingern mit einem Tuche gerieben/ damit man ſehe/ ob die Haut abgehe: Denn von welches Fingern ſelbige ſich abreiben läſſet/ der hat falſch geſchworen/ und deſſen Straffe nachmahls iſt/ daß er dem Könige eine hohe Buſſe erlegen/ auch dem Gegentheil groſſen Abtrag thun muß. Robert Knox Ceyloniſche Reiſe-Beſchr. *lib.* 3. Jm 22. §. führet er aus Joh. Schatens Beſchreibung des Königreichs Siam *pag.* 293. an/ wie auch in Jndien ein nicht un-

gleiches

gleiches Waſſer und Feuer-Recht gebräuchlich ſey / davon des gedachten Auctoris Worte alſo lauten: In den unlauter und zweiffelhafften Sachen / ſie mögen gleich Criminal oder Civil ſeyn / zumahl da weder Zeugen noch gewiſſe Muthmaſſungen vorhanden / folglich von dem Richter kein gewiſſer Ausſpruch kan gemacht werden / iſt es mit Bewilligung des Richters beyden Theilen zugelaſſen / daß ſie ſich nach dem allgemeinen Vertheidigungs-Rechte entſchuldigen dürffen / nemlich / daß ſie ſich untertauchen ins Waſſer / ihre Hände im heiſſen Oel waſchen / mit bloſſen Füſſen durch das Feuer gehen / oder einen beſchwornen Klumpen Reiß eſſen / welches vor denen Richtern und allem Volck öffentlich geſchicht. Mit der Untertauchung ins Waſſer gehet es alſo zu. Zween Stecken werden in den Grund des Waſſers geſteckt / daran ſie ſich zugleich hinunterlaſſen. Welcher nun am längſten darunter bleiben und ausdauren kan / der gewinnet den Proceſs: wer aber hierinn das wenigſte vermag / der verlieret ihn. Alſo verhält es ſich auch mit den andern Urtheilen. Wer mit Eintauchung der Hände in heiß Oel ſich weniger verbrennet; wer mit 4. oder 5. Schritten durch ein glüendes Feuer (da demſelbigen zu beyden Seiten von einem Mann die Schultern nieder gedrückt werden) unverſehrt wandeln kan / der erhält abermahl das Recht. Die mit zauberiſchen Teufels-Zeichen beſchworne Reiß-Klumpen aber werden mit vielen Ceremonien denen beyden Partheyen von ihren Pfaffen zu

eſſen gegeben. Wer ſie nun ohne Wiederge- bung und Ausſpeyung verſchlucken kan / der gewinnet ſeine Rechts-Sache. Dann wird einem ſolchen Obſieger von den Richtern ein günſtiges und ſchleuniges Urtheil ertheilet / und derſelbe von ſeinen Freunden mit groſſem Tri- umph nach Hauſe begleitet: hingegen der fälſch- lich Bekläger oder Verläugner des Verbre- chens in Criminal-Sachen nach Gebühr abge- ſtraffet / aber in Civil-Sachen zu einer Geld- Straffe oder Gefängniß verurtheilet. §. 23. Wird von dem Zweykamf oder den *Duel- len* gehandelt / wodurch die alten / ſowol Hey- den als Chriſten / die Warheit erforſchet hätten. Denn wenn derjenige / ſo einem andern eines La- ſters beſchuldiget ; der Verleumdete aber ſich deſſen frey gewuſt / und dannenhero mit jenem in einen Kampff und Duell ſich eingelaſſen / auch in ſolchem Streit umkommen ſey und ver- lohren habe / ſo ſey der Beſchuldigte als unſchul- dig erkannt; habe aber dieſer unten gelegen / ſo ſey er als ſchuldig beſtrafft worden. Er füh- ret dabey an / daß dieſes auf ſolche Art erlang- te Recht das Kolben-Recht / oder Kampff- Recht ſey genennet worden. §. 24. Wird angezeiget / daß dieſer Duell, ſo wegen Be- weiſung der Unſchuld angeſtellt worden / nicht anders verſtattet und zugelaſſen ſey / als wenn die angegebene Ubelthat nirgend an- ders her hätte können bewieſen werden / je- doch der Beſchuldigte wegen ſolcher Ubelthat in nicht geringem Verdacht geſtecket hätte; über- dem

dem das imputirte Verbrechen alſo beſchaffen geweſen / daß es die Todes-Straffe nach ſich gezogen. Petr. Gregr. Tholoſ. *S. J. U. lib.* 48. *cap.* 16. *n.* 8. Wiewol auch in andern geringern Fällen dieſer Zweykampff ſey erlaubet worden. §. 25. Handelt er per digreſſionem von denen Schwerdtern / und wie unſere Vorfahren ſelbigen eine ſonderbare Krafft und Wirckung beygeleget hätten / daß ſie auch desfalls dieſen Schwerdtern beſondere Nahmen gegeben : dann ſo wäre des groſſen Rolands fürtrefliches Schwerdt a duritie durindanus vel durandatus benahmet / und Caroli Magni Schwerdt wäre gaudioſa genennet worden. Vid. Cruſ. *Annal. Suev. lib.* 1. *P.* 2. *pag.* 14. Schottel. **von unterſchiedl. Rechten Teutſchland.** *cap.* 28. §. 5. auch hätten ſie ſelbigen ein majeſtätiſches Weſen beygeleget / um denen Menſchen dadurch gleichſam ein Schrecken einzujagen. Desfalls auch bey der Krönung eines Römiſchen Königs ein bloſſes Schwerdt vorher getragen wurde / wodurch die Gerechtigkeit angezeiget / denen Gottloſen eine Furcht eingejaget / denen gehorſamen und frommen Unterthanen Schutz und Schirm verſichert werden ſolte. Vid. Joh. Chriſtoph. Becman. *Notitia dignitat. illuſtr. Diſſert.* 4. *cap.* 4. *§.* 5. *p. m.* 108. Er führet dabey ferner an / daß vor dieſem die Zeugen / wenn ſie ihre Auſſage gethan / allemahl ein Schwerdt in der Hand hätten halten müſſen / um damit zu verſtehen zu geben / daß ſie mit dem Schwerdt die Wahrheit /

heit / die ſie ausgeſaget / verfechten wolten. Wie dann auch geſchehen : denn wenn die Zeugen / ſo der Kläger und der Beklagte geführet / nicht zuſammen geſtimmet und kein Theil dem andern habe Recht geben wollen / habe ein jeder Theil einen ausgeſchoſſen / die auf freyen Felde mit Prügeln über der Wahrheit gekämpffet / da dann die Kämpffer keine andere Rüſtung / als ein Schild gehabt. Welcher nun von denen beyden überwunden worden / den hat man nebſt allen ſeinen Beyſtänden für meineydig und falſche Zeugen gehalten und ihm hierum die rechte Hand abgehauen. Lehmann Speir. Chron. *lib. 2. cap. 30.* Im 26. §. handelt er von dem / welcher dieſen Kampff wegen der Unſchuld hat erlauben und zulaſſen können / welcher nemlich ein ſolcher nothwendig hätte ſeyn müſſen / der über beyde Kämpffer / oder über einen derſelben / das Recht des Lebens und des Todes gehabt. Wobey der Auctor anmercket / daß niemand ohne Erlaubniß und Zulaſſung ſeiner ordentlichen Obrigkeit / dieſen Zweykampff habe antreten können. Imgleichen daß heut zu Tage kein General oder Kriegs-Oberſter Macht habe / ſeinen unter ſich habenden Soldaten / wenn er gleich darum erſuchet würde / einen Zweykampff zu verſtatten : quamvis enim illi gladii jus acceperint à Principe ; tamen illud limitatum eſſe, ut in hoſtes ſaltem hoc jure uterentur, ut etiam, ſi duces ejusmodi monomachiam permiſerint, rei fiant majeſtatis. Petr. Greg. Tholoſ. *L. c. n. 9.* Im 27. §.

meldet er von der Art und Weiſe/wie dieſer Zwey-kampff ſey angeſtellet worden/ daß nemlich der-jenige/ welcher eines Verbrechens beſchuldiget worden/ ſeinen Angeber gemeiniglich mit dieſen Worten angeredet habe: Mendacium juraſti contra me: ſponde mihi pugnam duorum, ut manifeſtet Deus, ſi mendacium an veritatem juraſti contra me. Dabey dann der Ausforderer dem Ausgeforderten insgemein einen Handſchuh überreichte/ oder einen Fehde- oder Abſagungs-Brieff zuſchickte/ darauf der Ausgeforderte den Tag und den Ort des Streits zu beſtimmen pflegte. Wenn nun der eine oder andere Theil wegen Uuvermöglichkeit/ hohen oder gar zu geringen Alters in Perſon nicht hätte ſtreiten können/ ſo habe derſelbe einen Gevollmächtigten ausmachen und zum Streit ſchicken dürffen. Welche Campiones, Kämper oder Kämpffer à campo ſeu pugna wären genannt worden. Da denn ein ſolcher Kämpffer/ wenn er aus Bosheit/ Faulheit oder Nachläßigkeit das ſeine nicht gethan/ mithin den Sieg verlohren/ das ſeinem Principali imputirte Laſter aber alſo beſchaffen geweſen/ daß es die Todes-Straffe nach ſich gezogen/ auch ſey zum Tode verdammet/ ſonſt aber mit Abhauung der Hand beſtraffet worden. Wenn nun der-jenige/ ſo zu dieſem Zweykampff ſey heraus gefordert worden/ auf den beſtimmten Tag nicht wäre erſchienen; ſo ſey er als ſchuldig erkannt und für unehrlich erkläret worden. Sey er aber erſchienen/ ſo habe man einen Richter ernennet/

wel-

welcher dem Zweykampffe habe beywohnen und acht geben müſſen / daß ſich niemand einiger Liſt und Betrugs bedienet habe. Der Ort / da dieſer Kampff hätte geſchehen müſſen / wäre durch ein Gegitter oder durch Palliſaden abgeſondert und umgeben geweſen / und hätte gemeiniglich in die Länge 120. in die Breite aber 80 Schritte gehalten. Die Streitende hätten mit denjenigen Waffen erſcheinen müſſen / womit ſie zu ſtreiten ſich untereinander vorher verglichen. Wobey denn vermeldet wird / daß ſie auch öffters mit den Zähnen einander zerbiſſen. Jedoch habe der Herausgeforderte Macht gehabt zu erwehlen / mit welchen Waffen er ſtreiten wolle / wornach der Herausforderer ſich habe richten müſſen. Wann ſie nun ſolcher geſtalt zum Streit ausgerüſtet geweſen / ſo ſey von dem Richter ein Zeichen gegeben worden / darauf der Herausforderer dem Herausgeforderten hervorzutreten angemahnet; dieſer aber habe alsdenn den erſten Schlag nach jenem gethan / hernechſt ſey alles durcheinander gegangen. Inzwiſchen hätten die zum zuſchauen ſich eingefundene Prieſter und andere fleißig gebetet / doß doch GOtt dem unſchuldigen Theile beyſtehen und ſeine Unſchuld offenbahren wolle. Eine Todtenbaar aber habe mitten in dem Kampff-Platze ſtehen müſſen / damit anzuzeigen / daß es auf Leben und Tod angeſehen ſey / jedoch der Uberwundene eine ehrliche Begräbniß haben ſolte. Im 28. §. handelt er von der Wirckung dieſes Zweykampffs / daß nemlich der Uberwundene / er habe

auch

auch mögen getödtet/ oder nur aus dem Kampff-Platz getrieben ſeyn / für ſchuldig erkannt / mithin wenn derjenige / dem das Laſter imputiret worden / unten gelegen / er als ein Miſſethäter angeſehen; wenn aber der / ſo ihn des Laſters beſchuldiget / verlohren / ſolcher als ein Verleumder und Lügner ſey gehalten worden. Fals aber der Uberwundene nicht gleich ſey getödtet worden/ ſo habe der Kampff-Richter Macht gehabt / ihn zu begnadigen / oder anderweit zu beſtraffen. Wann nun derjenige / ſo für einen andern gekämpffet/ unten gelegen/ ſo ſey die Perſon / für die er geſtritten / als ſchuldig und überwunden erkannt und geſtraffet worden. Inzwiſchen habe man an die Oerter/ wo ein ſolcher Kampff gehalten worden / zum Zeugniß groſſe Steine gewelzet / auch zu Zeiten mit dergleichen Steinen den Kampff-Platz abgezeichnet und umleget / und wenn allda etwa einer der Kämpffer getödtet ſey / ſo habe man dazu noch einen gehauenen Stein daſelbſt aufgerichtet. Joach. Joh. Mader. *de Duello pag.* 31. *in fin.* Im 29. §. beſchreibet der Auctor die Art und Weiſe der alten Sachſen / die ſie bey dieſem Zweykampff beobachtet / und führet ſolche Beſchreibung aus dem Sachſen-Spiegel *lib.* 1. *Art.* 63. Weichbilde *art.* 35. und aus der daſigen Gloſſa weitläufftig an. Dabey er denn aus dem Land-Rechte *lib.* 1. *art.* 39. bemercket / daß bey den Sachſen vormahls dreyerley Proben der Unſchuld geweſen / indem daſelbſt verordnet ſtünde: **Die ihr Recht mit Dieberey**

rey oder Raub verlohren haben / ob man ſie Dieberey oder Raubes anderweit beſchuldiget / ſie mögen mit ihrem Eyde nicht unſchuldig werden. Sie haben dreyerley Wahl / das glüende Eiſen zu tragen / oder in einen ſiedenden Keſſel zu greiffen biß an den Ellenbogen / oder mit Kämpffen ſich deme zu erwehren. §. 30. Wird aus des *Sebaſtiani* Münſters *Coſmograph. lib. 3. fol. 808.* von dem Kampff und Kampff-Platz zu Schwäbiſch-Hall im Kochenthal ausführliche Meldung gethan / und werden des Münſters einige Worte angeführet. §. 31. Beweiſet er / daß dieſer Zweykampff auch von den Weibern / ſo wegen des Ehebruchs verdächtig geweſen / zur Bezeugung ihrer Unſchuld / durch ihre bevollmächtigte Kämpffer ſey verrichtet worden. Er führet deshalben zum Exempel an die Longobardiſche Königin Gundebergam, welche von einem Königl. Bedienten Adalulfo des Ehebruchs beſchuldiget worden / da denn einer / Nahmens Carellus, von andern Bitto genannt / der Königin Unſchuld und Keuſchheit durch einen Zweykampff mit Adalulfo dargethan habe. Paul. Warnefried. de Longobard. *lib. 4. cap. 49.* Petr. Bizar. *Hiſtor. Genuenſ. lib. 3. p. 51.* Imgleichen ſey vormahls Kayſers Ottonis M. Fräulein Tochter von einem / Nahmens Cuno, in Verdacht der Unkeuſchheit gebracht / davon aber durch einen Grafen / Burchard genannt / vermittelſt dieſes Zweykampffs befreyet worden.

So habe auch Gunildis, von andern Cunigunda genannt / des Engliſchen Königs Hardecnuti oder Canuti II. Frau Schweſter und Kayſers Henrici III. Gemahlin / ſich durch einen Zweykanff von dem ihr imputirten Ehebruch frey gemacht. §. 32. Werden die Auctores recenſiret / welche von dem Duell, und wie ſolcher vormahls als eine Probe der Unſchuld wäre adhibiret worden / geſchrieben haben / als nemlich Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. l. 48. cap. 16.* Olaus Wormius *lib. 1. Monument. Dan. cap. 9. & 10.* Philipp. Camerar. *cent. 2. Meditat. hiſtor. cap. 19. & 20.* Joach. Johann Mader *de duello ut ordalei quondam ſpecie diſſertatio.* Juſtus Georg Schottel von unterſchiedl. Rechten Teutſchlandes *cap. 28.* Dn. Rivinus *diſſert. de Duello*, & M. Roth. *diſp. de ead. mater.* und andere mehr. §. 33. Beweiſet der Auctor weitläufftig / daß dieſe und dergleichen Unſchulds-Proben / indem ſie nicht allein aus dem Heydenthum übrig geblieben / ſondern auch dabey vieler Betrug mit untergelauffen ſey / und die Gerechtigkeit GOttes dadurch gemißbrauchet worden / keines weges zu billigen / ſondern vielmehr / (wie dann auch heut zu Tage bey uns Chriſten würcklich geſchehen) aufzuheben und zu verbieten wären. §. 34. Erzehlet er von einem Teutſchen Grafen / daß derſelbe vormahls / wie in Anno 1617. vom Kayſer Matthias das im Römiſchen Reich vorhin publicirte Mandat wider die Duelliſten mit geſetzter Leibes-Straffe ernſtlich wiederholet worden /

den/ ſich über der Tafel habe vernehmen laſſen/ geſtalt er bey einem Verzagten / und der einen Kampff oder Duell abſchlüge / auch im Himmel nicht ſitzen wolte. Schottel. *l. c.* §. 20. *p. m.* 545. Im 35. §. bringet er bey / daß vorzeiten die Geiſtlichen ſelbſt ihrer Kirchen und Klöſter Befugniſſen und Jura durch dieſe Ordalia hätten behaupten wollen. Cruſ. *Annal. Suev. lib.* 8. *part.* 2. *cap.* 8. Im 36. §. meldet er von einem proceſſu, womit die alten Teutſchen die Wahrheit hätten bezeugen und beſtättigen wollen/ nemlich / daß ſie ein Büſchel Aehren-Früchte in der rechten Hand gehalten / GOtt / die Engel und die Umſtehende über dem / was ſie geſaget / zu Zeugen angerufen / auch darauf die Büſchel aus den Händen in die Höhe geworffen. Hernach wäre der Gebrauch erwachſen / daß man alle Eyde in denen Kirchen geſchworen/ auch im ſchweren die Finger auf ein Käſtlein mit Reliquien geleget und die Worte dabey gebrauchet habe: **So wahr mir GOtt helffe und die Heiligen / deren die** *Reliquien* **seynd/daß ich die Wahrheit ſage.** Schottel. *L. c. n.* 28. Im 37. §. giebet er allen Männern/ welcher Weiber des Bucephali Tugend nicht haben / ſondern zuweilen jemand anders einen verbotenen Liebes-Dienſt erzeigen / den Rath / daß / bevor ſie ihre Weiber des begangenen Ehebruchs würden anklagen / ſie allerdings vorhero dahin zu ſehen hätten / daß ſie mit der Probation fortkommen möchten / weilen ſie ſonſt / wenn ſie das imputirte Laſter nicht erwieſen / den-

dennoch ihre Weiber behalten müſten / da ſie alsdenn nichts / als einen ſich ſelbſt gemachten Schimpff davon zu gewarten hätten. Solten ſie alſo lieber die Freundlichkeit ihrer Weiber/ ſo ſie andern erzeigen / gedultig ertragen / als ſie deshalben ſo fort rechtlich belangen. Doch iſt hiebey merckwürdig / daß der Auctor ſaget / daß er befürchte / es würde das Sprichwort / bene cum valemus ægrotis rectè conſilia damus, dieſerwegen vielleicht von ihm gebrauchet werden / dahero er dann / damit ihm / als einem auſſer der Ehe lebenden / die Exceptio inhabilitatis nicht möchte opponiret werden / ſeiner Diſſertation ein Ende machet / und dieſelbe mit einigen curieuſen corollariis beſchlieſſet.

CAPUT XIV.

WIe nun der beſtimmte Tag / daß dieſe Diſſertation ihr Recht ausſtehen ſolte / ankam / verfügten ſich unſere beyde Herren nach dem Auditorio, und machte Herr Virtuano dem Reſpondenten ſo viel zu ſchaffen / als nur nöthig war. Nach vollendetem Actu aber wurde der Opponenten-Schmaus mit groſſem Vergnügen verzehret. Ein Theil hatte ſich nieder geſetzet/ um eines in dem Brete zu verkehren. Einige hatten die Materie der gehaltenen Diſſertation noch in Gedancken / redeten vieles von der verbotenen Courteſie, und wie ſolche öffters offenbar würde/ dennoch aber nicht nachbliebe. Sie führeten dieſerwegen viele Geſchichte an / darunter aber ſehr kurtzweilig

war/ was einer folgender geſtalt erzehlete: Ein Trompeter vermerckte/ daß ein Hoff-Juncker mit einer gewiſſen Hertzogin zuhielte/ deshalben der Trompeter ſich einsmahls hinter die Tapecereyen/ um ſolches recht zu erkundigen/ verſteckte. Als nun der Hertzog auf der Jagt/ verfüget ſich der Edelmann ſeiner Gewonheit nach wieder zu der Hertzoginn/ welche ihn nicht allein freundlich empfing/ ſondern auch treflich tractirte. Nach vielen verliebten Geſprächen und Schertzreden ſagte er endlich zu ihr: Gelieben Jhro Lieben/ ſo wollen wir Conſtantinopel ſtürmen. Die Hertzogin war willig dazu/ und verfügte ſich nach dem Bette. Der Trompeter/ als er den hitzigen Sturm ſahe/ fing hinter der Tapecerey an aus voller Macht Lermen zu blaſen. Hierüber erſchracken die Verliebten hefftig und lieffen davon. Der Trompeter kroch unterdeſſen hinter der Tapecerey hervor/ ging zur Tafel/ und nahm von dem darauf befindlichen Silber-Geſchirr ſo viel zu ſich/ als er hinweg bringen konte. Einige Zeit hernach bat er den Hertzog und die Hertzogin/ (ſo ihn ſonſt ſehr liebeten/) und andere Hoff-Junckern/ (darunter auch der Verliebte war) zu Gaſte/ und tractirte ſie aus den genommenen ſilbernen Gefäſſen. Die Hertzogin und ihr Liebhaber/ ob ſie gleich das Silber-Geſchirr kenneten/ durfften doch nichts ſagen. Der Hertzog inzwiſchen fragte den Trompeter/ wie er zu dem Silber-Geſchirr käme. Dieſer antwortete/ er habe es dazumahlen erbeutet/ wie man Conſtantinopel

ein-

eingenommen hätte. Die Hertzogin / wie auch der Juncker merckten gleich / wohin er zielte / winckten ihm derowegen / daß er ſchweigen ſollte / und verehreten ihm des andern Tages nicht allein das Silber-Geſchirr / ſondern noch dazu eine groſſe Summe Geldes / mit der ernſtlichen Bitte / ſie nicht zu verrahten. Andere erzehlten andere Geſchichte. Noch andere ſaſſen und diſputirten von allerley Sachen. Bald frug einer: **Ob man / wann etwa zwey oder mehr Weiber beyeinander ſtünden / mit Recht von einer unter ihnen allen ſagen könte: dieſe iſt eine ehrliche und tugendhaffte Frau?** Da denn gar recht geantwortet wurde / daß man ſich ſolcher Reden in Gegenwart vieler Weibes-Perſonen billig enthalten ſolte / indem man durch dergleichen ſpeciale Benennungen die übrigen verſamleten Weiber gleichſam von der Ehrbarkeit und Tugend ausſchlöſſe / welche dann deshalben einen ſolchen Redner / ihnen eine Ehren-Erklärung zu thun / billig belangen könten. Vincent. Caroc. *de Revelat. confeſſ. quæſt. 39.* Es wäre denn Sache / daß die eine Frau / derer Tugenden und Ehrbarkeit man lobete / uns nur allein bekannt / die andern aber unbekannt wären / weilen alsdenn præſumiret würde / daß man von unbekannten nichts gutes noch böſes geredet habe. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 59. p. m.* 90. Unten am Tiſche ſaſſen einige und katzbalgeten ſich mit der Frage: **Ob es beſſer ſey Ehe-los zu bleiben / oder zu gelegener Zeit**

ein Weib zu nehmen? Und war endlich der Ausſpruch dieſer:

Linque malam Gretam vitam capiesque quietam.
Lugeat in fine quem decipit ars Catharinæ.

Wiewol die meiſten den Ausſpruch des Philoſophi urgirten: Neſandum eſſe, immortalitate ſe ſponte privare; hac autem ipſum ſe ſpoliare, qui uxori & liberis non dat operam. Stephan. Guaz. *de civili converſat. Diſſert. 5. part. 1. p. m. 371.* Dort zerbrachen ſie ſich die Köpffe über die Frage: Ob einer/ welcher einem Frauen-Zimmer die *nativität* ſtellen ſolte/ und derſelben was böſes prophezeihete/ daß ſie keine Jungfer wäre/ oder *courteſirte* &c. deßfalls *injuriarum* belanget werden könte? Welche Frage mit einem Nein beantwortet wurde/ und zwar per *L. 15. §. ſi quis Aſtrologus 13. ff. de Injur.* quia talis vaticinator fallacia diſciplinæ ſuæ præcepta ſecutus eſt. Johann. Voet. *ad ff. lib. 47. tit. 10. n. 20.* Wieder andere brachten die Frage vor: Ob auch eine wolgezogene/ ſittſame und keuſche Jungfer ſich ſelbſt nach einem Bräutigam bemühen und ſolchen erwehlen dürffe? Einige wolten dieſes ſchlechter dinge verleugnen/ vorgebende/ daß ſolches wider die Jungfräuliche Zucht und Schamhafftigkeit lieffe/ welche zu erhalten eine Jungfrau abſonderlich müſſe bemühet ſeyn. Andere bewieſen das Contrarium, wie dann Virtua-

no ſich ſolcher geſtalt vernehmen ließ: Es hat zwar unter dem weiblichen Geſchlecht eine keuſche und wolgeſittete Jungfer billig den Vorzug *Can. 16. diſt. 30.* Dennoch aber wird desfalls der Jungfräuliche Stand dem ehelichen Leben gar nicht vorgezogen / ſondern es thut vielmehr eine Jungfrau löblich und wol / wenn ſie ſich in dieſen Stand der Heil. Ehe begiebt. *1. Cor. VII. 1. Tim. IV. vſ. 3. junct. Can. 5. diſt. 27. can. 2. diſt. 26.* als welcher ein Stand / ſo von GOtt ſelbſt / und zwar im Paradieſe / da noch alles ohne Sünde war / eingeſetzet iſt / wodurch die Welt erhalten / das menſchliche Geſchlecht fortgepflantzet / auch Städte und Länder mit geſchickten Leuten erfüllet werden. *L. 1. ff. ſolut. matrim.* Dahero nicht allein das **natürliche** / ſondern auch das **göttliche Völcker- und Bürger-Recht** ſich zu verehelichen die Menſchen antreibet. Conrad. Mauſer. *ad tit. de Nupt. pag. m. 336. verſ. præterea advertite.* Wie dann alſo deshalben dem unverehlichten Frauenzimmer nicht zu verübeln / wenn ſie täglich in dem **Vater Unſer** beten: **Unſer täglich Brodt gib uns heute!** und darunter auch fromm Gemahl und fromme Kinder verſtehen / denn ſie wiſſen / daß die Einſamkeit eine ſchwere Pein ſey / und zu der Melancholey leicht Urſach gebe. Sie wiſſen ferner / daß kein verhaſſeter Ding ſey / als eine **alte Jungfer** / die ſich von jedermann mit unanſtändigen Namen muß tauffen und auf allerley Art beſchimpffen laſſen. Vid. **Weiber**-*Procurator,*

cap. 18. in fin. Auch iſt ihnen unverhalten/ daß ſie zum Kinderzeugen von Natur geſchickt gemacht ſind; *L. 2. C. de indict. viduit. L. 14. §. 1. ff. de Ædilit. Edict.* ſo aber auſſer dem H. Eheſtand rechtmäßiger Weiſe nicht geſchehen kan noch darff. *§. 12. f. de Nupt.* Letztlich ſo iſt ihnen bewuſt/ wie daß der Jungfern-Stand auf die Länge viele Unglücks-Fälle/ Kranck- und Schwachheiten nach ſich ziehe/ und wol gar einen ſiechen und ſchwachen Leib mache. Galen. *lib. 6. Locor. affect. cap. 5.* Michaël Schot. *de ſecret. natur. part. 1. cap. 2. pag. m. 374.* Daß alſo in Erwegung deſſen diejenige wol thut/ welche ſich auf eine ehrliche/ wolanſtändige und vergönnete Weiſe/ nicht liſtig und durch verbotene Künſte und Mittel/ einen rechtmäßigen und geſchickten Bräutigam erwehlet/ ausſucht und anſchafft. Wie man davon ein lobwürdiges Exempel an der **Ruth**/ welche den **Boas** ſich ſolcher geſtalt anſchaffte/ in H. Schrifft vorfindet. *Lib.* **Ruth** *cap. 3.* conf. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect. 1. §. 21. & 22.* Und ob zwar der H. Ambroſius ſagt: Non eſſe virginalis pudoris, ſibi eligere maritum, *can. 13. cauſ. 32. quæſt. 2.* **es wäre wider die Jungfräuliche Zucht/ ſich einen Ehe-Mann zu erwehlen;** ſo iſt doch deſſen Verſtand dieſer/ daß es ihnen nicht gezieme/ ohne Vorbewuſt und Willen ihrer Eltern einen Mann zu nehmen/ wie ſolches das vorhergehende und nachfolgende ſattſam beweiſet. Vid. *tract. nr. de ſexu femin. cap. 2. n. 66.* Und bleibet es

alſo dabey/ daß eine Jungfrau ſich gar wol ei-nen anſtändigen Bräutigam erwehlen dürffe.

Wie ſie nun mit dieſer Antwort friedlich wa-ren/ ſo geriethen ſie dadurch auf eine andere Fra-ge/ und zwar: **Ob eine Jungfrau/ wenn ſie wider ihrer Eltern Wiſſen und Willen ei-nen Mann heyrahtete/ deshalben könne enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden?** Der Auctor obiger Diſſertation brachte dieſe Frage auf die Bahn; und nachdem verſchiedentlich darauf geantwor-tet worden/ gab er ſelbſt den Ausſchlag und ſprach: Es gebühret denen Eltern am allermei-ſten/ ihre Töchter auszuſteuren/ und mit einer rechtſchaffenen Heyrath zu verſehen/ *L. 34. ff. de Negot. geſt. L. 22. §. penult. in fin. ff. ad SCtum Trebel. L. ult. C. de dot. promiſ.* Dahero ſie auch/ wenn ſie ſolches verſäumen und ſich nicht dar-nach bemühen/ durch Richterlichen Zwang und Hülffs-Mittel dazu können vermocht werden. *L. 19. ff. de Rit. nupt.* Geſtalt die Jungfern ſolche Waaren ſind/ ſo nicht wol auf die Länge können aufgehoben und gut behalten werden/ ſondern je eher ſie fort gehen/ je beſſer es ſo wol für ſie/ als für die Eltern iſt. Dahero haben auch die Rechte heilſahm verordnet/ daß/ wenn die Eltern ihre Töchter nicht unter 25. Jahren bemännern und verehelichen/ alsdenn dieſe wider ihrer El-tern Wiſſen und Willen ſich ſelbſt verheyrah-ten und bemännern mögen. Und muß ihnen nichts deſto weniger ihr Brautſchatz und An-theil gereichet werden. *Argum. Nov. 115. cap. 3.*

§. 11. *Auth. ſed ſi poſt. C. de inoff. teſtam.* Paulus de Caſtro *ad L. 19. C. d. t.* Dionyſ. Gothofred. *ad d. Nov. 115.* Henric. Kornmann *de Jur. Virg. cap. 24.* Wie dann auch / wenn ſie ſich nach 25. Jahren ſchwängern und zu Fall bringen laſſen / ſie nicht können enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden. *de Nov. 115.* Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect. 1. §. 15.* Ob nun gleich eine Tochter / ſo über 25. Jahr iſt / ohne ihrer Eltern Willen wol einen Mann nehmen kan / und deshalben nicht enterbet wird / ſo muß ſie doch dahin ſehen / daß ſie keinen unanſtändigen / übelberüchtigten / und ſo ihr dem Stande nach ungleich iſt / heyrahte: dann weilen die Eltern auch dadurch beſchimpffet werden / ſo können ſie alsdenn die Tochter auch wol enterben. *d. Nov. 115.* ibique Gothofred. Gail. *2. O. 95. n. 17.* Enenckel Baro *de Privileg. Patr. & lib. 1. privil. 14. n. 19.* Fals aber die Tochter noch unter 25. Jahren wäre / dürffte ſie auſſer Furcht enterbet zu werden ohne der Eltern Willen ſich nicht verheyrahten / auch nicht einſt ohne Conſens der Mutter. *L. 18. L. 20. C. de inoff. teſtam. L. 1. L. 18. L. 20. C. de Nupt.* Doch wollen auch in dieſem Caſu die Doctores einen Unterſcheid gemacht wiſſen / ob die Tochter / ſo unter 25. Jahren / und wider der Eltern Vorbewuſt einen Mann genommen / ſich an einen / ſo ihr am Stande und Geſchlecht / nicht aber an Gütern / gleich ſey / oder nicht / verheyrahtet habe? Iſt er ihr gleich / und hat deshalben die Familie keinen Schimpff / ſo wollen

ſie / daß nichts deſtoweniger die Eltern verbunden / der Tochter den Brautſchatz zu geben. Im widrigen Fall aber / da ſie ſich an einen ihres Standes ungleichen und übel berüchtigten Mann vermählet / erkennen ſie ihr den Brautſchatz ſchlechter Dinge ab. Jaſon. *Vol. 4. Conſ. 133. n. 12.* Paul. de Caſtro *in L. ſi ſocer. ff. ſolut. matrim. n. 4.* Gail. 2. O. 95. *n. 10.* Pariſ. *Vol. 3. Conſ. 29.* Hiernechſt kamen ſie auf die Frage: **Ob eine Weibes-Perſon / ſo da heyrahten wolte / davon ſich der zukünfftige Mann einbildete / daß ſie noch eine Jungfer wäre / welche aber vorlängſt mit der** Dina **um ihre Jungfrauſchafft gekommen / in ihrem Gewiſſen verbunden ſey / ihrem Manne ſolches zu ſagen / und daß ſie keine Jungfer mehr ſey / ihm zu offenbahren?** Pantophilum traff die Reyhe / dieſe zu beantworten / welcher denn ſich folgender geſtalt vernehmen ließ: Daß man hierauf mit einem **nein** antworten müſſe / erhellet eintzig aus der gemeinen Regel / **daß niemand verbunden ſey / ſeine eigene Schande und Ubelthat zu offenbahren:** Arg. *L. 30. C. de tranſact.* ibique Brunnem. & *L. 2. C. de Condict. ob turp. cauſ.* Modeſtin. *Piſtor. P. 4. quæſt. 140.* ſondern es muß derjenige / welcher mit jemand contrahiret und zu ſchaffen hat / ſich ſelbſt bemühen / daß er deſſen Zuſtand und Beſchaffenheit erfahre. *L. 19. ff. de R. J.* Daß alſo in obiger Frage dem Manne vielmehr gebühre / auf ſeiner zukünfftigen Frauen vorhergeführtes Leben

und Wandel beſſere Kundſchafft zu legen/ um ſolches nach Möglichkeit zu erfahren/ als derſelben anmuthen zu ſeyn/ daß ſie ihm/ als ihrem Beichtvatter/ von ihrer Lebens-Art Rede und Antwort gebe. Dahero ſagen auch die Rechts-Gelehrten/ daß diejenige Frauens-Perſon/ welche nicht mehr Jungfer/ ſolches aber ihrem Manne nicht ſagte/ ſondern ihn bey ſeinem Glauben lieſſe/ einen dolum bonum oder eine löbliche Liſtigkeit beginge/ indem eine ſolche Liſt den Eheſtand und deſſen Erhaltung zum Endzweck hätte/ und alſo nicht könne geſaget werden/ daß eine ſolche Frau durch ihre Verſchwiegenheit ſündige. Van der Muelen *lib. 1. for. conſc. cap. 5. in fin.* Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect. 1. §. 72. Conf.* der **luſtige Hiſtorien-Schreiber** *Cent. 3. hiſtor. 32.* Bleibet alſo wahr/ daß eine Weibes-Perſon/ welche nicht mehr Jungfer/ ihrem Bräutigam oder Ehe-Manne ſolches vorhero zu ſagen/ wo er es nicht ſelbſt vermercket/ nicht verbunden ſey. Dieſes iſt alſo meine unvorgreifliche Meynung/ und erwarte hinwieder derer ſämtlichen Herren günſtige Reſolution über die Frage: **Ob man auch eine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe?**

Das kan der Herr verſuchen/ verſetzte einer aus der Geſellſchafft/ wenn er einen Beutel voll Geld zu viel hat. Denn ich habe es in meinem Vatterlande erlebet/ daß ein Junger von Adel ein Adeliches Fräulein küſſete/ welches ſich nur etwas ſtreubte/ und ſolches als eine Injurie aufnahm/

nahm/deshalben auch einen Proceſs wider ihn anſtellete/ die Acta nach einer auswärtigen Univerſität verſchicken ließ und den Beſcheid erlangete/daß ihr der beklagte Edelmann/ weilen er ſie wider Willen geküſſet/ für ſolche Injurie 800. Rthlr. zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolte. Tanti pœnitere non emo, ſagte Virtuano, und fals alle Küſſe ſo theuer ſolten bezahlet werden/ wolte ich lieber mein Maul ſ. v. mit Koth beſchmieren/ wie jener frommer Münch/ damit das Frauenzimmer/wenn ich gleich ſie zu küſſen anſetzen wolte/ vor mir einen Abſcheu trüge und aus dem Wege ginge. Doch ad rem, wir müſſen ſehen/ wie wir der vorgebrachten Frage ein Genügen thun. Daß man nun keine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe/ iſt eine ausgemachte Sache: Denn es haben die verſtändigen Geſetz-Geber gar wol betrachtet/ daß das Frauenzimmer vornemlich wegen ihrer Zucht und Keuſchheit geliebet und hochgeachtet würde/ dahero haben ſie heilſam verordnet/ daß es nicht allein eine Beſchimpffung ſey/ ſondern auch dem Frauenzimmer eine Injurien-Klage anzuſtellen frey ſtünde/ wenn jemand ſich unterfangen würde/ ihre Keuſchheit nur mit ſchmeichelhafften Reden auf die Probe zu ſtellen. *L. 15. §. 20. ff. de injur.* ibique Joh. Brunnem. *n. 6.* Berlich. *P. 5. concl. 69. n. 33. ſeq.* Vielmehr aber haben ſie dieſe Injurien-Klage wider den erkennen wollen/ welcher ſich unterſtanden/ mit Wercken die Keuſchheit des Frauenzimmers auf die geringſte Art und Weiſe zu beunruhigen

gen und beleidigen. *L. 9. §. fin. ff. eod.* Wohin auch abſonderlich ein Kuß gehöret / als wodurch das Weib ihre Schamhafftigkeit und Keuſchheit verlieret / nach dem bekannten Vers des Poëten:

Baſia laſcivis miſcentur grata puellis.

Oder wie der Teutſche ſagt:

Denck nicht, daß da viel Keuſchheit ſey,
Die ſich läſſt küſſen ohne Scheu.

Dahero auch das Küſſen der Weg zu der Hurerey genennet wird. Thom. Cantipratan. *lib. 5. de Bono univerſ. cap. 30. §. 49. Conſ.* Petr. Muller *de Oſculo ſancto, cap. ult. n. 34. in fin.* Und Antonius Mancinellus *ad lib. 1. od. 13. carm. Horat.* rechnet oſculum ad quartam partem veneris, juxta Verſum:

Viſus & alloquium, tactus poſt oſcula factum.

Conf. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 23.* Wann aber die Schamhafftigkeit und Keuſchheit bey den Weibern verlohren / ſo iſt alles verlohren / und können alsdenn nicht ſowol heyrahten / wie ſonſt. Brunnem. *ad L. 16. C. de donat. ante nupt.* Damit nun dieſes nicht geſchehe und die Jungfräuliche Keuſchheit nicht wider ihren Willen in Gefahr geſtürtzet werde / iſt verordnet / daß ein wider Willen geküſſetes Frauenzimmer wider den Thäter mit einer Injurien-Klage könne auftreten / den erlittenen Schimpff angeben / und bitten / Beklagten in eine ziemliche Geld-Summa / ihr zu geben / zu

con-

condemniren. Matth. de Afflictis Deciſ. 276. & quæ ibi annotavit Cæſar Urſil. *fol. m. 382.* Menoch. *lib. 2. Arbitr. J. Q. caſ. 287.* Struv. *S. J. C. Exerc. 48. th. 58.* Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect. 1. §. 83.* Auch kan der Thäter/ vorfallenden Umſtänden nach / auſſerordentlicher Weiſe am Leibe geſtraffet werden. Vid. Farinac. *quæſt. 142.* Jul. Clar. *quæſt. 88. n. ult.* Stryck *de Jure ſenſ. Diſſert. 7. cap. 5. n. 10.* Solcher geſtalt hat der 64ſte Groß-Hertzog zu Venedig / Antonius Venerius, ſeinen eigenen Sohn Aloyſium in das Gefängniß geleget / weilen er ein Weib wider ihren Willen geküſſet. Boſſ. *in tract. Crimin.* Kortmann *de linea amoris. cap. 4. p. m. 72.* Man lieſet auch / daß eine Jungfrau von einem unanſtändigen und ihr wider Willen gegebenen Kuſſe geſtorben ſey. Paulini **Zeit-kürtzende erbaul. Luſt.** *P. 2. th. 15.* Daß aber dieſe Injurien-Klage wider einen ſolchen muthwilligen und frechen Jungfern-Lecker ſtatt haben und angeſtellet werden könne / wird I. erfordert / daß ſolcher Kuß kein Ehren- oder Liebes-Kuß ſey. Dann da heut zu Tage / ſonderlich in Franckreich / Engel- und Holland der Gebrauch iſt / daß ſich gute Freunde und Bekannte / wenn ſie zuſammen kommen / untereinander küſſen / ſo kan kein Frauenzimmer deshalben jemand verklagen / welcher / da er vorhero mit ihr bekannt geweſen / ſie aber eine Zeitlang nicht geſehen / bey der Wiederzuſammenkunfft ſie habe küſſen wollen / weilen ſolches ein oſculum honoris & moris iſt. Vid. Kornmann *de Jur. virgin.*

gin. cap. 23. & in *commentar. de linea amoris. cap. 4. p. m. 64. tract. nr. de ſexu femin. cap. 2. n. 57.* Gleicher geſtalt kan dieſe Klage nicht angeſtellet werden / wenn das Mägdlein vorhero mit dem Junggeſellen in vertrauter Freundſchafft gelebet und ſich bereits von ihm hat küſſen laſſen / maſſen es alsdenn ein Liebes-Kuß iſt. II. Wird erfordert / daß die Weibes-Perſon gantz wider ihren Willen und gleichſam gezwungen geküſſet werde. Dahero wenn ſie ſich ſchon anfangs etwas wegerte / nachgehends aber es geſchehen lieſſe / könte ſie deshalben ſich nicht beſchweren. III. Wird erfordert / daß die Weibes-Perſon züchtig und keuſch ſey. Denn wenn ſie ſich liederlich auffühŕet / und jemand anders zu willen lebet / ſo hat ſie es ſich ſelbſt zu imputiren / wenn einer daſſelbe auch von ihr prætendiret / welches andere genieſſen / und daß man mit ihr alſo umgehet / wie ſie ſich aufführet. Arg. *L. 15. §. 15. ff. de Injur.* ibique Brunnem. *n. 7.* Dann ſo eine der Habit und die Kleidung verdächtig machet / weilen man das Vöglein an den Federn kennet / *d. L. 15.* wie vielmehr geben ihre muthwillige und lüſternde Gebehrden zu verſtehen / daß eine ſolche ein zumahl verlöffeltes und geiles Rößlein ſey. Alldieweilen aber ein jeder Herr ſeiner Sachen iſt / und einem etwas vergönnen kan / welches er andern nicht zuſtehet / überdem auch bekannten Rechtens / daß eine grobe Injurie auch nicht einſt einer öffentlichen Huren ohne Straffe darf angethan werden: Covarruv. *lib. 3. Reſolut. cap. 14. n. 2.*

Joh.

Joh. Brunnem. *ad L. 4. C. de injur.* als muß man auch in dieſem Fall / da eine Jungfer ſich eben nicht gar zu keuſch und züchtig hat aufgeführet / und dennoch wegen eines wider ihren Willen empfangenen Kuſſes Klage anſtellet / dem Gutachten eines verſtändigen Richters vieles anheim ſtellen.

CAPUT XV.

EBen wie dieſe Rede zu Ende / trat der Haus-Knecht zu der Stuben ein und vermeldete / daß der hoffärtigen Frau Philautiæ Ehe-Mann / welchen ſie vor ohngefehr 2. Tagen als einen vornehmen Grafen geheyrathet hatte / nunmehro zu einem ſchwartzen Schornſteinfeger geworden ſey. Weilen aber Pantophilo und ſeinem Stuben-Geſellen dieſe gantze Sache unbekannt war / als ſchenckten ſie ihm ein Glaß Bier ein / und baten dabey / den Verlauff dieſer Begebenheit kürtzlich zu erzehlen. Dieſer war willig dazu und ließ ſich folgender maſſen hören: Es iſt dieſe Philautia (wie dieſer gantzen Stadt bekannt) eine Dame, nicht eben hohen Geſchlechts / ſondern vielmehr hoher Einbildung. Dahero wolte / ob gleich unterſchiedliche Käuffer / welche dieſe ſüſſe Frucht zu koſten ſehr begierig waren / und zu vielen mahlen darum Werbung thaten / die Müntze ihres Herkommens bey ihr nichts gelten / ſondern ſie hoffte auf ſolche Sorten / worauf Gräfliche Gepräge ſtünden. Oder / die

Sache

Sache kurtz zu erzehlen: Sie begehrte keinen andern Freyer als einen Grafen zu haben. Solches erweckte bey denenjenigen / welche etwa ſchimpfflich und mit gerümpffter Naſe abgewieſen wurden / einen überaus groſſen Haß und erſchreckliche Verbitterung / daß ſie nicht Bedencken trugen / eine liſtige Rache wider dieſe Dame ehiſtens auf folgende Weiſe auszuüben. Denn da ſichs begibt / daß diejenigen Freyer / welchen Philautia aus Hochmuth den Korb gegeben / bey ihrer Verſamlung ohngefehr einen ſchmutzigen Schornſteinfeger daher treten ſehen / laſſen ſie denſelben durch ihre Diener zu ſich ruffen / und überreden ihn / daß er ſeinen ſchmutzigen Habit ablegen / hingegen Gräfliche Kleidung anziehen und zu gedachter Philautia auf die Freyerey gehen muß / wozu ſie anfänglich die Koſten / daß er ſich Gräflich hat können aufführen / hergeſchoſſen. Die Jungfer / welche längſt auf einen Grafen gehoffet / bedachte ſich nicht lange / ſo ein vermeyntes groſſes Glück anzunehmen; ſchritte derowegen bald zu der Verlöbniß / und damit dieſes ſeltzame Wildpret nicht in andere Hände käme / eilete ſie auch bald zum Beylager. Die neue Gräffliche Braut ließ ſich unterdeſſen überreden / als wäre der Herr Graf aus fernem Lande kommen / (anerwogen ihn ohnedem niemand kannte) daß alſo die bey ſich gehabten Gelder meiſtens alle / und er wegen der weit entlegenen Graffſchafft in ſolcher Eyl nicht ſtracks Poſt und zugleich einen Wechſel bekommen könte.

Dero-

Derowegen muſte die Braut zu dem Gräflichen Beylager die Gelder vorſtrecken / biß die unterwegens ſeyende Poſt ankäme / und 10000. Rthlr. zur Heimführung mit brächte. Worauf ſich denn das Beylager zwar in allem Vergnügen anhebte / allein mit ziemlicher Diſreputation beſchloſſen wurde. Denn als der Gräfliche Schornſteinfeger den Schornſtein dieſer betrogenen Braut genug gefeget hatte / und der dritte Freuden-Tag ebenfals wie der vorige ſolte celebriret werden / wurde der Gräfliche Bräutigams-Habit in ein beruſſetes Schurtzfell / und der Perlen-Krantz in eine lederne Kappe verwandelt / und als die junge Frau vermeynte einen Grafen zu umfaſſen / kam ihr ein Schornſteinfeger entgegen gelauffen / welcher mit aufgeſperretem Rachen das gewöhnliche Schornſteinfeger-Lied anſtimmete. Er offenbahrte ihr / daß er kein Grafe / ſondern ein Feuermauerkehrer ſey / welcher ihr den Lohn / daß ſie ſo manchen vornehmen Freyer ſchimpfflich gehalten / hätte geben müſſen. Er bedanckte ſich inzwiſchen für das Glück / daß er an ihrer Seiten ſo lange geruhet / ſuchte damit die Thür / und lieff davon / als wann ihm der Kopff gebrannt hätte. Philautia und ihre Freunde zeigten dieſen Verlauf ſo gleich der Obrigkeit an / welche auch ihre Diener / den Schornſteinfeger aufzuſuchen / haben ausgeſchickt / allein ſie haben ſelben noch nicht eingeholet / er wird ſich auch ſchon wiſſen in acht zu nehmen.

Wie der Haus-Knecht hiemit ſeine Rede

geendet hatte / entſtunden unter denen Anweſenden darüber allerley Unterredungen. Einige betrachteten / daß der Philautiæ, wegen ihres Stoltzes und Hoffarts / recht geſchehen ſey / daß ſie ſolcher geſtalt wäre betrogen worden. Andere ſpeculirten: ob ſolche Ehe auch bündig / und fals der Schornſteinfeger zu deſſen fernern Feſthaltung drünge / ob dann nicht Philautia gehalten / ihm biß an ihr Ende ehelich beyzuwohnen? Welches einige mit Ja bekräfftigen / indem die Jungfrau ſich ſelbſt zu imputiren hätte / daß ſie ſich mit einem ſchwartzen Schornſteinfeger verheyrathet / geſtalt ſie vorhero beſſer und genauer auf ſeine Perſon / Zuſtand und Herkommen hätte inquiriren und nachforſchen müſſen / per *L. 19. ff. de R. J.* Andere aber meynten billiger / daß dieſe Ehe mit Fug und Recht / auf Anhalten der Philautiæ, gar wol könne und müſſe getrennet werden: Indem / nach der bekannten Rechts-Regul / der Betrug / ſo Urſach iſt / daß ein Contract und Geſchäffte geſchehe und aufgerichtet werde / den Contract und das Geſchäffte annullire und aufhebe. Vid. Dn. Struv. *in Diſſert. de dolo, culpa &c.* §. 76. & tract. noſtr. *de ſexu fem. cap. 5. n. 7.* Andere verfolgten mit ihren Betrachtungen den entlauffenen Schornſteinfeger. Sie lobten erſtlich ſeine Dreiſtigkeit / und daß er ſo kühn geweſen / ſich zu einer ſolchen That gebrauchen zu laſſen. Bald kamen ſie auf die Straffe / womit er würde beleget werden / wenn er wieder ertappet würde / da

denn

denn der meiſten Meynung war / daß er den Staupbeſen und Landes-Verweiſung zum Trinckgeld würde davon tragen. Vid. Carpz. *in pract. Crimin. quæſt. 93. n. 38. & ſeqq.* Sie beſchloſſen endlich ihre Reden mit einigen guten Truncken / und als ſie biß an die Gurgel voll waren / gingen ſie auseinander und ſuchten Lagershauſen.

CAPUT XVI.

DEs folgenden Tages war Herr Pantophilus mit ſeinem Stuben-Geſellen / Herrn Virtuano, den Morgen über gantz allein; wellen aber der Kopff von dem des vorigen Tages gehabten Schmauße annoch ziemlich ſchwer / einfolglich ſie zum ſtudiren ungeſchickt waren; ſo muſte wiederum das edle Thee-Kraut herhalten / womit ſie denn ihre Zeit paſſirten. Nachmittages aber hatten ſie von einigen guten Freunden Anſprache / da denn bald dieſes / bald jenes erzehlet wurde. Unter andern brachte einer bey / wie er kurtz vorhero eine artige und merckwürdige Begebenheit bey einem gewiſſen Scribenten aufgezeichnet geleſen hätte / deren Inhalt dieſer wäre: „Ein Fräulein ließ „auf vorhergegangene theure Verheiſſungen „der Ehe einem jungen Officier, ehe er ſich in „den Feldzug begab / ein mehrers zu / als ſie „nach den Regeln der Keuſchheit hätte thun „ſollen. Nicht lange hernach befand ſich die- „ſes Fräulein in groſſer Angſt und Verwir- „

„rung/ jedoch halff ihr eine Wehe-Mutter/
„welche in dergleichen Begebenheiten ſehr er-
„fahren war/ bald aus dieſem Unfall heraus/
„und zwar folgender maſſen. Alldieweilen
„eine Dame daſelbſt wohnete/ welche ſeit vie-
„len Jahren verheyrathet war/ und doch keine
„Kinder bekommen hatte/ auch daher in Sor-
„gen ſtund/ daß/ wofern ihr Mann ohne Lei-
„bes-Erben verſtürbe/ ſie ſeiner Güter berau-
„bet werden würde/ ſo brauchte ſie ſich des
„Dienſtes obgedachter Wehe-Mutter/ um ein
„Mittel zu erſinnen/ vermöge deſſen ſie den
„Mutter-Nahmen erlangen möchte. Nach-
„dem nun die Wehe-Mutter gemeldetes Fräu-
„lein hatte kennen lernen/ welche eben ſo in-
„brünſtig verlangte/ ihre Schwangerſchafft
„vor den Augen der Welt zu verbergen/ ſo ſehr
„hingegen die unfruchtbare Dame wünſchte/
„daß man ſie für ſchwanger halten möchte/ ſo
„geſchahe es/ daß ſie ſich alle beyde dieſer arg-
„liſtigen Wehemutter vertrauten. Denn weil
„die Dame wuſte/ daß ihr Mann ſich bald
„auf eine langwierige Reiſe begeben müſte/ ſo
„ſagte ſie einige Tage vor ſeinem Abſchiede zu
„ihm/ ſie ſey ſchwanger. Und dieſes bekräff-
„tigte ſie mit ſolchen Umſtänden/ daß er daran
„zu zweifeln keine Urſach fand/ ſondern höch-
„lich darüber erfreuet wurde/ und ſie ermah-
„nete/ ſich wol in acht zunehmen/ damit ſie
„beyderſeits eines ſo lange gewünſcheten Ehe-
„Seegens nicht wiederum möchten verluſtig
„gemacht werden. Indeſſen wurde eine Muh-

me der ſchwangern Fräulein zu dem heimli- „
chen Anſchlage mit gebrauchet / deren man „
ſehr benöhtiget war / weilen ihre Wohnung „
an das Hauß der verehlichten Damen ſtieß / „
und hatte dieſe Muhme das ſchwangere Fräu- „
lein zu ſich genommen / damit man das „
Kind / ſo bald es zur Wele kommen würde / „
der Kinder-begierigen Dame zuſchantzen „
könnte / gleich als ob es ihr eigen Fleiſch und „
Blut wäre. In derſelben Stunde nun / da „
das Fräulein in ihren Gebuhrts-Schmertzen „
begriffen war / ließ die Dame ein groſſes Ge- „
ſchrey aus ihrem Bette hören / und wurde al- „
les ſo künſtlich geſpielet / daß man das Kind / „
welches das Fräulein zur Welt gebahr / faſt „
in eben demſelben Augenblick in das falſche „
Wochen-Bett der Damen brachte / daß es „
auch diejenigen nicht erfuhren / welche bey „
Anhörung des Geſchreyes in ihre Kammer „
gelauffen kamen. Einige Zeit hernach gelang- „
te der Mann der verſtelleten Kindbetterin „
wieder zu Hauſe an / allwo er ſeine Frau „
mit dem Kinde antraff / des Vater er zu „
ſeyn glaubte. Allein was geſchahe? „
Die wahre Mutter wurde eine Zeitlang „
darnach mit Hindanſetzung der hieraus „
zu beſorgenden Schande durch die mütter- „
liche Liebe / welche ſich bey ihr zu regen wie- „
derum anfing / und durch eine kräfftige Bewe- „
gung der Natur angetrieben / ihr leibliches „
Kind wieder zu fordern und ihren begange- „
nen Liebes-Fehler zu bekennen. Dargegen „

 will

„will die falſche Mutter behaupten / daß es ihr „Kind ſey / und der Mann ſtreitet um ein ſol„ches Gut / welches ihm / ſeiner Meynung „nach / mit Recht zugehöret / mit groſſem „Muth und Beſtändigkeit. Maſſen dann „dieſerwegen vor dem Præſidial zu Lyon ein „würcklicher Proceſſus ſoll geführet werden; „und weiß man noch zur Zeit nicht / wie der „Richter dieſen Streit-Handel entſcheiden „werde. Vid. *Europæiſche Fama part. 117. pag. „716. ſeq.*

Wie der Studioſus ſolcher geſtalt dieſe Erzehlung geendiget hatte / wurden darüber mancherley Judicia gefället. Die meiſten aber betrachteten / **welche von beyden ſich angebenden Müttern das Kind wol erlangen würde?** Wenn der König Salomo noch lebete / fing Pantophilus an / könte er in dieſer Sache abermahl durch das Schwerdt die Wahrheit erfahren / und von einer Theilung des Kindes den Anfang machen. Nunmehr aber / da derſelbe todt iſt / wird auch dieſe Manier / die wahre Mutter zu erfinden / wol abgeſtorben ſeyn; doch halte ich nach meiner Wenigkeit dafür / daß / fals die Wehe-Mutter noch lebte / gar leicht aus der Sache zu kommen wäre: dann wenn dieſe eydlich abgehöret würde / dürffte der gantze Handel wahr und offenbar werden. Geſetzt aber / verfolgte derjenige / welcher vorhero dieſe Geſchicht erzehlet hatte / daß die Bademutter todt ſey / was iſt denn zuthun? So muß man ſehen / antworte-

wortete Herr Virtuano, wer das beſte Recht zu dem quæſtionirten Kinde hat/ und welche Mutter die Kindſchafft am beſten und ſtärckſten beweiſet. Und ob zwar aus denen Rechten wil verlauten / als ob die Eltern nicht gründlich und klar beweiſen können/ daß dieſes oder jenes ihr Kind ſey; *L. 6. de his qui ſui vel alien. jur. L. 63. ff. de condit. & demonſtrat.* ſo iſt doch nicht zu leugnen/ daß ſolches nicht durch einige wichtige Præſumtiones und Muthmaſſungen geſchehen könne. Vid. late Alphonſ. à Caranza *de part. legitim. cap. 20. quæſt. 4. p. m. 696.* Dann I. **halten die Rechte daſſelbe für des Vaters rechtmäſſiges Kind / davon man insgemein ſaget/ daß es von ſeiner Frau gebohren ſey.** *d. L. 6. de his qui ſui.* Welche Præſumtion auch ſtatt hat/ wenn ſchon die Frau mit jemand anders zugehalten und zuthun gehabt hätte: anerwogen eine Mutter/ ob ſie wol eine Ehebrecherin iſt/ dennoch das Kind von ihrem rechten und echten Mann kan erziehlet haben. *L. 11. §. 9. ad L. Jul. de adult.* Menoch. *lib. 6. præſum. 53.* Covarruv. *de Matrimon. part. 2. cap. 8. §. 3. n. 8.* Brunnemann *ad d. L. 6. ff. n. 1.* Man kan aber auch wol wider dieſe Præſumtion das Gegentheil erweiſen und zeigen/ daß das angegebene Kind nicht des Vaters ſey. *d. L. 6. §.* idem *ait. L. 3. §. ſi Mater. ff. de Carbon.* Weilen nun vorbeſagter maſſen ein jeder das quæſtionirte Kind für der verehelichten Damen rechtmäßiges Kind gehalten/ als ſcheinet

es / daß ihr dieſe Præſumtion allerdings zu ſtatten komme / oder es muß das Contrarium von dem Fräulein erwieſen werden. Die II. Muthmaſſung / wodurch die Kindſchafft erwieſen wird / entſtehet daher / **wenn einer für ein Kind gehalten und auferzogen wird:** dann dadurch bekommt das Kind gleichſam ein Recht / welches ihm nicht leicht zu nehmen. Argum. *cap. 10. extra de probat.* Confer. Hunn. *ad Treutler. Vol. 1. diſput. 2. th. 5. quæſt. 22.* Und weilen nun vorgedachte Dame das Kind quæſtionis gleicher geſtalt für ihr Kind gehalten und auferzogen / ſo iſt auch dieſe Præſumtion für ſie. Die III. Muthmaſſung entſtehet aus der **Benennung** / wenn jemand dieſen nicht allein einen Sohn nennet / ſondern ihm auch ſeinen eigenen Zunahmen giebet / und alsdenn wird er billig für deſſen rechtmäßigen Sohn gehalten. Denn es iſt nicht zu præſumiren / daß jemand ſeinen Nahmen einem andern werde beylegen / welcher ihm nichts angehet. Hunnius *L. c.* Alldieweilen nun auch dieſes in præſenti caſu zu finden / ſo dürffte abermahl das ſtreitige Kind für ein rechtmäßig und eheleibliches Kind beſagter Damen gehalten werden. Hingegen ſind andere und zwar wichtigere Præſumtiones und Muthmaſſungen zugegen / welche der geweſenen Fräulein / ſo ihr Kind vindiciret / zuſtatten kommen. Dann I. iſt nicht zu glauben / daß eine ledige Perſon ein Kind für das ihrige ausgeben würde / welches ſie nicht ſelbſt gebohren habe / und zwar

dieſes

dieſes daher / weilen eine ſolche Perſon weiß / daß ſie nicht allein wegen eines auſſer der Ehe erzeugten Kindes geſtraffet / ſondern am allermeiſten vor der Welt dadurch beſchimpffet wird. Daß ſich nun jemand ohne Urſach in Straffe und Schimpff ſetzen würde / iſt nicht zu præſumiren. Und dahero folget / daß beſagter Fräulein das Kind quæſt. zuſtändig / weilen ſie ſonſt ohne Urſach ſich einen Schimpff machte und in Straffe brächte. Dieſem kommet II. anbey / daß die Rechte dafür halten / daß ein Kind nicht von dem Manne gezeuget ſey / welcher in langen Jahren zum Kinderzeugen ungeſchickt und untüchtig geweſen. *L. 6. ff. de his qui ſui vel alien. jur.* Conf. Gabriel. Palæot. *de Noth. ſpuriisque filiis cap. 24. n. 3. p. m. 155.* Jacob Menoch. *de Arbitr. Judic. Q. lib. 2. cent. 1. caſ. 89. n. 53. & lib. 6. præſ. 53. n. 16.* Und weilen ſich ſolches bey gegenwärtigem Caſu begeben / ſo folget daraus / daß die Dame mit rechtem Grunde das ſtreitige Kind für das ihre nicht allerdings ausgeben kan. Abſonderlich wenn ſich ſolche Zeichen bey dem Fräulein vorfinden / daraus man einiger maſſen ſchlieſſen kan / daß ſie ſchwanger geweſen und gebohren habe / davon man die Herren *Medicos* conſuliren kan. Vid. Zachiæ Quæſt. *Medico-Legal. tom. 1. lib. 4. cap. 2.* Und weilen überdem derjenige beſſer iſt / welcher den Schaden zu vermeyden trachtet / als der den Gewinn zu haben ſich bemühet / ſo dürffte der geweſenen Fräulein das Kind wieder zuerkannt werden /

wann ſie nur denen ihr zu Nutz kommenden Præſumtionen durch das ſo genannte Juramentum ſuppletorium wird Beyſtand leiſten. Sie müſte nemlich / falls ſie dieſerwegen keine andere Zeugen herbey bringen könnte / mit einem Eyde erhärten / daß ſie das ſtreitige Kind zur Welt gebohren und angeregter Damen hätte zuſtellen laſſen. Und ob zwar eine übel berüchtigte Perſon oder Hure nicht leicht zum Eyde zuzulaſſen iſt / vid. Stryck. *de cautel. juram. part. 2. ſect. 1. cap. 3. n. 247.* ſo kan doch von der beſagten Fräulein dieſes nicht ſchlechterdings affirmiret werden. Maſſen bekannt / daß eine Weibes-Perſon / welche ex æſtu amoris und aus groſſer Liebe / nach vorher gegangener Zuſagung der Ehe / dem Bräutigam einen Liebes-Dienſt zu willen iſt / und hernechſt ſchwanger davon wird / keine Hure oder eine übel berüchtigte Perſon deshalben zu nennen ſey / indem ſie die Liebe gnugſam excuſiret / Jacob Menoch. *lib. 2. de Arbitr. Jud. Quæſt. cent. 4. caſ. 318. n. 2.* Setſer *de Juram. lib. 1. cap. 8. n. 5.* auch die vorhergegangene Ehe-Verſprechung alle Beſchimpffung auffhebet. Brunnem. *ad L. 6. ff. de his qui ſui vel alien. jur.* Mev. *part. 2. deciſ. 81.* Dahero folget / daß erwehntes Fräulein zu ſolchem Eyde gar wol könne gelaſſen werden. Welches / wenn ſie es abſchweret / wird die Sache keine Weitläufftigkeit mehr haben / ſondern ihr das Kind zuerkannt werden von Rechtswegen. Wenn nun aber die verehelichte Dame ſchweren wolte / daß das ſtrei-

tige

tige Kind das ihre ſey / verſetzte einer der anweſenden Studenten / wie wolte es denn klingen? Solche wird in dieſem Fall zu keinem Eyde gelaſſen / wiederantwortete Herr Virtuano; und zwar aus den Urſachen / weilen ſie bemühet iſt / einen Gewinn aus dieſer Sache zu überkommen / welcher in Erlangung des Mannes Güter beſtehet / die ſie / wenn ſie das Kind behält / empfänget. Daß Fräulein aber wil den Schaden nur allein vermeyden / welchen ſie aus der Zurückhaltung ihres Kindes ſpühret. Nun aber muß man demjenigen helffen / welcher den Schaden zu vermeyden trachtet / und nicht dem / welcher Gewinn zu haben befliſſen iſt. *L.* 41. §. 1. *ff. de R. J.* ibique Hippolit. à Collibus. *p. m.* 163. *L.* 6. §. 11. *ff. quæ in fraud. credit.* Dieſem kommt hinzu / daß die Præſumtiones und Muthmaſſungen / welche das Fräulein für ſich hat / ſtärcker und kräfftiger ſind / als welche für die Dame ſtreiten / indem jene nicht allein in der Ehrbahrkeit / ſondern auch in proprio ſenſu corporis ſich gründen. Nun aber iſt bekannt / daß ein Richter allemahl dahin zuſehen habe / was am wahrſcheinlichſten iſt / und demjenigen Theil den Eyd zu ſchweren auferlegen müſſe / welcher die beſten und wahrſcheinlichſten Gründe für ſich hat. Setſer *L. c. cap.* 13. *lib.* 4. *n.* 6. Aber ihr Herren / arrigite aures und ſpitzet die Mäuler / denn es iſt eine groſſe Bratwurſt in der Pfannen / fing ein ander luſtiger Kopff aus der Geſellſchafft an. Ich will euch zeigen / wo der Haſe im

Pfeffer

Pfeffer ſitzet; ich will euch einen Beweiß ſagen/ wodurch die Kindſchafft ſoll beſſer bewieſen werden/ als die Hexerey durch die Probe des kalten Waſſers. Es beſtehet ſolcher Beweiß in der Geſtalt/ daß nemlich acht gegeben werde/ welcher von beyden ſich angebenden Müttern das Kind ähnlich oder gleich ſehe. Denn meines Erachtens iſt die gleiche Geſtalt der beſte Beweißthum zwiſchen Eltern und Kindern. Mit nichten widerredete Monſieur Pantophilus, und kan die **Gleichheit der Geſtalt keine rechtmäßige und hinlängliche** *Præſumtion* **der Kindſchafft abgeben.** Denn ſolche Gleichheit der Geſtalt rühret ſchlechter Dinge her aus der Einbildung der Weiber bey der Empfängniß. Vide late Alphonſ. à Caranza *de partu legitimo*, *cap.* 20. *quæſt.* 5. *n.* 53. *p. m.* 700. Wann nun ein Weib zu ſolcher Zeit eine Geſtalt/ entweder ihres Mannes/ ihrer Freunde/ oder ſonſten ſich vorſtellet und eben darauf dencket; ſo geſchiehet es gemeiniglich/ daß das Kind ſolche in einigen Stücken auch überkommt/ wie man denn Exempel hat/ daß die Mütter ſolche Kinder erzeuget haben/ welche denen gemahlten Bildern/ ſo in ihren Kammern aufgehänget geweſen/ ſehr ähnlich geſchienen. Plutarch. *de placit. Philoſoph. lib.* 5. *cap.* 12. Maſſen auch erzehlet wird/ daß zu Zeiten Kayſers Caroli IV. ein Weib geweſen/ welche das gemahlte Bildniß Johannis des Täuffers offt angeſehen/ und darauf ein gantz rauhes und mit Haaren bewachſenes Kind gebohren

bohren habe. Vid. Jonſton. *Thaumatograph. Claſſ.* 10. *cap.* 7. *art.* 2. Und pflegt es auch gemeiniglich zu geſchehen / daß die Kinder der Ehebrecherinnen denen Ehemännern / ob ſie ſchon von ihnen nicht erzeuget / am alleräh̃nlichſten ſeyn: Denn wenn das Weib mit jemand anders zu thun hat / ſo fürchtet ſie ſich allezeit / daß es ihr Mann erfahre / wodurch ſie alſo offt an ihn gedencket / ſich denſelben vorſtellet / und alſo durch ſolche Gedancken und Einbildung der Frucht ſeine Geſtalt eindrücket. Und wie? findet man nicht öffters zwey und mehr Menſchen / welche aus verſchiedenen Ländern gebürtig / und von unterſchiedenen Eltern erzeuget ſind / die doch einander ſehr ähnlich und gleich ſehen? Wolte man denn nun ſagen / daß ſolche Brüder wären? das ſey ferne. Iſt alſo aus der Gleichheit der Geſtalt wenig oder gar nichts von der Kindſchafft zu ſchlieſſen. Vid. Menoch. *L. c. c.* 89. Hunn. *L. c. q.* 22. Dem ſey wie ihm wolle / fing einer aus der Geſellſchafft an / ich will mich darüber die gelbe Sucht nicht an den Hals grämen. Das leidige Frauenzimmer ſolte die Converſation mit denen Männern meiden / ſo dürfften ſie hernechſt nichts widriges leiden. Schlüge ſich dieſes Frauenzimmer alſo mit denen Manns-Perſonen / gleichwie es ſich mit denen Flöhen zu katzbalgen pfleget / es würde gewiß anders mit ihnen ausſehen. Doch weiß ich nicht /

Wie

Wie daß die Weiber ſich ſtets mit den
Flöhen ſchlagen/
Sie können ſonſten ja die Stiche wol
vertragen.

Das reimet ſich alhier/ wie eine Fauſt auf ein Auge/ verſetzte Virtuano. Es reime ſich oder nicht/ verfolgte der Studioſus, ſo iſt es doch wahr. Denn wenn ein Frauenzimmer die Converſation der Manns-Perſonen mit Sorgfalt meidete/ würde es hernechſt kein ejulate anzuſtimmen nöthig haben/ zugeſchweigen/ daß es ſodann wegen eines auſſerhalb der Ehe erzeugten Kindes/ und wem ſelbiges zugehöre/ keine Proceſſus führen dürffte. Wenn es der Herr dahin applieiren wil/ gab Virtuano zur Antwort/ ſo laſſe ich es in etwas paſſiren: allein es iſt doch ſo wenig einem Frauenzimmer der honette Umgang mit Manns-Perſonen/ als dieſen die Converſation mit ehrbaren Frauens-Perſonen zu verwehren noch zu benehmen. Zwar ſtehen einige in denen Gedancken/ daß/ wenn zweyerley Geſchlechte etwa miteinander zu Zeiten converſirten/ ſo gleich Cupido den dritten Mann abgeben und die chamade zur Ubergabe ſchlagen müſſe; abſonderlich ſind wir Studenten dieſerwegen in einem ſehr übeln Ruff/ und will man von uns ſagen/ daß wir die Tugend des berühmten JCti Matthæi Weſenbecii nicht mehr beſitzen ſollen/ welcher die Converſation der auf der Univerſität Löwen häuffig wohnenden Sirenen gar nicht geſuchet habe/ ſondern wir ſollen vielmehr/ der Rede nach/ die

Univerſitäts-Dames nicht nur allein nicht fliehen/ ſondern ſelbige und deren Converſation mehrmahlen ſelbſt ſuchen. Daß auch desfals viele Klagen über Bruder Studio dieſerwegen geführet werden. Wie ich mich dann erinnere/ vor weniger Zeit annoch dieſe Worte geleſen zu haben: Ein Profeſſor auf Univerſitäten iſt unglücklich/ wann er viele Töchter hat; auch die keuſcheſte werden blamiret. Ein Student iſt ein waſchhafftiges Animal; er rühmet ſich/ wann er von ohngefehr einem Frauenzimmer den Handſchuh aufgenommen/ daß er mit ihr vielmahl converſiret; und ſo er ja mit ihr geredet/ ſo hat er wol das Hertz zu ſprechen: er ſey mit ihr in der Kammer geweſen. Ich halte es den Univerſitäts-Jungfern nicht für übel/ wenn ſie es machen/ wie das Mägdgen in dem Roman Burgeois des Furretiere, welches niemanden Audientz gegeben/ ohne zu fragen: ob er ſie heyrathen wolte? Aller andere Umgang iſt für ſie gefährlich/ wann ſie auch gleich das Tugend-Kleid der Lucretiæ tragen. Die übrige/ welche das Talent einer Veſtaliſchen Keuſchheit nicht haben/ ſind doch darinnen unglücklich/ weilen die Thaten/ ſo anderwerts heimlich verrichtet werden/ unter Trompeten- und Paucken-Schall auf Univerſitäten bekannt werden. Dann ob zwar andere Leute die Kunſt des Democriti nicht beſitzen/ daß ſie es dieſen armen Kindern an den Augen anſehen können/ was in dem danckeln paſſiret; ſo ſchweiget doch Bruder Studio ſelbſt darzu

nicht ſtille / ſondern bildet ſich ein / er ſey als-dann erſt recht glücklich / wann ſeine Mit-Compagnons etwas von ſeinem genoſſenen plaiſir wüſten / und heiſt es hier: Amat hic victoria teſtem. Dn. Gundling *in otiis* dritte Aufl. *cap. 4. §. 3. in not. ſub lit. L.* Aber ſolte ein artiger und honetter Studioſus ſich nicht vielmehr dahin befleißigen / daß die Leute eine andere opinion von ihm hegeten / und wegen eines ſolchen ehrbaren Umgangs nichts widriges zu præſumiren nöthig hätten? Was indeſſen die Converſation mit Frauenzimmer an ſich betrifft / ſo iſt ſelbige / wenn ſie in Zucht und Ehrbarkeit geſchicht / gar nicht zu tadeln / ſondern vielmehr denen Manns-Perſonen / in ſpecie auch denen Studioſis zu rathen. Als welche durch dergleichen honette Converſation ſehr viele Geſchicklichkeit faſſen / beredſam werden und ſich von Tage zu Tage in anſtändigen Sitten noch weiter habilitiren können. Dabey ich mich erinnere / was wol ehemahls geleſen: Satis erit, ſi intelligamus, neminem adeo eſſe inertem aut Cimonem, qui ex honeſto amore & ingenua fœminarum converſatione, laudabilibus & divinis cogitationibus imflammari ſe non ſentiat; & qui præter alia præclara etiam ad poëtices ſtudium non incitetur &c. Unde quidam Poëta ita cecinit:

Iſta puella meum perficit ingenium!

Late Stephan. Guaz. *de civil. converſ. Diſſert. 4. p. m. 349. ſqq.* Was aber dieſe Converſation

mit

mit dem Frauenzimmer an ſich betrifft / ſo beſchreibet ſelbige der Herr Heumann in ſeinem *Politiſchen Philoſopho cap. 2. §. 17.* daß die gantze Kunſt darin beſtehe / daß man frey und etwas luſtig mit dem Frauenzimmer umgehe / und demſelben hierbey extraordinaire Ehre und Höfflichkeit erweiſe / im übrigen aber gantz indifferent ſey / &c.

CAPUT XVII.

NAch dieſen geführten Diſcurſen beſchloß die gantze Geſellſchafft / ein wenig vor das Thor ſpatzieren zu gehen. Sie ſteckten demnach ihre Degen an die Seite und ſchlenderten hin. Das angenehme Wetter aber verleitete ſie / daß ſie weiter gingen / wie ſie ſelbſt vermuthen waren. Doch gaben ſie bey dieſem Spatziergehen ihre Unterredungen nicht an. Denn obzwar einige die ihnen begegnende Perſonen zuweilen mit Worten vexirten / anerwogen Pantophilus einem nicht gar zu wolgeſtallten Mägdgen / ſo ihm begegnete / ihre Häßlichkeit mit dieſen Worten vorwarff: Wie kommt es doch / daß ihr ein ſo gar ſchöner Schatz ſeyd? die ihm aber bald zur Antwort gab: Das iſt leicht zu errahten: denn wie meine Mutter mit mir ſchwanger ging / hat ſie ſich an dem Herrn verſehen / und iſt darüber ſo ſehr erſchrocken. Imgleichen ein ander zu einem Bauren / der auf einem Eſel ritte / welcher ohngefehr hefftig zu ſchreyen anfing / ſagte: O / des groben Eſel-

Reuters / der ſeinen Eſel auſſer der Jahres-Zeit alſo ſchreyen läſt! Dem aber der Bauer antwortete: Es iſt ſonſten meines Eſels Gewohnheit gar nicht / auſſer der Zeit zu ſchreyen. Wenn ihm aber jemand von ſeinen Bekannten oder guten Brüdern begegnet / ſo läſt er vor groſſer Freude ſich allemahl hören. Dennoch aber waren andere / welche zu dergleichen Poſſen kein Belieben trugen / ſondern ſich mit Geſprächen ergetzten. Abſonderlich war Virtuano, nachdem er eine Kuh nebſt ihrem Kalbe daher treiben ſahe / auf die Frage gekommen: **Wenn man jemanden eine tragende Kuh verkaufft / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey / oder ob ſolches abſonderlich müſſe bezahlet werden?** Der bey ihm ging / Nahmens Hilario, antwortete hierauf: Wenn die Rede iſt von einer noch tragenden Kuh / ſo iſt es ausgemacht / daß die Frucht zugleich mit derſelben verkaufft ſey / und daß der Verkäuffer nachhero / wenn das Kalb jung wird / keinen Anſpruch mehr daran habe / indem die junge Frucht / ſo lange ſie noch nicht gebohren / ein Theil des Thieres oder der Mutter iſt / und alſo davon nicht kan abgeſondert werden. *L. 1. §. 1. de Ventr. inſpiciend. L. 73. ff. de legat. 2.* Dn. Pagenſtecher *de Jur. ventr. part. 2.* ſect. 8. & *part. 3.* ſect. 5. Es wäre denn Sache / daß der Verkäuffer bey Verkauffung der Kuh / oder eines andern Thiers / ausdrücklich verabredet oder bedungen hätte / daß er das Kalb oder Füllen / wenn es jung geworden /

worden / wolle wieder haben. Da es ihm alsdann nach getroffener Abrede muß verabfolget werden. Wäre es aber Sache / daß bey der Verkauffung der Kuh das Kalb zwar bereits geboren / aber noch bey der Kuh ſaugend wäre / ſo wird es nicht mehr als ein Theil der Mutter angeſehen / einfolglich nicht mit derſelben verkaufft / ſondern es bleibet dem Verkäuffer / obgleich die Kuh weggeführet wird. Dn. Berger. *Reſolut. LL. Obſt. tit. ff. de act. emt. & vendit. quæſt. 8.* Dn. Pagenſtecher *L. d. ſect. 5.* §. 1. Es möchte denn etwa der Käuffer das Kalb expreſſe mit einbedungen haben / daß er es alſo / laut der getroffenen Abrede / fordern könte. Frantzkius *ad ff. tit. de act. emt. & vend. n. 202.* Wobey mir eben die Frage einfällt / welche (wenn mir recht iſt) Herr Henricus Kluver in einem beſondern Tractätlein erörtert: Ob nemlich eine Frau / wenn ſie etwa auf dem Poſt-Wagen eines Kindes geneſen würde / für ſolch neugebohrnes Kind müſſe Poſtgeld geben? Dieſes iſt eben ſo / fiel ihm Virtuano in die Rede / als wenn ich frage: **Ob eine Weibes-Perſon / die ſich auf ein Schiff bedungen / und währender Schiffart ein Kind gebähre / für ſolches Kind müſſe ein beſonder Fähr-Geld geben?** Ich antworte nein dazu / verſetzte Hilario, indem Ulpianus in *L. 19. §. 7. ff. locati* ausdrücklich ſaget: Si quis mulierem vehendam navi conduxiſſet, deinde in navi infans natus fuiſſet, probandum eſt, pro infante nihil deberi; cum neque

vectura ejus magna ſit, neque his omnibus utatur, quæ ad navigantium uſum parantur. Conf. Dn. Pagenſtecher *de Jur. ventr. part. 9. ſect. 3.* Denn ohne die Urſachen/ welche Ulpianus dieſerwegen in dem angeführten Geſetze beybringet/ beweget mich die negativam zu behaupten/ die gemeine Rechts-Regul: Omne acceſſorium ſequitur ſuum principale, *can. 42. de R. J. in 6to.* Da nun das neugebohrne Kind ein acceſſorium der Mutter/ ja pars viſcerum maternorum iſt; die Mutter aber als die Haupt-Perſon auf das Schiff gedungen und das Geld bezahlet hat; als folget auch/ daß das Kind zu der Mutter müſſe gerechnet werden/ und von fernerm Fähr-Gelde frey ſeyn. Pantophilus, ſo ſich eben zu dieſen beyden geſellet hatte/ gab ſeinen Senff auch dazu und ſprach: Ich will dieſes auch daher behaupten. Wenn ich ein Schiff dinge/ daß es mir ſoll meinen Kaſten oder ein ander Paquet mit übernehmen/ und ich dann mit dem Schiffer nach der Gröſſe und Beſchaffenheit des Kaſtens gedungen habe/ und wir des Contractus einig ſind/ auch nunmehro davon fahren/ ſo gilt es nachhero dem Schiffer gleich/ ob ich das Paquet, ſo vorher in eins war/ zertheile und zwey Packen daraus mache/ oder ob ich es in einem Stücke laſſe/ indem er doch die Laſt fahren muß. Wann nun gleicher geſtalt eine ſchwangere Frau mit einem Schiffer ſie mit überzunehmen accordiret hat/ ſo gilt es hernacher dem

Schif-

Schiffer gleich / ob er das junge Kind gebohren oder annoch in Mutter-Leibe verſchloſſen fahren muß / weilen dadurch ſein Schiff nicht mehr beſchweret wird / als wie es vorhin geweſen iſt. Virtuano ſing über dieſe ſchöne Vergleichung eines Bücher-Kaſtens mit einer ſchwangern Frau heimlich an zu lachen / und bemühete ſich auf einen andern Diſcurs zu kommen / indem er ſprach: Dem ſey wie ihm wolle / die Rechte ſind einmahl klar / daß eine Mutter für ein ſolch neugebohrnes Kind kein Fähr-Geld zu geben nöthig habe. Und deucht mich / daß wir beſſer thun / wenn wir voritzo die Vota colligiren / ob wir / indem wir uns ein wenig zu ſtarck erhitzet / in die nechſte Dorff-Schencke gehen und einen Labe-Trunck thun wollen? Worauf die gantze Geſellſchafft mit einem ſo einhelligen Ja antwortete / daß man hätte meynen ſollen / es wäre nur ein eintziger Mann geweſen / ſo da geredet hätte. Das erſte Wirths-Haus war ihnen demnach das liebſte / wohin ſie ſich insgeſammt verfügten und ſich an einen Tiſch ſetzeten / dabey bereits ein Mann ſaß / ſo ſchon etwas bey Jahren war. Unſere Geſellſchafft meynete / daß es etwa der Halb-Ehrwürdige Küſter des daſigen Kirchenſpiels wäre: Allein ſie erfuhren bald / daß er ſich mit dem Titul eines weiſen Herrn Bürgermeiſters aus einem geringen Marck-Flecken ſchlepte. Er war ſonſt ſeiner Profeſſion nach ein Tobacks-Krämer; er hatte es auch vielleicht in Schulen vormahls ſo hoch

gebracht / daß er das ſo genannte Veſtibulum oder den Orbem pictum möchte auswendig gelernet haben / derohalben miſchete er in alle ſeine Reden etwas Latein mit ein / es mochte gleich klingen oder klappen / wie es wolte. Wie er nun ſahe / daß unſere Geſellſchafft die durch die Motion ihr zugeſtoſſene Hitze ſo ſchleunig durch das kühle Bier vertreiben wolte / warnete er ſie höfflich / indem er ihr die Gefahr vorſtellete / darein ſie ſich ſolcher geſtalt ſtürtzen könte. Denn / ſprach er / ich habe es mit meinem gröſſeſten Schaden ſelbſt experiret / als ich neulicher Zeit bey unſerm Herrn Stadtſchreiber ad convitium inventiret geweſen bin. Da habe ich / als ich nur ein wenig warm war / mit einem kalten Truncke einen grauſamen inceſt begangen / daß mir auch ein Calternarr auf die Lumbones fiel. Und weilen ich ohnedem ein porculenter Mann bin / ſo war ich in Aengſten / daß gar eine apenlexia daraus werden möchte. Ich weiß wol / was der Doctor, um dieſe peccata zu curriren / für Mühe hat müſſen adhenbiren / denn das Ding war von groſſer Impudentz. Die gantze Geſellſchafft konte ſich hierüber kaum des Lachens erwehren; damit jedoch der Herr Bürgermeiſter / als an welchem ſie noch einige Kurtzweil zu haben vermeyneten / nicht vor den Kopff geſtoſſen würde / ſo verbiß ein jeder das Lachen ſo gut / als er konte. Virtuano gab ihm auch Beyfall / und ſagte / daß es der Geſundheit gar nicht dienlich ſey / wenn man hitzig wäre / und

und ſo gleich kalt Bier truncke. Er gab ſich ferner mit dem Herrn Bürgermeiſter in das Wort und erkundigte ſich nach ſeinem Zuſtand. Da denn der Bürgermeiſter nach einer langen Rede von ſeiner Aufkunfft auch endlich ſagte: Ich bin zwar keine gratulirte Perſon / jedoch bin ich denen Literatibus höchſt infectioniret. Das macht / weil der Herr auch ſtudiret hat / antwortete Virtuano, dahero ihm auch nicht unbillig das Glück den Regiments-Stab in die Hand gegeben hat. Doch möchte ich wol wiſſen / wie hoch er es in ſeinem Dienſte jährlich bringen könne. Meinen Dienſt verwalte ich auf unſerm Rahthauſe / antwortete der Bürgermeiſter / und habe nicht nöhtig / ſonderlich hoch darnach zu ſteigen / indem unſere Rath-Stube ein und alle Jahr nur 3. Tritte hoch von der Erden iſt. Ich meyne / verſetzte Virtuano, wie viel Beſtallung er jährlich wegen ſeines Bürgermeiſter-Amts zu genieſſen habe? Worauf er hurtig heraus ſagte: Das fas iſt eben nicht ſonderlich groß / und belaufft ſich nur auf 5. Gulden / allein das nefas muß das beſte thun. (Er meynte / das fas ſolle die Beſoldung / das nefas die accedentien bedeuten.) Da auch unſere Geſellſchafft bey Anſchauung des gegen über ſtehenden künſtlich erbaueten Thurms ſich etwas verwunderte / und bey der Gelegenheit von der Baukunſt zu reden anfing / mengete der Herr Bürgermeiſter ſeine kupfferne Müntze auch darunter; er lobte ſein wol aptirtes Haus und ſprach: Ich habe zwar

die Fornication (fortification) nicht ſtudiret/ habe auch keinen andern Archidiaconum (architectum) dazu gebrauchet/ als mich ſelbſt und dennoch macht es eine gute Parande. Wie hierauf unſere Herren von der Motion, ſo man ſich insgemein auf die Mahlzeit zu machen pflegte/ etwas beybrachten/ und daß ſolche zu Beforderung der Geſundheit ſehr dienlich ſey/ mit ziemlichen Gründen darſtelleten; ſo wolte doch ſolches dem Herrn Bürgermeiſter nicht in den Kopff/ ſondern meynete/ daß der Motus vor der Mahlzeit beſſer ſey als nachhero. Ich/ ſprach er/ mache mir allezeit einen Timotheum vor der Mahlzeit/ damit ich einen beſſern Nativität zum eſſen bekomme/ und ſpühre auch daraus guten affect.

CAPUT XVIII.

Es hätte unſere Geſellſchafft gerne noch einige Stunden ihrer Weißheit/ dem Herren Bürgermeiſter zugehöret/ wenn nicht die ſich zum Untergang neigende Sonne ſie erinnert hätte/ daß es Zeit ſey/ nach Hauſe zu gehen. Sie nahmen dannenhero von ihm Abſchied und wendeten ſich wieder nach der Stadt zu. Unterwegens aber redeten ſie noch vieles von dieſem Bürgermeiſter. Sie betrachteten anbey die lächerliche Gewonheit der geringen Leute/ daß/ wenn ſie etwa ein Jahr lang die Teutſchen Zeitungen geleſen/ und daraus einen oder andern Frantzöſiſchen Terminum erſchnappet hätten/ ſie alsdann nichts als lau-

lauter Frantzöſiſche Terminos anbrachten / die doch zum öfftern gar nichts bedeuteten / wie jene Jungfrau gethan / die zu einem Cavalier geſaget: Der Herr iſt ein braver Coujon, vermeynend / daß ſie damit gar ſchön geredet hätte. Andere hingegen / ſo etwa in ihrer Kindheit das kleine Vocabularium auswendig gelernet / miſcheten zwiſchen ein jeglich Teutſches Wort ein Lateiniſches / welches ſich jedoch zum öfftern ſo ſchön reimete / als Pontius Pilatus in das Credo, wie jenes Profeſſoris Frauen Worte geklungen / welche ihre Tiſch-Burſche vermahnet hätte von einem gewiſſen Gerichte zu eſſen / denn es wäre gut ad coitum zum Trunck; und ein ander Frauenzimmer habe dereinſt zu einem Junggeſellen / welchen ſie lange nicht geſehen gehabt / bey ſeiner Ankunfft geſaget: Wil uns der Herr auch einmahl wiederum viſiliren? pro viſitiren. Hiebey fällt mir ein / ſprach einer aus der Geſellſchafft / was ſich mit einem Buchbinder zugetragen / und wie derſelbe in Lateiniſcher Sprache um Gnade bat. Denn wie ich vor dieſem zu Marpurg ſtudirete / gingen unſer etliche an einem Abend graſſaten und kritzelten mit den Degen auf den Steinen / daß das Feuer heraus ſprang. Indem höreten wir dort einen andern Feuer hauen und auf uns zu kommen. Wir gingen hurtig auf den Stürmer loß / welcher aber / als wir ſeinen Rücken mit Klingen-Schmaltz ziemlich abſchmiereten / mit heulender Stimme ſprach: Parcite, parcite! ego etiam ſum membrana

hujus Scholæ. Er wolte ſagen / membrum, und gehöre zu den Studenten / dadurch ſie ihn alſo erkannten / und lieſſen ihm demnach ſeine membranam, oder Haut / ferner ungeſchlagen / jedoch mit der Erinnerung / daß er ſich ſolle nach Hauſe verfügen / oder ſeine membrana würde ihm weich geklopffet werden.

Ich laſſe dieſes Buchbinder-Latein / abſonderlich da es in Angſt ausgeſprochen iſt / noch hingehen / verſetzte Virtuano, zum wenigſten erhellet daraus / daß er dieſer Sache mächtiger geweſen / als jener Hildesheimiſche Abt / Nahmens Theodoricus. Denn als Anno 1434. zu Baſel ein Concilium gehalten wurde / und vorbenannter Biſchoff ſich auch darauf eingefunden hatte / wurde ihm / weilen er ein anſehnlicher Mann war / von den andern aufgetragen / daß er wegen des angefangenen Concilii eine Meſſe halten ſolte. Welches er dann aus einem Buche ſolcher geſtalt verrichtete / daß ſich alle anweſende darob verwunderten. Abſonderlich aber war ein Cardinal da / welcher meynete / Herr Theodoricus wäre etwa ein groſſer und gelehrter Doctor, ſuchte dannenhero Gelegenheit mit ihm zu ſprechen / da er ihn dann in Lateiniſcher Sprache ſehr zierlich anredete / zumahlen er ein Italiäner und der Teutſchen Sprache nicht mächtig war. Allein der gute Abt ſtund wie Butter an der Sonne / und wuſte nicht / ob er verrahten oder verkaufft wäre / ſintemahl er die Zeit ſeines Lebens nicht ſonderlich viel auf das Latein gehalten hatte; doch

doch ſagte er endlich zu ſeinem bey ſich ſtehenden Capellan auf gut Teutſch/ was er doch antworten ſolte/ damit er nicht beſchimpffet würde. Dieſer gab ihm gar bald einen Raht und ſprach: Eure Hochwürden nennen einige Amthäuſer und Dörffer/ ſo um Hildesheim etwa belegen ſind. Der Abt nahm ſolchen Rath an/ und ſprach dannenhero zu dem Cardinal: Steurwald/ Haaſe/ Gieſen/ Voerſee/ Kahlenſtede/ Düſpenſtede/ Jtzen ꝛc. Als dieſes der Cardinal gehöret/ hat er den Capellan in Lateiniſcher Sprache gefraget: Ob der Herr Abt etwa ein Grieche wäre? Welches/ als es der Capellan bejahet/ hat der Cardinal mit ihm ferner zu reden nachgelaſſen. Joh. Giſen. *Vit. Academ. part. 1. Diſput. ult.* §. *87. p. m. 336.* Wenn ich von dieſem ungelehrten Abt/ verfolgete Muſano, dürffte auf die ungelehrten Doctores fallen/ ſo hin und wieder befindlich ſind/ und gleich denen getünchten Gräbern groſſen äuſſerlichen Schein von ſich geben/ in dem Gehirne aber wenig Krafft haben/ und mit ſchlechter Gelehrſamkeit ausgerüſtet ſind/ ſo könte ich derſelben gewiß eine lange Reyhe darſtellen. Von Bononien/ wie auch von Padua, zween berühmten Städten in Italien wird berichtet/ daß daſelbſt dereinſt ein zwar reicher doch ungelehrter Teutſcher angekommen ſey/ und ſich angegeben habe/ Doctor zu werden. Nachdem es geſchehen/ ſey der neugebackene Doctor wiederum ſeiner Straſſen gereiſet. Als er nun bereits einige 40. Meilen

zurück

zurück geleget / ſey ihm erſt beygefallen / daß er vergeſſen habe zu fragen / in welcher Facultät er ſey Doctor worden. Er ſey demnach eilends wieder umgekehret und habe die Herren Profeſſores erſuchet / ihm ohnſchwer zu eröffnen / worin er Doctor worden ſey. Worauf er zur Antwort erhalten: In Germania. Mit welchem Beſcheid er wieder fortgezogen / und einem jeden geſaget habe / daß er Doctor in Germania ſey. Ein ander / ſo ſich gleichfals daſiger Orten den Doctors Hut hatte auffſetzen laſſen / reiſete mit einigen Gelehrten / welche / als ſie höreten / daß er ſich Doctor ſchelten ließ / ihn fragen: In welcher Facultät er Doctor ſey? denen jener zur Antwort gegeben: Fürwahr / ihr Herren / ſie haben dazumahl ſo ſehr mit mir geeilet / daß ich ſolches nicht einſt habe erfragen können / doch wird es der Brief / den ich bekommen / ausweiſen.

O mein Herr! erwiederte Virtuano, wir haben nicht nöthig / daß wir eben nach Italien reiſen und die daſelbſt gemachten Doctorellen betrachten / denn es werden derſelben heut zu Tage auf den Univerſitäten in Teutſchland auch nicht wenige gemacht. Wie manchen Candidaten habe ich allein auf dem Catheder pro licentia diſputiren geſehen / der doch die gantze Zeit über / ich wil nicht ſagen / kein eintzig Argument aſſumiret / ſondern ſo gar nicht ein Wörtlein geſprochen hat. Welcher nichts deſtoweniger zum Doctor gemacht worden. Und war nur Schade / daß der vormahlige berühm-

berühmte Profeſſor Juris zu Dovay in Flandern / Johannes Colvinerius, die promotion nicht verrichtete / indem er ſonſt manchem ſeinen Ehren-Titul würde aufgedecket haben. Denn als dieſer Profeſſor einsmahlen einen Studioſum, Johann von Weſel genannt / in Baccalaureum creirete; und er denn das vitium an ſich hatte / daß er bey manchem Worte die letzte Sylbe wiederholete / ſo brachte er die Formulam promotionis mit dieſen Worten hervor: Ego Johannes Colvinerius, *erius*, te Johannem von Weſel / Eſel / promoveo in Baccalaureum, *aureum* &c. Und daher kommt es / daß heut zu Tage graduirte / auch wol in Ehren-Aemptern ſitzende Perſonen gefunden werden / welche die zu ihrer profeſſion gehörige Bücher nicht einſten kennen / ſondern wol mit Mr. Raggi, Auditeur de la Chambre Apoſtolique zu Rom / in dem Wahn ſtehen / der Codex Juſtiniani ſey eine gewiſſe Perſon. Denn als ſich ein gewiſſer Advocat auf den Codicem beruffen / hat gedachter Mr. Raggi ſogleich den Gerichts-Diener beordert / ſelbigen her zu fordern. Vid. Melanges *l' Hiſtoire & Literature* par Mr. Marville *Tom. 2. p. 221.* Wie dann faſt dergleichen Infortunium Litterarium einem gewiſſen Conſiſtorial-Aſſeſſori begegnet iſt. Denn als man wider ſein Deciſum in puncto matrimonii ſich auf den Carpzovium beruffen / wie der gantz zuwider wäre / hat er voller Verdruß geantwortet: **Wer is der Diebes Kerl der** *Carpzov*? **Lat**

ihn

ihn herin kommen. Neueröfn. *Muſ.* 12. Oeffn. *p. m.* 1058. Es fällt mir hiebey ein/ fing Pantophilus an/ was ich ehemahls in des Herrn Prof. Gundlings gelehrten Programmate de barbaris Lejuleis von dieſer Materie geleſen/ daß zu den Zeiten der Kayſer Valentis und Valentiniani ſolche gelehrte und geſchickte Männer in der Jurisprudenz ſeyn vorgefunden worden/ daß viele derſelben ſo rüde und unerfahren geweſen/ ut nunquam ſe Codices habuiſſe meminerint, & ſi in Circulo doctorum auctoris veteris inciderit nomen, piſcis aut edulii peregrinum vocabulum eſſe, arbitrarentur. Es iſt faſt wahr/ verfolgete Muſano, was Laſſenius in ſeinen Adel. Tiſch-Reden/ Geſpräch 9. *pag.* 337. mit dieſen Worten ſaget: **Die Ehren-Titul werden heutiges Tages nicht mehr nach Verdienſt und Weißheit ausgetheilet/ ſondern einem jeden gegeben/ der ſie begehret/** &c. Und ein Poët ſpricht nicht uneben:

Dignus & indignus pariter nunc ambit honores,
Atque ablativus caſus utrumque beat.

Ein ander ſaget auch nicht unbillig: Multi habent docturam, ſed non doctrinam. Viele haben zwar den Nahmen der Doctoren/ ſie ſind aber Engliſche Doggen und Teutſche Thoren.

Es

Es heiſt von ihnen:

In Inſtitutis, comparo vos brutis;
In Digeſtis, nihili poteſtis;
In Codice, didiciſtis modice;
In novellis, comparamini Aſellis.
Im Reichs-Abſcheid
Seyd ihr nicht kommen weit;
Was ſey *Capitulation*,
Da habt ihr ſchlechtes Wiſſen von.
Das Sachſen-Recht verſteht ihr ſchlecht:
Et tamen creamini Doctores,
O tempora, o mores!

Der Herr Harßdörffer (wo ich nicht irre) nennet einen ſolchen ungelehrten Doctor ein falſches Camiſol oder Unterwams / das von auſſen Sammet und Seiden ſehen läſt / inwendig aber von Zwillig oder Futter-Tuch gemacht iſt. Doch glaube ich / daß dergleichen unwürdige Doctorellen auch bey GOtt ſelbſt verhaſſet ſeynd / indem ſie ſich mehr unternehmen / als ſie præſtiren können / ja es beweiſet Herr Cottmann. *reſponſ. academ. 14. n. 74.* & 75. daß ſie den Menſchen höchſt ſchädlich und in dem gemeinen Weſen nicht zu dulden wären. Ich erinnere mich hiebey eines einfältigen und recht tummen Doctoris, davon Herr Thomaſius *part. 1.* ſeiner Juriſtiſchen Händel / im neunten Handel §. 2. Meldung thut / welcher nicht einſten verſtanden / was ein leiblicher Eyd bedeute. Dann wie derſelbige ungelehrte Doctor einigen Bauren wider ihren Edelmann / welcher einen Huldigungs-Eyd

von ſolchen ihm ſubjecten Bauren gefordert/ bedienet geweſen / und in der Jurament-Formul die expreſſion **leiblicher Eyd** geſtanden/ hat derſelbe ſich erkläret/ daß die Bauren/ ehe ſie dieſen Eyd præſtirten/ ſich lieber hängen oder die Zunge aus dem Halſe reiſſen laſſen wolten. Wie er aber gefraget worden: warum dann? hat er zur Antwort gegeben: Sie wären keine **Leibeigene** und ein leiblicher Eyd würde nur von **Leibeigenen** geſchworen; welches gewiß eine recht einfältige und lachens-würdige raiſon geweſen. Alldieweilen nun heut zu Tage faſt ohne Unterſcheid einjeder/ der nur Geld hat/ in Doctorem creiret wird / und ſolche Magiſtellen und Doctorellen gemacht werden/ die des Macher-Lohns bey weitem nicht werth ſind; ſo kommt es auch gröſſeſten theils daher / daß dergleichen Academiſche Ehren-Gradus und Titel von den Meiſten ſehr verachtet und gering geſchätzet werden. Vid. B. Giſen. *P. 2. Vitæ academ. diſp. 6.* Zwar iſt heilſam verordnet/ daß die Herren Profeſſores, welche denen Ungeſchickten und Ungelehrten zu dergleichen Academiſchen Ehren verhelffen und ſie zu Doctoren machen würden / ihrer Dignität und Profeſſion, als zu einer Straffe/ ſollen entſetzet werden: B. Giſen. *L. c.* §. *43.* Allein dieſes gehöret heutiges Tages unter die Leges Abrogatas. Doch war Papſt Honorius von ſolchen fratribus ignorantiæ kein Patron, ſondern als ihm einſten ein Biſchoff vorkam/ der ihm nicht Lateiniſch antworten konte / und ſich

damit

damit entſchuldigen wolte / daß er niemahlen eine Grammatic gelernet auch keinen Donat geleſen hätte / removirte er ihn ſo gleich. Kämen auch heut zu Tage dergleichen ungelehrte Leute nicht zu Dienſte / ſondern würden abgewieſen / ſo dürfften ſo viele Stümper unter denen / die den Nahmen von der Gelehrſamkeit führen wollen / nicht erfunden werden. Ich ſage inzwiſchen mit dem Herrn Taubmann:

> Doctrina & virtus pretium, quo Doctor ematur,
> Si res argenti eſt, morio Doctor erit.

Ich muß hiebey etwas weniges von denen Barbariſmis ridiculis erzehlen / verfolgte Muſano, ſo von Leuten / die für gelehrt haben paſſiren wollen / begangen und hin und wieder aufgezeichnet ſind. Und gleichwie das Wort barbarus von einer Verſpottung ſeinen Urſprung haben ſoll: denn da die Juden von denen Römern und Griechen unter die Barbaren gezehlet wurden; die Juden aber / wenn ſie einander begegneten und freundlich ſich bezeigen wolten / das Wort Bar / welches in ihrer Sprache ſo viel als Sohn heißt / adhibirten und zum Zeichen der Leutſeligkeit einer zu dem andern ſagten: Bar! bar! Sohn! Sohn! ſo haben hernechſt die Griechen und Römer dieſe Worte zuſammen gezogen und ſelbige denen Juden ſpotweiſe nachgeruffen / woraus endlich das Wort Barbaren ſoll geworden ſeyn. Vid. Neueröfnetes *Muſeum* 12. Oeffn. §. 5.

§. 5. p. m. 1050. Alſo müſſen auch billig diejenigen / welche dergleichen barbariſmos begehen / verſpottet werden. Dieſes meritiret nun jener Senior, welcher / wie in einem Synodo die Frage auf das Tapet kam: Utrum hæreticus ſit interficiendus? ſehr prompte darauf antwortete: Vos eſtis mirabiles Domini, non diligenter legiſtis ſacram Bibliam. Non legiſtis illud dictum Pauli ad Tim. III. Hæreticum poſt unam atque alteram admonitiam *de vita*, *de vita*, **vom Leben** pro devita, meyde. Gleich gelehrt war jener Antonius Varga, welcher das Pariſiſche Blutbad mit dieſen tröſtlichen Worten defendirte: Hæretici fraxerunt templa, nihil boni faxerunt contra, ergo deberent omnes patibulare. Wie dann auch jener Bayriſcher Pfaff zu Pabſt Zachariæ Zeiten ein ſolcher frater ignorantiæ geweſen / dahero er ein Mägdgen tauffte / in nomine Patria, Filia & Spiritua Sancta, in Meynung / weilen es ein Kind fœminini generis, ſo müſte er ſich auch in der Tauffe darnach richten. Vid. **Neueröfn.** *Muſ. L. c. p. 1067.* Auch erinnere ich mich / geleſen zu haben / daß ein Frantzöſiſcher Münch und Bibliothecarius, Nahmens à Sanct. Carolo, gemeynet habe / Cabbala ſey ein Ertz-Böſewicht geweſen / der wider Chriſtum vieles geſchrieben / und deſſen Anhänger würden Cabbaliſten genennet; Und jener Päpſtl. Theologus, Michaël ab Iſſelt, bildete ſich ein / der Türcken Alcoran ſey ein fürnehmer Geſetzgeber / wie ehemahls Licurgus

curgus geweſen. Anderer Exempel anitzo zu geſchweigen.

CAPUT XIX.

UNter dieſen Geſprächen waren ſie unvermerckt vor das Thor gekommen / und weilen ſie höreten / daß eben diejenige Glocke leutete / worauf ſonſt ein hungriger Magen ſehnlich zu warten pfleget; ſo gingen ſie deſto hurtiger zu / damit auch im eſſen nichts möchte verſäumet werden. Virtuano und Pantophilus legten ſich nach eingenommenem Abendmahl bald zur Ruhe / um deſto eher des andern Morgens wieder bey der Arbeit zu ſeyn. Welches dann auch geſchahe; und damit ſie einige Tage von aller Anſprache befreyet bleiben und ihre Studia deſto beſſer treiben möchten / ſo befahlen ſie ihrem Hauswirth / daß / wenn etwa jemand kommen und nach ihnen fragen würde / er nur ſagen ſolte / daß ſie nicht zu Hauſe wären. Zu welchem Ende ſie auch den Schlüſſel aus der Stuben-Thür zogen und die Vorhänge vor die Fenſter thaten. In ſolcher den *Muſen* ſehr angenehmen Einſamkeit ſaſſen ſie gar andächtig über den Büchern. Pantophilus philoſophirte zu weilen dabey / Virtuano aber wolte ſeine Geſchicklichkeit auch einſt auf dem Catheder ſehen laſſen / weswegen er eine curieuſe Diſſertation von dem Rechte des Barts auszuarbeiten anfing. Sie war zwar in Lateiniſcher Sprache verfertiget: alldieweilen

aber nicht allein die Herren Lateiner/ ſondern auch die Nieder-Sachſen und Weſtphälinger mit Bärten um das Maul verſehen ſind; als wird auch einem das Latein nicht verſtehenden Teutſchen nicht unlieb ſeyn/ wenn man dieſe Diſſertation, ſo ſonſt vielleicht niemanden würde bekannt werden/ in Teutſcher Sprache allhie herſetzet. Der Titel war demnach:

Diſſertatio
Philoſophico-Juridica
de
Jure Barbæ,
ſivè
Vom Bart-Rechte/
quam &c.

§. 1.

Es haben zwar bereits einige gelehrte Männer von dem **Bart** geſchrieben/ wie dann unter andern der hochberühmte Philoſophus, Herr Jacobus Thomaſius, weiland Profeſſor zu Leipzig/ von dem **Bart** ein vortreffliches Scriptum verfertiget hat. Imgleichen hat der gelehrte J. F. W. Pagenſtecher einen leſenswürdigen Tractat unter dem Titul: Prognoſticon de Barba &c. heraus gegeben. So hat auch vormahls der unvergleichliche Juriſconſultus Franciſcus Hotomannus in einem Tra-

ctat,

ctat, de jure regali capillitii, von dem Bart mit mehrem gehandelt: jedennoch aber/ da ſich ein gut Lied wol zweymahl ſingen läſt/ auch von demjenigen/ womit wir täglich zuthun haben und uns immer vor Augen ſchwebet/ nicht zu viel kan geſagt werden/ *L. 25. ff. de liber. legat.* als kan uns auch niemand verhoffentlich verdencken/ wenn wir den bereits verſchiedentlich geſchornen **Bart** / indem von Tage zu Tage was neues wiederum daran wächſet/ noch einmahl ſcheren und abputzen.

§. II.

Es iſt demnach der **Bart** die Zierde eines Mannes und ein unfehlbahres Kennzeichen der Mannheit/ ſo zum Unterſcheid des Geſchlechts den Männern ordentlicher Weiſe von der Natur beygefüget worden. Wie dann die Philoſophi ſagen/ daß der **Bart** denen Männern zur Zierde und Würdigkeit von der Natur gegeben ſey. Dahero Ovidius nicht unbillig urtheilet/ wann er ſpricht:

Barba viros hirtæque decent in corpore ſetæ.

Und Lactantius *de opificio Dei cap.* 7. ſchreibet: Barba confert ad dignoſcendam corporis maturitatem, ad differentiam ſexus, ad decorem virilitatis & roboris. Ut videatur omnino non conſtituta fuiſſe totius corporis ratio, ſi quicquam aliter eſſet effectum. Dahero Diogenes auf die Frage: **Warum er einen Bart trüge?** recht geantwortet: ut eam videns & tangens virum me eſſe meminerim.

rim. Damit ich in Anſchauung und Betrachtung deſſelben mich erinnere/ daß ich ein Mann ſey. Johan. Heidfeld *in Sphing. cap. 15. p. m. 418.* Joh. Joach. Speidel. *in Notab. Jurid. Hiſtor. Polit. ſub lit. B. n. 12.* Desgleichen hat auch geſagt jener Profeſſor zu Baſel / Hieronymus Rhetus. Der Bart / ſprach er / lehret mich / daß ich kein Weib / ſondern ein Mann bin / und daß ich mich männlicher Tugenden mit ſtandhafftem Gemühte befleißigen ſoll. Ariſtoteles meynet / daß der Bart nicht allein ein Zeichen der Tapffert abgebe / ſondern auch vieles zu der Würde und Anſehen eines Mannes contribuire. Weswegen die Alten nicht allein ihre Haare geſchmücket / ſondern auch den Bart trefflich gezieret haben. Servius *ad Lib. 6. Æneid. verſ. 300.* Daß alſo jener Spartaner / als er gefraget wurde: Warum die *Lacedæmonier* einen ſo groſſen Bart trügen / nicht uneben geantwortet: Quoniam hic ornatus præ omnibus aliis homini æſtimandus. Und wie ſehr die alten Römer auf einen guten Bart geſehen haben / iſt daher zu ſchlieſſen / daß die jungen Geſellen ihre erſten Bart-Haare abgeſchnitten und den Göttern geopffert oder geheiliget haben / damit der Bart hinkünfftig einen deſto beſſern Wachsthum haben möchte. Alex. ab Alexand. *gen. dier. lib. 5. cap. 18.* confer. Sueton. *in Neron. cap. 12.* & Philip. Camerar. *hor. ſubciſ. cent. 1. cap. 36.*

§. 3.

§. 3.

Es hat aber der **Bart**/ nach der Meynung des ſubtilen Cardani *lib. 8. de ſubt.* ſeinen Urſprung von der Wärme und Wolſtand der Gebuhrts-Glieder/ und hätten dieſe mit jenem gleichſam eine heimliche Correſpondenz / indem Knaben / Verſchnittene und Weiber ordentlicher Weiſe keine Bärte hätten. Wie dann auch / wann der **Bart** grau wird oder gar ausfällt / es eine nicht geringe Anzeigung gibt / daß es mit der Mannheit gemeiniglich aus ſey. Folget dannenhero / daß/ wo ein **vollenkommener guter Bart iſt** / daſelbſt auch eine vollkommene Mannheit ſey. Deswegen die Leute in vielen Ländern/ und ſonderlich in Niederland/dafür halten/ daß die **glatten Hänſe** ohne **Bart** nicht männlich und tüchtig genug zum Eheſtande wären. Derohalben jene ihre Töchter nicht gerne einem Manne geben/ der kahl ums Maul iſt/ und keinen tüchtigen **Bart** hat/ weilen ſie befürchten/ es dürften keine Erben von einem ſolchen kahlen Kerl erfolgen. Vid. Levin. Lemn. *de occult. natur. mirac. part. 1. lib. 6. cap. 22.* Wiewol dieſes nicht eben allemahl eintrifft / ſondern die Erfahrung bezeuget/ daß die/ ſo ohne **Bart** und glat ſind/ ſich auch im Kinderzeugen als Männer halten.

§. 4.

Doch iſt es auch den geſunden nicht gut/ daß ſie ſich offt den **Bart** mit einem Schermeſſer laſſen kahl abſcheren: denn es ſchwächet

ein ſolches die Kräffte nicht wenig/ machet die Leute weibiſch und weich; ja es zertheilet und machet zu nicht die natürliche Wärme und die lebhafften Geiſter; einfolglich benimmt es einem Manne das Hertz/ und die männliche Kühnheit/ ſich in Gefahr zu wagen. Wenn man aber im Gegentheil den Bart wohl ausſtreichet und ihn mit einer Laugen wäſchet/ ſo ſoll dieſes/ nach dem Zeugniß der Medicorum, geſund ſeyn/ ein klares Geſicht und ein männliches Hertz machen. Vid. Levin. Lemn. *d. L. part. 5. lib. 9. p. m. 391.*

§. 5.

Es bekommt aber der Bart nach Art und Beſchaffenheit ſeiner vielfältigen Beſcherung auch vielfältige Nahmen: dann bald heiſt er ein Knebel-Bart/ bald ein Stutz-Bart; denn ein Schwickel-Bart/ ein Schweitzer-Bart/ und ſo fortan. Und *Philander* von Sittewald *part. 2. Viſion. ſatyr. 1.* giebet denen Bärten wegen ihrer mancherley wunderlichen Beſcherungen auch viele wunderliche Nahmen/ indem er ſie nennet: Zirckel-Bårtel/ Schnecken-Bårtel/ Jungfern-Bårtel/ Teller-Bårtel/ Spitz-Bårtel/ Enten-Wedel/ Schmal-Bårtel/ Zucker-Bårtel/ Türcken-Bårtel/ Spaniſch-Bårtel/ Italiäniſch-Bårtel/ Sonntags-Bårtel/ Drill-Bårtel ꝛc. Wenn man aber die Farbe des Barts betrachtet/ ſo kan man darnach die Bårte insgemein eintheilen in rothe/ ſchwartze und weiſſe Bårte. Unter welchen

chen Bärten der ſchwartze/ (wozu auch der dunckel-braune gerechnet wird) den Vorzug behält/ indem er/ nach der Anmerckung der Medicorum, eine Anzeigung guter natürliche Wärme und ſtarcker Leibes-Conſtitution ſeyn ſoll. Der **weiſſe Bart** hingegen/ welcher insgemein ein **Flachs-Bart** genennet wird/ (worunter jedoch der vom Alter grau und weiß gewordene Bart nicht mit begriffen iſt/) ſoll ein Merckmahl einer ſchwachen und krafftloſen Natur abgeben. Der **rothe Bart** aber hat heut zu Tage keine gute prædicata. Denn obzwar vormahls ein **rother Bart** für eine ſonderliche Zierde gehalten wurde: immaſſen man noch die Abbildungen ſchon längſt verſtorbener Könige/ Fürſten und Herren ſiehet/ ſo alle mit rothen langen Bärten gezieret ſind; dahero auch Kayſer Fridericus I. wegen ſeines rothen Barts ſich Barbaroſſam oder Ænobarbum nennen ließ; ſo ſaget man doch vielmehr heut zu Tage: **Rother Bart nie gut ward. Roth-Bart/ Schelmen-Art.** Conf. Matth. *Theatr. hiſtor. in Frider. Barbaroſſ.* Und bildet ſich der gemeine Mann ein/ daß Judas der Verräther einen rothen Bart gehabt habe. Wie dann einem Prediger/ ſo einen rothen Bart gehabt/ dereinſt ſoll vorgeworffen ſeyn/ daß er einen Judas-Bart habe. Welcher aber darauf geantwortet: Es iſt gar recht. Denn ſo lange Judas ein Jünger Chriſti war/ hatte er einen rothen Bart/ wie ich; wie er aber ein Schelm und Verräther wurde/ da bekam er ei-

nen ſchwartzen Bart/ wie ihr. Doch mercket man/ daß faſt alle Juden rothe Bärte haben. Die Urſach deſſen wil uns Nicol. de Lyra lehren/ nemlich/ da Moſes das güldene Kalb zu Pulver verbrennet und ins Waſſer geworffen/ hätten ſie daraus trincken müſſen/ und davon rothe Bärte bekommen. Vid. plurib. luſtiger *Philoſoph. cap. 46. pag. 471.*

§. 6.

Es iſt aber von der Natur nur dem männlichen Geſchlecht der Bart ordentlicher Weiſe zugeeignet/ damit deſſen Anſehen/ Würde und Vollenkommenheit deſto beſſer hervor leuchten möge. Denn da die Weibes-Bilder eines ſo gravitätiſchen Anſehens nicht benöhtiget/ ſondern vielmehr zu der Anmuth und Freundlichkeit erſchaffen ſind; als ſind ſie auch mit keinem Barte verſehen. Jedoch iſt öffters obſerviret worden/ daß auch ein Frauenzimmer einen Bart gehabt. Da dann nicht die Rede iſt von einem ſolchen Barte/ als jene Frau gehabt/ welche mit jemand gewettet/ daß ſie einen Bart habe/ ſo 6. Schuh lang wäre/ und dadurch ihren Mann verſtanden/ welcher Caſpar Barth geheiſſen. Vielweniger redet man hier von alten ausgeſchlagenen Raqueten-Stöcken und verruntzelten Helleparten/ welche man in dem Hoſpital zu tode futtern muß/ und denen zuweilen die Haare Fingers lang um das Maul wachſen; ſondern man wil behaupten/ daß junge und glatte Weibes-Bilder mit einem ordentlichen Barte ſind erfunden worden: wie

dann

dann zum Beweiß deſſen Caſpar Schott *in phyſic. curioſ. lib. 3. cap. 22.* Herr Paulini *P. 2.* **Zeitk. erbaul. Luſt.** *th. 168.* und andere viele Exempel bärtiger Weiber beybringen. Margaretha/ Hertzogs Octavii zu Parma Gemahlin/ muß ziemlich bebärtet geweſen seyn/ indem man wegen ihres groſſen Barts von ihr geſaget/ daß ſie ein **männliches Maul** habe. Dn. Hübner *Part. 3.* **Hiſtor. Frag.** *lib. 1. cap. 5. pag. 472.* Bartholomæus Ambroſius meldet von einer Frauen/ deren Bart biß auf den Nabel gereichet/ ja ſie ſoll einen Kamm vom Halſe an biß auf den Rücken mit Haaren bewachſen/ als wie ein jährliches Füllen/ getragen haben. Vid. der Gelehrte *Criticus quæſt. 58.* Die Urſach der Weiber-Bärte aber giebet Ariſtoteles *lib. 3. hiſt. animal. cap. 11.* indem er meynet/ es geſchehe/ wann ſie ihre monahtliche Gebühr nicht ablegeten. Welcher Meynung auch Hippocrates beypflichtet/ *lib. 6. Ep. ſect. 8. aph. 45.* Allein ich dürffte eher glauben/ daß ſolche bebärtete Weiber eines hitzigern Temperaments wären/ wie andere ihres gleichen/ und alſo etwas männliches bey ſich hätten/ welches den Wachsthum des Barts befördere/ gleichwie bey einem Manne/ der keinen Bart hat/ etwas weibiſches/ wie es die Erfahrung bezeuget/ gemeiniglich zu finden iſt. Doch iſt es auch müglich/ daß die Weiber durch Kunſt ſich Bärte machen können/ wenn ſie ſich nemlich öffters um das Maul ſcheren laſſen/ indem alsdann

die Haare zum Wachsthum mit Gewalt be- fordert werden.

§. 7.

Sonſten lieſet man auch bey dem Ariſtotele, daß bey den Pedaſenſern dieſes Wunder vorgegangen / daß nemlich / ſo offt denen Amphilictienſibus, die um ſelbige Gegend gewohnet / etwas unglückliches habe begegnen ſollen / ſey der Vorſteherin in der Minervæ Tempel ein groſſer Bart gewachſen. Imgleichen meldet Henricus Kornmann *in tract. de miraculis vivorum p. m. 87.* von einem Berge in Æthiopien / nicht weit von dem rohten Meer belegen / daß daſelbſt die Weiber überall groſſe und lange Bärte von Natur haben ſollen / welche dabey ſo tapffer ſind / daß ſie Parder und Tiegerthiere abrichten und damit auf die Jagt ziehen. Wobey unangeführet nicht bleiben können die ſchönen Verſe / worin der Fabeln-Schreiber Phædrus *lib. 4. Fab. 15. p. m. 64.* die Ziegen-Böcke / welche ſich beſchweren / daß die Ziegen auch Bärte haben / alſo aufführet:

Barbam capellæ cum impetraſſent à Jove,
Hirci mœrentes indignari cœperant,
Quod dignitatem feminæ æquaſſent ſuam.
Sinite, inquit, illas gloria vana frui,
Et uſurpare veſtri ornatum muneris,
Pares dum non ſint veſtræ fortitudinis.

§. 8.

Die Materie, daraus der Bart entſtehet / ſind bekannter maſſen Haare. Doch lieſet man / daß ein Bauer im Biſchofſthum Trident einen

Bart

Bart von lauter Schweins-Bürſten gehabt. Denn in der Woche / wie ſeine Mutter mit ihm niederkam / gleitet ſie aus und fällt ohngefehr auf eine vorbeylauffende Sau / die ſie mit der lincken bey dem Schwantz / mit der rechten Hand aber oben an den Börſten ergriffen / und ſich daran ſo lange gehalten hat / biß man ſie wiederum aufgerichtet. Wie ſie nun in dieſer Arbeit von die Sau um den Mund herum heßlich beſudelt worden / hat ſie ohne Zweifel durch die Einbildung der Saubörſten dem Sohne angeerbet. Vid. Paulini erbaul. Luſt. *part. 1. th. 13.* Man ſaget zwar auch vieles von **ſtrohernen Bärten:** allein / ſo viel mir bewuſt / lieſet man nicht / daß jemahls einer mit einem angewachſenen ſtrohernen Barte ſey erfunden worden / ſondern man pfleget nur Sprichworts-weiſe zu ſagen / **man wolle ihm einen ſtrohernen Bart flechten** / oder einen **Stroh-Bart anſetzen.** Welches von dem geſaget wird / der ſich mit gleißneriſchen Worten das Maul ſchmieren und wäſſericht machen läßt / und ſich alſo mit leeren Worten verführen und etwas überreden läſt / ſo doch handgreifflich erlogen iſt. Dahero Murner in ſeiner **Schelmen-Zunfft** *pag. 41.* einen Menſchen darſtellet / ſo einem andern einen Stroh-Bart flechtet / mit der Beyſchrifft: *Hic barbam nectit ſtramineam;* Und Herr Glandorp *lib. 2. diſtich. 241.* ſagt:

Concinnat miſero craſſam de ſtramine barbam,
Sublinit os nebulo ſtercoribusque replet.

Woher

Woher aber dieſes Sprichwort ſeinen Urſprung habe / iſt bereits von andern dargethan worden. Vid. Paulin. **Zeitk. erbaul. Luſt.** *part. 2. th. 5.*

§. 9.

Die **Bart-Haare** aber pflegen insgemein mit den Haupt-Haaren einerley Farbe zu haben. Doch findet man auch aufgezeichnet / daß einige nicht allein eine andere Farbe von Haaren auf dem Haupte und eine andere Farbe derſelben in dem Barte gehabt / ſondern daß auch etliche gar mit einem zweyfärbigen Barte ſind begabet geweſen. Zu der erſten Art gehöreten die zween Abgeſandten / welche einſt zu Kayſer Rudolpho I. kamen / deren einer einen weiſſen Bart und ſchwartzes Haar hatte / der ander aber einen ſchwartzen Bart und weiſſes Haar trug. Dieſe baten beyderſeits um ſchleunige Abfertigung. Der Kayſer aber ſagte / ehe und bevor ihm ein jeder die eigentliche Urſach ſeines ungleichen Haares und Barts nicht eröffnete / wolte er ſie nicht von dannen laſſen. Darauf denn der mit dem weiſſen Bart und ſchwartzen Kopff ſprach / daß alle ſeine Sorge und Bekümmerniß von Jugend auf geweſen ſey / wie er ſein Maul habe mögen abfuttern und verpflegen / darum wäre es eher grau und weiß worden / wie der Kopff. Der ander mit dem ſchwartzen Bart und weiſſen Haupte ſagte; ſein Bart hätte 24. Jahr ſpäter als die übrigen Haare in die Welt gegucket / wäre alſo noch jünger und ſchwärtzer wie die Haare des

Haupts.

Haupts. Mit welcher Antwort der Kayſer wol zufrieden war. Joh. Cuſpinian. *in vit. Rudolph. p. 536.* Winckelmann. *in Cæſareolog. p. 89.* Zu der andern Art gehöret des bekannten **Rudingers** Bart/ welcher auf der rechten Seiten ſchnee-weiß/ auf der lincken aber kohlſchwartz war/ davon zu ſehen Herr Paulini er**baul. Luſt.** *P. 1. th. 156.* alwo er auch mehr Exempel derer/ ſo zweyfärbichte Bärte gehabt/ anführet.

§. 10.

Insgemein fänget der Bart im zwantzigſten Jahre an zu wachſen/ und ſtarck zu werden. Denn ob man ſchon Exempel hat/ daß einige in ihrer zarten Jugend einen ſtarcken Bart bekommen haben/ wie ſich mit Ludovico II. Könige in Ungern und Böhmen begeben/ dem im vierzehenden Jahr der Bart gewachſen. Wie nicht weniger jener Knabe in Franckreich/ als er kaum 6. Monaht alt geweſen/ einen ſtarcken Bart bekommen hat. Und ein ander in Böhmen im dritten Jahr ſeines Alters bärticht worden. *Dec. II. Ephemer. curioſ. anno 4. obſ. 163.* anderer Exempel voritzo zu geſchweigen. Conf. Joh. Georg. Schenck *Lib. 1. obſ. Med. p. 6.* Dn. Paulini **Zeitk. erbaul. Luſt.** *P. 1. th. 40.* So geſchicht jedoch dieſes wider den ordentlichen Lauf der Natur/ und iſt demnach daraus keine Folge zu machen.

§. 11.

Die Alten/ inſonderheit die Ebräer/ Griechen

und

und Römer/ hielten ſehr viel auf die Bärte/ und lieſſen ſie lang wachſen/ daß man ſehen konte/ daß ſie Männer wären und ſich dadurch ein Anſehen machten. Vid. Speidel. *L. c. p. m.* 95. Daß aber die Ebräer ſehr viel auf einen guten Bart gehalten/ iſt dahero abzunehmen/ daß bey ihnen das gäntzliche Bart-abſcheren für unehrlich gehalten worden/ wie dann der König David bewogen wurde/ den Schimpff/ ſo ſeinen Geſandten wegen des Bart-abſcherens zugefüget wurde/ an dem Ammoniter Könige zu rächen und ihn mit Krieg zu überziehen. II. Sam. 10. Welche That der alte Lyra zwar geiſtlicher Weiſe erkläret/ wenn er ſchreibet: Rex Ammonitarum præcidens veſtes nunciorum Davidis usque ad nates, & dimidium barbæ, typum præfert diaboli, facientis aliquos in peccatum libidinis cadere, eosque poſtmodum detegentis. Jedoch bleibet ausgemacht/ daß dieſe Abſcherung der Bärte nach der damahligen Zeit ein nicht geringer Schimpff geweſen. Und damit deſto klärer erhellen möge/ daß bey den Ebräern gar viel auf die Bärte gehalten worden/ ſo iſt zu mercken/ daß GOtt der HErr ſelbſt ſeinen Propheten und Prieſtern anbefohlen habe/ groſſe Bärte zu tragen und ſich nicht beſcheren zu laſſen. *Levit. 19: 27. cap. 21: 5.*

§. 12.

Die Griechen/ und unter ihnen die Philoſophi Cynici, haben einen groſſen Bart für ein Zeichen der Weißheit gehalten/ und dannenhero

hero haben ſie alle groſſe Bärte getragen / wie dann deßhalben Horatius dem Bart das Bey-ſatz-Wort der Weißheit zueignet / da er ſchreibet *lib. 2. ſatyr. 3.*

——— ——— Tempore, quo me
Solatus juſſit ſapientem paſcere barbam.

Vielleicht darum / weilen die Weißheit bey den grauen Häuptern vermuthet wird; dieſe aber gemeiniglich längere Bärte / als junge Leute / tragen. Derohalben ſolte der lange Bart ein ſcheinbahres Zeugniß ihrer Vieljährigkeit und langer Erfahrung abgeben. Doch muß man von dieſen Philoſophis, ſo einen groſſen und langen Bart trugen / die Stoicos ausnehmen / welche den Bart biß auf die Haut glatt abſcheren lieſſen. Weswegen Perſius Satyr. 3. die Anhänger dieſer Secte detonſam juventutem, **die beſchorne Jugend** nennet. Auch haben obgedachte Griechen niemand leicht zu einem öffentlichen Amte genommen / der nicht einen ziemlichen Bart gehabt / und wenn ſie jemand erwählet / haben ſie allezeit dieſe Condition dabey geſetzt / daß er ja nicht ohne Bart wäre. Dahero auch bey ihnen die Abhauung des Barts mit dem Beil eine Straffe der Hurer war / welche dadurch unehrlich gemacht wurden. Doch ſollen die Einwohner Griechen-Landes unter Alexandri des Groſſen Regierung ſich mit dem Scheermeſſer die Bärte haben wegnehmen müſſen. M. Geier *de Luctu Ebræor. cap. 8. §. 4.* Jetziger Zeit halten beydes Griechen und Türcken gar viel auf einen **breiten**

und langen Bart; ja dieſe letzten wollen es für ein ſonderbahres Zeichen der Redlichkeit und aufrichtigen Gemühts deuten. Eraſm. Franciſci luſt. Schaub. *part. 3.* Verſaml. 2. *p. 1045.* Allermaſſen man lieſet / daß bey den Türcken die Parthey / ſo der andern mit langbärtigen Gezeugen überlegen iſt / gewinnen ſoll. Wenn derhalben bey ihnen jemand eine böſe Sache hat / ſo bringet er 10. oder mehr Zeugen herzu / die zwar nichts um den Handel wiſſen / ohne was ihnen der Zeugenführer vorſchwatzet / jedoch mit ziemlichen langen Bärten verſehen ſind. Wenn ſich nun die Partheyen vor dem Richter zancken und ihre Sache durch Zeugniß beweiſen wollen / oder ſolcher Handel dem Richter verdächtig iſt / und er der Kundſchafft nicht glauben wil; ſo beruffet ſich der Zeuge auf ſeinen Bart / weiſet ſolchen dem Richter / ſtreicht ihn offt mit der Hand und ſpricht: Wie? Solte ein ehrlicher Mann mit einem ſolchen groſſen Bart und Anſehen eine Unwarheit können vorbringen? dadurch alſo der Zeugenführer obſieget. Vid. Gelehrter *Criticus quæſt. 100.* Und bey den Ruſſen iſt der Gebrauch / daß daſelbſt die ſchlechte Parole eines Menſchen / der einen Bart hat / mehr bey ihnen gilt / als der Eydſchwur eines andern / der noch kahl um das Maul iſt.

§. 15.

Die Römer bildeten ihre Götter mit Bärten ab / damit deren Majeſtät deſto gröſſer gemacht

macht würde/ wie dann Æſculapius, der Medicorum Abgott / nicht weniger mit ſeinem groſſen und mächtigen Bart ſtoltzirte/ welchen ihm aber der Tyrann Dionyſius abriß / in Meynung/ es ſtünde nicht fein / daß/ weilen Apollo unbärtigt geweſen/ dieſer ſein Sohn ein ſolch lang Gepampel um das Maul haben ſolte. Davon Arnobius *lib. 6. adv. gent.* alſo ſchreibet: Quid Æſculapii gravitatem ab Dionyſio eſſe riſam, commemorem? quem cum barba ſpoliaret ampliſſima, boni ponderis & philoſophiæ denſitatis, facinus dicebat eſſe indignum, ex Apolline procreatum, patre levi & glabro ſimillimoque impuberi, ita barbatum filium fingi, ut in ancipiti relinquatur, uter eorum pater ſit, uter filius, imo an ſint generis & cognationis unius. Conf. Val. Maxim. *lib. 1. cap. 1.* Cicero *lib. 3. de. Nat. Deor.* Wie hoch aber die Römer in den erſten Zeiten ihre Bärte gehalten/ beweiſet die Begebenheit mit dem M. Papyrio. Dieſer Römiſche Herr war inſonderheit mit einem groſſen langen Bart verſehen / der ihm ein ſolches feines ehrbares Anſehen erwarb/ daß der Frantzöſiſche Obriſt/ da er mit den überwundenen Römern tractirte/ aus Liebe hinzu trat / und ihm den Bart mit der Hand ſtrich. Papyrius unwiſſend / daß die Gallier ſolches zum Zeichen kindlicher Ehrerbietung zu thun pflegten/ zog ſich dieſes zu hoher Beſchimpffung an/ und ſchlug den unſchuldigen Frantzoſen mit ſeinem elffenbei-

nern Stabe ſolcher Geſtalt über den Kopff/ daß er ihm faſt den Schedel zerquetſchete. Worauf aber nicht allein Papyrius, ſondern auch der geſammte Römiſche Raht von den Frantzoſen jämmerlich erwürget wurde. Eraſm. Franciſci **luſt. Schaub. 2. Verſamml.** *Part. 3. p. m. 1043.*

§. 14.

Aber es muß dieſes / was von den groſſen breiten Bärten der Römer geſagt worden / von der Gewohnheit verſchiedener Zeiten verſtanden werden: maſſen man Nachricht findet / daß die Römer um das Jahr 454. nach Erbauung der Stadt Rom angefangen haben / ihre Bärte unter dem Kinn mehrentheils glatt abzuſcheren / ohne benommen in Trauer-Fällen und Leidweſen. Welche Gewohnheit auch noch gedauret biß zu denen erſten Jahren Kayſerl. Regierung. Denn ſo lieſet man / daß / wie Nero ſeinen Bart zum erſten mahl habe abnehmen laſſen / er ihn in eine mit Perlen beſetzte güldene Büchſe geleget und dem Jovi Capitolino aufgeopffert habe. Sueton. *in Neron. cap. 12.* Kayſer Hadrianus aber / wie Dio beglaubet / ſoll der erſte geweſen ſeyn / welcher wiederum angeordnet / daß man den Bart ſolle lang wachſen laſſen. Conf. Matth. *Theatr. hiſtor. in Ulpian. Trajan. p. 175.* Doch wolte einigen dieſe alte langbärtichte Ernſthafftigkeit nicht allerdings gefallen / und lieſſen ſich dennach bißweilen den Bart ein wenig weg putzen / damit er nicht in das Wilde hinein /

noch

noch mit den Böcken in die Wette wachſen möchte. Diejenigen aber / ſo einen heiligen Aberglauben bey den langen Bärten hatten / lieſſen ſolche ſo groß werden / als ſie konten.

§. 15

Die alten Teutſchen haben auch auf den Wachsthum des Barts / als auf einen Zierath der Mannheit und Ernſthafftigkeit / ſehr viel gehalten. Bey den alten Frantzen wurde der groſſe Bart für ein Regale und Fürſtlichen Zierath geachtet / und gemeinen Leuten nicht einmahl verſtattet / den Bart wachſen zu laſſen. Liß Hottomann *de jur. regal. capillit.* Clotharius, ein König der Alemanner / hatte groſſe Straffe darauf geſetzet / wenn einer dem andern den Bart ausgerauffet oder abgeſchoren hatte. Camerar. *hor. ſubc. cap. 36.* In dem dreyßig-jährigen Teutſchen Kriege hat an einem Bayeriſchen Orte ein gefangener Cavalier ſeinem Wirth zur Kurtzweil den Bart um eine Anzahl Thaler abgekaufft. Wie nun der bartberaubte Wirth vor der Haus-Thür mit einem glatten Kinne erſcheinet / und die Urſach ſolcher ſeiner lächerlichen Verjüngerung lautbar wird / hat man ihn in hohe Straffe genommen und hefftig gefiltzet / in Meynung / daß bey einem ſolchen Manne / der ſeinen Bart und Leibes-Zierath verkauffte / auch Ehre / Treu und Redlichkeit feil wäre. Eraſm. Franciſci **luſt-Schaub.** *L. c. p. 1046.* Es meyneten nemlich die alten Teutſchen / daß die Beſchneid- und Abkürtzung des Barts einen Mangel und

Verkürtzung ihrer Ernſthafftigkeit ſtummer Weiſe anzeigete / und darum lieſſen ſie wachſen / was wachſen wolte. Ja ſie hielten die Abſchneidung der Haare und des Barts für ein Zeichen der Unterthänigkeit und Dienſtbarkeit: allermaſſen der Francken König Clodio ernſtlich befohlen / daß die Francken lange Bärte und Haare haben müſſen wachſen laſſen / damit ſie von denen Galliern / welche ſie bezwungen und in die Dienſtbarkeit gebracht hatten / auch deshalben überall beſchoren waren / unterſchieden ſeyn möchten. Trithemius *lib. 1. Brev. hiſt. Franc. in rege 44.* Alſo hat auch Aribertus, der 26. König der Longobarden / den Rhotarium und Fœodonem beſchoren und in das Elend gejaget. Paulus Diaconus *lib. 6. de geſtib. Longob. cap. 6.* Conſ. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib. 16. cap. 1. n. 23. ſeq.*

§. 16.

Es haben auch die alten Kayſer / Könige und andere hohe Häupter auf ihre Bärte groſſen Fleiß gewendet und dieſelben für ſo heilig gehalten / daß auch der Weſt-Gothen König Alaricus II. als er mit dem Frantzöſiſchen Könige Clodovæo I. Frieden gemacht / an ſtatt eines Eydes des Clodovæi Bart angerühret hat. Imgleichen muß Kayſer Fridericus Barbaroſſa ſehr viel auf ſeinen Bart gehalten haben / indem er / wenn er etwas hat verſichern wollen / allemahl geſprochen: **Ich wil es halten bey meinem Bart.** Vid.

Agri-

Agricolæ Teutſche Sprichwörter *p. m. 397.* Kayſer Otto I. hat niemahls höher geſchworen / als bey ſeinem Bart / welcher ziemlich lang und dicke war / hielte auch ſolches Verſprechen / als ob es eydlich wäre beſtätiget worden. Conf. **Gelehrter** *Criticus quæſt. 100.* Kayſer Jodocus muß auch traun einen ziemlichen Bart gehabt haben / indem man von ihm hat zu ſagen pflegen: **an** *Jodoco* **iſt nichts gutes / als der anſehnliche Bart.** Vid. Dn. Hübners **hiſtoriſch. Frag.** *part. 1. ſub hoc Imp. p. 944.* Kayſer Carolus M. wird zwar von vielen als ohne Bart ausgeruffen: allein andere / ſo die Sache beſſer unterſuchet / beglaubigen / daß er auch einen ziemlichen Bart gehabt habe. Vid. Tentzels **Monatl. Unterred.** *de Anno 1691.* Menſ. Jan. *p. 9. ſeq.* Dn. Pagenſtecheri *prognoſticon de barba th. 10.* So zeugen auch die alten Müntzen / Siegel und Gemählde von der vormahligen Hochachtung der Bärte / und daß man einen nicht geringen Zierath müſſe darin geſuchet haben / wenn ſolche lang / dick und groß geweſen ſind.

§. 17.

Es ſcheinet aber / daß dieſe Mode, lange und groſſe Bärte zu tragen / biß in das 16. Seculum gedauret habe / und daß man da allererſt recht angefangen / den Bart etwas zu putzen und kleiner zu machen. Allermaſſen man lieſet / daß / als Anno 1564. der Ertz-Biſchoff von Magdeburg / Sigismundus, den Hertzog Henricum zu Braunſchweig und deſſen

Sohn / Hertzog Julium zu Wolffenbüttel beſuchete / eben damahls die neueſte Mode aufgekommen war / daß man ſich die groſſen Bärte abſcheren und dafür einen Knebel-Bart hat auffſetzen laſſen. Welches denn dem Ertz-Biſchoff ſo wol gefallen / daß er dieſe Gewonheit / jedoch die Prieſter ausgenommen / ſo wol im Magdeburgiſchen als Halberſtätiſchen eingeführet hat. Das Jahr aber / da dieſe Bart-Reformation vor ſich gegangen / war in dieſem pentametro enthalten:

Longa SIgIsMVnDo barba IVbente perIt.

Joh. Hübner **Hiſtor. Frag.** *part. 8. lib. 3. p. 615.*

§. 18.

Ob aber gleich damahlen die Abſcherung des Barts einen ziemlichen Anfang genommen / ſo funden ſich jedoch noch einige Perſonen / welche ſtarcke Eiferer der Antiquitäten verblieben / und ihre Bärte gleich einem geheiligten Walde hegeten / welchen keine Axt berühren darff. Sie hielten demnach noch viel auf den Wachsthum ihres Barts / und wolten ſich vielmehr der uhralten als der neuen Weiſe gleich bezeigen / doch alſo / daß ſie den Bart nicht in das Wilde hinein wachſen lieſſen / ſondern ihn zu Zeiten mit der Schere in eine artige Ordnung brachten / wie die annoch befindliche Abbildungen hoher und niedriger Perſonen klärlich beweiſen. Von Zeiten zu Zeiten aber iſt die Bart-Verſtümlung gröſſer worden / und hat man viele wunderliche Arten mit dem Barte vor-

vorgenommen. Uber welche wunderliche Bart-Verſtümlung ſchon zu ſeiner Zeit geredet hat Philander von Sittewald in den Satyr. Geſichten *part. 2. viſion. 1. p. m. 51.* Eure meiſte Sorge iſt / ſpricht er daſelbſt / ſo bald ihr Morgens aufgeſtanden / wie ihr den Bart rüſten und ſchneiden möget / damit ihr für junge Narren und Lappen könnet durchwiſchen. O ihr Weiber-Mäuler! Ihr unhärige! In den Löffel-Jahren gehet ihr zu zopffen / zu trillen / zu ropffen / biß die Gauchs-Haar heraus wollen / und wann ihr durch Gunſt der Natur derſelben etliche erlanget habet / ſo wiſſet ihr ihnen nicht Marter genug anzuthun / biß ihr ſie wieder vertreibet. Ihr Bart-Stümler! Ihr Bart-Räuber! Ihr Bart-Schinder! Ihr Bart-Schneider! Ihr Bart-Stutzer! Ihr Bart-Zwacker! Ihr Bart-Folterer! Ihr Bart-Wipper! Ihr Bart-Marteler! Ihr Bart-Peiniger! Ihr Bart-Abtreiber! Ihr falſche Bart-Müntzer! Ihr Bart-Verderber! Ihr Bart-Narren! Ihr Bart-Mörder.

§. 19.

Ob es nun zwar heut zu Tage das Anſehen hat / als wann man ſich des Barts ſchäme / indem er durch die liederlichen Moden der affenhafftigen Scherer ſo verdorben wird / daß man bald keinen Unterſcheid erkennen kan / ob es ein männlich oder weiblich Geſicht ſey; Dahero

hero auch einige ſchlieſſen wollen / daß durch ſolches kahle Abſcheren der männliche Reſpect und Dignität verlohren würde: Jedennoch aber / wenn gleich durch die Verlierung der groſſen Bärte die alte Einfalt etwas iſt verge- ringert worden / ſo folget doch nicht gleich / daß heut zu Tage die abgeſchornen Bärte eine Abkürtzung der Tapfferkeit / oder einen Ver- luſt der männlichen Dignität uns zuziehen mü- ſten / zumahlen der Bart das wenigſte dazu thun wird / daß ein Menſch tapffer ſey / wenn ihm nicht das Hertz an dem rechten Ort ſitzet. Vielweniger wird ſich ein Mann ein Anſehen erwecken / wenn er gleich in puncto des Barts mit denen Böcken um den Vorzug ſtreiten könte / falls ihm nicht ſeine Tugenden und Qualitäten erheben und berühmt machen.

§. 20.

Jedoch ſoll ein Menſch den Bart / als gleich- ſam eines von ſeines Leibes Gliedmaſſen / wie der Juriſt Baldus behauptet *in L. Reos. C. de ac- cuſat. n. 6.* lieben und in Ehren halten / und ſich dannenhero ſeinen Bart nicht beſchimpffen noch beſchmutzen laſſen. Immaſſen die Rech- te erlauben / daß derjenige / welcher eines an- dern Bart beſchimpffet / denſelben rauffet oder zupffet / injuriarum könne belanget werden / auch dem Befinden nach hart geſtraffet wird. Wohin die Conſtitutio Friderici Impera- toris gehöret / welche *2. Feud. 27. §. ſi quis ali- quem ceperit &c.* zu finden / vermöge welcher ein Bart-Schänder dahin verdammet wird / daß

daß er demjenigen / welchem er den Bart geſchändet / 10. Pfund / dem Richter aber zur Straffe 20. Pfund erlegen ſoll. Denn es ſchlieſſen die Rechts-Lehrer / daß der / ſo dem andern ſeinen Bart abſchneidet oder ausrauſſet / mit demjenigen gleiche Straffe verwircket habe / welcher jemanden ein Glied von ſeinem Leibe ſchneidet. Menoch. *lib. 2. Arbitr. Jud. Q. Centur. 4. caſ. 392. n. 32.* Ja es wird die Ausrauffung des Barts für eine gröſſere Beleidigung gerechnet / als ein Streich mit der Fauſt / oder Schlag mit dem Prügel. Sched. *de Diis Germ. cap. 50. pag. 465.* Wie es denn auch in Rußland für den gröſſeſten Schimpff gehalten wird / wenn man einen bey dem Bart zupffet. Vid. gelehrter *Criticus quæſt. 106.* Daß alſo diejenigen / welche an ihren Bärten verunglimpffet werden / ſolches zu rächen billig Urſach haben. Wie es dann ſo gar eine Injurie iſt / einem andern zu Trotz oder zu deſſen Beſchimpffung ſeinen eigenen Bart wachſen zu laſſen / oder wie in *L. 15. §. 27. ff. de Injuriis* ſtehet / Barbam dimittere. vid. Dion. Gothofred. *in not. ad d. §. 27.* Conf. Cujac. *lib. 6. obſ. 5.* Panciroll. 2. *Variar. 118.*

§. 21.

Da denn nun der Bart in ſo hohem Anſehen iſt und hochgeachtet wird / ſo fraget ſichs bey ſolcher Gelegenheit: **Ob dann eine Manns-Perſon / (denn von den Weibern iſt hier die Rede nicht /) ſo gar keinen Bart hat / zum Regenten könne erwählet werden?**

Zwar

Zwar ſcheinet es beſſer zu ſeyn / daß zu der Regierung ſolche Männer erkohren werden / welche / da ſie über alte und bebärtete Leute gebieten ſollen / ſelbſt Bärte haben und keine Kinder mehr ſeyn müſſen / indem / da ſie noch jung und alſo unbärtig / ſich kaum ſelbſt regieren können / zu geſchweigen / daß ſie andern ſolten wol vorſtehen / wie dann / als GOtt die Kinder Iſrael zu ſtraffen dräuet / er unter andern auch anzeiget / daß er ihnen wolle Jünglinge zu Fürſten geben / und daß Kindiſche über ſie herrſchen ſollen. *Eſa. 3: 4.* Jedennoch aber / da Fürſten und hohe Häupter die Regierung mit Zuziehung ihrer Rähte führen / und alſo wegen ihrer annoch anhaltenden Jugend das gemeine Weſen keine Gefahr läufft; alſo können auch junge Herren / welche wegen ihrer Jugend den Bart noch nicht putzen dürffen / gar wol Regenten über alte graubärtige Leute abgeben / und zum Regiment erwählet werden. Geſtalt man gnugſame Exempel derer / welche in ihrer Jugend zu Häuptern gekrönet worden / in denen Hiſtorien vorfindet. Denn ſo wurden Henricus III. im 12. Henricus IV. im 8. Wenceslaus im 15. Leopoldus im 18. Jahre zu Römiſchen Kayſern gekrönet. Doch ſollen gekrönte Häupter und regierende Herren fürnemlich dahin ſehen / daß ſie keine unbärtige und gar zu junge Leute zu ihren Rähten erwehlen. Denn weilen bey der Jugend die Erfahrung fehlet / ſo kommt es gemeiniglich / daß das Land durch die Anſchläge der jungen Räh-

te in ein Verderben geſtürtzet wird / und will mannichmahl / wie der ſel. Herr **Lutherus** redet / ein ſolcher junger Raht kurtzum eilff Kegel treffen / da doch nur 9. auf dem Platze ſtehen. So könte hier auch bey Erwegung des Barts die Frage aus der Logica angeſtellet werden: **Ob nemlich der Bart eine** *quantitas continua*, **ein zuſammenhangendes Stück; oder aber eine** *quantitas diſcreta*. **ein zertheiltes Weſen ſey?** Weilen aber dieſe Frage de lana caprina iſt / auch andere ſich bereits die Mühe genommen haben / ſolche zu erörtern / vid. Dn. Pagenſtecheri *Prognoſticon de barba* §. 44. als läſſet man billig dieſelbe allhier unberühret.

§. 22.

Vielmehr bemercket man annoch von dem Barte / daß durch einen abgeſchornen und gefreſſenen Bart ein langwieriges Quartan-Fieber ſchleunig curiret worden. Welche Geſchicht der berühmte Herr Frantz Chriſtian Paulini *P. 1.* **Zeitk. erbaul. Luſt.** *them. 243.* erzehlet. Wohin dann auch gehöret / was ſich zu Zeiten Henrici IV. Königs in Franckreich begeben. Denn als einer von ſeinen unruhigen Fürſten Krieg im Lande erregte / brachte jener ſein Volck ſchleunig zuſammen und ſuchte den Rebellen auf. Dieſer ließ ſich eben den Bart abſcheren / wie er des Königs Anzug vernahm. Machte ſich dannenhero in aller Eyle mit ſeinen Leuten davon / und konte nicht harren / daß der übrige Theil des Barts / ſo

noch

noch nicht vollend abgepuzet war / wäre abge-ſchoren worden. Nun lag eben des Rebellen Kriegs-Marechal in demſelben Quartier am Quartan-Fieber hefftig kranck / welcher alſo aus Unvermögen im paroxiſmo Fuß halten und des Königs Willen erwarten muſte. Wie nun der König an den Ort kam / forſchete er gleich / wo der Fürſt ſein Quartier habe. Er ſahe / daß er entwiſchet / jedoch fand er die kohlſchwartzen Haare vom Barte noch auf der Erden und den armen Feld-Marechal in der gröſſeſten Angſt darliegen / welcher nur um des Königs Gnade bat. Der König ſprach zu ihm: **Wiewol du ein Urheber dieſes Unheils biſt / ſo will ich jedoch aus angebohrner Güte dir nicht allein das Leben ſchencken / ſondern auch noch zu deiner völligen Geſundheit dich verhelffen.** Er ließ darauf alle abgeſchorne Bart-Haare zuſammen leſen / in einen ſeidenen Beutel ſtecken und dem Patienten an den Hals hängen mit einem Zettel / worauf dieſe Worte ſtunden:

Fiévre quarte je te conjure,
De par la barbe de Mercure,
Que hors de ce corps tu delóges
Comme d'icy à fait Desloges.

Das iſt: **Ich beſchwere dich** *Quartan-* **Fieber bey** *Mercurii* **Bart / daß du aus dieſem Leibe weicheſt / wie** *Desloges* **aus dieſem Quartier gewichen.** Worauf der Patient ſogleich geneſen. Vid. Freitag. *Noct. Med. cap. 39. p. 194.* Paulini *L. c. p. 831.*

§. 23.

§. 23.

Ferner kan allhier nicht uneben beybehalten werden/ was ſich weyland mit dem Biſchoffe zu Coſtnitz/ Thoma, begeben hat. Dieſer war etwas wirthlich/ oder Teutſch zu ſagen/ ein wenig geitzig/ deshalben er ſich aus Menage allemahl ſelber barbirte. Als er nun einſt zu Rom war/ wurde er geſchwinde zum Papſt gerufen/ und zwar eben/ wie er über ſeinen Bart her war und ſolchen putzete. Da er denn ſolcher maſſen erſchrack/ daß ihm das Scheermeſſer in den Hals fuhr. Er nahm aber ein Stücke Wachs/ klebte die Wunde damit zu/ und ſchlich damit zu dem H. Vater. Welcher dann über dieſe Stümperey öffters mit ihm geſchertzet hat. Dn. Hübner hiſtor. Frag. *part. 7. lib. 1. p. 454.*

§. 24.

Gleich dann auch allhier die lächerliche Gewohnheit muß berühret werden/ welche in Sicilien im Schwange gehet/ allwo keine Manns-Perſon/ ſo noch keinen Bart hat/ in einem öffentlichen Wirths-Hauſe logiren darff. Dahero gewiſſe Leute und Wachen beſtellet ſind/ welche des Nachts die Betten in denen Wirths-Häuſern viſitiren müſſen/ ob auch jemand ohne Bart darinnen vorhanden ſey. Welcher alsdann zu weichen gezwungen wird: es wäre dann/ daß er von den Einwohnern des Orts ſonderlich gekannt würde/ oder doch gute und glaubwürdige Atteſtata bey ſich führete. Berckenmeyer. *Antiquar. part. 1, cap. 10. §. 4.*

§. 25.

Weniger nicht iſt ſehr kurtzweilig / was man von einem Orte in Weſtphalen / Nahmens Hardenberg / erzehlet / daß nemlich allda der Gebrauch ſeyn ſoll / daß / wenn ſie daſelbſt einen Bürgermeiſter erwählen wollen / ſich die langbärtigen Einwohner daſelbſt um einen runden Tiſch verſammlen / und ihre Bärte alle darauf legen ſollen. Da denn eine Laus mitten auf den Tiſch nieder geſetzet wird. Nach welchem nun dieſes Thierlein ſeinen Lauf richtet / und in welches Bart es ſich einquartiret / derſelbe wird mit einhelliger Stimme zum Bürgermeiſter geordnet. Welche Bürgermeiſter-Wahl / ſo durch die Laus geſchicht / der gelehrte Petr. Daniel Huëtius folgender geſtalt beſinget:

Mox Hardenbergam ſera ſub nocte venimus;
Ridetur nobis veteri mos ductus ab ævo:
Quippe ubi deligitur revoluto tempore conſul,
Barbati circa menſam ſtatuuntur acervam,
Hiſpidaque imponunt attenti menta Quirites:
Porrigitur ſeries barbarum deſuper ingens.
Beſtia, pes, mordax, ſueta intercreſcere ſordes,
Ponitur in Medio; tum cujus, numine Divûm,

Bar-

Barbam adiit, feſto huic gratantur murmure Patres,
Atque celebratur ſubjecta per oppida Conſul.

§. 26.

So wird auch verhoffentlich nicht unlieb ſeyn/ wenn man dasjenige allhier beybringet/ was ſich vormahls in puncto des Barts mit dem berühmten Poëten, Friderico Taubmanno, begeben hat. Denn es wurde von den Hof-Bedienten gerathſchlaget/ wie man doch den Herrn Taubmann um ſeinen groſſen und langen Bart bringen möchte. Denn ſie meyneten/ weilen er viel darauf hielte/ würde ihm kein gröſſerer Poſſen geſchehen können. Der damahlige Hertzog und Adminiſtrator, Friedrich Wilhelm/ ließ ſich den Anſchlag auf Taubmanni Bart gefallen. Damit nun Taubmannus ſich deſto williger zu ſolcher Bart-ſchererey ergeben möchte/ ſo muſten alle Hof-Junckern/ ja der Hertzog ſelbſt/ ſich ihre alamode Frantzöſiſche Bärte herabſcheren laſſen; welches ſie um deſto eher thun konten/ weilen ſie innerhalb 14. Tagen wiederum im vorigen Stande waren. Und obwol Taubmannus ſich anfangs ſehr lange und hefftig wegerte/ weilen ihn ſeine Studenten/ wenn er auf das Catheder ohne Bart kommen würde/ nicht mehr kennen dürfften; ſo wolten doch alle Entſchuldigungen nichts gelten. Er bat dannenhero den Hertzog/ daß er ihm zum Recompens die abgeſchornen Haare von aller Hof-Junckern

Bärten wolle zukommen laſſen. Welches ihm auch verwilliget wurde. Worauf dann des Taubmanni Bart auch herhalten muſte. Er ſammlete darauf alle abgeſchorne Bart-Haare zuſammen / hielte ſich etliche Wochen zu Hauſe auf / und als ihm ſein Bart einiger maſſen war wieder gewachſen / berief er einen Sattler zu ſich / welcher ihm einen kleinen Sattel machen und ſolchen mit den aufgeſammleten Bart-Haaren ausſtopffen muſte. Dieſen künſtlichen und koſtbaren Sattel præſentirte er hernach dem Hertzog / und wie für gewiß dafür gehalten wird / ſoll dieſer Sattel nach Stutgard in die Kunſt-Kammer geſchicket und allda verwahret ſeyn / zu einem Gedächtniß / weil er mit Fürſtlichen / Adelichen und andern Bart-Haaren ausgeſtopffet worden. Vid. *Taubmanns* Kurtzweil. Leben. *p. m. 142.*

§. 27.

Es erzehlet Jacob. Pontan. *in Att. Bell. p.* 255. und aus ihm Petr. Langius *in Democrito ridente §. 11. pag. 41.* daß ein Chriſt mit einem Juden in einen Diſput gerahten / ob mehr Heilige aus Juden oder aus Chriſten im Himmel wären. Sie wurden demnach miteinander eins / daß ein jedweder ſeine Heiligen abſonderlich aufzählen ſolte / und bey eines jeglichen Nahmen dem andern ein Haar aus dem Bart rauffen möchte. Der Jude machte alſo den Anfang / nennet den Abraham / und rauffet dem Chriſten ein Haar aus. Der Chriſt nennet St. Petern , und machet es eben ſo mit

dem Juden. Auf ſolche Weiſe fahren ſie fort/ biß der Chriſt endlich überdrüßig wird / den Juden bey dem Bart ergreiffet und ihm ſolchen gar ausreiſſet/ dabey ſagend: **St. Urſel mit eilff tauſend Jungfrauen.**

§. 28.

Sonſten lieſet man auch / daß in Moſcau bey dem ſo genandten Geſandten-Hofe vor dem Schloſſe ein abſonderlicher Platz ſey/ woſelbſt die Ruſſen bey gutem Wetter unter dem freyen Himmel ſitzen und ſich den Bart abſchneiden laſſen/ davon das Haar dermaſſen dick daſelbſt liegen ſoll/ daß man darauf/ wie auf Polſtern/ gehen könne.

§. 29.

Ob aber wol der Bart ein Zierath eines Mannes/ und an dem fürnehmſten Theil ſeines Leibes befindlich iſt; ſo gehöret doch desfalls die Bart-Putzerey oder das Barbier-Handwerck nicht unter die fürnehmſten Profeſſionen/ ſondern es werden die Barbierer unter die unedlen Arbeiter und Künſtler gezehlet. Herr Chriſtoph. Auguſt. Heumann *Polit. Philoſoph. cap. 6. §. 11.* Dannenhero auch gar leicht auf die Frage zu antworten/ welche Jacob. Menoch. *lib. 2. de Arbitr. Judic. Q. caſ. 62. n. 38.* zwar erörtert / aber nicht decidiret: Ob ein Königl. oder Fürſtl. Leib-Barbier dadurch / daß er ein Königl. oder Fürſtl. Leib-Barbier ſey / ein Edelmann werde? Welches wir ſchlechter Dinge verneinen / weilen das Abputzen eines Königl. oder Fürſtl. Barts die

Wirckung nicht hat / jemand zu einem Edelmann zu machen / ſonſten auch der Königl. oder Fürſtl. Mundkoch / Leib-Diener / oder Leib-Schneider gleichfals den Adel prætendiren könten / quod tamen abſurdum.

§. 30.

Ein Ende ſoll hier machen das Sinn-Gedichte / worinn das Frauenzimmer über die Bärte der Männer ſich beklaget. Es lautet aber alſo:

Vortreſliches Geſchlechte!
Wir würden dich inbrünſtiger noch lieben /
Wenn nur das ſtachlichte Gemächte /
Der Bart an dir wär' auſſen blieben.
Wir kriegen ja nicht einen eingen Kuß /
Daß unſer Mund nicht über ſelben klagen muß.
Wie iſt der Kummer doch zu heben?
Ach! hätt' es die Natur doch dir / wie uns gemacht /
So könten wir vergnügter leben /
Und würden nicht durch Luſt in Unluſt bracht.
Doch es verbleibt nun ſchon dabey /
Daß keine Roſe ſonder Dornen ſey.
Drum müſſen wir nur euch nebſt eures Bartes-Plagen
Und alles ſtechen mit Gedult und Luſt von euch ertragen.

Ende.

CAPUT

CAPUT XX.

Herr Virtuano defendirte dieſe Diſſerta-
tion in Cathedra mit ſonderbahrem
Ruhm/ daß auch der Herr Præſes, wenn Vir-
tuano auf die angebrachten Argumenta geant-
wortet hatte/ allemahl ſagte: Nihil habeo,
quod addam. Uber welches Wolverhalten ſich
dann der Reſpondent ſelbſt ſolcher Geſtalt er-
freuete/ daß er nach verrichtetem actu ein groſ-
ſes convivium anſtellete/ worauf er/ ohne die
Herren Opponenten/ auch die ſämmtlichen
Herren Profeſſores und andere gute Freunde
invitirte/ welche dann/ als der Wein die Gei-
ſter etwas frölich gemacht hatte/ manchen
kurtzweiligen Diſcurs führeten. Eine Parthey/
ſo meiſtens Studenten/ ſaß dort und anato-
mirte die daſigen Stadt-Jungfern. Ich habe
gemercket/ ſprach der eine/ daß Jungfer *Alſine*
dieſen Morgen ſich in einem Spiegel beſchauete/
und ſich ſelbſt an ihrem liebreitzenden Weſen
beluſtigte/ womit ſie etwa die Nacht über einen
wichtigen Fang gethan hatte. Sie ſtudirte/ wie
mich dauchte/ auf neue Blicke/ und hatte bereits
zwey artige Minen erfunden/ welche vielleicht
noch heute an ihrem neuen Amanten Wunder
thun ſolten. Ja/ ſagte der ander/ was dieſe zu
viel thut/ das fehlet der Jungfer *Belgad* um ein
groſſes. Dieſe ſuchet zwar angenehme Minen
zu erſinnen: Allein weilen ſie im reden das
Maul zu krum drehet und ſich dabey zu ſtarck
zäumet/ ſo vergehet ihr alle Lieblichkeit. Clo-

rinde/ fuhr er fort/ iſt wol vormahls ein artig Mägdgen geweſen/ nunmehr aber kan man ihren Gebuhrts-Brief an ihrer Stirn leſen/ und dürffte bald unter die Antiquitäten gerechnet/ ja gar als Jungfer in das Grab getragen werden. Die **Dorilis**/ ſprach ein ander/ wäre wol gut genug/ doch muß man ſich befürchten/ daß bey heiſſen Sommer-Tagen ihr Verſtand Noth leidet/ zumahlen ſie ohnedem nicht allzuwol im Gehirn verwahret iſt. Allein was ſaget **Engeldina**? frug dieſer/ mich däucht dieſe wäre noch ein fetter Biſſen/ wenn nur ihr Vater nicht ſo gar feſte auf dem Gelde ſäſſe: Denn weilen er bey ſeinem Leben keinen Braut-Schatz/ als nur ein geringes Intereſſe dafür bezahlen will; ſo kommt es/ daß dieſes arme Kind ſo lange ſitzen bleibet. **Florinde** iſt zwar freundlich/ ſchön und reich genug: weilen aber ihre alte eiterbeiſſige und zanckſüchtige Mutter immer bey der Tochter/ wenn ſie ſich ſchon verheyrahten würde/ zu leben gedencket; ſo werden die Liebhaber/ an dieſen Angel anzubeiſſen/ billig abgeſchrecket. **Gloriſe** ſtincket für Hoffart/ ſie zäumet ſich wie ein Gutſch-Pferd/ und weiß nicht/ wie ſie den Kopff drehen ſoll. Ihr Hertz gehet mit lauter Baronen und adelichen Perſonen ſchwanger/ und ſie dürffte doch vielleicht nicht einmahl einen geringen Bürger zum Mann überkommen. Meine Gunſt/ verſetzte hierauf ein ander/ habe ich Jungfer **Honorat** zu geworffen. Dieſe iſt noch ein ſehr liebes Kind/ ohne daß ihr die baaren Mittel fehlen/

len / doch wird ſie deshalben ſchon eher zum Manne kommen / als die ſchnöde Iſabella / ob dieſe ſich gleich noch ſo ſtarck mit Schmincke beſtreichet und mit Schön-Flecken beleget. **Knoldinchen** hat wegen einer gewiſſen Manns-Perſon einen übeln Ruf / welcher / da ſie ohnlängſt an der gelben Sucht eine Zeitlang darnieder gelegen / ſehr vergröſſert worden / daß ſie auch / ob ſie gleich noch ſo hoffärtig thut / wol eine Zeitlang wird ſitzen bleiben müſſen / es möchte dann ſeyn / daß ſich ein fremder / der ſie noch nicht kennete / bey ihr angäbe. Und ich / verſetzte hierauf wiederum ein ander / liebe die ungemeinen Tugenden der artigen und jungen **Mechtildis**; ihr ehrbares Weſen zeuget von ihrem frommen Sinne / und ihre ſittſamen Minen machen ſie überall angenehm ꝛc.

Dort ſaſſen die Herren Profeſſores und höreten theils dieſen Anatomicis des Frauenzimmers zu / tadelten dabey die übele Gewohnheit der Herren Studenten / daß ſie insgemein das Frauenzimmer / ſo etwa nach ihrem Goût nicht wäre / oder bey dem ſie keine Addreſſe erhalten könten / ſo ſehr durch die Hechel zögen. Andere redeten von den Sachen / ſo neulicher Zeit in der Stadt und Nachbarſchafft paſſiret wären. Sie betrachteten die That des Barbiers / welcher dem Gericht um deswegen in die Hände gefallen war / weilen er ſeine Frau ſo / wie ſich vormahls der Seneca, zur Ader gelaſſen / anbey noch manchen Liebes-Tranck zugerichtet

hatte. Sie verfolgeten mit ihren Gedancken die beyden Mägde / welche man vor ein paar Tagen in das Toll-Haus gebracht hatte / indem die eine aus Betrübniß / weilen ſie im Teſtament eines alten und reichen Geſellen / dem ſie bey Tag und Nacht vielfältige Dienſte geleiſtet hatte / übergangen worden; die andre aber vor Freuden wäre um ihren Verſtand gekommen / indem dieſe gehöret / daß ein reicher Zoll-Verwalter / deſſen eintzige Erbin ſie war / mit Tode ſey abgegangen. Sie verwunderten ſich / daß derjenige / welcher vor ungefehr 14. Tagen einer treuhertzigen Schweſter / die er geliebet / gantz raſend die Fenſter eingeſchlagen und ihren Hausrath in Stücken zerſchmiſſen / indem ihm zu Ohren gekommen / daß ſie auch andre zu ſich lieſſe / dieſe dennoch zur Frau genommen habe. Bald betrachteten ſie eine gewiſſe Wittwe / welche einen anſehnlichen Wittwer um deswegen zu ihrem Curatore oder Beyſtande erwehlet / damit ſie nur deſto beſſer Gelegenheit hätte / mit ihm umzugehen / indem ſie ſich Hoffnung einer Mariage machte / desfals auch dieſer ihr Curator und deſſen Familie täglich müſte tractiret werden / obgleich die Wittwe alles auf credit holen lieſſe und mehrmahlen nicht einen Heller Geld im Beutel hätte / wobey ſie dieſes verfahren der Wittwen zu einer groſſen Thorheit / dem Wittwer aber zu einer mit der Curatel bemäntelten Schmarotzerey auslegten. Sie redeten pro & contra von dem tapffern Officier, welcher nach geendigter

digter Campagne bey ſeiner Zurückkunfft einen Hanreymacheriſchen Ægiſthum bey ſeiner Frauen angetroffen und ſolchen erſtochen hatte. Sie diſcurirten gleichfals von dem caſu, ſo an die Univerſität verſchicket war / um darüber ein Reſponſum juris auszufertigen. Davon die Species facti dieſe iſt: Ein alter Kriegs-Bedienter will ſich an einem Ort auf Werbung aufhalten / und ſuchet dannenhero ein gut Quartier in einem Wirths-Hauſe. Da ihm dann eine Kammer angewieſen wird / jedoch mit dem bedeuten / daß ſolche von einem Polter-Geiſt beunruhiget würde / welcher die Leute / ſo darinn zu ſchlafen ſich erkühneten / übel zu plagen pflegte. Der Soldat erſchrecket hierüber gar nicht / ſondern legt ſich getroſt in die Kammer und erwartet um Mitternacht das Geſpenſt. Solches ſtellet ſich / als die andern des Hauſes ſich zur Ruhe geleget / gewohnter maſſen ein. Er ſahe / indem er das Licht noch brennen hatte / eine Geſtalt mit ſchwartzem Tuch umhüllet und mit eiſernen Ketten gebunden. Dieſe Erſcheinung ſchreckte den Soldaten gar nicht / ſondern machte vielmehr / daß er mit ſeinem breiten Degen dem vermeynten Geiſte einen ſolchen Streich über den Buckel verſetzte / wornach er mit allen fünff Fingern zu greiffen Urſach hatte. Weilen nun der vermeynte Geiſt ſich befürchtete / mehr dergleichen Püffe von dem unhöfflichen Soldaten zu überkommen / ſo leget er ſich auf das bitten / giebt ſich zu erkennen und erzehlet / wie er der Haus-

Knecht im Hauſe ſey und ſeines Herren Tochter liebete / ſo ihm auch wiederum günſtig wäre. Weilen aber die Eltern ſie an jemand vornehmers / als er wäre / zu verheyrahten gedächten / ſo wolten ſie ihm die Tochter nicht geben. Um Vater und Mutter aber zu zwingen / ihm die Tochter zu vermählen / ſo hätte er mit derſelben Abrede genommen / ſich als ein Geſpenſt aufzuführen und die Eltern zu beunruhigen. Da er denn / wenn er vor ſeiner Herrſchafft Kammer-Thür käme / allemahl ſtehen bliebe und zu ſchreyen pflegte: **Hoffet ja nicht / daß ich euch eher in Ruhe laſſe / bevor ihr eure Tochter eurem Haus-Knecht verlobet habet.** Er hat hiernechſt den Soldaten vielfältig gebeten / ihn nicht zu verrahten / ſondern ihm vielmehr in ſeinem Vornehmen beförderlich zu ſeyn / mit dem Verſprechen / daß / wenn er das Glück haben würde / die Tochter zu erhalten / er allemahl bey ihm frey und ohne Geld logiren und zehren ſolte. Der Soldat läſſet ſich hiedurch bewegen / daß er den entlarveten Geiſt nicht allein frey gehen läſt / ſondern auch noch des folgenden Morgens dem Haus-Wirth vorſchwatzet / wie er das Geſpenſt geſehen und geſprochen / auch ihrent wegen einen gütlichen Vergleich mit ihm getroffen habe / welcher darinn beſtünde / daß der Geiſt ſie und das gantze Haus hinkünfftig wolle unbeläſtiget laſſen / woferne ſie ihre Tochter ihrem Haus-Knecht zu der Ehe geben würden / wobey ich denn verſichert habe / euch zu der Einwilligung der Ehe

zu bewegen. Der Soldat machet ferner durch ſein Aufſchneiden der Sache ſolch einen Schein / daß / obgleich der Haus-Wirth in dieſe Ehe nicht willigen will / dennoch die Wirthin ſo erſchrocken wird / daß ſie ſich einbildet / als wäre der Polter-Geiſt ſchon würcklich hinter ihr her / und lag demnach dem Wirth ſo hefftig an / daß er endlich ſeinen Conſens gab. Es bekam demnach der Haus-Knecht des andern Tages ſeine längſt begehrte Braut zu einer Frau / und fing ſo fort an / in einem bequemen Hauſe der Stadt Wirthſchafft zu treiben. Der Soldat erinnert ihn ſeines Verſprechens / welcher dann auch von dem neuen Wirth aufgenommen und tractiret wird. Endlich aber wurde der neue Wirth dieſes Gaſtes überdrüßig / heiſſet ihn weichen und das Haus räumen. Der Soldat will nicht / ſondern beruffet ſich auf den einmahl gemachten Vergleich und auf das gethane Verſprechen. Sie werden darüber handgemein und klopffen einander tapffer ab. Da denn der Soldat zu des neuen Wirths Schwieger-Eltern ſich verfüget / und ihnen den gantzen Handel offenbaret. Dieſe agiren nun wider den Schwieger-Sohn / und wollen die Heyrath / indem ſie liſtiger Weiſe darin zu conſentiren vermocht worden / geſchieden und für null und nichtig erkannt wiſſen. Ob nnn in dieſem Falle die Eheſcheidung könne ſtatt haben / ſoll die Univerſität erkennen. Dabey dann ein Profeſſor Philoſophiæ erwehnte / geſtalt

ſtalt durch dieſe Geſchichte der Satz behauptet werde/ daß in denen Häuſern/ darin verliebte Perſonen zu finden/ welche bey Tage ihre conventicula zu halten verhindert würden/ gemeiniglich Spückereyen gehöret und Polter-Geiſter geſehen würden/ ſo doch nichts anders/ als die Verliebten ſelber wären/ und daß dahero viele Mährlein von Geſpenſtern entſtanden. Er führete dabey an die Worte Lavateri *P. 1. cap. 5. p. 21.* welche lauten: At hæc omnes norunt, ſcorta & ſcortatores ſub hoc prætextu interdum longo tempore rebus venereis operam dediſſe & domeſticis perſuaſiſſe, lemures in domo vagari, ne ipſi in facinore deprehendi poſſent, ſed optatis amoribus fruerentur. Non ſemel tamen tales ſpiritus a Magiſtratibus comprehenſi, & publica fama affecti ſunt. Ferner erzehlte er bey dieſer Gelegenheit eine Geſchichte von einem vermeyndl. Geſpenſte/ indem nemlich ein gewiſſer Römiſch-Catholiſcher wolbemittelter Mann verſtorben/ der aber vor ſeinem Ende befohlen/ daß man in einem benachbarten Kloſter fleißig Meſſe für ihn leſen laſſen ſolte. Wie nun deſſen Wittwe das Kloſter darum erſuchen laſſen/ auch desfals ein ziemliches an Gelde dahin geſand hätte/ die Münche aber vermeyneten/ daß ein mehrers davon kommen könte/ ſo verkleiden ſie einen ihrer Kloſter-Brüder/ welcher ſich des Nachts heimlich in der Wittwen Kammer begeben und daſelbſt erbärmlich klagen muß/ daß er Pein im Fegfeuer litte/

wo-

wodurch zwar anfangs die Wittwe erſchrocken/ zuletzt aber behertzt geworden und das vermeyndliche Geſpenſte gefraget/ wer es wäre. Da ſie nun zur Antwort erhalten: Ich bin die Seele deines Mannes und leide Pein in dem Fegfeuer/ weilen das Geld/ welches du an das Kloſter geſand/ nicht hinlänglich gnug iſt/ daß ich daraus befreyet werden könte; der vermeyndliche Geiſt auch darauf die folgende Nacht wieder gekommen und eben dieſelbe Klage erhoben; ſo habe endlich die Wittwe den Betrug gemercket und daher in der dritten Nacht ihren Haus-Knecht mit einem ziemlichen Prügel in der Kammer verſtecket. Wie nun der Geiſt nach ſeiner vorigen Weiſe ſich wieder eingeſtellet und ſein voriges Lied zu intoniren angefangen/ hat der verſteckte Knecht mit dem Prügel auf des vermeyndlichen Geiſtes Kopff und Puckel den Tact dergeſtalt darzu geſchlagen/ daß der gute Geiſt erbärmlich zu ſchreyen angefangen: verſchonet meiner! ich bin kein Geſpenſte/ ſondern Bruder Johannes aus dem Kloſter. Je mehr er alſo aber geſchryen/ je ſtärcker ſchläget der Knecht darauf los/ daß dem guten Bruder Johannes auf einmahl die Luſt vergangen/ hinkünftig einen Geiſt oder Geſpenſt zu agiren. Vid. Joachim. Hildebrand *in Offertorio pro defunctis, cap. 15. §. 10. p. m. 118. ſeq.*

Mitlerweile nun die Herren Profeſſores hierüber ihre Unterredung pflogen/ hatte ſich Monſieur Pantophilus zu einem Magiſtro Philoſophiæ geſetzet/ und erzehlete demſelben/

was

was geſtalt ihm von ſicherer Hand wäre berichtet worden / daß in einer berühmten Stadt ein Mann leben ſolte / deſſen junges Weib / indem ihr Ehe-Herr alt und faſt krafftloß ſich befünde / nach jungen Helffers-Helffern getrachtet hätte. Sie hätte auch einen ſolchen Kammer-Capellan erfunden / jedoch / weilen ihr Mann nicht viel wäre aus dem Hauſe gekommen / hätte jener eben keine Gelegenheit gehabt / ſeine Viſiten der verliebten Frau zu geben / ſondern hätte damit müſſen friedlich ſeyn / wenn ihn die Frau nach Gelegenheit zu Zeiten beſuchet. Dieſes habe der alte Mann gemercket / und deswegen die Frau ſo genau in ſeiner Obſicht gehalten / daß ſie faſt keinen Fuß habe aus dem Hauſe ſetzen dürffen. Zur Abendzeit aber habe er die Haus-Thür ſelbſt verſchloſſen und den Schlüſſel unter ſein Haupt-Küſſen geleget. Jedoch ſey die Frau ſo liſtig geweſen / und habe ihm zu Zeiten den Schlüſſel weg practiciret und nach eröffneter Thür ſich zu ihrem Courtiſan verfüget. Einsmahls aber / als ſie ſich hinweg gemacht / ſey der Alte erwachet und habe das wegſeyn ſowol ſeines Weibes / als des Haus-Schlüſſels nicht ohne Leydweſen verſpühret. Er ſtehet dannenhero auf und verſchlieſſet die Thür inwendig wiederum feſte zu. Das Weib kommt endlich gegangen / und als es die Thür verſchloſſen findet / unterſtehet es ſich anzuklopffen. Der Mann dieſes hörend / verfüget ſich zu dem Fenſter und weiſet die Frau mit dieſen Worten zurück: Du ſchändlicher

Huren-

Huren-Balg! jetzt habe ich dich einmahl auf dem fahlen Pferde ertappet; du haſt dieſes ſchon mehr getrieben. Du muſt deinen verdienten Lohn empfangen und drauſſen bleiben/ biß man die Glocken läutet/ damit dich die Wächter ergreiffen und morgen an das Hals-Eiſen ſtellen. (**Es iſt aber in dieſer Stadt die Gewonheit geweſen/ daß/ ſo jemand des Nachts auf der Gaſſen erfunden wurde/ wenn man die Glocken geläutet hätte/ denſelben die Wächter griffen und ihn des Morgens öffentlich ohne einzige Gnade an das Hals-Eiſen ſtelleten.**) Das Weib hat zwar auf die harte Reden ihres Mannes das beſte vorgewand/ ſich entſchuldigend/ daß ihr dergleichen niemahls ſey zu Sinnen kommen/ ſondern es hätte ihre Mutter zu ihr geſchicket und ſie fordern laſſen/ weilen ſie in Todes-Nöhten läge/ und indem er dazumahlen ſchon geſchlafen hätte/ habe ſie ihn nicht aufwecken wollen/ ſondern wäre heimlich weggegangen. Der alte Mann habe ſich aber/ dieſes zu glauben/ nicht entſchlieſſen können/ ſondern ſie ſchlechter Dinge vertröſtet/ daß ſie an das Hals-Eiſen ſollte geſtellet werden. Wie ſie nun gehöret/ daß alles Flehen und Bitten vergebens geweſen/ habe ſie endlich gedräuet/ ſich in dem neben überſtehenden Brunnen zu ertäncken. Und als ſie einen groſſen Stein dahinein geworffen/ habe ihr Mann aus dem Getöſe nicht anders geurtheilet/ als daß ſie warhafftig ſich hinein geſtürtzet hätte.

Er

Er ſey dannenhero aufgeſtanden / habe das Haus eröffnet und ſey nach dem Brunnen gelauffen / um die eigentliche Beſchaffenheit zu erfahren. Die todtvermeynte Frau ſey inzwiſchen in das Haus gewiſchet / habe die Thür hinter ſich verſchloſſen und den Mann drauſſen gelaſſen. Da ſie ſich dann oben in ein Fenſter geleget und den drauſſen anklopffenden Mann alſo angeredet habe: O du verfluchter Mann! was macheſt du zu Nachtzeiten auf der Gaſſe? Biſt du mit mir noch nicht zu frieden / ſondern muſt noch den Huren nachlauffen? Wie der Mann dieſe Stimme ſeines Weibes vernommen / bittet er mit beſtürtztem Gemüth / nur die Thür zu eröffnen / weilen man bereits die Glocken läutete / damit er nicht beſchimpffet würde. Mit nichten! habe die Frau geantwortet / du haſt mich ſolcher Sachen beſchuldiget / darauf ich nimmer gedacht habe; du muſt billig dafür büſſen. Da denn / wie ſie noch ſo geredet / die Wächter gekommen und den guten Tropff davon geſchleppet / ihm auch des folgenden Morgens einen ſchönen Halsband von Huffeiſen-Golde umgeleget haben / da inzwiſchen die Frau mit ihrem Subſtituten fein zu Werck gegangen.

Was muß dieſes für Liebe bringen? erwiederte der Herr Magiſter; es werden dieſe Ehe-Leute folgends wie Katzen und Hunde miteinander gelebet haben / und hat der Mann wol eben keine geringe Mutter-Beſchwerung von dieſem unzüchtigen und tückiſchen Weibe gefühlet.

fühlet. Wie werden doch die Ehemänner mannigmahl von ihren Weibern hintergangen? Ja wie werden ſie nicht öffters von ihnen gequälet und gemartert? Dieſen Mann beſchweret ſeine allzulangſame und dentelhaffte Frau / der er neun Jahr vorher anbefehlen muß / was er im zehenden will gethan haben / gleich als man von den Sybariten lieſet / ſo weiland ohnweit der Stadt Tarento gewohnet / daß ſie ihre Weiber / welche ſie bey öffentlichen Gottesdienſten oder Gaſtgeboten haben wolten / ein gantzes Jahr vorher haben beruffen und einladen müſſen. Gewiß ein Mann / der ein ſolches Weib hat / derer Mutter die Frau Mora iſt / hat von ſolcher Haus-Mutter ohnſtreitig groſſe Plage. Wie dann auch ſolche Mutter-Beſchwerung derjenige empfindet / welcher eine allzueingebildete und hoffärtige Frau hat / welche / indem ſie vor dem Spiegel ſtehet / die Haus-Geſchäffte an die Knieſcheiben bindet und ſolche aus der acht läſſet: es wäre dann etwa / daß ein guter Mann / in regard ſeiner zierlichen und lüſternden Frauen / von manchen müßigen und muthwilligen Vettern Hülffe bekäme und ſubleviret würde / da denn allererſt die Mutter den armen Mann am allerhefftigſten zu plagen anfänget. Solte auch wol derjenige Mann ohne Mutter-Beſchwerung ſeyn / welcher ein unflätig / ungeſchmücket und ungezogen Weib hat / die ſich etwa alle Quartal nur einmahl wäſchet / und die Butter aus den Augen wiſchet? Ich glaube gewiß / daß / obgleich

gleich der Geſtanck die ſo genannte Mutter-Beſchwerung bey den Weibern zu vertreiben pfleget/ doch dieſe Plage durch ein ſolch ſtinckendes Weib öffters bey dem Manne erreget wird. Vid. Henric. Cellar. **Mutter-Beſchwerung** *cap. 1. p. m. 20. ſeqq.* In Erwegung deſſen halte ich es ſehr gefährlich/ ſich zu beweiben.

CAPUT XXI.

ES war aber unter dieſen und dergleichen Reden bereits ein ziemlich Theil der Nacht verſtrichen/ daß ſich dannenhero auch die gantze Geſellſchafft auffmachte und nach Hauſe verfügete. Des folgenden Tages hatte Pantophilus eben keine zum ſtudiren geſchickte Geiſter/ ſondern war mehr dahin bemühet/ daß er die durch den vielen vorigen Abends verſchluckten Wein ſich zugezogene Hitze und den dadurch entſtandenen Durſt heben und löſchen möchte. Das beſte Mittel hiezu war eine wol zugerichtete Kalteſchale. Indem aber Monſieur Pantophilus ſolche zu verzehren im Begriff war/ ſo kommt einer ſeiner guten Freunde zu ihm ein und überreichte ihm eine Diſſertation, mit Bitte/ ihm die Ehre zu erzeigen und auf inſtehenden Sonnabend ohnſchwer dagegen öffentlich zu opponiren. Pantophilus war hierzu willig; und als nach einem kurtzen Wortwechſel der Studioſus ſeinen Abſchied genommen hatte/ ergriff Pantophilus die überreichte Diſputation

und

und laß den Titul / welcher dann die Frage dar⸗ſtellete: **Ob die Rippe / daraus die Mutter Eva gemacht / dem Adam ſey nützlich / oder bey ihm überflüßig geweſen?** Und wie er hiernechſt das Blat umkehrete / fand er / daß der Auctor §. 1. anzeigete / wie er zwar vormahls in einem Büchlein die Erörterung dieſer Frage geleſen / er wiſſe aber den Nahmen des Auctoris nicht mehr / viel weniger habe er ſolch Büchlein ohnerachtet alles fleißigen Bemühens nicht habhafft werden können. Doch wuſte er ſich zu erinnern / daß der wol⸗beleſene und gelahrte Eraſmus Franciſci in ſeiner **luſtigen Schaubühne** *Part. 3.* **Verſamml. 1.** von dieſer Frage auch etwas angemercket habe. §. 2. Belachet er diejenigen / welche meynen / daß das Frauenzimmer eine Rippe mehr habe als die Manns⸗Perſonen. Er berufet ſich in dieſem Fall auf die Anatomie, welche augenſcheinlich erwieſen / daß Manns⸗ und Weibs⸗Bilder gleich viel Rippen hätten. Dahero dann folgete / daß vormahls Adam vor Erſchaffung der Even müſſe eine Rippe mehr gehabt haben / wie deſſen jetzige Söhne und Nachkömmlinge. Doch ſey zu mercken / daß dem Adam nicht allein der bloſſe Knoche oder das Rippen⸗Bein genommen und die Eva daraus gemacht worden; ſondern es ſey vielmehr die Rippe mit ſammt dem daran hängenden Fleiſche zu der Schöpffung Evä verwandt / und die dem Adam dadurch zugefügete **Wunde** mit anderm Fleiſche wieder zuge-

ſchloſſen worden. Denn daß Eva aus einer mit Fleiſch bewachſenen Rippe erſchaffen ſey / bezeuge Adam ſelbſt / wenn er ſpräche: **Das iſt doch Bein von meinen Beinen / und Fleiſch von meinem Fleiſch.** Dannenhero der Auctor §. 3. denenjenigen einen ziemlichen Text lieſet / welche zur Beſchimpffung des hochlöblichen Frauenzimmers vorbringen / daß das Weib nur aus Knochen gemacht worden / und alſo keiner Ehren werth ſey. Jmgleichen / daß die Plauderey und Waſchhafftigkeit / welche insgemein dem weiblichen Geſchlechte pfleget beygeleget zu werden / aus keiner andern Urſach herrühre / als weilen das Weib aus Knochen gemacht; die Knochen aber / wenn ſie aneinander kämen / immerfort ein Geräuſch und Geknarre zu machen pflegten. §. 4. Bringet er vor / wie ein Doctor Theologiæ Barnabiter Ordens Anno 1654. zu Wien eine Leichen-Predigt habe drucken und darein ſetzen laſſen: **Adam iſt nicht gebohren / denn er iſt aus der Rippe der Even gemacht.** Hatte alſo dieſer ungelehrte Doctor das Blat umgekehret. §. 5. Beweiſet er / daß Adam ein vollenkommener Menſch und nicht anders an Gliedern beſchaffen geweſen / als anjetzo die vollenkommenen Manns-Perſonen ſind. Er verlachet dannenhero den Theophraſtum Paracelſum, welcher zu ſeiner Zeit geleugnet / daß Adam die nunmehro nothwendigen Theile zur Zeugung und Propagation der Menſchen gehabt; ſondern daß dieſe anitzo vielmehr / als eine Excreſcen-

tia

tia anzuſehen wären / und ſo übel / als ein Kropff am Halſe ſtünden. Am allermeiſten aber mocquiret er ſich über die Madame Bourignon, welche in ihren Schrifften behaupten wolte / daß an dieſem Orte / wo heut zu Tage die Pudenda ſind / eine Naſe ſolle geſtanden haben. Vid. Herr Gundling. *Otia* 1. Aufl. *cap.* 4. *p. m.* 196. §. 6. Zeiget er den Irrthum derer an / welche zu behaupten gedächten / daß die dem Adam ausgenommene Rippe eben in der lincken Seite geſeſſen habe / indem *Geneſ.* 2. allwo von der Erſchaffung der erſten Menſchen gehandelt werde / nicht das geringſte von der lincken / ſondern nur ſchlechterdings von einer Seite gemeldet würde. Er ſtrafft alſo die dem Frauenzimmer übelwollende Mißgebuhrten / welche vorgeben / der Höchſte habe die Rippe zu Evens Erbauung um deswegen aus der lincken Seite des Adams genommen / weil er wol gewuſt / daß bey den Weibern alles linck und hingegen wenig recht ſeyn würde. So viel man nun die lincke Hand gegen die rechte geringer hielte / ſo viel ſchlechter müſſe auch das Frauenzimmer gegen ein Manns-Bild geſchätzet werden. Und ſaget der Auctor nicht uneben / daß dieſes alles dem weiblichen Geſchlechte keinen Nachtheil zuzöge / ſondern da dieſes Geſchlecht den Urſprnng aus einer mit Fleiſch bewachſenen Rippen habe; hingegen die Männer aus der Erden gebildet wären; nun aber jene Materie viel edler ſey / wie dieſe: alſo ſey auch jenes Geſchöpffe / wo nicht edler / jedoch

wenigſtens eben ſo edel und angeſehen wie dieſes / ſintemahl unumſtößig bliebe / daß / je edler die Materie / daraus etwas gemacht wird / je edler, auch das Gemächte ſelbſt ſey. §. 7. Fällt er endlich auf die Frage ſelbſt: **Ob dann die Rippe Adams / daraus Eva erſchaffen worden, ſey nützlich oder überflüßig geweſen?** und machet dabey dieſen Schluß: Die Rippe Adams war entweder nöhtig oder überflüßig. Iſt ſie dem Adam nöhtig geweſen / ſo iſt er durch deren Hinwegnehmung unvollenkommen geworden / indem ihm dasjenige gemangelt / welches ihm ſonſt nohtwendig geweſen. Iſt ſie aber nicht nöhtig / ſondern überflüßig geweſen / ſo folget gleichfals / daß Adam vor Erſchaffung der Evá ein Monſtrum und ungeſtalter Menſch geweſen ſey / welcher eine Rippe zu viel gehabt hat.

Dieſen Einwurff nun zu heben / bemühet ſich der Auctor ſehr / daher er in nachfolgenden §. §. ohngefehr folgender maſſen diſcuriret: Zwar ſcheinet es / als wenn dieſer gemachte Einwurff damit könte gehoben werden / wenn man ſaget: Die Rippe iſt nöhtig und nicht nöhtig geweſen. Nöhtig iſt ſie geweſen zu der Erſchaffung Evá; nicht nöthig aber / des Menſchen Vollenkommenheit zu machen. Allein / ob hiedurch zwar der erſte Satz des vorher beygebrachten Einwurffs gehoben würde / ſo bleibet doch noch unbeantwortet / ob denn Adam / als er vor der Erſchaffung Evá eine Rippe zu viel gehabt / nicht ein Monſtrum oder

Miß-

Mißgebuhrt geweſen ſey? Dannenhero wenn man vernünfftig betrachtet / daß dasjenige / was eben nicht nohtwendig iſt / nicht ſo gleich überflüßig ſey; noch daß alles dasjenige / was man überflüßig hat / das Ding nicht ſo bald verderbe und ungeſchickt mache; ſo wird gewiß hieraus folgen / daß / obgleich die Rippe Adams nicht eben nöhtig geweſen / ſie gleichwol nicht als überflüßig anzuſehen ſey / indem ob gleich dieſe Rippe ihm zu ſeinem Wolſeyn nicht nöhtig geweſen / ihm dennoch wol mag bequemlich und wolanſtändig gefallen haben: maſſen GOtt und die Natur nichts vergebliches thun. Und da alſo GOtt den Adam mit einer Rippen begabet hat / ſo hat er auch am beſten gewuſt / wozu der Menſch dieſelbe hat gebrauchen ſollen. Daß ſie alſo / wenn ſie gleich unſerer Meynung nach eben nicht nöhtig / dennoch auch nicht überflüßig geweſen iſt. Geſetzet aber / daß dieſe Rippe des Adams überflüßig geweſen wäre / und er ſolche zuviel gehabt hätte; ſo folget doch nicht gleich / daß er desfals ein Monſtrum und Scheuſaal geweſen / indem nicht aller Uberfluß eine Mißgebuhrt verurſachet / ſondern zuweilen eine gröſſere Vollenkommenheit erwecket. Daß alſo in Betracht deſſen voriger Einwurff / indem ſeine Sätze nicht überhaupt wahr ſind / von ſchlechter Wichtigkeit iſt / ja gar über einen Hauffen fällt. Zumahl wenn man dabey betrachtet / daß die Hinwegnehmung dieſer Rippe / ſie mag nun gleich dem Adam nöhtig oder überflüßig geweſen

ſeyn / keine Unvollkommenheit an dem Adam verurſachet habe. Denn wer weiß nicht / daß ein groſſer Unterſcheid ſey / wenn GOtt unmittelbarer Weiſe durch ſeine Allmacht etwas wegnimmt und verändert / oder wenn durch einen widernatürlichen Fall durch Menſchen Hände etwas weggenommen wird. Denn gleichwie dieſes nicht wol ohne Hinterlaſſung einiger Unvollenkommenheit geſchehen kan / alſo geſchicht im Gegentheil jene Hinwegnehmung ohne Abbruch und Verletzung menſchlicher Vollenkommenheit. **Denn bey GOtt iſt kein Ding unmüglich.** Dahero ſaget die Schrifft auch / GOtt habe die Stätte mit Fleiſch zugeſchloſſen. Welche Zuſchlieſſung alle Unvollkommenheit verhütet und den Abgang der Rippen ſattſam erſetzet hat. Dieſem nach ſo ſchlieſſen wir / daß die Rippe Adams / daraus Eva gemacht worden / weder nöhtig noch überflüßig / ſondern nach des allweiſeſten Schöpffers Gutachten und Ordnung dem damahligen Zuſtande des Adams ſehr bequemlich und füglich geweſen ſey.

Hiernechſt fraget der Auctor unſerer Diſſertation beyläuffig: **Ob es denn nohtwendig hätte müſſen eine Rippe ſeyn / daraus Eva hätte ſollen gebildet werden?** und fällt hierüber ſeine Antwort dahinaus / daß zwar dieſes nicht ſchlechter Dinge zu der Erſchaffung des Weibes wäre nöhtig geweſen / indem ſie auch gar leicht aus einem Erdenkloß hätte können gebildet werden; jedoch habe es

dem

dem höchſten Werckmeiſter alſo gefallen / um dadurch vielleicht anzuzeigen / daß der Mann ſein Weib deſtomehr lieben / und als ſein eigen Fleiſch ehren und hochhalten ſolle / und daß derjenigen Manns-Perſon gleichſam eine Rippe fehle und mangele / ſo lange ſie unverheyrathet lebet.

Letzlich ſetzet er loco corollarii das lächerliche Vorgeben der Rabbinen / wenn ſie ſagen / GOtt habe bey der Erſchaffung Adams und Evä ſie mit dem Rücken aneinander gefüget. Als er aber geſehen / daß ſie ſich nicht vollenkömmlich und hurtig in einer ſolchen Poſitur hätten bewegen können / habe er eine Säge genommen und ſie damit rücklings voneinander geſchnitten. Dahero auch noch heutiges Tages der Rückgrad des Menſchen ſo ungleich und höckericht wäre / als ſonſt ein voneinander geſägtes Bret zu ſeyn pflegte.

CAPUT XXII.

NAch reiffer Durchleſung dieſer Diſſertation ſuchte Pantophilus allerley Argumenta dagegen auf / und machte ſich zum opponiren fertig. Er verrichtete auch zu der gewöhnlichen Zeit das ſeine mit ziemlicher Ehre / und ſchien es / daß er ſich von Tage zu Tage beſſerte. Deswegen wolte er auch dieſes mahl nicht auf dem Opponenten-Schmaus erſcheinen / ſondern ſchützete einige verſtellete Haupt-Schmertzen vor. Er ſetzete ſich alſo bey ſeine Bücher / ſtudirte ſehr fleißig / daß er auch biß in die ſincken-

de Nacht über den Büchern zubrachte/ und hätte man geglaubet / daß / wann er dero Zeit hätte ein Weib genommen gehabt/ er es eben wie Turnebus (welcher in einem beſondern Tractat den Wein zu trincken misrahten/ vid. Morhoff *in Polyhiſtor. Tom. 2. lib. 2. P. 2. cap. 42. §. 2. p. m. 462.*) würde gemacht haben/ der auch an ſeinem Hochzeit-Tage ſtudirte / und nach eingenommener Mahlzeit / ehe er das Ehe-Bette beſchritten / ſich noch einmahl mit ſeinem Homero und Cicerone abouchirete. Vid. Dn. Gundling. *Otia* 3te Aufl. *cap. 1. p. m. 76.* Denn es hatte damahls unſer Herr Pantophilus Luſt bekommen / auch einſt das Catheder zu beſchreiten und ſeine Gelehrſamkeit durch eine öffentliche Diſſertation hören zu laſſen. Denn er hatte ohnlängſt geleſen / wie höchſt nöhtig und nützlich einem Studioſo ſey / wenn er im diſputiren entweder reſpondendo oder opponendo ſich exercirte und öffentlich hören lieſſe / was er gelernet und wie er in ſeiner Wiſſenſchafft beſchlagen ſey / auch daß durch dergleichen öffentliches diſputiren ein Studioſus je mehr und mehr habilitiret würde. Vid. Dn. Keſtner *tract. de prudent. ſtudend. jura. §. 11. p. m. 35. ſeq.* Er gedachte alſo lange hin und her/ was er für eine Materie erwählen ſolte / hätte auch vielleicht noch einige Zeit darüber zubringen müſſen / wenn nicht zum Glück die junge Haus-Magd zu ihm wäre in die Stube gekommen / um entweder das Bett zu machen / oder wenigſtens die Stube auszukehren.

Gleich-

Gleichwie nun Monſieur Pantophilus vorher eben keine natürliche Averſion vor dieſer muthwilligen Galathee gehabt hatte / maſſen man auch mit gutem Recht von einem Studioſo ſagen kan:

Aut Deus aut Lapis eſt, qui non juveniliter ardet.

Alſo war es voritzo um deſto leichter / daß ihre unvermuhtete Erſcheinung einigen Liebes-Affect in ſeinem Hertzen erregete. Dahero er dann Gelegenheit nahm / ſeine Diſſertation **von dem Rechte der Liebe / welche die Junggeſellen gegen die Jungfern tragen** / zu verfertigen. Es war demnach der Titel dieſer Diſſertation:

Diſſertatio Juridica.

de

Eo, quod juſtum eſt circa Amorem Juvenum erga Virgines &c.

OB nun zwar die Materie ſelbſt in Lateiniſcher Sprache ausgeführet und dargeſtellet war / ſo wird jedoch denen / welche eben keinen groſſen Geſchmack an dem Latein haben / nicht unlieb ſeyn / daß man dieſes kurtzweilige Meiſterſtück des Pantophili in Teutſcher Sprache allhier herſetzet. Es lautet demnach dieſe Diſſertation folgender geſtalt:

§. 1.

Obzwar der erfahrne und hochberühmte Medi-

Medicus Galenus *lib. 6. p. m. 1.* ſpricht / quod ille, cui ſcientia curæ cordique eſt, de nomenclatura non debeat eſſe ſollicitus neque anxius, **daß nemlich der / dem die Wiſſenſchafft angelegen wäre / ſich nicht um den Verſtand der Worte bekümmern ſolle;** auch die Rechts-Gelehrten damit übereinſtimmen / wenn ſie ſagen: Verbis ſubtiliter non eſt dialecticandum. Cardin. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 1. n. 4.* quia, dum verborum proprietas attenditur, plerumque ſenſus veritatis amittitur. *Cap. 8. X. de V. S.* dahero auch geſagt wird / quod diſputatio nominum relinquenda ſit pertinacibus. Barboſa, Tabor & Röſener. *in LL. comm. lib. 12. cap. 17. ax. 1.* und es wahr bleibet / daß bey Erwegung eines jeden Dinges zuerſt deſſen Name und Benennung muß betrachtet werden / *L. 1. ff. de R. C. L. 7. in fin. ff. de ſupellect. leg.* indem nach dem Ausſpruch Gellii *lib. 13. Noct. Att. cap. 10.* die Betrachtung des Nahmens uns mannigmahl zu einer Erkänntniß der Sachen ſelbſt bringet / daß wir dadurch derſelben Beſchaffenheit deſto beſſer erlernen und erfahren. E nomine enim cognoſcitur res, & nomen requirit rei conformitatem. *L. 1. ff. de Off. Præfect. Urb.* Beſold. *Vol. 1. conſ. 19. n. 27.* So wird es demnach uns nicht zu verdencken ſeyn / daß wir uns bey denen Worten / ſo den Titel dieſer Diſſertation ausmachen / ein wenig verweilen und ſolche etwas genau anatomiren.

§. 2.

Da wir nun von der Liebe / ſo die Junggeſellen zu den Jungfern tragen / handeln / ſo iſt erſtlich von der Liebe zu wiſſen / daß dieſelbe einer der ſtärckſten Affecten ſey / ſo zwar bey dem Anfange nicht gar zu ſtarck / einfolglich leicht kan gehoben werden / mit der Zeit aber zu einem ſolchen Wachsthum kommt / dem nicht wol mehr zu widerſtehen iſt. Daß aber dieſe Liebe mehrentheils die Sinnen der Menſchen bethöre / lehret die tägliche Erfahrung / und kan davon geleſen werden Paul. Zach. *quæſt. Medico-Legal. lib. 2. tit. 1. quæſt. 10. n. 12. ſeqq.* und heiſt es desfals: Amans amens. Chriſtoph. Philipp. Richter. *P. 1. Deciſ. 1. n. 177.* Auch wird dieſe Liebe desfals in jure furoris ſpecies genannt. *Nov. 74. cap. 4. pr.* ibique Gothofred. Der Kayſer Juſtinianus vergleichet einen liebenden mit einem trunckenen Menſchen / *§. fin. J. de ſucceſſ. ſublat.* Vid. pluribus Esbach ad Carpzov. *P. 1. Conſt. 16. def. 50. n. 6.* Es iſt aber an dieſem Orte die Liebe nichts anders / als eine hefftige Begierde und Sehnſucht zu dem / was ſchön iſt / es ſey nun das ſchöne / darnach wir uns ſehnen / wahrhafftig alſo / oder nur ſcheinbarlich. Denn wenn etwa ein oder ander verliebter Haaſe ſich in eine geſchleyerte Ziege / woran niemand anders etwas ſchönes findet / verliebet hat / ſo bleibet jedoch die Liebe bey jenem / obgleich nach dem vernünfftigen Urtheil anderer eine ſolche Sache keiner Liebe werth iſt. Dahero pfleget man zu ſagen:

Si

Si quis amat ranam, ranam putat eſſe Dianam;
Si quis amat cervam, cervam putat eſſe Minervam.
Omnis amans cœcus, non eſt amor arbiter æquus:
Nam deforme pecus judicat eſſe decus.

Unde, quisquis amat, hallucinatur & cœcutit in eo, quod amat, ſpricht Galenus *de cognoſc. & curand. anim. morb. C. 7. claſſ. 2.* Solcher geſtalt verliebten ſich jene Jünglinge in des Kunſt-Mahlers Apellis ausgehenckte und abgemahlte Bildniß der Venus, ſo gar, daß ſie auch bald zu Narren darüber geworden wären / wenn nicht dem Apelli wäre geboten worden / ſolch Bild hinweg zu ſchaffen. Da hingegen andere dieſes Contrafait mit unverrücktem Gemüthe betrachteten / und keine Liebe dazu bey ſich empfunden. Wie dann auch von einem ſolchen Liebhaber Ælianus *lib. 9. hiſtor.* meldet / daß er nemlich das Bild der Fortunæ geſehen / darein er ſich ſo ſehr verliebet / daß er ſolchem täglich einen Gang geſchencket / es umfaſſet und geküſſet / ja gar ſolches von dem Raht hätte geſchencket haben wollen. Da doch im Gegentheil andere über dieſe Thorheit gelachet haben.

§. 3.

Die Urſach aber / warum einige ein Ding oder eine Perſon zu lieben / andere hingegen eben das oder dieſelbe zu haſſen pflegen / beſtehet nach

nach dem Urtheil anderer darin / weilen die Geiſter der Menſchen nicht einerley und gleichförmig ſind / einfolglich bey allen nicht gleiche Wirckung thun / ſondern die Gemüther mächtig voneinander ſcheiden. Vid. Henr. Kornmann *de Linea amoris cap. 1. p. m. 25.* Denn wenn jemand ein Ding anſiehet / ſo findet er / daß ſolches entweder etwas an ſich habe / ſo ſeine Geiſter erreget und ihnen annehmlich fällt; oder aber auch / daß ſolches / weilen ſeine Geiſter anders beſchaffen / denn daß ſie durch ein ſolches Objectum könten rege gemacht werden / keine Anmuth bey ihm erwecket. Bey dem erſten Fall / und da durch das Anſchauen eine Wohlgefälligkeit in den Sinnen entſtehet / ſo wird dem Gemüth dadurch eine Begierde und Sehnſucht nach der geſehenen Sache eingedruckt / und ſolche iſt alsdann die Liebe / des geſehenen zu genieſſen. Da aber auf dem letztern Fall denen Sinnen / indem die Geiſter dieſes Menſchen anders diſponiret ſind / keine Wohlgefälligkeit eingedrucket worden; ſo kan auch keine Begierde / einfolglich keine Liebe zu dem / was man geſehen hat / erwecket werden. Und ob zwar Vairus *in lib. de faſcino cap. 9. lib. 2.* meynet / daß die Liebe durch das Anſchauen nicht erwecket werde; ſo iſt doch mehr als zu bekannt / daß / ehe und bevor man eine Perſon nicht geſehen hat / auch keine Liebe gegen ſie geheget werde: denn ohne das Anſchauen können die Geiſter oder das Gemüth etwas zu lieben und ſolches zu begehren nicht beweget werden. Wie dieſes

ſes weitläufftiger ausführet Henricus Kornmann *L. c. p. 24.* Dahero ſagt Ovidius:

—— Oculique tui, quibus ignea cedunt
Sidera, qui flammæ cauſa fuere meæ.

Propertius weiß auch davon zu ſagen / wenn er *lib. 1. Eleg. 1.* alſo ſinget:

Cynthia prima ſuis miſerum me cepit ocellis,
Contactum nunquam ante cupidinibus.

Und jener ſterbens-verliebter Mauſe-Kopff gibt dem Anſchauen alle Schuld ſeiner Liebe / wenn er ſaget:

Hätt' ich dich nicht geſeh'n / ſo blieb ich ungequälet /
Ach! dencke doch daran / wie du mich haſt entſeelet!

Da ich mich dann bey Erwegung des Verſus: Cynthia prima ſuis &c. des berühmten Buchanani erinnere / welcher / weilen er 40. Jahr das Vater Unſer nicht gebetet / ſondern immittelſt ſich mit denen elegantiis poëticis delectiret gehabt / an ſtatt des Vater Unſers auf ſeinem Tod-Bette zu ſeufftzen angefangen:

Cynthia prima ſuis miſerum me cepit ocellis.

und iſt darauf mit dieſem Seufftzer verſchieden. Vid. Neueröfn. *Muſeum* 12. Oeffn. *th.* 5. §. 4. *p. m.* 1065.

§. 4.

Dieſes Anſchauen iſt aber noch empfindlicher und zu der Erwegung der Liebe weit kräfftiger /

kiger / wenn es mit Honig-lieblichen Schätzgens-Augen geſchiehet / ſo man insgemein **Liebäugeln** nennet. Welches nichts anders iſt / als ein annehmliches Verdrehen der Augen und eine Art des Schielens / ſo aus einer inbrünſtigen Liebes-Affection geſchicht. Daß aber dieſes liebäugeln groſſe Krafft in der Erweckung der Liebe haben müſſe / iſt daraus abzunehmen / daß jener bey dem Plauto die Jungfer ſo hefftig darum erſuchet / wenn er ſpricht: Aſpice me limis oculis. **Siehe mich doch ein wenig verliebt an?** Und ſagt man / daß die Frau Venus eine Meiſterin in der Kunſt zu liebäugeln geweſen ſey / geſtalt ſie den Namen Peta darüber von einigen bekommen hat. Solche Liebes-Augen mag man nicht unbillig oculos vocativos nennen / indem dadurch ein ander zu der Liebe gleichſam geruffen wird. Wobey ohngefehr zu mercken / was Reuſnerus ſaget: Mulieres habent oculos vocativos, loculos ablativos; ſi fueris dativus, genetivus eris. Iſt etwa ſo viel geſagt: **Der Weiber Augen ſind Lock-Vögel / ihre Beutel ſind Raub-Vögel; und wer wol** *ſpendiret* / **den nehmen ſie gar mit in das Neſt.** Jedoch gehet dieſes dem tugendhafften und ehrbaren Frauenzimmer nicht an / ſondern nur denjenigen / welche etwa wegen ihrer geleiſteten Dienſte ſich einbilden / daß es beſſer ſey nehmen / denn geben.

§. 5.

Es wircket aber die Liebe gemeiniglich bey

denen Verliebten eine blaſſe Farbe / dahero der Poët ſpricht:

Palleat omnis amans, color hic eſt aptus amanti.

Bleich ausſehen / iſt der Verliebten beſte Farbe.

Dahero auch nunmehro faſt eine Conſequentz daraus entſtanden / daß man die jungen Leute / ſo blaß anzuſehen ſind / für verliebt hält / und den Schluß machet: Pallat: Ergo amat. Die Urſach aber / warum die Verliebte bleich auszuſehen pflegen / dürffte ungefehr dieſe ſeyn / damit die geliebte Perſon des andern groſſe Paſſion ſehend / und daß dadurch zumahl ſeine Geſtalt verfalle erwegend / zu einem Mitleiden und günſtiger Gegen-Liebe deſto eher möge angereitzet werden / um dadurch jenes groſſe Noth und Pein zu verkürtzen. Rationem tamen phyſicam affert Dn. Kornmann *de jur. Virg. cap. 82.* Wiewol / wenn dieſe blaſſe Farbe das Frauenzimmer ergreifft / ſelbige insgemein das Jungfern-Fieber / oder das verliebte Fieber / ſonſt Chloroſis genennet wird. Deſſen Urſachen andere unterſuchet haben. Vid. Xylandri Diſſert. *de Chloroſi vulgò* **von der Jungfern Kranckheit** *per tot.*

§. 6.

Hieraus iſt nun leicht abzunehmen / daß man allhier von einer ordentlichen von ihr ſelbſt entſtehenden Liebe rede / folglich amorem venenatum, oder diejenige Liebe / welche auf verbotene Art und Weiſe durch Liebes-Träncke / Liebes-

Liebes-Häcklein / oder ſonſt durch andere verbotene Künſte erwecket und zuwege gebracht wird / allhier ausſchlieſſe. Denn obwol der Herr D. Joh. Georg. Simonis *in præſid. Academ. Diſſert. 13. part. 1. de Amore venenato* und zwar *th. 1.* behauptet / daß durch ſothane Mittel die Liebe könne zuwege gebracht werden / einfolglich er eine amorem venenatum ſtatuiret; ſo wird uns doch erlaubet ſeyn / von ſolcher Meynung in ſo weit abzugehen / daß wir denjenigen furorem, welcher vermittelſt der Medicin, oder durch Hülffe verbotener Künſte / bey dieſem oder jenem excitiret / und ein ſolcher auf ſothane Art dahin gebracht wird / dieſer oder jener Perſon anzuhangen / ohnmüglich eine Liebe nennen können / weilen dieſe Liebe aus freyen Stücken ungezwungen entſtehen muß: dahingegen / was durch dergleichen Künſte etwa zuwege gebracht wird / gezwungen und gleichſam mit Gewalt / welche die adhibirten Künſte verurſachen / geſchicht. Wozu aber jemand mit Gewalt gezogen wird / ſolches thut er nicht aus Liebe. Hieher gehöret / was Ovidius ſaget:

Nec data profuerint pallentia philtra puellis;
Philtra nocent animis, vimque furoris habent.

Wiewol wir der Meynung ſind / daß durch die Kräuter und Medicin natürlicher Weiſe gar keine Liebe könne zuwege gebracht werden / indem ſelbigen die Krafft nicht gegeben / das

Gemüthe eines Menſchen auf etwas gewiſſes zu lencken und zu wircken / daß einer eben auf dieſe oder jene Perſon fallen und ſelbige lieben müſſe. Gleichwie dann auch der Teuffel durch ſeine Künſte ſolches directe nicht bewerckſtelligen kan / maſſen er nicht von der Gewalt / das liberum arbitrium eines Menſchen zu zwingen / ſo doch folgen wolte / wenn er die Gemüther der Menſchen / dieſe oder jene Perſon zu lieben / vermögen könte. Welches auch die Heyden wol zu erkennen gewuſt / dahero unter andern der Poët Ovidius ſaget:

Fallitur, Æmonias ſi quis decurrit ad artes,
Datque quod a teneri fronte revellit equi.
Non facient, ut vivat amor, Medeides herbæ,
Miſtaque cum magicis nænia Marſa ſonis.

Durch Gottes Zulaſſung aber kan der Satan indirecte, & alio modo, quam voluntatem movendo, wol einen furorem venereum bey dieſem oder jenem erregen/und deſſen phantaſie aſſidua veneris meditatione und imprimirung eines objecti rege machen / daß derſelbe auf dieſes eingebildete objectum, als vermeyntlich liebens-würdig verfallen muß. Welches aber allhier weitläufftiger zu deduciren / der Ort und Gelegenheit nicht iſt. Immittelſt kan davon weitläufftiger nachgeleſen werden Caſpar a Reis in Elyſio jucund. quæſt.

quæſt. camp. *quæſt. 29. n. 20. ſeqq.* allwo er auch *n. 28. ſeq.* verſchiedene merckwürdige Exempel derer anführet / welche durch beygebrachte ſogenannte Liebes-Tráncke ihren Geiſt aufgegeben haben.

§. 7.

Wir bleiben dannenhero dabey / daß die Schönheit / ſie ſey nun wahrhafftig zu finden / oder beſtehe in eines andern Einbildung / die eintzige Urſache der Liebe ſey. Darum ſaget auch Ovidius:

—— —— Valeant Medeides herbæ!
Moribus ac forma conciliatur amor.
Sit procul omne nefas: ut ameris amabilis eſto.

Was aber dieſe Liebe öffters für wunderliche Würckungen bey dem Verliebten errege / ſolches zeiget Plautus, wenn er in Ciſtellar. alſo ſchreibet:

Jactor, crucior, agitor, ſtimulor, verſor in amoris rota miſer;
Examinor, feror, differor, diſtrahor, deripior; ita nubilam mentem
Animi habeo. Ubi ſum, ibi non ſum; ubi non ſum, ibi eſt animus.
Ita mihi omnia ingenia ſunt: quod libet, non libet jam id continuo.
Ita me amor laſſum animi ludificat, fugat, agit, appetit,
Raptat, retinet, lactat, largitur, quod dat, non dat, deludit;

Modo quod ſuaſit, diſſuadet; quod diſ-
ſuaſit, id oſtentat.

Conf. late Caſpar a Reis *L. c. n. 1. ſeqq. fol. m. 206. & 207.*

§. 8.

Da nun ſolcher geſtalt das Gemüthe der Menſchen durch den Affect der Liebe in Unruhe geſetzet und hefftig beweget wird/ daß auch daher der alte Lyra *ad lib. 2. cap. 4. Eſdræ* ſaget/ daß ihrer viele über die unmäßige Liebe zu den Weibern raſend worden; ja ein Mann um ſeine Geliebte zu erlangen/ Leib und Leben waget/ wie David/ da er 200. Philiſter erleget. Conf. Lanckiſchs Mahlſchatz *in dedicat.* und aber andem/ daß einen ſtudirenden die Gemüths-Ruhe/ oder tranquillitas animi höchſt nöthig/ leg. Michael Havemann. *Amuſium, ſive Cynoſur. Studioſ. ſect. 1. cap. 10. n. 15. ſeqq. p. m. 87.* ſo iſt eine Selbſtfolge/ daß ein Studioſus übel thue/ wenn er auf Univerſitäten ſich verliebet/ und mit dieſem unbeſcheidenen Gaſte ſich herum ſchleppet. Dannenhero die ſtudirende wol thäten/ wenn ſie mit jenem geſchickten Manne die Venus ſchlaffend mahlen/ und ſelbige in ihre Studir-Stube mit dieſer Beyſchrifft ſetzen lieſſen:

Cave, Viator, excites ſomno Deam;
Sua adaperiens, tua namque claudet Lu-
mina.

Dann die Liebe iſt eben die Meduſa, welche die Menſchen in Steine und Thiere verwandelt. Havemann. *L. c. n. 20. p. 89.* Am aller-

lerſchlimſten aber iſt es / wenn ein ſolcher Studioſus ſich dergeſtalt in der Liebe vertiefft / daß er ſeine vierſchrötigte Haus-Magd ſich ehelich trauen läſt / und ſodann nebſt ein paar Kindern ſeinen Eltern über den Hals kommt. Die aber ſodann der ſchönen Schwieger-Tochter das Haus verbieten und ſelbige ſitzen und darben laſſen. Exempla ſunt odioſa. Ein Studioſus bedencke vielmehr / was der Poët ſaget:

—— Iter nunquam ingredietur honoris
Laſcivæ addictus qui nimis eſt Veneri.

Dahero beſchreibet jener die geile und verbotene Liebe / daß ſie nichts anders ſey / quam paſſio quædam animum excœcans, ingenium a recta via flectens tumidumque reddens, imo plane privans memoria, terrenas facultates diſſipans, corporis vires enervans, juventutis hoſtis, mors ſenectutis, vitiorum mater, vacua pectora inhabitans; res absque ratione, absque ordine, absque firmitate ulla; vitium mentis non ſanæ, & denique libertatis humanæ interitus. Stephan. Guaz. *de Civil. converſ. Diſſert. 4. p.m. 342. ſeq.* Ein jeder Studioſus bedencke dannenhero / was der Poët ſaget:

Exſugit peras, exſugit Lesbia corda.
Stultus! qui duplici mercatur ſanguine amorem.

Immittelſt ſey dieſes allhier gnug von der Liebe geſaget. Davon es ſonſt heiſt: Es gehet ihr / wie dem Zucker / ein jeder ſaget / er ſey nicht ge-

ſund / und dennoch haſſet ihn niemand / ſondern wir eſſen ihn alle gerne.

§. 9.

Von dem Wort **Junggeſelle** / ſo in dem Titel dieſer Diſſertation enthalten / iſt II. zu mercken / daß ein ſolcher in Lateiniſcher Sprache genannt werde Juvenis, welches Wort / nach des Varronis Bericht / à juvando hergeführet wird / indem ein junger Geſelle nunmehro von den Kräfften iſt / daß er mit ſeiner Arbeit ſeinen Freunden und Neben-Chriſten beyſtehen und aushelffen kan. Oder / wie es Hilarino Leporino erkläret / weilen gemeiniglich die Junggeſellen bereit und willig ſind / dem nohtleidenden Frauenzimmer mit ihrer Hülffe beyzuſtehen und ihnen einen willigen Dienſt nach dem andern zu erzeigen. In unſerer Teutſchen Mutter-Sprache wird das Lateiniſche Wort verdolmetſchet durch **Junggeſell** oder **Junger Geſell**. Welches Wort aber gar nicht / wie vorberührter Auctor muthmaſſet / von **jung** und **Eſel** herkommt / daß nemlich **Junggeſell** ſo viel ſey / als **junger Eſel** / weilen die **Junggeſellen** nunmehro von ſolchen Kräfften / wie die jungen Eſel / und alſo zu der Arbeit geſchickt wären / oder weilen die **Junggeſellen** / abſonderlich in ihren Raſe-Jahren / ſo kurtzweilig zu ſeyn pflegten / wie etwa die jungen Arcadiſchen Thierlein. Jener tranck für Freuden eine Kanne Wein aus / wie er ausgeſonnen hatte / daß dieſer Nahme ſo viel / als **ſich zu was Junges geſellen** / heiſſe /

wei-

weilen die Junggeſellen ſich lieber zu artigen jungen Mägdgen / als zu alten triefäugigten Weibern zu geſellen / und mit jenen kurtzweilig zu thun pflegten. Viel beſſer wird dieſes Wort hergeleitet von dem *adjectivo* jung und *ſubſtantivo* Geſell / welches ſo viel bedeutet / als ein unverehelichter Mann. Daß alſo ein Junggeſell nichts anders iſt / als eine junge unverehelichte Manns-Perſon / ſo zwar ihre Jahre heyrahten zu können erlanget hat / dennoch aber auſſer dem Eheſtande lebet.

§. 10.

Ob nun zwar ein Knäblein von 6. oder 7. Jahren noch auſſer dem Eheſtande lebet / ſo kan es jedoch nicht eigentlich ein Junggeſell genennet werden / indem dieſes Wort / wenn es ſtrictè genommen / nur von denen geſaget wird / die bereits von den Jahren ſind / daß ſie heyrahten können. Und da dieſe Jahre / der gemeinen Meynung nach / ſich mit der Pubertät anheben; dieſe aber bey den Manns-Perſonen im 14. Jahr ſich äuſſert: als folget von ſelbſten / daß auch von der Zeit an die unverehelichten Manns-Bilder Junggeſellen genennet werden. Wiewol andere die Jahre / da erſt denen Manns-Perſonen der Junggeſellen Nahme zukomme / anders determiniren und weiter hinaus ſetzen / wie zu ſehen bey Gerh. Joh. Voſs. *Inſtit. orat. lib. 2. cap. 14. p. m. 303. ſeqq.* und Faber *in Theſaur. erudit. ſcholaſt. ſub voc. Juvenis.*

§. 11.

Wie lange aber denen unverehelichten Manns-Perſonen dieſer edle Junggeſellen-Nahme mit Recht zukomme / iſt gleichfalls noch nicht ausgemacht. Ohnſtreitig iſt es / daß derjenige / welcher aus dem ledigen in den ehelichen Stand tritt / dieſen Ehren-Titel ſogleich nach beſchrittenem Brautbette verlieret / und dagegen ein **junger Mann** / welches auch eben nicht unlieblich klinget / genennet wird. Die aber / denen das heyrahten zuwider und dannenhero immer frey zu bleiben gedencken / ſollen / nach einiger Meynung / den Junggeſellen Titel nur biß in ihr 35. oder auf das höchſte biß in ihr 40. Jahr behalten. Paul. Zachiæ *QQ. Med. Legal. lib.* 1. *Tom.* 1. *q.* 7. *n.* 29. Andere extendiren dieſes biß auf 50. Jahr. Der Juriſt Marcellus *in L.* 69. *in fin. ff. de legat.* 3. will / daß man einen Unverheyrahteten ſo lange ſoll unter die Junggeſellen rechnen / biß er ſo viel Jahre erreichet / daß er unter die Alten zu zählen wäre. Allein / weilen noch nicht eigentlich ausgemacht iſt / zu welcher Zeit ſich das Alter anhebe: indem einige ſolches auf 50. andere auf 55. noch andere auf 70. Jahre ſetzen; ſo ſcheinet dieſer Ausſchlag des Marcelli etwas weitläufftig zu ſeyn. Zwar könte man ſagen / daß / weilen bey uns Teutſchen diejenigen Junggeſellen / ſo biß in ihr 50. Jahr ledig verbleiben / einen beſondern Nahmen zu überkommen und Hageſtoltzen pflegen genennet zu werden / vid. Beſold. *in Theſaur. pract. lit. H. n.* 5. Schottel.

de ſingular. quib. German. jur. cap. 1. dieſer Jung-geſellen-Titel nicht länger / als biß zu ſolchen 50. Jahren jemanden zukäme: Allein weilen das Wort **Hageſtoltzen** nur bey den Teutſchen / ja heut zu Tage nicht einſt überhaupt mehr gebrauchet wird; als kan dadurch auch der Junggeſellen-Name nicht aufgehoben werden.

§. 12.

Wann aber præſumiret wird / daß eine Manns-Perſon biß in ihr 60. Jahr könne fruchtbar ſeyn und Kinder erzeugen / und daß er nach ſolchen 60. Jahren krafft- und machtloß ſey / Argum. *L. 15. §. 2. ff. de adopt.* Conf. Brunnem. *ad L. 27. C. de Nupt.* ſo kan man nicht uneben ſchlieſſen / daß einer ſo lange / biß er 60. Jahr alt ſey / ſich als Junggeſelle könne betiteln laſſen: indem biß dahin noch Hoffnung iſt / daß aus ſeinem Junggeſellen-Stande ein Eheſtand werden und Kinder kommen können. Und ſchadet daran wenig / daß bey Benennung eines ſolchen bejahrten Menſchen öffters eine contradictio in adjecto geſchicht / und er ein alter **Junggeſell** genennet wird.

§. 13.

Das III. Wort / ſo allhier zu betrachten vorfällt / iſt das Wort **Jungfer** / auf Lateiniſch Virgo genannt. Uber deſſen derivation ſich ſchon mancher den Kopff zerbrochen hat. Servius meynet / daß virgo à viridiore ætate, von dem **blühenden und grünenden Alter der Jungfern** herkomme. Vid. Martini *Lexicon Philol. Lit. V.* Denn gleichwie die zarten

Blu-

Blumen und das junge Laub denen Menſchen eine Annehmlichkeit verurſache / alſo ſey auch eine blühende Jungfrau ein rechter Augen-Troſt. Andere wollen das Wort Virgo herführen à Vigore, einer **Krafft und Vermöglichkeit** / indem bey den Jungfern Krafft und Vermöglichkeit zu finden / nicht allein die Manns-Perſonen durch ihre anmuhtige Geſtalt zu Sclaven zu machen / ſondern auch Kinder zu erzeugen. Einige fallen auf die Gedancken / und wollen dieſes Wort à Viro, von dem **Manne** herleiten / weilen ſich die Jungfern bey heranwachſenden Jahren nach dem Manns-Volck zu ſehnen pflegten und gerne bemännert ſeyn wolten / quia maxime pronas in Venerem feruntur virgines, utpote quæ anxie expetunt eam voluptatem experiri, cujus hactenus fuerunt expertes, ſi ad eam invitentur. Hermann. Meier. *de uxore virgine.* §. *4.* Andr. Tiraquel. *LL. connubial. 9. n. 117.* Oder aber weilen die Jungfern den Männern zum Nutz und Dienſt erſchaffen ſind. Vid. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect. 1. §. 8. p. m. 19.* Etliche meynen was groſſes erlanget zu haben / wenn ſie das Wort Virgo erklären / daß es ſo viel heiſſe / als virum agens, h. e. repellens, weilen ihrer Meynung nach die Jungfern beiſſen und kratzen / und alle Manns-Perſonen / ſo in Liebes-Kundſchafft mit ihnen zu treten ſuchen / mit Hand und Fuß von ſich ſtoſſen müſten. Weilen aber dieſe derivation wider die angenehme

Freund-

Freundlichkeit des jungfraulichen Geſchlechts mächtig ſtreitet / als hat ſie auch noch zur Zeit bey keinem / ohne bey einigen ſauertöpffigen Catoniſchen Gemühtern / einen ingreſs gefunden. Die / ſo der Griechiſchen Sprache kundig ſind / wollen Virgo ab εἴργω herführen / welches ſo viel heiſt / als clauſum contineo, **ich halte etwas verſchloſſen oder verborgen** / indem die Jungfern die zarte Jungfrauſchafft / als ihr beſtes Kleinod / biß zu der Zeit / da ſie das Braut-Bette beſteigen / verſchloſſen und verborgen halten ſollen. Vid. Dn. Joh. Henr. Meieri *diſſert. de ſerto virgin. cap. 1. §. 4.* Viele wollen dieſes Wort à virtute, von der **Tugend** herleiten / indem die ſämptliche Jungfern-Geſellſchafft ſich eintzig und allein der Tugend befleißigen / und ſich derſelben bey ihrem Namen erinnern ſoll; und daß / gleichwie die Tugend an ſich ſelbſt nicht kan verdorben werden / ſie gleicher geſtalt ihren tugendhafften Wandel durch keinen laſterhafften Wurm ſolle wurmſtichig machen und verderben laſſen. Conf. Calvini *Lexic. Jur. ſub voc. Virg.* Nathan. *de juſtitiâ vulnerat. P. 1. tit. 7. cap. 10. n. 2.* Henricus Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 1.* Diejenige kommen dem Dinge noch am nechſten / welche ſolch Wort von virga, einer **Ruthe** herleiten wollen. Dann wie eine zarte wolgewachſene Ruthe ſich gar leicht biegen und drehen läſt; alſo kan auch eine Jungfer / wann ſie zumahl noch jung / leicht bewogen / gebogen und

und wol gar betrogen werden / nach denen bekannten Verſen:

Fallere credentem non eſt operoſa puellam
Gloria, ſimplicitas digna favore fuit:
Sum decepta tuis & amans & credula verbis;
Dii faciant laudis ſumma ſit iſta tuæ.

Und gleichwie eine Ruthe gar leicht zerbrochen wird / alſo iſt es auch mit der Jungferſchafft ein gar gefährlich und zerbrechliches Ding. Joh. Gœddæ. *ad L.* 13. *ff. de verb. S. n.* 5. Hermann Meier *d. tract. de uxor. virgin.* §. 4. Ich meines Theils halte es mit denen / welche glauben / daß Virgo ſo viel ſey als Virago, eine Männin. Und dieſes um deswegen / weil Adam ſeine Hevam, ehe und bevor er ſie erkannt hatte / und ſie einfolglich noch Jungfer war / viraginem genennet hat. Da nun das Wort virago etwa per Syncopen das a verlohren / ſo iſt virgo daraus worden. Und kan demnach virgo gar wol eine Männin verteutſchet werden. Vid. Gœddæ. *ad L.* 13. *ff. de V. S. n.* 9.

§. 14.

Gleichwie aber von dem Urſprung des Lateiniſchen Worts Virgo faſt mehr Meynungen / wie ſonſt Schneider-Geſellen zu Paris zu finden ſind; als ſind auch nicht wenige / welche ſich über die Teutſche Benennung Jungfer die Köpffe zerbrochen haben. Gewiß / wenn jene etwas Niſewurtz würden gebrauchet / und damit

mit ihr Gehirn von dicken und vielen Feuchtigkeiten gereiniget haben / ſo hätten ſie vielleicht die Einfälle nicht gehabt / daß ſie das Wort Jungfer von Ingeber oder Ingever hergeleitet hätten. Immaſſen ſie dieſe Derivation damit zu behaupten gedachten / daß / gleichwie der Ingeber dem Magen dienſam und doch dabey einige Hitze erweckete; gleich alſo die Jungfrauen zwar manchem ehrlichen Kerl / ſo ſich zu verehelichen bemühet wäre / dienſam und nützlich / jedoch auch manchen durch die Liebe in eine ſolche Hitze ſtürtzeten / daß er nicht anders meynete / als ginge er hieſelbſt in einem continuirlichen Fegefeuer. Wohin die Verſe jenes verliebten Mauſe-Kopffs gehören / welche er wegen der durch die Liebe ihm zugeſtoſſenen Hitze folgender maſſen herausbrachte:

Me nive candenti petiit Victoria; rebar
 Igne carere nivem, nix tamen ignis erat.
Quid nive frigidius? pectus tamen urere noſtrum
 Nix potuit, manibus miſſa puella, tuis.
Quis locus inſidiis dabitur mihi tutus amoris
 Frigore concreta ſi latet ignis aqua?
Noſtra ſola potes Victoria tollere flammas,
 Non nive, non glacie, ſed potes igne pari.

Auslachens-würdiger aber ſind die / welche gleich als jener / der bey dem Philander von Sitte-

Sittewald den Nahmen Benjamin von dem verbo Volo hat wollen herleiten / das Wort Jungfer von dem Worte Floh herzuführen trachten / geſtalt ſie Fl in Jung, oh in fer / verkehren wollen / und dahero meynen / daß / weilen das Wort Jungfer von einer Floh ſeinen Urſprung habe / die Flöhe ſich ſo gerne bey den Jungfern aufhielten.

Ob gleich die Jungfern ſich mit Flöhen ſtetig ſchlagen /
So können ſie doch ſonſt die Stiche wol vertragen.

Andere / die einen dicken Bauch voller Weißheit haben / bilden ſich ein / daß ſie den Haſen gefangen / wenn ſie das Wort Jungfer von dem Teutſchen adjectivo jung und Lateiniſchen verbo fero, ich trage oder bringe / herleiten / indem die Jungfern gerne die angenehme Laſt der Männer ertragen / oder doch wenigſtens dazu erſchaffen ſind / daß ſie dereinſt junge Pflänzlein hervor bringen ſollen. Zwar wollen noch andere dieſes Wort von Gumpen herführen / und ſoll Jungfrau ſo viel ſeyn / als Gumfrau; da aber ſolches Wort Gumpen in meinem Vaterlande nicht gebräuchlich / als kan ich auch nicht errahten / was ſie damit wollen angezeiget haben. Einige glauben / daß das Wort Jungfer von Jung und ferne herkomme / indem bey den Jungfern / woferne ſie rechte Jungfern ſeyn wollen / das junge / oder die Kinder / noch ferne ſeyn müſten. Prætor. luſt. Mägde-Tröſter p. m, 14. Geſtalt auch die-

dieſer Auctor meynet / Jungfer ſey ſo viel geſagt / als *Juno fer*, ſcilicet *opem*. **O Juno! komm und leiſte Hülffe / daß wir doch endlich mit Freuden zu Kinder-Müttern werden.** Jener iſt faſt wahnſinnig / wenn er meynet / daß **Jungfer** ſo viel heiſſe als **Jung Pferd** / weilen die Jungfern ſo muhtig und hurtig zu ſeyn pflegen / wie die jungen Pferde. Und gleichwie ein guter Reuter ſehr viel auf ein gutes junges Pferd zu halten pflegte und ſolches liebete / als wären auch die **Jungfern** bey den Junggeſellen in Anſehen / und würden von ihnen hochgehalten. Ein naſchhafftes und verleckertes Maul muß derjenige gehabt haben / welcher ſich bearbeitet hat / das Wort Jungfer von dem ſubſtantivo Juniperus, ſo einen Wacholderbaum bedeutet / herzuleiten / ſagend / daß / gleichwie das Wildpret / ſo mit Wacholder-Beeren zugerichtet / ſehr delicat und angenehm ſchmecke / alſo auch die jungen Mägdgens ſehr niedlich und appetitlich wären. Dahero die Junggeſellen / dieſes Jungfräuliche Wacholder-Fleiſch zu genieſſen / ſo äuſſerſt bemühet wären. Jener meynte zwar / er habe ſehr wol geſchoſſen / als er nach der Spitze des Thurms zielete und nur die Kirch-Thür traff: allein dieſer / welcher das Wort **Jungfer** von dem Lateiniſchen ſubſtantivo Juvenca , ſo eine junge Kuh bedeutet / hergeführet hat / wil ſich über dieſer Erfindung gar die Krauſe zerreiſſen. Weniger nicht iſt derſelbe auslachens würdig / welcher den edlen Jungfer-Nahmen von dem

ſubſtantivo juncus, eine Binſe / und dem adjectivo uberior, fruchtbarer / herleitet / und alſo Jungfer / ſo viel als junco uberior, fruchtbarer als Binſen bedeuten ſoll. Und zwar dieſes entweder darum / daß die Jungfern fruchtbarer ſeyn ſollen / wie die unfruchtbaren Binſen; oder aber / weilen die Jungfern zu Zeiten abnehmen / wie die krafftloſen Binſen im abbrechenden Monde. Conf. Prætor. Mägde-Tröſter *p. m. 264*. Jener Studioſus, welcher / wie die Catholiſchen Geiſtlichen / ein Feind des Frauenzimmers und in ſpecie der Jungfern war / ſtand in denen irrigen Gedancken / ob käme der Jungfern Nahme daher / weilen ein Studioſus, ſo lange er noch auf Univerſitäten ſich aufhielte und noch keine gewiſſe Station hätte / davon er leben könte / ſich nicht allein von der Jungfräulichen Converſation entfernen müſte / ſondern / wenn gleich die Jungfern wider ihr Naturel ſich gerne nach denen Studenten ſehnen wolten / müſten dieſe durch ihre Jungen ſelbige ferne treiben laſſen; daß alſo Jungfer ſo viel heiſſe / als: Junge! treibe ſie ferne von mir. Dem erſten Anblick nach ſcheinet die Meynung derer / welche Jungfrau quaſi Un-frau / die noch keine Frau iſt / wollen geſaget wiſſen / nicht uneben zu ſeyn. Allein weilen manche ledige Dirne nicht in den Eheſtand getreten / einfolglich eine Un-Frau iſt / als ſcheinet dieſe derivation nicht hinlänglich genug zu ſeyn. Beſſer iſt es demnach / wie ich meyne / wenn man glaubet /

daß

daß Jungfer oder Jungfrau ſo viel geſagt ſey / als junge Frau / dadurch anzuzeigen/ daß dieſe noch ledig und unverheyratet / einfolglich geſchickt ſey / eines Mannes junge Frau zu werden ; oder / welche ihr rechtes und vollkommenes Alter erreichet / in den Frauen-Stand zu treten. Welcher Meynung auch beyſtimmig zu ſeyn ſcheinet Joh. Jacob Speidel *in Notab. Jurid. Hiſtor. Polit. lit. J. §. 20. verſ. germanicum vocabulum.* Und daher iſt es auch/ daß die Jungfern / *in L. 13. ff. de verbor. ſignif.* unter dem Nahmen der Weiber mit begriffen werden. Joh. Gœddæ. *ad d. L. 13.*

§. 15.

Nach gnugſamer Erwegung der παρωνυμία oder des Urſprungs des Jungfern-Nahmens müſten wir auch etwas von deſſen ὁμωνυμίᾳ, oder von der vielfachen Bedeutung dieſes Nahmens reden : allein / weilen dieſes von andern ſattſam iſt dargethan worden/ ſo ſtehen wir wegen beliebter Kürtze billig davon ab. Wer wil / mag davon nachleſen Dn. Pagenſtecher. *de Jur. Virgin. §. 7. ſect. 1.* Chriſtoph. Beſold. *in theſaur. pract. ſub voce* Jungfrau. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 110.* Joh. Chriſtoph. Donat. *in Diſſert. de Virgin. Jur. cap. 1. th. 2.* Wir betrachten vielmehr / was denn eigentlich eine Jungfer für ein Ding ſey. Zwar antwortete jener Jungfern-Knecht ſehr kurtz und ſprach : Virgo eſt ens, habens ens, & ens in ſe recipiens. Dabey er ſagte : Virginitas eſt ſciſſura inter duo crura, habens

crines ſed non dentes, per quam tranſeunt omnes gentes. Allein dieſes iſt zu general geredet / und ſagen wir vielmehr / **daß ſie eine ledige Weibes-Perſon ſey / ſo von keinem Manne fleiſchlicher Weiſe berühret worden.** Vid. Speidel. *loc. cit. p. m.* 555. Dahero kan man leicht abnehmen / daß weiland der Poët Virgilius geſchertzet habe / als er die Phaſiphaën, die doch bereits Kinder erzeuget gehabt / eine Jungfer nennet / wenn er ſpricht:

Ah Virgo infelix, quæ te dementia cœpit?

Sonſten erfordert Anton. de Guevarra *P. 3. Epiſt. p. 44.* von einer rechtſchaffenen Jungfrau 4. Stücke / **daß ſie ſchön von Angeſicht / ehrbar in ihrem Wandel / eine Feindin der Kuplerinnen und keine Freundin der Fenſter ſey.** Aber: Vix totidem ſunt, quot Thebarum portæ, aut divitis oſtia Nili. Wie aber die Jungferſchafft zu bilden ſey / vid. **Harsdörffers** 3. **Theil des** Poëten-**Trichters** *p. 284.* Kurtz: eine ſchöne und keuſche Jungfrau iſt der Jungen Freude / der Alten Wärm-Pfanne / die bald tritt in den Weiber-Kahn. Chriſtoph. Ludov. Dietherr. *in addit. ad Beſold. Theſaur. pract. ſub voce* **Jungfrau** *p. m. 632.* Und dieſen Jungfern ſind nun die Junggeſellen mit Liebe zugethan. Wiewol man auch alte Männer findet / welche die Jungfern gerne um und bey ſich haben. Vom Könige David / welcher die Abiſag von Sunem in ſeinem Alter zu einer Bettwärmerin genommen / wil ich nicht ſagen; ſondern nur

aus

aus der Hiſtorie anführen / daß der Römiſche Kayſer Rudolphus I. Habſpurg. wie er alt und ſchwach geworden / ſeiner Bedienten Töchter gerne um und bey ſich gehabt habe / damit er ſie küßen und ſeinem Vorgeben nach ſich daran erquicken könte. Joh. Hübner. Hiſtoriſche Fragen. *P. 1. lib. 5.* 4. Haupt-Stück *p. 906.* Indeſſen iſt alhier eigentlich die Rede von denen jungen Geſellen / wiewol auch junge Wittwer nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 16.

Es iſt demnach die Liebe / ſo die Junggeſellen zu den Jungfern tragen / nichts anders / als **ein / aus einer hefftigen Begierde und Sehnſucht / ſo auf eine gewiſſe Jungfrau gerichtet / angewachſenes Leiden / in der Abſicht / von ihr wieder geliebet und wol ehelich umfangen zu werden.** Daß aber dieſe Liebe ein Leiden bey ſich verſpühren laſſe / iſt denen / ſo jemahls verliebt geweſen / am beſten bekannt. Zwar habe ich dieſe Leidenſchafft noch nicht erfahren / könte mir alſo / wenn ich viele Worte davon machen wolte / gar füglich exceptio inhabilitatis vorgeworffen werden; jedoch da ich von vielen Verliebten habe klagen gehöret / wie ſie müſten Tag und Nacht im wachen und in allerley Angſt zubringen / wie ihnen weder Eſſen noch Trincken ſchmeckte / und wie ſie weder zu Hauſe noch drauſſen Ruhe hätten; ſo kan ich daraus leicht abnehmen / daß das Lieben und wieder Verlieben eben nicht ſo ſüß / wie Kirſchen-Muß eſſen / ſeyn

müſſe / ſondern daß ſolches vielmehr eine Leidenſchafft nach ſich ziehe. Und wenn man denen verliebten Katzen / ich meyne denen Poëten / ſoll Glauben geben / ſo iſt dieſer Satz ſchon überflüßig behauptet Denn wie kläglich thut nicht Ovidius, da er die Medeam alſo ſingend aufführet:

Tunc ego te vidi, tunc cœpi ſcire quis eſſes;
Illa fuit mentis prima ruina meæ.
Ut vidi, ut perii, nec notis ignibus arſi,
Ardet ut ad magnos pinea tæda Deos.

Der alte Catullus läſſet ſich alſo hören:

Odi & amo, quare id faciam fortaſſe requiris?
Neſcio, ſed fieri ſentio & excrutior.

Und Seneca ſchlägt nicht ſchlim bey / wenn er ſpricht:

Labitur totas furor in medullas
Igne furtivo populante venas;
Non habet latam data plaga frontem,
Sed vorat tectas penitus medullas.

Anderer Stellen anitzo zu geſchweigen.

§. 17.

Ob nun zwar viele durch diſputiren behaupten wollen / daß das Frauenzimmer dem Lieben weit ergebner ſey / als das Manns-Volck / weilen / dem Vorgeben nach / jenes / ſo lange es ledig / aller Sorgen gäntzlich entnommen iſt / und nur dahin zu trachten hat / wie es ſich möge in den Stand ſetzen / daß es jeglichem gefalle / und gerne die Luſt und das Vergnügen erfahren

ren wolle / davon es ſich groſſe Einbildung ma⸗
chet. Andr. Tiraquell. *in Leg. connub. L. 9. n. 117.*
Dahero auch jener die Weibesbilder mit dem
Tode verglichen / weiln ſie denjenigen / welcher
ſie fliehet / verfolgen. Vid. Steph. Guaz *de Ci-
vil. converſ. Diſſert. 4. p. m. 341.* Uberdem / ſo
ſagen ſie / daß / da GOtt der HErr nach dem
Sünden⸗Fall den Erfolg der ehelichen Liebe
dem Weibe unter Verkündigung der Geburts⸗
Schmertzen auferleget hätte / nohtwendig eine
gröſſere Empfindlichkeit und Zuneigung der
Weiber gegen die Männer / als dieſer gegen je⸗
ne müſſe gemuthmaſſet werden / indem ſonſt
die Weiber in Betracht ſolcher zukünfftigen
Schmertzen nicht lieben würden. Zugeſchwei⸗
gen der zum lieben geneigten Leibes⸗Conſtitu-
tion, des Temperaments und der Affecten
des Frauenzimmers: daß dahero / als dieſes al⸗
les der gelehrte / doch kurtzweilige Poët Frideri-
cus Taubmannus erwogen / er allen denen /
welche mannbare / jedoch noch unverheyrahtete
Töchter gehabt / den Rath gegeben / ſolche / ſo
bald müglich / zu verehlichen und an den Mann
zu bringen / mit dem Bedeuten / woferne ſie
dieſen ihren Hühnern nicht bey Zeiten ein
Neſt würden zubereiten / ſie gar bald die
Eyer in die Neſſeln legen möchten. Vid.
kurtzweil. Leben Taubmanns *ſect. 3. p. m. 98.*
Wohin auch gehöret / was Euripides von die⸗
ſem jungfräulichen Fleiſche redet / quod virgo
patri laborioſa ſit poſſeſſio, difficilis atque
moleſta cuſtodia; alleg. a Speidel, *L. c. p. 555.*

 daß

daß auch desfals geſaget wird / daß die Liebe dem Frauenzimmer weit ſtärcker zuſetze und brenne/ als das Feuer. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Judic. Q. lib. 2. caſ. 328. n. 1.* Petr. Theodor. *in colleg. Criminal. diſp. 7. th. 5. lit. 6.*

§. 18.

Jedennoch aber / wenn die Rede iſt von der Beſtändigkeit im lieben / ſo gebühret hierin billig dem Frauenzimmer der Vorzug: Denn daß ſolches im lieben weit vortrefflicher und getreuer ſey / wie die Manns-Perſonen / kan eintzig und allein mit den Soldaten-Weibern bekräfftiget werden / welche ihren Männern mit ſo grauſamer Unluſt biß in den Tod nachfolgen / welches ſchwerlich ein Mann aus Liebe zu ſeinem Weibe thun würde. Iſt aber die Rede von der Zuneigung und Ergebenheit zu der Liebe / ſo deucht mich / daß das Manns-Volck dem lieben weit ergebener ſey / als das Frauenzimmer: Denn wenn man betrachtet die Schönheit der Geſtalt des Frauenzimmers / ſo bey demſelben von Natur vollenkomnener / als bey Manns-Perſonen zu finden; ſo folget bloß aus dieſer Beſchaffenheit / daß das Manns-Volck mehr zu der Liebe gegen ſolches edle Frauenzimmer gereitzet und angeführet werde / als dieſes jenes zu lieben angereitzet wird. Ja / daß dieſe meine Meynung / daß die Männer dem Lieben weit mehr ergeben ſeynd / denn das Frauenzimmer / wahr ſey / beweiſet der Stamm-Vater aller Menſchen / Adam. Denn man findet nicht aufgezeichnet / daß die Eva / wie ſie das Adams anſich-

anſichtig geworden / über die Liebe geklaget habe. Da hingegen Adam / als er kaum von ſeinem Schlafe erwachet / und die Eva bey ſich ſtehen geſehen / ſo gleich aus einem verliebten Hertzen gerufen hat: **Das iſt doch Bein von meinen Beinen / und Fleiſch von meinem Fleiſch. Darum wird ein Mann ſeinen Vater und ſeine Mutter verlaſſen und ſeinem Weibe anhangen.** Gen. 2, 23. 24. Man findet nicht / daß die Töchter der Menſchen nach den Kindern GOttes geſehen; wol aber / daß die Kinder GOttes nach den Töchtern der Menſchen ihre verliebte Augen geworffen haben. Gen. 6, 1. Hat nicht David ſich weit mehr in die Weiber verliebet / als ſich die Weiber in ihn vergaffet haben? Der König Salomo nahm aus Liebe wol tauſend Weiber. Findet man aber auch / daß ein Weib aus Liebe 1000. Männer genommen habe? Wir Manns-Perſonen leben etwas freyer / wie das durch die Schamhafftigkeit eingekerckerte Frauenzimmer / und derhalben mercket man unſere Liebes-Affecten nicht ſo leicht / als wenn etwa ein Frauenzimmer / darauf aller Augen warten und deſſen Verrichtungen ſcharff genug bemercken / einen kleinen Anſtoß von der Liebe leidet.

§. 19.

Gleichwol aber / ob ſchon die Lüſte des Fleiſches / als ein ſündliches Weſen / verboten; ſo gehet doch dieſes die Liebe nichts an / welche

gantz keine Gemeinſchafft mit jenen haben ſoll / wann nemlich dieſe Liebe in der Ehrbarkeit beſtehet und eine Amor honeſtus iſt / als die da herrliche Eigenſchafften hat / welche eine beredete Feder alſo beſchreibet : Amor honeſtus homines reddit affabiles, diſcretos, promptos, laborioſos, patientes, magnanimos & ruſticitate exſuit &c. Late Stephan. Guaz. *L. c. p. m. 344.* Dahero auch der Poët dieſe ehrbare und erlaubte Liebe alſo redend einführet :

Quicquid habet rarum, peregrinum & nobile ; id omne
A me, ne dubites', pariter provenit & ipſa.

Irren demnach dieſelben Eltern gar ſehr / welche ihren Kindern / den Töchtern vornemlich / alle Gelegenheit zu einer in bloſſer Höfflichkeit und Ehre beſtehende Liebe abſchneiden und benehmen. Dahero ſie ſich dann auch nicht wundern dürffen / wenn öffters das gedammete und geſchüttete Waſſer anderswo austrit / und einen Bruch machet / den ſie mit Thränen beklagen müſſen. Denn das Frauenzimmer hat mehrentheils Luſt nach Mannheim zu reiſen / das iſt / mit Manns-Perſonen zu Zeiten zu converſiren / welches auch dem weiblichen Geſchlechte gar nicht zu verwehren ſtehet.

§. 20.

Es entſpringet aber die Liebe der Junggeſellen zu den Jungfern 1. aus den Tugenden und der

der Geſchicklichkeit / damit eine Jungfrau begabt iſt. 2. Aus derſelben ſchönen Geſtalt. 3. Aus derſelben Reichthum und hohem Stande. 4. Aus einer ſonderbahren natürlichen Inclination und Zuneigung. Denn manche Jungfer iſt eben die ſchöne Helena nicht; auch kan ihr geringer Braut-Schatz leicht gezählet werden / und jedoch machen ihre Tugenden und ſonderbahre Qualitäten / daß ſie von den Junggeſellen aufs äuſſerſte geliebet wird. Welche Liebe dann / da ſie ſich ſolcher Geſtalt auf die Tugend gründet / mit für die beſte zu halten. Im Gegentheil findet man öffters ein geiles Rößlein / bey dem die Tugend ſich verkrochen / ja wol gar aus dem Hertzen verwieſen iſt: alldieweilen es aber ſchön von Angeſicht und einen lieblichen Syrenen-Geſang zu ſingen weiß; ſo werden auch dadurch die Junggeſellen eine ſolche ſchöne aber Laſter-volle Cleopatram mit verliebten Augen anzuſehen bewogen. Da ſie aber nachhero / wenn etwa das Band der Ehe die Liebe zu einer Vollenkommenheit gebracht / in der That befinden / daß es mit dieſer Schönen ſo beſchaffen ſey / wie mit den Egyptiſchen Tempeln / welche von auſſen trafflich ſchön und koſtbar erbauet waren / inwendig aber an ſtatt des GOttes / einen garſtigen Affen / Katze / Schlange oder dergleichen verſchloſſen hielten. So pfleget dieſe Liebe / die bloß auf die Schönheit gerichtet iſt / öffters einen betrübten Ausgang zu gewinnen.

§. 21

§. 21.

Oeffters träget es ſich zu / daß bey einem Frauenzimmer weder Tugend noch Schönheit anzutreffen / ſondern weilen ihr Beutel ſteiff von Golde und die Kaſten mit Silber angefüllet ſind ; ſo werden dadurch die Junggeſellen / (zumahlen bey den heutigen güldenen Zeiten / da die Beutel-Fülle das fünffte Element iſt /) ſolcher Geſtalt verliebet / daß ſie nicht bedencken / was ſie thun / ſondern ſie ſprechen nur: **Geld / Mägdgen / ich habe dich lieb !** Dahero auch nachgehends / wenn die Heyraht vollenzogen / die Reue / aber zu ſpät / zu kommen pfleget. Und iſt alſo auch dieſe Art der Liebe billig zu verwerffen. Wohin nicht uneben mag gezogen werden / was Matth. Boſ. *de immod. Mulier. cultu* ſaget : Virgo, quam amoris reſpectu cognoveris pecuniam affectare, ſit tibi penitus inimica, & eam, tanquam animal venenoſum, quod cauda ferit, ore blanditur, evitare memento. Und mag man dieſes auch von den Manns-Perſonen denen reichen Jungfern zu einer Warnung ſagen / nicht in die Liebe der Junggeſellen / ſo nur wegen des Geldes entſtanden / zu willigen.

§. 22.

Diejenige Liebe aber / ſo ſchlechterdings aus einer natürlichen Zuneigung und Affection, und ſonſt aus keiner andern Abſicht entſtehet / ſoll / nach dem Urtheil anderer / die beſtändigſte und beſte ſeyn. Denn hierinn wircket der natürliche Trieb / ſo GOtt dem erſten Menſchen einge-

eingegeben und gleichſam in ſein Hertz gedrü-
cket hat. Dieſer Trieb aber bleibet / obgleich alle andere Urſachen vergehen können / unveränderlich. Angerwogen die Rippe / ſo Adam im Schlaf verlohren / und woraus die Eva gebildet / nach einiger Meynung / nicht weit von dem Hertzen geſeſſen. Dahero der Menſch gleichſam eine rechte Hertzens-Sehnung nach dem andern träget / und iſt diejenige Frauens-Perſon / dazu man eine ſolche natürliche Zuneigung und Affection verſpühret / gleichſam anzuſehen / als ob ſie von der ſie liebenden Manns-Perſon genommen ſey / darum er / weilen er ſie gleichſam von ſeinem Hertzen verlohren / nach nichts mehr ſeuffzet und ſich ſehnet / als nach ihr / und dasjenige / was zu ſeinem Hertzen gehöret und davon gekommen iſt / eintzig wieder verlanget. Und da diejenigen / welche einander aus keiner anderweitigen Urſach und Abſicht / als bloß aus einem natürlichen Triebe lieben / gleichſam eine Gleichförmigkeit und innerliche Ubereinſtimmung ihres Gemühts bey ſich verſpühren ; ſo iſt Krafft dieſer Gleichförmigkeit die Liebe deſto hefftiger und beſtändiger.

§. 23.

Der Endzweck dieſer Liebe der Junggeſellen zu den Jungfrauen ſoll nichts anders ſeyn / als ein frölicher **Eheſtand** / weil dieſer iſt amantium ſpes ultima. Denn welcher nicht den Vorſatz hat / ſeine Liebe durch eine erwünſchte Ehe zu der gröſſeſten Vollenkommenheit zu brin-

bringen / der laſſe das lieben nur bleiben / indem es ſonſt als ein ſündliches Weſen ihm höchſt-ſchädlich iſt. Und da demnach ſehr viel unnütze und hitzige Irrwiſche in dieſer Welt herum tantzen / welche zwar von auſſen gar ſchön und verliebt erſcheinen / aber nur dahin trachten / daß ſie das Frauenzimmer durch eine angebende Liebe in allerley Laſter-Sümpffe verleiten und verführen mögen ; auch wol gar / wenn dieſes erreichet und vollenbracht iſt / davon hüpffen und ſich nicht weiter ſehen laſſen : als hat das Frauenzimmer um deſto mehr Urſach / ſich vor dergleichen verführenden Irrlichtern zu hüten / und / wenn ſie gleich noch ſo viel von der Liebe daher ſchwatzen / ſich nichts daran zu kehren. Sie ſollen bedencken / daß es mit der Liebe beſchaffen ſey / wie mit hohen Bergen und Steinfelſen : denn jemehr man ſich darauf verſteiget / je tieffern Abgrund und Stürtz-Fall hat man zu befürchten / dem man auch kaum durch gute Vorſicht entkommen kan. Derohalben / ihr Jungfern ! cavete vobis à Pſeudoprophetis , die in verliebten Schafs-Kleidern zu euch kommen / inwendig aber lupi rapaces ſind / und euch um eure Ehre und Zucht zu bringen gedencken. Räume / O Frauenzimmer ! der Liebe / ſo den End-Zweck nicht auf den Eheſtand gerichtet hat / nicht zu viel ein / ſondern principiis obſta, ſerò Medicina paratur. Denn die / welche / wenn der Streit vorbey / ſich alsdann erſt defendiren wollen / kommen viel zu ſpät.

§. 24.

§. 24.

Jedoch iſt es nicht eben nöhtig / daß ihr Jungfern euch als ein Heiligthum einſperren / und als Gold verſchlieſſen laſſet / ſondern ihr könnet gar wol mit Tugend und Ehrbarkeit ausgerüſtet unter den Leuten umgehen und ihrer Geſellſchafft genieſſen / wenn ihr euch nur dahin bearbeitet / daß ihr durch ein Gottſeliges und ſtilles Leben der verbotenen Liebe widerſtehet. Ihr werdet / wenn ihr mit der Geſellſchafft ehrbarer Leute etwas umgehet / der Menſchen beſſer gewohnet / einfolglich nicht ſo leicht von den Strahlen der Liebe entzündet / als diejenigen / welche alle 4. Jahr kaum einen Menſchen ſehen / und dahero einen eintzigen Liebes-Blick / als etwas ungewöhnliches / ſich gleich durch das Hertz dringen laſſen. Uberdem auch / gleichwie derjenige nicht nach vorgeſchriebener Art faſtet / noch ſich der Nüchternkeit als einer Tugend ergiebt / welcher entweder aus Mangel des Geldes Speiſe und Tranck nicht kauffen / oder weilen er eingeſperret iſt / nichts zu beiſſen und zu brechen überkommen kan; alſo iſt auch die Jungfrau nicht eigentlich für keuſch zu halten / welche / da ſie eingeſperret und ihr alle Gelegenheit böſes zu thun benommen iſt / ihren Willen nicht vollbringen kan. Alsdenn aber iſt ſie eigentlich keuſch zu nennen / wenn ſie frey iſt / und bey der anlockenden Gelegenheit / böſes zu thun / ſich deſſen äuſſert und ſich züchtig verhält.

§. 25.

§. 25.

Wobey denn die Frage zu erörtern vorfällt: Ob diejenige Jungfrau/ welche öfters von den Herren Studenten eine *Viſite* annimmt / für keuſch und züchtig zu halten ſey? Gewiß/ da die Natur ſelbſt beyderley Geſchlecht / ſich untereinander zu lieben / antreibet; und dann die Jugend bekannter maſſen dem lieben weit ergebener / als das Alter iſt; ſo ſolte faſt folgen / daß diejenige Jungfer/ welche ſehr viel mit den Studenten/ die ohnedem auf das lieben ſo abgerichtet ſind / daß ſie es allen andern leicht darin zuvor thun dürfften/ umgehet und die Viſiten von ihnen empfänget / ihrer Keuſchheit wegen Gefahr lauffe. Dahero auch die Gloſſa *in L. ſi vero §. ſi adoleſcens ff. mandati* wunders voll ausruffet:

A juvene cupido credatur reddita virgo?

und Vincent. Carocc. *de minor. in delict. excuſ. quæſt. 1.* ſaget / daß es unmüglich ſey / daß junge Leute / abſonderlich wenn ſie viel miteinander umgingen / nicht ſolten zu der Fleiſches-Luſt ſich verführen laſſen. Conf. Henr. Kornm. *de Jur. Virgin. cap. 129.* In Betrachtung deſſen nun haben einige Rechtslehrer vermeynet / daß es Beweißthum genug ſey / daß eine Frauens-Perſon unzüchtig lebe und der Hurerey ergeben ſey / wenn die Studenten und Schüler fleißig bey ihr aus- und eingingen: indem nicht zu glauben / daß dieſe jener ein Pater noſter vorbeten oder andere heilige Handlungen mit ihr

treiben

treiben würden / wie Baldus ſaget in *L. neque natales, C. de probat.* Joh. de Imola *in L. fin. ff. de hered. inſtit.* Conf. plur. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 18. p. m. 30.* Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol. 3. concl. 1068. n. 22.* denn es heiſſet/ wie Steph. Guaz *de civil. converſat. diſſert. 4. p. 345.* ſaget: Mulieres viris veternum excutiunt, eosque in continuo tenent exercitio; quo nunquam ita languidi aut ſomnolenti ſunt, quin ad ſolum feminæ nomen expergiſcantur.

§. 26.

Allein / gleichwie gemuthmaſſet wird / daß / wenn ein geiſtlicher Herr eine Weibes-Perſon gleich in ſeinen Armen eingeſchloſſen hielte und ſie küſſete / er dennoch ſolches aus keiner andern Abſicht thue / als derſelben einen geiſtlichen Seegen zu geben und ihr was Gutes anzuwünſchen: Gloſſa ſingular. *in Can. abſit. cauſ. 11. q. 3.* Speculat. *de præſumt. §. 2. verſ. 1.* alſo iſt auch von einem Studioſo, der das principium Juris: honeſtè vivere, gar wol ſtudiret / gleichfals zu præſumiren / daß / ob er gleich ſeiner Jungfer / die er zuweilen beſuchet / kein Ave Maria vorbetet / er dennoch nichts wider die Regeln der Ehrbarkeit ſich unternehme / ſondern ihr nur die Viſiten gebe / um die lange Weile kurtz zu machen / oder von einer geſchickten Frauens-Perſon wolanſtändige Sitten zu erlernen. Uberdem ſo muß die Muthmaſſung in dubio allemahl in partem meliorem und alſo geſchehen / daß kein Unrecht daraus

erwachſe. *L. 51. ff. pro ſoc.* Da aber unkeuſch zu leben / facti iſt / als beruhet ſolches nicht allein auf einer bloſſen Præſumtion und Muthmaſſung / ſondern muß vielmehr deutlich probiret und erwieſen werden. *L. 1. C. de probat.* In Entſtehung aber eines deutlichen Beweiſes iſt viel eher zu muthmaſſen / daß eine ſolche Lucretia auch mitten unter ihren Freyern und Liebhabern keuſch verbleibe. Conf. Dn. Pagenſtecher de Jur. *Virg. ſect.* 1. §. 64. Jedoch ſcheinet es am ſicherſten zu ſeyn/ daß das Frauenzimmer / um alle böſe Nachreden / wenn ſie gleich nicht wahr ſind / zu vermeiden / ſich der Geſellſchafft der Junggeſellen ein wenig entziehe / und dieſe Gäſte die Thür-Schwelle nicht zu öffters betreten laſſe.

§. 27.

Gleichwie aber der Eigenſchafft der Liebe nichts anſtändigers iſt / als daß die ſich untereinander liebende Perſonen von gleichem Alter ſeynd ; und dann die jungen Geſellen unter denen Jungfern diejenigen finden können / ſo ihnen an Jahren gleich und anſtändig ſind : als ſcheinet es auch / daß die Liebe der Junggeſellen vornemlich auf die Jungfern / nicht aber auf die ledigen alten Weiber müſſe gerichtet werden. Dahero handelt ein Junggeſell gleichſam wider die Regeln der Natur / welcher ſeine Liebe einer alten und kalten Weibes-Perſon zuwendet ; ja er ſündiget ſehr / wenn er die Blume ſeiner Jungfrauſchafft einem alten Mütterlein und nicht einer Liebens-würdigen Jungfer aufopffert.

fert. Ich wil ſagen / daß er einen ſchwerern Fall begehe / wenn er ein ſchon was betagtes Weib / als wenn er eine Jungfrau ſchwängert. Denn da die Jugend und die Schönheit der Jungfern die Hertzen der Junggeſellen gar leicht in eine groſſe Brunſt ſetzen und verliebt machen kan / ſo thun dieſe aus einer blinden Liebe öffters etwas / ſo zu thun verboten iſt / und welches ſie / wenn ſie durch die junge und anmuthige Geſtalt der Jungfrauen nicht wären verliebet worden / auch nicht gethan hätten; der aber / welcher mit einer unfreundlichen und alten Xantippen zu ſchaffen hat / kan durch keine Liebe / ſondern vielmehr durch eine bloſſe Geilheit dazu angereitzet werden. Jemehr nun durch ſolche ſchändliche Geilheit dieſes Menſchen verderbte Natur hervor leuchtet / je gröſſer iſt auch die That / ſo er begehet. Daß alſo das Verbrechen / ſo einer aus Liebe / und das / ſo jemand aus Geilheit und aus einer böſen Natur begehet / in Betracht der würckenden Urſachen gar ungleich und dieſes ſtraffbarer wie jenes zu ſeyn ſcheinet. Conf. Gloſs. *in can. ult. cauſ. 14. q. 1.* Jacob Möller *de Cornut.* & *Hermaphrod. ſect. 1. cap. 6. n. 22.* Weiber-Procurator *cap. 13. p. 111.*

§. 28.

Alldieweilen aber die Liebe der Junggeſellen gar ſelten ohne Effect und Wirckung zu ſeyn pfleget / ſondern wie ein Licht das andere anzündet / auch diejenige Perſon / ſo geliebet wird / gleichfals in eine Gegen-Liebe geſetzet / und

durch des Junggeſellen Liebe verliebet gemacht wird / daraus dann nachhero öffters gar wunderliche Zufälle entſpringen / und unter andern ſich zu Zeiten begiebt / daß das Beylager vor dem Hochzeit-Tage gehalten und die Wiege mit dem Kinde an den Platz ſchon geſetzet wird / wo doch noch zur Zeit der Neh-Pult / Klöppel-Küſſen und Spinnrocken ſtehen ſollten; als fraget es ſich nicht uneben: Wenn etwa einer ſolchen verliebten Jungfer etwas menſchliches begegnet / und ihr von ihrem Liebhaber ein Lachen wäre zubereitet worden / einfolglich ſie ihre Jungfrauſchafft aus groſſer Liebe ihrem Liebhaber vor der Zeit aufgeopffert hätte / ob ſie deshalben für eine öffentliche Hure zuhalten ſey? Der hirnloſe Pöbel ſtehet zwar in dem Wahn / daß alle die ledigen Frauens-Perſonen / welche auſſer dem Eheſtand zu Kinder-Müttern werden / mit dem übelklingenden Huren-Nahmen müſten beleget werden: allein vernünfftige wiſſen von ſelbſten / daß zwiſchen einer Huren und einer Weibes-Perſon / ſo aus groſſer Liebe bewogen / und ſich von ihrem Liebhaber etwa ein Affections-Kindchen hat zuſtellen laſſen / ein groſſer Unterſcheid ſey / und daß der ehrenbedürfftige Huren-Nahme dieſer letzten gar nicht beyzulegen ſtehe. Denn eine Hure iſt diejenige / welche / um Alltages-Pfennige zu verdienen / einem jeden zu Gefallen lebet und zu Dienſte ſtehet. *Can.* 16. *diſt.* 34. *can.* 11. *cauſ.* 32. *q.* 4. Roland à Valle *Conſ.* 74. *n.* 20.

Wei-

Weilen nun diejenige / ſo ihrem Liebhaber nur ein einziges mahl zu willen gelebet / jenes nicht thut / ſondern vielmehr ex poſt facto die verlohrne Jungfrauſchafft mit Schmertzen beweinet; als kan ihr auch der allzugemeine Huren-Nahme mit Recht nicht beygeleget werden. Conf. plur. Joſeph. Maſcard. *de Prabat. Vol. 3. concl. 1068. n. 7. & late* Jacob. Menoch. *de Arbitr. Judic. Q. lib. 2. cent. 4. caſ. 328. n. 3. ſeqq. ubi n. 14,* concludit, ejusmodi mulierem non eſſe dignam aliqua pœna. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect. 1. §. 65.* Luſtiger Philoſophus *cap. 32. circa fin.* wobey nicht zu vergeſſen / daß Hugo Grotius *de Jur. B. & P. lib. 1. cap. 11. §. 5. n. 7.* die verlohrne Jungferſchafft bey einem Frauenzimmer ſo ſehr bedaure / als wann die Perſohn ſelber um das Leben gekommen wäre.

§. 29.

So fraget es ſich auch ferner: **Wenn etwa eine Jungfrau durch die Liebe eines Junggeſellen ſo ſtarck zu einer Barmhertzigkeit vermocht und bewogen würde / daß ſie ſolchen bey kalter Nacht in ihr Bette aufnähme und ihn an ihrer Seiten ruhen lieſſe; ihre Eltern aber dazu kämen und dieſen lebendigen Bättwärmer mit Gewalt und ſtarckem Bedrohen dahin brächten / daß er ſich mit ſeiner Beyſchläfferin ehelich verſprechen müſte / ob dann dieſer Liebhaber gehalten ſey / die mit Gewalt erpreſſete eheliche Verlobung**

durch Prieſterliche *Copulation* zu vollenzie-hen? Worauf denn ſchlechterdinge mit Nein zu antworten / per *cap.* 13. *X. de ſponſ. arg. L.* 7. *§.* 1. *ff. quod met. cauſ.* Schneidewin. *P.* 2. de *Nupt. n.* 23. Andr. Gail. 2. *O.* 93. *n.* 28. Vultej. *Vol.* 4. *conſ.* 3. *n.* 5. Es wäre denn Sache / daß der verliebte Courtiſan durch eben keine ſonderliche Gewalt / ſondern vielmehr ex metu reverentiali, und aus einer ſich ſelbſt gemachten Furcht wegen des groſſen Anſehen ſeiner Beyſchläfferin Eltern / die eheliche Zuſage gethan hätte / alsdenn er nicht wieder davon zurück treten kan. *L.* 22. *ff. de R. N.* ibique Gothofred. *lit. t.* conf. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 2. *def.* 30. *n.* 16.

§. 30.

Solte auch etwa die Liebe des Junggeſellen ſo viel gewircket haben / daß die Jungfrau wider ihrer Eltern Willen und Vorbewuſt ſich mit ihm ehelich verlobet hätte; ſo kan doch dieſe Verſprechung ohne der Eltern Einwilligung nichts helffen / wenn gleich andere Perſonen / als Zeugen / bey dieſer heimlichen Verlobung mit geweſen wären. Denn ſo ſchreibet der ſel. Herr Lutherus in ſeinem Büchlein von Eheſachen: **Wenn gleich** 1000. **Zeugen bey einem heimlichen Verlöbniß wären / ſo es doch hinter Wiſſen und Willen der Eltern geſchähe / ſollen ſie alle** 1000. **nur für einen Mund gerechnet ſeyn** ꝛc. Conf. Joh. Gerhard. *de conjug. §.* 144. Auch gilt ſolche heimliche Verlobung nicht / wenn gleich beyde verlieb-

te

te Theile dieſes Verſprechen mit einem Eyde bekräfftiget haben. Conf. Carpz. *Jprud. conſiſt. lib. 2. tit. 3. def. 58.* Denn wenn dergleichen Eydſchwur ſolte kräfftig ſeyn/ ſo würde folgen/ daß dadurch die Kinder ſich ihrer Eltern Gewalt könten entziehen/ und dürffte mancher Liebhaber ſeine Liebſte dahin vermögen/ daß ſie ihm die Ehe eydlich zuſagte: wodurch dann denen Eltern ein nicht geringer Nachtheil anwachſen dürffte. Es ſcheinet dannenhero/ daß ſolche Eydſchwüre die Condition in ſich halten: **Woferne die Eltern** *conſentiren* **werden.** Solten jedoch die Eltern keine erhebliche Urſache haben/ warum ſothane Ehe-Verlobung nicht könne vor ſich gehen/ ſo thun ſie beſſer/ wenn ſie/ um die jungen Gewiſſen deſto freyer zu erhalten/ in ſolche Verlöbniſſe conſentiren. Vid. Bidenbach. *de cauſ. Matrim. cap. 1. 91.* Dn. Joh Bernhard. Frieſe *in Diſſert. de ſponſalib. ſub juramento contract. non ſervandis. §. 31.*

§. 31.

Solte auch etwa die Liebe nicht allein bey der bloſſen heimlichen Ehe-Verſprechung geblieben ſeyn/ ſondern auch den Beyſchlaff gewircket haben; ſo iſt zwar der Junggeſell dieſe durch den Beyſchlaff bekräfftigte heimliche Verlobung/ nach Einwilligung der Eltern/ durch Prieſterliche Copulation zu vollenziehen verbunden/ und kan ſich nicht entſchuldigen/ daß die Verlobung heimlich geſchehen ſey. Wann aber die Eltern nicht darein conſentiren wollen/ ſondern ihre erhebliche Urſachen vorzuwen-

den wiſſen / warum ſie nicht einwilligen können; ſo kan auch der geſchehene Beyſchlaf / ſo viel nicht wircken / daß dieſe verſprochene Ehe nothwendig müſte vollenzogen werden. Denn wenn dieſes anginge / ſo würde mancher liederlicher Tropff eines vornehmen und reichen Tochter gar leicht verführen und zum Weibe bekommen können. Davon Dedekenn. *Vol. 3. conſil. ſect. 157. n. 2.* alſo ſchreibet: Wenn durch fleiſchliche Vermiſchung die heimliche Ehe-Verlöbniſſen der Kinder / ſo noch unter väterlicher Gewalt ſind / *ratificiret* und kräfftig würden / daß ſie nicht könten *diſſolviret* werden; ſo würde dieſer Unrath daraus erfolgen / daß ein böſer Bube eine ehrliche Dirne mit glatten Worten könte bereden / und durch ſolche verbotene Mittel aus der Eltern Gewalt ſetzen. Es gehöret hier alſo die Rechts-Regel her / welche ſaget: Vitioſum per aliud æque aut magis vitioſum convaleſcere nequit. Conf. Joach. à Beuſt. *P. 2. cap. 46. de Jur. connub.* Dieſes iſt aber zu verſtehen / wann des Stupratoris Eltern gnugſame und erhebliche Urſachen ihres diſſenſus haben / und anzuführen wiſſen / ſonſten können ſich ſelbige nicht widerſetzen. Wenn aber der Stupratæ Eltern nicht haben wollen / daß ihre geſchändete Tochter den Stupratorem heyrathen ſolle / ſondern ſie lieber ſelbige bey ſich behalten wollen; ſo können dieſe Eltern der Stupratæ nicht gezwungen werden / ihre Tochter dem Stupratori zur

Ehe

Ehe zu geben: maſſen / was dieſerwegen in den Rechten verordnet / lediglich zum faveur der vitiatæ und deren Eltern geſchehen / welches zu ihrem Nachtheil nicht zu dotorquiren. Wie dieſes weiter ausführen Dn. Wernher *ſelect. obſ. P.* 2. *obſ.* 421. *n.* 3. & *P.* 3. *obſ.* 22. Struv. *Jprud. Rom. Germ. lib.* 1. *tit.* 6. §. 4. & *late* Joh. à Sande *Deciſ. Oſtfr. lib.* 2. *tit.* 1. *def.* 4.

§. 32.

Gleichwie nun die Liebe der Junggeſellen das Frauenzimmer mannigmahl auf den Irrweg leiten und verführen kan / alſo iſt auch im Gegentheil einiges Frauenzimmer geſchickt genug / die Junggeſellen auf Abwege zu bringen. Wann dannenhero bekannten Rechtens / daß ein Geſell / welcher ein Frauenzimmer geſchwängert und ſie um die Jungfrauſchafft gebracht hat / dahin unter andern verpflichtet iſt / daß er ihr den Jungfern-Krantz ihres Standes und Herkommens nach gemäß bezahle / oder / mit einem Wort / ihr einen Brautſchatz gebe; als fraget es ſich nicht unbillig: **Ob auch eine Jungfrau / welche ſelbſt zu der geſchehenen Schwängerung Anlaß gegeben / von dem *ſtupratore* den Brautſchatz fordern / und für den verlohrnen Jungfern-Krantz etwas *prætendi*ren könne?** Gewiß iſts / daß niemand aus ſeiner Boßheit einigen Nutzen ſchöpffen muß: ſolches aber alsdenn ohnſtreitig geſchehen würde / wenn eine ſolche verführiſche und Männer-liebende Weibes-Perſon / wegen der geſchehenen Schwängerung / wor-

nach ſie beſagter maſſen ſelbſt gerungen und Anlaß gegeben hat / eine Belohnung ſolte zu erwarten haben. Dn. Richter *P. 2. Deciſ. 88. n. 18. ſeq.* Joh. Voet. *ad ff. lib. 48. tit. 5. §. 4. in med.* Dahero auch die Juriſten-Facultät zu Franckfurt *Anno 1669. d. 20. Decembr.* in dieſem Fall alſo geſprochen: **Es wolte denn** *ſtuprator* **gnugſam erwieſen / daß er ſie nicht zu ſolchem** *ſtupro* **genöhtiget / ſondern ſie vielmehr Anleitug dazu gegeben / und ohne Urſach zu ihm auf die Stube gekommen; auf welchem Fall er damit zu hören und** *à dotatione* **zu entbinden.** Dn. Stryk. ad Brunnemanni *Jus Eccleſ. lib. 2. cap. 18. §. 26.* Contrarium tenet Carpzovius *in pract. Crimin. quæſt. 68. n. 41. ſeqq.* & David Mev. *ad jus Lubec. lib. 4. tit. 5. art. 1. n. 13.* Wobey jedoch zu mercken / daß in dubio allemahl præſumiret werde / geſtalt der Geſelle die Weibes-Perſon verleitet und verführet habe. Alexand. Trentacinq. *lib. 3. reſolut. matrim. n. 2.* Carpzov. *Pract. Crimin. d. q. 68. n. 98.* Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol. 4. concl. 1260. n. 31.*

§. 33.

Sonſten fraget es ſich auch: **Ob daraus ſo gleich zu ſchlieſſen / daß ein Junggeſell in die Dirne verliebet ſey / mit welcher er etwa bey dem Trunck in einem Winckel ein freundlich Geſpräch hält / und ob er deßwegen für einen Freyer zu achten ſey?** Zwar wil das gemeine Volck beydes behaupten / darum es auch ſaget: **Er hat**

mit ihr gelöffelt, er muß ja ihr Schatz ſeyn. Allein da mehr zum Tantze/ als ein paar Schuh gehöret; als kan man auch aus ſolchem freundlichen Umgange noch keine Liebe/ weder ein freyendes Gemüth erzwingen. Denn gar ſelten geſchicht es/ daß die Löffeley/ ſo bey dem Trunck geſchicht/ wenn die Gläſer bereits eine ziemliche Hitze eingeflöſſet haben/ von Hertzen gehe/ſondern die Liebes-Geiſter werden alsdenn durch die Geiſter des edlen Reben- oder Gerſten-Korn-Saffts gar bald flüchtig und dämpffen gäntzlich aus/ ſo/ daß auch die Junggeſellen diejenigen Jungfrauen/ mit welchen ſie ſich des Abends vorher/ gleichwie die Tauben/ geſchnäbelt haben/ des folgenden Tages gerne unberühret laſſen/ und ſie eines frundlichen Anblicks nicht werth achten. Daß alſo in Betracht deſſen die Löffeley der Junggeſellen/ ſo bey dem Trunck geſchicht/ mehr aus Barmhertzigkeit und aus einer Wirckung des Truncks/ als aus einer hitzigen und brennenden Liebe entſtehet und herkommt. Conf. Blaſii Multibibi *Jus potandi in fin. quæſt. penult.*

§. 34.

Wie aber/ wenn ein Junggeſell bey dem Trunck ſich ſo ſtarck in eine Jungfrau verliebte/ daß er ſich würcklich mit ihr verlobete/ſollte denn dieſe Verlobung wol können Beſtand haben? Gewiß/ wann der Trunckene ſolcher geſtalt beſoffen geweſen iſt/ daß weder Hand noch Fuß geſchickt befunden/ das ſeine zu thun/ einfolglich er gar nicht

von ſeinen Sinnen gewuſt/ ſo wird er alsdann für einen tollen und wahnſinnigen Menſchen gehalten/ *L. un. C. ſi quis Imp. maledix.* Jacob. Menoch. *de Arbitr. judic. Q. lib. 2. caſ.* 326. *n.* 1. ja als ein todter und erſtorbener Cörper angeſehen. *Can. 5. diſt. 35.* Einfolglich hat er weder eine Verlobung machen noch darin conſentiren können / und wären demnach dergleichen Verlöbniſſe nicht bündig. Vid. Dn. Hopp. *ad tit. 1. de Nupt. p.* 76. Hemming. *de conjug. pag.* 215. Henning. Arniſæus *de Jure connub. cap. 3. ſect. 2. n. 5.* Goſwin ab Esbach ad Corpzov. *P. 2. conſt. 15. deſ. 36. n. 5.* Solte aber die Trunckenheit nicht ausnehmend groß ſeyn/ ſo/ daß der Verſprecher noch einiger maſſen wüſte/ was er thäte/ und er gleichwol erweißlich machen könte/ daß er von der Jungfer Freunden und Anverwandten um deßwegen wäre ſo voll geſoffen/ damit er nur bey trunckenem Muth ſich mit ihr habe verſprechen ſollen/ ſo gilt ſolche Verlobung/ als wozu er gleichſam mit Liſt verführet worden/ eben ſo wenig. Joach. à Beuſt *P. 1. cap. 11. de Jur. connub.* Würde jedoch ein ſolcher/ welcher bey trunckenem Muth ſich verliebet und verlobet hätte/ bey erfolgeter Nüchternkeit ſolche geſchehene Verlöbniß genehm halten/ ſo hätte es alsdann allerdings dabey ſein verbleiben/ und hätten die ſponſalia ihre Richtigkeit erhalten. Vid. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 2. def.* 31. Dn. Frieſe *in Diſſert. de ſponſal. ſub juramento contract. non ſervant. §. 23.*

§. 35.

Solte ſich aber etwa ein Junggeſell zu einer Jungfrau geſetzet haben / und er mit ihr freundlich zu reden anfinge / auch unter andern ſich dieſer Worte gebrauchte: **Du biſt mein / du ſolt mein Engel ſeyn. Ich liebe dich von Hertzen. Mein allerliebſter Schatz /** und wie die verliebten Expreſſiones weiter heiſſen mögen; ſo fraget es ſich: **Ob durch dergleichen Reden einer Jungfrau die Ehe zugeſaget werde?** Und dienet darauf zur Antwort / daß / weilen die Worte auch in einem andern Verſtande / als von einer ehelichen Liebe können genommen werden / und aus denſelben gar keine Einwilligung in die Ehe erhellet / ſie alſo keine Ehe-Verlöbniß erweiſen / noch / daß ſolche geſchehen ſey / daraus mag geſchloſſen werden. Es wäre denn Sache / daß vorhero wegen der Verlobung einige Reden wären vorgefallen; oder daß noch beygefüget würde: **Ich wil euch nicht verlaſſen / und ſoll uns niemand denn der Todt ſcheiden.** Oder daß ein ſolcher Lecker ein Handwerck daraus machte / das Frauenzimmrr auf ſothane Art herum zu führen und ſelbiges zu ſoppen / da ihm dann ſolche vexirerey nicht ungeſtraffet hingehen dürffte. Vid. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit,* 2. *def.* 31. *n.* 12. Conf. plur. Dn. Müller *de litteris amator.* §. 16. *ſeqq.*

§. 36.

Zwar könte alhier noch ein und anders von der

der Liebe der Junggeſellen zu den Jungfrauen angeführet werden / abſonderlich / daß / ob zwar ein Junggeſell noch ſo hefftig in eine Jungfer verliebet wäre / er dennoch nicht die Freyheit habe / ſie wider ihren Willen zu küſſen; viel weniger / wenn ſie gleich darein conſentiren würde / ſie heimlich und ohne ihrer Eltern Wiſſen mit Gewalt davon zu führen / und was dergleichen mehr. Allein / weilen der Raum / dieſes vollenkömmlich auszuführen / allhier zu enge fällt; ſo ſoll es biß auf eine gelegnere Zeit verſparet werden. Inzwiſchen mag man bey dieſer Materie von der Junggeſellen-Liebe noch beyläuffig mercken / daß dieſelbe Anlaß gegeben habe / die Machine, darauf heut zu Tage die Strümpffe gewebet werden / zu erfinden. Denn es erzählet J. J. Becher in der närriſchen Weisheit *§. 12. p. m. 12.* daß auf der Univerſität zu Oxfort in Engelland ein Student geweſen / welcher ſich in ein Weibes-Bild verliebet gehabt / und weilen er ihrer nicht habe genieſſen können / ſey er in Melancholey gerahten und auf das ſpeculiren gekommen / da er denn endlich das wunderbahre Inſtrument erfunden / worauf man mit groſſer Behändigkeit und Subtilität Strümpffe ſtricket / welches die Engelländer Framm nennen / und es Anfangs ſehr geheim hielten / nunmehr aber hin und wieder bekannt iſt.

§. 37.

Sonſten iſt auch zu mercken / daß die Liebe / um des Geliebten zu genieſſen / zu allerley liſtigen

Erfin-

Erfindungen Anlaß gebe / wie ſolches die vielen Geſchichte und die desfals verfertigten Romainen ſattſam beweiſen. Nur aus vielen ein Exempel anzuführen / ſo lieſet man / daß / als ſich ein Junggeſell hefftig in eine Jungfrau verliebet / und dieſe hinwiederum jenen ihrer Liebe gewürdiget / ſie aber von ihren Eltern ſo genau verwahret worden / daß ſie auch nicht einſt / ohne eine ſcharffe Aufſeherinn / habe dürffen aus dem Hauſe gehen / ſie endlich dieſe Liſt erdacht und ausgeführet habe / wie folget. Als die Jungfer von ihren Eltern verſtändiget wurde / daß ſie des folgenden Tages eine ihrer Geſpielin zu beſuchen die Freyheit haben ſolte / ſo läſſet ſie dieſes ihrem Liebhaber durch ein Schreiben wiſſen / vermeldet darin / daß ſie durch die und die Straſſe gehen müſſe; er ſolte dannenhero in einem daſelbſt belegenen Hauſe ſich einſtellen und acht haben / wenn ſie würde vorüber gehen / ihr auch alsdann einen Topff voll Waſſer über den Leib ſchütten / damit ſie alſo gezwungen würde / in das Haus zu treten / einfolglich Gelegenheit hätte / ihn zu ſehen und zu ſprechen. Der Liebhaber verrichtete den Befehl getreulich und erwartete die Ankunfft ſeiner Liebſten mit Schmertzen. Kaum hatte ſich dieſe dem Hauſe genähert / als ſie ſchon langſamer / wie vorher / zugehen anfing. Ehe ſie es ſich aber verſahe / da kam der anmuthige Waſſer-Guß ſolcher Geſtalt über ſie / daß ſie nicht anders ausſahe / als eine gebadete Mauß. Sie hatte ſich kaum ein wenig erhohlet / als ſie in das

Haus /

Haus/daraus dieſer Guß gekommen war/ſich verfügete/und die ſchon um alles Beſcheid wiſſende Wirthin mit verſtelleten harten Worten zur Rede ſetzete / warum man ſie ſolcher maſſen auf öffentlicher Gaſſen beſchimpffet hätte? Die Wirthin entſchuldigte ſich mit den allerhöfflichſten Reden und wendete die Unvorſichtigkeit ihres Haus-Knechts vor. Sie führete ſie darauf in ein Zimmer / worinn bereits ein helles Camin-Feuer gemacht war / da ſie ſich dann auskleidete und der Wirthin Schlaffrock ſo lange überwarff / biß die ſcharffſichtige Magd/ ſo ihr ſonſt immer auf dem Fuße nachfolgete / die naſſen Kleider nach Hauſe getragen und andere trockene hergebracht hatte. Weilen nun der Jungfern Eltern etwas weit davon entfernet wohneten / ſo hatte der Liebhaber / welcher nach der Magd wegſeyn gleich ſichtbar wurde / deſto länger Gelegenheit / ſeine Geliebte abzutrocknen/ welches er denn mit einer ſo verliebten und angenehmen Art gethan / daß die Jungfer nichts mehr wünſchete / als öffters auf ſolche Weiſe getaufft zu werden. Ob es ihr aber ergangen/ wie der Danaen / welche von dem güldenen Regen des GOttes Jupiter ſchwanger geworden / wird nicht gemeldet.

§. 38.

Den Beſchluß ſoll hier das Sonnet machen/ darin die Liebe dem Schnee und Feuer verglichen wird.

Die Lieb' iſt wie der Schnee / der das Geſichte blendet/

Der

Der durch den ſcharffen Froſt die Glieder ſtarrend macht/
Ja/ eh wir's uns verſeh'n/ die finſtere Todes-Nacht
Durch ſeiner Kälte Grim in Bruſt und Augen ſendet.
Was Schnee? Vielmehr ein Feur/ das alle Sachen ſchändet/
So ihm entgegen ſteh'n/ das ſchnell und unbedacht
Viel Elend/ ja den Tod und Untergang gebracht/
Und ſich nach langer Friſt erſt in der Aſchen endet.
Doch keines iſt ſie nicht/ wenn man es ſagen ſoll.
Nicht Schnee: denn dieſer kan vor ſeinem Froſt nicht brennen.
Sie iſt auch nicht ein Feur: man würde ſonſten wol
Verliebte Seelen bald an Schwärtz und Rauch erkennen.
Und dennoch ſaget man: Ihr unvermeidlich Weh
Sey heiſſer als das Feur und kälter als der Schnee.

Ich ſetze noch dieſes hinzu:

Wenn du im Winter wilt das Geld zum Holtz erſparen/
So laß nur in dein Hertz die Liebe recht einfahren.

COROLLARIA.

I.

Weder aus der Gröſſe der Brüſte/ noch aus dem Urin einer Jungfrau/ kan ein ſicherer Beweiß der verlohrnen Jungfrauſchafft genommen werden.

II.

Eine Jungfrau/ welche aus dem Munde riechet/ ob ſie gleich durch ſolchen Geruch eben keine ſonderliche Liebhaber an ſich ziehet/ iſt jedoch geſund. *L. 12. §. ult. ff. de Ædilit. edict.*

III.

Eine Jungfrau/ ſo eine lange und ſpitzige Naſe hat/ iſt nicht allemahl zornig und zanckſüchtig/ und darff ſich dannenhero kein Freyer dadurch abſchrecken laſſen.

IV.

Eine Jungfrau darf zur Erhaltung ihrer Geſundheit keine Liebes-Wercke treiben.

V.

Quær. Wenn einem Junggeſellen von Jungfern träumet/ ob ſolcher Traum allemahl Freude und Wolluſt vorher bedeute? Reſp. uti eventus docet.

VI.

Es iſt nicht nöhtig/ daß/ wenn ſchon ein Junggeſell ein wenig mit einer Jungfrau löffelt/ ſogleich daraus eine Hochzeit werde.

VII.

Wenn ein Junggeſell unter einer Geſell-

ſchafft

ſchafft Jungfrauen ſich befünde / und jenen die Natur triebe / ſeinen Leib von den Feuchtigkeiten zu befreyen / ſo kan derſelbe wol / ohne Verletzung ſeiner Reputation, aufſtehen / hinausgehen und die Blaſe leichtern.

VIII.

Quær. Ob einen kein Hund beiſſe / wenn man ſaget: Schweig Hund / ich bin verliebt? Reſp. Es kommt auf die Probe an.

IX.

Q. Wenn ein Junggeſell eine Jungfrau im dunckeln hertzet / ob dieſe mercken könne / daß er bereits in eine andere verliebt geweſen und ſolche gehertzet habe? Affirm. cum diſtinctione.

X.

Q. Wenn etwa ein Floh von einer Jungfer auf einen Junggeſellen hüpffete / und dieſer ſolchen ſogleich tödtete / ob die Jungfer ſolch Unternehmen für eine Injurie zu halten und dem Liebhaber den Korb zu geben Urſach habe? Reſp. Es ſtehet bey ihr.

XI.

Q. Ob eine Jungfrau / welche gewohnet geweſen / mit Junggeſellen umzugehen / nachhero ihr aber dieſe Gelegenheit benommen worden / und deshalben traurig / betrübt und blaſſer Farbe erſcheinet / dadurch ein Zeichen von ſich gebe / daß ſie verliebt ſey? Affirm. cum diſtinctione.

XII.

Das Sprichwort: Friſch gewaget iſt halb gewonnen / hat abſonderlich bey der Liebe ſtatt.

XIII.

Es iſt nicht wider die Natur/ daß die Jungfern/ welche in ihrem ledigen Stande freundlich und ſanfftmühtig ſind/ nachhero/ wenn ſie zu Weibern werden/ eyterbeißige Hader-Katzen abgeben; und können ſich dieſelbe alsdenn gar wol mit dem Sprichwort entſchuldigen: **Warum ſolte ich eher zu Eßig werden/ bevor ich in die Sauer-Pulle oder Flaſche gethan bin.**

XIV.

Welche behaupten/ daß das Frauenzimmer in Liebes-Sachen eine gröſſere Scham habe/ oder blöder ſey/ wie die Manns-Perſonen/ die urtheilen gar recht.

Tantum.

CAPUT. XXIII.

WJe nun dieſe Diſſertation durch die Kunſt des Buchdruckers zu einer leſerlichen Vollenkommenheit gelanget/ und der anberahmte Tag/ da ſolche öffentlich von dem Catheder ſollte defendiret werden/ erſchienen war; ſo verfügte ſich Monſieur Pantophilus, in Begleitung ſeines Herrn Præſidis, nach dem Auditorio. Es trug ſich aber in dem hingehen eine ſonderliche kurtzweilige Begebenheit zu/ ſo man mit wenigem allhier erörtern muß. Denn wie vorbemeldete beyde Perſonen eben auf den Platz des Collegii gehen wolten/ begegnete ihnen ein von Statur zwar anſehnlicher/ doch etwas

was ſchlecht bekleideter Menſch / welcher ohne vorhergehende Ehren-Bezeugung unſere beyde Herren mit harter Stimme folgender Geſtalt anredete: **Ihr Herren müſſet euch glücklich ſchätzen / daß ihr die Gnade habet / den glückſeligſten Menſchen auf der gantzen Erden zu ſehen.** Unſere nach dem Auditorio eilende Herren wurden hierüber beſtürtzet / blieben ſtehen und frugen/wie ſie dieſe Rede ausdeuten ſolten. Da denn jener ferner fortfuhr und ſprach: **Mein Vater hat zwar mit Ofen-Krücken und Beſen gehandelt: allein ich bin ein vornehmer Kauffmann und handele mit lauter Liebe.** Hier höreten unſere Herren / daß der Menſch entweder mit Haſen-Schrot geſchoſſen / oder daß doch das Uhrwerck ſeines Verſtandes nicht in ſeinem rechten Gange ſeyn müßte / deshalben der Profeſſor davon eylen wolte / aber auf Pantophili Anſuchen noch etwas verweilete und dem Redner zuhörete / welcher auch dieſer maſſen fortfuhr: „Ich bin ein Türckiſcher *Baſſa*. Ihr „Herren / ſeyd nicht ſolche *Bachanten in folio* „und ziehet den Hut fein vor mir ab. Ich bin „der eintzige Liebhaber der allerſchönſten Printzeßin zu Fetz. Meine Mutter war eine Meer-„Jungfrau / und hat mich gebohren / da die „Sonne in keinem Zeichen ſtund / dahero „kommt es / daß ich ſo glücklich bin. Ich ha-„be mich wol in 51. Wochen nicht barbiren „laſſen / ſonſten würdet ihr einen Menſchen „von groſſen Raritäten erblicken; ich werde es „

„auch eher nicht thun / biß auf den Tag / da
„ich mit meiner Printzeßin werde vermählet
„werden. Ich möchte auf meinem Beylager
„nichts liebers ſehen / als einen Juden und ei-
„ne Bachſteltze ſich mit einander ſchlagen. Ha
„ha! ihr Herren! ich höre meine Princeßin
„reden; ſie ſaget: wie gehet es dir / mein lie-
„ber Maulwurff? Allein / ich wil es ihr nicht
„ſagen / damit ſie weiter fragen ſoll; Und dann
„ſo wil ich antworten: Ach ſchönſte *Dame*!
„wie ſolte es gehen? einem *Cavalier*, wie ich
„bin / gehet es nicht allemahl / wie er wil.
„Meines Vaters Bruder muſte es ſich auch
„ſauer werden laſſen: denn er kauffte auf einem
„Marckte zwey Schweine. Das eine davon
„biß ihm die Waden am lincken Beine gantz
„ab; das andere aber trieben ihm die Diebe
„weg / und bekam er alſo an ſtatt der Brat-
„würſte einen Dreck ins Maul. Jedoch ſoll
„man zu geſchehenen Sachen das beſte reden.
„Ach! möchte ich doch wiſſen / wie es dem
„Müller ginge / welcher unſerm Schulmeiſter
„die Fenſter eingeſchmiſſen. Aber meine Prin-
„tzeßin ſpricht mir leiſſe in ein Ohr: Mein Zie-
„beth-Kätzgen / ſage es niemand / daß ich dich
„zum Könige in *Neapolis* machen wil. Als-
„denn wil ich mit einer *Armée* dem Pabſte zu
„Leibe / und ihn ſo ängſtigen / daß er mit allen
„ſeinen *Cardi*nälen ſich in ein Jungfern-Klo-
„ſter *reteriren* und unter der Nonnen Röcke
„ſich verſtecken ſoll. Potz Velten! welch ein
„Einſehen werden ſie alsdenn thun? Ihr
Herren /

Herren / ich ſage es euch zuvor / niemand kom= „
me mir in mein Regiment / oder ich wil ihm „
das Wamms meſſen. Ich habe bereits 6. „
Fürſten zum ſuccurs, und wenn mich die Läu= „
ſe nicht ſo ſehr biſſen / ſo wolte ich euch ſagen / „
wo ich meine Peruque habe machen laſſen. „
Mich düncket / die Herren ſeyn Studenten „
oder Mohren. Wie gehet es doch dem „
Mohren=Könige? Doch meine Printzeßin „
muß einen andern Glauben annehmen / dar= „
nechſt wil ich auf der Nürnberger Poſt mit „
ihr in Indien ſchiffen und dem groſſen Mogul „
die Viſite geben. Da werdet ihr alsdenn Wun= „
der hören von meiner Liebe. Ich trage den „
Liebes=Gott in meinem lincken Schiebſack. „
Wer aber nicht verliebet iſt / kan ihn nicht ſe= „
hen. Sein kurtz Gewehr läſt er jetzo auf der „
Schleiff=Mühle poliren und ſaubern. Wann „
ich nun Hochzeit halten werde / wil ich meines „
auch hin ſchicken / und es ſaubern laſſen / damit „
auf das Beylager alles fix und fertig ſey. Uber „
unſerer alten Magd ihre Bradt=Pfanne ſind „
wol 20. Schleiffer und Schornſteinfeger her „
geweſen / aber ſie haben ſie nicht können zum „
Stande bringen / ſie wurde immer roſtiger „
und wilder. Sie iſt nicht halb ſo ſchön / wie „
meine Printzeßin. Ihre Mutter war ein= „
Meer=Schwein / und ihr Vater war zu Con- „
ſtantinopel Hoff=Irrwiſch=Inſpector, und fing „
derſelben in einer Woche wol 30. Paar. „
Wenn nun der Türckiſche Käyſer eine Luſt „
hatte / ſo ließ er die Irrwiſche und etliche Füch= „

„ſe untereinander prellen / darüber zerlachten „ſich die Soldaten / daß ihnen die Säbel in „den Scheiden bebeten. Hoho! dort kömmt „meine Printzeßin her. Sie läſſet einen groſ- „ſen Seufftzer. Ich muß auch einen laſſen. „Denn was thut die Liebe nicht? Bin ich erſt „König / was wil ich für ein Reich anrichten? „Das Frauenzimmer ſoll auf Köpffen gehen / „ſo kan man deſto beſſer ſehen / was eine jede „im Schilde führet. Denen Ochſen wil ich „ſingen lehren laſſen / wie denen Canarien-Vö- „geln. Und wenn die Pfaffen des Morgens „ihre Horas ſingen / wil ich mich mit meiner „Printzeßin in dem Bette herum tummeln / „daß es krachen ſoll / und ihr zeigen / wie viel „es geſchlagen hat. Wenn ich nur mittler- „weil ein eintzig papiernes Pflaſter von mei- „ner durchläuchtigſten Printzeßin erlangen „möchte / ſo wolte ich biß dahin gerne in Ruhe „ſtehen. Doch ich ſehe dieſe Schöne ſchon „ſitzen und die Feder ſchneiden. Ach! wie iſt „das Papier ſo nett vergüldet? Uberkomme „ich den Brief / ich wil ihn in ein halb dutzend „Schnup-Tücher mit allem Fleiße wickeln / da- „mit er ja nicht verlohren werde. Wie fein „werde ich ihn erbrechen? Ich wil den Mund „unterhalten und den Brief über mich kehren / „daß kein eintziger Kuß vorbey falle: denn ich „zweifele gar nicht / daß der gantze Brief nicht „davon ſolte voll ſeyn. Mann muß behut- „ſam damit umgehen. Die Küſſe ſind eine theu- „re Waare; ſie ſind keine Mayen-Käſer / daß

„man

man ſie von den Bäumen ſchüttele. Fein,, *ſubtil.* Ein Küßgen / wenn man den Lie=,, bes=Brief empfänget; ein Küßlein / wenn,, man ihn eröffnet; einen Kuß / wenn man,, ihn lieſet; einen Kuß / wenn man ihn wie=,, der zumachet. Wie wird es aber ſo verliebt,, und angenehm ausſehen / wenn ich dereinſt,, in Perſon auf dem ſchönen glatten Eiſe mei=,, ner Printzeßin rothen Backen mit den,, Schrittſchuen meines Mundes nach eigenem,, Belieben werde herumfahren? Wer die Wei=,, ber=und Jungfern=Thränen zum erſten *Croco-*,, *dill*en=Zähren genennet hat / der iſt gewiß,, nicht dumm geweſen. Denn eben wie der,, *Crocodil* zu ſeinem Vortheil ſich hinleget und,, weinet / damit er die Menſchen erlauſche; alſo,, wiſſen auch die Weibes=Bilder ſich ſo erbärm=,, lich und betrübt anzuſtellen / daß es nicht zu,, ſagen ſtehet. Sie weinen einem um einen,, Kreutzer zu gefallen offt eine gantze Maaß / daß,, man gedencken ſolte: Ach! das iſt ja eine un=,, ſchuldige und fromme Seele! da ſie doch offt,, biß in das Fundament hinein nichts nütze iſt /,, und mehr Häute hat / als die dickſten Zwie=,, beln. So iſt meine Printzeßin / die holdſelige,, Holtz=Taube / nicht geſinnet. Sie iſt treu und,, aufrichtig / und wolte ich wol auf ihre Thränen,, ein Haus bauen.,,

CAPUT. XXIV.

ES wolte dieſer verliebte Phantaſt weiter reden: allein der Herr Profeſſor hielte es

unanſtändig zu ſeyn / einem Narren in ſeinem nichtswürdigen Reden länger Gehör zu geben. Er machte ſich demnach nebſt Monſieur Pantophilo von dieſem Menſchen loß / und verfügten ſich beyde nach dem Auditorio. Sie beſtiegen beyderſeits die Catheder und erwarteten die Pfeile derer Herren Opponenten mit unerſchrockenem Gemühte. Pantophilus that auch in Beantwortung der Argumente das ſeine / und hielte ſich ein paar Stunden gar heldenmühtig und ritterlich. So bald aber der Actus zum Ende / ſo invitirte er die ſämmtlichen Herren Profeſſores nach ſeiner Stuben auf ein Glaß Wein / imgleichen die Herren Opponenten zu dem gewöhnlichen Opponenten-Schmauß. Die meiſten Herren Profeſſores nebſt denen ſämmtlichen Herren Opponenten erſchienen zu der beſtimmten Zeit. Und weilen ihnen Monſieur Pantophilus mit dem Geſundhetis-trincken im Anfange tapffer auf die Haut ſetzete / ſo fing ein Profeſſor Philoſophiæ an dagegen zu proteſtiren und Monſieur Pantophilum zu erinnern / mit dergleichen überhäufften Geſundheits-Trüncken ſie ferner nicht zu überſchütten. Denn / ſprach er / wie offt geſchicht es / und iſt leider geſchehen / daß man ſich über dem Geſundheit-trincken anderer Leute die Schwindſucht an ſeinen eigenen Hals ſäufft / oder ſonſten in eine Kranckheit fällt / davon man in die Apothecke ſein lebtage zinſen muß. Dann ſolche Trüncke tragen ſolche Früchte ; und hätte mancher noch wol eine

friſche

friſche Haut zu Marckte zu tragen / wenn er nicht zu früh durch allzugroſſe Truncke hätte müſſen in das Gras beiſſen. Welches der gelehrte Landgraff von Heſſen Mauritius, glorioſiſs. memor. gar wol erwogen und desfals dieſes Diſtichon verfertiget hat:

Qui vult alterius Cyatis haurire ſalutem,
Tale Lucrum referet, perdet ut ipſe ſuam.

Und was noch mehr! So pflegen auch die jungen Herren gar leicht dadurch etwas in die Köpffe zu bekommen/ſo die Geiſter erreget / daß ſie ſich um ein nichtswürdiges Wort zancken / einander in die Haar fallen / und des Morgens ſich auf die Klinge heraus fordern / da man denn öffters Leib und Seele zugleich verlieret. Und dieſes koſtet gewiß mehr / als eine neue Kehrbürſte. Derohalben iſt es am beſten/ daß man ſich im trincken mäßige / und daß einjeder nach ſeiner eigenen Gefälligkeit ſo viel trincke / als ihm beliebt. Abſonderlich ſollen dieſes die Herren Studioſi in achtnehmen/ weilen ſelbige mit den Köpffen braf arbeiten und meditiren müſſen / wozu ſie aber nicht geſchickt ſeyn werden / wann ſie ſich ſolcher geſtalt durch Geſundheit-trincken überladen. Und gehöret hieher die ſchöne Erinnerung/ welche Michaël Havemann allen Studenten gibt / wenn er in Cynoſur. *Studioſ. ſect. 1. cap. 9. n. 20.* ſchreibet: Studioſi, ſi ſuis rebus bene velint conſulere, immania & cyclopica poculorum certamina, & inde natam ebrietatem

tatem deteſtabuntur, quæ nihil aliud eſt, quam voluntaria inſania, & vivi hominis miſerrima ſepultura, quæ crudis humoribus cerebrum replet, calorem frangit, ſpiritus impuros ſubminiſtrat, omnemque ingenii vim enervat. Zwar findet man / daß ſchon vor alters die Weiſe geweſen / auf eines andern Geſundheit zu trincken / wie aus dem Plauto *in Perſ. act. 5. ſcen. 1.* zu erſehen / auch wohin die Verſe des Tibulli gehören:

Sed, bene Meſſallam, ſua quisque ad pocula dicat:
Nomen & abſentis ſingula verba ſonent.

Ja man hat dero Zeit ſo viel Becher auf eines Freundes Geſundheit pflegen auszuleeren / als Buchſtaben in deſſen Nahmen ſich befunden / worauf der Poët Martialis zielet / wenn er *lib. 1. Epigr.* 72. ſinget:

NÆVIA ſex Cyathis, ſeptem JUSTINA bibatur,
Quinque LYCAS, LYDE quatuor, IDA tribus.

Allein ein honetter Studioſus, dem ſowol ſeine Geſundheit lieb und ſein ſtudiren ein Ernſt iſt / muß dieſe Gewohnheit vielmehr verfluchen / als ſelbiger nachleben. Denn obwol der Endzweck des Geſundheit-trinckens eben nicht zu verachten / ſondern vielmehr zu loben iſt / indem man dadurch einem andern was gutes anpreiſet und ihm ein gut Leben anwünſchet; ſo iſt doch das Mittel / nemlich das ſtarcke trincken / wodurch der

der Endzweck ſoll erhalten werden / verächtlich und höchſt ſchädlich. Da es dann heiſt: mala non ſunt facienda, ut inde eveniant bona, ſonſt jener Schuſter / welcher das Leder geſtohlen und die Schuh denen armen Leuten umſonſt gegeben / gar leicht defendiret werden könte. Vid. pluribus Chriſtoph. Philipp. Richter. *Q. Q. miſcellan. quæſt. 37. per tot.* Als nun Pantophilus einem jeden im trincken ſeinen freyen Willen zu laſſen angelobet hatte / und dann die gantze Geſellſchafft um einen groſſen Tiſch rangiret ſaß / ſo wurden mancherley Diſcurſe gehalten. Der vorige Herr Præſes und Monſieur Pantophilus betrachteten den wunderlichen Kautz / welcher ihnen / als ſie nach dem Auditorio zu gehen im Begriff geweſen / ſo viel von ſeiner Printzeßin mit ſo wunderlichen Reden vorgeſchwatzet hatte / und fiel ihr Urtheil dahinaus / daß ihm die Liebe in ſolchen Aberwitz geſtürtzet und ihm den Verſtand verrücket habe / welches denn einer der Opponenten bekräfftigte / indem er erzehlete / daß ihm geſtriges Tages berichtet ſey / daß dieſer Menſch ſonſt ein Student geweſen / welcher / als er einsmahls das Glück gehabt / groſſe Herren ſpeiſen zu ſehen / ſich ſogleich in ein Gräfliches Fräulein ſehr hefftig verliebet habe. Dabey er nichts mehr ſolle bedauret haben / als daß er und dieſes Fräulein nicht dazumahl in der Stadt Rom gelebet / wie das Oracułum der Stadt den gäntzlichen Untergang gedrohet / wofern nicht jemand ſich in die eröffnete Höle würde hinab ſtür-

tzen:

tzen: da denn dieſer verliebte Phantaſt ſich gerne mit dem Curtio in die Flammen-ſpeyende Grube geworffen hätte / wenn er nur eine eintzige Nacht dieſes Fräuleins hätte genieſſen können. Als er nun gar keine Möglichkeit geſehen / mit dem Fräulein in Converſation zu gelangen / ſo habe er ſich reſolviret / um daſſelbe noch einmahl zu ſehen in einen Camin zu ſteigen und von da ab in den Garten zu ſehen / darin das Fräulein mit anderm Frauenzimmer und Cavalliers ſpatziren ging. Und weilen er ein wenig auf der Lauten habe ſpielen können / ſo habe er ſolches Inſtrument an einem Strick nach ſich in den Schornſtein hinauf gezogen / in Meynung / eine lamente nach der andern darauf zu machen / damit es dem Fräulein möchte zu Ohren kommen. Allein es habe nicht lange gewäret / als der verliebte Muſicus über Hals und Kopff in dem Schornſtein herunter gefallen und länger den 2. Stunden für todt gehalten worden. Ob er ſich nun zwar wieder ermuntert / ſo ſey er doch von derſelben Stunde an nicht mehr bey Sinnen geweſen.

So ergehet es denen jungen Purſchen / verſetzte der Profeſſor, welche ſich ſtracks in hohe Perſonen verlieben; die doch wol thäten / wenn ſie mit Davids Knechten noch eine Zeitlang zu Jericho verblieben / biß ihnen der Bart beſſer gewachſen wäre / damit ſie alſo / wenn ſie ſich ja verlieben wolten / beſſer beurtheilen könten / daß ihre Liebe gegen dergleichen höhere Perſonen / wie ſie ſelbſt ſind / wenig oder gar keinen Platz finde /

und

und hätten ſich alsdenn nicht zu befürchten/ daß über die Liebe die Würme der Narrheit in ihrem Gehirn wachſen würden.

Sie gerieten bey dieſer Gelegenheit auf die Frage: **Ob es in einer guten *Republic* zu dulden oder zu zugeben ſey/ daß Narren/ alberne und thörichte Leute heyratheten?** Worauf zur Antwort ertheilet wurde/ daß/ gleichwie der Archidamus von denen Spartanern ehedeſſen in eine ziemliche Geld-Buſſe wäre genommen worden/ weilen er eine kleine Frau geheyrathet hatte/ davon die Spartaner ſagten/ er würde nunmehr keine Könige/ ſondern Königlein/ non Reges, ſed Regulos ſeu Reguncu-los, erzeugen; alſo wäre auch nicht zu dulden/ daß Narren und thörichte Leute ſich verheyratheten/ weilen dem gemeinen Weſen daran gelegen/ daß ſolches von einfältigen und närriſchen Leuten gereiniget/ hingegen mit klugen und verſtändigen angefüllet würde. Jedoch wären die gradus der Thorheit wol zu beobachten: Ob einer gantz tumm und dergeſtalt närriſch ſey/ daß nichts von geſunder Vernunfft bey ihm wohne/ oder ob er nur ſtupide, albern und ein Geck ſey/ welcher noch etwas von menſchlicher Vernunfft habe/ da dann jenem propter conſenſus defectum, ingenii & judicii imbecilitatem, der Eheſtand gäntzlich zu verbieten und nicht zu zugeben ſey/ daß er ſich vereheliche. Dieſem aber könte bewandten Umſtänden nach das eheliche Leben verſtattet

ſtattet werden. Vid. Chriſtoph. Philipp. Richteri *Q. Q. miſcellan. quæſt. 22. p. m. 89. ſeq.*

Mittlerweile aber der Herr Profeſſor von dieſer Materie noch etwas beybrachte / ſo hatten ſich andere Profeſſores zuſammen geſetzet und diſcurirten von dem caſu, ſo vor ein paar Tagen an daſige Univerſität geſchicket war / um darüber einen Rechts-Spruch einzuholen. Die Sache aber verhielt ſich alſo. Ein blinder verſprach einem heßlichen Weibe die Ehe. Als er ſich aber vor der Hochzeit den Stahr ſtechen ließ und ſehend wurd / wolte er ſeine ungeſtalte Braut nicht behalten. Dieſe belanget demnach jenen vor dem geiſtlichen Gericht und bittet / ihn zu Vollenziehung des einmahl aufgerichteten Ehegelübdes anzuhalten. Der Bräutigam erſcheinet zwar und kan die Verlobung nicht ableugnen; führet aber dagegen an / daß ſolche in ſeiner Blindheit geſchehen / und weilen er dazumahl die Perſon nicht habe betrachten können / ſo ſey er allezeit in der Einbildung geweſen / daß er eine anſehnliche und wolgeſtalte Liebſte habe. Weilen er aber nunmehr mit eröffneten Augen das Widerſpiel ſehe / ſo wolte er ſich lieber die Augen gar ausſtechen laſſen / als ſich mit einer ſo garſtigen Perſon verehelichen. Und weilen unter ihnen annoch res integra, indem nur bloß ſponſalia de futuro vollenzogen worden; als ſey ihm die Unwiſſenheit der heßlichen Geſtalt ſeiner Braut als ein error qualitatis zuträglich / und wäre deshalben nicht gehalten / die Ehe zu vollenziehen.

hen. Die ſchön vermeynte Braut repliciret: Es ſey beſſer / heßlich als blind zu ſeyn: denn die Augen wären des Menſchen Sonne / dahingegen die Schönheit eine hinfällige Blume ſey; und weilen ſie vormahls ſeine Blindheit nicht betrachtet und ihn darum nicht vermieden hätte / als ſey er auch nicht befugt / ihre Heßlichkeit ihr vorzurücken und ſie darüber zu verachten. Uberdem ſo ſey deformitas corporis oder die Heßlichkeit des Leibes keine Urſach / ſo ein Ehe-Verlöbniß trennen könne / es wäre denn / daß ſich dieſelbe allererſt im Braut-Stande unverhoffter Weiſe zutrüge. Sie aber ſey von Jugend auf alſo geſtalt geweſen. Und hindere nicht / daß er ihr Angeſicht nicht habe ſehen können: Denn ob ihm ſchon die Augen nicht wären aufgethan geweſen / ſo ſey ihm doch das Maul nicht zugefroren; hätte alſo andre fragen können / ob ſeine Braut heßlich oder ſchön ſey. Indem er aber dieſes unterlaſſen / ſo hätte er ſich ſolche Schuld auch ſelbſt beyzumeſſen. Darauf der Bräutigam dupliciret / daß er freylich nach der Beſchaffenheit ſeiner Braut gefraget / aber immerhin eine Antwort erhalten habe / daß ſie ſchön und annehmlich ſey. Weilen nun ſolche Verlobung durch Liſt und Lügen geſtifftet wäre / als könte ſie um deſtoweniger beſtehen. Vid. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. *Part. 2. caſ. 37.* Es ging aber der Herren Doctoren Meynung dahin / daß der Bräutigam nicht könte angehalten werden / ſeine ſchön vermeynte aber heß-

lich-befundene Braut zu heyrahten. Denn obzwar die deformitas corporis nicht anders/ als wenn ſie poſt contracta ſponſalia ſich eräugete / die Verlobung aufhebe / (Vid. Joh. Schneidew. *ad tit. J. de Nupt. part. 4. n. 51. ſeqq.*) ſo ſey doch in dieſem Fall die Heßlichkeit der Braut anzuſehen / als wenn ſie ſich erſt nach geſchehener Verlobung zugetragen habe / indem der Bräutigam dieſe Heßlichkeit nicht eher geſehen / biß er ſich den Stahr ſtechen laſſen und er ſein Geſicht bekommen habe. Und könne dem Bräutigam nicht imputiret werden / daß er nach dem Zuſtande ſeiner Braut ſich nicht beſſer erkundiget habe: indem er ſich nicht weiter darnach habe erkundigen können / als was ihm die Leute vorgeſchwatzet. Und da er einige Zeugen beygebracht / welche beglaubigen/ was maſſen man ihm die Braut beſchrieben/ daß ſie von einer guten Geſtalt ſey; ſo ſey er um deſto eher zu excuſiren. Vielmehr habe die Braut ſchuld / daß ſie ihm die Beſchaffenheit ihrer Geſtalt nicht vorher ſelbſt offenbahret habe/ und da ſie dieſes verſchwiegen / ſo ſey ſie gleichſam anzuſehen/ als wenn ſie durch Liſt und Betrug ihn / ſie zu heyrahten / verleiten wollen. Conf. quæ tradit Hemming. *in libell. de conjug. tit. de cauſis repud. fol.* 129. Da nun alſo der Bräutigam / ſo wol durch Liſt anderer / ſo ihm die Braut als ſchön beſchrieben/ als auch durch das gäntzliche Stillſchweigen ſeiner Braut ſelbſt zu der geſchehenen Verlobung verführet worden; als habe auch das

durch ſolchen Betrug geſtifftete Ehe-Gelübde keinen Beſtand. Und obzwar wegen einer gebrauchten Liſt keine Ehe-Verſprechung pflegte getrennet zu werden / (Parnormitan. *in cap. cum dilecti. n. 7. X. de emt. & vendit.*) ſo litte doch dieſes einen Abſatz in dem Falle / wenn die Liſt alſo beſchaffen wäre / daß / wenn ſie nicht gebrauchet worden / unmüglich das Ehegelübde würde geſtifftet worden ſeyn. Vid. Joach. a Beuſt *de Jur. connub. part. 1. cap. 10. verſ. & quanquam.* Da nun / wenn man dem Bräutigam die überaus heßliche Geſtalt ſeiner Braut offenbahret hätte / er ſich nicht mit ihr würde verlobet haben; ſo müſſe ihm auch alſo dieſe wider ihn gebrauchte Liſt billig zum Nutzen / der Braut aber zum Schaden gereichen. Es kam hiebey die Frage auf das Tapet: **Ob jemand / welcher ſich abweſend mit einer Jungfrau / die er in originali nicht / ſondern nur abgemahlet / und alſo in einem Bildniß geſehen hätte / verlobete / hernechſt / wann er die Jungfer in Perſon zu ſehen bekäme / und ſie ihm nicht gefiele / weilen ſie mit dem Bilde wegen der Schönheit nicht überein käme / von ſolchem Verlöbniß wieder zurück treten und der Jungfer den Kauf aufſagen könte?** Da dann das deciſum dahin ausfiel / daß / weilen auch abweſend durch Briefe oder Mittels-Perſonen Eheverlöbniſſen bündig contrahiret werden könten / und daß / da die Jungfer / mit der man ſich abweſend durch Mittels-

Perſonen verlobet / dem Bräutigam wenigſtens nach ihrem Stande und Herkommen nicht unbekannt geweſen / dem Bräutigam aber obgelegen hätte / nach der Jungfer Schönheit und Geſtalt ſich beſſer zu erkundigen und dem Bilde nicht ſo fort Glauben zu geben / ſondern das Original erſt ſelber zu beſehen; Alſo könte einem ſolchen auswärtigen oder abweſenden Freyer der Kauf nicht gereuen / wann er hernechſt fünde / daß das Original der Braut mit der gemahlten Copey nicht überein käme. Es wäre dannenhero hiebey der beſte Rath / daß beyde Theile / welche abweſend ſponſalia contrahiren wolten / den endlichen Schluß und Conſens, biß daß ſie einander perſönlich geſehen / ſuſpendirten. Vid. Richter. *Q. Q. Miſcellan. quæſt.* 15. *p. m.* 73. *ſeq.* Sie redeten hiernechſt noch vieles von der Schönheit / und betrachteten abſonderlich: **Warum das** *Jus canonicum* **zulieſſe / daß die Verlöbniſſen / wenn dem einen Theil nachhero eine Heßlichkeit zuſtieſſe / könten getrennet und aufgehoben werden**; per *Cap. quemadmodum, verſ. quod ſi poſt X. de jurejur.* und meyneten / daß ſolches deshalben geſchehen ſey / damit der Ehebruch möchte verhütet werden: immaſſen wahr ſey / was Auſonius ſaget:

Deformis uxor cui ſit, ancilla elegans,
Uxorem habere, ſubigere ancillam velit.

So habe auch vormahls Libanius die Schönheit der Braut nur deswegen geprieſen / weilen dadurch das Ehebette rein behalten

würde. Qui forma præſtanti uxorem domi habet, ſpricht er/ alieno toro non inſidiatur. Ja GOtt habe derhalben dem Jüdiſchen Volcke die Freyheit gegeben/ daß/ wenn ihre Weiber nicht Gnade vor ihren Augen finden ſolten wegen einiger Unluſt/ ſie ſich von ſolchen ſcheiden könten und möchten. *Deuter* 24. Conf. Henning. Arniſæus *de Jur. connub. ſect.* 7. *cap.* 3. *n.* 5.

Man hörete hiernechſt einige von der gehaltenen Diſſertation reden. Bald lobeten ſie den Auctorem, daß er eine ſo luſtige Materie erwählet hätte/ und wünſcheten/ daß er mit der Zeit den verliebten Bratenwender ſeines Hertzens ſolcher geſtalt auffſpannen möchte/ daß er einen fetten Nieren-Braten zu ſeinem künfftigen Eheſtande ertappen möchte. Andere machten aus der Diſſertation mancherley Fragen und lieſſen ſolche von denen Herren Profeſſoribus erörtern. Unter andern gaben die kurtzweiligen Corollaria zu vielen Diſcurſen Anlaß. Virtuano frug: was denen Herren Profeſſoribus von dem IV. Corollario deuchte; und ob eine **Jungfrau zur Erhaltung ihrer Geſundheit nicht dürffte Liebes-Wercke treiben?** Mit nichten! antwortete einer der Herren Profeſſorum: denn obſchon eine Jungfrau ſich dadurch von dem beſchwerlichen Jungfern-Fieber oder von andern Kranckheiten befreyen könte/ und alſo die bloſſe Intention hätte/ ſich dadurch geſund zu machen/ welches zwar an ſich nichts böſes ſey; ſo iſt jedoch dieſes Mittel/ die

Geſundheit zu erlangen / nur deswegen zu gebrauchen nicht erlaubet / weilen es eine Sünde verurſacht und ſchnur ſtracks wider die Göttlichen Gebote läufft. Dahero die Regel ſtatt hat: Non ſunt facienda mala, ut inde eveniant bona. Und ſolten gleich die Medici ſelbſt einer Jungfrau / zu Erlangung ihrer Geſundheit / und daß ſie wohl auffeyn möge / Liebes-Wercke zu treiben rathen / ſo iſt doch die Jungfrau / welche dieſem Folge leiſtet und eine Manns-Perſon zu läſſet / in ihrem Gewiſſen nicht ſicher. Denn man muß GOtt mehr gehorchen / als den Menſchen / und GOttes Willen höher achten / als ſeine Geſundheit / ja wie das Leben ſelbſt. Und ſündigen / nach dem Urtheil anderer / die Medici nicht wenig / welche einer krancken Jungfrau die Mixtur mit einer Manns-Perſon verordnen. Vid. Actius *de infirmit. rubr. 49. n. 42.* Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 83. & 84.* Joh. Georg. Simon. *præſid. Acad. P. 1. Diſſert. 2.* de juſtitia hominis circa ſua membra *cap. 4. §. 6.* Es lobet dannenhero Ludov. Viv. *lib. 2. deciſ. 323. n. 18.* den König von Franckreich Ludovicum nicht unbillig / welcher lieber hat ſterben / als durch einen unerlaubten Beyſchlaff ſich von ſeiner Kranckheit befreyen wollen. Solte demnach eine Jungfrau / wegen Wiederherſtellung ihrer Geſundheit / mit einer Manns-Perſon zu halten / und daß ſie dadurch ſchwanger würde; ſo kan ſie ſich wegen des gegebenen Aergerniſſes der öffentlichen Kirchen-Buſſe nicht entziehen / wenn

wenn ſie gleich vorſchützen wolte / daß ſie auf Einrathen der Aertzte beygelegen hätte. Hie fing ein Profeſſor Medicinæ an und ſprach: Es iſt nichts ungereimters / als daß man meynet / wenn etwa eine Jungfrau ſchwach und kräncklich iſt / daß ihr alsdenn durch den Beyſchlaff könte geholffen werden. Zwar leugne ich nicht / daß die Treibung der Liebes-Wercke nicht ſolten einigen Nutzen in denen Jungfer-Kranckheiten ſchaffen / welche à retento ſemine vel menſtruis vitiatis herrühren; daß man aber dieſes Mittel wider alle Beſchwerden der Jungfern / ſo aus andern Urſachen herſtammen / für dienſam ausruffet / iſt ſehr lächerlich; ja es iſt öffters denen krancken Jungfern höchſt gefährlich / wenn ſie ſich bemännern. Vid. Roder. à Caſtro *de univerſa mulier. medicin. part. 2. cap. 4. fol. m. 237.* Es wolte dieſes der Medicus weiter ausgeführet haben: allein Virtuano fiel ihm in die Rede / indem er zu einem Profeſſori Juris ſagte: da der Herr Profeſſor alleweil der Kirchen-Buß gedacht hat / ſo nehme dabey Gelegenheit zu fragen: **Ob dann eine mit Gewalt geſchwächte Jungfrau auch Kirchen-Buſſe thun müſſe?** Ich halte es in Beantwortung dieſer Frage mit dem ſel. Herrn D. Carpzov, verſetzte der Profeſſor, welcher *lib. 3. Jprud. Conſiſtor. tit. 7. def. 99.* beweiſet / daß eine mit Gewalt geſchwächte Perſon nicht nöhtig habe / Kirchen-Buſſe zu thun. Denn da dergleichen Perſonen gar keine Straffe des begangenen Falls verdienen / als welcher wider

ihren Willen geſchehen / *L. 13. §. 17. ff. ad L. Jul. de adult. L. 20. verſ. quin etiam, C. eod.* die Kirchen-Buſſe aber als eine Straffe anzuſehen iſt; ſo folget vermöge angezogener Rechte / daß eine mit Gewalt geſchwächte ſich dieſer cenſuræ Eccleſiaſticæ zu unterwerffen nicht nöhtig habe. Zudem ſo iſt die Jungfrauſchafft und Keuſchheit zweyerley: als nemlich des Leibes und des Gemüths / oder der Seelen. Seines Leibes Keuſchheit kan ein Menſch zwar durch die Gewalt verlieren / doch alſo / daß es ihm vor der ehrbaren Welt nicht ſchimpfflich iſt / noch ihm den geringſten Nachtheil ſeines guten Leumuhts machet; Conf. Matth. Berlich. *Part. 5. concluſ. 41. n. 66.* Carpzov. *Pract. crim. P. 2. quæſt. 75. n. 78.* Die Keuſchheit des Gemüths wird aber weder vor GOtt noch vor der Welt durch Nohtzucht oder Gewalt verlohren / denn ſie eine Tugend der Seelen iſt. *Gloſſ. German. ad art. 1. lib. 3.* Land-R. *n. 2.* Da nun eine mit Gewalt geſchwächte weder GOtt noch die ehrbare Welt durch die erlittene Gewalt beleidiget hat / indem eine ſolche Perſon inviolatæ exiſtimationis verbleibet: *L. 28. C. ad L. Jul. de adult.* Matth. Stephan. *ad conſt. Crimin. art. 119. in fin.* warum ſolte ſie dann eine Abbitte durch die Kirchen-Buſſe thun? Bleibet demnach wahr / daß eine genothzüchtigte nicht nöhtig habe / Kirchen-Buſſe zu thun. **Ob aber eine ſolche Perſon einen Krantz tragen und ſich für eine Jungfrau ausgeben dürffe,** darüber haben auch nicht wenige

pro-

pro & contra diſputiret. Diejenigen / welche behaupten wollen / daß eine genothzüchtigte nicht weniger / als ob ſolches nicht geſchehen ſey / im Jungfräulichen Schmucke und mit einem Krantze öffentlich gehen könne / vermeynen dieſes daher zu erweiſen / weilen eine ſolche Perſon die Jungfrauſchafft und Keuſchheit des Gemüths nicht verlohren habe. Weilen nun alſo das Gemüth und die innerliche Keuſchheit nicht geſchwächet ſey / ſo könte der Leib auch nicht verdorben werden; (per *can. Revera cauſ.* 32. *q.* 5.) einfolglich ſey es unbillig / einer ſolchen Perſon die Ehren-Zeichen der Jungfrauſchafft abzuſchneiden und ſolche zu tragen verbieten. Franciſc. Pfeil. *cent.* 2. *conſ.* 147, Matth. Stephan. *ad art.* 119. *Ordin. Crimin.* Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect.* 1. §. 34. *circa fin.* Matth. Berlich. *P.* 5. *concl.* 41. *n.* 67. Allein / wenn man betrachtet / daß die Jungfrauſchafft und Keuſchheit zweyerley ſey: des Leibes und des Gemühts; imgleichen / daß durch die Nohtzüchtigung zwar die Jungfrauſchafft des Leibes / nicht aber des Gemühts verlohren werde; und man dann dabey ferner in Betracht ziehet / daß die Tragung eines Krantzes nicht ein Zeichen der Jungfrauſchafft des Gemühts / ſondern eintzig und allein ein Beweiß der Jungfrauſchafft des Leibes ſey / dieſe aber durch die Nothzüchtigung beſagter maſſen verlohren gegangen; ſo folget klärlich / daß auch das Zeichen / dadurch dieſe Jungfrauſchafft des Leibes angedeutet werde / nunmehro mit verloh-

ren ſey / und daß einfolglich eine genothzüchtig-te Jungfrau keinen Krantz mehr tragen dürffe. Dahero ſaget auch die Gloſſa *in pr. cauſ. 32. q. 5.* Illam graviter peccare, quæ ſe virginalibus ornamentis oſtentat, cum virgo non ſiet. Conf. plur. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 11.* B. Carpzov. *lib. 5. Reſponſ. 114. n. 20. ſeqq. & Jprud. Conſiſt. lib. 2. tit. 14. def. 227. Pract. Crimin. P. 2. quæſt. 75. n. 79. ſeqq.* Joh. Brunnem. *ad L. 20. C. de adulter.* David Mev. *ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 7. art. 1. n. 19.* Esbach ad Carpzov. *P. 4. Conſt. 30. def. 9.* Samuel de Coccej. *in jure controverſ. lib. 48. tit. 5. q. 14.*

Alldieweilen wir aber einmahl auf die Materie gerahten / verfolgte Virtuano, ſo kan ich dabey zu fragen nicht unterlaſſen: **Ob auch diejenige Jungfrau / ſo zwar würcklich durch Prieſterliche *Copulation* einem Manne vertrauet worden, welcher aber ſogleich am Tage der Hochzeit und ehe er das Braut-Bette beſchritten / einfolglich ſeine vermählte Braut fleiſchlich nicht erkannt hat / verſtorben iſt / nachhero keinen Krantz tragen dürffe?** Es ſind zwar viele / ſo dieſes zulaſſen / antwortete hierauf der Herr Profeſſor: wie dann einer ſolchen ſo gar frühzeitig zu einer Wittwen gewordenen Perſon / den Junfern-Krantz nachhero zu tragen / unter andern erlauben Daniel Moller *lib. 3. ſemeſtr. 23. n. 5.* Neuenhann *de Jur. Viduit. membr. 1. ſect. 8. lit. E.* und wo ich nicht irre / ſo führet der Herr Carpzov. *P. 3. Conſtit. 19. def. 11.* deshal-

ben

ben ein Præjudicium an. Allein / da in dieſem Falle das Ehegelöbniß durch Prieſterliche Copulation würcklich vollenzogen worden / dadurch ſie dem Ehemanne über ihren Leib / ſo viel die eheliche Pflicht betrifft / Macht gegeben / und ſie alſo vermöge der Rechte auch vor der ehelichen Beywohnung ein Eheweib iſt und genennet wird / desfals auch de Jure communi nicht nöthig / daß eine ſolche Perſon von ihrem Ehemanne fleiſchlich müſſe erkannt ſeyn / wann ſie ſelbigem ſuccediren / oder aus deſſen Gütern etwa die portionem ſtatutariam heben wolte : vid. Esbach. ad Carpzov. *P. 3. conſtit. 19. def. 4.* Richter. *P. 2. D. 94. n. 4. & 5.* indem die Ehe nicht ſo wol durch den Beyſchlaf / als vornemlich durch den conſens und Einwilligung beyder Theile geſchloſſen wird; ſo iſt eine ſolche Perſon würcklich eine Wittwe zu nennen. Weilen aber denen Wittwen einen Krantz zu tragen nicht gebühret / alſo geziemet ein ſolches zu thun auch dieſer nicht / welche vor dem Beyſchlaff in den Wittwen-Orden getreten iſt. Dahero hat auch die löbliche Juriſten-Facultät zu Leipzig / Anno 1692. menſ. Octobr. auf Erſuchen *Peter* Nelhackens zu Barnſtädt / einer ſolchen vor dem Beyſchlaff zu einer Wittwen gewordenen Frauens-Perſon / einen Krantz zu tragen / oder ſich auf Hochzeiten zu andern Jungfern zu geſellen und mit denenſelben in Proceſſion zu gehen / nicht verſtatten wollen. Vid. Diſſert. inaug. ſub præſid. Dn. Joh. Henr. Meieri 1693. *Erff.*

habit.

habit. de ſerto Virgin. cap. 2. §. 7. Ob aber ein Mann den Braut-Schatz bekomme oder ſeiner verlobten ſuccedire, wann die Braut vor vollenzogener Ehe verſtirbet/ beſiehe Dn. Joh. Jacobs *Diſſert. de doce ante matrimonium conſummatum lucranda.* Sie nahmen dabey Gelegenheit zu diſcuriren: **Ob ein Ehemann in ſeinem Teſtament ſeiner nachbleibenden Wittwen verbieten könne, nach deſſen Tode ſich anderweit wieder zu verheyrathen? Und wann eine ſolche Wittwe dawider handle/ ob ſie ſich ſodann des etwanigen** Legati **oder Vermächtniſſes/ welches ihr ſel. Mann ihr im** Teſtamento **auf ſolchen Fall zugeſchrieben/ verluſtig mache?** Worauf folgende Antwort erfolgete: Ob zwar die andere oder zweyte Ehe einer Wittwen wenig Lob in denen Rechten findet/ ſondern vielmehr der Imperator Juſtinianus *in Nov.* 22. *cap.* 40. ſaget/ daß eine Wittwe durch eine ſolche andere Ehe dreyerley: nemlich GOtt/ das Andencken ihres erſten Ehemanns und die Liebe zu ihren Kindern erſter Ehe hindann ſetze/ gleich auch Paulus de Caſtro *ad Auth. cui relictum C. de indict. viduit. tollend.* ſaget/ quod ſecundæ nuptiæ ſint ſignum incontinentiæ; ſo kan dennoch einer Wittwe auf keinerley Art verboten werden/ ſich wiederum anderweit zu verheyrathen (Vid. David. Mev. *P.* 2. *D.* 221. *n.* 6. & *L.* 2. *C. de indict. viduit.*) daß auch ſo gar der erſte Ehemann in ſeinem Teſtamento ſeiner Frauen/

ſich

ſich wiederum nach ſeinem Ableben zu verehelichen / nicht verbieten kan / allermaſſen eine ſolche prohibition ſowol dem göttlichen Geſetze / als auch dem Wolſtande des gemeinen Weſens zuwider lauffen wolte. Ja es würde dadurch dem natürlichen Triebe Gewalt geſchehen und einer ſolchen Wittwen öffters was auferleget werden / welches zu halten ihre Natur / Kräffte und andere Umſtände nicht leiden könten ; zu geſchweigen / daß ein ſolches Anmuthen des Teſtatoris wider die Regeln und Geſetze der Liebe und menſchlichen Societät lauffen wolte ; daß alſo auf ſolche Anordnung des erſten Ehemanns nicht zu regardiren. Vid. Richter. *Q. Q. Miſcell. quæſt.* 10. *per tot.* Deswegen auch ſchon zu der Römer Zeiten Lege Julia Miſcella verordnet geweſen / daß wann ein Ehemann in ſeinem Teſtamento ſeiner nachgebliebenen Wittwen etwa ſich wieder zu verehelichen verboten / ſie ſich daran nicht zu kehren hätte / ſondern auch noch das legatum, welches ihr ſub conditione, wenn ſie Wittwe bleiben würde / vermacht worden / hinnehmen und zu ſich ziehen könne. Wie in mehrerm zu ſehen *in Nov.* 22. *cap.* 43 *m. pr.* Ob nun wol der erſte Satz ſeine unſtreitige Richtigkeit hat / ſo iſt es doch heut zu Tage an dem / daß das legatum, welches einer Wittwe / mit dem Bedinge : ſi in viduitate permanſerit, zugeſchrieben worden / derſelben ſodann nicht zukomme / wann ſie ſich wieder verheyrathet / ſondern ſie machet ſich deſſen durch die andere Ehe

verlu-

verluſtig. Es ſey ihr gleich ſolch Legatum von ihrem erſten Ehemann oder von einem frem-den vermacht worden. Joh. Brunnem. *ad tit. C. de indict. viduit. toll.* Anton. Perez. *ad d. tit. cod. n.* 8. Demnach iſt es mit denen Wittwen in dieſem Fall ein anders / als mit denen Jung-fern: dann wann denen Jungfern etwa ein Legatum mit der condition verſchrieben wird / daß ſie ſolches nehmen ſollen / wann ſie ſich nicht verheyrathen würden; ſo können ſie / wann ſie gleich dieſer condition zuwider ſich verehelichen / nichts deſtoweniger ſolch Legatum fordern. Davon zu ſehen Pagenſtecher *de jure Virgin. ſect.* 1. §. 43. Perez *L. c. n.* 9. Paul. Durand. *de condit. & mod. impoſſibil. P.* 3. *cap.* 1. *n.* 8. *ſeqq.* Es muß aber / wann einer Witt-wen ein Legatum ſub conditione: wann ſie ſich nicht wieder verheyrathen werde / verſchrie-ben worden / wol acht auf die Expreſſion des Teſtatoris gegeben werden / ob derſelbe geſetzet: **wann ſie nicht wird wieder heyrathen**; oder: **biß ſie ſich wiederum verehelichen wird.** Dann auf den erſten Fall verlieret ſie ſo fort das Legatum, und muß auch / was ſie davon genoſſen / ſolcher geſtalt fructus perce-ptos reſtituiren. Auf den andern Fall aber genieſſet ſie das Legatum ſo lange / biß ſie ſich wieder verheyrathet / und behält die immittelſt davon genoſſene Früchte. Conf. Philibert. Bruſſel. *de condition. lib.* 4. *tit.* 2. *n.* 7.

Unter dieſem Geſpräche hatte Panto-philus mit einigen ſeiner guten Freunde einen

Diſcurs

Diſcurs von den Jungfrauen angefangen / und betrachtete nach Anleitung des XIII. Corollarii: **Warum die Jungfern in ihrem Jungfern-Stande allemahl fromm und freundlich anzuſehen lieſſen / da ſie doch / wenn ſie ſich erſt verehelichet / aus Engeln des Lichts öffters pflegten eingefleiſchte Teuffel zu werden?** Und meynete er / daß dieſes gröſten Theils daher rührete / weilen man die Sitten und das Gemüth einer Jungfrau nicht probirte / noch recht probiren könte / indem man nicht lange mit ihr umginge; da man aber im Eheſtande beſtändig um und bey ihr wäre / ſo könte man alsdenn erſt am allerbeſten ſehen / wie die böſe Margaretha geſinnet ſey. Uberdem ſo könne das Frauenzimmer / wenn es gleich noch eine ſo böſe und verderbte Natur hätte / ſolche leicht ſo lange verbergen / als es in dem Jungfern-Stande die Viſiten von Manns-Perſonen annehme. Es thäte dieſes auch gerne / damit ſich deſto eher ein Freyer angeben möchte / welcher gewiß nicht kommen dürffte / wenn eine Jungfrau ſich als eine böſe Sieben aufführen würde. Und gleichwie das ſchöne Glas einen Wein / ſo eben der beſte nicht iſt / öffters angenehm und beliebt mache / daß man ſeine Beſchaffenheit nicht recht erwege; alſo unterſchieden auch öffters die ledigen Perſonen die Sitten der Jungfrauen nicht vernünfftig genug / indem ſie durch ihre ſchöne Geſtalt verblendet würden. Wenn man aber nach erfolgtem Eheſtande die Augen

beſſer auſthue / ſo ſehe man erſt / daß man an ſtatt der Göttin Juno eine unnütze Wolcke ergriffen habe. Daß demnach der Eheſtand die Jungfern nicht böſer mache / als ſie vorher geweſen / ſondern ſie hätten ihre Boßheit im ledigen Stande beſſer verhelen können / wie jetzo / da ſie ſtündlich mit dem Manne umgiengen. Conf. Henning. Arniſæus *de Jur. connub. ſect.* 7. *cap.* 3. *n.* 3. Er ſagte dabey / daß es eine heilſame Lehre ſey / welche Herr **Herberger** *Part.* 8. *cap.* 94. *Magn. Dei* denen Jungfern giebt / wenn er ſpricht : **Die Jungfern mögen ſich nur von Jugend auf angewöhnen / ihren Willen zu brechen und anderer Leute vernünfftigen Einreden gebührende Folge zu leiſten. Denn was ſtarret und knarret wie ein Stock und Block / iſt ſo eine Jungfrau / wie der Teufel ein Engel. Jungfern ſollen demühtig / wehmüthig und weichmühtig ſeyn.** Er meynet / wie die Jungfern dieſer Vermahnung würden nachkommen / ſo würden ſie dereinſt bey erfolgendem Eheſtand ihren Ehegatten eine Luſt der Augen und Vergnügen des Hertzens / nicht aber eine irrdiſche Hölle ſeyn. Inzwiſchen war Virtuano mit denen Herren Profeſſoribus wieder in einen Diſcurs gerahten / indem er die Frage proponiret hatte: **Ob einer Jungfrau / die einen zum Tode verdamten Ubelthäter zu der Ehe begehret / ſolcher ihr müſſe gegeben werden / und ob jener dadurch der Todes-Straffe befreyet werde ?** Ein

Pro-

Profeſſor Juris antwortete hierauf folgender geſtalt: Bey den alten Römern war der Gebrauch / daß / wenn ein Ubelthäter zum Tode geführet wurde / und ihm auf dem Wege eine Veſtaliſche Jungfrau begegnete / er dadurch von der Todes-Straffe befreyet wurde. Alex. ab Alexandr. *lib. 5. Gen. dier. cap. 12.* Welches imgleichen mit Anführung eines Exempels von Spanien bekräfftiget Papon. *lib. 24. Arreſt. 10. art. 14.* Conf. Andr. Tiraquell. *de pœn. tempor. cauſ. 36.* Wie dann auch noch heut zu Tage bey den Herren Catholicken der Gebrauch seyn ſoll / daß wenn ein Cardinal einem armen Sünder / ſo zum Tode geführet wird / begegnet und ſeinen Biſchoffs-Hut ihm aufſetzet / er dadurch von dem Tode befreyet werde. Anton. Blanc. *pract. crim. caut. 1. n. 2.* Jul. Clar. *lib. 5. ſentent. §. fin. n. 5.* Und Paris de Puteo *in tract. de Syndicat. in verb. pœna verſ. an ſi primo &c.* meynet / daß dieſes auch ſtatt habe / wenn dem armen Sünder des Königes oder Landes-Herren Sohn begegnete. Allein / daß dieſes bey uns jemahls practiciret ſey / weiß ich mich nicht zu erinnern; wol aber / daß ein Todtſchläger hat ſollen juſtificiret werden / und daß er / als eine Jungfrau ihn zu einem Ehemanne ſich ausgebeten hat / beym Leben erhalten / und mit einer Geld-Straffe / ſo ad pias cauſas verwandt würde / beleget worden. Zwar findet man in denen geſchriebenen Rechten hievon nichts verordnet / allein die Gewohnheit / ſo hie und da dieſerwegen im Schwange

gehet/ läſſet dieſes einiger maſſen zu. Alldieweilen aber die Verbrecher nicht ungeſtraffet bleiben müſſen / bevorab wenn es ſolche Thaten ſind / welche mit dem Leben zu ſtraffen das Göttliche Geſetz / nicht ſowol denen Iſraeliten im alten Teſtament / ſondern allen Menſchen anbefielet ; ſo ſehe ich nicht ab / aus was für Urſachen dieſe Gewohnheit zu billigen ſey / zumahl das männliche Geſchlecht mit dem Ubelthäter nicht ſämmtlich ausgetilget wird / einfolglich die Jungfer / ſo um den Ubelthäter / ihn zu ehelichen / bittet / gar leicht einen andern Mann überkommen kan. Conf. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 53. Matth. Coler. *P.* 2. *Deciſ.* 238. *n.* 3. Nicol. Reuſner. *lib.* 2. *deciſ.* 16. Richter. *Q. Q. miſcell. quæſt.* 22. Jedoch kan man dem Arbitrio und Gutbefinden des Richters die Sache anheim ſtellen / welchem / wenn er befinden ſolte / daß das Verbrechen alſo beſchaffen / daß das Göttliche Geſetz keine Todes-Straffe darauf geſetzet / oder doch andere Umſtände dabey vorgefallen wären / die einige Erleichterung der Straffe wircken könten; weniger nicht der Zuſtand der Perſon / ſo um den Ubelthäter bittet / erforderte / daß ihr damit geholffen würde / alsdenn unbenommen bleibet / die ordentliche Straffe in eine gelindere zu verändern oder gar aufzuheben / jedoch / daß dieſes conſenſu & auctoritate des Landes-Herren geſchehe. Virgil. Pingitzer *quæſt. Saxon.* 8. *n.* 4. Carpzov. *P.* 3, *pract. crimin. quæſt.* 149. *n.* 53. *ſeq.* B. Struv. *S. J. C. Exercit.* 49. *th.* 89. Und dieſes

hat

hat nicht allein ſtatt / wenn Weibes-Perſonen die Ubelthäter zu Männern ausbitten / ſondern auch / wenn im Gegentheil Manns-Perſonen verurtheilte Weibes-Bilder zu ehelichen begehren. Wie dann Struvius bezeuget / daß einem blinden Manne vormahls eine Kinder-Mörderin wäre von dem Tode frey und zu einer Ehefrau gegeben worden. Struv. *L. c.* conf. Carpzov. *L. c. n.* 59.

Da wir hier auf die Ubelthäter zu ſprechen kommen / verſetzte ein ander / ſo muß ich eine kurtzweilige Begebenheit / ſo mir eben einfält / dabey erzählen. Es hat einsmahls ein guter Freund ſeinen Nachbarn zu Gaſte geladen / und als ſie nun ziemlich getruncken hatten / fingen ſie an / ſich untereinander zu zancken / biß endlich der Wirth dem eingeladenen gedrohet / woferne er mit den anzüglichen Reden nicht würde zurück halten / wolte er ihm das Meſſer in den Leib reiben. Wie nun der Gaſt noch nicht ſchweigen wil / ſo practiciret der Wirth eine Bratwurſt aus der auf dem Tiſche ſtehenden Schüſſel / und ſtoſſet ſolche dem Eingeladenen in den Buſen / welcher dann dermaſſen darüber erſchrocken / daß ihm die Seele ausgefahren und er todt dahin gefallen. Was geſchicht? Des verſtorbenen Wittwe und Erben klagen den Wirth als einen Mörder an. Welcher ſich dan folgender geſtalt entſchuldiget / daß er zwar dem Erblaßten gedrohet / aber keine Tödtlichkeit an ihm verrichtet habe / ohne daß er ihm eine Bratwurſt in den Buſen geworfen.

Weilen nun eine Wurſt nichts tödtendes ſey / ſo könne er nichts dazu / daß jener aus übermäßiger Furcht die Seele ausgeblaſen habe. Dieſes aber kan alles nichts helffen. Das Urtheil wird gefället / daß er / indem er immediatè zu dem Todesfall die Urſach gegeben / nach dem Göttlichen Geſetz wiederum ſterben ſolte. Des Beklagten Advocat proteſtirete eyffrigſt wider die Sentenz / einwendend / daß zwar geſchrieben ſtünde: **Wer Menſchen Blut vergieſt / deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden**; da er aber dem Verſtorbenen keine Wunde gemacht / noch deſſen Blut vergoſſen habe / ſo könne man ihm auch ja den Hals nicht abhauen / noch ſein Blut vergieſſen. Uberdem ſo ſtünde geſchrieben: **Wer das Schwerdt nimmt / der ſoll durchs Schwerdt umkommen.** Weilen er aber kein Schwerdt / ſondern eine Bratwurſt genommen habe / ſo könnte er auch ja mit dem Schwerdt deswegen nicht gerichtet werden; geſtalt das duelliren mit Bratwürſten in keinem Rechte verboten ſey. Deſſen allen ungeachtet bleibet es bey der einmahl geſprochenen Sentenz / daß der unſchuldige Mörder ſolte gerichtet werden. Er wird demnach mit dem Heil. Abendmahl verſehen / nach dem Richt-Platze geführet und alſo geſtellet / als wenn er den letzten Streich bekommen ſoll. Wie er nun ſolcher geſtalt mit verbundenen Augen knieend ſitzet / ſiehe / da ziehet der Scharffrichter an ſtatt ſeines Schwerdts eine lange Bratwurſt unter dem

Mantel hervor und ſchmeiſſet ſie dem armen Sünder ſolcher maſſen um den Hals / daß ſie in etlichen Stücken zerſpringet. Wie der Hieb geſchehen / und an ſtatt eines Klag-Geſchreyes ſich ein groß Gelächter erhoben hatte / ſprang der zum Tode verdamte friſch und frölich wieder auf und zeigete / daß er nicht aus Schrecken / wie ſein kleinmüthiger Nachbar / geſtorben ſey. Er danckte dabey GOtt / daß er ihn an dieſer Bratwurſt nicht habe erſticken laſſen. Vid. Abels ſeltzame Gerichts-Händel *part. 1. cap. 7.*

Allein / fing hier Virtuano an zu fragen / war dieſer Proceſs dem Mörder nicht etwas zu gelinde / und hätte er nicht härter müſſen beſtraffet werden? Denn / ob er ſchon dem verſtorbenen keine Wunde zugefüget hat / ſo hat er doch rem illicitam ausgeübet / indem er ihn durch die Bratwurſt ſolcher geſtalt erſchrecket / daß der tödtliche Hintritt daraus erfolget iſt. Nun aber heiſt es: Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis præbeat. *L. 15. ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Und: Qui operam rei illicitæ dat, in dolo eſſe præſumitur. Ubi autem dolus intervenit, ibi pœna Legis Corneliæ locum obtinet. Dieſem iſt zwar alſo / wiederantwortete der Profeſſor, wenn ab Seiten des Todtſchlägers einiger Betrug / Muthwillen und böſer Vorſatz geweſen / dem andern Schaden zu zufügen. Da aber in dieſem Fall der Beſchuldigte nichts weiters gethan / als einige Bedrohungen / und zwar nur aus Fopperey /

ausgeſtoſſen / und alſo alle Argeliſt / den Verſtorbenen zu tödten / entfernet geweſen; als finden auch ſolche Rechts-Regeln dieſes mahl nicht ſtatt / ſondern es heiſt vielmehr: ubi nulla voluntas peccandi, ibi etiam nulla maleficii commiſſio, ſiquidem in maleficiis voluntas ſpectetur non exitus. *L. 14. ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Daß alſo / da jener aus Furcht geſtorben / es dieſer nicht entgelten kan / ſondern es kommt vielmehr auf des Verſtorbenen eigenen Kopff / und heiſt es hier:

Qui moritur minis aſini tumulabere bombis.

Daß aber der vermeynte Todtſchläger keinen animum & propoſitum occidendi gehabt / iſt eintzig und allein aus der Beſchaffenheit der Waffen / ſo eine Bratwurſt geweſen / klärlich zu erſehen. Denn ob zwar ein oder der ander an einer Bratwurſt ſich zu tode freſſen könte; ſo kan doch niemand damit entleibet werden. Dahero folget / daß der Verſtorbene nicht von der Bratwurſt / ſondern ex aliis ſupervenientibus ſymptomatibus den Tod genommen habe / dafür aber der vermeynte Todtſchläger zu ſtehen nicht verbunden iſt. Quæ enim ex improviſo caſu accidunt, fato potius quam noxæ imputantur. Confer. Carpzov. *P. 1. quæſt. 3. pract. crim. n.* 40. Und hätte ich ſolchemnach / wenn ich Richter geweſen / den Beſchuldigten durch das Todes-Urtheil nicht einmahl in ſolche groſſe Angſt geſetzet / ſondern ihn ſchlechter Dinge frey geſprochen.

Mittlerweile dieſe ihre Reden verfolgeten/ fing Monſieur Pantophilus mit einem Profeſſore Philoſophiæ, nach Anleitung der Diſſertation, einen Diſcurs von den **Liebes-Träncken** an/ und berichtete der Profeſſor, daß zwar jederzeit liederliche Leute gelebet hätten/ welche durch theils natürliche/ theils aber übernatürliche Mittel einen andern zu einer Gegen-Liebe hätten bewegen wollen/ auch ihrer Einbildung nach ſie öffters dazu beweget und gebracht hätten: Immaſſen jene leichtfertige Metze den Kayſer *Carl* **den Groſſen** durch einen bezauberten Ring dahin gebracht hätte/ daß er ſie nicht allein in ihrem Leben hefftig geliebet/ ſondern auch nach ihrem Tode den ſtinckenden Cörper in Ehren gehalten hätte/ und als der Ring endlich der erblaßten Perſon unter der Zungen weggenommen/ und bey Acken in das Waſſer geworffen ſey/ habe ſich zwar des Kayſers Liebe zu dem Cörper verlohren/ doch hätte der verſenckte Ring ſo viel effectuiret/ daß der Kayſer allemahl die Gegend um die Stadt Acken geliebet habe Quercetan. *Diat. polyhiſt. ſect.* 1. *cap.* 5. Joh. Hübners **Hiſtoriſche Fragen**/ *part.* 1. *lib.* 5. *p. m.* 775. Allein/ daß dergleichen Mittel natürlicher Weiſe keine Gegen-Liebe erwecken könten/ hätte ſchon zu ſeiner Zeit Ovidius wahrgenommen/ dahero er geſprochen:

Fallitur, Æmonias ſi quis decurrit ad artes,

Datque quod à teneri fronte revellit equi.

Denn man bedencke/ fuhr der Profeſſor fort/ die wunderlichen Mittel / ſo insgemein zu den Liebes-Träucken gebrauchet werden / und ob darin wol die geringſte natürliche Urſach zu finden ſey/ ſo den andern zur Gegen-Liebe aufmuntern könne? Bald ſollen die Haare ein Inſtrument der Magnetiſchen Artzney-Kunſt ſeyn / durch deren Verbrennung / vermittelſt der Aſtrologiſch-gemachten Kertzen / die verlangte Liebe ſoll erwecket werden. Bald ſoll das Blut von der Perſon / ſo man zu der Liebe bewegen wil / genommen und deſtilliret / eine treffliche Wirckung der Gegen-Liebe abgeben. Davon Beckerus *in ſpagir. ſua microcoſm. lib. 1. cap. 12. p. 90.* einen vollkommenen Proceſs darſtellet. Conf. Tenzel. *in Medicin. Diſtatica cap. 10. 11. 13.* Andere brauchen zu dieſer verbotenen Liebes-Erweckung ſecundinas humanas & teſticulos hominum. Davon zu ſehen Mizaldus *de memorabil.* Etliche ſchreiben den abgeſchnittenen Nägeln von den Händen groſſe Krafft zu. Vid. Wolffii *Scrutin. Amulet. Med. ſect. 1. cap. 2. p. 373.* Andere brauchen das Gehirn von einer Katzen oder eines Eſels. Jene nehmen ein Neſt voll junger Schwalben / ſetzen ſelbige in einen Topff und vergraben ſie in die Erde/ daß ſie Hungers ſterben und erſticken. Die nun bey der Wiedereröfnung mit offenen Mäulern todt gefunden werden/ brauchen die Abergläubiſchen zur Erweckung

weckung der Liebe. Die das Maul feſte zu haben / ſollen zur Erregung der Uneinigkeiten adhibiret werden. Noch andere nehmen viele ſchändlichere und höchſtſchädliche Sachen vor / davon weitläufftig zu ſehen Cornel. Agrippa *in Philoſoph. occulta.* Joh. Georg. Simon. *præſid. Academ. P. 1. Diſſert. 13. th. 7. & 8.* Und meynen viele / daß in dieſen und dergleichen unnützen Dingen eine Virtus mumialis oder ein ſonderbarer Geiſt und heimliche Krafft ſtecke / die Hertzen zu einer Gegen-Liebe zu diſponiren. Joh. Baptiſta van Helmont *de magnet. vulner. curat. p. 599.* Andere geben auch andere Urſachen / wie zu ſehen in des Hrn. M. Teutſchers Diſſertation *de Philtris cap. 2. §. 5.* ſo doch alle keinen Stich halten. Denn daß in ſolchen Sachen / ſo zu der Erweckung der Liebe gebrauchet werden / keine Magnetiſche Krafft oder ein ſonderbarer Geiſt ſtecke / haben berühmte Männer ſchon längſt erwieſen (vid. *dict. Diſſert. cap. 3. §. 18. ſeq.*) und dabey dargethan / daß alle die Wirckungen / ſo den Liebes-Träncken zugeſchrieben werden / nur ein eingebildetes Werck / oder öffters Wirckungen des Teuffels ſeyn / welcher dadurch in den Kindern des Unglaubens ſein Reich befeſtiget. *d. Diſſert. cap. ult. §. 20. & 23.* Conf. Petr. Gregor. Tholoſan. *S. J. U. lib. 34. cap. 12.* Denn gewiß! wenn die Liebe durch dergleichen Mittel natürlicher Weiſe könte befördert werden / ſo dürffte nur ein Medicus ſich bloß befleißigen / dergleichen Liebes-Träncke zu verfertigen / und

würde er daran allein beyde Hände voll zu thun haben / indem ein jeder Ehemann / ſo mit ſeiner Frau eben nicht zum beſten lebet / und welche ihn nicht von gantzem Hertzen liebet / ſich gleich eine die Liebe befördernde Artzney würde verfertigen laſſen. Davon Dn. Linder *de Venenis cap.* 8. gar artig alſo ſchreibet : Certè, ſi infallibili experimento res hæc ſtaret innixa , maritis omnibus factum bene fuiſſet, nec & Junones iratas, aut Xantippes Socrateas, aut Proſerpinas latrantes & mordentes, toto die ægriùs exaudirent. Inzwiſchen bin ich gäntzlich der Meynung / daß kein beſſer Liebes-Tranck ſey / eine Gegen-Liebe zu erwecken / als wenn man ſelbſt eine Perſon rechtſchaffen liebet / und ſolche Liebe auf allerhand Art zu erkennen giebt und offenbaret. Denn gleichwie ein Licht durch das andere angezündet wird / alſo wird auch durch rechtſchaffene Liebe ein Hertz zu der Gegen-Liebe angeflammet. Dahero ſpricht Ambroſius gar recht : Nihil tam impreſſum eſſe humanis affectibus , quam diligere ſe diligentem : ut enim ignis non melius accenditur, quam igne, ſic amor non melius accenditur, quam amore. Und Heidfeld ſchreibet in ſeinem *Sphinge cap.* 20. *p. m.* 619. Ego monſtrabo tibi amatorium, ſine medicamento, ſine herba, ſine ullius veneficæ carmine, ſine præſtigiis & fuco : *ut ameris, ama.* Da aber ihrer viele mit dieſem ehrlichen Hülffs-Mittel / die Liebe zu erwecken / nicht friedlich ſind / ſondern

dern vielmehr zu der Verfertigung der Liebes-Träncke ſchreiten; ſo kommt es auch / daß dadurch diejenigen / ſo dieſe Träncke verſchlucken / in allerley ſchwere Zufälle geſtürtzet / und in Gefahr des Lebens geſetzet / auch wohl um ihren Verſtand gebracht / ja öffters gar getödtet werden. Solcher geſtalt nahm der Poët Lucretius, als er von ſeiner Lucilia ein ſolches Träncklein empfangen / ſich ſelber das Leben. Petr. Crinitus *de Poët. Latin. cap.* 19. Adde Coſtan. *lib.* 1. *Q. Q. jur. cap.* 16. Caſpar. à Reyes *camp. Elyſ. jucund. qq.* 29. Auch ſtieß dieſes Getränck dem edlen Römer Lucullo das Hertz ab. Plinius *lib.* 25. *H. N. cap.* 3. *in fin.* Und der Herr Paulini erzählet in ſeinem Tractat von den Aalen / aus ihm aber der ſel. Herr **Tentzel in den Monatl. Unterredungen** *de Anno* 1689. *menſ. oct. p.* 1030. daß ein böſes Weibſtück in Franckreich einem gelehrten Menſchen ein Liebes-Süpgen gereichet habe / in welchen ſie Stückgen von Aalen nebſt andern unehrbaren ingredientien gekochet / wodurch der gute Menſch ſeines Gedächtniſſes dergeſtalt beraubet worden / daß er ſeiner Eltern / Brüder und Schweſtern Nahmen vergeſſen und gantz ungeſchickt gemacht worden. So iſt auch vormahls zu Leipzig eine Jungfrau / welcher von einem Junggeſellen die Nägel von der Hand / als ein Liebes-Tranck eingegeben worden / dadurch gantz von ihrem Verſtande gekommen und in Unſinnigkeit geſtürtzet / teſte **Teutſcher** *in d. Diſſert. de Philtris*

cap.

cap. 2. §. 2. in fin. Zu geſchweigen derer Exempel / welche wir öffters ſelbſt ſehen und erleben / und zwar vornemlich an denen / welche dem Italiäniſchen Frauenzimmer eine Viſite gegeben haben.

Hiebey kan ich ungefragt nicht laſſen / fing Pantophilus an / wenn etwa jemanden ein Liebes-Tranck gegeben würde / und dieſer daran Todes verführe / ob alsdenn derjenige / ſo den Tranck gegeben hat / wiederum mit der Todes-Straffe zu belegen ſey? Hierüber muß er die Herren Rechts-Gelehrten conſuliren / antwortete der Profeſſor Philoſophiæ, welche ihm die beſte Warheit davon ſagen können. Inzwiſchen erinnere ich mich / ſowol bey dem Ariſtotele *lib. 1. M. M. cap. 16.* und bey dem Alciato *lib. 7. parerg. cap. 15.* geleſen zu haben / daß ſich vormahls ein Weibes-Bild bey den Areopagitis in einen ſchönen Jüngling verliebet / und damit ſie ihn zu einer Gegen-Liebe hat bewegen mögen / ihm einen Liebes-Tranck unwiſſend zu trincken gegeben. Als er aber davon geſtorben / haben zwar des ertödteten Eltern die verliebte Mörderin angeklaget / aber nichts gegen ſie ausgerichtet / angeſehen ſie von den Richtern iſt gäntzlich frey geſprochen / indem ſie vorgeſchützet / daß ſie durch den eingegebenen Tranck nicht die Beraubung ſeines / ſondern vielmehr die Erhaltung ihrer beyderſetis Leben geſuchet habe / einfolglich ihre Intention und Abſehen gut geweſen ſey. Und wenn ich die Sache recht erwege /

ſo

ſo dűncket mich / daß es etwas hart ſey / einem / ſo zwar dem andern einen Trunck gereichet / dabey aber nicht den geringſten Vorſatz und Willen / denſelben zu tődten gehabt / deswegen / weilen dieſer etwa unverſehener Weiſe von ſolchem Tranck geſtorben / das Leben zu nehmen und ihn zum Tode zu verdammen. In maleficiis enim voluntas ſpectatur, non exitus. *L. 15. ff. ad L. Cornel. de ſicar.* & nemo corporaliter puniri poteſt, niſi in delicto dolus interveniat. Bart. *in L. 1. §. 1. n. 1. ff. ſi quis teſtam. liber.* Neque ſufficit lata culpa. Nam in criminalibus lata culpa non æquiparatur dolo. Jul. Clar. *lib. 5. ſentent. §. fin. quæſt. 84. n. 1.*

Sie urtheilen gar recht / fing hier ein Doctor Juris an zu reden. Denn obzwar viele erfunden werden / welche zu behaupten trachten / daß auf vorher berűhrtem Fall / da jemand von dem eingegebenen Liebes-Tranck den Tod genommen / diejenige Perſon / welche ſolchen Tranck gegeben hat / wiederum műſſe am Leben geſtraffet werden; (vid. Proſper. Farinac. *P. 3. oper. crimin. quæſt. 87. n. 48.* Jodoc. Damhuder. *in pract. crim. cap. 61. n. 88. ſeq.* Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect. 1. §. 79.*) und zwar *ob legem 38. §. 5. ff. de Pœnis*, alwo Paulus JCtus ſpricht: Qui abortionis aut amatorium poculum dant, & ſi dolo non faciant; tamen quia mali exempli res eſt, humiliores in metallum, honeſtiores in Inſulam, amiſſa parte bonorum, relegantur: Quod ſi

ex

ex eo mulier aut homo perierit, ſummo ſupplicio afficiuntur; So halte ich es dennoch mit denen / welche behaupten / daß in dieſem Fall die Todes-Straffe nicht ſtatt habe. Und dieſes erſtlich darum / weilen / wie ſie bereits erwehnet / bey derjenigen Perſon / ſo einer andern einen Liebes-Tranck giebt / gar kein Vorſatz und böſer Wille zu tödten geweſen iſt. Ubi itaque non eſt voluntas peccandi, ibi non eſt peccatum. Conſ. Tiraquell. *de pœn. temp. cauſ.* 14. *n.* 5. Wie dann derhalben der Kayſer Hadrianus gar recht geurtheilet hat / eum, qui hominem occidit, ſi non occidendi animo hoc admiſit, abſolvi poſſe. *L.* 1. *§.* 3. *ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Zum andern: Obgleich ein widerwärtiger Ausgang des gegebenen Liebes-Trancks erfolget / ſo iſt doch die Intention, warum er gegeben worden / nicht böſe geweſen / einfolglich keine arge Liſt / jemand dadurch zu tödten / dabey vorgegangen. In delictis autem, quando de pœna mortis agitur, dolus maximopere requiritur, nec lata culpa, quod pœnam mortis dolo non æquiparatur. *L.* 7. ibique Bartol & Hippolit. de Marſil. *ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Menoch. *de arbitr. Judic. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 324. *n.*11. Drittens kan man auch vermöge *Leg.* 3. *§.* 2. *ff. ad L. Cornel. de ſicar.* eine ſolche Perſon von der Todes-Straffe frey ſprechen / wie diejenigen leicht ſelbſt ermeſſen können / welche Belieben haben / berührtes Geſetz einzuſehen. Und hindert hieran nichts / was Ulpianus ſagt: Nihil

hil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis præbeat. *L. 15. ff. d. t.* Zumahlen dieſes Geſetz von denen zu verſtehen / welche doloſe und liſtiger Weiſe eine Urſache des Todes geben. Vielweniger ſtehet im Wege das vorher angeführte 38. Geſetz / und zwar aus demſelben die Worte: Quod ſi ex eo mulier aut homo perierit, ſummo ſupplicio afficiuntur. Denn in dieſem Geſetze wird von zwey unterſchiedenen Träncken / als de poculo abortionis und de poculo amatorio geredet. Da er aber in dem Beſchluß des Geſetzes ſich des Wörtleins *eo*, welches eben ſo viel iſt / als *illo*, jenem / bedienet und den numerum ſingularem gebrauchet; ſo folget ja / daß er nur von einem Tranck / nemlich von jenem / dem erſt-bemeldeten / oder de poculo abortionis, und nicht von dieſem / de poculo amatorio, rede / und alſo anzeige / **daß / wenn** *per poculum abortionis mulier*, **die Mutter** / *ſive homo*, **oder das Kind in Mutter-Leibe** (ſo zwar ein Menſch / aber was Geſchlechts es ſey / noch unbekannt iſt /) **getödtet würde / derjenige / welcher dieſen Abtreibungs-Tranck gegeben** / und alſo boßhaffter Weiſe entweder die Mutter / oder das Kind / oder auch alle beyde getödtet habe / wiederum ſterben müſſe. Daher redet alſo dieſes Geſetz zuletzt nur von dem erſten / als dem Abtreibungs-Tranck / und nicht von dem andern / dem Liebes-Tranck. Vid. latè Dn. Pagenſtecher, *de Jur. Ventr. Part. II. ſect. 2. §. 7. & Part. II. ſect. 3. §. 7.* Solte aber jemand erfunden werden / wel-

welcher nicht zugeben wolle / daß das Wort *eo* nur allein von einer / ſondern vielmehr von beyder Art Träncke müſſe verſtanden werden; ſo läſt man dieſes zwar dahin geſtellet ſeyn: jedoch muß man alsdenn ſchlieſſen / daß der Juriſt Paulus allda nicht von einem ſchlechten Liebes-Tranck / wodurch nur bloß die Liebe ſoll erwecket werden / rede / und die Todes-Straffe / wenn jemand daran geſtorben / darauf ſetze / ſondern vielmehr von einem ſolchen Liebes-Tranck / welcher zugleich die Schwangerſchafft und Fruchtbarkeit einer Perſon verhindert / damit deſto ſicherer die Fleiſches-Luſt mit ihr könne vollenbracht werden. Und weilen darunter ein böſer Vorſatz und Muthwille verſiret / als hat auch die Todes-Straffe / wenn der Todes-Fall durch den Liebes-Tranck iſt zugezogen worden / billig ſtatt: nicht aber / wenn dieſer Tranck aus keiner andern Urſach / als bloß und allein die Liebe zu erwecken / iſt gegeben worden; ſondern es wird alsdenn der Zutrincker / nach Beſchaffenheit der Sachen / mit der Landes-Verweiſung oder anderer wilkührlichen Straffe beleget. Conf. Jacob. Menoch. *de arbitrar. Jud. quæſt. lib.2. cent. 4. caſ. 358. n. 7.* Petr. Theodor. *in Colleg. crim. diſp. 7. th. 7. lit. A.* Matth. Berlich. *P. 4. concl. 5. n. 63. ſeq.* Chriſtoph. Philipp. Richter. *P. 1. D. 1. n. 177.* Anton. Theſſaur. *Deciſ. 12. n.* 10. Chriſtoph Beſold. *in Theſaur. pract. ſub voce* Liebes-Träncklein. Benedict. Carpzov. *Pract. crim. quæſt. 21. n. 19. ſeqq.*

Wie-

Wiewol viele berühmte Rechts-Lehrer diſſentiren und ausdrücklich ſtatuiren / daß wenn durch den Liebes-Tranck jemand getödtet worden / die ordentliche Todes-Straffe wider den Zubereiter und Darreicher dieſes Trancks ſtatt habe/ welche diſſentientes Doctores zuſammen getragen hat Joh. Georg. Simonis *in præſid. Academ. P. 1. Diſſert. 13. de Amore venenato th.* 41.

Wie aber / fing Pantophilus ferner an zu fragen / **wenn ein Mann ſeiner Frauen etwas eingäbe/ um ſie fruchtbar zu machen/ und ſie ſtürbe davon / iſt er denn auch als ein Todtſchläger anzuſehen und zu beſtraffen?** Die ordentliche Todes-Straffe / antwortete der Doctor, hat auch in dieſem Fall nicht ſtatt / indem die Intention und Abſicht des Mannes nicht böſe / ſondern auf ein gutes Ende gerichtet geweſen. Alldieweilen er aber es hierin ſo weit verſehen / daß er eine Sache / ſo böſe Folgen nach ſich zu ziehen pfleget / begangen hat; als wird er auch nach Befindung der Umſtände arbitrarie beſtraffet. Vid. *L. 3. §. 2. verſ. ſed ex ſenatus conſulto ff. ad Legem Cornel. de ſicar.* ibique Brunnem. *n.* 1. Solte jedoch ein Mann eine Frau haben / die er gerne loß ſeyn wolte / und er ihr / unter dem Vorwand / ſie fruchtbar zu machen / ſo viel eingäbe / daß ſie nothwendig dadurch in das Gras beiſſen müſte/ſo wäre er ſolcher wegen als ein muthwilliger Todtſchläger billig anzuſehen und zu beſtraffen.

CAPUT XXV.

ES war nunmehr unter währenden dieſen Geſprächen ein ziemlicher Theil der Zeit verſtrichen / daß auch deshalben die Geſellſchafft aufzubrechen und nach Hauſe zu gehen ſich bereit machte. Weilen aber Virtuano einem Landsmann / der eben angekommen war / noch eine Viſite geben wolte / ſo ſchlenderte er mit denen übrigen Anweſenden davon. Als er auch Pantophilo hinterbrachte / daß er die Nacht über anderwerts ſchlaffen würde ; ſo behielte dieſer zwey ſeiner guten Freunde bey ſich / die ihm Geſellſchafft leiſten und dieſes mahl ſeine Beyſchläffer abgeben ſolten. Wie ſie nun allein waren / machten ſie ſich bey dem übrig gebliebenen Wein und Bier trefflich luſtig ; ja / als ſie dadurch etwas erhitzet wurden / vergaſſen ſie der Ehrbarkeit / und zogen ein Stück Zeuges nach dem andern aus / biß ſie endlich gantz nackend da ſaſſen. Gewiß! wer ſie in ſolcher Poſitur geſehen hätte / würde nicht anders geurtheilet haben / als daß ſie der ſo genannten Adamitiſchen Ketzerey ergeben geweſen / welche den nackenden Stand der Unſchuld wieder-einführen wollen ; Oder aber / wenn der alte Grillen-Jubilirer / Bruder Plato, dasmahl zu ihnen wäre hinein gekommen / dürffte er ohne Zweiffel geglaubet haben / daß ſie ſich ihm und ſeiner definition des Menſchen zum Schimpf und Spott alſo entkleidet hätten. Bald ſaſſen ſie / bald ſprungen ſie in der Stuben gantz

nackend

nackend herum / und wuſten faſt nicht mehr / was ſie thaten. Und weilen die Haus-Magd den Tumult gehöret / von der geſchehenen Entkleidung aber nichts wuſte / ſo tritt ſie zur Stuben hinein und wil ſehen / was doch daſelbſt zu thun ſey. Sie erſchrickt aber über den Anblick dieſer nackenden Wald-Götter ſolcher maſſen / daß ſie in langer Zeit die Thür nicht wieder finden kan / da inzwiſchen dieſe ſchwärmende Irrwiſche ihrer Weiſe nach fort ſpringen. Sobald jedoch die Magd die Thür wieder gefunden und hinunter gegangen war / machet ſie unten im Hauſe Lermen und ſchreyet Pantophilum nebſt ſeinen Geſellen für toll und unſinnig aus / beweget auch den Haus-Wirth / daß er zu ihnen ſoll auf die Stube gehen und ſie von ihrer Unart abzuſtehen erinnern. Wie aber unſere nackende Täntzer vernehmen / daß der Wirth im Anzuge ſey / ſo werffen ſie geſchwind ihre Nacht- oder Schlaff-Röcke um / ſetzen ſich hinter den Tiſch / fangen an zu rauchen / und ſehen ſo ernſthafftig aus / als wenn ſie kein Waſſer betrübet hätten. Was geſchicht? Der Wirth kommt herauf und erzehlet / wie daß ſich die Magd über der Herren nackenden Zuſtand ſehr geärgert und beſchweret hätte. Damit er nun hätte erfahren mögen / ob ſich die Sache alſo verhielte / ſo ſey er deswegen zu ihnen auf die Stube gekommen / möchten ihm alſo ſeine Dreiſtigkeit nicht verübeln. Unſere mit den Schlaff-Röcken auf der bloſſen Haut bekleidete Studenten thaten / als wenn ſie ſich

hierüber verwunderten / vorgebende / daß ſie anders nicht / als wie ſie da ſäſſen / wären auf der Stuben ſpatziren gegangen / müſte derohalben die Magd unrecht geſehen oder zu viel geſoffen haben / ſie ſolte herauf kommen und darthun / daß ſie nackend geweſen wären. Der Hausherr rufft die Magd / die auch / als ſie angekommen / alles / was ſie mit Augen geſehen / erzehlet. Bruder Studio heiſſet ſie lügen / und gibt beſtändig vor / daß er bekleidet geweſen / auch nackend zu gehen ſich niemahls habe in den Sinn kommen laſſen. Als nun die Magd ihre Worte mit fluchen und ſchweren / (wie der gemeinen Leute Weiſe zu ſeyn pfleget /) hoch betheurete / die Studenten im Gegentheil ſie immer lügen hieſſen; ſo wurde ſie endlich ungedultig darüber und ſagte: Ihr meinet vielleicht gar / ich ſey eine Hure? O! bildet euch nur ſolche Sachen von mir nicht ein / ich bin ein ehrlich Menſch / und kan ſowol die Warheit ſagen / wie ihr. Meine Mutter hat auch wol mehr ſaure Tritte meinetwegen thun müſſen / wie eure Mütter um euch gethan haben. Denn ſie handelte mit Eßig / und die Studenten wiſſen es ihr noch heut mit groſſem Ruhm nachzuſagen / daß ſie die gantze Zeit / ſo lange ſie ihnen ihre Hemde / Halstüchter und dergleichen gewaſchen / ſich wol verhalten habe / und ihr wollet mich nun zu einer Lügnerin machen? Das ſoll nicht angehen. Es iſt nun doch nicht wahr / verſetzten die Studenten / und ſoll auch nicht wahr werden / wenn du uns gleich Hirſch-Hör-

ner auf den Kopf zaubern würdeſt. Wie nun die Magd etwa hierauf ein Wort mochte fliegen laſſen / welches denen Herren Studenten nicht wohl anſtund / ſprang Pantophilus auf / lief zu und wolte ihr eine Maulſchelle geben. Weilen aber die Magd bey Zeiten die Thür fand / ſo war die Mühe vergebens. Da aber durch die Bewegung ſein Schlaffrock forne ſich öffnete / und der bloſſe Leib darunter hervor guckte ; ſo konte der Hanswirth leicht mercken / wie viel es geſchlagen. Weilen nun mit ihnen / als beſoffenen Menſchen / damahls nichts rechtes anzufangen ſtund / ſo wünſchte er ihnen eine wolſchlaffende Nacht / und ging davon.

Des andern Tages aber / wie Virtuano wieder nach Hauſe kam / erzehlete er demſelben den gantzen Handel / mit Bitte / Pantophilo die Ermahnung zu geben / hinkünfftig von dergleichen liederlichem Unternehmen abzuſtehen / geſtalt ſolches ehrbaren Studenten nicht anſtändig wäre. Virtuano verwunderte ſich nicht wenig über das begangene / hätte auch nicht geglaubet / daß Pantophilus ſich dergleichen würde unterfangen haben / wenn nicht der Hausherr nebſt der Magd es ſo hoch betheuret hätten. Er verfügte ſich demnach auf die Stube und fand alda ein altum ſilentium, indem Bruder Studio noch im tieffen Schlaf war. Er merckete / daß ſie den vorigen Abend nach ſeinem Wegſeyn noch mehr getruncken / als ihnen dienlich geweſen ; und daß Pantophilus

den von dem Herren Profeſſore ihm des vorigen Abends gegebenen Rath gar ſchlecht obſerviret hätte: weßwegen er ſie in guter Ruhe ließ/ und erſt den Keſſel mit dem Thée-Waſſer über das Feuer ſetzte. So bald dieſer Tranck verfertiget / weckte er ſie auf und nöhtigte ſie / mit zu trincken. Sie waren dazu willig/ ſtunden auf und thaten ſich bey dem warmen Waſſer ziemlich was zu gute. Da denn Virtuano Gelegenheit nahm / ihnen den des vorigen Abends begangenen Unfug trefflich unter die Naſe zu reiben. Was höre ich / ſprach er / haben die Herren geſtern Abend einen neuen Orden anſtellen und den Paradiſiſchen nackenden Zuſtand wiederum einführen wollen? Pfuy! das hat wol heßlich gelaſſen. Ich meynte/ ſie hätten das principium juris: honeſte vivere, ſchon längſt auf Univerſitäten erlernet/ nun aber muß ich wider Willen vernehmen/ daß ſie davon noch nichts wiſſen. Schämen müſſen ſie ſich / daß ſie ſich ſo liederlich aufgeführet. Denn was iſt wol ärgerlicher und verdammlicher/ als ſich entblöſſen und nackend ſehen laſſen? Dahero auch die Schamhafftigkeit unſerer erſten im Paradieß ſich ſchämenden Eltern uns billig angeerbet / ja von der züchtigen Mutter der Natur ſo feſt eingepräget iſt / daß auch die kleinen unſchuldigen Kinder ſich ſchon zu ſchämen pflegen. Wie dann deshalben diejenigen / welche der Schamhafftigkeit den Kopff abgebiſſen und nackend herum ſpringen / gleichſam die Natur beleidigen und ihr Gewalt an-

thun.

thun. Auguſtinus *lib. 14. de C. D. cap. 17.* lo-
bet darum die Heyden / daß ſie ſich auch nicht
einſt in dem Bade entblöſſet haben / geſtalt
er hievon ſpricht: **Da Adam und Eva nach
ihrem Verbrechen und leidigen Sünden-
Fall ihre Scham ſorgfältig bedecket/iſt es
dem gantzen von ihnen herſtammenden
menſchlichen Geſchlechte eingepflantzet/
ein gleiches zu thun: wie dann ſelbſt eini-
ge wilde Völcker ſolche Glieder nicht ein-
mahl im Bade entblöſſen / ſondern ſie
verdecket waſchen/ 2c.** Sind nun wilde
und Heydniſche Völcker ſo ſchamhafftig / die
doch keinen eigentlichen Begriff von der Tu-
gend haben: Wievielmehr gebühret uns Chri-
ſten / der Schamhafftigkeit uns zu befleißigen
und unſern Leib mit Kleidern zu bedecken? Wer
aber dieſes nicht thut / mag eher ein rechter Un-
flat / denn ein Menſch ſeyn. Und was noch
mehr? Ich höre gar / die Herren haben in Ge-
genwart eines Weibes-Bildes / nemlich der
Magd / in einer nackenden Poſitur eine Sara-
bande geſprungen. Dieſes vermehret ihr Ver-
brechen noch um ein groſſes. Sie hören ohn-
ſchwer / was die Griechen davon geurtheilet
haben. **Ein Schaum eines verruchten
Menſchen / ſagen ſie / iſt derjenige / welcher
in Gegenwart einer Weibes-Perſon ſich
entblöſſet und etwas ungeziemtes ſehen
läſt.** Die Römer hatten ein Gebot / vermöge
welches derjenige Mann mit dem Tode beſtraf-
fet wurde / der ſich von Weibern nackend ſehen

 ließ.

ließ. Plutarch. *in Vit. Romul. p. m.* 62. Ja es haben einige ſolche Leute / die ſich in Gegenwart der Weibes-Perſonen entblöſſet / **Hunde** geheiſſen. Denn von den Hunden iſt bekannt / daß ſie unzüchtige und unverſchämte Thiere ſind / und deshalben haben ſie vorlängſt Anlaß gegeben / daß man ſie für ein Hieroglyphicum oder Sinnbild der Schamloſigkeit gehalten hat: daher wenn die Alten Sprichworts-Weiſe jemand einen Hund geheiſſen / allemahl ein unverſchämter darunter verſtanden worden. Alſo muſte Ariſtogiton, der Athenienſer Orator, leiden / daß man ihn einen **Hund** nennete / weilen er ſo gar unverſchämt geweſen war. Volater. *lib.* 3. *cap.* 4. *Anthrop.* Damit nun die Herren dieſen böſen Zunahmen dereinſt nicht auch erhalten / ſo führen ſie ſich hinkünfftig ehrbarer auf / und entblöſſen den Theil des Leibes nicht / welchen GOtt und die Natur wollen bedecket haben. Sie können ja leicht eine andere Kurtzweil erſinnen / dadurch die Geſetze der Ehrbarkeit nicht ſo hoch beleidiget werden / als ſonſt durch dergleichen liederliche Entblöſſung geſchicht.

Pantophilus und ſeine Cameraden entſchuldigten ſich ſo gut / wie ſie konten / gelobten dabey an / hinkünfftig dergleichen nicht mehr zu thun. Da nun mittlerweil der Thée-Tranck verzehret war / verfügten ſich die beyden fremde Studenten nach Hauſe; Virtuano aber und Pantophilus ſetzten ſich bey die Bücher und fingen wiederum an zu ſtudiren.

CAPUT.

CAPUT. XXVI.

PAntophilus war eben über Eraſmi Franciſci erſten Theil der luſt. Schaub. gerahten / und hatte in der vierdten Verſamlung *p. 656.* einige Exempel geleſen / daß die erſchlagenen Cörper in Gegenwart des Thäters oder Todſchlägers geblutet hätten. Weilen er nun hievon gerne etwas nähern Unterricht haben wolte / ſo bat er Herrn Virtuano, ihm ohnſchwer zu eröffnen: **Was die Urſach ſey / daß die Cörper der gewaltſamer Weiſe Entleibten in Gegenwart der Todſchläger zu bluten anfingen; und ob dahero eine gnugſame Anzeigung der Mordthat zu nehmen stünde?** Worauf Virtuano ſich folgender maſſen vernehmen ließ: Es iſt nicht ohne / daß man nicht ſolte hin und wieder vielfältige Exempel aufgezeichnet finden / daß erſchlagene Cörper / die bereits einige Tage todt geweſen / alsdenn / wenn der Thäter ſich ihnen etwa genähert / hefftig entweder aus dem Munde und der Naſe / oder aus den Wunden zu bluten angefangen haben. Wie man dergleichen Exempel aufgezeichnet findet bey Thoma Cantipratano *lib.* 1. *Mirac. cap.* 16. §. 2. & *lib.* 2. *cap.* 29. §. 22. Nicol. Böer. *Deciſ.* 166. *n.* 1. Ant. Gomez *tom.* 3. *variar. Reſol. cap.* 13. *n.* 15. Caſp. à Reyes *Elyſ. Jucund. Q. Q. camp. quæſt.* 33. *n.* 2. Petr. Müller *Diſſert. de Jur. Cruentat. cap.* 3. Joh. Webſter in Unterſuchung der ſo genannten Hexereyen *cap.* 16. §. 30. *ſeqq.* Schottel. von unterſchiedl.

Recht. Teutſchl. *cap.* 3. §. 21. *ſeq.* und andern hin und wieder. Wenn man aber dieſelbe etwas genauer erweget/ ſo wird man leicht finden / geſtalt das Blut öffters aus einer natürlichen Urſach / indem der Cörper entweder noch nicht lange getödtet geweſen / oder ſonſt vielfältig beweget und gedrücket worden / vid. Petr. Müller *L. c. cap.* 3. *n.* 7. ſey hervor gedrungen ; Wiewol auch nicht zu leugnen / daß wenn einige Exempel ſich ſolcher geſtalt in der That verhalten / wie man ſie aufgezeichnet findet / etwas verborgenes darunter ſtecke. Welche verborgene Urſach zu ergründen ſich viele die Köpffe zerbrochen haben. Einige wollen / daß das bluten des erſchlagenen Cörpers in Gegenwart des Todtſchlägers aus einer ſonderlichen Antipathia, ſo die noch zurück gebliebene Lebens-Geiſter des Erſchlagenen gegen den Thäter haben ſolten / herrühre. Vid. Levin. Lemn. *lib.* 2. *de occult. natur. mirac. cap.* 7. Magir. *lib.* 3. *Philoſoph. peripat. cap.* 8. Jedoch weilen die Lebens-Geiſter ſogleich mit der Seele ihre Wohnung verlaſſen und nicht lange in dem Cörper zurück bleiben / ſo fällt dieſe Meynung von ſelbſten über einen Hauffen. Wil man aber ſagen / daß der groſſe Haß und Feindſchafft des Entleibten und des Todſchlägers eine Alteration mache / wodurch das in denen Adern des Entleibten noch befindliche Blut beweget werde / gleich als ein Menſch / der etwa keinen Käſe / Katze oder dergleichen leiden kan / durch deren Anſchauung in eine ſonderliche Alteration und Gemüths-Bewegung geſtürtzet wird / und öffters

desfals ſchwere ſymptomata ausſtehen muß; ſo läſſet ſich dieſes wol von dem noch lebenden Ubelthäter ſagen / daß derſelbe bey Erblickung des Erſchlagenen / wegen des annoch anhaltenden Haſſes und Feindſchafft / in eine Alteration geſetzet werde und etwa ſeine Farbe verändere oder zittere / vid. Samuel Stryck *de jure ſenſuum Diſſert. 7. cap. 3. n. 15.* nicht aber von dem Erblaſſeten / welcher ohne alle Empfindung da lieget. Und gleichwie derjenige / welcher in ſeinem Leben weder Katzen / Käſe / oder dergleichen hat leiden können / ſich nach ſeinem Tode / wenn man gleich ſolche Dinge ihm auf den Mund leget / nicht darüber verändert / noch davor einen Abſcheu hat / dum poſt deceſſum animæ omnium etiam occultarum qualitatum efficacia erloſchen; alſo kan auch ein Todter wegen der Feindſchafft / ſo ſonſt zwiſchen ihm und dem Todtſchläger geſchwebet / bey Herannäherung des Todtſchlägers keine Empfindlichkeit verſpühren / einfolglich ſolcherwegen nicht zu bluten anfangen. Conf. Caſp. à Reyes *Elyſ. Jucund. Q. Q. Camp. quæſt. 33. n. 10. & 11. fol. m. 233.* Webſter *L. c. §. 42. ſeqq.* ſetzet die Urſache in den Aſtral- oder Stern-Geiſt / der bey einem Menſche wohnet.

Andere wollen / daß dem Cörper ein ſonderlicher Geiſt der Feindſchaffe eingedrücket worden / welcher bey Herannahung des Todſchlägers das Blut aus der Wunde treibe / und ſoll dieſer Geiſt der Feindſchafft in dem Moment, da der Todtſchlag geſchicht / von dem Todtſchläger dem Entleibten eingedrücket werden / wie

Athan.

Athan. Kircher. *in Art. Magnet. lib. 3. p. 7.* meynet / welcher Meynung Majolus und Sprengerus beyzupflichten ſcheinen; Und wil Martius Galeotus *cap. 22. de doctr. promiſc.* dieſes alſo behaupten / quia interfecti & interfectoris ſpiritus mutuo conflictu & odio inter ſe commutantur atque in contrarii corpus ſeſe inſerunt, poſtea cum iterum in conſpectum accedunt, ſuas matrices agnoſcere, atque ita debito ſuo loco reſtitui velle ait; quo tempore non levis alteratio in corporibus accidit, quæ ſanguinolentæ illius effuſionis cauſa exiſtit. Aber / wenn dem alſo ſeyn ſolte / ſo müſte nohtwendig in dem erſchlagenen Cörper noch eine Krafft zu erkennen und zu entſcheiden ſeyn / damit dieſe vermeynten Geiſter ſich nicht eher / biß der rechte Thäter gegenwärtig ſey / bewegeten. Vid. late Dn. Kirchmaier. Diſſert. *de Cruentatione cadaver. ſect.* 1. *punct.* 3. §. 1. & 2. Gleichfals hält die Meynung Henrici Kornmanni keinen Stich / welcher *in tract. de miracul. mortuor. P. 9. cap. 23. p. m. 425.* behaupten wil / daß die Seele des Entleibten wiederum zu dem Cörper komme / wenn der Todtſchläger vorhanden ſey / und alsdenn / ob ſie gleich nicht das Leben wieder herſtellen könne / doch ſo viel wircken wolle / daß der Thäter nicht unangezeiget und unbeſtrafft bleibe. Weilen nun aus der H. Schrifft bekannt / daß die Seelen nach dem Tode entweder in den Himmel oder in die Hölle kommen / und nicht eher wiederum heraus

aus gehen / biß ſie an jenem Tage mit denen Leibern wieder vereiniget werden ; ſo kan ſolcher wegen obige Meynung nicht beſtehen. Was die übrigen Urſachen betrifft / welche von verſchiedenen wegen dieſes blutens beygebracht werden / ſo ſind ſolche mehr lächerlich als beſtändig / auch groſſen Theils von mehr beſagtem Caſpar à Reyes *in Elyſ. jucund. quæſt. camp. Q.* 33. und M. Gottfried Vogt Delic. *Phyſic. cap.* 1. *ſect.* 4. beygebracht und widerleget worden. Es ſaget aber Hieronym. Nymann. *in Orat. de imaginat. quæſt.* 7. *p.* 77. nicht unrecht/ wenn er ſpricht: In cadavere exangui ſanguinem ſtillante præſente auctore, ſi à divina providentia recedamus, nulla ſeſe manifeſta affert ratio. Daher iſt auch meine Meynung / daß das bluten des Entleibten / wann es bey ſolchen Umſtänden geſchicht / die aus natürlichen Urſachen nicht können hergeleitet werden: als wenn etwa der Entleibte ſchon lange todt / oder wol gar begraben geweſen / daß alſo alles Blut bey ihm ſchon erkaltet / und faſt verweſet iſt; es ſchlechter Dinge aus GOttes Vorſehung und deſſen unerforſchlichem Gerichte geſchehe / welcher dadurch auf eine ſonderbare Art den Thäter wil anzeigen / daß er zu einer gebührenden Straffe gezogen werde. Euſeb. Nieremb. *lib.* 2. *Philoſoph. curioſ. P.* 1. *lib.* 2. *cap.* 12. & *lib.* 2. *P.* 2. *cap.* 105. Philipp. Melanchton *in Phyſic. l.* 1. *de provident. p. m.* 30. Daß aber GOtt nicht allemahl auf ſothane Art den Thäter offenbar machet / beruhet auf

ſeinem unergründeten Willen / auch vielleicht darauf / weilen der Thäter ohnedem bekannt / und alſo dieſe Offenbahrmachung unnöhtig / oder weilen der Entleibte an dem begangenen Mord etwa ſelbſt Schuld getragen / oder weilen der Thäter noch nicht zu der Straffe reiff iſt. Wie dieſes weitläufftiger ausführet Hieronym. Nymannus *in d. Orat. de imagin. quæſt. 7.*

Wann aber dieſes bluten des todten Cörpers auf eine natürliche Art kan erweißlich gemacht werden / ſo muß man hierin gar nicht ad judicia Dei occulta lauffen / noch dieſes als ein Miraculum anſehen. Es kan aber durch vielerley natürliche Wege dieſes bluten entſtehen / wie denen Herren Medicis bekannt / und werden darunter ſonderlich gerechnet / (1.) die äuſſerliche und innerliche Bewegung des Cörpers / wenn nemlich die äuſſerliche Bewegung durch das Anrühren der umſtehenden geſchicht / oder der Leib durch eine andere Art erſchüttert wird / wodurch das gehemmete Blut wieder loß zu brechen Hülffe erlanget. Die innerliche Bewegung aber kan geſchehen / wenn noch einige Theile einer Wärme und eines flüchtigen oder ſpirituöſen Weſens in denen Adern zurück geblieben / ſo nachhero das Geblüt zu treiben anfänget. Wie man dieſer wegen auch an natürlicher Weiſe verſtorbenen Todten befindet und wahrnimmt / daß öffters bey ihnen am andern und dritten Tage das Blut zu der Naſe und Mund heraus dringet. (2.) Kan ſolch bluten entſtehen / wenn die Blut-Adern zu verfau-

len anfangen. (3.) Wenn etwa die Wunde oder die übrigen Gänge / wodurch das Blut heraus dringen kan / durch ander geronnen Blut oder ſonſt durch eine Materie verſtopffet geweſen / und ſich darauf wieder gelöſet hat / da denn das noch zurückſeyende dünne und wäſſerichte Geblüt hervor quillet / und was dergleichen Urſachen mehr ſind / davon unter andern weitläufftiger zu ſehen Caſpar a Reyes *L. c. n. 21. ſeq.* Dn. Petr. Müller *in Diſſert. de Jur. feretri cap. 2. §. 7.*

Zwar iſt es eine alte Gewohnheit geweſen / daß man den Entleibten auf eine Baare geleget / auch ſolchen von denen / ſo man etwa in Verdacht gehabt / hat anrühren laſſen / und wenn der Cörper Blut von ſich gegeben / denjenigen / welcher ihn alsdenn betaſtet / für den Todtſchläger angeſehen uud beſtraffet hat. Davon zuſehen Eraſmi Franciſci neu-*polirter* Geſchicht-Kunſt- und Sitten-Spiegel *lib. 2. p. 336.* Anerwogen zu Zeiten des Poëten Lucretii dieſe Gewohnheit ſchon mag im Schwange geweſen ſeyn / indem derſelbe *lib. 4. de rer. nat.* alſo ſchreibet:

Namque homines plerumque cadunt in vulnus & illam
Emicat in partem ſanguis, unde icimur ictu,
Et ſi cominus eſt, hoſtem ruber occupat humor.

Von welchem Baar-Recht weitläufftiger zu leſen Juſt. Georg Schottel. *in tract.* von unterſchiedl. Rechten Teutſchl. *cap. 3.* Jedennoch

noch aber da dieſe Gewohnheit nicht vernünfftig iſt/ und ſowol dem Göttlichen Geſetz/ als dem Nutzen des gemeinen Weſens zuwider ſtehet/ indem dadurch eben ſo leicht ein Unſchuldiger/ als ein Schuldiger kan beſtraffet werden/ auch ſonſt alle Gerichte/ dadurch GOtt verſuchet wird/ verboten ſind; ſo folget/ daß ſolche nicht zu billigen/ noch daß eine Chriſtliche Obrigkeit ſie mit gutem Gewiſſen ausüben und darnach richten könne. Vid. Dn. Müller Diſſert. vom Baar-Rechte *Cap.* 1. §. 7. & 9. Geſtalt es gar ſchwer zu entſcheiden fällt/ ob das bluten des todten Cörpers aus natürlichen oder übernatürlichen Urſachen/ mithin aus GOttes wunderbarem Verhängniß geſchehe. Und wie? hat man denn nicht auch ſattſame Exempel/ daß ein Cörper/ der bereits etliche Wochen todt geweſen/ dennoch/ obgleich der Thäter nicht zugegen/ geblutet/ und hingegen andere Erſchlagene/ die von denen bewuſten Thätern angetaſtet ſind/ gar kein Blut von ſich gegeben haben? Vid. Manl. *loc. com. p. m.* 407. Voigtius *cap.* 1. *ſect.* 2. *membr.* 2. §. 2. Carpzov. pract. *Crim. P.* 3. *q.* 122. *n.* 31. Dahero wird billig derer Meynung verworffen/ welche ſtatuiren/ daß das bluten eines Cörpers eine ſattſame Anzeige ſey des gegenwärtigen Thäters/ und daß ſolchem nach derſelbe/ bey deſſen Anrührung der Cörper geblutet/ der That wegen gar wol peinlich könne befraget werden. Wie dieſer Meynung unter andern zugethan ſind Nicol. Boerius *Deciſ.* 166. Paris de Puteo

in

in tract. de Syndicat. cap. 3. in verb. tortura. Jacob. Menoch. *lib. 2. Arbitr. Jud. quæſt. caſ.* 270, *n.* 16. & *lib.* 1. *Præſumt. qu.* 89 *n.* 24. Chilian. König *in Proceſs. jud. tit.* von dem erforſchlichen Gericht / *cap.* von der ſcharffen Frage *n.* 12. Matthias Berlich. *P.* 4. *concl.* 11. *n.* 74. M. Ant. Blancus *de Indic. n.* 408. Chriſtoph. Cruſius *de Indiciis. P.* 3. *cap* 28 *n.* 162. *ſeq.* & quos allegat Esbach ad Carpzov. *P.* 4. *conſt.* 7. *def.* 2. Etwas beſſer urtheilen andere / welche behaupten / daß das bluten eintzig und allein nicht hinlänglich ſey / geſtalt jemand deswegen könne torquiret werden / wenn nicht andere Umſtände mit dazu kämen / wie dieſe Meynung hegen Joh. Zanger. *de tort.* & *quæſt. cap.* 2. *n.* 160. Hieron. Treutler. *ſelect. Diſp.* 4. *Vol.* 2. *th.* 7. *lit. E.* Joh. Georg. Simonis *in præſid. Academ. part.* 1. *Diſſ.* 12. *cap.* 8. *in fin.* Joſeph. Maſcard. *de Probat. Vol.* 2. *concluſ.* 867. *n.* 24. Bened. Carpzov. *Pract. crim. Part.* 3. *q.* 122. *n.* 36. Caſpar. à Reyes *Elyſ. jucund. quæſt. camp. q.* 33. *n.* 28. Henr. Kornmann. *de Mirac. Mortuor. lib.* 9. *cap.* 27. *circa fin.* Wehner *in obſ. pract. ſub voce* Baar-Recht. Welcher Meynung man alsdenn zwar beypflichten kan / wenn die übrigen concurrirende Indicia faſt von ſich ſelbſt hinlänglich genug wären / daß die Tortur deshalben erkannt werden könte. Widrigen falls / da die Indicia geringe und von keiner ſonderlichen Wichtigkeit wären / kan auch wegen des geſchehenen blutens die ſcharffe Frage nicht vorgenommen werden / quia hoc

indicium eſt nobis incertiſſimum & ex cauſis nobis incognitis & valde remotis ortum. Anton. Gomez. *Var. reſol. tom.* 3. *cap.* 13. Dn. Struv. in Diſſert. de *Indic. cap.* 3. *indic.* 2. §. 1. Arumæus *Exerc.* 20. *th.* 19. Schnobel *ad ff. diſp.* 24. *th.* 25. Petr. Heig. *P.* 2. *quæſt.* 39. *n.* 96. *ſeq.* Samuel Stryck *de jure ſenſ. Diſſert.* 7. *cap.* 3. *n.* 1. *usque* 15. Chriſtian Jacob Heil *in Jud. & Defenſor. in proceſs. inquiſit. cap.* 5. §. 25. Conf. etiam Dn. Paulini lange Weile *th.* 15. *p.* 49. *ſeqq.* Doch muß ich dem Herrn bey dieſer Gelegenheit zwey merckwürdige Exempel erzehlen von der wunderbaren Entdeckung der Mörder / welche Herr **Henrich von Rantzow**/ weiland **Königl. Däniſcher Stadthalter im Hertzogthum Holſtein** / in einem Sendſchreiben an Doctor. Chytræum, folgender maſſen aufgezeichnet hat. Eilff Däniſche von Adel waren zu Abends-Zeit in einem Zimmer beyſammen. Es entſtund zwiſchen ihnen ein Wort-Streit/ der ſie endlich ſo erbitterte / daß die Lichter geſchwind ausgelöſchet wurden und ſie nach den Degen griffen / da denn einer von ihnen einen ſolchen Stoß empfing / daß er nach einer Stunde den Geiſt darüber aufgab. Unter dieſen adelichen Perſonen befand ſich auch ein Königlicher Däniſcher Courier, dem dann die von Adel die Schuld dieſer Mordthat gaben. Allein der König wolte ihnen keinen Glauben beymeſſen/ ſagend; Sie hätten es nur alſo unter ſich abgeredet / daß ſie ſeinem Diener den begangenen Frevel aufbürden wolten/

ten / ließ ſie alſo ſamtlich in Verhafft nehmen. Wornach denn der Todte auf eine Baare geleget wurde / und auf Königlichen Befehl muſte einer nach dem andern / welche in der Stube geweſen waren / alwo die Mordthat geſchehen / ſeine rechte Hand auf die bloſſe Bruſt des Erſtochenen legen / und zugleich einen Eyd thun / daß er den Stich nicht gethan hätte. Die von Adel gehorſamten alſofort / und ließ ſich bey dem todten Cörper nicht die geringſte Anzeige ſpühren. Der Courier aber war noch übrig / welcher in ſeinem Gewiſſen bereits überwieſen / erſtlich hinzu trat und dem Todten die Füſſe küſſete ; aber ſo bald er ſeine Hand auf die bloſſe Bruſt des Ermordeten legete / und eben wolte anheben zu ſchweren / daß er der Thäter nicht ſey / ſo ſprang das Blut aus der Wunde des Entleibten häuffig hervor / alſo / daß es des Couriers Hand überall benetzete. Ebenfals hub auch des Todten Naſe hefftig an zu bluten / da denn der ſchuldige Mörder alles geſtund und auf Ordre des Königes bald enthauptet wurde. Nach derſelben Zeit hat König Chriſtiernus oder Chriſtianus II. durch gantz Dennemarck angeordnet / daß die unbekandten Mörder / wann nur einiger Verdacht auf ſie gebracht würde / auf ſolche Weiſe ſolten entdecket werden.

Das andere Exempel eines wunderbar-entdeckten Mörders iſt dieſes. Bey Jtzeho in Holſtein wurde ein Erſchlagener auf der Straſſe gefunden. Weilen man nun alles Nachfor-

ſchens ungeachtet nicht konte ausfündig machen / wer ſolche That gethan; ſo lieſſen die Gerichte zu Itzeho den Cörper aufheben / und eine von demſelben abgeſchnittene Hand wurde in dem Stadt-Gefängniß an einem kleinen Seile über den Tiſch aufgehangen. Als zehen gantzer Jahre verfloſſen / wird der biß dahin unbekandte Mörder wegen einer andern Sache / die doch eben nicht das Leben anbetraff / eingezogen und in ſelbiges Gefängniß geleget. Da denn bey ſeiner Dahinkunfft die vor langer Zeit daſelbſt aufgehangene und gantz verdorrete Hand hefftig zu bluten anfänget / alſo / daß die Tropffen davon häuffig auf den darunter ſtehenden Tiſch fallen. Der Kerckermeiſter / da er dieſe ſo ungemeine Begebenheit ſiehet / zeiget dieſelbe der Obrigkeit an / da denn ſogleich der Mörder über gewiſſe Artickel abgehöret worden / der auch endlich die That bekennet und dafür von des Henckers Hand die gebührende Straffe empfangen hat.

CAPUT XXVII.

WIe dieſes Virtuano kaum ausgeredet hatte / höreten ſie auf der Straſſe ein groß Geräuſche. Als ſie desfals aus dem Fenſter ſahen / wurden ſie gewahr / daß die Häſcher einen Menſchen / in deſſen Hauſe ſie einige geſtohlene Sachen gefunden hatten / davon ſchlepten und in das Gefängniß legen wolten. Da ſie denn Gelegenheit nahmen / von dem Dieb-

ſtahl

ſtahl zu reden / abſonderlich wie desfals die Hausſuchung anzuſtellen ſey; wobey Pantophilus die Frage zu erörtern vorbrachte: **Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen geſuchet würden / ſolche Haus-ſuchung ſchimpfflich und ſeinen Ehren nachtheilig ſey?** Darauf Virtuano folgender maſſen antwortete: Es iſt die Hausſuchung ſchon zu der Römer Zeiten üblich geweſen / und wurde ſie dazumahlen mit ſonderlichen Solennitäten verrichtet / welche zu leſen bey dem *Gellio lib.* 11. *Noct. Attic. cap.* 18. & *lib.* 16. *cap.* 10. Frantzk. ad §. 4. *I. de Oblig. quæ ex del. naſc.* Conf. etiam *Alex. ab Alex. lib.* 6. *Gen. dier. cap.* 10. Roſin. & Dempſter. *Antiquit. Rom. lib.* 8. *cap.* 6. *p. m.* 809. Dn. Stryck. *in uſu modern. ff. tit. de furt.* §. 24. und beſtunden dieſelben vornemlich darin / daß derjenige / welcher die geſtohlene Sachen ſuchen ſolte / gantz nackend / und nur mit einem Tuche / licium genant / um den Unterleib umgürtet war / damit er deſto geſchickter zum ſuchen / auch ohne Verdacht seyn möchte / nichts in ſeinen Kleidern hinein oder hinaus zu tragen. Er hatte hiernechſt eine breite Platte / Lanx geheiſſen / vor dem Geſichte / wegen des etwa ihm begegnenden Frauenzimmers / damit ſolches durch ihn nicht geärgert würde / noch er wegen ſeiner nackenden poſitur ſich zu ſchämen nöthig haben möchte. Woraus alſo erhellet / was da ſey furtum per lancem & licium conceptum, nemlich ein Diebſtahl / der durch einen ſolchen lance & licio bedeckten Sucher offen-

bar geworden. Vid. Roſin. & Dempſter. *L. c.* Heinecc. *Antiquit. Roman. lib. 4. tit. 1. §. 19.* Ob nun zwar dieſe Hausſuchung mit ſolchen alten Solennitäten zu verrichten bereits zu des Kayſers Juſtiniani Zeiten abgeſchaffet geweſen/ wie zu ſehen aus dem §. 4. *I. de oblig. quæ ex del. naſc.* ſo iſt ſie jedoch dadurch noch nicht gar aufgehoben/ ſondern es wird dieſelbe noch heut zu Tage auf Anordnung der Obrigkeit vielfältig vorgenommen. Vid. Matth. Berlich. *Deciſ. aur.* 120. Zwar ſcheinet es etwas hart zu ſeyn/ daß man wider des Haus-Herrn Willen in ſein Haus/ ſo ihm zu einem ſichern Auffenthalt dienen ſoll/ *L. 18. ff. de in jus vocand.* gehen und alle ſeine Sachen durchſuchen ſoll/ wodurch des Haus-Herrn ſecreta patrimonii dargeleget werden/ *L. 2. C. de Aliment. pupill. præſt.* & vel paupertatis utilitas detegitur, vel divitiæ invidiæ exponuntur, quod durum & inhumanum videtur. *L. 2. C. Quand. & quib. quart. pars deb.* Jedennoch aber/ da der Nutz und die Wolfahrt des gemeinen Weſens dem Privat-Nutzen vorzuziehen/ dem gemeinen Weſen hingegen viel daran gelegen/ daß die Verbrecher nicht ungeſtrafft bleiben und die Ubelthäter den gebührenden Lohn empfangen mögen; dieſes jedoch nicht eher geſchehen kan/ biß der Thäter ausfündig gemacht worden: So ſtehet auch der Obrigkeit frey/ ſolcher Mittel ſich zu gebrauchen/ wodurch der Verbrecher könne erfunden und ausgemacht werden. Daß ſolchem nach die Hausſuchung von der Obrigkeit gar wol mag unternommen werden. Dem

noch

noch anbey kommt / geſtalt dadurch dem rechten Eigenthums-Herrn wiederum zu ſeinem verlohrnen Gütern verholffen wird / daran dem gemeinen Weſen auch nicht wenig gelegen. Conf. Mantz. *ad d.* §. 4. *I.* Bevor aber die Obrigkeit / welche hierum erſt muß erſuchet werden / vid. Oldendorp. *Claſs.* 7. *act.* 3. *verſ. ſed non omnis*, dieſe Hausſuchung verſtattet / muß ſie bey ſich überlegen / ob die Perſonen / in deren Häuſern ſoll nachgeſuchet werden / ſo beſchaffen ſind / daß ein Verdacht auf ſie könne gebracht werden / weilen ſonſt die Hausſuchung nicht leicht zu verſtatten. Conf. Petr. Heig. *ad d.* §. 4. *I. n. fin.* Jul. Clar. *lib.* 5. *ſent.* §. *furtum n.* 3. Joh. Chriſtoph. Lipolts *Diſcurſ. de Perſcrut. domeſt. cap.* 4. Dannenhero auch einige Rechts-Lehrer zuforderſt erhebliche Anzeigungen oder Indicia verlangen / daraus probabiliter zu ſchlieſſen / daß die geſtohlene Sachen ſich bey dieſem oder jenem finden dürfften. Vid. Dn. Stryck in Uſu modern. *ff. tit. de furt.* §. 24. Nicol. Böer. *Deciſ.* 174. Beſold. *in theſaur. pract. ſub voce* Hausſuchung. Wiewol heut zu Tage zu geſchehen pfleget / daß von denen / welche die Obrigkeit / Hausſuchung zu thun / abordnet / auch ſolche Häuſer durchſuchet werden / davon ſie vorhero gantz gewiß verſichert ſind / daß nichts geſtohlenes hinein gekommen ſey. Und zwar geſchicht dieſes nur deswegen / damit andere Leute / darauf etwa ein Verdacht könte geworffen werden / die geſchehene Haus-

ſuchung/ wann vielleicht bey ihnen dasmahl nichts gefunden würde/ als eine ihnen zugefügte Injurie, indem man ſie allein in einem böſen Verdacht gehabt / nicht aufnehmen können. Jedoch iſt ohnedem ausgemacht / daß die Haus-ſuchung niemanden / wenn nichts von dem geſtohlenen Gute bey ihm angetroffen wird / præjudicirlich / noch ſeinen Ehren nachtheilig ſey / indem dieſelbe auf Befehl und Ordnung der Obrigkeit geſchicht ; welcher aber zu gehorſamen und ihren Ordnungen ſich zu unterwerffen / ein jeder verbunden iſt.

Ob aber derjenige / bey welchem die geſtohlene Sachen gefunden werden / für den Dieb zu halten ſey / wird hin und wieder diſputiret. Ich halte es mit denen / welche hierin einen Unterſcheid unter den Perſonen machen / bey welchen die geſtohlene Sachen gefunden werden. Und zwar alſo / daß / wenn es eine liederliche und übel-berüchtigte Perſon iſt / man gar wol muthmaſſen könne / geſtalt ſie den Diebſtahl begangen / oder wenigſtens Wiſſenſchafft darum habe. Per *L. 2. in fin. C. de furt.* P. H. O. *art.* 43. *ibi* **bey dem verdachten.** Und woferne er nicht ſogleich nahmhafft machen kan / von wem und quo titulo er die Sachen beſitze / könte die Tortur wider ihn gebrauchet werden / *d. art.* 43. Hyppol. de Marſil. *in L. qui falſam ff. ad L. Corn. de falſ.* Jul. Clar. *lib.* 5. *ſent.* §. *furtum. n.* 5. Stephan. *ad Conſt. Criminal. art.* 43. *n.* 4. Iſt es aber eine Perſon von gutem Anſehen und eines untadelhafften Lebens

und

und Wandels / bey der das geſtohlene Gut gefunden wird / ſo läſt die Præſumtion, ſo aus dem guten Leben und Wandel entſtehet / nicht zu / daß man ihr den Diebſtahl imputire. Fortior enim præſumtio, quam bona exiſtimatio parit, elidit debiliorem, quæ ex re inventa naſcitur. Vid. plur. Bened. Carpzov. *Pract. Crim. q.* 122. *n.* 44. Stryck. *L. c.* §. 25. Chriſtoph. Cruſ. *de Iudic. delict. P.* 3. *cap.* 2. *n.* 5. Angel. Aretin. *in tract. malef. verb. & veſtem cœleſtem abſtulit. n.* 17. *& quæ ibi notavit.* Auguſtin. Bonfranciſci *p. m.* 387. Joach. Hopp. *ad d.* §. 4. *I.* Iringk *in Diſſert. de perquiſit. domeſtica th.* 6. & 7. Jedoch werden auch zu Zeiten einige gefunden / welche / ob ſie gleich in Anſehen und in einem Ehren-Stand ſitzen / auch / indem ſie ihre Laſter artig zu verbergen wiſſen / von männiglich für ehrlich und aufrichtig gehalten werden / dennoch gerne etwas weg practiciren / welches ſie nicht hingeleget haben / und wol unter den Spitzbuben die vornehmſten ſind. Davon ein mercklich Exempel in Herrn Friderici Lucæ Schleſ. Chronic zu finden / welches aus derſelben Herr Tentzel in den Monathl. Unterred. *de Anno* 1689. *Menſ. Maj. p. m.* 569. folgender geſtalt erzehlet.

Zu Schweidnitz ſoll ein Rathsmann die- „
ſer Stadt recht gegen dem Raths-Keller über „
gewohnet haben / welcher mehr das Gold als „
GOtt geliebet. Dieſer / damit er ſeinen Geld- „
Hunger ſtillen möchte / unterrichtete dermaſ- „

„ſen eine Dole/ daß ſie alle Abend aus/ und
„durch eine ausgebrochene Glas-Scheibe in
„die alte Rath-Stube einflog/ und alſo täg-
„lich von denen auf dem Tiſche liegenden Du-
„caten und andern ſilbernen Müntz-Sorten
„ein Stück abhohlete und ihrem Herrn zu-
„brachte. So bald die andern Raths-Be-
„dienten die Verminderung des Geldes ver-
„ſpühreten/ deliberirten ſie/ wie man den
„heimlichen Dieb ertappen möchte/ und ver-
„ordneten/ daß einer aus ihrem Collegio des
„Nachts in der Rath-Stube verbleiben/ den
„Dieb ablauren und demſelben eine Falle ſtel-
„len ſolte. Solcher Vorſatz wurde ins Werck-
„gerichtet/ und ſtellte ſich darauf nach der
„Sonnen Untergang die Dole ein/ ergriff
„mit dem Schnabel ein Stück Goldes/ und
„flohe damit nach ihres Herrn Behauſung.
„Sothane Liſt zu überweiſen/ legten ſie etliche
„bezeichnete Stücke Goldes auf den Tiſch/
„welche nachgehends die Dole/ gleich den vo-
„rigen/ abholete. Worauf der ſämmtliche
„Rath ſich verſammlete und den Schluß
„machte/ daß/ im Fall man erfahren würde/
„wer der heimliche Dieb ſey/ man denſelbigen
„nöhtigen wolte/ entweder von dem Krantz
„des ſehr hohen Thurms des Rahthauſes biß
„auf die Erde ohne Leiter herunter zu ſteigen/
„oder auf demſelben zu verhungern. Inzwi-
„ſchen ſchickten ſie einige Perſonen in des ver-
„dächtigen Raths-Herrn Haus/ lieſſen viſiti-
„ren/ und funden die gezeichnete Gold-Stü-
cke/

cke/ wie auch den künſtlichen Dieb. So„ bald nun der Rath den ſonſt alten Collegam„ überzeugete / geſtund er ſein Verbrechen und„ unterwarff ſich der beſchloſſenen Straffe wil=„ lig. Er ſtieg dannenhero in Gegenwart vie„ ler tauſenden auf den Krantz des Thurms mit„ Angſt und Zittern / und von dar auf ein ſtei=„ nern Geländer unterwerts / alſo/ daß er weder„ vor ſich noch hinter ſich mehr kommen konte.„ Auf welchem jämmerlichen Schau=Gerüſte„ er 10. gantzer Tage ohne Speiſe und Tranck„ ſtehen blieb / nagte ſein Fleiſch an Händen„ und Armen ab vor groſſem Hunger/ biß er in„ hertzlicher Reue und Buſſe durch dieſen grau=„ ſamen und unerhörten Tod ſein Leben endig=„ te. Nachgehends iſt an ſtatt des entſelten Cör=„ pers deſſelben ſteinernes Bild / zu einem un=„ verwelcklichen Gedächtniß begangener Miſſe=„ that / auf das ſteinerne Thurm=Geländer„ geſetzet / aber Anno 1642. durch einen hefti=„ gen Sturm=Wind herunter geworffen wor=„ den / davon auf dem Rahthauſe der Kopff deſ=„ ſelben noch ſoll vorhanden ſeyn.„

Dieſer Rahts=Herr iſt zwar ein liſtiger Dieb geweſen / verſetzte hierauf Monſieur Pantophilus, allein er iſt auch nach Verdienſt dagegen abgelohnet worden. Nur Schade iſt es / daß dieſer Mann nicht bey denen *Colchiern* oder *Georgianern* gewohnet hat / bey welchen Völckern das verſchlagene Stehlen noch heut zu Tage in groſſen Ehren ſoll gehalten werden. Eraſm. Franciſc. luſt. Schaub. 1. Theil. 4. Verſaml. p. m.

p. m. 827. Doch finden ſich auch hier zu Lande wol viele / welche das Stehlen für eine Kunſt und ruhmwürdige Behändigkeit halten. Dahero ſie es auch offt ſo unverſchämt und kühn hinein wagen/ daß man ſich darüber zu verwundern hat.

Jener / von dem HErr Caſpar Henneberg in ſeiner Preußiſchen Chronicke meldet/ muß auch der verſchlagenen Schelme einer geweſen ſeyn. „Abſonderlich war er auf das Pferde-
„Stehlen dermaſſen geübet / daß es ihm faſt
„niemahls fehlete/ ſelbige davon zu reiten. Nun
„hatte ein Dorff-Pfarrer einen ſchönen Gaul/
„welchen er bereits verhandelt/ aber noch nicht
„übergeben hatte. Da ſchlug einer mit dem
„Diebe eine hohe Wette an / daß er den Pfar-
„rer nicht um das Pferd betriegen und ſtehlen
„könte. Der Dieb ging die Wette ein/ und war
„noch dazu ſo vermeſſen / daß er dem andern
„zuließ / er möchte den Pfarrer warnen / ſein
„Pferd in acht zu nehmen/ denn man wolte es
„ihm ſtehlen. Der Pfarrer lachete und ſprach/
„er wolte ſchon ſolche Vorſicht gebrauchen /
„daß ihn kein Dieb betriegen ſolte. Allein es
„war alle Behutſamkeit vergebens. Denn
„als der Prediger mit dieſem Pferde in die
„Stadt ritte / kam der Dieb in ſelbiges
„Wirths-Haus / wo der Pfarrer logirte / und
„ging als ein Bettler gekleidet mit zweyen
„Krücken ; Er ſtellete ſich auch ſehr kranck und
„bat um Allmoſen. Der Pfarrer reichete ihm
„einen Groſchen und ging davon. Wie er

wie-

wieder in das Wirthshaus kehrete / vermeyn„ te der Dieb / daß es nun Zeit wäre / ſich vor„ aus auf den Weg zu machen. Begab ſich„ alſo fort und lagerte ſich einen guten Strich„ von der Stadt an die Land-Straſſe / woſelbſt„ der Pfarrer vorbey reiten muſte. Er ſetzte ſich„ unter einen Baum / worauf er ſeine beyde Krü„ cken warf. Da nun der Prediger ankam / „ ſiehet er dieſen liegen und ſpricht zu ihm: Auf„ mein Freund! was macheſt du hier? die Nacht„ bricht herein; mache dich nach der Herberge / „ die Wölffe möchten dich ſonſt zerreiſſen. Dar„ auf dieſer liſtige Vogel antwortete: Ach lieber„ Herr! ich kan nicht fort kommen / denn zween„ böſe Buben / ſo hier waren / haben aus Muth„ willen mir meine beyde Krücken genommen„ und auf dieſen Baum geworffen. Nun muß„ ich alhier verderben / denn ohne Krucken kan„ ich nicht gehen. Dieſe Klage machte den gu„ ten Prediger ſo treuhertzig / daß er von ſeinem„ Pferde ſtieg / dem vermeynten lahmen Manne„ den Zügel davon in die Hand gab / daß er es„ halten ſolte; er legete ſeinen Reit-Rock darauf„ und ſtieg auf den Baum / die Krücken herun„ ter zu ſchmeiſſen. Da nun derſelbe hinan ge„ ſtiegen war / ſchwung ſich der Dieb eiligſt auf„ das Pferd / ritte ſchnell davon / und muſte der„ Prediger betrübt zu Fuſſe gehen. „

Ja! ſagte hiebey Herr Virtuano, von denen Diebes-Griffen und ſubtilen Betrügereyen ſind gantze Bücher voll Exempel / theils zu einer Ergetzlichkeit / theils auch zu einer Warnung

zuſammen getragen / und könte ich davon / wenn nicht die Diebes-Liſt ohnedem mehr als zu bekannt wär / vielfache Hiſtorien beybringen. Conf. interea Anonymi **Luſt- und lehrreicher Schauplatz** *ſub Rubr.* **der liſtige Diebſtahl.** *ſ. m.* 455. *ſeq.* Nur noch eine/ die / indem ſie einem Kayſer begegnet / ſehr merckwürdig iſt / wird zu erzehlen nicht unangenehm ſeyn. „Es hatte nemlich ein Spitz- „Bube und wol-abgerichteter Dieb vernom- „men / daß Kayſer **Carl der fünffte** verrei- „ſen wolte. Als er nun darnechſt wuſte / daß „alle Hoff- und Kammer-Diener / auf Ihro „Majeſtät Befehl / ſich zu der bevorſtehenden „Reiſe fertig machten / und ein jeder das ſeinige „beſchickte / nahm der Gau-Dieb die Gelegen- „heit inacht / und ging gar in das Kayſerl. Ge- „mach / indem er ſahe / daß daſelbſt ſehr wenig „Bediente vorhanden. Er trat dannenhero „erſtlich hinzu / und machte mit gebogenen „Knien / wie zu Hofe gebräuchlich war / dem „Kayſer eine Reverence ; fing darauf an / die „angeſchlagenen Tapeten mit groſſer Eylfertig- „keit herab zu nehmen und gar ſauber und „hurtig in ein Bündlein zuſammen zu wickeln / „ſo / daß der Kayſer / und die bey ihm waren / „ſelbſt zuſahen. Er ging mit dieſem Handwer- „cke ſo meiſterlich und ohne allen Argwohn „um / daß er endlich alle Tapezereyen hinweg „bekam / und dem ordentlichen Aufheber der- „ſelben / welcher eben damahls in andern Ver- „richtungen begriffen war / aller Mühe gäntz-

lich

lich überhebete. Uber welche Liſtigkeit der Kay„ſer nachhero ſich nicht wenig verwundert hat.„ Vid. Eraſm. Franciſc. **luſt. Schaub.** *P.* 1. **Verſamml.** 4. *p. m.* 827. Dem hätte/ ſprach Pantophilus, weilen er den Kayſer beſtohlen/ die Ehre gebühret/ daß er höher als alle Diebe wäre aufgehangen worden. Doch wieder auf die Hausſuchung zu kommen/ ſo wolte ich ſagen/ daß ſolche heut zu Tage faſt unnöthig ſey: geſtalt die Diebe/ indem ſie aus der Erfahrung wiſſen/ daß ihre Häuſer viſitiret werden/ ſo klug und witzig ſind/ daß ſie die geſtohlene Güter nicht in ihre Häuſer bringen/ ſondern ſie viel eher ſo lange/ biß die Hausſuchung geſchehen/ in die Erde vergraben/ oder doch an Oerter verbergen/ woſelbſt ſie ſchwer zu finden. Daß alſo die Hausſuchung/ welche zumahl die meiſte Zeit auf des Beſtohlenen ſchwere Unkoſten geſchiehet/ fruchtloß ablaufft. Dannenhero es meines Erachtens weit beſſer wäre/ wenn man die Verdächtigen zuſammen beruffen lieſſe/ und ihnen von dem Pulver des **Adler-Steins** zu eſſen gäbe. Geſtalt ich geleſen/ daß ſolcher Stein unter andern verborgenen Tugenden auch dieſe habe/ daß er die Diebe verrahten könne: allermaſſen Bellonius berichtet/ daß die Griechiſchen Mönche/ wenn ſie etwas verlohren/ alle Verdächtige zuſammen ruffen/ kneten einen ungeſäuerten Teig/ mit dem Pulver von dieſem Adler-Steine vermiſchet/ unter etlichen Segen und Gebetern/ machen Stücklein Brodts/ ſo groß als eine

Wicke oder Erbſe daraus / und geben einem jeden drey Stücke davon zu eſſen / aber nichts zu trincken. Da kan denn der Dieb das dritte nicht hinunter ſchlucken / ſondern ſtehet in Gefahr zu erſticken. Ich kan nicht glauben / verſetzte Virtuano, daß der Adler-Stein ſolche groſſe Krafft die Diebe zu verrathen habe / ſondern ich bilde mir gäntzlich ein / daß / wenn ein Dieb die ſchrecklichen Flüche / ſo hiebey geſprochen werden / anhöret / oder wenigſtens davon weiß / er alsdenn ein Schrecken vor ſolcher Speiſe überkomme und die That nur allein deshalben geſtehe. In welcher Meynung mich nicht wenig beſtärcket der alte Gebrauch / welcher vormahls bey den Sachſen und Francken im Schwange gegangen / da man einem / der wegen des Diebſtahls oder anderer Laſter verdächtig geweſen / ein Stücklein ungeſäuert Gerſten-Brodt oder Schaaff-Käſe / ſo zuvor exorciret war / zu eſſen gegeben / welches er nicht verſchlingen konte / wofern er ſchuldig war / dabey ſonderlich dieſes Gebetlein gebrauchet wurde: Oſtende, Domine, tuam miſericordiam, ut, qui hoc furtum admiſit, panis vel caſeus iſte fauces nec guttur ejus tranſire poſſit. Und da Dioſcorides gedencket / daß bey den Heyden die Gewohnheit geweſen / daß / ſo man etwas von des Adler-Steins Pulver in Brodt einem Verdächtigen zu eſſen gegeben / er unmüglich das Brodt / wenn er des Laſters ſchuldig geweſen / habe einſchlucken können; ſo wolte ich faſt ſagen / daß

daß die Chriſten / gleichwie viele andere Gewohnheiten / alſo auch dieſe aus dem Heydenthum behalten haben / welche ſie mit vielen hinzu geſetzten Gebetern zu einer Chriſtlichen Gewohnheit haben machen wollen. Welche aber ſo wenig zu verantworten iſt / als wenn man nach geſprochenen Gebetern und der Litaney einen Nagel von Ertz mit einem Hammer von Cypreſſen in einen / mit allerhand wunderlichen Characteren bezeichneten Circkel ſchläget / und damit dem Diebe ein Auge auszuſchlagen vermeynet. Jene Frau / davon man in Herrn Harsdörffers **Schauplatz Luſt- und lehrreicher Geſchichte** *tb. 112. n. 10.* **lieſet** / hat auf andere Art den Dieb gebannet. Denn wie ein Soldat das geräucherte Fleiſch ihr aus dem Schornſteine geſtohlen und etwa alda in die auf dem Herd liegende Aſche mag getreten haben / nimmt die Baurin die Aſche / darin der Fußtrit geſtanden / ſiedet ſelbige in einem Topffe und quälet dadurch den Dieb dermaſſen / daß er gekommen und das geſtohlene Fleiſch wieder gebracht / um GOttes Willen bittend / ſie ſolte doch den Topff vom Feuer thun / weilen alles Geblüte in ſeinen Adern gleich dem Topffe kochte. Welches ſich auch mit einem Garten-Diebe begeben / der ſeine Fußtritte in das Erdreich gedrucket gehabt. Da aber meiner Meynung nach hierunter was abergläubiſches ſtecket / ſo kan ich dergleichen Bann nicht billigen / denn **man muß nichts böſes und abergläubiſches vornehmen / damit etwas gutes**

daraus entſtehe. Conf. Dn. Tenzel *in dialog. menſtr. de Anno 1689. menſ. Jun. p. m. 595. ſeq.*

Ich weiß hierwider nichts ſonderliches beyzubringen / wiederredete Pantophilus, ſondern wil nur mit wenigem bey dieſer Gelegenheit erzehlen / wie wunderbarlich jener Bauer durch den Wein ſey zu einer Bekäntniß gebracht worden. Dieſer war wegen eines gewiſſen Verbrechens vor ſeinem Amtmann verklaget. Als ihm nun die That vorgehalten wurde / leugnete er alles / und weilen der Amtmann eben einen Becher mit Bitter- oder Wermuth-Wein vor ſich ſtehen hatte / davon aber der Bauer nicht wuſte / daß er bitter ſey; ſo ergriff er dieſen Becher und ſprach zur Bezeugung ſeiner Unſchuld: **Habe ich das gethan / deſſen ich bezüchtiget werde / ſo gebe GOtt / daß mir dieſer Trunck zu Gifft und Galle werde!** Er ſetzte darauf den Becher an den Mund und fing an zu trincken. Als er aber die Bitterkeit des Weins ſchmeckte / bildete er ſich ein / daß der Trunck durch eine ſonderliche Straffe GOttes in Gifft und Galle ſey verändert worden. Bekannte demnach die That / mit Bitte / daß man GOtt anrufen möchte / damit ihm der Trunck nicht ſchade.

Ich könte hiebey auch eine artige Geſchicht erzehlen / welche ſich mit einem Lügner zugetragen hat / da derſelbe ſo wunderlich ſeine Lügen zu widerruffen bewogen worden. Allein weilen wir einmahl von der Dieberey und denen

nen Dieben zu reden angefangen haben; ſo fält mir eben die Frage bey: **Ob eine Frauens-Perſon / welche geſtohlen hat / wegen eines ſolchen Diebſtahls / gleich denen männlichen Dieben / dürffe aufgehencket und derſelben am Galgen das Leben genommen werden?** Virtuano, welcher nach ſeinem Alter von einer Sache wol judiciren konte / antwortete kürtzlich: Obzwar viele ſtreiten wollen / daß es nicht recht ſey / einen Dieb wegen begangener Dieberey aufzuhengen und ihm wegen der zeitlichen Güter / ſo er jemanden entwand / das Leben zu nehmen / weilen zwiſchen dem Leben eines Menſchen und denen zeitlichen Gütern gar keine Proportion noch Gleichheit zu befinden / ſondern es vielmehr wider die Natur ſey / daß eine lebhaffte vernünfftige Creatur wegen etwas lebloſes und unvernünfftiges umgebracht werden ſolle; ſo haben doch vernünfftige und rechtſchaffene Politici und Rechts-Lehrer dieſen und dergleichen Vorwürffen ſattſam begegnet und mit unumſtößigen Gründen behauptet / daß die Todes-Straffe denen Dieben nach der in denen Rechten vorgeſchriebenen Maaſſe billig zukomme / und ſolche Diebe / indem ſie durch den Diebſtahl die Ruhe des gemeinen Weſens verletzet / und der Obrigkeit Gebot und Verordnung übertreten / auch der menſchlichen Societät ſich unwürdig gemacht haben / vom Leben zum Tode mögen gebracht werden. Vid. Joach. Hopp. *ad tit. I. de oblig. quæ ex delict. naſc. §. 5. p. m. 744.*

Da nun dieſes feſte ſtehet / immittelſt eine bey denen Rechts-Lehrern ausgemachte Sache iſt / daß die Diebe / nach proportion des Diebſtahls / ohne gemachten Unterſcheid der Perſonen / oder des Geſchlechts / gehencket werden ſollen; überdem keine ratio zufinden / warum in dieſem paſſu anders mit denen diebiſchen Weibes-Perſonen / als denen Männern verfahren werden ſolte / zumahl da dieſes Verbrechen an denen Weibesbildern ſo viel härter zu beſtraffen / jemehr dieſelben ſich eines ehrbaren und tugendhafften Lebens vor denen Männern befleißigen müſſen / vid. *L. 43. §. 12. ff. de R. N. L. 2. §. 3. d. his, qui not. infam.* alſo wird nicht unbillig geſchloſſen / daß auch eine Diebin / colligatis tamen veſtimentis, gar wol aufgehencket werden und wegen ihrer Ubelthat an dem lichten Galgen ihr Leben endigen könne; wie dann dieſer Meynung ſind / Richter *Q. Q. miſcellan. quæſt. 26. p. m. 98.* Matth. Coler *P. 1. Deciſ. 144. n. 23.* Carpzov. *pract. crimin. P. 2. quæſt. 82. n. 71.* Es meldet zwar Kayſer Car. V. in der **Peinl. Halsgerichts-Ordn.** *art. 159. & 162.* daß der Mann mit dem Strang / die Frau aber mit dem Waſſer vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle: Es hat aber Joh. Paul. Kreſſe *ad d. art. 162.* gar wol bemercket / daß die Straffe des Waſſers heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich ſey. Es fält mir indeſſen hiebey die Frage ein: **Ob ein Dieb / wann der Strick / womit derſelbe ſoll aufgehencket werden / zerreiſſet / und er / der**

Dieb / unverſehrt vom Galgen fält / dadurch frey komme und bey dem Leben erhalten bleibe? Ich habe vor wenigen Tagen / antwortete Pantophilus darauf / in einem Collegio den Herrn Profeſſor darüber raiſonniren hören / daß zwar verſchiedene Rechts-Lehrer gefunden würden / welche ſolches ſtatuiren und bekräfftigen wolten / als unter andern Andr. Tiraquel *de pœn. tempor. cauſ. ult.* Anton. Gomez. *variar. reſolut. Tom. 3. cap. 13. n. 37.* Ægid. Boſſ. *de Crimin. tit. de Execut. ſentent. n. 25.* Weilen aber auf ſolche Art dem ergangenen Urthel / daß der Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden ſolte / kein Genügen geleiſtet würde; der Dieb hingegen / damit das Verbrechen gebüſſet würde / ſeine Straffe ausſtehen müſte: alſo möchte das reiſſen des Strickes und herunterfallen von dem Galgen einen Dieb nicht befreyen; doch könten einige Umſtände dabey vorkommen / wodurch der Richter bewogen werden könte / die von neuem zu vollenziehende Todes-Straffe in eine Landes-Verweiſung zu verkehren. Bened Carpz. *pract. crimin. quæſt. 88. n. 40.* Daniel Claſen. *ad art. 162.* Peinl. Halsg. Ordn. *p. m. 531.* Unterdeſſen war die Zeit herbey gekommen / nach Tiſche zu gehen. Wie nun Virtuano ſo wol als Pantophilus in ihrem völligen Habit ſich befunden / gingen ſie hin / woſelbſt ſie das Mittags-Mahl einzunehmen gewillet waren.

CAPUT. XXVIII.

JM hingehen aber vermerckten ſie / daß es noch ein wenig zu früh ſey und die Freß-Glocke noch nicht geläutet habe / deshalben wurden ſie ſchlüßig / in den nächſten Buchladen zu treten und was von neuen Büchern ſey heraus gekommen / auch ſonſten in re litteraria paſſirte / alda zu vernehmen / maaſſen Virtuano das Principium bey ſich hegte / daß die cognitio librorum, und die Wiſſenſchafft in re litteraria, ein nicht geringes Stück ſey / wodurch ein Studioſus ſich könne beliebt machen / und welches ihm / den Nahmen eines Gelehrten zu erlangen / nicht wenig beyträglich wäre; dabey er vermeynte / daß dieſes alles dadurch / wenn ein Studioſus die Buchläden fleiſſig beſuchte und die Catalogos unverdroſſen durchläſe / um ſo viel eher angehen würde. Desfals er dann auch Monſieur Pantophilo den Rath gab / alle Wochen wenigſtens einmahl in die Buchläden zu gehen nicht zu verabſäumen. Wie nun unſere beyde Herren in den beſagten Buchladen getreten waren / kam ihnen auch unter andern die in Anno 1717. zu Rinteln mit einem Commentario oder Anmerckungen gedruckte **Schaumburgiſche Policey-Ordnung** ins Geſicht / da dann Pantophilus zu erzehlen anfing / geſtalt er ohnlängſt einige gewiſſe Perſonen / welche Politici und Publiciſten ſeyn wolten / von dieſer Schaumburgiſchen Policey-Ordnung und denen derſelben bey-

beygefügten Anmerckungen hätte raiſoniren gehöret / welche dem Auctori ſolcher Anmerckungen verdacht hätten / daß er in Prooemio dieſer Verordnung und zwar *pag.* 14. *n.* 29. geſchrieben / **daß keine** *leges provinciales* **oder Landes-Ordnungen ohne Zuthun / Einwilligung und gut befinden der Land-Stände könten** *promulg*iret **werden / ſo daß auch / wenn dergleichen Landes-Ordnungen ohne Zuthun der Landſtände verfaſſet wären / ſie nichts gelten könten** ꝛc. Denn / fuhr Pantophilus fort / es vermeyneten jene Raiſonneurs, daß dadurch der Macht und dem Anſehen des Landes-Herrn und der ſuperioritati territoriali zu nahe getreten wäre / und auf ſolche Art die Ariſtocratie würde eingeführet werden. Es werden gewiß ſolche Cenſores das jus publicum vergeſſen und in langer Zeit de Jure Majeſtatico circa leges nichts geleſen haben / verſetzte hierauf Virtuano, ſonſten ſie wol ſolcher geſtalt nicht in den Tag hinein raiſonniret hätten / und glaube ich nicht / daß einer / welcher das jus publicum recht eingeſehen / dem Auctori ſolcher Anmerckungen dieſen angeführten Satz tadeln werde. Dann ſo iſt ja bekant / daß ob wol der Römiſche Kayſer der höchſte Monarche in gantz Teutſchland iſt / dennoch die Univerſal-Geſetze von höchſt-gedachter Kayſerlichen Majeſtät mit der Chur- und Fürſten und anderer Stände des Reichs Rath und Zuthun aufgerichtet werden / ob man ſie ſchon unter des Kayſers Nah-

men allein promulgiret. Vid. Wahl-Capitul. Ferdinand. III. §. 40. Ferdinandi IV. §. 38. Leopoldi §. 38. Dannenhero auch in denen Reichs-Abſchieden die Formul pfleget adhibiret zu werden: **Als haben wir uns mit den Ständen/ und ſie ſich hinwieder mit uns nachfolgender maaſſen verglichen** ꝛc. Welche Zuziehung aber der Stände der Majeſtat des Römiſchen Kayſers nichts benimmt/ viel weniger eine Ariſtocratie wircket/ vid. Goſwin ab Esbach *in peculiar. tract. de jure Majeſtatic. circa leges §. 23.* Da nun ein jeglicher Potentat/ Fürſt und Herr in ſeinen Landen alſo anzuſehen/ wie der Römiſche Kayſer im gantzen Teutſchen Reich/ wiewol ſolches cum grano ſalis zu verſtehen iſt/ vid. ab Esbach *L. c. §. 29.* Sixtin. *de Regal. lib. 1. cap. 5. n. 121.* folglich ſowol Geſetze in ſeinen Landen und Herrſchafften geben kan/ als die Kayſerliche Majeſtät dem gantzen Teutſchen Reiche/ ohne daß dieſe Geſetze leges univerſales genennet und jure majeſtatis promulgiret; jene aber leges particulares ſeu provinciales heiſſen und jure ſuperioritatis territorialis gegeben werden; So müſſen auch/ wann dieſe leges particulares ſeu provinciales ſollen promulgiret werden/ die Landes-Stände/ gleichwie bey promulgation der legum univerſalium die Reichs-Stände/ mit zugezogen werden/ wodurch aber ebenfals der Landes-Herrſchafft in ihre Regalia kein Eingriff geſchiehet/ viel weniger ihre ſuperioritas territorialis lædiret/ noch eine

Ariſto-

Ariſtocratie eingeführet wird. Poteſt enim ſtatus ipſe regalis eſſe & Monarchicus, licet gubernandi forma ariſtocraticis rationibus ſit temperata. Theodor. Reinking. *de Regimine ſeculari & Eccleſ. lib. 1. claſſ. 2. n. 105.* Nam licet leges cum conſilio & ſuffragio procerum ferantur, Majeſtatem non abſorbent. Reinking. *L. c. n. 117. & 118.* Und gleichwie die Stände des Reichs desfals auf dem Reichstag nicht zuſammen kommen / daß ſie dem Kayſer die Geſetze vorſchreiben / ſondern daß ſie præſidente Imperatore tanquam ſummo capite ac Domino, von den Sachen / ſo zu des Reichs Wolfahrt / Aufnahme und Herſtellung guter Ordnung gereichet / ſich berathſchlagen / ihre Meynung und Gutachten davon eröfnen und eetwas gewiſſes beſchlieſſen / ſo hernechſt der Kayſer tanquam legem univerſalem promulgiren läſt / Reinking *L. c. n. 114.* alſo ſchreiben auch die Land-Stände / wenn ſie bey promulgirung dergleichen legum provincialium zugezogen und a Domino territorii desfals gefordert und gefraget werden / dem Landes-HErrn keine Geſetze vor / und wird dadurch deſſen ſuperioritati territoriali nichts benommen. Wann nun dieſes für feſte geſetzet worden / ſo bleibet auch ferner ausgemacht / daß ein Landes-Herr ſeine Land-Stände bey Abfaſſung dergleichen Provincial-Geſetze zu Rathe ziehen und derſelben Meynung darüber vernehmen müſſe / maaſſen deswegen die Landes-Stände geordnet worden / damit ſie bey promulgirung dergleichen

Geſetze ſehen und obſerviren ſollen/ daß ſelbige zu des Landes beſten und Aufnahme gereichen und ſalutem publicam befordern / leg. Dn. Joh. Sehilter *in comment. de Landſaſſiis cap. 5. n.* 5. & 6. quæ extat in ejus *prax. juris Roman. poſt Exercit.* 13. *fol. m.* 288. Dannenhero auch die comitia provincialia oder die ſo genannten Land-Tåge angeſtellet worden / darauf von Condirung ſolcher legum provincialium zu mehrmahlen gehandelt wird. Vid. Joh. Frider. Rhet. *Inſtit. Juris publ. lib.* 2. *tit.* 3. §. 4. Daß auch desfals der Schluß der bewehrteſten Rechts-Lehrer einmůthig dahin gehet / geſtalt ein Fürſt oder Landes-Herr bey Abfaſſung dergleichen Provincial-Geſetze die Landes-Stånde convociren und ſelbige zu Rathe ziehen můſſe. Vid. Matth. Coler. *in proceſſ. Execut. P.* 1. *cap.* 3. *n.* 6. David. Mev. *P.* 2. *D.* 74. *n.* 5. Es wåre dann Sache / daß dergleichen Land-Stånde irgendwo nicht befindlich / und Land-Tage zu halten nicht gebråuchlich wåre/ vid. Rhet. *L. c.* §. 4. oder aber / daß ein Fürſt oder Landes-Herr wegen eines oder andern Puncts ein beſonder Edict wolte publiciren laſſen / ſo die Land-Stånde nicht rühre / oder ein anders per obſervantiam wåre hergebracht worden. Conſ. Schůtz *Jus publ. lib.* 2. *tit.* 8. *poſit.* 7. *p. m.* 476. Gabriel Schweder. *Introd. in jus publ. Part. ſpecial. ſect.* 2. *cap.* 13. §. 3.

CAPUT. XXIX.

VIrtuano hätte ſeine Rede noch gerne weiter fortgeſetzet / wenn nicht der Buchhändler wäre zu ihm getreten und einige nova præſentiret hätte / da er dann bey deren Durchſehung von ſeinem Diſcurs kam / auch wie darauf die Mittags-Glocke geläutet wurde / alles liegen und fahren laſſen und ſich nach ſeinem Speiſe-Quartier begeben muſte. Wie nun unſere Herren alda arrivirten / traffen ſie ohne ihre ordentliche Tiſch-Compagnie einen fremden von Adel an / welcher aus Weſtphalen bürtig war / und voritzo die Welt zu beſehen herum reiſete. Dieſer / weilen er ohnedem ein geſprächiger Menſch war / erzehlete viele artige und merckwürdige Dinge / die ſich ſowol in ſeinem Vaterlande / als auch anderwerts zugetragen / und welche er auf ſeiner Reiſe bemercket hatte. Unter andern berichtete er / daß ein Nagel-neuer Doctor von Padua nach Weſtphalen gekommen ſey und ſehr hoffärtig gethan habe. Weilen er aber von Natur keinen Bart zu hoffen gehabt / habe er ſich ſelber etwas über das Maul geklebet / welches ſehr manierlich gelaſſen / derhalben er bey dem Frauenzimmer nicht unbeliebt geſchienen. Nun hätte er Hertz und Augen auf eine ſchöne und wolhabende Jungfer geworffen und ſelbiger manchen Weg zu gefallen gethan. Als ſie aber ſeinen Jungen oder Diener etwas genauer

nauer um ſein Thun und Weſen befraget / habe jener ſeinem Herrn zwar in allem ein gutes Zeugniß gegeben aber auch geſagt / wie es Schade wäre / daß er keinen Bart habe / ſondern er müſſe ihm alle Morgen etwas um das Maul ſchmieren. Wie der Doctor nachhero Gelegenheit gehabt / dem Frauenzimmer eine Viſite zu geben / habe dieſe einige ihrer Geſpielinnen auch dazu geladen / ihn bey ſeiner Ankunfft ſehr höfflich empfangen und ein l'hombre mit ihm abzuſtechen angefangen. Der Doctor, welcher ſich hieraus keine geringe Ehre gemacht / habe ſich dieſer Luſtbarkeit tapffer bedienet. Da denn mittlerweil die Jungfrau ihrer Magd anbefohlen / die Katze aus den Ofen zu jagen und wacker einzuheitzen. Mitten im Spiele / indem der Doctor ohne das nicht weit von dem Ofen geſeſſen / habe er angefangen zu ſchwitzen. Wie er aber den Schweiß im Geſichte mit dem Wiſchtuche abwiſchen wollen / und etwa an ſeinen Bart nicht gedacht / wäre der falſche Bart glat mit herunter geſtrichen. Als nun dieſes in der Stadt ruchtbar worden / hätten die muthwilligen Dirnen ihn immerfort genennet den Doctor **Sammet-Bart**; und wäre auch zugleich alle ſeiue Kunſt dadurch hinweg gefallen / indem ihm niemand fernerhin getrauet habe. Vid. Paulini *Tract.* **wie mit Schlägen allerhand Kranckheiten zu** *curiren* / **in der Vorrede.**

Abermahl eine neue Manier / ohne den Barbierer den Bart zu putzen / ſagte hierauf Pantophilus;

philus; ja ich glaube / fuhr er fort / mancher wol bebärteter und mit Haaren um das Maul wol verſehener Mann ſolte gerne noch Geld zugeben / wenn er nur auf eine ſo leichte Art ſeinen öffters gantz confiſcirten Bart könte abgeputzet bekommen. Doch weiß ich nicht / ob die Jungfrau recht gethan / daß ſie den guten Doctor ſolcher geſtalt um ſeinen Bart gebracht und ihn ſo hoch beſchimpffet hat. Sie hätte beſſer verfahren / wenn ſie dem Sprichworte nachgelebet: **gelehrte Leute und Bienen müſſen wol in acht genommen werden / damit ſie bleiben.** Jacob. Bornit. *de præmiis lib. 1. cap. 6.* Denn ſie meines Erachtens weit mehr Ehre davon gehabt hätte / wenn ſie mit dieſem Doctore in einem guten Verſtändniß geblieben und ſeine Ehe-Frau darnechſt geworden wäre / als daß ſie denſelben ſolcher geſtalt mit ſammt ſeinem Bart von ſich geſtoſſen. Es mag vielleicht der gute Doctor zu verſtändig geweſen ſeyn / daß er mit keinem Frauenzimmer hat zancken wollen / weilen er ſonſt dieſe liſtige Bart-Veraubung als eine Injurie hätte können aufnehmen und deshalben ſatisfaction von dem Frauenzimmer prætendiren / zumahlen bekannt / daß die Injurie, welche einem Doctori zugefüget wird / um deſtomehr zu beſtraffen / je mehr deſſen Anſehen und Dignität in Ehren ſoll gehalten werden / wie dann auch deshalben ein jeder von dem Volcke ſolche dem Doctori erwieſene Injurie gerichtlich zu ahnden die Freyheit hat / ſiquidem hæc eſt

actio

actio popularis. *L. 1. ff. de J. & J.* Conf. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæſt. caſ. 263. n. 17. ſeqq.* Georg. Chriſtoph. Walther. *de Privileg. Doctor. cap. 17. §. 121. p. m. 323.*

Was eiffert der Herr ſich hierüber / erwiederte der Edelmann / da ihm doch der ſeiner Meynung nach beſchimpffte Doctor weder verwand noch bekannt geweſen. Uberdem ſo hat ja der gute Doctor ohne Bart dieſen Schimpff ſich ſelbſt zugezogen / weilen er ein falſum mit ſeinem Bart begangen / welches / indem es nur geſchahe / um das Frauenzimmer zu betriegen / durchaus einem Doctori, der ſelbſt ermeſſen muſte / was das crimen falſi für ein groſſes und ſtraffbares Laſter ſey / nicht geziemete. Zumahl er auch ohne Bart wol ein Doctor hätte bleiben können / wenn nur ſonſt ſein Gehirn nicht eben ſo kahl von der Wiſſenſchafft / als das Kinn von Haaren geweſen wäre. Da nun das Frauenzimmer dem Ohnbärtigen weder den Bart ausgerauffet noch abgewiſchet / ſondern er ſelbſt die Hand an dieſes ſein Glied geleget hat / (wo nur ein falſcher und angeſetzter Bart unter die Glieder des Menſchen mit zu rechnen iſt;) Als ſehe ich auch nicht ab / wie er desfals das Frauenzimmer hätte können Injuriarum belangen / weilen ohnedem die Ausrauffung eines warhafftigen und nicht eines falſchen Barts nur eine Injurie iſt. Und obwol die Herren Doctores ſich einbilden / daß ſie in einem groſſen Anſehen und ſonderbarer Dignität ſtehen / ſo / daß auch die gering-

geringſte ihnen erwieſene Injurie deswegen ſehr hoch aufgenommen und hart beſtraffet werden müſſe; ſo ſehe ich für mein particulier doch nicht ab / wie ſolches zu behaupten ſey. Zumahlen dieſes nur in der Einbildung beruhet / und ein jeder / welcher ehrbar und tugendhafft lebet / eben ſo gut iſt / wie der beſte Doctor. Denn was ſind heut zu Tage die Doctores ? Stieff-Väter / und nicht die rechten Erben des Rechtens. Vid. *Conſtit. Imper. Frider. III. A. C. 1441. Mogunt. in comitiis propoſ.* Indem ſowol die würdigen als unwürdigen dazu gemacht werden / die doch öffters weiter nichts / als den Titul aus dem Corpore Juris, *de Juris & facti ignorantia* verſtehen. Dahero auch vormahls durch eine Reichs-Satzung von Kayſer Friderico III. iſt angeordnet worden / daß alle *Doctores* der Rechten, ſie ſeyn geiſtlich oder weltlich / im H. Römiſchen Reich Teutſcher *Nation*, an keinem Gerichte und bey keinen Rechten mehr gelitten / ſondern gantz abgethan werden ſollen ; Ja ſie ſollen fernerhin vor Gerichte oder Rechte nicht weiter reden / ſchreiben oder Rath geben / *d. Conſt. Frider. III.* apud Goldaſt. in Reichs-Satzungen *pag. 167. 171. ſeq. art. 5.* Und das nicht ohne Urſach / indem leider! ohne Unterſcheid ein jeder zu ſolcher Würde erhoben wird. Denn

Ein jeder kommt daher mit ein paar
vollen Bogen /

(Die

(Die er doch nicht gemacht) groſzprah-
lend aufgezogen/
Und ſagt/das ſolle ſeyn die Diſputation,
Die man pro gradu hält/ verſteht doch
nichts davon.
Denn wann Herr *Urian* ſich ſtellet aufs
Catheder,
So ſchweig't er wie die Maus/ihm zit-
tert ſein Geäder/
Und das beklemmte Hertz weiß we-
der aus noch an/
Weil er das *Argument* nicht *aſſumiren*
kan.
Wie im *Examine* ſie als die Stummen
ſchweigen/
Und ihren Unverſtand auf alle Art be-
zeigen/
Iſt mehr als zu bekannt/ und hat ein
kleiner Spält
Offt ſolches offenbart / wiewol
mann's heimlich hält.
Und gleichwol kommt hernach der
Præſes bey ihm ſtehen/
Und ſaget: wie wir da den *Candidatum*
ſehen/
Der ſonderlich gelehrt/in Rechten ſo
verſirt/
Daß er den *Doctors*-Hut wol doppelt
meritirt.

Welche unverantwortliche Doctor-mache-
rey / da heut zu Tage faſt kein Unterſcheid dar-
unter mehr adhibiret wird/ eine gelehrte Feder
alſo

alſo abmahlet: Venit ſtultus juvenis ad templum, Doctoris inſignia recepturus, Præceptores illum celebrant ſeu amore ſeu errore: tumet ille, vulgus ſtupet, applaudunt affines & amici. Ipſe juſſus cathedram aſcendit, cuncta jam ex alto deſpiciens & neſcio quid confuſum murmurans. Tunc majores certatim ceu divina locutum laudibus ad cœlum tollunt. Tinniunt interim campanæ, ſtrepunt tubæ, volant annuli, figuntur oſcula, vertici rotundus ac magiſtratis Bonetus apponitur. His peractis, deſcendit ſapiens, qui ſtultus aſcenderat. Late Andr. von Mandelsloh *de Juſtit. poſtergat. ſect. 4. cap. 6. p. m. 494. ſeq.* Dergleichen Doctores per peram Diphthongatam gemacht werden/ vid. Caſp. Ziegler im *Rabuliſten cap. 3. §. 6.* Und heiſſet es davon/ was Taubmann *lib. 1. Elegiar. p. m. 380.* ſaget:

Das aurum? Laurum: das aurum, inſignia refers.
Fis & Eques; ſed enim cogeris ire pedes.
Vis etiam fieri Juriſconſultus? ab auro eſt;
Si dederis aurum, Jupiter eſſe potes.

Als dereinſten auf einer benahmten hohen Schule viele junge Doctores und Licentiaten gemacht wurden / ſagte einer / man ſolte davon ein paar dutzend nach Schweden und Norwegen übermachen. Gewiß / verſetzte der ander / der Wechſel würde mit Proteſt wieder zurück

 gehen.

gehen. Vid. Quirin. Pegei Kunſt-Quell denckwürd. Lehr-Spr. *n.* 2384. Denn es waren Doctores neceſſitatis, h. e. ſine Legibus, quia neceſſitas non habet legem, neque adſtricta ſit Legibus. Barboſ. & Tabor. *Loc. comm. lib.* 12. *cap.* 4. *axiom.* 16. Sie waren von der Art / wie jener / welcher als er von dem Decano mit dieſen Worten zum Doctore Juris creiret wurde: Ego te creo in Doctorem Juris, ſich umgewand und dem Decano zugeruffen / utriusque, utriusque juris, worauf aber der Decanus ihm geantwortet: Ita, Ita! quoniam tu ſcis tantum in uno, quantum in altero.

Sed qui non recte per jus graſſatur utrumque,
Doctorem *Juris* ſtulte *utriusque* vocant.

Frider. Taubm. *lib.* 1. *Elegiar. pag.* 383. Da doch ein ſolcher Doctor Juris ein accurater JURISTA ſeyn ſolte / woraus per Anagramma kommt / STA JURI. Und heiſt es ſolchem nach:

Bartole STA JURI, ſi vis JURISTA vocari.
Qui ſtat non æqua Lance, is iniquus erit.

Conf. von Mandelsloh *Juſt. poſterg. cap.* 3. *p. m.* 19. Aber wo ſind die neune? Man gehet anitzo durch manche groſſe Stadt und ſiehet viele Doctores und Licentiaten / jedoch wenig Juriſten / ſchreibet Schupp. *in Dedicat. tract.* der rachgierige und unverſöhnl. *Lucidor.* Solche Do-

ctores

ctores werden Doctorculi, von denen Italiänern per contemtum Dottoruzzi genannt. Die Frantzoſen nennen ſelbige Docteurs de quandoque & Docteurs a la douzaine, germ. wie theur das dutzend. Conf. Rutger Ruland *de commiſſar. P.* 1. *lib.* 1. *cap.* 14. *n.* 7. Da nun ſolcher geſtalt ohne Unterſcheid ein jeder den Doctors Titul leider! erlanget / und dadurch die Anzahl der Doctoren dermaſſen vermehret wird / daß ihrer auch faſt mehr ſind / als Schneider-Geſellen zu Paris erfunden werden / ſo iſt kein wunder / daß hiedurch die Ehre / Würde und Anſehen / welches ſonſt dem Doctors-Stande denen Rechten nach beykommt / hinwegfält / und dieſer Stand dadurch wird deſpect gemacht und in Verachtung geräth. Leg. Erneſt. Cothmann. *Reſponſ. Academ.* 14. *n.* 17. *ſeq.* Theodor. Reinking. *de Regimin. S. & E. lib.* 1. *claſſ.* 5. *cap.* 11. *n.* 60. Gleich auch von andern bereits weitläufftig iſt dargethan worden / geſtalt die Doctores Juris, weilen ſie gemeiniglich ihrer Wiſſenſchafft zum Nachtheil ihres Nechſten ſich bedieneten / in keinem GOtt wolgefälligen Stande lebeten. Vid. Claudius Cotoræus *lib.* 1. *de Jur. militum cap.* 9. Æneas Sylvius *Epiſt. III.* Wil nicht auch die Göttliche Schrifft ſelbſt / daß keiner ein Doctor werden ſoll? Gewiß Chriſtus ſaget ausdrücklich: *Matth. XXIII. verſ.* 8. **Ihr ſollt euch nicht Rabbi nennen laſſen / denn einer iſt euer Meiſter / Chriſtus / ihr aber ſeyd alle Brüder.** Und *Jacob. III. verſ.* 1. heiſt es:

Unterwinde ſich nicht jedermann / Lehrer zu ſeyn / und wiſſet / daß wir deſto mehr Urtheil empfahen werden. Allwo in der Lateiniſchen Verſion ſtehet: Ne eſtote multi Doctores &c. Dahero hat auch Andr. Carolſtadius, als er von der Wittenbergiſchen Kirche abgetreten/ nicht mehr Herr Doctor, ſondern Bruder Andreas heiſſen wollen. Und Zwinglius bezeuget in einer Epiſtel / die er an Bugenhagium abgelaſſen / daß er mit ſonderbarem Verdruß leſe / wann ſich einer Doctor oder Profeſſor ſchriebe. Joh. Petr, de Ferrariis *in præfat. ſuæ practicæ* ſpricht nicht unrecht / quod gradus Doctoris redigat hominem de libertate in ſervitutem, ſiquidem cum ſumtu magno quæratur & cum anxietate retineatur. Mancher würde öffters noch einmahl ſo viel darum geben / als ihm der Doctor-Titul gekoſtet hat / wenn er deſſen wieder loß werden könte. Denn weilen er von dem bloſſen Titul nicht leben kan / gleichwol als ein Doctor nicht gerne eine geringe / doch zum Lebens-Unterhalt hinlängliche Bedienung / annehmen wil / weilen ſonſt der Voigt / Gerichtſchreiber oder Zoll-Verwalter den Doctor ernehren müſte; ſo verfluchet er öffters das groſſe D, welches er ſo künſtlich hinter ſeinem Nahmen anzuhängen gewuſt / und hieſſe ein ſolcher alsdenn lieber bey ſeinem Nahmen ſchlecht weg / als Herr Doctor.

CAPUT XXX.

Sie ſind nicht gut Doctériſch / antwortete hierauf ein junger Doctor und Juris practicus, welcher ſich mit unter der Tiſch-Geſellſchafft befand. Sie bedencken vielleicht nicht/ verfolgete er / daß auch Adeliche / ja gar Fürſten und groſſe Herren Doctores zu werden ſich nicht geſchämet haben / davon durch berühmte Männer weitläufftige Catalogi verfertiget ſind. Vid. Dn. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 23. §. 175. Dn. Paulini *Philoſoph.* Luſt-Stunden *P.* 1. *th.* 83. Wie dann auch der allererſte Doctor in Teutſchland ein Edelmann eines alten Geſchlechts von Mangenfeld geweſen / der als Rath bey dem Kayſer Otto II. um das Jahr 974. geſtanden. Vid. Beſold. *in Diſſert. de ſtudioſ. magiſt. cap.* 9. *p.* 118. Welcher / indem damahlen noch keine Univerſitäten in Teutſchland geweſen / immediate von dem Kayſer zum Doctor iſt gemacht worden. Walther. *l. c. cap.* 3. *in fin.* Ja daß auch denen von Adel der Gradus Doctoris wol anſtehe / iſt klärlich aus dem Reichs-Abſchiede zu Augſpurg de Anno 1500. *tit.* 22. §. 5. zu erſehen / alwo ausdrücklich ſteht / daß die von Adel / ſo noch nicht Ritter oder *Doctores* wären / kein gülden Stück tragen ſolten / imgleichen keine Perlen oder Gold in ihren Hemdern und Bruſttüchern. Gleich auch in dem Reichs-Abſch. *de Anno* 1548. *tit.* 12. verordnet /

daß die Doctores und ihre Weiber/Kleider/ Geſchmuck/ Ketten/ güldene Ringe etc. tragen mögen/ welches in der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt *de Anno* 1577. *tit.* 12. ausdrücklich wiederholet iſt. Und warum wolte man die Doctores ſolcher geſtalt verachten/ da ſie doch von Kayſern/ Königen und Herren ſelbſt hoch geehret worden/ daß auch unter andern von dem Kayſer Conſtantino dieſelben von allen muneribns civilibus & publicis befreyet und entlediget/ *L.* 6. *C. de Profeſſor.* nicht weniger von dem Kayſer Friderico I. ihnen herrliche Privilegia ſind ertheilet worden? *in Authent. Habita. C. Ne fil. pro patr.* ja ſie werden ratione dignitatis denen Adelichen gleich geachtet/ und genieſſen die Rechte und Freyheiten der Adelichen/ late Bened. Carpz. *Jprud. forenſ. P.* 3. *conſt.* 37. *def.* 1. *n.* 4. *ſeq.* Schutz. *de ſtatu rei Rom. Vol.* 1. *diſp.* 9. *th.* 4. *lit. e.* Stephan. *de Nobil. lib.* 2. *per tot.* Schweder. *in jur. publ. Part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 6. §. 15. cum Doctoratus dignitate nihil altius. Speckhan. *cent.* 2. *claſs.* 4. *qu.* 23. Daß auch deßfals die Doctoren von allen Anlagen/ Collecten und dergleichen Unpflichten befreyet ſind; vid. Guido Papa *Deciſ.* 88. Anton. Perez *ad tit. de Profeſſor. & med. n.* 4 Goſwin ab Esbach ad Carpz. *P.* 3. *conſt.* 16. *in annexa diſſert. th.* 64. Klock *de contrib. cap.* 15. und daher Wapen mit ofnen Helmen/ etiam absque ſpeciali Imperatoris permiſſu, annehmen und tragen können/ Schweder. *L. c.* auch nicht nöthig haben/ wann ſie Zeugſchafft im Gerichte ablegen/ oder

einen Eyd thun ſollen / daſelbſt zu erſcheinen / ſondern können in ihren Häuſern abgehöret zu werden begehren. Speckhan *Q. Q. jur. cent.* 2. *q.* 23. *claſs.* 4. Schweder. *L. c.* Conf. Mev. *P.* 3. *D.* 421. & 422. Als Kayſer Carolus V. zu Fliſſingen ſich einige Zeit aufhielte / und zu der Schiffart auf guten Wind wartete / ging er viel mit Doctore Georgio Sigismundo Seldio um. Als er nun dereinſt tieff in der Nacht mit ihm Geſpräch gehalten / ſo daß des Kayſers Bediente ſich bereits zuſammen zu Bette begeben hatten / hat der Kayſer ſelbſt das Licht genommen und beſagtem Doctor aus dem Hauſe geleuchtet. Welches gewiß keine geringe Ehre geweſen. Es hat dieſer Kayſer vielleicht bedacht / was Pabſt Honorius III. von denen Doctoribus geſagt / *cap. fin.* X. *de Magiſtr.* daß ſie ſchienen / wie des Himmels Glantz / und leuchteten / wie die Sternen ewiglich. Weniger nicht / daß ſie unter die Perſonas egregias, welchen ein Vorzug gebühre / zu rechnen wären. Vid. Sichard. *ad L.* 12. *§.* 2. *C. de reb. credit.* Warum ſolte man ferner die Doctores verwerffen? Zumahlen ihr Stand bereits ſehr alt / ja älter als der Adel-Stand iſt. Denn die Juden hatten vormahls ſchon ihre Rabbinen / Schrifft-Gelehrten und Aelteſten / welche nichts anders waren / als Doctores und Lehrer des Volcks / welche durch Auflegung der Hände dazu gemacht wurden. Petr. Heig. *P.* 2. *Q.* 11. *n.* 22. Walther *de Privileg. Doctor. cap.* 3. §. 7. *ſeq.* Moſes iſt der allerberühmteſte Doctor beyder Rechte / ſo wol des

Göttlichen als des dem Jüdiſchen Volcke gegebenen weltlichen Geſetzes geweſen/ ob er gleich den nunmehro gebräuchlichen Doctoris Titul nicht eben ausdrücklich geführet hat. Dahero ſpricht auch Chriſtus / daß auf Moſis Stuhl die Schrifftgelehrten und Phariſäer ſitzen. *Matth. XXIII. 2.* Ja wenn man es bedencket/ ſo ſind alle Väter des alten Teſtaments Doctores geweſen / und haben ihrem Hausgeſinde gelehret den Weg des HErrn. Vid. Heig. *P. 2. q. 11.* Und wie ? iſt nicht die Erlangung der Ehre und Würde die eintzige Anreitzung / daß man mit ſo ſonderbarem Fleiſſe der Weißheit nachtrachtet und ſich dem ſtudiren gantz und gar ergiebet ? Warum wolte man es denn jemande verdencken / wenn er zu einer Belohnung ſeiner Weißheit den anſehnlichen Doctoris Titul davon bringet ? Geſtalt GOtt ſelbſt nicht verbietet / daß man auf ſothane erlaubte Art nicht ſolle nach Ehren ſtreben ; vid. Chriſtian. Libenthal. *Colleg. Eth. Exercit.* 10. *quæſt.* 1. Er befielet vielmehr / daß man den ehren ſolle / dem da die Ehre gebühre. *Rom.* 13. 7. Da aber nach dem Ausſpruch Sirachs *cap.* 37. *verſ.* 29. ein Weiſer (wie dann ein Doctor ein ſolcher iſt / maſſen die præſumtion für die Doctoren ſtreitet / daß ſie gelehrt und erfahren ſind. Schweder *L.c.* §. 15.) bey ſeinen Leuten ein groß Anſehen hat / und ſein Nahme ewiglich bleibet ; als folget / daß GOtt die in Ehren und Anſehen ſtehende Doctores keines weges wolle beſchimpfet

ſet wiſſen. Vid. late Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 2. §. 6. Giſen. *Vit. Academ. P.* 2. *Diſp.* 7. §. 56. *ſeq. p. m.* 194. Und iſt gewiß merckwürdig / daß Chriſtus in der Bibel niemahls ein Edelmann / öffters aber ein Lehrer und Meiſter / welches ſo viel / als Doctor iſt / genennet wird / welches uns Unedlen ein nicht geringer Troſt iſt. Dahero Johannes Keiſersbergius ſpricht: Si Chriſtus ſe nobilem dixiſſet, nos plebeji malè haberimus. Was ſoll ich weiter von dem groſſen Nutzen ſagen / den die Doctores dem gemeinen Weſen bringen? Sie ſind diejenigen / welche Recht und Gerechtigkeit lehren / durch deren Wiſſenſchafft die gantze Welt erleuchtet / und das gemeine Volck ſo abgerichtet wird / daß es GOtt und der Obrigkeit gehorche. Wie Kayſer Fridericus *in Auth. Habit. C. ne fil. pro patr.* ſagt. Dahero hat Cicero *lib.* 1. *de Orat.* einen verſtändigen Juris Doctorem, oraculum civitatis genennet. Cives enim de rebus ſuis incerti per eos certi dimittuntur, & niſi Doctores eſſent, eſſemus in tenebris, ſaget Salycet. *in d. Auth.* Doch was iſt es nöthig / daß man hievon vieles beybringet / zumahlen die nutzbare Hülffe / welche die Doctores ſo wol mit der That / als abſonderlich mit gutem Rath dem gemeinen Weſen überhaupt / wie auch insbeſonder einem jeden Gliede deſſelben erweiſen / täglich ſonnenklar hervor leuchtet. Und ob ſchon ein oder ander fauler **Matz Dürrrkopff** nichts thut / als daß er auf der Bären-Haut

lieget / die Mutter-Pfennige / oder was ihm etwa ſeine Frau zu einem Braut-Schatz zugebracht hat / liederlicher Weiſe herdurch bringet / folglich weiter nichts / als ein inutile terræ pondus iſt ; ſo kan doch dieſes andern rechtſchaffenen und gelehrten Doctoren eben ſo wenig præjudiciren / als es dem gantzen Adel-Stande unnachtheilig iſt / wenn etwa ein fauler Juncker / Lorentz hinter der Wieſen / nicht ſo lange von der Tabacks-Pfeiffe / Brandwein-trincken und Buckel-kratzen abbrechen kan / daß er aus ſeiner Kammer möge in den Garten gehen / zu geſchweigen / daß er ſich anderer adelicher Tugenden befleißigen ſolte.

Gleichwie aber dergleichen liederliche dem gemeinen Weſen keinen Nutzen bringende Doctores, (welchen jedoch dieſer edle Nahme mit Recht nicht zukommt /) ſich nicht getröſten können / daß ſie in einem GOtt wolgefälligen Stande leben / allermaſſen ein jeder / wenn ſein Stand ſoll GOtt gefällig ſeyn / ſich dahin bearbeiten muß / daß ſeine Verrichtungen dem Höchſten zu Ehren und dem Neben-Chriſten zum Nutz und Beſten angeſtellet werden / welches jedoch von ſolchen faulen und unverſtändigen Doctoren nicht zu hoffen ſtehet ; ſo können im Gegentheile fromme / gelehrte und dem gemeinen Weſen mit Rath und That dienende Doctores deſtomehr verſichert ſeyn / daß ihr Stand ein GOtt beliebter und demſelben angenehmer Stand ſey. Geſtalt dieſe Weißheit / welche macht / daß einer mit Recht den Docto-

ris-

ris-Titul hat / eine gute und vollenkommene Gabe iſt / die allein von oben herab von dem Vater des Lichts kommt. *Jacob. I.* 17. Weilen nun die Urſach / darum einer Doctor geworden / nemlich die Weißheit / von GOtt iſt; ſo kan es auch nicht anders ſeyn / denn daß ihre / der Weißheit / Wirckung / nemlich der Doctors-Stand / von GOtt ſeyn müſſe / juxta illud: qualis cauſa, talis effectus. Dannenhero wird Johannes der Täuffer genannt *Rabbi*, *Joh. III.* 26. Welches in unſerer Sprache eben ſo viel iſt / als Doctor, ein Lehrer oder Meiſter. Paulus, das auserwehlte Rüſtzeug GOttes / nennet ſich ſelbſt Doctorem gentium, einen **Lehrer der Heyden** / 1. *Tim. II.* 7. und in der **Epiſtel an die Epheſer** *IV.* 11. ſpricht er / daß GOtt etliche geſetzet habe zu *Doctoren* **oder Lehrern.**

Woraus alſo erhellet / was maſſen der Doctoren-Stand GOtt wolgefällig ſeyn müſſe. Und hindert daran nichts / daß der Herr I. beybringet / welcher geſtalt die Doctores durch eine Reichs-Satzung von dem Kayſer Friderico III. verachtet und dahin condemniret wären / daß ſie nichts mehr gelten / auch weder von dem Rechte reden oder ſchreiben / noch jemand Rath geben ſollen. Denn es iſt bekannt / daß dieſe Reformation des Kayſers Friderici III. wegen ihrer ſonderbahren Unbilligkeit / gäntzlich verworffen und niemahls in dem Römiſchen Reiche iſt angenommen worden. Limnæi *Jur. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *n.* 18. & *lib.* 8. *cap.* 4. *n.* 11.

Beſold.

Beſold. *de Præm. pœn. & LL. cap.* 8. *n.* 4. & 5. Bened. Carpzov. *lib.* 3. *Reſp.* 1. *n.* 10. Wiewol noch nicht ausgemacht iſt / ob dieſes jemahls ſo verordnet worden / indem die meiſten Meynungen dahin gehen / als wenn die Kayſerlichen freyen Reichs-Städte nur ſolchen Vorſchlag gethan hätten / ſo aber von keinem Reichs-Stande wäre angenommen worden. Zumahlen vom Anfang / als auch nachhero / ſowol bey der Kayſerlichen Kammer / als bey dem Gericht zu Rottweil / keine andere / denn Adeliche / Doctores und Licentiaten in numerum Aſſeſſorum angenommen worden. *Ord. Cam. Part.* 1. *tit.* 3. §. desgleichen ſollen; *ibi:* **ſo der Rechten gelehrt und gewürdiget ꝛc.** Ja es werden bey der Kayſerlichen Kammer die Adelichen und die Doctores gleich geſchätzet. Vid. Carpzov. *lib.* 6. *tit.* 2. *Reſp.* 18. *n.* 5. & 6. und ſtehet ausdrücklich in der **Kammer-Gerichts-Ordn. zu Speyer** *de Anno* 1533. §. 5. daß die Stände des Reichs deswegen beweget worden / Doctores zu Beyſitzern anzunehmen / daß ſie fleißig arbeiten und referiren. Ferner und II. machet den Doctors-Stand bey GOtt nicht mißfällig / daß etwa ein oder ander Doctor ſeiner Weißheit mißbrauchet / ſolche nicht zu Gottes Ehren und des Nechſten beſten anleget / ſondern demſelben vielmehr damit ſchädlich iſt. Denn ob rei abuſum uſus tamen non ſtatim tollendus. Und gleichwie ein Theologus, ob er gleich ſeine Weißheit in rebus Theologicis nicht recht gebrauchet / ſon-

dern als ein Ketzer mit derſelben ſeinen Neben-Menſchen gar in den Abgrund der Höllen zu ſtürtzen ſuchet / dennoch ſo viel nicht verurſachen kan / daß deshalben andern recht-lehrenden und gelehrten Theologis aller Reſpect entzogen / oder ſolcher Stand aufgehoben werde; alſo kan auch denen rechtſchaffenen Doctoribus Juris nicht præjudiciren / wenn etwa ein gewiſſen-loſer Doctor den gethanen Eydſchwur / daß er nichts / ſo wider Recht und Gerechtigkeit seyn würde / thun wolle / nicht hält / ſondern ſeinem Nechſten ſchädlich iſt. A ſtatus enim malis accendentibus ad ſublationem illius ſubſtantialem argumentari non licet. So kan auch III. dem Ehren-Stande der Doctoren nichts detrahiren / obgleich ein oder ander mißgünſtiger / (wie der von dem Herrn angeführte Claudius Cotoræus und Æneas Sylvius,) nicht zum beſten davon geſprochen habe / anerwogen ſolche Reden non tanquam prudentum hominum deliberata Judicia, ſed tanquam malevolorum ſcommata anzuſehen ſind / Giſen. *Vit. Academ. P. 2. diſp.* 4. §. 42. ſo gemeyniglich von der Art Leuten ausgeſtreuet worden / welche wenig von der Juriſterey erfahren haben / und nicht einſt wiſſen / was eigentlich ein Doctor ſey / da es denn heiſſet: Ars non habet oſorem niſi ignorantem. Vid. Hermann. Buſch. *Vall. humanit. Tom.* 4. *p.* 74. Vielweniger kan IV. der Doctor-Stand aus denen von dem Herrn angeführten Sprüchen Göttlicher Schrifft umge-

umgeſtoſſen werden. Denn was das erſte Dictum *Matth. XXIII.* 8. betrifft / ſo verbietet Chriſtus den Doctors-Stand darin gar nicht / ſondern wil nur das Volck abmahnen / daß es ſich nicht / wie die Phariſäer und Schrifftgelehrten / aus eiteler Ehrgeitzigkeit und aus einer bloſſen Hoffart ſolle Rabbi nennen laſſen / ſondern vielmehr gedencken / geſtalt der rechte und oberſte Meiſter und Lehrer im Himmel wohne. Oder aber er tadelt das Jüdiſche Volck / daß ſie ihren Rabbinen ſo groſſe Ehre erwieſen / daß ſie auch in Entſcheidung der Glaubens-Artickul und in geiſtlichen Dingen ihren Worten bloß und allein Glauben gäben / und nicht betrachteten / was deshalben im Worte GOttes geoffenbahret ſey / noch was er / Chriſtus / lehrete. Denn daß Chriſtus in ſolchem Spruche die billigen Ehren-Titul nicht mißbilligen / ſondern nur den Mißbrauch derſelben habe verbieten wollen / erſcheinet aus den folgenden Worten / darinnen er ebenmäßig verbietet / daß ſich niemand ſolle Vater nennen laſſen. Gleichwie aber Chriſtus wol leiden kan / wenn ein Kind ſeinen Vater bey ſolchem Nahmen nennet / auch wenn ein Schüler ſeinen weiſen Lehrmeiſter / wie vormahls Eliſæus gethan / 2. *Reg. II.* 12. bey dem Vater-Nahmen rufft ; alſo kan er auch wol leiden / daß ein weiſer und verſtändiger Mann den Doctors-Nahmen als eine Anzeigung ſeiner von GOtt ihm gegebenen Weißheit führe und ſich dabey nennen laſſe. Conf. B. Joh. Giſen, *Vit. Academ.*

dem P. 2. diſp. 7. §. 63. ſeq. Gleicher geſtalt hat das Dictum *Jacob. III, 1.* nichts hieher gehörendes in receſſu: anerwogen ſolches verbietet / das nicht ein jeder ohne Unterſcheid / der des Amts nicht fähig iſt / noch ohne vorhergehenden gewiſſen Beruff / ſich ſolle zu einem Lehrer aufwerffen. Zumahlen diejenigen / welche dem Amte nicht gewachſen / noch dazu berufen ſind / ſich gleichwol entweder mit Gewalt / oder Liſt / oder mit Geſchenck und Gaben hinein dringen / ein deſto ſchwerer Urtheil empfahen werden. Daß alſo denen / welche durch ihren unermüdeten Fleiß und emſiges ſtudiren / auch abſonderlich durch Göttlichen Beyſtand ſo viel erlernet haben / daß ſie GOtt zu Ehren und dem Nechſten zu Nutz und beſten den Lehrer- oder Doctors-Titul mit Recht führen können / nicht verboten iſt / wenn ſie ſich deſſelben bedienen. Daß aber Andr. Carolſtadius nicht hat Herr Doctor, ſondern lieber **Bruder Andreas** heiſſen wollen / ſolches gemahnet mich eben ſo / als wenn die heutigen Herren Studioſi, die etwa bey einem von Adel oder Amtmanne die Kinder informiren / ſich nicht mehr Præceptores nennen laſſen / ſondern lieber ihre angebohrne Nahmen behalten wollen. Da ſolche doch / ſie heiſſen gleich Præceptores, Informatores oder Herr Johannes / die Kinder unterrichten müſſen / und wegen ſolcher Nahmens-Veränderung nichts mehr / auch nichts weniger werden / als ſie ſind. Ja es præjudiciret rechtſchaffenen Doctoribus eben

ſo

ſo wenig/ daß beſagter Carolſtadius, aus ei-
nem eingebildeten Gewiſſens-Scrupel/ ſolchen
Titul nicht hat gebrauchen wollen/ als es de-
nen Baronen oder Frey-Herrn nachtheilig iſt/
wenn etwa ein ander Freyherr ſich des Tituls
entäuſſert und ſich nur ſchlechter Dinge einen
Edelmann nennen läſt. Ob auch gleich letz-
tens Petrus de Ferrariis ſchreibet/ daß die Do-
ctorats-Würde den Menſchen aus der Frey-
heit in die Dienſtbarkeit ſtürtze/ ſo iſt doch die-
ſes von der vielen Mühe und Arbeit/ deren ein
Doctor unterworffen iſt/ zu verſtehen. Da
aber ſolche Mühe zu der Ehren GOttes und
zu dem gemeinen Beſten angewandt wird/ muß
dieſelbe ein Doctor, eben wie ein ander/ welcher
in ſeinem Stande auch nicht allemahl in Roſen
badet/ gedultig ertragen. Conf. Walther. *de
Privileg. Doctor. cap. 2. §. 5.*

Ich leugne auch hiernechſt nicht/ daß nicht
manchen ſein frühzeitiges Doctoriren an ſeiner
Beforderung offt viel ſchädlicher als nützlicher
geweſen ſey; auch ſtehet es freylich reputirlicher/
daß der Doctor wegen des Dienſtes/ und nicht
der Dienſt wegen des Doctors angenommen wer-
de; nicht weniger halte ich dafür/ daß wenig kluge
Leute erfunden werden/ die anders urtheilen/
als daß niemand ohne Urſach und Gewißheit
der künfftigen anſehnlichen Bedienung oder
reichen Mariage Doctor werden ſolle. Wann
jedoch ein verbum anomalon, oder einer/ wel-
cher aus keiner erheblichen Urſach Doctor ge-
worden/ und dadurch ſein Glück verſchlagen
habe/

habe/ ſich finden ſolte ; ſo kan doch dieſes dem Doctors-Stande an ſich eben ſo wenig imputiret werden / als es dem Adel-Stande beyzumeſſen / wenn etwa eine Perſon von bürgerlichem Stande darein erhoben worden / welche nachhero dadurch unglücklich wird / und beſſer gethan hätte / wenn ſie in ihrem bürgerlichen Stande geblieben wäre : Indem dergleichen Perſonen / bevor ſie ſo was anfingen / überlegen ſolten / was ihnen nützlich und erſprießlich ſey. Auch habe ich nichts dagegen / daß nicht öffters einer zu einem Doctor ſolte gemacht werden / der nicht einſten des Macherlohns würdig : allein da dieſes auf des Promotoris Verantwortung alleinig ankommt / ſo kan dadurch dem Doctors-Stande an ſich nichts præjudicirliches zuwachſen / vielweniger davon ein Argument auf andere rechtſchaffene Doctoren gezogen werden. Gleichwie es andern tapffern Rittern nichts ſchadet / noch einigen Nachtheil bringet / wenn ſchon einer / der den Degen nicht gerne aus der Scheiden ziehet / aus ſonderbarer Gnade darzu gemacht und in den Ritter-Stand erhoben wird. Indem es alhier heiſt: Utile per inutile non vitiatur. Conf. Jurg. Valentin. Winther *in Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 7. *n.* 35.

Dieſemnach bleibet es dabey / daß der Doctors-Stand ein GOtt-wolgefälliger / dem gemeinen Weſen nützlicher und ein lobens-würdiger Stand ſey. Deshalben haben auch einige dieſen Stand dem Adelichen Stande gleich

geachtet. Anton. Faber. *in Cod. lib.* 1. *tit.* 28. *def.* 10. Matth. Steph. *de Nobilit. lib.* 1. *cap.* 7. *n.* 29. Walther *L. c. cap.* 9. *§.* 50. *q.* 30. ibique allegat. Welches zwar de nobilitate literaria ohnſtreitig iſt / nicht aber de nobilitate ex nativitate ſtatt hat / ſondern alsdenn heiſt es: **Ein Doctor iſt edel / aber er iſt kein Edelmann** / oder wie Schweder. *in jur. publ. part. ſpeciali ſect.* 1. *cap.* 6. §. 15. diſtinguiret inter ſtatum nobilitatis, & dignitatem , da dan ratione dieſer dignität die Doctores denen Edelleuten gleich ſind. Daß auch ſolchemnach dereinſt in Franckreich die Doctores Juris Equites Legum genannt worden. Leg. Carpzov. *lib.* 6. *Reſp.* 18. *n.* 7. Sie werden mit unter die perſonas egregias gerechnet. Vid. Martini *in proceſs. tit.* 20. §. 1. *n.* 436. Daher die Doctores, gleich denen Edelleuten / nicht können realiter citiret werden / noch mündlich durch den Pedell, ſondern ſind ſchrifftlich zu verabladen; vid Ludov. Gunther Martini *in proceſs. tit.* 4. *Rubr. n.* 18. Carpzov. *P.* 2. *D.* 110. *n.* 20. Guid. Papa *ſingul.* 82. *n.* 7. dürffen auch keine caution pro reconventione & expenſis beſtellen; Fibig. *in proceſs. p.* 497. *ſeq.* Martini *in proceſs. tit.* 13. §. 1. *n.* 111. können in Gutſchen fahren und ſich ſo gar deren bedienen / da Fürſtl. Hoffhaltungen ſind; *L.* 1. C. *de honor. vehic.* Franc. Marc, *Deciſ. quæſt.* 649. *n.* 7. und was dergleichen Freyheiten mehr ſind / welche kürtzlich zuſammen gefaſſet hat Hinrich Zipffel in **Rechts-Hän-**

deln *tract.* 2. von *Advocaten quæſt.* 3. *p. m.* 118. *ſeq.*

CAPUT XXXI.

Ich laſſe endlich die Doctores in ihren Würden/ verſetzte der Edelmann / und mögen dieſelben ſo groß/ anſehnlich und vornehm ſeyn / wie ſie wollen / mir lieget nichts daran. Dieſes aber iſt beklagens werth / daß es heut zu Tage ſo viel Advocaten und Juriſten giebt/ welche das gantze gemeine Weſen verderben und in Unruhe ſetzen: Allermaſſen ſie insgemein ihre Juriſterey und Advocaten-Streiche zu keiner Beförderung der Gerechtigkeit / noch zum Nutzen des nothleidenden Nechſten/ſondern vielmehr zur Boßheit und zum Verderben der Clienten und des gemeinen Weſens gebrauchen. Sie ſind diejenigen / welche ſich freuen / wenn Uneinigkeit und Streit entſtehet. Sie leben von denen ſtreitenden Partheyen / als von denen Elementen / und beſtehet ihre eintzige Begierde / ihr Sehnen und Wünſchen nur darin / daß die Leute gegeneinander verbittert und ſo denn in Rechts-Streit verwickelt werden. Vid. Jurg. Valentin Winther. *Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 9. *n.* 41. Da ſie ſolten Verbitterung / Ungelegenheit und Unkoſten verhüten und zum Frieden ſprechen / blaſen ſie Lermen / hetzen die Leute aneinander / gieſſen Oel ins Feuer / machen das Ubel ärger / und gedencken ein fett Maul davon zu tragen. Iſt es / daß

ſich die Partheyen vertragen wollen / ſo ſprechen ſie zu dem einen Theile : Was wollet ihr euch vergleichen und von eurem habenden Rechte weichen ? bey Leibe thut eine ſolche Thorheit nicht / ich wil eure Sache bald und wol ausführen. Dem andern Theile wird dann ein gleiches vorgeſchwatzet / daß ſich darauf die Friedens-Tractaten zerſchlagen / und die Partheyen allererſt aus dem Tropffen-Fall in einen Platz-Regen geführet werden. Ja es ſind einige Advocaten ſo liſtig / daß / wenn etwa ein nothleidender Client ſich von ſelbſten angiebt / davon ſie etwas zu ziehen vermeynen / und derſelbe ihnen ſeine Sache erzehlet / auch dabey ihrer Hülffe verlanget / ſie doch / ob gleich die Sache noch ſo leicht iſt und ihr binnen kurtzer Zeit könte abgeholffen werden / jenem vorſchwatzen / daß die Sache gar gefährlich ausſehe und ſchwer zu führen ſey. Wenn man aber kein Geld daran erſparen wolte / ſo ſolte das beſte dabey gethan werden. Dieſes bildet ſich dannenhero der einfältige Bauer ein / und muß desfals tapffer in die Büchſe blaſen. Träget es ſich aber zu / daß ſie / um den Proceſs zu führen / nicht angeſprochen werden / jedoch hören / wie dieſer oder jener mit ſeinem Nachbaren verfallen ſey / und vielleicht wider ihn Klage führen dürffte ; ſo lauffen ſie bald nach dieſem / bald nach jenem / ſprechen aber nicht zum Frieden / ſondern erhitzen beyde Theile noch mehr gegeneinander / machen ihnen weiß / wie ſie eine gerechte Sache hätten / welche mit gerin-

geringen Koſten vor Gericht kónte zum Ende gebracht werden. Iſt es nun / daß ihnen die Sache rechtlich auszumachen erlaubet wird / und ſie alſo denen Clienten erſt das Seil über die Hörner geworffen haben / ſo befinden dieſe arme Leute aus der Folge allererſt / wie ſie in den Koth geleitet worden / und daß die Sache weit mehr Unkoſten erfordere / als die Herren Advocati angegeben haben. Da heiſt es denn: Ihr müſſet ſo und ſo viel daran wenden / ſo ſoll es noch gut gehen. Ja ſie können auch einer faulen Sache ſo meiſterlich eine Farbe anſtreichen / und dem Richter ſowol als dem Gegentheil einen blauen Dunſt vor die Augen machen / daß man nicht weiß / ob man verrathen oder verkaufft ſey. Wie die gantze Welt über böſe Rechtsgelehrte / über die Gewiſſen-loſe Händel und das ungerechte Weſen der gottloſen Advocaten klage / und daß durch das viele Rechten das Recht faſt verlohren / oder / wie die Schrifft redet / in Galle und Wermuth verkehret ſey / hat unter andern der ſel. Herr Scriver in ſeinem Seelen-Schatze IV. Theil II. Pred. *fol. m.* 346. *ſeqq.* ſehr nachdrücklich ausgeführet. Ja es ſaget dieſer Gottesgelehrte *L. c. fol.* 345. gar bedencklich / daß ein Menſch dem andern nichts ärgers wünſchen könne / als daß er einen oder andern Rechts-Handel bekommen möge / weilen er davon mehr Beſchwehrden / Bekümmerniß / Unruhe und Dranckſaal haben würde / als der Egyptier Plagen geweſen. Es vergleichet dieſer geiſt-

reiche Mann dergleichen Rechtsgelehrte und Advocaten nicht unbillig einem ſolchen Menſchen/ der eine Diebes-Leuchte träget / die nur vorwerts offen iſt / daß der / welcher ſie träget / einen andern / dieſer aber jenen nicht ſehen noch erkennen kan. Dann es beleuchten zwar die Advocaten ihren Gegner auf das genaueſte / ſuchen alles / was ſie können / wider ihn hervor / rücken ihm auf das wahr und unwahr iſt / bemühen ſich / ihm in die Karte zu gucken und ihren Vortheil zu ſeinem Schaden an ihm abzuſehen ; ſie aber halten ſich verdecket / und bekleiden alle ihre Räucke mit Finſterniß. Wer nur Geld giebet / dem wird in der ungerechteſten Sache gedienet. Eine Bürgerſchafft wird nimmer einig ſeyn oder einander lieben / wann viele Gerichts-Händel unter ihnen ſind / aber wol / wann deren wenige und kurtz ſeyn. Dahero rathen vernünfftige Politici, daß ſo wenig/ als immer müglich/ Rechtsgelehrte / Procuratores, Notarien und dergleichen Zeuges in einer Stadt und gemeinen Weſen ſeyn ſollen / indem keine Gemeine in Frieden leben kan/ wo ſich ihrer viele befinden / die nicht wiſſen anders zu leben / als mit Anhetzung der Partheyen und Anſpinnung der Rechts-Händel. Late Didac. Saavedr. in Politiſchen Sinnſpr. *P. I. ſymb.* 21. *p.m.* 188. Dahero auch der Reichs-Cantzler in Engelland / Thomas Morus, wenn er unter dem Nahmen der Inſul *Utopiæ* ein vollenkommenes und glückſeliges Reich beſchreiben und darſtellen wil / allerdings auch von

von keinen Advocaten und Procuratoren in ſolcher Inſul hören mag/ geſtalt er *lib.* 1. *cap.* 11. *Utopiæ p. m.* 130. alſo ſchreibet: Die *Juriſten* und *Advocaten*/ ſo die Rechts-Håndel und ſtreitige Sachen mit Geſchwindigkeit führen/ auch die Geſetze und das Recht offtmahlen mit Liſt drehen/ wie ſie wollen/ leiden ſie durchaus nicht/ ſondern halten dafür/ daß es rathſamer ſey/ es bringe eine jede Parthey ihren Handel ſelbſt vor/ und zeige dasjenige dem Richter ſelbſt an/ was er ſonſt ſeinem Fürſprecher und *Procurator* hätte müſſen erzehlen. Denn durch diß Mittel werden viele unnütze Umſchweiffe und Irrungen verhütet/ und kommt die Wahrheit deſto eher an den Tag. Dann wo der die Sache vorbringet/ welcher von keinem *Advocaten* mit verblümten geſchwinden Worten zu reden unterwieſen iſt/ alsdenn mag der Richter alle Dinge deſto beſſer erwegen/ und der einfältigen Meynung wider der verſchmitzten und abgefeimten *Advocaten* gefährliche Verkehrung der Worte deſto leichter behülfflich ſeyn/ ꝛc. Denn die Advocaten ſind gleich zwey Weibern/ welche die Wäſche auswinden. Eine drehet hin/ die andere her/ und alſo bringen ſie alle Feuchtigkeiten zugleich heraus/ wie die geitzige und gewiſſen-loſe Advocaten des Klägers und Beklagten Beutel zugleich auspreſſen/ der hernach wie die Wäſche ausgehencket wird. Confer late

von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 6. p. m.* 444. Ein böſer Advocat führet ſeinen Clienten bald in die Wüſte der Verzweiffelung / und machet die Sache ſo ſchwer / daß er für Angſt nicht weiß / wo er bleiben ſoll. Bald bringet er ihn auf die Zinne der Tempels / und läſſet ihn einen Lufft-Sprung durch vergebliche Appellationes thun. Bald zeiget er auf dem Berge die Herrlichkeit eines geſchwinden Sieges / damit er ihm ſeinen Beutel ſpicken möge. Und wenn jener den Clienten lange genug genarret hat / ſo gehet er davon und wiſchet das Maul / der Cliente aber muß das Gelag bezahlen. **Gottfried Warleff** *de abbrevianda lite P. 3. cap. fin. p.* 313. Gleich dann auch deswegen Ferdinandus König in Spanien nicht hat verſtatten wollen / daß Advocaten nach Indien reiſen ſolten / damit ſie alda denen Einwohnern keinen Proceſs-Geiſt beybringen möchten. Joh. Bodin. *de Republ. lib. 5. cap. 1. p. m.* 799. Carpzov. *lib. 3. tit. 1. Reſp. 1. n. 6.* Dann: ubi Advocatorum turba ſtrepit, ibi litium anfractibus tota civitas ardebit, nec domus aliqua a litigio vacabit. Wie Johann. Baptiſt. Magonius ſaget. Uber alles / was ihnen nur vorkommt / wiſſen ſie ſchon ihre Leges und autoritates Interpretum. Kommt aus denen fabulis Æſopi ein Caſus vor de Aſino muſtum bibente, de lana caprina, de umbra aſini, dann laſſen ſie nur dem Corpori Juris eine Ader / flugs ſpringet ein Lex, ein Text heraus / welchen ſie als ein Pflaſter auf

ihre Kabular-ſtinckende Sachen und Wunden legen. Auctor. Comitiologiæ Ratisbon. P. 5. p. 342. alleg. ab Esbach *in præfat. Not.* ad Carpzov. Wie ſind ſie nicht ſo geldgeitzig / daß es eine Schande zu ſagen. Wer nur zu ihnen kommt / wie die Geſandten Balaacs zu Bileam mit dem Lohne der Ungerechtigkeit in Händen / der wird angenommen / wenn ſeine Sache gleich noch ſo ſchlimm und ungerecht iſt. Scrivers Seelenſchatz *L. c. p. m.* 347. Sie bleiben gar ſelten bey der ihnen vorgeſchriebenen Taxa, ſondern ſuchen bald dieſe bald jene Art hervor / wie ſie ſelbige tecte überſchreiten können. Hat einer etwa eine Neben-Bedienung / oder hat ſich ſonſt nicht eben durch ſeine ſonderliche Qualitäten / ſondern vielmehr durch ſeinen Geld-Beutel einen andern Titel zuwege gebracht / ſo heiſſet es: als Advocat gebühret mir ſo viel; als Aſſeſſor, Rath / oder wie ſonſt dieſe Creatur kan betittelt werden / kommt mir ein mehres und zwar ſo viel zu. Wil nun der arme Client, da er ſchon ziemlich in die Suppe hineingeführet worden / daß der Advocat arbeiten ſoll / ſo muß er ſich deſſen Vortrag gefallen laſſen und bezahlen / was er prætendiret. Denn gleichwie ein Pferd / wenn es nicht wol gefuttert wird / nicht wol marchiren kan / alſo kan auch ein Advocat, wenn er nicht reichlich ſolte belohnet werden / nicht wol mit der Sache durchkommen. Advocatus enim male unctus, male ſcribit. Es heiſt ſo dann: kupffern Geld; kupffern Seelmeſſen.

Maſſen ohne die ſilberne und güldene Brillen die Advocaten die Rechte nicht finden/ noch die titulos in corpore Juris aufſchlagen können. Conf. ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 31. *def.* 11. *n.* 2. Sie ſind unnütze Streit-Köpffe / die mannichmahl mit leeren Worten die Leute hinhalten. Darum hat ſie jener mit Eſeln verglichen / nicht zwar mit dem Eſel/ worauf unſer Heyland ſeinen Einzug in Jeruſalem gehalten / indem dieſes Thier ſanfftmüthig und ſtille war ; ſondern mit des Bileams ſchwartz-bekreutztem Reit-Pferde/welches extraordinarie loquax war / und mit dem Eſels-Kinbacken / womit dorten tauſend Philiſter erſchlagen wurden. Advocatorum enim putridis maxillis omnia miſere concutiuntur jura ac judicia. Late Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 1. *def.* 18. *n.* 14. Sie ſind den kirrenden und verwaſchenen Dahlen gleich/ da ſie ſich nur mit ihrem vergeblichen Plaudern ſehen laſſen / obgleich diejenigen/ welche allzuweitläufftig ſind / und mehr als zur Sache gehörige allegata anführen / dadurch verurſachen/ daß eine gute Sache bißweilen für ſchlim gehalten wird / und indem ſie ſich ſo vieler Worte über Billigkeit bedienen / geſchicht es/ daß ſie dieſelbe verdächtig machen. Dn. Ziegler im *Rabuliſten. cap.* 19. §. 9. *p. m.* 183. Conf. etiam Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 445. *ſeqq.* Sie ſind diejenigen / welche zwar für ſich ſelbſt nicht hadern / oder zancken / aber andere Leute zum zancken und ſtreiten anreitzen / eine

eine Sache nicht vergleichen helffen / noch zu Frieden und Einigkeit rathen. Daß ſie auch desfals meines bedünckens wie die Friedens-Stöhrer ſelbſt zu beſtraffen wären / wie es jener General gemacht / der in einer Rencontre etliche Partheygänger und Puſchkläpper nebſt einem Trompeter vom Feinde gefangen bekommen und befohlen / ſelbige alleſammt an einen Baum zu hencken. Da dann zwar der Trompeter ſich entſchuldiget hat / warum man ihm wolle aufhencken laſſen / er habe ja niemahls einen Menſchen getödtet ? allein der General hat ihm geantwortet : Haſt du ſchon für deine Perſon keinen Mann erſchlagen / ſo haſt du doch diejenigen aufgemuntert und ihnen mit deiner Trompete einen Muth gemacht / welche mir meine Leute erſchlagen haben ; befohl darauf dem Provos , daß er den Trompeter etwas höher / als die andern / ſolle hencken laſſen. Schupp. im rachgier. *Lucidor.* Würden alſo auch weniger Proceſſe ſeyn / wenn weniger Advocaten wären. Vid. Stryck *in Diſſert. de Civilit. nociva cap.* 8. §. 16. *in fin.* Sind es nicht ſchlimme Geſellen / wenn ſie ihren Clienten / nur daß dieſe den Dativum nicht vergeſſen ſollen / einen herrlichen Sieg vorſchwatzen / und weiß machen / daß ſie die Sache ſans faute gewinnen würden / da ſie doch eines andern in ihrem Gewiſſen überzeuget ſind ; ſie aber hernechſt / wenn das Meſſer unmahl gefallen und eine contraire Urthel publiciret worden / dem armen Richter die Schuld beymeſſen / und / als

wenn

wenn der Referent die Sache nicht tieff genug eingeſehen / vorgeben / gerade als wenn der Advocat die Brillen allein beſäſſe. Ich kenne einen Advocaten / welcher ſich keine Sau unter anderer Leute Schweinen zu ſeyn düncken ließ / der ſich nicht ſcheuete / einem jeden / es mochte auch deſſen Sache beſchaffen ſeyn / wie ſie wolte / den Troſt zu geben / daß er ſelbige gewinnen könne. Es beſtand aber das meiſte in Großprahlerey / dahero es auch geſchah / daß er bey ſeinem Großſprechen und unerhörten Plauderey die meiſten Proceſſus verlohr. Eben dieſer war auch geartet / als viele ſeines gleichen / von denen man höret / wie ſie anderer Leute Arbeit und Schrifften nicht nur verachten / ſondern auch höniſch durchhecheln / das ihrige aber rühmen und himmelhoch erheben / ja ſo gar nichts æſtimiren / als nur was von ihnen kommt. Ich erinnere mich auch / einen ſolchen aufgeblaſenen und mit dem Imaginations-Wurme behafteten Cauſidicum gekannt zu haben / welcher / wenn er in ſeiner Clienten Sache einen Satz zu Papier gebracht hatte und ſo bald niemand zur Stelle war / der ihn ins Angeſichte loben konte / ſolchen ſeiner mannbaren Tochter zeigete / welche dann / ob ſie gleich von dieſer Sache nicht das geringſte verſtund / doch cenſiren ſolte / ob ein geheimer Raht denſelben beſſer und netter hätte abfaſſen können / und war doch nichts anders / als ein Gemenge von vielen vergeblichen unnützen Worten / und eine Gebuhrt / welche die Jurisprudentz im Traume

aus-

ausgeheckt. Er verachtete und verſpottete im übrigen alle andere Leute / und achtete ſich weit gröſſer und beredter / rühmte ſich vor allen andern / wie er des Volcks Gunſt hätte / ja daß das Gerichte in wichtigen Sachen ihn ſelbſt conſulirte/ meynte alſo/ er ſey ſapientum octavus. Vid. Ziegler. *Rabuliſten cap. 5. §. 3.* Da doch im Gegentheil kluge Leute ſolche Laßdünckel verlachen und die meiſten ſelbige für Narren halten. In ſumma, es ſind die beſten unter ihnen/ wie ein Dorn/ und der redlichſte / wie eine Hecke/ zu reden mit dem Propheten **Micha** *cap. 7. verſ. 4.* Daß alſo in Betracht deſſen die Advocaten dem gemeinen Weſen mehr ſchädlich als nützlich ſind. Und wie ſolten ſie demſelben nicht höchſt-ſchädlich ſeyn? da ſie doch diejenigen ſind / welche Unrecht Recht / und Recht Unrecht heiſſen / wie wir aus ihrem Verfahren täglich abnehmen. Haben ſie eine ungerechte Sache / die ſie zu erhalten ſich nicht getrauen / ſo ſuchen ſie allerley dilationes und unnöhtige Aufſchiebe / mancherley Verlängerungen/ die ſich doch zur Sache nicht ſchicken/ halten die Partheyen liederlich auf / ſpitzen die Feder zu ſcharff/ bedienen ſich allerley Schmäh-Worte und Läſterungen / die nur dem Richter beſchwerlich zu leſen und zu hören ſind / auch zu nichts weiter dienen / als daß ſie die Gemühter der wider einander ſtreitenden Partheyen deſto mehr erbittern und Anlaß zu einem neuen Injurien-Proceſs geben. Wenn ſie denn lange genug ſuppliciret / repliciret / ſubmittiret

und appelliret haben / ſo heiſt es doch endlich: Ich ſehe kein Auskommen. Ich habe das meinige bey der Sache gethan. Ihr müſſet euch in der Güte vergleichen. Zahlet mir den Reſt *pro labore*, und nehmet alsdenn die *Acten* hin. Wenn nun nachmahls ſolche Advocaten die Partheyen wol gepflücket und eine Feder nach der andern ausgezogen haben / ſo geben ſie nach verlohrner Sache denen Clienten nicht einmahl ein gut Wort mehr / ſondern weiſen ihnen noch wol die Thür. Ja ob ſie wol wiſſen / daß die Sachen / ſo ſie öffters vor Gericht vertreten / wider GOtt und die Billigkeit / auch wider ihr eigen Gewiſſen lauffen; ſo ſchweren ſie doch das ſo genannte Juramentum calumniæ ohne die geringſte Wegerung weg / gerade als wenn einen falſchen Eyd zu thun nur Kurtzweil wäre. Und ob ſie gleich bey Antretung ihrer Advocatur ſich mit einem Eyde verbindlich machen müſſen / daß ſie keine ungerechte Sache beſchützen / noch wenn ſie von jemand im Rechten gefraget würden / die Wahrheit verhalten / ſondern alles klar und aufrichtig anzeigen / ausſagen und ſonſt alles getreulich und ohne Gefehrde auchrichten wollen; ſo halten ſie doch dieſes eben ſo ſtrenge / als wie die Heerrn Päbſtler die Faſten / und ſcheinet daraus / daß ſie weder Glauben noch Geſetz / weder Gewiſſen noch GOtt im Hertzen haben und erkennen. Vid. Jodoc. Damhoudor. *in declam. de proceſs. voracit. quæ praxi ſuæ civili præmiſſa.* Wegen ihres unerſätlichen Geitzes habe vorhin

etwas

etwas erwehnet / hier fällt mir noch bey / wie ſie eben diejenigen ſind / welche mit den Phariſäern der Wittwen Häuſer freſſen. Es unterſtehet ſich mancher unter ihnen / und nimmt eine Gans / wobey er des andern ſein gantzes Haus auffriſſet. Sie ſind kluge Füchſe ; ſie ſind der Hühner Fürſprecher / und machen es alſo / daß ſie zuletzt auf ihren Tiſch kommen. Alles kommt bey ihnen auf das Geld an / und iſt dieſes ihr nervus, ohne welchen ſie lahm ſind an der Zungen und unverſtändig am Gehirn. Das Geld iſt bey ihnen der Spiritus vitalis, ohne welchen ſie nicht leben mögen. Es iſt lumen judicii, das Licht ihres Verſtandes / ohne welches ſie nichts rechtes ſehen können. Geld iſt bey ihnen die Loſung. Ihre zehen Gebote / welche ſie gelernet haben / und nach welchen ſie ſich richten / ſind in zehen Buchſtaben / nemlich : da pecuniam, **gib uns Geld** / abgefaſſet. Uber ihrer Studier-Stube ſtehet geſchrieben :

Wenn deiner Sache bald ein *Advocat* ſol rathen /
So ſey mit Gelde nicht ſo ſparſam / gib *Ducaten*.

Denn :

Mutnegra & murva faciunt rectiſſima curva.
Geld / das ſtumm iſt / macht recht / was krumm iſt.

Kommt man zu einem ſolchen ſilbernen Juriſten und von eingebildeter Weißheit aufgeblaſenen

ſenen Advocaten / ihn um Rath in einer Sache anzuſprechen / ſo wird er / wenn er dich kaum halb hat angehöret / vielweniger verſtanden / bald anfangen: En fin, Herr! das iſt ein ſtattlicher Caſus, dabey iſt manche ſchöne quæſtion zu formiren / welche wol meritiret / daß man ſie mit hohen Fleiß tractire. Ich beſinne mich gar wol auf den Legem, ſo expreſſe davon redet; en fin, Herr! ich kan ihm helffen. Darauf gehet er über ſeine Repertoria, durchlaufft ſie mit Händen und Füſſen / durchblättere ſie mit Fingern und Augen / lieſet und brummet heimlich fort. Darnach giebt er dem unſchuldigen Buche einen ziemlichen Schlag / und legt es aufgethan auf den Tiſch mit dieſen Worten: En fin, Herr! da haben wir unſern Mann gefunden / daraus können wir eintzig und allein unſere Sache gewinnen; der JCtus redet ſo klar von unſerer Quæſtion, als ob er den ſtatum ſelber geſehen / und den Caſum, wie wir ihn haben / ſelber formiret hätte. En fin! die Sache iſt richtig. Geld! es kan nicht fehlen! Geld! ich kan den Zweck finden? Geld! ich bin unſerm Gegentheil gewachſen? Geld! ich habe es geſagt / meine Bücher werden nicht lügen! laſſet mir nur indeſſen eure Beweiſe / Schrifften und Briefe bey der Hand. Geld! ich meyne / wir haben eine herrliche Sache? Habet nur ein gut Hertz / kommt Morgen frühe oder gegen Abend wieder her. Wann es dann zum abſcheiden kommt / und du ihm die Hände nicht mit Ducaten ſchmiereſt / damit er deiner

Sache

Sache gedencken wolle / ſo iſt es wahrlich darum geſchehen. Wirſt du ihm aber die Schmiralia hören und ſehen laſſen / ſo wird er dich biß an die Hausthür begleiten und hunderterley Complimenta (quaſi completa mendacia) und Aufſchneidereyen daher erzehlen. Endlich / wenn du ihm das Geſchmiere darreicheſt: **Ey! ja wol Herr! Ey / nein Herr!** wird er ſagen / doch zwiſchen **Ey nein** und **Herr** die Arme ausſtrecken / mit ſeinen Händen die Ducaten ergreiffen und die Hände härter zu halten / als einer / der die fallende Sucht hat. Philand. **von Sittewald** *P.* 1. *viſion.* 4. *p.* 138. *ſeq.* Es heiſt hier / was der Engliſche Poët ſaget:

Ne ſiccus volvente Rotâ crepet, ungitur axis:
Cauſidicum, mos eſt, ungere ne taceat.

Gleich wie man aber durch das Geld einen Advocaten gewinnen kan / daß er in einer ungerechten Sache braf ſchwatze; ſo kan man auch des Gegenſeitigen Advocaten damit verleiten / daß er in einer Gerechten Sache ſchweige und ſolche verſpiele. Dahero es denn kommt / daß eines Advocaten Gut der dritte Erbe ſchwerlich zu genieſſen hat: Denn was mit Trommeln kommt / das gehet mit Pfeiffen wieder weg. Solcher böſen Unart wegen werden nun die Advocaten billig gehaſſet und mit allerley unanſtändigen Tituln beleget. Tacitus *lib. 4. Annal. cap. 30.* nennet ſie mit Recht peſ-

ſimum genus hominum, & ad publicum exitium civium repertum. Lipſius *Cent. 1. Epiſt. 8.* ſaget / daß ſie corvi fori, Gerichts-Raben wären; und anderswo nennet er ſie viperas ſibilantes, Gifft-ziſchende Ottern / *in not. ad L. 2. Pol. cap 11.* Von andern werden ſie Bonorum extortores & Legum contortores benahmet. Philippus Melanchton weiß ſie trefflich heraus zu ſtreichen / wenn er ſie betitult Legum contemtores, ſerentes lites ex litibus, deglubentes Clientes, depeculantes Rempublicam, Judificantes judicia. Der Teutſche heiſſet ſie: **Streit-Köpffe / Gerichts-Schreyer** / *Jurgiſten* / **Taſchen-Feger / Geld-Habichte / Brocken-Speyer / Wort-Reder / Enten-Meyer** / und dieſen letztern Titul haben ſie von einem beſchrienen Auffwiegeler ſolches Nahmens / welcher ſich im Bauren-Kriege hat gebrauchen laſſen. **Land-Recht** *P. 1. tit. 17. §.* **Hiebey neben aber** ꝛc. Mehr Ehren-Titul werden denen Advocaten von andern beygeleget. Vid. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 4. p. m. 140. ſeqq.* Der Verfaſſer des Dialogi de oratoribus, der dem Tacito beygefüget worden / nennet der Advocaten Profeſſion eine **Gewinnſucht tragende / aber dabey Marck- und Blut-ſaugende Beredſamkeit.** Vid. Zieglers *Rabuliſten cap. 16. §. 14. p. m. 151.*

Damit ich aber meine Rede wahr mache / (fuhr der **Edelman fort** /) und die Herren die Ungerechtigkeit und Boßheit der Advocaten

deſto

deſto beſſer erkennen mögen; ſo werden dieſelben mir erlauben / daß ich / obgleich hievon verſchiedene Bücher voller Exempel ſind / einige Streiche dieſer ungerechten Leute / wie ich ſie auf meiner Reiſe hin und wieder bemercket habe / kürtzlich beybringe. Mir iſt demnach erzehlet / daß / als ein vornehmer Herr in die Ferne verreiſen muſte / er einem Advocato ſein Weib und gantzes Haus beſter maſſen anbefohlen habe. Als aber der Hausherr weg iſt / verliebet ſich der Advocat in die zurück gelaſſene Frau. Ob ſie nun gleich in ſein unkeuſches Vornehmen nicht willigen wil / er ihr jedoch gedräuet / ſie deshalben bey den Leuten in böſen Verdacht zu bringen; ſo hat ſie zwar endlich verſprochen / ihm auf den Abend zu gefallen zu ſeyn. Sie ſchickte aber auf beſtimmte Zeit und Ort die alte Magd in die Kammer / und machte ſich der Advocat recht luſtig mit ihr. Wornechſt er ihr ein Glied von dem kleinen Finger abſchnitte / das Weib / ſeiner Meynung nach / damit hernechſt zu beſchämen. Die Magd ſpringet auf und gehet zu ihrer Frauen / welche ihr den Finger ſorgfältig verbindet und zu ſchweigen anbefielet. Die Frau verbindet gleichfals ihren Finger / damit der Advocat deſto beſſer betrogen werde / und läſt den Verband biß auf ihres Ehe-Herrn glückliche Wiederkunfft ſitzen. Nach deſſen Heimkunfft wird der Advocat zu Tiſche geladen. Als er nun daſelbſt ſitzet und etliche Becher Wein ausgeſoffen hat / bricht er loß und wil die Frau beſchimpffen / fraget ſie

derowegen / wo ſie den Finger ſo verletzet habe. Die Frau reiſt hierauf den Verband herunter und zeiget den Finger gantz geſund dar. Sie erzehlet darauf des Advocaten Unternehmen / und glaube ich / daß er mit guten Prügeln aus dem Hauſe gejaget ſey. Michaël Scot. *Menſ. Phil. lib. 1. cap. 11.*

Jener laſterhaffte Advocat hatte die ſtraffbare Gewohnheit an ſich / daß er in ſeinen Schrifften und Rechts-Sachen immerfort perſonalia tractirte und mit Schmähe-Worten trefflich herum warf / daß ihm auch bey hoher Straffe auferleget wurde / ſich des Schimpffens und Läſterns zu enthalten. Als er nun einsmahls vor Gericht zu thun hatte / ſetzte er einen Hauffen Schmäh-Worte gegen den andern auf / nahm aber die Feder und durchſtrich ſie / jedoch alſo / daß man alles noch accurat leſen konte / und übergab darnechſt dieſe Schrifft dem Gerichte. Nachdem der Richter ſolche geleſen und ſie dem Gegenpart gezeiget wurde / beklagte ſich dieſer hefftig wieder ſolche Läſterungen und bat / den Schrifftſteller deswegen ernſtlich zu beſtraffen. Aber dieſer gab zur Antwort: Er müſſe zwar bekennen / daß es ſeine Feder geſchrieben; doch hätte er es ja zuſammen wieder ausgethan und durchſtrichen / daß es alſo nicht ſtraffwürdig könte gehalten werden. Wie nun der Richter weiter fragete: Warum er es denn nicht wieder ins reine abgeſchrieben hätte? gab der loſe Fuchs die Antwort / daß die Zeit ihm gar zu

kurtz geweſen wäre / und der Wiederpart ſo ſchleunig die Sache hätte wollen beantwortet wiſſen. Womit der Richter zu frieden seyn muſte / und der ſchlaue Gaſt davon kam. Welche That man billig einen liſtigen Advocaten-Streich nennen mag. Jener Hertzog von Meyland hatte unter ſeinen Unterthanen einen Advocaten / welcher bey Ihm angegeben wurde / daß er ſo liſtig und ſpitzfindig wäre / daß wann er ſich vornehme / einem zu dienen / oder dem andern den Beutel zu leeren / er die Sache ſo lange aufhalten könte / daß ein unendlicher Proceſs daraus entſtünde Damit nun der Hertzog die Wahrheit ſelbſten möchte erfahren / hat Er ſeinen Hof-Marſchal gefraget / ob er niemand wüſte / der einem Bürger etwas ſchuldig wäre. Der Marſchal antwortete: Er wäre ſelber einem Becker 100. Pfund ſchuldig. Darauf machte der Hertzog / daß er vor Gerichte gefordert ward / und als er erſchien / den vorbemeldeten Advocaten erſuchte / ob er nicht machen könte / daß die Zahlung noch eine Zeitlang aufgeſchoben würde. Der Advocat war bald bereit / verhieß dem Marſchall / er wolle machen / daß der Becker in den erſten zweyen Jahren keinen Heller von der Schuld erhalten ſolte. In wärendem Proceſs aber ließ der Hertzog den Advocaten vor ſich fordern und fragte ihn: Ob es nicht müglich wäre / daß der Marſchall durch ſeinen Beyſtand von Bezahlung der 100. Pfund möchte befreyet werden? welchem der Advocat antwortete: Innerhalb 2. Jahren

würde man es ſehen. Hierauf aber iſt der Hertzog ergrimmet / hat den ungerechten Böſewicht hart beſtraffet / daß er ſich unterſtünde / wiſſentlich und vorſetzlich gegen ſein Gewiſſen eine ungerechte Sache zu vertheidigen und den armen Becker um das Seinige zu bringen. Vid. Laurenberg. *Acerr. Philog. Cent. 4. hiſtor.* 2. Welcher und andere ſeines gleichen / wo ſie ſich nicht noch vor ihrem Ende mercklich und ernſtlich bekehret haben / wol an den Ort / wohin vormahls von einem Sauhirten die Advocati und Procuratores verwieſen worden / gelanget ſind. Ajunt, enim, Ruſticum quendam, cum porcorum ſuorum gregem, ut in haram colligeret, multis hinc inde discurſibus conatus eſſet, nec tamen præſtare id poſſet, indignatum tandem exclamaſſe: Ite tandem putridiſſimæ pecudes in hoc ſtabulum ſicuti Advocati & Procuratores deſcendunt in infernum; atque ſic illico gregatim introiiſſe & collectos fuiſſe ſues. Vid. a Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 6. p. m. 470.* Valentin Winther *Parthen. litigioſ. lib. 2. cap. 7. n. 2. p. m. 470.* Doch wil ich denen Herren mit mehren Exempeln / welche von der Liſt / Betrug und Gottloſigkeit der Advocaten zeugen / nicht beſchwerlich fallen; ſondern nur noch mit wenigen anzeigen / daß alle Juriſten überhaupt / wenn ſie gleich keine Advocaten ſind / dem gemeinen Weſen ſehr ſchädlich fallen / auch ſonſt ihres Lebens halber in ſchlechter Renomée ſtehen: Jnmaſſen heut zu Tage die

Rechts-Gelehrte / Rechts-Verkehrte zu ſeyn pflegen; und wäre beſſer / daß die Welt mit Egyptiſchen Heuſchrecken / als mit dieſen vielen Juriſten überzogen wäre. Denn weilen vor Zeiten nicht ſo viele Juriſten gefunden wurden / als leider! jetzo; ſo durffte auch damahls die Gerechtigkeit nicht ſo viel Anſtoß leiden / wie heut zu Tage geſchicht. Da es aber nunmehr unausſprechlich-viele Juriſten giebt / ſo gehet es der Gerechtigkeit auch / wie denen Krancken / die wegen ihrer Kranckheit die Herren Aertzte conſuliren. Denn jemehr Doctores man zu einem Patienten beruffen läſt / je ärger wird es mit ihm / und jemehr koſtet es ihm. Und gleich wie es heiſt: multi Medici Imperatorem perdiderunt; ſo kan man voritzo auch mit Grunde der Wahrheit ſagen: multi Juriſconſulti Jus Imperatorium imò Divinum perdiderunt. Vor Zeiten war nur ein Corpus Juris, vermittelſt welchem die Gerechtigkeit einem jeden / dem Armen ſowol als dem Reichen / dem Fremden als dem Einheimiſchen / den Bürgern wie der Obrigkeit / dem Narren wie dem Doctor heiliglich und ſchleunig adminiſtriret würde: Aber jetzo zu unſern Zeiten / da ſo viel tauſend Juriſten ſind / ſind auch ſo viel tauſend Codices, Digeſta, Inſtitutiones, Paratitla vorhanden / daß es nicht zu ſagen / wodurch die Juriſten mit ſo vielen diviſionen / diſtinctionen / conciliationen / extravagantien / concluſionen / proceſſen und andern ſubtilitäten angefüllet werden / daß ſie ſich ſelbſt nicht mehr darin fin-

den können. Philander von Sittewald Satyr. Geſicht. *P. 1. viſ. 4. p. m. 137.* Was hat man nicht heut zu Tage für ungeheure Commentarios, Tractatus, Diſcurſus, Annotationes, Additiones, Obſervationes, Deciſiones, Conſultationes, Exercitationes, Diſceptationes, Diſſertationes, Reſolutiones, Concluſiones, Quæſtiones, Poſitiones, Aſſertiones, Diſputationes, Recitationes, Lucubrationes, Animadverſiones, Explicationes, Meditationes, Prælectiones, Controverſias, Conſilia, Reſponſa, Paratitla, Axiomata, und wie ſie alle Nahmen haben. daß auch gar leicht die Venetianer einen Theil des Meers damit ausfüllen und eine neue Stadt darauf gründen könten. Deswegen tappen nun die Rechts-Gelehrten bey hellſcheinender Gerechtigkeit wie ein Blinder am hellen Mittag herum. Daher kommt es / daß ſie in Entſcheidung der Sachen nicht gewiß ſind / ut, quod Gallus ait, Labeo improbet, Tubero in incerto ponat. *L. 32. §. 1. ff. de aur. & argent. Legat.* Quod Gailius aſſerit, Mynſingerus negat, tertius ſubtili ratione diſtinguit. Vid. Esbach ad Carpzov. *in præfat.* Dieſes iſt die Urſache / daß wenn einige ausgearbeitete und zum Schluß ſtehende Acta nach 2. oder 3. Juriſten-Facultäten verſchicket werden und eine Urthel darüber eingeholet wird / mehr mahlen 2. oder 3. verſchiedene und diſcrepirende Rechts-Sprüche darüber einlauffen / die eine Sentenz abſolviret / die andere condemniret

niret / die dritte miltert / wie jener / welcher drey Richter darſtellete / quorum uni placuit, perire libertos, alteri relegari, tertio abſolvi. Conf. Parthen. *litigioſ. lib. 1. cap. 11. n. 9.* Waß ſoll ich von denen Profeſſoribus Juris auf Univerſitäten ſagen / welche / ob man ſchon vermeynet / daß ſie die ihnen zu geſchickten Acta mit Fleiß durchleſen und darin nach denen Rechten ſprechen würden / offtermahls ebenfals nur ihre Urthel heraus köxen / und eine ſehr irrige Rechts-Belehrung abfaſſen. Aber woher kommt es ? Ein Profeſſor auf Univerſitäten läſſet bißweilen ſeinem Schreiber die Acta leſen und ihm daraus referiren / unterdeßen er im Garten ſpatziren gehet. Es ſind wenige Collegia Juridica, da die einkommende acta collegialiter verleſen werden / ſondern es gehet das leſen derſelben unter ihnen herum / daß die heutigen / der jüngſte / die morgenden / der näheſte ober ihn / die übermorgenden / der dritte und ſo fort / zu Hauſe lieſet und ein Urthel abfaſſet / welches man ſo dann in pleno (im blinden hätte ich bald geſagt) für ein Oraculum paſſiren läſſet / mit dem Facultäten-Siegel bedrücket und fortſchicket. Vid. Gottfr. Warleff *in Diſcurſ. de abbrevianda lite* P. 1. *cap. 8. pag. 97.* Was ſoll ich von der GOttes- und ſeines Worts-Vergeſſenheit ſagen / die insgemein bey denen Juriſten zu finden iſt ? Es mag geprediget oder geſungen werden / ſo gilt es ihnen gleich. Sie achten den Sontag wie den Montag / und machen

wol gar einen Sau-Tag daraus. Sie haben eine gelehrte Religion / und meynen / daß es gleich viel ſey / was ſie glauben. Sie bilden ſich mit dem Cujacio ein / religionem non pertinere ad rationem edicti perpetui, wie Papyrius Maſſonius in des *Cujacii* Leben / daß er dieſes geſagt habe / bezeuget. Sie ſprechen wol gar / daß die Kirch-Mauren und Wände keinen Chriſten machen / und haſſen deshalben die öffentlichen Verſammlungen. Sie geben vor / geſtalt das Kirchen-gehen nur für Bauren und einfältige Handwercks-Leute gehöre / und ſuchen alſo einen andern Weg / in den Himmel zu kommen. Ja viele dürffen glauben / daß weder GOtt / weder Hölle noch Teuffel ſey / und ſind alſo gute Atheiſten. Finden ſich aber noch einige / welche ſich äuſſerlich als GOtt-liebende aufführen / ſo geſchicht es doch nur zum Schein und mit dem Munde / im Hertzen gedencken ſie ein anders / und gehet es ihnen / wie jenem Schäfer / welcher / als er dereinſt bey der Tauffe Gevatter ſtand / und von dem Prieſter gefraget wurde: Entſageſt du dem Teuffel und allen ſeinen Wercken und Weſen? Nein antwortete. Wie ihn darauf der Prieſter weiter frug: Warum er ſolches nicht thäte? Er bald mit der Antwort fertig war und ſprach: Ihr wiſſet wol / daß ich ein armer Schäfer bin / auch Tag und Nacht im Felde ſeyn muß. Nun iſt der Teuffel ein Schelm. Wenn ich demſelben entſagte / möchte er mir leichtlich einen Poſſen thun. Dieſes

wil ich zwar eingehen / ich wil ihm im Hertzen heimlich feind ſeyn / aber daß ich es ſolte öffentlich ſagen / das werdet ihr mir nicht zumuhten. Gleicher Haare ſind ſolche Juriſten. Darum heiſt das Sprichwort gar recht: *Juriſten* / böſe Chriſten. Oder zu Latein: Juris conſultus, ruris tumultus. Valentin Winther *Parth. litig. lib. 1. cap. 7. n. 32.* Und Lutherus ſpricht in ſeinen Tiſch-R. *cap. 39. p. 530.* quod omnis Juriſta aut ſit Nequiſta aut Ignoriſta. Vid. Winther *d. lib. 1. cap. 11. n. 14.* Si bonus es Juridicus, malus es Chriſtianus, hat Viglius Zwichemus geſagt. Vid. Meteran *lib. 6. hiſtor. Belg. in fin. Syt ghy een goet Juriſt, ſoo ſyt ghy een quaet Chriſt.* Und deswegen hat Franciſcus Ximenius gar wol geſprochen/ ſe, quicquid illius diſciplinæ, *ſcilicet Jurisprudentiæ*, pectore concepiſſet, ſi fieri poſſet, libenter evomiturum. Davon der ſel. Herr Lutherus in ſeinen Tiſch-Reden hin und wieder ſchon dazumahlen groſſe Klagen geführet hat.

CAPUT XXXII.

Die ſämmtliche Tiſch-Compagnie, ſo meiſtens aus Juriſten oder Rechts-Gelehrten beſtand / eifferte ſich ſehr über dieſe Reden des Edelmanns/ es hatte auch Pantophilus den Teller ſchon gefaſſet / ihm denſelben an den Hals zuwerffen. Allein Virtuano griff ihn an den Arm / hielte ihn zurück / und fing folgender geſtalt

ſtalt an zu reden: Mein Herr wird von ſelbſten leicht ermeſſen können / daß es gar übel ſtehen würde / wenn ich allein unter einer honetten Compagnie von Adel mich befünde / und auf den Adel-Stand / (worunter auch ihrer viele angetroffen werden / die ihre Laſter an ſich haben / und die Engel-reinſten nicht ſind /) tapffer ſchimpffen / läſtern und denſelben gäntzlich verachten wolte. Mein Lohn dürffte alsdenn gar ſchlecht ſeyn / und würde niemand das Trinck-Geld mit mir zu theilen Luſt haben. Doch wollen wir demſelben ſeinen Diſcurs zu gut halten / in Hoffnung / daß er nach getahner Vorſtellung ſelbſt erkennen werde / wie er denen Juriſten zu viel gethan habe / ſeine Reden zu general ſeyn / und er / wie man zu ſagen pfleget / das Kind mit dem Bade aus geſchüttet habe. Denn gleichwie in allen / ſowol adelichen als bürgerlichen / in geiſtlichen als weltlichen Ständen / das Sprichwort wahr iſt: Sunt bona miſta malis, ſunt mala miſta bonis. Gute und böſe finden ſich untereinander / wie Unkraut unter dem Weitzen; dennoch aber wegen ſolcher gottloſen Leute / die ihrer Gaben mißbrauchen / die guten / frommen und aufrichtigen nicht zu verachten und zu verdammen ſind; alſo hat dieſes auch insbeſonder bey denen Advocaten und Juriſten ſtatt. Solchem nach hat der Herr gar zu general geredet und keinen Unterſcheid gemacht unter rechtſchaffenen / gelehrten und gewiſſenhafften Advocaten und wol-erfahrnen Juri-

ſten / und unter Gott-und gewiſſen-loſen Zungen-Dreſchern und Rabuliſten / welche nur der oberſte Schaum ſind von denen Juriſten. Zwar iſt es nicht zu leugnen / geſtalt ſolche liederliche Jurgiſten mit ihren leichtfertigen Stückgen es ſoweit gebracht / daß die Jurisprudentz ſelber in ein böſes Geſchrey gekommen und ihrer viele auf die Gedancken gerathen / man habe ſich davor als vor einer Schlange wol vorzuſehen / könne auch niemand ohne höchſten Nachtheil der Gottesfurcht und Ehrbarkeit ſolche erlernen. So weit iſt es leider! gekommen / daß wenn Treue / Glaube und Einigkeit ſelbſt unter den Menſchen aufhöret / man es der Jurisprudentz zu ſchreibet und ſie zu haſſen anfänget / da ſie doch ſolle einem jeden Beleidigten ein Troſt ſeyn. Leg. Zieglers *Rabuliſten cap. ult.* §. 3. Allein wie es rechtſchaffenen und Tugend-Liebenden von Adel oder gewiſſenhafften und gottſeligen Geiſtlichen nicht zum Schimpff gedeyen kan / wenn einige unter ihnen erfunden werden / die der Gottloſigkeit / Geitz / Unbarmhertzigkeit / Hoffart und Gleißnerey ergeben ſind; ebener maſſen kan es auch gewiſſenhafften Advocaten und Recht-liebenden Juriſten nicht das geringſte præjudiciren / wenn auch unter ihnen einige / die ſich des Advocaten-Tituls und Juriſten-Nahmens bloſſer Dinge und ohne die That rühmen / ſich finden und dabey böß / gottloß und ungerecht ſind. Ich haſſe dergleichen Schad-Vocaten und Krummacher / **Rabuliſten und Zungendreſcher** wie giffti-

gifftige Ottern und Schlangen / und ſage ſelbſt/ daß es beſſer wäre / wenn ſolche aus dem gemeinen Weſen getilget und von denen Gerichten verſtoſſen würden. Alldieweilen aber die Blindheit des gemeinen Volcks ſo groß worden / daß es denen Theriacks-Krämern und Marckſchreyern das meiſte Geld gönnet / ja ſie noch mit den Ehren-Titul eines Doctoris beleget; ſo hält auch daſſelbe ſolche ungerechte Advocaten und Zungendreſcher für die beſten/ und weilen ſie das Recht ohne eintziges Gewiſſen verdrehen / ziehen ſie den meiſten und beſten Profit davon / nach des Comici Worten: His nunc præmium eſt, qui recta prava faciunt. Terent. *act. 5. ſcen. 2. Phorm.* Deſſen aber ungeachtet ſind dieſe Schad-Vocati nicht wehrt/ daß ſie auf dem Erdboden gehen/ zu geſchweigen/ daß ſie den Nahmen eines Juriſten führen ſolten. Hingegen aber ſind gewiſſenhaffte und rechtſchaffene Advocaten hoch zu loben und in allen Ehren zu halten. Geſtalt dann nichts von demſelben / was der Herr in genere wider die Advocaten beygebracht hat / auf ſie kan gezogen werden. Denn dieſe haben GOtt im Himmel und die Gerechtigkeit allhier auf Erden ſtets vor Augen / und bedencken ſehr wol/ was der allerhöchſte Richter ſaget: **Du ſolt das Recht des Armen nicht beugen in ſeiner Sache. Sey ferne von falſchen Sachen** / und ſo fort an. Sie haben nicht allein wol ſtudiret / welches billig von ihnen erfordert wird; ſondern nehmen auch vornehm-

lich

ſich die præcepta juris in acht: Honeſte vivere, alterum non lædere, ſuum cuique tribuere. Sie führen alſo ſelbſt einen ehrbahren Wandel; ſie beleidigen niemand / und wiſſen einem jeden das ſeine zuzueignen. Dahero ſie niemahls ein böſe Sache annehmen / daß ſie ſolche wieder ihr beſſer Wiſſen verthädigen ſolten / ſondern wenn ſie etwa eine Sache / die nicht alzurichtig iſt / angenommen haben / ſo ſind ſie dazu verleitet / weilen der Client das factum nicht recht erzehlet / und die Umſtände / welche in ſeinen Kram nicht dienen / dem Advocato etwa verſchwiegen hat. Daß alſo hierin die Schuld nicht an dem Advocaten / ſondern an dem Clienten iſt. Sie rahten und urtheilen nichts / als was nach den Geſetzen recht und heilig iſt / und ſteuren der Ungerechtigkeit in alle Wege. Sie wenden Fleiß an / daß ein gütlicher Vergleich unter denen Partheyen erfolge / auch Friede und Einigkeit zwiſchen ihnen geſtifftet werde. Kommt es aber / der gütlichen Zuredung ungeachtet / zu einem Proceſs, ſo bemühen ſie ſich äuſſerſt / einem jeden / er ſey reich oder arm / auf das ſchleunigſte zum Recht zu verhelffen / obſchon öffters ihr Fleiß und Arbeit wegen der Clienten Unvermögen nicht kan belohnet werden. Wiewol auch / wenn zu Zeiten wider ihren Willen / durch vielfältige zuſtoſſende Hinderniſſen / die Sache etwas lange wäret / es ihnen nicht zu imputiren ſtehet. Solche rechtſchaffene und gewiſſenhaffte Advocaten werden von Verſtändigen hoch gehal-

ten

ten und als dem gemeinen Weſen nützliche Perſonen angeſehen / indem durch ihren Beyſtand mancher Unrecht-leidender aufgeholffen und ihm Recht geſchaffet wird. Sie bedienen ſich der Rechte / wie es erforderlich und billig iſt / und werden desfals denen Geiſtlichen und Prædicanten gleich geachtet / ja dafür gehalten / daß ſie ein weit beſſer Leben / wie dieſe / führen. Jacob Benius de privileg. JCtor. *P.3. privileg. 71. n. 1. ſeqq.* Darum wird ihr Amt ein dem menſchlichen Leben ſehr nützliches Amt genennet / indem ſie gleichſam Streiter ſind für das Vaterland. Carpzov. *lib. 3. tit. 1. reſp. 1. n. 1. & 2.* Denn da die Juriſten ein bürgerlich- und thätiges Leben führ.n / welches mehr Nutzen ſchafft / als das Leben der Mönche / ſo nur im bloſſen ſpeculiren beſtehet / ſo iſt ja jener Stand dieſem Orden weit zu præferiren; Conf. Joh. Baptiſt. Caccialupa *de Officio Advocat. quæſt. 2. n. 7.* Franciſc. Vivius *Deciſ. 123. n. 24.* Joh. de Nevizan *Sylv. Nupt. lib. 3. n. 19. & 20.* daß auch von ihnen geſagt wird / wie ſie ein beſſer und nützlicher Leben führeten / als die in denen Klöſtern ſteckende geiſtliche. Franciſc. Pfeil *conſ. 197. n. 9.* Klock *de contrib. cap. 15. n. 14.* Martini *in proceſs. tit. 3. Rubr. n. 145. ſeq.* Auch Horatius nennet dieſe Advocaten inſigne mœſtis præſidium reis. Ihr Amt wird genennet ein löbliches / ehrliches ja edles Amt. Tiraquel. *de Nobil. cap. 29. v. 12.* Allermaſſen die nobilitas generis denen Advocaten zugeeignet wird. Carpz. *d. Reſp. 1. n. 11.*

Des-

Desfals ſie auch ab omnibus muneribus perſonalibus frey ſind und keine Steur-Gelder zu bezahlen nöthig haben. Guido Papa *Deciſ.* 88. & *D.* 388. *n.* 1. Roland a Valle *Vol.* 1. *conſ.* 66. *n.* 36. Goſwin ab Esbach *in Diſſert. de Immunitat. a collectis cap.* 6. *th.* 66. *quæ eſt annex. Not. ad P.* 3. *conſt.* 16. Carpzov. Ja ſo viel Buchſtaben in dem Worte ADVOCATUS zu finden / ſo viel Tugenden ſind auch bey einem rechtſchaffenen Advocato anzutreffen: denn ein ſolcher iſt / und bey ihm wohnet:

Arbeitſam.	Amor veritatis.
Demüthig.	Doctrina.
Verſtändig.	Virtus.
Ordnung-liebend.	Oratoria.
Chriſtlich.	Chriſtiana religio.
Aufrichtig.	Abſtinentia Avaritiæ.
Tugendhafft.	Temperantia.
Unbeſtochen.	Vita honeſta.
Standhafft.	Styli notitia.

Conf. ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 1. *def.* 18. *n.* 27. Das Amt der Advocaten iſt desfals geſtifftet / daß ſie die Zwiſtigkeiten heben / Freundſchafft unter Menſchen errichten / denen nothleidenden Streitenden zu hülffe kommen und denen beyſtehen / welche ſich und das ihrige nicht ſelbſt beſchützen können. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæſt. lib.* 2. *caſ.* 369. *n.* 1. Der weiſe Heyde Cicero nennet die Advocatur militiam urbanam, oder den Krieg des Rechtens / *in Orat.* pro *Muren.* Du Advocat! ſpricht er / wareſt die gantze Nacht auf / daß du

deinem Clienten guten Rath geben könteſt. Jener aber / der Kriegs-Obriſter / damit er bey guter Zeit dahin / wo er gedencket / mit ſeinem Heer gelangen möge. Dich wecken die Hahnen mit ihrem Geſchrey / jenen aber der Trompeten-Schall auf. Du ſtelleſt eine Klage an / jener aber ordnet eine Schlacht; du gebraucheſt gute Vorſichtigkeit / damit deine Clienten nicht gefährdet / jener aber / damit ſein Lager und Städte den Feinden nicht zu Theil werden mögen. Jener weiß den Feind / du aber das Regen-Waſſer / daß einer dem andern ſolches nicht zu Schaden zuführen möge / abzuhalten. Jener iſt in Erweiterung des Landes / du aber in deſſen klugen Regierung und Unterhaltung geübet. ꝛc. Conf. Caſpar. Zieglers *Rabuliſten. cap.* 1. §. 1. Wie dann der Verfaſſer des Dialogi *de Oratoribus*, welchen man insgemein für den Tacitum hält / die Advocatur trefflich heraus ſtreichet. Er nennet ſie eine ſolche Wiſſenſchafft / dergleichen in einer Stadt zu dem gemeinen Beſten nichts einträglichers / zu Ehren und Herrlichkeit nichts geſchickters / zu einem hohen Anſehen und des gantzen Reichs und vieler Völcker Bekanntſchafft zu gewinnen / fürtrefflichers könne erdacht und erſonnen werden. Denn ſo alle unſer Thun und Rathſchläge auf den Nutzen des gemeinen Weſens zielen ſollen / was könte ſodann ſicherer ſeyn / als derjenigen Kunſt fleiſſig obliegen / Krafft welcher man allezeit gerüſtet ſtehet / gute Freunde zu beſchützen / Fremde zu verthädigen / Nothleidende zu retten / Mißgünſtige

günſtige und Friedens-Stöhrer aber zu ſchrecken / da man unterdeſſen ſicher und mit einer beſtändigen Macht und Gewalt verſehen iſt. Vid. Ziegler *L. c.* *§.* 4. Dahero der Römiſche Prætor, als er geſehen / wie nöthig das Amt eines Advocaten ſey / gar weißlich verordnet hat *in L.* 1. §. 4. *ff. de poſtuland.* daß / wann einer keinen Advocaten hätte / er ihn ſelber damit verſehen wolte. Und wie? Wird nicht auch die Exiſtimation der Advocaten dadurch vergröſſert / weilen zween Perſonen in dem Rath der H. Hochgelobten Dreyfaltigkeit ſich gefallen laſſen / den Nahmen eines Advocaten und Fürſprechers zu führen. Denn es lehret uns die Göttliche Schrifft / daß der Nahme Paracletus ſo wol dem Sohne 1. *Joh. II. verſ.* 1. als auch dem H. Geiſt *Joh. XIV. verſ.* 16. & *Joh. XV. verſ.* 26. zugeeignet werde / geſtalt das Wort παράκλητος, welches *Joh. XV.* 26. von dem Heil. Geiſt und 1. *Joh. II.* 1. von Chriſto gebrauchet wird / in der Teutſchen Sprache einen **Fürſprecher** oder *Advocaten* bedeutet. Conf. Ziegleri *Rabuliſt. cap.* 1. *§.* 5. *ſeqq.* Sie werden gleicher maſſen in den Kayſerlichen Rechten hoch und werth gehalten. Der Kayſer Anaſtaſianus nennet das Advocaten-Amt laudabile vitæque hominum neceſſarium, quod maximè principalibus præmiis oportet remunerari. *L.* 4. *C. de Advocat. diverſ. judic.* ein ſehr löbliches / in dem menſchlichen Leben hoch-nöhtiges Amt / ſo mit den allerbeſten Belohnungen

gen zu verehren ſey. Mit was Lobe die Kayſer Leo und Anthemius die Advocaten heraus ſtreichen / iſt aus dem 14. Geſetz *C. de Advocat. diverſ. judicior.* bekannt / allwo ſie ſagen: Advocati, qui dirimunt ambigua fata cauſarum, ſuæque defenſionis viribus in rebus ſæpe publicis ac privatis lapſa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam ſi præliis atque vulneribus patriam parenteſque ſalvarent. Nec enim ſolos noſtro Imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis & thoracibus nituntur, ſed etiam Advocatos. Militant namque cauſarum patroni, qui glorioſæ vocis confiſi munimine, laborantium ſpem; vitam & poſteros defendunt. Die *Advocaten* / ſagen ſie / welche die zweiffelhafften Sachen beylegen / und durch ihren kräfftigen Beyſtand und Verthädigung die / ſo wol in gemeinen als *Privat*-Sachen vorkommende Uneinig- und Zwiſtigkeiten zu rechte bringen und was verdorben / wieder herſtellen / thun dem menſchlichen Geſchlechte eben ſo gute Dienſte / als wenn ſie durch Krieg und Blut-Vergieſſen das Vaterland und ihre Eltern von der Noth und Gefahr befreyet hätten. Geſtalt wir nicht glauben / daß allein diejenigen in unſerm Reiche ſtreiten und kämpffen / welche Schwerdter / Schilde und Harniſche tragen; ſondern auch die *Advocaten*

thun

thun ein ſolches. Denn es ſtreiten dieſe Sach-Walter / wenn ſie durch die Krafft ihrer gelehrten Zunge denen nothleidenden helffen und die Nachkommen verthädigen. Gleich auch der von dem Herrn angezogener berühmte Theologus, M. C. Scriver ſel. in ſeinem Seelen-Schatze *L. c. fol. m.* 346. §. 21. *ſeq.* allerdings einen Unterſcheid zwiſchen gottſeligen / gewiſſenhafften und ehrliebeuden Rechts-Gelehrten oder Advocaten / und zwiſchen Zungen-Dreſchern / Rabuliſten und unnützen Streit-Köpffen machet / da dann auf dieſe letztere dasjenige zu appliciren und geredet wird / was der Herr vorhin angeführet hat ; die erſtere Art aber wird von dieſem theuren Manne nicht unbillig gelobet und von ihm Prieſter der Gerechtigkeit genannt. Und obſchon ein Advocat ſeine Mühe ſich von ſeinen Clienten bezahlen läſt / mithin gerne nach dem Gelde ausſiehet ; ſo ſtehet er doch deshalben gar nicht zu verachten / indem ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt / und ein Advocat nicht verbunden lebet / jemand mit ſeiner Arbeit umſonſt zu dienen. Es iſt die Advocatur öffters ſein Wage und Pflug / womit er ſeine Nahrung ſuchen und ſich unterhalten muß. Und da wir heut zu Tage in einem ſeculo avaro leben / indem die Freygebigkeit in einer Ohnmacht lieget / und ein jeder / wenn er die Dienſte von jemand genoſſen hat / gerne ohne gethane Bezahlung davon gehet ; ſo iſt es um deſtoweniger denen Advocaten zu verar-

gen / wenn ſie den Vogel in der Hand verwahren / und / bevor ſie die Acten heraus geben / ſich bezahlen laſſen. Vendere enim poſſunt Advocati ſua Conſilia, aut ad minimum locare, Speckhan. *Cent*. 2. *claſſ*. 4. *quæſt*. 44. *n*. 4. maſſen ihnen de jure erlaubet / die Acten ſo lange bey ſich zu behalten / biß ihnen ihr Salarium gereichet worden. Nicol. Boër. *Deciſ*. 15. *n*. 3. ab Esbach ad Carpzov. *P*. 1. *conſt*. 28. *def*. 30. Andr. Gail. 2. *obſ*. 12. *n*. 5. Denn es heiſt:

Dum Ægrotus infirmatur,
Et proceſſus ventilatur,
Studeas accipere:
Nam Ægroto relevato,
Et proceſſu terminato,
Nemo curat ſolvere.

Maaſſen ja leider! die Advocaten nach Art der Aertzte drey Geſichter haben müſſen / ein **Engliſches** / wenn die Clienten zu ihnen kommen und Hülffe ſuchen; ein **Menſchliches** / wenn die Sache zum guten Stande gebracht und Hofnung zum Siege erlanget worden; ein Teufliſches aber / wenn die Sache zur Endſchafft getrieben und der Advocat ſeine Bezahlung verlanget. Confer. *Parthen. litigioſ. lib*. 1. *cap*. 9. *n*. 27. Wie dann auch die Advocaten / in Abſicht ihres rückſtändigen honorarii von wegen des geführten proceſſus, das Vorzugs-Recht in concurſu creditorum haben. Walther. *de privileg. Doctor. cap*. 19. §. 142. *in fin*. Beuther. *de jure prælat. cap*. 28. *verſ*. derhalben / was die 2c. Gratian. *Diſcept. forenſ. tom*. 2. *cap*. 257. (wiewol die meiſten Rechts-

Lehrer von dieſer Meynung abgehen / und denen Advocaten ratione ſalarii keine priorität zueignen. Vid. Carpzov. *P. 1. conſt. 28. def. 3.* Berlich. *P. 1. concl. 64. n. 76.* Carpzov. *lib. 4. reſp. 11.*) Welches ihnen gewiß nicht würde verſtattet ſeyn / wenn es ſündlich wäre / daß ſie für ihre angewandte Arbeit Geld empfingen. Selchemnach wird es nun wol wahr bleiben / was der ſel. Herr *Lutherus* von dergleichen frommen und gewiſſenhafften Advocaten hat zu ſagen pflegen / **daß ſie nemlich eines Landes Heyland wären.** Und dieſes kan man auch von allen andern rechtſchaffenen *Juriſten* bekräfftigen / indem ſie zu der Gerechtigkeit weiſen / mit verſtändigem Rath und That dem gemeinen Weſen nützlich ſind / auch kein Königreich und Republic ohne ſie kan regieret werden ; ja niemahls der Krieg ohne Weißheit angefangen wird / noch jemahls die Waffen beygeleget werden / es ſey dann / daß die kluge Feder der gelehrten Juriſten darüber geurtheilet hat. Dahero werden ſie nicht unbillig genannt / **die Sonne des gemeinen Weſens und die Stütze des Vaterlandes.** Nullum enim poteſt conſtare jus, niſi ſit aliquis juris peritus, per quem poteſt quotidie in melius introduci. *L. 2. §. 13. ff. de Off. Jud.* Dann die Herren *Juriſten* ſehen darnach / daß die Güter der Menſchen in einen guten Stand geſetzet werden / daß es bey Gericht ordentlich zugehe und einem jeden die Gerechtigkeit adminiſtriret / die Tugend belohnet / das

Laſterhaffte aber geſtraffet / mithin das Land von allem unrechtmäßigen Anfall befreyet werde. Conf. Walther *de Privileg. Doctor. cap.* 8. p. 103. Ohne die Rechts-Gelehrten können keine Geſetze beſtehen; fallen aber dieſe über einen Hauffen / ſo lieget das gantze gemeine Weſen darnieder. Tolle enim leges Imperatorum, ſpricht Auguſtinus *in can.* 1. *diſtinct.* 8. & quis audebit dicere: mea eſt illa villa aut meus eſt ille ſervus, aut Domus hæc mea eſt. Ja man mag wol ſagen: Tolle JCtos & cum illis corpus Juris Romanum e Republica Romano-Germanica, & medicamenta a morbis, oculos e capite, animam e corpore ſuſtuliſſe te, audaciasque, temeritates, fraudes, ſuſpiciones, factiones, ſeditiones, duella, concuſſiones, rapinas, omnisque generis vitia & flagitia in illam cœco quaſi agmine irruere, brevi animadvertes. Ab Esbach ad Carpzov. *in præfat.* Darum haben auch die *Juriſten* die ſchönſten Ehren-Namen von der Welt / ſintemahlen ſie unter andern Sacerdotes Juſtitiæ, **Prediger der Gerechtigkeit** genennet werden, *L.* 1. *ff. de J. & J.* Welcher herrlicher Ruhm der rechtſchaffenen *Juriſten* durch des Herrn beygebrachte ſpöttiſche Reden eben ſo wenig verdunckelt wird / als wenn ich vor die hell-ſcheinende Sonnen-Strahlen eine durchlöcherte haarne Decke hengen wolte / indem ſolches vergebliche Arbeit wäre und die Strahlen nichts deſtoweniger allenthalben herdurch fallen würden. Zwar finden ſich

wol

wol etliche *Juriſten*/ die das principium Juris, honeſte vivere, nicht allzuwol ſtudiret haben/ und deshalben mit vielen Laſtern und Untugenden angefüllet ſind: Allein was gehen dieſe die ehrliebenden/ tugendhafften und rechtſchaffenen Juriſten an? Gewiß! jener ihre böſe Conduite kan dieſer ihrem Ruhm und Ehren-Amt eben ſo wenig nachtheilig ſeyn/ als das Donner-Wetter zu Straßburg der Duhm-Kirchen in Cölln. Die vielen Bücher derderben auch die Jurisprudentz gar nicht/ ſondern machen vielmehr/ daß ſie täglich klärer und offenbarer werde. Die Verachtung GOttes und ſeines Worts kan den ſämmtlichen Juriſten ohne eine offenbare Injurie eben ſo wenig imputiret werden/ als man es allen GOttes-Gelehrten beymeſſen kan/ wenn etwa ein neugieriger Geiſtlicher den einen Fuß auf der Cantzel/ den andern aber auf dem Rath-Hauſe oder auf der Amt-Stube hat und allerley gefährliche Politiſche Anſchläge auf das Tapet bringet. Und obzwar der Rechts-Gelehrte Cujacius vormahls geſaget: Religionem non pertinere ad rationem Edicti perpetui; ſo iſt doch daraus nicht zu ſchlieſſen/ daß dieſer hochgelahrte Mann die Religion verachtet habe: ſondern weilen zu dieſes Mannes Zeiten es ſehr gefährlich war/ wegen der harten Verfolgungen/ viel von der Religion in Franckreich zu ſprechen; ſo hat er dieſe Rede/ als er dereinſt mit guten Freunden auf ſolchen Diſcurs gekommen/ nur im Schertz/ nicht aber zur Verklei-

nerung der Religion hervorgebracht. Vid. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* II. §. 61. *p. m.* 166.

Was ſonſt die von dem Herrn zu einer vermeynten Verkleinerung der *Juriſten* nahmkündig gemachte Sprüchwörter betrifft / ſo bezeuget von deren Unwahrheit die tägliche Erfahrung/ indem allenthalben noch fromme und ehrliche *Juriſten* gefunden werden / welche es vielen geiſtlichen Herren an der Frömmigkeit und andern Tugenden zuvor thun. Und müſte es demnach billig wegen der Menge der rechtſchaffenen und Chriſtlichen Juriſten heiſſen : *Juriſten* / **fromme Chriſten.** Wiewol von denen / welche ein gottloß Leben führen / die von dem Herrn beygebrachte Sprüchwörter etwa möchten geſaget werden. Daß aber der Herr des ſel. Herrn *Lutheri* **Tiſch-Reden** allegiret/ und ſich einbildet / als wenn denen Juriſten überhaupt ein ziemlicher Text darin geleſen würde / ſo irret er doch ſehr / und ſchlieſſe ich/ daß der Herr ſolch Buch ſelbſt nicht werde geleſen haben : Geſtalt der ſel. Herr *Lutherus*, da er hin und wieder von den *Juriſten* handelt / nur die unchriſtlichen und gottloſen / nicht aber die frommen und rechtſchaffenen **Rechts-Gelehrten** antaſtet. Allermaſſen dieſes allein aus dem 5. Jeniſchen Teutſchen *Tomo* erhellet / woſelbſt er *pag.* 180. alſo ſpricht: **Gleichwie ein frommer *Theologus* und rechtſchaffener Prediger in Chriſti Reich / GOttes Engel / ein Heyland /**

Pro-

Prophet / Prieſter / Haus-Knecht / und Lehrer heiſt: alſo möchte man einen frommen *Juriſten* und einen treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kayſers wol Prophet / Prieſter / Engel und Heyland heiſſen. Wiederum wie ein Ketzer oder falſcher Prediger im Reich Chriſti ein Teufel / Dieb / Mörder / Läſterer iſt: alſo iſt ein falſcher untreuer *Juriſt* ins Kayſers Hauſe oder Reich ein Dieb und Schalck / ein Verrähter / Böſwicht und des gantzen Reichs Teuffel ꝛc. Und ferner ſpricht er daſelbſt: Nun ſieheſt du / was für Nutzen ein frommer Rechtskündiger oder *Juriſt* thun kan. Ja / wer wil und kan alles erzehlen? Denn was GOttes Werck und Ordnung iſt / das ſchaffet immerdar ſo viele und groſſe Früchte / daß ſie nicht zu zählen noch zu begreiffen ſind. Erſtlich erhält er und hilfft fördern mit ſeinem Buch (durch Göttliche Ordnung) das weltliche Regiment / Kayſer / Fürſten / Herren / Städte / Land und Leute / denn ſolche alle müſſen durch Weisheit und Recht erhalten werden ꝛc. Ja / daß auch der ſelige Mann in ſeinen Tiſch-Reden den Unterſcheid unter guten und böſen Juriſten mache / jene lobe / und dieſe tadele / ſolches iſt daſelbſt hin und wieder klärlich zu erſehen / und hat es unter andern D. Johann. Bechſtadius *in præfat. ſui libr. de Bello* weitläufftig folgendes Innhalts erwieſen: *Juriſten* ſind böſe Chriſten / ſpricht der

Herr

Herr *D.* Luther in ſeinen Tiſch-Reden. Welches heut zu Tage von unverſtändigen Leuten dahin gedeutet werden wil/ als obgedachter ſel. Herr *D.* Luther ſolches für ein gemein Sprichwort gebrauchet/ und von allen und jeden Rechts-Gelehrten / es werde ihnen gleich der *Juriſten*-Titul recht oder unrecht zugeleget/ verſtanden habe. Daran aber dem gottſel. Herrn / und der allem *cavilliren* / ſchänden und ſchmähen von Hertzen feind geweſen/ auch jedem ehrlichen Stande / als GOttes Ordnung / ſeine gebührende Ehre zu geben gewuſt / und gerne gegeben hat / zu viel und unrecht geſchicht; Und iſt weder mit jetzt angezogenen Tiſch-Reden / (die dißfals ſo hoch *urgiret* werden / und doch nicht mit ſeinem bemeldeten Herrn *Doctoris* Willen ausgegangen ſeyn ſollen /) noch andern ſeinen Büchern zu beſcheinen / daß ſolches jemahls ſein Gemüth oder Meynung geweſen / ſondern es iſt vielmehr das Gegenſpiel und ſo viel daraus beyzubringen / daß er von der rechten *Juriſten* Stande jederzeit *honorifice* und ehrlich gehalten und geredet habe/ daß nemlich die Kunſt der *Jurisprudentz* GOttes Gabe / *item*, recht und gut ſey / (Tiſch-Reden *fol.* 423.) Dabey unterläſt er nicht / etlichen *Juriſten* / die er mit Nahmen nennet / ihr Lob zu preiſen / und meldet inſonderheit (*fol.* 424.) von *D.*

Gre-

Gregorio Brucken, daß er ein fürtrefflicher *Juriſt* und *in praxi* erfahren/ auch in groſſen wichtigen Händeln geübet/ gewaltig daneben fromm und weiſe ſey / und gebe GOtt/ was GOttes iſt/ und dem Kayſer das ſeinige. Er leſe auch täglich die Bibel/ und wolle der Lehre gewiß ſeyn. Von *D. Hieron.* Schurffen ſaget er / (*fol.* 415.) daß er ein ſcharffer/ ſinnreicher *Juriſt* und im leſen und rathſchlagen ſehr geſchickt ſeye/ habe darneben die Billigkeit lieb. Ob nun / verfolget beſagter Herr Bechſtadius, der Herr *Doctor* Luther unter böſen Chriſten jemahls rechte/ ehrliche und aufrichtige *Juriſten*; oder wie er ſolche ſelbſt in beſagtem Buch *fol.* 426. beſchreibet/ diejenige Rechts-Verſtändige/ welche in wichtigen Händeln wol geübet und erfahren ſind / Rathſchläge ſtellen / und was in Rechten gegründet iſt / zu berichten wiſſen/ und allein mit rechtem Titul *Juriſten* benennet werden; oder auch aufrichtige und gewiſſenhaffte *Advocaten* gemeynet habe und verſtehen wollen/ das gebe ich jedem verſtändigen zu erkennen und zu urtheilen. Für meine Perſon erkenne ich mich ſchuldig/ allen rechten *Juriſten Reverentz* zu thun und derſelben Ehre der Gebühr nach zu vertreten. Kan aber doch gedachten ſel. Herrn *D.* Luthers *Sententz*/ indem er unchriſtliche *Juriſten* / böſe Chriſten und *Diaboliſten* genennet / im wenigſten

ſten *reprehendiren* / ſondern muß es bey ſeinem Ausſpruch bewenden laſſen. Denn wer GOttes Wort aus den Augen ſetzet/ und daſſelbe nicht allein in alle ſeinem Thun und Vornehmen die Richtſchnur ſeyn lăſt / und noch hierůber diejenige/ ſo das Wort GOttes / Recht und Gerechtigkeit lieben / ſchimpffiret / verachtet und auslachet / der iſt ein rechter bŏſer Chriſt / und wird endlich *Diabolo ipſo Decano & promotore* gar zum *Diaboliſten*. So weit gemeldeter Auctor. Woraus alſo erhellet / daß der ſel. Herr *Lutherus* nur allein die bŏſen / nicht aber die guten und frommen Juriſten verdammet habe. Gleichwie aber in allen Stånden gottloſe Leute / die ihrer Kunſt und Gaben mißbrauchen / gefunden werden / welches jedoch der Kunſt und allen derſelben Liebhabern nicht muß beygemeſſen werden ; alſo iſt es ebenmåßig der edlen Juriſterey und den Ehr-liebenden Juriſten nicht zu imputiren / wenn etwa bŏſe und gewiſſenloſe Amts-Brůder unter ihnen angetroffen werden. Mein Herr weiß von ſelbſten / daß niemand gantz gůlden ſey. Es heiſt : Iliacos inter muros peccatur & extra, und wie Owenus ſaget :

Ægrotant Medici, fraudantur Jure periti,
Deſcendunt multi in tartara Theiologi.

Wer demnach ohne Sůnde und von allen Laſtern befreyet iſt / der komme und werffe den erſten Stein auf die *Juriſten*. Ich wil alsdenn meinen Kopff und Buckel gerne herhalten.

CAPUT.

CAPUT. XXXIII.

DIe gantze Geſellſchafft fing über den Beſchluß dieſer / des Virtuani, Rede an zu lachen. Als ſie ſich aber davon wieder erholet hatten / fing Pantophilus an und ſprach: Die Herren werden nicht übel deuten / wenn ich diejenigen Verſe/ ſo ich vormahls auf Schulen / vielleicht aus des Herrn von Hoffmannswaldau Gedichten / auswendig gelernet habe / bey dieſer Gelegenheit / als eine Vertheidigung der Juriſten und Advocaten / hervor bringe / vielleicht könte auch dadurch der Herr Widerſacher/ welcher dieſe Art Leute ſo ſehr verachtet hat/convinciret und auf andere Gedancken gebracht werden. Wie nun die Geſellſchafft ſolche Verſe zu vernehmen begierig war / ließ ſich Pantophilus folgender maſſen hören:

WEn ſchmäht das ſchnöde Volck wol mehr als Advocaten?
Wer wird von Neid und Haß wol mehr als ſie beſchmitzt?
So gehts! dahin iſt es mit ihnen ja gerahten.
Ein jeder hat auf ſie den ſchärfſten Pfeil geſpitzt.
Das macht / es kan die Welt nicht dieſen Ruhm erdulden /
Den ſich ein Advocat in ſeinem Leben macht.
Wenn andre gegen GOtt und Menſchen ſich verſchulden /
So nimmt er überall Gerechtigkeit in acht.
Ihr Spötter lachet zwar / doch höret dieſe Zeilen /
Hier wird ihr Lebens-Lauf euch richtig dargeſtellt.
Wer ſich im Urtheil pflegt/ wie ihr/ zu übereilen/

Der

Der iſt dem Hunde gleich/ der ſtets den Mond an-
bellt.
Wer lacht nicht über ihn und deſſen Unterfangen/
Da ſeine Unvernunfft den Mond ja gar nicht
kennt?
Ihr auch müßt Spott und Hohn zu eurer Straff erlan-
gen/
Weil eure Tumheit nur aus blindem Eiffer brennt.
Ihr wiſſt die Rechte nicht/ ihr kenn't nicht die Juriſten;
Ihr wiſſet warlich nicht/ was ſie für Leute ſeyn;
Und dennoch tadelt ihr und heiſſt ſie böſe Chriſten.
Warum? Sie ſtimmen nicht mit eurem heucheln ein.
Juriſten reden frey. Wenn ſie Proceſſe führen/
So fragen ſie zu erſt: Iſt der Cliente reich?
Nicht daß man ihnen ſoll die Hände wacker ſchmieren/
Damit ſie G'rades krum/ und Krummes machen
gleich:
Nein! ſondern weil man jetzt muß alles theuer kauffen/
Das Streu-Sand/ Federn/ Dint/ geſtempeltes Pa-
pier/
Bindfaden/ Siegel-Lack/ und was man ſonſt mit Hauf-
fen
In ſolchen Fällen braucht/ wie auch die Schreib-Ge-
bühr;
So kans nicht anders ſeyn/ es muß dan der Cliente
Den ſteiffen Beutel zieh'n und geben/ was er ſoll.
Gewinn't er den Proceſs, ſo macht die fette Rente
Den ausgeleerten Sack ihm leichlich wieder voll.
Gewinn't er aber nicht/ ſo kan er ſich doch freuen/
Daß ihn der Himmel hat zum Werckzeug auserwehlt/
Wodurch er dieſe wil mit Seegen überſtreuen/
Durch deren Hülff' es noch am Rechte nie gefehlt.
Alsdenn pflegt der Proceſs ſich erſt recht anzuheben/
Wenn beyderſeits Parthey wird ein Termin geſetzt.
Wer ungehorſam iſt/ muß ſeine Straffe geben/
Er wird contumacirt/ weil er das Recht verletzt.
Bald läſſet man ihn auch auf andre Zeit citiren.
Wenn nun ein jeder ſich beym Richter eingeſtellt/
So geht der Tantz recht an; denn keiner will verlieren/
Weil

Weil jeder ſeine Sach für recht und richtig hält.
Da iſt es nicht genug mit Worten ſich verfechten/
Die Feder darf gar nicht bey dieſem Kriege ruh'n;
Ja viele wollen gar mit Hand und Fuſſe rechten/
Die Wahrheit deſtomehr einander darzuthun.
Bald fängt der Kläger an mit ſeinem Advocaten;
Bald fällt der Widerpart ihm eiligſt in das Wort;
Sie ſchreyen/ als wenn ſie in Raſerey gerahten/
Biß ſie aus Heiſcherkeit nicht können weiter fort.
Zuletzt weiß man doch nicht/ was ihre Rede heiſſet/
Sie haben beyde Recht/ ja öffters allzuviel.
Die Sache zeigt es ſelbſt. Wer ſich/ wie ſie befleiſſet
Auf die Gerechtigkeit/ dem iſt ſie nur ein Spiel.
Es kommt ſie leichter an nach den Geſetzen leben;
Sie ſind biß an den Hals von ſolchem Zeuge voll.
Ein ander aber muß in ſteten Furchten ſchweben/
Weil er nicht immer lebt/ als er wol leben ſoll.
Indem nun der Proceſs auf dieſen Fuß gekommen/
So weiß der Richter nicht/ wer zu verdammen iſt.
Sie werden beyderſeits zwar öffters vorgenommen:
Doch wenn der Richter gleich hat einen Schluß erkieſt/
So weiß der ander ſtets was neues einzuwenden.
Die Finten/ die er hat/ ſind faſt unzehlig viel.
Und alſo kan der Streit auch nimmermehr ſich enden.
Ich weiß nicht den Beſchluß/ drum ſchlieſſet jetzt mein Kiel/
Und heiſt/ ihr Spötter/ euch nur dieſes noch erwegen:
Weil die Gerechtigkeit ein ewig Weſen kennt;
So muß auch ein Juriſt ſein Rechten ewig hegen/
Indem er allezeit ſich ihren Diener nennt.
So ſchmähet künfftig hin doch nicht die Advocaten/
Als denen Themis ſich alleine hat vertraut:
Sonſt werdet ihr dereinſt in ihre Hand gerahten/
Da geh't euch alles drauf/ ja euer Haar und Haut.

Der Herr hat ſich wol verantwortet/ ſagte der Edelmann zu Monſieur Pantophilo, und gerei-

chet meines erachtens dieſes / als ein Satyriſches Gedicht / mehr zu der Verkleinerung als zum Lobe der Advocaten und Juriſten. Doch was iſt daran gelegen? Ich wil mich hierin nicht ferner einlaſſen / ſondern vielmehr I. die Partheylichkeiten und II. den Geld-Geitz / womit die Herren Juriſten / wenn ſie etwa Richter und Obrigkeitliche Perſonen werden / insgemein pflegen beſeſſen zu ſeyn / betrachten. Denn wie mancher Pontius Pilatus wird nicht erfunden / welcher um dieſes oder jenes Gunſt nicht zu verlieren / aus Recht Unrecht machet / aus einer zu dem Kläger oder Beklagten tragenden Affection der Sachen ein Färblein anſtreichet / daß der Schuldige abſolviret / der Unſchuldige aber verdammet wird / oder der nicht aus dieſer oder jener Abſicht das Recht dergeſtalt beuget / daß der Gerechte ſeufftzen / der Ungerechte aber jubiliren muß: maſſen es leider! heut zu Tage dahin gekommen / daß man zu ſagen Urſache hat:

Gunſtius eſt pluris, quam tota ſcientia
Juris.

Denn es iſt bekannt das Sprichwort: plus valet favor in Judice, quam omnis lex in Codice. Joh, Gryphiand. *Oecon. Legal. lib. 2. cap. 23. n.* 61. Und die alten Knüttelhardi heiſſen:

Beſſer iſt Gunſt in Judice,
Als die Geſetz' in Codice.
Haſt du ein'n Handel modice,
Geſchencke gib magnifice;

So

So wird gar honorifice
Die Sach' und bleibt nicht modice.

Matth. Abel. Seltzame Gerichts-Händel *caſ.* 15. *pag.* 67. Gewiß wer den Richter nicht zum Freunde hat / der hüte ſich vor denſelben / als vor den leidigen Teuffel / und unterſtehe ſich vor derſelben Obrigkeit keines Rechtens / damit er ihm nicht etwa einen Tück beweiſe / die Sache verluſtig mache / oder doch zum wenigſten verlängere / und ihn endlich zur Verzweiffelung bringe / ſaget Leonard. Fioravanti im allgemeinen Welt-Sp. *lib.* 1. *cap.* 46. *pag.* 192. *in fine.* Sintemahl es ſich ja gnug äuſſert / daß / wann ein ſolcher Partheyiſcher Richter nur die geringſte ſcheinbare Rationem dubitandi ſeinem Freunde zum beſten heraus klauben kan / er ſelbige ſtracks pro ratione decidendi mache / und dadurch dem Gerechten die Sache ab / dem Ungerechten aber / als ſeinem Freunde / ſelbige zuſpreche / da dann jener / wann er etwa die exceſſiven Gerichts-Koſten ferner zu ertragen Scheu hat / es dabey laſſen und ſub juſtiſſimo clypeo ſuccumbiren muß. Iſt es aber / daß dieſer mit Gunſt beſeſſene Richter die Sache wegen ihrer offenbaren Gerechtigkeit nicht verdrehen und ſeinem Freunde darunter favoriſiren kan; ſo brauchet er andere Handgriffe / indem er ſo dann theils die publication der Urthel zurück hält und dem obſiegenden Theil Zeit Lebens darnach ſeuffzen läſſet; theils aber den punctum expenſarum entweder gar mit Stillſchweigen

übergehet/ oder doch das compenſatis expenſis hinten anhänget. Welches bißweilen in teutſcher Sprache geſchiehet / und heiſt es ſodann : Und werden die von beyden Ttheilen aufgewendete Unkoſten aus bewegenden Urſachen gegeneinander compenſiret und aufgehoben. Welche vortreflich-bewegende Urſachen von zehn klugen nicht zu ergründen / und wol keine andere ſind / als: quis non moveretur tot armatis? oder / daß man meynen ſolle / er ſey bey Abfaſſung der Urthel biß in den dritten Himmel entzücket worden/ und habe Urſachen vorgefunden / ſo die Partheyen nicht begreiffen könten. Vid. Joh. Oldendorp. *claſſ. 7. act. forenſ.* 1. *p.* 1025. *n.* 3. Allein man ſolte die Clauſul der Urthel : **Und werden die Gerichts-Koſten aus bewegenden Urſachen gegeneinander aufgehoben** / mit Feuer verbrennen. Es muß ja in judiciis contradictoriis eine Parthey Recht / die andere Unrecht haben. Hat jemand Recht / ſo helffe man ihm zu ſeinem Rechte vollenkömmlich und unzerſtümlet. Hat er nicht Recht / und wil ſein Unrecht noch darzu mit Hilpers-Griffen durchtreiben und denen Gerichten eine wächſerne Naſe drehen/ ſo iſt es doppelt unrecht und bringet die gegenwärtige Straffe / nemlich condemnationem in expenſas mit/ ſpricht Gottfried Warleff *in Diſcurſ. de abbreviand. lite P.* 3. *cap.* 2. *p.* 272. Aber wenn dieſes geſchehen ſolte/ ſo würde ja der einen Parthey des Richters Gunſt nichts helffen / und iſt wol heut zu Tage/ da es leider heiſſet :

Ein Quentlein Gunſt gilt dieſer Zeit
Mehr/ als ein Centner Gerechtigkeit/

nicht zu hoffen; ſondern man höret allenthalben ſagen:

Wo Gunſt und Ungunſt Urthel ſpricht/
Darff man das Corpus Juris nicht:
Denn hat einer nicht Gunſt/
So hilfft keine Rede noch Kunſt.

Conf. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 3. *p. m.* 38. Aber Gevatterſchafft und Freundſchafft gehören nicht ins Amthaus: Chr. Lehmann *in florileg. polit. aucto P.* 1. *voce* Amt/ *addit. n.* 6. ſondern wie der Kayſer Conſtantinus hat pflegen zu ſagen: Wenn dein ärgeſter Feind Recht hat/ ſo ſprich ihm Recht/ und wann dein beſter Freund Unrecht hat/ ſo ſprich ihm Unrecht. Aber anitzo/wenn ſchon einer handgreiflich Unrecht hat/ höret man doch den Vettern/ den Schwager/den Herrn Bruder/ den Patron und Freund victoriſiren. Woher kommt es? Plus valet favor judicis, quam omnes leges Codicis. Wann nun bey dieſer Gunſt dem gewiſſenhafften Richter noch dazu die Hände mit Silber oder Gold-Sand fein wacker beſtreuet werden/ ſo iſt gar kein auskommen mehr. Denn Jammer und Elend iſt es/ wie die armen Menſchen/ welche bey denen Gerichten aus höchſtdringender Noth öffters Klage führen müſſen/ mit Geld geben und Geſchencken ſo ſehr gequälet und ausgemergelt werden. Ich wil nichts von denen Cantzeley-Botten und Gerichts-Dienern/ Scribenten/ Secretarien und andern Gerichts-

Verwandten ſagen / welche auf die Geſchencke ſo ſehr verpichet ſind / daß ſie / wenn es ihnen gleich anbefohlen worden / dennoch nichts ausrichten / wo man nicht mit der krummen Hand ſich bey ihnen einſtellet; ſondern nur bloß vermelden / geſtalt auch diejenigen / welche den Nahmen eines Richters führen / auf die Annehmung der Gaben und Geſchencke ſo ſehr erhitzet ſind / daß ſie die ihnen vorkommende Rechts-Sachen / welche ſonſten wol in wenigen Stunden könten ausgemacht und entſchieden werden / wol Jahr und Tag hinaus ſpielen und auf die lange Banck ziehen / wo man nicht durch Geſchencke derſelben ein Ende ſchaffet. Denn es heiſt auch hier / was Owenus *libr.* 1. *Epigr.* 71. ſagt:

Juriſconſultorum idem ſtatus & Medicorum eſt,
Damna quibus licito ſunt aliena lucro;
Hi morbis ægrotum, agrorum litibus illi
Dant patienter opem, dum potiantur opum.

Da iſt keine Citation, kein Decret auf eine Supplic, kein Reſcript an einen Beamten / kein Requiſitorial-Schreiben an ausländiſche Obrigkeit / welches / die gewöhnlichen Accidentien ausgenommen / ohne Geſchenck / ſolte es auch nur etwas in die Küche ſeyn / kan ausgefertiget werden. Was der Richter öffters viva voce in Gegenwart der Partheyen befehlen und ausrichten könte / das muß durch Citationes in faciem, mündliche Verhöre / groſſe Receſ-

ſus

ſus und ſo weiter / in Hoffnung eines hinläng-lichen Gewinns / abgefaſſet werden. Die gütliche Beylegung / oder Vermahnung zum gütlichen Vergleich / iſt bey ſolchen auf geſchencke und Gaben ſehenden Richtern nicht bekannt / ſondern es muß vielmehr alles / auch was von keiner Importance iſt / zum ordentlichen Proceſs verwieſen werden / damit es nur Sporteln und Geſchencke geben möge. Wann dann ſchon eine Sache nach Verlauff vieler Jahre endlich ihre Endſchafft erreichet / ſo wil doch kein Beſcheid oder Urthel erfolgen / bevor der arme Litigant den Richter die lahmen Hände geſchmieret hat / daß er die Feder zur Abfaſſung des Beſcheides möge halten können. Denn wer wol ſchmieret / der fähret wol ; ſonſten wo man nicht ſchmieret / ſo gehet es ſchlimmer her / als auf der Ochſen-Poſt. Fruſtranea enim eſt piſcatio cum hamo ſine Eſca. Wann man aber den Richter wol balſamiret / ſo gewinnet der Handel einen guten Geſchmack. Mandelsloh *Juſt. poſterg. cap. 3. p. m.* 46. Hat nun ein Richter die Geſchencke gehoben / ſo wird er dadurch insgemein am Gehör taub / und gibt einen tauben Beſcheid / welcher öffters nicht beſſer klinget / wie das Urthel / ſo jener von Natur hart hörender Richter zwiſchen zweyen ſtreitenden und zugleich von Natur übel hörenden Partheyen gefället hat. Denn es wird erzehlet / daß ein übel hörender Kläger bey einem gleichfals übel hörenden Richter geklaget habe / wie er von ſeinem Pacht-Manne

die Haus-Zinſe nicht bekommen könte. Worauf der ebenmäßig hart hörende Beklagte zur Antwort gegeben / daß er die gantze Nacht auf der Mühlen gemahlen. Und als der hart hörende Richter beyde Partheyen nicht recht verſtanden / hat er zu ihnen geſagt : Iſt ſie eurer beyden Mutter / ſo unterhaltet ſie auch beyde. Welches ein Poët in folgende Verſe gebracht :

Lis agitur : ſurdusque reus ſurdusque fit actor.
Ipſe tamen Judex ſurdus utroque magis.
Pro ædibus hic petit æs, quinto jam menſe peracto;
Ille refert : tota nocte mihi acta mola eſt.
Adſpicit hos judex, & quid contenditis, inquit :
Annon utrique eſt mater? utrique alite.

Vid. **Luſt- und Lehrreicher Schauplatz** *ſub rubr.* **der hunderträugigte** *Argus fol. m.* 483.

Ob nun zwar ein ſolcher Richter / der von Natur nicht wol hören kan und dergleichen wunderliche Beſcheide ertheilet / gar übel daran iſt ; ſo ſtehet es doch mit demjenigen noch gefährlicher / welcher durch Geſchencke ſich die Ohren zuſtopffen läſt / daß er nicht anhöre / was recht oder unrecht ſey ; und mag man billig ein Wehe über ihn ſchreyen. Wie ſolches auch einſtens ein nohtdürfftiger erfahren / der in einen Proceſs gerieth / und da er kein Geld zu Bezahlung der Gerichts-Koſten anſchaffen konte /

konte / ſich in das Armen-Recht legen muſte. Als er aber den Proceſs verlohren / und einer / der wohl wuſte / daß er eine gerechte Sache gehabt / zu ihm ſagte: Wie habt ihr denn eine ſo rechtmäßige gute Sache verlieren können? antwortete er: Es macht / daß ich das **arme Recht** / und nicht das **reiche Recht** gehabt. Denn es heiſt / was Georg. Æmylius in poëmat. ſacr. ſagt:

Juſtitiæ titulo vexatur egenus & inſons
Legibus, & majus munera pondus habent.

In Betracht deſſen bildete jener die Gerechtigkeit auf folgende Weiſe ab. Er mahlete eine alte Frau mit einer Brillen / in der Hand haltend eine Wage. In deren lincken Schale lag ein Schwerdt / in der rechten ein Fuchsſchwantz / zu welchem eine Hand ſo viel Ducaten zehlete / daß der Fuchsſchwantz ſchwerer wurde / als das Schwerdt. Vid. Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 3. p. 43.* Erfahren wir nicht zum öfftern / daß wann etwa wegen eines begangenen Verbrechens ein Delinquent zur Hafft gebracht wird / und er nicht ſonderlich viel zum beſten hat / demſelben alsdenn um dem gemeinen Mann dem Schein nach zu zeigen / daß man die Gerechtigkeit handhabe und die Ubelthaten deteſtire / ſtarck zugeſetzet werde / daß auch der arme Fuchs wol mit dem Balge bezahlen muß. Wann aber der Delinquent Geld hat / und ſich dem Prieſter mit Geſchencken und Gaben zeigen kan / ſo wird die Strengigkeit

gigkeit der Straffe ſolcher geſtalt gemildert / und das Verbrechen nach des Verbrechers Beutel juxta proportionem arithmeticam ſo richtig abgemeſſen / daß es weder Leib- noch Lebens-Straffe nach ſich ziehet / ſondern der Verbrecher frey ausgehet. Diejenigen / welche bey Gerichte zu thun gehabt / und die ſonſt wegen eines Verbrechens der Obrigkeit in die Hånde gerahten geweſen / kônnen hievon ein lebendiges Zeugniß ablegen / ja wenn ſie auf ihr Gewiſſen befraget werden ſolten / wie es bey Ausführung ihrer Rechts-Sachen ergangen ſey / důrffen ſie einhellig bekennen / daß es wahr ſey / was man zu ſagen pfleget:

Munera, crede mihi, placant hominesque Deosque;
Nummus ubi loquitur, Tullius ipſe tacet.

Und:

Munera da Summis,
So wird wol recht / was krum iſt.
Munera ſi non das,
So wird wol krum / das recht was.

Oder:

Hat einer Geld / ſo iſt er ein Held.
Und wer mit Golde ſpielen kan /
Der bleibet ein gerechter Mann.
Schmiral-Safft
Hat groſſe Krafft /
Macht das Recht fortlauffen;
Blut-armer Mann
Nicht lauffen kan /
Muß im Recht erſauffen.

Lex eſt defuncta, cum judicis eſt manus
uncta.

Und der Holländer ſagt:

Sint dat Da nobis heft Audientie,
Ende Volo geeft De Sententie,
Ende Placebo is Advocat,
So waſſt alle quade Saak.

Denn: Accuſativus ſi venerit ante tribunal,
proficit in nihilo, ſi venerit absque Dativo.
Es fällt mir hiebey ein / was wol ehemahls
in des Dt. Matthiæ *Theatr. hiſtor. polit.* von einer ſolchen beſtechenden Parthey und einem beſtochenen Richter mit dieſen Worten geleſen:

Heus aperi! Tu quis? Tuus eſt. Quid
quæris? ut intrem!
Fers aliquid? Non! Eſto foris. Fero.
Quid? ſatis. Intra.
Quid fers? Ova. Quid ille? Capos.
Quid Tertius? Agnum.
Nemo magis? ſunt qui adducunt. Quid?
cum bove porcum.
Vos Laudo: tamen hi forſan plus pondus
habebunt.
Dic quare? Ova, Capos, Sus, Bos quia
perdit & agnum.

Und bleibt es alſo ausgemacht: Wer am meiſten ſpendiret / derſelbe am meiſten victoriſiret. Der halbe Thaler hätte wol Recht / aber der gantze Thaler muß doch Recht haben. Joh. Hinrich Krudup *de libertate conſcientiæ pag.* 67. Dabey dann der Richter / um den Schein nicht zu haben / daß er Geſchencke nehme / ſich anſtel-

anſtellet / als wenn er von dem / was ihm ins Haus gebracht worden / nichts wiſſe / desfals auch die Geſchenck-Bringer dem Richter ſelber die Geſchencke nicht darreichen? ſondern ſie pflegen ſolche an die Frau / an die Kinder und übrige Domeſtiquen abzugeben. Man præſentiret der Frauen allerhand Waaren von Seiden / Wollen und Flachſe / köſtliche und ſubtile Leinwand / Haar-Bände / Kleider / güldene und mit koſtbaren Steinen gezierte Ketten und Arm-Bänder. Denen Kindern aber Ringe und andere Goldſtücke; oder wenn ſie noch zart ſind / allerhand Klapperwerck und zwar nicht von geringen Preiſen / ſondern das entweder der Kunſt oder Materie halber ſehr theur und hoch zu ſchätzen iſt. Allein dieſe Gaben und Geſchencke ſind nur Stricke und Netze / womit die Gemüther der Richter pflegen beſtricket zu werden / und je heimlicher und verdeckter ſie ſind / je gefährlicher ſind ſie. Da lobet die Frau / da loben die Kinder einen ſo gutthätigen Mann / und machen ihn ſo beliebt / daß auch der Mann und Vater / durch der Seinigen gute Worte bewogen / anfänget ein Auge auf ihn zu haben und ſeine Sache deſto genauer zu erwegen und zu ſuchen / auf was Art er ihm behülfflich ſeyn könne. Vid. Caſpar Ziegler im *Rabuliſten cap.* 14. §. 10. Wann nun der ander ſich einer gleichen Methode bedienet / ſo weiß alsdann ein ſolcher beſtochener Richter öffters nicht / wie er urtheilen ſoll / ſondern ſpielet die Sache dahin / daß zuletzt heraus

kommt /

kommt / was jener Richter in ſolchen Fällen hat zu ſetzen pflegen: Judicetur, daß beyde Theile Recht haben. Wie dann Schupp. im Regenten-Spiegel *cap. 3. in fine* erzehlet/ was maſſen ein geitziger Herr geweſen / welcher als zween ſeiner Bauren einen Streit gehabt / und der eine eine Supplic, darin ein Goldgülden gelegen/ dem Herrn übergeben / ihm gleich geantwortet: Du haſt Recht. Komm künftigen Mitwochen / alsdann wil ich deinen Widerpart citiren laſſen und dem Schelm ſchon ſagen/ was ihm zu ſagen iſt. Als aber der Contrapart ſolches vernommen / machet er gleichfals eine Supplication an den Herrn und leget einen Ducaten hinein. Wie ſie nun am Mitwochen zuſammen kommen / wolte der Herr weder des Goldgüldens/ noch des Ducatens entrahten / ſondern ſchüttelte den Kopff und ſagte: Ihr Schelme habt beyde Recht! Vertraget euch miteinander. Dannenhero

Febricitant Leges, dum quærunt munera Reges.
Publica jura tacent, munera quando placent.

Allein die Richter / welche Geld nehmen und folglich nach Gunſt richten / ſind / nach dem Ausſpruch eines Gelehrten/ denen gleich / die ihr Haus anzünden um ein paar Eyer zu kochen/ geſtalt ſie wegen eines kleinen Gewinſtes ihre Ehre und Gewiſſen / ja Leib und Seele in Gefahr ſetzen. Es iſt dieſes Beſtechen der Richter die Urſach des an vielen Orten wegen des

Mißbrauchs der Juſtitz faſt gäntzlich zu Grunde gehenden gemeinen Weſens. Fritſch. *tr. de Peccat. Miniſtr. Princip. Concl.* 27. Und ſelbſt der Richter / welcher ſich ſolcher geſtalt beſtechen läſt / begehet nicht allein einen ſchädlichen Mein-Eyd / indem er bey dem Antritt ſeiner Bedienung auf die Gerechtigkeit und deren Handhabung / auch der Annehmung der Geſchencke ſich zu entäuſſern / geſchworen hat / ſondern auch einen unverantwortlichen Diebſtal / in Betracht er der einen Parthey dasjenige entziehet und abſpricht / was derſelben von GOtt und Rechtswegen zukommt. Derohalben hat Xenocrates, als er geſehen / daß die ungerechten Richter einen Dieb zum Tode verdammet / gar klug geſprochen / quod magni fures minores morte damnarent. Arniſæi *doctr. polit. cap.* 15. *p.* 155. Es werden auch durch ſolche gottloſe Geſchenck-freſſende Richter die Unterthanen gar leicht dahin gebracht / daß ſie endlich der Obrigkeit allen Gehorſam aufkündigen / rebelliren und gegen dieſelbe ſich empören. Dn. Fritſch. *L. c. Concl.* 26. §. 4. Conf. Dn. à Seckendorff **im Teutſchen Fürſten-Staat** *p.* 2. *cap.* 8. §. 6. *n.* 1. Ja ein ſolcher mit der Geld- und Geitz-Sucht befallener Richter ſperret allen Sünden und Laſtern Thür und Thor auf / indem er das böſe nicht mit Nachdruck beſtraffet / ſondern weilen / wenn jemand ein Verbrechen begehet / ſolches mit Gelde kan ausgetilget werden / ein jeder ohne Scheu dahin ſündiget: nullam enim Reus pertimeſcit cul-

pam,

pam, quam redimere nummis exiſtimat. *Can.* 72. *Cauſ.* 11. *quæſt.* 3. Conf. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict. Part.* 3. *cap.* 23. §. 14. Dahero mag ein ſolches Land das allerunglückſeligſte genennet werden / deme dergleichen geitzige / Gaben- und Geſchenck-freſſende Richter vorgeſetzet ſind. Vid. late Dn. Caſpar Ziegler *Dicaſtic. Concl.* 20. *p. tot. p. m.* 351. *ſeqq. Joh. Ludwig* **Wiederholt in der kurtzen Abbildung eines durch Gaben und Geſchencke beſtochenen Richters** / *in præfat. per tot.* Dn. Henr. Bodin. *in Diſſert. de Barattaria ſect.* 1. *th.* 9. Nicht zugeſchweigen der ſchweren Straffen Gottes / die einem ſolchen Richter obhanden ſchweben. Davon es heiſſet:

Ein Richter / welcher füll't mit Unrecht ſeine Taſchen /
Wird in dem Höllen-Reich mit Pech die Hände waſchen.
So man ihn hier geſchmieret / geſalb't und angeöhlt /
Alsdann die harte Straff' unrechte Richter quällt.

Es iſt dieſes die Urſache / daß heut zu Tage wider die Gerichte und über die dabey hengende Proceſſe ſo viele Klagen geführet werden / und ein Lamento nach dem andern wegen nicht zu erhaltender Juſtitz angeſtellet wird. Es hat desfals ein hochberühmter Politicus nicht unbillig geſaget: Viele Gerichte und Rathhäuſer ſind gleich denen Dornhecken / dahin ſich das Schaaf im Ungewitter begiebet / Schutz

Schutz zu ſuchen / muß aber ein gut Theil ſeiner Wolle laſſen. Und ein ander ſpricht: Die Gerichts-Plätze ſind als die Meer-Buſen / darinnen ſich die See-Rauber / und die Richter-Stühle wie die Wälder / darinnen ſich die Mörder aufhalten / die vielen Geſetze ſind als die vielen ausgeſtreueten Fus-Angel / dadurch jedermann verletzet und beſchädiget wird. Vid. Didac. Saavedr. Politiſche Sinn-Sprüch. *P.* 1. *ſymbol.* 21. *p. m.* 183. Conf. Scrivers Seelen-Schatz *P.* 4. Pred. 11. *§.* 20. wäre alſo beſſer / daß das Land gar keine / als ſolche ungerechte Richter hätte.

Das wolte gar nicht taugen / fiel der oben erwehnte Doctor Juris dem Edelmanne alhier in die Rede. Zwar iſt der Geld-Geitz (verfolgte der Doctor) überhaupt ein abſcheuliches Laſter / und die dem ergeben ſind / eo usque rapiuntur, ut quid divina vel humana jura contra præſcribant, nihil quicquam âd ſe pertinere exiſtiment. Cravetta *Conſ.* 332. *lib.* 3. *n.* 21. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict. P.* 3. *cap.* 24. *n.* 2. Allein noch viel abſcheulicher iſt dis Laſter / wenn ein Richter damit behafftet iſt: quid enim ſancti, quid juſti, quid honeſti animo, auri argentique ſiti & habendi cupiditate corrupto amplius ineſſe poteſt? Carpz. *Pr. Crim. P.* 2. *q.* 93. *n* 58. Denn je mäßiger und tugendhaffter ein Richter ſeyn ſoll / damit er nicht allein andern zu einem mercklichen Exempel der Nachfolge diene / ſondern auch von denen ihm etwa angebotenen Ge-

ſchencken

ſchencken nicht eingenommen werde und deshalben das Recht verkehre: Siquidem judex viva juiſtitiæ imago, juſtitiæ arbiter & ſacerdos exiſtit, quem gravem, ſanctum, incorruptum, adverſus nocentes ſeverum, nondum convictos mitem, non ſtatuam, non ſaccum paleis plenum per hominis figuram, jura eſſe volunt. Auguſtin. *de lib. arbitr. lib. 9. cap. 25.* Cruſ. *de indic. delict. P. 3. cap. 23. n. 4.* Je gröſſer iſt auch das Laſter an ſich ſelbſt / welches dieſen Tugenden zuwider iſt. Dahero wird auch geſagt / quod avaritia Judicem ſic pervertat, ut Sathanæ magis quam juſtitiæ miniſter ſit dicendus, Cruſ. *d. tr. P. 1. c. 1. n. 36* & nulla peſtis major in republica avaritià Judicum, quæ juſtitiæ, ut vermis caſeo, nocet. Reiz. *in Deciſ. Lituam. Deciſ. 5. n. 104.* Wäre dannenhero zu wünſchen / daß alle Richter mit Samuel auftreten und freymühtig fragen könten: **Hie bin ich / antwortet wider mich / ob ich jemands Ochſen oder Eſel genommen habe? ob ich jemand habe gewalt oder Unrecht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geſchenck genommen habe und mir die Augen blenden laſſen?** *1. Sam. 12. 3.* Oder daſſelbe / was der Römiſche Grachus von ſich bekräfftiget / auch mit reinem Gewiſſen ſagen könten: Ita verſatus ſum, in Provincia ſprach er / at nemo verè queat dicere, aſſem aut eo plus in muneribus me accepiſſe, aut mea opera quemquam ſumtum feciſſe, Gell. *Noct. Attic. lib. 15. cap. 12.*

Allein es heiſt auch hierin leider: Iliacos inter muros peccatur & extra. Denn man findet auch zu Zeiten einen Richter / welcher durch Gaben und Geſchencke ſich dahin verleiten läſt/ daß er von dem rechtem Wege ab und auf den Irrweg der Ungerechtigkeit kommt / und im urtheilen wie eine Wageſchale nach dem ſich lencket / der ihm das meiſte gegeben hat. Von welcher Art jener Richter war / der mit beyden Händen zugriff und die Geſchencke nam / davon die Verſe / welche ihm auch einſten an die Thür geſchrieben worden / bekant ſind:

Munera læva capit, capit, & promptiſſime dextra,
At noſter Judex quæris? utraque manu.

Vid. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *C.* 31. *def.* 11. *n.* 4. Jedoch findet man GOtt Lob! noch / daß die meiſten ehrliche / redliche/ von allem Geitz und von Annehmung der Geſchencke weit enfernete / einem jeden / ſo wol Armen als Reichen rechtſprechende Richter ſind / welche die Regul / ſo vormahls Joſaphat denen Richtern gab / (*II. Paralip.* 19, 6. *ſeq.*) ſtets bedencken und dahero keine Geſchencke / indem dieſe die ſehende blind machen und die Sachen der Gerechten verkehren / (*Exod.* 23. 8. *Deuter.* 16, 19.) und denen Weiſen einen Zaum ins Maul legen / daß ſie nicht ſtraffen können / (*Sirach.* XX. 31.) von denen ſtreitenden Partheyen weder unter währender Rechts-Sache / noch nach derſelben Endſchafft annehmen. Solcher Recht und Gerechtigkeit lieben-

liebenden Richter hohes Ehren-Lob aber kan durch einiger geitzigen und beſtochenen Richter Untugend auf keinerley Weiſe verdunckelt werden. Es iſt alſo allzu general, was der Herr vorhin von denen Richtern angeführet hat.

Damit man aber wiſſe / wie weit einem Richter verboten ſey / Gaben und Geſchencke zu nehmen / ſo gehet dieſes lediglich dahin / wan derſelbe ſich dadurch zu einem Ungerechten Urthel verleiten läſt / dem Gottloſen Recht ſpricht / den Unſchuldigen aber verdammet / welches **dem HErrn ein Greuel iſt.** *Proverb.* 17, 15. *Eſa.* 5. 23. Dann weilen er die Gerechtigkeit freywillig ohne Geſchencke und Gaben adminiſtriren muß / indem GOtt und der Landes-Herr ihn dazu geſetzet / auch ſonſt die Urthels nicht müſſen gekauffet noch juſtitia venalis werden / *Can.* 15. *cauſ.* 14. *q.* 5. *Can.* 71. *q.* 3. *cauſ.* 11. ſo folget / daß auch ein Richter keine Geſchencke und Verehrung annehmen könne / wann ihm gleich ſolche von demjenigen / welcher ſonſt eine gantz gerechte Sache hat / und ohndes den Sieg Rechtens davon tragen muß / offeriret und angeboten würden. Judex enim ab omni avaritiæ ſuſpicione debet eſſe alienus, ut nunqam videatur, ob quæſtum pronunciaſſe & ſententiam tuliſſe. *Can.* 65. *XI. q.* 3. Conf. *L.* 4. *ff. ad L. Jul. Repetund. L.* 3. 3. *C. eod.* Welches weitläufftiger ausführet Caſpar Ziegler *in Dicaſtice concl.* 20. § 10. *ſeqq.* darin jedoch auf gewiſſe Maſſe zu diſſentiren

 ſcheinet

cheinet der ſel. D. Spener *P. 2. cap. 3. art. 2. ſect. 17.* der *Theologiſchen* Bedencken / *p.m. 249.* gleichwie eine ſonſt ehrbare und keuſche Jungfrau ſehr verdächtig wird / wenn ſie von liederlichen Manns-Perſonen Geſchencke nimmt / ob ſie gleich ſolche nicht empfänget / daß ſie ihre Keuſchheit deshalben jenen wil aufopffern; alſo kan auch ein Richter / wenn er in einer gerechten Sache Geld oder Geſchencke hebet / ob er gleich noch ſo ehrlich iſt / dennoch dem böſen Argwohn nicht entfliehen. Dn. Ziegler *in Dicaſt. concl. 20. §. 14.* Weſenbec. *Paratitl. ff. de. Condict. ob turp. cauſ. n. 3.* Dn. Wiederhold *d. tract. cap. 1. §. 6.* Bened. Carpzov. *Pract. crim. P. 2. q. 93. n. 59. ſeq.* Hermann Lather *de cenſ. lib. 2. cap. 6. n. 33.* Dn. Bodin. *in. d. Diſſert. de Barataria cap. 2. th. 5.* Vielweniger kan ein Richter Geſchencke nehmen / daß er die Sache deſto eher zu Ende bringe & ut juſtitiam celeriter adminiſtret. Fraudem enim in Deum & ſuperiorem perpetrat, quia juſtitiam, quam gratis & quidem celeriter impertire debuit, acceptione pecuniæ vendit. Nicol. Boër. Deciſ. 153. *n. 2.* Ziegler. *d. concl. 20. §. 24.* Zwar finden ſich einige / welche behaupten wollen / daß ein Richter poſt deciſionem cauſa und nach geendigter Streit-Sache gar wol von der ſiegenden Parthey eine Verehrung annehmen könne: vid. Althuſ. *in Dicæolog. lib. 1. cap. 113. n. 73.* Menoch. *de Abitr. Jud. Q. Q. lib. 2. cent. 4. caſ. 342. n. 39.* Dn. Joh. Bernh. Frieſe *in Diſſert. de judicis*

officio

officio cap. 1. *th.* 29. Jedennoch aber weilen dadurch der Richter einen Argwohn auf ſich bringen kan / als wenn er in Abſicht der zukünfftigen Belohnung ein ſolches Urthel geſprochen; ſo iſt es beſſer / daß er dergleichen Geſchencke auch nicht annehme / wie denn dieſes die Rechte ausdrücklich verlangen. Vid. *L. fin. C. ad L. Jul. Repetund. L.* 1. §. *hoc autem Judicium ff. de calumn.* Conf. Dn. Struv. S. *J. C. Exerc.* 49. *th.* 73. Dn. Bodin. *d. Diſſert. de Barattaria*, *ſect.* 2. *th.* 8. Ziegler *L. c.* §. 23. Anton. Perez *ad tit. C. ad L. Jul. repetundar.* So wenig aber ein Richter in ſelbſt eigener Perſon Geſchencke annehmen darff / eben ſo wenig kan er ſolche durch andere / z. E. durch ſeine Frau / Kinder oder Domeſtiquen heben laſſen / quoniam & hoc modo per commendationes & laudes à familia judicis parti impertitæ excœcari queunt oculi Judicantis. Dn. Ziegler *in Dicaſt. concl.* 25. Dn. Frieſe *d. Diſſert. de Off. Jud. cap.* 1. *th.* 28. Wiederholt *d. Tract. cap.* 1. §. 10. Es iſt aber gleichviel / worinnen die Verehrungen beſtehen / ob es baar Geld / oder ob der Litigant dem Richter die Schuld / womit dieſer jenem verhafftet iſt / nachläſſet / oder ob es andere Schmiralien ſind / die ihm etwa in das Haus an Eß- und Trinck-Waaren geſchicket werden. Denn auch ein gewißenhaffter Richter wohlthut / wenn er die kleinen Geſchencke / die ihm in die Küche geſand werden / ausſchläget / weilen jedoch der Verehrer des Richters

Gunſt und Gewogenheit dadurch zu erwerben/ mithin endlich ein gedeylich es Urthel davon zu bringen ſich bemühet / folglich der Richter bey dem Gegentheile in böſen Verdacht fällt / geſtalt es das Anſehen gewinnen könte / als wenn wegen angenommener Geſchencke der Richter ſich wenigſtens tacite dahin verflichtet / daß er dem Geſchenck-Bringer in ſeinen Angelegenheiten beyſtehen wolle. Conf. Carpz. *d. q. 93. n. 61.* Petr. Gregor. Tholoſan. *de Republ. lib. 2. cap. 6. n. 16.* Dn. **Wiederholdt** *L. c.* §. *8.* Wiewol ich jedoch zubehaupten gedencke / daß ein Richter / wenn die Sache ihre Endſchafft erreichet / von dem ſiegenden Theile diejenigen Kleinigkeiten / ſo ihm an Eß- und Trinck-Waaren præſentiret werden / ohne einiges Bedencken wol annehmen möge / und dieſes per *L. 6.* §. *3. ff de off. Proconſ. L. 18. ff. de Off. Præſid. cap. 11.* §. *4. de Reſcript. in 6to. Cap. 18. X. de Simonia.* Ab Esbach ad Carpzov. *P. 1. C. 31. def. 11. n. 4.* Indem bey Gebung und Annehmung der Geſchencke vornemlich dreyerley zu conſideriren / als 1. perſonæ dantis & accipientis qualitas, 2. quantitas muneris, und 3. donationis tempus. Geſtalt auch deshalben ein Richter dasjenige / was etwa der Landes-Herr wegen ſeiner treuen Dienſte ihm gnädigſt ſchencket / mit gutem Gewiſſen annehmen kan: allermaſſen ein Landes-Herr auch wol thut/ wann er auf ſothane Art und Weiſe die Treue und den Fleiß ſeiner Bedienten belohnet / und dadurch andere zu ſolchen treuen Dienſten auf-

aufmuntert. Vid. Wiederholdt *L. c. §. 16.* Weniger nicht kan ein Richter von ſeinen Eltern / Freunden und Verwandten dergleichen Verehrungen ohne ſonderlichen Verdacht annehmen / quia ratio ſanguinis omnem tollit ſuſpicionem. *L. 1. §. 1.* ibique Brunnemann. *ff. de L. Jul. Repetund. n. 2.* Weſenbec. *in Paratitl. ibid. n. 3.* Wie er dann auch Geſchencke mit unverletztem Gewiſſen von denjenigen heben kan / die fremd und unter ſeiner Jurisdiction ordenlicher Weiſe nicht geſeſſen ſind. Arg. *L. 1. §. 1. L. 7. §. 1. ff. d. t.* Sie müſſen aber vor ſeinem Gerichte keine Rechts-Händel und Proceſſus haben. Die Gerichts-Sportuln aber / welche die ſtreitende Partheyen erlegen / gehören nicht zu denen Geſchencken / und kan ein jeder Richter ſolche in der Maaſſe / wie ſie ihm von der Herrſchafft zugeſtanden werden / als partem Salarii mit Recht annehmen. Wiewol zu wünſchen wäre / daß bey allen Gerichten die Nehmung der Sportuln und Accidentien / oder Bezahlung der Gerichts-Gebühren / gantz und gar abgeſchaffet / hingegen denen Gerichts-Perſonen ſo viel Beſoldung gereichet würde / daß ſie ohnedem leben und ihr Amt mit Freuden verrichten könten / welches / daß es zu der Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens mit gehöre / der Herr Thomaſius in ſeinen Juriſtiſchen Händeln *P. 2. Hand. 1. §. 18.* im mehren gezeiget hat; da dann / damit der pruritus litigandi, wann keine Gerichts-Sportuln bezahlet würden / bey denen

Menſchen nicht anwachſen könte; die hohe Landes-Herrſchafft auch dabey / daß dieſelbe denen Gerichts-Bedienten eine gröſſere und hinlängliche Beſoldung reichen lieſſe / keinen Schaden oder Abgang empfinden möchte; entweder ein gewiſſes geſtempeltes Papier von einer anſehnlichen nach proportion der Sachen einzurichtenden Summe eingeführet / von denen ſtreitenden Patheyen in judiciis gebrauchet und dadurch der hohen Landes-Herrſchafftlichen Caſſa wieder was eingebracht werden könte; oder aber es dürffte auf eine jede Sache / nach proportion des Quanti oder des Dinges/ darüber geſtritten würde / ein gewiſſes an Gelde geſetzet werden / welches beyde Partheyen/ nach der Maaſſe / wie ein jeder unter ihnen præſumtionem juris ac juſtitiæ ſive juſtam litigandi cauſam für ſich haben würde / hernechſt / wann die Sache zur Endſchafft gebracht worden / in die Herrſchafftl. Regiſter oder Caſſa bezahlen müſten. Da dann auf ſolche Art die zanckſüchtigen und Streit-Köpffe nicht allein nicht frey ausgingen / und daher mancher von unnützen Proceſſen abgeſchrecket werden dürffte / beſondern es wüchſe der Herrſchafftl. Caſſa auf dieſe Weiſe dasjenige wieder zu / was daraus zu Salarirung der Gerichts-Bedienten genommen werden müſte. Indeſſen ſo lange dieſes unter die pia deſideria gehöret / und die Gerichts-Sportuln nicht aufgehoben werden/ ſo verſündigen ſich die Richter gegen GOtt und Menſchen / welche die gewöhnliche Spor-

tuln überſteigen / Eyd und Pflicht hindanſe-
tzen und die verbotene Geſchencke annehmen / daher ſie ſolcher geſtalt das Recht beugen. Dieſe und dergleichen aber rechtfertige ich gar nicht / ſondern ſage vielmehr / daß ſolche Geſchenck-Freſſer und Bauren-Schinder wegen des genommenen Blut-Geldes vermöge der Rechte nachdrücklich zu beſtraffen ſind. Eſt enim ſummorum Imperantium in ejusmodi judices, tanquam fautores ſcelerum, quibus ſecuritas civium abrumpitur, ſeverè animadvertere. Dn. Puffendorff. *de Off. hom. & civ. lib. 2. cap. 11. §. 9.* Wiewol die menſchlichen Geſetze in Beſtraffung dieſes Laſters öffters variiren. B. Brunneman. *ad L. 1. C. ad L. Jul. repetund. n. 6.* Vermöge des Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechts wird ein ſolcher mit Geſchenck und gaben beſtochener Richter ein Jahr lang ad officio ſuſpendiret / und muß dem durch die unrechtmäßigen Urtheile beleidigten Theile den Schaden erſetzen. *Cap. 1. X. de ſent. & re judic. in 6.* Die Geſetze der XII. Taffeln belegten einen beſtochenen Richter mit der Todes-Straffe. Judicem, hieß es / arbitrumve jure datum, qui ob rem dicendam, accepiſſe pecuniam, convictus erit, capite puniunto. Rittershuſ. *in Comment. ad LL. XII. Tabb. claſs. 2. cap. 5.* Nach denen Civil- oder Bürgerlichen Rechten machet ein donis ac muneribus corruptus Judex litem ſuam, und iſt deſſen abgefaßtes Urthel ipſo jure null und nichtig. Brunemann. *ad Auth. Novo jure C.*

de pœn. jud. qui mal. jud. n. 2. Er iſt auch demjenigen / der durch ſolch Urthel beleidiget wird / den Schaden zu erſtatten verbunden. *L. 2. C. d. t.* Wornechſt er Ehren-loß erkläret und in das Regiſter der Schelme und Betrieger geſetzet wird. *L. 12. C. de dignit.* Er wird ſeiner Bedienung erlaſſen / *Auth. Novo jure C. de pœn. jud. qui mal. jud.* und hinkünfftig zu keinem Ehren-Amte wieder angenommen. *d. L. 12.* Wobey er das empfangene Geſchenck dreyfach erſetzen und bezahlen muß. *d. Auth.* Wann er aber in peinlichen Sachen Geſchencke genommen / ſoll er zugleich ins Elend verwieſen und alle ſeine Haabe und Güter confiſciret werden. Blumblacher in comment. *ad art. 4. Ord. Crimin. n. 6 & 7.* Wiederholdt *in d. tract.* von den beſtochenen Richtern *cap. 3. §. 6.* Wie dann auch die Frage: **Ob / da in göttlichen und weltlichen Rechten denen Richtern unterſaget iſt Geſchencke zu nehmen / ſolches Verbot auch die Partheyen verbinde / daß ſelbige denen Richtern nicht einſten mit gutem Gewiſſen Geſchencke / ſo gar in einer gerechten Sache /** *offeriren* **können /** ſehr deutlich und wol von einer gewiſſen Theologiſchen Facultät in einem beſondern Reſponſo iſt abgehandelt und Anno 1722. ediret worden. Von welcher Theologiſchen Facultät in gedachtem Reſponſo gar wol geſchloſſen worden / daß derjenige / welcher einem Richter Geſchencke darbietet / cauſa moralis peccati

ſey

ſey und den Richter ſündigen mache. Conf. Speners *Theol.* Bed. *P. 2. cap. 3. art 2. ſect. 17. p. m. 246.* Auf daß aber ein jeder Landes-Herr in ſeinem Lande treue / redliche und keine Geſchencke annehmende Richter haben möge / damit dadurch die heilſame Juſtitz ihren ſchnellen Lauff erhalte / wäre vor allen Dingen nöhtig / daß eine Landes-Herrſchafft bey Beſtellung der Gerichte dem Jethro folge / welcher Moſi den Raht gab / **daß er ſich unter allem Volcke umſehen ſolte nach redlichen Leuten / die GOtt fürchteten / wahrhafftig und dem Geitz feind ſind.** *Exod. 18, 21.* Es ſoll alſo ein Landes-Herr niemande das Amt eines Richters / es ſey ſo hoch oder ſo geringe / wie es wolle / anvertrauen / er habe dann das Zeugniß / daß er gottesfürchtig / tugendhafft und überall eines guten Wandels ſey. Dn. à **Seckendorff im teutſchen Fürſten-Staat** *P. 2. cap. 6.* Weilen aber ein Landes-Herr dieſes von ſeinen Landes-Kindern und Unterthanen am erſten und beſten erfahren kan / auch ſonſt zu præſumiren iſt / daß die Landes-Kinder ihren Landes-Herrn mit mehrer Liebe und Treue zugethan ſind als ein Fremder / und ein Einheimiſcher aus einer angebohrnen Liebe zu dem Vaterlande deſſen Nutzen mehr befördern werde als ein Ausländer ; ſo würde ein Landes-Herr weit beſſer thun / wenn er ſeine Landes-Kinder vor Fremden und Ausländern zu dergleichen Bedienungen gebrauchte und damit die Gerichte beſetzen lieſſe. Und obzwar Machiavellus *lib. 2. Diſp. cap. 3.*

dar-

darzuthun ſich bemühet / daß kein Land beſte-hen könne / wenn nicht Ausländer angenom-men und befördert würden ; ſo ſehe ich doch nicht ab / wie dieſes mit Grunde alsdenn kön-ne behauptet werden / wenn unter den Unter-thanen und Einheimiſchen ſo viele tüchtige Per-ſonen erfunden werden / daß man die Bedie-nungen damit beſetzen könne. Gewiß ! ein Fürſt und Landes-Herrr wird ſich bey ſeinen Unterthanen viel beliebter machen / wenn ſie ſehen / daß ſich der Fürſt auf ſie verläſt / und vor Fremden ihnen in Gnaden gewogen iſt. Hingegen macht ſich der Landes-Herr bey ſei-nen Unterthanen verhaſſet / wenn er / da ſie doch auch geſchickt und tugendhafft ſind / ihnen Wildfremde vorziehet ; jene nach Brodt gehen läſt / dieſe hingegen aus dem Staube erhebet. Wodurch die Liebe gegen die Herrſchafft / in-dem die Unterthanen ſehen / daß ſie ſolcher ge-ſtalt verachtet werden / gar laulicht wird / ja wol gantz erlöſchet. Welches der König Cy-rus wol erwogen / weswegen er Cambyſen alſo erinnert : Si aliquos Regni cuſtodes tentes efficere , nunquam aliunde prius in-cipe , quam ab eo , qui eodem loco natus ſit. *Xenoph.* 8. *Cyrop.* Der Raht zu Rom kla-get billig über den Kayſer *Nero* , quod exte-ros in honoribus anteferret inquilinis. *Tacit. lib.* 11. *Ann.* und Ariſtoteles ſpricht : Peregri-nos civibus præferre , ad menſam vocare & Reipubl. cuſtodes efficere tyrannorum & non regum eſt , quorumcuſtodia conſiſtit è

civi-

civibus. 5. *Polit.* 10. Conf. Henr. Velſten *Quæſt. Polit. Decad.* 9. *q.* 3. Hennig. Arniſæ. *Doctr. polit. cap.* 12. *lib* 1. & *lib.* 2. *cap.* 5. Ferner ſol ein Landes-Herr / wenn er keine Richter / die Geſchencke nehmen / in ſeinem Lande haben wil / die Bedienungen / wie leider! vielfältig geſchicht / nicht verkauffen / ſondern ſolche einem jeden tüchtigen ſubjecto frey und aus Gnaden conferiren. Accipere enim aliquid à ſuſcepturis Magiſtratum, teſte Juſtiniano *in Nov.* 8. *proœm.* omnis nequitiæ principium eſt & terminus. Denn wenn die Richter und Beamte eine Summe Geldes für die Bedienung darlegen müſſen / ſo ſuchen ſie es von denen Unterthanen auf allerley Art und Weiſe wieder zuerlangen / und verkauffen ihnen die Juſtitz um Geld und Gaben / wie Ariſtoteles gar recht geurtheilet / wenn er geſprochen: Non parciturum ſubditis, qui pretio pervenit ad Imperium. Welches auch Kayſer Severus erkannte / wenn er ſprach: Veriſimile eſt, ut qui emit, vendat. Lamprid. *in Sever.* Neque enim fieri poteſt, quin vendere ſibi licere quis putet, quod emit. Chriſtoph. Forſtner. *in not. ad Tacit. L.* 2. *Annal. ad verb. inter quæ L. Piſo ambitum fori.* Anerwogen diejenigen / welche ſolcher geſtalt die Bedienungen erkaufft / nicht allein das ausgelegte Geld wieder haben wollen / ſondern ſich auch noch zu bereichern gedencken / und dazu muß alsdenn der Unterthan die Haare laſſen. Caſtil. *lib.* 4. *de off. Reg. cap.* 3. Conf.

Klock

Klock *de contrib. cap. 1. n. 381. ſeq.* Arniſæ. *doctr. Polit. lib. 1. cap. 13. p. m. 136.* Denn wenn ein Fürſt um Geld ein Amt verkaufft / ſo iſt es dem Amtmanne nicht zu verargen / daß er Recht und Gunſt zu Marckt feyl hat und wieder verkaufft / was er gekaufft hat / ſchreibet Chriſtoph. Lehmann *in florileg. polit. ſub voce* Amtmann / nach dem bekanten Vers:

Emerat ipſe prius, vendere jure poteſt.

Dannenhero wird auch die Verkauffung der Aemter unter die Zeichen gerechnet / daß die Republic zu Grunde gehen werde. Vid. Andr. à Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 6. p. m. 193.* Desfals wäre zu wünſchen / daß die Conſtitutio Imperatoris Juſtiniani *in Nov. 36. cap. 6 §. 1. in fin.* noch heut zu Tage von groſſen Herren obſerviret würde ; alwo gedachter Imperator Juſtinianus ſehr nachdencklich ſchreibet: Magiſtratum gratis nos creamus & ordinationes ejus absque omnibus procedere largitionibus ſancimus ; nec quisquam erit, qui pro eo quicquam capiet, ne judices ad delinquendum & decipiendum ſubditos occaſionem aliquam habeant. Conf. *L. fin. C. ad L. Jul. repetund.* Damit aber um deſto mehr die Richter Geſchencke zu nehmen abgehalten werden / ſo ſol ein Landes-Herr ihnen eine hinlängliche Beſoldung geben / auf daß ſie ehrlich leben können / und nicht nöhtig haben / ein Nefas zu machen. Arniſæ. *L. c. p. 135.* Denn da mancher Richter kaum ſo viel Beſtallung hat / daß er allein ſich kümmerlich

erneh-

ernehren kan; ſo iſt es kein Wunder/ wenn er öffters aus dringender Noth lange Finger macht / Geſchencke nimmt / oder unter dem Schein der zugelaſſenen Accidentien denen Unterthanen das Marck aus den Knochen und Blut aus den Adern ſauget / welches er / wenn er eine zulängliche Beſoldung hätte / wol unterlieſſe. Wiewol jedoch einen Richter der Mangel ſeiner Beſoldung nicht entſchuldiget/ wenn er Geſchencke nimmt. Vid. Wiederholdt *L. c. cap. 4. §. 6.* Auch könte meines wenigen Erachtens ein Landes-Herr ſein Land von ungerechten und geſchencknehmenden Richtern nicht wenig befreyen / wenn er alsdenn / da etwa ein oder ander ungerechter und geitziger Richter ertappet und angegeben würde / denſelben / ohne Anſehen ſeiner Perſon und Standes/ nach der Schwierigkeit ſtraffen lieſſe / wodurch andere von dergleichen Thaten nicht wenig abgeſchrecket werden dürfften. Wie es alſo der König Cambyſes in Perſien mit dem ungerechten Richter Siſamnes, von andern Siſana genannt / gemacht hat. *Acerr. Philol. cent.* 1. *hiſt. 64.* Und Kayſer Andronicus Comnenus hat ſeinen Bedienten / Nahmens Theodorum, welchen er ſonſt ſehr lieb gehabt / indem er Ungerechtigkeit im Gerichte begangen / zwölff mahl mit Ruhten ſtreichen laſſen / dabey er den durch das Unrecht dem einen Theil zugefügten Schaden hat weidlich erſetzen müſſen. Juſtus Lipſ. *in Monit. & Exempl. Polit. cap. 9. Monit. 1. §. 1.*

So

So hätte man jenen auch ablohnen müſſen/ unterbrach hier Pantophilus die Rede / welcher ſich von beyden Partheyen beſtechen ließ. Denn ein Metzger gerieth mit einem Kürſchner in einen Rechts-Streit / da dann der Metzger ſich bald zu dem Richter machte und ihm einen fetten Ochſen verehrte / damit er ihn ein zuträgliches Urthel ſprechen möchte. Der Kürſchner hingegen gehet zu des Richters Frau und ſchenckt ihr einen köſtlichen Peltz / damit ſie bey ihrem Herrn ſeinetwegen eine Fürbitte einlegen ſolte / welches auch geſchahe. Denn als der Gerichts-Tag erſchien und beyde Partheyen gegen einander kamen / vermerckte der Metzger/ daß der Richter von ihm abſetzte und dem Kürſchner beyfiel/ ſprach dannenhero: **O Ochſe brumm! Ochſe brumm!** **Nein** / antwortete hierauf der Kürſchner / **er kan nicht brummen / ich habe ihm einen Peltz in den Hals geſtecket und das Maul geſtopffet.** Muſte alſo der Metzger mit ſeinem Ochſen unterliegen.

CAPUT XXXIV.

Die gantze Geſellſchafft fing hierüber an zu lachen. Weilen nun unter dem reden die Zeit ziemlich verſtrichen und das Mittags-Mahl geendet war; ſo ſtunden ſie alle auf/ danckten GOtt / und ging ein jeder ſeines Weges. Als ſie aber kaum 20. Schritte von dem Hauſe waren/ erblickten ſie ein ſonderlich Ebentheuer/

theuer/ denn ſie ſahen einen Catholiſchen Pfaf-ſen in vollen Sprüngen daher lauffen/ welcher ein Sitz-Bret von einem ſ. v. heimlichen Gemach um den Hals hatte/ hinter wel-chem eine groſſe Anzahl allerhand Leute herlief-ſen. Man kan leicht ermeſſen/ daß ein jeder begierig geweſen/die Urſach zu erfahren/ warum dieſer ſonſt anſehnlicher Geiſtliche einen ſo ſchweren höltzernen Halskragen umbgehabt ha-be/ und noch mehr/ warum er ſo greulich da-mit gelauffen. Je mehr man ſich aber dar-nach erkundigte/ je weniger konte man es er-fahren/ biß endlich ein Kaufsmanns-Diener ankam/ welcher von dieſer Begebenheit folgen-des erzehlte. Dieſer Geiſtliche hat ſich in die noch genannte Jungfer N. verliebet gehabt/ desfals er dann öffters zu ihr gegangen/ un-ter dem Vorwand/ als wenn er ihr eine Her-tzens-Angſt abzukehren beſchäfftiget ſey. Es hat aber bemeldete Frauens-Perſon einen an-dern Liebhaber/ Nahmens Courteſano, wel-cher/ weilen er bemittelt und ſpendabel iſt/ alles bey ihr gilt und vermag. Wie dieſer vermer-cket/ daß der Pfaffe nicht betens halber/ ſon-dern weilen er/ gleich andern Leuten/ aus Fleiſch und Blut zuſammen geſetzt/ wegen ſeiner Liebes-Begierden der quaſi Jungfer N. ſo vielfältige Viſiten gebe/ gedencket jener/ ein ſolches ungeiſtliches Weſen dieſer Geiſtlichkeit abzulernen. Er bat dannenhero die Jungfer N. inſtändigſt/ ihm doch heimlich wiſſen zu laſſen/ wenn der geiſtl. Herr einſt bey ihr ſeyn würde/

damit er ſich ſodann auch einfinden kônte. Dieſes geſchah / und ſáumete die Jungfer N. gar nicht / ihrem Verſprechen ein Gnügen zu thun. Wie nun vor einigen Stunden dieſer Geiſtl. bey dem Frauenzimmer ſich eingefunden und Courteſano Nachricht davon erhalten / verfüget dieſer ſich geſchwinde nach des Frauenzimmers Behauſung und alda nach ihrer Kammer / worin der Pfaffe ſich befand. Der dann / weilen er wolte verborgen ſeyn / wegen des Courteſano ſchneller Ankunfft kaum ſo viel Zeit hatte / ſich auf ein ſ. v. heimliches Gemach zu verſtecken. Kaum aber war Courteſano zu der Thür eingetreten / wie ihm das Frauenzimmer gantz leiſe berichtete / daß der verliebte Pfaff ſich auf das heimliche Gemach verſtecket habe. Worauf Courteſano beſchloſſen / nicht eher aus der Kammer zu gehen / biß der eingekerkerte Pfaff von ſelbſten hervor gehen und ſich beſchámet machen müſte. Inzwiſchen währete dem armen Geiſtlichen die Zeit ziemlich lang / und wáre er lieber in ſeiner Celle als an dieſem ſtinckenden Ort geweſen. Und was noch mehr ? Es überfállt ihm zu ſeinem groſſen Unglück ein ſtarckes Huſten. Damit er nun dadurch ſich nicht verrahten und denen anweſenden Anlaß geben möge / das heimliche Gemach zu eröfnen ; ſo zwang er ſeinen dicken Kopf durch das Loch des Sitz-Bretes und huſtete ſo leiſe / als immer müglich war. Allein was geſchah ? als er den Kopf wieder zurück ziehen wil / wird es ihm

ihm gantz unmüglich / daß auch wegen der ſtarcken Bemühung das Sitz-Bret endlich loß gehet und dem Pfaffen als ein Krägen um den Hals ſitzen bleibet. Wie Courteſano vermercket / daß etwas auf dem heimlichen gemach paſſire / ſtund er ſchleunig auf / lief / als wenn er ſeine Nothdurfft verrichten wolte / nach dem heimlichen Gemach / riß die Thür auf und fand die ehren-bedürfftige Geiſtlichkeit mit einem höltzernen Hals-Kragen in voller poſitur ſtehen. Dieſer getrauet ſich nicht länger alda zu verweilen / ſchläget dannenhero das Haaſen-Pänier auf und eilet der Thür zu / Courteſano aber hinter her und wirfft den Geiſtlichen von der Treppen / welcher dann mit ſeinem höltzernen Hals-Kragen ein ziemliches Gereuſch gemacht. Er rafft ſich geſchwind wieder auf und in Meynung / daß Courteſano hinter ihm herkommen und ihn verfolgen würde / lief er mit aller Macht zum Hauſe hinaus / in der Angſt an ſeinen lächerlichen Halskragen nicht gedenckend. Wie dieſen die Gaſſen-Jungen nun zu ſehen bekamen / eileten ſie alle nach ihm zu / er aber ſich ſchämend / laufft je länger je mehr / biß er endlich an jener Gaſſe eines Tiſchers Haus erblicket / darin hat er ſich verborgen und ſeinen harten Halskragen abnehmen laſſen. Vid. **verkehrte Welt. 5. Buch**. *p. m.* 513. *ſeq.* O weh dem armen Coridon! fing Pantophilus an zu ruffen / ihm iſt ſeine Näſcherey nicht wol bekommen. Er iſt daran ſelbſt Urſache /

verſetzte einer / ſo von der Tiſch-Compagnie ſie accompagniret hatte; er hätte ſollen bey ſeinem Auguſtino, Hieronymo oder andern Patribus in der Celle verbleiben und mit ſelbigen die Langeweile verkürtzet haben. Allenfals / verſetzte Virtuano, hätte er können mit jenem Rathsherrn nur die Scheiben in den Fenſtern zehlen / wenn er nicht hätte müßig seyn wollen / oder mit dem Kayſer Domitiano Fliegen fangen / damit er ja etwas thäte. Wenn ich aber in ſeiner Stelle geweſen wäre / fing Pantophilus an / ſo hätte ich mich bey dem Eintrit des Courteſano gar nicht retiriret / ſondern wäre bey dem Frauenzimmer ſitzen blieben / denn ja niemand daraus / daß man mit einem Frauenzimmer converſiret / ſo fort arge Gedancken nehmen kan: ſintemahl ſo gar ad actus indifferentes gehöret / ein Frauenzimmer zu embraſſiren und zu küſſen / wann nicht andere Umſtände dazu kommen / ſo den Handel verdächtig machen. Jacob. Menoch. *lib.* 5. *præſumt.* 2. *n.* 59. Um ſo viel weniger hätte der gute Stümper ſich zu verſtecken nöhtig gehabt / weilen er ein Geiſtlicher war / von welchem alles gute præſumiret wird; Denn gleich wie man muhtmaſſet / daß ein Geiſtlicher / wenn er jagend angetroffen wird / ſolches nicht dolo oder als ein contemtor Legum, ſondern nur recreationis gratia und ſich ein Plaiſir zu machen / thue. Vid. Jacob. Menoch. *lib.* 5. *præſumt.* 3. *n.* 116. Alſo wird auch alsdann / wann ein ſolcher geiſtlicher Herr

bey

bey einem Frauenzimmer allein angetroffen / ja gar befunden wird / daß er ſelbiges embraſſiret habe / billig præſumiret / daß er es aus Chriſtlicher Liebe / und das Frauenzimmer zu ſegnen / oder es zur Buſſe zu vermahnen / alleinig thue. Ut eſt gloſſa *in can. adſit. cauſ.* 11. *quæſt.* 3. Speculator *tit. de præſumt. in pr.* Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol.* 1. *conc.* 64. *n.* 6. Dahero dieſer ehren-bedürfftige Geiſtliche meiner Meynung nach ſicherer und beſſer gethan hätte / wann er ſich an nichts gekehret / alle Furcht hätte fahren laſſen / und bey dem Frauenzimmer geblieben wäre. Dieſes wäre freylich beſſer geweſen / verfolgte Virtuano, allein der auf ſolchen verdächtigen Wegen gehet / iſt mehrentheils timide und furchtſam / kan ſich daher ſo bald nicht beſinnen / welches das beſte ſey. Und obwol wahr iſt / daß von einem Geiſtlichen alles gute præſumiret werde / ſo ceſſiret doch ſolches / wann andere Umſtände dazu kommen / ſo die Geiſtlichen verdächtig machen. Dahero iſt auch ſchon die alte tradition der gloſſæ, quod nimirum Clericus, deoſculans mulierem, hoc benedictionis gratia faciat, längſt verlachet worden; und heißt es billig: A tali benedictione libera nos Domine! Vid. Jacob. Menoch, *lib.* 5. *præſ.* 2. *n.* 60. Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol.* 1. *concl.* 59. *n.* 16. Gleich auch desfals die Papiſtiſchen Rechts-Lehrer ſelber ſagen / daß wenn ein Geiſtlicher in einem Hauſe / darin ein ſchön Frauenzimmer vorhanden / ſich finden lieſſe /

zumahl an einem beſondern Orte und gantz allein / daraus eine præſumtion eines Ehebruchs und Hurerey entſtehe. Abbas Panormit. *in cap.* 1. *col. ult. de cleric. non reſid.* Felin. *in cap. Præterea n.* 4. *de* Teſtib. Menoch. *lib.* 5. *præſ.* 41. *n.* 19. Es wäre dann Sache / daß das Objectum gar nicht amabile, ſondern ein Riegel vor das ſechſte Gebot/mithin ein altes oder ſonſt häßliches Bild wäre / damit man Kinder könte zu Bette jagen. Vid. Maſcard, *L. c. n.* 16. Da dann wol ſo wenig von einem Geiſtlichen / als einem Layen etwas unzüchtiges dürffte præſumiret werden. Das allerbeſte aber iſt / man laſſe die Naſe weg / wo man nichts zu thun hat / oder woraus ein böſer Verdacht wider uns entſtehen kan.

CAPUT XXXV.

UNter dieſen Reden waren Pantophilus und Virtuano bey ihrem Quartier angelanget. Sie nahmen von den andern Abſchied/ verfügten ſich auf ihre Stube und ferner bey die Bücher. Als ſie nun eine Zeitlang ſtudiret hatten / brachen ſie ab / zündeten eine Pfeiffe Taback an und gingen auf der Stuben etwas ſpatzieren / da ſie dann mancherley Betrachtungen hatten / und zwar nützlichere / wie jener / welcher Tag und Nacht meditirte/ wie er es machen wolte / wenn er / da GOtt vor ſey / Römiſcher Kayſer würde. Bald fielen ſie auf den bebretterten Geiſtlichen / bald

auf

auf den Edelmann / welcher des Mittags über Tiſch ſo frey geſprochen; bald geriethen ſie auf dieſes / bald auf ein anders. Endlich aber fing Virtuano an dem Pantophilo die Frage vorzulegen: **Ob ein *Advocat* in einer guter und gerechten Sache ſeinen Widerſachen mit Liſt hintergehen und ſich einiger loſen Räncke bedienen dürffte?** Da es dann zwar anfänglich dem Pantophilo erging / wie dem Angelo Politiano, welcher / ob er ſich zwar rühmete / den Accurſium an Gelehrſamkeit zu übertreffen / dennoch / als er von Socino ſeniore gefraget worden / quis ſit hæres ſuus? gantz und gar verſtummet und keine Antwort darauf hat geben können. Vid. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 3. *Conſt.* 14. *def.* 23. *n.* 3. Allein es daurete nicht lange / als er ſich folgender geſtalt hören ließ: Gleichwie bekannt / daß derjenige Sachwalter mortaliter pecciret / welcher eine offenbahr-ungerechte und böſe Sache wiſſentlich bedienet und mit ſeinen Juriſten-Poſſen und proceſſualiſchen Mauſe-Falle es dahin bringet / daß der Gerechte unterliegen / der Gottloſe aber obſiegen muß. Wohin jener zu rechnen / welcher ſich gerühmet / daß er mehr ungerechte Sachen / als gerechte bedienet und ſelbige gewonnen habe / es anbey für eine Kunſt gehalten / eine böſe Sache zu gewinnen / ſich dabey auf die Herren Aertzte beruffen / welchen es zu einem groſſen Lobe gereichte / wann ſie eine unheilbare Kranckheit curirten. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 424. Alſo

iſt im Gegentheil ein ſolcher Advocat zu loben und hoch zu achten / welcher denen Nothleidenden in ihren gerechten Sachen äuſſerſten Fleiſſes beyſtehet / ſelbige nicht verabſäumet / ſondern alle Mittel und Wege gebrauchet / daß die Gerechtigkeit vorgezogen / die Ungerechtigkeit aber ſupprimiret werden möge. Wozu er dann alle dienliche Mittel und Wege kan gebrauchen / daß ihm auch nicht zu verargen / wenn er einen dolum bonum adhibiret und ſich eines civilen ſtratagematis bedienet. Zwar ſind verſchiedene der Meynung / daß ein Advocat bey defendirung einer überall gerechten Sache (davon alhier nur die Rede iſt) ſich keiner Liſt und Juriſten-Griffe bedienen dürffe / ſondern ſie eher müſſe verlohren gehen laſſen / und das 1. daher / weilen man nichts übels thun dürffe / damit was gutes daraus entſtehe. 2. Weilen auf ſolche Art denen Tücken und der Liſt der Menſchen der Weg gebahnet und ſie dadurch zum böſen verleitet würden. 3. Weilen es beſſer ſey / hintergangen zu werden / als jemand zu hintergehen. 1. *Cor. VI.* 7. Und was dergleichen mehr. Welcher Meynung beypflichten Bened. Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 1. *def.* 8. *n.* 6. *ſeq.* Treutler. *Vol.* 1. *Diſp.* 8. *th.* 3. *lit. a.* Struv. *Exerc.* 7. *th.* 8. und andere. Allein dem ohngeachtet bleibe ich bey meinen 4. Augen und ſtatuire / daß ein Advocat in einer an ſich gerechten Sache ſeinem Widerſacher wol einen Lufftgriff erweiſen und ſich einer Liſt / wann es kein dolus malus iſt / wider ihn bedienen

nen könne. Dann 1. iſt dem gemeinen Weſen nicht wenig daran gelegen / es erfordert auch ſelbſt das Göttliche Wort / daß der Gerechte in ſeiner Sache victoriſire und die Gerechtigkeit empor komme. Wann aber ſolches nicht anders / als durch einen liſtigen Fund geſchehen kan / ſo iſt auch erlaubet / ſich deſſen / als ein nöthiges Mittel zu bedienen. 2. Stehet einem jeden frey / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / die Liſt mit Hinterliſt zu ſtöhren / und ſich zu defendiren / ſo gut man kan. Da nun unſer Widerpart unſer Recht durch ſein leugnen oder auf andere Art uns wil ſtreitig machen / was ſchadet dann / wann wir ſolche Mittel ergreiffen / wodurch wir unſere Gerechtſame wider die Liſt des Gegners behaupten und beybehalten können. Gleichwie auch 3. nicht verboten / im Kriege dem Feinde durch allerhand Stratagemata Abbruch zu thun: Warum ſolten dann bey defendirung einer ſolchen gerechten Sache die Stratagemata forenſia, ſonſt Juriſten-Poſſen genannt / verboten ſeyn. Uberdem wolte 4. dieſes ein dolus bonus ſeyn / welcher allerdings permittiret iſt. Vid. *L. 1. §. 3. ff. de dolo mal.* unde fraus non dicitur, quæ fraudem excludit *L. 77. §. 31. ibique Ddr. ff. de legat.* 2. Und wie? ſagt 5. Paulus nicht ſelber 2. *Cor. XII.* 16. **Sondern weil ich tückiſch war / habe ich euch mit Hinterliſt gefangen?** Wodurch er ſelber die Hintergehung / welche zur Erhaltung einer guten und gerechten Sache geſchicht / ausdrücklich billiget.

Wird dann auch 6. Mardocheus wol getadelt / daß er den Haman an den Galgen gebracht / welchen dieſer jenem hatte laſſen aufrichten? Dannenhero viele andere Rechts-Gelehrte eine gleiche Meynung hierein hegen / wie unter andern Joach. Mynſing. 3. O. 6. Illico Umm. *in Proceſſ. Diſp.* 2. *n.* 41. Guazzin. *in defenſ. Inquis. in præf. n.* 3. Andr. von Mandesloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 432. Andr. Tiraquell. *de Retract. lign. in præfat. n.* 71. Valentin. Winther *in Parthen. litigioſ. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 5. Wiewol dieſer letztere ſich ſelber hernechſt contradiciret / *lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 20. Conf. ſupra *cap.* 6. Ich pflichte dieſer Meynung in ſoweit mit bey / verſetzte Virtuano, wenn der Advocat dieſe Liſt-Griffe / welche doch absque dolo malo ſeyn müſſen / zu gebrauchen ſich kein Gewiſſen machet; thut er aber dieſes / ſo muß er billig davon abſtrahiren / indem es ihm ſodann auf gleiche Art zur Sünde wird / als wenn ein Anabaptiſt, welcher alle Eyde für ſündlich hält / ſchweret / oder welcher das Fleiſch-eſſen am Freytage für verboten achtet / und es hernechſt doch thut. Vid. Ftantz. *lib.* 2. *reſol.* 19. ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 1. *def.* 8. *n.* 6. *in fin.* Immittelſt bin ich mit des Herrn gethaner Antwort wol zu frieden / bin auch erböthig / in ſolchen Fällen mich wieder bereit finden zu laſſen. Deswegen mir dann / erwiederte Pautophilus, erlaubet ſeyn wird / zu fragen: **Ob eine Ehe-Frau / welche von ihrem Ehe-Manne ſo grauſam und hart**

tracti-

tractiret worden / daß ſie ſich von ſelbigem hat begeben müſſen / und immittelſt einen Ehebruch begangen hat / ſo dann ihren Brautſchatz und eingebrachtes verliere. Worauf aber Virtuano ſich folgender geſtalt vernehmen ließ : Es ſind zwar verſchiedene Rechts-Lehrer / welche dieſes ſimpliciter bekräfftigen / als unter andern Modeſtin. Piſtor. *Conſ.* 3. *n.* 1. & quos allegat Cacheran. *Deciſ. Pedem.* 77. Wann man aber die Sache recht erweget / ſo iſt das ſicherſte zu ſchlieſſen / geſtalt eine ſolche Frau / welche ob ſævitiam mariti ſich von demſelben hat begeben müſſen und immittelſt die Ehe gebrochen / nichts von ihren Gütern verliere / indem der Mann durch ſeine ausgeübte Grauſamkeit gleichſam ſelber Schuld an dieſem verliebten Exces ſeiner Frauen geweſen / indem wann er ſie durch ſeine Grauſamkeit nicht von ſich gebracht hätte / ſie dergleichen nicht würde vollenbracht haben / zumahl da eine ſolche übel tractirte Frau nicht ſchuldig lebet / ſich ehender wieder bey ihrem böſen Ehe-Mann einzuſtellen / biß er caution de non amplius ſæviendo beſtellet / Sichard *in L. fin. C. de ſponſal.* verfolglich kan der Ehe-Mann nicht einſten ſeine ſolcher geſtalt entwichene Frau auf den Verluſt ihrer Güter anklagen. Vid. Joach. a Beuſt *in tract. de matrim. cap.* 21. *in fin.* Daniel Moller *in conſt. Saxon. P.* 4. *cap.* 21. *n.* 1. *ibique alleg.* Dn. Richter. *Q. Q. Miſcell. quæſt.* 17. Dieſes ſey voritzo gnug diſcurriret / wir wollen uns nunmehr

wie-

wieder zu den Büchern verfügen. Sie hatten ſich aber kaum nieder geſetzet / wie der Haus-Knecht zur Stuben-Thür eintrat und erzehlete / was maſſen zwar ein gewiſſes verlobtes Paar geſtriges Tages Hochzeit gehalten / allein wie der Bräutigam mit der Braut habe wollen zu Bette gehen / ſey er plötzlich nieder gefallen und habe ſeinen Geiſt aufgegeben. Welche Relation des Hausknechts unſere beyde Herrn Studenten auf mancherley Diſcurſe brachte. Bald wolten ſie nach der Urſache dieſes plötzlichen Todes ſich erkundigen; bald aber / als ihnen jenes zu hoch / auch nicht in ihr forum gehörete / fingen ſie an zu diſputiren / ob die Braut auch den Bräutigam beerben könte? bald kam dieſes / bald was anders auf die Bahn / welches dann ſo viel effectuirte / daß Pantophilus ſchlüßig wurde / desfals eine beſondere Diſſertation auszuarbeiten und ſelbige publice zu defendiren. Er ließ dannenhero ein Buch rein Papier holen / ſchnitte ein Schock Schreib-Federn zu rechte / ſetzte ſich nieder und brachte in Lateiniſcher Sprache folgende Diſſertation zuwege / die wir alhier verteutſchen und dem geneigten Leſer um ſo viel lieber mittheilen wollen / da dieſelbe wegen eines unvermutheten Zufals / wie folgen wird / nicht öffentlich pro cathedra defendiret worden. Es war demnach der Titul dieſes Gebäudes:

Diſſertatio Juridica
de
Jure Sponſarum,
oder vom
Braut-Rechte.

§. 1.

Ob man zwar in allen Handlungen mehr auf die Sache ſelber / als auf deren Benennung und die bloſſen Worte ſehen und acht haben ſoll; ſo iſt doch zugleich ausgemacht / daß man am allererſten nach dem Nahmen und deſſen Beſchaffenheit ſich erkundigen ſolle. Arg. L. 1. §. 1. *ff. de pact.* Joſeph. Scaliger *lib.* 1. *Exercit. de ſubtil.* 1. *in pr.* Damit man wiſſe / was es ſey / davon man reden wolle / und es niemand ergehe / wie Matz Dumkopff / welcher einen gemahlten Engel für einen Fincken anſahe / weilen er Flügel hatte / und Viet Haſen-Fuß / der einen groſſen Hund mit einem ſcheckichten Schwantz für einen mit bunten Bändern behangenen Hochzeit-Bitter hielte. Denn da bey Unterſuchung der Wörter unſer Verſtand gleichſam præpariret wird / die Sache ſelbſt deſto beſſer zu faſſen. Barth. Kerckermann. *P.* 2. *Syſtem. log. cap.* 4. *can.* 8. Weilen ſonſt ex neglectu verborum leicht eine Ungewißheit und dunckeles Weſen wegen der Haupt-

Haupt-Sache uns zu ſtoſſen könte / Joh. Oldendorp *Act. forenſ. claſs. 4. rubr. de Action. Mandat. circa fin.* Als wollen wir auch zuforderſt über das **Braut-Recht** dergeſtalt uns hermachen / das wir die Worte zu erſt / hernechſt die Sache an ſich ſelber in die Hand nehmen.

§. 2.

Es kommen demnach alhier 2. Worte zu betrachen vor. Das erſte heiſt *Jus*, zu Teutſch: **Recht**; das andere *ſponſa*, in der Mutter-Sprach **Braut**. Dieſe beyden Wörter ſind aus dem A.B.C. richtig genommen; daß alſo von den Buchſtaben kein langes Weſen zu machen. Da nun das Lateiniſche Wort *Jus* ſowol / als das Teutſche Wort **Recht** bey uns ſo bekannt / wie ein bunter Hund; als iſt auch vergeblich / bey deren Etymologie ſich lange aufzuhalten / quippe cum Etymologia non ſemper magnopere conſideretur. Ferd. Vasqu. *lib. 3. illuſtr. controv. cap.* 103. *n.* 20. ſondern wir laſſen ſolches denen Wort-Grüblern und Wort-Richtern über.

§. 3.

Aber bey dem andern Worte *ſponſa*, Teutſch / eine **Braut** / wird mehr zu erblicken ſeyn / als Michael Angelo Bonarota an dem geſtümmelten Bilde zu Rom jemahls hat betrachten können. Der Ertz-Vater Calepinus derivиret das Wort ſponſa von dem verbo ſpondeo, ſpondere, verloben / verheiſſen / zuſagen / und iſt nach ſeiner tradition ſponſa, ſo viel / als puella, quæ deſpondetur viro. Jener

Wurm-

Wurmbrand in ſeiner neuen *practica*, wie man alle Sprachen auf einen Kirſch-Baum pfroffen könne / iſt närriſch / wenn er das Wort ſponſa von dem Wort Spondila, ſo einen ſtinckenden Wurm bedeütet / wil herleiten / und zwar aus der Urſach / das weilen ein Mädgen / ſo bald es eine Braut worden / die Augen von andern Geſellen müſſe abkehren und ſelbige wie ſtinckende Würme fliehen; oder daß ſobald ein lediges Frauenzimmer einmahl das Glück gehabt / eine Braut zu werden / es ſodann keine Careſſen von ledigen Mannes-Perſonen weiter zu hoffen habe / ſondern ſelbige ſodann die Hände zurück zögen / wie von einem ſtinckenden Wurm / indem alsdann eine ſolche Braut denen andern Geſellen gleichſam anſtincke.

§. 4.

Vierzehen Tage hatte ſich jener Schulmeiſter beſonnen / ehe er gelernet / daß Laurentius ein Nahme wäre / und zu Teutſch wie ſein Pfarrer / Herr Lorentz hieſſe. Allein derjenige / welcher das Wort ſponſa von ſpongia, ſo ein Schwamm heiſſet / herleiten wollen / hat vielleicht noch länger Zeit haben müſſen. Dann / ſpricht er / gleichwie ſpongia, ein Schwam / alles in ſich ziehet / alſo nimmt eine Braut auch alles / was ihr von ihrem Bräutigam zugeſtellet wird / freudig und nunmehr ohngeſcheuet an. Wer aber das Wort ſponſa von dem verbo ſpolio, ſpoliare, ich beraube oder rauben / hat deriviren wollen / iſt deme

gleich /

gleich / welcher nach dem Kirchthurm geſchoſſen und nur die Thür getroffen hat. Denn obwol eine Frauens-Perſon / wann ſie Braut wird / gar bald der Jungferſchafft beraubet / und aus der Zahl der Jungfern geraubet wird / auch obgleich die Braut dem Bräutigam ſein Hertze raubet; ſo kan doch ſolches nicht ſo viel wircken / daß desfals ſponſa von ſpolio müſte hergeleitet werden. Wir bleiben dannenhero bey der Meynuug des groſſen Calepini, ſind auch verſichert / daß deſſen vorhin beygebrachte derivatio nominis die Feuer-Probe des groſſen Philoſophiſchen Schmides Ariſtotelis werde ausſtehen können.

§. 5.

Noch mehr derivationes aber werden wegen des Teutſchen Worts **Braut** beygebracht. Diejenigen / welche mehr als Teutſch leſen / und noch etwa das Ebreiſche Aleph, Beth herbeten können / vermeynen / einen groſſen Schatz gefunden zu haben / wann ſie das Wort **Braut** von dem Hebreiſchen ברד Hagel herleiten / weilen mancher Jungfer das Freyen ſo ſchleunig ankomme / wie der Hagel im April falle. Andere lencken es her von dem Wort ברת, das heiſt / eine Tanne / indem / wie die Tannen-Blätter für die Krätze / die Braut für das jucken helffe und gut wäre. Welche aber in Griechenland / um dieſes Worts Gebuhrt-Stadt zu erfragen / gewandert haben / ſagen einmüthig / es komme her von βαρύτης, Beſchwerungen / indem die Bräute groſſe Beſchwerungen und Hertzens-

Angſt

Angſt fühlen müßten / da ſie bald von dieſem / bald von jenem vexiret und bedränget würden. Oder es komme her von βροτὸς, weilen die Bräute der Jungferſchafft bald abſterben und gleichſam damit auf der Gruben gehen.

§. 6.

Allein / ich glaube / daß von dieſen derivationen keine werden den Stich halten. Dahero / weilen ſolches klügere Leute geſehen / ſind ſie auf andere Einfälle bedacht geweſen / und haben alſo gemeynet / das Wort **Braut** entlehne ſeinen Urſprung von dem Lateiniſchen brutus, a, um, **dum / unverſtändig** / weilen die Bräute noch unerfahren und von dem Eheſtande noch keinen ſonderlichen Verſtand hätten / und ſich alſo / wie die jungen Pferde und Kälber / in den Handel noch nicht ſchicken könten Alldieweilen aber Jungfer Ließgen auch öffters weiß / wo Bartold den Moſt hohlet / und Jungfer Greta die erſte Nacht wol ſagen kan: Was erlernet man bey Hofe nicht? ſo iſt jene derivation ebenfals nicht univerſalis, einfolglich noch nicht hinlänglich gnug / uns wegen der Braut den Mund zu ſtopffen.

§. 7.

Wann andere betrachtet hätten / was maſſen zu mehrmahlen Bräute erfunden würden / welche ihre Jungferſchafft entweder durch vorhergegangenen Eheſtand und alſo erlaubter Weiſe / oder aber durch heimliche Näſcherey verlohren haben / würden ſie auf die Gedancken nicht gerahten ſeyn / ob käme das

Wort **Braut** her von dem Worte brabeutes ein Kleinod-Austheiler, weilen die Braut ihr beſtes Kleinod, nemlich ihre Jungferſchafft nunmehr ihrem lieben Bräutigam zutheilet. So irren auch diejenigen, welche das Wort **Braut** von dem Lateiniſchen brevis, e, **kurtz** wollen herleiten, weilen die Braut in kurtzem in einen gantz andern Stand würde geſetzet werden. Nicht weniger verfehlen diejenigen des rechten Weges, welche dieſes von **Brut** oder **brüten** deriviren wollen, indem eine **Braut** nunmehro bald was junges bringen und Leibes-Früchte tragen würde.

§. 8.

Viele ſtehen in denen Gedancken, es komme das Wort **Braut** her vom **Brode**, nicht zwar als ob es ſättige, wenn man die Braut anſehe und Brod zubiſſe, ſondern weilen die Braut eines der fürnehmſten Stücke des täglichen Brods, und desfals auch in der vierdten Bitte mit begriffen ſey.

§. 9.

Jenem waren für Freuden die Kopff-Schmertzen vergangen, als er den Urſprung des Worts **Braut** in dem Worte **bereit** erfunden hatte, weilen er meynete, daß eine Braut ihrem Bräutigam zu allen Dienſten gerne bereit und willig wäre. Da aber auch alle Ehe-Weiber keine Storköpffe noch eyterbeiſſige Hader-Katzen ſind, ſondern ihren Ehe-Männern zu allen Dienſten bereit und willig ſich finden laſſen; ſo erhellet, daß die erſte derivation nicht überall wahr ſey. Andere vermeynen, es komme das Wort **Braut**

her

her von dem Worte beraubt: Weilen zwar eine Braut eben nicht allemahl der Jungferſchafft beraubt ſey, doch aber ihres Willens, indem ſie gleich nach geſchehener Verlobung ſchon lernete, ihrem Bräutigam zu gehorſamen. Vid. Hoffmannswaldau *poët. part. 5. p. m.* 141. *ſeqq. ſub tit.* **Braut-Suppe.**

§. 10.

Diejenigen ſtolpern am meiſten, welche das Wort **Braut**, als ein von **brave** und **Haut** zuſammen geſetztes Wort wollen ausgeben, ja die es ſo gar von Bern-Haut herzuleiten gedencken, indem ſie meynen, daß eine Braut ein dickes und hartnäckigtes Fell oder Haut haben müſſe, um ſich an die Vexirereyen der Leute nicht zu kehren. Andere ſtehen in den Gedancken, es komme das Wort **Braut** her von **brauchen**, weilen die Braut eben diejenige ſey, welche der Bräutigam als ſeine Ehe-Genoßin und Bett-Wärmer nunmehro gebrauchen wolle. Wir laſſen indeſſen dieſe und andere Meynungen fahren, und bleiben feſt dabey, geſtalt das Wort **Braut** kein compoſitum oder derivativum, ſondern ein verbum ſimplex ſey, eben als andere Worte, nemlich Wein, Bier, Speck, Buch und dergleichen, verba ſimplicia, daß es demnach Grillenfängereyen ſind, wann man das Wort **Braut** irgend woher zu deriviren ſuchet.

§. 11.

Es iſt dannenhero ein vergebliches bemühen, wann andere durch Letterwechſel aus dem Wort

Braut etwas beſonders hervor bringen wollen. Denn bald ſol es heiſſen **traub**/ weilen die Braut gegen dem Bräutigam nicht wie Eßig/ ſondern wie eine angenehme Weintraube seyn ſolle. Bald wollen ſie das R. daraus werffen und ſo dann **taub**/ ein adjectivum, daraus machen/ anzuzeigen/ daß eine Braut/ wenn ſie zumahl eine Ehe-Frau geworden/ taub ſeyn/ vieles nicht hören/ ſondern/ wann der Mann etwa ein Wort ihr zu nahe reden ſolte/ ſtilſchweigen und nicht zu ihm einbellen ſolle; auch ein ſubſtantivum **taub**/ daraus preſſen/ weilen die Braut Tauben-Art ſolle an ſich haben/ die um den Bräutigam her kirret/ und nicht wie ein Wolff an der Ketten murret. Noch andere wollen *Buart*, ſoll ſo viel ſeyn als *Bucephals*-Art/ daraus machen/ weilen jenes nur allein ſeinen Herrn aufſitzen ließ. Vid. von Hoffmannnswaldau *Poëtica P. 5. p. m. 145.*

§. 12.

Sinonymiam oder die Gleichheit des Nahmens betreffend/ ſo kan auch eine ſolche Braut genennet werden eine **Verlobte**/ eine **Geſpons**/ eine **Verſprochene**/ eine **Verſagte**/ insgemein auch eine **Liebſte**: wiewol dieſes Wort gar zu general iſt und vieles nach ſich ziehet/ zumahl auf Univerſitäten bey denen Herrn Studenten/ oder alwo die Soldaten im Quartier liegen.

§. 13.

Damit man aber wiſſe/ was die **Braut** für ein Ding ſey/ ſo beſchreiben wir ſie dergeſtalt/

auf

auf dieſe Weiſe, nachfolgender maſſen, mit ſolchen Worten, und alſo: **Eine Braut iſt eine Frauens-Perſon / welche zwar einem Manne verſprochen und zugeſaget iſt / aber durch des Prieſters Hand und Einſegnung ihm noch nicht zu einer Frau gegeben worden.**

§. 14.

Hieraus ſiehet man, daß eine Braut nothwendig eine Frauens-Perſon ſeyn müſſe, mithin die Verlobung eines Mannes mit einem Manne verboten ſey. Jmgleichen daß ſolche Verlobung von Seiten der Braut mit einer Manns-Perſon geſchehen müſſe, wodurch dann die Freyereyen der Weiber mit Weibern gleichfals unzuläßig werden. Leg. Simonis *Præſid. Academ. P. 1. Diſſert. 14. cap. 2. th. 1. n. 4. ſeqq. & th. 2. p. tot.* Auch erhellet ferner, daß der Entzweck der Verlobung **das werden zu einer Frauen** ſey, folglich niemahls ein Weibes-Bild eine Ehe-Frau werden könne, wann ſie ſich nicht vorher verlobet habe und eine Braut geweſen ſey, es mag nun dieſes verloben ſo kurtz oder lang als es wolle, auch öffentlich oder heimlich vorher geſchehen ſeyn. Weilen einmahl feſte bleibet, daß keine Weibes-Perſon eher könne eine Ehe-Frau werden, biß ſie vorher eine Braut geweſen und ſich verlobet habe.

§. 15.

Ob nun zwar dem Bräutigam billig zukommt, daß er zu allererſt mit ſeiner Braut,

wann ſie ihm durch des Prieſters Hand gegeben worden, zu Bette gehe und wieder von ihr aufſtehe; ſo äuſſert ſich doch öffters ein anders, und muß der Bräutigam ſodann mit Leidweſen vernehmen, wie die Vögel, welche er auszulangen intentioniret geweſen, von andern bereits ausgenommen worden, und daß ein loſer Vetter mit der Braut Gebuhrts-Briefe bereits vor der Hochzeit ein falſum begangen habe, da dann hernechſt der arme Mann zu geſchehenen Dingen das beſte reden und ſeine Stieffeln mit Gedult ſchmieren muß. Dieſer Vorgriff aber, welcher allhier dem armen Bräutigam wiederfähret, geſchiehet entweder heimlich und geſtohlener Weiſe, wann nemlich die Braut mit jemand anders hinter ihres Bräutigams Rücken ein Courteſichen abſticht und nach dem Ringe rennen läſſet; oder es geſchicht öffentlich und zwar nach Landes-Gebrauch von denen Pfaffen, oder auch wol daſigen Befehlhabern, welchen an verſchiedenen, doch von Barbaren bewohneten Orten, das ſchwere Onus incumbiret, daß ſie die erſte Nacht bey der Braut ſchlafen und dieſelbe um die Jungferſchafft bringen müſſen, davon zur andern Zeit geredet worden. Vid. Rituale Nupturient. paſſim.

§. 16.

Es fraget ſich aber hiebey: **Ob ſodann, wann eine fremde Manns-Perſon mit einer verlobten Braut verbotene Liebes-Wercke treibet und ſie fleiſchlich erkennet, ſolches**

ſolches ein Ehebruch zu nennen/ und die Braut ſowol/ als ihr *Courtiſan*, als Ehe-Brecher zu beſtraffen ſeynd. Zwar wollen viele dieſes negiren, indem ſie vorgeben, daß eine Braut keine rechte Ehe-Frau ſey und noch keinen thorum habe, folglich derſelbe nicht könne violiret werden. Conrad Mauſer *tract. de Nupt. poſt. pr. verſ. unum tamen p. m.* 305. Nicol. de Ubaldis *in tract. de ſucceſſ. ab inteſt. P.* 4. *n.* 4. Allein wir bleiben dabey, was Ulpianus *in L.* 13. *§.* 3. *ff. ad L. Jul. de adult.* ſaget: Divi Severus & Antoninus reſcripſerunt, etiam in ſponſa hoc idem vindicandum, quia neque matrimonium qualecunque, nec ſpem matrimonii violare permittitur. Und ſchlieſſen alſo, daß auch mit der Braut könne ein Ehebruch begangen werden, und daß eine Verlobte, wenn ſie extra oleas verſiret, das iſt, mit andern, als ihrem Bräutigam, zuhält, allerdings einen Ehebruch begehe. Davon weitläufftiger zu ſehen Bened. Carpzov. *in pract. Criminal. P.* 2. *quæſt.* 56. *p. tot.* Matth. Berlich. *P.* 4. *concl.* 27. *n.* 140. *ſeqq.* Jul. Clar. *lib.* 5. *ſentent.* §. *adulterium. n.* 8. Petr. Heig. *lib.* 2. *quæſt.* 28. *num.* 16. und viel andere, allegiret von Goswin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 4. *conſt.* 19. *def.* 20.

§. 17.

Zwar wil das Göttliche Geſetz, geſtalt die Verlobte, wenn ſie mit jemand anders zuhält, und ſich von ſelbigem fleiſchlich erkennen läſſet, ſowol ſelbſt, als derjenige, welcher mit ihr in Un-

ehren zu ſchaffen hat, ſollen zu tode geſteiniget werden. *Deuter.* 22. *verſ.* 23. Allein da dieſes nur hauptſächlich auf die Jüdiſche Policey gerichtet geweſen, ſo ſind dadurch die Chriſten nicht verbindlich gemacht, daß ſie nicht eine andere Straffe in dieſem Fall hätten ſetzen können. Dahero es auch heut zu Tage dahin gekommen, daß in dergleichem Fall der Staupenſchlag und Landes-Verweiſung einer ſolchen geilen Galethee und ihrem Courteſan zu Theile wird. Vid. late Carpzov. *L. c. n.* 36. *ſeqq.* Struv. *Exercit.* 49. *th.* 28. ab Esbach *L. c.* Es wäre dann Sache, daß der Bräutigam ſeiner vernaſchten Braut dieſen Liebes-Fehler vergeben und ſich gefallen laſſen wolle, daß ſie vorher die Probe mit einem andern verſucht habe, da dann etwas ſäuberlicher mit dieſer jungen Ehebrecherin zu verfahren wäre. Vid. Richter *P.* 2. *D.* 81. *n.* 55. & 87.

§. 18.

Immittelſt iſt bekannt, daß unter dem Nahmen einer Ehe-Frau auch die Braut begriffen werde, und daß ſolchem nach, was von einer Ehe-Frau geſaget, oder ſelbiger beygeleget wird, auch der Braut müſſe zugeeignet werden. Petr. Heig. *P.* 2. *q.* 28. *n.* 14. Andr. Tiraquell. *de LL. connub. gloſſ.* 2. *n.* 1. *ſeq.* Dabey aber zu mercken, daß dieſes nur in favorabilibus, oder in den Stücken angehe, die der Braut zum Vortheil gereichen; nicht aber in pœnalibus & odioſis, oder darin, ſo der Braut ſchädlich. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 4.

def.

def. 63. *n.* 5. & 6. Meieri *Colleg. Argent. lib.* 23. *tit.* 1. *th.* 15. *n.* 3. ab Esbach ad Carpzov. *P.* 3. *conſt.* 29. *def.* 11.

§. 19.

Daher kommt es auch, daß wann irgendwo ein ſtatutum oder ſpeciale Verordnung vorhanden, wie es mit dem Genuß der Brautſchatz-Gelder ſolle gehalten werden, und was der überlebende Ehe-Gatte aus des verſtorbenen Gütern zu erwarten habe, ſolches auch denen Bräuten zuſtatten komme und ihnen ſolch ſtatutum mit angehe. Forſter *de ſucceſſ. ab Inteſtat. lib.* 9. *cap.* 3. *n.* 9. Struv. *S. J. C. Exerc.* 38. *th.* 39. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 5. *art.* 14. *n.* 12. Cothmann *Vol.* 2. *Reſp.* 78. contrarium tenet ab Esbach ad Carpzov. *P.* 3. *Conſt.* 19. *def.* 1. & quos ibi allegat. Imgleichen rühret daher, daß, wann der Bräutigam vor Beſchreitung des Ehe-Betts verſterben ſolte, ob gleich keine Pflegung ehelicher Wercke zwiſchen denen Vertrauten vorgegangen, dennoch die Braut dasjenige, was ihr entweder in der Eheſtifftung verſprochen oder doch nach des Landes Gewohnheiten vermacht worden, lucrire und völlig überkomme. Vid. Hahn. ad Weſenbec. *tit. de ſponſal. n.* 6. *verb. contrarium* ab Esbach *L. c. def.* 3. Welches jedoch nach Sächſiſchem Rechte anders ausfällt, als woſelbſt die würckliche Beſchreitung des Ehe-Betts muß ſeyn vorher gegangen. Vid. Richter *P.* 2. *D.* 94. *n.* 6. Berlich *P.* 3. *concl.* 25. *n.* 28.

§. 20.

Gleichwie aber eine Braut, wann ſie einmahl das ſubtile Wort Ja hat von ſich gegeben, das iſt zu ſagen, wann ſie Verlöbniß gehalten, nicht wieder zurück treten darff, maſſen die Verlöbniſſe, wann gleich beyde Theile darein conſentiren wolten, nicht ſo ſchlechter Dinge könnten aufgehoben werden; Dav. Mev. *P.* 5. *D.* 111. Berlich. *P.* 1. *D.* 69. *n.* 2. Richter *P.* 1. *D.* 8. alſo hat ſie ſich auch nicht zu befürchten, daß ſie der Bräutigam verlaſſen dürffe. Denn obzwar ein und ander ungewaſchener Bräutigam bey ſeiner eben nicht zu ſehr beliebten Braut aushält, wie der Haaſe bey der Trommel, ſo geſchicht doch ſolches nicht nach der gemeinen Regel, folglich kan es nicht ad conſequentiam gezogen werden; es kan auch auf ſolchen Fall die verlaſſene Braut dem Bräutigam wieder einen Poſſen erweiſen und laſſen ſich in deſſen Güter immitiren. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *def.* 136. *per tot.*

§. 21.

Sonſten iſt hiebey zu mercken, daß zwar eine Braut, ſo würcklich durch prieſterliche Copulation einem Manne vertrauet worden, der aber am Tage der Hochzeit, und bevor er das Braut-Bette beſchritten, verſtorben, nachhero als eine Jungfrau anzuſehen ſey, aber deswegen doch keinen Krantz tragen dürffe. Und ſodann iſt zu notiren, daß obwol de Jure Civili regulariter einer Wittwen in

den

den Trauer-Jahren zu heyrathen verboten: denn

. . . ultima debet
eſſe fides, lugere virum,

woferne ſie ſich nicht wolle ſtrafffällig machen, vid. *L.* 11. §. 1. *ff. de his qui not. infam. L.* 2. *C. de ſecund. Nupt.* Rittershuſ. *in expoſ. Novell. P.* 4. *cap.* 3. dennoch einer Wittwen erlaubet ſey, in währendem Trauer-Jahre eine Braut zu werden und ſich zu verloben. *L.* 10. §. 1. *ff. de his qui not. infam.* Wiewol es doch weit beſſer und anſtändiger iſt, wenn auch eine ſolche Wittwe das Braut-werden in dem Trauer-Jahre fein anſtehen läſſet, und ſo lange, biß ſelbiges verfloſſen, wartet. Carpzov. *Jurisprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 9. *def.* 161. ab Esbach ad Carpz. *P.* 4. *conſt.* 21. *def.* 10.

§. 22.

Solte nun einer Braut der Hochzeit-Tag zu weit hinausgeſetzet fallen und ſie ſich immittelſt nicht getrauete, länger allein zu ſchlafen, ſondern ſich zu ihrem Bräutigam thäte, wie David zu der Batſeba, daß ſie auch desfals hohes Leibes würde; und aber der Bräutigam vor der prieſterlichen Copulation hinweg ſterben ſolte, ſo kan doch die Braut nachhero dieſer wegen für keine liederliche Perſon angeſehen, vielweniger für eine ehrenbedürfftige Huhre ausgeſcholten werden, und iſt das auf ſolche Art erzeugte Kind allerdings für ein ehrliches und eheliches Kind anzuſehen, folglich auch ſodann zu des Vaters Erbſchafft zuzulaſſen. David.

Mev.

Mev. *P.* 2. *Deciſ.* 81. Petr. Müller *de Hierolog. ſect.* 1. *th.* 9. Carpzov *P.* 3. *conſt.* 14. *def.* 12. Samuel Stryck *de ſucceſſ. ab Inteſtat. cap.* 2. *art.* 1. §. 34.

§. 23.

Es hat ſich aber eine Braut wol vorzuſehen, mit wem ſie ſich verlobe, damit ſie nicht nachhero, wann es geſchehen, ihre That bereue. Indeſſen fragt es ſich: **Wenn eine Braut von dem Unvermögen zur ehelichen Pflicht ihres Bräutigams vorher gnugſame Kundſchafft eingezogen und erfahren habe/ daß er ſich im Ehe-Bette nicht wie ein Mann werde erweiſen können / ſie aber deſſen ohngeachtet ſelbigen zu ehelichen verlange; ob ſodann dieſe beyde Perſonen wol können** copuli**ret und durch den Prieſter eingeſegnet werden?** Welches allerdings zu bekräfftigen, maſſen auf ſolchen Fall die Braut, wenigſtens als eine Gehülffin anzuſehen, welches auch ein Endzweck der Ehe iſt. Conf. Petr. Müller *d. tr. ſect.* 3. *th.* 6. Wiewol heut zu Tage das Frauenzimmer nicht mehr alſo, wie Abiſag von Sunem, mag geartet ſeyn, die ſich nur bloß und allein deswegen zu David legte, daß ſie ſeine kalte Glieder erwärmete. Sie wollen voritzo mehr davon wiſſen, nachdem ſie erfahren, daß die Worte keine Taſchen füllen.

§. 24.

Noch aber muß alhier mit wenigem berühret werden, daß, da vorgemeldeter maſſen eine

Braut ſchon angeſehen werde / als des Bräutigams Ehe-Frau / desfals der Bräutigam ſowol die Ehre / als auch den Schimpff / welcher ſeiner Braut etwa dürffte angethan werden / mit annehmen und es achten müſſe / als wenn ihm ſolches wiederfahren. Dahero wird der Bräutigam / wenn die Braut injuriret worden / gleichfals dadurch injuriiret / kan auch desfals eine Injurien-Klage anſtellen und ſtatt ſeiner Braut agiren / per *L. 15. §. 24. ff. de injur.* Hopp. *ad tit. Inſt. de Injur. §. 2. verb. per uxorem.* Wie weit aber das Heyrath-Gut / wann vor vollenzogener Hochzeit ein oder ander Theil verſterben ſolte / lucriret werde / davon beſiehe Dn. Johann. Jacobs *Diſſert. de dote ante matrimon. conſummat. lucranda.*

§. 25.

Uberhaupt ſollen die Herren Bräutigams bemercken / daß die Bräute ein gar zartes Volck ſind / an denen man leicht etwas zerreiſſen könne. Darum ſoll man höfflich mit ihnen umgehen / und es nicht machen / wie Marten Wurſtmaul von Flegelshauſen / welcher ſeine Braut in die Augen ſchlug / um zu ſehen / wie ihr das lachen anſtünde; auch nicht wie jener Stümper / welcher bey ſeiner Braut ſaß / und wie er nichts weiter zu reden wuſte / ihr mit dem Finger in die Seite ſtach / daß es raſſelte / dabey fragend / ob ſie auch der Geck ſteche; Da er dann zwar zur Antwort bekam: ja eben itzo ſtach er mich? indeſſen hatte doch die arme Braut den Stoß hinweg. Oder wie jener

Ham-

Hampe, welcher, als ſeine Braut den Stock nicht ſo gleich loß laſſen wolte, daß Meſſer ergriff, ſagend, da weiß ich Rath zu, und dabey ſeine Braut mit dem Meſſer auf die Hände hackte.

§. 26.

Zwar könte man hiebey noch ein und andere nützliche Frage vorbringen, als 1. ob eine ledige Weibes-Perſon ſich ſelber bemühen dürffe, daß ſie möge eine Braut werden? 2. Ob eine Braut, wenn ſie der Bräutigam etwa hertzen und küſſen wolle, ſich zur Wehre ſetzen dürffe? und was dergleichen mehr: Allein da die erſte Frage von andern ſchon gnugſam erörtert und dabey das Exempel der Eſther, welche ſich auch, eine Braut zu werden, ſelber beworben hat, angeführet worden; die deciſion der andern Frage aber für das Kammer-Gerichte, woſelbſt es der Bräutigam mit der Braut auszumachen hat, gehöret; ſo iſt unnöthig, ſich hiebey länger aufzuhalten. Und weilen bekannt, was dieſer Tagen alhier paſſiret iſt, wie nemlich ein Bräutigam, als er nunmehro mit ſeiner Braut das Ehe-Bette beſchreiten wolte, dahin ſanck und ſeinen Geiſt plötzlich aufgab; ſo ſoll dieſem in Freuden geſtorbenen Bräutigam zu Ehren folgendes hergeſetzet werden. Vid. Hoffmanns-Waldau *Part. 2. Poëm. p. m.* 133.

Wie meiner Hoffnung Schiff gleich glücklich ſolte landen/
So muſt es bey dem Port ohn alle Hülffe ſtranden.

Mein Leben nahm der Tod / wie ich auf Hochzeit dachte/
In lauter Freuden ſchwam und Braut-Calender machte.

Tantum!

CAPUT XXXVII.

ALs endlich Pantophilus dieſes Braut-Gebäude nicht ſonder ſchwitzen und Hertzens-Angſt zum Stande gebracht hatte, auch beſchäfftiget war, es durch den Abdruck public machen zu laſſen, und ſodann pro Cathedra ſelbiges zu defendiren; als er ſchon meditirte, wie er denen Opponenten ſolcher geſtalt antworten wolte, daß ſie ſich vor ihm fürchten ſolten, als Lucifer vor dem Nahmen Theophraſtus Paracelſus, Philippus Bombaſt ab Hohenheim; ja als er ſchon bedacht war, was für einen herrlichen Opponenten-Schmaus er geben und wie luſtig er ſich darauf machen wolte: So wurden ihm doch gar bald ſeine Concepten verrücket, und das ſonſt in Freuden ſchwebende Hertz wurde in Betrübniß geſetzet, indem ihm ein mit einem ſchwartzen Siegel bedruckter Brief, worauf cito cito ſtand, eingehändiget wurde. Noch beſtürtzter aber wurde er, als er bey deſſen Erbrechung das ſchleunige und unvermuhtete Ableben ſeiner Eltern daraus erſahe. Er wäre gewiß ſolcher wegen in eine Ohnmacht geſuncken,

ſuncken / wann Virtuano ihm nicht unterr die Arme gegriffen und einen kräfftigen Spiritum unter die Naſe gehalten hätte. Als er aber des folgenden Tages ſich in etwas recolligiret hatte / ging er mit Virtuano zu Raht / wie er hinkünfftig ſeine Sachen anfangen ſolte. Da dann beſchloſſen wurde / daß er je eher je lieber ſeine Haabſeligkeiten zuſammen packen und nach ſeinem Vaterland reiſen wolte. Er hatte noch ohngefehr ſo viel Geld / als er zu der bevorſtehenden Reiſe benöhtiget war. Deswegen beſchleunigte er dieſelbe um deſtomehr / ſtellte ſein diſputiren ein / und ſetzte ſich / nachdem er von ſeinem lieben Virtuano und andern guten Freunden einen traurigen Abſchied genommen hatte / auf die Poſt und fuhr davon Ob nun zwar vorher ſeine Reiſe nach Muſano im Vergnügen und in mancherley kurtzweil abgeleget wurde / wie aus dem **luſtigen** *Philoſopho* bekannt ; ſo war jedoch nunmehr die Wiederheim-Reiſe ihm deſto trauriger. Er ſang an ſtatt der Freuden-Lieder betrübte Lamenten / an ſtatt der kurtzweiligen Diſcurſe ſchwieg er voritzo ſtill und ſchlug ſich ſo lange mit Melancholiſchen Gedancken / biß er endlich in ſolcher Betrübniß wiederum in ſein Vaterland kam. War er aber vorhero traurig geweſen / ſo wurde er noch viel betrübter / als er in ſeiner verſtorbenen Eltern Haus kam / und daſſelbe von Fremden eingenommn ſahe. Er gedachte ſeine Geſchwiſter zum wenigſten noch darin anzutreffen und bey demſelben einen

Troſt zu finden. Allein er muſte mit groſſer Beſtürtzung vernehmen / daß ſolche hätten weichen / und denen Creditoribus die von ſeinen Eltern hinterlaſſene ſämmtliche Güter einräumen müſſen : Geſtalt nach ſeiner Eltern Tode / die dazumahlen bereits über 8. Wochen verſtorben waren / die Creditores ſogleich die immiſſion geſuchet und erhalten hatten. Dieſes war ein neuer Donnerſchlag / welcher den armen Pantophilum rührete / indem er nicht vermuthen geweſen / daß ſeine Eltern durch eine eintzige fatalität ſo tieff in die Suppen / wie man ſaget / zu ſitzen gekommen. Was ſolte er thun? Seines bleibens war da nicht / auch wolte man ihn in dem Hauſe / darinnen er gebohren und erzogen war / nun nicht länger wiſſen ; es hieß alſo : Veteres migrate coloni. Er verfügte ſich dannenhero zu dem Prediger / als ſeinem alten Beicht-Vater und Bekannten / bey welchem ſich Pantophili Schweſtern auch aufhielten. Er klagte demſelben ſein Unglück und bat / ihn nicht zu verlaſſen. Der Prediger wendete ſein beſtes an / ihn zu tröſten / verſicherte ihn auch ſeines treuen Beyſtandes / und daß er für ſeine Wolfahrt Sorge tragen wolte. Wie dann auch derſelbe ihn auf und annahm / und eine Zeitlang bey ſich behielte / damit er ſehen möchte / wie es mit denen Creditoribus hinaus lauffen wolte. Ob nun zwar nachhero / wie die Gläubiger alle bezahlet waren / ſo viel überblieb / daß ſeine / des Pantophili Geſchwiſter / ihren nährlichen

Unterhalt jährlich davon haben konten ; ſo wolte doch dieſes nicht hinlangen/ daß Pantophilus auch davon wäre unterhalten worden. Er muſte demnach ſehen/ wie er ſich durch die Welt brächte / wozu für dasmahl noch keine andere Gelegenheit ſich vorfand / als daß er bey andern Leuten Conditiones nahm und Kinder informirte/ wozu ihm dann der Prediger gute Gelegenheit verſchaffte / welche Pantophilus bey ſeinem jetzigen Zuſtande mit beyden Händen accepirte. Hat alſo hiemit Pantophili Studenten-Leben auf Univerſitäten ſein

E N D E.

Des luſtigen Juriſten II. Theil.

CAPUT I.

Von Invitations-Schreiben auf Hochzeiten.

DAs mühſame præceptoriren war dem-nach unſers Herrn Pantophili eintziges Mittel / womit er ſich für das erſte durch die Welt zu bringen gedachte. Er überkam eine Condition auf dem Lande bey einem von Adel / bey welchem er zwar den Titul eines Informatoris hatte / doch nur einer ſieben-jährigen Fräulein das leſen / und einer von 10. Jahren den Catechiſmum beybringen muſte. Es war aber hiebey die Aufſicht über das Hausweſen ſeine gröſſeſte Arbeit / weswegen ihn auch einige einfältige Bauren Herr Verwalter / andere aber Herr Schreiber betitelten; einige / die es ſehr fein geben wolten / nenneten ihn Herr Informations-Rath. Jedennoch hatte er das Glück / daß er General-Concipient aller Hochzeit-Gevattern- und Trauer-Briefe ward / die in daſiger Gegend zu verfertigen vorfielen / welches ihm nicht wenig Geld einbrachte. Dann weilen der Küſter im ſelbigen Dorffe einen ſolchen Brieff niemahls unter 4 gr. verfertigte; Pantophilus hin-

gegen ſich nur 2 gr. dafür bezahlen ließ: als lieſſen die Bauren dieſem zu und verlieſſen ihren alten **Gevatter-Briefs-Cantzeliſten.** Am ſchlimſten aber war/ daß unſer Herr Pantophilus ſich noch wenig in dergleichen Auffätzen und Schreib-Art geübet hatte/ welches verurſachte/ daß ſeine Briefe zuweilen nicht nach dem gewöhnlichen Stylo, ſondern mehrmahlen gar lächerlich eingerichtet wurden.

Das erſte Probſtück ſeiner Wiſſenſchafft in auffetzen der Briefe legte er in einem **Hochzeit-Schreiben** ab. Denn als das **Cammer-Mädgen** von dem Adelichen Hofe ſich mit des Dorf-Schencken Sohn ehelich verſprochen hatte/ und nunmehro Hochzeit machen wolte/ wurde Pantophilus erſuchet/ die **Hochzeit-Briefe** an verſchiedene auswärtige Freunde und Verwandten zu verfertigen/ und ſelbige dadurch auf die bevorſtehende Hochzeit zu invitiren, Er machte darauf den Entwurf/ und ſchrieb den Brief ſo mannigmahl ab/ als es nöthig war. Er lautetete alſo.

I.

Lächerliches Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Tit. **Großgünſtiger/ Hochgeneigter Herr Amtſchreiber.**

„Demſelben ſind meine willige Dienſte zu„vor. Und da der Himmel durch ſeine ſon„derbare Vorherſehung es alſo weißlich „geordnet hat/ daß nicht allein zweyerley Ge-

ſchlechte

ſchlechte in der Welt leben/ ſonderlich auch mit „
einander gatten und verehlichen ſollen: Geſtalt „
man von Anbegin der Welt biß auf unſere je= „
tzige Zeiten unzählige Exempel hat derer/ welche „
ſich in den Stand der H. Ehe begeben haben/ ſo „
gar/ daß auch der junge Tobias weit über Land „
gezogen und ſich eine Gehülffin und Bettge= „
noßin hat ausgeſuchet und trauen laſſen; Als „
habe ich auch durch des Himmels ſonderbare „
Schickung / abſonderlich aber durch die groſſe „
Liebe meines Bräutigams bewogen / und am „
meiſten auf zureden anderer Leute/ mich mit dem „
Handveſten und ehrbaren Herrn Caſpar „
Külps / Gaſtgebers Sohn aus dieſem Dorff/ „
in ein Chriſtl. Ehegelöbniß eingelaſſen / welches „
inſtehenden Donnerstag verhoffentlich durch „
öffentlichen Kirchgang ſoll vollenzogen werden. „
Wann dann nun an dem/ daß ich und mein „
Bräutigam an ſolchem hochfeyerlichen Hoch= „
zeit=Tage den Herrn Amtſchreiber / als unſern „
ſonderbaren günſtigen guten Freund / nebſt ſei= „
ner gantzen Familie, gerne ſehen möchten; ſo ha= „
be ich dienſtlich zu bitten/ ſie wollen ſich alsdenn „
ohnſchwer einſtellen / und mit demjenigen / was „
ſich vorfinden wird / vor Lieb und Willen neh= „
men. Sie kommen alsdann oder nicht / ſo ge= „
ſchicht doch nichts deſtoweniger von andern „
Gäſten in Eſſen und Trincken / was recht iſt. „
Doch iſt uns lieber / wann ſie kommen / nicht „
eben ſo ſehr wegen des zu erwartenden hochzeit= „
lichen Geſchencks / ſondern vielmehr / daß die „
Reyhe verlängert werde. Wir erſcheinen in „

„ dergleichen Fällen gerne wieder / wann wir nur
„ mit halben Worten dürfften inviriret werden.
„ Und ich bin insbeſonder lebenslang

Meines Hochgeehrten Herrn
Amtſchreibers ergebenſte
Dienerin N. N.

Es konte zwar der Herr Amtſchreiber aus ſol- chem Einladungs-Schreiben wol verſtehen/ was die Glocke geſchlagen hätte / und daß er zur Hochzeit kommen/auch das Hochzeit-Geſchencke nicht vergeſſen ſolte / dennoch aber ſo war dieſer Brief nicht ſolcher Geſtalt eingerichtet/wie er billig hätte ſeyn ſollen; nicht allein/ weilen des hochzeit- lichen Geſchencks darin Meldung geſchehen war/ welches wider die Ordnung und Höfflichkeit läufft/ ſondern auch theils wegen der übeln Con- nexion, theils weilen er zu weitläufftig fiel und etwas überflüßiges in ſich hielte. Hätte dannen- hero Pantophilus beſſer gethan / daß / wenn er gleich die Invention behalten wollen / er ſolches Schreiben ohngefehr folgender maſſen eingerich- tet hätte: Wiewol ſelbiges doch auch zu keinem vollenkommenen Muſter dienen kan noch ſoll.

I.

Etwas verbeſſertes Invitations-Schrei- ben auf eine Hochzeit.

Hoch-Edler / und Hochgelahrter/
Hochgeehrter Herr Amt-
ſchreiber.

„ Alldieweilen es von dem höchſten Schöpf-
„ fer alſo weißlich verordnet iſt / daß
durch

durch den Eheſtand das menſchliche Ge-„
ſchlecht ſolle erhalten und fortgepflantzet wer-„
den; mithin es niemand zu verdencken / der„
ſich in dieſen Stand ordnungsmäßig be-„
giebt ; So werde ich auch zu entſchuldigen„
ſeyn / daß ich mit dem ehrbaren Jungge-„
ſellen N. N. mit Conſens meiner Eltern„
und Anverwandten / in ein beſtändiges Ehe-„
Verlöbniß eingelaſſen habe. Wann nun ſol-„
ches / geliebt es GOtt ! inſtehenden Don-„
nerstag / wird ſeyn der 3. Novembr. durch„
Prieſterliche Copulation öffentlich ſoll vollzo-„
gen werden ; und wir dann allerſeits Ewr.„
HochEdlen ſowol bey ſolcher Trauung / als„
dem Hochzeit-Mahle gerne ſehen möchten:„
So gelanget an Dieſelben unſer allerſeits„
dienſtfreundlichſtes Bitten / Sie wollen ſo gü-„
tig ſeyn / und mit Dero ſämtlichen Familie„
unſere Geſellſchafft auszieren / auch was„
GOtt an Eſſen und Trincken beſcheren wird /„
in meiner Eltern Behauſung verzehren helffen.„
Solche groſſe Wolgewogenheit werden nicht„
allein ich / ſondern alle meine Freunde le-„
benslang zu rühmen / und ſich wiederum zu„
allen annehmlichſten Dienſten bereit wiſſen.„
Der ich allſtets verharre„

Ewr HochEdlen.

Da aber dieſes Schreiben noch zu weitläuff-
tig fallen möchte / könte es förmlicher alſo ein-
gerichtet werden.

II.
Verbeſſertes Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Hochwolgeborner/

Hochgebietender Herr Obriſt.

„ EWer Hochwolgeboren habe hiedurch
„ ſchuldig eröffnen ſollen / was geſtalt
„ ich durch GOttes Stifftung mich mit
„ Jungfer N. N. von N. in ein beſtändiges Ehe-
„ Verlöbniß eingelaſſen / welches wir künfftigen
„ Freytag / wird ſeyn der 4te Novembr. durch
„ Prieſterliche Einſegnung alhier in meinem Hau-
„ ſe zu vollenziehen vorhabens ſind. Wann dann
„ auf unſerm angeſtelten Hochzeit-Mahl Ewr
„ Hochwolgeboren zu ſehen und aufzuwarten ich
„ und meine Liebſte gerne die Ehre haben möch-
„ ten; So gelanget an Dieſelbe unſer inſtändiges
„ ſuchen und bitten / Sie wollen hochgeneigt ge-
„ ruhen / von dero hohen Geſchäfften ſich ohn-
„ ſchwer ſo viel abzumüßigen und an ermeldetem
„ Tage auf meinem Hof allhier mit Dero hohen
„ Familie ſich Hochgeneigt einzufinden / anbey mit
„ demjenigen / was GOtt an Speiß und Tranck
„ beſcheren wird / vor Willen zunehmen. Wir
„ werden für ſolche Hohe Affection jederzeit ver-
„ bunden leben / und in andern Fällen zeigen / wie
„ ich abſonderlich mit ſchuldigem Reſpect ſey

Ewer Hochwolgeboren /

Meines Hochgebietenden Herrn Obriſten

ganz ergebenſter Diener.

Dieſem

Dieſem nechſt wurde unſer Pantophilus von einem Untervogt / welcher ein Wittwer war / und einen gewiſſen Advocatum in einer Stadt zu einem Gevattern ſeines Kindes hatte / erſuchet / denſelbigen zu ſeinem anderweitigen Hochzeit-Feſte / zu invitiren / welches mit folgendem Schreiben geſchahe.

II.

Kurtzweilge Formul eines Hochzeit-Briefes.

Wol-Edler /

Hochgelahrter /

Hochgebietender Herr Gevatter / berühmter Advocat.

DAß meine Wenigkeit ſich unterſtehet / „ Ewr Herrlichkeit mit einem Hochzeit-„ Schreiben zu incommodiren / bitte „ großgünſtig / mir nicht zu verübeln. Denn „ theils der Reſpect wegen der Gevatterſchafft / „ theils auch / daß andere hohe und vornehme „ Standes-Perſonen dieſen meinen 2ten Hoch-„ zeit-Tag zu zieren helffen / ſich freywillig er-„ boten / haben mich ſo kühne gemacht / dieſes „ Invitations-Schreiben an Sie abgehen zu „ laſſen. Wiſſen demnach Ewr WolEdlen / „ daß durch Göttliche Direction, nach redlich „ gehaltenem Trauer-Jahr / ich mit der Edlen / „ und Tugendſamen Frau N. N. ſel. N. hinter-„ laſſenen Eheleiblichen Wittwe / ſo nunmehro „

„in ihrem dreyſigſten Jahre iſt / in ein Ehege-
„lübde geſtiegen bin. Nachdem ich nun das
„eheliche Werck nechſtkünftigen Mittwochen /
„als den 10ten Maj. a. c. zu vollenziehen und
„zu treiben gäntzlich gewillet bin / und als-
„denn meinen Hochzeit-Tag begehen werde;
„Ich jedoch meinen Hochgeehrten Herrn Gevat-
„tern (wie oben ſchon umſtändlich erwehnet)
„hiebey gerne mit haben und ſehen möchte / um
„demſelben bey der vornehmen Taffel den Vi-
„ce-Hoſpitis-Stab aufzubürden: Als erge-
„het auch an Ewr WolEdlen mein und mei-
„ner reſpectivè Liebſten dienſtliches ſuchen
„und bitten / Sie belieben / nebſt Ihrer Frau
„Ehe-Liebſten / Herrn Söhnen und Jungfer
„Tochter / (um welche letztere ich am meiſten bit-
„te / maſſen ſub roſa geſagt / und Mund halt
„Verbum, der Gerichts-Schultze deswegen
„expreſſe auf meine Hochzeit kommen will / in-
„dem er mir ſolches hinter das Ohr geſtecket
„hat /) Vormittag um 10 Uhr / in meiner
„Behauſung hieſelbſt zu erſcheinen / dem Co-
„pulations-Actui mit beyzuwohnen / und
„was an Speiſe und Tranck verhanden ſeyn
„wird / (geſtalt ich auch 3. Tonnen Zerbſter-
„Bier habe bringen laſſen /) verzehren zu helf-
„fen. Solches zu erwiedern werde in allen
„Occaſionen niemahls ermangeln / übrigens
„verbleibend

Ewr Wol-Edlen /
Meines Hochgelahrten Hrn. Gevattern.

Die

Die Aufſchrifft dieſes Brieſes war:

„Dem WolEdlen / Geſtrengen auch Hoch-„
gelahrten Herrn / Herrn N. N. Protocolli-„
ſten und berühmten Advocato, wohnend„
auf dem hohen Marckt / allwo die A. B. C.„
Taffel ausgehangen iſt. Meinem Hochge-„
ehrteſten Herrn Gevattern / reſpective ange-„
nehmen Hochzeit-Gaſte.

à

N.

Es gab ſich auch ein Schneider an / welcher Hochzeit machen / und ſeinen Bruder / der ein Dorff-Muſicant war / und mit der Leyren ſpielte / gerne durch ein Schreiben darauf invitiren wolte. Dieſer wolte zwar gerne die volle Schreib-Gebühr des Hochzeit-Brieſes bezahlen / ja gar ein mehres geben / wenn er nur könte in die Kürtze gezogen werden / indem ſeinem Vorgeben nach ſein künſtlich-ſpielender Bruder ſich die Zeit nicht nehmen würde / lange Briefe zu leſen. Pantophilus wendete demnach allem Fleiß hier an / und brachte folgendes zu Papier.

III.
Formul eines kurtzweiligen Hochzeit-Brieſes.

Lieber Bruder.

„Ich weiß / daß du nicht gerne lange Brie-
„fe lieſeſt / darum vermelde kürtzlich /

welcher

„welcher Geſtalt ich künfftigen Sonntag „über 8. Tage / wird ſeyn der 23. Febr. mit „Jungfer Maußkopfen alhier zu Stinckdorff „werde Hochzeit machen. Zu ſolcher lade ich „dich freundlich ein / und verſehe mich deiner „Gegenwart ſo gewiß / als gewiß ich der Bräu„tigam bin. Vale!

Dein getreuer Bruder
Hans Ziegenbart.

Auf ein andermahl verfertigte er folgendes Invitations-Schreiben.

IV.
Formul eines kurtzweiligen Hochzeit-Briefs.

Wol-Edler /

„JCh N. N. als Bräutigam / und ich N. N. „als Braut / laſſen Sie beyderſeits grüſ„ſen und bitten / Sie mögen uns die Ehre „erweiſen und ſich auf unſerm Ehren-Tag / als „dem 4. Decembr. a. c. in meinem / des Bräuti„gams Hauſe / einſtellen / und alda mit vorlieb „nehmen / was uns GOtt an Eſſen und Trin„cken beſcheret. Wir verbleiben

Ewr Wol-Edlen

Es iſt aber unſer Herr Pantophilus nicht derjenige allein / welcher dergleichen kurtzweilige und unförmliche Hochzeit-Briefe zuſammen geſetzet / ſondern man findet noch heut zu Tage öffters dergleichen wunderliche concipienten / wan in ſpecie die Verfertigung ſolcher Briefe denen

Küſtern

Küſtern und Schulmeiſtern auf den Dörffern aufgetragen wird / davon folgendes formular, welches in der That alſo abgefaſſet worden/ wie es alhier klinget/ ein ſattſames Zeugniß abſtattet.

V.

Formul eines kurtzweiligen Hochzeit-Briefes.

Hoch-Edler Herr /

Hochgelahrter Herr Doctor.

Es hat die Göttliche Providence alſo „ gefüget/ auf mein inbrünſtiges Gebet „ zu bequemer Fortſetzung meiner Haus- „ haltung / in meinem bishero ledigen Jungge- „ ſellen-Stande eine Ehegenoßin zuzuführen / „ und hat dieſelbe alſo gütigſt dirigiret / daß ich „ mich mit Conſens beederſeits nechſten An- „ verwandten Bewilligung / mit der VielEhr- „ und Tugendreichen Jungfer N. N. des Ehren- „ geachteten N. N. Hausmann/ Erbgeſeſſen alhie „ im Kirchſpiel/ nachgelaſſene Eheliche Jfr. Toch- „ ter / und alſo mit ſelbige in ein Chriſtl. Ehever- „ bündniß mich eingelaſſen habe. Weilen aber „ ſolches Ehe-Band Chriſtlöblichem Gebrauch „ nach durch Prieſterliche Copulation, unter „ uns in Gegenwart guter Freunde / muß vol- „ lenzogen werden / und dazu der 25te Auguſti, „ wird ſeyn der Dienſtag nach dem 12. Trini- „ tatis Sontag angeſetzet und erwehlet habe; „ Alſo habe MhHrrn nebſt deſſen wehrteſte „ Frau Ehe-Liebſte und lieben Angehörige hertz- „ lich gerne ſehen und haben möchte: „

Als

„Als gelanget an Dieſelbe mein dienſtfreund„liches Bitten / Sie wollen ſich gefallen laſ„ſen / am ermeldeten Tage um 10. Uhr in mei„ner Behauſung ſich einfinden / der Copula„tion mit einem andächtigen Gebet helffen „beywohnen ; nach geſchehener Copulation „aber nebſt andern Herren und guten Freun„den / verharre / in vergnügter Geſellſchafft ver„lieb nehme / was der gütige nnd gnädige „GOtt an Speiß und Tranck väterlich be„ſcheren wird. Dieſes / wie es mir und mei„ner vielgeliebten Jungfer Braut / zu einem „Vergnügen und Freude gereichen wird / alſo „werden wir beyde trachten / in möglicher Be„gebenheiten es zu recompenſiren / als der ich „auch jetzt unter Empfehlung Göttlicher Güte „bin / und verharre

Ewr HochEdlen und Hochgelahrten und Hochzuehrenden
Herrn
Gehorſahmſt ergebener
N. N.

N. N. den 17 Aug. 1722.

Es verdienet allhier auch hergeſetzet zu werden dasjenige Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit / welches ein ehemahliger Studioſus, Römiſch-Catholiſcher Religion / als derſelbe / wie er bey einem fürnehmen Bedienten die Kinder informirte / ſich in ſeines Principalen Köchin verliebet / und darauf mit derſelben Hochzeit machen wollen / in Lateiniſcher Sprache verfertiget / und darin einen gewiſ-

gewiſſen Ober-Auditeur und Beammten zu ſeiner Ehren-bedürfftigen Hochzeit invitiret hat/ welches Schreiben nach dem Original alſo lautet:

VI.

Formul eines kurtzweiligen Hochzeit-Briefes.

Prænobiliſſimo, Eximio, Grandi Audi-„
tori, judicii Aſſeſſori conſultiſſimo,„
& officii Præfecto peritiſſimo Do-„
mino, Domino plurimum honoran-„
do, multam ſalutem in Dno!

UT divina Dei ter optimi maximi pro-„ videntia eo modo & ſtatuit & de-„ crevit, ut præviis devotis precibus,„ ſano conſilio & conſenſu matris meæ,„ Civis Vardenſis viduæ in Epiſcopatu Os-„ nabrugenſi, cum honorati viri Danielis„ N. Sartoris hujus loci filia natu maxima„ Virgine Anna Sophia N. Chriſtiano-ma-„ trimonialem deſponſationem inierim, &„ Stryckhuſiæ proclamatione bis facta ad„ hoc ſanctum, matrimoniale & honorifi-„ cum opus inſtituendum & conſumman-„ dum, decimum quartum 8bris diem hu-„ jus currentis, conſultatione Reverendi„ Dni N. Aſſeſſoris & Paſtoris N. N. digniſ-„ ſimi decreverim & indixerim. Si ego„ præ-

„præſentiam Honorificentiæ ſuæ optatam
„maxime hic coram videre & adeſſe in
„votis habeam quam plurimis; quare hu-
„millima petitio, officioſa voluntas, &
„deſiderium meum ad Honorificentiam
„ſuam omni veneratione condignam ſe
„vertit, ut gratiam & honorem hunc mihi
„licet incognito, ſponſæ meæ, dilectisque
„ejus parentibus impertire & cum nobi-
„liſſima cariſſimaque ſorore ſua, quam di-
„lecta ſponſa mea ſi a dextris ſtare, ſibique
„eſſe proximam nimium quantum deſide-
„ravit & etiamnum deſiderat, die antedi-
„cta, præter cœteros præcipuos dignos-
„que invitatos Amicos, Viros, & Dnos
„colendiſſimos, hanc nuptialem ſolemni-
„tatem rite, decoreque horâ meridiana
„duodecima in ædibus Danielis N. coho-
„neſtare præſentia ſua, & expoſt pro hu-
„jus Regionis modo & ritu, una cum alia
„præſentium Corona & conventu ex pro-
„penſa inclinatione proclivique animo,
„hunc diem noſtrum nuptialem concele-
„brare, & eo, quantum in poteſtate no-
„ſtra eſt, contenta Honorificentia ſua eſſe
„dignetur; quam benevolentiam mihi
„amiciſſime impertitam, datamque gra-
„tiam, recentiſſima perpetuaque tenebo
„memoria, & hanc omni meliore modo
„referre & reſarcire ſemper ſtudebo; Si-
„quidem pro hoc honore mihi benigniſſi-
me

me collato in debita obſervantia & vene- „
ratione perpetua maneo perſeverans „

Eximiæ Honorificentiæ ſuæ
officioſiſſimus, infimus, perpetuus
humilisque ſervus
Johannes Herm. . . . .
olim informator apud Dnum
Conſ. . . . .

Tit.

Prænobiliſſimo, Eximio Domino, Do- „
mino N. Grandi Auditori, Judicii Aſſeſſo- „
ri & officii Præfecto conſultiſſimo, Do- „
mino meo Colendiſſimo

in

N.

Sonſten wird zu der Verfertigung eines Einladungs-Schreibens zu einer Hochzeit eben nichts mehr erfordert / als daß man kürtzlich anzeige / geſtalt man durch Göttliche Schickung mit der und der Perſon ſich verlobet habe / dabey den Tag / daran die Prieſterliche Einſegnung geſchehen und die Hochzeit ſoll gehalten werden / vermelde / darnechſt an ſolchem Tage zu erſcheinen jemand bitte / auch zuletzt ſolche Gunſt-Gewogenheit / die durch das Einſtellen jemands erzeiget wird / in andere Wege zu erſetzen verſpreche. Könte demnach eine richtige Formul eines Invitations-Schreiben zu der Hochzeit dieſe ſeyn.

III.
Verbeſſertes Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Hoch-Edler Herr Ammtman.
Vornehmer *Patron.*

„EWr HochEdlen werden ſich hochge„neigt eröffnen laſſen / was maſſen „ich mich durch Göttliche Schickung „mit Jungfer N. N. ehelich verlobet / und „nechſt GOtt den 18. Novembr. zu der „Trauung angeſetzet habe. Wann nun an „dieſem Tage aus Ewr HochEdlen Hohen „Gegenwart mir nicht allein die gröſſeſte Ehre „zuwachſen / ſondern auch Dero Hochgeneig„ter Wolgewogenheit gegen mich deſto beſſer „verſichert ſeyn würde; Als ergehet an mei„nen vornehmen Patron mein gehorſamſtes bit„ten / durch dero perſönliche Erſcheinung hie„ſelbſt dieſen meinen Ehren-Tag für mich um „ſo viel glücklicher und anſehnlicher zu machen / „hochgeneigt zu geruhen. Welche Hohe Ge„wogenheit ich jederzeit mit ſchuldigſtem Danck „erkennen / und mit allem Reſpect verharren „werde

Ewr HochEdlen

gehorſamſter Diener.

Hiernechſt fügte es ſich / daß Monſieur Pantophilus, im Namen ſeines Herrn Principalis, ein Schreiben / worin derſelbe auf eine Hochzeit invitiret war / beantworten ſolte. Welches Er alſo verrichtete:

I. Lächer-

I.

Lächerliches Antwort-Schreiben auf die Invitation zu einer Hochzeit.

P. P.

Sonders guter günſtiger Freund.

DAß dieſelben ſich nunmehro wollen in „ den Stand der H. Ehe begeben / und „ aus eines zwey / aus zwey aber eins „ machen / ſolches habe mit Freuden ab Dero „ Schreiben erſehen. Nun iſt es auch nicht „ gut / daß der Menſch allein ſey / wie unſer „ Herr Prediger öffters zu ſagen pfleget. Dero- „ halben thut derjenige wol / welcher ſich bemü- „ het / daß er ſelb ander zu Bette gehen und „ ſchlaffen möge. Ob ich aber auf Dero Hoch- „ zeit-Tage werde erſcheinen können / wird die „ Zeit lehren / anerwogen ich noch nicht weiß / „ was vorfallen wird. Doch wünſche ich in- „ zwiſchen GOttes Segen / und daß ſie mit ein- „ ander lange leben und viele Kinder erzeugen „ mögen. Dann welcher derſelben ſeinen Kö- „ cher voll hat / der lebet wol / und iſt ſicher vor ſei- „ nen Feinden. Ich aber beſtehe lebens lang „

Ewr. Hoch-Edelgebohrnen

Wie dieſes Antwort-Schreiben dem Edelmann zu der Unterſchrifft vorgeleget wurde / gefiel es demſelben / wie leicht zu gedencken / gar nicht; er verbeſſerte es dannenhero und übergab es Pantophilo wieder / es abzuſchreiben / da es denn folgendermaſſen lautete:

I.

Verbeſſertes Antwort-Schreiben auf die Hochzeitl. Einladung.

Hoch-Edelgebohrner Herr Raht/
ſonders Hochgeneigter Gönner.

„Daß Ewr HochEdelgeboren ſich nunmehro in den Eheſtand zu begeben reſolviret haben/ ſolches habe ab Dero ſehr wehrtem Schreiben in mehrem erſehen. Ich gratulire dazu von Hertzen; dancke auch zu erſt unterdienſtl. daß Dieſelben auf Dero Hochzeit-Feſt mich einzuladen belieben wollen. Gleichwie nun/ fals ſonſt keine wichtige Verhinderungen ſich hervor thun/ Dieſelben aufzuwarten ich mir die Ehre nehmen werde. Alſo habe auch nebſt dienſtl. Empfehlung an Dero Jungfer Braut die Ehre/ mich zu nennen/

Ewr. Hoch-Edelgebohrnen/
ergebneſten Diener.

CAPUT. II.
Von
Gevattern-Briefen.

Es blieb aber nicht allein bey dergleichen ſchriftlichen Hochzeit-Einladungen / ſondern es muſte auch Pantophilus bey Verfertigung der Gevattern-Briefe ſeine

Feder mächtig ſchärffen / und hatte er faſt alle Wochen einen zu ſtyliſiren. Sein erſtes Geld löſete er von des Edelmanns Schäfer / welcher einen abgedanckten Quartiermeiſter zu ſeinem neugebohrnen Söhnlein zu Gevattern bitten ließ. Der Brief lautete alſo:

I.
Kurtzweilige Formul eines Gevattern-Briefs.

Ehr- und Tugendſamer / auch Mannhaffter Herr / ſehr wehrter Freund / und zukünfftiger lieber Herr Gevatter.

Was uns hieſiges Orts anlanget / ſo „ muß mit erfreuetem Gemüth berich- „ ten / daß am 16ten dieſes / als in „ dem dritten Monath nach dem neuen Jahr / „ meine Frau ſich niedergelegt / da denn ein „ klein Männlein aus ihr entſtanden. Als nun „ dieſes ein geſunder und wolgeſtalter Sohn „ iſt / auch alles hat / was er bey geſunden „ und erwachſenen Jahren præſentiren muß; „ ſo wolte auch gerne ſehen / dieweil insgemein „ die dritte Ader nach den Herrn Gevattern „ ſchlägt / daß es ein tapfferer Held werden ſolte. „ Deshalben ich ſchon längſt gedacht / meinen „ geehrten Herrn / als meinen ſonderbaren „ Freund / mit zum Gevattern zu haben zu mei- „ nem Sohne. Da nun erwehntes Kind in- „ ſtehenden Sonntag ohnfehlbar ſoll getaufft „ werden / ſo wird mein Hochgeehrter Herr nicht „ übel deuten / daß ich mir der Freyheit / ihn „

„zu Gevattern zu bitten / unternommen habe.
„Ich bin erbötig / in dergleichen Gefälligkeiten
„gegen Dieſelben wieder zu dienen. Wie ich
„denn erſterbe

meines viel ehr- und tugendſamen Herrn.

Hieher gehöret auch folgender abgeſchmackter Gevatter Brieff / ob gleich derſelbe aus des Pantophili Feder nicht gefloſſen.

II.

Kurtzweilige Formul eines Gevattern Briefes.

Wohl-Edler /

Höchſtgeehrter Herr Doctor &c.

„DEmnach der Gründgütige GOtt meine
„hertzgeliebte Ehe-Frau ihrer bißhero
„getragenen Jungfräulichen Bürden in
„Gnaden glücklich entbunden / und mit ein wol-
„geſtaltes Töchterlein erfreuet/ wofür billig dem
„höchſten GOtt Lob und Danck geſaget. Wann
„dann unſere Elterliche Pflicht und Schuldig-
„keit erfordert / unſer Töchterlein die Heil. Tauf-
„fe wiederfahren zu laſſen / damit es von ſeiner
„angebohrnen ſündlichen Unreinigkeit abgewa-
„ſchen / und dem HErrn Chriſto mit Leib und
„Seel incorporiret und einverleibet werden
„möchte. Wie dann bey ſolchem Heil. Tauff-
„Bunde Chriſtl. Gevattern als Tauffgezeugen
„erfordert werden; So habe Ewr HochEdle zu
„ſolcher Gevatterſchafft vor andern hiezu aus-
„erkohren und erſehen / wozu dann der künff-
tige

„tige Donnerſtag / wird ſeyn der 12te Febr.
„angeſetzet und berahmet: Als gelanget an
„Ewr HochEdle Meine gehorſahmſte Bitte /
„mir die hohe Ehre zu erzeigen / und am obbe-
„ſtimmten Tage / des Nachmittags um 2 Uhr
„in meine Behauſung zu erſcheinen / den Heil.
„Tauff-Actu mit einem andächtigen Gebeht
„beywohnen helffen / nach Verrichtung deſſen
„nebſt andere gebehtenen Herren und Freunde
„großgünſt. verlieb nehmen / was GOtt be-
„ſcheren wird. Solche hohe Ehre und Affe-
„ction werde jederzeit gefliſſen ſeyn hinwieder-
„um zu verſchulden / der ich nebſt Empfehlung
„Göttlicher Gnaden verbleibe

Ewr HochEdle ggſt.
Gehorſahmſter Knecht.

Nicht viel beſſer iſt derjenige Brieff / welchen Monſieur Pantophilus einem Schneider an eine Lieutenants-Frau ſchreiben muſte / geſtalt das gantze Gebäude folgender maſſen ſich darſtellete.

III.
Kurtzweilige Formul eines Gevattern-Briefes.

Tit. **Wol-Edle / Mannhafte / Erbare / Viel Ehr- und Tugend-begabte / inſonders Großgünſtige und Hochgeehrte Frau und gute Gönnerin.**

„EWr Wol-Edlen / Mannhafte Herrl.
„kan aus hocherfreutem Hertzen und
„Gemüth nicht vorenthalten / wie daß

 der

„der liebe GOtt/nach ſeiner ſonderbaren Provi-
„dentz / meine Liebe Haus-Mutter ihrer bißhe-
„ro mit groſſer Mühe getragenen Leibes-Bür-
„de in Gnaden entbunden / und uns beyder-
„ſeits Eltern mit einem jungen / wolgeſtalten
„Töchterlein erfreuet hat. Alldieweil nun aber
„ſolches unſer liebes Kind / gleichwie alle ande-
„re Adams-Kinder / in Sünden empfangen
„und gebohren iſt / dahero es denn auch unter
„dem Zorn und Ungnade des groſſen und ge-
„ſtrengen Gottes ſtecket / woraus es ſich nicht
„loß machen kan / es ſey dann / daß es durch
„das Bad der H. Tauffe von ſolchen Sünden
„gereiniget und abgewaſchen werde; ſolches
„aber ohne guter und frommer Chriſten Hülffe
„und Beyſtand nicht geſchehen mag: Als iſt
„mein unterthänigſtes Bitten und Erſuchen /
„Ewr Wol-Edle und Groß-Tugendbegabte
„wollen gnädigſt geruhen / ſich über unſer jun-
„ges Töchterlein zu erbarmen / und Ihr deſſen
„Noht und Anliegen laſſen zu Hertzen gehen /
„daſſelbe zu der Tauffe zu halten / damit es
„von Sünden gereiniget / in das Buch des
„Lebens mit einem Nahmen / welchen ſie nach
„ihrer eigenen Gefälligkeit ihm beylegen können /
„eingeſchrieben werde.

„Damit dann nun unſer liebes Kind deſto
„eher zu dem HErrn Chriſto komme und ge-
„bracht werde; ſo haben wir nechſtkünfftigen
„Sontag / wird ſeyn der 11. Tag dieſes jetz-
„lauffenden Monaths / hiezu erwehlet. An
„welchem Tage dann Ewr Wol-Edlen in

unſrer

unſrer Chriſtlichen Kirche alhier um 9. Uhr „
erſcheinen wollen / und der H. Tauffe mit ei- „
nem Chriſt-gläubigem Gebet helffen bey- „
wohnen. Woran dann unſers lieben Töch- „
terleins Seelen Heyl und Seeligkeit gelegen „
iſt. Und wird ſolches der getreue und barm- „
hertzige GOtt Ewr. Wol-Edlen reichlich wie- „
der belohnen / daß Sie unſer Kind zum „
Chriſtenthum helffen; und wir Eltern ſind / „
weil wir zu gering / es anderwerts zu ver- „
dienen / mit unſerm Gebet zu GOtt für Sie „
und dero gantze Familie es zu erſetzen erbö- „
tig. Befehle Sie unterdeſſen in den ge- „
treuen Schutz des Allerhöchſten / der beſchütze „
Sie auf allen ihren Wegen / wie dann ge „
ſchrieben ſtehet: Und keine Quaal rühre Sie „
an. Mit Verbleibung Ew. Wol-Edlen und „
Groß-tugendbegabten

unterthänigſter Knecht lebenslang

Meiſter J. Springbock.

Dieſer Formul bediente ſich Herr Pantophilus ſo lange / biß er einſt ſelbſt zu Gevattern gebeten wurde. Denn weilen der an ihn haltende Gevattern-Briefe von einem geſchwornen Kayſerlichen Notario war ausgefertiget worden; ſo gefiel ihm ſolch Muſter vor allen andern. Er verwahrte die Abſchrifft wol / und ſo oft er um ein ſolches Schreiben weiter angeſprochen wurde / langte er es aus ſeiner Schreiblade hervor / copeyte es mutatis mutandis ab und verkauffte es um 2. baare Groſchen. Wodurch endlich

lich er den gantzen Quarck auswendig lernete/ und zuletzt des Originalis nicht mehr bedurffte. Es war aber das Schreiben folgender geſtalt eingerichtet.

I.

Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefes.

Wol-Edle und Wol-fürnehme Frau/
Hochzuehrende zukünfftige liebe
Frau Gevatterin.

„DErſelben kan aus erfreutem Gemüth „nicht verhalten/ welcher geſtalt der lie„be GOtt mein liebes Ehe-Weib heute „Morgen ihrer bißhero getragenen weiblichen „Bürde in Gnaden entbunden / und uns mit „einer jungen Tochter erfreuet hat. Weil dann „ſolch Kind / gleich andern Menſchen / in Sün„den empfangen und gebohren / folglich uns „Eltern gebühren wil / ſelbiges durch Chriſtliche „Mittels-Perſonen zu der H. Tauffe bringen „zu laſſen ; und wir aber zu Ewr Wol-Edlen „das ſichere Vertrauen haben / daß ſie ſolches „Chriſtliche Werck gerne und willig über ſich „nehmen werden: Als ergehet an Dieſelbe mein „und meines Ehe-Weibes dienſtfreundliches „bitten / Sie wollen ſchier künfftigen Sonn„tag / als am 13ten hujus, in hieſiger Kirche „ohnſchwer erſcheinen / dem HErrn Chriſto „unſer Töchterlein in der H. Tauffe mit an„dächtigem Gebet vortragen und ſelbigem ei-

nen Chriſtl. Nahmen beylegen / darauf nebſt „
dero ſämtlichen Familie in meine Behau- „
ſung einkehren / und mit den Tractamenten / „
ſo der liebe GOtt an Speiß und Tranck be- „
ſcheren wird / vor lieb und willen nehmen. „
Wie nun ſolches dem lieben GOtt zu Ehren / „
uns Eltern zu ſonderbarem Gefallen / aber „
unſerm Kindlein zum beſten gereichet ; alſo „
ſind wir es unſerm Vermögen nach jederzeit „
zu verſchulden gefliſſen. Unter Göttlicher „
Obhut verbleibend „

Ewr Wol-Edlen /

meiner vielgeliebten Frau Gevatterin.

Einen andern **Gevattern-Brief** muſte Pantophilus ſeinem Herrn Principali an einen benachbarten von Adel ſchreiben ; da er denn zwar ſich ſeiner gewöhnlichen Formul bediene-te : allein / wie ſolche ſeinem Herren nicht gefiel / ſondern derſelbe den Auffſatz in einigen Stü-cken änderte / kam endlich der gantze Brief fol-gender maſſen an das Licht.

II.

Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefes an einen von Adel.

Hochwohlgebohrner /

Hochgeehrter ſehrwehrter Herr Oheim und zukünfftiger Herr Gevatter.

EWr Hochwolgeboren ſol aus erfreu- „
tem Gemüth nicht bergen / welcher ge- „
ſtalt der allwaltige GOtt verwichene „

Sonn-

„Sonntags-Nacht meine liebe Haus-Frau „gnädig entbunden und uns Eltern mit ei-„nem jungen Söhnlein erfreuet hat. Wann „nun derſelbe durch das Bad der Wieder-„gebuhrt Chriſto dem HErrn muß zugefüh-„werden; dazu aber Chriſtliche Mittels-Per-„ſonen und Tauff-Zeugen nöthig ſind; und „ich dann aus ſonderbarem Vertrauen zu „Ewr Hochwolgebohren Dieſelben gerne mit „zu dieſem heiligen Wercke hätte: Als ergehet „an Dieſelben mein dienſt-freundliches bitten/ „hochgeneigt zu belieben / ſich von dero hohen „Geſchäfften etwas abzumüßigen / um mor-„gendes Tages ohnſchwer auf meinem Hofe zu „erſcheinen / obgedachtem meinen Söhnlein zu „der H. Tauffe und einem Chriſtlichen Nah-„men zu verhelffen. Welche groſſe Gunſtge-„wogenheit ich nebſt meiner Ehe-Liebſten je-„derzeit zu verſchulden gefliſſen ſeyn werde. „Wie ich dann mit ſchuldigem Reſpect lebens-„lang beſtehe

Ewr Hochwolgebohren

ergebneſter Diener

N. N.

Hiernechſt muſte Monſieur Pantophilus ein dergleichen Schreiben an eine gewiſſe Fürſtl. Perſon / welche zugleich als Gevatter gebeten wurde / ausfertigen / welches nach langem kün-ſteln und nach zehenmahliger Abſchreibung endlich alſo lautete.

III.

III.

Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefs an eine Fürſtl. Perſon.

Durchlauchtigſter Fürſt/
Gnädigſter Herr ꝛc.

EWr Hochfürſtl. Durchl. ſoll hiedurch „ unterthänigſt unverhalten/ wie daß der „ gütige GOtt am 10ten dieſes Monats „ mich mit einem jungen Söhnlein begnadi- „ get. Da nun von Ewr Hochfürſtl. Durchl. „ ich jederzeit ſehr viele und hohe Gnade unver- „ dienter Weiſe verſpüret; So habe überdem „ dero hohen Nahmen dem jungen Täuffling „ zu geben / mich in Unterthänigkeit unterfan- „ gen; unterthänigſt bittend / mir und dem „ jungen Getaufften jederzeit in Gnaden gewo- „ gen zu ſeyn. Dagegen ich erſterben werde „

Ewr. Hochfürſtl. Durchl.
unterthänigſter Diener.

Sonſt könte zu einem zwar kurtzen / jedoch woleingerichteten Gevattern-Briefe dieſe Formul dienen.

IV.

Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefes.

P. P.

DAs groſſe Vertrauen zu Dero hohen „ Gewogenheit erwecket in mir eine un- „ gezweiffelte Verſicherung / Sie werden „

„ mei-

„meiner Kühnheit vergeben / daß Dieſelben zu
„des / von dem Höchſten mir und meiner Frau
„beſcherten jungen Söhnleins Gevattern / er-
„wehle. Daferne nun mein Hochgeehrter Herr
„morgen um 10. Uhr ſich in meine Behauſung /
„zu der Verrichtung dieſes heilſamen Gnaden-
„Wercks / einzufinden belieben ſolte / (allermaſ-
„ſen ich hierum inſtändigſt bitte /) würde dem-
„ſelben darob euſſerſt verbunden leben; Zumahl
„ich ohne das gehalten bin / mich zu nennen und
„zu ſeyn

Ewr Hoch-Edlen

Dienſtwilligſter.

Nicht allein aber muſte Pantophilus die Gevattern-Briefe hin und wider ſchreiben / ſondern auch ſolche beantworten / und lautete die Antwort gemeiniglich / wie folget.

I.

Lächerliches Antwort-Schreiben auf einen Gevattern-Brief.

Ehren-geachteter /

vorſichtiger Herr.

„DAß deſſen Haus-Frau glücklich nieder-
„kommen / mit Leibes-Frucht erfreuet
„und derſelbe zum Kindes-Vater ge-
„macht worden / freuet mich von Hertzen; und
„hat man billig Urſach / GOtt lebenslang zu
„dancken / daß er es alſo in der Welt geord-
„net / daß / ſo lange dieſelbe ſtehet / die Erzeu-

gung

gnug der Menſchen nicht ſoll aufhören / wie „
dann deshalben auch die Chriſtliche Kirche „
ſinget : „

Dem Menſchen aus Gnaden gibt /
Daß er von Bein / Fleiſch und von
Haut
Artig iſt zuſammen gebaut /
Daß er des Tages Licht anſchaut.

Daß aber derſelbe mich vor andern hat wol= „
len zu Gevattern bitten / erkenne ich mit ſchul= „
digem Danck / und werde mich auch ſchon zu „
rechter Zeit einzuſtellen wiſſen. Mitlerweil „
aber empfehle meinen Hochgeehrten Herrn „
dem Schutze Gottes und verharre jedesmahl „
Deſſen

bereitwilligſter
N. N.

Jedoch wie er einſten im Namen ſeines Herrn Principalis ein ſolches Antwort=Schreiben aufſetzen ſolte / und mit obiger Formul angeſtochen kam / unterrichtete derſelbe ihn eines beſſern / und ließ ſich folgendes ausfertigen. (a)

I.

Verbeſſertes Antwort=Schreiben auf die Einladung zu der Gevatterſchafft.

Wol=Edler ꝛc.

AUß Dero vom 11ten hujus an mich ab= „
gelaſſenem habe mit Freuden vernom= „
men / daß der allgütige GOtt ſeine „
„ Ehe=

(a) Conf. Nehrings *Manuale Notar. lib.* 4. *cap.* 8. *p. m.* 887.

„Ehe-Liebſte gnädig entbunden / und ſie mit
„einem jungen Söhnlein beehret; vielmehr
„aber iſt mir lieb geweſen / daß ſie mich
„als einen Tauff-Zeugen erwehlen und auf
„inſtehenden Sonntag darzu haben einladen
„wollen. Gleichwie nun meine Schuldigkeit
„erfodert / demſelben und denen lieben Seini-
„gen zu dienen; Alſo ſage zuforderſt gebühren-
„den Danck für die mir erwieſene groſſe Ehre /
„werde auch auf die anberahmte Zeit / falls
„GOtt Geſundheit verleihet / nebſt meiner Ehe-
„Liebſten mich einfinden / und das Chriſtliche
„Werck verrichten. Immittelſt wünſche mei-
„ner Hochgeehrten Frau Gevatterin baldige
„Wiedergeneſung / und dem lieben Pathgen
„gute Geſundheit und alles Wolergehen / unter
„Göttlicher Obhut allſtets verharrend

Meines Hochgeneigten Herrn Gevatters

Dienſtſchuldigſter
N.

II.

Verbeſſertes Antwort-Schreiben auf die Einladung zu der Gevatterſchafft.

Hochwolgebohrner /

„Zu der glücklichen Entbindung Dero
„Frau Eheliebſten gratulire von Her-
„tzen; GOtt laſſe dieſelbe balde zu vo-
„rigen Kräfften kommen / und walte zugleich
„über das neu-gebohrne Söhnlein mit ſeinem
Seegen.

„Seegen. Indeſſen lebe ich verbunden / daß
„Ewr Hochwolgebohren zu einem Tauff-Zeu-
„gen mich zu erwehlen geliebten wollen. Gleich-
„wie nun dieſes für eine ſonderbahre Ehre ſchä-
„tze; alſo werde auch nicht ermangeln / zu der
„beſtimten Zeit bey ſolcher H. Handlung mich
„einzufinden / ſo dann auch mündlich zu verſi-
„chern / wie ich allſtets ſey

Ewr Hochwolgebohren.

CAPUT III.

Von Begräbniß- und Trauer-Briefen.

Gleichwie man aber nicht allemahl auf der Welt in Freuden wandeln / oder zu Hochzeiten und Kind-Tauffen gehen kan; ſondern auch zuweilen in Traurigkeit gerathen und in ein Klag-Haus gehen muß: alſo kam es auch mit Pantophilo dahin / daß er nicht ſtets Hochzeit- und Freuden-Briefe ſtyliſirte / ſondern wol zuweilen einen Begräbniß- und Trauer-Brief verfertigen / oder auch beantworten muſte. Ein abgedanckter Kriegs-Officier, der durch den tödtlichen Hintrit ſeiner Frauen in den Wittwerſtand geſetzet wurde / war der erſte / welcher Pantophilo für einen Trauer-Brief eine Zeche Bier gönnete. Denn da er ſeiner verſtorbenen Frauen Bru-

der ſolchen Todesfall wolte zu wiſſen thun laſſen / wurde nachgeſetztes Schreiben an denſelben abgefertiget.

I.

Lächerliche Formul eines Trauer-Briefes.

Hoch-Edelgebohrner/
ſonders Hochgeehrter Herr Bruder.

„Daß es wahr ſey / was die Chriſtliche Kir-
„che ſinget:

Heut blühen wir wie die Roſen roth/
Bald kranck und todt/
Iſt allenthalben Müh und Noth;

„ſolches kan ich mit meinem Exempel ſattſam
„bekräfftigen. Denn da ich vor 4. Tagen mein
„liebes Ehe-Weib / deren Wangen ſo roth
„waren wie eine Roſe / noch an der Seite
„hatte / ſo iſt ſie nicht allein bald kranck wor-
„den / ſondern nunmehro gar todt. Derohal-
„ben auch der Prediger Salomo nicht un-
„recht geſprochen / wenn er ſagt: Vanitas va-
„nitatum; **Es iſt alles eitel.** Daß ich a-
„ber vor allen andern durch dieſen tödtlichen
„Hintrit in nicht geringes Leidweſen und Be-
„kümmerniß geſtürtzet bin / werden Sie oh-
„ne mein erinnern ſchon glauben / und noch
„beſſer erfahren / wenn Sie dereinſt mit der-
„gleichen Creutz auch von GOtt heimgeſucht
„werden. Wofür doch derſelbe Sie annoch

„ein

„eine zeitlang gnädig bewahren wolle. Wel„ches von Hertzen wünſchet
Ewr Hoch-Edelgebohren/
meines Hochgeehrten Herrn Bruders.

Etwas beſſer hätte der Concipient gethan/ wann von ihm das Schreiben ohngefehr folgender geſtalt wäre eingerichtet worden. (b)

I.

Verbeſſertes Trauer-Schreiben/ worin der Tod einer Ehe-Frauen kund gethan wird.

Wolgebohrner Herr ꝛc.
Hochgeehrter Herr Bruder.

„EWr Wolgebohren kan aus höchſtbe„trübtem Gemüth nicht verhalten/ wie „daß es dem allerhöchſten GOtt nach „ſeinem allwaltigen Raht und Willen gefal„len/ meine hertzlieb geweſene Ehe-Gattin / die „weyland wohlgebohrne Frau N. N. von N. „nach ausgeſtandener langwieriger Leibes„Schwachheit / den 12. dieſes jetzt-lauffenden „Monaths / Morgens zwiſchen 10. und 11. „Uhr durch einen ſanfft und ſeligen Tod aus „dieſer Jammer-vollen Welt abzufodern / und „der Seelen nach zu ſich in ſein himliſches „Freuden-Reich zu verſetzen. Wann dann „durch einen ſo ſchmertzlichen Todes-Fall „und allzufrühzeitiger Trennung ich und mei-

(b) Confer. Nehrings *Manual, Notar, L. c.cap.9.*

„ne Angehörige in gar empfindliche Traurig-„keit und höchſtbetrübtes Leidweſen ſind verſe-„tzet worden; Als lebe des ſichern Vertrauens/ „Ewr Wolgebohren werden zu meiner nicht „geringen Conſolation, wegen des mich be-„troffenen ſchweren Creutzes und hohen Ver-„luſtes / mit mir ein geneigtes Mitleiden ha-„ben. Wünſche hergegen von Hertzen / daß „der grundgütige GOtt Ewr Wolgebohren „und Dero gantze Familie vor allen Trauer- „und andern Unglücks-Fällen in Gnaden noch „lange bewahren / und bey aller beglückten Pro-„ſperität erhalten wolle. Unter deſſen treuen „Schutz-Ergebung ich allſtets verharre

Ewr Wolgebohren

N. N.

Es begab ſich auch / daß dem Edelmann/ in welches Dienſten Herr Pantophilus ſich aufhielte / ſein kurtz vorher gebohrnes Söhnlein mit Tode abging / da denn unſer unſchuldige Canzeliſt an verſchiedne Oerter einige Trauer-Briefe / worin zugleich zum Begräbniß gebeten wurde / verfertigen muſte. Pantophilus, weilen er wuſte / daß dergleichen Briefe an Fürnehmere / als des Virgilii Acker-Studenten / ſolten abgehen / hatte eine nicht geringe Angſt bey deren Concipirung. Bald ſetzte er den einen Finger an die Stirn / daß es ſchiene / ob wolte er mit gantzer Gewalt für einen Philoſophum angeſehen werden. Bald krauete er ſich hinter den Ohren / als ein Bett-ler/

ler / dem die Müller-Flöhe die Zähne in die Haut ſetzen. Bald biſſe er ſo eifferig in die Feder / daß man hätte meynen ſollen / er habe mit denen Päbſtlern eine zeitlang in die Wette gefaſtet. Endlich aber kam folgendes auf das Papier.

II.

Lächerliche Formul eines Trauer-Brieſes / worin einer zugleich zum Begräbniß gebeten wird.

Werthgeſchätzter Herr.

„Nicht unbillig ſinget die Chriſtliche Kirche:

Wie ein Blümlein bald vergehet /
Wenn ein rauhes Lüfftlein wehet /
So iſt unſer Leben / ſehet.

„Denn ob ich wol gedacht / mit Trauer- „und Todes-Fällen nicht allein dieſes / ſon- „dern noch lange Jahre verſchonet zu blei- „ben; ſo hat es doch geheiſſen: Der Menſch „denckt es / GOtt lenckt es / oder wie die „Lateiner reden: Homo proponit, Deus „diſponit. Dann das junge Blümlein / „welches durch meine Frau vor einigen Wo- „chen zu unſer aller Freude aufgegangen war / „iſt ſchon wieder vergangen und abgebro- „chen. Ich will ſagen: mein junges Söhn- „lein iſt leider! ſchon wieder geſtorben. „Gleichwie dann nun ein ſorgfältiger Haus- „Vater ungerne ſiehet / wann ihm ein Apffel

„zu früh von dem Baume fällt und ſeine rech-
„te Zeit nicht erreichet; ſo können ſie auch leicht
„ermeſſen / daß dieſer zu frühzeitige Hintrit
„meines ſel. Söhnleins mir kein Honig im
„Munde ſey. Damit wir aber nichts deſto-
„weniger dem verblichenen Cörper ſein Recht
„thun / ſo habe beſchloſſen / ſelbigen inſtehen-
„den Freytag der Erden / welche unſer aller
„Mutter iſt / Chriſtlichem Gebrauch nach ein-
„zuverleiben. Gelanget alſo an meinen werth-
„geſchätzten Herrn Vettern mein ehrengeach-
„tes Suchen / Dieſelben wollen Hochgeneigt
„belieben / mit Dero ſehr wehrten Perſon und
„Gegenwart ſolch Leichbegängniß ohnſchwer
„zieren zu helffen. Wozu ich mich ſicher ver-
„laſſe / und dabey Zeit Lebens verharre

Meines ſehr lieben Hrn. Vettern

Dienſtergebenſter
N.

Dieſer Auffſatz wolte dem Edelmann gar nicht gefallen / wie er dann auch Monſieur Pantophilo einen derben Verweiß gab / ſagend / daß / ob er wol ſeine Rechte verſtehen / und in andern Wiſſenſchafften erfahren ſeyn möchte / er doch ſehr übel gethan / daß er nicht zuweilen ſich in der Feder geübet / oder wenigſtens ein Formular-Buch von allerhand Schrifften und Brie-ſen durchgeleſen hätte. Er ſehe nun ſelbſt / geſtalt es mit der bloſſen Wiſſenſchafft nicht ausgerichtet ſey / ſondern mehr darzu erfordert werde / und es auch groſſen Theils auf die Feder

mit ankäme. Er übergab ihm hiernechſt einen andern Auffsatz / welchen Pantophilus abſchreiben muſte / der alſo lautete:

II.

Verbeſſerte Formul eines Trauer-Briefes/darinnen einer zum Begräbniß gebeten wird.

Wolgebohrner ꝛc.

Hochgeehrter Herr Vetter.

„WAnn es dem Allerhöchſten nach ſei-
„nem unerforſchlichen Rath und Wil-
„len gefallen / mein junges Söhn-
„lein heute Morgen gegen 6. Uhren aus dieſer
„Zeitlichkeit abzufodern / und mich dadurch in
„einen Trauer-Stand zu ſetzen; Und ich
„dann den abgelebten Cörper künfftigen Frey-
„tag / als den 10ten hujus, geliebt es GOtt!
„Chriſtlich zu der Erden beſtatten zu laſſen/
„geſonnen; als werden Ewr Wolgebohren
„dienſt-freundlichſt erſuchet / von Dero Ge-
„ſchäfften ſo viel ſich abzumüſſigen / und ge-
„ſetzten Tages ohnſchwer allhier zu erſcheinen/
„mir in meinem betrübten Zuſtande beyzu-
„ſpringen / und das ſel. Kind zu ſeinem Ruh-
„Bettlein begleiten zu helffen. Wie ich dann
„ſolches in andere frölichere Wege zu verdienen

„ werde gefliſſen ſeyn / unter Empfehl. in Göttl.
„ Schutz verbleibend

Ewr. Wolgebohren/

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern

Dienſtwilliger

N. N.

Eine andere verbeſſerte Formul eines Trauer- und Einladung-Schreibens zum Begräbniß giebet folgendes ab.

III.

Hoch-Edler

und Hochgelahrter/

Hochgeehrteſter Herr!

„ DEr allerhöchſte Herſcher über Leben
„ und Tod hat nach ſeiner wunderbah-
„ ren Regierung unſern hertzlich gelieb-
„ ten Ehe-Herrn und geehrteſten Vater / in der
„ Nacht zwiſchen dem 15ten und 16ten dieſes
„ von uns genommen / nachdem er das sechs
„ und ſechtzigſte Jahr ſeines Alters / und den
„ ſiebenden Tag ſeines letzten Lagers erreichet
„ hatte. Gleichwie wir nun der erlöſeten See-
„ le die Freude des HErrn gönnen müſſen;
„ alſo ſind wir ſchuldig / den in ſo vielen Trüb-
„ ſalen endlich ausgezehrten Cörper zu ſeiner
„ Ruhe-Stäte zu bringen. Weil nun zu die-
„ ſer Chriſtl. Beerdigung der 29. dieſes Mo-
„ nahts Decembr. angeſetzet iſt; So wird un-
„ ſer Hochgeehrteſter Herr nebſt deſſen wehrte-
„ ſten

„ſten Frau Eheliebſte hiemit gebührend erſu-
„chet / an jetzt benanntem Tage um 12. Uhr
„ſich allhier in dem Trauer-Hauſe ohnſchwer
„einzufinden und denen ſchuldigen Leich-Cere-
„monien im Hauſe und in der Kirchen gütig
„mit beyzuwohnen. Jemehr nun dieſe Ge-
„wogenheit das gute Andencken unſers ſeligen
„Ehe-Herrn und Vaters erhalten/ und uns in
„der empfindlichſten Traurigkeit erquicken wird;
„je hertzlicher wollen wir den ewigen GOtt an-
„rufen / daß er ſie vor allem / was ſchädlich iſt/
„bewahren / uns aber Vermögen und Gele-
„genheit geben wolle zu beweiſen / daß wir
„mit verpflichtetem Gemüthe ſind.

N. N. den

Ew. HochEdlen/

unſers

Es kan indeſſen allhie das unförmlich abge-
faſſete Schreiben nicht ausgelaſſen werden/ wel-
ches Monſieur Pantophilus an einen Capi-
tain verfertigen muſte. Denn als deſſen Cor-
poral Uhrlaub erhaltn hatte / ſeinen Bruder
zu beſuchen; dieſer Kriegs-Bedienter aber bey
demſelben eines ſchleunigen Todes ſtarb; ſo
wolte der überlebende Bruder ſolchen Todes-
Fall und die bevorſtehende Beerdigung des ver-
blichenen Leichnams dem Capitain gerne kund
machen / weßwegen Pantophilus folgendes zu
Papier brachte.

III.

Lächerliches Trauer-Schreiben.

Hoch-Edelgebohrner ꝛc.

Hochgeneigter / Mannhaffter
Herr Hauptmann.

„Ach Eitelkeit! du Kränckerin des Le-
„bens.
„Nun iſt alles gantz vergebens/
„Da mein lieber Bruder geſtorben.
„Nun iſt Ewre gantze Compagnie verdorben.
„So muß ich mit Wahrheit und billigem
„Recht anietzo wol klagend ſeufftzen / indem/
„ach leider! vorgeſtern Morgen mein liebgewe-
„ſener Bruder / Herr Conrad Pundſack / ruhm-
„würdigſt 4. Jahr geweſener Corporal unter
„meines Hochgeehrten Herrn Capitains Com-
„pagnie, unvermuthend / und wie ich nicht
„anders urtheilen kan / an einem kühlen Trun-
„cke friſcher May-Buttermilch ſchleunig den
„Todt genommen und verſtorben iſt. Doch
„was ſoll man thun? GOtt will auch gerne
„einen guten Krieges-Mann in den Himmel
„haben / derowegen hat er meinen Bruder
„des Herrn Capitains Compagnie entriſ-
„ſen. Ich glaube auch / mein Herr Ca-
„pitain wird von Mitleiden auch wol Thrä-
„nen in die Augen ſteigen laſſen / ſo aber nebſt
„denen meinigen dem trefflichen Corporal,
„meinem ſel. Bruder das Leben nicht wieder
„geben werden. Weilen denn nun die Sache
„nicht

„nicht zu andern ſtehet / als bin ich und meine „Frau entſchloſſen / dem Cörper übermorgen/ „als am Sonntage/ die letzte Ehre anzuthun „und ihn zu begraben. Nachdemmahlen wir „aber von unſerm Küſter ſind verſtändiget wor„den / daß der Herr Capitain und Haupt„mann ihn mit der Compagnie würde beer„digen laſſen / dabey / wenn er verſcharret/ „Feuer gegeben würde / daß es raſſelte; So „bin ich zwar wol damit zufrieden / und wolte „ihnen gerne dieſe Ehre gönnen. Allein es wird „warhafftig nicht gut gehen. Denn ich habe „4. junge Pferde vor dem Wagen / darauf die „Leiche gefahren wird; die dürfften alsdenn „flüchtig werden / indem ſie noch ihr Tage kei„nen Schuß gehöret haben. So kan auch „meine Tochter / welche der Leiche folgen will/ „keinen Schuß vertragen / und wenn ſie nur „eine Flinte oder ander Schießding ſiehet / fällt „ſie gleich in Ohnmacht. Was wolte denn „das für ein Auſſehen auf dem Kirchhofe ge„ben. Letztens möchte der ſel. Menſch von „dem vielen ſchieſſen noch im Grabe beſchä„diget werden / und alſo noch hundert Nar„ben mehr bekommen / als er bereits hatte. „Derowegen / iſt es Ihr Wille / mein Herr „Capitain, ſo ſtelle er das ſchieſſen ein / da„mit nicht noch mehr Unglück entſtehe. Und „komme er übermorgen zu meines ſel. Brudern „Begräbniß / er helffe die Leichen-Proceſſion „mit zieren / und nach deren Vollendung ver„zehren / was an Tractamenten da ſeyn wird.

„Der

„Der Compagnie aber kan ich unmüglich et-
„was geben / maſſen dieſelbe mir wol Haus
„und Hof auffreſſen ſolte. Welches alſo zu
„einer Nachricht dienet. Und ich bin jederzeit

Meines Hochgeehrten Herrn Capitains,
und Hauptmanns
N. N.

Nachdem begab es ſich / daß des Edelmanns
Schweſter Mann mit Tode abging. Es war
dieſer ein vornehmer Kriegs-Bedienter / und
hatte das Unglück / von dem Feinde erſchoſſen
zu werden. Als nun deſſen hinterbliebene
Frau Wittwe dieſen Verluſt ihrem Bruder
durch ein Trauer-Schreiben notificirte / wur-
de Pantophilus erſuchet / die Antwort darü-
ber auszufertigen. Wie er denn deshalben
nachfolgendes darſtellete.

I.

Lächerliches Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brief.

Vielgeliebte Frau Schweſter.

„DAß dieſelbe ſchon von dem Canarien-
„Zucker des Haus-Creutzes hat lecken
„müſſen / indem das unverſtändige Glück ſie
„ſolcher geſtalt betrübet / daß es ihren Mann
„vom Schwefel- und Pulver-Feuer/ wie auch
„von dem heiſſen Bley hat auffreſſen laſſen/
„ſolches thut mir von Hertzen leyd: Allein/
„es kan gleichwol dieſer Todes-Fall nicht un-
„vermuthet kommen / indem man verſichert iſt/
„daß

„daß man in dergleichen Waſſern ſolche Fiſche „zu fangen pflegt / wie dann auch einem Sol„daten nichts natürlicher ſeyn kan / als Hun„ger / Durſt / Hitze / Froſt / und endlich er„ſchoſſen zu werden. Wird dannenhero die „Frau Schweſter ſich ſchon damit zu tröſten „wiſſen / daß ihr Ehe-Herr eines ſo genereu„ſen Todes geſtorben / und nicht etwa / wie der „gemeine Mann / auf dem Bette verſchieden „iſt. Inzwiſchen wünſche ich von Hertzen / „daß der liebe GOtt Sie vor dergleichen To„des-Fällen / falls Sie nach ausgeſtande„nem Trauer-Jahr ſich wieder verehelichen „dürffte / in Gnaden behüten und vielmehr „anderwerts erfreuen wolle. Der ich lebens„lang beſtehe

Meiner lieben Frau Schweſter.

Der Edelmann muſte hierüber auch wider Willen lachen. Dahero Pantophilus vermeynete / daß er das Ding gar wol getroffen hätte. Als er aber hörete / daß er ein wenig warten ſolte / weilen ein und anders darinn zu ändern nöthig wäre / machte er ſchon die Rechnung bey ſich ſelbſt / daß dieſer Aufſatz nicht gefallen würde. Wie es ſich auch in der That alſo verhielte / und bekam er einen andern Aufſatz / welchen er folgender maſſen abzuſchreiben hatte.

I. Ver-

I.

Verbeſſerte Formul eines Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brief.

Wolgebohrne/
geliebte Frau Schweſter.

„Ob Dero von Ewr Wolgebohren den „12ten hujus an mich abgelaſſenem „Schreiben habe mit höchſter Betrüb„niß den ſchmertzlichen / doch ſeeligen Abſchied „Dero liebgeweſenen Ehe-Herrn / meines re„ſpective Herrn Bruders / vernommen / wo„durch denn / wie leicht zu ermeſſen / nicht al„lein Dieſelbe / ſondern auch die ſämtliche Fa„milie nicht in ein geringes Leidweſen iſt geſe„tzet worden. Weswegen ich auch billig „Chriſtliche Condolentz und Mittleiden tra„ge. Gleichwie es aber dem allein weiſen „GOtt alſo gefallen; als zweiffle ich auch nicht/ „es werde die Frau Schweſter ſich in Chriſtli„che Gedult faſſen / und dieſem Willen GOt„tes ſich gebührend unterwerffen. Unterdeſſen „wünſche von Hertzen / daß der Höchſte Sie „allerſeits / die durch dieſen Todes-Fall be„trübet worden / in ihrem Creutze ſtärcken/ „vor anderweitigen Trauer-Fällen fernerhin „väterlich behüten / und vielmehr auf andere „Wege erfreuen wolle. Unter Empfehlung

„Gött-

„Göttlicher Obhut verbleibe lebenslang

Ewr Wolgebohren/
Meiner vielgeliebten Frau Schweſter
treuergebneſter Bruder.

Ein ander Landſaſſe überſchrieb dieſem Edelmanne den Tod ſeiner Frau Mutter / und bat denſelben zugleich zu der Begräbniß; muſte alſo Herr Pantophilus ſolches Schreiben auch beantworten / welches er dieſes Inhalts verrichten wolte.

II.
Kurtzweiliges Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brief/ darin jemand zum Begräbniß gebeten wird.

Tapfferer und geſtrenger Herr Juncker.

„Es iſt warlich nichts neues / daß die „Menſchen ſterben / ſondern ein altes „Herkommen und hergebrachte Gerech„tigkeit des Todes / welcher Junge und Alte „dahin nimmt: indem weder der König Xer„xes, noch der groſſe Mahomet Sultan / ſo „viel tauſend zu ernehren haben / als gleich„wohl dieſem dürren Potentaten oblieget / der „über die Monarchen dieſer Welt ſelber zu ge„bieten hat / und dem alle Cronen unterthan „ſeyn müſſen. Wer will die Würmer zeh„len / welche er zu ſpeiſen / und die Schlangen „berechnen / ſo er täglich zu futtern hat? Und „wenn man es recht bedencket / ſo iſt unſer „Leben nichts anders / als Stückwerck und

„Flick-

„Flickwerck. Denn wenn der Artzt ſchon lan-
„ge daran flicket / ſo heiſt es doch endlich:
„Heute König / morgen todt! Dieſes
„ſchreibe ich deshalben / damit mein Hochge-
„ehrter Herr Vetter in ſeinem zugeſtoſſenen
„Creutz und erlebten Todes-Fall Dero Frau
„Mutter deſtobeſſer ſich finden und tröſten
„möge. Denn es pflegen ja die Herren Latei-
„ner zu ſagen:

„Solamen miſeris ſocios habuiſſe malo-
„rum.

„Daß Sie mich aber auch zu der Begräbniß
„haben invitiren wollen / dafür ſage gehorſa-
„men Danck / und werde mich ſchon zu rech-
„ter Zeit einzuſtellen wiſſen. Inzwiſchen bin
„ich lebenslang

Meines Hochgeehrten Herrn
Vettern.

Der Edelmann aber / als ihm dieſer Brief vorgeleget wurde / ſteckte ihn in die Taſche / um denſelben vielleicht dem Pontio Pilato aufzu-opfern / und verfertigte ſelbſt an deſſen ſtatt folgenden.

II.

Verbeſſertes Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brief / darin man zugleich zum Begräbniß ge-beten worden.

Hoch-

Hoch-Wolgebohrner /

Hochgeehrter Herr Vetter.

DEn durch den ſchmertzlichen doch ſeli- „ gen Hintritt Dero Fr. Mutter / der „ weyland wolgebohrnen Frau N. N. „ von N. Jhnen zugeſtoſſenen hohen Trauerfall „ habe ab Dero Schreiben mit groſſer Betrüb- „ niß vernommen / darüber ich auch / wie billig / „ Chriſtl. Condolentz und Mitleiden habe. „ Gleichwie es aber dem allein weiſen GOtt „ alſo gefallen / als werden Sie auch verhof- „ fentlich ſich in Chriſtliche Gedult faſſen / und „ des Höchſten Willen ſich gebührend unter- „ werffen. Unterdeſſen wünſche von Hertzen / „ daß der groſſe GOtt / welcher Sie durch „ dieſen Tod betrübet / auch wieder in ihrem „ Creutz Sie ſtärcken / und vor fernern Trauer- „ Fällen in Gnaden noch lange behüten wolle. „ Jch aber werde inſtehenden Donnerſtag / ge- „ liebt es GOtt! nebſt meiner Eheliebſten ge- „ bührend erſcheinen / unſere Condolentz und „ Troſt-Wunſch ferner mündlich ablegen / und „ der ſel. verſtorbenen den letzten Ehrendienſt „ erweiſen. Biß dahin und allemahl verblei- „ bend „

Ewr Hochwolgebohrnen /

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern

ergebneſter Diener.

Zwar könte man noch ein und ander lächerliches / in der That aber von Stümpern abgefaſſetes Trauer-Schreiben anhero ſetzen: allein / weilen die Verfertigung ſolcher Briefe ſeltener / als anderer Arten einem Jurispractico zugemuthet / ſondern mehrentheils denen Küſtern und reſpective Schreibern beygeleget wird; ſo mag dasjenige / was davon allhier angeführet worden / gnug ſeyn / indem man daraus leicht wird abnehmen können / wie übel auch in dieſen geringen Schreiben ein Studioſus zurecht komme / und gewaltig ſchlägele / wann er bey ſeinem ſtudiren ſich nicht zugleich im ſchreiben und auffſetzen der Briefe etwas exercire / mithin ſich eines guten Styli befleißige. Was übrigens die Schreib-Art der Briefe betrifft / davon kan unterandern der Vorbericht von *Menantes* **neuen Briefen** / geleſen werden. Doch bevor wir auf eine andere Art Briefe / deren Verfertigung einem Jurispractico viel eher dürffte zugemuthet werden / gerathen / und ſehen / wie ſich bey deren Concipirung unſer Herr Pantophilus auffführe / muß noch erſt ein zu denen Trauer-Briefen nicht unbillig gehörendes / wiewol kurtzweiliges Schreiben anhero geſetzet werden / welches ein gewiſſer Raths-Herr in einer Stadt / der von Jugend auf ein kluger Menſch ſc. geweſen / an einen auf dem Lande wohnenden Prieſter abgelaſſen / darin derſelbe ihm den Tod des Stadt-Predigers notificiret / und dabey verblümter Weiſe zu verſtehen giebt / wie er / der Brief-Steller / gerne ſehen möchte / daß der

Dorff-

Dorff-Prieſter wiederum zu einem Stadt-Prediger an des verſtorbenen Stelle erwehlet würde. Da nun dieſes Schreiben wegen ſeiner wunderlichen connexion, und daß der ſuper kluge Raths-Herr unter andern darein ſetzet / geſtalt an ſeiner Perſon nichts manquiren ſolle / als NB. ein ehrliches Gemüthe &c. recht lächerlich iſt / ſo verdienet es deſtomehr hieſelbſt eine Stelle. Es lautet aber alſo folgender maſſen.

Kurtzweilige Formul eines Trauer-Briefes / darin einem Prediger auf dem Lande der Todes-Fall eines Stadt-Prieſters kund gemacht wird.

Wol-Ehrwürdiger und Groß-gelahrter /

Inſonders höchſtgeehrter Herr Paſtor.

„ER deute nicht übel / daß die Kühnheit „gebrauche / und gelegentlich den Tod „des wolſeligen Herrn J. bey dieſem „Botten zu nottiviciren. Er iſt durch einen „ſchleunigen Schlag-Fluß als den 19. dieſes „um 12. Uhr verſchieden / und alſo dieſe Welt „geſegnet / und in dem HErrn aller Herren ſe-„lig entſchlaſen. GOtt gebe uns allen / wenn „die Zeit da / eine ſelige Nachfolge. Anbey „mich erinnere den wolmeindlichen Wunſch / „ſo

„ſo ich ehemahlen an meinem Hochgeehrten
„Hn. Paſtor gethan/ nicht zweiffele/ oder GOtt
„wird es fügen/ was zu unſer Seelen Heil und
„Wolfahrt in dem geiſtlichen Stande dienend
„und erſprießlich ſeyn möge; welches ſchon
„von recht Wolmeinenden verſtanden / auch
„an meiner wenigen Perſon nicht ſolle ſo viel
„müglich etwas manciren / als NB. ein ehr-
„liches Gemüthe / wo GOtt ſo lange Leben
„und Geſundheit verleihen wird; womit bleibe/
„nebſt Göttlicher Empfehlung und hertzlichem
„Gruſſes / wie auch an dero Frauen Liebſten

Ewr WolEhrenwürdigen
Meines Hochgeehrten Herrn Paſtoris
N. N. den 20 Mertz ergebneſter Diener.
1723.

CAPUT. IV.
Von
Frey- oder Erlaß-Briefen.

ES hatte Pantophili Herr Principal bey ſeinem Adelichen Gut auch einige Leib-eigene / oder / wie ſie ſonſt genennet werden/ Eigenbehörige/ welche / wie bekannt iſt/ ihre Leiber oder Perſon nicht dürffen verrücken / noch unter andere Herrſchafft / ohne ihres Eigenthums-Herrn Vergunſt und Willen / ſich begeben. Vid, Sebaſtian Franck Kayſer-*Chronick fol.* 241. *Speidel. in ſpecul.*

ſpecul. Jurid. Polit. ſub voce Leibeigen. Paul. Matth. Wehner. *obſerv. pract. ſub cit. voce* Leibeigen. Wie auch die Materie de hominibus propriis, oder von leibeigenen Leuten in allen Stücken deutlich ausgeführet hat Johann Hermann Stamm *de ſervitute perſonali lib. 3. per tot.* und Frider. Huſanus *de Hominibus propriis.* Es werden aber diejenigen Briefe / welche dergleichen leibeigenen und freygelaſſenen Leuten ertheilet werden / unter andern genennet Affrancamente oder Los-Briefe / weilen dadurch eine ſolche Perſon frey und los von aller Dienſtbarkeit erkannt wird. Vid. Stamm *d. Lib. 3. cap. 37. n.* 10. Von ſolcher Dienſtbarkeit wolte ſich nun einer frey machen / in andere Herrſchafft ziehen / und ſich daſelbſt wohnhafft niederlaſſen. Er bat alſo ſeinen Eigenthums-Herrn / ihn für frey zu erkennen / ihm auch deshalben ein Atteſtat zu geben. Der Edelmann befahl darauf dem Herrn Pantophilo, den ſonſt gewöhnlichen Frey- oder Erlaß-Brief aufzuſetzen. Dieſer hätte zwar lieber 4. Gevattern-Briefe geſchrieben / indem er davon ſchon ein vollkommenes Muſter hatte / da inzwiſchen die Frey- oder Erlaß-Briefe ihm Böhmiſche Dörffer waren. Allein / es konte nichts helffen / er muſte auch hierüber ſeine Feder anſetzen / da dann / als er faſt ſein paar Bock-lederne Hoſen darüber durchgeſeſſen / und die Feder biß an den Kiel aufgekauet hatte / endlich dieſes gebohren wurde.

I.

Kurtzweilige Formul eines Frey- oder Erlaß-Briefs.

„Ich N. von N. Erbherr zu und auf N.
„füge allen und jeden / wes Standes
„und welcher Poſitur ſie auch immer
„ſeyn können und mögen / hiemit zu wiſſen.
„Demnach mein bißheriger treuer Unterthan
„und Leibeigner N. N. bey ſich beſchloſſen / auch
„mir ſchon mehrmahlen zu verſtehen gegeben /
„daß er aus meinem Gerichts-Zwang und
„Bottmäßigkeit / nebſt ſeiner Frau und 4. in der
„Dienſtbarkeit erzeugten Kindern / ſich anders
„wohin begeben wolle. Und ob ich ihm nun
„wol in ſeiner Leibeigenſchafft eben nicht gar zu
„ſchwer auf dem Halſe gelegen / noch ſeine
„Frau und Kinder viel gedrücket habe / ohne
„daß ich dieſelben zuweilen zu waſchen / bott-
„weiß zu lauffen / und zu dergleichen gebrau-
„chet / ſo wollen ſie doch lieber frey ſeyn / als
„in der Leibeigenſchafft leben. Wann dan-
„nenhero der hocherleuchtete Sirach ſagt:
„**Einen treuen Knecht halte nicht übel /**
„**und hindere ihn nicht / wo er frey wer-**
„**den kan;** So habe ich auch beſchloſſen /
„dieſen meinen treu-geweſenen Unterthan und
„Leibeigenen nunmehr ſeiner Dienſtbarkeit
„zu erlaſſen / und zwar auf die Art und Wei-
„ſe / welche die alten Römer per Epiſtolam
„nenneten. Renunciire demnach hiemit und
„Krafft dieſes meinem Rechte / welches ich an

mehr

mehrerwehntem meinen Eigenbehörigen/ deſſen„ Frau und Kindern biß dato gehabt/und zwar„ abſonderlich allen dawider lauffenden rechtli-„ chen Exceptionen; ingleichen dem Titulo Ju-„ ris de Lege Fuſia Canin. tollenda, dem Geſetz„ in Codice, de dedititia libertate tollenda,„ und de Latina libertate tollenda, de ſtatu„ libero, und was ſonſt für Sènatus Conſulta„ erfunden werden. Mag er alſo meinet wegen„ frey und ſicher gehen / ſo weit die Welt offen„ ſtehet und ihn ſeine Füſſe tragen wollen / von„ nun an biß in Ewigkeit. Uhrkundlich deſſen„ habe dieſes Zeugniß eigenhändig unterſchrieben„ und beſiegelt. So geſchehen auf meinem Ade-„ lichen Gut zu N. im Jahr &c.„

Es hätte aber dieſe unordentliche Weitläuff-tigkeit Monſieur Pantophilus nicht nöthig gehabt. Dann da heut zu Tage die alte Römiſche Dienſtbarkeit aufgehoben iſt / ſo haben auch die alten Gebräuche der Manumiſſion und Freylaſſung nicht mehr ſtatt. Dennoch aber iſt gebräuchlich / daß wenn ein Leibeigner will frey ſeyn und aus ſeines Eigenthums-Herrn Gerichtzwang ſich begeben / er einen Erlaß- oder Frey-Brief löſe. (a) Wozu heut zu Tage keine andere Solennitäten erfordert werden / als der Nahme desjenigen / welcher frey zu ſeyn verlanget / da denn / wenn er Weib und Kinder hat / ſolche zugleich müſſen benennet werden; hiernechſt die Frey-Erklä-

(a) Vid. Joachim Hopp. *in uſu moderno ad* §. 1. *I. de Libert.*

rung / oder die Renunciation auf ſeine Perſon / auf ſein Weib / Kinder und Güter; und letztlich die Unterſchrifft des Eigenthums-Herrn / welcher ſolchen Leibeigenen frey giebt. Daß es alſo hierin nur darauf ankommt / ut manumittentis evidens voluntatis ſuæ teſtimonium exprimatur. Stamm. *L. c.* §. 11. Sonſt hat man auch einige Zeugen zu der Unterſchrifft erfordert / welche Weiſe aber bey uns abgeſchaffet iſt. Jmgleichen wird unnöthig erachtet / daß ein ſolch Inſtrumentum manumiſſionis von dem Sohne oder Kindern des manumittentis mit unterſchrieben ſey/oder daß des manumiſſi Güter expreſſe mit gedacht werden. Stamm. *L.* c. §. 12. Könte alſo eine kurtze Formul eines Frey- oder **Erlaß-Brieſes** dieſe ſeyn. (b)

II.

Verbeſſerte Formul eines Frey-Briefes.

„JCh Endesbemeldeter urkunde und be„kenne hiedurch / Geſtalt Vorweiſer „dieſes / Ernſt Schmidt / aus N. mein „bißhero geweſener Leibeigener / mir gebührend „zu vernehmen gegeben / welcher maſſen er ſich / „ſeiner verhoffentlichen Verbeſſerung halber / „anders wohin zu wenden geſonnen ſey / mich dan-

(b) Aliam formulam Inſtrumenti manumiſſionis tradit Dn. ab Eyben *in obſerv. theor. pract. ad I. tit. de Libertin.* nec non Stamm. *L. c.* §. 11.

dannenhero / ihm ſolches zu verſtatten / dabey „
ihn frey zu erkennen / auch derhalben einen Er- „
laß-Brief zuzuſtellen / geziemend erſuchet hat. „
Wenn nun aus keinen rechtmäßigen Urſachen „
ich ihm ſolches habe vorenthalten können; als „
erkenne ich ſelbigen Krafft dieſes von allem „
meinem Anſpruch / auf ſeine Perſon / Weib „
und Kinder / frey ledig und loß / renunciire, „
auch hiemit allen meinen Rechten / ſo mir ſonſt „
an und wider ihn und ſie zukämen / alſo / daß „
ſie mit ihrem Leibe / Haab und Gut an andere „
Orte ziehen / Schutz und Schirm ſuchen kön- „
nen und mögen. Gelanget auch darnechſt an „
alle und jede / wes Standes / Ehren und „
Würden ſie ſind / mein gebührendes Suchen „
und Bitten / dieſem allen völligen Glauben „
zu geben / und beſagten Ernſt Schmidt / nebſt „
Weib und Kindern / als von aller meiner An- „
ſprach freye Menſchen zu erkennen und zu hal- „
ten. Zu mehrer Urkunde deſſen habe ich die- „
ſes Atteſtatum und Frey-Brief mit meinem „
gewöhnlichen Siegel bedrucket und eigenhän- „
dig unterſchrieben. So geſchehen N. N. den „
9ten Martii Anno 1713.

N. N.

Man findet ſonſt auch des Pabſt Gregorii I. ertheilten Frey-Brief in *Can. cum Redemptor* 68. *cauſ.* 12. *quæſt.* 2. Jmgleichen führet Frider. Hordleder *de C. B. G. lib.* 4. *cap.* 48. aus verſchiedenen Frey-Briefen / die zu Latein litteræ teſtimoniales genennet werden /

einige Formulen an / welche einem ſolchen Frey-Briefe einzuverleiben / als: wird ſie der *Servitut* der Leibeigenſchafft in alle Wege frey / ledig und loß erkannt / alſo / daß ſie mit ihrem Leibe / Haabe und Gut wol anderer Orten hinziehen / Schutz / Schirm / Bürger- Stadt- und Marckt-Recht ſuchen kan &c. Da auch eben bey Aufſchlagung des Herrn Schilteri Exercitationes *ad ff.* oder *Praxis Juris Roman. in foro German.* eine ſpecies eines Lateiniſchen Frey-Briefes / ſo ehemals Burggraf Otto zu Kirchberg denen Gebrüdern von Conditz ertheilet / in die Augen fällt; ſo wird nicht undienlich ſeyn / ſelbigen / wie er von gedachtem Auctore *Exerc. ad ff.* 3. §. 1. angeführet worden / anhero zu ſetzen. Er lautet aber / wie folget: Nos Otto, Burggravius de Kirchberg, de pleno noſtro arbitrio, omnibus hoc ſcriptum intuentibus notum eſſe volumus, quod nos Th. & Vitgonem de Condize, ex ipſorum ſervilitate, nobis in jure Smurdorum ab antiquo adſtrictos, manumittimus a tali late & libere ſervitute, & conferimus ipſos cœnobio ſanctimonialium in Kappillendorff, daturos ipſos ſingulis annis ſolidum denariorum in feſto beati Michaëlis, monetæ illius fori. In hujuſmodi manumiſſionis teſtimonium perhennale & ut talis donatio a Noſtris impoſterum non poſſit impugnari, præſentem literam fecimus conſcribi & noſtro ſigilli munimine fecimus

mus roborari. Hujus rei teſtes ſunt Menhardus de Leſten, Gottfridus miles de Kirgeberc, Heinricus miles de Gene, & alii quam plures fide digni. Dat. in caſtro Witberg. Anno Domini M. CC. LXXIX. ſexto Idos Junii. Was das hierin angeführte Jus Smurdorum eigentlich ſeyn und bedeuten ſoll/ weiß vor angezogener Herr Auctor ſelber *L. c.* nicht eigentlich zu ergründen/ doch meynet er/ die Smurdi ſeyn ein genus Slavorum ſeu Soraborum ad Salam habitantium geweſen/ ſo von denen Teutſchen weiland in die Dienſtbarkeit gebracht worden. Wir gehen aber zu andern Rechts-Briefen/ und ſehen/ wie ſich Pantophilus bey deren Verfertigung aufgeführet habe.

CAPUT. V.

Von Meyer- oder Pacht-Briefen über Ländereyen.

Unter dem Nahmen der **Meyer-Briefe** werden diejenigen **Pacht-** oder **Mieth-***Contractus* begriffen/ welche über die verpachteten Ländereyen ausgeſtellet werden. Und ſind ſolche ein Schein und Zeugniß/ daß der Pächter mit ſo viel nahmhafft gemachten Ländereyen auf gewiſſe Jahre unter gewiſſen Bedingungen bemeyret

ſey/

ſey/ und er ſolche von dem Verpachter gemiethet und *conduciret* habe. Was ſonſt de jure Villicorum, oder von dem Meyer-Rechte zu obſerviren ſeyn möchte/ iſt der Länge nach zu befinden in Hrn. David Georg Struben Tractat de jure Villicorum, vulgo: vom Meyer-Rechte. Beyläuffig wird nur bemercket / daß man auch vordem Villicos puellarum gehabt / welches ſolche Leute geweſen / qui apud lenonem ſcorta curabant ornabantque, oder die da in denen Huhr-Häuſern die Weibes-Bilder in acht nehmen und ſelbige verpflegen muſten / davon zu ſehen / Barnabas Briſſon *de verbor. ſignific. ſub voc. villicus fol. m.* 1035. Herr Pantophilus muſte ſich nun in Auffſetzung ſolcher Briefe ebenfals üben. Denn als ſein Herr Principal einige Stücke Landes an gewiſſe Acker-Leute verpachtete/ muſte er/ wie gebräuchlich/ einen Meyer-Brief oder Pacht-Schein zu Papier bringen. Dieſes verrichtete er mit folgenden formalien.

I.

Kurtzweilige Formul eines Meyer- oder Pacht-Briefes.

„DEmnach Handel und Wandel in der
„Welt biß an den Jüngſten Tag im-
„merfort muß getrieben ſeyn / zumah-
„len der Menſch zu der Arbeit erſchaffen / wie
„der Vogel zum fliegen / und alſo ſein Gewer-
„be treiben muß ; So habe auch ich zu En-
„de Unterſchriebener in betracht deſſen bey mir
be-

beſchloſſen / mein 6. Morgen Stück Landes / „
auf dem dürren Hügel oben dem Schind- „
Anger belegen / dem arbeitſamen Mrſt. Ru- „
precht / Bauren und Grobſchmidt in hieſigem „
Dorff auf 5. Jahr zu verpachten. Ge- „
ſtalt ich auch ſolches hiedurch thue. Und „
mag er das Land ſo gut gebrauchen / wie er „
kan / ohne daß Grund und Boden mein „
bleibt. Dagegen gibt er mir jährlich / und „
verſpricht es auch bey ſeiner wahren Bauren- „
Treu / zu geben / 12. Rthl. an guten Braun- „
ſchweigiſchen Wilden-Manns-Gulden / wie „
er dann / als lange er ſolches Geld entrichtet „
in der Poſſeſſion vel quaſi bleiben ſoll / an- „
erwogen er nunmehr darin von Rechts we- „
gen geſetzet wird / und zwar cum expreſſa „
renunciatione omnium beneficiorum, in „
ſpecie aber des Legis Aquiliæ, ſenatus „
conſulti Claudiani, & quorum teſtamen- „
ta non aperiantur, *ff.* 29. *tit.* 5. und was „
dergleichen Grillenfängerey mehr iſt / davon „
in Digeſtis und Codice nach der Reyhe Mel- „
dung geſchicht. Urkundlich deſſen iſt dieſes „
von beyden Theilen unterſchrieben und beſiegelt „
worden. Actum den 1. April 1713.

N. N. N. N.

Wie der Edelmann dieſes laß / gefiel es Ihm ſolcher Geſtalt / daß er darüber hefftig zu lachen anfing / es in ſeine geheime Cantzeley warf / und Pantophilo nachfolgenden Auffſatz abzuſchreiben übergab.

I.

Verbeſſerte Formul eines Meyer-Briefes.

„Zu wiſſen ſey hiemit / geſtalt heute dato „der Ehr- und arbeitſame N. N. mit 6. „Morgen ſadigen Landes / auf dem „Obern-Kamp belegen / ſolcher geſtalt bemeyert „worden / daß er dieſe Ländereyen binnen 5. nach „einander folgenden Jahren / von jetzt an zu „rechnen / nach ſeiner Gelegenheit und Gefallen / „doch ſo / wie es einem guten Hauswirth zuſte- „het / frey und ohngehindert nutzen und ge- „brauchen möge und ſolle. Dagegen verſpricht „der Pächter mir jedes Jahr von jeglicher „Morge 1. Rhl. 18. Gr. Zinſe / als ein beliebi- „ges Locarium zwiſchen Michaëlis und Mar- „tini richtig zu bezahlen. Auch wil der Pächter „ſchuldig ſeyn / dieſe Ländereyen die vorge- „ſchriebene 5. Jahre durch an Steuren / „Schoß / Schatzung / Erbzinſen und derglei- „chen Auflagen / ohne was an unverhofften „Contributionen müſte gegeben werden / frey „zu halten / und ſolche Abgifften davon zu ent- „richten. Wie dann was gemeine Unglücks- „Fälle betrifft / die ſich mitlerweil bey dem Lan- „de ereignen könten / dem Augenſchein und der „Billigkeit nach ein Vergleich darüber ſoll ge- „troffen werden. Imgleichen ſollen dem Con- „ductori alle Melioramenta und Verbeſſerun- „gen / fals er einige machen würde / bey der „Abtretung der Ländereyen wieder gut gethan wer-

werden. Da auch einer oder der ander Theil/ „ nach Verlauf ſolcher 5. Pacht-Jahre/ nicht „ länger in dem Contractu zu ſtehen belieben „ hätte/ ſoll einer dem andern ein halb Jahr „ vorher die Loßkündigung thun/ und dann „ entweder das Land wieder frey liegen laſſen/ „ oder aber es auf folgende andere 5. Jahre „ von neuem wieder bemeyern. Alles treulich „ ſonder Gefehrde. Urkundlich deſſen iſt dieſer „ Pacht- und Meyer-Brief zwiefach verfertiget/ „ und von beyden Contrahenten eigenhändig „ unterſchrieben worden. So geſchehen auf „ dem Adelichen Gut N. am 21. Tage N. Anno „ Christi N. „

N. N. N. N.

Sonſt könte ein ſolcher Meyer-Brief auch kürtzlich alſo eingerichtet werden.

II.

Verbeſſerte Formul eines Pacht- oder Meyer-Briefes.

DEr Herr Amts-Vogt N. N. wird hie- „ durch mit 10. Acker ſadigen Landes auf „ der ſo genannten Pieviets-Breite bele- „ gen/ auf 5. nach einander folgende Jahre/ die „ ſich mit dieſem 1713. Jahre anheben/ und „ Anno 1717. endigen/ ſolcher Geſtalt bemeyert „ daß er ſelbige Länderey ſo gleich nach ſeiner „ Gelegenheit/ doch ſo/ wie ehrlichen Haus-Vä- „ tern zuſtehet und gebühret/ nutzen/ gebrau- „ chen und erndten könne und möge. Dage- „ gen verſpricht der Herr Pachter alle Jahr „

„ und

„und jedes Jahr beſonders für jedweden Acker „3. Thl. Pacht-Geld zwiſchen Michaëlis und „Martini mir richtig zu erlegen / auch den Ze„henden von allem darauf wachſenden Korn „von hierab ziehen zu laſſen. Und da er das „Land ohne Geile gefunden und angenommen / „mag er es wiederum in ſolchem Stande bey „ſeinem Abtrit liefern. Würde er aber als„denn einige Geile und Düngung daran ha„ben / ſoll ihm ſolche nach landüblichem Ge„brauch bezahlet werden. Urkundlich iſt dieſer „Contract von beyden Theilen eigenhändig „unterſchrieben ; So geſchehen

N. N.

CAPUT. VI.
Von
Andern Pacht-Contracten.

Andere **Pacht**-*Contractus*, zum Exempel über Häuſer / Land-Güter / Gehöltze / Jagten / Fiſchereyen / Mühlen und dergleichen / werden gleichfals ohne ſondere Zierlichkeit der Rechte verfertiget / auſſer daß man dieſe / nach Art und Beſchaffenheit der Sachen / von drey oder mehr Zeugen kan unterſchreiben / und einige gewöhnliche Clauſulen hinein rücken laſſen. Welche Zeugen männlichen Geſchlechts und unverwerfliche Perſonen ſeyn müſſen. Stryck *de Cautel. contract.* ſect. 2.

ſect. 2. cap. 4. §. 2. in fin. Man will aber alhier durch ſolche Cautelen die argliſtigen Hintergehungen und Rencke / worinnen gewieſen wird / wie man einen andern hintergehen / beziehen und um das ſeinige bringen könne / nicht verſtanden noch gemeynet haben / deren einige der bekannte Cauteliſt Bartholom. Cæpolla zuſammen getragen / davon unter andern zu mercken / daß er Cautel 18. dieſen Fund hervor bringet : Wenn jemand wider dich Zeugniß führen wolte / und hätte nur einen einigen Zeugen / ſo könteſt du dich dieſes Griffs bedienen. Gib dem Zeugen eine derbe Maulſchelle. Wann dann der ander ſeinen Beweiß wider dich fortſetzen wil und den Zeugen vorführet / ſo haſt du gleich eine exception wider ihn / daß er dein Feind ſey. Nicht von beſſerm Schrot und Korn iſt folgende / welche er Cautel 90. einem Bräutigam giebet / wie er dadurch eine reiche Braut erhalten ſolle. Denn ſo redet er : Wann ſich ihrer viele um ein reiches Mädgen bewerben / und ein jeder ſpreche / ſie hätte ihm die Ehe zugeſagt / ſo müſte derjenige / welcher hierin vorſichtig handlen und mit der Braut durchgehen wolte / ſich mit dem Mädgen genau bekannt machen und zuſehen / daß er ſich mit ihr fleiſchlich vermiſchte. Wann er dieſes erhalten hätte / würde er ohnfehlbar den andern vorgezogen. Anderer ſolcher Streiche / deren man viele bey gedachten Auctore findet / anitzo zu geſchweigen. Von welchen ſchlimmen Räncken aber die Rechts-Lehrer reden / daß man durch ſolche

Cautelen in dieſem Leben zwar zu Ehren / her- nechſt aber zur Hölle und Verdammniß gelan- gen könne. Joh. Brunnem. *in Proceſs. inquiſit. cap.* 8. *membr.* 1. *n.* 57. Und Brunnerus *de Collat. Bonor. cap.* 5. *n.* 78. erzehlet / daß Angelus *ad L.* 1. *C. de falſ. cauſ. adj.* in einer Offenbarung geſehen habe / geſtalt der Juriſt Dynus wegen ei- ner ſolchen Cautel zur Höllen ſey verdammet worden. Ja dieſes ſind eben die Cautelen / wel- che *in L.* 32. *C. Theod. Quorum Appellat. L.* 27. *C. Theodoſ. de Epiſcop. in L.* 161. *C. Theodoſ. de Decu- rion.* die liſtigen Künſte der Schuldner / ein Be- trug einer liſtigen Unterwindung genennet wer- den. Conf. Stryck *de Cautel. contract. ſect.* 1. *cap.* 1. §. 8. Vielmehr werden alhier ſolche Vor- ſichtigkeiten verſtanden / welche nach Zulaſſung der Rechte Schaden und Unglück verhüten und den Vortheil befordern. Welche Cautelen dann ein Contrahent, der mit jemande einen Con- tract zu ſchlieſſen freye Macht hat / ſicher und mit gutem Gewiſſen kan adhibiren. Stryck *L. c.* §. 12. Ob nun zwar überflüßige Cautelen einem Contractui eben nicht ſchädlich fallen / *L.* 65. *ff. de V. Obl.* Frider. Pruckmann. *Vol.* 1. *Conſ.* 37. *n.* 13. Stryck *L. c.* §. 14. ſo muß man ſich doch vor ungewöhnlichen Cautelen hüten und in acht nehmen / weilen ſelbige den Handel ziemlich verdächtig machen. Anton. Hering *de fidejuſſor. cap.* 17. *n.* 13. Joh. Brunnem. *Cent.* 3. *D.* 77. *n.* 6. Caſpar Klock *Vol.* 2. *conſ.* 84. *n.* 9. Speckhan. *Quæſt. jur. Cent.* 3. *claſs.* 1. *qu.* 28. §. 4. Es ſoll dem- nach ein jeder Contrahent dahin ſehen / daß er

ſolche

ſolche Cautelen erleſe/ welche ſich zu dem Contractu oder Handel ſchicken / und damit er ſeine intention zu behaupten gedencket. Stryck *L. c.* §. 15. Speckhan. *L. c.* Immittelſt ſoll doch auch ein Contrahent acht haben I. auf die Perſon/ damit er zu contrahiren gedencket / ob ſie männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſey / und daß ſodann dieſe einen Curatorem erwehle. Ob ſie unter Vormündern oder Curatoren ſtehe/ oder freye Macht habe über ihre Güter/ ob ſie nüchtern oder truncken ſey. II. Muß er auch die Sachen/ darüber ſoll contrahiret werden/ genau erwegen/ ob ſie nemlich Kirchen- gemeine oder Stadt-Güter/ ob es Pupillen- oder Lehn- Güter / und dergleichen/ worüber ohne vorgegangene Unterſuchung/ höchſtdringende Noth und erfolgende Gerichtliche und Lehns- Herrliche Einwilligung nicht mag contrahiret werden. III. Muß ſodann die Form / Art und Weiſe des zu errichtenden Contractus in obacht genommen werden / womit ſich die contrahirenden Theile allemahl nach des Orts Gewohnheit / Statuta und Verordnung richten müſſen / alwo der Contract abgeredet und geſchloſſen wird. Per *L. 6. ff. de Evict.* Andr. Gail. 2. *Obſ.* 123. *n.* 2. Endlich muß IV. dahin geſehen werden / daß bey Errichtung kein Irrthum / Furcht / Liſt oder Betrug vorgehe. Es ſoll auch der Contract nicht an einem verbotenen Orte oder bey Nachtzeit geſchloſſen werden / welches man Winckel- Contracte nennet. Es wäre dann ein Nothfall / welches aber dem Contractui mit einzurücken. Auch

ſoll ein Contrahent, wenn er es ändern kan/ den Contract nicht ſelber entwerffen und aufſetzen/ weilen er leicht aus Höfflichkeit etwas darin verſehen oder ſich zum Schaden ſchreiben kan/ maſſen hernechſt/ ſo offt ein Zweiffel vorfällt/ oder eine Redens-Art etwas denckel iſt/ allezeit die Erklärung wider den Concipienten/ oder der ihn aufgeſetzet hat/ gemacht wird. Stryck. *d. tract. ſect.* 1. *cap.* 4. §. 16. Das fürnehmſte/ ſo bey Einrichtung eines Contractus mit zu obſerviren/ iſt die Renunciation der Rechte und rechtlichen Wolthaten. Dabey dann zu erinnern/ daß ſothane Renunciation entweder generalis, allgemein/ oder ſpecialis, abſonderlich ſey/ da dann dieſe letztere weit verbündlicher als die erſte iſt. Dahero iſt nöthig/ daß einige ſpeciale Ausflüchte vorher geſetzet/ und hernechſt insgemein aller Einreden und Wolthaten renunciiret werde. Denn auf ſolche Art begreiffet die folgende allgemeine renunciation alle andere Fälle/ die vorher nicht in ſpecie exprimiret worden. Vid. Dalner *tract. de Renunciat. cap.* 2. *n.* 7. Stryck *de Cautel. contract. ſect.* 1. *cap.* 5. §. 2. Zwar vermeynen einige/ dem Dinge dadurch ein gnügen gethan zu haben/ wenn ſie hinzufügen: Ich renunciire allen und jeden Rechts-Wolthaten/ Exceptionen und Behelffen/ ſie mögen Nahmen haben/ wie ſie wollen/ in ſpecie der gemeinen Rechts-Regul/ die da wil/ daß ein generaler Verzicht nichts gelte/ wo nicht ein ſpecialer vorhergegangen: Allein daß dieſes wenig helffen könne/ hat in

mehrem gezeiget Samuel Stryck *L. c. §. 3.* Man ſoll aber denen Contrahenten die rechtlichen Wohlthaten und Exceptionen / denen man renunciiret / vorher wol erklären und ſodann / daß dieſes geſchehen / dem Contractui einverleiben / damit hernechſt mit der Unwiſſenheit ſich niemand entſchuldigen könne. Auch iſt ſehr dienlich / daß einer allen und jeden Ausflüchten und Wolthaten / welche ihm nicht allein jetzo zuſtehen / ſondern er auch künfftig / auf was Art und Weiſe es auch geſchehen möchte / etwa zu erlangen hätte / renunciiret und ſich deren begiebt. Vid. Matth. Weſenbec. *Vol.* 1. *Conſ.* 47. *n.* 6. Dalner *de Renunc. Cap.* 26. *n.* 20. Insgemein aber pfleget die Renunciation in folgenden Formalien abgefaſſet zu werden: **Ich begebe mich der Einrede des nicht bezahlten oder nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes. Wie ich dann allen Rechtlichen Behelffen und Wolthaten / die mir von Rechts und Gewohnheits wegen zu ſtatten kommen könten und möchten / als wann nemlich dieſer** Contract **anders abgehandelt als er ſchrifftlich verfaſſet / daß ich betrüglich hiezu verleitet / liſtiglich beredet / oder wider Willen genöthiget und gezwungen; daß ich hiedurch** lediret / **wieder in vorigen Stand wollen geſetzet werden / und allen andern Ausflüchten / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie wollen / ſie ſeyn bereits eingeführet und erdacht / oder**

werden künfftig durch Menſchen Witz und Verſtand erſonnen / durch neue Geſetze / *Statuta* oder Gewohnheiten an die Hand gegeben und aufgebracht / hiedurch *renunci*iire und mich aller derſelben und einer jeden beſonders ausdrücklich und wolbedächtiglich / maſſen ich von allem vorher gnugſam bin unterrichtet worden / begebe und verziehe. Sonſten geſchiehet dieſe renunciation auch öffters auf dieſe Weiſe: Immaſſen auch beyde Theile ſich allen dieſem *Contract* zu widerſtehenden Behelffen / Widerreden / Ausflüchten / und Freyheiten / ſo wol insgemein als inſonderheit / fürnemlich *rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſimulati contractus, fraudalentæ perſuaſionis, doli mali, erroris, læſionis ultra dimidium, pacti illiciti aut uſurarii* begeben und verziehen haben. Was im übrigen bey dergleichen miethen und vermiethen zu beobachten / hat Herr Stryck *de Cautel. contract. ſect. 2. cap. 9.* ingleichen Andr. Wege *de Locat. cond. cap. 5.* dargethan. Nun ſolte auch unſer Herr Pantophilus einen ſolchen Pacht-*Contract* wegen einer Mühlen / welche ſein Herr Principalis verpachtete / auſſetzen und zu Papier bringen. Allein es wolte ſo geſchwinde / wie ein Gevattern-Brief / nicht flieſſen; er ſaß alſo eine Zeitlang wie ein Dagons Bild / ohne Bewegung eines Gliedes / gantz ſtille. Doch zuletz wurde folgendes gebohren:

I.
Lächerliche Formul eines Pacht-Contractus über eine Mühle.

OBwol der berühmte Hering / (a) ich „ meyne nicht den Fiſch / ſondern den „ Rechts-Gelehrten dieſes Nahmens / in „ einem beſondern Buche weitläufftig diſputi- „ ret: **Ob man an einem freyen Fluſſe / ohne „ Zulaſſung des Fürſten / eine Mühle dürffe „ anlegen und bauen?** ſo wil ich doch voritzo „ ſolche Streitfrage hier nicht erörtern / indem „ meine Mühle nicht erſt ſoll erbauet werden / „ ſondern ſchon längſt von einem meiner Vor- „ fahren / Juncker Hans / Chriſtmildeſter Ge- „ dächtniß / und dem nunmehr GOtt gnade! iſt „ erbauet und aufgeführet worden. Daß ich alſo „ vermöge des **Natürlichen-** und **Völcker-** „ **Rechts** / auch nach dem gemeinen Schluß der „ Rechts-Lehrer freye Macht und Gewalt habe / „ mit ſolchem meinen Eigenthum zu thun was ich „ wil. Demnach kan mich niemand verdencken / „ daß ich dieſe Mühle an den Wind- und Waſ- „ ſer-verſtändigen Meiſter **Zacharias Lang-** „ **arm** / auf 5. nacheinander folgende Jahre / um „ 100. Rthl. jährlich verpachte und austhue. „ Uber welche 100. Rthl. Pacht-Gelder er der „ conductor noch verſpricht / alle Sonna- „ bend Abend eine Kanne voll weiſſer und ſüſ- „ ſer Eſels Milch / auf daß meine Töchter auf „ den Sonntag ſich damit waſchen können / „

(a) De *Molendinis Q.* 15.

„ohne Entgeld zu liefern. Dagegen mag er „binnen der 5. jährigen Pacht-Zeit ſo viel mahlen / als er wil und kan / doch daß er mir mein „Korn und Maltz allemahl frey mahle und „ſchrote / und der Magd / ſo offt ſie beuteln wil / „einen feinen Beutel davor hange. Von andern Leuten aber mag er die gewöhnliche Matten ſo gut und ſo vol nehmen / als es nur müglich / gleichwol ſo / daß er von vier Metzen nicht „5. ſtehle / damit der Stiefel ſeines Gewiſſens „keine unrechte Faltze bekomme / noch ein böß „Geſchrey auf meine Mühle gebracht werde. „Jmgleichen verſpricht er / ſich nicht nach dem „Spruch des Propheten zu richten / welcher ſaget: **Zwey werden auf einer Mühlen „mahlen; der eine wird angenommen / „der ander aber verachtet werden**; Sondern er wil ohne Unterſcheid alle ankommende „Mahl-Gäſte annehmen / und der armen Leute „Korn ſo gut halten als der Reichen ihres. Alles getreulich ohne Gefehrde und zwar mit expreſſer renunciation aller Rechts-Wolthaten und Ausflüchte / ſo ein Advocat nur erdencken kan. Geſchrieben auf meinem Adelichen Gut N. 1713.

N. N.

Solte aber dieſer Pacht-Brief in eine andere und etwas beſſere Form gegoſſen werden / könte es auf folgende von dem Edelmann dem Herrn Pantophilo vorgeſchribene Art eingerichtet werden.

I.

I.

Verbeſſerte Formul eines Pacht-Contracts über eine Mühle.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit denen dar-„ an gelegen / was geſtalt heute unten„ geſetzten Tages zwiſchen Ihro Wolge-„ bohren / dem Hrn. von N. an einem / und dem„ Ehrſamen Meiſter N, N. am andern Theil / fol-„ gender Pacht-Contract beliebet und vol-„ lenzogen worden. Es verpachtet nemlich be-„ ſagter Hr. von N. ſeine unter dem Mauſe-„ berge belegene Mühle / nebſt dem dabey be-„ findlichen Hofe und Garten / erwehntem Mei-„ ſter N. N. auf 5. nacheinander folgende Jah-„ re / welche ſich anheben Anno N. und zum„ Ende lauffen im Jahr N. dergeſtalt und alſo /„ daß Conductor binnen dieſer Zeit ſich ſolcher„ Mühlen cum pertinentiis, nach ſeiner be-„ ſten Gelegenheit / frey / ſicher und ohngehin-„ dert bedienen und gebrauchen ſolle und möge.„ Für welche Nutzung und Gebrauch verſpricht„ der Pachter alle Jahr und jedes Jahr beſon-„ ders 100. Rthl. ſetze ein hundert Thaler / an„ guten und volgeltenden Zwey-Drittel-Stü-„ cken / auf Michaëlis richtig zu erlegen;„ imgleichen mein benöthigtes Korn allemahl„ frey und ohngemattet zu mahlen. Auch„ wil er das Gebäude und Mühlen-Werck in„ einem ſolchen Stande auf ſeine Koſten erhal-„ ten / darin er es bey ſeinem Antrit gefunden„ hat. Was er aber an Mühl-Steinen bin-„

„nen den Pacht-Jahren nöthig hat / ſtehet der „Herr Verpachter. (a) Solte es auch wider „Vermuthen ſich zutragen / daß durch Nach- „und Fahrläßigkeit des Pachters ſolche Mühle „verdorben / oder / welches GOtt gnädig ab- „wenden wolle / im Feuer aufgehen würde / muß „der Pachter gleichfals dieſen Schaden allein „ſtehen und über ſich nehmen / maſſen er da- „für ſein zu N. N. belegenes Meyer-Gut zu ei- „ner ſichern Hypothec ſetzet. Was aber an- „dere Caſus fortuiti ſind / die ohne zuthun und „Schuld des Pachters ſich zutragen / läſſet „ſolche der Herr Locator billig über ſich gehen. „Ubrigens haben zu mehrer Feſthaltung dieſes „beyderſeits contrahenten allen dieſem Pacht- „Contract zuwiderſtehenden Behelffen / Wider- „reden / Ausflüchten und Freyheiten / ſo wol ins- „gemein / als inſonderheit / in ſpecie der Ex- „ception der liſtigen Uberredung / verſtelten „Contractus, Verletzung über die Helffte und „der gemeinen Rechts-Regul / daß ein generaler „Verzicht nichts gelte / wo nicht ein beſonderer „vorhergegangen / ſich ausdrücklich begeben und „entſchlagen. Zu Urkund deſſen iſt dieſer Receſs „von beyden Theilen eigenhändig unterſchrieben „und beſiegelt. So geſchehen / ꝛc.

Noch eine andere gebräuchliche Formul eines

Pacht-

(a) Impenſas in Lapidem molarem à conductore molendini factas, reſtituere tenetur Locator. Vid. Dn. Mev. *Part.* 4. *Dec.* 41. Adde Hering. *in tract. de Molendin, quæſt.* 31. Struv. *Deciſ.* 33. *cap.* 9. *p. m.* 143.

Pacht-Contractus über ein Adelich Gut könte ohngefehr dieſe ſeyn.

II.

Verbeſſerte Formul eines Pacht-Brieſes über ein verpachtetes Adeliches Gut.

Zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich / in„ ſonderheit denen es zu wiſſen nöthig /„ daß heute unten geſetzten dato zwiſchen„ Ihro Wolgebohren / Herrn NN. von N. und„ Herrn NN. Bürgern und Brauern in N. ein„ beſtändiger Pacht-Contract behandelt / be-„ ſchloſſen und aufgerichtet worden; als nem-„ lich: Es verpachten Ihro Wolgebohren der„ Herr N N. von N. ihr zu N. belegenes„ freye Adeliche Ritter-Gut / mit allen dazu„ behörigen Freyheiten / Recht und Gerechtig-„ keiten / Jagten / Fiſchereyen / Zehenden / Acker-„ bau / Wieſen / Weyden und Plätzen; Ge-„ bäuden / Gärten / Schäffereyen / Dienſt-Häu-„ ſern / Zinß-Geldern und Hühnern / auch al-„ len ſich etwa befindenden Fixis und Einkom-„ men / ſamt allem auf beſagtem Gute vorhan-„ denen Pferd-Kuh-Schwein-und Feder-Vieh /„ auch darauf befindlichen Wagen / Pflügen /„ Eggen / Geſchirr und andern inſtructis &„ inſtrumentis, wie alles insgeſamt und ein„ jedes inſonderheit in ſua qualitate befunden„ worden / davon das desfals errichtete Inven-„ tarium zeuget / oberwehntem Herrn N. ſol-„

„cher

„cher geſtalt und alſo / daß derſelbe dieſes Gut „auf bevorſtehenden Michaëlis-Tag würck„lich beziehen/ bewohnen / beſter ſeiner Gelegen„heit nach / jedoch auf gut haußhälteriſch / nu„tzen und gebrauchen / und ſolche Pachtung 6. „nach einander folgende Jahre / biß man ſchrei„ben wird / geliebt es GOtt! N. continuiren „möge. Es wil auch Herr Locator dem „Conductori und den Seinigen Schutz „leiſten und hülffliche Hand bieten / auch „contra quoſcunque dieſes elocirte Gut auf „ſeine Koſten / nach Wehrungs-Art und Ge„brauch / gewehren / und quietam poſſeſſio„nem gebührend verſchaffen. Nach Ablauf „ſothaner ſechs Pacht-Jahre aber wil Con„ductor bey ſeinem Abzuge alles in dem „Stande / wie das aufzurichtende und dieſem „Contractui beyzufügende Inventarium beſa„get / und darinnen er es empfangen / dem Her„ren Locatori, oder deſſen Erben / hinwieder „liefern / unter währender Pacht auf ſeine / „Conductoris Koſten / das Gut in Bau- und „Beſſerung erhalten / nichts verringern / noch „ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des „Herren Locatoris auf dem elocirten von „neuen etwas bauen oder anſchaffen / das Gut „weder gantz noch zum Theil / ohne Vorwiſſen „des Herrn Verpachters / ſublociren / ſondern „ſolches vorhero anzeigen : widrigen Fals al„les null und nichtig ſeyn ſoll ; auch ſonſt in „allen Stücken die Verbeſſerung und Aufnah„me ſuchen / und alſo allen Schaden und

Nach-

Nachtheil verhüten; inſonderheit aber will „ Conductor alle Gefälle richtig und gehöri- „ gen Orts einfordern/ damit des Guts-Herrn „ Jura nichts negligiret werden mögen. „

Für ſolchen nützlichen Gebrauch und würck- „ liche Inhabung dieſes Adelich freyen Guts „ hat Herr Conductor jährlich und jedes Jahr „ beſonders 750. Rthl. ſetze ſieben hundert und „ funfftzig Reichsthaler/ an gangbaren wol- „ und voll-gültigen Zwey-Drittel-Stücken zu „ erlegen/ und ſolche Penſion jedesmahl ter- „ mino Michaëlis, und alſo ein gantz Jahr „ voraus in einer Summa zu zahlen verſpro- „ chen/ auch damit von Jahren zu Jahren rich- „ tig und ohne einigen Aufenthalt zu conti- „ nuiren. Uberdem nimt der Conductor über „ ſich allerhand præſtanda, ſie haben Nah- „ men/ wie ſie wollen/ ausgenommen Ritter- „ und Fräulein-Steur und dahin gehörige Gel- „ der/ welche jedesmahl auf producirte Quitung „ an den Pacht-Geldern zu decourtiren und zu „ berechnen ſind. „

Was auch Conductori bey ſeinem An- „ tritt an reinem Korn/ benöthigtem langen „ und kurtzen Stroh/ oder ſonſten zugezehlet „ und geliefert wird/ ſolches alles ſoll bey deſſen „ Abtritt hinwiederum zugezehlet und geliefert/ „ imgleichen die Taxa des Viehes/ an Pfer- „ den/ Geſchirre und anderm Geräthe in Na- „ tura oder das Geld dafür/ wie taxiret/ ange- „ nommen werden. „

So viel nun endlich die caſus fortuitos, „

„ als

„als uncauſirte Feuer und Brand-Schaden/ „Kriegs-Verheerung / oder feindlicher Uber- „zug / auch dafern ein oder ander Gebäude „durch den Wind verdorben und hingeriſſen „würde / betrifft / läſſet ſelbige und dergleichen „unvermuthete Fälle / (die GOtt gnädiglich „verhüten wolle) Herr Locator billig allein „über ſich gehen. So ferne aber Hagel- „Schaden / Mißwachs / Mäuſefraß und der- „gleichen gemeine Feld-Schaden ſich zutragen „würden / wann dieſelbe groß und über 100. „Rthl. ſich erſtrecken / werden ſolche auf un- „partheyiſcher Leute Erkänntniß geſtellet / und „Ihme/ Conductori, wegen ſeines daher rüh- „renden Schadens / an der verſprochenen „Penſion von dem Herrn Locatore oder „den Seinigen billig-mäßige Erlaſſung gethan. „Was aber durch Conductoris oder der Sei- „nigen Verwahrloſung / Unfleiß und Nach- „läßigkeit / mit Feuer / Licht / oder wie es ſon- „ſten geſchehen mag / dem Herrn Locatori, „an Gebäuden und andern verpachteten Stü- „cken / für Schade zugefüget würde / dafür „iſt Conductor zu ſtehen und zu antworten „ſchuldig. Damit nun Herr Locator deſſen „allen / wie obſtehet / in allen Puncten und „Clauſulen / inſonderheit des verſprochenen „jährlichen Locarii und Inventarii, auch von „Conductore und den Seinigen etwa verur- „ſachten Schadens und Nicht-Haltung hal- „ber genugſam aſſecuriret und verſichert ſeyn „möge; So ſetzet mehr gemeldeten Condu-

ctor

ctor bey Antretung des erwehnten Guts„ 1000. Rthl. ſage ein tauſend Thaler Vor„ſtands-Gelder zu einer ſicheren Caution,„ welche Summa der Herr Locator alsdann„ empfangen und ohne Intreſſe ſo lange frey„ nutzen und gebrauchen ſoll und mag/ als lan„ge dieſe Pacht-Jahre währen. Nach deren„ Verlauf aber/ und wann einem oder dem an„dern Theil nicht länger in dem Contractu zu„ ſtehen belieben würde / und alsdenn der Con-„ ductor alles in einem guten Stande/und wie„ er es empfangen/wieder abgeliefert haben wird/„ ihm ohne die geringſte Widerrede obbenannte„ Summa richtig wieder ausgezahlet und zuge„ſtellet werden ſoll. Solte aber wider Vermu„then einiger Schaden von dem Conductore ge„ſchehen ſeyn / ſo läſſet er ſich gefallen / daß ſo„ viel ſolcher Schaden austräget / von obiger„ Summa der 1000. Rthl. abgezogen und de-„ courtiret werde.„

Urkundlich und zu mehrer Feſthaltung ſoll„ dieſes alles vim legis ac rei conſtitutæ &„ judicatæ haben / von jedem Theile richtig/„ redlich und unverbrüchlich gehalten / auch„ im geringſten von niemand zuwider gelebet„ werden. Geſtalt dann beyderſeits Contra-„ henten aller und jeder Einwürffe / ſo dieſem„ ſub bonæ fidei clauſula geſchloſſenem Con-„ tract hiernechſt entgegen geſetzet werden ſol„ten/ inſonderheit der Exception doli mali,„ fraudulentæ perſuaſionis, rei non ſic ſed„ aliter geſtæ, ſimulati contractus, læſio-„

„nis

„nis cujuſcunque, ut & vulgatæ regulæ: „Generalem renunciationem non valere, „niſi præceſſerit ſpecialis, ſich hiemit aus„drücklich begeben. Wie dann von beyder„ſeits Contrahenten dieſer Locationis und „Conductionis Receſſus unterſchrieben und „beſiegelt worden. So geſchehen ꝛc.

Beyläuffig aber kan ex jure bemercket werden / daß / obwol in dieſen und dergleichen Contracten ausdrücklich ſtipuliret worden / geſtalt ein Conductor ohne Vorbewuſt / Conſens und Ordre des Locatoris an denen geheureten Stücken nichts ſolle machen laſſen / dennoch einem Conductori, wenn der Locator es auf geſchehene denunciation nicht hat wollen repariren laſſen / frey ſtehe / ſolche nöhtige reparation propria auctoritate vorzunehmen / und müſſen ihm ſodann a locatore die Reparations-Koſten entweder erſtattet werden / oder aber er kan ſeibige an denen Pacht-Geldern decourtiren / oder das geheurete Stück ſo lange / biß dergleichen Koſten bezahlet worden / behalten. Vid. Matth. Berlich. *P. 2. Deciſ.* 250. *n.* 1. Johann. Brunnem. *ad L. penult. ff. locat. cond. n.* 4. Wolffg. Adam Lauterbach. *in Colleg. Theor. pract. tit. Lacat. cond.* §. 97. & 103. David. Mev. *P.* 3. *D.* 119. *n.* 4. 5. & 6.

Wer indeſſen mehr dergleichen Formulen zu leſen begehret / der mag aufſchlagen Stryck. *Tr. de Cautel. Contr. ſect. 2. cap.* 9. §. 30. Nehrings

rings *Manuale Notar. lib. 4. cap. 2. n. 50. & 51.* Andr. Wege *de Locat. cond. cap. 14.* Menantes neue Briefe *ſect. 5. n. 30. & 31.*

CAPUT VII.

Von Kauff-Briefen.

Es fiel auch ein Kauff-Brief aufzuſetzen vor. Denn als ein verdorbener Wind-Müller ſeine baufällige Wind-Mühle dem Edelmanne verkauflich abtrat / muſte Pantophilus den Kauff-Contract zu Papier bringen. Dieſer war nun eben um keine ſonderliche Cautelen bekümmert / wie aus der Gebuhrt des Kauff-Briefes wird zu erſehen ſeyn. Bevor wir aber ſelbige betrachten / muß mit wenigem angeführet werden / geſtalt 1. nöthig ſey / daß in einem Kauff-Contractu alle und jede Pertinent-Stücke des gekaufften Dinges exprimiret werden / damit hinkünfftig desfalls keine Irrung entſtehe / was eigentlich ein pertinens der gekaufften Sache ſey. Uberdem kan 2. wenn die bekannteſten Pertinent-Stücke nahmhafft gemacht worden / die Clauſul zugefüget werden: **Mit alle dem / was ſonſt zu dieſem Gute gehöret / gewidmet und gebrauchet iſt / nebſt allen Rechten und Gerechtigkeiten / ſo / wie der Verkäuffer ſich derſelben bedienet / oder doch von Rechtswegen ſie hätte gebrauchen können / ſollen**

oder mögen. So mag auch 3. nicht ſchaden/ wenn dem Käuffer die Leiſtung der Gewehr oder Eviction verſprochen und ſelbige dem Kauff-Contractui einverleibet wird/ da ſie ſodann auch muß geleiſtet werden / wenn gleich die Sache nicht von dem ordentlichen Richter / ſondern auf andere Art iſt abgeſprochen und vorgenommen worden. Stryck. *de Cautel. Contract. ſect. 2. cap. 8. §. 39.* Es kan aber ſolche Gewehr-Leiſtung etwa durch die Clauſul geſchehen: **Daß Verkäuffer ihm Käuffern auf alle Fälle/ es ſey vor rechter oder unrechter Gewalt / eine ſichere Gewehr ſeyn wolle.** Es muß auch 4. des Kauff-pretii Meldung geſchehen und ſolches exprimiret werden. Wer mehr von dergleichen Cautelen/ die bey Kauff- und Verkauff-Contracten pflegen in Obacht genommen zu werden/ zu wiſſen begehret / kan ſich Raths erholen in des Herrn Stryck Tractat *de Cautelis contract. ſect. 2. cap. 8. §. 19. ſeqq.* Indeſſen gerieth unſers Herrn Pantophili Kauff-Contract folgender geſtalt.

I.

Lächerliche Formul eines Kauff-Briefes.

„Es iſt ein wahres Sprichwort/ welches
„ſagt: **Kauffet in der Zeit / ſo**
„**habt ihr es in der Noth.** Die-
„ſes hat unter andern gar wol betrachtet der
„Wolgebohrne Herr N. von N. Denn ſo bald
„er

„gehöret / daß Meiſter Greiffzu / Wind-
„Müller auf dem **Mauſeberge** / ſeine alte
„Mühle zu verkauffen geſonnen / war er da-
„hinter her / wie die Wind-Hunde hinter ei-
„nem Haſen. Ob nun wol der Sitten-Leh-
„rer Sirach gar recht ſagt / **daß / gleichwie**
„**ein Nagel in der Mauren zwiſchen**
„**zweyen Steinen ſtecket; alſo auch Sün-**
„**de ſtecke zwiſchen Käuffer und Verkäuf-**
„**fer** / (er vermeynet nemlich / daß einer den
„andern leicht betriegen könne;) So iſt doch
„ſolcher Betrug zwiſchen gegenwärtigem Kauff
„und Verkauff nicht zu befahren / geſtalt der
„Herr Käuffer ſo redlich / daß er den Verkäuf-
„fer nicht um ein Gerſten-Korn wiſſentlich
„hintergehen will. Sey demnach jedermän-
„niglich kund und zu wiſſen / daß beſagter
„Meiſter **Greiffzu** ſeine ohne Dach / Flügel /
„Rädern und Steinen befindliche Windmüh-
„le dem auch erwehnten Herrn N. von N. um
„und für 30. Rthl. eigenthümlich abgetreten /
„maſſen er / der Verkäuffer / von ſolcher nun-
„mehro abtritt / und ſie eigenthümlich dem
„Herrn N. von N. überliefert und offen ſtehen
„läſſet / welcher dann nach ſeiner Gefälligkeit
„dieſelbe wiederum vom neuen ergäntzen / re-
„pariren / nutzen und gebrauchen mag. Alles
„getreulich ſonder arge Liſt. Wie denn zu
„mehrer Verſicherung dieſer Kauff-Brief von
„beyden Theilen unterſchrieben; auch zum
„Uberfluß der hieſige Schulmeiſter / Caſpar
„Lautenhals / als Zeuge adhibiret worden / je-

„ doch ihm und den ſeinigen ohnnachtheilig.
„ So geſchehen &c.

Der Edelmann war hiemit gleichfalls nicht zufrieden / ſondern ließ es folgender geſtalt verbeſſern.

I.

Verbeſſerte Formul eines Kauff-Briefes.

„ Zu wiſſen ſey hiemit vor jedermännig-
„ lich / daß heute unten benannten dato,
„ zwiſchen Jhro Wolgebohren / Herrn
„ N. von N. an einem / und dem Ehrſamen
„ Meiſter N. am andern Theil / ein beſtändi-
„ ger und unwiederruflicher Kauff-Contract
„ abgeredet / beliebet und vollenzogen worden /
„ folgender geſtalt und alſo: Es verkauffet be-
„ ſagter Meiſter N. mit gutem Wiſſen und
„ Willen ſeiner Haus-Frau N. N. ſeine auf
„ dem Mauſeberge belegene Wind-Mühle /
„ mit Grund und Boden / Recht und Ge-
„ rechtigkeiten / und alles / was Nied- und Na-
„ gel-feſt iſt / dem auch beſagten Wolgebohr-
„ nen Herrn N. von N. um und für 200. Tha-
„ ler / guter gangbarer Reichs-Müntze / als ei-
„ ne gewiſſe / beyderſeits beliebte und ver-ac-
„ cordirte Kauff-Summa / welche Kauff-
„ Gelder der Herr Käuffer ſogleich bezahlet und
„ erleget hat / wie er denn von dem Verkäuffer
„ darüber in beſter Form Rechtens unà cum
„ renunciatione exceptionis non acceptæ
„ vel non numeratæ pecuniæ, darüber qui-

„ tiret

„tiret und frey geſprochen wird. Dagegen „will der Verkäuffer dem Herrn Käuffer die „verkauffte und oberwehnte Mühle ſogleich „würcklich abtreten / einräumen und gericht„lich verlaſſen; auch ſolche hiernechſt dem Herrn „Käuffer vor aller An- und Einſprache frey „halten und gewehren / wie ſolches an ſich „recht und billig iſt / bey würcklicher Verpfän„dung aller ſeiner / des Verkäuffers / Haab „und Güter / wie und wo dieſelben gelegen „und anzutreffen ſind. Alles getreulich / ſon„der Argliſt und Gefehrde aufrichtig und wol „zu halten. Zu mehrer Verſicherung iſt dieſer „Kauff-Brief von beyden Theilen eigenhändig „unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen „im Jahr Chriſti &c.

II.

Eine andere Formul eines verbeſſerten Kauff-Briefes / über ein Adelich Lehn-Gut / könte dieſe ſeyn.

„Kund und offenbar ſey hiemit / was ge„ſtalt heute dato zwiſchen dem Hoch„wolgebohrnen Herrn NN. von N. am „einem / und dem gleichfalls Hochwolgebohr„nen Herrn NN. von N. am andern Theil / „bis auf Landes-Fürſtl. und Lehnsherlichen „Conſens, folgender unwiederruflicher Kauff„Contract abgehandelt und geſchloſſen wor„den: nemlich / es verkaufft erwehnter Herr „NN. von N. für ſich / ſeine Lehnsfolger und

„Erben mit Einwilligung ſeiner zu Ende unter-
„ſchriebener Herren Agnaten / auch mit gutem
„Wiſſen / Willen und Belieben ſeiner Ehe-
„Liebſten/ Frauen NN. gebohrnen von N. ſein
„Mann-Lehn und Ritter-Gut zu N. mit
„Grund und Boden / Recht und Gerechtig-
„keiten / Holtzungen / Zehnden/ Jagten/ Fiſch-
„und Schäffereyen / und was dergleichen Per-
„tinent-Stücke immer mehr ſeyn / die entwe-
„der bereits im Gange / oder noch darzu ge-
„bracht werden können / dem auch erwehnten
„Herrn NN. von N. und deſſen Erben / ent-
„weder ſolches für ſich zu gebrauchen oder ei-
„nem andern zu überlaſſen/ um und für 15000.
„Thl. ſetze funfzehn tauſend Thaler/ der Thaler
„zu 36. Marien-Groſchen gerechnet / ſolcher ge-
„ſtalt und alſo / daß der Herr Käuffer dieſes
„Gut cum pertinentiis ſeinem beſten nach
„nutzen und gebrauchen / das Ritter-Pferd
„aber und andere dergleichen Onera auf ſeine
„Koſten halten und abtragen ſolle und möge.
„Solche 15000. Thl. Kauff-Gelder aber will
„der Herr Käuffer auf zwey Termine erlegen
„und bezahlen/ nemlich 6000. Thl. gleich baar/
„hernach auf ſchier künfftige Oſtern die reſti-
„rende 9000. Thl. und zwar in lauter gang-
„baren und vollgültigen Zwey-Drittel-Stü-
„cken / ohne einigen Auffenthalt / Wegerung o-
„der Einrede. Dagegen will der Herr Ver-
„käuffer ſeinem Abekäuffer ſo gleich bey Erle-
„gung der erſten 6000. Thl. in die Poſſeſſion
„vel quaſi des obgedachten Lehn- und Ritter-
„Guts

„Guts ſetzen / auch alle zu dieſem Gut behörige
„Documenta entweder in originali oder in
„vidimata copia ausantworten / ſolches her-
„nach dem Herrn Käuffer vor aller An- und
„Einſprache frey halten und Ihm die Evi-
„ction leiſten / nicht weniger Hochfürſtlichen
„Landes- und Lehn-Herrl. gnädigſten Conſens
„ausbringen und verſchaffen. Doch ſoll dem
„Herrn Verkäuffer mehr bemeldtes frey Adeli-
„ches Gut ſo lange unterpfändlich hafften und
„zu freyer Anſprache verbleiben / biß die gantze
„Haupt-Summa der contrahirten 15000.
„Thaler gäntzlich entrichtet und würcklich abge-
„führet iſt. Im übrigen haben allerſeits In-
„tereſſenten ſich allen dieſem Kauff-Contra-
„ctui zu widerſtehenden Behelffen/Ausflüchten/
„Freyheiten / Reichs-Fürſtenthums- Stadt-
„und Landes-Conſtitutionen/ſowol insgemein
„als inſonderheit / abſonderlich der Exception,
„rei non ſic vel aliter geſtæ, doli mali,
„fraudulentæ perſuaſionis, ſimulati con-
„tractus, læſionis ultra dimidium, juris
„reluendi, reſtitutionis in integrum, wie
„auch der gemeinen Rechts-Regul: Renun-
„ciationem generalem non valere, niſi
„præceſſerit ſpecialis, und in genere aller
„derer Ausflüchte / welche hier wider den
„Herrn Käuffer zum Nachtheil angezogen wer-
„den könten oder möchten / nachdencklich und
„wolwiſſend verziehen und ſolchen renuncii-
„ret; Geſtalt ſich auch des Herrn Verkäuffers
„Ehe-Liebſte NN. von N. wegen ihres

„Einbringens und habender Verſicherung des
„Senatusconſulti Vellejani und Vorzug-
„Rechts / (nachdem ſie vorhero gnugſam da-
„von unterrichtet /) an Eydes ſtatt und bey
„dem Wort der ewigen Wahrheit gerichtlich
„begeben hat. Zu Urkunde deſſen iſt dieſer
„Kauff-Brief von allerſeits Intereſſenten ei-
„genhändig unterſchrieben und beſiegelt wor-
„den. So geſchehen ꝛc.

(LS.) NN. von N. als Verkäuffer.
(LS.) NN. von N. gebohrne von N. des Verkäuffers Ehe-Frau.
(LS.) NN. von N. Mit-Belehnter.
(LS.) NN. von N. Mit-Belehnter.
(LS.) NN. von N. Mit-Belehnter.

Es giebt auch eine vollenkommene Formul eines Kauff-Briefes folgendes ab.

III.

Formul eines vollſtändigen Kauff-Briefes.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit männig-
„lich / in ſpecie denen daran gelegen /
„geſtalt heute unten geſetzten dato nach-
„folgender unwiederruflicher Erb-Kauff-Con-
„tract abgeredet / beſchloſſen und würcklich
„vollenzogen werden:

„Es verkauffet nemlich der Ehrengeachtete
„Hausmann zum N. Sempronius, für ſich /
„ſeine Ehel. Haus-Frau / Anne / auch Erben
„und Erbnehmen / dem gleichfalls Ehrengeach-
„teten

„teten Hausmann zu N. Cajo, deſſen Erben
„und Nachkommen / aus reiffen Rath und er-
„heblichen Urſachen ſeine zu N. belegene beyde
„Adelich-freye Kämpe die Hülſe genannt / wie
„ſolche ehedeſſen / laut Kauff-Briefes vom 6ten
„Febr. 1704. dem weyl. Herrn von N. abge-
„kauffet worden / und ſie der jetzige Verkäuffer
„Sempronius bis daher beſeſſen / genutzet und
„gebrauchet hat / oder ſie hätte nutzen und ge-
„brauchen können / ſollen und mögen / wie
„dieſelben in ihren Gräntzen und Mahlen be-
„legen und ins Oſten NN. gegen Süden
„NN. &c. zu Nachbaren haben / mit allen
„Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten je-
„tzigen und künfftigen / auch denen darauf ra-
„tione gemeiner Wege und Stege zu reparti-
„renden Anlagen / item was wegen Kirchen
„und Schulen / Prieſter- und Küſter-Gerech-
„tigkeiten / imgleichen was an Roßdienſt-Gel-
„dern und dergleichen auf dieſe Länderey jetzo
„oder künftig geleget oder davon gefordert wer-
„den ſolte / welches alles als ein onus reale
„dieſem Lande folgen und darauf / wie vorhin /
„alſo noch jetzo verbleiben / folglich von dem
„Käuffer Cajo muß abgetragen werden. Es
„verkaufft auch gemeldeter Sempronius für
„ſich / ſeine Erben und Erbnehmen zwey zu
„dieſer Länderey gehörige Frauens-Kirchen-
„Stellen in der N. Kirchen / nebſt dem Chore
„belegen / welche der Käuffer Cajus ſeinem
„beſten nach ebenfalls brauchen kan und mag.
„Geſtalt dann der Verkäuffer bey ſeinen Ehren

„und Glauben / auch Verpfändung aller ſei„ner Haab und Güter / jetzige und künfftige/ „die er dem Käuffer zu einem rechten wahren „Unterpfande cum clauſula conſtituti poſſeſ„ſorii Krafft dieſes verſchreibet/ ihm/ Käuffern/ „wegen dieſer verkaufften Stücke eine ſichere „Gewehr inn- und auſſerhalb Gerichts ſeyn/ „und ſelbigen dieſes Kauffs halber wider jeder„mans Anſpruch/ es ſey mit Recht oder ohne „Recht / auf ſeine eigene Unkoſten / auf bloſſe „extrajudicialiſche denunciation vertreten / „ſolcher geſtalt ihn / Käuffern/ völlig Noht- und „Schad-los halten will; wie dann auch der „Verkäuffer ſich erklähret / daß/ falls der Herr „Käuffer wegen dieſer verkaufften Länderey „cum pertinentiis von jemand / auf was „Weiſe es auch geſchehen möchte / in Anſpruch „genommen werden ſolte / Er Verkäuffer die „gantze action oder Klage über ſich allein neh„men und ohne des Käuffers Zuthun und Un„gelegenheit / auf ſeine eigene Koſten und Ge„fahr den proceſs ausführen wolle / welches „der Verkäuffer nicht weniger zu thun ver„ſpricht / wann auf der verkaufften Adel. freyen „Länderey von jemande eine ſervitut præten„diret / oder ſolch Land cum pertinentiis „wegen eines Näher-Rechts angeſprochen und „retrahiret / oder auch aus hoher Landes„Obrigkeitlicher Gewalt etwas in Anſpruch „oder würcklich davon genommen werden ſol„te. Wofür dann der Käuffer Cajus dem „Verkäuffer Sempronio bezahlet ein tauſend

„funff-

„funffzig acht Reichsthaler / ſage 1058. Rthl.
„jeglicher Reichsthaler zu 72. Bremer Groten
„gerechnet / in vollgeltenden unverſchlagenen
„Zwey⸗Drittel⸗Stücken / als ein richtiges und
„zwiſchen beyden Theilen abgehandeltes Kauff⸗
„pretium. Weilen aber der Käuffer dieſe
„Gelder dem Verkäuffer richtig bezahlet und
„zu treuen Händen gelieffert / der Verkäuffer
„ſie auch wol empfangen hat; alſo wird der
„Käuffer darüber / mit Begebung der Exce-
„ption des nicht bezahlten oder nicht empfan⸗
„genen Geldes / in bündigſter Form Rechtens
„quitiret und freygeſprochen. Es ſetzet dem⸗
„nach der Verkäuffer den Käuffer / ſeine Er⸗
„ben und Erbnehmen in die rechte / richtige /
„wahre und leibliche poſſeſſion und völligen
„Beſitz dieſer Länderey cum pertinentiis in
„gleicher Maaſſe / wie der Verkäuffer und die
„vorigen poſſeſſores ſolche Länderey und Kir⸗
„chen⸗Stellen beſeſſen / ingehabt und genutzet
„haben / daß Er Käuffer / ſeine Erben und
„Erbnehmen ſelbiges nunmehr zu ewigen Zei⸗
„ten und Tagen gantz erb⸗ und eigenthümlich
„beſitzen / gebrauchen / genieſſen und damit / gleich
„andern ſeiner und ſeiner Erben Erb⸗Güter /
„wie ihm gut düncket / handeln / thun und ge⸗
„behrden ſolle und möge. Allermaſſen der Ver⸗
„käuffer für ſich / ſeine Eheliche Hausfrau
„auch Erben und Erbnehmen ſich dieſer Lände⸗
„rey cum pertinentiis und des daran gehab⸗
„ten Rechts und Gerechtigkeiten in Krafft und
„Macht dieſes Briefes begiebet und gäntzlich
„äuſſert /

„äuſſert / auch den darüber gehabten Kauff-
„Brief vom 6ten Febr. 1704. dem jetzigen Hrn.
„Käuffer extradiret. Wie er dann noch-
„mahls hiedurch für ſich / ſeine Erben und
„Erbnehmen bekennet / geredet und gelobet/
„dieſen ſchrifftlich errichteten Erbkauff ſtets und
„feſte mit allen ſeinen Clauſuln und Puncten
„unzerbrüchlich und unwiederruflich zu halten/
„und dawider nimmer etwas zu ſinnen noch
„zu thun / auch nicht zu geſtatten / daß ſolches
„von andern geſchehe oder gethan werde. Wo-
„wider dem Verkäuffer und denen Seinigen
„keine Rechte / Privilegien / Ausflüchte nnd
„Einreden / ſie haben Nahmen/ wie ſie wollen/
„ſie ſeyn entweder ſchon erdacht oder mögen
„hinkünfftig durch Menſchen Witz noch er-
„ſonnen werden / ſchützen oder auf einige Art
„zuſtatten kommen ſollen und mögen. Aller-
„maſſen Er und ſeine Erben ſich des alles und
„jedes begeben / in ſpecie renuciiren dieſel-
„ben der Ausflucht des verſtellten Contractus,
„der Argenliſt / des Betrugs / der Verletzung
„über die Helffte des rechten Werths / auch
„der Wolthat der Wiedereinſetzung in vorigen
„Stand / und der bekannten Rechts-Regul/
„welche ſaget / daß die gemeine Verzeihung
„nicht gültig ſey / woferne nicht eine beſondere
„vorher gegangen. Alles treulich ſonder Ge-
„fehrde. Deſſen zu mehrerm Glauben und
„Uhrkunde iſt dieſer Kauff-Contract von dem
„Verkäuffer Sempronio und ſeiner Ehelichen
„Haus-Frauen Anne / nebſt ihrem dazu erbe-
„tenen

„tenen Beyſtande wolbedächtiglich und eigen-
„händig unterſchrieben worden. So geſche-
„hen &c.

Falls nun die contrahirenden Theile ihren Kauff-Contract gerichtlich wolten confirmiret haben / ſo geben ſie ſolches dem Gerichte zu vernehmen / da ihnen dann folgender Kauff-Schein zugefertiget wird.

IV.

Formul eines Kauff-Scheins / wie derſelbe von denen Gerichten pfleget ausgefertiget zu werden. (a)

„Zu wiſſen ſey hiemit / daß unten geſetz-
„ten Dato auf hieſiger Amtſtube er-
„ſchienen und zuſammen gekommen Hr.
„NN. Verkäuffer an einem / ſo dann Herr
„NN. Käuffer am andern Theil / und folgen-
„den beſtändigen und unwiederruflichen Kauff-
„Contract miteinander abgehandelt und be-
„ſchloſſen haben: es verkaufft nemlich erwehn-
„ter Herr NN. ſeine in den ſogenannten Grün-
„den belegene Wieſe zwiſchen NN. und NN.
„Wieſen liegend / mit Graben und Hecken /
„auch allem / was noch beygebracht und wo-
„durch ſie annoch melioriret und verbeſſert
„werden könte / an den obgedachten Herrn
„NN.

(a) Confer. Nehrings *Manual, Notar, lib.* 4. *cap.* 2. *n.* 40. *p. m.* 680.

„NN. deſſen Eheweibe und Erben erb- und ei-
„genthümlich um und für 150. Thaler baaren
„Geldes. Weil nun Herr Käuffer ſolche Kauff-
„Summa bereits baar ausgezahlet / als will
„Verkäuffer denſelbigen / mit Verzicht der Ex-
„ception nicht ausgezahlten oder empfangenen
„Geldes / darüber quitiret haben. Worauf
„der Herr Verkäuffer dem Herrn NN. als Ab-
„käuffern / ſothane Wieſe zu einer würcklichen
„und eigenthümlichen Poſſeſſion, frey / ledig /
„und auſſer denen gemeinen Oneribus, als
„jährlich anderthalb Thaler an die Schule zu N.
„zu entrichten / mit nichts beſchweret / tradiret
„und übergeben / die ſchuldige Eviction zu præ-
„ſtiren und für jedermanns An- und Zuſpruch
„zu vertreten zugeſagt und verſprochen hat. Es
„haben darauf ſofort beyderſeits Contrahenten
„allen und jeden Rechts-Wolthaten / Behelffen
„und Ausflüchten / ſowol in genere als in ſpe-
„cie wiſſentlich renunciiret und ſich derſelben
„wolbedächtiglich begeben. Zu mehrer Uhr-
„iſt auf vorhergehendes Anerſuchen und Bitten
„dieſer Kauff-Contract in das hieſige Amts-
„Sachen-Buch gerichtlich eingeſchrieben und
„mit dem Amts-Siegel corroboriret / jedoch
„Hoch-Fürſtl. Amte und einem Dritten ohne
„Schaden uud Nachtheil. Signatum N. den
„13ten Tag Julii Anno &c.

(LS.)

NN. Amtmann.
NN. p. t. Amtſchreiber.

Son-

Sonſten geſchiehet mannigmahl ein Kauff/ nicht erb- und eigenthümlich/ ſondern nur auf eine gewiſſe Zeit / und wird ſodann ein **Wiederkauff** genannt. Es kan aber ein **Wiederkauffs**-Contract, wie ein ander Kauff-Receſs eingerichtet werden / nur daß anſtatt des Worts **Kauff** / das Wort **Wiederkauff** geſetzet; die Worte aber / erb- **und eigenthümlich** / auſſen gelaſſen / und vielmehr / auf **Wiederkauffs-Art und Weiſe** / hinein gerücket werden. Wie dann zugleich eine gewiſſe Zeit / wie lange ſolcher Wiederkauff gelten / oder wann die Wiederaufkündigung geſchehen ſolle / dem Wiederkauffs-Contract einzuverleiben iſt. Eine Formul davon könte dieſe ſeyn.

V.

Formul eines Wiederkauffs-Contractus.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit jeder„männiglich/ abſonderlich denen davon „Wiſſenſchafft nöthig/was maſſen zwi„ſchen dem Hoch-Edlen Herrn NN. Hochfl. „Amtmanne zu N. für ſich / ſeine Erben und „Erbnehmen eines Theils / und dann zwiſchen „dem Edelgebohrnen Herrn NN. Hoch-Gräff„lichen Rath N. ebenfalls für ſich / ſeine Er„ben und Erbnehmen andern Theils / folgen„der beſtändiger Wiederkauffs-Contract ver„abredet und vollenzogen worden. Nemlich

„es

„es verkaufft obbemeldter Herr NN. an den
„gleichfalls obgedachten Herrn Rath NN. ſei-
„nen von dem Felde zu N. gehenden und ihm
„erblich zugehörigen Zehnten / wiederkäufflich
„und nach Wiederkauffs rechter Art und Ge-
„wonheit / auf 6. nacheinander folgende Jah-
„re / die ſich von der Erndte 1709. anfangen /
„und mit der Erndte 1714. endigen ſollen / um
„und für 2000. Rthl. als einer wolverabrede-
„ten richtigen Kauff-Summa / welche Gelder
„der Herr Käuffer ſofort in einer Summa / an
„guter / gangbarer / unverſchlagener Reichs-
„Müntze / und zwar in lauter Zwey-Drittel-
„Stücken / dem Verkäuffer baar zugezehlet
„hat / wie dann deshalben der Herr Käuffer
„von dem Herrn Verkäuffer über ſolche aus-
„gezahlte Gelder in beſter Form Rechtens / und
„mit Verzicht der Exception non numera-
„tæ vel acceptæ pecuniæ quitiret und frey-
„geſprochen wird. Und ſoll dagegen der Herr
„Abkäuffer in die Poſſeſſion vel quaſi des
„obgedachten Zehntens geſetzet werden. Ge-
„ſtalt zu mehrer Sicherheit des Herrn Käuf-
„fers der Herr Verkäuffer Krafft dieſes ver-
„ſpricht / die Gewehr und Eviction, nach
„rechter Gewehrs-Art und Gewohnheit / ſub
„hypotheca omnium bonorum, zu leiſten.
„Da auch der Verkäuffer oder deſſen Erben
„beregten Zehnten einzulöſen geſonnen wären /
„ſollen ſie dem Käuffer ein Jahr vor Ablauff
„der 6. Jahre ſchrifftliche Aufkündigung thun /
„und bey Endigung derſelben / auf unten be-
„nann-

nannten Tag die ihm ausgezahlte 2000. Thl. „
an guter unverſchlagener Reichs-Müntze in ei- „
ner unzertrenten Summe wiederum bezahlen/ „
da alsdenn ſolcher Zehnte unverzüglich wie- „
derum ſoll abgetreten und ohne den gering- „
ſten Diſput eingeräumet werden. Woferne „
aber die Aufkündigung und Zahlung zu ge- „
ſetzter Zeit nicht geſchicht / ſoll der Wieder- „
kauff von 6. Jahren zu 6. Jahren prolon- „
giret / und biß dahin ohne neuen Con- „
tract unverrückt verbleiben. Zu mehrer und „
feſterer Haltung alles obbeſchriebenen re- „
nunciiren beyderſeits Contrahenten nicht „
nur in genere allen Rechts-Woltthaten und „
Beneficien / ſie mögen Nahmen haben wie ſie „
wollen / ſo anitzo erdacht ſeyn oder hinkünff- „
tig noch erdacht werden können / ſondern auch „
in ſpecie der Ausflucht des nicht zum Nu- „
tzen verwendeten Kauff-Geldes / daß die Sa- „
che anders verabredet / als ſie zu Papier ge- „
bracht / des ſimulirten aber nicht vollenzoge- „
nen Contractus, Betrugs / Liſt oder Furcht / „
der Wiedereinſetzung in vorigen Stand / „
der Verletzung über die Helffte / und daß der „
Zehnte ein mehres / als die Zinſen der Kauff- „
Summe austragen / thun könne / imgleichen „
der Rechts-Regul / welche wil / daß eine ge- „
neral Verzicht nicht gelte / wann nicht eine „
beſondere vorher gegangen. In Summa / „
ſie wollen ſich hiedurch allen und jeden Be- „
helffen und Rechts-Woltthaten / keine davon „
ausgenommen / aus gutem Wiſſen und „

„Vorbedacht / freywillig und volverſtehend / „in beſter Form Rechtens / verziehen und be„geben haben / dergeſtalt und alſo / daß ſie ſich „deren keine zu Nichthaltung oder Infringi„rung dieſes Wiederkauffs-Contractus be„dienen wollen oder ſollen. Alles treulich / „ſonder arge Liſt und Gefehrde. Urkundlich „deſſen haben beyderſeits Contrahenten dieſen „Wiederkauffs-Contract eigenhändig unter„ſchrieben und beſiegelt / auch in duplo gleich„lautend ausfertigen laſſen. So geſchehen N. „den 16. Maj. 1709.

Beyläuffig kan angemercket werden / daß obwol einige wollen vorgeben / geſtalt ein Medicus von einem Krancken nichts kauffen ſolle noch dürffe / damit nicht gemuthmaſſet werde / der Patient habe es aus Furcht von dem Medico verſäumet zu werden gethan / und daß daher der Contract, wenn gleich keine Verletzung über die Helffte befindlich / müſſe aufgehoben werden: dennoch heut zu Tage nicht mehr darauf geſchlagen werde / ſondern auch einem Medico nicht unterſaget ſey / mit ſeinem Patienten einen aufrichtigen Kauff-Contract zu ſchlieſſen / wann nur ein paar Zeugen dazu adhibiret werden / die hernach atteſtiren können / daß der Krancke aus gutem freyen Willen und ungezwungen contrahiret habe. Conf. Stryck *de cautel. contract. ſect. 2. cap.* 8. §. 5. Jedoch iſt hievon derjenige Contract zu unterſcheiden / welchen der Medicus mit dem Patienten wegen

zu

zu verrichtender Cur errichtet / und was deſſals ein Medicus ſich von ſolchem Patienten verſprechen und zuſagen läſſet. Welche pactio ægroti cum Medico de ſalute allerdings ungültig und unkräfftig verbleibet. Per *L. 9. C. de Prof. & Medic. ibique* Joh. Brunnem. Es ſey dann eine ſolche pactio nach erlangter Geſundheit allererſt errichtet worden / da ſodann billig darauf muß reflectiret werden. Per ea quæ habet Dn. Joh. Balthaſar Wernher *ſelect. obſerv. P. 7. obſerv.* 213.

CAPUT. VIII.

Von PERMUTATION- oder Tauſch-Contracten.

Es muſte unſer Herr Pantophilus ſich auch in Auffſetzung dieſer Art Briefe ein wenig üben: denn nachdem ſein Herr Principal einen Tauſch mit etwas Ländereyen und mit eines benachbarten Bauren Wieſen-Pfleck einging / wurde dem Herrn Secretario, (ſo ließ ſich nunmehr Pantophilus nennen) einen Tauſch-Brief darüber auszufertigen anbefohlen. Dieſer ergriff darauf die Feder / und als er ſolche bald gantz zerkauet / dabey den Bogen weiß Papier lange gnug angeſehen hatte / brachte er endlich folgendes zu wege.

I.

Lächerliche Formul eines Tauſch-Briefes.

„ WIr Chriſten haben zwar in unſerer Ju-
„ gend / welches wir auch noch wiſſen /
„ aus dem Catechiſmo, und zwar im
„ zehenden Gebote erlernet/daß wir unſern Näch-
„ ſten ſein Gut und Nahrung / Weib/ Geſinde/
„ Vieh und alles / was ſein iſt / wohin auch
„ die Länderey gehöret / nicht ſollen abſpannen /
„ abdringen / noch abwendig machen : Den-
„ noch aber / wenn zwey einander aus freyen
„ Stücken / ohne Zwang / etwas von ihren
„ Gütern wollen abtreten / ſo iſt ſolches gar
„ nicht verboten und gehet das zehende Gebot
„ dieſem nichts an. Weswegen auch niemand
„ den Hochwolgebohrnen Herrn NN. von N.
„ es verdencken wird / daß er ein Stück Lan-
„ des / in ſich haltend 12. Morgen / ſo da und
„ da belegen / mit des Ehrſamen Hans N. ſei-
„ ner Wieſen von 10. Morgen / in Deipenſieck
„ gegründet / vertauſchet und verwechſelt / maſ-
„ ſen ſolches durch dieſen Brief angezeiget und
„ vergewiſſert wird. Und ſoll ſolcher Tauſch
„ unzerbrüchig gehalten werden ; Alles getreu-
„ lich ſonder Schalckheit. Wie dann zu meh-
„ rer Verſicherung dieſer Tauſch-Schein von
„ beyden Theilen iſt unterſchrieben / und von
„ dem Edelmann allein beſiegelt worden / indem
„ der Baur kein Petſchafft hat / auch ſein leb-
tage

tage mit keinem ſolchen Dinge iſt umgangen.„
So geſchehen N. den 1. April 1712.„

Ob nun zwar der Edelmann mit dieſem Auffſatz nicht zufrieden war / ſo muſte er doch wider ſeinen Willen über die Contenta deſſelben heimlich lachen. Er gab dem Schrifftſteller einen kleinen Verweiß / daß er ſich nicht beſſer übete / dergleichen Rechts-Briefe nach dem gewöhnlichen Stylo aufzuſetzen. Da er dann den Auffſatz ſelbſt verfertigte und durch Pantophilum folgender Geſtalt abſchreiben ließ.

I.
Verbeſſerte Formul eines Tauſch-Contractus.

„Zu wiſſen ſey hiemit dem daran gelegen/„
„daß zwiſchen dem Wolgebohrnen Herrn„
„N. N. von N. und Hans Tachs / Ein-„
„wohnern zu N. folgender Tauſch-Contract ge-„
„ſchloſſen worden : Es vertauſchet nemlich„
„N. N. von N. für ſich und ſeine Erben ſein„
„Feld ſadigen Landes zu N. belegen / in ſich„
„haltend 12. Morgen / davon jährlich 1. Thl.„
„als Erbzinß an das Kloſter N. muß ent-„
„richtet werden / ſonſten aber mit nichts wei-„
„ter beſchweret und verpfändet iſt / mit bemel-„
„detem Hans Tachs und deſſen Erben ſeiner„
„Graß-Wieſen in dem ſo genannten Deipen-„
„ſieck belegen / in ſich haltend zehn Morgen /„
„ſo gleichfals alljährlich 1. Thaler zum Erbzinß„
„an beregtes Kloſter giebt / auſſer dieſem aber„

„auch nicht weiter beſchweret iſt. Wie ſie
„dann einander die Eviction und Landübliche
„Gewehr zu leiſten verſprochen und in die Poſ-
„ſeſſion und Eigenthum der vertauſchten Gü-
„ter geſetzet haben. Im übrigen haben beyde
„Theile ſich aller andern Ausflüchte und Frey-
„heiten/ als des Betrugs/ Irrthums/ der Ver-
„kürtzung über die Helffte und dergleichen wol-
„bedächtiglich begeben. Urkundlich deſſen iſt die-
„ſer Tauſch-Schein von beyderſeits Contra-
„henten eigenhändig unterſchrieben und beſie-
„gelt. So geſchehen ꝛc.

Fals nun ein ſolcher Tauſch-Contract Ge-
richtlich ſolte confirmiret werden/ ſo wird als-
denn beyden Theilen/ wenn ſie ihre Meynung
und Willen dem Richter haben angezeiget/ fol-
gender Tauſch-Schein zugefertiget.

II.

Formul eines Tauſch-Briefes/ wie ſol-cher mit der Gerichtlichen Confirmation von dem Gerichte wird ausgefertiget. (a)

„ZU wiſſen/ daß in gewöhnlicher Amtſtu-
„be auf dem Fürſtl. Hauſe N. heute un-
„ten geſetzten Dato erſchienen Herr N. N.
„Paſtor zu N. und N. N. Bauer-Richter zu N.
„dem Fürſtl. Amte anzeigende/ welcher maſ-
„ſen ſie wegen ihrer beyden an der Weſer be-
legenen

a) Conf. Nehrings *Manual. Notar. lib. 4. cap. 2. n. 45. p. m.* 695.

ſegenen Gärten einen im Rechten beſtehenden „
und beſtändigen Erbtauſch eingegangen / wel- „
chen ſie jetzo Gerichtlich mit Einwilligung „
Hochfürſtl. Amts zu vollenziehen gemeynet: „
Geſtalt ſie dann Hochfürſtl. Amt / zu dieſem „
Tauſch-Contract Gunſt zu ertheilen/ ſolchen „
dem Hochfürſtl. Amts-Kauff- und Tauſch- „
Buche einzuverleiben / und deſſen eine gedop- „
pelte Abſchrifft / unter dem Hochfürſtl. Amts- „
Inſiegel / ihnen zu zufertigen gebührend erſu- „
chet haben. Es übergibt aber beregter Pa- „
ſtor, Ehren N. N. dem auch gedachten Bauer- „
Richter N. durch dieſen Tauſch / erb- und ei- „
genthümlich ſeinen von N. N. vor ohngefehr „
14. Jahren erhandelten / an der Weſer be- „
legnen Küchen-Garten / welcher mit nichts / „
auch mit keinem gemeinen Landes-Bürden be- „
ſchweret oder belegt iſt. Dargegen übergie- „
bet und vertauſchet der Bauer-Richter N. „
ihme / dem Prediger N. und ſeinen Erben / „
ſeinen beſſer herunterwärts belegenen Garten / „
welchen Er und ſeine Vorfahren von undenck- „
lichen Jahren her in geruhiger Poſſeſſion ge- „
habt und gleichfals von allen oneribus frey „
und ledig iſt. Alldieweilen aber dieſer jetzt- „
gedachte Garte beſſern Wehrts / als der erſte „
iſt / ſo hat Ehrengedachter Prediger bemeld- „
tem Bauer-Richter 30. Rthl. an guter und „
gangbarer Reichs-Müntze ausgezahlet und „
zugegeben. Welche 30. Thl. Zugabe mehr „
genannter Bauer-Richter ſo gleich wiederum „
in ſeinen Nutzen / und zwar zu Erkauffung „

 „eines

„eines in der Feldmarck zu N. gelegenen hal-
„ben Acker Landes / angewandt und gebrauchet.
„Maſſen auch beſagter Herr Paſtor N. we-
„gen dieſer ausgezahlten 30. Thaler von N. N.
„in beſter form Rechtens / mit Verzicht der
„Exception des nicht empfangenen oder nicht
„in ſeinen Nutzen verwandten Geldes / quiti-
„ret und frey geſprochen wird. Es wil ferner
„ein jeder von dieſen Contrahenten den erb-
„und eigenthümlich eingeräumten Garten dem
„andern gewehren / wie Gewehrungs-Recht
„und Gewohnheit iſt. Wobey ſie ſich auch
„allen ihnen zuſtehenden Behelffen und Aus-
„flüchten / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie
„wollen / wiſſent- und wolbedächtlich begeben.
„Wie nun die Contrahenten nach Vorleſung
„dieſes / ſo woll dem Hochfürſtl. Amte / als
„auch untereinander ſelbſt / alles obgeſetzte
„treulich ſonder Gefehrde zu halten angelobet
„haben / ſo hat man ihrem Petito, doch dem
„Hochfürſtl. Amte & unicuique tertio un-
„nachtheilig / hiemit gewilfahret und ſtatt gege-
„ben. Signatum N. den 16ten N.

(L.S.) N. N. p. t. Droſt zu N.
N. N. jetziger Zeit Amt-
ſchreiber zu N.

Hiebey iſt obiter zu bermercken / daß bey ei-
nem ſolchen Tauſche öffters eine Zugabe an
baarem Gelde dem einen Theile gerichtet werde /
indem die eine Sache beſſer als die andere ſeyn
kan. Wann nun die Sache mehr werth / als
des

des Geldes / ſo zugegeben worden / geweſen iſt / ſo bleibet es ein Tauſch. Vid. Cardinal. Mantica *de tacit. & ambig. convent. lib. 25. tit. 2. n. 22.* Doch wollen andere behaupten / daß es ſodann vielmehr ein Kauff-Contract ſey. Frantzk. *ad tit. ff. de contrah. emt. n. 225.* Meiner Meynung nach kommt es hierin auf die Contrahenten am meiſten an / daß die ſich erklären / was für einen Contract ſie eigentlich ſchlieſſen wollen / darnach dann der Contract würde einzurichten ſeyn.

CAPUT. IX.

Von Obligationen und Schuld-Verſchreibungen.

WJe auch einſten Pantophili Herr Principal einem Edelmann / der ihm noch etwas verwand und ſein guter Freund war / 500. Rthlr. leihete und zinsbaar vorſtreckte / ſo ſolte Pantophilus darüber eine Obligation ausfertigen. Ob nun wol ſein Principal ſich ſchon die Rechnung machte / daß dieſer Aufſatz ſchlecht klingen würde / wolte er doch denſelben ſehen / damit er nachgehends was zu lachen haben möchte. Es verfügte ſich demnach Pantophilus in ſeine Stube und fing an / folgendes zu Papier zu bringen.

I.

Kurtzweilige Formul einer Obligation oder Schuld-Verſchreibung.

„Wenn wir die geiſtlichen und weltlichen „Geſchichte aufſchlagen / finden wir / „daß ſo wol in den geiſtlichen als „weltlichen Rechten zu borgen vergönnet / auch „dabey wieder zu bezahlen befohlen ſey. Denn „ſo ſaget Sirach von dem Borgen: (a) **Wer „ſeinem Näheſten leihet / der thut ein „Werck der Barmhertzigkeit/** und wie da „weiter geſchrieben ſtehet. Von der Wieder- „Bezahlung aber heiſſet es bald: **Der Gott- „loſe borget und bezahlet nicht**; bald: „**Wer etwas leihet und gibts nicht wie- „der / iſt gleich / als hätte ers geſtohlen.** „Andere Oerter voritzo zu geſchweigen. Sol- „chen obangeführten geiſtlichen und weltlichen „Rechten aber wollen die Wolgebohrne Her- „ren / Herr N. N. von N. an einem / als Mu- „tuans, und Hr. N. N. von N. am andern „Theil / als Mutuatarius, ein Gnügen thun. „Denn es leihet und ſtrecket erwehnter Herr „N. von N. dem gleichfals benahmten Hrn. „N. von N. baar vor 500. Rthl. an volgül- „tigen zwey Drittel St. welches Capital der „Schuldner nach Verlauf zweyer Jahren „wiederum richtig zu bezahlen verſpricht / ohne „die geringſte Einrede / und zwar cum ex- „preſſa conſtituti poſſeſſorii clauſula, und mit

(a) *Cap. 29. verſ. 1.*

mit der renunciatione exceptionis non nu-„ meratæ vel acceptæ pecuniæ, una cum Se-„ natusconſulti Vellejani & Macedoniani,„ auch des bekannten Legis civitas ff. de reb.„ credit. Alles getreulich ſonder arge Liſt.„ Decretum N. den N.„

Der Edelmann / wie geſagt / hatte ſich ſchon vorgeſtellet / was es für eine Gebuhrt ſeyn wolte / welche Pantophilus zur Welt bringen würde / weswegen er mitlerweile ſelbſt einen Auffſatz einer Obligation verfertiget hatte / und ſolchen / als er Pantophili Gemächte geſehen und nicht gültig befunden / ihm abzuſchreiben übergab. Sie war aber dieſes Inhalts.

I. Verbeſſerte Formul einer Obligation.

ICh N. N. von N. Erbherr zu N. für„ mich / meine Erben und Erbnehmen„ Krafft dieſes urkunde und bekenne.„ Demnach der Wohlgebohrne Herr N. N. von„ N. zu und auf N. mir zu meiner unumgäng-„ lichen Nothdurfft / und zwar zu Abtragung„ des Mahlſchatzes / welchen ich meiner Schwe-„ ſter aus denen Gütern zu geben verbunden /„ 500. Rthl. an guten volgeltenden Zwey-Drit-„ tel-Stücken geliehen und ausgezahlet: Als„ ſage vorgedachten meinen Herrn Credito-„ rem / mit Begeb- und Verzeihung der Ex-„ ception des nicht empfangenen oder nicht„ in meinen Nutzen verwandten Geldes / dar-„

„über quit / ledig und loß. Gerede / gelobe „und verpflichte mich hiernechſt bey meinen „wahren Worten / Adelicher Treue und Glau„ben / ſolche empfangene 500. Thl. Capital „nicht allein jährlich jedes Hundert mit 5. Tha„ler / und alſo die gantze Summe mit 25. Thl. „auf untengeſetzten Tag richtig zu verzinſen / „ſondern auch den Hauptſtuhl ſelbſt / auf be„ſchehene Auf- und Loß-Kündigung / (welche „jedem Theil ein halb Jahr vor dem Zins„Termin zu thun frey ſtehen ſoll /) an gleicher „guter und gangbarer Müntz-Sorte danckbar„lich wieder zu bezahlen. Und damit der Herr „Gläubiger / ſeine Erben und Erbnehmen / „deſſen allen um ſo vielmehr verſichert ſeyn und „bleiben mögen; ſo ſetze / verhypothecire und „verſchreibe hiemit für mich und meine Erben „ihme zu einem wahren Unterpfande alle meine „Haab und Güter / ſo viel davon zu einer „würcklichen Abtragung ſolches Schuld-Po„ſten wird nöhtig ſeyn. Zu einem gewiſſen „und ſpecialen Unterpfande aber conſtituire „hiemit meine / auf dem Felde zu N. belegene „20. Aecker frey Adelichen Landes / woraus der „Herr Creditor oder deſſen Erben ſich im Fall „der Nicht-Halt- und Bezahlung / ſo wol we„gen des Capitals, als Intereſſe und Unko„ſten erholen und bezahlet machen ſollen. Ge„ſtalten ich mich hiebey aller und jeder Aus„flüchte / Rechts-Wolthaten und anderer „Freyheiten wol bedächtiglich begeben habe; „auch da ich mit Entrichtung der Zinſen auf

die geſetzte Zeit nicht innen halten ſolte/ wil ich „ mich alſobald der Execution unterwürffig „ gemacht haben. Wobey dem Herrn Gläu- „ biger hiedurch Gewalt gegeben wird / auf „ den Fall der Nicht-Zahlung ſich aus eigener „ Macht in die hypothecirten Güter zu ſe- „ tzen / und ſich propria auctoritate daraus „ bezahlet zu machen. Alles treulich ſonder „ Gefehrde. Zu mehrer Urkunde deſſen iſt ge- „ genwärtige Obligation von mir und meinen „ Erben ſelbſthändig unterſchrieben und beſie- „ gelt. So geſchehen N. den 16ten Novembr. „ im Jahr Chriſti 1686.

II.

Eine andere verbeſſerte Formul einer Obligation, darinnen ſich mehr als einer insgeſammt ver- ſchrieben.

WIr zu Ende nahmentlich unterſchrie- „ bene Gebrüder und Schwäger be- „ zeugen für uns / unſere Erben und „ Erbnehmen hiemit frey öffentlich / daß uns „ unſer reſpectivè geliebter Herr Schwager „ N. N. auf unſer fleißiges Bitten und Anſu- „ chen / 100. Rthl. ſetzen ein hundert Reichs- „ thaler in guten / harten / wol- und vollgel- „ tenden Zwey-Drittel-Stücken dargeliehen „ und vorgeſtrecket hat. Welche ſummam „ wir auch ſo fort wiederum in unſern und „ unſerer Erben Nutzen und Beſten / und zwar „

„ zu

„zu Abtragung einer von unſern Eltern ſel.
„gemachten Schuld / an und verwandt ha-
„ben. Weshalben wir uns allerſeits der Recht-
„lichen Ausflucht non numeratæ vel acceptæ,
„item: inutilitatem noſtram vel noſtrorum
„non verſæ pecuniæ, wiſſent- und wolbe-
„dächtlich begeben und verziehen haben. Gere-
„den / geloben und verpflichten uns dabeynebſt
„bey unſern Ehren / wahren Worten / Treu
„und Glauben ſammt und ſonders / einer für
„alle / und alle für einen unabgeſondert / auch
„zugleich für uns und unſere Erben / gemeldetem
„Herrn Gläubiger und ſeinen Erben / oder dem
„mit ſeinem guten Wiſſen und Willen dieſes
„Briefes getreuen Inhabern / ſolche 100. Rthl.
„alle Jahr und jedes Jahr beſonders mit 5.
„Rthl. zu verzinſen. Wobey denn ausdrück-
„lich verabſchiedet / daß / als ferne die Zinſe
„von uns oder unſern Erben zu rechter Zeit / als
„jedesmahl auf Pfingſten / nicht erleget und
„daran der geringſte Verzug geſpühret würde /
„ſolchen fals eo ipſo eine ſtillſchweigende Auf-
„und Loßkündigung geſchehen / und ſolche eben
„ſo kräfftig und gültig gehalten werden ſoll /
„als wenn dieſelbe ein halb Jahr vorhero le-
„gitimè verrichtet wäre / auch wir darauf al-
„ſofort ohne die geringſte Wiederrede / ſo wol
„den Hauptſtuhl / als die darauf erwachſene
„Zinſen / ſamt allen beweißl. verurſachten Un-
„koſten in einer Summa richtig bezahlen wol-
„len und ſollen. Dafern aber dieſe Zinſen zu
„rechter Zeit vou uns entrichtet würden / (wel-
che

che Zahlung durch N. N. als Mit-Schuld-„
nern auf vorberahmte Zeit geſchehen ſoll/)„
haben wir uns von beyden Seiten expreſsè„
reſerviret/ daß/ welchem Theile nicht länger„
gefällig / in dieſem Contractu zu ſtehen/der-„
ſelbe dem andern ein gantz halb Jahr vorher„
eine ſchrift- oder mündliche Loß- und Aufkün-„
digung anmelden ſolle/ worauf beſagte 100.„
Rthl. nebſt allen nachſtändigen Zinſen und ver-„
urſachten Koſten ohne einigen Verzug Einrede„
und Vorbehalt/ in einer Summa an guten und„
volgeltenden Zwey-Drittel-Stücken danck-„
barlich hinwieder entricheet und bezahlet wer-„
den ſollen. Damit nun Herr Creditor, ſeine„
Erben oder Erbnehmen deſſen allen um ſo viel-„
mehr verſichert ſeyn und bleiben mögen; ſo ver-„
ſetzen / verſchreiben und verhypotheciren wir„
ihm für uns und unſere Erben einen Zins-„
Meyer zu N. Nahmens N. welcher jährlich„
6. Rthl. wehrt an Korn und Geld uns entrich-„
ten muß/ und zwar denſelben cum omni jure„
& actionibus nobis competentibus, dadurch„
Herr Gläubiger im Fall einer Nichthaltung„
ſich bezahlet machen kan und ſoll/ dergeſtalt/„
daß er ſolchen Zins-Mayer entweder für ſich an„
ſtatt des Capitals und Zinſen behalten/ oder„
aber denſelben an jemand anders verſetzen„
und verkauffen mag. Ja es ſoll der Herr„
Gläubiger auf den Fall der Nicht-Bezah-„
lung freye Macht haben / beſagten Zins-„
Meyer ohne fernerweitiges Nachſuchen völ-„
lig zu beſitzen oder ſeinem beſten nach zu ver-

„alieni-

„alieniren. Wie wir ihm denn dieſes auf
„geregten Fall wol bedächtig / tanquam omni
„jure deſuper peracto, einräumen und zulaſ-
„ſen / auch zu mehrer Verſicherung einer für
„alle und alle für einen ſtehen. Geſtalt wir
„uns hiebey aller andern Ausflüchte und
„Freyheiten / ſie haben Nahmen wie ſie wollen/
„abſonderlich aber dem beneficio diviſionis,
„excuſſionis, Epiſtolæ divi Hadriani, ce-
„dendarum actionum, des Betrugs / Irr-
„thums / Verkürtzung und dergleichen wiſſende
„und wolbedächtlich begeben haben. Alles
„treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich deſſen
„iſt gegenwärtige Obligation von uns aller-
„ſeits Intereſſenten eigenhändig unterſchrie-
„ben und beſiegelt / auch dem Hrrn Creditori
„zu ſeiner verwahrſam zugeſtellet worden. So
„geſchehen ꝛc.

III.

Verbeſſerte Formul einer Obligation, darinn ſich ein Ehe-Weib zugleich mit verſchreibet.

„Ich N. N. hiemit für mich / meine Er-
„ben und Erbnehmen bekenne gegen je-
„dermänniglich / abſonderlich denen
„daran gelegen / daß mir heute unten geſetzten
„dato der Erbare Meiſter N. N. Müller zu N.
„auf mein fleißiges Auſuchen / zu Abzahlung
„meiner drangſäligen Schulden / 200. Thaler
„baaren Geldes auf 4. Jahr lang um gebühr-
liche

„liche Verzinſung / als jedes hundert jährlich
„zu 6. Thalern / vorgeſetzet / und an guten und
„gangbaren Zwey-Drittel-Stücken zugezehlet
„hat. Wie er denn deshalben mit Begebung
„der Exception des nicht empfangenen Gel-
„des darüber quitiret und freygeſprochen wird.
„Ich gelobe auch hierauf für mich / meine
„Erben und Erbnehmen / bey Treu und
„Glauben / ſolche 200. Thl. mehr erwehnten
„Meiſter N. oder getreuen dieſes Briefes
„Inhabern / nach Verlauff der vier Jahre /
„als nemlich Oſtern 1692. zu gutem Danck /
„mit gleichgeltender Müntz-Sorte / ohne alle
„Hinderung wieder zu erlegen und zu bezah-
„len. Wie ich ihm dann hiemit alle meine
„Güter / die ich jetzo habe / oder hinkünfftig
„noch erwerben kan / mit Verzeihung aller be-
„neficien und Rechts-Wolthaten / cum
„clauſula conſtituti poſſeſſorii, im Fall ei-
„ner Nichthaltung ſich daraus bezahlet zu ma-
„chen / zum ſichern und willigen Unterpfand
„verſchrieben haben will. Damit auch obge-
„dachter Meiſter N einiger Nichtwiederbezah-
„lung ſich nicht zu befahren habe; als hat ſich
„mein liebes Eheweib zu mehrer Verſicherung /
„zum ſelbſtſchuldigen Bürgen eingeſetzet / und
„alſo verſchrieben: Ich N. N. des N. N. Ehe-
„liche Haus-Frau / urkunde Krafft dieſes / daß
„ich mich in ſolche Bürgſchafft für meinen
„lieben Mann wiſſentlich und williglich ein-
„gelaſſen; verpflichte mich auch hiemit / wo-
„fern beſagter mein Mann / nach Ausgang 4.

„Jahre / mit Darlegung der 200. Thl. ſäu-
„mig ſeyn würde / daß ſein Gläubiger N. N.
„ſich an alle meine Güter / bewegliche oder un-
„bewegliche / nichts ausgeſchloſſen / zu halten/
„und ſich davon bezahlet zu machen / freye
„Macht und Recht haben ſoll. Und ſoll mich
„dawider kein Recht noch Gerechtigkeit / die
„ſonſt den Weibes-Perſonen zu gut verord-
„net / ſchützen noch handhaben / ſondern ver-
„zeihe und begebe mich derſelben / ſie haben
„Nahmen wie ſie wollen / hiemit ausdrücklich/
„abſonderlich aber derer Exceptionen Excuſ-
„ſionis, diviſionis, des Senatusconſulti
„Vellejani, und der Authenticæ, ſi qua
„mulier. C. ad SCtum Vellej. (davon ich
„vorhero ſattſam unterrichtet und belehret wor-
„den bin) wie ich nochmahls dieſes alles feſt
„und unzerbrüchich zu halten eydlich/ſo wahr
„mir GOtt helffe und ſein H. Wort! angelo-
„be und zuſage. Deſſen zu mehrer Urkund und
„ſteter Feſthaltung iſt von uns beyderſeits Ehe-
„leuten dieſe Obligation mit eigenen Händen
„unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen &c.

IV.

Eine andere Formul einer Obligation, darinn ſich Mann und Weib zugleich verſchreiben.

„WIr zu Endes unterſchriebene Eheleu-
„te bekennen Krafft dieſes / daß uns
„auf unſer bittliches Anſuchen die je-
tzigen

„tzigen Herren Vormündere / über weiland N.
„N. Kinder / von dieſer ihrer Mündlinge Gel-
„dern / baar und in einer Summe angeliehen
„haben / ſechs hundert Reichsthl. Capital, ſa-
„gen 600. Rthl. jeden Rthl. zu 72. Bremer
„Groten gerechnet / welche Gelder wir heute
„Dato in einer unzertrennten Summe und
„zwar in lauter $\frac{1}{12}$ oder 6. gr. Stücken richtig
„empfangen / auch ſofort zu unſerm Beſten
„wieder verwandt haben. Deswegen wir uns
„beyderſeits der Ausflucht des nicht empfan-
„genen oder nicht in unſern Nutzen verwand-
„ten Geldes hiedurch wiſſent- und wolbedäch-
„tiglich begeben. Gereden / geloben und ver-
„pflichten uns bey unſern Ehren / Treu und
„Glauben / auch zugleich für unſere Erben und
„Erbnehmen / ſolch Capital der 600. Rthl.
„alle Jahr und jedes Jahr beſonders mit 6.
„pro Centum auf den Verfall-Tag richtig
„zu verzinſen / auch das Capital ſelber / nach ei-
„ner vorgängigen halbjährigen Loskündigung /
„welche beyden Theilen gemein verbleiben ſoll /
„nebſt allen nachſtändigen Zinſen und etwa
„angeurſachten Koſten / denen Herren Vor-
„mündern / oder getreuen Inhabern dieſes
„Briefes / in einer unzertheilten Summe und
„in gleicher Müntz-Sorte, darin wir es em-
„pfangen / danckbarlich zu bezahlen. Wie
„dann eine ſolche Loskündigung / wann ſie
„gleich extrajudicial und nur mündlich iſt /
„von beyden Theilen angenommen und der-
„ſelben nachgelebet werden ſoll. Damit aber

„die Herren Vormündere und deren Pupillen/
„deren Erben oder Erbnehmen / deſſen allen um
„ſo viel mehr geſichert ſeyn und bleiben mö-
„gen; So ſetzen wir denenſelben alle unſere
„Güter / beweg- und unbewegliche / jetzige und
„künfftige / als viel deren vonnöthen / zu einem
„ſichern / wahren und beſtändigen Unterpfande
„oder hypothec cum clauſula conſtituti
„poſſeſſorii, dergeſtalt und alſo / daß die N.N.
„Herren Vormündere / deren Pupillen / oder
„ihre Erben und Erbnehmen / im Fall einer
„nicht erfolgenden Wiederbezahlung dieſer Gel-
„der / ſich daraus / wie ſie am beſten und be-
„quemſten können oder mögen / bezahlet ma-
„chen ſollen. Wie wir dann dieſes alles auf
„beregten Fall wohlbedächtiglich / tanquam
„omni jure deſuper peracto, einräumen und
„zulaſſen wollen. Geſtalt wir uns hiebey
„aller Freyheiten / Gerechtigkeiten und Aus-
„flüchten / ſie haben Nahmen / wie ſie wollen/
„ausdrücklich begeben; Abſonderlich renun-
„ciiren wir der Exceptioni des Betrugs/ Irr-
„thums / Verkürtzung; und ich N. N. als
„Mit-debitricin, begebe mich allen denen Wei-
„bes-Bildern ſonſt zu gute verordneten Gerech-
„tigkeiten / die mich auf keinerley Art allhier
„ſchützen und handhaben ſollen; abſonderlich
„renunciire ich wolbedächtiglich denen Ex-
„ceptionen Excuſſionis und Diviſionis,
„welche wollen / daß der Principal-debitor
„erſt angetaſtet werden ſolle / und daß / wann
„zweye ſich verſchreiben / die Schuld getheilet

„werden müſſe; auch begebe ich, die Frau, mich,
„und zwar eydlich, ſo wahr mir GOtt helffe!
„des Vellejaniſchen Recht-Schluſſes und der
„Authent. ſi qua mulier C. ad SCtum Vel-
„lejan. welche ſonſt ordnet, daß keine Frau
„für jemand, vielweniger für ihren Ehe-Mann
„ſich bürglich einlaſſen ſolle, als von welchen
„allen ich ſattſam unterrichtet und belehret
„worden. Wie wir dann nochmahls dieſes
„alles feſt und unzerbrüchlich zu halten angelo-
„ben und zuſagen. Deſſen zu mehrer Urkunde
„und Veſthaltung, iſt von uns beyderſeits
„Eheleuten dieſe Obligation mit eigenen Hän-
„den untergeſchrieben, ſelbiges auch von mei-
„nem der Mit-debitricin erbethenem Beyſtan-
„de verrichtet wordene So geſchehen &c.

V.

Formul einer Obligation, darinnen ein liegend Unterpfand/ ſolches anſtatt der Zinſen zu genieſſen/ verſchrieben und eingeräumet wird/ ſonſt pactum antichreticum genannt.

„ICh Pomponius Mela, Inwohner zu
„Strombeck, für mich und meine Er-
„ben Krafft dieſes urkunde und bekenne:
„Demnach mir mein Nachbar Mevius zu mei-
„ner Nothdurfft 100. Rthl. an guter und gang-
„barer Müntze Anlehns-weiſe dargegeben und
„ausgezahlet hat, als will ſelbigen mit Ver-

„zicht der Exception des nicht ausgezahlten
„oder empfangenen Geldes darüber quitiret und
„freygeſprochen haben. Gelobe auch hierauf
„bey meinen wahren Worten/Treu und Glau-
„ben / ſolche empfangene 100. Rthl. nach Ver-
„lauff 3. Jahre richtig und in einer Summe mit
„Danck wieder zu bezahlen. Und damit der
„Herr Creditor dieſerwegen deſto ſicherer ſey/ ſo
„verſchreibe demſelben Krafft dieſes einen Acker
„Landes im Felde zu N. belegen/ zum ſichern Un-
„terpfande/ ſolcher geſtalt/ daß er dieſen Acker-
„Landes die Zeit über biß zu Abtragung des
„Hauptſtuhls an ſtatt der Zinſen genieſſen und
„gebrauchen ſoll und möge. Und da in denen
„3. Jahren das Captial nicht abgetragen würde/
„ſoll Gläubiger beſchriebenen Acker wieder von
„3. Jahren zu 3. Jahren/ und ſo lange/ biß ſolche
„Schuld gäntzlich bezahlet/ohne von denen jähr-
„lichen Aufkünfften Rede und Antwort zu ge-
„ben/ noch Rechnung zu thun / zu genieſſen ha-
„ben und inbehalten. Geſtalt ich mich aller und
„jeder Wolthaten und Ausflüchte/ſonderlich der
„Exception uſurariæ pravitatis, doli mali, er-
„roris, læſionis ultra dimidium, und derglei-
„chen begebe und verzeihe. Alles treulich ſonder
„Argeliſt. Deſſen zu Urkund habe ich mich eigen-
„händig unterſchrieben und mein Petſchafft vor-
„gedruckt. So geſchehen zu N. den N. Anno N.

(L.S.) N. N

Was ſonſt bey einem Dar-Lehn und bey de-
nen desfalls aufzurichtenden Obligationen zu
obſer-

obſerviren nöthig / findet man nach der Länge in Herrn Stryckii Tractat *de Caut. cantract. cap.* 1. & 7. *ſect.* 2. ingleichen bey Eberh. Speckhan *Cent.* 3. *Claſſ.* 1. *quæſt.* 28. Hauptſächlich iſt zu bemercken / daß die cauſa debendi oder woher die Schuld rühre / in die Obligation ausdrücklich müſſe geſetzet werden. Denn wenn ſich gleich jemand en general dergeſtalt verſchreiben wolte: **Ich bekenne hiedurch / *Mevio* 100. Rthl. ſchuldig zu ſeyn / die ich ihm ehrlich zu bezahlen gedencke** &c. würde ſolches wenig helffen / und könte der Gläubiger ob deficientem cauſam debendi dennoch keine beſtändige Klage desfalls anſtellen. Muß alſo nothwendig die Urſache / woher die Schuld rühret / exprimiret werden / damit man ſehe / ob dem debitori Geld geliehen / oder ob er dem Gläubiger etwas abgemiethet habe und das Geld ſey ſchuldig geblieben / oder ob es von einem Kauff und dergleichen herrühre. Vid. Stryck. *de Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 7. §. 4. & 5.

Bey Schlieſſung dieſes Capitels läufft noch eine kurtzweilige Formul einer Obligation ein / darin die von einem Capital reſtirende Zinſen wiederum zum Haupt-Stuhl geſchlagen und gleichſam ſolche rückſtändige Zinſen von neuem zinsbar beleget worden. Es ſoll demnach dieſe Formul alſo / wie man ſie erhalten / mitgetheilet werden.

Kurtzweilige Formul einer Obligation, darin rückſtändige Zinſen zu einem Capital geſchlagen werden.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit allen Einwohnern hieſiger Grafſchafft, und die nur Känntniß an mir haben, wie ich nunmehro in meinem 56. Jahre meines Alters am Tage Ægidii den Ehrenveſten und ſonders fürſichtigen Herrn Tobias Plump an Zinſen von 6. Jahren her von dem Capital der 300. Rthl. ſo meine ſel. Mutter Chriſtmildeſter Gedächtniß, zur Berathung ihrer älteſten damahls noch Jungfer Tochter, nunmehro aber ſelig verſtorbenen, wie wir hoffen, bin ſchuldig geworden und noch würcklich ſchuldig ſey, neuntzig Reichsthaler, welche 90. Rthl. ich meinem Creditori Tobias Plump allemahl will geſtändig, auch ſchuldig ſeyn, ſie mit üblichen Zinſen zu bezahlen, ſo bald nur ſolches mein Vermögen iſt. Und zwar alles mit Verzicht der Rechte und Wolthaten, auch des Senatusconſulti Vellejani, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen. Zu mehrer Verſicherung habe dieſes bey meinen wahren Ehren, Treu und Glauben geredet, verſprochen und zu Papier gebracht, auch es mit meinem Secret beſiegelt. So geſchehen &c.

Wie ungültig und unbeſtändig dieſe Verſchreibung ſey, wird ein jeder vernünfftiger von ſelbſten leicht urtheilen. Indeſſen aber da dieſe

Ge-

Geburth einer vermeyntl. Obligation Anlaß giebet zu fragen: **Ob einer auch wol von Zinſen Zinſe nehmen und ſich über die etwa** *reſtirende* **Zinſen eine beſondere** *Obligation* **dürffe zuſtellen laſſen** / ſo erachtet man nöthig, deswegen folgendes anzumercken. Zinſen auf Zinſen zu ſchlagen, welches in jure Anatociſmus genennet wird, iſt klärlich verboten, per *L. 27. ff. de Re jud. L. 28. C. de uſur. L. 26. §. 1. ff. de condict. indeb.* daß auch Zinſen auf Zinſen zu rechnen, nicht einſt unter Kauffleuten verſtattet wird, Bened. Carpzov. *P. 2. Conſt. 30. def. 34. n. 8.* ibique Goſwin. ab Esbach, ſondern was dergeſtalt an Zinſen auf ſolche Zinſen bezahlet worden, kan entweder tanquam indebitum wiedergefodert, oder es muß auf dem Hauptſtuhl abgeſchrieben werden. Frantzk. *lib. 2. reſolut. 10. num. 17.* Joh. Brunnem. ad *L. 26. ff. de condict. indeb. n. 14.* Goſwin. ab Esbach ad Carpzov. *P. 2. Conſt. 30. def. 29. n. 2.* Doch aber ſind einige Caſus vorhanden, darin auch die Zinſen von Zinſen können und müſſen bezahlet werden. Als I. wann ein Vormund Pupillen-Gelder angreiffet und die davon aufkommende Zinſen in proprios uſus vertiret. Davon zu ſehen Erneſt. Cothmaun. *vol. 4. reſp. 9. n. 66.* Anton. Perez *ad tit. C. de uſur. n. 20.* Frantzk. *lib. 2. reſol. 10. n. 30.* Joh. Brunnem. *ad L. fin. C. de uſur.* DN. Joh. Balthaſar Wernher. *ſelect. obſerv. P. 8. obſ. 397. per tot.* II. Wann die Perſona creditoris oder debitoris verän-

dert wird / ſo per ceſſionem cum novatione gemeiniglich zu geſchehen pfleget. Matth. Berlich. *P.* 2. *Deciſ.* 268. *n.* 34. Matth. Weſenbec. *P.* 2. *Conſ.* 72. *n.* 12. ab Esbach. ad Carpz. *d. Conſt.* 30. *def.* 48. III. Wan ſolche reſtirende Zinſen nicht mit dem Hauptſtuhle vereiniget / ſondern liquidiret werden / und darüber eine beſondere Obligation verfertiget und ausgeſtellet wird / welches weitläufftiger ausführen Erneſt. Cothmann *vol.* 2. *conſ.* 52. *n.* 30. *ſect.* 6. Dav. Mev. *in Diſcuſſion. Levam. inop. debit. cap.* 4. *n.* 28. Matth. Berlich. *P.* 2. *D.* 268. *n.* 28. In welcher deciſion derſelbe mehr Caſus anführet / darin Zinſen auf Zinſen können geſchlagen werden. IV. Wann der Schuldner dadurch / daß die Zinſen zu einem Capital gemacht und unter Zinſen gleichſam von neuem beleget werden / keinen Schaden empfindet / ſondern vielmehr einen Vortheil daraus ſpühret / wann nemlich ſein Zuſtand nicht leidet / ſolche Zinsgelder dero Zeit abzutragen / oder er doch beſſer mit den Geldern thun kan / maſſen es unbillig ſeyn wolte / wann der Debitor auf ſolche Art einen Genuß und Vortheil von dieſen bey ihm noch ſtehenden Zinsgeldern genieſſen / der Creditor aber derſelben zu ſeinem Schaden entbehren ſolte. Vid. Dav. Mev. *P.* 4. *Deciſ.* 213. DN. Juſt. Henning. Böhmer *ad ff. lib.* 22. *tit.* 1. §. 7. Dahero dann / in dem Fall man die Zinſen zu einem Capital zu ſchlagen und Zinſen davon zu ziehen

ziehen gedencket / die Obligation darüber folgender maſſen könte eingerichtet werden.

Verbeſſerte Obligation, darin rückſtändige Zinſen zu einem Capital geſchlagen und Zinſen davon verſchrieben werden.

Ich zu Endes bemeldeter urkunde und bekenne Krafft dieſes / geſtalt ich dem Hn. N. heute Dato an reſtirenden und liquidirten Zinsgeldern / ſo vorhin abzutragen die Gelegenheit nicht gelitten / wolwiſſentlich/ als eine rechte und wahre Schuld bin ſchuldig geworden die Summe von 100. Rthl. ſage einhundert Reichsthaler. Da ich nun immittelſt dieſer Gelder mich bedienet habe / ſelbige auch indeſſen zu meinem und der Meinigen mercklichen Nutzen ſind verwandt worden; als begebe mich ſolcherwegen der Ausflucht des nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes/ und weilen ich dadurch / daß dieſe reſtirende Zinsgelder voritzo zu einem a parten Capital gemacht / und gleichſam von neuem bey mir beleget worden / keinen Schaden empfinde/ ſondern vielmehr zu meinem Vortheil gereichet/ daß dieſe Gelder bey jetzigen ſchlechten und Geld-loſen Zeiten bey mir unter Zinſen noch etwas ſtehen bleiben / ſo iſt deßfalls vorgedachte Summe wolbedächtiglich und zu meinem ſelbſt eigenen Nutzen zum Capital gemacht und darüber dieſe Obligation ausgeſtellet worden.

Wie

Wie ich mich dann hiemit ausdrücklich verpflichte, eingangs erwehnte Summe, ſo lange dieſelbe bey mir wird ſtehen bleiben, alljährlich und jedes Jahr beſonders mit 6. Rthl. auf den Verfall-Tag richtig zu verzinſen, ſolche Zinſen auch dem Herrn Creditori oder deſſen Erben und dieſes Briefes getreuen Inhabern zu ihren ſichern Händen und Gewahrſam zulieffern: Gleich dann auch, wann nach vorhergegangener halbjährigen Loßkündigung, die beyden Theilen gemein und vorbehalten bleibet, dieſer Eingangs bemeldete Hauptſtuhl, nebſt etwa reſtirenden Zinſen und Koſten, ohnwegerlich ſoll abgetragen werden. Zu mehrer Veſthaltung deſſen allen verhypotheeire dem Herrn Gläubiger alle meine beweg- und unbewegliche Haab und Güter, ſie ſeyn belegen wo ſie wollen, und zwar dergeſtalt, daß der Herr Gläubiger Freyheit und Macht haben ſolle, auf den Fall der Nichthaltung daraus, und was ihm davon am bequemlichſten düncken dürffte, ſeinem eigenen Gefallen nach, ſeine Bezahl- und Schadloshaltung zu ſuchen, allermaſſen ich mich wolwiſſentlich und mit gutem Bedacht aller geiſt- und weltlichen Rechte, Privilegien, Conſtitution- und Ordnungen, ſo jetzo ſchon eingeführet ſind, oder hinkünfftig noch möchten erdacht und publiciret werden, begebe und ausdrücklich verzeihe; in ſpecie aber renunciire ich der Ausflucht des Betrugs, liſtiger Uberredung, verſtellten Contractus, Verletzung über die

Helffte,

Helffte / Wiedereinſetzung in vorigen Stand/ auch der Rechts-Regul / daß ein gemeiner Verzicht nichts gelte / wo nicht eine beſondere Renunciation vorher gegangen. Alles treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich deſſen habe dieſes eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen &c.

CAPUT X.

Von Fidejuſſionen und Bürgſchafften.

DAß durch Bürge werden mancher in Schaden geſetzet ſey / iſt auſſer allen Zweiffel / und bezeuget die tägliche Erfahrung / daß viele und hohe Familien durch die Bürgſchafft gantz herunter gekommen und ins Elend geſtürtzet ſind. Dahero nicht unbillig der Sitten-Lehrer *cap.* 29. *vſ.* 24. alſo ſaget: **Bürge werden hat viel reiche Leute verderbet / und hin und wieder geworffen / wie die Wellen im Meer. Es hat groſſe Leute vertrieben / daß ſie in fremden Landen muſten in der Irre gehen** ꝛc. Maſſen die Bürgſchafft eine ſchwere Laſt genennet wird. *L. un. C. rem alien. gerent.* Joh. Petr. Surdus *lib.* 3. *de aliment. cap.* 3. *n.* 30. Daß auch Bürgſchafft leiſten nichts anders iſt / als ſeine Güter herdurch bringen und verſchwenden.

den. Anton. Hering *de Fidejuſſ. cap. 1. n. 9.* Joh. Gryphiand. *Oeconom. Legal. lib. 2. cap. 26. n. 9.* Denn es heiſt: Bürgen ſoll man würgen. Nichts deſtoweniger aber finden ſich annoch einige gutherzige Leute / welche den Armen gerne helffen und ſie in der Noth nicht von ſich laſſen / ſondern / wenn es die Gelegenheit erfordert / gerne Bürge werden. Ein ſolcher war auch nun Pantophili Herr Principal. Dieſer / ob er wol wuſte / daß er ſein Geld um ſeines Näheſten willen / wenn er Bürge werden würde / in Gefahr ſetzte / um es zu verliehren; ſo nahm er dennoch eine Bürgſchafft von 800. Thl. für einen benachbarten von Adel bey einem Kauffmann in N. über ſich. Weilen aber der Kauffmann deshalben einen Fidejuſſions-Schein verlangte / muſte Pantophilus darüber die Feder ſchärffen / da denn endlich dieſe Geburt zu der Welt kam.

I.

Kurtzweilige Formul einer Bürgſchafft oder Fidejuſſion.

„Es iſt ein ſonderbahrer Troſt für alle „bedrängte Schuldner / welchen man „bey dem Sirach lieſet und alſo lau„tet: **Ein frommer Mann wird Bürge „für ſeinen Nächſten.** Welcher Spruch „wahrlich manchen bewegen muß / daß er zu„weilen etwas eingehe / welches er ſonſt nicht „thäte. Wie dann ein lebendig Exempel deſ„ſen abgibt der Hoch-wolgebohrne Herr NN.

von

„von N. welcher für den gleichfalls Wolge-
„bohrnen Herrn NN. von N. auf 800. Thl.
„bey dem Herrn N. vornehmen Kauff- und
„Handelsmanne iſt Bürge worden. Und ob
„zwar dort geſchrieben ſtehet: **Ein Gottlo-
„ſer / ſo er Bürge iſt worden / gehet mit
„Räncken um / daß er ſich auswickele;**
„So hat ſich doch vorerwehnter Herr N. ein
„ſolches an dem gleichfalls obgedachten Herrn
„NN. von N. als Bürgen nicht zu befahren;
„zumahlen derſelbe den Titul eines Gottloſen
„gar nicht verdienet / auch wie er ſich heraus
„wickele / keine ſchlaff-loſe Nächt ſich machen
„wird: geſtalt er nicht allein vorangeführten
„Spruch in beſter Form Rechtens renuncii-
„ret / ſondern ſich auch aller andern Rechts-
„Wolthaten ausdrücklich begibt / und viel-
„mehr die Wahrheit des Sprüchworts: **Ei-
„nen Bürgen ſoll man würgen** / gerne will
„über ſich kommen laſſen / doch ſo / daß es nur
„auf ſeinen **Beutel** / nicht aber auf ſeinen
„**Hals** angeſehen ſey. Und da ſonſt auch be-
„kannt / **daß ein Unverſchämter ſeinen
„Bürgen ſtehen läſt / und ein Undanck-
„barer ſeinen Erlöſer ſtecken läſt / und
„ein Gottloſer ſeinen Bürgen in Scha-
„den bringet** / wie dieſes alles ſchrifftmäſſig
„iſt; So verſiehet ſich auch der Herr Bürge
„NN. von N. von demjenigen / für den er
„Bürgſchafft geleiſtet / einer ſichern Schad-
„loshaltung / damit man nicht nöthig habe
„ihm aufzurücken / daß man Bürge für ihn
ge-

„geworden und ſeine Schulden bezahlet habe.
„Alles ſonder Argeliſt und böſe Gedancken.
„Gegeben auf unſerm Adelichen Hauſe N. &c.

Der Edelmann hätte ſeinem Herrn Secretario dieſen Auffſatz bald vor die Füſſe gewor- ffen: geſtalt er ihn auch mächtig damit ausfil- tzete / und ihn hinkünfftig vielmehr das Corpus Juris als die Bibel in dergleichen Rechts- Briefen zu allegiren anbefohl. Pantophilus war ſich eines ſolchen ſcharffen Verweiſes nicht vermuthen / und ging ihm derſelbe um deſto- mehr zu Hertzen / weilen ſowol der Kauffmann / bey welchem ſein Herr Principal Bürge ſeyn wolte / als auch der andere Edelmann / für den er die Bürgſchafft über ſich nahm / zugegen waren. Weswegen er auch bey ſich beſchloß / ſobald ſolche Gäſte würden abgereiſet ſeyn / ſei- nem Herrn Principali den Stuhl (wie man ſagt) vor die Thür zu ſetzen / und auf ſchier künfftigen Michaëlis-Tag von ihm zu reiſen. Wie dann auch dieſes Vornehmen von ihm würcklich ausgerichtet und die Scheidung von beyden Theilen darauf bewilliget wurde. In- zwiſchen aber muſte er folgenden Fidejuſſions- Schein / welchen der Edelmann ſelbſt ent- worffen hatte / abſchreiben.

I.
Verbeſſerte Formul einer Bürgſchafft oder Fidejuſſion.

„Demnach der Wol-Edle Herr N. N.
„ Kauff- und Handelsmann zu N. mei-
nem

nem reſpectivè lieben Oheim und Freunde/ „
dem Wolgebohrnen Herrn N. N. von N. auf „
ſein beſchehenes Bitten zu Erkauffung einer „
Schäfferey / 800. Thl. an guter und gang- „
barer Reichs-Müntze dargeliehen und ausge- „
zahlet hat ; und dann der Herr Creditor zu „
mehrer Verſicherung der Wiederbezahl- und „
Schadloßhaltung einen Bürgen zum Selbſt- „
Schuldner verlanget : Als verſpreche ich hie- „
mit für mich / meine Erben und Erbnehmen / „
für obgedachten meinen Herrn Oheim die „
Bürgſchafft anzunehmen und für das von er- „
wehntem Herrn Creditore erborgte Capital „
der 800. Thl. als ein Selbſt-Schuldner zu „
ſtehen / und zwar dieſes alles bey Verpfän- „
dung meiner Haab und Güter / liegend und „
fahrend / als viel zu der Wiederbezahlung von „
nöthen ſeyn wird / ſolcher geſtalt und alſo: „
daß / wenn der Herr Debitor oder die Seini- „
gen obbeſchriebenes Capital, oder auch die „
Zinſen / zu behöriger Zeit nicht bezahlen wür- „
den / alsdenn der Herr Creditor nicht nöthig „
haben ſoll/ die Zahlung an ihn zu ſuchen / ſon- „
dern ich wil ſchuldig ſeyn / ſo wol das Capi- „
tal, als die Zinſen und Unkoſten / da deren „
einige rechtmäßig verurſachet würden / für „
mich abzuführen und als ein Selbſt-Schul- „
diger zu bezahlen. Wie ich dann deshalben „
aller Rechtlichen Wolthaten / Freyheiten und „
Ausflüchte / fürnemlich des Beneficii novæ „
conſtitutionis de pluribus reis debendi, „
und der Conſtitution de Fidejuſſoribus, „

„ als auch ordinis, diviſionis und andern Be-
„ helffen/ welche denen Bürgen zu gut verordnet
„ ſind / mich ausdrücklich verzeihe und begebe.
„ Alles treulich ſonder gefehrde. Zu Urkunde deſ-
„ ſen habe ich dieſe Bürgſchafft eigenhändig un-
„ terſchrieben und beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Man pfleget auch hierin mehren Theils alſo zu verfahren / daß die Bürgen mit dem Principal debitore ſich in einer Obligation verſchreiben / da dann die Haupt-Obligation erſt vorhergehet / hernach die Verſchreibung der Bürgen mit dieſen Formalien ohngefehr zu geſchehen pfleget: **Maſſen ich meinem Gläubiger für die mir angeliehene Summe der 1000. Rthl.** Capital **und denen davon anwachſenden und etwa nicht zu rechter Zeit bezahlten Zinſen / zu mehrer Verſicherung den Herrn** N. N. **zu einem wahren und ſelb-ſchuldigen Bürgen ſetze. Und ich** N. **gerede und gelobe bey meinen wahren Worten / Treu und Glauben, daß ich für das bemeldete** Capital **und etwanige Zinſen und Koſten als Selb-Schuldiger hafften wolle. Wie ich mich dann ſolcherwegen allen denen Bürgen ſonſt beykommenden Rechts-Woltharen/** in ſpecie **des** *beneficii excuſſionis*, *diviſionis*, **und** *cedendarum actionum* **wolbedächtiglich begebe. etc.** Eine Formul davon beſiehe in Stryck. *Cautel. contract. ſect. 2. cap. 6. §. 16.*

II.

II.

Eine andere Formul einer Bürgſchafft von Mann und Weib zugleich eingegangen / könte dieſe ſeyn.

"Wir zu Ende unterſchriebene Eheleute, bezeugen für uns und unſere Erben Krafft dieſes: Nachdem unſer lieber Nachbar und guter Freund N. N. von dem Edlen Herrn N. N. Hochadelichen Verwalter zu N. am 16ten Julii dieſes Jahrs / ein Meyer-Gut zu N. belegen / um und für 1000. Thl. erkauffet / auch demnechſt veram realem & actualem poſſeſſionem ergriffen hat / es auch als ſein Eigenthum nunmehr nützet und gebraucht; Und dann Inhalts des hierüber ausgewechſelten Kauff-Scheins die Contrahenten ſich dahin verglichen / daß ſo gleich die Helffte des erwehnten Kauff-Pretii erleget / wegen der andern Helffte aber / ſo über ein Jahr à dato an ſolle bezahlet werden / zwey geſeſſene Bürgen / die ſolvendo geachtet / und tempore protractæ ſolutionis den Herrn Verkäuffer Schadloß halten könten / herbey geſchaffet und dargeſtellet werden ſolten; Und nun ſolchem nach der Käuffer uns / als ſeine nächſten Nachbaren und Freunde / bittlich erſucht / ſolche Gewehr- und Bürgſchafft über uns zu nehmen: Als haben wir dieſes demſelben nicht abſchlagen

 "wol-

„wollen / ſondern verpflichten uns beyderſeits
„und zwar in ſolidum, daß wir / im Fall mehr
„benannter unſer Nachbar und Erkauffer ſich
„wider alles Vermuthen mit Abtragung der
„Helffte der rückſtändigen Kauff-Gelder / als
„500. Thl. ſaumſelig erzeigen und zu rechter
„Zeit mit würcklicher Abbezahlung ſolcher Sum-
„me nicht einhalten würde / dem Herrn Ver-
„käuffer beſagte Gelder ohne Auffſchub und Wi-
„derrede an voll- und wolgeltender Müntze rich-
„tig bezahlen und liefern wollen. Dawider uns
„keine geiſtliche noch weltliche Rechte / Gewohn-
„heiten / Privilegia, ſie haben Nahmen wie ſie
„wollen / in einige Wege patrociniren / ab-
„oder aushelffen ſollen. Abſonderlich aber re-
„nunciiren wir dem beneficio excuſſionis,
„diviſionis, ſive Epiſtolæ Divi Hadriani,
„cedendarum actionum, der Exception doli
„mali, rei non ſic ſed aliter geſtæ, inducia-
„rum, novæ conſtitutionis de duobus reis
„debendi vel promittendi; wie dan auch ich
„N. N. in ſpecie dem weiblichen Geſchlecht zu
„gut verordnetem Beneficio Senatus Conſulti
„Vellejani, & Authenticæ ſi qua mulier. C. ad
„Senatus Conſult. Vellej. und zwar eydlich
„ſowahr ꝛc. hiemit wolbedächtiglich entſage.
„Zu deſſen mehrer Bekräfftigung haben wir
„Anfangs gemeldete und hierunter geſchriebene
„Eheleute / nachdem uns die Ausflüchte Rech-
„tens wol und verſtändlich erkläret worden /
„genwärtigen Fidejuſſions-Schein eigen-
händig

händig unterſchrieben und beſiegelt. Ge- „
ſchehen ꝛc. „

III.
Formul einer Bürgſchafft für einen Gefangenen.

Ich Sempronius, Bürger allhier/ beken- „
ne Krafft dieſes/ was maſſen ich für in- „
hafftirten N. N. ſolcher geſtalt Bürge „
geworden / daß ich denſelben / je und allezeit „
vor hieſiges Hoblöbliches Stadt-Gericht / „
wann er in puncto der ihm beſchuldigten Lä- „
ſterungen begehret wird / auf angeſetzten recht- „
lichen Termin biß zur Endſchafft des Pro- „
ceſſus ſtellen / oder in Ermangelung deſſen „
100. Rthl. begehrte Caution oberwehntem „
Hochpreißlichen Gericht / bey Verpfändung „
meiner Haab und Güter / bezahlen will. Und „
dieſes alles mit Verzicht aller Rechtl. Wol- „
thaten / ſonderlich der Exception excuſſio- „
nis, diviſionis & fori. Urkundlich habe ich „
dieſe Caution ſelbſthändig unterſchrieben „
und beſiegelt. Geſchehen zu N. den N. „
Anno 1713. „

(L. S.) N. N.

IV.
Formul einer Bürgſchafft pro Reconventione & expenſis.

Ich Cajus, Bürger zu N. bekenne/ „
Krafft dieſes: Demnach mir Mevius „
zu erkennen gegeben/ wie in ſeiner / als „

„ Klägern / contra Titium beklagten / bey dem
„ hieſigen Ober-Gerichte rechthängigen Sache/
„ am 6ten dieſes Monats / ein Urthel publici-
„ ret worden / des Inhalts / daß er einen Vor-
„ ſtand und Bürgen / ſo wol wegen der Wieder-
„ klage / als auch der Proceſs-Koſten zu ſtellen
„ ſchuldig wäre ; und dannenhero gebeten / daß
„ ich zu Verhütung allerhand unnöthigen Di-
„ ſputs mich für ihn zum Vorſtand einlaſſen ſol-
„ te : als habe ihm ſolches keines Weges verſagen
„ und abſchlagen wollen noch können. Ver-
„ pflichte mich demnach hiemit / bey meinen Eh-
„ ren / wahren Worten und Glauben / daß ich in
„ ſolcher Sache der Expenſen halben und pro
„ Reconventione, ſo viel die Wichtigkeit der
„ Sache erfordern wird / hafften und wider dieſe
„ meine Verpflichtung in keinerley Wege kom-
„ men / noch mich dawider mit einigerley Ex-
„ ceptionen / es ſey Excuſſionis, oder wie ſie im-
„ mer zu erdencken / ſchützen wolle. Alles treulich
„ ſonder Gefehrde. Zu deſſen Urkund habe ich
„ dieſe Caution ſelbſthändig beſiegelt und un-
„ terſchrieben. So geſchehen ꝛc.

Was ferner bey vorſichtiger Verfertigung einer Fidejuſſion zu bemercken / iſt zu finden in des Hrn. Stryck mehr erwehntem *Tractat. Sect.* 2. *cap.* 6. Anderweitige Formuln aber lieſet man unter andern in Menantes neuen Briefen. Sect. 15. *n.* 21. 85. 97.

CAPUT

CAPUT. XI.
Von
Quitungen.

Es muß hier auch der **Quitungen** nicht vergeſſen werden: dann obgleich heut zu Tage faſt ein jeglicher Bauer ſelbige zu entwerffen weiß / indem bey deren Verfertigung keine ſonderliche Solennitäten noch Cautelen nöthig ſind / beſondern das Haupt-Weſen nur darauf ankommt/ daß der Schuldmann wegen der vorgeweſenen und bezahlten Schuld freygeſprochen werde; So kan es ſich doch öffters zutragen / daß wegen der Sachen Wichtigkeit jemand die Quitung von einem Rechts-Gelehrten wolle aufgeſetzet haben / indem man von ſolchen Leuten die præſumtion heget/ daß ſie das Ding an beſten treffen und nichts daraus vergeſſen werden. Es wird dannenhero durch die Quitungen die Bezahlung der Schuld regulariter erwieſen. Iſt alſo eine Quitung nicht anders als ein Zettel oder Brief/darinnen der Gläubiger bekennet/ daß ihm der Schuldner die Schuld richtig bezahlet habe. Joh. Rudinger *ſingul. obſerv. cent. 4. obſ. 17* Chriſtoph Beſold *in theſaur. jur. pract. ſub voc.* **Quitung**. Samuel Stryck *de cautel. contract. ſect. 4. cap. 3. §. 3.* Man nennet ſie zu Latein Apocham, wiewol ſolches ein Griechiſches Wort iſt und die Lateiner dieſerwegen

kein nomen proprium haben. Barnabas Briſſon *de Verbor. ſignif. verb. Apocha. In L.* 14. *C. de ſolution.* wird ſie genannt profeſſio pecuniæ ſolutæ. Und *in L.* 4. *C. de coll. fundi patrim. lib.* 11. Chirographum ſecuritatis. Es hat aber eine ſolche Quitung die Wirckung / daß wann ein Schuldmann ſelbige nicht aufweiſen kan / von ihm præſumiret werde / geſtalt er die Schuld noch nicht bezahlet habe / ſondern noch ſchuldig ſey. Es iſt jedoch auch hiebey zu mercken / daß der Creditor, welcher etwa in Hoffnung der Bezahlung die Quitung vorgängig verfertiget und ſie dem debitori zugeſtellet hätte / dieſe Quitung über 30. Tage in des Schuldners Händen nicht laſſen / ſondern entweder das Geld / oder die Quitung vor Ablauff dieſer 30. Tage von dem debitore fordern auch ſich extradiren laſſen müſſe / indem nach Verflieſſung ſolcher Zeit præſumiret wird / daß die Schuld würcklich bezahlet ſey / dergeſtalt / daß wan gleich der Gläubiger erweiſen wolte / wie er nichts bekommen habe / er dennoch mit ſolchem Beweißthum / nach den Lehr-Sätzen der meiſten Rechts-Lehrer / nicht zu admittiren ſeyn wolte per *L.* 14. §. 2. *C. de non numer. pecun.* Freyer *de ſolut. cap.* 11. *n.* 38. Samuel Stryck *de cautel. contr. d. ſect.* 4. *cap.* 3. §. 3. Es werden aber dieſe Quitungen in generale und ſpeciale eingetheilet. Durch die General-Quitungen wird einer von aller An- und Zuſprache frey erkannt / und werden insgemein über Erbſchafften und ſolche Dinge

ertheilet / weswegen man wegen verſchiedener Puncten an jemand einen Anſpruch gehabt / und erſtrecken ſich ſelbige auf die Bezahlung aller Schulden / doch aber nicht auf diejenigen Pöſte / daran die Partheyen nicht gedacht / und die bey Ausſtellung ſolcher General-Quitungen entweder gar nicht vorgeweſen / oder doch dero Zeit noch nicht exſtiret haben. Vid. *L.* 53. *ff. de pactis*. Nicol. Reuſner. *Vol.* 2. *P.* 3. *Conſ.* 11. *n.* 38. Speid. in Notab. *lit. Q. n.* 2. Und muß man alſo bey dergleichen Quitungen mehr auf den Verſtand und Intention der Contrahenten / als auf die bloſſen Worten ſehen. Stryck *L. c.* §. 4. Freyer *de ſolut. cap.* 10. *n.* 33. Die Special-Quitungen werden entweder über dieſen oder jenen beſondern Schuld-Poſt / oder wann ein anſehnl. Capital zu verſchiedenen mahlen und alſo Stückweiſe bezahlet wird / ertheilet: da dann / wann dieſes letztere geſchicht / man vor allen Dingen / wann das letzte bezahlet und eine General-Quitung ertheilet wird / dahin ſehen muß / daß die vorher ertheilten Spècial-Quitungen wider extradiret oder doch in der General-Quitung caſſiret und getilget werden / maſſen ſonſt præſumiret wird / geſtalt derjenige / welche über einen Poſt zwey Quitungen hat / gedoppelt bezahlet habe; müſte alſo gehöret werden / wann er das Geld wieder fordern wolte. Bey Verfertigung einer Quitung aber iſt hauptſächlich inacht zu nehmen / daß die Schuld / worüber die Quitung ſoll errichtet werden / zu erſt gemeldet und exprimiret werde. Dn. Boehmer

ad ff. lib. 46. tit. 3. §. 13. damit man wiſſen köñ-ne / welche Schuld eigentlich bezahlet worden / und ob die Quitung von derjenigen Schuld redet / welche etwa gefordert / oder worüber geſtritten wird. Stryck *L. c.* §. 5. Sonderliche renunciationes oder Verzeihung der Rechte und Exceptionen werden zu denen Quitungen nicht erfordert / ohne daß man wol der exceptioni non numeratæ pecuniæ, oder des nicht empfangenen und nicht bezahlten Geldes zu renunciiren und desfals folgende Clauſul zu adhibiren pfleget. **Wie dann** N. N. **ſeine Erben und Erbnehmen hiedurch wegen ſolcher Gelder / oder dieſes Anſpruchs in beſtändigſter Form Rechtens** & *cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ qui-***tiret und frey geſprochen wird** ꝛc. Es mögen indeſſen die Worte einer Quitung beſchaffen ſeyn / wie ſie wollen / wann nur der Schuldner darin der Obligation befreyet und los gemacht wird. Eine kurtzweilige Formul einer General-Quitung welche ein Bruder wegen der Elterl. Erbſchafft dem andern ehedeſſen ertheilet hatte / und würcklich Gerichtl. produciret worden / iſt folgende.

I.

Formul einer kurtzweiligen General-Quitung.

„DAß ich mit meinem Bruder Wilcken /
„ſo wol von allen / was dazu gehöret /
„zu meiner Mütterl. Mit-Gabe / und

was

was ſie ihn verſprochen hat / richtig bezahlet „
mit voller Gnügung und hinführo nichts zu „
fordern / dieſes bezeige ich mit meiner eignen „
Hand. So geſchehen den 29. April. 1709.

N. N. meine Hand

N. N. als Gezeuge.

I.

Verbeſſerte Formul einer General-Quitung.

Demnach ich zu Ende Unterſchriebener „
mit meinem Bruder N. N. biß daher „
wegen unſer ſel. Mutter Nachlas „
ſtreitig geweſen / nunmehr aber mich mit ge- „
dachtem meinen Bruder wegen ſolcher Mut- „
terl. Erbſchafft / und was mir deswegen auf „
einige Art hätte zuflieſſen können / völlig „
verglichen / gütlich geſetzet / auch die desfals „
veraccordirte Gelder und andere Parcellen „
von erwehntem meinem Bruder N. N. richtig „
bezahlet und extradiret bekommen habe; alſo „
quitire denſelben / ſeine Erben und Erbneh- „
men hiemit wegen dieſer Erbſchafft und was „
desfals von ihm vorhin zu fordern gehabt / „
auf die beſtändigſte Art und Weiſe / und zwar „
mit Begebung der Ausflucht des nicht em- „
pfangenen oder nicht bezahlt bekommenen „
Geldes / dergeſtalt und alſo / daß ich oder die „
Meinigen wegen dieſer vorerwehnten Erb- „
ſchafft nunmehr und zu ewigen Tagen auf „
keinerley Weiſe noch Wege gedachten mei- „

„nen

„nen Bruder oder die Seinigen beſprechen noch „beunruhigen wollen. Urkundlich deſſen habe „dieſe Quitung wol bedächtiglich von mir ge„ſtellet. So geſchehen ꝛc.

Eine kurtze Formul einer Special-Quitung könte dieſe ſeyn.

II.

Formul einer Special-Quitung.

„ICh Endes bemeldeter bekenne hiemit/ „daß Herr N. N. die ihm angeliehen ge„weſene ein hundert Reichs-Thl. Capi„tal, nebſt eines Jahrs nachgeſtandenen Zinſen/ „heute dato mir richtig und völlig bezahlet „habe. Deswegen dann wolgemeldeter Herr „N. N. in beſtändigſter Form Rechtens und „zwar mit Begebung exceptionis non nu„meratæ pecuniæ von mir quitiret und frey „geſprochen wird. So geſchehen. ꝛc.

CAPUT. XII.

Von

MANDATEN und Volmachten.

WEnn jemand eines andern Sache ſo wol in als auſſerhalb Gerichts führen und verwalten ſoll; ſo wird ein Mandatum oder eine Vollmacht erfordert. Ein ſolches Mandatum iſt dannenhero entweder judi-

ciale

ciale oder eine gerichtliche Vollmacht / darin jemande / im Gericht zu erſcheinen und eines andern Sache zu führen / volle Macht und Gewalt gegeben wird; oder aber extrajudiciale, eine / auf auſſerhalb des Gerichts vorfallende Geſchäffte / ertheilte Vollmacht. Die gerichtliche Vollmacht wird wieder getheilet in eine generale und allgemeine Vollmacht / welche über alle Actus und Handlungen vor Gericht in einer Sache ertheilet wird; und in eine *ſpeciale* oder beſondere Vollmacht / welche nur um einen gewiſſen Actum im Gericht zu verhandeln gegeben wird. (a) Die Form aber einer Vollmacht beſtehet fürnemlich darin / I. daß derjenige / welcher ſolche Vollmacht ausſtellet / ſie in ſeinem und ſeiner Erben Nahmen verfertige. II. Daß er die Sache / darüber ſolche Vollmacht jemanden ertheilet wird / ausdrücke. III. Daß der Nahme und die Perſon gemeldet werde / welchem die Vollmacht gegeben wird. IV. Daß einige gewöhnliche Clauſuln, als de rato & grato, nec non cum libera, de indemnitate, ſub hypotheca bonorum, oder Teutſch: Daß ihm Macht gegeben werde / alles andere zu handeln / zu thun und zu laſſen / was der *Principal* ſelbſt zugegen und nach ſeinem Tode ſeine Erben jederzeit handeln / thun und laſſen könten oder möchten. Bey kräfftiger Verpfändung ſeiner

(a) Confer. Dn. Stryck. *Introduct. ad prax. forenſ. cap.* 10, §. 2. *ſeq.*

ſeiner Haab und Güter/ ſo viel jederzeit dazu vonnöthen ſeyn werden/ und dergleichen/ hinzugeſetzet werden. V. Daß die Benennung Jahr und Tages / nebſt der Unterſchrifft und Beſiegelung/ erfolge. Und was ſolcher Requiſiten mehr ſind. (b) Nun muſte Herr Pantophilus, als ſein Herr Principal ihn nach einer vornehmen Handels-Stadt ſchickte/ um einige Fuder Korn nach Profit zu verkauffen/ ſich ſelbſt eine Vollmacht ſchreiben/ damit er deſto eher einen Handelsmann überkommen könte. Solche Vollmacht aber lautete dazumahlen alſo:

I.

Kurtzweilige Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit/ daß man „im gemeinen Sprichwort zu ſagen pfleget: Wo man ſelbſt nicht hinkom̃t/ „da wird einem der Kopff nicht gewa„ſchen. Doch aber iſt dagegen wieder bekant/ „daß man auch durch einen Gevollmächtigten „ſeine Sachen eben ſo gut/ als wenn man ſelbſt „gegenwärtig wäre/ kan ausrichten laſſen/ ohne „in einer eintzigen Affaire, ſo ich anitzo eben nicht „nennen mag. Und da deme/ (wie eben ge„ſaget/) alſo; als gebe ich N.N. von N. deſſen „Nahmen unten noch einmahl vorkommt/ dem „Wol-Edlen und Wolgelahrten Herrn Pantophi-

(b) Confer. plurib. Dn. Stryck, *de Caut. Contr. ſect.* 2, *cap.* II.

tophilo, welcher nunmehr/nach ausgeſtandenen „ Academiſchen Jahren / an die 2. Jahr / als „ Secretarius in meinen Dienſten geſtanden/ „ deſſen Eltern aber vor einiger Zeit an dem „ hitzigen Fieber geſtorben / Macht und Ge- „ walt / für mich und in meinem Nahmen an „ den meiſtbietenden Kauffmann / wer der auch „ ſeyn mag / 50. Fuder Rocken / ſo alle auf „ meinen Adelichen Ländereyen gewachſen / und „ alſo nichts gemeines iſt / zu verkaufen und „ loß zu ſchlagen. Alles treulich / ſonder arge „ Liſt. Und da nunmehr mein Gevollmächtigter „ davon reiſet / wünſche ich ihm Glück auf den „ Weg / und eine gute und profitable Hand- „ lung. Allen andern aber / ſo dieſe Voll- „ macht leſen / wünſche ich / daß ſie leben von „ allem Ubel / und keine Quaal rühre den Käuf- „ fer an. Signatum N. Anno N. &c. „

Der Edelmann verbeſſerte die Vollmacht folgender Geſtalt.

I.

Verbeſſerte Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

JCh Endes unterſchriebener thue kund/ „ daß ich Vorzeigern dieſes / dem Wol „ Edlen Herrn N.N. ſattſam Macht und „ Gewalt gegeben / 50. oder weniger Fuder mei- „ nes Korns / ſo gut er nur können wird/ zu ver- „ handeln und zu verkauffen. Da ich denn ſol- „ chen Kauff- und Verkauff-Contract, wie der- „ ſelbe

„ſelbe von dieſem meinen Bevollmächtigten wird „abgeredet werden/ genehm und alſo halten wer„de/ als wenn ich denſelben in Perſon vollzo„gen hätte/ bey würcklicher Verpfändung aller „meiner Haabe und Güter. Urkundlich deſſen „habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unter„ſchrieben und beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Mit dieſer Vollmacht reiſete Monſieur Pantophilus hin und wucherte ſchon in den Gedancken / wie die armen Juden / indem er bey ſolchem Verkauff auch ſein Schäflein zu ſcheren ſich einbildete. Ob er aber ſeinen Zweck erreichet habe / weiß ich nicht. Dieſes iſt jedoch wahr / daß er bey ſeiner Wiederkunfft ſo gleich ein mandatum Judiciale / oder **gerichtliche Vollmacht** im Nahmen ſeines Herrn Principalen an einen vornehmen Advocaten zu Papier bringen muſte / welche von Wort zu Wort alſo lautete.

II.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Vollmacht.

„DA ich N.N. von N. vor einiger Zeit einen „Rechts-Streit mit meinem Nachbar N. „wegen eines Vogel-Neſtes/ welches zwar „auf ſeinem Baum ſitzet / doch aber auf den „Aeſten erbauet iſt / die über den Zaun her in „meinen Garten hängen / es alſo jure hæreditario, oder auf eine andere Weiſe mir zu„kommt/ diebiſcher Weiſe aber/ ohne mein Vor- wiſſen

„wiſſen und ohn erlangtes Urlaub / von beſag-
„tem meinem Nachbaren ausgelanget worden;
„alles nach mehrerm Inhalt der eingegebenen
„facti ſpeciei, überkommen habe / und darin
„gewickelt bin; auch deshalben an dem Fürſtl.
„Amte zu N. in Perſon nicht erſcheinen kan:
„Maſſen einem Edelmann nicht allerdings an-
„ſtehet mit den einfältigen Bauren in Perſon
„ſich vor Gericht zu zancken / ſondern ſolche
„vielmehr mit Prügeln abzulohnen: So gebe
„dennach Krafft dieſes und durch gegenwär-
„tiges Inſtrument dem Hochedlen und Hoch-
„gelahrten Herrn Nicolao Vielwind / Amts-
„Advocato zu N. Macht und Gewalt / vor-
„erwehnte Sache nach ſeinem Gutdüncken
„ſolcher geſtalt zu treiben / daß er am Ende
„Ehre / ich aber Satisfaction davon habe.
„Wie er dann deshalben in meinem Nahmen
„allerley Eyde deferiren und alles thun und
„laſſen kan / wie es ihm nur immer gefällig
„iſt. Geſtalt ich ſolches alles genehm halten
„will / ohne wenn ein ſchlimmer Beſcheid un-
„vermuthlich wider mich erfolgen ſolte: in-
„dem ich dagegen voritzo alsdenn / und denn
„als voritzo / in optima juris forma prote-
„ſtire. Mit Vorbehalt aller Rechts-Wol-
„thaten und des Senatus Conſulti Mace-
„doniani, Orphitiani, Claudiani & quo-
„rum teſtamenta non aperiantur. Alles
„in Digeſtis und Codice weitläufftiger. Si-
„gnatum N. den 1. Hornungs-Monats /

Tt im

„im Jahr 1712.

(LS.) NN. von N.
Erbherr zu N.

Sonſt pflegt die gewöhnliche Formul einer gerichtlichen Vollmacht dieſe zu ſeyn.

II.

Verbeſſerte Formul eines Mandati judicialis, oder einer gerichtlichen Vollmacht. (b)

„Ich NN. von N. bekenne Krafft dieſes „für mich / meine Erben und Erbneh„men / daß ich in meiner / wider meinen „Nachbar N. vor dem Fürſtl. Amt zu N. han„genden Rechts-Sache / den Wol-Edlen und „Wolgelahrten Herrn NN. zu meinem / mei„ner Erben und Erbnehmen Anwald / cum „clauſulis rati & grati, con- & ſubſtituen„di, juramenta de- & referendi & in ani„mam meam præſtandi, tranſigendi, in„demnitatis, hypothecæ & cum libera, „beſtellet habe / dergeſtalt / daß er in dieſer „Sache alles dasjenige / was zu Beforderung „derſelben / in prima & ſecunda inſtantia, „biß zu gäntzlicher Execution nöthig iſt / wenn „es gleich ſonſt ein ſpecialiſſimum manda„tum erforderte / verrichte und bewerckſtellige. „Welches alles ich als mein eigenes factum Krafft

(b) Confer. Dn. Stryck. *in ſupplement. ad introduct. ad prax. for. cap.* 10. *pag.* 124. *ſeqq.*

„ Krafft dieſes agnoſciret haben will. Geſchrie-
„ ben N. Anno N.

III.

Verbeſſerte Formul einer gerichtlichen Vollmacht / wie ſelbige bey der Königl. Regierungs-Cantzeley in Oldenburg gebräuchlich iſt.

„ JCh unten geſchriebener bekenne und thue
„ hiemit öffentlich kund / daß ich zu Voll-
„ führung meiner jetzigen / an dieſem Kö-
„ nigl. Oldenburgiſchen Ober-Gericht gegen
„ und wider NN. habenden Rechtfertigungs-
„ Sache zu meinem ungezweiffelten Anwald
„ conſtituiret und verordnet habe Herrn NN.
„ Hochermeldten Ober-Gerichts beeydigten An-
„ walden / alſo und dergeſtalt / daß ich zuforderſt
„ alles und jedes / was durch gemeldten meinen
„ Anwald bishero gehandelt worden / und hin-
„ führo gehandelt würde / ratificiren / und Er
„ darauff in meinem Nahmen / und von mei-
„ net wegen active und paſſive ſolle und mö-
„ ge erſcheinen / allerley Proceſſus aus / die
„ wieder einbringen / fori declinatorias und
„ andere Exceptiones übergeben / libelliren /
„ litem conteſtiren / articuliren / reſpondi-
„ ren / juramentum veritatis, malitiæ, ca-
„ lumniæ, dandorum, reſpondendorum,
„ in litem affectionis, æſtimationis, purga-
„ tionis, in ſupplementum probationis,
„ expenſarum, damnorum & intereſſe,

„quartæ dilationis, ejuſdemque proroga-
„tionis, auch einem jeden andern ziemlichen/
„in Rechten zugelaſſenen und mit Urtheil auf-
„erlegten Eyde/ etiamſi litis deciſorium fue-
„rit, in meine Seele abſtatten / allerley Be-
„weiß einbringen / derowegen alle Nothdurfft
„verhandeln / dieſelbe tuiren / wider des Ge-
„gentheils Beweiſungen / auch ſonſten ex-
„cipiren / oder reſpective repliciren / dupli-
„ciren / tripliciren / &c. Sigilla & Manus
„agnoſciren / oder diffitiren / in contuma-
„ciam procediren / dieſelbe purgiren / zu
„Bey- und End-Urtheil beſchlieſſen / die zu er-
„öffnen bitten / anhören / annehmen / darwider
„alle dienliche Remedia in ſpecie Reviſio-
„nem und Reſtitutionem in integrum, da
„es vonnöthen / interponiren / expenſas,
„damna & intereſſe deſigniren / zu taxiren
„bitten / und daſſelbe / auch / was in der Haupt-
„Sache taxiret und erkannt / erheben / an-
„nehmen / dafür quitiren / in executionem
„active procediren / biß zu endlicher Voll-
„ſtreckung der Urtheil / auch paſſive, da die
„Urtheil mir zuwider erginge / und darauff
„wider mich in executionem procediret
„würde / von meinetwegen alle Nothdurfft/
„biß zu endlicher Erörterung des Puncti Exe-
„cutionis verhandeln / einen oder mehr Aff-
„ter-Anwalde / ſo offt ihm geliebet / ſubſtitui-
„ren / revociren / auch alles andere handeln/
„thun und laſſen ſoll / das / da ich ſelbſt zuge-
„gen / jederzeit handeln / thun und laſſen ſolte/
könte

„könte oder möchte. Und/ da ermeldter mein „Anwald eines weitern Gewalts / dann hierin„ne begriffen / bedürfftig wäre / oder ſeyn wür„de / daſſelbe will ich ihme hiemit am allerbe„ſtändigſten und kräfftigſten / wie ſolches ver„möge der Rechten und de Stylo Hochermeld„ten Ober-Gerichts geſchehen ſoll / kan und „mag / auch gegeben haben. Was nun alſo „von obbeſagtem meinen Anwalde und ſeinen „Subſtituirten hierinnen verhandelt wird / gelo„be ich ſtets / feſt und unverbrüchlich / auch mehr„gedachten meinen Sachwalter aller Bürden „der Rechten / præſertim ſatisdationis, de „judicio ſiſti & judicatum ſolvi, zu enthe„ben und allerding ſchadlos zu halten / bey „habhaffter Verpfändung meiner Haab und „Güter / ſo viel jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn „würde Deſſen zu wahren Urkund habe ich „dieſe meine Vollmacht mit eigener Hand un„terſchrieben. Geſchehen &c.

Andere noch vollkommnere Formuln der Gerichtlichen Vollmachten findet man in Dn. Stryck. *tract. de caut. contract. cap.* 11. *ſect.* 2. in Menantes **Neuen Briefen** *ſect.* 15. *n.* 36. *ſeq.* auch hin und wieder in denen Cantzeley- und Gerichts-Verordnungen. Die Formul aber eines General-Mandats oder **Vollmacht** / darinnen jemand / nicht allein judicialia, ſondern auch extrajudicialia zu verhandeln / beſtellet wird / iſt ohngefehr dieſe.

IV.

Formul eines General-Mandats oder Vollmacht. (c)

„Ich N. N. Bürger zu N. für mich und
„meine Erben Krafft dieſes urkunde und
„bekenne. Demnach ich in dem Fürſten-
„thum Halberſtadt und daſiger Gegend unter-
„ſchiedliches zu verrichten habe / ſolchem aber
„wegen Unvermögens und anderer unumgäng-
„lichen Urſachen halber ſelbſt nicht vorſtehen
„und abwarten kan: Als habe dem HochEdlen
„und Hochgelahrten Herrn N. N. gnugſame
„Vollmacht ertheilet / daß er an Ort oder En-
„den / wo es ſich gebühret und nöthig iſt / in
„meinem Nahmen erſcheinen / das meinige durch
„Güte oder durch Recht ſuchen / oder da ich
„von andern belanget würde / ſelbigen ant-
„worten / da mir es zuträglich / ein und ander
„Erbſchafft-Stücke kauffen und verkauffen /
„Schulden einfordern / oder auch / was ich
„ſelbſt ſchuldig / bezahlen / Gelder empfangen /
„darüber quitiren und mir berechnen / auch da
„er alles in Perſon nicht verrichten könte / ei-
„nen oder mehr an ſeiner ſtatt beſtellen / in
„meinem Nahmen documenta produciren
„und recognoſciren / Eyde zumuthen oder
„zurück ſchieben / auch in meine Seele ſchwe-
„ren / Beweiß und Gegen-Beweiß führen /
Zeug-

(c) Confer. Nehrings *Manual. Notar. lib. 4. cap. 2. n. 55. p. 721.*

„Zeugniß ſalviren und diſputiren / zu beſchei-
„den oder Urtheile ſchlieſſen / ſelbige anhören/
„und / da nöthig / ſuſpenſiv- und devolutiv-
„Mittel gebrauchen / Rechtliche Sätze ein-
„bringen / um Execution und Taxation an-
„halten / ſelbigen beywohnen / Unkoſten ſpecifi-
„ciren / wegen der Moderation verfahren /
„und in ſumma alles dasjenige / was mir in
„eigener Perſon zu thun gebühret und worzu
„den Rechten nach ein Special-Mandat er-
„fordert wird/ thun und verrichten ſolle. Wel-
„ches alles ich und die meinigen für genehm
„achten / und bey Verpfändung unſerer Haab
„und Güter/ ſo viel hierzu vonnöthen / ihn und
„ſeine Subſtitutos ſchadlos halten wollen.
„Alles treulich ſonder Gefehrde. Zu Urkund
„deſſen ich dieſe General-Vollmacht eigen-
„händig unterſchrieben und mit meinem ange-
„bohrnen Petſchafft bedrücket habe. So ge-
„ſchehen zu N. den N. N. Anno N.

Hieher gehören auch die **Vollmachten** zu denen Lehns-Empfängniſſen / imgleichen denen Huldigungen Fürſtl. Perſonen mit beyzuwohnen / und ſolche abzuſtatten. Und könten davon folgende Formuln bemercket werden.

V.

Formul einer Vollmacht zu der Lehns-Empfängniß.

„Demnach von dem Hochfürſtl. Anhalt-
„Deſſauiſchen Lehn-Hofe ich nach Ab-

„ſterben meines Vaters / des weyland N. N.
„von N. wegen des Lehn- und Ritter-Guts zu
„N. auf den 10ten Tag nechſtkommenden Mo-
„nats / zur Lehn-Empfängniß citiret worden;
„wegen meiner Krieges-Dienſte aber die Gele-
„genheit nicht habe / in Perſon zu erſcheinen:
„Als habe Krafft dieſes dem Hoch-Edlen und
„Hochgelahrten Herrn N. N. gnugſame Voll-
„macht aufgetragen / daß vor Hochgedachtem
„Hochfürſtl. Lehn-Hofe er in meinem Nahmen
„erſcheinen / den Lehns-Eyd in meine Seele
„ſchweren / die Lehne unterthänigſt empfahen /
„und ſonſten alle dasjenige / was mir in eigener
„Perſon zu thun gebühret hätte / und wozu de-
„nen Rechten nach ein Special-Mandat er-
„fordert wird / thun und verrichten ſoll. Wel-
„ches alles ich für genehm / und als wenn es
„von mir ſelbſt geſchehen ſey / achten / halten
„und ſolchem gehorſamſt nachkommen will.
„Zu Urkund deſſen habe ich dieſe Vollmacht
„eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So
„geſchehen zu N. &c.

Ein vollkommeneres Vollmachts-Concept zu der Lehns-Empfahung könte dieſes ſeyn.

VI.

Vollmacht zu der Lehns-Empfangung.

„Ich N. N. von N. hiemit und Krafft die-
„ſes öffentlich bekenne. Demnach der
„Durchlauchtige Fürſt und Herr / Herr Ru-
dol-

„dolphus Auguſtus, Hertzog zu Braun-
„ſchweig und Lüneburg/mein gnädigſter Fürſt
„und Herr / mich auf den 3ten alsbald intre-
„tenden Monats Decembris, zu der Reno-
„vation und Wieder-Empfahung meiner von
„dem Hochfürſtl. Hauſe Br. und Lüneburg
„tragender und habender Lehn in Gnaden ci-
„tiret und abgeladen; Und ich dann wegen
„obliegender meiner Geſchäffte an fremden Or-
„ten perſönlich nicht erſcheinen / noch mich ge-
„bührender maſſen ſiſtiren kan: Als habe ich
„dem WolEdlen und Wolgelahrten N. N.
„vollenkommene Macht und Gewalt aufge-
„tragen. Bevollmächtige ihn auch hiemit be-
„ſter maſſen/ wie es zu Recht am kräfftigſten
„und beſtändigſten geſchehen ſoll / kan oder
„mag / derogeſtalt und alſo / daß er in ter-
„mino vorbeſchriebener Orten an meiner Stel-
„le gehorſamſt erſcheinen / die begehrte Lehn-
„Briefe in Originali producirẽ / die Ab-
„ſchrifft derſelben ausantworten / die Lehen zu
„mein und zu Mit-Behuff meiner Vettern/
„als N. N. N. N. &c. und unſer aller männ-
„lichen Leibes-Lehns-Erben empfangen / den
„Lehn-Eyd in meine und meiner Mitbeſchrie-
„benen Seele ſchweren / den Lehn-Revers
„unterſchreiben / den Lehn-Brief / nach abge-
„ſtatteter Gebühr / zu ſich nehmen / und alles
„übrige præſtiren ſoll / was die von N. von
„Alters her zu leiſten ſchuldig geweſen / und ich
„gegenwärtig leiſten ſolte und müſte. Inmaſ-
„ſen dann auch dasjenige / was er alſo hierun-

„ter Rechts wegen leiſtet und thut / ich und
„meine Vettern jederzeit für genehm achten
„und halten wollen. Deſſen zu Urkund habe
„ich dieſe Vollmacht mit eigener Hand unter-
„ſchrieben und mit meinem angebohrnen Pet-
„ſchafft bekräfftiget. So geſchehen zu N. den
„22. Novembr. Anno N.

(LS.) NN. von N.

VII.

Formul einer Vollmacht / der Huldigung beyzuwohnen und den gewöhnlichen Eyd abzulegen.

„DEmnach bey der am 27ten hujus zu
„Halberſtadt vorgehenden Königlichen
„Huldigung des Allerdurchlauchtigſten/
„Großmächtigſten Fürſten und Herrn / Herrn
„**Friederich Wilhelms**/ Königs in Preuſſen
„ꝛc. ꝛc. meiner allerunterthänigſten Schuldigkeit
„nach in Perſon daſelbſt zu erſcheinen durch vor-
„gefallene Verhinderniß abgehalten werde: Als
„habe Krafft dieſes dem Wolgebohrnen Herrn
„N. N. von N. vollenkommene Macht und
„Gewalt dergeſtalt ertheilet / daß derſelbe auf
„berahmte Zeit in meinem Nahmen ſolchem
„Actui beywohne / den gewöhnlichen Huldi-
„gungs-Eyd in meine Seele abſchwere / und
„ſonſten alle dasjenige / was bey dergleichen
„Handlungen gebräuchlich / und mir ſelbſt /
„wenn ich zugegen geweſen wäre / obgelegen
hätte/

„hätte / thun und verrichten möge. Wel-
„ches alles ich für genehm / und als wenn es
„von mir ſelbſt geſchehen wäre / halten will.
„Geſtalt zu mehrer Verſicherung deſſen dem-
„ſelben dieſe Vollmacht unter meiner Unter-
„ſchrifft und meinem angebohrnen Petſchafft
„wiſſentlich habe zugeſtellet. So geſchehen zu
„N. den 12ten Jun. 1713.

(L.S.) N. N.

Da aber dieſes Capitel mit einer kurtzweiligen Vollmacht angefangen / ſo ſoll es auch eben mit keiner ernſthafften beſchloſſen werden. Welche / ob ſie wol nicht aus des Pantophili, ſondern aus eines Rechts-unverſtändigen Dorff-Küſters ſchmutzigen Feder gefloſſen / dennoch werth iſt / daß ſie allhier hergeſetzet und geleſen werde. Es lag nemlich an einem gewiſſen Orte ein armer abgedanckter Officier kranck und elend darnieder. Dieſer / weilen er eines theils wegen ſeiner Unpäßlichkeit ſelber nicht gehen und gute Hertzen um eine Beyſteuer anſprechen konte / theils wegen ſeines gehabten Characters ſich deſſen auch wol etwas entſahe / wolte einen gutherzigen Bauer-Bengel bevollmächtigen / in ſeinem Nahmen ihm einen Zehrpfennig zu ſammlen. Es erſuchte dannenhero der Officier den Dorff-Küſter / ihm eine Vollmacht dahin aufzuſetzen / daß er den Vorzeiger derſelben auctoriſiret habe / für ihn eine Beyſteuer zu collectiren. Der Küſter war bereit und brachte folgendes zu Papier.

III.

Kurtzweilige Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

DEr Gerechte erbarmet ſich ſeines Viehes/ und wenn unſers Nachbars Bock von ohngefehr in den Brunnen gefallen/ werden wir ermahnet/ ſolchen mit helffen heraus zu ziehen. Weilen nun ich armer Blut-elender Schöps/ der nicht ſo viel hat/ dafür einen Fingerhut voll Brandwein kauffen könte/ eine zeither ziemlich hart und auf bloſſen Stroh danieder gelegen und durch eine ſchwindſüchtige Waſſerſucht dergeſtalt zugerichtet worden/ daß ich nicht anders/ als ein gewäſſerter Stockfiſch ausſehe. Und aber wir alle aus Chriſtl. Liebe verbunden ſind/ einen armen krancken Lazaro unter die Arme zu greiffen und ihm bey ſeiner reichlichen Armuth mit der Hülffe unter das Geſichte zu lauffen; als habe Vorzeigern dieſes/ Peter Krumfinger/ beordert und bevollmächtiget/ meinen erbärmlichen Zuſtand jedermänniglich kund zu machen und für mich bey andern gutthätigen Hertzen zu intercediren. Es ergehet indeſſen an alle barmhertzige Seelen mein unvergleichliches bitten/ ſie wollen dieſen meinen Bevollmächtigten mit geneigten Augen anſehen/ zu ihren Beuteln und Taſchen ein kräfftiges hephata ſprechen/ und ſodann/ was ſie mir etwa/ als einem armen Elend-Thiere zugedacht haben/ in die von dieſem meinen

Be-

Bevollmächtigten in Originali producirte Sparbüchſe mildig zu werffen. Ich werde ſolches alles bey Verband meiner wenigen Haab und Güter für genehm halten / und was ſie mir reichlich zukehren werden / in meiner Dürfftigkeit auf dero Geſundheit mit Freuden verzehren. Gegeben in meiner Stube / 4. Treppen hoch hinauf im Hofe neben dem Taubenſchlage / am Tage / da Petri Stuhlfeyer war / und zwar in dieſem Jahre.

Meine Slatod.

CAPUT XIII.

Von

Abſchieds-Briefen.

Die Abſchiede ſind insgemein zweyerley: Erſtlich / wenn einer von Adel / oder eine andere Standes-Perſon / ihren von ihr ziehenden Bedienten ein Zeugniß ſeines Wolverhaltens / und daß er nicht aus dem Dienſt heimlicher Weiſe gegangen ſey / ſondern ſeine Erlaſſung rechtmäſſig erlanget habe / giebet und zuſtellet. Die andere Art der Abſchiede iſt / welche Soldaten und Krieges-Bedienten / nach Standes-Gebühr / da ſie ſolche Dienſte quitiren / gegeben wird. Was die erſte Art betrifft / ſo muſte Pantophilus, als ſeinem Edelmann der Gutſcher abging /

ging / davon einen Auffſatz machen / welcher alſo lautete.

I.
Kurtzweilige Formul eines Abſchiedes/ der einem gemeinen Bedienten ertheilet wird.

„DA wir Chriſten die ſchönen Worte le-
„ſen / welche dort geſchrieben ſtehen / und
„in unſerer Hoch-Teutſchen Mutter-
„Sprache alſo lauten: **Einen getreuen**
„**Knecht habe lieb / und hindere ihn**
„**nicht / wenn er frey werden kan;** So
„habe in Erwegung deſſen Vorzeigern dieſes/
„den / meines Wiſſens noch ehrſamen Jung-
„geſellen / **Martin Stockfiſch** / an ſeiner
„Freyheit auch nicht hindern / ſondern ihm hie-
„mit ſeinen Abſchied geben wollen / bevorab/
„da er länger bey mir zu bleiben nicht mehr
„willens iſt. Er hat ſonſt 5. Jahr her als Gut-
„ſcher ehrlich bey mir gedienet / ſich auch jeder-
„zeit wol verhalten / ohne daß er zweymahl un-
„glücklich geweſen / indem einmahl die Pferde
„mit ihm ſind flüchtig worden / ſo / daß er
„auch durch das herunterfallen die Erde küſ-
„ſen muſte; und dann / daß er das andermahl
„den Wagen umgeworffen / wobey das eine
„Rad zerbrochen / welches er aber wieder von
„ſeinem Lohne bezahlete / daß man alſo keine
„Prætenſion mehr an ihn hat. Mag er al-
„ſo nach ſeinem Gefallen ſo weit gehen / als er
nur

„nur immer will. Ein jeder laſſe ihn frey paſ-
„ſiren / ſo wird er ſich irgendwo aufzuhalten
„nicht Urſach haben. Ich thue zum Valet
„noch dieſen Wunſch hinzu: **Gehe hin im**
„**Friede / und keine Quaal rühre dich an.**
„Signatum N.

Gleichwie aber Pantophilus noch niemahl etwas verfertiget hatte/ das ſeinem Herrn Principali wäre anſtändig geweſen / als gefiel ihm auch dieſer Senff gar nicht / ſondern er wolte ihn folgender maſſen zubereitet wiſſen.

I.

Verbeſſerte Formul eines Abſchiedes.

„Demnach Vorzeiger dieſes / **Martin**
„**Stockfiſch** aus N. gebürtig/ 5. Jahr
„her als Gutſcher bey mir in Dienſten
„geſtanden / binnen ſolcher Zeit auch ſich alſo
„aufgeführet hat / daß man ihn keiner Untreu
„und anderer Laſter zu beſchuldigen Urſach
„weiß. Und man aber nunmehr ſeiner nicht
„mehr vonnöthen/ er auch überdem ſein Glück
„anderwerts zu ſuchen gewillet iſt; Als iſt ihm
„hiedurch ſeine Erlaſſung ertheilet. So ge-
„ſchehen auf dem Adelichen Gut N.

Eine andere Formul eines ſolchen Abſchieds/ der einer Perſon / welche auſſerhalb Krieges-Dienſten lebet / ertheilet wird / könte auch dieſe ſeyn.

II.

II.

Verbeſſerte Formul eines Abſchiedes/ einem Kammer-Diener ertheilet.

„DEmnach Vorzeiger dieſes N. N. aus „N. in der Grafſchafft N. belegen / ge„bürtig / nunmehr 6. Jahr her als „Kammerdiener in meinen Dienſten geſtanden/ „auch in währender Zeit ſich allemahl ehrlich/ „fleiſſig / treu und unverdroſſen aufgeführet „und verhalten / nunmehro aber um ſeine Er„laſſung gebührend angehalten hat / indem er „ſeine Fortun weiter zu ſuchen gewillet; Und „dann in Anſehung ſeiner wolgeleiſteten Dien„ſte / und der angeführten Urſach wegen / ſei„nem Suchen zu willfahren kein Bedencken „geweſen: Als iſt ihm zu Bezeugung deſſen/ „und daß er ſeiner Dienſte Erlaſſung gebüh„rend erlanget / dieſer Abſchieds-Schein mit„getheilet worden. So geſchehen ꝛc.

Mit der andern Art der Abſchiede / welche Soldaten und Krieges-Bedienten ertheilet werden / bemengete ſich Herr Pantophilus gar nicht. Damit es aber doch deshalben an keiner Formul von dieſen Abſchieden ermangele / ſo könte ſolche alſo eingerichtet werden.

III.
Richtige Formul eines Abſchiedes / ſo einem Reuter ertheilet wird.

DEs Durchlauchtigſten Fürſten und „ Herrn / Herrn N. tot. tit. beſtalter Ge- „ neral en Chef über Dero Trouppes, und „ Oberſter über ein Regiment zu Pferde / ich „ N. N. von N. gebe hiemit männiglich zu wiſ- „ ſen / daß Vorzeiger dieſes / Hans Schlagtodt / „ von Kriegsſtadt gebürtig / nunmehr hundert „ zwey und dreyßig Monath / oder 11. Jahr „ unter meinem unterhabenden Regiment zu „ Pferde / und zwar unter des Herrn Rittmei- „ ſters von N. Compagnie als Reuter gedienet / „ auch währender ſolcher Zeit ſich / wie einem „ rechtſchaffenen Soldaten gebühret / ſo wol in „ Zug und Wachten / als andern Kriegs-Oc- „ caſionen alſo verhalten habe / daß ſowol ich „ als meine nachgeſetzte Officirs und ſonſt „ männiglich ein ſattſames Genügen drob em- „ pfunden. Nachdeme aber glaubhafft vorkom- „ men / wie daß ſeine Mutter ſehr ſchwach / und „ als eine alte bettlägerige Frau des Sohns „ nicht mehr entrahten könne; Als hat er des- „ wegen um ſeine Dimiſſion geziemend ange- „ ſucht / die ihme auch Krafft dieſes ertheilet / und „ zugleich alle hohe und niedrige Kriegs-Be- „ diente und ſonſt männglich Standes Ge- „ bühr nach reſpective dienſt- und freundlich „ erſuchet werden / obgenannten Hans Schlag- „

„todt / nicht allein aller Orten frey / ſicher und „ohngehindert paſſiren zu laſſen / beſondern „auch auf begebenden Fall ſeines guten Ver„haltens wegen / ihme allen forderſamen und „geneigten Willen zu erweiſen. Solches bin „in dergleichen Begebenheiten um einen jeden „nach Standes Gebühr zu erwiedern willigſt „und gefliſſen. Urkundlich habe dieſen Ab„ſchied eigenhändig unterſchrieben und mit „meinem angebohrnen Pitſchafft bekräfftiget. „Geſchehen. N.

(L.S.) N. N. von N.

IV.

Kürtzere Formul eines ſolchen Abſchiedes.

„Nachdem N. N. gebürtig von Friſchhau„ſen / in der Graffſchafft N. belegen / „11. Monath bey dem Löblichen N. Re„giment, und zwar bey des Herrn Majors von „N. Compagnie, als Muſquetier geſtanden / ſich „auch währender Zeit alſo verhalten / daß ſeine „vorgeſetzte Officirs und ein jeder nicht über ihn „zu klagen gehabt; man ihn auch gerne noch „länger bey dem Regiment behalten hätte / wann „nur ſeine Schwachheit nicht in Verhinderung „geſtanden. Da aber derſelbe deshalben „länger zu dienen nicht capabel; und er dann „um ſeine Erlaſſung geziemend angehalten und „gebeten hat: Als hat man obiger Urſachen „halber ihm dieſe ſeine Dimiſſion nicht verwe„gern können. Gelanget derowegen an alle

und

und jede / welchen dieſes vorkommt / mein„ dienſt=freundliches Suchen / dieſem allen völ=„ ligen Glauben zu geben und erwehnten N. al=„ ler Orten frey paſſiren zu laſſen. Gegeben N.„ den N. Anno N. „

Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu N. beſtalter Obriſt über ein Re- ment zu Fuß.

(L.S.) N. N. von N.

Wann aber eine Reduction unter denen Trouppes vorgehet / ſo pfleget denenjenigen / die da abgedancket werden / ein gedruckter Ab=ſchied / folgendes Inhalts / zugefertiget zu werden.

V.

Formul eines gedruckten Abſchiedes.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

pleno titulo.

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wiſſen / „ daß Vorweiſer dieſes N. N. bürtig „ von N. 121. Monath lang als Drago-„ ner in Unſern Krieges=Dienſten unter Unſerm „ N. Regiment geſtanden ; jederzeit / nach „ dem ihm von unſern demſelben vorgeſetzten „ Officiers ertheilten Zeugniß / auf Zug und „ Wachten / auch ſonſten ſeine Schuldigkeit „ beobachtet / nunmehr aber bey erfolgter Redu-„ ction ſeine Dimiſſion erhalten: Daß wir dem=„ nach demſelben dieſer Unſer Kriegs=Dienſte in „

„Gnaden erlaſſen / zu dem Ende auch demſelben „dieſen gedruckten Abſchied und Paß-Zettel zu „ertheilen gnädigſt befohlen haben / um ſich deſ- „ſen / ſeines Wolverhaltens / und ſonſten ande- „rer Nothdurfft halber / zu bedienen. Urkund- „lich Unſers beygedruckten Fürſtl. Kriegs-Can- „tzeley-Inſiegels. So geſchehen ꝛc.

(L. S.)

VI.
Eine andere Formul eines Abſchiedes / ſo einem Auditeur ertheilet wird / iſt folgende. (a)

„Des Durchlauchtigſten Fürſten und „Herrn / Herrn N. plen. tit. meines „Gnädigſten Fürſten und Herrn / beſtal- „ter General Major und Oberſter über ein Re- „giment zu Pferde / ich N. N. von N. thue hie- „mit kund und bezeuge / daß Vorweiſer dieſes / „der Wol-Edle und Wolgelahrte Herr N. N. „bey gedachtem meinen Regiment 42. Monath „lang für einen Regiments-Auditeur gedie- „net / bey ſolcher ſeiner Verrichtung ſich jeder- „zeit treu / fleißig / unverdroſſen und redlich er- „wieſen / über Recht und Gerechtigkeit unpar- „theyiſch gehalten / und in verſchiedenen impor- „tanten Occaſionen / ſo wol Verſchickungen / „als andern vorfallenden wichtigen Geſchäff- „ten / ſich allemahl dergeſtalt vernünfftig / be- „ſcheiden / expedit und wilfärtig erwieſen / daß „er derhalben bey dem gantzen Regiment lieb und

(a) Vid. Spatens *Auditeur*. P. 1. *Cap*. 10. *p. m*. 511.

und wehrt gehalten worden / ja Ruhm und „
Lob meritiret / ich auch ſelbigen gerne ferner „
um mich wiſſen und mich ſeines guten Raths „
und nützlicher Aufwartung noch länger bedie⸗ „
nen möchte. Nachdem er aber ſeine Fortun „
anderwerts weiter zu ſuchen gewillet / und zu „
dem Ende um ehrliche Erlaſſung ſolcher ſeiner „
Kriegs⸗Dienſte inſtändig angehalten und ge⸗ „
bethen; So habe ich / in Anſehung deſſen / ſol⸗ „
chem ſeinen geziemenden Petito endlich ſtatt „
zu geben mich nicht entbrechen können. Ge⸗ „
langet derowegen an jedermänniglich / wel⸗ „
chen dieſer Abſchied vorgezeiget werden dürf⸗ „
te / mein / nach Standes Gebühr / unterthäni⸗ „
ges / gehorſames / auch dienſt⸗ und freundli⸗ „
ches Bitten / ſie wollen gelieben / dieſem allen „
nicht allein guten und völligen Glauben bey⸗ „
zumeſſen / ſondern auch ermeldeten Auditeur, „
um ſeines kundbaren Wolverhaltens willen / „
mit Gnade / Gunſt und Gewogenheit zu begeg⸗ „
nen / und denſelbigen ſich allenthalben beſter⸗ „
maſſen recommendiret ſeyn / ihn auch nebſt „
bey ſich habenden Perſonen und Sachen al⸗ „
lerwegen frey / ſicher und ungehindert paſſiren „
zu laſſen / und ſonſten allen Vorſchub und „
guten Willen zu erweiſen. Das wird er ge⸗ „
gen einem jeden / ſeiner Condition nach / zu „
erkennen und zu rühmen wiſſen; und ich bin „
es nicht weniger zu verſchulden erböthig. Ur⸗ „
kundlich habe ich dieſes Atteſtat und Abſchied „
eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So „
geſchehen ꝛc. „

CAPUT. XIV.
Von
Paſſeporten oder Päſſen.

ZU einem Paſſe wird nichts mehr erfordert/ als die Benennung der verreiſenden Perſon und ſeiner Geſchäffte; der Ort/ von wannen ſie ausgehet; dann auch der Ort/ wohin ſie gedencket; und letztlich die Unterſchrifft und Beſiegelung desjenigen/ welcher ſolchen Paß gibt und ausfertiget. Ob nun wol unſer Herr Pantophilus in dieſer Art Briefen ſich auch nicht geübet hatte/ ohne daß er einſten dem Kuhhirten/ welcher mit ein halb dutzend Kälber/ um ſolche zu verkauffen/ nach der Stadt geſchicket wurde/ einen bald folgenden kleinen Schein und Paß-Zettel ſchreiben muſte; ſo findet ſich doch ein ander einfältiger Kautz/ welcher davon ein unförmliches und gar kurtzweiliges Exempel hinterlaſſen hat/ welches dem geneigten Leſer gleichfals ſo/ wie es zu Handen gekommen/ ſoll communiciret werden. Unſers Herrn Pantophili Machwerck aber iſt dieſes.

I.
Kurtzweilige Formul eines Paſſes.

„VOrzeiger dieſes/ Jobſt Hanen-Kam/
„ wird in ſeinem Leinwands-Kamſohl/
„ nebſt einer tuchenen Mütze auf dem Kopff tragend/

gend / und graue wollene Strümpffe anha-„ bend ; ſo auch / wenn er ſich nicht hat bar-„ bieren laſſen / einen ſtarcken ſchwartzen Bart„ träget / mit 6. Stück Kälbern / darunter 2.„ Weißköpffe / ein ſchwartz-buntes / ein weiſ-„ ſes und 2. ſchwartze ſind / nach Schilda, um„ daſelbſt ſolch nahmhafft-gemachtes Schlacht-„ Vieh zu verkauffen geſchicket. Welches hie-„ durch einem jeden angezeiget wird / damit er„ ihn möge ungehindert / weilen er ohnedem„ bald wieder kommen muß / gehen laſſen. Sol-„ ches iſt mein ernſter Wille und Meynung.„ Signatum N.

Noch lächerlicher aber war der Paß / welchen vorerwehnter einfältiger Kautz verfertigte. Dieſer war ein Bürgermeiſter in einem dem Dorff ähnlich-ſcheinenden Städtchen / deſſen Collegen in Leinwands-Strümpfen und ledernen Hoſen gingen. Da nun derſelbe ſeinen Knecht / einige Malter Habern einzukauffen / ausſandte / gab er ihm nachgeſetzten **Paß** mit auf die Reiſe.

II.

Kurtzweilige Formul eines Paſſes. (a)

Ich Herr **Johannes Unweiß** / bey der„ freyen Stadt **Narrenphal** wolverdien-„ ter / und am Tage Thomæ verwichenen Jah-„ res beruffener / ja von dem gantzen Wolwei-„ ſen

(a) Conf. Kurtzweiliger Redner part. 2. ſect. 5. §. 7. pag. m. 748.

„ſen und Ehrenveſten Rath/ wie auch von dem
„Convolut Bürgerſchafft eingeſetzter regieren-
„der Herr Bürgermeiſter / urkunde und beken-
„ne vermöge meines Amts halber / unter dem
„anvertraueten und der Stadt gewöhnlichen
„groſſem Inſignet und unſers führenden Wa-
„pen-Siegels / daß ich abſchicke und befehle
„meinem Groß-Knecht / als dem ehrbaren /
„weiſen und wolverſichtigen Andreas **Dünne-**
„**bein** / Herrn **Tobias Dünnebeins** / wei-
„land ſeligen und bey den hieſigen Stadt-Ge-
„richten wolverordneten 18. jährigen Beyſi-
„tzers / nachgelaſſenen und betrübten Sohn /
„daß er für meine Pferde/ an was Ort und En-
„den er nur können wird / einige Malter Ha-
„bern / nach kauffgültigem Preiß / einkauffen
„ſoll. Derowegen und deshalben ich ihm die
„bey ſich habende Pferde / nebſt dem Wagen/
„Säcken und mitgegebenen täglichen Zeh-
„rungskoſten / als 3. gl. abgefertiget und be-
„fehliget habe / ſolchen mit Nutz einzukauffen /
„denſelben an Ort und Stelle in meine Behau-
„ſung zu liefern / damit es mir daran nicht
„mangele. Auf daß er nun nicht etwa daran
„verhindert werden möge/ als gelanget an alle
„und jede/ hohe und niedrige Standes Poten-
„taten / auch ſonſten jedermänniglich / mein eh-
„renfreundliches Bitten / ſie wollen ſamt und
„ſonders geruhen / den erwehnten meinen 3. jäh-
„rigen treuen Diener und Großknecht / An-
„dreas **Dünnebein** / frey und ohngehindert
„ſo wol an Zoll/ Geleit und Acciſe paſſ- und
repaſ-

repaſſiren zu laſſen. Darbeyneben ich/ Krafft „
meines tragenden Amts und Autorität / der „
ich im Pflicht und Eyde ſitze / bekenne urkund- „
lich / daß wegen der im Lande graßirenden „
Seuche dieſer Orten / als regierenden Stadt / „
durch fleißige Vorſicht/ Krafft meines tragen- „
den Amts / noch nie 12. Perſonen von allen „
phlegelmatiſchen Anſprüchen befreyet und „
ſicher iſt. Zweiffle alſo nicht / es wird ein je- „
der ſeiner Schuldigkeit ſich erinnern. Abſon- „
derlich befehle ich unſerer Stadt-Wache vor „
dem Karpen-Teicher Thore / daß ſie / ſo bald er „
ein Zeichen mit der Geiſſel oder Peitſche giebt / „
alſobald das Thor eröffnen und ihn nicht „
lange halten laſſe / da ihn dann 2. mit kur- „
tzen Gewehren in mein Haus ohne eintzige Ge- „
fahr bringen ſollen. Womit ich nun einem „
jeden ſammt und ſonders alles Gutes wil an- „
gewünſchet haben. Sie leben von allem Ubel / „
Amen. Nochmahlen urkunde / unter Unſerm „
angeerbten groſſen Stadt-Siegel / ich meine „
eigene Hand und Nahmen hiedurch bekräffti- „
ge / beſtättige und unterzeichne. Am Tage „
den 12ten Jan. 1681. „

(L. S.) Ich / Herr Johannes **Unweiß**/ **jetziger Zeit regierender Herr Bür-germeiſter/ Einwohner und Nach-bar daſelbſt.**

Sonſten pfleget insgemein ein **Paß** folgen-der Geſtalt eingerichtet zu werden.

I.

Verbeſſerte Formul eines Paſſes.

„DEmnach Vorweiſer dieſes N. N. Bür„ger und Kauffmann zu N. mit ſeinen „bey ſich habenden Knechten und Pfer„den / von hierab / als einem Gottlob! geſunden „Ort / nach N. ſeiner Geſchäffte halber zu reiſen „gewillet; Als ergehet an alle und jede / denen „dieſes vorzuzeigen nöthig / unſer geziemendes „Erſuchen / denſelben ſammt den Seinigen / „auch Pferden und Wagen / biß dahin ſicher „und ohnegehindert paſſ- und repaſſiren zu laſ„ſen. Welches er für ſeine Perſon mit gebüh„rendem Danck wird zu erkennen wiſſen. Und „wir ſind es auch gegen einem jeglichen nach „Standes Gebühr zu verſchulden erbötig. „Gegeben N.

(L. S.) **Bürgermeiſter und Raht daſelbſt,**

N. N. pro tempore Secretarius Mpp.

Wie aber vor einigen Jahren an verſchiedenen Oertern eine ſchädliche Contagion zu graſſiren anfing; und dannenhero kein Reiſender ohne einen gnugſamen Paß und Geſundheits-Brief fort kommen konte; ſo wurde folgende Paß-Formul in dem Churfürſtenthum Hannover gebrauchet.

II.

II.
Formul eines Paſſes und Geſund-heits-Briefes.

DEmnach gegenwärtiger Acker-Mann„ und Einwohner zu N. Nahmens N. N.„ ohngefehr 40. Jahr alt/ mittelmäßiger„ Statur, runden Angeſichts/ ſchwartzen Haaren/„ und in grau Tuch gekleidet/ nebſt bey ſich ha-„ benden Wagen und Pferden/ ſeiner Verrich-„ tung halber nach Braunſchweig zu reiſen ge-„ willet/ und vermittelſt dieſes offenen Paſſes„ (welcher auf 14 Tage gültig / nachhero aber„ erloſchen ſeyn ſoll /) atteſtiret werden kan/„ daß er von hier / als einem GOtt Lob! ge-„ ſunden und uninficirten Ort komme; So„ werden alle und jede / denen dieſes vorzuzei-„ gen nöthig ſeyn wird / erſuchet / denſelben da-„ hin ſicher und ohnauffhaltlich paſſ- und re-„ paſſiren zu laſſen: Geſtalt ihm zu obgedach-„ tem Behuff dieſes Atteſtat, ohne Entgelt/„ ertheilet worden. Urkundlich des hierunter„ gedruckten Amt-Siegels und eigenhändiger„ Unterſchrifft des Amtmanns. N. den 18.„ April. 1712.

(L.S.) N. N. p.t.

Amtmann.

III.

III.

Anderweitige Formul eines Paſſes/ daß man frey und ſicher reiſen könne.

„Zu wiſſen ſey hiemit/ daß Vorzeiger die-
„ſes/ der tapffere und mannhaffte N. N.
„nachdem er zu einem Quartier-Meiſter
„bey dem löblichen N. Regiment beſtellet und
„angenommen worden/ um Erlaubniß ſeine zu
„N. zurückgelaſſene Frau und andere Sachen
„anhero zu bringen/ ſchuldigſt gebeten/ und ich
„ſolcher ſeiner Bitte zu deferiren kein Be-
„dencken gehabt ; So erſuche hiemit alle und
„jede hohe und niedrige Kriegs-Officiers, auch
„gemeine Soldateſca zu Roß und Fuß / nach
„Standes-Unterſcheid dienſtfreundlich / ſie
„wollen beſagten meinen Quartier-Meiſter
„nicht allein aller Orten für ſeine Perſon/ ſon-
„dern auch ſammt den Seinigen/ nebſt Wagen
„und Pferden / frey / ſicher und ungehindert
„paſſ- und repaſſiren laſſen/ und ihm auf ſol-
„cher ſeiner Reiſe allen Vorſchub/ guten Wil-
„len/ Freundſchafft und Beforderung erweiſen.
„Solches wird er ſeines Orts zu rühmen und
„mit gebührendem Danck zu erkenneu nicht er-
„mangeln ; Ich aber bin es gegen einem jegli-
„chen/ Standes-Condition nach/ zu verſchul-
„den erbötig. Datum N.

(L.S.) N. N. von N.

Hochfürſtl. N. beſtallter General Major
zu Pferde.

Es war alſo der Paß/ den des Edelmanns Kuh-Hirte überkam/ wie im Anfange dieſes Capitels gemeldet / das letzte / welches Pantophilus auf dem adelichen Hofe zu Papier brachte. Denn nachdem er / wie vor erwehnet / ſeinem Herren Hoſpiti die Loßkündigung gethan hatte/nicht länger bey ihm zu bleiben/und nunmehro die Zeit ſeines Aufbruchs da war; ſo ſchnürte er ſeinen Bündel und ſetzte ſeinen Stock weiter. Er wuſte aber wol / wie weit und wohin er zu reiſen hatte. Immaſſen der Prediger / als Pantophili geweſener Beicht-Vater / ihm bey einem Amtmanne auf dem Lande die Condition eines Informatoris zu wege gebracht hatte. Ehe und bevor er aber das adeliche Haus verließ / ſtellete er eine ſolenne collation zum Valet an. Er lud darauf alle ſeine Freunde und Bekannte / und war noch zu guter letzt mit ihnen luſtig. Wie aber kein Bier mehr in dem Faſſe war / und die Gäſte nun ſchier auseinander gehen wolten / nahm er von allen formlichen Abſchied und ſang ſeine verfertigte Abſchieds-*Arie*, vielleicht der Haus-Jungfer zu gefallen / folgender Geſtalt ab:

1.

Roſelle ſchönſtes Licht /
So wilt du denn in Thränen gantz zerfliſſen?
Und wil dein Angeſicht
Von anders nichts als Waſſer-Perlen wiſſen?

Bloß

Bloß weil die Zeit uns die Gemein-
ſchafft trennt/
Und deinem Knecht ein ander bleiben
nennt.

2.

Wird nicht der Thränen-Macht
Die Lieblichkeit der Wangen gäntzlich
bleichen?
Wird nicht die Roſen-Pracht
Durch dieſes Leid von deinen Lippen
weichen?
Ach! ſtelle doch ſo herbes Trauren ein/
Du weiſt/ der Schluß muß nun vollzo-
gen ſeyn.

3.

Wer hat wol je geliebt/
An dem ſich nicht der Himmel hat ge-
rochen/
Daß er zu letzt betrübt/
Wenn/ lebe wol und gute Nacht! ge-
ſprochen?
Doch dieſer Riß greifft nur die Glieder
an/
Den Seelen hat die Trennung nichts
gethan.

4.

Kan ein candirter Kuß
Nicht wie vorhin den heiſſen Mund er-
quicken/
Und will das ſtrenge Muß
Den treuen Leib aus deinen Augen rü-
cken/

Soll

Soll doch mein Geiſt um deine Grän-
zen ſteh'n/
Und nicht mit mir in andre Lande
geh'n.

5.

Schau/ wie mein Auge wil
Das Thränen-Saltz dem deinen zugeſel-
len/
Weil das geſteckte Ziel
Kein Seufftzer kan mit ſeinem Winde
fällen;
Weil dieſer Schluß / ſo mich verreiſen
heiſt/
Die Sand-Uhr leer/ die Thore offen
weiſt.

6.

Man rufft: Das Pferd kommt an!
Ein jeder Freund wil ſeinen Abſchied neh-
men;
Ja was nur gehen kan/
Will neben mir ſich zum Geleit beque-
men.
Ein jeder rufft: O lebet recht beglückt/
Biß euch die Gunſt des Himmels wie-
der ſchickt!

7.

Nun gute Nacht! ich geh'/
Wer weiß / wenn wir einander wieder
ſprechen:
Doch glaube/ daß ich ſteh'/
In Lieb und Treu / biß mir die Augen
brechen;

Biß

Biß daß man mir den Sterbe-Kittel
macht.
Noch einen Kuß: du Engel / gute
Nacht!

Wie nun Monſieur Pantophilus dieſes hertz-brechende Gedicht / nicht ohne Vergieſſung vieler Thränen / ſo abſonderlich die Haus-Jungfer darüber vergoß / gar barmhertzig abgeſungen / und darnechſt die gantze Geſelſchafft einen förmlichen Abſchied von ihm genommen hatte / verfügte ſich ein jeder nach Haus / und Pantophilus legte ſich zum letzten mahl in ſein Bette. Als er nun des folgenden Tages insbeſonder von ſeiner Herrſchafft und ſeinem Beicht-Vater einen Chriſtlichen Abſchied genommen hatte / ſetzte er ſich zu Pferde und ritte zum Thore hinaus / ſeine Bücher aber und die andern Sachen ließ er auf einem Wagen hernach kommen. Wie er nun von dem Hofe ritte / wolte / er ſich / wie viel man ihm auch zu rief / nicht umſehen / indem er den heiligen altväteriſchen Aberglauben hatte / daß / wenn er ſich zuletzt würde umſehen / er niemahls wiederum an den Ort käme / ſo ihm doch dazumahl / wegen der hinterlaſſenen Haus-Jungfer / ungelegen fiel. Er reiſete demnach ſeine Straſſe / weilen er aber den Ort / woſelbſt er ſich künfftig aufzuhalten gedachte / nicht mehr abreichen konte / muſte er bey einem Wirth auf einem Dorff pernoctiren. Als nun dieſer Wirth bereits unter das Amt gehörete / bey welches Re-

genten oder Amtmann unſer Herr Pantophilus hinkünfftig als Informations-Rath ſich aufhalten wolte/ erkundigte ſich dieſer ſo wol nach des Orts/ als auch des Herrn Amtmanns eigener Beſchaffenheit/ und vernahm mit Freuden/ daß nicht allein der Ort ſehr luſtig/ ſondern anch ſeine zukünfftige Herrſchafft freundlich und leutſelig ſey. Weswegen Pantophilus ſchon voraus beſchloß/ daſelbſt ſo lange zu verweilen/ als ihm nur immer möglich ſeyn und biß etwa eine anderweitige merckliche Gelegenheit zu Herſtellung ſeiner zeitlichen Glückſeligkeit ſich ereignen würde. Er machte ſich dannenhero bey anbrechendem Morgen wieder auf die Reiſe/ und erblickte gegen Mittag den Ort/ woſelbſt er durch ſeine Gelehrſamkeit geſchickte Kinder machen ſolte.

GAPUT. XV.

Von Suppliquen und Bittſchrifften.

ALs ſolcher geſtalt Pantophilus bey dem Herrn Amtmann glücklich anlangete/ und ſich darnechſt ſo wol deſſen/ als auch des Amtſchreibers Gunſt zu Wege gebracht hatte; ſo währete es nicht lange/ daß er General *Suppliquen*-Macher in daſigem Amte wurde. Denn alle Bauren und Amts-

Unterthanen / welche bey dem Landes-Herrn / oder anderwerts etwas zu ſuchen hatten / funden ſich bey Monſieur Pantophilo ein / des ſichern Vertrauens lebende / geſtalt dasjenige / was des Herrn Amtmanns Herr Præceptorius (ſo hieſſen ſie ihn) auffſetzte / beſſern Nachdruck und Wirckung haben würde / als wenn es ein *Brucater*, *Peccator* oder *Prülcrater* (Procurator wolten ſie ſagen /) in einer Stadt verfertigte. Und zwar ſolches um deswegen / weilen gemeiniglich des Amtmanns Bericht / ehe man etwas auf ihr Suchen beſchloß / erfordert wurde. Sie bildeten ſich dannenhero ein / daß alsdenn der Amtmann / en regard des Concipienten und Schrifftſtellers / als ſeines Bedienten / eine favorablere und gütigere Relation abſtatten würde. Dem ſey nun wie ihm wolle / ſo iſt doch dieſes gewiß / daß Herr Pantophilus öffters in einem Tage 3. biß 4. Bittſchrifften oder Suppliquen zu verfertigen hatte. Anfänglich klungen zwar ſolche nicht gar zu wol / und waren eben nicht nach dem gewöhnlichen Stylo eingerichtet / wie dieſes aus folgendem leicht zu erſehen iſt.

I.

Kurtzweilige Formul einer Supplication.

„Es beſchweret ſich hierin jemand bey „dem Fürſten / daß der Vogt gar zu un-

barm-

barmhertzig mit ihm umginge / und „
bittet / ihm ſolches zu *inhibiren*. (a) „

Großgünſtiger Fürſt ꝛc.

Hertzliebſter Herr.

MEinen freundlichen Gruß und alles „ Liebes und Gutes zuvor. Ich kan „ wahrlich nicht unterlaſſen / ich muß „ Ewr Gnaden einmahl überſchreiben / wie der „ Vogt zu N. ſo unbarmhertzig mit mir umgehet. „ Er leget mich immerzu in das Stockhaus / und „ hat mich erſt geſtern wieder hinein geſtecket ge- „ habt / nur daß ich meinem Nachbar eine ziem- „ liche Bauer-Maulſchelle überreichet habe. „ Dieſes aber iſt alſo zugegangen. Wir ſind „ mit einander zu Bier geweſen / und waren „ luſtig und guter Dinge. Da wolte ich er- „ wehntem meinem Nachbar eines zu bringen. „ Er wolte es aber nicht annehmen / ſondern „ ſagte: **Er trüncke mit keinem Schelm.** „ Das ging mir in die Naſe / daß ich ihm auch „ eines in das Geſicht gegeben. Da hat er mich „ nun bey dem Vogt verklaget; darauf mich „ dieſer von Stund an ins Gefängniß geleget. „ Es iſt aber kein ſolch Gefängniß / wie ein an- „ ders; es ſtincket darin / als wenn Hunde und „ Katzen darin geſpiehen hätten. Uberdem ſo „ iſt es auch viel zu enge / und haben diejenigen / „ ſo zuvor ſind darin geweſen / ſolcher geſtalt „ ihre Menſchen-Satzungen zurück gelaſſen / „

(a) Conf. der Luſt-Redner *part.* 2. *claſſ.* 5. §. 6. *p. m.* 743.

„daß einem eine Ohnmacht über die andere an„kommt. Hiernechſt ſoll ich noch 10. Thaler „Straffe dazu geben / welches / ſo wahr ich „lebe / zu viel iſt / wenn es gleich ein Bruder „dem andern geben ſolte / und müſte ich auf „meinen Eyd mein Haus verkauffen und ſol„che Straffe bezahlen. Was finge ich aber „an / wenn ich kein Haus mehr hätte? Wenn „ich ſtehlen wolte / würde ich gehencket werden / „welches um einen ſo frommen Unterthanen „ewig Schade ſeyn wolte. Gelanget demnach „an Ewr. Hochfürſtl. Gnaden mein günſtiges „bitten / Sie wollen Ihrem Vogt / ſo gleich „nach Empfangung dieſes / nachdrücklich auf„erlegen / daß er mich hinfort ungevexiret und „geruhig laſſe. Ich verbleibe dafür

Ewr. Gnaden ꝛc.

Durch dieſen kurtzweiligen und unförmlichen Auſſatz erlangete der Supplicant ein mehres / als wenn er eine wolabgefaſſete Bittſchrifft übergeben hätte: Zumahlen ihm nicht allein die Straffe erlaſſen / ſondern auch dem Vogt nachdrücklich angedeutet wurde / ſich hinkünfftig dergleichen Thätlichkeiten zu enthalten.

Eine andere dergleichen kurtzweilige **Bittſchrifft** verfertigte Monſieur Pantophilus einem jungen viereckten Virgilianiſchen **Acker-Studenten** / vulgo einem Bauren. Denn als ſolchen die Muſquetirer mit Gewalt zu einem Soldaten angenommen / und er von ſolcher Charge gerne wiederum loß gewe-

ſen

ſen wäre / muſte unſer Supplications-Concipient ſeine Nothdurfft an den Landes-Herrn gelangen laſſen / welches folgender Geſtalt geſchah.

II.

Kurtzweilige Formul einer Supplication, darin jemand um Erlaſſung der Krieges-Dienſte bittet.

Gnädigſter Fürſt

Geſtrenger Herr

WIr Chriſten leſen in der Bibel / und „
zwar / wo ich nicht irre / im 20. Capi- „
tel des 5. Buchs Moſis / daß derjeni- „
ge / welcher ſich fürchtet und ein verzagtes Hertz „
habe / nicht in den Krieg gehen / ſondern daheim „
bleiben ſoll ; Uberdem / daß derſelbe / welcher ſich „
ein Weib vertrauet / und ſie noch nicht heim ge- „
holet hat / gleichfals daheim bleiben und nicht zu „
Felde gehen ſolle. Wann dann nun ich zu Ende „
unterſchriebener unſchuldiger Weiſe zu einem „
Soldaten bin gemacht worden / und es gleich- „
wol an dem / daß ich ein gar furchtſamer und „
blöder Menſch bin / und mein Tage noch kei- „
nen todten Hund geſehen / auch nicht einſt ſo „
viel Hertz gehabt habe / daß ich des Nachts „
ohne Geſellſchafft der Pferde habe hüten kön- „
nen / und alſo unmüglich allein Schildwache „
zu ſtehen beſtand genug bin / ſondern gewiß „
davon lauffe. Uberdem auch mit Suſannen „

„Fetthalſes / des Kuhhirten aus dieſem Dorff
„ſeiner Tochter mich ehelich verſprochen habe /
„und ſolche wahrhafftig nicht verlaſſen kan / ſie
„auch / wenn ich nicht bey ihr bleiben würde /
„ſich gar zu Tode grämen wird / bevorab wenn
„es wahr iſt / was die Leute ſagen / daß ſie
„ſchwangeren Fuſſes gehe ; So gelanget bey
„ſolchen Umſtänden / und da mich bereits das
„groſſe Bibel-Buch frey ſpricht / mein dienſt-
„freundlichſtes Suchen / ſolchen geiſtlichen
„Rechten / als einem Chriſtlichen Regenten ge-
„ziemet / ohnſchwer nachzuleben / und mich / in
„Betracht meines furchtſamen Gemüths / und
„daß ich zu heyrahten gedencke / wieder loß zu
„geben. Welches ich lebenslang werde öffent-
„lich zu rühmen wiſſen. Dabey ich auch ver-
„ſpreche / daß wenn dereinſt einer meiner zu-
„künfftigen Kinder ein Soldat zu werden Luſt
„haben würde / ich ſolches gar nicht verhindern
„wolle. Ich aber tauge nichts dazu.

Ewr. Hochfürſtl. Gnaden

Dienſtſchuldigſter Knecht
Nicolaus Schmaltzgrube.

Da wir aber auf dieſe unförmliche Bitt-ſchrifften gerathen / ſo wird dem geneigten Leſer nicht verdießlich fallen / wenn von dergleichen Sorte noch einige Formuln anhero geſetzet werden / die zwar der Herr Pantophilus eben nicht concipiret hat / doch in der That alſo / wie ſie alhier ſich befinden / in Ernſt ſind entworffen

auch

auch gehörigen Orts produciret / wegen ihrer Unförmlichkeit aber verworffen und nunmehro / da ſie dem Verfaſſer dieſes Buchs in die Hände gerathen / dieſem luſtigen Juriſten zu Theile worden. Es war demnach ein Schuldmann an einem gewiſſen Orte / welcher mit der Befriedigung ſeiner zudringlichen Creditoren gerne einige Friſt und Dilation haben wolte / deswegen er an den in dero Gegend die Jurisdiction habenden Hrn. Ober-Land-Droſten folgendes Bittſchreiben entwerffen ließ.

III.

Kurtzweilige Formul eines Bitt-ſchreibens.

Hoch- und Wol-Edler und Hochgebohrner / ſonders Hochgebietender Herr /

Hochgebohrner Herr.

EWr Hochgebohrnen Excellence gebe ich allerunterthänigſt zu vernehmen / wie daß ich von meinen Ländereyen / welche mir in allem gekoſtet 6040. Rthl. worauf ich einige Jahre her bezahlet 4030. Rthl. daß ich alſo nun noch ſchuldig 2010. Rthl. Wann nun meine Hoffſtelle und Ländereyen ich lange Zeit GOtt Lob! mit Ruhm und Ehren gebrauchet auch Ihro Königl. Maj. die Herrſchafft continuirlich richtig bezahlet / manchen armen Arbeitsmann ſein Stück Brodt und Nahrung geſchaffet / durch die jetzt-eingefallene ſchwere und geldloſe Zeiten /

auch die im Lande graſſirende Unglücks-Troublen / ſo in die Enge getrieben / daß ich nicht / wie ich wol gerne wolte / bey dieſer ſchlechten Zeit meinem Nechſten gleich und Recht thun kan. Wie aber ſelten ein Unglück alleine / ſondern eines dem andern auf dem Fuſſe nachfolget und die Hand bietet ; Als ergehet es mir jetzo auch / indem Creditoribus ohne einige conſideration mich drängen / exequiren und gerichtlich verfolgen / hefftig dräuen und mich desfals gäntzlich ruiniren / da ich ſie doch / wenn GOtt eine andere Zeit wieder giebt / bezahlen kan. Wann Jhro Excellence gnädiger / der allerhöchſte GOtt darum den Stand der hohen Obrigkeit eingeſetzet / daß Nothleidende unter ihren Flügeln Schutz und Schirm in Zeit der Noth und Anfechtung ſuchen ſollen ; So bin ich gezwungen / wegen der Unbarmhertzigkeit meiner Gläubiger auch daſelbſt Zuflucht zu ſuchen / und wider ihre Gewalt Ewr Excellence um Schutz und Schirm anzuruffen / nicht zwar / daß ich gedächte / meine Creditoren um ihre Forderung gantz und gar zu bringen / ſondern daß mir nur auf einige Jahre Zeit möge gegönnet werden / auch wann es möglich / daß mir möchten ein oder zwey Jahre Intereſſe nachgegeben werden bey dieſen ſchlechten Jahren ; So dann wird meinen Herren Creditoribus dadurch an ihren habenden Rechten und Gerechtſamen nichts benommen / und ſollen ſie bey gedultiger Nachwart / auſſer der Zeit / keinen Verluſt haben. Hierauf

nun

nun Ewr Hoch-Edl. Excellence allergnädigſte Anzwort unterthänigſt erwartende/ verbleibe in tiefſſter Demuth

Ewr Hoch-Edl. und Hochgebohrnen Excellence &c. &c.

Allerunterthänigſter / demüthigſter und ergebneſter Knecht Supplicant. N. N.

Ein abgedanckter alter Cantzeley-Bote an einem gewiſſen Orte picquirte ſich / Zeit ſeiner Bedienung wenigſtens ſo viel auf der Cantzeley begriffen zu haben / daß er ſeine Bittſchreiben ſelber concipiren könte. Als er nun wegen Boten-Lohn noch etwas zu fordern hatte/ ſetzte er folgende Supplique auf.

IV.
Formul einer kurtzweiligen Bittſchrifft.

Allerdurchl. Großmächtigſter König ꝛc.

Allergnädigſter Herr.

EWr Königl. Maj. komme hiemit gehorſamſt / weilen ich nicht unterlaſſen kan / und mich die hohe/ betrübte/ bittere Noth dazu dränget / Ewr. Königl. Maj. ſolches zuwiſſen zu thun/daß ich bin den 28. Julius Anno 1714. ſind wir damahls ausgeſchicket worden / wegen des Königlichen Krieges Verſteuer-Vermögens und Revers-Recht endlich einzufordern / an 5. Aemter / wegen die Roßdienſt-Gelder an

 die

die Edelleute / wie auch wol an die Herren Paſtoren und die Argeniſten / und auch an die Schulmeiſter die Königl. Revers-Recht einzufordern / davor habe ich bekommen aus der Königl. Kammer 2. Rthlr. noch damahls bin ich wieder ausgeſchicket worden nach N. N. Land wol fünfmahl ausgeſchicket worden wegen des Königl. Revers-Recht eydlich einzufordern / von an die ſieben Vogteyen / wie auch wol an die Edelleute und an die Paſtoren und Argeniſten. Noch bin ich ausgeſchicket worden vor die Cantzeley / und habe Briefe gehabt / die der König ſelber haben ſolte / da Juſtitz-Rath N. und Juſtitz-Raht N. als die im Lande waren / habe ich ſie ſuchen müſſen zu N. zu N. und habe viel lauffens und rennens gehabt / da ich wol an verdienet habe an die Inſinuations-Gebühr nemlich 8. Rthlr. noch wieder dem bin ich ausgeſchicket worden / weilen die Poſt hier weggeweſen iſt / mit einem dicken Packen Briefe nach N. den der König ſelber haben ſolte / nemlich da ich an verdienet habe 48. gr. Summa 8. Rthl. 48. gr. Ich bitte Ihro Königl. Maj. Hochgelahrte / Wolweiſe Conferenz-Herren bitte ich um tauſend Gottes Willen mich damit zu verhelffen an meinem verſauerten und verdienten Lohn / weilen ich meinem Nechſten ſchuldig. Ich wil die hohen Herren Conferenz-Herren in mein Gebet nehmen / ſo lange ich lebe und heiſſe

Dienſtwilligſter Knecht
H. G. H. Cantzeley-Bote.

Die

Die Aufſchrifft dieſes ſchönen Gemächts war:

Memorial mit höchſtflehentlicher Bitte an

Jhro Königl. Maj. Hochgelahrte Wolweiſe Conferenz-Herren um Gottes Willen.

Vor mich armen H. G. H. Cantzeley-Boten hieſelbſt.

Derſelbe Wurm-Brandanus hatte noch von langer Zeit her einige gage aus der Königl. Kammer zu fordern / da er dann um deren Erhaltung ein Bittſchreiben an den Hn. Kammer-Raht abgehen ließ; Weilen aber das neue Jahr erſt etwa ein paar Monate vorbey war / ſo nahm er zugleich Gelegenheit einen Neu-Jahrs-Wunſch ſchrifftlich abzuſtatten. Er brachte demnach folgendes zur Welt.

V.

Kurtzwelige Formul einer Bittſchrifft.

Tit. An den Hochwolgebohrnen Herrn Kammer-Raht!

Ew. Hochwolgebohrnen komme hiemit gehorſamſt und mit Beywohnung des grundgütigen GOttes / das alte Jahr aus und ein Neues wieder angetreten; ſo wünſche dem Herrn Kammer-Rath mit ſamt ſeiner Hertzliebſten und gantzen Familie in tieffſter Unterthänigkeit ein glückſeliges freudenreiches neues

neues Jahr und beſtändiger Geſundheit und GOttes reichen Seegen / nicht allein dieſes Jahr / ſondern auch viel folgenden Jahren; Alſo bitte ich den Herrn Kammer-Rath um GOttes willen / daß ich doch meine nachſtehende Gelder möchte bekommen / weilen ich nackend und bloß bin / und meinen Nechſten auch ſchuldig bin. Ich will vor ſolche hohe Gnade den Herrn Kammer-Rath mit ſamt ſeiner Hertzliebſten in mein Gebet nehmen / ſo lange ich lebe

Dienſtwilligſter Diener
H. G. H.

Eben dieſer unglückliche Suppliquen-Concipiste ſetzte einem abgedanckten Reuter / welcher um Ertheilung eines Reiſe-Paſſes Anſuche thun muſte / folgende Supplique desfalls auf.

VI.

Kurtzweilige Formul einer Bittſchrifft.

An den Hochwolgebohrnen Herrn N. Ihro Königl. Maj. wolbeſtalter Herr &c.

WEil ich nicht unterlaſſen kan / Ihro Königl. Maj. zu vernehmen zu geben / was geſtalt ich Chriſtian Hinrich / bürtig aus Rensburg; weil ich aber ein alter Mann bin / 78. Jahre / und im Rohten-Kircher

Kaſpel gewohnet habe / und in der groſſen Waſſerfluht das Meinige alle verlohren habe/ und meine Geſundheit dazu / und habe in Bremen gelegen 2. Jahr vorn Barbier / und habe mich den Fuß halb abnehmen müſſen / und habe die Kälte darin gehabt / und der kalte Brandt iſt dazu geſchlagen / dieweil ich gerne wolte hin nach meinen Vaterland nach Rensburg / dieweil ich dem Gottſel. König ſchon 25. Jahr gedienet habe zu Pferde / mein Obriſt hat geheiſſen N. N. meine letzte Arbeit iſt geweſen / als die Trouppes nach Braband ſind gegangen / dieweil ich / GOtt beſſere es / den weiten Weg nicht ohne Paß hinkommen konte; Alſo bitte ich demühtigſt an Ihro hohe Excellence den Herrn geheimten Raht und Ober-Landdroſt / daß ich möchte einen Paß bekommen. Ich will für ſolche hohe Gnade den Herrn geheimten Rath und Ober-Landdroſt in mein Gebet nehmen / ſo lange ich lebe

Dienſtwilligſter Diener
Chriſtian Hinrich aus Rensburg.

Memorial mit hochflehentlicher Bitte
An den Hochwolgebohrnen Herrn N. N. Ihro
Königl. Maj. wolbeſtalten Herrn ꝛc.
für mich armen
Chriſtian Hinrich aus Rensburg.

Ein zum Schulmeiſter-Dienſte auf einem geringen Dorffe vermeyntlich capabel ſeyendes Subjectum hielte um Conferirung dieſes Dienſtes

ſtes bey dem Prediger ſolcher Gemeinde im folgenden ungeſchickten Memoriali an.

VII.

Kurtzweilige Formul einer Bittſchrifft.

HochWol-Ehrwürdiger und Hochgelahrter/ Inſonders mein Hochgebietender Herr Paſtor.

EWr. Hochwürdigen und Hochgelahrten muß ich hiemit / Ich unterthänigſter Diener / meine intention vortragen / daß ich gehöret habe / daß der Schulmeiſter zu Bremcke ſeine Schul-Dienſte caſſiret hat/ und daß er ſich beſchweret / daß er den Dienſt nicht verwalten mehr könte / um ſeiner Haushaltung halber / und daß er doch wol könte leben ohn den Schul-Dienſt/ und ſo haben ſich die Leute beredet/ daß ſie einen Schulmeiſter wieder haben wollen / und daß der ſolte die Kinder informiren des Sommers ſowol als des Winters ; Und ob ſie ſchon nicht können alle hinſchicken / ſo können doch etliche des Sommers informiret werden / und ſo bin ich bey den Leuten geweſen und habe mich vorgeſtellet / daß ich mich verobligiret habe / allda den Schul-Dienſt zu verwalten / daß ſie ſagen: Wann der Herr Paſtor damit zufrieden iſt / ſo iſt es gantz uns lieb. Als iſt es meine unterthänigſte Bitte an den Herrn Paſtor , daß Er mir in dieſer

dieſer Sachen mein guter Patron ſeyn wolte / denn ich habe groſſe Luſt dazu gehabt allezeit / und bin von Jugend auf damit umgangen / daß ich habe meinen ſel. Vater die Kinder informiren helffen / daß der Herr Paſtor ja man nicht gedencken wolle / daß ich mit der Information nicht mit fertig werden könne. Als iſt mein freundliches Anſuchen an den Hn. Paſtor, daß Er mich hierin wolle behülfflich ſeyn / welches ich wol weiß / daß es in ſeiner Macht ſtehet. Und ich habe einen ſaltzigen Fluß an meiner Hand / daß ich nicht wol diene zu einem Hand-Werck / als iſt mein Sinn immer geweſen zu einen Schul-dienſt. Nun ich verhoffe gut Beſcheid / bin allezeit den Hn. Paſtor zu dienen / nechſt Göttlicher protection, ergeben

Wendenkamp den 27. Maji. 1722.

Des Herrn Paſtor
Dienſtſchuldigſter Diener
N. N.

Ein Stieff-Vater an einem gewiſſen Orte / welcher von ſeinen Stieff-Kindern / dem Vorgeben nach / viele Drangſalen ausſtehen muſte / klagte ſeine Noth und bat um deren Linderung in folgendem Bittſchreiben.

VIII.

Unformliches Bittſchreiben.

Allergnädigſter ꝛc. Hochgebietender Herr König.

Ich kan nicht umhin meine Noht mit Wehmuht Ihme vorzutragen / was maſſen

maſſen meine beyde Stieff-Kinder mir anthun/ mit ihre Conſorten.

Erſtlich für zehen Jahren bey den Antritt des Proceſs in das Hochlöbliche Land-Gericht/ mit vielen Unwarheiten/ laut die Acten ausweiſen/ daß ich das Erbe oder die Güter herunter bringe und verſchwendet habe / alſo haben ſie mit Zuziehung des Landgerichts mir ins Haus gekommen mit 5. Perſohnen und alles weggenommen / was ſie gewollt haben.

Zum andern / meine Pferde und Wagen und Mantel weggenommen / wenn ſie gewollt oder gelüſtet hat.

Zum dritten / habe ich 6. Juck Land verheuret gehabt für 100. Rthl. ein Jahr haben ſie auch geſperret zum Kohl-planten.

Zum vierten / habe ich auch etwas Land zum Kohl-planten ausgethan/ hat mein Stieff-Sohn auch geſperret und hat dar auch Gärſten geſäet.

Zum fünfften / habe ich ihm mit Pferden nach Hannover geſchicket zum verkauffen / das Geld hat er auch behalten / und noch mehr habe ich ein Pferd ins Gras gedungen habt / hat er verkaufft / das Geld zu ſich genommen und auch an Hans Chriſtian einen Hengſt verkaufft / das Geld zu ſich genommen und behalten; Summa in vielen Poſten hat er mir zuwider geweſen und es geſperret heimlich und offenbahrlich.

Zum ſechſten / hat er 34. Ochſen auf ſein eigen Recht von der Futterung weggenommen

und behalten / wie auch Pferde und Kühe / alles zu ſich genommen und behalten.

Zum ſieben / habe ich ein Haus und Land verkaufft zu Stolham / darauf hat er ein Arreſt bekommen auf das Geld / und die Halbſcheid des Geldes hat er auch zu ſich genommen / und die ander Halbſcheid ſtehet auf Schrauben. Nun habe ich von 8. Jahren lang nach meiner ſeligen Frauen Tode Rechnung einbringen müſſen / was für Ausgabe in der Zeit ausgegeben iſt / und die Einnahme von 85. Juck habe ich zu 4. Reichthl. geſetzet. Nun ſperret mein Stieff-Sohn ſich / und will das Juck zu 6. Rthl. haben / wie auch das Adeliche Land will er auch mit in der Summe haben / daß meine ſel. Fraue zum Brautſchatz bekommen hat zur Einnahme, / alſo habe ich für etzliche Wochen von die Hochlöbliche Regierung ein Urthel bekommen / das will er auch nicht paſſiren laſſen / und hat Reviſion geſuchet / darum daß der Proceſs nicht zum Ende gelangen kan. Nun habe ich all 7. Jahr aus der Poſſeſſion geweſen / und nicht mehr von ihm bekommen als 1. Rthl. zum paar Schue und bisweilen einige Mahlzeiten und Nachtlager. Nun hat uns die Hochlöbliche Regierung zum Verdrack bringen wollen / aber es iſt vergeblich / denn wir haben auch für fünff Jahr zum Verdrack geſtanden / da hat er mir und meine Kinder über 800. Rthl. mehr gebotten / und hat meine Schuld bezahlen wollen / dafür ſoll er das Haus und Land in Botjadyng Land

 wieder

wieder haben / das ich für vier Jahren habe theur verkaufft und ausgebracht / hat er auch ſperren wollen / als ich es habe verkauffen wollen. Nun iſt das Erbe zu Lienen über drey Bauwen groß / und nun wil er meine Kinder mit ein geringes abſpeiſen / und ich ſoll als ein Betrüger und Blut arm Mann mit dem weiſſen Stock ausgehen / dar ich doch viele gutes bey der Hoffſtede und meine Stieff-Kinder gethan habe / daß ihr Vatter und Groß-Vatter nicht haben thun können. Unſer Näher hat auf unſern Gründen ſtehen gehabt über die 30. groſſe Wiechel-Bäume / welche ich weggebracht habe / laut des Urthels ; noch habe ich mit ihren ſel. Großvatter / der damahlen mit ſeinem Schwager und Schwiegerin in proceſs feſt geſtanden hat / um den jüngſten Bruder verſtorben Erb-Gut / der damahl der rechte Erbe geweſen iſt / laut einen untergeſchriebenen Schein zum Ende gebracht. Noch habe ich über 600. Rthl. Land und Zehenden gekaufft und beygeſchaffet / laut Quitung / und habe viele Proceſs-Koſten ausgeben müſſen / welches nicht angezeichnet iſt / und habe auch das Gut verweinkauffen müſſen / und iſt auch mir in meine Ehſtifftung verſchrieben / wann er ausziehen wolte / wann er zu männlichen Jahren kommen / als nun geſchehen iſt / ſoll ich das Gut behalten / nun hat er es einen andern zukommen laſſen / und hat das meinige auch zu ſich genommen / da doch ſein Vater der älſte Bruder iſt geweſen und der rechte Erbe zu der

Hoff-

Hoffſtädt / als der jüngſte Bruder hat meine ſehlige Frauen Schweſter geheurathet / und nach ſeinen Tod nach des Morimer Recht das Erbe zuſchreiben laſſen / ſo hat ſie ihre Schweſter ihr Recht übergelaſſen / daß die den älſten Bruder geheurath hat. Nun iſt die Frage / ob meine ſehlige Frauwe nicht näher Recht zu die Güter gehabt hat / als mein Vorweſer / nun hat meine ſel. Frauwe mit ihrem erſten Manne einen Sohn gezeuget und 4. Töchter mit mir / die noch im Leben ſind / und in meiner Ehſtifftung iſt mein Stieff-Sohn das Gut zugeſchrieben / wann ich ihm nicht in ein ſolch gleiches Gut bringen könte / da es nun geſchehen iſt / und hat von das Erbe über 3000. Rthl. Land weggenommen / und hat es ſeinen Schwager mit ſeiner Schweſter das Haus und das übrige Land zukommen laſſen / da doch mein leiblicher Sohn beſſer Recht zu der Hoffſtädte hätte / als ein Fremder / der die Stieff-Tochter geheurathet hat / alſo ſoll mein Sohn den ihr zugeſagten Brautſchatz / der in meine Ehſtifftung ihr vermachet iſt / als 1000. Rthl. und Braut-Wagen für ihren Abtritt bahr bezahlen / auff daß wir man einmahl aus dem proceſſe kommen / denn Er will mir mit Gewalt Unrecht thun / und verleumdet mich bey jederman. Was er für 7. Jahren in Bremen für Unrecht bey mir gethan / da ich habe für büſſen müſſen / daß ich habe das ſechſte Gebot übertreten und Unzucht getrieben / da doch meine Stiff-Kinder das vierdte Gebott / ja gar

das 8. und 9. Gebott auch haben übergetretten / alſo daß ſie rechte Splitter-Richter ſind und ihren eigen Balcken werden ſie nicht gewahr. Bitte alſo Schutz und Schirm wider dieſe meine Stieff-Kinder unterthänig. Ich verbleibe

Ewr. Königl. Maj.

So eben wird von ſicherer Hand eine kurtzweilige Bittſchrifft communiciret / welche ein alter und faſt verſchimmelter Candidatus Theologiæ im Ernſt verfertiget hat. Dieſes guten Menſchen ſel. Mutter hatte ſich ſonder Zweiffel in ihrer Schwangerſchafft an einem irrenden Zimmermanne verſehen / deswegen dieſer ihr Sohn entweder einen Sparren zu viel oder zu wenig in ſeinem capitello erhalten hatte. Er war ſonſt an ſich von einer ſolchen humeur, daß er ſich von verſtändigen ziemlich ſchrauben und aufziehen ließ / in ſpecie, wann es auf Liebes-Sachen ankam / weilen er von dieſem affectu ſehr geplaget wurde / und desfals bald nach dieſem bald nach jenem fürnehmen / ſeinen Stand weit übertreffenden Frauenzimmer in hertzlicher Glut glimmete / wie eine gedoppelte Lunte an eines Conſtabels Zünd-Ruthe / deswegen er auch manchen kurtzweiligen / dabey aber abgeſchmackten Liebes-Brief hie und da fliegen ließ / der jedoch / weilen dieſer gute Schlucker nur von ſeiner Seite liebte / und gleich wie die armen Juden in Gedancken wuchern / ſich

ſelber

ſelber flattirte / daß er ſowol eine liebens-würdige Perſon ſey / als auch wieder geliebet würde / unbeantwortet blieb und nur zur Vermehrung der Kurtzweil dienete. Sein Verſtand und conduite ging ſo weit nicht / daß er ein öffentliches Amt in der Kirchen oder Schulen hätte verwalten können / und doch ſagte er allemahl / wann etwa eine vacantz hie oder da vorfiel / und man ihme / wiewol aus Schertz / zu Rathe gab / ſich darum zu bewerben / er wolle es noch etwas aufs lauren legen / (ohnerachtet er ſchon an die 50. Jahre alt war) die tüchtigſten ſubjecta würden anitzo nicht geſuchet. Dieſer war nun ſehr willfärtig / ſeinem Nechſten/ ſo viel an ihm war / zu dienen. Wie dannenhero eine gewiſſe Frau / welche einer Weibes-Perſon das in Unehren erzeugte Kind/ als ſich dieſe für Säugamme anderwerts hat vermiethen wollen / ab und zu ſich genommen / um ſelbiges gegen Bezahlung zu verpflegen / des Kindes Mutter aber eine Zeit hernach heimlich davon gegangen und dieſer Frauen das Kind zurück gelaſſen hatte / zu vorerwehntem untüchtigen ſubjecto gekommen / ſelbigem ihr Anliegen und Noth geklaget / worein ſie dadurch ſey geſetzet worden / daß ihr das liederliche Menſch das Kind zurück gelaſſen hätte / war dieſer geiſtliche Rechts-unverſtändige mit ſeinem Conſilio Theologico-Juridico gleich fertig / und gab der bedrängten Frauen den Rath / daß ſie ihr Anliegen einem daſigen hochlöbl. Conſiſtorio oder geiſtlichem Gerichte

per memoriale vortragen und deſſen Hülffe imploriren ſolte / er bot zugleich ſeine bereitwilligen Dienſte dar / und verfertigte folgende kräfftige Bittſchrifft.

IX.
Kurtzweilige Formul einer Supplique.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

ANitzo wird Ewr. Königl. Majeſt. Augen eine höchſtbetrübte / und zwar gäntzlich zur Erden niedergeſchlagene Wittwe in Allerunterthänigkeit dargeſtellet / Nahmens Gebcke Klarmanns / ein Kind bey ſich habend / wovon die Raben-Mutter letzthin echappiret.

Wenn nun jetztgedachte Mutter / Margretha Wetcken benahmet / von einem gewiſſen Kerl / Nahmens Johan Krug / Mohrrihmer Kirchſpiels / vorhin impraegniret zu ſeyn / debitiret wird / auch unter andern einen nahen Bluts-Freund ſelbigen Nahmens / im Leben haben ſolle / um ein ſolches Mutter-loſes Kind deſto beſſer conſerviren zu können / wie jetzige Supplicantin ; So referire hierauf ferner / was maſſen die Mutter mir ihr Kind zur Alimentation, wofür ſie jährlich 12. Rthl. zu erlegen verſprochen / anvertrauet / von welchem Verſprechen oder jährlicher Penſion mir noch für 18. Wochen der Reſt des Geldes reſtiret. Da nun offtgedachte Mutter eines ſolchen verlaſſenen /

nen / und in hôchſt deplorabeln Etat ſich befindenden Kindes / als eine Säug-Amme zu N. N. bey Berend N. auf eine gewiſſe Zeit ſich attachiret hatte / und folgends Supplicantin das wenige rückſtändige Koſt-Geld von beſagtem N. prætendiret / ſo gab er zu verſtehen / wie ſie bey nächtlicher Zeit von N. aus ſeinem Hauſe wäre echappiret. Nach welcher unglücklichen Echappade, Supplicantin dieſelbe biß auf Bremen proſequirende / gleichfalls allda / nachdem ſie abermahl von dannen ſich retiriret / nicht hat attrappiren können.

So ſelbſten wird Supplicantin ſchließlichen forciret / nachdem die gottloſe Mutter / nach ſothaner Echappade, ihr das Kind zur Laſt aufgebürdet / da ich faſt ſelber mit meinen Kindern hungers crepiren muß / um einige hohe Aſſiſtence, oder etwaniges zulängliches Soulagement, oder gäntzlicher Abnehmung dieſer unerträglichen Bürde / anzuhalten; GOtt weiß / ich kan ſelbiges nicht unterhalten. In welcher allerunterthänigſter Hoffnung mit vielem Plaiſir und tiefſten Reſpecte mich benennen laſſen ſoll

Ewr. Königl. Majeſt.

Allerunterthänigſt-demüthigſte Magd

Gebcke Clarmanns / Etzhorniſche Supplicantin.

Dergleichen lächerliche Formuln von Supliquen, welche theils von Dorff-Küſtern und Schulmeiſtern concipiret worden / könte annoch eine ziemliche Anzahl beygebracht werden / wenn nicht ſchon aus denen angeführten Exempeln erhellete / wie unglücklich es gerathe / falls man Dinge unternehmen will / die man nicht gelernet hat. Indeſſen iſt nöthig / ſich wiederum zu unſerm Herrn Pantophilo zu wenden / und zu ſehen / wie derſelbe endlich geſchickt wird / ein ſolches Bittſchreiben recht einzurichten. Dieſer hatte es nun dem Amtſchreiber zu dancken / daß er nachhero dergleichen **Bittſchrifften** etwas beſſer machen konte / dann derſelbe zeigete ihm erſtlich / wie das Ding anzufangen ſey. Und zwar lehrete er Ihn / daß die Supplicationen oder **Bittſchrifften** zweyerley Art wären / nemlich Supplicationes ordinariæ ſeu vulgares, *ordinaire* und gemeine **Bittſchrifften** / wodurch man eben nicht bäte / daß einem die Gerechtigkeit ſolle adminiſtriret werden / ſondern darin man ſich um eine Gnade / Wolthat oder Liebes-Dienſt bey einem Fürſten oder andern Perſonen hohes Standes bewürbe und Anſuchung thäte. Und dann Libelli Supplices, oder **Gerichtliche Bittſchrifften** / darinnen der Richter um Recht und Gerechtigkeit in der begehrten Sache zu handhaben angeflehet würde. Welches man ſonſt insgemein ein Klag-Libell nennete / und müſte dieſes mit jenem nicht confundiret werden. Vid. Dn. Jacob

Frider.

Frider. Ludovici Einleitung zum *Civil-Proceſs cap.* 9. §. 7. Was die erſte Art ſolcher Bittſchrifften betreffe / ſo würde zu deren Formirung weiter nichts erfordert / als 1. der rechte und förmliche Titul desjenigen / an den ſolche Bittſchrifft halten ſolte. Dieſe Titels zu erlernen / ſolte er ſich das neu-eröffnete *Europæiſche* Staats-*Titular*-Buch anſchaffen. 2. Die kurtze Erzehlung der Sache mit ihren nöthigen Umſtänden. 3. Die Urſach / ſo mich zu bitten bewogen / und welche zu der Bewegung / daß man erhöret werde / antreiben könne. 4. Die Bitte an und für ſich ſelbſt. 5. Die Unterſchrifft / und 6. die Zuſammenlegung / worin aber der Gebrauch variirte / jedoch wäre nöthig / daß um Vermeidung der confuſion zugleich auf der Rubric exprimiret würde / wovon der Inhalt des Bittſchreibens handle. Vid. Dn. Ludovici im Anhang zum *Civil-Proceſs* von der Art die *Acten* zu verfertigen &c. *cap.* 4. §. 4. *p. m.* 326. Er übergab ihm hiernechſt auch ein Muſter / wornach er hinkünfftig ſeine Supplicationes einrichten ſolte / und leihete ihm imgleichen Jacobi Blumii Supplicationes Camerales, daß er ſolche durchleſen und den modum connectendi daraus faſſen möchte. Welches alles zwar etwas wirckete / doch den völligen und verlangten Effect noch nicht that. Denn als Pantophilus ein Bittſchreiben / darin eine Frau um ſtille Beerdigung eines verſtorbenen jungen Kindes bey dem Conſi-

ſtorio Anſuchung that / nach der von dem Amtſchreiber verlangten Art einrichten wolte / ſo kam folgendes an des Tages Licht.

X.
Kurtzweilige Formul eines Bittſchreiben / um Vergünſtigung / daß ein verſtorben Kind des Abends in der Sille möge beerdiget werden.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle; Geſtrenge / Veſt / und Hochgelahrte / zu dem Hochfürſtl. N- Conſiſtorio Hochverordnete Herren Director, Räthe und Aſſeſſores.

„EWr Hoch-Edelgeb. Geſtr. Veſt- und „Hochgel. Herrl. habe hiedurch in Un„terthänigkeit vortragen wollen / was „maſſen vor einigen Tagen mir ein todtes „Kind / von 7. Wochen / in mein Haus / ohn „mein Wiſſen / und alſo gantz heimlich / ein„geleget worden. Davon aber die Nachricht „habe / daß ſolches ein Soldaten-Kind / und „die Mutter allhier in N. kranck lieget / ſolches / „da ſie 2. Thl. auf hieſigen Stadt-Kirchhoff / „weil ihr Mann anderwerts in Dienſten ſte„het / die Mittel nicht hat / dem Vernehmen „nach / mir heimlicher Weiſe ins Haus ge„ſchicket. Nachdem nun ſolches Kind die „ſchleunige Beerdigung haben muß / (anerwo-

gen

gen es bereits / mit Uhrlaub zu ſchreiben / ſehr „ ſtincket und übel riechet ;) auch mit Herrn „ Paſtore N. mündlich geredet / welcher ſich „ dahin erkläret / das entſehlende Cörperlein oh- „ ne Entgelt aufzunehmen ; Als bitte Ewr. „ Hoch-Edelgeb. Geſtr. Veſt- und Hochgel. „ Herrl. unterthänigſt / Dieſelbe geruhen des- „ falls gnädigſt zu befehlen / daß das Kind auf „ heute Abend bey ſtiller Beerdigung beygeſe- „ tzet werden möge. Dahin an den Paſtoren „ gnädigſten Befehl ergehen zu laſſen. Getröſte „ mich gnädigſter Erhörung / und bin „

Ewr Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Herrl.

unterthänige Dienerin.

Bevor aber Monſieur Pantophilus dieſes Bittſchreiben der Supplicantin einhändigte / zeigete er es erſt dem Amtſchreiber / um deſſen Gutachten darüber zu vernehmen. Dieſer gab dannenhero folgendes Urtheil darüber: Wenn in der Confuſion eine Zierlichkeit beſtünde / ſo müſte ich geſtehen / daß dieſer Auffſatz einer der beſten mit wäre / geſtalt man kaum / was er bitten will / daraus vernehmen kan. Allein da heut zu Tage dergleichen Schreib-Art nicht beliebet iſt / ſondern diejenigen Suppliquen für die beſten und gewöhnlichſten gehalten werden / welche kurtz und deutlich abgefaſſet ſind ; ſo folget von ſelbſten / daß dieſer Auffſatz nicht weit her ſey. Uberdem ſo muß ich auch dieſes erinnern / daß der Herr bey

der-

dergleichen Verfertigungen wol acht haben müſſe auf die Perſon / in derer Nahmen das Bittſchreiben verfertiget wird / ob nemlich dieſelbe eine Manns-oder Weibes-Perſon ſey? Denn nach dem heutigen Stylo wird erfordert / daß / wenn ein Weib ſuppliciret / an ſtatt der Worte: Unterthänigſten Gehorſam / geſetzet werde: In tieffſter Demuth / und an ſtatt: Unterthänigſter Diener / gebrauchet werde: Demüthigſte Dienerin. Anerwogen es zu nachdencklich ſcheinet / wenn ein Weibes-Bild einer Mannes-Perſon ihre Unterthänigkeit darbietet. Wolte demnach der Hrrr vorgelegte Bittſchrifft förmlicher einrichten / ſo könte es ohnmaßgeblich auf dieſe Art geſchehen.

I.

Verbeſſerte Formul einer Supplic.

Der Titel bleibet / wie vorher / beſtehen.

„ Ew Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Herrl. kan hiedurch flehentlich zu eröffnen nicht Umgang nehmen / was geſtalt vor einigen Tagen / in meiner Abweſenheit / ein todtes Kind in mein Haus niedergeleget worden / welches / wie ich vernehme / einer armen Soldaten Frauen in N. ſoll zuſtändig / und deswegen hieher gebracht ſeyn / weilen ſie diejenigen Gelder / die wegen des verblichenen Kindes Beerdigung auf daſigen Stadt-Kirchhoff gefordert worden / herbey zu ſchaffen nicht vermögend geweſen. Weilen aber

mehr beſagter entſeelter Cörper der Erden muß „ anvertrauet werden; der hieſige Prediger je= „ doch die ſtille Beerdigung nicht eher verſtatten „ wil / biß er desfals vom Hochlöbl. Conſiſto- „ rio beſondere Verordnung erlanget hat; Als „ gereichet an Ewr. Hoch= Edelgeb. und Hoch= „ Edl. Herrl. mein demühtiges Bitten / Dieſelbe „ geruhen hochgeneigt / nicht allein dieſe ſtille „ Beerdigung aus Chriſtl. Barmhertzigkeit zu „ vergünſtigen / ſondern auch dem hieſigen „ Prediger / daß dieſem meinen Suchen hoch= „ geneigt deferiret worden / ohnſchwer anzudeu= „ ten. Ich verſehe mich einer hochgeneigten Er= „ hörung und verharre „

Ewr. Hoch= Edelgeb. und
Hoch= Edl. Herrl.

Supplicatum
N. den N.

Demühtige Dienerin.

Monſieur Pantophilus war hiemit zu frieden. Er bedanckte ſich gegen dem Hrn. Amtſchreiber wegen desfals gehabter Mühe. Er ſetzte ſich nieder und ſchrieb dieſen Auffſatz ab. Er übergab ihn der Supplicantin und ſteckte ſeine 6. Groſchen dafür in die Taſche. Er befliß ſich hiernechſt ſehr / daß er eine nach dem gewöhnlichen Stylo beſtehende Supplication verfertigen möchte. Wann er dannenhero Zeit hatte / machte er lauter Suppliquen, übergab ſolche dem Amtſchreiber und ließ ſie von demſelben corrigiren / welches endlich ſo viel wir=

wirckete / daß er zuletzt ein ziemlich Concept machte. Doch war dabey merckwürdig / daß die meiſten Caſus, darin er ſeine Feder gebrauchen muſte / ſehr kurtzweilig und luſtig waren. Derhalben wird dem wehrtgeſchätzten Leſer nicht unlieb ſeyn / wenn von dergleichen Suppliquen noch einige anhero geſetzet werden. Als demnach ein Menſch / deſſen Mutter ſich an einem irrenden Zimmermann verſehen / und er folglich etliche Sparren zu wenig in dem Gehirn ſeines Capitolii überkommen hatte / gerne in einer mittelmäßigen Stadt / darin er bereits das hohe Amt eines Bettel-Vogts verwaltete / auch Hundeſchläger und Aufwecker der unter der Predigt ſchlaffenden Leute geweſen wäre / mithin dem Herrn Pantophilo die Commiſſion gab / ihm eine Supplic an Bürgermeiſter und Rath in derſelben Stadt zu verfertigen und um hochgeneigte Conferirung ſolcher Dienſte Anſuchung zu thun ; ſo wurde dieſe **Bittſchrifft** folgender maſſen entworffen /

II.

Formul einer Supplication.

Wol-Ehrenveſte / Großachtbare / Wolgelahrte und Wolweiſe Herren Bürgermeiſter und Raht.

Hochgeehrteſte Herren.

„EWr, Wol-Ehrenveſten Geſtr. ſchwebet „ſonder Zweiffel in hochgeneigtem An„dencken / wie daß ſie mich weiland mit der

nicht

nicht geringen Dignität eines Bettel-Vogts„ alhier geſchmücket/ welcher löblichen Function„ ich auch / ohne üppigen Ruhm/ mit ſolchem„ Ernſt und Eiffer vorgeſtanden / daß mir bey„ der gantzen / ſonderlich aber hieſiger Stadt„ Nach-Welt / ein unſterblicher Ruhm fol-„ gen / und die liederliche Bettel-Zunfft / auch„ nach meinem Tode / meinen ihnen furchtba-„ ren Nahmen noch mit Schrecken wird nen-„ nen hören. Ob nun gleich meine Intention„ nie geweſen / mich bey dieſer obliegenden faſt„ ſchweren Laſt mit anderweitigen Char-„ gen und denen anklebenden ſchweren Verant-„ wortungen beladen zu laſſen; So iſt es doch„ an dem / daß ich mit nicht geringem Verdruß„ und Widerwillen vielfältige Querelen über„ den bißherigen Moloſſen-König und Kopff-„ Knappern / Herrn Ludolphum E. von des-„ wegen habe ergehen hören / daß derſelbe von„ den Profeſſoren- und andern Mädgen ſich„ mit Corruptionen beydes an Victualien/„ (welches endlich nach dem Lauf der Rechte„ noch ſo hin gehen möchte/) und weiſſen Nas-„ Tüchern die Augen blenden / nicht gerade in„ ſeinem Amte gegen die ſchlaff- nickende und bü-„ ckende Köpffe durchginge / ſondern desfals ge-„ waltige Affecten unterlauffen lieſſe; Alsdann„ auch der leidige Augenſchein giebet / daß er„ faſt wenig Reſpect von denen nicht nur in ei-„ ner einen reputirlichen Gröſſe erwachſenen/„ ſondern ſo gar auch kleinen etwas beißigen„ Hunden habe/ und er ſeine angebohrne Zag-„ heit

„heit in einem und andern mit denſelben erho-
„benen Tourniren / und darauf erfolgten re-
„ſpectivè Stock- und Zähn-Gemenge / faſt
„gar zu mercklich blicken laſſen. Dannenhero
„verſchiedene hohe und niedrige / adelich- und
„unadelichen Standes / mich zeithero faſt hefſ-
„tig angelegen / (nachdem ſie bey mir einen ge-
„gen das widerſpenſtige gurrend und murrende
„Hundes-Geſinde zumahl nöthigen Helden-
„muth/wie nicht weniger/ was die Kopff-Viſi-
„tation anbelanget / bey denen desfals un-
„längſt abgelegten Proben / ein unpartheyiſches
„zu der lieben Juſtitz mit aller Gewalt inclini-
„rendes / weder zu der Rechten noch Lincken
„weichendes Gemüht / ihres Bedünckens nach
„angetroffen /) auch ſolche von gemeldetem
„Herrn E. zeither übel verwaltete Functiones
„zu übernehmen. Denen dann ich in die Harre
„nicht weiter zu widerſtehen vermocht / ſondern
„mich endlich durch unabläßiges Anhalten da-
„zu habe bequemen müſſen / eingedenck / daß wir
„nicht uns / ſondern dem Vater-Lande geboh-
„ren / deme ich mich dann nunmehr gantz und
„gar aufzuopffern und mein Talent demſelben
„zu weiterm Nutz und Frommen biß an die
„Grube anzuwenden gemeynet bin. Wobey
„auch dieſer erheblicher Umſtand mit einfält /
„daß auf ſolche Maſſe / da endlich dieſe Bedie-
„nung mit in meine jetzige Verwaltung laufft /
„der zwiſchen gemeldetem Herrn E. und mir
„bißhero geſchwebte und noch weit ausſehende /
„auch wol etwa gar zu Blutſtürtzungen gerah-
tende

tende Præcedens-Streit gehoben und allem„
weitern Unheil / woraus bey dieſen gefähr-„
lichen Läufften / da ich oder jener / um ſeinem„
Feinde ſo viel ſchwerer zu fallen / ſich leicht zu„
einer oder andern von denen kriegenden Par-„
theyen ſchlagen möchte / heilſamlich vorge-„
bauet wird. Solchem nach wil ich mich hie-„
mit zum künfftigen Moloſſen-König und„
Kopff-Knapper gebührend præſentiret und„
dargeſtellet haben / nicht zweiffelnd / Ewr.„
Wol-Ehrenveſten und Geſtr. werden hochge-„
neigt geruhen / mich / nach Abſchaffung des„
Haſen-hertzigen und paſſionirten E. dafür„
auf und anzunehmen / auch mit behörigen„
Tractamenten verſehen zu laſſen. In wel-„
cher Zuverſicht ich alſtets bin und verbleibe„

Ewr Wol-Ehrenveſten Großachtb. und Wolgeb. Geſtr.

gehorſamſter Diener.

Anthon Pingeling, beſtalter und hoffend-
lich wol-meritirter Bettel-Vogt zu R.

Dieſer Supplicant war nun zwar mit dem bemeldeten E. welchen er aus dem Dienſte zu ſtoſſen trachtete / was den Verſtand belangete / im gleichen Grad / und die Würmer der Narrheit waren bey beyden in gleicher Zahl / daß man alſo dieſen wol-meritirten Bettel-Vogt in ſeinem ſuchen zu gratificiren billig nicht Urſach gehabt hätte: Allein weilen beſagter E. eher zu beſänfftigen / als dieſer von ſeiner Rachgier /

 ſo

ſo er gegen jenen hegete/ abzubringen war; ſo muſte man ihm die geſuchten Dienſte eines Hunde-Schlägers und öffentlichen Aufweckers der unter der Predigt ſchlaffenden Zuhörer in Gnaden conferiren und anvertrauen. Welchen Functionen er auch nach ſeinem Vermögen gut gnug vorſtund/ und ſie ſolcher geſtalt verwaltete/ daß er Lob davon hatte. Als er aber mit denen Hunden etwas zu grauſam verfuhr/ ſo fand ſich abermahl Monſieur Pantophilus an/ welcher/ um dieſen neuen Hunde-Schläger etwa in ſeinem Amte noch hitziger zu machen/ im Nahmen aller Hunde dieſes folgende Bittſchreiben/ um etwas gnädiger mit ihnen zu verfahren/ zu einer Kurtzweil an ihn auffſetzte.

III.

Formul einer Supplication.

Tit.

„Höchſt-Ehrenbenöthigter/ ſtrenger und „vorſichtiger auch wolbeſtalter Thür-„Hüter bey der Kirchen zu R. aller Hunde-Zunfft abgeſagter Feind und Verfolger. „Wolgeübter Anatomicus der luſtigen Gliedmaſſen deſſelbigen Geſchlechts. Hartherꜩiger „Verfolger der liederlichen und ausländiſchen „Bettler; wie auch der ſchlaffenden Augen „munterer Aufwecker.

Unſer hochgebietender Herr.

„Ewr. Wol-Ehren-Bedürfftigkeiten/ Streng-

Streng- und Weit- Vorſichtigkeiten mit die- „
ſem unterthänigſt anzugehen / können wir „
Mittglieder der ſämtlichen magern Hunde- „
Zunfft nicht umgehen / nachdem wir allerſeits „
eine geraume Zeit her leider! zur Gnüge er- „
fahren müſſen / mit was für einem unverſöhn- „
lichen Haß und Verfolgung Ewr. Geſtr. „
uns bißhero angefeindet / alſo / daß dieſelben „
uns nicht allein in öffentlichen Verſammlun- „
gen / welche wir doch als animalia ſociabilia „
jederzeit lieben / nicht dulden / uns mit Prü- „
geln und Peitſchen verjagen / ja auch wol gar „
den Paß vorbey zu lauffen / durch Werffung „
der Steine / abſchneiden wollen: Sondern „
auch / welches das grauſamſte / unſer ſo an- „
ſehnliches / uraltes und bey jedermann faſt be- „
liebtes Geſchlecht / durch Veraubung der nö- „
thigſten Gliedmaſſen gäntzlich ausrotten / oder „
doch wenigſtens ſehr zu ſchwächen gedencken. „
Weilen dann ſolches ein nicht länger zu er- „
duldendes / (wollen nicht ſagen mörderiſches) „
und wider die milde Natur ſelbſt ſtreitendes „
Beginnen iſt; Als können wir ſolches in die „
Länge nicht vertragen / ſondern erſuchen hie- „
mit Ewr. Geſtr. im Nahmen der ſämmtlichen „
Zunfft-Genoſſen unterdienſtl. es wollen die- „
ſelben von ſolcher Grauſamkeit abſtehen / „
und mit dergleichen Feindſeligkeit und ana- „
tomiſchen Veraubungen unſer Geſchlechts- „
Glieder uns fernerweit nicht beläſtigen / Auch „
ſich in dieſem Caſu den mörderiſchen Schin- „
ders-Leuten / welche auch unſere abgeſagten „

 „Feinde

„Feinde ſind / nicht gleichſtellen. Widrigen„falls dürfften ſie gewißlich Rebellion wider „Sie erregen : geſtalt ſchon das Feuer in der „Aſchen glimmet / und die ſämmlichen Zunfft„Genoſſen ſich dahin reſolviret haben / allen „biß anhero an ihnen verübten Frevel und „Grauſamkeit zu revangiren / dieſelben öffent„lich anzufeinden / ärger als die Kälber zu ver„folgen / mit grauſamer Macht nieder zu werf„fen / dero Fleiſch mit Zähnen zu zerreiſſen / „und alſo pœnam talionis zu ergreiffen. Wür„den aber Ewr. Geſtr. ſolchem ihren billigen „Suchen ſtatt und Raum geben und mit gü„tigen Ohren hören / ſo erbieten ſie ſich ſammt „und ſonders dero Vaſallen zu ſeyn / derſelben „in allen widerwärtigen Occaſionen beyzuſte„hen / ſonderlich die liederlichen Landläuffer und „ausländiſchen Bettler zu verfolgen und zu ver„jagen helffen. Wir recommandiren uns „demnach hiemit ſammt und ſonders in Ewr. „Wol-Ehrenbedürfftigkeit hochgeneigten Af„fection, und / woferne wir annehmliche Re„ſolution erlangen werden / ſollen Sie alle„mahl ſpühren / wie wir ſind

Ewr. Wol-Ehrenbedürfftig-Geſtr.
und Weit-Vorſichtigkeiten

Supplicatum zu R. auf
dem Fleiſcher-Scharren.

unterworffene Hunde.

Hieher verdienet auch geſetzet zu werden diejenige

jenige Supplic, welche ehedeſſen im Nahmen der ſämmtlichen Pferde des Gottſeligen Herrn Grafen von Oldenburg / Anthon Günthers, dem Hochgedachten Herrn Grafen ſoll übergeben ſeyn. Denn als dem Herrn Grafen von einem Kammer-Bedienten gerathen worden / daß Er die Stuterey und die vielen Stall-Knechte abſchaffen oder einziehen / die Ländereyen verheuren und die Kammer-Gefälle dadurch mercklich vermehren ſolte; So iſt bey dem Herrn Grafen auf Neu-Jahrs Tag 1664. jemand nomine der Pferde mit einer Supplication eingekommen / wie ſelbige zur Nachricht hinterlaſſen Herr *Johaun Juſtus Winckelmann* in der Oldenburgiſchen Chronick *part. 5. cap. 1. fol. m. 514. ſeq.* und lautet ſolche folgender geſtalt.

Hochgebohrner Graf /
Gnädiger Herr.

Ewr Hochgräfl. Gnaden ſind unſere unterthänigſte / gehorſamſchuldigſte Dienſte zu Ehren und Luſt / zu Ruhm und Lob / bey Tage und bey Nachte / mit aller unſer Stärcke / Tapfferkeit und Schönheit / Zierde / *Diſpoſition* und andern *Qualitäten* / damit wir von GOtt und der Natur begabet ſind / höchſtem Vermögen nach allezeit wilfärtig und bereit.

EUrer Hochgräfl. Gnaden wünſchen wir „ zu dieſem bevorſtehenden Neuen und „

„noch vielen folgenden Jahren Gottes reichen
„Seegen / beſtändige Leibes-Geſundheit / glück-
„liche und friedliche Regierung / ſammt allem
„ſelbſt erwehlenden Wolergehen. Hiernechſt
„Eurer Hochgräfl. Gnaden allerunterthänigſt
„zu hinterbringen / können wir nicht Umgang
„haben / wie daß eine gemeine Rede erſchollen /
„als ſolte eine Reformation, zu Ringerung un-
„ſers Geſchlechts / angeſtellet werden / weil uns
„wil beygemeſſen werden / daß Eurer Hochgräfl.
„Gnaden wir / mit unſern Bedienten / wegen
„unſrer Unterhaltung groſſe Unkoſten verurſach-
„ten / und wenig Dienſte dargegen leiſteten / auch
„wenig einbrächten / ſo wol in der Cammer als
„bey den Vorwerckern / auch unſere Familie ſich
„gar zu ſehr vermehrte / wie im Lande zu Goſen
„von den Kindern Jſrael geſchehen / woraus
„dann muthmaßlich erfolgen möchte / daß man
„dahin trachten würde / wie man unſer löbliches
„Geſchlecht / wo nicht gantz ausrotten / jedoch
„gar zuſehr verringern möchte / welches dann un-
„ſerm lange hergebrachtrn Adelichen Geſchlech-
„te zu groſſem Deſpect gereichen würde. Alſo
„erſuchen wir Eure Hochgräfl. Gnaden als un-
„ſern Hochberühmten und in allen Landen be-
„ruffenen Großmächtigen Patron, Sie wollen
„gnädigſt geruhen / uns armen / jedoch Adelichen
„Creaturen / die groſſe gnädige faveur wie-
„derfahren zulaſſen / und Jhrem Beambten an-
„zubefehlen / die Regiſtraturen / von Anno 1625.
„an zu rechnen / auf zuſchlagen / und zu demon-
„ſtriren / was wir und unſere Bediente ſowol

in

in der Cammer als bey den Vorwerckern für „
unkoſten cauſiret / als ſind wir erbietig aus „
unſerer æſtimation, vermittelſt unſerer und „
unſerer Vorfahren und Brüdern geleiſteten „
Dienſten und eingebrachten Geldern dagegen „
zu erweiſen / daß / wann daſſelbige abgezogen / „
die Unkoſten ſich nicht ſo hoch belauſen wer= „
den / wie man vorgeben möchte. Zudem iſt „
auch zubeobachten / obzwar wir gar gern ge= „
ſtehen / daß unſer Geſchlecht / von Anno 1625. „
anzurechnen / ſich in Ihrer Hochgräfl. Gna= „
den löblicher Graffſchafft / durch GOttes rei= „
chen Seegen und unſrer Bedienten Fleiß / ſehr „
gemehret / und etzliche wenige Vorwercker „
dadurch mit uns ſind überſetzet worden / und „
deßwegen ſo viel als vorhin nicht berechnen „
möchten ; So ſind doch dargegen uns ſieben / „
und zwar nicht die geringſten abgenommen / „
welche zum theil verheuret / und zu Unterhal= „
tung andern Viehes gebrauchet worden / „
deßwegen wir auch ſo enge haben müſſen „
eingeſchrencket werden / die dan nun / „
weil keine Pferde mehr alda ſind / ja viel „
ein mehrers tragen müſſen / als vorhin / und „
kan ſolcher Abgang bey den unſern mit dem „
Uberſchuß der andern wiederum erſetzet wer= „
den. Zudem wird uns zwar zu unſerer Un= „
terhaltung Länderey gnug zu gerechnet / wir „
genieſſen ſie aber nicht allein / ſondern es wird „
allerhand Vieh darunter geſchlagen / dadurch „
unſere Weyde verzehret / und doch nicht ih= „
nen / ſondern uns zu geſchrieben wird. Die „

„Winter-Futterung betreffend / ſo werden uns
„etzliche Vorwercker ebenmäßig zugeordnet /
„als ob wir ſie allein genöſſen / mit uns zuge-
„rechneter überflüßigen Futterung / da ſichs
„doch befindet / daß alle Winter von einer groſ-
„ſen Anzahl Ochſen / Milch-Kühen und güſten
„Viehe unſer zugerechnetes Futter verzehret
„wird. Mit dem Haber gehet es nicht viel
„anders daher / dann unſere Gäſte und Koſt-
„gänger / ſo nicht mehr unter uns zurechnen /
„ſehr viel davon freſſen / das uns doch allein
„zugeſchrieben wird. Wann demnach die auf
„uns und unſere Bediente gewandte Koſten
„auf eine Waagſchale / und dagegen unſere
„æſtimation und eingebrachte Gelder in die
„andere gelegt würden / wolten wir hoffen / ſie
„würden in gleichem Gewichte ſtehen / nach
„beygefügter Deſignation und Æſtimation.
„Da aber ja die aufgewandte Koſten noch
„ſchwerer wiegen würden / könten in unſere
„Waagſchale noch beygeleget werden unſere
„würckliche Tag und Nacht unverdroſſene ge-
„leiſtete Dienſte zur Luſt / Ergötzung und Nu-
„tzen / bey Hofe auf der Schule / in Ritterſpie-
„len / Spiegelfechten / und andern Adelichen
„und Ritterlichen Exercitiis, bey hoher Po-
„tentaten Beylagern / angeordneten koſtbaren
„Feſtivitäten und Freuden-Feſten / auf Jach-
„ten / und andern löblichen Verrichtungen /
„vor Gutſchen / Wagen und Karren / bey den
„Vorwerckern zu pflügen / eggen und Miſt
„führen / ſo wol auch die hohe anſehnliche
Gunſt

Gunſt und Freundſchafft / ſo Eurer Hoch⸗„ gräfl. Gnaden durch uns/ ohne Ruhm zu mel⸗„ den/ zu wegen gebracht / und demnach Eurer„ Hochgräfl. Gnaden groſſe Renommee und„ glorificirter unſterblicher Name / ſo in allen„ Landen / und bey allen Nationen / bey hohen„ Potentaten/ hohen Anverwandten / und hoch⸗„ berühmten Cavallirs erſchollen / noch täglich„ vermehret wird. Da auch Ihre Hochgräfl.„ Gnaden mehr auf Reichthum / als auf Re-„ putation und Freundſchafft hätten ſehen / und„ uns nicht verſchencken / ſondern verkauffen„ wollen / hätten wir auch viel ein mehrers bey⸗„ bringen können. Zudem kan uns ja nicht ab⸗„ geſprochen werden / daß wir / negſt GOtt/„ das Mittel mit geweſen ſind / dadurch Eure„ Hochgräfl. Gnaden von Ihrer löblichen„ Graffſchafft das verderbliche dreyßigjährige„ Kriegs⸗Feuer abgewendet / da es doch alle„ umliegende Länder verzehret hat / welches mit„ Gelde ohne uns gar ſchwerlich hätte ins„ Werck gerichtet werden können. Da auch„ dieſes noch nicht zulangen wolte / ſo ſtellen wir„ uns dar mit unſerm noch übrigen gantzen„ Corpo, welches anitzo nur noch beſtehet in„ 1432. Häuptern / ohne unſere unmündige / und„ unterwerffen uns Deroſelben fußfällig zu„ leibeigenen Sclaven / mit uns zu verfahren /„ nach Dero gnädigen Belieben / uns ſämmtlich„ zu verkauffen / zu verſchencken / oder zu Dero„ ſchmäligſten Arbeit zu gebrauchen / bis wir„ den an uns gewandten Koſten wieder erſtattet„

„und verdienet haben; und da Dieſelbige uns
„allerſeits hierzu zu gebrauchen nicht capabel
„befünden / wollen wir uns willig und gerne
„von verordneten Lehr-Meiſtern darzu quali-
„ficiren laſſen / mit unterthänigſter Bitte / daß
„Sie dieſe unſere abgenöthigte Defenſions-
„Schrifft in keinen Ungnaden wolten aufneh-
„men / ſondern bey der gnädigen gegen uns ar-
„me Sclaven / von Jhrer Jugend auf zu uns
„getragenen gnädigen Affection wolten gnä-
„digſt continuiren / und uns ſamt unſern zu-
„geordneten Bedienten gebührliche Unterhal-
„tung noch ferner reichen und folgen laſſen /
„auch allewege unſer gnädigſter Graf / Patron
„und guter Gönner zu verbleiben / gnädigſt
„geruhen wollen / Eure Hochgräfl. Gnaden
„ſamt Dero Fürſtlichen Gemahlin / nebenſt al-
„len hohen Angehörigen / mit Wiederholung
„des obigen Wunſches / der kräfftigen Be-
„wahruug des Allerhöchſten / und in Dero
„beharrlichen Gnad uns ſämmtlich empfeh-
„lende.

**Eurer Hochgräfl. Gnaden unterthä-
nigſte / gehorſammſt zu Fuß fallende /
aber bey vielen verhaſſete ſtumme
Sclaven ſamt und ſonders.**

Hierbey war oberwehntes Verzeichnis aller derjenigen Pferde / ſo der Herr Graf vom Jahr 1625. biß 1664. den 1. Januarii verſchencket hatte / deren Summa ſich ſehr hoch belauſen / und zu Geld angeſchlagen / 564240. Rthl. 7. gr. ſage fünff-

fünffhundert vier und ſechtzig tauſend zweyhundert und viertzig Rthl. 7. Grote ausgetragen.

Hactenus Winckelmann.

Es trug ſich hiernechſt zu/ daß ein Schneider/ welcher in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag vielleicht wenig Ruhe gehabt hatte/ unter wärender Predigt einſchlief/ und im ſchlafen alle Augenblick mit dem Kopffe nickete und bückete. Weilen er nun eben nicht weit von der Kirch-Thür ſaß/ wurde dieſes nicken und bücken des ſchlaffenden Schneiders ein auff dem Kirchhoffe weidender Ziegenbock gewahr. Dieſer ſtellete ſich vor die Kirch-Thür/ ſahe den ſchlaffenden Schneider lange an. Weilen er nun meynete/ daß er ihm zunickete und zum ſtoſſen heraus forderte/ lieff er endlich mit groſſem Grimm hinzu und ſtieß den Schneider dergeſtalt vor den Kopff/ daß er nothwendig muſte zu Erden fallen. Indem nun dieſes ein nicht geringes Gelächter in der Kirche unter denen Ubrig-Verſammleten verurſachte/ einfolglich mancher/ abſonderlich aber der Prediger nicht wenig geärgert wurde; ſo gebot dieſer nach geendigtem Gottes-Dienſte dem Küſter/ hinkünfftig kein Vieh/ (wie ſonſt gebräuchlich geweſen/) auf den Kirchhoff zu treiben/ damit alſo die fernerweitigen Aergerniſſen möchten vermieden werden. Der Küſter welcher ſich des Kirchhoffes an ſtatt einer Kuh-Weide bedienete/ und ſein Vieh darauf graſen ließ/ war hiemit nicht wol zu frieden; weilen aber

aber der Prediger auf keinerley Art konte bewogen werden / daß er dem halb-Ehrwürdigen Küſter die Nutznieſſung des Graſes auf dem Kirchhoffe / nach vorbeſagter Art vergünſtiget hätte / als reſolvirte ſich dieſer die Sache dem Herrn Superintendenti vorzutragen und denſelben zu erſuchen / ihm zu verſtatten / daß er mit ſeinem Vieh den Kirchhoff fernerhin betreiben möchte. Monſieur Pantophilus muſte demnach folgende Bittſchrifft an den Hrn. Superintendenten verfertigen.

IV.

Formul einer Supplic.

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelahrter ꝛc. Hochgebietender Herr Superintendens.

„EWr Hoch-Ehrwürden wollen ſich in „Unterthänigkeit hiedurch eröffnen laſſen/ „geſtalt der hieſelbſt mir vorgeſetzte Prediger/ Ehren N. vor einigen Tagen mir anbefohlen / mein Vieh um deswegen nicht mehr auf „hieſigen Kirchhoff zu treiben/und darauf graſen „zu laſſen/ weilen etwa jüngſt verlittenen Sontag ein Ziegenbock in die Kirche gelauffen kommen und einem ſchlaffenden Schneider einen „ziemlichen Stoß wider den Kopff gegeben hat. „Wann aber gleichwol die Nutznieſſung des „Graſes auf dem Gottes-Acker dem Cuſtodi, „als ein pars Salarii, von alters her zuſtändig „geweſen/ auch meine reſpectivè Anteceſſores

immer-

immerfort ihr Vieh darauf / ohne einige Wi„ derrede / haben hüten und weiden laſſen / in Be„ tracht deſſen auch ein ſolcher Kirchhoff vulgò „ des **Küſters Kamp** genennet wird ; Und „ dann die Urſach / warum die fernerweitige Ab„ hütung des auf dem Kirchhoffe wachſenden „ Graſes mir nicht ſolte verſtattet werden / bey „ weiten nicht hinlänglich genug : Anerwogen „ der Bock / welcher den ſchlafenden Schneider „ erwecket / dieſerwegen mehr zu loben / als zu ta„ deln / und weilen er das Amt eines Aufweckers „ verrichtet hat / billig vor allem andern Viehe „ auf dem Kirchhoff um deswegen zu behalten „ wäre / indem die Zuhörer / aus Furcht / daß ſie „ von ihm durch einen unſanfften Stoß möch„ ten erwecket werden / ſich vor dem ſchlafen hü„ ten und aufmerckſamer zuhören würden; nicht „ zu geſchweigen / daß man allenfals die Kirch„ Thüren unter der Predigt zuſperren und da„ durch dem Ziegenbock den Eintrit verwehren „ könte : Als gelanget ſolchem nach an Ew. „ Hoch-Ehrwürden und Hochgel. Herrl. mein „ unterthäniges Suchen / Eingangs-erwehn„ tem mir vorgeſetzten Prediger ohnſchwer anzu„ deuten / daß er mein Vieh nach wie vor auf hie„ ſigem Kirchhoffe möge weiden und graſen laſ„ ſen. Hochgeneigter Erhörung mich getröſtend / „ verharre Zeit Lebens „

Ewr. Hoch-Ehrwürden und Hochgel.

unterthäniger Diener.

Der

Der Superintendens lachte zwar nicht wenig über den neuen langbärtigen und vierbeinigten Aufwecker: allein er konte doch dadurch ſo viel nicht bewogen werden / daß er dem Supplicanten in ſeinem ſuchen hätte gratificiret: denn weilen er wuſte / daß die Kirchhöffe und Gottes-Aecker heilig und wehrt wären / §. 9. *J. de rer. diviſ. & t. t. C. de religioſ. & ſumt. funer.* als achtete er es für eine Schande / wenn das unvernünfftige Vieh zwiſchen den Gräbern / welche Häuſer und Behältniſſe der Verſtorbenen genennet würden / (*L. 4. C. de ſepulch. violat.*) geweidet und gehütet würde. Weniger nicht betrachtete er / daß ernſtlich verboten ſey / nichts wider die Gräber der verſtorbenen zu unternehmen / ſolche nicht zu verderben / zu verwüſten / noch zu beſchimpffen. *t. t. C. de ſepulchr. viol.* Wann nun dieſes ein Menſch unterlaſſen ſolte; vielmehr müſſe man das Vieh in acht nehmen / daß es die Gräber der Verſtorbenen nicht beſchädige noch verletze. Letzthin erwog der Superintendens auch / geſtalt das auf dem Kirchhoff weidende Vieh manchem zu einem Aergerniß diene / indem ſich nicht allein bald dieſer / bald jener ſehr eifferte / wenn er ſähe / daß ſeiner Anverwandten Grabmahle ſo liederlich verwüſtet und verderbet würden; ſondern auch andächtige Hertzen dürfften offtermahls unter den Predigten aus ihrer Andacht verſtöret werden / wenn / wie es vielfältig zu geſchehen pflegte / das Vieh unter wärendem Gottesdienſte in die Kirche gelauffen

käme / oder auswerts durch ſeine natürliche Stimme die Zuhörer beunruhigte. Dieſemnach kam auf des Küſters Supplic der tröſtliche Beſcheid: Wie gebeten / ſo abgeſchlagen; vid. Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. def.* 385. *n.* 9. & 10. jedoch mit der Erklärung / daß ihm ſolte unverwehret ſeyn / das Gras auf dem quæſtionirten Kirchhoffe / nach ſeiner Gefälligkeit / abſchneiden / ſeinem Viehe vortragen / und ſolches in ſeinem Hauſe damit futtern zu laſſen.

CAPUT. XVI.

Von

Denen Libellis ſupplicibus, oder Gerichtlichen Bittſchrifften.

SO muſte ſich auch Monſieur Pantophilus in Verfertigung **Gerichtlicher Bittſchrifften** üben / welche förmlich aufzuſetzen der Amtſchreiber ihm gleichfals eine kurtze Anleitung gab. Denn / ſprach er / wenn er wil eine wol eingerichtete **gerichtliche** Supplic verfertigen / ſo muß er ſowol auf derſelben **äuſſerliche** als **innerliche Stücke** acht haben. Die **äuſſerlichen Stücke** einer Supplic beſtehen darin / daß ſie 1. auf einen gantzen Bogen weiſſen und unbeſudelten Papiers geſchrieben werde. Maſſen wenn gleich die Supplic ſo kurtz

abge-

abgefaſſet würde / daß man ſie könte auf einen halben Bogen Papier bringen ; ſo ſchicket ſich doch gar nicht / daß man deshalben nur einen halben Bogen dazu nehmen und ſolche darauf ſchreiben wolte. Melius enim eſt hac in parte eſſe prodigum, quam tenacem aut parcum. Dieſes Papier aber muß einer gewöhnlichen Form / nicht zu groß / auch nicht zu klein / doch an allen Seiten beſchnitten ſeyn. Solte nun bey einem oder andern Gerichte ein geſtempeltes Papier erfordert werden / ſo muß man daſſelbe gebrauchen. 2. Daß ſie in Teutſcher Sprache abgefaſſet und mit keinen unbekannten Wörtern angefüllet werde / wie dann auch einige Practici behaupten / daß man nicht einſt Lateiniſche expreſſiones in denen Suppliquen gebrauchen ſolle / es wären dann ſolche Wörter / derer man unmüglich entbähren könte / und die durch die Gewohnheit nunmehro einen Platz in der Teutſchen Sprache erhalten hätten. Conf. Quirini Schacheri *Colleg. pract. in Prolegom. p. m.* 8. *in fin.* 3. Daß ſie deutlich / leſerlich und mit ſchwartzer Dinte geſchrieben werde. Denn es heiſt hier : **Ein guter Schreiber iſt aller Ehren wehrt**; maſſen es gleich viel iſt / gar nichts als etwas unleſerliches zu ſchreiben. Weilen aber die Schrifftſteller und Herren Advocati nicht ſelber die Supliquen abzuſchreiben pflegen / ſo müſſen ſie doch vor allen Dingen dahin ſehen / daß die Supplicanten die Auffſätze wol mundiren / mit reiner Schrifft abcopeyen und dem Richter übergeben laſſen. Und da jener

Anfänger etwa gehöret hatte / daß eine Supplic eine Rubric haben müſſe / er aber ſolches Wort ſo verſtanden / ob müſſe ſie mit rother Dinte geſchrieben werden / und deshalben auch ſeine Suppliquen damit gemahlet hatte / welches aber von dem Richter übel aufgenommen war; ſo muß man dieſen Concipienten darin nicht nachfolgen / ſondern ſowol die Suppliquen als andere Rechtliche Deductiones mit ſchwartzer Dinte ſchreiben. 4. Daß ſie förmlich zuſammen geleget werde. Weilen aber darinn unterſchiedliche Gewohnheiten zu ſeyn pflegen / als muß man auch deshalben nach dem Gebrauch eines jeden Orts ſich richten / und darnach den Bogen zuſammen faltzen. 5. Daß ſie ordentlich rubriciret werde. Alldieweilen aber hierin der Stylus Curiæ gleichfalls variiret / indem bey einigen Gerichten der Gebrauch / daß gar keine Rubric darauf geſetzet werde / bey andern aber es hierin anders obſerviret wird; ſo muß man ſich dieſerwegen gleichfalls der Gewohnheit eines jeden Orts accommodiren.

Die **innerlichen Stücke einer Gerichtchen** Supplic beſtehen 1. In der ordentlichen Anredung des Richters und Ausdrückung deſſen Nahmen. Dabey jedoch zu mercken / daß / wenn das Bittſchreiben an den Landes-Herrn gerichtet / alsdenn deſſen gewöhnlicher Titel vorgeſetzet werden müſſe. Wenn es aber an deſſen nachgeſetzte Obrigkeit ſoll abgehen / alsdenn eben nicht nöthig ſey / daß der ordentliche Zunahme des Richters ausgedrücket werde / ſondern es iſt ſodann genug / auch heut zu

Tage am gebräuchlichſten / wenn der Amts-Nahme nur gemeldet wird / indem vor ihm nicht anders / als vor einer im öffentlichen Amte ſitzenden Perſon gehandelt wird / welche in Betracht deſſen keinen Zunahmen hat. Schneidew. *ad* §. *actionum n.* 120. *I. de Action.* Quirin. Schacher. *L. c. p. m.* 13. Dn. Stryck. *Introd. ad prax. forenſ. cap.* 3. §. 3. Wiewol man ſich hierin nach dem ſtylo eines jeden Gerichts und eines jeglichen Orts Gewohnheit richten muß. 2. Wird erfordert die Benennung des Klägers und des Beklagten / und zwar mit Vermelden / wo ein jeder wohne und ſich aufhalte / auch was er bediene / damit der Richter deſto eher abnehmen möge / ob auch der Beklagte unter ſeine Jurisdiction gehöre. Conf. Stryck. *L. c.* §. 4. 3. Eine kurtze doch deutliche Erzehlung der Sache mit ihren Umſtänden. Vid. Schacher. *L. c. p. m.* 17. Thönicker. *Advocat. prud. in for. civili ſect.* 2. *n.* 10. 4. Die Urſach / warum man zu bitten / oder zu klagen bewogen worden. 5. Die Bitte an und für ſich ſelbſt / welche ſo deutlich und klar abzufaſſen iſt / daß der Richter ſogleich daraus könne abnehmen / was man begehre. 6. Die Unterſchrifft / die in Ausdrückung des ſupplicanten Nahmen beſtehet. Welcher / daß er eben mit deſſen eigener Hand geſchrieben werde / nicht allemahl nöthig iſt / ſondern es iſt genug / wenn der Patronus cauſæ denſelben darunter ſetzet. Es wäre dann eine Sache von einer ſonderbaren Wichtigkeit. Vid. Schacher. *L. c.*

p. m.

p. m. 22. Er wieß ihn anbey in des Schackeri collegium practicum, woſelbſt er die behörigen Klag-Libelle auf alle actionen vorfinden würde/ deren er ſich mutatis mutandis fürs erſte bedienen könte. Vor allen Dingen aber ſolte er acht haben/ daß die cauſa petendi recht angeführet würde. Dieſe ſey nun proxima oder generalis, und remota oder ſpecialis. Wenigſtens müſte in einem ſolchem libello ſupplici die cauſa proxima oder generalis angeführet werden/ als zum Exempel: **Wann nun** *Supplicant* **Eigenthümer dieſes Hauſes; oder der rechte Erbe zu** *Caji* **Nachlaß/** *Poſſeſſor* **dieſes Dinges iſt ꝛc.** Falls er aber klüglich und vorſichtig verfahren wolte/ müſte er auch cauſam remotam ſive ſpecialem exprimiren/ und ſolcher geſtalt darthun/ woraus die cauſa proxima herrühre/ zum Exempel: **Indem er dieſes Haus/ laut Kauf-Briefes/ käuflich an ſich gebracht/ von** *Cajo* **im** *Teſtament* **zum Erben eingeſetzet worden/ ſo ihm ausdrücklich zu einer** *hypothec* **verſchrieben und eingethan ſey etc.** Da dann auf ſolche Art der libellus nicht allein bündiger und von deſto beſſern effect ſeyn würde; Vid. Dn. Ludovici *Civil-Proceſs. cap.* 9. §. 10. *ſeq.* ſondern es könte auf ſolche Art der Kläger/ wann er in der Sache unglücklich/ wenigſtens hernach ex alia cauſa ſpecifica mit einer andern neuen Klage ſich helffen/ indem ſonſten/ wann in genere die cauſa proxima nur angeführet worden/ alle dahin gehörende

Tituli ac cauſæ verlohren gegangen wären. Johann a Sande *Deciſ. Friſ. lib. 1. tit. 4. def. 1.* Dn. Joh. Balthaſar Wernher. *ſelectar. obſerv. P. 6. obſ. 481. per tot.*

Pantophilus bedanckte ſich für dieſen gegebenen Unterricht und meynete nunmehro ſo viel daraus erlernet zu haben / daß er die allernetteſte Supplic oder das geſchickteſte Klag-Libell verfertigen würde. Er freuete ſich dannenhero / als ihm / hierin eine Probe abzulegen / gute Gelegenheit gegeben wurde. Denn bey dem daſigen Müller hielte ſich ein Schüler auf / um deſſen Kinder das leſen zu lehren. Mit dieſem hatte des Müllers älteſte Tochter ſo weit in der Liebe ſich verſtiegen / daß unverſtändige Leute urtheileten / geſtalt der zunehmende Geſchwulſt des Leibes eine gefährliche Waſſerſucht prognoſticirete. Andere aber / welche hierin ein ſchärfſer Geſicht hatten / hielten dieſe Aufſchwellung des Müllers Tochter für ein Zeichen einer bald werdenden Kinder-Mutter. Weilen nun die Eltern befürchteten / daß ihre Tochter gantz allein und ohne Hülffe des Mannes mit der Wiegen dereinſt rumpeln würde / woferne ſie nicht machten / daß ihr Præceptorius (wie ſie ihn hieſſen) ihr Schwieger-Sohn und nachhero etwa Küſter oder ein ander ehrlicher Bedienter würde ; dieſer aber ſich bereits in den Stand der geflickten Hoſen zu begeben kein Belieben hatte : Als wurden ſie ſchlüſſig / ihn coram judicio Eccleſiaſtico zu belangen /

damit

damit er ad conſummandum matrimonium möchte angehalten werden. Es verfügte ſich dannenhero die Frau Müllerin mit ihrer Tochter nach Herrn Pantophili Studier-Stube; ſie erzehlten ihm den gantzen Handel / und baten um Verfertigung einer Klag-Schrifft. Welche dann Pantophilus im Nahmen der Geſchwängerten folgender Geſtalt an des Tages Licht brachte.

I.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtl. Bittſchrifft.

Hochfürſtl. N. zum Geiſtl. Conſiſtorio zu N. Hochverordnete Herren Director, Räthe und Aſſeſſores.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Geſtr. Veſt- und Hochgelahrte / Hochgebietende Herren.

„Als ſich begeben / daß ich Sybilla Curteſilis einige Zeit her mit meines Vaters Kinder-Lehrmeiſter / Ruprecht Kitzelmich / Liebe gepflogen / indem ich durch ſeine Annehmlichkeiten / abſonderlich durch ſeine ſchöne Stimme und treffliche Muſic dazu bewogen bin; wie ich ihm denn / wenn er kein Geld gehabt / einen Orts-thaler nach dem andern vorgeſtrecket; ihm alle Morgen eine Suppe gemacht und vor das Bette gebracht / ſeine Hembde und Halskrauſen ge-

„waſchen / und ihm einen Armband von meinen
„Haaren gegeben; ihm auch den Kopff mit Ro-
„ſen-Waſſer öfſters geſalbet; ja wenn er die
„Colica gehabt / eine Stürtze gewärmet und
„ſonſten allerley Handreichung gethan: So
„hat er ſich dazumahlen freywillig und öffent-
„lich dagegen erkläret / ſich mit mir ehelich zu
„paaren und mich zu einer Hausfrauen anzu-
„nehmen: Geſtalt er auch dieſe Eheliche Zu-
„ſagung in Beyſeyn meiner Eltern nachhero
„freywillig wiederholet / als ich den Kopf mit
„einem Tuche verbunden hatte und ihm berich-
„tete / wie ich von der Stunde an / da ich ihm
„bey gehabter Colic die letzte Stürtze aufge-
„leget / mich nicht wol befunden / kein Bier ha-
„be trincken noch Fleiſch eſſen können / ja in-
„nerlich in einen gantz andern Stand gerathen
„ſey. Wann nun in allen Rechten ausge-
„macht / auch in der Bibel ſelbſt befohlen iſt /
„daß / wer eine Dirne beſchläfft / er ſolche zum
„Weibe nehmen und heyrathen ſolle: So le-
„be demnach der ungezweiffelten Zuverſicht / ei-
„ne Recht und Gerechtigkeit liebende Obrig-
„keit werde ſich meinen jetzigen Zuſtand zu Her-
„tzen gehen laſſen / ſich ins Mittel legen / und
„angeregten Ruprecht Kitzelmich dahin Ober-
„lich anhalten / daß er die mir verſprochene
„und durch den Beyſchlaff bekräfftigte Verlo-
„bung vermittelſt Prieſterlicher Copulation
„ohne den geringſten Anſtand vollenziehen müſ-
„ſe. Welches nicht allein zu einer Beforde-
„rung der Gerechtigkeit / ſondern auch zu mei-
nem

nem nicht geringen Labſaal gereichen wird. „
Allſtets verharrend „

Ewr Hoch-Edelgeb. und Hoch-Ehrwürdig. Herrl.

Demüthigſte Magd
Sybilla Curteſilis.

Ob Supplicantin durch dieſe unförmliche Klag-Schrifft etwas erlanget habe/ daran wird ſehr gezweiffelt / bevorab da der Beklagte erweißlich zu machen ſich unterſtand / daß Supplicantin, nebſt ihren Eltern und einem ſtarcken Müller-Knecht / ihn in eine Kammer verſperret und zu ſchlagen gedrohet / daferne er ihr nicht würde die Ehe zuſagen.

Es gehöret auch hieher das eingelauffene unförmliche Bitt-Schreiben / worin ein Debitor ein gewiſſes Amts-Gerichte erſuchet / die klagende Creditores ab und an das Conſiſtorium zu verweiſen / weilen das ſchuldige Capital etwa einem Schul-fundo zuſtändig geweſen. Es lautet aber die desfalls eingegebene Schrifft folgender geſtalt.

II.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtl. Bittſchrifft.

Hoch-Edler Herr Amtsverwalter.

Dieſem Hochpreißl. Gerichte zeige hiemit an / wegen der Schul-Geſchwornen / ſo mir als heute citiren laſſen / ih-

„rer illiquiden Forderung halber / daß dieſe
„Sache nach N. an das Conſiſtorium de-
„pendiret und allda ihre Endſchafft erreichen
„muß / allwo ſchon dieſerwegen den 20ten
„Sept. ſchrifftliche Klage übergeben / ſo mit er-
„ſten einſenden kan / und will. Weil nun
„ſolche Sache dahin gehöret und nicht anders
„decediret werden kan; So iſt meine dienſtl.
„Bitte / die Schul-Geſchwornen dahin Rech-
„tens zu verweiſen / ihre illiquide Forderung /
„worvon es herrühret / wie viel es an Capital,
„was für Sortement Geld es iſt / gehörig zu
„beſcheunigen / alsdann ich mich Recht-Spru-
„ches gefallen laſſe. Deſuper &c.

Rubr.

Gehorſahmſte Bitte und Abweiſung der
Schul-Geſchwornen in dieſer Sache
ans Conſiſtorium dependiret
mein
Johann Icken Supplicanten
contra
Die Schul-Geſchworne zu NN.
Klägere.

Sonſt trug es ſich zu / daß an dem Orte / woſelbſt ſich Pantophilus aufhielte / ein Studioſus in die daſige Dorff-Schencke einkehrete / um die Nacht über darin zu verbleiben. Der Hauswirth war nun zwar der ärmſte nicht / doch hatte er ein ſolch kleines Haus / daß er ſein Sonntags-Kleid / als einen ſchwartzen Tuchen-Rock und ein paar lederne Hoſen

von

von Kalb-Fell / in den Stall hängen muſte. Der Student zog ſein Pferd in den Stall und gab nicht acht / was darinnen aufgehänget war. Er legte ſich darnechſt auf den Heuboden und ſchlieff getroſt weg. Das arme Pferd ſtund inzwiſchen und hatte weder Heu noch Stroh / ob es gleich den gantzen Tag gereiſet hatte. Aus Hunger riſſe es ſich los / und weilen es in dem Stalle nichts zu beiſſen fand / machte es ſich über des Bauren lederne Hoſen / welche es zwar nicht zerbiſſen / ſondern nur Kaldaunen-weich gekäuet und himunter geſchlungen hätte. Als man an dem folgenden Morgen dem Pferde ein Futter Heckerling geben will / ſtehet es / und will weder freſſen noch sauffen. Der Student / wie er dieſes vernimt / ſchickte nach dem Schmiede / ließ das Pferd beſichtigen und rathen / wie der Kranckheit zu helffen wäre. Der Hirte des Dorffs wurde auch mit in dieſes Collegium ſanitatis gezogen. Aber niemand konte erfinden / was dem Thiere mangele / indem ſich gantz keine Indicia von auſſen zeigeten. Unterdeſſen vermiſſet der Bauer ſeine lederne Hoſen / um welche er zu expoſtuliren anfing / ſagend / daß die Hoſen / ehe die Pferde-Medici wären in den Stall gekommen / annoch vorhanden geweſen / und daß ſie alſo unter ſich den Thäter ausmachen müſten. Die Leute / ſo ſich in ihrem Gewiſſen ſicher befanden / gaben wenig gute Worte ; und der Bauer / aus Schmertz ſeines Verluſtes / wolte auch nicht nachgeben. Darum gerieth

die Sache zum Schmeiſſen und Handgemenge. Als ſich aber mittlerweil das Pferd vor Schmertzen weltzete / wurde der Schmidt gewahr / daß ein aufgequollener Riemen aus dem Orte hervor hing / wodurch die Pferde den verdaueten Haber von ſich geben. Dieſer war geſchwinde mit ſeinem mediciniſchen Prognoſtico fertig und ſagte / daß das Pferd Würmer habe. Er ergriff darauf die Zange / in Meynung / den Wurm heraus zu ziehen: An ſtatt deſſen aber er einen Theil der Hoſen ſichtbar machte / worauf endlich die gantze Hoſen-Gebuhrt folgte. Das Pferd wurde darauf geſund und brachte dasjenige wiederum bey dem Futter ein / was es zuvor über den ledernen Hoſen-Pillen verſäumet hatte. Allein der Bauer war damit nicht zufrieden / ſondern weilen er ſeine Hoſen nicht mehr gebrauchen konte / wolte er ſolche von dem Studenten bezahlet haben. Als aber dieſer ſich darzu nicht verſtehen wolte / reſolvirte der Bauer / ihn zu verklagen / und ließ dannenhero von Monſieur Pantophilo folgendes Gerichtliches Bittſchreiben verfertigen. (a)

III.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Hoch-

(a) Vid. Luſt-Redner P. 2. pag. m. 730.

Hoch-Edler und Hochgelahrter ꝛc.
Hochzuehrender Herr Amtmann.

NAchdem im Alten Teſtament ſchon aus- „
gemacht / daß ein Herr für einen Ochſen / „
der ſtöſſig iſt / und Schaden gethan hat / „
wiederum den Schaden erſetzen und den Och- „
ſen hergeben muß; als iſt dieſes hier weitläufftig „
zu erzehlen unnöthig. Und da Hn. N. Pferd / „
an Haaren eine Schecke / meine / des zu Ende „
benenneten / Ehren-Hoſen gantz und gar mit „
ſamt 8. gr. Gelde verſchlungen / dieſelben ei- „
ne zeitlang bey ſich behalten / im Magen faſt „
gantz concoquiret und groſſe Löcher hinein „
verdauet hat / daß dadurch mein Ehe- und „
Ehren-Kleid gäntzlich verſtümmelt und ver- „
theilet worden. Zu geſchweigen der Unko- „
ſten / ſo man mit groſſem Schaden darauf „
wenden müſſen. Gleichwol / wie Eingangs „
erwehnet / jedweder Herr für ſein ſchaden- „
thuendes Thier zu ſtehen und zu bezahlen „
ſchuldig; Als bitte auch hiedurch gehorſamſt / „
es wolle meine Obrigkeit geruhen und vorer- „
wehnten Herrn N. als Eigenthums-Herrn „
des Pferdes / dahin anhalten und zwingen / „
daß er nicht nur die 2. Thl. ſo die quæſtio- „
nirte Hoſe gekoſtet / nebſt den 8. gr. ſo darin „
verwahret geweſen / ſondern auch die 3. Thl. „
aufgewandte Unkoſten unverkürtzet wieder „
erſtatten müſſe. Solches gereichet der Ge- „
rechtigkeit zu ſonderbarem Ruhme / der Löb- „
lichen Obrigkeit zum Preiß des Eiffers für „

„ die-

„ dieſelbige / und mir armen Manne zu einer
„ Wiederergäntzung meines zerriſſenen Vermö-
„ gens. Deſuper implorando.

Ewr. Hoch-Edlen

Meines Hochgeehrteſten Herrn
Amtmanns

gehorſamſter Diener

Carſten Grobgrün.

Rubrica.

Petitio legitima ex titulo Inſtitutionum, ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur,

Mein

Caſten Grobgrüns /

Contra

Hrn. N. N. reiſenden Studenten.

Mitlerweile der Wirth dieſe Gerichtliche Supplic verfertigen ließ / ſattelte der Student ſein Pferd und ritte über alle Berge / daß jener alſo nichts bekam. Inzwiſchen hebte der Amtſchreiber dieſe Schrifft auf / und als darnach Pantophilus zu ihm ging / zeigete er ihm / daß der darinn gebrauchte Syllogiſmus : Wenn ein Ochſe jemand ſtöſſet / daß er ſtirbet / und deſſen Herr für den Schaden ſtehen muß : ſo muß auch ein Reuter bezahlen / wenn ſein Pferd aus Hunger ein paar lederne Hoſen friſt / durchaus den Stich

nicht

nicht hielte / ſondern daß er würde beſſer gethan haben / wenn er nach kurtzer Erzehlung der That das bürgerliche Recht darauf appliciret, und aus dem in der Rubric angeführten Titel: Si quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, oder aus des Joh. Thomæ tractat *de noxia animalium cap.* 3. vorgeſtellet hätte / daß / gleichwie nun ein Herr verbunden / den verurſachten Schaden ſeines Thiers zu erſetzen; alſo auch der Student dazu obligiret ſey / und man deshalben bäte / ſolchen dahin zu condemniren. Pantophilus verſprach zwar / ſich ſolcher wegen hinkünfftig beſſer vorzuſehen und ſeine Schrifften förmlicher einzurichten: Allein es fehlete doch noch an der Folge. Denn als ein Bauer ſeinem Nachbaren eine Katze erſchlagen hatte / wolte dieſer ſolches Thier bezahlet und den dadurch vermuthlich zuwachſenden Schaden und Nachtheil erſetzet haben. Weswegen Pantophilus folgendes Schreiben an das Amt verfertigte und übergab. (b)

IV.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Tit.

Zu dem Hochfürſtl. N. Amte zu N.

Hochverordnete Herren Beamte /

Hoch- und Wol-Edle /

Inſonders Hochgeehrteſte Herren.

QUod tibi non vis fieri, alteri ne facias. „

„ Mit

(b) Vid. Luſt-Redner. L. c. p. 720.

„Mit dieſem gemeinen Principio aller Rechte „fange ich billig meine Klage wider meinen „Pflicht-vergeſſenen Nachbar an / als welcher „mir meine Haupt-Katze / ein wundervolles „ſchönes Thier / jämmerlich mit der Ofen-Ga„bel ermordet und mich dadurch zugleich um „alle meine zeitliche Freude gebracht. Nun „wolte ich zwar endlich dieſes vergeſſen / und „als ein Chriſt meinem Nachbar den begange„nen Mord verzeihen: Allein der überaus „groſſe Schade / welcher mir durch den Fall „dieſer vortrefflichen Katze zugezogen / läſſet „mich nicht ſchweigen. Denn es vernehme ei„ne Löbliche Obrigkeit! Ich bin ein Mann / „deſſen meiſtes Wolhaben auf Feldbau / in „Aufſchüttung und Verkauffung des Geträy„des beſtehet / welchem ein gantzes Heer der „Mäuſe und Ratten täglich nachſtellet. Nun „aber bin ich verſichert und habe mit meinen „Augen geſehen / (wie ich auch ſolches im „Nothfall eydlich erhärten kan /) daß das ar„me entſeelte Thier alle Tage 10. Stück Ra„tzen und Mäuſe gefangen und erwürget hat. „Nähern Theils iſt bekannt / daß ein jegliches „von dieſen Mauſe-Thieren alle 24. Stunden „eine ſtarcke Hadvoll Geträydes verzehret. „Zehen Hände voll aber geben eine Metze / 16. „Metzen machen einen Scheffel / welches das „Jahr über ſich beynahe auf 40. Scheffel er„ſtrecket. Dieſe 10. Thiere zu 5. Paaren ge„rechnet / hecken des Jahrs 6. mahl / und „bringet zum wenigſten ein jedes Paar 30.

und folgends zuſammen 150. junge Brut „
aus / welche alle zu ernehren ich zum wenig„
ſten auf meinem Korn-Boden jährlich an die „
400 Scheffel entrathen muß. Dieſen Ver„
luſt auf 10. Jahr gerechnet / (anerwogen ſo „
lange die Katze hätte leben können /) ſchadet „
mir zum wenigſten 4000. Thl. Den „
Schimpff / ſo mir durch dieſen Mord zuge„
füget / will ich auch nicht höher rechnen. „
Das Intereſſe ſchätze ich von nun an auf „
200. Thl. Das Thier an ſich ſelber hätte ich „
keinen für 50. Thl. gegeben. Daß alſo meine „
gantze Forderung dieſer getödteten Katze wegen „
beſtehet in 8250. Thl. Bitte demnach / mei„
nen Gegentheil dahin anzuhalten / daß er mir „
dieſe 8250. Thl. alſobald und ohne Verzug be„
zahle ; Und dafern er ſich deſſen wegern möch„
te / mir ſofort die immiſſion in ſeine bereite„
ſten Güter zu zuerkennen. Hiedurch wird der „
edlen Gerechtigkeit ein völliges Gnügen geſche„
hen / und mein Schade auf einigerley Art wie„
der gut gemacht werden. Ich ſuche alles zu „
verſchulden und verharre „

Ewr. Hoch- und Wol-Edlen

gantz gehorſamſter Knecht /

Nicolaus **Wucherer.**

Rubr.

Zu Recht beſtändiges Suchen und Bitten ut intus

Ab

Ab Seiten Nicolai Wucherers aus N. contra Deſſen Nachbar Herman Katzen-Viet/ auch daſelbſt gebürtig/ in puncto einer umgebrachten Katze.

PAntophilus meynete / daß er es recht gut gemacht hätte / und wenn er zugleich Richter geweſen wäre / hätte vielleicht der Katzen-Mörder ziemlich in die Büchſe blaſen und dem andern die ermordete Katze theuer genug bezahlen müſſen. Allein weilen die Beamten klüger waren / ſo wolte das facit, was bezahlet werden ſolte / aus der in der Supplic gemachten Rechnung / nicht heraus kommen / ſondern der Supplicant muſte damit friedlich ſeyn / daß die Richter den beſchuldigten Katzen-Mörder dahin condemnirten / daß er für die erſchlagene Katze zwey andere gute Katzen hergeben ſolte / damit um deſto eher die klagbar gemachten Mäuſe und Ratzen vertilget und weggefangen würden. Inzwiſchen zeigete der Amtſchreiber dem Schriffſteller / daß dieſe gerichtliche Supplic auch noch nicht nach dem gewöhnlichen Stylo wäre aufgeſetzet und verfertiget worden / indem zwar richtig gerechnet / aber alles ſehr confus und ohne die geringſte applicirung der Rechte auf die That wäre vorgebracht worden. Zwar wolte Pantophilus ſich hinter den berühmten Reinerum Bachovium ſtecken / der

auch

auch ein ſchlechter Practicus ſolle geweſen ſeyn/ deßwegen man ihm zum öfftern exceptionem inepti libelli opponiret habe: Allein der Amtſchreiber zeigete ihm/geſtalt die Reden/ſo dieſerwegen von dem Bachovio gingen/ in Verläumdungen beſtunden. Vid. Dn. Gundlingii *Otia*, erſte Auflage *cap*. 5. *p.m*. 221. und daß Pantophilus ohnedem nach dem Exempel anderer Leute ſich nicht zu richten/ ſondern Fleiß anzuwenden habe/ was ein ander nicht præſtiret/deſto beſſer zu erſetzen. Er wieß ihm dabey eine andere Gerichtliche Bittſchrifft/ welche kurtz vorhero an das Amt war eingeſandt worden. Weilen nun dieſelbe more conſueto ſtyliſiret war/ erinnerte er ihn/ ſeine Arbeit auch darnach einzurichten. Es lautete aber dieſe Supplic alſo.

I.

Etwas verbeſſerte Formul eines Gerichtlichen Bittſchreibens wegen beſchuldigter Imprægnation.

Hoch- und Wol-Edle Herren Beamte/

Hochgeehrteſte Herren.

DEmnach ich in Erfahrung bracht/ was-„ geſtalt eine Frauens-Perſon aus Dero„ Amte/ Nahmens Petronello Furzia, eine„ Schwängerung vorgegeben und mich zu dem„ Urheber derſelben hin und wieder ausgeſchrien„ hat; Ich jedoch niemahls die Converſation„

„erwehnter Perſon geſuchet / ſondern etwa ein
„oder zwey mahl zufälliger Weiſe dahinein ge-
„rathen bin; Noch vielweniger mich bemühet
„habe / ihre Affection zu erhalten / und mich in
„ein heimlich Verlöbniß mit ihr einzulaſſen /
„einfolglich die Beſchuldigung der imprægna-
„tion ſowol als promiſſio matrimonii ertich-
„tet / falſch und unwahr iſt: Hingegen offt be-
„rührte Petronella durch ihre anderweitige
„ſehr weitläufftige Compagnien ſich ziemlich
„verdächtig gemacht / mit andern weit mehr
„als mit mir converſiret hat; Und dann
„dieſe ihre wider mich ausgeſtoſſene Verläum-
„dungen zum Præjudice meiner Wolfahrt
„gereichen können: Als ergehet ſolchemnach
„an meine Hochgeehrteſte Herren mein gehor-
„ſamſtes Bitten / beſagte Petronellam Furziam
„vor ſich zu laden / ſie dieſerwegen zu befragen /
„und nach befundener Unwahrheit ſelbige
„nicht allein zu gebührender Straffe zu ziehen /
„ſondern auch zu billiger Satisfaction meiner
„Ehren-Rettung anzuhalten. Deſuper im-
„plorando.

Ewr. Hoch- und Wol-Edlen

Supplicatum N. den N. — gehorſamſter Diener Schmalzovius, Studioſus in N.

Pantophilo gefiel dieſe Supplic nicht uneben; und als ihm der Amtſchreiber die rechte Art / das factum vorzutragen und die Rechte darauf zu appliciren / nochmahls gezeiget / dabey ihm

des

des Svendendorfferi expoſitionem actionum forenſium communiciret hatte; ſo hoffete er/ daß hinkünfftig ſeine Bittſchrifften beſſer klingen würden/ wie ſie biß dahero gethan. Sich dannenhero in dergleichen Verfertigungen weiter zu exerciren/ gab folgender Caſus Anlaß. Zweene Cameraden aus der Diebes-Zunfft vereinbareten ſich/ auf einen Abend ſtehlens halber auszugehen/ und was ſie überkommen würden/ gleich unter ſich zu theilen. Der eine von dieſen beyden erlangete mit leichter Mühe einen Sack voller Nüſſe. Er nimmt ſolchen und verfüget ſich damit auf den Kirffhoff bey das Beinhaus/ woſelbſt der beſtimmte Ort war/ da ſie wiederum zuſammen kommen wolten. Weilen nun dieſem die Zeit etwas zulange wäret/ langet er aus ſeinem Sack einige Nüſſe hervor und fänget an/ ſolche aufzubeiſſen. Der Küſter/ welcher nahe dabey wohnet/ höret das Knappern ohngefehr/ bildet ſich dannenhero ein/ daß die abgefleiſchten Knochen ſich ſolcher Geſtalt untereinander bewegeten/ das Geräuſch machten und die Zukunfft des Jüngſten Tages anzeigeten. Er laufft alſo geſchwind zu dem Prediger/ und zeiget ihm dieſe Ebentheur an/ mit dem Zuſatz/ daß/ weilen die Knochen bereits einander wieder zuſammen ſuchten/ und ſich in einander fügten/ die Auferſtehung der Todten nicht mehr weit ſeyn würde. Der Prediger iſt curiös dieſes zu ſehen. Dieweilen er aber das Podagra hat und deshalben nicht gehen kan/ ſo muß der Küſter ihn auf den Buckel neh-

men und nach dem Beinhauſe tragen. So bald jener/ der die Nüſſe ſpeiſet/ dieſe ankommen höret/ meynet er/ daß es ſein Camerade ſey/ welcher etwa ein Schaaff gemauſet habe/ und damit ſo ſchwer daher treten komme. Er tritt dannenhero hervor/ ſchleppet ſeinen Sack mit Nüſſen hinter ſich daher/ und ſpricht: Nun komm an/ wir wollen es verzehren/ es ſoll weder Hund noch Hahn darnach krähen. Der Küſter dieſes hörend/ meynet nicht anders/ als daß aus denen Knochen ein gantzer Menſch bereits geworden ſey. Er wirfft alſo aus Angſt ſeine Geiſtliche Bürde ab und läufft davon. Der Prediger/ ob er gleich nicht wol zu Fuſſe war/ hielte es doch nicht rathſam/ länger daſelbſt zu bleiben/ ſondern begibt ſich in der Angſt auch auf die Beine/ dencket nicht an ſein Podagra, ſondern hält Fueß/ wie der Haaſe bey der Trommel. Wodurch er auch ſo viel erhält/ daß ihn die Kranckheit verläßt und er wiederum geſunde Füſſe bekömmt. Wie dieſes der Küſter erfähret/ ſpricht er den Prediger an/ ihm/ weilen er verurſachet/ daß ſeine Kranckheit gehoben worden/ deshalben einen hinlänglichen Lohn zu geben. Weilen nun der Prediger ſich dazu durchaus nicht verſtehen wolte/ ſo gedencket der Küſter bey dem Conſiſtorio deshalben Hülffe zu finden/ läſſet dannenhero folgende Bittſchrifft durch Monſieur Pantophilum zu Papier bringen.

II.

Verbeſſerte Formul eines Gerichtlichen Bittſchreibens.

Des Hochfürſtl. N. Hochlöblichen Conſiſtorii zu N. Hochverordnete Herren Director und Aſſeſſores.

Magnifici, Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelahrte /

Inſonders Hochgeneigte Herren.

Ew. Magnif. Excell. und Herrl. geru- „ hen hochgeneigt / ſich durch dieſes unter- „ thänig vortragen zu laſſen / was geſtalt „ vor einiger Zeit am Abend auf hieſigem Kirch- „ hoffe bey den Beinhauſe ein nicht geringes Ge- „ räuſch entſtanden / welches / als wenn die da- „ ſelbſt befindende Knochen ſich untereinander „ herum würffen / anzuhören war. Wie ich „ nun ſolches dem hieſigen Prediger / Ehren „ Schwachfuß / gebührend anzeigete / derſel- „ be auch eine Luſt / dieſes ſelbſt anzuhören / „ überkam ; wegen des anklebenden Poda- „ gra aber mit hinzugehen nicht vermö- „ gend war ; ſo habe ich berührten mir vor- „ geſetzten Prediger auf die Achſeln genommen / „ und mich mit ihm nach dem Bein-Hauſe „ begeben. Als ſich aber bey unſerer Ankunfft „ ein Cörper ſehen ließ / und uns mit Haut „ und Haaren aufzufreſſen dreuete / bin ich mei- „ ne geiſtliche Bürde abzuwerffen und mich mit „ der Flucht zu ſalviren genothſachet worden. „

„Wodurch ich dann verurſachet / daß mehrge„dachter Prediger ſich gleicher geſtalt auf die „Füſſe begeben / davon gelauffen und dadurch „das ſchlimme Podagra gäntzlich vertrieben „hat. Wann aber dieſe boßhaffte Kranck„heit nicht gewichen wäre / fals ich nicht Anlaß „und Mittel hiedurch dazu gegeben hätte / ein„folglich ich gleichſam als ein Artzt hierinn an„zuſehen bin ; ein ſolcher jedoch für ſeine Mühe „und gute Curen billig zu belohnen iſt / den„noch aber der nunmehro gantz geſund gewor„dene vorbenante Prediger ſich zu keiner Er„känntlichkeit gegen mich verſtehen wil : Als „gelanget ſolchem nach an Ew. Magn. Excell. „und Herrl. mein unterthäniges ſuchen und „bitten / Dieſelbe geruhen hochgeneigt / offt er„wehnten Prediger ohnſchwer aufzulegen / daß „er mir / wegen der ihm zuwege gebrachten „hochſchätzbaren Geſundheit / eine hinlängliche „Verehrung geben und ſich deshalben gegen „mich danckbar erzeigen müſſe. Deſuper im„plorando.

Ewr. Magnif. Excell. und Herrl.

unterthäniger

Johann Strangzieher /

Küſter auf der Heyde.

Gleich wie aber dieſe Bittſchrifft weder gantz noch halb verſtändlich abgefaſſet und eingerichtet war ; ſo erhielte auch der Supplicant nichts damit / ſondern bekam den Beſcheid / daß / wenn das

das zurückgewichene Podagra gäntzlich bey dem Prediger ausbleiben und nimmer wieder kommen würde / welches man nicht eher / biß zu ſeinem Tode / erfahren könte / alsdenn in der Sache ferner ergehen ſolte / was Rechtens wäre / indem man nicht eher gewiß wiſſen könte / ob auch die Kranckheit gäntzlich gehoben ſey. Bevor aber ſolches nicht geſchehen / gebühre keinem Medico einige Belohnung.

Hiernechſt trug es ſich zu / daß ein Bauer-Weib auf eine Kindtauffe in eine Stadt gebeten wurde. Dieſelbe hatte ſich nun / um ein Veſper-Brodt mit nach Hauſe zu nehmen / bereit gemacht / inmaſſen ſie ſich ſelbſt einen Leinwands-Strumpff mit einem Schurtzbande unter dem Rock um den Leib gebunden hatte. Dieſen Freß-Beutel hatte ſie unvermerckt mit gebratenen und gekochten Speiſen faſt gantz angefüllet. Doch war ſie damit ſehr unglücklich. Denn die mit hinein geſchlichenen Hunde / welche unter dem Tiſche die Knochen auffſammleten / rochen auch den herabhangenden Beutel. Sie fielen alſo denſelben collegialiter an / und zogen die Frau mit ſammt ihrem Vorraths-Sack unter den Tiſch. Da lag nun die gute Frau und kehrete / theils aus Schamhafftigkeit / theils aus Schrecken die Beine in die Höhe. In ihrem bloſſen Schooſſe hing der Leinwands-Strumpff / durch welchen das Fett von denen hungerigen Hunden häuffig heraus gepreſſet wurde. Die gröſſeſten Hunde biſſen an dem Sack / die kleinern aber leckten dem Weibe

be das auf ihrem Leib trieffende Fett ab. Kein Menſch kunte der guten Frauen viel vor lachen helffen / biß endlich ihr Mann ihr zu Hülffe kam / welcher ſogleich / um ſeine Frau zu retten / ihr die Leinwands-Speiſe-Kammer mit ſeinem groſſen Meſſer abſchnitte / da dan 6. groſſe Hunde damit durch gingen. Doch war die Comœdie hiemit noch nicht aus / ſondern es mochte vielleicht etwas von dem Fette und andern Reliquien in das Hembd gekommen ſeyn ; und weilen die Hunde einmahl erhitzet / ſo war ihnen zu wehren kein Mittel da. Zwey groſſe Hunde fuhren abermahl zu / und riſſen die halb-aufgeſtandene Frau bey dem Hembde wieder nieder zu der Erden. Da ging nun das zauſen erſt recht an / wiewol nicht ohne Gefahr des armen Weibes. Denn ſie wurde von dieſen Beſtien ſo braun und blau getreten / als wenn ihr Bauch ein Schiebe-Karn geweſen wäre / darauf man Heydelbeer zu Marckt geführet hätte. Endlich aber wurde ſie denen raſenden Hunden entnommen / nachdem ſie faſt keinen gantzen Lappen mehr an dem Hembde hatte. Die Frau / welche hiedurch nicht wenig beleidiget zu ſeyn vermeynete / wolte ihres Schadens und Schimpffs halber ſich an dem Wirth / der das Convivium angeſtellet / ihrer Meynung nach ſich erhohlen / indem er die Haus-Thüren nicht wol verwahret hätte / einfolglich Urſach geweſen wäre / daß die Hunde hinein gedrungen und dieſes Malheur angerichtet hätten. Weswegen ſie ſich bey Herrn Pantophilo einfand / ihm die

Sache

Sache erzehlete und um rechtliche Hülffe bey Bürgermeiſter und Raht Anſuchung zu thun / äuſſerſt bat. Dieſer zu gratificiren concipirte Pantophilus folgendes.

III.

Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Hoch- und Wol-Edle / Veſte / Hoch- und Wolgelahrte / Hoch- und Wolweiſe Herren Bürgermeiſter und Raht der löbl. Stadt N.

Hochgebietende Herren.

EWr Hoch- und Wol-Edlen auch Hoch- „ und Wolgelahrten Herrl. kan hiedurch „ ohnangezeiget nicht laſſen / was maſſen „ ich Clara Greiffzu / aus Freßhauſen gebürtig / „ vor einigen Tagen von N. Sparſam / Bür- „ ger und Einwohner zu N. auf ein Taufmahl „ geladen worden / und als ich daſelbſt nebſt „ andern gebetenen Gäſten erſchienen / wir uns „ allerſeits mit eſſen und trincken ziemlich was „ zu gut gethan / auch wol dem alten Gebrauch „ nach zuweilen ein gutes Stück gebraten und „ gekochtes Fleiſch in ein dazu bereitetes Tuch „ verwahret und zu uns genommen haben; „ Wie ich dann unter andern davon einen klei- „ nen Vorraht geſammlet und ſolchen unter „ meinen Kleidern / um ihn mit nach Hauſe zu „ nehmen / verwahret hatte. Aldieweilen aber „ der Haus-Herr und Anſtiffter dieſes Gaſt- „ mahls es darin verſehen / daß er die Haus- „

„Thüren nicht wol verſperret / folglich denen „eindringenden Hunden einen freyen Zutrit ge„laſſen hatte / welche ſich doch bey einer ſo an„ſehnlichen Verſammlung der Menſchen nicht „ſchicken; ſo wurde durch dieſe ungebetene Gä„ſte unſer Freudenmahl bald zuletzt gar geſtöret. „Denn es fiel die ſämtliche Hunde-Zunfft mich „ſo unverhofft und grauſam an / daß auch / be„vor jemand Hülffe leiſten konte / nicht allein „meine Kleider gäntzlich zerriſſen / ſondern der „Leib ſolcher Geſtalt zertreten wurde / daß faſt „keine weiſſe Stelle daran zu finden war. „Wann ich dann hiedurch nicht allein groſſen „Schaden / ſowol an meinen Kleidern / als „auch eigenem Leibe erlitten / ſondern auch in „Gegenwart einer ſo groſſen und anſehnlichen „Verſammlung nicht wenig beſchimpffet bin; „Und aber beſagter Haus-Herr Sparſam die „einzige Urſach deſſen iſt / indem er die Thüren „nicht verſchloſſen / ſondern die grimmigen und „hungerigen Hunde frey hinein gelaſſen hat; „hiernechſt klaren Rechtens / daß derjeni„ge / welcher die Urſach eines Schadens iſt / „angeſehen werde / als wenn er den Schaden „ſelbſt gethan hätte / *argum. L. 15. ff. ad L. Cor„nel. de ſicar.* So gelanget dieſem nach an „Ewr. Hoch- und Wol-Edl. Hoch- und Wol„gelahrte Herrl. mein demühtiges Bitten / die„ſelbe wollen offt erwehnten Bürger Sparſam „dahin oberlich anhalten / daß er ſowol den an „meinen Kleidern von denen durch ſeine Schuld „hinein gelaſſenen Hunden mir zugefügten

Scha-

Schaden erſetzen / als auch wegen der des= „
fals mir zugeſtoſſenen Beſchimpffung gebüh= „
renden Abtrag thun möge. Gleichwie nun „
dieſes zu Beförderung der heilſamen Juſtitz „
gereichet / als verſehe mich auch um deſto eher „
einer hochgeneigten Erhörung / allſtets ver= „
harrende „

Ewr. Hoch= und Wol=Edl. Herrl.

Demüthige Dienerin

Clara Greiffzu /

gebürtig aus Freßhauſen.

Denen ſämtlichen Rahts=Verwandten war dieſe Sache ſchon beſſer bekannt / als Supplicantin ſie vorgeſtellet hatte. Weilen ſie nun wuſten / daß der beſchuldigte Bürger keine Schuld an dieſem Schauſpiel gehabt / ſondern die Frau durch ihre unordentliche Aufführung ſich ſelbſt das Unglück zugezogen hatte; ſo wurde ihr auch der Beſcheid gegeben / daß / wellen nicht der Haus=Herr / ſondern die Stadt=Hunde ſie beleidiget / ſich Supplicantin an denſelben ihres Schadens und Unrecht erholen müſſe. Geſtalt ihr dann freye Macht gegeben würde / ſich allenthalben mit denſelben herum zubeiſſen und zu ſchlagen / ſo viel ſie wolte. Von rechts wegen.

Ein lächerlicher Caſus trug ſich gleichfals mit einem Prediger und einem einfältgen Bauren zu / dabey Pantophilus ebenmäſſig ſeine Feder brauchen muſte. Denn als der Bauer ſeine neuge=

neugebohrne Tochter zu der Tauffe ſchickte / und derſelben gern einen ſchönen Nahmen gegeben hätte / auch ſich auf die Benennung lange Zeit beſonnen hatte ; ſo gefiel ihm kein Nahme beſſer / als der / welchen Hiobs dritte Tochter erlanget hatte / bat dannenhero die Gevattern / ſein Kind Kerenhapuch zu nennen. Als dieſe bey der Tauffe erſcheinen / und ſie von dem Prediger gewöhnlicher maſſen gefraget werden / wie das Kind heiſſen ſolle / geben ſie zur Antwort : Kerenhapuch ! Der Prediger ſtellet ihnen kürtzlich vor / daß zwar dieſer Nahme in der Bibel zu finden / doch heut zu Tage bey uns nicht mehr gebräuchlich ſey ; möchten ſie alſo dem Kinde einen gebräuchlichern Nahmen beylegen. Die Gevattern wiſſen nicht / was ſie thun ſollen / dahero der Prediger bewogen wird / dem Kinde ſelbſt den Nahmen zu geben / und nennet es alſo Adelheit. Wie die Gevattern nach Hauſe kommen und dem Vater des getaufften Kindes dieſen Verlauff hinterbringen / wird derſelbe darüber hefftig entrüſtet / und meynet / daß nicht allein er dadurch beſchimpffet / ſondern vornemlich ſein Kind ſehr geſchändet und verdorben ſey. Er läufft dannenhero zu dem Prediger / fänget mit demſelben an zu expoſtuliren / warum er ſein Kind ſo verhudelt und einen ſolchen übeln Nahmen ihm beygeleget habe / bittet dabey / das Kind umzutauffen und ihm einen andern und ſeiner Meynung nach beſſern Nahmen zu geben. Der Prediger wil ihn eines beſſern unterrichten / vorſtellend / daß der

Nah-

Nahme Adelheit ein gar ſchöner und wohl-klingender Nahme ſey / und ſoviel als Edel bedeute / daß er demnach damit ſein Kind nicht verunehret habe / habe daher die Wieder-Tauffe alhier keinen Platz. Der Bauer iſt hiemit nicht friedlich / ſondern begehret ſchlechter Dinge / daß man ſeinem Kinde einen andern Namen geben ſolle. Als ſich nun der Prediger hierzu (wie billig) nicht reſolviren wil noch kan / gehet der einfältige Vater zu unſerm Hrn. Pantophilo , erzehlet demſelben den gantzen Verlauff / mit Bitte / die Sache dem Conſiſtorio anzuzeigen und ſolches gehorſamſt zu erſuchen / daß dem Prediger möchte auferlegt werden / dem quæſt. Kinde einen andern Nahmen zu geben. Pantophilus, ob er wol wuſte / daß dieſe Nahmens-Veränderung nicht angehen würde / wolte dennoch den bevorſtehenden Gewinſt / welchen er wegen Verfertigung der Supplic zu hoffen hatte / nicht fahren laſſen / ſetzte ſich daher nieder und concipirte folgendes.

IV.

Formul eines Gerichtlichen Bitt-ſchreibens.

„P. P. Ewr. Hoch-Edelgeb. Hoch-Ehr-„würd. und Hochgelahrte Herrl. geruhen hoch-„geneigt / ſich gantz gehorſamſt vortragen zu „laſſen / was maſſen ich jüngſt abgewichenen „Sonntag mein junggebohrnes Töchterlein

„zu

„zu der H. Tauffe geſchicket habe/ in Meynung/
„daſſelbe dabey mit dem guten und in Heil.
„Schrifft befindlichen Nahmen Kerenhapuch
„belegen zu laſſen. Da aber dem hieſigen zeiti=
„gen Prediger/ Ehren N. ſolcher Nahme et=
„was wunderlich gedaucht/ hat er dieſes mein
„Töchterlein **Adelheit** genennet und getaufft.
„Wann nun dieſer erwehnte Nahme **Adel=**
„**heit** bey uns Land=Leuten ſehr verächtlich iſt/
„indem dadurch eine **Gans** angedeutet wird/
„wie aus dem **Reinicke Fuchs** zu erſehen; ge=
„ſtalt man auch eine einfältige Weibes=Per=
„ſon insgemein eine tumme Alheit betitelt; und
„jedoch ein anſtändiger/ wolklingender und kei=
„ne böſe Bedeutung habender Nahme einen
„Menſchen / abſonderlich eine Frauens=Per=
„ſon wol zieret und ſolche ſehr recommandi-
„ret/ wie Henr. Kornmann *de Jur. virg. cap.*
„98. weitläufft anführet: Mithin im Ge=
„gentheil mein Kind/ wenn es den Nahmen
„**Adelheit** behalten ſolte/ ſehr beſchimpffet und
„in Verachtung geſetzet werden dürffte; So
„ergehet in Betracht deſſen an Ewr HochEdel=
„geb. Hoch=Ehrwürd. und Hochgelahrte Herrl.
„mein gantz gehorſamſtes Bitten/ Dieſelbe ge=
„ruhen hochgeneigt/ an vorgedachten Prediger/
„Ehren N. ohnſchwehr den Befehl dahin er=
„gehen zu laſſen/ daß er dieſes mein Kind nicht
„allein anders/ und zwar mit dem Nahmen
„Kerenhapuch benennen / ſondern es auch
„bey ſolchem Nahmen in daſiges Kirchen=Buch
ein=

einſchreiben müſſe. Deſuper implorando „quam humillime!

Ewr Hoch⸗Edelgeb. Hoch⸗Ehrwürd. und Hochgelahrten Herrl.

gantz gehorſamſter Knecht

Nicolaus Stumpax.

Es wurde aber dem Supplicanten angedeutet / daß weilen der Nahme **Adelheit** Chriſtlich / auch bekannter ſey / als Kerenhapuch, und heut zu Tage das um⸗ und wiedertauffen keinen Platz habe; das Kind alſo den ihm einmahl beygelegten Nahmen billig behalten müſſe. Er habe aber Macht / ſeine zukünfftige Kinder tauffen und benennen zu laſſen / wie er alsdenn ſelbſt wolte. Indeſſen muß man ſich billig über die wunderlichen Einbildungen / welche einige Eltern bey Benennung ihrer Kinder öffters zu haben pflegen / nicht wenig verwundern. Dort ſtehet ein Schneider auf und wil ſeinen Sohn Trinitatis geheiſſen haben / indem etwa die meiſten Sonntage in dem Calender alſo genennet werden. Ein Müller dencket Tag und Nacht darauf / was für einen Nahmen er ſeinem erſtgebohrnen Sohne wil beylegen / und findet keinen beſſern als Quatember, weilen dieſes Wort etwa 4. mahl in dem Calender zu finden iſt. Ein armer einfältiger Küſter wil mit Gewalt ſeine Tochter *Minerva* heiſſen laſſen / und wenn ſolches der Prediger nicht wil zugeben / ſondern das Kind etwa *Maria* taufft; ſo wirfft jener dieſem einen Injurien⸗

Pro-

Proceſs an den Hals / und beſchuldiget ihn / als wenn er ihm das Kind verdorben habe. Ein ander Matz Danckloß wil ſein Kind Satan heiſſen / weilen ihm eben der Nahme Nathan / welchen er ſonſt erwehlet gehabt / entfallen. Wie aber der Prediger das Kind nicht wil Satan nennen / ſondern viele andere Nahmen / die ſich auf ein **an** geendiget / herſaget / der Bauer jedoch allemahl bey Satan bleibet / biß der Prediger ohngefehr Nathan hervorbringet / ſchreyet dieſer mit vollem Halſe : Ja Herr! Das iſt der rechte / nun man Waſſer darauf! Etliche geben den Kindern Nahmen von einem Weſen / welches ohngefehr denen Eltern bey der Schwangerſchafft begegnet : Alſo heiſſet Iſaac ein Kind des Lachens / weilen ſeine Mutter bey der Empfängniß vielleicht gelachet hat. Die Römer gaben vormahls den Kindern die Nahmen von den Monathen / darinnen ſie gebohren wurden. Alſo hieß Martialis von dem Martio ; Juvenalis vom Junio, und ſo weiter. Unter denen Chriſten dencken offtermahls ledige Perſonen / was für einen Nahmen ſie dereinſt ihren Kindern geben werden / und tauffen ſie bißweilen ſchon / ehe ſie noch wiſſen / wer der Vater oder die Mutter ſeyn werde. Auch ſind etliche / welche gar abergläubiſch bey der Benennung ihrer Kinder zu ſeyn pflegen / und bilden ſich wol ein / daß ein kurtzer Nahme eine Verſpottung der Perſon verurſache : Vid. Hadrian. Jun. *Cent.* 6. *p.* 618. Anerwogen der Comœdien-Schreiber Plautus in ſeinen Schau-

ſpielen

ſpielen einen ruhmhafften und großprahlenden Soldaten darſtellet / der ſich ſeines kurtzen Nahmens geſchämet und ſich deßfalls Pirgopolonicen genennet hat. So hat auch Pythagoras gemeynet / daß in dem Nahmen des Menſchen gantzes Glück und Wolfahrt cabbaliſtice verborgen liege. Cælius Rhodigin. *pag.* 561. Etliche / indem ſie in der verkehrten Welt leben / haben auch den verkehrten Gebrauch an ſich / daß ſie die Nahmen ihrer Kinder verkehren / und diejenigen Benennungen / ſo dem männlichen Geſchlecht zukommen / dem weiblichen beylegen ; und wiederum dieſelben Nahmen / welche dieſem gebühren / jenem zueignen / daß alſo das Knäblein Maria, das Mägdlein aber Franciſca, Wilhelmina &c. heiſſen muß. Indem ſie aber dieſes thun / propheceyen ſie gleichſam / daß ihre Kinder auch eine verkehrte Natur bekommen werden. Auch findet man einige / welche meynen / daß eines jeden Nahme von der Beſchaffenheit ſeiner Natur und der Eigenſchafft ſeines Gemühts zeuge / und wollen daher behaupten / daß derjenige / welcher einen guten Nahmen habe / auch eines guten und aufrichtigen Gemühts ſey ; der aber einen übelklingenden und garſtigen Nahmen führe / habe auch eine böſe und verderbte Natur an ſich. Vid. Joh. Ferrar. Montan. *in præexercitam. judicior. lib.* 2. *cap.* 3. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. del. part.* 1. *cap.* 37. *n.* 13. Welches eine ſo gar aus H. Schrifft / und zwar mit dem Nabal beweiſen

wollen. Conf. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. cap.* 8. *lib.* 32. *n.* 2. Dahero die Rechts-Lehrer *ad L.* 63. §. 10. *ff. ad SCtum. Trebell.* ſagen/ daß die Richter acht auf die Nahmen der Ubelthäter haben und dabey bemercken ſollen / ob der Nahme eine gute Bedeutung führe oder nicht. Denn ein böſer und übelklingender Nahme könne Gelegenheit geben/ daß die Tortur erkannt würde. Hippolit. de Marſil. *in pract. crimin.* §. *expedita n.* 52. Auch ſchreibet Abbas Panormitanus, daß/ wenn ihrer mehr denn einer über ein Verbrechen ergriffen oder deſſen beſchuldiget würden/ man alsdenn denjenigen zu erſt darum peinlich befragen ſolle/ welcher den ſchändlichſten Nahmen habe / geſtalt gemuthmaſſet würde / daß ſolcher zu Schanden und Laſtern geneigter wäre / als die andern. Conf. Bartol. *in L. fin. ff. de Quæſtion.* Lancillot. *in ſuo prætorio cap.* 9. §. 3. *n.* 40. *p. m.* 303. Franciſc. Caſon *de judic. & torment. cap.* 13. *n.* 5. Kornmann. *de Jur. Virgin. cap.* 98. Chriſtoph. Cruſius *de Indiciis, del. part.* 1. *cap.* 37. *n.* 11. Endlich ſind auch einige/ welche ſich einbilden/ daß man aus eines Menſchen Nahmen von deſſen Geſtalt und äuſſerlicher Beſchaffenheit auch abweſend könne urtheilen. Dann ſie ſagen / daß ein großmäulichter Acker-Student **Hans** hieſſe/ dahero das Sprichwort ſoll herrühren: **Hans mit dem groſſen Maule**; und meynen ſie / daß drey **Hanſen Mäuler zwey Pfund wegen müſten.** Allein daß dieſes nicht allemahl wahr ſey und zutreffe/ bezeuget die

die tägliche Erfahrung. Zwar iſt nicht zu leugnen / daß ein wolanſtändiger Nahme ein nicht geringer Zieraht eines Menſchen ſey. Conf. Cyn. Salicet. & alii *in L. cunctos. C. de ſumma Trinit.* Dahero Accurſius ſeinen Nahmen ſo trefflich rühmete / indem derſelbe anzeigte / daß faſt alle in zweiffelhafften Sachen ihre Zuflucht zu ihm nehmen müſten. Und Joh. Andr. *in cap. gravis X. de Depoſit.* ſtreichet ſeine Ehe-Frau Conſtantiam um deswegen trefflich heraus / weil ſie geſaget habe / wenn man irgendwo ſchöne Nahmen feil trüge / ſolte man ſolche den Kindern kauffen. Dennoch aber kan auch derjenige / welcher eben keinen ſchönen Nahmen hat / gar wol zufrieden ſeyn / und iſt / wenn man es recht erweget / nichts daran gelegen / es heiſſe ein Menſch wie er wolle / wenn nur ſeine Tugenden an ihm deſto ſcheinbarer hervor leuchten. Conf. *Diarium Virgin. ſive* den Frauen-Calender *per tot.* Dahero haben auch andere klärlich erwieſen / daß die Præſumtiones, welche einige Rechts-Lehrer aus den übeln Nahmen der beſchuldigten Ubelthäter nehmen wollen / nichtig und krafftlos ſeyn. Conf. Alex. ab Alexandr. *gen. dier. lib.* 2. *cap.* 27. Cruſ. *L. c. n.* 14. *in Obſervat.* Lächerlich aber iſt es / wenn geringe und gemeine Perſonen ihre Kinder mit hoher Monarchen und Potentaten Nahmen benennen. Bald heiſſet dieſer Alexander; jener Auguſtus; der Octavianus; andere Maximilianus, Ferdinandus, Carolus und

ſo weiter. Das Mägdlein muß einer Käyſerin Nahmen führen und Agrippina, Iſabella, Helena und ſo fortan heiſſen / da doch die Eltern öfftermahls kaum das liebe Brodt zu nagen oder zu brechen haben. Und muß nach deren Tode vielleicht Herr Alexander die Stuben hitzen ; dem Auguſto kriechet ſ. v. das Ungezieffer Fingers dicke auf dem Leibe herum. Octavianus hütet der Säue ; Maximilianus muß Naſenſtüber aushalten ; Ferdinandus ſpielet auf der Leyre oder Sackpfeiffe ; Carolus wird wol gar gehencket und bekommt dadurch den Nahmen Magnus. Agrippina muß Kräntze winden und Hembder flicken. Helena gibt eine Kuplerin ab. Iſabella iſt auf gut Frantzöſiſch kranck und kommt wol gar in das Zuchthaus. In Italien findet man eine Menge Kinder / welche Hercules, Scipiones, Julii Cæſares, Hannibales &c. heiſſen. Wenn ſie aber groß werden und erwachſen ſind / muß Hercules Hecheln / Scipio Mausfallen / Julius Cæſar Citronen / Hannibal Canarien-Vögel in Teutſchland tragen und ſich kümmerlich ernehren. Dergleichen geringe und arme Eltern thäten dannenhero beſſer / wenn ſie in Benennung ihrer Kinder keine Hoffart gebrauchten / ſondern denenſelben einen gebräuchlichen / dabey doch Chriſtlichen Nahmen beylegten / damit auch hohe Häupter einen Vorzug in den Nahmen behalten möchten. Welches vormahls die klugen Athenienſer beobachtet haben / indem ſie verord-

ordnet / daß kein Knecht oder eine andere geringe Perſon den Nahmen der tapffern und ſtreitbaren Männer hat führen dürffen. A. Gellius *lib.* 9. *Noct. Attic. cap.* 2. Petr. Gregor. *Tholoſ. S. J. U. lib.* 36. *cap.* 4. *n.* 2.

Hiebey aber könte nicht uneben gefraget werden: **Ob dann ein Menſch ſeinen Nahmen wol verändern dürffe?** Zwar wenn die Frage wegen des Vor- oder Tauff-Nahmens iſt / wird nicht unbillig **Nein** geſagt / indem der Nahme / welcher einem Chriſten bey der Tauffe gegeben worden / ſogleich in das Buch des Lebens iſt aufgezeichnet. Wiewol die Römiſchen Päbſte / wenn ſie zu ſolcher Würde kommen / auch ihre Tauff-Nahmen verändern / und deshalben das Exempel Jacobs / ſo von dem Höchſten ſelbſt iſt Iſrael genennet worden / anführen. Vid. Wolff. *tom.* 2. *lect. memor. cent.* 16. Wenn aber jemand den Zunahmen / ohne eines andern Nachtheil und Schaden / und ohne unterlauffenden Betrug und Liſt verändern und einen andern annehmen wolte / ſo kan ihm ſolches nicht verwehret werden. *L.* 1. *C. de mutat. nom. lib.* 9. Nomina quippe ad recognoſcendos ſingulos tantum impoſita ſunt ex arbitrio *d. L.* 1. ibique Brunnem. Conf. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib.* 36. *cap.* 4. *n.* 1. latè. Dn. Carpzov. *Pract. crimin. P.* 2. *quæſt.* 93. *n.* 33. *ſeqq.* Conf. etiam Angel. Aretin. *in tract. de Malefic. p. m.* 230. *colum.* 2.

Auf unſern Hrn. Pantophilum aber wieder zu kommen / ſo trug es ſich zu / geſtalt der Pre-

diger einer benachbarten Gemeinde als eine Gerechtigkeit prætendiren wolte / daß wann ſeine Eingepfarrte ein Kind tauffen lieſſen / ſie Ihm allemahl auf das Tauff-Mahl oder den Gevatter-Schmauß invitiren und mit bewirthen ſolten. Weilen aber dieſes denen Bauren ungelegen / welche gedachten / wie ſie ihre Tractamenten wol ſelber unter ſich mit ihren Greten, verzehren könten; indeſſen der Herr Paſtor ſich ſchwürig ſtellte / ſeinen Eingepfarrten die Kinder zu tauffen / woferne nicht die Invitation zu dem Tauff-Mahle vorher gegangen; alſo wolten Domini Ruſtici ſich hierunter nichts aufbürden laſſen / verfügten ſich dannenhero zu Monſieur Pantophilo, klagten ſelbigem ihrer Hertzen Anliegen / der denn ſolches durch folgendes Gerichtl. Bittſchreiben oder Klag-Libell ihnen zu benehmen ſich bemühete. (a)

V.

Formul eines verbeſſerten Gerichtl. Bittſchreibens.

P. P.

Klagende Bauerſchafft zu N. kan nicht Umgang nehmen / wider Ehren Paſt. N. kagend anzubringen / was geſtalt derſelbe in dieſer Gemeinde den Gebrauch einführen

(a) Vid. Bartholom. Leonhard. Svendendorff. *in Expoſit. action. forenſ. ſect.* 2. *membr.* 1. *art.* 144. *p. m.* 297.

führen und begehren wolle / daß / wann ein Hauswirth ſein neu-gebohrnes Kind tauffen laſſen und dabey denen Gevattern eine Mahlzeit geben wolte / er nothwendig zu ſolchem angeſtellten Tauff-Eſſen den Beklagten mit einladen und oben an ſetzen ſolte. Wenn aber Klägere ſich dazu nicht verſtehen können / noch ſich eine ſolche allhier ungewöhnliche Laſt widerrechtlich aufladen laſſen wollen / alſo bitten dieſelben unterthänig gehorſamſt / nach erfolgter gegenſeitigen richtigen Antwort / in Rechten zu erkennen und auszuſprechen / daß Klägere / wann Beklagter den Tauff-Actum verrichtet / ſelbigen zu dem Tauff-Eſſen einzuladen nicht verbunden / ſondern Beklagten / ſich desfalls zuzudringen / ſich künfftighin gäntzlich zu enthalten / oberlich zu bedeuten / mit Erſtattung der Koſten. Implorando deſuper quam humillime.

CAPUT. XVII.

Von Mündlicher Vorbringung und Ausführung der Klage.

Oefftters geſchicht es / daß der Kläger ſeine Klage nicht ſchrifftlich / ſondern gleich mündlich dem Richter vorbringet / ihm die Beſchaffenheit der Sachen erzehlet / den Beklagten auf einen gewiſſen Tag vorzuladen /

und alsdenn / in Entſtehung der Güte / in der Sachen quæſt. Recht zu ſprechen bittet. Welches gleichſam ein proceſſus ſummarius iſt / indem die ſolennia proceſſus ordinarii dabey nicht ſonderlich beobachtet werden / ſondern hierin de ſimplici & plano procediret wird. Solche mündliche Vorbring- und Ausführung der Klage aber wird heut zu Tage gemeiniglich bey denen Aemtern / auch ſonſten in Städten an den Rathhäuſern in geringen Sachen obſerviret / und beſtehet das Hauptweſen darin / daß der Kläger entweder in Perſon / oder durch ſeinen Gevollmächtigten vor dem Richter erſcheine / (wiewol bey einigen Aemtern heutiges Tages keine Procuratores und Advocati bey mündlicher Vorbringung der Klage oder mündlicher Verhören zugelaſſen werden ;) demſelben die Sache kürtzlich erzehle / auch daß er den Gegner an die Gerichts-Stube citiren und darüber vernehmen möge / gebührend bitte. Wornechſt der Richter den Beklagten auf einen gewiſſen Tag citiret / da denn der Kläger in deſſen Gegenwart ſeine Klage kürtzlich wiederholet / des Beklagten Einwenden dargegen anhöret / ſeine anderweitige Nothdurfft darauf beybringet / und ſonſten Beklagtens Ausflüchten beſtens begegnet / biß endlich der Richter einen Beſcheid ertheilet. Weilen nun dieſer modus procedendi ſehr kurtz / auch der Richter / wenn Mund gegen Mund kommt / viel eher den Grund und die wahre Beſchaffenheit der Sache erfahren

und darin Recht ſprechen kan / als wenn groſſe und weitläufftige Deductiones und ſchrifftliche Receſſus verfertiget werden ; So iſt dannenhero dieſe Art zu procediren billig zu loben. Ja wenn dieſe mündliche Vorbringung und Ausführung der Klagen nur allein gebrauchet / und andere weitläufftige ſchrifftliche Proceſſus in etwas abgeſchaffet würden/ ſo dürfften durch das unnütze ſtreiten / zancken und proceſſiren nicht nur einzele Familien / ſondern wol gar gantze Communen / Länder und Provincien den augenſcheinlichen Untergang nicht empfinden. Conf. eines Anonymi **Gerichts- und** *Proceſs*-**Ordnung / wie das** *Juſtitz*-**Weſen einzurichten ꝛc.** §. 2. quem tract. Dn. Keſtner. *annexuit Diſcurſui ſuo prælim. de principiis jurisprudent. modern.* Vid. etiam quæ hac de re habet Damhouder. *in eleganti declamatione iu proceſſuum voracitatem , quæ præmiſſa eſt ejus praxi rer. civil.* Die alten Teutſchen merckten gar leicht / daß die ſchrifftliche Verfahrung bey Anſtellung der Klage zu weitläufftig und dem gemeinen Weſen ſehr nachtheilig ſey / weswegen die Partheyen nur mündlich ihre Sachen entweder ſelbſt oder durch beeydigte Vorſprecher vorbringen lieſſen ; darauf der Beklagte ſeine Einrede beybrachte / der Kläger hinwieder replicirte / und der Beklagte duplicirte / dabey zugleich ein jeder Theil ſeinen Beweißthum / ſo gut er konte / darthat. Wie dieſes weitläufftig ausführet Chriſtoph Lehmann *in Chronic. Spirenſ. lib.* 4.

cap. 21. So geſchahe auch alle Klage und Antwort bey den alten Römern mündlich / und damit kam die Sache bald zum Ende. Conf. *Diſſert. Inaugur. de Proceſſu Jur. Rom. antiquo ſub præſid.* Dn. Joh. Sam. Stryck. *Halæ* 1698. *habit.* Hat man dannenhero dazumahlen die Streit-Sachen mündlich vorbringen und abthun können / warum ſolte ſolches nicht annoch heut zu Tage geſchehen ? Zumahlen da dasjenige / was ſolchergeſtalt von dem Richter mündlich entſchieden wird / eben dieſelbe Krafft und Wirckung hat / die ſonſt ein zu Papier gebrachter Beſcheid mit ſich führet / auch ſonſt in dergleichen Kleinigkeiten keine ſchrifftliche Handlung / vielweniger eine zu Papier gebrachte Urthel erfordert wird. Vid. Andr. Gail. 1. *Obſ.* 134. *n.* 18. Doch weilen hievon andere bereits diſputiret / vid. Anonym. *L. c. per tot.* Dn. Stryck. **Bedencken über des Hn.** Dr. Hönns *projectirten* **Vorſchlag / zur Verkürzung der langwierigen Rechts-***Proceſſe*; als ſtehet man hievon billig ab / und betrachtet vielmehr / wie ſich Pantophilus bey ſeinem mündlichen Vorbringen und Ausführung der Klagen verhalten habe. Zwar fällt die Sache / darin Pantophilus die erſte Probe ſeiner juriſtiſchen Beredſamkeie abgeleget / etwas weitläufftig / iſt auch von andern bereits angeführet : (a) Weilen aber jedoch alles an ſich ſehr kurtzweilig / mithin billig eine Stelle in dem Lüſtigen *Juriſten* meritiret / ſo wird auch der geneig-

(a) Vid. Luſt-Redner. *Part.* 1. *p. m.* 138. *ſeqq.*

geneigte Leſer dieſen Verlauff mit frölichen Augen durchzuleſen unbeſchweret ſeyn. Es verhält ſich demnach der caſus folgender geſtalt.

Der Frau Amtmannin / bey welcher ſich Pantophilus aufhielte / Kammer-Mägdgen hatte von E. E. Rath in einem Flecken 20. Thl. zu fordern / welche Gelder ihr Vater vormahls dem Rath vorgeſtrecket hatte. Nun hatte zwar Creditrix des Rahts Obligation in Händen / darin ſich derſelbe verpflichtet / dieſe 20. Thl. binnen Jahrsfriſt ohnfehlbar zu bezahlen. Allein es waren wol 6. Jahr über den Zahlungs-Termin verfloſſen / und hatte die Gläubigerin noch keinen bequemen Vortheil erſehen / die Schuld / indem ſie von denen Schuldnern aus freyen Stücken nicht abgeführet wurde / zu urgiren / biß endlich Pantophilus ſich erbot / in Abweſenheit ſeiner Herrſchafft / mit jener ſich nach dem Flecken zu verfügen und das debitum einzutreiben. Er nahm derowegen das ſchöne Kammer-Mägdgen zu ſich / und reiſete mit demſelben / als ſeiner Clientin, nach dem Flecken / ſo etwa vier Meilen von dem Amt-Hauſe entfernet war. Wie er daſelbſt ankommt / zeiget er dem Bürgermeiſter an / (welcher ein Seiffenſieder war /) daß er folgendes Tages etwas in pleno vorzutragen habe; bittet alſo / die ſämtlichen Raths-Glieder alsdenn ohnſchwer zuſammen zu fordern. Solches geſchah / und Pentophilus fand ſich mit ſeiner niedlichen Clientin auch

zu

zu rechter Zeit auf dem Rathhauſe ein. Als er darauf zur Audientz gelaſſen wurde / brachte er ſeine Klage mündlich alſo vor.

Ehrenveſte / Rechts-Hochverſtändige und eines Theils Weiſe Herren.

„Dieſelben laſſen ſich gebührend vortra-
„gen / was maſſen vor etwan 7. Jahren
„ein E. Rath allhier von Vorſteherin /
„Jungfr. Blandinigen ſel. Vater / Herrn Ca-
„ſpar Mauſeloch / vormahlig geweſenen Kirch-
„ner und Cuſtode zu N. 20. Thl. baar Geld
„eingenommen und geliehen / bishero aber ſolche
„Gelder an die Erben und Erbnehmin / uner-
„achtet der verſchiedenen gethanen gütlichen
„Erinnerungen / noch nicht bezahlet habe;
„Wann aber die Wiederbezahlung in allen
„Rechten anbefohlen iſt / als fordert gegen-
„wärtige Clientin hiemit ihre Gelder nebſt
„denen angewachſenen Zinſen / ſo ſich auf 7.
„Thl. belauffen / ſolenniter und erwartet die
„ſchleunige Bezahlung / woferne ſie nicht dieſe
„Sache bey höherer Obrigkeit ſuchen und um
„executoriales anhalten ſoll.

Der gantze Rath wurde hierüber beſtürtzet / und wenn er gewuſt / daß des neuen Advocaten Klage wider ihn ſelbſt wäre gerichtet geweſen / würde er ſich ſo einmüthig nicht verſammlet haben. Aber was war hie zu thun? Es muſte ein Hertz gegriffen werden / wo keines war.

Wes-

Weswegen der Herr Bürgermeiſter mit bebender Stimme alſo antwortete:

Ehrenveſter und wolgeachteter Freund/ Hochgelahrter Herr Juriſt.

WJr bitten um Verzeihung / und bitten „ daneben gar ſehr / daß er ein wenig ab= „ treten möge. Denn wir haben ſchon gehöret/ „ was ſein Anbringen iſt. „

Pantophilus nahm darauf mit ſeiner Clientin den begehrten Abtrit; bildete ſich aber dabey die Urſach deſſelben nicht ein / biß er auſſen vor der Thür den Bürgermeiſter ſagen hörete: Hilff Himmel! daß wir mit einem Lateiner zu thun haben. Wir werden gewiß die Sache verſpielen. Die 20. Thl. ſind fort. Wir wolten gern das Pflaſter und Rathhaus davon haben beſſern laſſen / und nun müſſen wir ſie ſo hingeben. Pantophilus machte ſich inzwiſchen dieſe Furcht vor ſeinem Latein wol zu Nutze/ und erwartete nur / biß er wieder vor die Herren kommen möchte. Dieſe aber hatten ſich unterdeſſen beredet / es ſolte der Bürgermeiſter die Schuld bloſſer Dinge negiren. Er ſolte nur behertzet ſeyn / ſie wolten ihm ſchon beyſtehen und wacker ins Wort fallen. Als nun Pantophilus wiederum in die Gerichts-Stube gefordert wurde und den erſten Fuß hinein ſetzte / fing er an und ſprach:

Pantoph. Viri prudentiſſimi, Conſultiſſimi Domini Conſules & Senato-

res,

res, Scriba civitatis Spectatiſſime & Lictores celerrimi.

Der Bürgermeiſter / ſo ein groß Hertz er auch gefaſſet hatte / erſchrack dennoch hierüber ſolcher Geſtalt / daß er die Bruſt mit der Hand hielte und ſein ledernes Mützgen auf dem Kopfſe zurecht rückte. Der Stadtſchreiber aber / welcher ein Schneider war / fiel Pantophilo ins Wort / ſagend:

„Stadtſchr. Mein Herr! wir haben auf „unſerm Rathhauſe ein Geſetz / wodurch alle „ausländiſche Sprachen aufgehoben ſind; und „zwar in ſpecie für jedwedes Wort Latein / „welches ein Raths-Glied redet / ſind 2. Thl. „Straffe angeſetzet / für ein Wort Griechiſch „5. Thl. für ein Wort Frantzöſiſch. 3. Thl. „Wird alſo mein Herr ſich gefallen laſſen / uns „mit Latein nicht zu incommodiren / und ſeine „Sachen germanice zu tractiren.

„*Pantoph.* Wozu pflegen ſie dann dergleichen Straff-Gelder anzuwenden?

„Stadtſchr. Die Herren deß Raths haben „ſich noch immer in acht genommen / daß ſie „wider ſolches Geſetz noch nicht geſündiget / daß „alſo noch niemahls einiges Straff-Geld vom „Latein eingelauffen.

„*Pantoph.* So bin ich glücklich / daß heute „die erſte Straffe von dem Herrn Stadtſchreiber gehoben wird: denn er in ſeiner jetzigen „Rede / da er mir ihre Geſetze gelehret / ſich einiger ſtraffbaren Wörter hat entfahren laſſen:

Als

„Als in ſpecie, incommodiren / germanice, „tractiren. Welches an Gelde ſchon ſo viel „ausmachet / als die Helffte unſerer Schuldfor= „derung iſt.

„Stadtſchr. Dieſe Straffen werden nur „auf Faſtnacht eingehoben und bezahlet.

„*Pantoph.* Dem ſey nun wie ihm wolle. „Ich will eben ihre Geſetze nicht meiſtern / wenn „wir nur bezahlet werden.

„Bürgermeiſter. Wir wiſſen zwar wol „aus unſerm Protocolle, daß der Rath bey „Eures Mägdgens Vater vor 7. Jahren 20. „Thl. geborget: Allein wir vernegiren die „Schuld gantz und gar.

„*Pantoph.* So geſtehet der Herr Bürger= „meiſter / daß gegenwärtiger Jungfern Herr „Vater ſel. die 20. Rthl. E. Erbaren Rath „hergeliehen?

„Bürgermeiſter. Ja / ja! Das wollen „wir wol allezeit geſtehen.

„Stadtſchr. Herr Bürgermeiſter / er ver= „ſtoſſet ſich. Er muß Nein ſagen. Denn „wenn wir die Schuld geſtehen / ſo müſſen wir „bezahlen.

„Bürgermeiſter. Laſt es ſeyn / wenn wir „ihm gleich die Schuld geſtehen und negiren „doch dabey die Zahlung / was wollen ſie denn „machen?

„*Pantoph.* Confeſſionem debiti ſequitur „obligatio ſolvendi.

„Bürgerm. Er halte mit dem Latein ein / „wo er nicht will geſtraffet werden. Ich ver= „ſtehe

„ſtehe es gar wol. Er will des Raths Obli-
„gation vorweiſen. Die haben wir nicht ge-
„macht/ ſondern ſalva venia unſere Vorfah-
„ren. Wer alſo die 20. Rthl. geborget hat/
„mag ſie auch bezahlen.

„*Pantoph.* Reſpublica non moritur, & „ſucceſſor debet facta præſtare ſui Ante-
„ceſſoris.

„**Bürgerm.** O ſtraffet ihn/ ſtraffet ihn!

„**Stadtſchreiber.** Die 20. Thl. langen
„nicht zu/ dieſe Worte zu beſtraffen.

„*Pantoph.* Nach euren albern Geſetzen.
„Wer iſt denn der Erfinder derſelben? Und
„welchem Käyſer habt ihr die confirmation
„zuzuſchreiben?

„**Stadtſchr.** Wir regieren in einer freyen
„Stadt/ machen die Geſetze ſelbſt/ confirmi-
„ren auch dieſelbe/ und thun/ was wir wollen.

„**Bürgerm.** Und alſo halten wir es auch
„mit dem bezahlen.

„*Pantoph.* So ſolten die Herren nur fein
„viel aufborgen.

„**Bürgerm.** Kan uns der Herr 50. Rthl.
„aufzunehmen anweiſen/ wir wollen ihm gerne
„5. davon verehren; Und derjenige/ welcher das
„Geld herleyhet/ iſt gantz ohne Gefahr. Denn
„wir geben ihm eine Handſchrifft darüber/ un-
„ter des Rahts Hand und Siegel; wie auch
„actum ut ſupra.

„*Pantoph.* O! ſo können ſie leicht Geld auf-
„zunehmen erlangen/ wenn ſie Handſchrifften
„darüber ausſtellen. Allein jetzt eben weiß ich
nichts.

nichts. Solte ſich aber inskünfftige etwas„ vorzeigen / wil ich es meinen Hochgeehrten„ Herren melden. Jetzo bitte ich nur/ mich nicht„ länger aufzuhalten / ſondern meine liquide„ Schuld umſäumig zu bezahlen.„

Stadtſchr. Es iſt hierzu keine Müglich-„ keit bey der Hand.„

Pantoph. So muß man ſie bey einer höhern„ Obrigkeit verklagen und um Execution„ bitten.„

Bürgerm. Da können wir nicht erſchei-„ nen: Denn wir haben keine Zehrung / noch„ Geld auf den Proceſs zu wenden. Wir blei-„ ben dabey / und negiren die Zahlung.„

Pantoph. O ſenatores imprudentes! o„ ſtultos inſipientes & injuſtos!„

Bürgerm Ja / ja! nun / nun! Wenn es„ ſo iſt / und dieſer Lex alſo bey denen Gelehrten„ zu finden/ ſo müſſen wir wol etwas thun und„ ihnen ein paar Thl. geben. Was meynen die„ Herren Collegen?„

Stadtſchr. Was der Herr Bürgermei-„ ſter verordnet / das werden die andern Herren„ Aſſeſſores ſich gefallen laſſen.„

Bürgermeiſter. So befinden wir dem-„ nach für gut / ordnen und ſprechen Recht/„ daß gegenwärtiger Herr Pantophilus, mit„ ſeiner bey ſich führenden Caronnien / (*curan-„ din* wolte er ſagen/) 2. Thaler Raths we-„ gen / jedoch aus gutem Willen acceptiren„ ſoll. Dabey er ſich aber zu bemühen ver-„ ſpricht / einem ſehr weiſen Rath zu Ratterbeiß„

„50. Rthl. Anleihungs-weiſe zu verſchaffen. „Und zwar dieſes in einer Ratterbeißiſchen „Friſt / das iſt: je eher / je lieber. Denn wir „haben es wahrhafftig vonnöthen.

Dieſes war der mündliche Beſcheid / welchen Pantophilus erhielte. Er war aber / wie leicht zu ermeſſen / damit nicht zu frieden. Und mochte er gleich ſagen / was er wolte / ſo konte er es doch nicht höher / als auf 5. Rthl. bringen / welche endlich die Herren des Raths wunderlich zuſammen brachten. Doch erhielte er noch dieſes / daß ſie ihm die Haupt-Obligation erneuren und ſelbige zu vergnügen verſprechen muſten / dabey ſie ihn auch verſicherten / binnen einem 6. wöchentlichen Termin abermahl 5. Rthl. zu bezahlen. Alſo nahm er mit ſeinem Kammer-Mägdgen hieſelbſt Abſchied / und reiſeten dieſe beyde wiederum nach dem Amt-Hauſe. Woſelbſt ſich dann kurtz darnach folgender lächerlicher Caſus zutrug. Der Gärtner des Amtmanns hatte ein ziemlich delicates Weib / welches / wenn der Mann nicht zu Hauſe war / ſich weidlich was zu gute that / und dargegen dem Mann Grütze und Kräuter zurichtete und zu eſſen hinaus ſchickte. Dieſes mercket der Mann zuletzt / er verſtecket ſich alſo an einem Tage heimlich in ſeinem Hauſe. Wie nun die Frau vermeynete / daß der Mann bereits hinaus an ſeine Arbeit gegangen ſey / fänget ſie an Kuchen zu backen / läſt eine Kanne Bier holen / und iſt alſo frölich und guter Dinge. Indem trit der Mann mit einem Prügel hervor und geſegnet

es

es ihr dermaſſen / daß ihr der Puckel gantz blau geworden. Die Frau kan dieſes mahl wider den Stachel nicht lecken / ſondern muß ſich zufrieden geben und die Rache biß auf eine gelegnere Zeit verſpahren. Nun hat es ſich begeben / daß ihre Nachbaren und andere gute Freunde und Freundinnen an einem Feſttage ſie beſuchten / da ſie denn insgeſammt ein Spiel angefangen / daß ihrer etliche ſich verſtecken / und von den andern ſich haben müſſen ſuchen und finden laſſen. Damit nun der Gärtner deſto beſſer möchte verborgen ſeyn / beredet ihn ſeine Frau / in einen Sack zu kriechen. Dieſes that der einfältige Schweiß / worauf die Frau den Sack zugebunden und auf den Mann ſolcher geſtalt mit Prügeln loßzuſchmeiſſen angefangen hat / daß man hätte meynen ſollen / es wäre ein Stockfiſch darinn / den man weich klopffen wolte. Jemehr nun der arme Mann ſchrie / je tapffer die Frau auf ihn zuſchlug / biß er ihr endlich zuſchwur und mit einem Eyde betheurete / ſich nicht an ihr zu rächen / ſondern dieſe Schläge ſtillſchweigends hinzunehmen. Allein was geſchicht? Als dieſe beyde Eheleute nicht lange hernach auf einer Hochzeit bey einander ſind und zuſammen herum tantzen / faſſet der Mann ſeine Frau an / laufft mit ihr herum / hebet ſie in die Höhe / und läſſet ſie ſo ſanffte auf die Erde niederfallen / daß ihr das Blut zur Naſe und Munde heraus gedrungen. Die Frau laufft hierauf mit Blute faſt überſchwemmet zu dem Amtmann / klaget demſelben ihre Noth / und bittet / ihren Mann

dieſes an ihr bewieſenen Frevels wegen ernſtlich zu beſtraffen. Es wird demnach ein Termin auf den folgenden Tag angeſetzet / daran ſie beyderſeits erſcheinen und ihre Nothdurfft gegen einander beybringen ſollen. Als nun am beſtimmten Tage beyde Partheyen in der Amtſtube ſich einfinden / hebet das Weib ihre Klage folgender Geſtalt an:

„**Weib.**) Der Herr Amtmann hat geſtern „ſelbſt geſehen / wie mich mein Mann ſo grau„ſam und barbariſch zugerichtet und in Gegen„wart ſo vieler Hochzeit-Gäſte beſchimpffet hat/ „dazu ich ihm doch nicht die geringſte Urſach „gegeben. Weswegen ſolchen nachdrücklich zu „beſtraffen bitte.

„**Mann.**) Mein Hochgebietender Herr „Amtmann glaube ja nicht / was dieſer run„tzelnbauchigter Plage-Teuffel daher ſchnat„tert.

„**Richter.**) Ihr müſſet hier vor Gericht „nicht ſchelten / ſondern Reſpect gebrauchen. „Habt ihr was auf eure Frau zu ſagen/ ſo brin„get es mit beſcheidenen Worten hervor.

„**Mann.**) Nun mein Herr Amtmann er „vergebe mir dieſes / ich bin durch den Eifer „dazu verleitet worden. Ich geſtehe zwar/ daß „ich meine Frau geſtern im tantze habe fallen „laſſen/ davon ſie zu bluten angefangen: allein „es iſt wider meinen Willen und unverſehens „geſchehen.

„**Frau.**) Was unverſehens! lüge/ daß dich „der Hals berſte.

Richter.) Gemach Frau! man wird euch „ ſonſt ins Loch ſtechen laſſen. „

Frau.) Es iſt auch auf meine Ehre erlo⸗ „ gen/ daß er mich unverſehens hat fallen laſſen. „ Denn er ſchleuderte mich lange genug herum/ „ ehe ich fallen wolte / und als er ſahe/ daß er „ damit nichts ausrichten kunte/ faſſete er mich „ mitten um und warff mich zu GOttes Erdbo⸗ „ den. Geſchicht denn das unverſehens? „

Mann.) Ja! ich gedachte euch eine Ehre „ zu erweiſen und euch auf den Händen zu tra⸗ „ gen; da ihr aber zu ſchwer waret / gliettet „ ihr mir aus den Händen / daß ich alſo zu eu⸗ „ rem Fall nichts gethan habe. Wollet ihr aber „ euch einbilden / daß ich euch mit Willen habe „ fallen laſſen / ſo kommt jedoch dieſer Fall noch „ lange nicht bey die Schläge / welche ihr mir „ neulicher Zeit / als ihr mich in den Sack ver⸗ „ ſperret hattet / mit groſſem Grimm gabet. „ Wir wollen alſo dieſes aufruffen. „

Frau.) Die Schläge habt ihr ſchon „ längſt verwunden / und war ich euch dieſelben „ ſchuldig / weil ihr mich vorhero mit Prügeln / „ abgelohnet hattet. „

Mann.) Ihr habt mich ohne Urſach ge⸗ „ prügelt; die Schläge aber / ſo ich euch vor⸗ „ hero gegeben hatte / bekamet ihr wegen eures „ naſchhafften Mauls billig. „

Frau.) Wilt du mir mein naſchhafftes „ Maul vorhalten / du Lumpenhund? Solte „ ich wol nicht Macht haben / zu eſſen und zu „ trincken was ich wil / da ich doch alles verfer⸗ „

„tigen und zubereiten muß ? Was eigene ich „nicht / daß ich eure lauſichten Kleider reinige / „Hembder und Hoſen flicke / daß euch der Steiß „nicht auf beyden Seiten heraus gucket ? Und „wer hat euch wol zum Manne gemacht ? Hät„te ich es nicht gethan / ihr ginget jetzo wol bet„teln ?

„**Richter.**) Schweiget Frau / dieſes unnü„tze Gewäſche gehöret hier nicht her ; hier iſt „die Frage : Ob euch euer Mann geſtern auf „der Hochzeit geſchlagen habe ?

„**Frau**) Nein / geſchlagen hat er mich nicht / „ſondern nur zu GOttes Erdboden geworffen / „daß das Haus bebete.

„**Richter.**) Habet ihr ihm denn ſonſt be„ſcheidentlich begegnet ?

„**Frau**) Meiner Meynung nach gantz „gut.

„**Mann.**) Daß es GOtt erbarme !

Als hierauf der Mann den gantzen Handel / wie vorhero in der Hiſtorie erwehnet iſt / dem Amtmann erzehlet hatte / gab derſelbe ihnen den Beſcheid / daß ſie als Eheleute friedlich mit einander leben und ſich untereinander alſo begehen ſolten / wie Chriſtlichen Eheleuten zuſtünde / damit ſie ſo wohl vor der ehrbaren Welt unverachtet blieben / als auch vor GOtt ein reines Gewiſſen behielten. Woferne aber hinkünfftig einer oder der ander von ihnen ſich widerſpenſtig erzeigen und zu Zanck und Streit Anlaß geben würde / ſolte der ſchuldige Theil

Exemplariter geſtraffet werden. Und hiemit gingen ſie wieder nach Hauſe,

Nach ihrem wegſeyn ſprach der Amtmann zu dem Amtſchreiber: Bey dieſen Eheleuten heiſt es wol recht: **Schälcke muß man mit Schälcken fangen.** Denn die Frau hat den Mann liſtiger Weiſe abgeprügelt / und nun hat er ſich wiederum an ihr revangiret. Wer ſolte hierüber wol nicht lachen? Derhalben ſehe ich auch nicht ab / wie man dieſe Begebenheit anders / als mit Worten beſtraffen könne? Ich halte es auch nicht undienlich zu ſeyn / daß man dem Prediger eröffne / wie dieſe Eheleute nicht zum beſten miteinander leben / damit derſelbe ihnen zureden / und ſie zu einer Beſſerung und ehelichen Liebe anmahnen könne. Als nun der Amtſchreiber verſprochen / folgenden Sonntag dem Prediger dieſes zu hinterbringen / ſo begab ſich der Amtmann wiederum nach Hauſe / der Amtſchreiber aber fing an / einige Berichte an die Regierung zu verfertigen.

Inzwiſchen fügte es ſich / daß eine Dienſt-Magd / Nahmens **Anna Fuchſen** / von ihrem vorigen Herrn / welcher **Johann Vogel** hieß / einiges nachſtehendes Dienſtlohn zu fordern hatte. Da nun dieſer zu der Bezahlung ſich nicht gutwillig verſtehen wolte / gehet die Magd zu unſerm Herrn Pantophilo, erzehlet ſelbigem die Sache und bittet ihn um guten Rath / welcher ſie an den Amtmann weiſet / darüber zu klagen. Solches geſchicht / und wird terminus zum mündlichen Verhör angeſetzet. Da dann /

als der debitor nichts ſonderliches wider die Forderung zu excipiren gewuſt / der Amtmann dieſen Beſcheid mündlich ertheilet: daß Johann Vogel die Magd Anna Fuchſen ſoll zufrieden ſtellen und ihr ihren verdienten Lohn innerhalb acht Tagen geben.

Hiernechſt trug es ſich zu / daß zwey Bauren aus daſigem Amte gebürtig / mit einander in einen Rechts-Streit verwickelt wurden. Denn des einen ſchwartzer Hahn hatte des andern weiſſe Henne zu verſchiedenen mahlen getreten / darauf ſie einige Eyer geleget und ſolche ausgebrütet hatte. Als nun die Küchlein erwachſen / wil der / dem der Hühner-Vater / vulgò der Hahn zugehöret hat / ſich die Küchlein zueignen / welches aber der ander / deſſen Henne ſie ausgebrütet / nicht wil zugeben / dahero jener dieſen bey dem Amte verklaget. Da denn jener / um deſto eher zu gewinnen / einen Procuratorem über 2. Meilen weges weit auf dem Pferde holen ließ / welcher in ſeinem Nahmen auftreten und die Sache mündlich ausführen ſolte. Wie der ander vernimmt / daß ſein Nachbar einen Lattarius (Notarius wolte er ſagen) angenommen habe / wil er der ſchlimſte auch nicht ſeyn / ſondern verfüget ſich zu Monſr. Pantophilo / erſuchet denſelben / in dieſer Sache ſein Beyſtand zu ſeyn / und gegen ſeinen Widerſacher ihn mit Worten zu beſchützen. Als dannenhero der beſtimmte Tag erſchien / traten unſere beyde Procuratores mit ihren Clienten in die Amt-Stube / da denn des Klägers

gers Procurator ſeine Klage alſo mündlich vorbrachte:

Hochgeehrteſte Herren.

Kl. *Proc.*) Es hätte ſich verſtrichenen Früh„ling zugetragen / daß gegenwärtigen Mei„ſters Ruprechts Hahn täglich ſeines gleich„fals gegenwärtigen Nachbaren Huhn getre„ten / es dadurch fruchtbar und zum ausbrü„ten geſchickt gemacht / daß ſolche Henne„desfals auch mit ſchönen Leibes-Früchten„erfreuet und zu einer Kinder-Mutter gewor„den wäre. Wann aber hiezu Klägers Hahn„die eintzige Urſach gegeben und die Materie/„Krafft welcher die jungen Hühnlein des Ta„ges Licht ſehen können / dargereichet / und/„wann ſolches nicht geſchehen/auch keine Hühn„lein wären gebohren worden / ſiquidem„ſine materia nulla ſpecies effici poſſit;„als folgete von ſelbſten / daß die jungen Hüh„ner quæſtionis Klägern/ wo nicht alle/ jedoch„gröſſeſten Theils zuſtändig wären. Da ſich„aber zu deren Extradirung Beklagter in„Güte nicht verſtehen wollen / als wäre Klä„ger / ihn deshalben Gerichtlich zu belangen/„genothſachet worden. Hoffet demnach/„eine Recht und Gerechtigkeit liebende Obrig„keit werde hochgeneigt geruhen und Beklag„ten zu der Herausgebung der quæſtionir„ten jungen Hühner nachdrücklich anhalten„laſſen.

Bekl. *Procurator.*) Es könte wol ſeyn/ daß„

„Klägers Hahn Bekl. Henne getreten / welches „er jedoch niemahls geſehen. Weilen er aber „ſolches ohn gebeten und von freyen Stücken „gethan / ſo könte Kl. deshalben nichts præ- „tendiren. Denn da er gewuſt / daß ſein ehe- „brecheriſcher Hahn nach andern Hühnern „ginge / hätte er ſolchen beſſer verwahren ſollen. „Weilen er aber dieſes verſäumet / hätte er „gleichſam in das factum conſentiret / und „könte daher nun nicht allererſt desfals præten- „ſion machen. Uberdem komme die Materie / „daraus die quæſt. Hühnlein geworden / nicht „allein von Kl. Hahnen / ſondern Bekl. Hen- „ne hätte auch in puncto dieſer Materie nicht „wenig concurriret; dem hinbeytrete / daß „ſie die Formam, oder das Ey allein generi- „ret / und alſo ein weit mehrers bey der Aus- „brütung der Hühnlein / als der angegebene „Hahn gethan hätte. Wann aber die Regel „klar: Quod forma det eſſe rei & ſine for- „ma res non incipiat eſſe. Bald. *in L. cum* „*quis C. de Jur. & fact. ignor.* Dieſe Forma „jedoch allein von Bekl. Henne herrührete / ſo „folgete / daß die Materie / welche Kl. Hahn ſolte „hergegeben haben / nicht ſo kräfftig ſey / daß „Kl. deswegen die jungen Hühnlein müſten ad- „judiciret werden / zumahl ohnedem bekannt / „quod partus ſequatur ventrem. *pr. I. de* „*Ingen.* Weilen nun dieſes klaren Rechtens / „wolte Bekl. gebeten haben / Klägern nebſt „reſtituirung der Unkoſten / à limine judicii zu „verweiſen.

XI.

„Kl. *Proc.*) Kläger bliebe dabey / daß ſein „Hahn / indem er die Materie dargegeben / die „eintzige Urſach ſey / daß Bekl. Henne die Küch„lein quæſtionis ausgebrütet: Denn wenn „er die Henne nicht getreten / wäre denen Eyern „keine ſolche Krafft zugefüget worden / daraus „die Küchlein hätten können gebohren werden. „Da nun beſagter maſſen die Küchlein durch „Hülffe des Klägers Hahnen erzeuget worden / „ſo käme demſelben billig die Rechts-Regel „zu ſtatten: Ea, quæ ex animalibus domi„nio tuo ſubjectis, nata ſunt, eodem jure „tibi acquiruntur. §. 19. *I. de Rer. diviſ.* Und „hätte hierwider das Brocardicum, quod par„tus ventrem ſequatur, nicht ſtatt: geſtalt „der gelehrte Grotius bereits gezeiget / daß ſol„ches contra naturam geſprochen ſey. Vid. „*ej. tract. de jur. B. & P. lib. 2. cap. 5. §. 29. &* „*cap. 8. §. 18.*

„Bekl. *Proc.*) Zwar wüſte man aus der Er„fahrung / daß auch eine Henne ohne zuthun eines „Hahnen eine Eyer-Paſtete zur Welt bringen „könne / deswegen der Hahn wol eben keine Ur„ſach der gelegten Eyer geweſen wäre. Geſetzet „aber / daß der Hahn Urſach dazu gegeben / daß „Küchlein aus den Eyern gekommen / ſo ſey doch „die Tretung des Hahnens nicht anders als „eine Materia, das gelegte Ey aber als die For„ma anzuſehen / und hieſſe es alſo: cedit ma„teria formæ, non forma materiæ. *L. ſed ſi* „*ex meis. ff. de acquir. rer. domin.* Und obgleich „Kl. die Rechts-Regel / quod partus ſequatur „ven-

„ventrem, mit bloſſen Worten und ohne „Grund umzuſtoſſen gedächte / ſo bliebe jedoch „noch unumſtöſſig / was man ſagte: Quoties-„cunque aliquid cum alia ut acceſſorium „concurrit, totius illud cedit ſuo principali. „*L. 34. pr. ff. de contrab. Emt.* Weilen nun „die Beſaamung des Huhns / ſo der Hahn „verrichtet / ein acceſſorium; als bliebe ſol-„che und alles / was daraus ferner herrühret / „billig bey dem Huhne / derohalben ſo wol „die Geſetze ſelbſt / als die Rechts-Lehrer ſchon „längſt geordnet hätten / daß dasjenige / ſo von „unſerm Viehe weiblichen Geſchlechts geboh-„ren wird / uns eigenthümlich / und nicht dem „Herrn des Männleins zuſtehe. Vid. *L. 5. §. 2.* „*ff. de R. V.* Dn. Keſtner. *de J. N. & G. cap. 2.* „§. 16. Wobey es alſo auch noch heute ſein „verbleiben haben müßte.

Beſcheid

„Des Richters.) Weilen es eben nichts „neues iſt / daß des Nachbaren Hahn eines „andern Huhn trit / und doch deshalben kein „Rechts-Streit erreget wird; ſo iſt es auch „unnöthig / daß voritzo hierüber weitläufftig „diſputiret werde; bevorab es klaren Rech-„tens und durch die Gewohnheit ſchon längſt „confirmiret iſt / daß niemand befuget ſey / „eines andern Küchlein um deswegen zu vin-„diciren / wenn etwa ſein Hahn dieſes ſeine „Gluckhenne verliebter und geiler weiſe unter „die Füſſe gebracht hat. Wird demnach Klä-„ger hiemit abgewieſen und Beklagter bey dem

Beſitz

Beſitz ſeiner Küchlein beſchützet. Es wäre „
dann / daß dieſer einige derſelben abſchlach- „
ten / kochen oder braten und jenen darauf zu „
Gaſte bitten wolte / welches jedoch in ſeine „
freye Macht und eigenes Belieben ſoll geſtellet „
ſeyn. Von Rechts wegen. „

Hiemit muſten die ſtreitende Partheyen ihren Abtrit nehmen / da ſie dann ſolcher geſtalt untereinander eins wurden / daß der Beklagte 4. Stück der quæſt. Hühner abſchlachten und ſo wol den Kläger als die beyden Beyſtände / ſie zu verzehren / einladen ſolte / wobey der Kläger das Bier und Brodt / als viel bey dieſem Gaſtmahl würde verzehret werden / anzuſchaffen verſprach.

Bevor aber dieſes Capitel beſchloſſen wird / muß noch der wol abgeurtheilte Caſus angeführet werden / welchen ſo viele fürnehme Rechts-Gelehrte in ihren Schrifften anführen: Wie nemlich dereinſt ein Bettler ſich in eine Garküche geſetzet / und ſein Stück trocken Brodt unter dem Geruch der ſchönen Braten mit groſſem Appetit gegeſſen / auch dabey / daß es ihm wegen des Geruchs ſo wol geſchmecket / gerühmet habe / und daß der Garkoch dieſen Bettler wegen des genoſſenen Geruchs gerichtlich belanget und für den ihm verſtatteten Geruch einige Belohnung prætendiret hat. Worauf der Ausſpruch des Richters dahin gefallen / daß der Garkoch mit dem Klange des Geldes / und anders nicht bezahlet werden und damit friedlich ſeyn ſolle. Denn weilen jener nur den Geruch von denen

Spei-

Speiſen gehabt / alſo wäre billig / daß dieſer nur hinwieder das Gehör von dem klingenden Gelde habe. Vid. Jacob. Menoch. *Arbitr. Judic. Quæſt. Caſ.* 529. *n.* 4. Stryck *de Jure ſenſuum Diſſert.* 5. *cap.* 2. *n.* 46.

CAPUT. XVIII.

Von Denen Protocollis, und wie dieſelben geführet werden.

Es pflegen aber insgemein dergleichen mündliche Klagen und Antworten / wie ſie Kläger vorbringt und Bekl. beantwortet / von denen Amts- oder Gerichtſchreibern zu Papier gebracht und niedergeſchrieben zu werden / welches / ſonſt zu *Protocoll* nehmen oder zu *protocoll*iren genennet wird. Dieſes geſchicht nun darum / damit nicht allein alles ordentlich bey denen Gerichten zugehe / ſondern daß auch / wenn etwa der eine Theil mit des Richters Beſcheid nicht friedlich wäre / und davon appellirte / alsdenn aus denen gehaltenen und dem judici ad quem zugeſchickten Protocollis könne erſehen werden / was die ſtreitende Partheyen geredet und gehandelt / einfolglich was dem Richter a quo bewogen habe / einen ſolchen Beſcheid zu ertheilen. Uberdem ſo pflegen dergleichen Protocolla bey denen Gerichten in perpetuam rei memoriam aufgehoben zu wer-

werden / damit wenn etwa nach dieſem ſolcher Sache wegen zwiſchen denen Partheyen neue Zwiſtigkeiten entſtehen ſolten / man alsdenn das Protocollum auffſuchen und nachſehen könne / was vormahls in der Sache ergangen / und wie ſie ſey verabſcheidet worden. Es iſt aber bey Führung der Protocollen hauptſächlich in acht zu nehmen / daß / wo nicht die eigentlichen Worte / jedoch unumgänglich derſelben Verſtand / der Wille und die vorgebrachte Meynung der ſtreitenden Partheyen ausgedrücket und niedergeſchrieben werde. Da denn zugleich beyzurücken iſt / was der Richter etwa Kläger oder Bekl. fraget / und was darauf geantwortet wird. Weniger nicht muß der Klägern und Bekl. im Anfang benennet / wie denn auch der Ort / wo die Sache abgehandelt / ſo dann Tag und Jahr / darin ſie vorgetragen wird / anfangs bemeldet und alsdenn zu Ende des Protocolli, Actum ut ſupra, geſetzet werden. Welches alles durch einige kurtzweilige Exempel wird klärer werden. Davon das erſte folgendes iſt.

Eine Adeliche Wittwe hatte zu ihrem Nachbar einen Schneider. Als nun jene in ihrem Keller einſten eine groſſe Ratze antraff / welche die in dem Keller verwahrte Butter / Schmaltz / Speck und dergleichen nicht wenig verdorben hatte; meynete ſie / daß dieſer ungebetene Gaſt von dem Schneider / aus Mangel der Speiſe und Nahrung / entlauffen wäre und ſich in ihren Keller einquartiret hätte. Sie fiel dabey

bey auf die einfältigen Gedancken / den Schneider darum / weilen er das Thier nicht beſſer verwahret und verſorget hätte / gerichtlich zu belangen. Sie ließ dannenhero ein Schreiben an den Amtmann / unter deſſen Jurisdiction der Schneider ſtund / abgehen und bat / denſelben vor Gericht zu laden. Dieſes geſchah; und wie der anberahmte Gerichts-Tag erſchien / ſchickte die Adel. Dame ihrer Kinder Informatorem dahin / welcher in dieſer Sache faſt eben ſo verſtändig war / wie ſeine Frau Principalin. Der Schneider wandte ſich inzwiſchen zu Monſieur Pantophilo, mit Bitte / die Nothdurfft dieſerwegen an ſeiner ſtatt einzubringen. Der Ratzen-Procels ging an und wurde folgendes Protocoll gehalten

Actum

Klagſtatt den 1. April Anno 1714.

Herr Unverſtand Nomine der Fr. von N. Klägerin.

Contra

Meiſter Leichtfuß Bekl.

„ACtor zeigete an / was geſtalt vor 2. Tagen „in ſeiner Frau Principalin Keller eine ab„ſcheuliche groſſe Ratze wäre gefunden worden / „welche nicht allein einen mercklichen Schaden „der Butter / Speck und andern Eß-Waaren „zugefüget / ſondern mehr beſagte ſeine Frau Prin-

Principalin in ein ſo empfindliches Schrecken „
geſetzet habe / daß ſie über den gantzen Leib ge= „
bebet wie ein Eſpen=Laub / auch ſonder Zweif= „
fel in eine ſchädliche Ohnmacht würde dahin „
geſuncken ſeyn / wo man ihr nicht bey Zeiten „
mit dem edlen Schwalben=Spiritu wäre zu „
Hülffe gekommen. Wann nun ſolche Katze „
ohnſtreitig von dem Bekl. Schneider herrüh= „
rete / er einfolglich die Urſach dieſes Schadens „
wäre; als wolte Klr. gebührend erſuchet ha= „
ben / denſelben nicht allein zu einer Erſetzung des „
erlittenen Schadens / und zum Abtrag der „
durch das Schrecken verletzten Geſundheit und „
ausgeſtandenen Gefahr anzuhalten; als auch „
exemplariter zu beſtraffen / damit er künff= „
tig ſeine Innwohner dergeſtalt verſorgen mö= „
ge / daß ſie andern Leuten Schaden zuzufügen „
nicht nöthig hätten. „

„ Bekl. præſens läſt durch ſeinen Vor= „
ſprach antworten: Es nehme ihn Wunder / „
daß Frau Klägerin eben ihn mit einer ſo hoch „
angeſtimmten Klage belegen wolte / da ſie „
doch nicht wiſſe / ob auch die quæſt. Katze „
aus ſeinem Hauſe entwichen ſey. Sie könne „
ja eben ſo leicht in ihren eigenen Scheuren „
ſich aufgehalten / und nur / um etwa eine „
Veränderung von Speiſen zu machen / den „
Korn=Boden verlaſſen und den Speiſe=Keller „
beſuchet haben. Er ſeines Theils wiſſe ſich „
nicht zu erinnern / daß er Zeit Lebens einen „
ſolchen Inwohner gehabt / wäre auch nicht „
zu vermuthen / daß ein Thier in einem ſo „

„geringen und ſchlechten Hauſe / wie Bekl. ſei„nes wäre / ſich lange würde aufhalten / wenn „es groſſe und wolangefüllte Korn-Scheuren „vorfinden könte. Geſetzt aber / daß das Thier „ſich eine zeitlang bey ihm aufgehalten und „nunmehro das Quartier verändert hätte; ſo „folge doch bey weitem nicht / daß er deshalben „den Schaden erſtatten und deswegen des „ausgeſtandenen Schreckens Abtrag thun „müſſe. Denn ein Herr müſſe wol den Scha„den / welchen ſein zahmes Vieh verurſache / „bezahlen und dafür ſtehen: daß aber ein „Menſch / wenn etwa das Ungezieffer / ſo ir„gend aus ſeinem Hauſe kommt und jemand „ſchädlich fällt / ſolchen Schaden erſetzen müſ„ſe / wäre noch zur Zeit in keinem Rechte aus„gemacht. Solte aber hinkünfftig ein Reichs„Schluß darüber verfaſſet werden / alsdenn „wäre er erſt gehalten / ſich demſelben zu un„terwerffen. Sonſten wolte Bekl. auch ſchon „zuſehen / daß er die ſeinigen verſorge / und „daß ſie aus Hunger niemand ſolten beſchwer„lich fallen. Hätte alſo Kl. nicht nöthig / des„falls ſo ſorgfältig zu bitten.

„Actor à judice interrogabatur: Wo„her Kl. wiſſe / daß die Ratze quæſt. aus des „Schneiders Hauſe gekommen wäre; und ob „er ſie eigentlich kenne / daß ſie dem Schneider „zuſtändig ſey?

„Reſpond. Act. Er kenne ſie zwar eigent„lich nicht: allein weilen ſich dergleichen Thie„re gerne an unſaubern Oertern aufhielten / auch

auch ſonſt der Sache nach aus dem ſtincken- „
den Lumpen-Miſt ihren Urſprung nähmen; „
ſo wäre zu vermuthen/ daß das quæſt. Thier „
bey Bekl. ſich aufgehalten/ ja wol gar geboh- „
ren ſey. „

Reus. Er lieſſe dieſes dahin geſtellet ſeyn. „
Doch wüſte er gewiß/ daß er nach ſeiner „
Acht ſein Häusgen ſo rein und sauber hielte/ „
wie Frau Klägerin ihren Adel. Pallaſt. Er lieſ- „
ſe auch die bey Zuſchneidung der Kleider abfal- „
lende geringe Lumpen alle Sonnabend auf die „
Straſſen werffen/ allwo ſie zertreten würden/ „
daß daraus nimmer einige Ratzen entſtehen „
könten. Bäte alſo/ Kl. aufzulegen/ daß „
ſie/ geſtalt die Ratze Bekl. zuſtändig geweſen/ „
beſſern Beweiß führen möchte/ mit Erſtattung „
der Koſten. „

Beſcheid.

Bewieſe die Frau Klägerin/wie es zu Recht „
beſtändig/ daß diejenige Ratze/ welche ihr „
heimlich in das Haus und Keller gebrochen „
und daſelbſt einigen Schaden an Victualien „
verurſachet hat/ in des Bekl. Behauſung je- „
mahlen ſey geſehen und erkannt worden/ auch „
ihre beſtändige Wohnung ſonſt alda gehabt „
habe/ ſo erginge in der Sache ferner/ was „
Recht wäre. Wiedrigenfalls iſt Bekl. von „
dieſer Klage ledig und los. Actum & publi- „
catum ut ſupra. (a)

(a) Conf. Abels ſeltzame Gerichts-Händel/ *Part. 2. Caſ. 149.*

Es trug ſich auch hiernechſt in dem Amte / woſelbſt Pantophilus lebte / folgender lächerliche Caſus zu. Es hatten an die 3. Wochen ein paar neue Eheleute beyſammen gelebet. Es iſt aber mit der neuen Ehe-Frau vorhin ein getreuer Bruder in guter Bekanntſchafft geſtanden. Dieſer ſuchet Gelegenheit / auch mit dem Mann die Freundſchafft fortzuſetzen. Dieſelbe wird nun zwiſchen dieſen beyden ſo genau verknüpffet / daß jener den Mann faſt alle Tage beſuchet / auch öffters in Abweſenheit des Mannes einſpricht. Er bleibet auf eine Zeit bey dem Abend-Brodt / und als ſie gegeſſen / fangen ſie allerley Diſcurſe an. Der Mann mercket etwas / das ihm nicht wolgefällt; ſuchet dannenhero Gelegenheit / hinter der Sachen Wahrheit zu kommen. Er ſtehet von dem Tiſche auf / und ſtellet ſich / als ob er weggehen wolte; ſchleicht aber in die Küche und machet die Hand inwendig mit Ruß aus dem Ofen ſchwartz / gehet darauf wieder in die Stube / ſetzet ſich zu Tiſche und verfolget ſeine Reden. Wie er nun ein wenig geſeſſen / löſchet er mit Willen das Licht aus. Die Frau will es wieder anzünden. Der Mann aber ſtellet ſich / als wolle er ſie nicht im finſtern hinaus gehen laſſen. Er ſtehet alſo ſelbſt auf / nimt mit der einen Hand das Licht / mit der beſchwärtzten Hand aber ſchläget er die Frau freundlich auf den Mund und ſpricht: Bleib nur ſitzen / mein Kind / es iſt finſter drauſſen. Hiemit gehet er zur Stuben hinaus / und zün-

der

der in der Küchen das Licht gar langſam an. Unterdeſſen gerathen die beyde hinterbliebene aneinander / hertzen ſich tapffer und beſchwärtzen ſich die Geſichter recht artig. Da nun der Mann mit dem Lichte wieder in die Stube kommt / wird die Frau an ihren Galan ein ſchwartzes Geſicht gewahr / der Ehe-Mann aber ſtellet ſich / als hörete und ſähe er nichts. Die Frau hingegen fänget an und ſaget zu ihrem Galan : Er hat vielleicht die Lichtputz angegriffen / und hat ſich damit gantz ſchwartz in dem Geſichte gemacht. Und du / verſetzte der Mann / haſt ihm gewiß den Ruß mit deinem Maule wollen abwiſchen / darum ſieheſt du ſo weiß aus. Der Galan mercket / daß er verrathen / ſtehet derohalben von dem Tiſche auf / und gehet ohne den geringſten Abſchied ſeines Weges. Der Mann aber / damit niemand an ſeiner Frau die ſchwartze Farbe hinkünfftig ſehen möchte / beſtreichet ſie dermaſſen Krafft ſeines Hand-Stocks mit braun und blauer Farbe / daß man faſt nichts weiſſes an ihr hat finden können. Die junge Frau war der Küſſe beſſer als der Schläge gewohnet / weswegen ſie auch beſchloß ihrem Manne dergleichen Careſſen abzugewehnen. Sie verfügte ſich dannenhero nach dem Amte / zeigete an / was maſſen ihr Mann / ohne die geringſte Urſach / ſie ſolchergeſtalt zugerichtet / daß ſie faſt keinem Menſchen mehr ähnlich ſähe. Es wurde darauf ihr Mann an die Gerichtsſtube citiret / und

als er erſchien / wurde dieſer Sache wegen fol-gendes protocolliret.

Actum
Klagſtatt den 26. Aug. 1714.
Fr. *Curteſilis* Kl.
contra
Ihren Ehe-Mann *Conſtans Cornute* Bekl.

„ ACtrix klagete/ geſtalt ihr Mann ſich nicht „ entfärbet hätte / ſie ohne die geringſte Ur-„ ſach zu überfallen und mit Schlägen dermaſ-„ ſen hart zuzurichten / daß es einem Steine „ in der Erde hätte erbarmen mögen / anerwo-„ gen auch dieſes der klägliche Augenſchein noch „ ſattſam beglaubigte.

„ Reus : Er habe zwar ſeine Frau mit „ Schlägen etwas hart tractiret : allein ſie „ hätte es noch beſſer verdienet / als ſie es be-„ kommen / und falls ſie die Streiche nicht „ nachlieſſe / welche ſie angefangen und darüber „ er ſie betreten / wolle er noch ein ander Spiel „ mit ihr aufangen / und ſolte die gantze Welt „ davon zu ſagen wiſſen.

„ Illa : Sie hätte nichts gethan / das ſolcher „ Schläge wehrt geweſen wäre/ ohne daß ſie ſich „ ein wenig geſchwärtzet. Sie wiſſe nicht / wo „ ſolches herrühre.

„ Reus interrogatus : Was denn ſeine „ Frau gethan / darüber er ſie ſo hefftig geprü-„ gelt ?

Re-

Reſpondebat: Das ſchickte ſich eben „ nicht zu ſagen / er möchte ſonſt / wenn er ſei„ ne Naſe abſchnitte / ſein Angeſicht ſchänden. „ Seine Frau wiſſe ſchon / was ſie für einen „ Schincken im Saltze liegen habe / ſie möchte „ nur friedlich ſeyn / und ſich hinkünfftig beſſer „ vorſehen und jungen Burſchen das Geſichte „ nicht beſchwärtzen / ſo wolte er es ihr voritzo „ vergeben / auch nechſthin als ein rechtſchaffener „ Ehemann ihr begegnen. „

Regerebatur: Weilen ſeine Frau keiner „ zu den Schlägen gegebenen Urſach geſtändig „ wäre; ſo müſſe er allerdings ſolche anzeigen / „ man würde ihn ſonſt / als einen / der die Schran„ cken der erlaubten Caſtigation überſchritten / „ anſehen und beſtraffen. „

Reus: Wenn ſie es denn wiſſen müßten / „ wolte er es ſagen / bäte nur / daß es geheim ge„ halten würde: Seine Frau hätte mit einem „ andern Kerl gelöffelt. „

Actrix negiret dieſes beſtändig. „

Reus erzehlet / wie er ihr im finſtern das „ Geſicht unvermerckt mit Ruß beſtrichen / und „ als er wäre hinaus gegangen / das Licht an„ zuzünden / ſo habe ſie ſich mitlerweil mit einem „ andern Junggeſellen / den er nicht nennen „ wolte / gehertzet / welcher dann auch bey ſei„ nem Eintrit in die Stube unter dem Geſich„ te gantz ſchwartz ausgeſehen habe. Damit „ er nun dieſe Näſcherey ihr hinkünfftig abge„ wöhnen möchte / ſo habe er ihr ein wenig Schlä„ ge gegeben / hoffe nicht / daß er daran unrecht „

„gethan / bevorab die Rechte ohnedem einem „Manne zulieſſen / ſeiner Frau bey erheiſchen„dem Nothfall mit dem Prügel eine Viſite „zu geben. (b)

„Illa: Sie wiſſe von dem ſchwartzen An„ſtrich nichts / und könte ihr Mann viel ſa„gen.

„Reus: Wenn ſie könte mit gutem Gewiſ„ſen einen Eyd ſchweren / daß NN. in ſeiner „Abweſenheit / wie er das Licht angezündet / „ſie nicht gehertzet / geküſſet und mit ihr gelöf„felt habe / ſo wolte er ſich der Straffe unter„werffen / und geſtünde alsdenn auch / daß er „ihr zu viel gethan.

„Actrix: Sie könte wegen einer ſo lumpen „Sache nicht ſchweren. Wenn man ihren „Worten nicht glauben wolte / müſte ſie es „dabey bewenden laſſen. NN. möchte wol „ein wenig mit ihr geralmet haben / was das „eben machen könte?

„Partes müſſen abtreten. Werden wieder „geruffen und mit folgendem zur Ruhe ge„wieſen.

Beſcheid.

„Alldieweilen aus allen Umſtänden ſo viel „erſcheinet / das Klägerin durch ihre un-anſtän-

(b) Vid. poſt. text. *in Can. ſicut alterius; cauſ. 7. q. 1. Can. duo iſta Cauſ. 23. q. 4. L. 8. C. de repud.* Jacob Ayrers *Proceſſ. Jur. cap. 1. obſ. 3. n. 28. 29.* Henning. Arniſæus *de jur. connubior. cap. 7. ſect. 4.*

anſtändige Löffeley mit einer fremden Manns-„ Perſon ſich die geklagten Schläge von ihrem„ Manne ſelbſt zugezogen habe; ſo hat ſie ſolche„ empfangen von Rechts wegen. Wobey„ ſie jedoch ernſtlich gewarnet wird / ſich hin-„ künfftig eintzig und allein zu ihrem Mann zu„ halten / und anderweitige Buhlſchafft bey„ nachdrücklicher Straffe entmüßiget zu gehen.„ Wie dann auch nicht weniger Bekl. ange-„ deutet wird / Klägerin / als ſeinem Weibe /„ ehelich und vernünfftig beyzuwohnen / auch„ allen böſen Argwohn von ihr fahren zu laſſen„ Actum & publ. ut ſupra.„

Zu einem andern Protocollo giebet folgender Caſus Anlaß. Ein Mahler mahlet in einer Kirchen das jüngſte Gericht gar artig ab / und ſetzet unter die Verdammten unter andern eine Perſon / welche dem Edelmanne / ſo in daſiger Kirchen eingepfarret geweſen / an der Geſtalt ſo ähnlich geſehen / daß einjeder / welcher nur mit halben Augen dieſes Gemählde und die darauf befindliche Hölle angeſchauet / gar eigentlich denſelben mitten in der Flamme ſitzend hat erkennen und mit Fingern auf ihn zeigen können. Der Edelmann mercket dieſes auch / und hat ſolche unannehmliche Einquartirung ſeiner Perſon nicht ohne ſonderbare Verwirrung empfunden. Er ſtellet dem Mahler die Sache gütlich vor und bittet / das Bild zu ändern. Dieſer aber wegert ſich deſſen und ſpricht: Was gemahlet iſt / das iſt ge-

mahlet. Worauf der Edelmann denſelben vor den Stadt-Magiſtrat belanget und ſeine Klage alſo vorbringet:

Formula Protocolli.

Actum

Freyſtadt den 6. Jun. 1715.

Herrn N. von N. Kl.

contra

Michaël Haſewitz Bekl.

„Kläger zeigte an / wie daß Beklagter „die Hölle abgebildet / und unter an„dern Geſtalten auch Klägern gar ei„gentlich und natürlich gemahlet / und mit„ten unter die Verdammten geſetzet habe. „Weilen aber er Kl. dadurch nicht wenig „beſchimpffet worden / als wolte er gebeten „haben / den diffamirenden Mahler dahin zu „verdammen / daß er nicht allein die dem Kläger „ähnlich ſcheinende Geſtalt auslöſchen und mit „andern Farben überſtreichen müſſe / ſondern „daß er auch ihm Kl. dieſer begangenen groſſen „Vermeſſenheit halber / und wegen der dadurch „zugefügten öffentlichen Ehren-Verletzung / „allen ſchuldigen Abtrag leiſte und die angeur„ſachte Koſten erſtatte.

„Bekl. Er müſſe zwar geſtehen / daß er das „Bild verfertiget / habe aber bey der Arbeit „nicht den geringſten Gedancken auf Klägern „gehabt / anerwogen er denſelben niemahls vor-

hero,

hero geſehen habe. Daß demnach das Bild„ Klägern an der Geſtalt wäre ähnlich und„ gleichförmig worden / ſolches ſey zufälliger„ Weiſe geſchehen / und hätte Bekl. wegen die-„ ſer unverhofften Ubereintreffung nicht nöthig /„ Rede und Antwort zu geben. Uberdem könne„ er nicht lauter Bauren in der Hölle mahlen /„ weilen ſonſten dieſelben auf dieſer Erden ver-„ zweiffeln und gedencken würden / als wenn die„ Hölle nur allein für ſie erſchaffen ſey; er müſſe„ auch bißweilen höhere Perſonen zum Troſt„ des kleinmüthigen Volcks dahinein bringen.„ Bittet demnach um Loßſprechung / mit ange-„ hefftetem Wunſch / daß Kläger ſich dahin be-„ arbeiten möge / damit das gemachte Gemählde„ keine Sybilliniſche Prophetin ſey. Bat refu-„ ſionem expenſarum.„

„Kläger replicirt: Es müſſe freylich„ Bekl. Klägern geſehen haben / weilen er ihn„ ſo wol getroffen / welches ſonſt unmüglich ge-„ weſen. Daß alſo Bekl. keine Unwiſſenheit„ vorſchützen könne / ſondern er vielmehr einen„ wiſſentlichen Frevel und Betrug damit began-„ gen habe / welcher demnach billig zu beſtraffen„ ſey. Proteſtirte de expenſis.„

„Bekl. widerſpricht dem angegebenen Fre-„ vel und Betrug / und weilen dergleichen Vor-„ werffungen facti wären; bittet er um der-„ ſelben Beweiß. Addebat: Er wäre ein„ Mahler / welchem die Freyheit zukäme / zu„ mahlen und abzubilden / was ſie wolten;„ Und weilen aus denen Gemählden kein Be-„

„weiß-

„weisthum zu nehmen / daß ſich alles in der „That alſo verhalte; (c) als könte Kläger „um deſto eher verſichert ſeyn / daß er in dieſe „ſchmertzliche Brüderſchafft nicht würde ein„verleibet werden. Bat nochmahls abſolu„tionem von irrig angeſtellter Klage / mit Be„kehrung der Koſten.

Beſcheid.

„DA bekannter maſſen aus der Höllen keine „Erlöſung mehr zu hoffen/ als muß man „es auch bey dem quæſtionirten Bilde und „denen darin banniſirten Verdammten billig „bewenden laſſen. Will aber Hr. Kl. verhüten/ „daß das Original hinkünfftig dieſer Pictur „nicht gleichförmig falle; ſo kan er ſolches „durch ein heiliges Leben gar wol bewerckſtelli„gen. Inzwiſchen aber mag er gedencken/ daß „bey denen Poeten und Mahlern die Licentia „fingendi eben ſo eine groſſe Todt-Sünde nicht „ſeye. Actum & publicatum ut ſupra, in „præſentia partium. (d)

Als es ſich hiernechſt zutrug / daß ein Bauer etwas Korn-Frucht auf ſeinem Eſel in die Stadt brachte / und ſolche dem Apothecker verkauffte / ſo band der Verkäuffer ſein laſtbares Arca-

(c) Vid. Dn. Rhor *in Diſſert. de pictore errant. cap.* 1. §. 16.

(d) Conf. Matth. Abels *metamorph. tel. judiciar. part.* 1. *caſ.* 2. Wiewol doch dieſer Beſcheid eben nicht auf die gehörige Art/ noch nach der Beſchaffenheit der Klage abgefaſſet worden.

Arcadiſches Thierlein vor der Apotheck an einen Pfal / und ging hin / das verkauffte Korn auszuſchütten. Nun mochte wol ein angenehmer Wind den ſüſſen Geruch aus der Apotheck dem ermüdeten Eſel unter die Naſe wehen / daß er Luſt bekam / zu ſehen / was etwa dahinter ſteckte. Er machte ſich demnach los / ſpatzierte in die Apotheck / und fand daſelbſt ein Gefäß voll Malvaſier ſtehen. Weilen nun eben niemand zugegen / machet er ſich darüber und ſaufft den Tranck gar aus. Immittelſt kommt der Apothecker gegangen und erſchrickt / als der unhöffliche und ungebetene Gaſt einen ſo ſtarcken Trunck gethan. Er ſtellet darauf den Eigenthümer des Eſels zur Rede und begehret von ihm die Bezahlung des Malvaſiers. Da aber dieſer in der Güte ſich nicht dazu verſtehen wil / wird der Apothecker Sinnes / die Bezahlung gerichtlich zu ſuchen. Er verklaget demnach den Eſeltreiber. Dieſer wird citiret / und als beyde Theile zuſammen kommen / wird nachfolgendes abgehandelt.

Actum
Klagſtatt den 6ten Aug. 1715.

Der Apothecker aus Schwachhauſen / Gerhard Süßmaul /
contra
Hans Infalt hieſelbſt.

A.

Klaget / wie daß Beklagtens Eſel vor ei- „
„ nigen

„nigen Tagen in die Apotheck gekommen / und „weil niemand zugegen geweſen / ein Gefäß „voll Malvaſier, von 4. Rthl. hauſtiꝛc. aus- „geſoffen habe. Weilen nun ein jeder Herr „für den Schaden / den ſein Thier jemand zufü- „get / zu ſtehen verbunden / als wolte er gebeten „haben / Bekl. dahin anzuhalten / daß er den von „ſeinem Eſel ausgeſoffenen Malvaſier bezahlen „müſſe / mit Erſtattung der Koſten.

R.

„Habe nicht geſehen / daß ſein Eſel einen ſo „angenehmen Trunck gethan. Er habe ihn „angebunden gehabt ; der ihn los gemacht / „möchte dieſes verantworten. Uberdem ſo „wäre nicht gebräuchlich / daß man eine ſo herr- „liche Werckſtatt / als die Apotheck / ohne daß je- „mand darin ſey / offen ſtehen lieſſe. Hätte dem- „nach Kl. ſelbſt Schuld / daß ſein Tranck wä- „re ausgeſoffen / welchen er hätte beſſer ver- „wahren ſollen. Bat abſolutionem von ir- „rig angeſtellter Klage cum refuſione expen- „ſarum.

A.

„Nicht er / ſondern Bekl. wäre dieſes Scha- „dens Urſach : Denn wenn er den Eſel feſter „angebunden hätte / würde er ſich uicht haben „los machen / einfolglich den Malvaſier nicht „ausſauffen können. Ob er aber wolte ſeine „Apotheck offen ſtehen / oder zuſchlieſſen laſſen / „ſolches ſtünde bey ihm / und hätte ſich Bekl. „darum nichts zu bekümmern / proteſtirte de „expenſis.

R.

R.

Bleibet dabey / daß / wenn der Eſel an- „ gegebener maſſen den Malvaſier ja ausgeſof- „ ſen hätte / ſo noch unerwieſen / er ſolchen „ Trunck ohne ſein Wiſſen und Willen gethan „ habe ; und dahero nicht Bekl. ſondern der „ Eſel die Bezahlung zu leiſten / oder aber in „ Entſtehung deſſen / die Rücken-Büſſe auszu- „ ſtehen ſchuldig ſey. Doch glaube er / daß / „ weilen des Apotheckers eigene Schuld hiebey „ unterlieſſe / indem er ſeine Apotheck nicht beſ- „ ſer verwahret / ſo wenig er / als der Eſel in „ fernere Anſprache könne genommen werden. „ Inhærirte ſeinem petito in puncto expen- „ ſarum. „

A.

Repetiret / daß nicht er / ſondern Bekl. „ Schuld hieran trage / indem er das laſtbare „ Thierlein nicht feſter angebunden habe. „

R.

Er habe den Eſel feſt genug verwahret ge- „ habt ; und weilen derſelbe kein Wüterich/ſon- „ dern ein ſanfftmüthiges Thier ſey ; als wäre „ um deſto eher zu glauben / daß er durch Men- „ ſchen Hände wäre losgemacht worden / ein- „ folglich Bekl. auſſer aller Schuld. Er habe „ überdem für dieſen ſeinen Dienſtboten nicht „ gut geſprochen / ſey ihm auch keinen Lohn „ ſchuldig. Wenn Kl. ja etwas haben wollte „ und mit Recht prætendiren könte / ſo möchte „ er mit einigen Streichen dem Eſel dieſen koſt- „ baren Trunck geſegnen. „

Actor interrogatus.

„Ob der Eſel den Trunck ſtehend oder ſitzend
„verrichtet habe?

Reſpond.

„Er hätte geſtanden.

Beſcheid.

„Da Kl. eigenem Geſtändniß nach der Eſel
„den Malvaſier nur ſtehend ausgetruncken/
„als iſt auch nicht anders zu ſchlieſſen / denn
„daß der quæſt. Trunck nur ein Willkommen
„oder ſonſten ein Ehren-Trunck geweſen ſey/
„welchen niemand / conſequenter auch der
„Bekl. nicht im Nahmen ſeines langöhrigten
„Principalen zu bezahlen ſchuldig. V. R. W.
Publiciret in præſentia partium hor. 11. antemerid.

Folgendes Protocollum verdienet auch anhero geſetzet zu werden.

Actum N. den 26. Maj 1712.

ERſchien Mandatarius der Nonnen zu St. Clara und ſtellete vor/ geſtalt die Münche zu St. Antoni ſich de facto unterfangen hätten/ das Waſſerloch/ woraus die Nonnen zu St. Clara ihr benöhtigtes Waſſer holen und haben müſten/ zu verſtopffen/ und dadurch gedachten Nonnen ihren Waſſer-Gang abzuſchneiden/ bat anbey/ dieſe Nonnen bey der poſſeſſione vel quaſi ihres Waſſerſchöpffens oder aquæ hauſtus zu ſchützen/ mithin denen München zu St.

St. Antoni nachdrücklich anzubefehlen / beſagten Nonnen das verſtopffte Waſſerloch ſo fort wieder aufzuräumen und ſich hinkünfftig aller fernern Thätlichkeiten mit dergleichen widerrechtlichen verſtopffen zu enthalten / cum proteſtatione de expenſis.

Beklagte Münche lieſſen durch ihren Anwald N. dawider geziemend anzeigen / geſtalt ſie zwar nicht in Abrede wären / denen klagenden Nonnen das quæſt. Waſſerloch verſtopffet und ihnen den Zufluß des Waſſers verhindert zu haben / vermeynten aber dazu um deswegen berichtiget zu ſeyn / weilen ihnen ſonſt das Waſſer in ihrem Kloſter gebrechen würde / dahingegen die klagende Nonnen auf der andern Seiten ihres Kloſters noch einen guten Brunnen zum Waſſer ſchöpffen hätten / deſſen ſie ſich gar wol bedienen könten / alwo aber die beklagten Münche nicht hinriechen dürfften. Baten Abſolutionem und Erſtattung der Koſten.

Klagender Mandatarius replicando, acceptirte zuforderſt quam utiliſſime, daß Bekl. nicht negiren könten / geſtalt die Klre mit zu dem quæſt. Waſſerloche gehöreten und daraus ihr Waſſer haben müſten / weswegen dann keine andere folge / als daß ſie bey dieſer poſſeſſione vel quaſi des Waſſer ſchöpffens zu ſchützen. Zumahl da denen Beklagten nichts anginge / ob die klagende Nonnen noch einen andern Brunnen hätten oder nicht / indem ihnen dadurch ihr an dem quæſt. Waſſerloche habendes Recht gar nicht

könte benommen werden; ſubmittirte zum Beſcheide/ de expenſis proteſtando.

Der Beklagten Anwald duplicirte/ geſtalt allerdings in der Billigkeit gegründet/ daß/ weilen die klagende Nonnen/ wenn ſie ſich gleich dieſes quæſtionirten Waſſer-Lochs nicht bedieneten/ dennoch kein Gebrech an Waſſer haben würden/ indem ſie noch einen a parten und beſſern Brunnen/ als dieſen/ beſäſſen/ ſie dieſes in lite ſeyende Waſſer-Loch denen beklagten München zu ihrem höchſtnöhtigen Gebrauch alleine überlaſſen müſten/ zumahl die Rechts-Regul bekannt/ quod tibi non nocet, & alteri prodeſt, illud faciendum; ſubmittirete ebenmäßig ad ſententiam, cum proteſtatione de expenſis.

Beſcheid.

In Sachen der Nonnen zu St. Clara Klägerinnen wider die Münche zu St. Antoni beklagte in puncto eines ſtreitigen Waſſers-Lochs/ iſt hiemit der Beſcheid/ daß die bekl. Münche zu St. Antoni ſchuldig und gehalten ſeyn/ denen klagenden Nonnen zu St. Clara ihr verſtopfftes Waſſer-Loch ſo fort wieder auf zuräumen/ auch ſich hinkünfftig aller fernern Verſtopffungen dieſes Waſſer-Lochs bey wilkührlicher Straffe zu enthalten: Es könten dann gedachte Nonnen von denen beklagten München in Güte dahin diſponiret werden/ daß ſie dieſen ſolch Waſſer-Loch zu ihrem Gebrauch gantz allein überlaſſen und ſich ihres Rechts daran bege-

begeben wolten. Compenſatis expenſis, Von Rechts wegen.

Publ. ut ſupra in præſentia
Beyder Theile Anwalde.

CAPUT. XIX.
Von
Schrifftlichen Proceſſen.

Es hatte biß dahero Pantophilus nur in Verfertigung der Suppliquen / und etwa eine Sache von eben keiner ſonderlichen Wichtigkeit mündlich zu vertreten / ſich gebrauchen laſſen. Da er aber mit der Zeit bey vielen vornehmen Standes-Perſonen auf der Nähe bekannt zu werden die Ehre hatte; und dann dieſelben / wie auch andere / ihm bißweilen ihre Rechts-Sachen ſchrifftlich auszuführen gerne aufgetragen und dafür einige Thaler zugeſchantzet hatten; Er jedoch dergleichen anzunehmen und auszufechten ſich noch nicht getrauete / geſtalt er mit ſchrifftlichen Proceſſen noch wenig umgegangen war / ob er ſich wol ſonſt auf das Exempel Reineri Bachovii zu beziehen pflegte / deme man vielmahl exceptionem inepti libelli opponiret hätte: So beſchloß er / eine Zeitlang ſich in eine Stadt zu begeben und bey einem berühmten Advocato ſich aufzuhalten / damit er / wie bey dergleichen Pro-

ceſſen die Feder recht zu führen ſey / erlernen möchte. Er offenbarte demnach ſein Vornehmen dem Hrn. Amtmann / als ſeinem Principali. Dieſer wolte ihm nun gerne geholffen wiſſen / indem er ihm bereits einige Jahre ſo treu gedienet hatte. Verſprach dannenhero ihm allen Vorſchub zu thun/ und ihn bey einem vornehmen Advocaten in einer gewiſſen Stadt zu recommendiren/ auch wann er nachhero vermeynete / ſo viel in praxi erlernet zu haben / daß er einen Proceſs ordentlich zu führen ſich unterſtünde / ihm behülfflich zu ſeyn / daß er bey daſigem Amte als Advocatus ordinarius angenommen und beſtellet würde. Pantophilus bedanckte ſich für ſolche Wolgewogenheit / und verſprach / dieſelbe mit äuſſerſtem Gehorſam zu erwiedern. Er reiſete darauf mit wenigen Büchern nach einer bekannten Stadt / und zog bey einem juris Licentiaten und berühmten Practico ins Haus. Er fand an demſelben einen treuen Lehrmeiſter / und zeigte ihm dieſer binnen wenig Wochen mehr / als er vorher die gantze Zeit über auf Univerſitäten gelernet hatte. Er ſahe da allererſt / wie es wahr ſey / was man zu ſagen pfleget:

Schlendrian eſt pluris quam tota ſcientia juris;

und daß derjenige / welcher nach zurückgelegten ſtudiis Academicis practiciren wolte / gleichſam von neuem zu ſtudiren anfinge / und es ihm düncke / als wenn er in eine gantz andere Welt käme. Vid. Dn. Keſtner. *tract. de Prudent. ſtud.*

ſtud. jur. §. 15. p. 69. Ja es verwunderte ſich unſer neuer Practicus nicht wenig / wie er den Licentiaten folgender geſtalt reden hörete: Es beſtehet die Jurisprudenz nicht allein in bloſſer Betrachtung der Rechte / und daß man wiſſe / die Titulos, Leges und Paragraphos ohne Anſtoß aus dem corpore juris her zubeten; ſondern daß man vielmehr verſtehe / wie man die Rechte appliciren / nach denſelben das Thun und Laſſen der Menſchen erwegen und betrachten möge / wie weit dieſer oder jener Recht oder Unrecht habe. Daß man aber dieſes um deſto beſſer erlernen könne / ſo iſt nichts dienlichers / als wenn man fleißig bey Gerichte umgehet / die Vorſtellungen und die darauf erfolgende Entſcheidungen der Sachen anhöret / und genau bemercket / wie ſich dabey ſowol die Partheyen als auch der Richter verhalte. Wodurch denn ein ſolcher gar bald geſchickt werden wird / ſowol eine Sache klagend vorzutragen / oder dieſelbe zu defendiren / als auch ſolche vernünfftig zu entſcheiden. Welches letztere / da es hauptſächlich einem Richter zukommt / wir hingegen hieſelbſt vornemlich von denen Advocaten / und wie dieſelben ihre Sachen angehen ſollen / zu reden haben / wir ausgeſtellet ſeyn laſſen. Indeſſen kan der Herr unter andern davon nachleſen des berühmten Nicolai Vigelii **Richter-Büchlein** / und Matth. Stephani *Tract. de officio judicis*. Wir betrachten nur kürtzlich / wie ein Advocat, der vor Gericht zu erſcheinen und mit ſeinem Amte ſeinem Neben-Chriſten zu dienen gewillet iſt / ſich recht aufführen müſſe. Es

beſtehet aber meines Erachtens das Amt eines rechtſchaffenen Advocaten darin / daß er 1. legaliter, rechtlich / 2. apte, geſchickt und wol / 3. cautè, vorſichtiglich handele und ſeine Sachen führe. Es handelt aber ein Advocat legaliter, wenn er nicht nur nach der vorgeſchriebenen und bey jeglichem Gericht üblichen Proceſs-Ordnung verfähret / ſondern auch / wenn er das medium concludendi und das petitum ſeiner Klage aus denen Rechten herführet / und ſolches entweder auf eines jeden Orts Gewohnheit / Herkommen / oder beſondere Landes-Ordnung / oder in Entſtehung deſſen auf das gemeine Recht gründet. Apte aber oder geſchicklich verfähret ein Advocat, wenn er ſein Vorbringen und anderweitige gerichtliche Handlungen nach dem bey denen Gerichten üblichen ſtylo curiæ, Sitten und Gewohnheiten einrichtet / dem Richter ſeinen gebührenden Titel gibt / ſeine Klage-Schrifft mit gebräuchlichen Formuln und Redens-Arten ausſchmücket / dieſelbe förmlich und alſo rubriciret / damit das inwendige / oder das Nigrum mit dem auswendigen oder dem Rubro übereinkomme. Daß er zugleich die Beylagen ordentlich bemercke / und ſolche bey der Rubric der Schrifft anzeige. Welche Bemerckung aber nicht mit den Zeichen der Planeten / noch andern wunderlichen Characteren / ſondern mit Buchſtaben und gebräuchlichen Zahlen geſchehen muß. Damit es nicht gehe / wie jenem / welcher auf die Supplic das Zeichen ∴ / womit

mit ſonſt die Herren Medici die Pillen bemercken / geſetzet hatte / und deshalben zu einer Antwort erhielte: Es hätte gut geſtanden / wenn der Concipient ſ. v. den Nacht-Stuhl auch dabey gemahlet / ſo wäre alles fein beyſammen geweſen / und könte der Kläger deſto eher zu ſeiner Nothdurfft kommen. Weilen aber / wie ein Advocatus apte und geſchickt verfahren ſoll / ad ſtylum curiæ gehöret; ſolcher jedoch bey allen Gerichten nicht gleich / ſondern ſehr variiret; als kan man dieſerwegen niemande etwas gewiſſes vorſchreiben / ſondern man muß ſich die Gerichts- oder Cantzeley-Ordnungen des Orts / woſelbſt man ſich aufhält / bekannt machen / und / was bey ſolchem Gericht gebräuchlich / daraus erlernen. Cautè aber und vorſichtig gehet ein Advocat, wenn er / da zuweilen zweyerley Wege ſind / die Sache zu führen / den beſten und kürtzeſten Weg erwehlet / und dasjenige Rechts-Mittel ergreifft / welches die Sache zu einem baldigen und glücklichen Ende zu bringen / am dienlichſten iſt; auch ſonſt nichts verabſäumet / was etwa nach Art und Beſchaffenheit der Sache insbeſondere erfordert wird. Wie aber ein Advocat vorſichtig verfahren müſſe / ſolches lehret die viele Erfahrung / wie dann auch die Doctores practici in ihren Schrifften dergleichen Cautelen / ſo ein Advocat zu obſerviren hat / gnugſam angemercket und mitgetheilet haben. Was aber insbeſondere bey der rechtlichen Ausführung eines Proceſſus der Advocatus in acht zu nehmen hat / iſt unter andern

deutlich gezeiget worden von Herrn Joh. David. Thoenniker in ſeinem Advocato *prud. in foro civili*, & *in Advoc. prudenti in appellationis inſtantia*; it. von Joh. Fried. Ludovici in der Einleitung zum *Civil-Proceſs*, und andern mehr. Wie dann auch Hermanni Vultej' Tractat. *de judiciis* einem practico ſehr nützlich iſt.

Sonſten iſt überhaupt zu bemercken / daß alle Sachen / welche man vor Gericht abhandelt / getheilet werden in cauſas Juſtitiæ, Sachen / darin Recht und Gerechtigkeit beobachtet wird / und in cauſas gratiæ, ſolche Fälle / welche nach des Obern- und Landes-Herrn gnädigem Willen und Wolgefallen abgethan werden. Als da ſind die Lehne / die dabey ſich eräugende Fälle / neue Belehnungs-Anſuchung und dergleichen. Vid. Anonym. *Manual. Proceſſus Imperialis ſect. 2. cap. 1.* Hier iſt nur die Rede de cauſis juſtitiæ, ſive de actionibus ad forum contentioſum pertinentibus. Dieſe aber werden auf zweyerley Weiſe ausgeführet / nemlich proceſſu ordinario & proceſſu ſummario. Proceſſus ordinarius, welcher auch ſolennis & plenarius heiſſet / iſt der / wobey alles / was ſonſt ſowol Klägern als Beklagten nach hergebrachter und in Rechten erlaubter Weiſe zukommt / beobachtet und obſerviret wird. Summarius proceſſus wird der genannt / darin viele ſolennitäten / welche ſonſt ad judicium ordinarium erfordert würden / ausgelaſſen werden / und nur de ſimplici & plano procediret wird. Beſiehe Carpzov. *Proceſſ. jur. tit. 1, art. 1, §. 2.* Zanger. *de Except.*

capt. P. 1. *c.* 2. §. 3. Joh. Brunnem. *in proceſſ. civil. cap.* 1. *n.* 16. Doch kan ein Proceſſus ſummarius nicht ſeyn 1. ohne Vorbringung der geſchehenen That/ 2. ohne Anſuchung rechtl. Hülffe / 3. ohne Vorladung des Beklagten / 4. ohne deſſen Antwort und Entſchuldigung / 5. ohne Beweißthum/ und 6. ohne Urtheil. Weilen aber der Proceſſus ſummarius denen Klägern viel bequemer und vortheilhaffter iſt / als der proceſſus ordinarius; jener jedoch ohne Einwilligung des Beklagten/ ausgenommen in einigen Sachen / davon zu ſehen Carpzov. *Proceſſ. tit.* 1. *art.* 1. *n.* 30. Zanger. *de Except. P.* 1. *Cap.* 2. nicht mag angeſtellet werden; ſo thut der Kläger wol / wenn er Fleiß anwendet / daß er den Beklagten dahin bringe/ damit er verwillige/ daß die Sache per proceſſum ſummarium werde ausgemacht. Vid. Dn. Stryck. *Introd. ad prax. forenſ. cap.* 1. Jodoc. Damhouder. *prax. Civil. cap.* 22. Wie ſonſt das Judicium getheilet werde in reale & perſonale, in petitorium & poſſeſſorium, in poſſeſſorium ordinarium & ſummarium ſeu ſummariſſimum, und was dabey zu bemercken / ſolches findet man deutlich aufgezeichnet von dem Herrn Brunnemanno *in Proceſſ. civil. cap.* 1. *n.* 42. *ſeqq.* Dn. Stryckio *in Introduct. ad prax. forenſ. cap.* 1. §. 16. *ſeqq.* Wann nun der Advocatus aus ſeines Clienten Erzehlung erfahren / was für eine Action anzuſtellen ſey / und bey welchem Richter er ſeine Klage anhängig machen müſſe; ſo muß er vor allen Dingen dahin ſehen / daß er die Klage wol vorbringe/

und das Klag-Libell ſecundum indolem actionis inſtituendæ einrichte / und darin aller unnöthigen Weitläufftigkeiten ſich enthalte. Denn ein unförmliches Libell kan der Richter mit gutem Recht hinter die Thür werffen / oder / wie andere wollen / dürffe er es nach Gefallen mit den Zähnen zerreiſſen. Zwar brauchte man vormahls bey einigen Gerichten articulirte Klag-Libelle, davon eine vollſtändige Formul zu finden in Ayrers *Proceſſu inter Chriſtum & Belialem part.* 1. *cap.* 4. *fol. m.* 69. Allein dergleichen Arten Klag-Schrifften / die öffters die Sache verdunckeln / werden heut zu Tage ſelten mehr gebrauchet / geſtalt ſie auch per *Receſſ. Imp. de Anno* 1654. §. dieſem nechſt ꝛc. gäntzlich abgeſchaffet ſind. Welches ebenfalls hin und wieder bey andern Gerichten durch beſondere Ordnungen geſchehen iſt. Conf. Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 2. *def.* 1. & 2. Dn. Ludeking *in Diſſert. inaugur. de Libellor. conceptione*, §. 7. *Rintelii* 1680. *habit.* Demnach iſt heut zu Tage ein ordentlich und richtiges Klag-Libell, welches 1. den Amts-Nahmen des Richters / 2. den Nahmen des Klägers / 3. den Nahmen des Beklagten ausdrücket; hiernechſt 4. die Sache mit ihren Umſtänden / jedoch / ſo viel müglich / kürtzlich erzehlet / 5. das Recht darauf appliciret / auch daraus 6. die Urſach / ſo uns zu bitten bewogen / beybringet / und 7. eine förmliche Bitte machet. Von welcher Formirung des Libells zu leſen Dn. Thoennikeri *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 2. Dn. Conr. Ludeking *d. Diſſert.* §. 15. *ſeqq.* Georg.

Obrecht

Obrecht *de concipiendis & form. Libellis*. Ein ſolches Libell aber / welches nach dieſen Stücken eingerichtet iſt / wird Syllogiſmus Juriſtarum genannt. Grev. *Concl. pract.* 61. *n.* 15.

Es pflegen auch einige bey Formirung der Klag-Libellen denſelben / ſowol zu Anfange / als nach geſchehener Erzehlung der Sachen / auch am Ende einige Clauſuln anzuhängen und damit das Libell, gleichſam als mit Blumen / auszuſchmücken; vid. Gail. *L.* 1. *O.* 61. *n.* 12. und ſchreiben ſie dieſen Clauſuln groſſe Krafft und Wirckung zu / weswegen ſie ſolche ſalvantes oder ſalutares nennen. Vultej. *lib.* 2. *cap.* 29. *in fin. Jurispr. Rom.* Dergleichen Clauſuln ſind insgemein: 1. **Mit Vorbehalt und Bedingung aller Rechts-Wolthaten.** 2. **Man wolle ſich zu keinem überflüßigen Beweiß verbunden haben.** 3. **Nicht in Form eines zierlichen** Libells / **ſondern in ſchlechter Erzehlung der Sachen.** 4. **Daß Kläger / im Fall etwas über verhoffen von Bekl. für** injurieus **oder anzüglich aufgenommen werden möchte / er hiemit** proteſtiret **haben wolte.** 5. **Fordert darauf von Bekl. richtige Einlaſſung und Antwort** 2c. Davon mit mehrem nachzuſehen Joh. Schneidewin. *ad §.* 1. *I. de Action. n.* 121. *ſeqq.* Jacob. Ayrer. *Proceſſ. inter Chriſt. & Belial. cap.* 4. *P.* 1. *Obſ.* 6. *n.* 30. *ſeqq.* Welche Clauſuln aber wenig oder gar nichts wircken / und nur als ein Uberfluß anzuſehen ſind; vid. Dn. Thoennikeri *Advocat. prud. in for. civil.*

vil. ſect. 2. n. 20. ſeqq. Quirin. Schacher in colleg. pract. in prolegom. §. 4. p. m. 13. Dn. Conrad. Ludeking d. Diſſert. §. 28. ſeqq. ja heut zu Tage bey wenig Gerichten mehr gebrauchet werden. Jedoch iſt die Clauſul, alles mit Erſtattung verurſachten Schadens und Unkoſten ꝛc. nicht zu verwerffen. Denn weilen die Frage wegen der Unkoſten von der Streit-Sache gantz abgeſondert/als kan auch in puncto der Unkoſten ein Richter/wenn er nicht ſolcher wegen imploriret worden/ oder die Koſten dem Kl. jure actionis beykommen/wol ſtillſchweigen/und darüber nicht erkennen / welches aber/ wenn vorberührte Clauſul exprimiret worden / nicht zurück bleiben darff. Wiewol jedoch ein Richter/ wenn er gleich nicht darum iſt angeruffen worden/ den ſchuldigen Theil in die Unkoſten zu verdammen die Macht hat. Mynſinger. Cent. 4. obſ. 55. n. 7. Dn. Thoennicker L. c. n. 27. Gleicher maſſen iſt dieſe Clauſul auch nicht unnöthig: Hierüber / und was ſonſten nach Gelegenheit dieſes erzehlten Falls am beſten und zuträglichſten nach Recht und Gewohnheits-wegen hätte gebeten werden können/ ſollen oder mögen / ruffe das mild-richterliche Amt *omni meliori modo* an. Oder: Das richterliche Amt um Mittheilung Rechts und Gerechtigkeit gehorſamſt anruffend. Oder: Worüber Kläger das richterliche Amt anruffet / mit Bitte / ihm *omni meliori modo*, wie ſolches in Rechten am kräfftigſten geſchehen mag / *jus & juſtitiam*

zu *adminiſtriren.* Oder auf Latein: Super quibus omnibus ac ſingulis jus & juſtitiam ſibi adminiſtrari petit omni meliori modo; ſive: Deſuper Nobiliſſimum Dn. Judicis officium pro largiſſima juris juſtitiæque adminiſtratione hummillime implorando &c. Von welchen Clauſuln man zu ſagen pfleget / daß ſie lac & lanam bey ſich führen / dum omnem negligentiam & cruditates in petendo ſuppleant. Schacher. *L. c.* §. 8. *p. m.* 19. Ja ſie werden herba betonica benennet / Haerſolt *de Action. in proleg. n.* 80. Und von ihrem Nutzen ſchreibet weitläufftig Hartm. Piſtor. *Lib.* 1. *Q.* 45. Guido Papa *Deciſ.* 263. ſpricht / daß / wenn gleich das Libell nichts nutzete und wunderlich verfertiget wäre / es dennoch Krafft dieſer Clauſul gut gemacht und erhalten würde. Conf. quæ habet Dn. Ludeking *d. Diſſert.* §. 29. Welches man aber dahin geſtellet ſeyn läſt. Gewiſſer iſt es / daß alsdann / wenn etwa der vorgetragene Caſus ſehr verwirret und wunderlich iſt / und man alſo nicht eigentlich weiß / quale genus actionis anzuſtellen ſey / dieſe Clauſul ſoviel wircke / daß der Richter der Intention des Klägers / Krafft habenden Amts / beyſtehen / und wenn gleich nichts anders / als ſolcher geſtalt generaliter um Recht und Gerechtigkeit wäre gebeten worden / er die Klage nicht dürffe zurück weiſen / ſondern Klägern helffen müſſe. Zwar wollen einige auch die Clauſul mit in das Libell geſetzet haben / daß *Actor* nach unterſchiedlichen güthlichen

Erin-

Erinnerungen nichts habe erhalten können / und deshalben den Weg Rechtens zu ergreiffen genothſachet worden; Oder: Wiewol Kläger offtmahls Beklagten dieſerwegen güthlich angelanget und um die Bezahlung freundlich erinnert hat / ſo hat er dennoch auſſer dieſer nothgedrengten Rechtfertigung bey ihm nichts erhalten noch erlangen mögen ꝛc. Jedoch iſt der Nutz dieſer Clauſul gleichfals ſchlecht / und wird mehr aus Freundlichkeit / oder wol gar aus Gewohnheit / als aus erforderter Nohtwendigkeit angebracht. Conf. Maurit. Spilcker *in Synopſ. proceſſ. cap.* 38. Wiewol wenn man eine höhere und vornehmere Perſon / als man ſelber iſt / gerichtlich belanget / dieſe Clauſul ſchlechter Dinge nicht zu gebrauchen iſt / weilen eine ſolche Perſon es ſich ſonſt als eine Injurie anziehen möchte / daß man ſie / als einen moroſum debitorem ausgeſchrien. Dn. Stryck. *introd. ad prax. forenſ. cap.* 2. §. 5.

Wann nun ſolcher geſtalt das Klag-Libell verfertiget / von dem Actore ſelbſt / oder deſſen Mandatario unterſchrieben / imgleichen der Nahme des concipienten ad marginem beygefüget und es förmlich rubriciret worden / ſo wird es dem Gericht / entweder in duplo, damit ein Stück bey dem Gerichte verbleibe / das andere aber dem Bekl. zugeſandt werde; oder wie auch an einigen Orten gebräuchlich iſt / nur in ſimplo übergeben. Es wird aber niemanden beſſer præſentiret / als dem Secretario judicii oder

dem

dem Actuario. Ob auch wol die Uberreichung geſchehen kan / wenn beſagte Perſonen zu Hauſe ſind; ſo iſt es doch beſſer / daß es ihnen / wenn ſie in dem Richthauſe ſich aufhalten / præſentiret werde / und alsdenn wird es nicht vergeſſen noch abhanden geleget. Wiewol auch dieſes öffters zu geſchehen pfleget und dadurch denen Partheyen groſſer Schade zugezogen wird. So bald aber das Klag-Libell dem Richter iſt übergeben worden / und er ſolches durchgeleſen hat / wird dem Beklagten die Copey deſſelben / nebſt beygefügter Citation, durch den Gerichts-Boten zugefertiget / Krafft welcher Citation er auf einen gewiſſen und anberahmten Tag / entweder in Perſon / oder durch einen gnugſamen Bevollmächtigten / vor Gericht zu erſcheinen verabladet wird. Nun pflegen die Beklagten nicht leicht auf die erſte Citation ſich einzuſtellen / zumahl wann ſie nicht ſub pœna præcluſi, oder unter nahmhafft gemachten Berichten ausgefertiget worden / ſondern ſie laſſen insgemein den angeſetzten Termin fruchtloß und mit Stillſchweigen vorbey ſtreichen. Da denn der Kläger ſolches anzuzeigen und des Beklagten contumaciam anzuklagen pfleget. Worauf Beklagter anderweit citiret wird / und zwar geſchicht ſolches peremtorie, mit den Worten: **Ihr erſcheinet alsdann oder nicht / ſo ſoll dennoch auf die eingebrachte Klage ergehen / was recht iſt.** Wiewol auch zuweilen die Worte: **So** *citiren* **wir euch demnach hiermit** *peremtorie* &c. beygefüget werden. Oder es wird auch wol den

Beklag-

Beklagten ſub pœna confeſſi & convicti, oder ſub pœna præcluſi, bey **Straffe / nicht weiter gehöret zu werden** / auf die Klage zu antworten / anbefohlen. Da dann / wenn dergleichen Citation peremtorie ergangen / der Beklagte nicht länger ſtille ſitzen darf / ſondern entweder erſcheinen / oder dilationem vel prolongationem termini bitten muß. Wann denn endlich der Beklagte oder in deſſen Nahmen ein gnugſamer Bevollmächtigter vor Gericht erſcheinet / ſo muß der Richter vor allen Dingen dahin bemühet ſeyn / daß er die Partheyen in der Güte auseinander ſetze und miteinander vergleiche; doch darf er mit keinen harten Worten weder den einen noch den andern Theil dazu zwingen. Und obgleich ein Advocat den güthlichen Vergleich nicht hindern und ſolchem widerſtehen ſoll / ſo kan er doch ihn gar wol mißbilligen und widerrathen / wenn er ſiehet / daß ſeinem Clienten dadurch Schaden und Nachtheil zuwachſe / bevorab wenn er verſichert iſt / daß der Client eine gute und gerechte Sache habe. Dn. Thoenniker. *Adv. prud. in for. civil. ſect. 5. n. 5.* Wenn aber der Richter die Partheyen in der Güte nicht kan auseinander ſetzen: cum concordia ſuaderi, non vero imperari poſſit, ſo wird der Proceſs erkannt. Da denn die Partheyen bey einigen Gerichten zum rechtlichen Verfahren verwieſen werden / wobey die Advocaten ihre Sachen nicht in Schrifften / ſondern wechſelsweiſe mündlich vorbringen und niederſchreiben laſſen.

Wel-

Welches genennet wird: **von Mund aus in die Feder**; oder: **die Partheyen** *receſſiren* **gegeneinander.** Und beſtehet dieſes Receſſiren darin / daß der Kläger ſeine Klage nochmahls kürtzlich wiederhole und anzeige/was er von Bekl. verlange. Wiewol es auch genug iſt/wenn er nur generaliter meldet: **Er wolle ſeine übergebene Klage** verbotenus, **mit allen** Clauſuln **und** annectirtem petito **anhero wiederholet haben/und der Antwort darauf gewärtig ſeyn.** Worauf alſo der Beklagte antwortet und ſeine Nohtdurfft dargegen einbringet. Der Kläger führet dagegen ſeinen Beweis / oder repliciret ſo gut / wie er kan. Der Beklagte bringet ſeinen Gegenbeweis und dupliciret. Wornechſt von dem Richter ein Beſcheid gegeben wird. Wiewol es auch zuweilen biß auf die Quadruplic zu kommen pfleget; doch iſt zu mercken / daß dem Beklagten immerfort der letzte Satz gebühre / weilen er ſich wider das von Klägern angebrachte defendiren muß. Reuſner. *Conſ.* 17. *n.* 23. *Vol.* 8. Das allerbeſte/ ſo hiebey zu obſerviren/ iſt / daß ſich die Partheyen der Kürtze befleißigen/ jedoch die merita cauſæ förmlich/ klärlich und richtig / ohne unnützes Geſchwätz ſetzen und einbringen; auch ſich vor das viele unnöthige allegiren der Geſetze und Schrifften der Rechts-Lehrer hüten / womit ſonſt die jungen Advocaten ſehr fertig zu ſeyn pflegen / und dadurch eine Ehre zu erjagen vermeynen. Vid. Hiltrop. *in Proceſſ. P.* 3. *tit.* 27. *n.* 15. Weniger nicht ſollen ſie alles läſtern / ſcoptiſche und an-

 zügliche

zügliche Reden weglaſſen / welches die Zungen-dreſcher und Rabuliſten zu thun gewohnet / dadurch ſie aber ihren Partheyen mehr Schaden als Vortheil zuziehen. Vid. Ventur. de Valent. *in Parth. litig. lib. 2. cap. 7. n. 15.* Struv. *S. J. C. Exercit. 7. th. 10.* Solte nun durch den gehaltenen Receſs die Sache ihre Endſchafft noch nicht erreichen können / ſondern / indem ſie ſchwer und von ſonderbarer Wichtigkeit ſich befindet / eine fernere Ausführung von nöthen ſeyn; ſo werden alsdenn die Partheyen zu ſchrifftlichen *Deductionen* verwieſen / dabey entweder dem Kläger den Grund ſeiner Klage beſſer zu beweiſen / oder aber dem Beklagten ſeine vorgeſchützte Exceptiones ausfündig zu machen / auferleget wird. Und alsdenn gehet der ſchrifftliche Proceſs erſt recht an. Der Beklagte fänget an zu bitten / daß der Kläger möchte angehalten werden / caution de judicio ſiſti & judicatum ſolvi zu ſtellen / daß er nemlich / wenn er citiret werde / ſich allemahl ſiſtiren / auch / wenn er verlieren ſolte / die verurſachten Unkoſten bezahlen wolle. Das juramentum calumniæ muß alsdenn auch Thaten thun / welches ſowohl Kläger als Beklagter / in dem Fall es von einem oder andern Theile erfordert würde / nohtwendig muß abgeſchworen werden / und beſtehet darin / daß ein jeder ſchweret / wie er vermeyne eine gerechte Sache zu haben / und daß er nicht calumniæ cauſa dieſen Proceſs führe. Davon die Formuln in denen Gerichts-Ordnungen und bey denen Proceſſiſten hin und wieder zu finden ſind. Welches Eyd heut zu Tage durch

die Procuratores in des Principalen Seele kan abgeſchworen werden. *Cap. ult. de jur. Calumn. in 6to.* Conf. Dn. Stryck. *introduct. ad prax. for. cap.* 12. §. 7. Wornechſt der Beklagte ſeine Exceptiones alle nach der Reyhe vorbringet / davon man nachleſen kan Joh. Zanger. *tract. de Exceptionibus*, item Joh. Oldendorpii *Sylog. exception. forenſ.* Welche / nachdem ſie Klägern à Judice communiciret worden / von ihm beantwortet werden. Er führet alſo ſeinen Beweis / entweder durch das eigene Geſtändniß des Bekl. oder durch Zeugen / oder durch briefliche Urkunden / oder durch Beſichtigung der Sachen / oder aber durch den Eydſchwur / welches das letzte Mittel iſt. Von welchen Beweißthümern / und wie ſonſt eine Sache zu probiren iſt / man nachſchlagen kan Maſcardi & Paciani *tractat. de Probationibus.* Wann nun Kläger ſeinen Beweis geführet / ſo iſt Beklagtem unbenommen / ſeinen Gegen-Beweis dawider einzubringen. Da es denn abermahl an ein diſputiren gehet / biß endlich derjenige / welcher auf die Gerechtigkeit ſeiner Sachen bauet / ein Ende des Proceſſus verlanget / und alſo der fernern Deduction renunciiret und zu einem End-Urthel ſubmittiret. Dieſes pfleget aber insgemein der Kläger zu thun. Wenn jedoch die Theile zu einem obſiegenden Urthel nicht von ſelbſten beſchlieſſen wollen / ſo nimmt der Richter die Sache ex officio pro concluſa an / und ſpricht entweder ſelbſt darin ein Urthel / oder läſſet ſie inrotuliren und an eine Juriſten-Facultät verſchicken / daß die darinnen Recht ſpreche. Welche

Verſchickung der Acten/ wenn ſie von dem Richter proprio motu geſchicht/ oder aber von beyden ſtreitenden Theilen zugleich geſuchet wird/ auf beyderſeits Unkoſten geſchehen muß. Wird ſie aber nur von einem Theile verlanget/ ſo muß auch dieſer Theil die Unkoſten allein herſchieſſen. Dn. Brunnemann *in proceſſ. civil. cap.* 27. *n.* 5. Modeſt. Piſtor. *Proceſſ. P.* 2. *cap.* 47. *n.* 3. Doch haben die Partheyen die Freyheit/ gegen eine oder andere Juriſten-Univerſität/ ſo ihnen etwa verdächtig ſcheinet/ zu excipiren/ wie dann heut zu Tage an einigen Oertern hergebracht iſt/ daß eine jede Parthey gegen 3. Univerſitäten proteſtiren kan. Es erwehlet aber der Richter/ ohne Vorwiſſen und Vorbewuſt derer Partheyen/ ſelbſt ein collegium juridicum und ſchicket die Acta dahin/ und werden die Partheyen/ wohin die Acta verſchicket worden/ nicht eher gewahr/ biß ſie wieder kommen ſind und das Urthel ſoll publiciret werden. Mehr von der inrotulation und transmiſſion der Acten iſt zu finden bey Suendendœrffer *in Proceſſ. P.* 1. *cap.* 2. *membr.* 2. §. 17. Thœnniker *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 16. Hennig. Rennemann *de transmiſſione actor. auct.* a Joh. Schmidelio.

Nach dieſer kurtzen Inſtruction, welche der Herr Licentiatus unſerm Herren Pantophilo wegen Führung der Proceſſe gab/ überreichte er ihm auch einige Convolute Acten/ daß er ſolche durchleſen und daraus ferner erſehen ſolte/ wie nicht allein bey Producirung der Zeugen ein Advocat klüglich und vorſichtig verfahren/

ren / die Beweis-Articul recht verfertigen / und die Frage-Stücke oder Interrogatoria daraus deutlich formiren könne; (Beſiehe hievon Ayrers *Proceſſ. hiſtor. P.* 1. *cap.* 6. 7. & 8. & *P.* 2. *cap.* 2. & 10. Dn. Stryck. *introd. ad prax. for. cap.* 18. Dn. Thœnniker. *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 13. & 15. Jodoc. Damhouder. *prax. civil.*, *cap.* 162. *ſeqq.*) ſondern wie er nach gehaltenem Zeugen-Verhör die gewöhnlichen Deduction-Probation-Exception- und andere Schrifften verfertigen und ſonſt in allen Dingen klüglich und vorſichtig procediren ſolte. Er gab ihm dabey des Herrn Ludovici **Einleitung zum** *Civil-Proceſs*, um ſelbiges Buch durch zu leſen / imgleichen recommendirte er ihm des Rutger. Rulandi *Tract. de Commiſs.* und zwar daraus hauptſächlich *lib.* 8. *P.* 4. weilen er vielen Nutzen daraus finden würde; nicht weniger gab er ihm den Rath / daß er ſelbſt einen Caſum formiren und daraus einen Proceſs führen möchte / dabey er ſich die Mühe zu nehmen verſicherte / die Schrifften / ſo Pantophilus deswegen verfertigen würde / durchzuſehen / und was etwa dabey zu erinnern nöthig fallen würde / kürtzlich anzuzeigen. Als es ſich dann eben zutrug / daß eine Lateiniſche *Inſcription* durch den Druck an das Tages-Licht kam / (a) worinn der alte jedoch ſcharffſichtige Priſcianus einige ſolche ſtarcke Ohrfeigen bekommen hatte / daß er nicht allein den

(a) *Prodiit hæc Inſcriptio Rintelii* 1714.

Huth vom Kopffe verlohr/ſondern auch hefftig zu bluten anfing; ſo muſte dieſes Monſieur Pantophilo Gelegenheit zu Formirung eines Proceſſus geben. Denn er führete den alten Priſcianum auf/als einen/der von dem Verfaſſer beſagter Inſcription höchſt graviret wäre/und deshalben dieſen vor dem hochlöblichen Concilio der Muſen auf dem Parnaſſo rechtlich belangete. Der gantze Proceſs aber/nachdem der Licentiatus die Schrifften insgeſamt revidiret und in etwas verbeſſert hatte/ war alſo abgefaſſet;

Priſciani Peinliche Injurien-Klage.

Bey dem freyen Concilio der Muſen auf dem Parnaſſo Hochanſehnliche Herren Præſident', Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Hoch- und Wolgebohrne/ Hoch-Edle/ Geſtr. Veſt- und Hochgelahrte/ beſonders Hochgebietende Herren.

„EWr Hoch- und Wolgeb. Hoch-Edl. und „Geſtr. Herrl. kan aus höchſtdringender „Noht klagend zu eröffnen nicht umhin/Geſtalt „zwar längſt von einem hochlöblichen Concilio „der Muſen die heilſame Verordnung ergangen/ „daß niemand/wes Standes und welcher Con„dition er auch ſey/ ſich unterſtehen ſoll/mir „zum Nachtheil einige Neuerungen in der alten/ „reinen/ſaubern und netten Lateiniſchen Spra„che zu machen/noch von denen Regeln/welche in

in dem ſo genannten Donat und der Gram-„
matica vorgeſchrieben ſind / im geringſten ab-„
zuweichen/ ſondern es ſolle ein jeder bey ſolchen „
vorgeſchriebenen Regeln / welche per longiſſi-„
mum uſum & antiquam conſuetudinem „
beſtätiget/ ſteiff und feſte bleiben / ja darauf le-„
ben und ſterben; Deſſen allen aber ungeachtet „
hat Beklagter/ Johannes Stumperus, ſich nicht „
entfärbet / jüngſthin mit einigen Regeln des „
Donats und der Grammatic ein falſum zu be-„
gehen/ ſolche zu verdrehen und wider dieſelbe ſich „
grauſam zu verſtoſſen: Geſtalt er dann in einer „
den 16ten Jun. 1714. im Druck gegebenen Latei-„
niſchen Poëſi politica zu zweyen unterſchiede-„
nen mahlen geſetzet hat: *Triuno* ſoli Deo glo-„
ria! weniger nicht: grex peramanda, mar-„
tyrum moderna &c. der vielen andern Irr-„
thümer und Fehler / welche durch die zur Unzeit „
gemachten commata, diſtinctiones und der-„
gleichen begangen worden / voritzo zu geſchwei-„
gen. Wann aber Triunus, ſo von unus, „
a, um, herkommt / in Dativo ſingulari jeder-„
zeit Triuni geheiſſen; imgleichen das Wort „
Grex keinmahl ein ander genus, als das Ma-„
ſculinum gehabt hat; gleichwol von beklagtem „
Johanne Stumpero tam barbare mit dieſen „
Wörtern verfahren und zum Gelächter verſtän-„
diger Leute/ ſo vitiös geſetzet worden: Als habe „
um deſtomehr dieſe wider die uhralte nette La-„
teiniſche Sprache / ja wider mich ſelbſt aus-„
gelaſſene grobe Injurien und Verbale Belei-„
digungen / (wodurch meine alte und groſſe „
 „Au-

„Auctorität / wann ſie ohngerechtfertiget
„bliebe / nicht wenig dürffte geſchmählert wer-
„den /) mir zu Gemüthe gezogen / auch ſolche
„rechtlich zu ahnden entſchloſſen. Gelanget
„demnach an Ewr. Hoch- und Wolgeb. auch
„HochEdl. und Geſtr. Herrl. mein unterthä-
„nig-gehorſahmes Bitten / dieſelbe hochgenigt
„geruheten / Beklagten / Johannem Stumpe-
„rum, wegen dieſer nahmhafft gemachten / zu
„meinem gröſſeſten Nachtheil übel declinirten
„Wörter einen öffentlichen Widerruf zu thun /
„Hochgütigſt anzuhalten / dabeynebſt denſel-
„ben / allen andern Verderbern und Läſterern
„der Lateiniſchen Sprache zum mercklichen
„Exempel / mit einer hinlänglichen Leibes-
„Straffe / nebenſt der Erſtattung aller Un-
„koſten / Oberlich anzuſehen. Deſuper pro
„juſtitia largiſſime adminiſtranda nobiliſſi-
„mum judicis officium humillime implo-
„rando.

Crispus Priſcianus.

Rubr.

Peinliche Injurien-Klage

Mein

Criſpi Priſciani Klrs und Injuriaten

Contra

Johannem Stumperum groben Injurianten
und Bekl.

DEr Muſen-Præſident Apollo war eben
auf die Jagt gezogen / als dieſes Klag-Li-
bell

bell dem Concilio præſentiret wurde / weswegen es in der Vice-Præſidentin Minervæ Händen kam. Sie gab ſolches der Melpomene, daß ſie daſſelbe öffentlich verleſen ſolte. Als dieſes geſchehen / wurde Minerva ſehr entrüſtet / gab auch ihren Widerwillen gegen alle diejenigen / welche ſich gerne mit dem Lateine bemengen wollen / und dennoch nicht recht damit umzugehen wiſſen / mercklich an den Tag. Iſt es nicht / ſprach ſie / leider! heut zu Tage dahin gekommen / daß ein jeder / der nur etwa in Schulen das Veſtibulum, oder aufs höchſte den ſogenannten Orbem pictum hat auswendig gelernet / ſofort ein Latiniſt ſeyn und nichts / als lauter Lateiniſche Terminos vorbringen will? Da doch vielmehr ein jeder bedencken ſolte / geſtalt das Latein mit ſpitzigen Fingern wolle angegriffen ſeyn / und der Priſcianus kein Mann ſey / der ſich viel purren läſt. Doch ſo iſt es heutiges Tages leider! beſchaffen / daß die Stümpeler / welche dieſe edle Sprache nicht vollenkommen erlernet haben / am meiſten damit prangen. Ich erinnere mich hiebey eines Lateiniſchen Briefes / welcher mir neulicher Zeit von ſicherer Hand zugeſtellet wurde. Es hatte denſelben ein Dorff-Küſter an einen Prediger geſchrieben und ſolchen darin erſuchet / eines andern und damahls abweſenden Predigers Vices zu vertreten. Da denn dieſes Küſters Latein alſo klinget. (b)

(b) Vid. Küſter-Teuffel *cap.* 7. *p. m.* 188.

Salutem cum officius.
Referende, præſtantiſſime ac
Domine Doctiſſime.

DEus, cui ſit laus & gloria, inter plebeculam noſtram uxorem filiolo recente benedixit, & hora ſecunda hujus diei pomeritiana S. Babtiſma ſecundum ritum Chriſtum incorporandus. Et Referendus DN. Paſtor Lipſia peregrinafit. Ideo Referentiam tuam poſtulata petitio, majoremque petit, vices ipſius fungares. Propterea tuam Præſentiam expectamus & hac occaſione tribus ſaltem verbis me aperias. Dabam volante calomo inter durbas ſcholares. Vale & ementatas michi remitte.

T. R. ſervus
Adami Furzius.

Das gantze Muſen-Collegium fing über dieſes hohe Küſter-Latein hefftig an zu lachen/ ſo gar / daß ihrer etliche auch den Bauch mit der Hand halten muſten. Minerva aber verfolgete ihre vorige Rede und ſprach: Billig ſolte man einen ſolchen *Latiniſten*/ welcher mit der Lateiniſchen Sprache umſpringet / wie die Sau mit dem Bettel-Sack/ etwas anders weiſen. Jedoch da die Küſter gemeiniglich Fratres ignorantiæ ſind / gleichwol für Gelahrte und Sprachkündige wollen gehalten werden; ſo muß man mehr ihrer Thorheit lachen/

chen / die ſie mit ihrem Lateine begehen / als ſie desfalls beſtraffen. Diejenigen aber / welche den Nahmen / daß ſie ſtudiret haben / tragen wollen / und nichts deſtoweniger mit der Lateiniſchen Sprache nicht fertig werden können / ſondern um das dritte und vierdte Wort in der Grammatic rumpeln und dem ehrlichen Priſciano einen Hertzensſtoß über den andern geben / ſind billiger zu verachten / ja dieſes ihres Unverſtandes halben nachdrücklich zu beſtraffen. Damit wir nun gleichwol ſehen / wie weit die angebrachten Beſchwerden des Priſciani wahr ſeyn; ſo ſoll ſogleich dem beklagten Stumpero das Klag-*Libell* communiciret / mithin ihm angedeutet werden / binnen den nechſten 14. Tagen ſeine Nothdurfft dagegen einzubringen. Clio, welche das Amt eines Secretarien verwaltete / verfertigte auf vorhergegangenen Befehl der Minervæ folgende Citation an Bekl. Joh. Stumperum ab.

Unſere freundliche Dienſte zuvor / Ehren-Veſter und guter Freund.

„Aus beygefügter Klage-Schrifft habt Ihr in mehrem zu erſehen / aus was Urſachen ſich Criſpus Priſcianus wider eure durch den Druck bekannt gemachte Inſcription beſchweret befindet / und was er deshalben zu erkennen gebeten hat.„

„Wann wir nun zur Verhör- und Entſchei-„

„dung

„dung dieſer Sachen den 20. Jul. jetzt=lauffen=
„den Jahrs anberahmet haben; ſo citiren wir
„euch Krafft dieſes dergeſtalt/ daß ihr an ſolchem
„Tage zu rechter früher Tages=Zeit bey hieſigem
„Hochlöbl. Concilio der Muſen erſcheinet/ auf
„die übergebene Klage antwortet/ eure dawider
„habende Exceptiones vorbringet und dar=
„nechſt rechtlichen Beſcheids gewärtig ſeyd.
„Wir bleiben euch zu freundlichen Dienſten
„geneiget. Sign. auf dem Parnaſſo den
„3. Jul. 1714.

Bey dem Löbl. Concilio der Muſen verordnete Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Gleich dann auch ein ſolches decretum auf folgende Art abgefaſſet werden könte:

In Sachen Priſciani Klägers contra Stumperum Beklagten / wird erſtgemeldeten Klägers am 19den huj. übergebene Klagſchrifft dem Beklagten cum termino auf den 20. Jul. zu Beybringung ſeiner etwanigen Gegen=Noth=durfft ſub pœna præcluſi hiedurch communiciret Decretum in Parnaſſo &c.

Als dieſe Citation abgefaſſet / das Klag=Libell ihr beygefüget und ordentlich ver=ſiegelt war / wurde Mercurius damit zu dem Beklagten geſandt / ihm ſolches Ordnungs=mäßig zu inſinuiren. Der Beklagte wurde daru=

darüber anfangs etwas entrüſtet / daß er wegen ſolcher Schulfüchſerey (wie er es nennete) ſolte verdrießliche Injurien-Proceſſe führen: doch tröſtete er ſich bald wieder / und gedachte durch den Beyſtand ſeiner Freundin / der Divæ ſapientiæ, dieſer Sache bald abzuhelffen. Er gab demnach dem Götter-Boten Mercurio ein Recepiſſe der geſchehenen Inſinuation folgendes Inhahlts:

„Daß heute dato ein Hochlöbl. Concilium der Muſen, durch den gewöhnlichen Götter-Boten / mir eine Klagſchrifft und Citation auf den 20. Jul. hat inſinuiren laſſen / ſolches wird hiedurch beſcheiniget / wie dann auch deßfalls ihm dieſes Loco Recepiſſe iſt ertheilet worden. So geſchehen Dummſtatt den 5. Jul. 1714. Und ließ ihn hiemit wieder ſeines Weges reiſen.“

Wie aber der angeſetzte Gerichts-Tag erſchien / ſtellete ſich Priſcianus gebührend ein / und wartete den gantzen Vormittag auf den Bekl. Stumperum. Als ſich nun derſelbe Nachmittages um 3. Uhr noch nicht eingeſtellet hatte / wolte jener ſeinen Abſchied wieder nehmen / bat derohalben / in cauſa ob contumaciam zu erkennen. Allein er wurde dasmahl damit zurück gewieſen / daß / weilen der gantze Tag dem Citato zum Nutzen käme / und derjenige auch erſchiene / welcher noch ſo zeitig ſich einfünde / daß die Sache vor Einbrechung der Nacht könne expediret werden / (Maranta *in Prax. verſ. rectè concipiatur citatio. n.* 66.

n. 66. Dn. Carpzov. *P.* 1. *D.* 43. *n.* 20. & *in Proceſſ. Tit.* 7. *Art.* 2. *n.* 64.) er alſo / biß das Gericht aufſtehen und auseinander gehen würde / der Sachen Ruhe geben möchte. Wie aber auch nachhero von Seiten des Beklagten niemand erſchien / verfügte ſich klagender Priſcianus nach Hauſe / nachdem er des Beklagten Contumaciam folgender Geſtalt accuſiret hatte.

P. P.

„Ew. Hoch- und Wolgeb. auch Hoch-„Edl. Herrl. ruhet zweiffels ohne annoch „in hochgeneigtem Andencken / was geſtalt Jo-„hannes Stumperus auf meine wieder ihn ein-„gebrachte Klage zu antworten / auf jüngſt-„verſtrichenen 20. Tag dieſes Monaths / vor ein „Hochlöbl. Concilium der Muſen zu erſcheinen / „citiret und verabladet worden. Ob ich nun „wol verhoffet hätte / daß Bekl. / nachdem ihm „die bemeldete Citation, laut des dem Götter-„Boten ertheileten und hiebey gehenden Rece-„piſſe, gebührend inſinuiret worden / ſich im „angeſetzten Termino gehorſamſt würde einge-„funden und die vermeyndliche Nothdurfft auf „die eingebrachte Klage verhandelt haben / zu „welchem Ende ich auch den gantzen Tag vor „Gericht abgewartet; ſo iſt jedoch Bekl. weder „ſelbſt / noch durch einen Gevollmächtigten er-„ſchienen. Wann aber dergleichen ungehorſa-„mes Auſſenbleiben nur bloß zu einer Traini-„rung meiner gerechten Sache gereichet und mir

höchſt-

höchſt-ſchädlich iſt; Als will ich auch hiedurch „
Bekl. Ungehorſam in beſter Form Rechtens „
angeklaget / dabeynebſt gantz gehorſamſt gebe- „
ten haben / denſelben in die durch ſein ungehor- „
ſames Auſſenbleiben verurſachte Unkoſten / ſo „
ſub liter. A. ſpecificiret anbey gehen / zu con- „
demniren und ihn fernerweit bey 200. Rthl. „
Strafe peremtorie auf einen andern termi- „
num zu citiren höchſtgeneigt geruhen / damit „
er alsdenn unausbleiblich erſcheinen müſſe. „

Ewr. Hoch- und Wolgeb. auch
Hoch-Edl. Herrl.

gantz gehorſamſter Diener
Criſpus Priſcianus.

Rubr.

Accuſatio contumaciæ cum petito legali
Mein
Criſpi Priſciani Kl.
Contra
Joh. Stumperum Bekl.

Hat Anlage Lit. A. In puncto injuriarum

Wiewol auch eine ſolche Accuſations-Schrifft kürtzer und zwar folgender geſtalt könte abgefaſſet werden.

P. P.

Kläger reproduciret hiemit documentum „
factæ inſinuationis. Weilen nun Be- „
klagter dem ergangenen decreto in termino „
præ-

„ præfixo keine behörige parition geleiſtet; als
„ iſt Kläger genöthiget worden / des Beklagten
„ Ungehorſam hiedurch zu accuſiren / mit an-
„ gehängter rechtlichen Bitte / nunmehr in
„ contumaciam ſolcher geſtalt / wie diſſeits in
„ der Klagſchrifft gebeten worden / oberlich zu
„ erkennen / mit Erſtattung der Koſten. Im-
„ plorando.

Wobey zu bemercken / daß dergleichen accuſationes contumaciæ nicht gültig ſind / noch darauf in contumaciam könne geſprochen werden / wenn nicht zugleich das documentum der geſchehenen inſinuation mit beygeleget und produciret worden. Vid. David. Mev. *P.* 3. *Deciſ.* 266. *n.* 2. Mynſinger *Cent.* 1. *Obſ.* 78.

WJe dieſe Schrifft dem Concilio præſentiret und von demſelben durchgeleſen war / ſo wurde beſchloſſen / daß / weilen man die Urſach des Beklagten Auſſenbleibens nicht wiſſe / man ihn ad proximum peremtorie zu erſcheinen citiren und dabey in die ſpecificirten / jedoch auf 5. Thl. moderirten Unkoſten verurtheilen ſolte. Clio verfertigte demnach die andere und zwar peremtoriſche Citation an den Beklagten folgendes Inhalts:

P. P.

„ NAchdem wir euch jüngſt unter dem
„ 3. Jul. a. c. für Uns und in unſere Ge-
„ richts-Stube auf den 20ten huj. zu erſchei-

nen

nen und auf des Priſciani Klage zu antwor-„ ten / haben citiren und laden laſſen; euch„ auch ſolche Citation, laut eures ſelbſt aus-„ geſtellten Recepiſſe, zu Recht iſt eingehän-„ diget worden; ihr aber dasmahl nicht erſchie-„ nen: Als hat Kläger euren Ungehorſam ge-„ bührend accuſiret / euch in die Unkoſten des„ verſtrichenen Termins zu condemniren /„ auch fernerweit pœnaliter zu citiren gebeten.„ Weswegen wir euch dann in die Unkoſten /„ nachdem dieſelben vorhero auf 5. Rthl. ge-„ mäßiget worden / verurtheilen. Wir hei-„ ſchen und laden euch darneben hiermit noch-„ mahls / daß ihr auf den bevorſtehenden 14.„ Auguſt. zu früher Tages-Zeit vor uns erſchei-„ net und auf die übergebene Klage antwortet.„ Wie wir dann euch dieſen Termin für den„ erſten/andern / dritten und letzten Rechts-Tag„ ernennet und geſetzet haben wollen / mit der„ weitern Commination, ihr erſcheinet als„ dann oder nicht / daß nichts deſtoweniger in„ der Sache ergehen ſoll / was recht iſt. Wor-„ nach ihr euch alſo zu richten und vor Scha-„ den zu hüten habt. Datum in Concilio„ auf dem Parnaſſo den 26ten Jul. 1714.

Bey dem Hochlöbl. Concilio der Muſen verordnete Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Kürtzer aber könte eine ſolche anderweitige Citation folgendes Inhalts abgefaſſet werden:

In Sachen Priſciani Klägers / contra

Stumperum Beklagten / wird des Klägers heute übergebene accuſatio contumaciæ dem Beklagten cum termino præcluſivo auf den 14. Auguſt. zur perſönlichen Erſcheinung und mündlichen Verantwortung communiciret. Decretum in Concilio den 26. Jul. 1714.

Als Mercurius dieſe peremtoriſche citation dem Bekl. Stumpero inſinuirte / wurde dieſer noch beſtürtzter / wie das erſte mahl / indem er ſich einbildete / daß die Sache gantz würde in Vergeß geſtellet ſeyn / dagegen er aber ſahe / daß nunmehr erſt rechter Ernſt daraus werden ſolte. Er getrauete ſich dannenhero nicht / länger ſtill zu ſitzen / weilen er aber mit ſeiner Exception in termino noch nicht erſcheinen konte; hat er um eine 4. wöchige Dilation ungefehr in dieſen Formalibus:

P. P.

„Was geſtalt Criſpus Priſcianus wegen einiger unrecht abgedruckten Lateiniſchen „Worte eine Injurien-Klage wider mich angeſtellet / und wie ich / um darauf zu antworten / „auf den 14. Auguſt. vor ein Hochlöbl. Concilium der Muſen bin verabladet worden / ein „ſolches habe aus der mir inſinuirten Citation „und dabey befindlichen Klage-Schrifft in mehrem erſehen. Ob ich nun zwar wol verſichert „bin / daß des Klägers Intention keinen Beſtand hat / ich auch ſelbſt eine ſchleunige Entſcheidung dieſer Sache verlange; jedennoch

aber / weilen der anberahmte terminus in „ dem Monath Auguſt einfällt / und ich ſo „ wol als ein ander dero Zeit mit der Erndte „ beſchäfftiget / auch wegen ſolcher Erndte Ge- „ richts-Ferien zu ſeyn pflegen: *L. 2. L. 7. C. de* „ *feriis.* Die mir billig zu ſtatten kommen müſſen; „ Als erſuche hiemit ein Hochlöbl. Concilium „ der Muſen, ſolche feriæ meſſium mir auch an- „ gedeyen zu laſſen / und deshalbeu hochgeneigt „ zu geruhen / mir eine 4. wöchige Dilation zu „ ertheilen / und ſolches dem klagenden Priſciano „ ohnſchwer zu notificiren / damit er bey ange- „ ſetztem Termino nicht vergeblich erſcheinen „ möge. Ich verſehe mich hierin rechtmäßiger „ Verordnung und beharre „

Ewr. Hoch- und Wolgeb. auch
Hoch-Edl. Herrl.
unterthäniger Diener
Joh. Stumperus.

Rubr.
Petitio Dilationis
ab Seiten
Joh. Stumperi Bekl.
contra
Criſpum Priſcianum Kl.
in puncto Injuriarum.

Kürtzer dürffte ein ſolches Dilations-Geſuch alſo abgefaſſet werden:

Hhh 2 P. P.

P. P.

Als der dem Beklagten zur perſönlichen Erſcheinung anberahmte Terminus in denen Erndte-Ferien zu exſpiriren beginnet; folglich der Beklagte / da er mit ſolcher Erndte beſchäfftiget / unmüglich ſich ſiſtiren kan; ſo ſelbſt iſt er genöthiget worden / um eine 4. wöchige Friſt unterthänig gehorſamſt zu bitten. Idque ſub imploratione ſolita ac ſubjectiſſima, juncta proteſtatione de expenſis.

Das Collegium der Muſen fand dieſes Suchen eben nicht unbillig / weswegen auch ſolchem um deſto eher deferiret und der Clio anbefohlen wurde / die Conceſſion der geſuchten Dilation klagendem Priſciano folgendes Inhalts zu notificiren:

Unſere freundliche Dienſte zuvor!
Ehrenveſter und Wolgelahrter/
Inſonders günſtiger guter Freund.

„Aus was Urſachen Bekl. Joh. Stumperus den zwiſchen euch und ihm anberahmten Termin auf 4. Wochen zu prorogiren gebeten / ein ſolches wird der Einſchluß breitern Inhalts zeigen. Wann wir dann die darinn angeführte Urſach in Rechten erheblich befinden / als haben wir ihm auch den geſuchten Anſtand auf 4. Wochen ertheilet. Welches wir euch zur Nachricht hiemit notificiren wollen / um daß ihr euch gegen bevorſtehenden Termin darnach achten könnet.

Wir bleiben euch im übrigen gewogen. Si-„ gnatum auf dem Parnaſſo &c. „

Sonſten könte ein ſolch Decret folgender geſtalt abgefaſſet werden:

In Sachen Priſciani Klägers / contra Stumperum Beklagten / wird des Beklagten heut übergebenes Dilations-Geſuch dem Kläger zu ſeiner Nachricht communiciret und die geſuchte 4. wöchige Friſt / jedoch ſub pœna præcluſi verwilliget. Decretum in Concilio &c.

Wie nun die 4. Wochen beynahe verfloſſen / ſchickte der Beklagte Stumperus folgende Exceptions-Schrifft an das Concilium:

P. P.

AUs dem überſandten Klag-Libell Criſpi „ Priſciani, (vor deſſen Communica- „ tion ich zuforderſt unterthänig-gehorſamſt „ dancke /) habe nicht ohne befremden erſehen / „ wasgeſtalt erwehnter Kläger Priſcianus, wegen „ einiger wider ihn und ſeine Regulas Gramma- „ ticales, ſeiner Meynung nach / unförmlich her- „ vor gebrachten Worte / die er zu einer Injurie „ zu machen trachtet / einen unnöthigen Rechts- „ Streit anzufangen / ja gar deshalben hinläng- „ liche ſatisfaction von mir zu prætendiren und „ mich ſolcherwegen Oberkeitlich anzuſehen / zu „ bitten intentioniret ſey. Ob ich nun zwar ge- „ ſtehen muß / daß die von Klägern libellirte „ Worte in der von ihm nahmhafft-gemachten „ poëſi politica, ſo jüngſthin zum Druck „

 „durch

„durch mich iſt befördert worden / zu finden „ſind; So muß doch dagegen animo exci- „piendi kürtzlich beybringen / daß ſolche nicht „ſo ſehr mir als dem Buchdrucker zu imputi- „ren ſtehen / welcher vielleicht propter urgen- „tem feſtinationem , die quæſtionirten „Wörter unrecht und vitiös geſetzet / auch ſol- „che nachhero wieder durchzuſehen und nach „dem Exemplar zu corrigiren nicht Zeit ge- „habt hat. Dannenhero dieſer von Kl. an- „gegebener Irrthum mehr unter die ſphalma- „ta typographica , als pro vitiis gramma- „ticalibus & verbis injurioſis zu rechnen „ſind. Poſito autem ſed non conceſſo, „daß die quæſt. Wörter von mir angegebener „maſſen wären niedergeſchrieben und vitiös „geſetzet worden; ſo iſt doch der Irrthum und „der begangene Fehler ſo groß noch nicht / daß „deßfalls eine und zwar peinliche Injurien- „Klage könne angeſtellet werden: Geſtalt nach „dem gemeinen Sprichwort / interdum bonus „etiam dormitat Homerus, auch genereuſe „und groſſe Gemüther ſich wenig um Pedante- „reyen und minutias grammaticales beküm- „mern können. Geſtalt ja der Käyſer Sigismun- „dus dennoch Römiſcher Käyſer geblieben / ob „er gleich vergeſſen / in welche declication ſchiſ- „ma gehöre und cujus generis es ſey / daß er „alſo einſten geſaget: Schiſmos horrendos. „Vid. Uhſii Käyſer-*Hiſtor. p.* 783. Wie dann „auch dieſerwegen dem berühmten Juriſten „Bartolo nicht verdacht / ſondern vielmehr

cum

cum ſummo applauſu von ihm angenom„men worden / daß er geſaget: (c) De verbibus non curat Jure conſultus. Zwar weiß„man ſich wol von ſelbſten zu beſcheiden / daß„man wider die Regulas grammaticales„nichts thun und ſprechen darf: Allein was nicht„animo evertendi ejuſmodi regulas, ſon„dern etwa aus einem eilfertigen Verſehen da„wider gehandelt wird / muß nicht gleich ſo„hoch aufgemutzet werden. Und möchte ich„gerne wiſſen / woher ſolche Regeln / daran„man ſich in der Latinität ſo stricte binden„muß / ihren Urſprung haben / und warum„das liebe Latein ſo enge und genau einge„ſchrencket werde? Es verwundern ſich viele„nicht unbillig / warum man eben dem Cice„roni Gehör gebe und demſelben in der Latei„niſchen Sprache ſo stricte nachfolge? Gera„de / als wenn andere nur Tölpel wären und„kein Latein verſtünden. Gewiß / des klagenden„Priſciani Vorgänger / der alte Cicero, iſt„die eintzige Urſach des Unheils / ſo in der La„teiniſchen Sprache entſtehet. Dann hätte„der nicht alles ſo accurat und genau geſuchet /„würden vielleicht andere und nicht ſo viel„fältige Regeln dieſer Sprache wegen entſtan„den ſeyn / und dürffte alsdenn verhoffentlich„des zudringenden Klägers Priſciani Aucto„rität / worauf er in ſeiner Klag-Schrifft ſo„ſehr pochet / nicht ſo groß und alt ſeyn / noch„

(c) Vid. Ludov. Vives *Lib.* 1. *de corrupt. Diſciplin.* Petr. Laug. *Democrit. ridens* §. 50. p. 210.

„ ſich ſo weit / wie Kläger ſich einbildet / erſtre„ cken und hervor thun. Es muß in meiner „ angefochtenen Inſcription mehr auf die Sa„ che ſelbſt / als auf die bloſſen Worte und de„ ren Conſtruction geſehen werden. Wohin „ gehöret / was davon der zu ſeiner Zeit weitbe„ rühmte Julius Cæſar geſchrieben hat / da er „ ſpricht:

„ Hæc eſt mearum tota ſumma ſummarum,
„ Stultum ac ſupinum plumbeique deliri eſt,
„ Rebus relictis conſeneſcere in verbis.

„ Wann demnach vorbeſagter maſſen die un„ recht geſetzten Wörter unter die ſphalmata „ typographica zu zehlen / auch ſolche ſonſten „ von einer ſothanen Wichtigkeit nicht ſind / „ daß Kläger deßfalls eine Beleidigung erzwin„ gen / vielweniger eine Injurien-Klage anſtel„ len könne; So ergehet an Ewr. Hoch- und „ Wolgeb. auch HochEdl. Herrl. mein unter„ thänig-gehorſames Suchen / Dieſelben wollen „ gnädig geruhen / dieſes alles in reiffe Conſide„ ration zu ziehen und unbefugten Kläger mit „ ſeiner nichtswürdigen Klage a limine judicii, „ una cum refuſione expenſarum tam frivole „ cauſatarum, zu verweiſen. Deſuper im„ plorando.

Johannes Stumperus.

Rubrica.

Kurtze aber wolgegründete Exceptions-Schrifft.

Ab Seiten
Johannis Stumperi Bekl.
contra
die ungegründete Klage
Criſpi Priſciani zudringenden Kl.
In Puncto einer vermynten
Injurie.

Dieſe Schrifft wurde dem Priſciano mit folgendem Beſcheide zugefertiget:

„In Peinlich⸗geklagter Injurien⸗Sache, Criſpi Priſciani Klägers an einem contra Johann. Stumperum Beklagten andern Theils/ wird jenem die diſſeits übergebene kurtze aber wolgegründete Exceptions-Schrifft &c. communiciret / um darauf ſeine Nothdurfft replicando binnen 14. Tagen à dato an/ gebührend beyzubringen. Decretum in Concilio auf dem Parnaſſo &c.„

Dieſem Beſcheide lebte der Kläger Priſcianus gemäß/ und ſandte/ ehe die anberahmte Zeit verfloſſen war/ folgende Replic ein:

P. P.

„Es heiſt von Bekl. Stumpero wol recht/ was man in dem Sprichwort zu ſagen pfleget: Similes ſumus ancillæ uxoris Senecæ, quæ etſi cœca reddita, de ſua tamen cœcitate perſuaderi non poterat. Denn es geſtehet zwar Bekl./ daß die quæſtionirten vitiöſen Worte / als Triuno, „grex

„ grex paramanda u. ſ. w. in der von ihm zum
„ Druck befoͤrderten inſcriptione politica zu
„ finden / (welches Bekaͤnntniß man auch diß-
„ ſeits utiliter acceptiret /) und wil doch nicht
„ an ſich kommen laſſen / daß er dadurch ſon-
„ derlich unrecht gethan und wider die Regulas
„ Grammaticales gehandelt habe. Da denn
„ zur Beſtaͤtigung deſſen der unſchuldige Buch-
„ drucker Haare laſſen / und gleich als Peter
„ Marteau zu Coͤlln die Schuld tragen muß.
„ Hier hat der Buchdrucker / nach der Einbil-
„ dung des Bekl. Stumperi, nothwendig ein
„ Sphalma begangen / indem er die Worte vol-
„ lenkoͤmmlich alſo abgedrucket / wie ſie ihm in
„ dem Exemplari ſind vorgeſchrieben worden.
„ Was kan aber der arme Mann dazu / daß er
„ dasjenige unrecht und vitiös nachgedrucket /
„ was ihm in dem Originali iſt vorgeſchrieben
„ worden? Und zwar noch mit dem Bedeut /
„ daß er in der Correctur nicht das allergering-
„ ſte / als was in dem Exemplar ſtuͤnde / ſolle
„ veraͤndern laſſen. Weilen nun in dem Manu-
„ ſcripto die libellirten vitiöſen Woͤrter
„ ausdruͤcklich zu finden / (wie ſolches die ſub
„ Lit. A. beygehende vidimirte Copey deſſel-
„ ben ſattſam beglaubiget;) als ſehe ich nicht
„ ab / wie dieſerwegen die Schuld ſolches be-
„ gangenen Verbrechens auf den Buchdrucker
„ koͤnne geſchoben werden. Als aber Bekl.
„ Stumperus dieſes ebenfals gemercket / hat
„ er ſeinen begangenen Irrthum mit anderer
„ Leute Irrthuͤmern und Verſehen zu beſchoͤnen
getrach-

getrachtet. Weswegen der ſchon längſt ver- „ moderte Kayſer Sigiſmundus und der ehrliche „ Bartolus noch vor die Banck müſſen. Allein „ wenn man nicht nach Exempeln / ſondern nach „ denen vorgeſchriebenen Regeln urtheilen ſoll; „ wann auch zumahl unter demjenigen / was „ man ſchreibet / und was man etwa lingua „ volante redet / ein groſſer Unterſcheid zu ma- „ chen / anerwogen jenes mit dem höchſten „ Nachdencken und reiffer Uberlegung geſchicht / „ oder doch geſchehen ſoll; hierin aber öffters der „ Verſtand von der Zungen übereilet wird / „ juxta illud: lingua præcurrit mentem; „ wann auch drittens das alte philoſophiſche „ Axioma wahr: duo cum faciunt idem, non „ eſt idem, zumahl zwiſchen des angeführ- „ ten Bartoli und Bekl. Stumperi Gelehrſam- „ keit eine groſſe Klufft befeſtiget iſt / und man „ hiemit mit jenem Latein redenden Küſter / wel- „ cher in ſolcher Sprache Bekl. Stumpero ſehr „ nahe kommt / wol ausruffen möchte: Quam „ longe diſtas ab ego! So folget unwider- „ ſprechlich / daß die angeführten Exempel des „ Kayſers Sigiſmundi und des JCti Bartoli „ Bekl. Stumpero gar wenig oder nichts helffen „ können. „

Hiernechſt wil es zwar ſcheinen / als wenn „ Bekl. ſeinen wider mich und meine Auctori- „ tät begangenen Fehler gebührend erkennen „ wolle / indem er beybringet / geſtalt dasjenige / „ was aus einem eilfertigen Verſehen wider die „ Regulas Grammaticales begangen werde / „

„ nicht

„nicht alſobald ſo hoch müſſe aufgenommen
„werden: Allein wenn man dieſes etwas ge-
„nauer betrachtet / ſo erſcheinet offenbar / daß
„er ſolches aus keiner andern Urſach vorbrin-
„ge / denn nur dadurch ſeiner böſen Sache ein
„Mäntelgen umzuhangen: Geſtalt Beklag-
„tem ohnedem bekannt / daß ſolche groſſe
„Grumpen und heßliche Sauen / ſo er durch
„die nahmhafft gemachten vitiöſen Worte an
„des Tages Licht gebracht / kein eilfertiges Ver-
„ſehen / ſondern vielmehr ein Zeichen einer
„craſſæ & ſupinæ ignorantiæ zu nennen / wel-
„che auch / wenn ſie wider meine Auctorität
„von denen Knaben in Schulen / (ſo jedoch
„noch einiger maſſen paſſabel,) ausgeſtoſſen
„und hervorgebracht werden / mit Handſchmiſ-
„ſen / Stockſchillingen und Ruthen-Streichen
„abgelohnet und beſtraffet werden: Wieviel
„mehr und härter ſind ſie alſo an demjenigen
„zu rächen / der von der gewalthätigen Hand
„des Præceptoris ſchon längſt befreyet gewe-
„ſen / und in vielen Jahren die Hoſen nicht
„mehr in denen Schulen zugeknöpffet / ſondern
„ſeiner Meynung nach bereits einen habitum
„in der Lateiniſchen Sprache erlanget hat. Daß
„auch ferner die Worte / ſo Bekl. von einem
„eilfertigen Verſehen hervorbringet / nicht als
„eine Erkänntniß ſeines Verbrechens anzuſe-
„hen ſind / ein ſolches bezeuget das folgende /
„darin er nach dem Urſprung derer zu der Latei-
„niſchen Sprache benöthigten Regeln zu fragen
„anfänget. Inmaſſen wenn er ſein vorge-
ſchütte-

ſchüttetes eilfertiges Verſehen zu behaupten,„
gedächte / er keine Urſach hätte / ſich über die„
Regeln / welche die Reinlichkeit der Lateini„
ſchen Sprache machen / zu beſchweren. Und„
hat es das Anſehen / als wenn disfals bey„
Bekl. wahr werden wolle / was heut zu Tage„
alle Bauren zu klagen pflegen / da ſie ſprechen:„
Die alten Regeln gelten nicht mehr.„
Gewiß! wenn es bey Bekl. ſtünde / er machte„
gleich eine neue Grammatic, und ſagte viel„
leicht auch hic mulier, hæc vir. Wahr iſt„
es zwar / was Maturinus Corderus in ſei„
nen colloquiis Scholaſticis ſaget: ipſa la„
tinitas uſu & auctotitate magis, quam ra„
tione conſtat, und folget man in der Lati„
nität gerne einem jeden / welcher / ob er gleich„
Cicero nicht iſt / doch nur recht und rein ge„
redet hat. Daß man aber einem ſolchen / wel„
cher contra uſum & auctoritatem andere„
caſus und genera formiren wil / nachahmen„
ſolte / wird kein kluger Menſch bejahen. Hät„
te alſo Bekl. Stumperus weit beſſer gethan /„
wenn er es bey dem alten Gebrauch der li„
bellirten Wörter gelaſſen / ob er gleich den„
Urſprung der Regeln / warum dieſes ſo„
und nicht anders heiſſe / nicht gewuſt. Am„
allerſchlimmſten aber iſt / daß Bekl. da er„
nichts weiter beyzubringen weiß / ſich nicht„
entfärbet / die Aſche des ehrlichen Ciceronis„
wieder hervorzuſuchen und zu verläſtern. Ge„
wiß! was denen Chriſten der erſten Kirche„
von den Heyden begegnete / wann zum„

„Exem-

„Exempel etwa Feuers-Brunſt / Waſſer-„Fluthen/ Hunger oder Peſt entſtund; das be-„gegnet auch voritzo von Bekl. dem längſt ver-„moderten unſchuldigen Knochen des Cicero-„nis. Denn gleichwie die Heyden alles Unglück „denen armen unſchuldigen Chriſten anrech-„neten/ wozu ſie jedoch nicht das geringſte kun-„ten; Alſo muß auch voritzo der ſtumme Ci-„cero allein die Schuld tragen / daß Bekl. „Stumperus in dem Donat und Grammatic „geſtolpert und einen Bauren-Schritt geirret „hat. Doch mag Bekl. anhören / was von „den Läſterern dieſes alten Redners ein Gelehr-„ter ſchon längſt geſchrieben / da er ſpricht: „Tot ſeculorum judicio Princeps habitus, „obtrectatores non invenit, niſi homines „malos aut indoctos.

Morhoff. *Polyhiſt. lib.* 4. *P.* 1. *cap.* 11. *n.* 7.

„Tölpelhafft iſt es / daß man dieſem in „ſeinem Leben ſo trefflichen Redner wil vor-„werffen / warum er die Lateiniſche Sprache „nicht leichter abgefaſſet und eingerichtet habe? „Gerade als wenn ein ſolches nur bloß bey „ihm geſtanden / und dieſe Sprache ſein In-„ventum wäre / da er doch nichts weiter da-„bey gethan / als daß er dieſer edlen Sprache „Zierlich- und Reinigkeit vollenkömmlicher und „offenbarer gemacht hat. Ob man auch gleich „in einem jeden Dinge mehr auf die Sache „und auf das Weſen ſelbſt/ als auf die bloſſen „Worte ſehen muß; ſo folget doch nicht / daß „man deshalben nur hinſchreiben dürffte/

quic-

quicquid in buccam venit, es möge gleich „
klingen oder klappen; es möge recht oder un= „
recht ſeyn; es möge wider den Donat oder „
Grammatic lauffen: ſondern man muß we= „
nigſtens dahin ſehen/ daß man wider die Re- „
gulas Grammaticales nichts hervorbringe/ „
als welche kein Kayſer/ wie mächtig er auch „
ſey/ umzuſtoſſen und zu ändern vermag/ „
wie das faſt einem jeden bekannte Exempel „
Kayſers Sigiſmundi, glorioſiſſimæ memo- „
riæ, zur Gnüge beweiſet. Welcher/ ob Er wol „
haben wolte/ daß das Wort Schiſma ſolte „
generis feminini ſeyn/ konte Er es doch dahin „
nicht bringen/ daß dieſerwegen die alten Re= „
geln der Grammatic wären umgeſtoſſen wor= „
den/ und meiner Auctorität Abbruch geſchehen „
wäre. „

Vid. Joh. Heidfeld *in Sphinge cap. 26. p. m. 976.*

Zugeſchweigen/ daß Bekl. ihr einigen Ab= „
bruch thun und ein Ketzer der Grummatic „
werden könte. Wann nun bekannter maſſen „
die Lateiniſche Sprache einer ehrbaren und „
keuſchen Matron gleichet/ der nichts fehlet/ „
was zu einem Zierath dienet; auch dannenhero „
mit ſpitzen Fingern wil angetaſtet und im ge= „
ringſten nicht verunehret ſeyn; bekl. Stumpe- „
rus aber dieſelbe auf die allergröſſeſte Art „
verunglimpfet und beſchmitzet/ auch dadurch „
meine Auctorität/ welche auf die Zierlichkeit „
und auf die Rechte und Regeln=mäßige Her= „
vorbringung dieſer Sprache beruhet/ ſo viel „

„an ihm geweſen / mercklich geſchmählert und „beleidiget hat / ſeine dawider eingewandte „Exceptiones auch von ſchlechter wichtig„keit / und unter dem prætext die Schuld auf „den Buchdrucker zugeben / gar nicht hinläng„lich ſind / ihn zu excuſiren ; Als erſuche ein „Hochlöbl. Concilium der Muſen nochmahls „unterthänig-gehorſamſt / Bekl. wegen dieſer „öffentlich ausgeſprengeten groben Injurien/mit „allem Ernſt und Nachdruck / andern Verder„bern der Lateiniſchen Sprache zu einem merck„lichen Exempel / anzuſehen. Deſſen ich mich „denn getröſte und nunmehro/ wenn Neuerung „verbleibet/ ad ſententiam ſubmittire. De„ſuper implorando.

Criſpus Priſcianus.

Rubrica.

Wolgegründete Replicæ wider die ungegründeten Exceptiones,

annexa eventuali concluſione,

in Sachen

Criſpi Priſciani Kl.

Contra

Johannem Stumperum Bekl.

Hat Anlage ſub Lit. A. In puncto injuriarum.

Nach Præſentirung dieſer Schrifft wurde Mercurius mit der Copey und dem beygefüg-

ten

ten Beſcheide / daß Bekl. binnen 10. Tagen / a die inſinuationis zurechnen / ſub pœna præcluſionis / gleichfals ſubmittendo darauf einkommen ſolte / abgefertiget. Welchem Decreto zu folge Beklagter folgende Duplic zu mehrer Zeit überreichen ließ.

P. P.

Ob mich wol nicht wenig ſchmertzet / daß „ von zudringendem Kläger Priſciano in „ einer ſo geringen Sache ich in ſo viele unnö= „ thige Koſten und Verdrießlichkeiten geſetzet „ werde ; ſo kräncket mich doch am meiſten / daß „ in deſſen übergebener Replic ich hin und wie= „ der mit gar zu harten Worten von ihm ange= „ taſtet worden / wogegen die mir gebührende „ Satisfaction zu Dero rechtl. Erkäntniß wil „ ausgeſtellet haben. Damit aber dieſe verdrieß= „ liche Sache einmahl ihre Entſchafft gewinne / „ ſo muß hiedurch auf die vom Kl. eingebrachte „ gantz nichtige Replicas duplicando kürtzlich „ verfahren. Es bleibet dannenhero dabey / „ daß die klagbar gemachten Lateiniſchen Wörter „ ex incuria typographi ſind verſetzet und vi- „ tiös gedrucket worden / indem die præſumtion „ nicht zuläſt / daß einer / der ſo lange Jahre ſtu- „ diret hat / ſich ſolcher geſtalt in der Lateiniſchen „ Sprache verſtoſſen werde. Allenfalls aber / „ wenn dieſem nicht alſo / dennoch dadurch kein „ crimen læſæ majeſtatis Priſcianæ begangen „ ſeyn würde / indem ſolche unrecht geſetzte Wor= „ te der zehende Mann nicht einſt bemercket / es „

„ſey denn / daß ein naſeweiſer Klügling und
„ſpitzfindiger Criticus darüber zu ſpintiſiren
„komme / welcher alsdenn / dum in bello gram-
„maticali coronam gramineam, quæ olim
„omnium nobiliſſima, affectat, modo ſtra-
„minea potitur, ſiquidem laureolam in mu-
„ſtaceo quærit. Ob man auch gleich / wenn
„etwas verſehen worden / ſich nicht auf die
„Exempel anderer / die es auch nicht recht ge-
„macht / beziehen darf; ſo kan man doch ſolche
„um deswegen gar wol anführen / damit man
„zeige / daß andere und gröſſere Leute gleichfals
„einen Fehltrit haben begeben können / und daß
„es zumahl keine Tod-Sünde ſey / wenn man
„etwa in der Grammatic irret und einen Bey-
„Weg gehet / cum juxta illud: inter ves &
„va ſit differentia parva. Vielweniger iſt es
„gleich eine ſupina & craſſa ignorantia, wenn
„etwas aus Eilfertigkeit in Latinitate verſehen
„wird / anerwogen ein ſolches auch dem aller-
„beſten begegnen kan / omnium enim rerum
„memoriam habere & penitus in nullo pec-
„care, magis divinitatis quam mortalitatis
„eſt, ſaget Kayſer Juſtinianus.

Conſt. 2. de Veter. Jur. enucl. §. 14.

„Ob ich nun zwar ferner Klägers übergebe-
„ne ſehr weitläufftige Schrifft mit leichter Mü-
„he nach der länge beantworten und wieder-
„legen könte; ſo wil doch ſolches um belieb-
„ter Kürtze willen / damit man von einer ſo
„geringen Sache nicht mehr Worte mache / als
„in der That nöthig / voritzo anſtehen läſſen /
nicht

nicht zweiffelnd / die Hocherleuchtete Herren, „
Urthels-Faſſere werden von ſelbſten ſchon ab- „
zunehmen geruhen/ wie weit Klägers weitläuff- „
tiges Vorbringen ſtatt habe/ indem ſolches al- „
les in bloſſen Dicenterenen und Prahlereyen „
beſtehet. Inzwiſchen beziehe mich auf meine „
vorher beygebrachte Exceptions-Schrifft / „
repetire das daſelbſt gethane petitum und „
wil begehrter maſſen hiemit gleicher geſtalt zur „
rechtl. Erkänntniß ſubmittiret haben. Hier- „
über und was ſonſt de ſtylo hujus excelſiſſi- „
mi judicii hätte können gebeten werden / das „
hoch-adelich miſd-richterliche Amt omni me- „
liori modo pro adminiſtranda juſtitia im- „
ploriret und anruffet

Johannes Stumperus.

Rubr.

Loco Duplicarum

Kurtz-abgefaſſete Schluß-Schrifft/

Ab Seiten

Johannis Stumperi Bekl.

Contra

Criſpum Priſcianum Kl.

in puncto vermeyndlicher Injuriarum.

NAchdem dieſe Schluß-Schrifft dem Klä- ger communiciret war / wurden zu- gleich beyde Theile auf den 11. October des damahls lauffenden Jahrs / in Perſohn vor

dem Gericht zu erſcheinen und das End-Urthel anzuhören/citiret und verabladet. Weilen nun der Bekl. Stumperus in ſeiner letzten Schrifft abermahl vorgab/ daß die quæſtionirten vitiöſen Wörter in ſeinem Manuſcripto nicht alſo befindlich/ ſondern ex incuria typographi auf ſothane Art wären verändert worden / und dann das löbl. Muſen-Collegium dafür hielte/ daß das Original-Manuſcript, um ferneres diſputiren zu vermeiden/ gültiger/ denn deſſen ad acta gegebene vidimirte Copey; ſo machte der Herr Præſident Apollo die Anſtalt / daß das Manuſcript in Originali dem löblichen Concilio eingeſandt wurde. Nach deſſen Erhalt ſahe man ſo gleich / daß der Drucker keine Schuld habe/ ſondern daß der Concipient die Worte/ ſo/ wie ſie Priſcianus in ſeiner Klage angegeben / würcklich geſetzet und niedergeſchrieben hatte. Minerva, welche nach der Natur der Weiber ſehr hitzig vor der Stirn/ wurde hierüber hefftig entrüſtet / und empfand ſehr übel/ daß Bekl. Stumperus dem ſämmtlichen hochlöbl. Concilio die Unwahrheit berichtet hatte/ auch noch dazu dasjenige / was er ſelbſt verſehen / dem unſchuldigen Buchdrucker in die Schuh zu gieſſen intentioniret geweſen. Sie lobete anbey den Priſcianum , daß er dieſe wider ihn begangene Fehler zu rächen ſo bemühet wäre ; gelobete ihm auch / alle hinlängliche ſatisfaction zu verſchaffen/ indem ſie ſagte/ daß dieſes nothwendig mit allem Nachdruck müſſe heimgeſuchet werden / præſertim hoc tempo-

tempore, vergentibus ad barbariem litteris, paucisque ſuperſtitibus, qui lacertos adverſus ſegnem temporum noſtrorum ignaviam movent. Dn. Morhoff *Polybiſt. Tom. 1. lib. 5. cap. 1. n. ult.*

Als dannenhero Partes in termino erſchienen / wurde in earum præſentia nachfolgende Urthel publiciret:

„In peinlich-geklagter Injurien-Sache,
„Criſpi Priſciani Klägers an einem / wi-
„der und entgegen Johannem Stumperum,
„Bekl. andern Theils / erkennen wir præſi-
„dent, Vice-Præſidentin und Räthe des löb-
„lichen Collegii der Muſen nach reifer Erwe-
„gung der Sachen hiermit für Recht / daß / wei-
„len Bekl. Stumperus die libellirten injuriö-
„ſen / dem Priſciano höchſt-præjudicirlichen
„Worte ſelbſt niedergeſchrieben und hervor ge-
„bracht / und ſie alſo angegebener maſſen kein
„Verſehen des Buchdruckers ſind / er deshal-
„ben Klägern Priſciano vor Gerichte eine Ab-
„bitte zu thun verbunden; wornechſt Bekl. fer-
„ner dieſes groben Verbrechens wegen / andern
„muthwilligen Frevelern der Lateiniſchen Spra-
„che zum Exempel / dahin condemniret wird /
„daß er 14. Tage lang die beyden groſſen und
„in Schweins-Leder eingebundenen Lexica,
„des Calepini und Fabri, an einer eiſernen
„Ketten öffentlich an dem Halſe tragen / in
„der einen Hand des Rhenii Donat, in der
„andern aber Voſſii Grammatic continuir-

 „lich

„lich halten ſoll. Geſtalt wir denſelben hiemit „in ſolche Straffe condemniren und verur„theilen. Mit Erſtattung der Koſten nach „richterlicher Ermeſſung. Von Rechts we„gen. Publicatum in dem Muſen-Gericht „auf dem Parnaſſo hor. 9. antemerid. die „11. Octobr. 1714.

Bey dem Löbl. Collegio der Muſen verordnete Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Der condemnirte Stumperus bat zwar inſtändig um Milderung dieſer Urthel; allein er erhielte nichts; und weilen keine Appellation von dieſem Gerichte an ein höhers verſtattet wurde / muſte er ſich / wie ungern er auch wolte / demſelben ſubmittiren. Es wurde auch ſo gleich die Execution an ihm vollenſtrecket / und war ſehr luſtig an zuſchauen / wie er mit den 4. Büchern auf dem Parnaſſo herum ſpatzirete.

CAPUT. XX.

Von Injurien-Proceſſen.

UNter allen Proceſſen ſind wol keine verdrießlicher / als die ſo genannten Injurien-Proceſſe, denn man am Ende der-

derſelben mehrentheils mit Verlierung der Koſten nichts gewinnet / als vielen Verdruß und Aergerniß / abſonderlich wenn der richterliche Ausſpruch alſo ausfält / wie jener geurtheilet: **Ihr Schelme habt beyde Recht / gehet hin und vertraget euch mit einander!** Dennoch aber iſt es faſt unmüglich / daß dieſe Art der Proceſſe kan vermieden werden / wenn zumahl einer gantz unſchuldiger Weiſe an ſeinen Ehren angegriffen wird. Solche Injurien-Klagen aber können entweder Civiliter, bürgerlich / oder Criminaliter, peinlich angeſtellet werden. Civiliter wird dieſe actio intendiret / wenn der Injuriatus auf ſein eigen Intereſſe klaget / und daß der Injuriant ihme ſolle gerecht werden. Criminaliter aber geſchiehet dieſe Klage / wann man den Injurianten auf eine Leibes- oder dem Fiſco zu erlegende Geld-Straffe anklaget. Vid. Joach. Hopp. *ad* §. 10. *I. de Injur. p. m.* 797. Bened. Carpz. *Pr. crimin. P.* 3. *q.* 102. *n.* 27. *ſeqq.* Dieſe actio injuriarum civilis iſt nun vel æſtimatoria, ſo auch prætoria genannt wird / oder auch recantatoria. Die actio æſtimatoria wird ſodann angeſtellet / wenn der Injuriatus, es ſeyn real- oder verbal-Injurien / ſelbige wegen des ihm dadurch zugezogenen Schimpffs æſtimiret und zu Gelde ſetzet / mit der Bitte / den Injurianten in eine ſolche Summa Geldes / dem Injuriato zu bezahlen / zu condemniren. Dieſe æſtimatio injuriarum aber pfleget heut zu Tage insgemein auf ſolche Art zu geſchehen: **Er wolle lieber 1000. Rthl. aus ſeinen Mitteln verlieren /**

als ſolche Injurien auf ſich ſitzen laſſen; oder aber: Er wolle nicht 1000. Rthl. nehmen/ und ſolche Injurien auf ſich ohn angezeiget ſitzen laſſen; wiewol auch die æſtimation ſchlecht hin mit den Worten: Welche mir zugefügte Injurien ich wenigſtens auf 1000. Rthl. æſtimire, geſchehen kan. Vid. Matth Berlich. *P.4. concl.* 61. *n.*74. *ſeqq.* Da dann/ wann der Injuriatus eydlich erhärtet/ daß er das ihm zugefügte Unrecht nicht geringer æſtimire, ſondern ihm ſolches eben ſo/ als der Verluſt der 1000. Rthl. ſchmertze/ der Injuriant in dieſe Summe pfleget condemniret zu werden. Andr. Gail. *L.*2. *O.*102 *n.*10. Sonſten aber wird ſolche angegebene Summe von dem Richter nach Beſchaffenheit der Perſonen und anderer Umſtände moderiret. Joach. Hopp. *ad* §.7. *verb. eam æſtimare. I. de Injur.* Betreffend die actionem Injuriarum recantatoriam, die auch actio ad palinodiam genannt wird/ ſo iſt die Klage auf den Widerruff zwar eben nicht de jure civili, ſondern vielmehr moribus introduciret/ hernechſt durch die Reichs-Abſchiede approbiret worden. Vid. *Rec. Imper. de Anno* 1530. §. *Idem* als jetzt etliche Zeit her. Indeſſen gehet ſelbige dahin/ daß der Injuriant die ausgeſtoſſene ehrenrührige Worte/ verba famoſa, öffentlich im Gerichte wiederruffe/ und geſtehe/ daß er ſelbige dem Injuriato zur Ungebühr und wider die Warheit nachgeredet habe.

Da es nun einiger maſſen ſchimpflich/ die

Worte/

Worte/ ſo man vorhin ausgeſtoſſen/ zu wider-ruffen und ſich ſelber gleichſam zu einem Lügner zu machen/ ſo pfleget deswegen von dem Richter in die Urthel geſetzet zu werden : **Daß** Injuriant **oder Beklagter dem** Injuriato **und Klägern einen öffentlichen Widerruff/ jedoch ſeinen Ehren ohnnachtheilig/ zu thun ſchuldig ſey.** Vid. Andr. Gail. *L.* 1. *Obſ.* 65. *n.* 6. Wiewol auch nur/ wenn die Injurien groß und ſehr hart ſind/ die Recantatio oder ein öffentlicher Widerruff erkannt und ſolcher dem Injurianti imponiret wird. David. Mev. *P.* 3. *D.* 30. Wann aber die Injurien dubiös, oder animus Injuriandi nicht ſo klar erhellet/ pfleget eine Declaration oder **Ehren-Erklärung** dem Injurianti auferleget zu werden. Fals hingegen die Injurien geringe und leicht ſind/ wird eine Deprecation oder Chriſtliche Abbitte erkannt. Doch kan ſowol dieſes/ als die gantze Injurien-Klage gar füglich vermieden werden/ wenn der Beklagte und Injuriant gleich Anfangs/ bevor er ſich auf des Klägers und Injuriaten Klage einläſſet/ gerichtlich erkläret/ wie er **Klägern nicht** injuriiret **habe/ ſondern nichts/ als Liebes und Gutes von ihm zu ſagen wiſſe.** Vid. Carpz. *P.* 4. *C.* 42. *def.* 11. ibique ab Esbach *n.* 2. Struv. *S. J. C. Exercit.* 48. *th.* 64. ibique Petr. Müller. *lit. k.* Joach. Hopp. *in uſu modern. ad* §. 7. *I. de Injur.* Dabey dann zu bemercken/ geſtalt die actio æſtimatoria mit der actione ad palinodam gar wol könne cumuliret und alſo

von dem Injuriato zugleich gebeten werden/daß der Injuriant die 1000. Rthl. wegen der ſo hoch æſtimirten Injurien bezahle/ anbey auch einen öffentlichen Widerruff thue. Vid. David. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 4. art. 16. n. 8. ſeqq.* Hopp. *L. c. verſ. ex quo ſimul apparet.* Sonſten hat auch in gewiſſen Fällen eine actio injuriarum ſtatt/ welche genennet wird actio ex lege Cornelia, und zwar nur alsdann/ wenn einer mit Fäuſten geſchlagen iſt und Ohrfeigen bekommen hat/ oder wenn er mit einer Peitſche/ Stecken oder dergleichen geprügelt worden/ oder aber wann man eines andern Haus mit Gewalt betreten hat/ und kan man dieſe action nicht allein criminaliter, ſondern auch civiliter anſtellen. Wobey dieſer Unterſcheid zu bemercken/ daß/wann man actione Injuriarum æſtimatoria agiren wolle/ ſolche innerhalb eines Jahrs a die ſcientiæ müſſe angeſtellet werden/ weilen ſonſt nach Ablauf des Jahrs ſothane action præſcribiret worden. Dahingegen die actio Legis Corneliæ perpetua iſt/ und wann ſelbige civiliter ſol intendiret werden/ 30. Jahr dauret/ wann ſie aber criminaliter ſoll angeſtellet werden/ ſie allererſt nach Verlauf 20. Jahren præſcribiret wird. Vid. Hopp. *ad §. 12. I. de Injur.* verſ. III. *tollitur. actio injuriar.*

Bey der Einrichtung der Injurien-Klage aber iſt hauptſächlich acht zu haben/ daß man I. den Ort und die Zeit/ woſelbſt und worin die injurien ſollen ausgeſtoſſen ſeyn/ fein deutlich ex-

primi-

primire / daß auch ſo gar die Vermeldung des Jahrs und des Monaths / darinn die Injurien geſchehen / erfordert wird. Damit nicht allein der Richter von der Gröſſe und Beſchaffenheit der Injurien deſto beſſer urtheilen könne / weilen auch ratione loci & temporis ein Verbrechen gröſſer oder geringer wird; ſondern daß auch der Beklagte ſich deſto beſſer defendiren und etwa darthun möge / daß er dero Zeit an dem bemeldeten Ort nicht gegenwärtig geweſen. Doch aber iſt nicht nöthig / daß eben der Tag und die Stunde exprimiret werde. Quirin. Schacher. *in colleg. pract. lib.* 48. *tit.* 10. Bened. Carpzov. *lib.* 2. *Reſp.* 56. Wiewol in gewiſſen Fällen die Vermeldung des Tages und der Stunde auch erfordert wird. Vid. Joach. Hopp. *ad §. 7. I. de Injur.* Matth. Berlich. *P.* 5. *concluſ.* 65. *n.* 22. II. Iſt nöthig / daß die Beſchaffenheit der Perſonen / ſowol welche die Injurien erlitten / als von dem ſie ſolche empfunden / bemeldet werde / woferne nicht die perſona injuriata und deren Stand von ſelbſten bekannt iſt: denn auch ſecundum gradum dignitatis, vitæque honeſtatem, creſcit aut minuitur æſtimatio Injuriarum, ſaget der Imperator *in §. 7. I. de Injur.* Joh. Schneidewin *ad tit. I. de Injur. n.* 9. & 10. III. Daß die eigentlichen Worte / welche der Injuriant ausgeſtoſſen / exprimiret werden / damit erhellen möge / ob ſelbige auch injuriös, oder eine injurie involviren können / und iſt nicht gnug / wenn man generaliter ſagen wolte / er hat mich geſcholten oder heftig injuriiret.

ret IV. Daß der Injuriatus zugleich anführe/ wie er ſich ſo fort ſolche injuriöſe Worte ad animum revociret / oder zu Gemüthe gezogen habe: Per *L.* 11. §. 1. *ff. de Injur.* weilen er ſonſt/ wann dieſes nicht ſo fort geſchehen / ex poſt facto ſelbige Injurien nicht weiter urgiren kan. Quirin. Schacher. *L. c. p. m.* 668. Es muß aber V. zuforderſt hauptſächlich acht gegeben werden / ob die verrichtete Thätlichkeit an ſich injuriös und eines andern Ehre nachtheilig ſey oder nicht. Denn wenn dieſes nicht iſt / ſo wird animus injuriandi nicht præſumiret / ſondern es muß ſodann der vermeyntliche Injuriatus beweiſen / daß der Injuriant animum injuriandi gehabt habe. Solcher geſtalt wurden die Eltern jener Adel. Fräulein mit ihrer vermeyntl. Injurien-Klage abgewieſen / da ſie nemlich einen Cavallier, welcher ihre Tochter aus keiner böſen Abſicht gefraget / womit ſelbige ihre Zeit vertriebe (nemlich die Zeit paſſirte/) und dieſe / ſo das Wort Zeit etwa von einem monathl. Zufall aus Einfalt verſtanden / darauf geantwortet / mit ein wenig warmen Wein und Saffran/ aus einer irrigen Meynung / als wenn der Cavallier durch ſolche Frage ihre Fräulein Tochter verunglimpffet hätte / actione injuriarum belanget gehabt. Maſſen der Cavallier durch ſathane Frage gar nichts ſchimpffliches intendirete / auch die Frage an ſich keine injurie involvirte / daher die Eltern der Fräulein ſo viel weniger animum injuriandi erweiſen konten. Damit aber ein Muſter einer Injurien-

Klage

Klage ſich alhier vorfinden möge / ſo zeiget ſich zuforderſt ein ſehr lächerliches / in der That aber von einem einfältigen concipienten abgefaß=tes und im Gerichte übergebenes Klag=Libell, welches alhier von Wort zu Wort mitgetheilet wird.

Kurtzweilige Formul einer Injurien=Klage.

Wohl=Edle / Wolweiſe Bürger=Meiſter und Rath.

MIt unterthänigſter und tiefſter Submiſſion kan nicht umhin / meine Noth vorzutragen / was maſſen mir die Sergantin Frießin ſchimpflicher Weiſe auf öffentlicher Straſſe begegnet und mich für eine abgerittene Landſtreicher=Hure geſcholten. Da ich im geringſten mit ſie nichts zu theilen habe / und in einem gantzen viertel Jahre ihr nichts mehr / als guten Tag und guten Morgen zu geſprochen / ſo begiebt ſichs geſtern / daß die Clemantſche mir begegnet / und ich die Worte aus Schertz zu ſie ſage / thut man die was / die die Briefe tragen. Diejenigen Worte ſie ſich alſobald zu gezogen und angefangen zu ſchimpffen / ich wäre in Butgarland lange gnug abgeritten worden / und hätte als eine Landſtreicher=Hure das Land gnug durch ſtrichen / welches mir doch nächſt GOtt keine einige Perſohn mit der Wahrheit darthun kan; und überdieß von ehrlichen Eltern aufgezogen / wie jedermann bekannt / dieweil mein Vater ſchon

bey

bey 50. Jahr hier gewohnet/ und niemand nichts als Ehr und gut von uns ſprechen kan / darum auch unmöglich nicht leiden kan / daß ſo eine Frau mir meine und meiner Eltern Ehre abſchneiden ſoll/ zu dem ſie ſagte ; Ich und meine Eltern hätten nicht vor einen halben Groten Ehre hier in N. mir diß alſo ſehr nahe ging/ und darauf antwortete / ey das wäre mir leid / wir ſind noch nicht von diebiſchen Schlüter-Pack / und alſo weder Schelme oder Diebe / gleich ihr uns für ſcheltet und haltet / ich halte euch ſo lange dafür / biß ihr wahr machet / wofür ihr mich geſcholten. Wann ſie alſo nicht erſt geſchimpffet und geſcholten / und mir nicht Urſach gegeben hätte / ſolches wohl unterwegens blieben wäre. Ihr Bruder auch gegen mir / als er mich citiret / geſaget / ſolche Klup-Huren müſte man aus der Stadt jagen / in N. bekämen ſie den Staubbeſen / oder wol gar den Kack / ich ihm darauf fragte / ob er gedächte mich dahin zu bringen / welches mir ſehr zu Hertzen gehet / und ichs nicht leiden kan / weil es Ehre anbetrifft. Ich bitte alſo gantz unterthänigſt und tieffſt fußfällig mir als ein Vater darinnen zu ſchützen und beyzuſtehen ; Verlange nichts mehr von GOtt und ihre geſtrengen Obrigkeit / als daß mir die Frieſin diejenigen Scheltworte wahr machet / wofür ſie mir geſcholten. GOtt der gerechte Richter wird zu ſeiner Zeit ſolches alles richten / was einer unſchuldiger Weiſe leidet / bitte alſo noch demüthigſt und fußfällig mir bey-

beyzuſtehen / damit ich nicht unter die Füſſe getreten werden möge.

Erwarte nebſt Wünſchung Göttlicher Protection einer tröſtl. Reſolution und verbleibe

Meines Hoch-Edlen Wolweiſen Hrn. Bürgermeiſters und Rath.

Verbeſſerte Formul einer Injurien-Klage.

P. P.

E. Wr. ꝛc. muß Kläger und Injuriatus mittelſt dieſem unterdienſtl. klagend eröfnen / geſtalt auſſen bemerckter Beklagter und Injuriant ſich nicht entblödet / am 18ten dieſes jetztlauffenden Monaths Maji, auf öffentlichem Marckt / in beyſeyn und Gegenwart vieler vornehmer und ehrbarer Perſonen / als unter andern NN. NN. NN. ſehr hefftig auf Klägern zu ſchimpffen / und ſo viel an ihm geweſen / des Klägers ehrlichen Leumuth zu verunglimpffen / indem er unter andern vom Munde gegeben / Kläger ſey ein Betrieger und Hahnrey / dem die Frau ſchon längſt Hirſchgeweihe aufgeſetzet hätte / und was dergleichen Läſter-Worte mehr geweſen / die ſich Kläger ſo fort ad animum revociret und ſolche herbe injurien gerichtlich zu ahnden entſchloſſen hat. Wann dann in allen Rechten heilſamlich verſehen / daß niemand an ſeinem ehrlichen Nahmen / Leben und Wandel ſolle verunglimpffet werden / daß auch desswegen

gen dergleichen Injurianten allerley wolverdiente Straffen angedrohet ſind / deren ſich alſo rück-bemerckter Beklagter / als ein muthwilliger Injuriant, durch ſeine Läſter-Zunge auch unterwürffig gemacht hat; Als gereichet an Ewr. ꝛc. des Klägers unterdienſtliches Bitten / Sie geliebèn hochgeneigt / Beklagten / wegen ſolcher ausgeſtoſſenen Schimpffworte einen öffentlichen Widerruff im Gerichte zu thun / oberlich zu vertheilen / ihn anbey / andern muthwilligen Injurianten zum mercklichen Exempel / mit einer 10. jährigen Landes-Verweiſung zu beſtraffen / und zwar alles mit Erſtattung der dem Kläger ſo frivole angeurſachten Koſten. Implorando &c.

Andere Formuln ſolcher Injurien-Klagen findet man bey Joh. Schneidewin. *ad tit. I. de Injur. in fin.* Quirin. Schacher. *in Colleg. pract. lib.* 47. *tit.* 10. Samuel Stryck *Introduct. ad prax. in addit. ad cap.* 7. §. 3. *p. m.* 112.

Es kan auch leicht kommen / daß wegen eines Mißverſtändniß über ein etwa unrecht hervorgebrachtes Wort Injurien-Klagen entſtehen / deswegen derjenige / welcher zu klagen gedencket / die vermeyntliche Injuriöſe Reden vorher wol zu überlegen und zu erwegen hat / ob ſelbige in der That auch alſo beſchaffen / wie kurtz vorher angeführet worden / ſonſten dürffte es ihm ergehen / wie jenen Berg-Leuten / die auch wegen eines unrecht hervorgebrachten Worts einen Lermen machten und zuletzt nichts erhiel-

erhielten. Denn als jener Schulmeiſter einen Vorbitt-Zettel für die Berg-Leute/ die am Faulenſeer-Stollen einen gefährlichen Durchſchlag thun muſten/ ableſen ſolte/ und der dumme Redner das Wort nicht heraus bringen konte/ ſondern Faulentzer-Stollen laß/ empöreten ſich die Bergleute/ und hätten ſchier dem Schulmeiſter das Haus geſtürmet/ kamen bey 50. und bey 100. zuſammen und beſchwerten ſich vor dem Berg Vogte/ ſagende: ſie müſten die ſchwere Arbeit thun/ Leib und Leben wagen/ und müſten ſich nachhero in der Kirchen vor allen Leuten für Faulentzer ausrufen laſſen. Wenn ſie keinen beſſern Danck für ihr ſaure Arbeit haben ſolten/ wolten ſie keinen Schlag mehr arbeiten und davon gehen. Der Berg-Vogt/ nach fleißiger Nachfrage: wer ſie dann alſo tituliret hätte? ließ den Schulmeiſter zu ſich bitten. Da kam es heraus und entſchuldigte ſich der Schulmeiſter/ daß weilen ſeine Kinder ihm die Brille zerbrochen/ er die verzogene Schrifft nicht recht hätte erkennen können. Der Berg-Vogt muſte lachen/ und ſagte: Wenn es an der Bille liegt/ ſo habt ihr da achtzehn Pfennige/ kaufft euch eine andere Brille dafür/ und macht es künfftig beſſer. Womit alſo die unruhigen Berg-Leute dasmahl fridlich ſeyn muſten. Vid. den Küſter-Teuffel *cap. 7. p. m.* 181.

Bevor aber dieſes Capitel von *Injurien-Proceſſen* geſchloſſen wird/ will man einen gantzen Injurien-Proceſs, wie derſelbe von Anfang bis

zum Ende geführet und zuletzt abgeurtheilet worden / anhero ſetzen. Woraus/ weilen darin auch Zeugen geführet ſind / von einem Anfänger zugleich kan abgenommen werden / welcher geſtalt in puncto probationis mit formirung der Beweis-Articuln, der Frag-Stücke und ſonſt verfahren werden müſſe. Da ſich nun das factum und woher dieſe Injurien-Klage ihren Urſprung genommen / aus dem Klag-Libell ergiebet ; alſo iſt unnöthig / ſich bey deſſen Erzehlung beſonders aufzuhalten. Dieſes iſt nur noch anzuführen / daß Monſieur Pantophilus der Klrin bedienet geweſen / ihm dahero / als einem angehenden Practico, nicht zu verdencken ſey / wann es ſeinen productis noch hie und da an einem guten ſtylo fehlen möchte. Es lautet im übrigen die Injurien-Klage/ wie folget :

Rubrica.

Höchſt-abgenöthigte Injurien-Klage mit Rechtl. Bitte

mein

N. N. Supplicantin

contra

N. N. Supplicatin.

P. P.

Ewr. Königl. Majeſt. träget Supplicantin N. N. hiedurch allerdemüthigſt vor / was geſtalt am Sonntage vor Pfingſten a. c. ſie von

von Supplicatin, bey welcher ſie für Dienſt-Magd ſeither Michaëlis 1722. bißhero gedienet hat / ohne alle gegebene Urſache / unter Schlägen und Schelten / weggejaget ſey; Allermaſſen Supplicantin, wie ſie aus hieſiger Stadt nach verrichteten Geſchäfften zu Hauſe kam / ſie von Supplicatin, wegen eines zerbrochenen Kreutzes im Milch-Eimer angefahren wurde / daß ſie ſolches bezahlen ſolte. Wie nun Supplicantin ohne Widerſprechen ſich zu der Bezahlung reſolvirte / ſo iſt Supplicatin darüber zornig geworden / und hat mit Drohungen geſcholten / ſagende: Sehet / wie mich die Canaille, die Hure / trotzige Worte giebt; ich will dich bald tractiren / du ſolſt vor meinen Füſſen liegen. Es wolte darauf Supplicantin ſich verbergen / trat zurücke / und ſagte: Das kan ſie machen / wie ſie will; Aber Supplicatin gab ihr eine Ohrfeige / und ihr Ehemann gab ihr noch zwey dazu / ſchalt ſie für Hure und Canaille, drohete ſie nach dem Pförtner zu ſchicken / und wies ſie bey ſolchen ſchelten zur Thür hinaus. Wie darauf Supplicantin weggegangen / aber nach einigen Tagen wiederkommen / ihr Zeug und Lohn abzuhohlen / ſo hat doch Supplicatin nichts folgen laſſen wollen / ſondern die Supplicantin, als Hure und Canaille, wieder zur Thür hinaus gewieſen. Wann nun Supplicantin ſolche höchſt-ſchimpffliche Worte und grobe Injurien ſich ſofort zu Gemüthe gezogen auch ſie Gerichtl. zu ahnden entſchloſſen; und dann

wider dergleichen Injurianten die Rechte hinlängliche Straffe verordnen / und dem beleidigten Theile zu ſeiner Satisfaction verholffen haben wollen : So bittet Supplicantin allerdemüthigſt / in Rechten zu erkennen und auszuſprechen / daß Supplicatin durch ſchlagen und ſchelten der Supplicantin zu viel und unrecht gethan habe / mithin ſchuldig und gehalten ſey / der Supplicantin eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklährung vor Gerichte zu thun / ihr anbey 200. Rthl. / als welche ſie für dergleichen Beſchimpffung nicht hätte nehmen wollen / wegen ſolcher Beleidigung zu bezahlen / auch alle angeurſachte Koſten zu erſtatten. Implorando deſuper quam humillime.

Hierauff kam folgendes *Decretum*.

In Sachen N. N. Supplicantin, contra N. N. Supplicatin wird der Supplicantin am 25. Maji 1723. übergebene Injurien-Klage der Supplicatin, cum termino præcluſivo auf den 13. Julii a. c. zur etwa habenden Gegen-Nothdurfft communiciret. Decretum den &c.

Im anberahmten termino kam Beklagtin dawider folgender maſſen ein:

Rubric.

Exceptio ſatisdationis, juncta negativa litis conteſtatione, cum petito ſubjectiſſimo,

ab Seiten

N. N.

N. N. Supplicatin
contra
N. N. Sapplicantin.
in puncto injuriarum.

P. P.

WAnn unbefugte Supplicantin ſich nicht entblödet hat / mit einer nichtigen Injurien-Klage wider Supplicatin aufgezogen zu kommen ; Und aber bekannt / geſtalt die Supplicantin mit keinen bonis immobilibus hieſelbſt angeſeſſen ſey / daran die Supplicatin ſich ratione expenſarum erholen könte : Alſo will dieſelbe der Supplicantin zuſoderſt exceptionem ſatisdationis opponiren / zu welcher Leiſtung der Caution (welche allerdings pignoribus vel fidejuſſoribus wird geſchehen müſſen / da die Supplicantin eben nicht integræ famæ iſt / indem ſie ſich eine zeitlang mit Soldaten gezogen / auch deswegen die letzte Zeither bey niemand in der Stadt hat können in Dienſten bleiben) die Supplicantin um ſo viel mehr verbunden iſt / da man derſelben diſſeits von ihrer Klage nicht das allergeringſte geſtändig / die Supplicantin nicht aus dem Dienſte gejaget / ſondern ſie vielmehr ſelber höchſt-ſtraffbahrer Weiſe daraus getreten iſt / man auch dieſelbe nicht geſchlagen / noch ſonſt injuriiret hat / mithin Supplicantin allerdings ſchuldig ſeyn wird / der Supplicatin wenigſtens die Koſten / und dasjenige zu erſtatten / was / immittelſt daß Supplicantin ſo bös-

 lich

lich auſſer Dienſten getreten / die Supplicatin an Arbeits- und Tage-Lohn / das halbe Jahr herdurch / als lange Supplicantin zu dienen annoch pflichtig geweſen / hat mehr geben müſſen / denn der Supplicantin Lohn von ſolcher Zeit ſich erſtrecket hat. Ergehet demnach an Ewr. 2c. der Supplicatin allerdemüthigſtes Bitten / Dieſelben geliebeu allergnädigſt zu erkennen / daß Supplicantin ſchuldig und gehalten ſey / zuforderſt cautionem pro reconventione & expenſis durch annehmliche Bürgen / vel per pignora zu præſtiren / und ſie / bis ſolches geſchehen / mit ihrer vermeyntlichen Klage abzuweiſen. Implorando deſuper quam humillime, deque expenſis proteſtando.

Wie nun darauf dieſes *Decret* erfolget:

In Sachen N. N. Supplicantin, wider N. N. Supplicatin, iſt hiemit der Partheyen Vorbringen und befundenen Umſtänden nach / zu Recht der Vorbeſcheid: Daß Supplicantin eydliche Caution wegen der Wider-Klage und Koſten binnen drey Wochen a. ſ. zu leiſten / auch den Grund ihrer von Supplicatin abgeleugneten Klage / wie Rechtens / ſub pœna præcluſi zu erweiſen ſchuldig ſey. Decretum &c.

Auch in Gefolge dieſes Decreti die Supplicantin die juratoriſche Caution geleiſtet hat; ſo iſt ſie ferner / um ihre Klage zu erweiſen / in termino præfixo mit folgendem Satze eingekommen.

Pari-

Paritio decreti cum nominatione teſtium, & ſubjectiſſima petitione,

pro

N. N. Supplicantin,

contra

N. N. Supplicatin.

P. P.

SUpplicantin übergiebet / wegen aufferlegten Beweiſes ihrer Klage / nachfolgende wenige articulos probatoriales, cum reſervatione reſervandorum, mit allerunterthänigſter Bitte / daß prævia communicatione articulorum parti adverſæ, ad dandum ſi velit, interrogatoria, darüber juxta directorium, teſtes infra nominati eydlich abgehöret werden mögen. Implorando deſuper quam humillime, deque expenſis proteſtando.

Articuli probatoriales.

Art. 1. Wahr / daß Supplicatin am Sonntage vor Pfingſten die Supplicantin ohne andere gegebene Urſache angefahren / und von ihr gefodert habe / ein Milch-Eimer-Kreutz zu bezahlen.

Art. 2. Wahr / daß Supplicantin ſolches zu thun ſich erklähret habe.

Art. 3. Wahr / daß Supplicatin dieſe Erklährung als Trotz auffgenommen / und die Sup-

Supplicantin ohn alle Urſache für Canaille, Hure und dergleichen / geſcholten habe.

Art. 4. Wahr / daß auch Supplicatin nicht allein der Supplicantin eine Ohrfeige gegeben / ſondern ſie auch weiter ſo zu tractiren gedrohet / daß ſie vor ihren Füſſen liegen ſolle.

Art. 5. Wahr / daß der Supplicatin ſeliger Mann dazu gekommen / und der Supplicantin auch zwey Ohrfeigen gegeben / und weiter ſo zu tractiren gedrohet / daß ſie vor ſeinen Füſſen liegen ſolle.

Art. 6. Wahr / daß auch der ſel. Mann die Supplicantin ausgeſcholten / und nach dem Pförtner zu ſchicken gedrohet.

Art. 7. Wahr / daß Supplicantin alſo / von Herren und Frauen unter ſchelten und drohen zum Hauſe ausgejaget ſey.

Nomina teſtium cum directorio.

Teſt. 1. Supplicatin Dienſt-Knecht / Chriſtian Friderich N. N. ad art. omnes.

Teſt. 2. Ihre Magd Beata N. N. etiam ad omnes.

Als dieſe Schrifft dem Gegentheile / vermittelſt folgenden decreti communiciret worden:

In Sachen N. N. Supplicantin contra N. N. Supplicatin, werden der Supplicantin am erſten dieſes übergebene articuli probatoriales der Supplicatin, cum termino præcluſivo auf den 29ten dieſes zu Beybringung etwaniger Fragſtücke und der Zeugen Beeydigung

gung beyzuwohnen/ communiciret. Decrètum &c.

So ſtellte ſich darauf die Supplicatin in termino præfixo mit folgenden Fragſtücken ein:

Rubr.

Humillima interrogatoriorum oblatio, cum petito ſubjectiſſimo
ab Seiten
N. N. Supplicatin,
contra
N. N. Supplicantin,
in puncto injuriarum.

P. P.

SUpplicatin reſerviret ſich zuforderſt alle rechtliche Exceptiones wider die Perſonen und Auſſage der Zeugen/ übergiebet hiebey & ſalva hac reſervatione ihre Fragſtücke/ mit angehengter allerdemüthigſten Bitte/ Ewr. ꝛc. geliebenallergnädigſt die gegenſeitigen Zeugen darüber ebenfalls prout juris & ſtyli zu vernehmen. Implorando deſuper quam humillime deque expenſis proteſtando.

Interrogatoria generalia committuntur legalitati Domini Examinatoris.

Interrogatoria ſpecialia ad articulos.

Interrogat. 1. ad art. 3.

Ob nicht Supplicantin der N. N. trotziglich geantwortet/ und derſelben viele unnütze Worte gegeben habe?

Interrog. 2. ad art. 3.

Ob nicht die Supplicantin ihre Frau für eine Canaille ausgeſcholten und geſagt habe/ das ſagt mir eine Canaille?

Interrog. 1. ad art. 4.

Ob Zeuge ſelber geſehen/ daß die Wittibe N. N. der Supplicantin eine Ohrfeige gegeben habe?

Interrogat. 2. ad art. 4.

Ob nicht dieſe N. N. durch ihren böſen Mund und Läſterreden die Wittibe N. N. veranlaſſet habe/ ihr eine Ohrfeige zu geben?

Interrog. unic. ad art. 5.

Ob Zeuge ſelber geſehen/ daß der ſel. N. N. der Supplicantin zwey Ohrfeigen gegeben habe?

Interrog. unic. ad art. 6.

Ob nicht die Supplicantin ein böſes Maul gehabt/ und auf den ſel. N. N. und deſſen Frau ſehr geſcholten habe?

Interrog. unic. ad art. 7.

Ob nicht dieſe N. N. eigenmächtiger Weiſe/ aus bloſſem Eigenſinn aus dem Hauſe und alſo auſſer Dienſte gegangen ſey?

Reliqua committuntur legalitati
Domini examinatoris.

Wie nun teſtes prævia citatione erſchienen/ und dieſelbe mit dem gewöhnlichen Zeu-

gen-Ende beleget / ſind ſie über dieſe Beweis-Articuln und Fragſtücke vernommen worden / und nachdem Supplicantin, nach geſchehener Abhörung dieſer Zeugen / ſich weiter Zeugen-führens in folgenden producto begeben:

Rubrica.

Ulteriorum teſtium productionis renunciatio, cum petito ſubjectiſſimo,

ab Seiten

N. N. Supplicantin,

contra

N. N. Supplicatin.

P. P.

WAnn nunmehro die diſſeits denominirte Gezeugen abgehöret ſind / ſo begibt ſich Supplicantin mehr Zeugen zu führen / und bittet allerunterthänigſt / daß Ewr. ꝛc. der Supplicatin terminum præcluſivum allergnädigſt anſetzen laſſen wollen / ihre Gegen-Zeugen / ſi habet, gehörig zu nominiren. Deſuper ſubjectiſſime implorando.

Dieſe Schrifft auch Supplicatin, vermittelſt nachgeſetzten decreti communiciret worden:

In Sachen N.N. Supplicantin, contra weyl. N.N. Wittibe / Supplicatin wird der Supplicantin heute übergebene renunciatio plurium teſtium nominationis, der Supplicatin cum termi-

termino præcluſivo auf den 6. Junii zur Erklährung in puncto des Gegenbeweiſes communiciret. Decretum &c.

Supplicatin darauf in judicio coram protocollo hat anzeigen laſſen / wie ſie ſich des Gegenbeweiſes begeben / und gerne ſehen wolte / daß atteſtata teſtium publiciret würden; So iſt darauf folgendes decretum publicationis ertheilet worden:

In Sachen N. N. Supplicantin contra N. N. Snpplicatin, wird die gebetene Eröffnung der Zeugſchafft hiedurch erkannt / auch terminus von drey Wochen a. ſ. zur deduction und Submiſſion der Supplicantin angeſetzet.

Demnechſt wurde folgender Rotulus denen Partheyen ex judicio mitgetheilet:

Examen teſtium
in Sachen
N. N. Supplicantin,
contra
N. N. Wittibe / Supplicatin.

Teſtes citati ſind præviis ſolennibus mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget / und haben darauf deponiret / wie folget:

Ad perſonalia.

Teſtis 1. Chriſtian Friedrich N. 20. Jahr alt / zu N. wohnhafftig / des Schäffers Sohn / nicht unterrichtet / noch beſtochen / noch verwandt /

wandt / will ſeinen geleiſteten Eyd betrachten / und die reine Wahrheit ſagen.

Teſtis 2da, Beata N. 23. Jahr alt / eine Dienſt-Magd / nicht unterrichtet noch beſtochen / will ihren geleiſteten Eyd betrachten / und die reine Wahrheit ſagen.

Artic. 1.

Wahr / daß Supplicatin am Sonntage vor Pfingſten / die Supplicantin, ohne gegebene Urſache / angefahren / und von ihr gefodert habe / ein Milch-Eimer-Creutz zu bezahlen.

Teſt. 1. neſcit.

—— 2. neſcit, ſie hätte es generaliter geſagt / ſie wolte es wieder haben / ob es gleich nur gering wäre.

Artic. 2.

Wahr / daß Supplicantin ſolches zu thun ſich erklähret hat.

Teſt. 1. Ceſſat.

—— 2. Affirmat.

Artic. 3.

Wahr / daß Supplicatin ſolche Erklährung als Trotz aufgenommen / und die Supplicantin, ohne alle Urſache / für Canaille, Hure / und dergleichen geſcholten.

Teſt. 1. non audivit.

—— 2. affirmat; Sie hätte anbey in ſo weit Urſache dazu gehabt / weilen die Supplicantin ſich vorhero ſchon mit den Soldaten geſchlagen.

Interrog. 1. ad artic. 3.

Ob nicht Supplicantin der N. N. trotziglich geant-

geantwortet / und derſelben viele unnütze Worte gegeben habe?

Teſt. 1. affirmat.

——— 2. affirmat.

Interrog. 2.

Ob nicht die Supplicantin ihre Frau für eine Canaille ausgeſcholten / und geſagt habe / das ſaget mir eine Canaille.

Teſt. 1. affirmat,

——— 2. non audivit.

Artic. 4.

Wahr / daß auch Supplicatin nicht allein der Supplicantin eine Ohrfeige gegeben / ſondern ſie weiter ſo zu tractiren gedrohet / daß ſie vor ihren Füſſen liegen ſolte.

Teſt. 1. non vidit, nec audivit.

——— 2. Sie hätte ihr eine Ohrfeige gegeben / aber die Worte hätte ſie nicht gehöret.

Interrog. 1. ad art. 4.

Ob Zeuge ſelber geſehen / daß die Wittibe N. N. der Supplicantin eine Ohrfeige gegeben habe?

Teſt. 1. non vidit.

——— 2. affirmat.

Interrog. 2. ad art. 4.

Ob nicht dieſe N. N. durch ihren böſen Mund und Läſter-Reden die Wittibe N. N. veranlaſſet habe / ihr eine Ohrfeige zu geben?

Teſt. 1. neſcit.

——— 2. Sie hätte ſo viel Wider-Worte gegeben / wann ſolches nicht geſchehen / wäre

wäre es ſo weit nicht gekommen.

Artic. 5.

Wahr/ daß Supplicatin ſel. Mann dazu gekommen / und der Supplicantin auch zwey Ohrfeigen gegeben / und weiter ſo zu tractiren gedrohet/ daß ſie vor ſeinen Füſſen liegen ſolle?

Teſt. 1. affirmat, daß Supplicatin ſeliger Mann ihr zwey Ohrfeigen gegeben/ wüſte aber nicht / daß er die articulirte Worte geſagt.

—— 2. affirmat, ut teſtis præcedens.

Interrog. unic. ad art. 5.

Ob Zeuge ſelber geſehen/ daß der ſel. N. N. der Supplicantin zwey Ohrfeigen gegeben habe?

Teſt. 1. affirmat.

—— 2. affirmat.

Artic. 6.

Wahr / daß auch der ſel. Mann die Supplicantin ausgeſcholten / und ſie nach dem Pförtner zu ſchicken gedrohet.

Teſt. 1. non audivit.

—— 2. neſcit.

Interrog. unin. ad artic. 6.

Ob nicht Supplicantin ein böſes Maul gehabt/ und auf den ſel. N. N. und deſſen Frau ſehr geſcholten habe?

Teſt. 1. refert ſe ad articuli tertii interrogat. Zeuge hätte nicht mehr gehöret/ als was daſelbſt ausgeſaget.

—— 2. neſcit.

Artic. 7.

Wahr / daß Supplicantin alſo von Herr und

und Frau unter ſchelten und drohen zum Hauſe hinaus gejaget ſey.

Teſt. 1. Sie wäre nicht unter ſchelten und drohen weggejaget / ſondern ſtillſchweigens zum Hauſe hinaus gegangen.

—— 2. Es wäre ihr freyer Wille geweſen / daß ſie aus dem Hauſe gegangen.

Interrog. unic. ad art. 7.

Ob nicht dieſe N. N. eigenmächtiger Weiſe / aus bloſſem Eigenſinn aus dem Hauſe / und alſo aus dem Dienſte gegangen ſey?

Teſt. 1. affirmat.

—— 2. affirmat, die Frau hätte wohl geſagt: Wann ſie nicht bleiben wolte / ſo mögte ſie gehen / bitten wolte ſie nicht.

Teſtes impoſito ſilentio dimiſſi ſunt,

pro vera copia

N. N.

Supplicantin kam demnach in termino præfixo mit ihrer Deductions- und Submiſſions-Schrifft folgender geſtalt ein:

Rubr.

Deductio ex atteſtatis, cum ſubmiſſione ad ſententiam petitoque ſubjectiſſimo, &c.

P. P.

E. Wr. ꝛc. dancket Supplicantin aberdemühtigſt pro communicatione des Zeugen-Ver-

Verhörs / ſtellet daraus deducendo allergehorſamſt vor / was maſſen darin der Grund ihrer Klage / wie der Vorbeſcheid vom 11 ten Januarii 1724. erfodert / zur Gnüge bewieſen ſey; wogegen Supplicatin von ihrer vermeyntlichen Gegen-Klage gar nichts bewieſen hat. Es iſt von Supplicantin eingeklaget worden / welcher geſtalt Supplicatin und ihr ſel. Mann / ſie ohne alle gegebene Urſache / mit ſchlagen und ſchelten weggejaget habe; und ſolch eingeklagtes factum findet ſich bezeuget. Es deponiret Teſt. 2. ad art. 3. daß Supplicatin die unſchuldige Worte / da Supplcantin ſich erklähret / das Milch-Eimer-Creutz zu bezahlen / für Trotz aufgenommen / mithin ohne alle Urſache die Supplicantin für Canaille, Hure und dergleichen ausgeſcholten. Weiter ad art. 4. & ejus int. 1. daß Supplicatin auch der Supplicantin eine Ohrfeige gegeben; Imgleichen bezeugen teſt. 1. & 2. ad art. 5. & ejus int. unic. daß der Supplicatin ſel. Mann dazu gekommen ſey / und der Supplicantin zwey Ohrfeigen gegeben habe. Ob nun gleich unus tantum teſtis der Supplicatin ſchelten / ſchlagen und wegjagen bezeuget / ſo kan doch Supplicantin ſolches alles / daß nemlich Supplicatin, ohne gegebene Urſache die Supplicantin ausgeſcholten / geſchlagen / und zum Hauſe hinaus gejaget habe / juramento ſuppletorio bekräfftigen. Es deponiren zwar teſtes ad int. 1. art. 6. daß Supplicantin trotziglich der Supplicatin geantwortet / und derſelben viele unnütze Worte ge-

 geben

geben habe: Allein es iſt bey ſolcher depoſition kein elogium, uti Dd. loquuntur, und nulla expreſſio zu finden / worin dieſe trotzigliche unnütze Worte beſtanden / ejusmodi verò depoſitiones, ſine elogio, nullius ſunt momenti, nec præſumtionem faciunt. Nicolai *Proc. jur. civil. part.* 1. *cap.* 61. *n.* 10. *& ibi alleg. Dd.* Werden alſo teſtes unter ſolcher undeutlichen depoſition ad int. 1. art. 3. nichts anders verſtehen / als was ſie ad ipſum art. 3. deponiret haben / daß nemlich Supplicatin das unſchuldige Wort / da Supplicantin ſich erklährte / das Milch-Eimer-Creutz zu bezahlen / für Trotz aufgenommen habe / allermaſſen teſtes, wann ſie einige trotzige unnütze Worte gehöret / ſelbige hätten exprimiren und ſpecialiter deponiren müſſen / damit ihr Zeugniß darunter gültig ſeyn könte. Ein gleiches iſt auch zu judiciren von der depoſitione teſtis 2. ad int. 2. art. 4. als woſelbſt deponiret wird / ob hätte Supplicantin ſo viel Widerworte gegeben / maſſen ſolche depoſitio etiam absque elogio, proinde nullius ſit momenti, indem ja teſtis die verbothene ſchädliche Widerwörter hätte ausdrücken müſſen / wann ſein Zeugniß gelten ſollen. Wann aber teſt. 1. ad int. 2. art. 3. deponiren wollen / daß Supplicantin ſo gar die Supplicatin für eine Canaille geſcholten habe; ſo wird ſolches wider die Wahrheit / und von dem Gezeugen verhöret ſeyn / und kan ſich Supplicantin auf Erfodern darunter juramento purgiren / aller-

maſſen

maſſen ſie nichts anders / als daß ſie / wie ſie von Supplicatin für eine Canaille geſcholten wurde / darauf geantwortet: Frau / ich bin keine Canaille; Und wann letzlich teſt. 2. ad artic. 3. der Supplicantin vorwerffen oder ſie graviren will / daß ſie mit einem Soldaten gefreyet / ja gar ſich mit demſelben geſchlagen / und deswegen ihre Hausgeſchäffte verſäumet habe / ſo iſt dieſes alles ebenfalls ein teſtimonium absque elogio oder absque ſpeciali expreſſione circumſtantiarum & cauſæ, und dahero iſt ſolch teſtimonium nullius momenti, um ſo vielmehr / weil nur unicus teſtis ſolches deponiret / und kein conteſtis vorhanden iſt. Was konte der Supplicatin hindern / daß ein Soldat nach der Supplicantin freyete / welchen ſie auch nunmehro nehmen will, Aber mit dem Soldaten ſich zu ſchlagen / wäre Supplicantin nicht Mannes genug; zu geſchweigen / daß ſolches die Supplicatin ebenfalls nicht anginge / und die Verſäumung der Hausgeſchäffte kan der Supplicantin nimmer bewieſen werden. Welchem allen nach der Grund der diſſeitigen Klage wahr verbleibet / daß Supplicatin ohne alle rechtmäßige Urſache die Supplicantin mit ſchelten und ſchlagen zum Hauſe hinaus gejaget habe. Es ſchlieſſet darauf Supplicantin zur End-Urthel / und bittet allerunterthänigſt / Ewr. ꝛc. geruhen allergnädigſt / die Supplicantin von gegenſeitiger unerwieſenen prætendirten Gegenklage gäntzlich zu abſolviren / hingegen in puncto conventionis ſie ad juramentum reſpective

ſuppletorium & purgatorium in puncto injuſtæ & injurioſæ expulſionis rechtlich zu admittiren / darauf præſtito hoc juramento dergeſtalt zu erkennen / wie in diſſeitigem libello gebethen worden / mit Erſtattung der Koſten. Deſuper ſubjectiſſime implorando.

Dieſe Schrifft wurde der Supplicatin, vermittelſt folgenden Decreti zugefertiget:

In Sachen N. N. Supplicantin contra weyl. N. N. Wittibe Supplicatin, wird der Supplicantin am 30. Auguſti a. c. übergebene deductio & ſubmiſſio, der Supplicatin cum termino von drey Wochen / a. ſ. zur gleichmäſſigen deduction und ſubmiſſion ſub pœna præcluſi communiciret. Decretum &c.

Supplicatin brachte darauf ihre Gegen-Deductions- und Gegenſchluß-Schrifft folgender geſtalt ein:

Rubrica.

Succincta ex atteſtatis teſtium contraria deductio, cum parili ad ſententiam ſubmiſſione, petitoque ſubjectiſſimo,

ab Seiten

&c.

P. P.

NAchdem die in dieſer Sache aufgenommene Zeugſchafften nunmehr publiciret / auch

auch a parte adverſa daraus deduciret worden; Alſo will Supplicatin contradeducendo allerdemüthigſt anzeigen / was geſtalt die Supplicantin dasjenige noch lange nicht erwieſen habe/ was derſelben per interlocutum vom 11. Januarii a. c. zu erweiſen injungiret worden. Es ſoll nemlich in Gefolge dieſes decreti, die Supplicantin den Grund ihrer Klage darthun und erweißlich machen; welches vermeyntliche fundamentum actionis darin beſtanden / daß die Supplicantin mit Schlägen und Schelten/ ohne alle gegebene Urſach von der Supplicatin ſey weggejaget worden. Siehet man nun das aufgenommene Zeugen-Verhör ein/ wird man finden/ geſtalt die Supplicantin von ſolchem irrigen Vorgeben nichts erwieſen habe; wohl aber/ daß ihre Zeugen ihr gantz zuwidern ſind. Dann ja der Supplicantin eigene Zeugen / ad art. 7. & ad int. unic. ad d. art. 7. ſattſam dargethan haben/ geſtalt die Supplicantin nicht unter ſchelten und drohen / ſondern ſtillſchweigens zum Hauſe ſey hinaus gegangen / und daß es der Supplicantin eigener Wille geweſen / daß ſie weggegangen / ja daß ſie / wie der Zeugen ad d. Interrog. unic. gethanes aſſirmat. ausweiſet / aus bloſſem Eigenſinn aus dem Dienſte gegangen ſey. Als nun / bekannter maſſen/ ein eintziger Zeuge contra producentem plene beweiſet; was ſolte dann nicht geſchehen / da der Supplicantin beyde Zeugen offenbahr wider ſie ſind. Da nun ferner die Rechte ſagen / quod dominus famulo absque cauſa

ante tempus ex ſervitio diſcedenti, ne quidem pro rata temporis quo ſervivit, ſalarium ſolvere teneatur. Bened. Carpzov. *Part.* 2. *Conſt.* 51. *def.* 13. Joh. Brunnem. *ad l.* 15. *n.* 41. *ff. Locat.* Joh. Volckmann. Bechmann *ad ff. tit. de fugitivis, exercitat.* 15. *num.* 77. ubi ita a facultate Lipſienſi judicatum fuiſſe teſtatur. Alſo wird Supplicantin ihr leicht die Rechnung machen können / geſtalt ſie keinen Lohn zu prætendiren / ſondern auch dasjenige / was ſie pro rata temporis etwa verdienet gehabt / verlauffen habe. Und ob zwar Supplicatin die Supplicantin ausgeſcholten / ihr auch eine Ohrfeige gegeben haben möchte / ſo iſt doch ex depoſitione teſt. 2. ad art. 3. & ad int. 1. ad d. art. 3. wohl zu bemercken / geſtalt die Supplicantin Urſache dazu gegeben habe / da ſie der Supplicatin trotzig geantwortet / und derſelben viele unnütze Worte ertheilet / ja ſie gar für eine Canaille geſcholten habe / und den Soldaten nachgelauffen ſey. Wie dann auch teſtis. 2. (welcher / ob er gleich nur unicus iſt / dennoch contra producentem kundbahrer maſſen plene beweiſet) ad Int. 2. ad art. 4. deponiret hat / daß Supplicantin der Supplicatin viele Widerworte gegeben / und daß / wann ſolches nicht geſchehen / es ſo weit nicht gekommen wäre; Daß alſo Supplicantin dieſes alles ſich ſelber zugezogen hat. Da nun eine moderata caſtigatio nec hodie dominis in famulos deneganda, idque propter indolem domeſticæ diſciplinæ, cui per locationem tacite ſe ſubjiciunt famuli, ut

proin-

proinde & verbis & verberibus corrigi poſſint refractarii pro ratione delicti *L. unic. C. de emendat. ſervor.* eleganter Joach. Hopp. *in uſu modern. ad* §. 2. *I. de his, qui ſui vel alien. jur. ſunt. p. m.* 62. Ludov. Günth. Martini *in Jurispr. civ. lib.* 1. *tit.* 8. §. 2. *n.* 4. Supplicantin aber nimmer erweiſen wird / geſtalten Supplicatin den modum caſtigationis überſchritten habe / indem die Supplicantin wegen ihres böſen Mundes und übeler Auffühꝛung / ja daß ſie ſich nicht entſehen / ſo gar die Supplicatin, als ihre eigene Frau / eine Canaille zu heiſſen / noch ein weit ſchlechter tractament und härtere correction verdienet gehabt. Alſo hat Supplicatin hirunter verhoffentlich nichts ſtraffbahres begangen; wohl aber iſt Supplicantin ſtraffwürdig / daß ſie ſich nicht entſehen / der Supplicatin überall trotzig zu antworten / und ſelbige für eine Cnnaille auszuſchelten / (wie dann / da dieſes von denen gegenſeitigen Zeugen ausdrücklich eingezeuget und ausgeſaget worden / die Supplicantin nicht vorgeben kan / als wann ſathane Zeugen absque elogio deponiret hätten.) Es erachtet indeſſen Supplicatin nicht für nöthig / den Inhalt der gegenſeitigen Deductions-Schrifft ſpecialiter zu beantworten / indem es in præſenti caſu auf der Zeugen Auſſage lediglich ankommt / welche Gegentheil / tanquam producens, nicht verwerflich machen kan / Nicolai *in Proceſs. P.* 1. *cap.* 61. *n.* 12. ſondern es will Supplicatin nur denſelben generaliter contradiciren / tacendo in nichts widriges gehehlen / anbey

 ihre

ihre allerdemüthigſte Bitte dahin wiederholen/ daß ſie von irrig angeſtellter Klage gäntzlich abſolviret/ hingegen Supplicantin andern verwegenen und ungehorſahmen Dienſtbothen zum mercklichen Exempel dahin angehalten werden möge / daß ſie der Supplicatin eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklährung vor Gerichte thun müſſe/ ſie auch / da ſie nichts in bonis hat/ mit hinlänglicher Leibes-Straffe zu belegen / und zwar refuſis expenſis. Implorando deſuper quam humillime.

Hierauff kam die Sache durch folgendes Decret zum Schluß:

In Sachen N. N. Supplicantin, contra weyl. N. N. Wittibe / Supplicatin, wird der Supplicatin am 30. Septembr. a. c. übergebene Contraria deductio ex atteſtatis cum parili ſubmiſſione, der Supplicantin zur Nachricht communiciret/ daß dieſe Sache für beſchloſſen genommen / und darin Beſcheid Rechtens ergehen ſolle. Decret. &c.

Nicht lange hernach erfolgte die Citatio ad audiendam ſententiam, dieſes Inhalts:

In Sachen &c. ſoll am 15. Decemb. 1724. eine Urthel publiciret werden / zu deren Anhörung partes hiedurch gehörig citiret und verabladet werden / mit der commination, ſie erſcheinen ſodann oder nicht / daß nichts deſto weniger mit der publication ſolcher Urthel verfahren werden ſolle. Decret. &c.

Worauf in termino præfixo folgende Sententz eröffnet wurde:

In

In Sachen etc. wird denen verhandelten Acten / aufgenommenen Zeugſchafften und befundenen Umſtänden nach hiedurch für Recht erkannt / daß die Wittibe N. N. Supplicatin von angeſtellter Injurien-Klage gäntzlich zu entbinden und loszuſprechen ſey; Wie ſie dann hiedurch davon abſolviret und losgeſprochen wird / mit Vergleichung der Koſten. Von R. W.

CAPUT. XXI.

Von Noch andern ſchrifftlichen und ſummariſchen Proceſſen.

DEm Herrn Licentiato gefiel indeſſen unſers Pantophili Arbeit wegen des formirten Priſcianiſchen Proceſſus, und was er hernechſt in vorgemeldetem Injurien-Proceſſe verrichtet / noch ziemlich wol. Und ob er gleich hie und da bey dem Priſcianiſchen Proceſſe etwas bemercket und verbeſſert / auch gerne geſehen hätte / daß der Beklagte / bevor er ſeine Exception-Schrifft übergeben / einige Exceptiones dilatorias wider den Kläger eingebracht hätte / damit in derſelben Vorſtellung Monſieur Pantophilus ſich auch hätte exerciren können / und zugleich dieſer Proceſſus deſto vollenkommener geworden wäre; ſo muſte er doch ſolches für dieſes mahl geſchehen

laſſen / bevorab / da Pantophilus vorſtellig machte / daß dadurch dieſer Proceſs gar zu weitläufftig würde angewachſen ſeyn. Es hoffte inzwiſchen der Licentiatus, daß mit der Zeit ein guter Advocat aus Pantophilo werden dürffte / ließ auch nicht nach / ihn in Auffſtzeung allerley Schrifften zu gebrauchen / wodurch dieſer junge Anfänger zu letzt recht läuffig in der Feder wurde. Als er nun meynete / ſo viel in praxi gethan zu haben / daß er eine Sache vor Gericht verthädigen könte; ſo nahm er mit vielen Danckſagungen von ſeinem Licentiato endlich Abſchied und reiſete wiederum nach ſeinem Amtmann. Er wurde von demſelben mit allen Freuden auf- und angenommen. Weilen nun eben dazumahlen der Amtſchreiber ſehr ſtarck mit der Schwindſucht behafftet war / ſo / daß keine völlige Wiedergeneſung bey ihm zu hoffen ſtund; als verſprach der Amtmann unſerm Herrn Pantophilo, ihm auf ereigenden Todes-Fall wiederum die Amtſchreibers-Stelle zu verſchaffen / und würde er dabey beſſer fahren / als wenn er den Tityl eines Amts-Advocaten hätte. Inzwiſchen könte er ſo viel advociren / wie / und Partheyen annehmen / welche er wolte. Er ſolte einen freyen Tiſch und Stube ad interim bey ihm haben / dagegen aber verpflichtet ſeyn / ſeinem vormahligen Diſcipulo, als des Amtmanns Sohne / täglich eine Stunde die Inſtitutiones Juris zu erklären. Wer war froher als Pantophilus? Er bedanckte ſich für ſolche angetragene Gütigkeit mit den ver-

verbindlichſten Worten / und verſprach / ſolche Wolgewogenheit Zeit Lebens nicht in Vergeß zu ſtellen. Mitlerweile er ſich nun ſolcher geſtalt bey dem Amtmann aufhielte / und nunmehro wiederum bekannt worden war / daß ein Advocat in daſiges Amt ſich wieder eingeniſtelt hätte / (denn derjenige / welcher nach Monſieur Pantophili Abzuge die Informations-Stelle bey des Amtmanns Kindern bekleidete / war ein Theologus, dem die juriſtiſchen Termini Böhmiſche Dörffer waren / und wol ein Evangelium erklären / nicht aber eine Rechts-Sache vertreten kunte /) ſo kamen auch verſchiedene Partheyen / die ſich theils eines guten Raths bey unſerm jungen Advocaten erholeten / theils auch ihre Rechts-Sachen zu verwalten ihm antrugen. Unter andern begab es ſich / daß zween junge Bauer-Knechte eine Dirne lieb hatten / davon der eine ſie ehelichte und auf ein ander Dorff in ſeines Vaters Haus führete. Aber nach Verflieſſung etlicher Monathen fiel die junge Frau in ſo ſchwere Leibes-Schwachheit / daß ſie für todt gehalten und in ein Begräbniß geſetzet ward. Wie dieſes der andere Liebhaber erfähret / ſo nimmt er einen Knecht mit ſich / gehet mit demſelben zu dem Begräbniß und unterſtehet ſich / den Sarg zu eröffnen / in Meynung / die Todte noch einmahl zu küſſen. Als er aber ſeinen Mund auf den ihren leget / befindet er / daß noch Wärme und etliche Lebens-Zeichen an ihr zu ſpühren / trägt ſie alſo mit Hülffe des Knechts nach ſeiner Behauſung / er-

wär-

wärmet und verpfleget ſie ſolcher geſtalt / daß ſie binnen kurtzer Friſt wieder zu ſich ſelbſt kommt und ihre Kräffte erlanget. (a) Dieſes wird nun bald ruchbar und kommt auch dem jungen Wittwer geſchwind zu Ohren. Er verfüget ſich demnach zu dem jetzigen Beſitzer der todt-geweſenen und wieder lebendig gewordenen Frauen / und begehret dieſelbe wieder zurück von ihm. Als ſich aber dieſer hierzu nicht verſtehen wil / laufft er zu einem Advocaten in die Stadt / erzehlet ſolchem den gantzen Handel und bittet / die Sache klagbar zu machen und ihm wiederum zu ſeiner Frauen zu verhelffen. Dieſer ſetzet ſich demnach nieder und verfertiget folgende ſummariſche Klage an das geiſtl. Gericht:

Des Fürſtl. N. Conſiſtorii zu N. Hoch-verordnete Herren Director und Rähte.

Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelahrte /

Hochgebietende Herren etc.

„WOr Ewr Hoch-Ehrw. und Hoch-Edl.
„ Herrl. erſcheinet Joh. Milchſack Kläger
„an einem / wider Henrich Liebemann Bekl.
„andern Theils / und ſaget kürtzlich / wie daß
„ſeine Ehe-Frau vor etlichen Tagen in eine ſo
tödt-

(a) G. P. Harsdörff. Geſp. Sp. *part.* 2. *p.* 56. Matth. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. P. 1. *caſ.* 106. *p. m.* 514.

tödliche Schwachheit gefallen / daß auch nie- „
mand von denen anweſenden anders vermey- „
net / als daß ſie würcklich todt und ihr Geiſt „
von ihr geſchieden ſey / weswegen man ſie den „
andern Tag darnach gewöhnlicher Weiſe be- „
graben hat. Als aber darauf Bekl. zur „
Nachtzeit das Grab und den Sarg / ich weiß „
nicht aus was Urſachen / eröffnet / hat er zu- „
gleich befunden / daß an dem für todt gehal- „
tenen Cörper noch einige Wärme zu ſpühren / „
weswegen er mit Hülffe eines Knechts den „
Cörper in ſeine Behauſung bringet / und das / „
meiner Meynung nach / bereits ausgelöſchte „
Lebens-Licht meiner Ehe-Frauen durch al- „
lerhand Verpflegung wieder angezündet hat. „
Wann ich nun dem Beklagten bereits güthlich „
erinnert / meine von GOtt und Rechts we- „
gen mir zukommende Frau mir wieder ver- „
abfolgen zu laſſen / und mich durch deren „
Zurückhaltung nicht ferner zu betrüben ; ſo „
wil ſich doch derſelbe hiezu keines weges ver- „
ſtehen / vorgebend / daß / da er ſie von dem „
Tode errettet hätte / ſie ſein eigen verbleiben „
müſſe. Weilen aber dieſes wider alle Ver- „
nunfft / Recht und Billigkeit ſtreiten dürffte ; „
als bin ich / dieſe ſummariſche Klage wider „
Beklagten anzuſtellen / gemüßiget worden. „
Erſuche demnach Ewr Hoch-Ehrwürden und „
Hoch-Edl. Herrl. gehorſamſt / Beklagten da- „
hin anzuhalten / daß er auf die ſummariſche „
Klage ſich einlaſſe / und nachmahls in Rech- „
ten zu erkennen / daß Bekl. mein- unrecht- „
„ mäßi-

„ mäßiger Weiſe zurück haltende Frau / ſo gleich
„ hinwieder auszuantworten ſchuldig ſey. Hier-
„ über wil Kläger das mild-richterliche Amt ſo-
„ lenniſſime imploriret haben.

Joh. Milchſack.

Dieſes ſummariſche Klag-Libell ließ das Conſiſtorium dem Beklagten mit folgendem Beſcheide zufertigen.

„ Aus dem Einſchluß habet Ihr in mehrem
„ zu erſehen / was Johann Milchſack wi-
„ der euch klagend eingebracht und desfals ge-
„ beten hat. Wann wir dann deſſen Suchen
„ nicht unbillig befinden / als befehlen Wir
„ Euch / ſo fort nach Verleſung dieſes Supplican-
„ tem ſein bey Euch befindliches Ehe-Weib aus-
„ zuantworten ; oder im Fall Ihr dawider et-
„ was erhebliches einzuwenden habet / eure Noht-
„ durfft binnen 8. Tagen ſub pœna præcluſi
„ gerichtlich einzubringen. Decretum N.

So bald der Beklagte dieſes Butter-Brodt (wie er es nennete /) erhalten hatte / lief er damit zu unſerm Herrn Pantophilo, und bat denſelben / ihm beyzuſtehen und ſeine Sache / ſo gut er könte / auszuführen. Ob nun zwar Pantophilus merckete / daß Bekl. bey der jetzigen Poſſeſſion der quæſtionirten Frau nicht könte geſchützet werden / ſondern ſolche ohnfehlbar dem erſten Manne / als zeitigem Kläger / müſte wieder ausgeantwortet werden ; folglich billig gethan hätte / wenn er dem Beklagten ſolches alles vorgeſtellet und ihn erinnert hätte /

hätte/ keine vergebliche unkoſten zu machen/ ſondern die in ſeiner Gewahrſam habende Frau Klagern aus freyen Stücken wiederum verabfolgen zu laſſen ; So erging es ihm doch hierin / wie es leider ! denen meiſten Advocaten zu ergehen pfleget / welche / wenn ihnen die Clienten einige Thaler præſentiren und dabey ihre Sachen erzehlen / ſie mögen gleich recht oder unrecht ſeyn / dennoch ihnen ein Hertz zuſprechen und wol zum öfftern ſeufftzen mit jenem Rabuliſten: **GOtt weiß/ wie hertzlich mich nach euch allen verlanget hat.** Ob aber das Geld oder der um Hülffe anflehende Client darunter verſtanden werde / iſt ſchwer zu errahten. Als dannenhero der Beklagte unſerm Pantophilo auch einige Wilde-Manns-Gülden in die Hand drückte / gedachte er bey ſich : Quis poteſt tot armatis reſiſtere ? redete dannenhero dem Beklagten von lauter ſchönem Wetter vor. Er gab ihm dabey den Raht/ daß weilen durch den Beſcheid ihm/ ſeine Nothdürfft dieſer Sache wegen gerichtlich beyzubringen / nicht benommen wäre / er alſo die quæſtionirte Frau noch zur Zeit nicht ſolte ansfolgen laſſen / ſondern erſt ſeine Meynung vorbringen und darauf einen andern Erfolg verhoffen. Weilen nun Pantophilus vermeynete / daß / da hieſelbſt nicht de Subſtantia vinculi matrimonialis, ob es eine Ehe ſey oder nicht / ſondern nur ad repoſcendam uxorem, und wenn man es recht nennen wolte / utili interdicto de liberis exhibendis & ducendis agiret und gehan-

handelt wurde / dieſe Sache auch alſo nicht ad judicium Eccceſiaſticum, ſondern ad ſeculare gehörete; ſo übergab er folgende Exceptionem fori declinatoriam.

P. P.

„EWr Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edl.
„ Herrl. werden nicht ungütig vermercken/
„daß Bekl. Henr. Liebemann wider die von
„Kl. Joh. Milchſack übergebene Klage ex-
„ceptive kürtzlich beybringet / (jedoch ſich da-
„durch dem hieſigen Gerichts-Zwang keines
„weges zu unterwerffen /) wie daß klaren Rech-
„tens ſey / quod actor forum rei ſequi de-
„beat, und daß ein jeder vor ſeiner ordentlichen
„Obrigkeit belanget werden müſſe. Wann
„dann nun ein Reus ratione cauſæ in judi-
„cium deductæ ein forum erlanget /

„Joh. Zanger *de Except. P.* 2. *cap.* 1. *n.* 8.

„und alſo wegen dieſer von Klägern angebrach-
„ten Sache / (indem allhie nicht de ſubſtan-
„tia matrimonii, ſondern nur allein de reſti-
„tutione uxoris gehandelt wird / ſo coram ju-
„dicio ſeculari ventiliret werden muß / per
„tradita

„Conradi Mauſeri *de Nupt. p.m.* 334.
„*verſ. dicit tamen unum &c.*

„Beklagter nicht vor dem geiſtlichen Gericht /
„ſondern vor dem Amte zu N. als ſeiner vor-
„geſetzten und in dieſem Falle ordentlichen
„Obrigkeit / hätte ſollen belanget werden; als
„wil er auch hiemit exceptionem fori & ju-

dicis

dicis incompetentis beſter maſſen vorge- „
bracht und zugleich gebeten haben / in Rechten „
zu erkennen und auszuſprechen / daß dieſe „
Sache an dieſes geiſtliche Gericht nicht gehöre/ „
einfolglich Bekl. von dieſer Inſtantz und Ge- „
richt-Zwang / mit Erſtattung der Unkoſten / „
zu abſolviren und die gantze Sache an beſag- „
tes Amt / als des Bekl. ordentliche Obrigkeit / „
billig zu remittiren und zu verweiſen ſey. De- „
ſuper implorando. „

Pantophilus concepit.

Henr. Liebemann.

Rubrica.

Legitima deductio Exceptionis incompetentis judicis, cum petito ſubjectiſſimo

ab Seiten

Henr. Liebemanns Bekl.

contra

Joh. Milchſack Kl.

in puncto vindicationis uxoris.

Das Conſiſtorium regardirte auf dieſe angebrachte Exception zwar anfänglich etwas: allein es wurde dagegen auch bald betrachtet / was Panormitanus *in Cap. Ex conquæſtione, in 3. notab. extra de reſtit. ſpolii* ſpricht / quod non ſolum, quando tractatur de ſubſtantia vinculi matrimonialis, ſed etiam cum

agatur poſſeſſorio ad repoſcendam uxorem, cauſa ſemper debeat agitari apud judicem Eccleſiaſticum. Und deßhalben kam auf die übergebene Exception-Schrifft der Beſcheid: „Daß Bekl. ſeiner vorgeſchützten Exception „ungeachtet auf die erhobene Klage binnen 8. „Tagen vor hieſigem geiſtlichen Gericht ſich ein„zulaſſen und zu antworten ſchuldig ſey. Inzwiſchen wurde ihm nochmahls angedeutet/ Klägern ſo fort vorerkannter maſſen ſein Ehe-Weib wieder abfolgen zu laſſen/ ꝛc.

Pantophilus, welcher gedachte / daß man von den bloſſen Dreu-Worten nicht ſtürbe / wolte ſeinem Clienten noch nicht rahten/ die quæſtionirte Frau Klägern auszuantworten / ſondern machte ihm immerfort einen guten Muht. Und wie er ſahe / daß er mit dieſer Exceptione incompetentis judicis nicht fort kommen konte/ ſo fiel er auf eine andere. Denn weilen aus dem ſummariſchen Klag-Libell ſo viel erſchien / daß Kläger Rei vindicatione agirte / welcher doch beſſer gethan / wenn er utili interdicto de exhibendis & ducendis Liberis geklaget hätte; ſo bildete ſich Pantophilus ein / daß der Proceſſus ſummarius in dieſem geklagten paſſu nicht ſtatt habe. Weswegen er folgende anderweitige Exception-Schrifft überreichen ließ.

P. P.

„Bekl. Henr. Liebemann hat nicht ohne Be„fremdung vernehmen müſſen/ welcher ge-

ſtalt

ſtalt Kl. Joh. Milchſack eine vermeynte ſum-„
mariſche Klage wider ihn anzuſtellen/ und ver-„
möge derſelben die von dem Tode errettete und
voritzo im Beſitz habende Klägers vormahli-„
ge Frau zu vindiciren im Sinn habe. Wann„
aber dergleichen Sache ſummariter nicht zu„
tractiren/ ſondern per proceſſum ordina-„
rium gebührend muß ausgemacht werden;„
auch ſonſt der Beklagte niemahls zu zwingen„
iſt/ daß er eine cauſam ordinariam in pro-„
ceſſu ſummario ventiliren müſſe:„

Joh. Brunnem. *Proc. civil. cap.* 1. *n.* 17.„

Als erachtet auch Beklagter / auf die er-„
hobene Klage ſich einzulaſſen / nicht ſchuldig/„
ſondern bittet vielmehr in Rechten zu erkennen„
und auszuſprechen / daß die Klage / wie ſie„
angebracht / nicht ſtatt habe / Kläger aber„
demſelben die verurſachten Unkoſten zu re-„
ſtituiren verpflichtet ſey. Deſuper implo-„
rando.„

Henrich Liebemann.

Rubr.

Rechtmäßiges Suchen und Bitten
pro abſolutione a proceſſu ſummario,
Mein
Henrich Liebemanns Bekl.
Contra
Johann Milchſack zudringenden Kl.
In puncto vindicationis uxoris.

Alldieweilen aber das Corſiſtorium nach Uberreichung dieſer Schrifft gar wol bedachte / daß die klagbar gemachte Sache ad cauſas matrimoniales gehörete ; ſolche jedoch ſummariter tractiret werden müſten ; (Maranta *P.* 1. *diſt.* 9. *n.* 174. Zanger. *de Except. P.* 1. *cap.* 1. *n.* 60. *verſ. triceſimo ſecundo.*) über⸗dem dieſes ein ſolche Sache ſey / propter cujus tardiorem expeditionem non leve damnum exiſtere poſſit , in welchem Fall der Proceſſus ſummarius gleicher geſtalt ſtatt habe ; (**Cammer⸗Gerichts⸗Ordn.** *P.* 3. *cap.* 3. *§. Item* **Sachen / aus welcher Verzug ein groſſer Schade erwachſen möge.** *fol. m.* 379. Zanger. *L. c. verſ. octavo , ſi cauſa talis ſit.*) weniger nicht dieſelbe eine ſtreitige Poſſeſſion in ſich hielte / worin gleichfals proceſſu ſummario könte gehandelt werden ; (**Cammer⸗Gerichts⸗Ordn.** *L. c. §. Item* **Sachen der ſtreitigen** *Poſſeſſion.*) ſonſten auch gebräuchlich ſey / daß der Reus alle Exceptiones dilatorias conjunctim und nicht eine nach der andern hervorbringen müſte / wo er anders damit wolte gehöret werden ; (Dn. Stryck. *Introd. in prax. cap.* 9. *§.* 14.) ſolches aber alhier nicht geſchehen wäre / indem zuerſt exceptio fori declinatoria , und nun zum andernmahl exceptio non competentis proceſſus ſummarii wäre angeführet worden : Als fand auch dieſes Vorbringen unſers Herrn Pantophili für dieſesmahl ebenfals nicht ſtatt / ſondern wirckete vielmehr folgenden Beſcheid :

„In Sachen Johann Milchſacks Kl. an ei„nem / und Henr. Liebemanns Bekl. am an„dern Theil / wird auf des Bekl. übergebenes ſo„genanntes rechtmäßiges Suchen ꝛc. für Recht„erkant / daß Bekl. ſeiner vorgebrachten Ex„ception ungeachtet / auf den nechſten Gerichts„Tag / wird ſein der 22te Octobr. a. c. bey 50. „Thl. Straffe allhier zu erſcheinen / auf die erho„bene Klage ſich einzulaſſen / und weilen er ſol„ches eventualiter nicht gethan / die Unkoſten „dieſes Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig „ſey; Indeſſen aber dem Kl. ſein rechtmäßiges „Ehe-Weib wieder abfolgen zulaſſen / ihm / Be„klagten / nochmahls nachdrücklich anbefohlen „wird. Decret. &c.„

Wie dieſer Beſcheid Monſ. Pantophilo inſinuiret war / fing er an / etwas näher Kauff zu geben. Beſchloß dannenhero in angeſetztem Termino zu erſcheinen und ſeine Sachen / ſo gut er können würde / auszuführen. Nachdem alſo der Gerichts-Tag erſchien / fand ſich Pantophilus mit ſeinem Clienten in Perſon auf der Gerichts-Stube ein / und wie der Kläger mit ſeinem Beyſtande auch erſchienen war / ſo wurde folgendes von Mund aus in die Feder gebracht:

Receſſ.

Herr Lt. R. Mandatar. nom.

Joh. Milchſacks Kl.

„ERſcheinet vor dem Hochfürſtl. Conſiſto-

„rio alhier / beruffet ſich in puncto legi-
„timationis auf ſeinen in Perſon zugegen
„ſtehenden Clienten / zeiget dabeynebſt an /
„daß / weilen zur proſecution ſeines wider be-
„klagten Henr. Liebemann habenden Anſpruchs
„der heutige Tag terminlich ernennet worden /
„er alſo berührte Klage / ſammt dem petito,
„ſo / wie es alles den 3. Octobr. a. c. überge-
„ben worden / verbotenus hiemit anhero re-
„petiret / des Bekl. Einlaſſung darauf erwar-
„tet / auch noch dazu gebeten haben wolte /
„daß / weilen Bekl. zu dreyen unterſchiedenen
„mahlen wäre anbefohlen worden / klagendem
„Mandatarii Principalen zuſtehende von Bekl.
„aber unrechtmäßiger Weiſe ihm vorenthaltene
„Ehe-Frau wieder aus folgen zulaſſen; ſolches
„aber biß hieher noch nicht geſchehen wäre / ein-
„folglich Bekl. der hohen Obrigkeit Befehlen
„keine gebührende parition geleiſtet / ihn des-
„halben nachdrückl. & cum refuſione ex-
„penſarum zu beſtraffen.

Herr Pantophilus nomine

Henrich Liebemanns Bekl.

„ERſcheinet gleichfals der ausgegangenen
„Citation zu gebührender Folge / be-
„ziehet ſich / was die Legitimation ſeiner Per-
„ſon betrifft / gleicher geſtalt auf præſens ſeyen-
„den Bekl. kan darnechſt nicht ermeſſen / wie
„Kläger Anwalds Principalen der vorgebrach-
„ten Sache wegen in Anſpruch nehmen kön-
ne:

ne: Indem ja einmahl ausgemacht/ daß Kl. „
ſeine vormahlige Ehe-Frau unter die Zahl „
der Todten gerechnet / und als rem pro de- „
relicto habitam verlaſſen / ja gar in die Erde „
verſcharret habe. Wann aber klaren Rech- „
tens / daß derjenige / welcher rem pro dere- „
licto verläſſet/ ſo gleich das dominium ſolches „
Dinges verliere / und es demjenigen zufalle / „
welcher ſich am erſten des Dinges wiederum „
anmaſſet und es aufnimmt: dum eo ipſo, ſi „
quis rem pro derelicto habet, occupanti „
quaſi tradidiſſe intelligatur. *L. 5. §. 1. ff. Pro* „
derelict. jung. §. 46. *I. de rer. diviſ.* Als hoffe „
demnach Anwalds Principal, daß man es „
auch bey ſolchen Rechten in hoc paſſu würde „
bewenden / und ihm / als dem erſten Betreter / „
der von Klägern verlaſſenen Frau / ſolche ei- „
genthümlich überlaſſen werde. Und da An- „
walds beklagter Principal, indem er dieſe of- „
fenbare Rechte vor ſich gehabt / durch die an- „
befohlene Extradition der quæſtionirten Frau „
ſalvo reſpectu Dominorum judicantium „
höchſt graviret geworden wäre; als habe er „
auch nicht nöthig zu ſeyn erachtet / ſolchen Be- „
fehlen zu gehorſamen: dum nemini jus ſuum „
neque à Principe auferri poſſit, per Jura „
notiſſima. Hoffete dannenhero Anwald / „
daß ſein Beklagter Principalis dieſerwegen mit „
der Straffe würde verſchonet bleiben / prote- „
ſtirte de expenſis.

Klagender Mandatarius.

Achtet nicht dafür / daß die quæſtionirte „

„Frau als ein res pro derelicto habita an-
„zuſehen ſey: allermaſſen bekannt/ daß nur
„allein dasjenige pro derelicto zu achten/
„welches der Eigenthums-Herr mit einem
„freyen Willen und Vorſatz hingeworffen/
„daß er es nicht mehr unter ſeinen Gütern zu
„haben verlanget/ *d. ∫. 46.* nicht aber dasje-
„nige/ was aus Noht verlaſſen wird. Cum
„actus agentium non debeant operari ul-
„tra eorum intentionem. *L.* 19. *ibique Dd.*
„*ff. de R. C.* Wann aber Mandatarii klagen-
„der Principal ſeine liebe Ehegattin nicht mit
„Willen/ ſondern mit höchſtem Hertzeleid
„unter die Schaar der Todten/ und/ indem
„dem äuſſerlichen Augenſchein nach alles Le-
„ben verloſchen geweſen/ wider Willen ver-
„laſſen müſſen; Als könne auch die quæſt.
„Frau/ nach derer Lebens-Verlängerung ſo
„inſtändig geſeufftzet worden/ keines weges
„pro derelicto geachtet/ einfolglich vom
„Bekl. nicht länger zurück gehalten werden.
„Was aber den punct der Straffe betrifft/
„wil er ſolche rechtlicher Erkäntniß heimge-
„ſtellet haben.

Bekl. Anwald

„Provociret nochmahls auf die dißfals für
„ihn ſtreitende und bereits angebrachte Rech-
„te. Denn weilen Kläger ſeine noch nicht
„todte Haus-Frau/ unerwartet des Aus-
„ganges/ allzufrüh in die Erde geworffen/
„ſo ſey ja ſein unwiderſprechlicher Wille und

Mey-

Meynung geweſen / dieſelbe nicht länger zu„ haben / conſequenter habe er ſie pro dere-„ licto verlaſſen und alſo dem nechſten Betre=„ ter / als Anwalds Bekl. Principali überlaſ=„ ſen. Und da dieſer nechſt GOtt die eintzige„ Urſach ſey / daß die quæſtionirte Frau bey„ dem Leben erhalten worden; als hoffe An=„ walds Principal, daß man ihm dieſelbe /„ ohnedem als eine wolverdiente Beute / werde„ davon tragen laſſen.„

Klagender Mandatarius

Wiederholet ſeine vorgebrachte Meynung /„ daß die quæſt. Frau nicht als ein res pro„ derelicto habita anzuſehen ſey. Denn wei=„ len ein jeder dieſelbe vor würcklich todt und„ verſtorben geachtet; ſo habe man ihr keine„ andere Ehre erzeigen können / als ſie der Er=„ den anzuvertrauen. Sey demnach Manda-„ tarii Principalis Wille und Meynung gar„ nicht geweſen / eine Lebendige / ſondern eine„ Todte / ſo ihm wider Willen geraubet wor=„ den / zu begraben. Daß aber deſſen Inten-„ tion in facto geirret / könne ihm keines we=„ ges imputiret werden / indem die Intentio„ gut und erlaubet geweſen. Dannenhero„ nicht zu ſchlieſſen ſey / daß Mandatarii Prin-„ cipal ſeine todt vermeynte Frau tanquam„ rem pro derelicto habitam habe beerdigen„ laſſen. Daß aber Bekl. die Urſach gewe=„ ſen / daß die Frau quæſtionis bey dem Le=„ ben erhalten worden / dafür ſey man ihm„

„hoch verbunden: allein daß er ſolche als ei-
„nen wolverdienten Recompens verlange /
„wäre wider alle Billigkeit / könte auch ver-
„möge der Rechte des Eheſtandes nicht ange-
„hen: indem die Ehe zwiſchen Mandatarii
„Principalen und der quæſtionirten Frau
„Krafft des Juris poſtliminii noch beſtändig
„und feſt geſchloſſen wäre / welche alſo nicht
„könte getrennet werden. Hoffete daher Man-
„datarii Principal, daß nunmehr Bekl. dahin
„angewieſen werde / ihme Klrn ſeine unrecht-
„mäßiger Weiſe vorenthaltene Frau wieder
„auszuantworten / inmaſſen klagender Manda-
„tarius hierüber ad ſententiam ſubmittiret
„haben wolte.

Beklagter Anwald

„Wil hiemit priora repetiret haben / hof-
„fet gleichfals / daß ſeine beygebrachten Ex-
„ceptiones gnugſam fundiret ſeyn / und daß
„deshalben ſeinem Principali die quæſtionirte
„Frau / als ſein Eigenthum / werde adjudici-
„ret werden. In welcher Zuverſicht er eben-
„mäßig zu einer gedeylichen Urthel wil beſchloſ-
„ſen haben.

So bald dieſer Receſs zum Ende gebracht / wurde er denen Herren Rähten überreichet und von denenſelben durchgeleſen. Sie betrachteten dabey / daß zwar die Regel / quod res pro derelicto habita naturali ratione cedat occupanti, von beweglichen / unbeweglichen und unvernünfftigen Dingen wahr ſey; kei-

nes

nes weges aber von Menſchen / noch weniger von den Eheweibern könne verſtanden werden. Denn ſonſt / wenn dieſe Regel bey Eheleuten ſtatt hätte / mancher Ehemann ſein Weib aus dem Hauſe jagen / und GOtt noch hertzlich dancken würde / wenn ein ander eine ſolche ausgeſtoſſene auf- und annehmen wolte. Es hieſſe vielmehr : **Was GOtt zuſammen gefüget hat / das ſoll der Menſch nicht ſcheiden.** Da alſo dieſe Eheleute durch den Tod noch nicht geſchieden geweſen wären / müſten ſie billig biß dahin beyeinander verbleiben. Weswegen / wie die Partheyen mit ihren Beyſtänden hinein geruffen wurden / nachfolgende Urthel publiciret wurde :

In Ehe-Sachen Joh. Milchſacks Klägers „ an einem / wider und entgegen Henr. Liebe- „ mann Beklagten andern Theils / erkennen „ wir verordnete des Conſiſtorii zu N. für „ Recht / daß Bekl. ſeines Einwendens un- „ geachtet die noch in ſeiner Gewahrſam ha- „ bende und Klägers rechtmäßige Ehe-Frau „ ihm ſo fort wieder abfolgen zu laſſen ver- „ bunden : Geſtalt wir auch demſelben / bey „ nachdrücklicher und unausbleiblicher Straf- „ fe dieſes zu thun / anbefehlen. Die beyder- „ ſeits aufgewandte Gerichts-Koſten aber wer- „ den aus bewegenden Urſachen gegen einan- „ der compenſiret. Von Rechts wegen. „ Publicatum &c. „

Dieſe Urthel vergnügte zwar Beklagten nicht;

nicht; doch muſte er ſich derſelben gehorſamſt ſubmittiren / und damit friedlich ſeyn / daß er doch einige Tage ſeine vom Tode erlöſete Andromeden bey ſich im Hauſe gehabt und verpfleget hatt. Wiewol ſeine Freude bald gröſſer wurde. Denn als einige Wochen hernach / wie dieſe Sache ihre Endſchafft erreichet hatte / und die Frau ihrem Manne war wieder zugeſtellet worden / dieſer ſchleunigen Todes verfuhr / und jene dadurch in den Witt-wen-Stand und zugleich in eine Freyheit / ſich anderweit zu verehligen / geſetzet wurde; ſo fing die bey vorigem Beklagten noch nicht gantz ausgelöſchete Liebe gar hell wiederum an zu brennen / wirckete auch ſo viel / daß er dieſe lange verlangte Perſon / nach ausgehaltenem Trauer-Jahr / zu ſeiner Ehe-Frau überkam. Weilen nun die Geſchicht / woraus angebrachter Caſus formiret worden / ſich würcklich / jedoch mit einigen andern Umſtänden / nach dem Bericht der Geſchichtſchreiber / ſoll zugetragen haben; und dann dieſelbe artig und leſens-würdig iſt; als wird dem geehrteſten Leſer nicht unlieb ſeyn / wenn man ſolche mit den Worten / womit ſie aus des berühmten Holländiſchen Poëten / Jacobi Catz, ſinnreichen Gedichten Herr **Talander** im **Hiſtor. Welt-Sp.** *part.* 2. *§.* 76. *p. m.* 979. erzehlet hat / vollenkömmlich anhero ſetzet. Sie lautet demnach alſo:

In einer bekannten Holländiſchen Stadt freyeten um eine Jungfer ein reicher Kauffmann

und

und ein Apothecker zu gleicher Zeit. Bey der Jungfer wolten die Augen / bey ihren Eltern aber der Geitz die Wahl machen. Jener ſtund der Apothecker; dieſen aber der Kauffmann wegen ſeines groſſen Vermögens beſſer an. Alſo trug dieſer endlich die Beute davon / und der Apothecker muſte das Nachſehen haben. Weilen nun ſelbiger ſeines verliebten Wunſches nicht gewähret wurde / ſo that er ein Gelübde / daß er Zeit Lebens keine andere heyrathen wolte. Als nun die junge Frau ein Jahr mit dem Kauffmanne in der Ehe gelebet hatte / genaß ſie zwar eines Kindes / erblaſſete aber dem Augenſchein nach gar bald nach der Gebuhrt. Man wolte ſie als eine Wöchnerin nicht lange über der Erden laſſen / wurde dannenhero die Anſtalt gemacht / daß / da kaum 24. Stunden vorbey / man ſie zu ihrer Grufft brachte. Der Apothecker trug noch ſeine Liebes-Glut gegen ſie im Hertzen / ob ſie gleich verſtorben war. Weswegen ihn ein geheimer Vorwitz trieb / die ſo geliebte Leiche noch einmahl recht zu betrachten. Er beſtach dannenhero den Todten-Gräber mit einer Summa Geldes / daß er ihm das Grab eröffnete / damit er die verſchiedene nur noch einmahl ſehen möchte. Es machte ſich alſo bey herein gefallener Nacht dieſer Verliebte mit ſeinem erkaufften Gefehrten / indem jedweder eine Blend-Laterne bey ſich hatte / nach dem Begräbniß hinzu. Der Todten-Kaſten / darinn die ſo geliebte Todte lag / wurde eröffnet / und

der Apothecker ſahe ſie eine lange Weile unter Vergieſſung vieler Thränen an. Endlich / als er von dem Todten-Gräber erinnert wurde / es wäre nunmehro Zeit / daß ſie ſich wieder fort machten / näherte ſich der allzuverliebte Apothecker denen Lippen der von ihm ſo hoch gehaltenen Leiche / und nahm von derſelben durch einen recht hertzlichen Kuß den letzten Abſchied. Indem er nun ſeinen Mund recht feſt auf den ihrigen drücket / bedüncken ihn die Lippen der Todten nicht ſo kalt zu ſeyn / als ſie wol ſonſten bey einer an die 2. Tage verſtorben geweſenen zu ſeyn pflegen. Er wiederholet alſo ſein Küſſen mit gröſſerer Achtſamkeit / und fühlet zum andern mahl / daß die im Sarge liegende einen wiewol ſehr ſchwachen Athem annoch aus dem Munde ſpühren läſt. Er kehret ſich demnach mit froher Beſtürtzung zu dem Todten-Gräber und ſaget zu demſelben / daß noch ein wahrhafftes Leben in der Leiche ſey. Dieſes wolte zwar anfangs der Mann nicht glauben / ſondern ſchrieb es des Apotheckers verliebtem Wahnwitz zu. Allein da er ſie ſelbſten anfühlete / auch ihr den Finger vor den Mund hielte / muſte er dem Apothecker Beyfall geben. Dieſer lief geſchwind nach Hauſe / holete die kräfftigſten Stärckungen / ſparete keinen Fleiß / durch anſtreichen und Einflöſſungen in den Mund der beſten Artzeneyen ſo lange fortzufahren / biß endlich die Frau je länger je mehr ſich erholete / zuletzt gar die Augen wieder eröffnete und gar beſtürtzet frug: wo ſie wäre?

Der Apothecker redet ihr freundlich zu/ und berichtete derſelben den gantzen Handel. Halff ihr hernach ſammt dem Todten-Gräber aus ihrem Sarge / und begleitete ſie / wie ſie ſich in ihren Leichen-Kleidern befand/ nach ihres Mannes Hauſe. Als man allda anklopffet / ſtehet der Mann ſelbſt aus ſeinem Bette auf / ſiehet hinaus und ruffet : wer da wäre / und was man bey ſo ſpäter Nacht verlange ? Die Frau meldet darauf / daß ſie es ſey / und begehre eingelaſſen zu werden. Der Mann / welcher ihre Stimme / auch bey den brennenden Laternen ihre Kleidung kannte / ſo er ihr mit in den Sarg gegeben hatte / erſchrack über dieſe Begebenheit / daß er hätte auf der Stelle des Todes ſeyn mögen : denn er hielte es für ein Geſpenſt ; fuhr alſo geſchwind wieder mit dem Kopffe zum Fenſter hinein und nach ſeinem Bette zu / allda er nicht geringen Angſt-Schweiß ſchwitzete. Die Frau / indem niemand kommt und das Haus eröffnete / klopffet auf das neue an und zwar viel ſtärcker als zuvor. Worüber auch der gute Kaufmann noch mehr als das erſte mahl erſchrickt. Es erwachen aber auch andere in dem Hauſe über das ſtarcke klopffen / und öffnet endlich die Magd die Haus-Thür. Dieſe erſchrickt auch nicht wenig / wie ſie ihre verſtorbene Frau erblicket ; doch da der Apothecker und Todten-Gräber ihr freundlich zuredeten / faſſete ſie endlich ihr Gemüth/ ſo gut ſie konte / zuſammen / und brachte dieſe unvermutheten Gäſte zur Stube hinein. Die Magd

lieff

lieff hiernechſt nach des Herrn Kammer / und ſagte an der Thür/ was vorginge. Der Kauffmann aber war ſo voller Schrecken / daß er kaum auff den Füſſen ſtehen und die Kammer-Thür eröffnen konte. Endlich lieff der Apothecker ſelbſt zu ihm hinauf / und erzehlete ihm mit vielen Betheurungen die gantze Begebenheit. Da er denn zuletzt wol Glauben gab / aber dabey geſtund / daß er ſich dermaſſen über dieſen Zufall entſetzet / daß er beſorge eine ſchwere Kranckheit dadurch ſich zugezogen zu haben: wie er dann auch nicht wieder aus dem Bette kam / ſondern den andern Morgen ſich ſo gar ſchlimm befand / daß gleich die Aertzte an ſeinem Leben zweiffelten. Dieweil er nun ſahe / daß ſein Ende vorhanden / ließ er ſeine Freunde ſammt einem Geiſtlichen zu ſich erbitten / ſorgete für ſeine Seele / und vermachte danebſt dem Apothecker den meiſten Theil ſeiner Güter / wie auch ſeine von ihm beym Leben erhaltene Frau ; und nahm darauf ſeinen Abſchied von der Welt. Einige Monathe hernach hielte dieſe junge vom Tode erſtandene Wittwe mit ihrem geliebten Apothecker neue Hochzeit / und lebten miteinander in einer höchſt-friedlichen und Seegen-reichen Ehe / indem ſie zuſammen 5. Kinder erzeugeten.

CAPUT. XXII.

Von der Wiedereinſetzung in vorigen Stand/ reſtitutio in integrum genannt.

MAnn öffters eine Parthey ihre etwa habende Exceptions gerichtlich zu urgiren und ihres Gegners intention dadurch zu elidiren verſäumet / oder auch die fatalia negligiret / den terminum probatorium nicht gehörig beobachtet / und ſonſt bey dem proceſſu etwas verſehen hat / welches derſelben zum præjuditz gereichen und ihre Sache verſchlimmern kan / ſo wird insgemein dawider reſtitutio in integrum geſuchet. Dieſe Reſtitutio in integrum kommt nun hauptſächlich denen Minderjährigen und Pupillen/ als ein bewerthes Hülfsmittel bey. Vid. *L. fin. C. in quib. cauſ. in integr. reſtit. neceſſar. non eſt.* Conf. B. Stryck. in Diſp. *de Remed. cauſæ vulnerat. propter amiſſas in proceſſu exception. §. 7. eſt Diſput.* 13. *Vol.* 2. *Diſp. Hallenſ.* Es genieſſen aber auch dieſes beneficii die Kirchen / Schulen / Armen-Häuſer / Städte und Gemeinden / vid. *cap.* 1. *X. de in integr. reſt.* Jmgleichen die Armen / und andere / welche recenſiret werden von Sfort. Oddo *de Reſtitut. in integr. quæſt.* 3. Die Weibesbilder jedoch werden in dieſem paſſu denen Minderjährigen nicht in allem gleich gerechnet / haben daher ob ſexus imbecilli-

tatem dieſes beneficium reſtitutionis in integrum vor andern nicht weiter/ als in caſibus ſpecialiter jure expreſſis. Vid. late Petr. Muller. ad Struv. *Exercit.* 8. *th.* 65. *lit.* γ. Doch finden ſich auch Fälle / deswegen ſowol Mannes- als Weibes-Perſonen/ die ſchon ihre Jahre erreichet und das 25te Jahr zurück geleget haben/ dieſe Wiedereinſetzung in vorigen Stand kan beykommen / und daß dieſelben in integrum können reſtituiret werden / davon die Doctores *ad tit. ff. Ex quibus cauſis majores* 25. *annis in integr. reſtitut.* weitläufftiger handeln. Unter andern wird die ignorantia invincibilis ſowol in majoribus als auch minoribus für eine rechtmäßige Urſache / eine ſolche reſtitutionem in integrum zu erhalten / angeführet und für feſte geſetzet von Joh. Schilter *in prax. jur. Roman. ſive in Exercitat. ad ff.* 11. *th.* 28. & 30. Wer aber dieſes beneficium reſtitutionis in integrum in judicio urgiren und dadurch ſeinen Zweck erreichen will / muß vor allen Dingen ſolche cauſales anzuführen wiſſen / welche wichtig / in den Rechten und der Billigkeit gegründet ſind/ dabey er juſtitiam cauſæ ſummariter darthun / und das etwanige verſehen / durch ſeine ſimplicität / ruſticität/ Irrthum / Abweſenheit / Kranckheit oder andere Urſachen zu entſchuldigen ſuchen muß. Vid. Stryck. *d. diſſertat.* §. 9. Es wird aber dieſes beneficium reſtitutionis in integrum bey demſelben Gerichte interponiret / woſelbſt der implorirende Theil etwas verſehen oder den

Beſcheid

Beſcheid erlanget hat / dawider er will reſtituiret werden. Vid. Joh. Brunnem. *in proceſſ. civil. cap.* 28. *n.* 129. und hat ſodann dieſes beneficium, wann es zumahl ante inchoatam executionem urgiret wird / vim ſuſpenſivam, daß nemlich pendente hoc remedio die execution der Urthel / dawider reſtitutio in integrum geſuchet wird / ausgeſtellet bleibet / per *L. unic. C. de in integr. reſtitut. poſtulat ne quid novi.* Joachim Mynſinger *Cent.* 1. *obſ.* 98. & *Cent.* 6. *obſ.* 80. Wann aber dieſes beneficium reſtitutionis in integrum jemand / der es ſuchet / denegiret wird / bleibet demſelben allerdings frey / von ſolchem abſchlägigen decreto oder Beſcheide zu appelliren / wann zumahl der implorirende Theil vermeynet / begründete Urſachen zu haben / deswegen ihm dieſes beneficium reſtitutionis in integrum angedeyen könne. Wiewol / wann die Læſio offenbar iſt / die cauſales, welche beygebracht werden / ihren Grund haben / es folglich keiner weitläufftigen Ausführung bedarff / zum Exempel / wann die fatalia in einem Proceß verſäumet worden &c. wird die reſtitutio in integrum auf das bloſſe Bittſchreiben insgemein ſofort ertheilet / welches genannt wird / brevi manu in integrum reſtituiret werden. Vid. DN. Jacob Friderich Ludovici Einleitung zum *Civil. Proceſs cap.* 31. §. 1.

Dieſes betrachtete nun jener Geiſtlicher / welcher zwar verſchiedene Streit-Sachen bey einem

nem gewiſſen Amts-Gerichte hatte / doch aber ſo geitzig war / daß er deren Ausführung keinem Advocato, um ſelbigem nicht zu lohnen/ anvertrauen / ſondern lieber ſelber ſein Heyl dabey verſuchen wolte. Er hatte aber das Unglück / daß er einsmahls einen widrigen Beſcheid erhielte. Da er nun ſeiner Seits kein Hülffs-Mittel dawider vorzufinden wuſte / verfiel er endlich auf das beneficium reſtitutionis in integrum, ſelbiges ſolte nun ſeiner Meynung nach Zeichen und Wunder thun. Er hatte dannenhero nachfolgendes Reſtitutions-Geſuch entworffen und producirte ſelbiges dem Gerichte / in Meynung / etwas beſonders dadurch zu erhalten. Es blieb jedoch nichts deſtoweniger / zumahlen da die angeführten vermeyntl. cauſales theils lächerlich / theils unerheblich waren / bey dem vorigen Beſcheide / und muſte der geiſtliche Procurator oder Advocat dasmahl unverrichteter Sache abziehen. Es war aber ſein Geſchmier dieſes:

Kurtzweilige Formul eines Reſtitutions-Geſuchs.

Hoch-Edler Herr Amtmann/
Hochwerther Herr und Freund!

JCh hatte zwar bey mir beſchloſſen / auf eine Danck-Schrifft und beygehende diſcretion bedacht zu ſeyn / für zwey gefällete ſententien; aber nachdem ſelbige durchgeleſen / befinde mit Verwunderung / daß ſie wider

der mich lauffen / ohne Zweiffel aus keiner andern Urſache / als weilen die Herren Advocati aus denen informationen / ſo ihnen ſchon längſt von mir überreichet / dem Königl. Amte keine völlige Nachricht gegeben. Weilen nun in allen Puncten der beyden ſententzen graviret bleibe / ſo communicire MHHn. Commiſſario dieſe reſtitutionem in integrum, nicht zweiffelnd / er werde eine Veränderung vornehmen / damit ich nicht genothdrenget werde / eine Reviſionem im Königl. Conſiſtorio desfalls zu ſuchen.

Dann was das erſte gravamen betrifft / ſo ſage rotunde und mit Beſtand der Warheit / daß mir kein Inventarium von den Juraten / vielweniger der boshafftigen Wittwen gelieffert worden / auch in totum leugne / daß die Zäune von den Predigern unterhalten werden müſſen / denn der ſie machet / muß ſie auch unterhalten / das gilt mit dem Dache / Fenſtern / Ofen und Stuben des Pfarr-Hauſes / alſo auch mit den Zäunen. Ob man wol fleißig acht gibt ſamt Frauen / Kindern und Geſinde / daß ſie die Zäune nicht muthwillig verderben / denn das iſt eine Eigenſchafft / abſonderlich hoc loco, der Pferde / Kühe / diebiſchen Jungens / Nacht-Diebe / ja der Winde ſelbſt / wie wir im Winter erfuhren bey dem grauſamen Sturm-Winde / da kan ich und kein Menſch vor. Daher es ein unverſchämtes Begehren wäre von den böſen Leuten / mir den erlittenen Schaden zu imputiren. Zudem iſt gantz

falſch / daß ſie / wie vielmahls erwehnet / vor und nach meiner Ankunfft den Zaun in gutem Stande mir gelieffert: denn es zu allen Zeiten nur lauter Flickwerck von untüchtigem Buſche / Pfählen und Schauer-Pfählen geweſen / ja Anno 1709. verſoffen ſie die beſten Pfähle bey hieſigen 3. Einwohnern / und das alte verulmerte ſtieſſen ſie in die Erde / wie ſolches der letzte Sturm-Wind klärlich zeigete. Das Protocollum aus dem Königl. Conſiſtorio ſub Num. 24. zeiget klärlich / daß die Gemeinde dem Paſtori Roſino A. C. 1601. den Pfarr-Zaun habe machen müſſen / als eine ſchuldige Pflicht / weswegen auch dem alten Voigt Wulbrand allhier bey hoher Straffe A. C. 1654. vom Königl. Conſiſtorio anbefohlen / den damahligen Paſtoren in allen 29. Puncten / und alſo auch des Zauns / klaglos zu ſtellen. Nach denen Protocollis hat das Königl. Schwediſche Conſiſtorium ſchon viele Puncte beygeleget. Hätte man gewuſt / daß die Acta im Königl Conſiſtorio würden verbrannt oder mit weggenommen werden / hätte man warlich auf eine Unterſchreibung mehr gedrungen. Das iſt ein gravamen.

2. Das andere ſind die mit höchſtem Recht prætendirte Proceſs-Koſten / welche das Schwediſche Königl. Conſiſtorium noch vor meinem Anzuge einzutreiben verheiſſen / weilen es ja wären officialia, die mehr die Succeſſores, als mich oder die Meinigen erfreuen könten. Exemple zu Stotel und andern Orten bezeu-

bezeugen es auch / daß ſie ihnen von der Gemeinde gut gethan worden. Es würde auch ein albern / lächerlich Ding ſeyn / in dergleichen vorher von der Gemeinde conſenſum zu verlangen / denn ſo treu iſt kein Bauer / daß er wird zu ſeinem Schaden einem Paſtori, wenn ſie ihn erſtlich feſt haben / rathen zu Rechte / ſolte er auch verhungern und verſchmachten. Gelanget demnach meine dienſtliche Bitte / das ſchon längſt ergangene Monitorium wiederum lebendig zu machen / nicht nur in dieſen / ſondern auch in vielen andern Puncten / das iſt / zu befehlen / daß die Gemeinde mir forderſamſt müſſe bezahlen 54. Rthl. 54. gr. Unkoſten / 120. Thl. für aus Muthwillen wüſt gelaſſenen Graß-Hof / und dann endlich zu verfertigen einen tüchtigen unſtraffbahren Zaun / der Johann Krietens / Dierich Klüvers &c. ſeinen nichts weiche &c. wann er ſo gebauet / auch die Bramſtäter Alte und Junge quartaliter bey Straffe des Hals-Eiſens gewarnet werden / den Zaun im geringſten nicht zu lædiren / alsdann will hoffen / ſoll er der Meinigen halber viele Jahre durchſtehen / abſonderlich wenn den Bauer-Meiſtern jedes Dorffs befohlen würde / ihn quartaliter zu beſichtigen / und ihres Antheils die durch Winde / Hunde / Nacht-Diebe &c. gemachte Löcher zu repariren.

3. Das dritte gravamen iſt / daß keine inſpectionem ocularem erhalten kan / ſonſt würde das Streiten wegen Nienhofen / Gebäuden des Klüvers / des Zaunes und Bruch-

 theils /

theils / wie auch Drepier Wieſen und Gallen-Berges Kohl-Land bald ein Ende haben / wie mir doch ultro wurde verheiſſen am Himmelfahrts-Feſte durch MHHn. Amtmanns und Commiſſarii Amanuenſem N. Meiners &c.

Das letzte und 4te mag jetzo ſeyn / daß ein Allotria Epiſcopus aus Adlede ſich muß zu H. einfinden / der ſchon 2. Erben des Hn. Commiſſarii getaufft / das ohn meiner Beſchimpfſung nicht geſchehen kan / auch der Herr Amtmann K. nie wagen dürffen / dem alle Kinder getaufft habe / auch mir gute præmia, ſo gar wider meinen Willen / eingeſandt. Ich hoffe / der Herr Commiſſarius werde in allen eine remedirung anſtellen und mich klaglos ſtellen.

Das fünffte gravamen wäre / daß nichts in den ſententien gedacht von den 120. Rthl. für Bezahlung des Schadens im verwüſteten Graß-Hofe.

Das ſechſte / weil die erſte Reſolutio Conſiſtorialis die reſtitution ſelbſt der Umkoſten tacite erkennet / indem ſie nur die deſignation begehret.

Das ſiebende iſt / daß Johann Friederich Klüver wider die mandata pœnalia von 100. 200. Gold-Gülden ſuſpenſion gegeben / fortzubauen / man vergeſſe ja nicht / daß mir dort verheiſſen ward / in Gegenwart Actuarii M. wo Klüver die Häuſer nicht wolte in ſuccumbentiæ caſu wieder abbrechen / ſolten ſie me præſente mit Feuer in die Lufft gehen. Empfehle

pfehle denſelben ſamt gantzer Familie Göttl. Obhut / und bleibe

Meines Hochgeehrten Hn. Commiſſarii
und Amtmanns
dienſtwilliger Diener
N. N.

Rubr.

Petitio reſtitutionis in integrum cum ſolenni proteſtatione
des
Paſtoris zu B. N. N.

Eine verbeſſerte Formul pro clementiſſime decernenda reſtitutione in integrum giebet folgende ab / welche bey dem Hochpeißl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath hiebevor eingebracht worden.

I.

Verbeſſerte Formul eines Reſtitutions-Geſuchs.

Allerdurchläuchtigſter / Großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Käyſer / auch zu Hungarn und Böheim König /

Allergnädigſter Käyſer / König und Herr.

EWr Kayſerl. Majeſt. bringet Anwald N. N. allerunterthänigſt beſchwerend an / wie

daß in auswärtiger Appellations-Sache den vierten Auguſti nechſt verwichenen Jahrs / bey dero Hoch-preißl. Reichs-Hof-Rath nachfolgende widrige ſententz gegen ihn ergangen: daß in voriger / bey dem Hoch-Fürſtl. Lehen-Hof zu B. geweſenen erſtern inſtantz übel geurtheilet / wohl davon appelliret / mithin die ſententia à qua dahin zu reformiren ſeye / daß die Appellantiſche Herren Gebrüdere / mit denen Lehen quæſtionis zu belehnen / und dieſelbe befugt ſeyn / in conformität des unterm 11. Septembr. 1625. ertheilten Conſens-Brieſes gedachte Lehen wieder einzulöſen. Alldieweilen nun wolermeldeter Anwaldes Herr Principal dadurch höchſtens graviret / (welches man jedoch / ſalvo illuſtriſſimorum Dominorum judicantium honore wider Willen und mit allem ſchuldigſten und geziemenden Reſpect zu gedencken gemüßiget wird /) als iſt derſelbe dadurch neceſſitiret worden / das heylſame omnibus per ſententiam læſis competirende beneficium reſtitutionis in integrum zu ergreiffen / und daß ihm ſolches allergnädigſt angedeyen möge / hiedurch allerunterthänigſt zu bitten / der tröſtlichen Hoffnung und ohnzweiffentlichen gewiſſen Zuverſicht lebend / weilen nicht nur die offenbahre Billigkeit ihme hierunter zuſtatten kommt / ſondern auch immittelſt gantz neue Documenta, wovon man vorhin gar nichts gewuſt / und alſo auch die daraus reſultirende Umſtände und argumenta in ante actis niemahlen vorkommen und angebracht worden / durch

durch ſonderliche Göttliche Schickung / in diſſeitigen Brieffſchafften gefunden / wodurch ſich klar angiebet / daß der appellantiſchen Herren Gebrüdere prætendirende / per ſupra allegatam ſententiam ihnen zuerkante Einlöſung der Hochfürſtl Lehen zu B. und W. niemahls Platz gehabt noch finden können / es werde dieſelbe hinwiederum aus folgenden / in jure & facto beſtens fundirten Urſachen reſcindiret / mithin denen daraus emergirenden gravaminibus abgeholffen / und alſo Anwaldts Herr Principal ſowol ob inſtrumenta noviter reperta, quæ juſta ſunt cauſa in integrum reſtituendi retractandique ſententiam,

Cyn. *in L.* 1. *de condict. indebit.*

Card. Tuſch. *lit. R. concl.* 291.

als ex generali & naturali Prætoris clauſula, ſi qua mihi juſta cauſa videbitur, in vorigen Stand geſetzet werden; und zwar erſtlich / ſodann zweytens &c. Alldieweilen nun dieſe Exceptio rei judicatæ, quæ tamen eſt litis finitæ, unattendiret verblieben / darneben auch oberwehnte neue circumſtantien ſeithero zu der Sache annoch gekommen / welche klärlich zeigen / daß die Appellantiſche Herren Gebrüdere und ihre Vor-Eltern / welche die Lehen quæſt. verkaufft und den Werth dafür erhalten / keinen rechtmäßigen Zuſpruch mehr daran gewinnen können / noch jemahlen in ſimultanea inveſtitura geſtanden / auch wann dem ſo wäre / dannoch durch die ſo offtmahls unterlaſſene Lehensmuthungen ſich der

Lehen

Lehen verluſtig gemacht / über dieſes der Conſens-Brief von einem gantz andern Inhalt / als aus der vielleicht unrichtigen gegentheiliger Seiten übergebenen copia rationi termini ſolutionis & redemptionis hypothecæ ſupponiret worden; So gelanget an Ewr. Kayſerl. Maj. Anwalds Herren Principalen allerunterthänigſtes Bitten / Dieſelben geruhen allergnädigſt / ſothane trifftige momenta und neu gefundene Documenta in reiffe conſideration nehmen / mithin denſelben contra dictam ſententiam ob inſtrumenta noviter reperta atque ex generali Prætoris clauſula, ſi qua juſta mihi videbitur cauſa, allergnädigſt in integrum reſtituiren zu laſſen / cum refuſione expenſarum, damnorum & intereſſe, der ſich nebſt dem Advocato cauſæ und dieſer Sachen Anwand zu præſtirung desjenigen juramenti, welches in ſolchem Fall / pro obtinenda reſtitutione erfordert wird / allergehorſamſt offeriret. Worüber und was ſonſten de jure vel ſtylo Auguſtiſſimi hujus Judicii gebeten werden ſollen / können oder mögen / Ewr Käyſerl. Maj. allerhöchſtes Richterliches Amt / pro benigna juris & juſtitiæ adminiſtratione omni meliori modo allerunterthänigſt anrufet

Ewr Käyſerl. Majeſt.
allerunterthänigſter
Anwald.

Rubrica.

Rubrica.

An die

Römiſch-Käyſerlich-
auch zu Hungarn und Böheim
Königl. Majeſtät

allerunterthänigſte Supplication

pro

Clementiſſima Reſtitutione in integrum contra ſententiam die quarta Auguſti Anni curr. latam ob Documenta noviter reperta, atque ex generali Prætoris clauſula, ſi qua mihi juſta videbitur cauſa, una cum deductione juris & facti ex novis documentis deprompta

in Sachen

N. N. contra N. N.

Es kommt alſo bey einem ſolchen Reſtitutions-Geſuch darauf hauptſächlich an/ daß die cauſales, weswegen die reſtitution geſuchet wird und jemanden angedeyen ſolle/ nach der Reihe angeführet und deduciret werden. Da dann/ wann ſelbige evident und klar zu Tage liegen/ ſofort die reſtitutio in integrum erkannt/ ſonſt aber die citatio ad videndum ſe reſtitui ausgefertiget wird. Wann aber dieſes letztere geſchicht/ wird ſodann ein förmlicher Proceſs über die Frage: utrum reſtitutio competat vel non, geführet und darüber ſententioniret. Vid. Anonym. *Introduct. ad praxin*

praxin Judicii Cæſareo-Imperialis aulici ſect. 1. cap. 11. p.m. 191. ſeq.

CAPUT. XXIII.

Von der Art und Weiſe/ wie in Ehe-Sachen zu procediren; auch wie die Acta an eine auswärtige Univerſität zu verſchicken/ und was maſſen ein Reſponſum juris zu verfertigen ſey.

Es iſt bekannt/ daß in Ehe-Sachen ſummariter de ſimplici ac plano, ſine ſtrepitu & figura judicii, (wie man ſagt) procediret werde; ſo/ daß auch nicht allemahl nöthig/ daß ein ſchrifftliches Klag-Libell übergeben/ oder ſolches dem Beklagten communiciret werde: ſondern es iſt genug/ wenn nur die Klage wird mündlich vorgetragen. Worauf der Richter beyden Theilen einen Tag zum mündlichen Verhör und zur Unterſuchung der Sachen beſtimmet; auch darnechſt die etwa folgende Termine nicht gar zu weit ausſetzet/ damit die Sache deſto eher ihre Endſchafft erreiche. Joach. à Beuſt *de Jur. connub. part. 1. cap. 22.* Geſtalt auch heilſam verſehen/ daß die in Ehe-Sachen klagende oder beklagte

beklagte Weibes-Perſonen ohne Beyſtand und Kriegeriſchen Vormund vor Gericht erſcheinen und ihre Nothdurfft ſelbſt verhandeln können. *L.* 1. §. *ſecundo loco ff. de Poſtuland.* So hat auch in Ehe-Sachen die Delatio juramenti calumniæ nicht ſtatt. Wie Joach. à Beuſt *cap.* 25. *d. p.* 1. ausführlicher machet. Weniger nicht werden die Exceptiones altioris indaginis verworffen. Doch findet die appellation, oder ſonſt ein ander remedium ſuſpenſivum in cauſis matrimonialibus regulariter ſtatt. Vid. Bened. Carpzov. *P.* 3. *D.* 240. *per tot.* David Mev. *P.* 2. *Deciſ.* 364. Joh. Brunnem. *ad L.* 1. *n.* 2. *ff. de appellat.* Wiewol eines jeden Orts Gewohnheit hierbey nicht unbillig attendiret werden muß. Es mag aber nicht in Ehe-Sachen an das Hochpreißl. Käyſerl. Kammer-Gerichte zu Wetzlar appelliret werden. Andr. Gail. *L.* 1. *Obſ.* 112. *n.* 17. Von welchen Specialibus, ſo der Ehe-Proceſs mit ſich führet / die Gloſſa *in cap.* 1. *verb. ſervetur X. ut lite non conteſtata*, folgende Verſe beybringet:

Conjugii jura ſunt hic ſpecialia plura:
Nec conteſtata, quod ſtat ſententia lata,
Procuratores tali dant lite minores.
Hæc non caſſatur, homo contra ſi fateatur.
Hic injurati teſtes non ſunt reprobati.
Hic ſi procedit, concordia quæquæ recedit.

Hic

Hic non tranſigitur, non arbitriumque ſubitur.
Non confirmatur ſententia ſi qua feratur.
Hinc ſpeciale tene, ceſſat ſtipulatio pœnæ.

Und kürtzer drücket ſie dieſes daſelbſt alſo aus:

Non conteſtata fertur ſententia lite,
Et mandat pubes: non ſit ſententia perpes.
Arbitrium, pœna, pactum, transactio ceſſat.
Et non jurati teſtes, confeſſio contra.

Conf. *Clement. ſæpe 2. de verbor. ſignif.* Joh. Stuck. *Conſ. 6. per tot.*

Nun muſte Herr Pantophilus auch in dergleichen Ehe-Sachen ſeine juriſtiſche Weisheit ſehen laſſen und einen Weiber-Procurator abgeben. Denn ein junger Baur-Bengel von ohngefehr 18. Jahren hatte mit einer 49. jährigen Jungfer ſich ſo tieff verſtiegen / daß ſie uber ihr verlohrnes alte Kleinod der Jungfrauſchafft nunmehro häuffige Thränen zu vergieſſen Urſach hatte. Weilen nun der ohnbärtige Stuprator ihr etwa Hoffnung einer zukünfftigen Ehe gemachet hatte / ſolche aber voritzo zu vollenziehen nicht gewillet war; ſo wurde Stuprata genöthiget / dieſes dem Conſiſtorio anzuzeigen und desfalls um Hülffe anzuflehen. Pantophilus wurde demnach von der Ehe-Klägerin zu einem Beyſtande erwehlet / welcher ſeine

ſeine Ehe-Klage folgender geſtalt ſchrifftlich vorbrachte.

P. P.

DEm hochlöblichen Conſiſtorio kan Klä-„ gerin/ Margaretha Gaſſenläufferin/nicht„ verhalten/geſtalt ſie ſich mit Bartold Wolge-„ muth aus Grützedorff / vor einiger Zeit öffent-„ lich/ in beyſeyn einiger Freunde/ biß auf prie-„ ſterliche Trauung verlobet / auch von Beklag-„ tem ſich dahin habe verführen laſſen/ daß ſie„ ihm zu willen gelebet und des Beyſchlaffs„ mit ihm gepflogen. Ob nun wol Klägerin„ öffters um die Vollenziehung der Ehe bey„ Bekl. angehalten/ hat er doch biß dahero aller-„ ley vergebliche Verzögerungen und Ausflüchte„ geſuchet. Weil aber Klägerin ihres Gewiſſens„ und Zuſtandes halber/ die verſprochene Ehe„ länger anſtehen zu laſſen/ Bedencken träget:„ Als will ſie hiemit demüthigſt geſuchet und ge-„ beten haben / Bekl. Wolgemuth / auf einen„ beliebigen gewiſſen Tag zum mündlichen Ver-„ hör vor dieſem hochlöbl. Conſiſtorio zu er-„ ſcheinen/ zu verabladen/ ſodann ſelbigen/ daß er„ das Ehe-Gelöbniß mit ihr forderlichſt durch„ öffentlichen Kirchgang vollenziehen müſſe/„ durch gebührliche Mittel anzuhalten. De-„ ſuper implorando, deque expenſis prote-„ ſtando. „

Auf welche eingebrachte Klage von dem Conſiſtorio folgende Citation an den Beklag-ten erging:

„WIr / zu dem geiſtlichen Conſiſtorio zu
„ N. verordnete Räthe und Aſſeſſores /
„ geben euch N. hiemit zu erkennen / was geſtalt
„ NN. klagend angebracht / als ſoltet ihr der-
„ ſelben unlängſt die Ehe zugeſaget und ver-
„ ſprochen / auch ſie darauf fleiſchlich erkannt
„ haben / und nun eurer Ehelichen Zuſage nicht
„ nachkommen woltet / ſondern dawider allerley
„ zu eurem Behelff vorwendetet / deſſen ſie doch
„ nicht geſtändig wäre / und darauf gebeten /
„ euch und ihr zu Verhörung dieſer Sache ei-
„ nen gewiſſen Tag zu ernennen und anzuſetzen /
„ welches wir Amts halben ihr nicht haben ab-
„ ſchlagen können. Derohalben ſo wollen wir
„ euch zum Verhör dieſer Sachen den Montag
„ nach N. wird ſeyn der ꝛc. hiemit ernennet und
„ angeſetzet haben / daß ihr alsdann zu rechter
„ früher Tages-Zeit vor uns alhier erſcheinet /
„ und was bemeldete N. desfals wider euch
„ vorbringen wird / anhöret / darauf eure Ant-
„ wort thut / und nach gnugſamen Bericht
„ und Gegenbericht rechtlicher Erkenntniß ge-
„ wärtig ſeyd. Inmaſſen wir der Ehe-Kläge-
„ rin ſolchen Tag auch benannt und angeſetzet
„ haben. Mit der Verwarnung / da ihr unge-
„ horſamlich auſſenbleiben würdet / daß auf des
„ gehorſamen erſcheinenden Theils Anſuchen
„ und Vorbringen nichts deſtoweniger erge-
„ hen und geſchehen ſoll / was ſich geſtalten
„ Sachen nach eigen und gebühren will.
„ Wornach ihr euch zu achten habet. De-
„ cretum &c.

Als der angeſetzte Gerichts-Tag erſchien / ſtelleten ſich beyde Partheyen ein / jedoch ohne Sachwaltere / da denn Klägerin ihre Klage kürtzlich wiederholete. Worauf der ohnbärtige Bräutigam die fleiſchliche Vermiſchung zwar nicht leugnen konte / aber doch nicht an ſich kommen laſſen wolte / daß er ihr jemahls die Ehe zugeſaget habe. Dieſes alles wurde zu Protocoll genommen; weilen aber die Sache / je länger die Partheyen miteinander diſputirten / je danckler zu werden anfing; ſo wurde beyden Theilen Copey des gehaltenen Protocolli gegeben und dem Bekl. dabey anbefohlen / auf die angeſtellete Klage binnen den nechſten 8. Tagen ſeine Nothdurfft ſchrifftlich beyzubringen. Weswegen Bekl. ehe und bevor er wieder aus der Stadt ging / ſich nach einem Lattarius umthat / (ſo hieß er den Notarium) welcher ein wenig Krummes verſtünde / und ihm ſeine Sachen ausführen könte. Als er nun einen ſolchen Mann gefunden / (welchen er auch zu Zeiten Herr *Prülcrader* / oder *Brücader* / auch öffters peccator (Procurator wolte er ſagen) zu nennen pflegte) ſo erzehlete er ihm den gantzen Handel. Worauf dann folgende Schrifft des Tages Licht erblickte / und bey dem Conſiſtorio übergeben wurde:

P. P.

DEm letzt ertheilten Decreto zu gebühren- „
der Folge erſcheinet hiedurch Bekl. Bar- „
told Wolgemuth / wider Klägerin Margaretha „

 „Gaſ-

„Gaſſenläufferin / reſerviret ſich zuforderſt
„alle und jede Rechts-Woltbaten / ſo ihm / als
„beklagtem Theil / von Rechts- und Gewohn-
„heits wegen zu ſtatten kommen könten oder
„möchten ; proteſtiret de expenſis temere
„cauſatis & cauſandis, wie auch / daß im Fall
„er nach Erforderung dieſer Sachen der Klä-
„gerin ihre begangene Thaten etwas augen-
„ſcheinlich vorſtellen müſte / er ſolches keineswe-
„ges animo injuriandi, ſondern allein aus
„erheiſchender Nothdurfft vorgebracht ha-
„ben wolle / deſuper iterum iterumque pro-
„teſtando.

„Hiernechſt geſtehet er zwar gerne / daß er
„auf die von Klägerin gegebenen vielfältigen
„verliebten Anleitungen endlich dahin verfüh-
„ret worden ſey / daß er ſich mit ihr fleiſchlich
„vermiſchet : indem aber hierzu Klägerin ſelbſt
„Anlaß gegeben / und Klägern / als einen
„pur jungen Menſchen / mit vielfältigen Ver-
„ehrungen / ſolchen Liebes-Dienſt zu verrich-
„ten / gezogen hat / (wie dieſes Klägerin am
„beſten bekannt /) ſo kan ihm Klägerin dieſer-
„wegen gar nichts anmuthen / ſondern es
„heiſſet vielmehr : damnum, quod quis ſua
„culpa ſentit, ſentire non videtur; per jura
„notiſſima. Was aber Klägerin wegen der
„verſprochenen Ehe hat vorbringen wollen /
„ſolchem widerſpricht Beklagter expreſſis
„verbis, indem ihm niemahls zu Sinnen ge-
„kommen / eine junge Frau zu nehmen / zu ge-
„ſchweigen / daß er ſo eine alte und kalte / die

bereits den einen Fuß im Grabe habe / zu „
heyrathen vorhabens geweſen wäre. Gleich „
auch niemand vermuthen / noch weniger glau- „
ben kan/daß eine Manns-Perſon von noch blü- „
henden Jahren darum ſich des Beyſchlaffs „
bedienet habe / damit er alsdann mit einer ſo „
alten Vettel / zu ſeinem Nachtheil / im Ehe- „
ſtande leben wolle. Zumahlen bekannten „
Rechtens / daß niemand in ſeinen eigenen „
Schaden und Nachtheil willige. Nec deflo- „
ratio virginitatis facit conjugium, ſed pa- „
ctio conjugalis. Joh. Stuck, *Conſ.* 6. *n.* 41. *in* „
fin. Welches letztere jedoch Klägerin nicht „
werde erweißlich machen können. Poſito ta „
men ſed non conceſſo, daß Bekl. gegen „
Klägerin etwa ein Wort wegen der Ehe habe „
fliegen laſſen; ſo machet doch dieſes noch lan- „
ge nicht / daß er deshalben zu Vollenziehung „
der Ehe könne angeſtrenget werden. Zumah- „
len das un leiche Alter / ſo ſich zwiſchen dem „
18. jährigen Beklagten und der 49. jährigen „
Klägerin äuſſert / aller Verſprechung im We- „
ge ſtehet / indem Klägerin faſt eine Groß- „
Mutter zu nennen / und Beklagter dagegen „
nur als ein Kind anzuſehen iſt. Gleichwie „
nun das Weib dem Manne zu gehorſamen „
und unterthan zu ſeyn verbunden; man je- „
doch das Alter ehren und demſelben den Vor- „
zug / laut göttlichen Befehls / gönnen ſolle: „
Einfolglich / wenn ein junger Menſch / wie „
Beklagter / eine alte Frau heyrathete / und „
von ſolcher den gebührenden Reſpect und „

„Gehorſam verlangete / dadurch das göttl. Ge„ſetz / wegen Hochachtung der Alten / gantz ver„kehret werden würde ; So kan in Betracht „deſſen die von Klägerin prætendirte Ehe / „wenn ja dieſelbe verſprochen wäre / nicht ſtatt „haben. Uberdem / wenn ja etwas / welches „Beklagten jetzt unbewuſt / wegen der Ehe „voriger Zeit ſolte geredet ſeyn / ſo iſt doch ſolches „alles Schertz und Kurtzweil geweſen / wodurch „niemahls kan bewieſen werden / daß eine Ehe„verlöbniß abgehandelt ſey. Joh. Stuck. „*Conſ.* 6. *n.* 71. & 90. Hoc caſu enim obti„net, quod non ſufficiat figura verborum „ſine conſenſu naturali. *L.* 38. *ff. de Oblig.* „& *Act.* Dieſemnach will Beklagter gantz ge„horſamſt gebeten haben / unbefugte Ehe„Klägerin mit ihrer angeſtelleten Ehe-Klage „à limine judicii zu verweiſen und ſie die tam „frivole verurſachten Unkoſten Beklagtem zu „reſtituiren / oberlich anzuhalten. Deſuper „implorando.

Dieſe Schrifft wurde der Klägerin mit nachgeſetztem Beſcheide inſinuiret:

„In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf„ferin Klägerin eines / und Bartold Wolge„muth Bekl. andern Theils / werden jener die „diſſeitig übergebene Exceptiones hiebey copey„lich zugefertiget / um ihre Gegen-Nothdurfft „binnen den nechſten 8. Tagen gebührend da„wider ein zu bringen. Decretum &c.

Hierauf ſetzte ſich Pantophilus nieder / und verfertigte folgende Replic.

P. P.

Es läſſet ſich gar wol auf Beklagten ap- „ pliciren / was der Poet ſaget / wenn er „ ſpricht: „

Es iſt keine groſſe Sach / Weiber zu betrü- gen;

Redlich ſeyn verdienet Gunſt; Straff gehört der Lügen:

Denn da Bekl. die Verführung / womit er die „ Klägerin bezüchtigen wollen / ſelbſt begangen „ und ſie als ein ſchwaches Weibes-Bild durch „ viele verzuckerte Worte und durch ſein ſtetiges „ nachgehen dahin verleitet / daß ſie ihm endlich zu „ Willen gelebet; ſo kan Klägerin nicht ergrün- „ den / wie Beklagter ſo ungeſcheuet vorgeben „ dürffe / als ob ſie ihn verleitet und den Beyſchlaff „ mit ihr zu verrichten ihm Anleitung gegeben „ habe: Anerwogen Klägerin von Beklagtens „ verliebten Anſprüchen nicht ſo lange Friede ge- „ habt / biß ſie nur einmahl nach der Stadt gehen „ können / ſondern es iſt Bekl. ihr biß dahin im- „ mer fort gefolget / hat auch vor dem Thore ſo „ lange gewartet / biß ſie wieder kommen. Wel- „ ches alles Bekl. am beſten bekannt ſeyn würde. „ Da auch Vermöge der Rechte virgo ſemper „ ſeducta præſumatur; „

text. in L. un. §. niſi eam ſollicitaverit. C. de rapt. Virgin. Joh. Schneidew. *ad §. in duplum. I. de Act. n.* 14.

„ſo hoffet Klägerin auch / daß ein hochverord-
„netes geiſtl. Gericht die von Beklagtem ihr in
„die Schuh gegoſſene Verführungen nicht glau-
„ben / ſondern vielmehr denſelben wegen ſolches
„falſchen Vorbringens nachdrücklich anſehen
„werde.

„Daß darnechſt Beklagter die geſchehene
„Verlobung tam impudenter verneinet / darü-
„ber verwundert ſich Klägerin nicht wenig; ſie
„lebet jedoch der tröſtlichen Zuverſicht / es wer-
„de eine Recht und Gerechtigkeit liebende
„Obrigkeit Beklagtens unwarhafftem Vor-
„bringen um deſtoweniger Glauben zuſtel-
„len / je offenbarer die allgemeine Præſum-
„tion zu Tage lieget / daß der junge Geſell /
„welcher eine Jungfrau ſchwächet / ihr die Ehe
„verſprochen habe / indem ſonſt die Weibes-
„Perſon in den Beyſchlaff nicht würde con-
„ſentiret haben.

Arg. cap. 11. *X. de præſumt.*

„Et ſicuti nemo præſumitur jactare vel
„projicere bona ſua: ſic multo minus Vir-
„go maximum ſuum & irreparabile bo-
„num, virginitatem nimirum jactaſſe, ſtu-
„pratorique ſine ſpe matrimonii conceſſiſ-
„ſe cenſetur. Trentacinqu. *Lib.* 3. *Reſol. Ma-
„trim. n.* 2. Conf. Covarruv. *de Cauſ. Nupt.
„cap.* 4. §. 1. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg.*
„§. 65. *ſect.* 1.

„Uberdem ſo kan Klägerin durch zwey alte
„glaubhaffte Weiber darthun / iſt auch erbö-
„thig / das Juramentum ſuppletorium des-
fals

fals abzuſchweren / daß Bekl. ihr die Ehe feſte „
verſprochen / und als ſie ihn gefraget: Ob er „
ſie nicht heyrathen wolte? öffentlich ja geſa- „
get; auch nachhero zu verſchiedenen mahlen / „
wenn er des Sonntages mit Klägerin in die „
Dorff-Schencke gegangen / ihr zugetruncken „
und geſprochen: **Es gilt dir Braut!** zuge- „
ſchweigen der vielfältigen verbindlichen Wor- „
te / welche Beklagter / wie er das letzte mahl „
bey Klägerin allein in der Kammer geweſen / „
hervor gebracht / die ſonder Zweiffel Be- „
klagtem noch alle bewuſt ſeyn werden. Wor- „
aus alſo gnugſam erhellet / daß Beklagter der „
Klägerin die Ehe purè und feſte verſprochen „
habe / einfolglich ſolche durch prieſterliche Co- „
pulation zu vollenziehen gehalten ſey. Und „
hindert hieran Beklagtens nichtiges Einwen- „
den des ungleichen Alters gar nichts / indem „
nichts neues / daß Perſonen von ungleichem „
Alter einander heyrathen / ja auch ſolches un- „
ter groſſen Herren gebräuchlich ſey. Geſtalt „
ja bekannt / daß Kayſer Henrici VI. Gemah- „
lin noch einmal ſo alt geweſen / als ihr Ehe- „
Herr der Käyſer / welche auch noch im 50ſten „
Jahr ihres Alters einen Printzen zur Welt „
gebohren. Ob nun zwar Klägerin ihre Kin- „
der-Schuh vertreten und bereits mit Ehren „
etwas älter geworden iſt / als Beklagter; ſo „
iſt ſie doch wegen ihres Alters ſo gefährlich „
noch lange nicht anzuſehen / wie ſie von Be- „
klagtem iſt abgebildet worden. Es gehet „
auch wol an / daß man in alten Töpffen ein „

„gut Gericht Kalbfleiſch koche; auch kan ein „junger Mann bey ſeiner alten und verſtändi„gen Frauen/ (anerwogen der Verſtand nicht „vor Jahren kommt/) etwas löbliches/ wo „nicht Amores, weniſtens doch Mores, als „Beſcheidenheit/ Andacht/ Gedult/ Vorſichtig„keit/ Hoffnung und dergl. erlernen. Daß alſo „in dem Abgange der Jugend unzählig viel „andere Vortrefflichkeiten erlanget werden. „Da auch Beklagter vorhero nicht an der Klä„gerin Alter gedacht/ ſondern ſich ſolches in al„wege hat gefallen laſſen; ſo iſt auch noch keine „Urſach zu erſehen/ warum ihm ſolches voritzo „im Wege ſtehen könte/ das Verlöbniß mit der „Klägerin durch prieſterl. Copulation zu vol„lenziehen. Was ſonſt Beklagter wegen eines „angeblichen Schertzes/ wozu er die Verlo„bung zu machen intentioniret iſt/ vorgebracht „hat/ achtet Klägerin nicht einſt einer Antwort „würdig: Inmaſſen bekannt/ daß man mit Ehe„Sachen/ tanquam rebus ſpiritualibus, nicht „ſchertzen müſſe. Derowegen bittet Klägerin „in Rechten zu erkennen und auszuſprechen/ daß „Beklagter mit denen eingewandten Exceptio„nibus nicht zu hören/ ſondern vielmehr ver„bunden ſey/ das geſchehene Verlöbniß durch „prieſterliche Einſegnung mit dem förderſamſten „zu vollenziehen. Deſuper implorando deque „expenſis proteſtando.

Wie dieſe Schrifft Klägerin gebührend hatte überreichen laſſen/ wurde im Conſiſtorio deliberiret/ was in der Sache zu ſchlieſſen ſey.

Einige

Einige vermeynten / daß / weilen Klägerin ſich auf das Zeugniß zweyer Weiber bezogen / welche die geſchehene Verlobung mit angehöret / ſolche Ordnungs mäßig müßten abgehöret und darnechſt Klägerin zu der Abſchwerung des juramenti ſuppletorii gelaſſen werden. Andere wendeten dawider ein / daß / wenn gleich Klägerin ihre Intention ſemiplenè durch die beyden alten Weiber würde probiren können / welches jedoch noch nicht ausgemacht wäre / dennoch der Klägerin das beſagte juramentum ſuppletorium nicht wol zu deferiren ſtünde. Denn weilen cauſa matrimonialis cauſæ criminali & cuivis arduæ gleich geſchätzet würde: Alexand. *Conſ.* 133. *n.* 1. *in fin.* In criminalibus autem & arduis cauſis, in quibus probationes luce meridiana clariores requiruntur, *L. fin. C. de probat.* delatio juramenti in defectum probationis regulariter nicht ſtatt habe. Panormitan. *in cap. fin. n.* 12. *X. de jure jur.* Alſo finde auch die præſtatio dieſes Eydes in gegenwärtigem Falle keine ſtatt. Vid. latè Joach. à Beuſt *part. I. de Jur. connub. cap.* 41. Weilen aber præſumiret werde / daß derjenige / welcher eine Jungfrau beſchlafe / ſolche tanquam futuram uxorem & ſub promiſſione matrimonii erkannt habe; Joach. à Beuſt *L. c. cap.* 48. mithin in dieſem caſu, da der Stuprator die Schwängerung beſtändig geſtehet / die Præſumtion einer verſprochenen Ehe für Klägerin militire; jedoch niemand des Stupratoris Gedancken und Vorſatz ergründen

könne /

können/ in was Meynung und Willen/ an cauſa ſaltem libidinis, an tanquam futuram conjugem er Klägerin fleiſchlich erkannt habe; So wäre das ſicherſte / auf dem Fall/ da der Stuprator die Schwängerung geſtünde / die Eheliche Verlobung aber ableugnete / ihm das juramentum purgatorium aufzulegen. Conf. Hemming. *de repud. pag.* 159. & 213. Joach. à Beuſt *de C.* 47. *p. m.* 68. Andr. Fachinæ. *lib.* 3. *controv.* 29. Welche Vorſtellnng auch ſo viel ingreſs fand / daß dem Beklagtem die übergebene Schrifft mit folgender Citation zu Ablegung des Eydes zugefertiget wurde.

„In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf„ferin Klägerin an einem/ und Barrhold Wol„gemuth Beklägtem am andern Theil/ wird die„ſem der von jener Seite übergebenen Replic „Copey erkannt. Und weilen Beklagter des „Beyſchlaffs geſtändig / aber die geklagte und „angezogene Ehe verneinet; ſo iſt er auch / auf „vorhergehende gnugſame Verwarnung der „Gefahr des Meineydes / mit ſeinem leiblichen „Eyde / daß er Klägerin keine Ehe zugeſaget/ ſich „zu reinigen und zu benehmen ſchuldig. Wes„wegen er auf den 2ten Tag des Monats Febr. „vor uns alhier zu rechter früher Tages-Zeit zu „erſcheinen und ſolchen Eyd alsdenn abzulegen „hiemit endlich und peremtorie ſoll citiret und „vorgeladen ſeyn. Er thue alsdann ſolches „oder nicht/ ſo ergehet nichts deſtoweniger / was

befind-

befindlichen Sachen nach Recht iſt. Decre-„ tum &c. „

Eines ſolchen Beſcheides war ſich der ohnbärtige Freyer nebſt ſeinem Sachwalter noch nicht vermuthen. War alſo hiebey guter Rath ziemlich theuer. Er konte / indem es wegen der nicht geſchehenen Verſprechung eben nicht zu klar war / den verlangten Eyd mit gutem Gewiſſen nicht abſchweren / konte ſich auch gleichwol nicht reſolviren / ſeine alte Braut zu heyrahten. Sein Advocat ging die Stube auf und nieder ſpatziren / und gedachte auf einen Fund / ſeinen Clienten zu ſalviren. Weilen er nun eben ein kleines Buch in der Hand trug / und zuweilen dahinein guckte / vermeynte der zugegen ſeyende Beklagte / daß er daraus erlernen wolte / wie er hinkünfftig dieſe Sache weiter treiben konte. Indem ihm aber das kleine Buch nicht hinlänglich gnug zu ſeyn ſchiene / ſprach dieſe ohnbärtige Weißheit zu dem Advocato: **Ach Herr! meine Sache iſt gar groß / nehmet derhalben ein gröſſer Buch / und leſet ein wenig darin.** Inzwiſchen gab der Advocat ihm den Rath / an dem beſtimmten Tage nicht zu erſcheinen / ſondern er ſolte dagegen eine Schrifft / die er mittlerweil verfertigen wolte / eingeben. Dieſes geſchah / und lautete der Innhalt beſagter Schrifft folgender Geſtalt:

P. P.

ALs dero Citation nebſt der gegenſeitig„ übergebenen Replic vor einigen Tagen„ „Be-

„Beklagtem inſinuiret worden / Krafft wel„cher er auf heute vor Gericht zu erſcheinen/ „und das juramentum purgatorium, daß „er nemlich Klägerin keine Ehe verſprochen / ab„ſchweren ſoll / vorgeladen worden; ſo hat er/ „nachdem er vorhero die gantze Sache reifflich „bey ſich erwogen / zwar ſo viel befunden / daß „er den ihm zugemutheten Eyd / indem mit der „Klägerin wol etwas in Kurtzweil wegen einer „Ehe mag geſprochen ſeyn / abzuſchweren in „Bedencken geſtanden: Zumahl Beklagter oh„nedem verſichert/daß/ fals ſchon die mit der Klä„gerin der Ehe wegen etwa gewechſelte Reden „von ihr im Ernſt ſolten aufgenommen ſeyn/(daß „aber Bekl. ſolche im Ernſt ſolte ausgeſprochen „haben / dagegen proteſtiret er nochmahls ſo„lenniſſimè,) er dennoch mit Recht / ſie zu ehe„lichen/ nicht könne vermocht werden. Denn „ohne das ungleiche Alter der Klägerin und des „Beklagten / wodurch Kläger allein von der ge„klagten Ehe befreyet wird / wie ſchon vorher „ausführlich gemacht iſt/ kommt Bekl. billig zu „Nutz / daß Klägerin allerhand Liſt angewen„det / damit Beklagter zu Zeiten von der Ehe „mit ihr reden und etwa ein Wort vom heura„then hat fliegen laſſen müſſen; abſonderlich „wenn ſie ſich gegen Beklagten der Lob-Reden „vernehmen laſſen und geſagt: **Du Bartold „biſt doch ein hübſcher Bube / nur Scha„de iſt es / daß du noch keinen Schnup„tuch an der Seiten haſt.** Zu geſchweigen „der vielen Schlickereyen und Eß-Waaren / ſo

ſie

ſie ihm täglich zugeſtellet / und ihn dadurch „
gleichſam mit Gewalt zu einer Liebe gezwun- „
gen hat; wiewol jedoch Beklagter / wenn ihn „
Klägerin dann und wann gefraget: ob er ſie „
haben wolte? allemahl das Maul gerümpffet „
und an ſtatt Ja nur Naa geſaget / auch wol: „
Iſt es auch fragens wehrt? geantwortet „
hat. Welche Worte / dum non ſufficienter „
declarant conſenſum, ſed in utramque „
partem poſſunt explicari, keine Verlobung „
machen. „

Dn. Carpzov. *P. 4. C. 20. def. 9.*

Obſcure enim reſpondere & nihil reſpondere, paria in jure habentur.

L. 11. §. 7. ff. de interrog. act.

Unde quoque verba jocoſa non importare conſenſum ſponſalitium definit

Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 2. def. 19.*

Einfolglich ſolcherwegen Beklagter um die „
Ehe von Klägerin nicht mag angeſprochen „
werden. Bevorab / da Klägerin ſich immer- „
fort gar liederlich aufgeführet / Tag und „
Nach denen Handwercks-Purſchen einen „
freyen Zutrit vergönnet / und dadurch ſolcher „
Geſtalt in der Leute Mäuler gekommen iſt / „
daß ihr auch einige den Ehrenbedürfftigen „
Huren-Titel beylegen / welche zu heyrathen „
niemand / wenn er ſolches nach vollenzoge- „
nem Verlöbniß allererſt erfähret / wie Be- „
klagter gethan / verbunden iſt. „

Vid.

Vid. *Nov. Leon.* 93. Dn. Ziegler *ad jus Can. Lib.* 2. *tit.* 12. §. 1.

„Weniger nicht ſind die angegebene ſpon-
„ſalia clandeſtina geweſen/ und ohne jemandes
„Beyſeyn von Beklagtem und Klägerin in ei-
„ner Kammer gantz allein vollenzogen wor-
„den. Welche Verlöbniſſen aber Krafft hie-
„ſiger Landes-Conſtitution bekannter maſſen
„nicht beſtehen können. Wie dann auch Klä-
„gerin ihm/ Beklagten / einen ziemlichen Reich-
„thum / ſo ſie ihrem Vorgeben nach von ihrem
„Vettern zu erwarten hätte / einzubringen ver-
„ſprochen / da doch ſolches gar nicht erfolgen
„kan. Ceſſante itaque conditione ceſſat
„etiam conditionatum, nemlich die vermey-
„nentlich verſprochene Ehe. Letzthin haben
„weder beklagtens Vormünder noch Geſchwi-
„ſter das geringſte von der angegebenen Ver-
„lobung / (wenn aus Beklagtens Reden eine
„ſolche zu erzwingen ſtünde) gewuſt / ſind
„auch durchaus nicht damit zufrieden. Daß
„alſo in Betracht aller dieſer Umſtände Be-
„klagter ſich einbildet / geſtalt ihm nicht allein
„das von ihm begehrte juramentum purga-
„tionis billig zu erlaſſen / ſondern er auch gäntz-
„lich von dieſer angeſtelleten Ehe-Klage zu ab-
„ſolviren ſey. Maſſen er dann / ihn davon
„nunmehro zu entbinden und ſeinen Gegen-
„theil in die Unkoſten zu verdammen / hie-
„mit gantz gehorſamſt wil gebeten haben. De-
„ſuper &c.

Klägerin wurde dieſes communiciret und
binnen

binnen 8. Tagen ihre Antwort darauf beyzubringen anbefohlen. Weswegen Pantophilus ſeine Feder anſetzete und folgendes zu Papier brachte.

P. P.

Auß der von Beklagten übergebenen der Klägerin höchſtgeneigt communicirten Schrifft/ (für deren Communication ſie gebührend dancket/) hat ſie ſo viel erſehen/ daß Beklagter noch einiger maſſen ein Gewiſſen habe/ keinen falſchen Eyd thun noch die geſchehene Verlobung abſchweren wolle. Ob er nun zwar vieles wider dieſe geſchehene eheliche Zuſage vorbringen/ und ſie über einen Hauffen zu werffen intendiret; ſo iſt doch alles ſo löcherig/ daß es durchaus keinen Stich mehr halten will. Zwar will er anführen/ geſtalt dasjenige/ was er wegen der Ehe mit Klägerin geredet/ nur Kurtzweil geweſen: Allein weilen in vorigem ſchon angezeiget worden/ daß man in Ehe-Sachen nicht ſchertzen müſſe; ohnedem die Worte/ ſo da hervor gebracht ſind/ alſo müſſen verſtanden und ausgeleget werden/ wie man ſie geredet hat.

Arg. L. 52. §. 4. ff. de legat. 3.
L. 18. §. 3. de inſtruct. & inſtr. legat.

Maſſen man niemand kan ins Hertze ſehen/ was er dencket/ und ob er die Worte in Ernſt oder Kurtzweil hervor bringe; zumahl

„da in ſponſalibus verba ambigua potius
„pro matrimonio accipienda ſint.

Johann Brunnem. *ad L. 4. ff. de ſponſ. n. 4. ſeqq.*

Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 4. Conſt. 20. def. 9.*

„So fält auch ſolcher gegenſeitige Vorwurff
„einer vermeyntlichen Kurtzweil von ſelbſten über
„einen Hauffen/ und wird ſolchem nach Beklag-
„ter mit diesen angegebenen Schertz-Reden/
„vielweniger mit dem Vorgeben eines ungleichen
„Alters ſich nicht durchhelffen können/ wie dieſes
„gleicher Geſtalt in antecedentibus iſt darge-
„than worden. Da aber die vorgeſchüttete
„Liſt/ ſo Klägerin ſoll gebrauchet haben/ Bekl.
„zu einem Eheverlöbniß zu vermögen/ facti iſt/
„folglich nothwendig probiret werden muß;
„Alſo läſſet Klägerin dieſen Umſtand ſo lange
„ausgeſetzet/ bis er beweißlich gemacht wor-
„den: zumahl aus den von Bekl. vorgebrach-
„ten Reden/ und denen ihm geſchenckten Klei-
„nigkeiten noch lange kein adhibirter dolus
„zu erzwingen ſtehet/ indem Bekl. mit Grun-
„de der Wahrheit nicht wird behaupten kön-
„nen/ daß ihm Klägerin jemahls das gering-
„ſte von dergleichen Eß-Waaren mit Liſt ob-
„trudiret habe; viel eher könte Klägerin dar-
„thun/ daß Beklagter/ als ein hungeriger und
„freßhaffter Bengel/ ihr öffters ſolche ſchmack-
„haffte Sachen abgedrungen und kaum ſo
„lange habe warten können/ bis ſie etwa aus
„der Stadt wiederum nach Hauſe gekom-
men.

men. Was Beklagter ferner venditiret/ geſtalt „ er niemahls Ja/ ſondern Naa geantwor- „ tet/auch nur geſprochen habe: Iſt es auch „ Fragens werth? und daß daraus keine „ Verlobung zu ſchlieſſen ſey; So iſt/ was die „ erſte Redens-Art betrifft/ und wann ſolche „ wahrhafftig alſo von Klägern wäre vorge- „ bracht worden/ (welches Klägerin jedoch „ niemahls hat obſerviren können/ auch eher „ glaubet/ daß ihm dieſer Fund von dem Pa- „ trono cauſæ ſey hinter das Ohr geſtecket „ worden/) ein manifeſter dolus darunter vor- „ gegangen/ welcher um deſtoweniger Beklag- „ tem zuſtatten kommen kan. „

Per L. 2. ff. de dol. except. cap. 50. in fin. de Appell.

Cum neque aſtutia prodeſſe debeat.

L. 3. C. de repud. L. 25. C. de legat.

Was aber die andere Expreſſion belan- „ get/ ſo kan zwar derer Verſtand in utram- „ que partem expliciret werden/ wenn nicht „ vorhero von der Verlobung gehandelt wor- „ den. Wenn aber/ wie zwiſchen Klägerin und „ Beklagtem geſchehen/ würcklich von einer „ Verlöbniß geredet und dabey von dem einen „ Theile ſolche Rede geführet worden/ ſo ſind „ dieſe Worte ſchlechter Dinge als eine Zuſage „ der Ehe anzuſehen. „

Dn. Hopp. *ad tit. I. de Nupt. in pr. p. m. 71.*

Daß demnach Bekl. auch hiemit nichts „ gewinnet; vielweniger mit dem/ was er laſter- „ haffter Weiſe von der Klägerin vermeyntem „

„liederlichen Auffführen hat beybringen wollen: „Geſtalt bekannten Rechtens / daß eine Wei„bes-Perſon allemahl ſo lange für eine Jung„frau und keuſche Dirne gehalten werde / bis „daß das contrarium erwieſen worden. Si„quidem virginitas naturale quid virginum „ſit: naturalia autem in dubio præſumun„tur, cum eorum mutatio non credatur.

L. 22. ff. de Probat.

Jacob Menoch. *Lib. 6. Præſ. 89. n. 2.*

Dn. Keſtner. *de Jur. Connag. §. 5.*

„Da dannenhero derjenige / welcher ſaget / „daß eine Weibes-Perſon keine Jungfrau mehr „ſey / ſolches nothwendig probiren muß:

Joſeph. Maſcard. *de Probat. Vol. 3.*
Concl. 1410.

Jul. Clar. *lib. 5. ſentent. §. ſtuprum. n. 4.*

„Dieſes aber von Bekl. auf keinerley Wei„ſe geſchehen iſt / noch auf die geringſte Art „wird geſchehen können / indem ſich hierin „Klägerin auf ihr altes unverletztes Gewiſſen „berufen will; als wird ein ſolches / was Bekl. „mit injuriöſen Worten wider Klägern unta„deliche Honneur unzeitig angeführet / (wider „welche beygebrachte ſchimpffliche Reden ſie „ſich ihre ſatisfaction per expreſſum hie„durch will reſerviret haben /) ſo lange „wegfallen / bis er beſſern Beweiß deshalben „beybringet. Hiernechſt iſt auch noch lange „nicht ausgemacht / daß die ſponſalia clande„ſtina nicht beſtehen können: Denn was die „desfalls angeführte Landes-Conſtitution

be-

betrifft / ſo redet ſolche nur von denen heim- „ lichen Verlöbniſſen / welche die Kinder / die „ annoch unter ihrer Eltern Gewalt und Po- „ teſtät ſind / etwa geſchloſſen haben. Wann „ aber weder Klägerin noch Beklagter mehr un- „ ter der Eltern Botmäßigkeit leben / indem ſol- „ che ſchon längſt verſtorben; als hat auch ange- „ zogene Verordnung desfalls nicht ſtatt / bevor- „ ab / da dieſe ſponſalia per copulam carna- „ lem convaleſciren. Belangend ferner hin die „ angegebene Verſprechung eines Reichthums / „ ſo weiß ſich Klägerin nicht zu entſinnen / daß „ ſolche jemahls ſey vorgegangen; wol aber / „ daß ſie geſaget / ſie habe einen Vettern / wel- „ cher für reich gehalten würde / und höffete von „ demſelben noch eine ziemliche Erbſchafft. Aus „ welchen Reden bey weitem keine wahrhaffti- „ ge Promiſſio divitiarum zu erzwingen ſte- „ het / die Beklagtem zu ſtatten kommen kön- „ te. Poſito aber / daß eine nuda promiſſio „ divitiarum geſchehen / und daß ſolcher Reich- „ thum nicht befindlich wäre; ſo kan doch da- „ durch das Eheverlöbniß nicht annulliret wer- „ den / indem bekannten Rechtens / quod er- „ ror fortunæ matrimonium non vitiet. „

Can. un. Cauſ. 29. q. 1.

Und da ſolcherwegen dieſe ſponſalia als „ conditionata etwa möchten angeſehen wer- „ den / welche ceſſante conditione nicht zu „ adimpliren wären; ſo ſtehet jedoch der ge- „ ſchehene concubitus im Wege / ſiquidem „ ſponſalia conditionata purificantur, ſi „

„pendente condition@ intervenerit con-
„cubitus.

Cap. 6. X. de condit. appoſ.

Dn. Hopp. *ad pr. I. de Nupt. p. m.* 72.

„So kan auch wegen der Bekl. Vormünder „und Geſchwiſter nicht erfolgter Einwilligung „in dieſe Verlöbniß ſolche gar nicht aufgeho- „ben werden / geſtalt bekannt / daß weder der „Brüder noch der Schweſtern Conſens zu ih- „res Brudern oder Schweſtern Verehligung „erfordert werde /

Joh. Stuck. *Conſ.* 5. *n.* 7. & 9.

„noch der Vormünder Einwilligung dazu nö- „thig ſey / ſondern es allein auf der Perſonen / „welche ihrer Eltern beraubet ſind / bloſſe Ver- „lobung ankomme.

Joach. à Beuſt *P.* 1. *de Jur. connub. cap.* 21.

„Da demnach Beklagter die geſchehene „Verlobung ſelbſt eingeſtanden / (welches „Klägerin utiliter acceptiret /) die dawider „beygebrachte Exceptiones aber von keiner „Wichtigkeit / noch ſo beſchaffen ſind / daß ſie „dieſe Verlöbniß annulliren und aufheben „könten; So hoffet Klägerin / es werde ein „geiſtliches Gericht nunmehro in Rechten er- „kennen und ausſprechen / daß Beklagter die „geſchehene Verlöbniß durch Prieſterliche Co- „pulation zu vollenziehen ſchuldig ſey; auch / „daß er ſolches mit dem forderſamſten würck- „lich thun müſſe / denſelben oberl. dazu anzu- „halten. Geſtalt ſie derhalben zu einer er-

freu-

freulichen Urthel hiemit will beſchloſſen ha-„ ben. „

Weilen nun Beklagtem der letzte Satz gebühret / ſo wurde ihm auch dieſe Schrifft zu dem Ende communiciret / daß er dagegen ſeine Nothdurfft concludendo binnen 8. Tagen beybringen ſolte. Dieſes geſchahe alſo in folgendem.

P. P.

Beklagter will hiemit der Klägerin gene-„ ralia juris & facti opponiret / ſich auch „ zugleich auf ſeine bereits beygebrachte Vorſtel-„ lung und Exceptiones wider die geſchehene „ Verlobung brevitatis cauſa hiemit bezogen „ haben / nicht zweiffelnd / die hocherleuchteten „ Herren Urthels-Faſſer werden von ſelbſt er-„ meſſen / wie weit dasjenige / ſo Klägerin da-„ wider eingewandt / zu Recht beſtändig ſey; „ bevorab da die Liſt / welche Klägerin ange-„ wandt / Beklagten in ihre verliebte Netze zu „ ziehen / aus denen vielen gegebenen Geſchen-„ cken / welche / daß ſie Klägerin Beklagtem „ zugeſtellet habe / ſie ſelbſt nicht ableugnen kan / „ ſattſam erhellet / geſtalt hieher die ſchönen „ Verſe gehören:

Munera, crede mihi, placant homines-„
que Deosque,
Placatur donis Jupiter ipſe datis. „

Sonſt auch / daß Klägerin Jungfrau-„ ſchafft ziemlichen Anſtoß gelitten habe und „ ihre Conduite ſehr liederlich ausgefallen ſey / „

„ dahero ſcheinbar iſt / daß ſie Tag und Nacht /
„ wie ihre Hausgenoſſen wiſſen / ſie auch ſelbſt
„ nicht wird ableugnen können / von den Hand-
„ wercks-Purſchen die Viſiten annimt / ja ſich
„ öffters / wenn ſie aus der Stadt kommt / von
„ 2. Soldaten hinter einen Buſch begleiten laſt.
„ Nähern Theils man auch von ihr ſaget / daß
„ ſie dereinſt des Nachts eine Schachtel mit le-
„ bendigen Galanterien vor dem Spietal ab-
„ gegeben habe. Aus welchem allen eben keine
„ groſſe Keuſchheit zu behaupten ſtehet. Uber-
„ dem / welches noch nicht einſten angezeiget
„ worden / iſt bey der vermeynten Verſpre-
„ chung ausdrücklich verabredet / daß Bekl.
„ Klägerin nicht eher heyrathen wolte / biß er
„ würde Küſter werden. Wann er aber zu
„ ſolcher Würde noch nicht gelanget / vielweni-
„ ger dazu zu gelangen die geringſte Hoffnung
„ hat; als bleibet auch das conditionirte Ver-
„ ſprechen biß dahin billig ausgeſtellet. Wo-
„ zu noch kommt / daß Beklagtens zeitiger
„ Herr / der Müller zu Sackbach / ihm ge-
„ dräuet / wofern er die Klägerin zu heyra-
„ then ſich entſchlieſſen würde / denſelben von
„ ſich zu jagen / alsdenn Kläger / indem er ſich
„ von anderer Leute Tiſch ernehren muß / und
„ ſelbſt ſo viel Güter nicht hat / daß er ſich ehr-
„ lich herdurch bringen kan / ſich des Bettelns
„ unumgänglich ergeben müßte; welches jedoch
„ ſowol ihm als ſeiner ſämtlichen Familie, zu
„ einem nicht geringen deſpect gereichen / ein-
„ folglich er / Beklagter / durch ſothane Heyrath
ſehr

ſehr unglücklich ſeyn würde. Welchemnach „ Beklagter nochmahls gantz gehorſamſt bittet / „ dieſes alles in reiffe conſideration zu ziehen / „ und ihn ſolcher Urſachen wegen von der præ- „ tendirten Ehe gäntzlich zu entbinden. Wie er „ dann in ſolcher Hoffnung zu einer erdeylichen „ Sentenz hiemit Decret-mäßig will ſubmitti- „ ret haben. Deſuper implorando, deque ex- „ penſis proteſtando. „

Die Membra Conſiſtorii wurden hierüber einig / die Acta nach einer unpartheyiſchen Juriſten-Facultät zu ſchicken und derſelben Reſponſum nebſt einer Urthel darüber einzuholen. Weswegen Partes ad videndum inrotulari Acta hiemit vor Gericht zu erſcheinen citiret wurden:

In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf- „ ferin / Klägerin an einem / und Bartold Wol- „ gemuth / Beklagten am andern Theil / erkennet „ ein Hochlöbl. Conſiſtorium zu N. für gut / „ daß die Acta an eine unpartheyiſche Juriſten- „ Facultät verſchicket und derſelben Urthel darü- „ ber eingeholet werde. Wie dann zu dem En- „ de Partes auf dem 9. dieſes Monaths allhier „ in Perſon oder durch ihre gnugſame Gevoll- „ mächtigte zu erſcheinen / der inrotulation und „ Verſiegelung der Acten mit beyzuwöhnen / „ auch ein jeder 4. Rthl. Verſchickungs-Koſten „ zu erlegen / Krafft dieſes citiret werden. De- „ cretum &c. „

Wie nun beyder Theile Bevollmächtigte an dem beſtimmten Tage erſchienen / die Acta ins-

geſammt perluſtrirten und ſolche richtig befunden: imgleichen auch das Requiſitions-Schreiben des Richters an die Facultät durchlaſen/ und nichts/ ſo einem oder anderm Theile zum Vortheil oder Schaden geſetzet war/ darin antraffen/ maſſen daſſelbe dieſes Inhalts war: (a)

Literæ requiſitoriales ad Facultatem Juridicam pro concipienda ſententia.

Magnifice, HochEdle/ Veſte/ Hochachtbare und Hochgelahrte ꝛc.

Inſonders Hochgeehrte Herren.

„Aus beygehenden Acten erſehen dieſelbe/ „was zeithero zwiſchen Margaretha Gaſſenläufferin und Bartold Wolgemuth/ in „puncto ſponſaliorum & prætenſi matri„monii, vor hieſigem Conſiſtorio iſt geſtrit„ten worden. Wann dann beyde Theile zu „einer Urthel ſubmittiret haben: Wir aber „aus erheblichen Urſachen hierinnen ſelbſt zu er„kennen Bedencken tragen; So haben wir „denen Herren dieſe Acta zufertigen wollen/ „dienſtl. bittende/ Sie belieben dieſelbe mit „Fleiß zu verleſen/ collegialiter wol zu erwegen/

(a) Vid. Dn. Stryck. in ſupplem. Introd. *ad prax. ad cap. 21. §. 7. p. 156.* Was ſonſt wegen Verſchickung der Acten zu bemercken/ iſt ausführlich zu erſehen in Herren Ludovici Einleitung zum *Civil-Proceſs cap. 24.* worauf man ſich Kürtze halber beziehet.

gen/ und ein denen Acten und Rechten gemaſ- „
ſes Urthel in unſerm Nahmen daruber abzu- „
faſſen ; auch die Rationes decidendi mit „
beyzulegen / ſolche nachmahls / nebſt de- „
nen Acten / mit dero Facultät Inſiegel wol „
verſiegelt zurück zu ſenden / zugleich zu be- „
richten / wie lange der Bothe auf die Ab- „
fertigung warten und wie viel er pro ſtu- „
dio habe erlegen müſſen. Solten aber die „
Herren auf eines oder des andern Theils An- „
ſuchen in dieſer Sache bereits reſpondiret „
haben/ ſo gelieben Sie die Acta uneröfnet auf „
des verſchweigenden Theils Unkoſten zu re- „
mittiren. Wir hingegen bleiben Denenſel- „
ben zu allen willigen Dienſten bereit. Da- „
tum. &c. „

Fürſtl. N. bey dem Conſiſtorio zu
N. verordnete Räthe und Aſ-
ſeſſores.

So wurden die Acta inrotuliret / verſie-
gelt und nach N. geſchicket / da denn folgen-
des Reſponſum juris nach Verlauff 14. Ta-
gen einlieff.

Reſponſum juris
in puncto
Sponſaliorum & prætenſi matrimonii.

WElcher Geſtalt vor einiger Zeit zwiſchen „
Margaretha Gaſſenläufferin an einem „
und Bartold Wolgemuth am andern Theil/ „
in puncto ſponſaliorum & prætenſi ma- „
tri-

„ trimonii coram competente ſich Klage er-
„ hoben / endlich in der Sache geſchloſſen und
„ darauf beliebet worden / von einer unpar-
„ theyiſchen Juriſten-Facultät die rechtliche
„ Sententz einzuholen / ſolches alles hat man
„ aus dem unterm 13. Jan. dieſes lauffenden
„ Jahrs zu N. verfertigen und uns zugeſandten
„ Schreiben / nebſt denen verſiegelt dabey gefüg-
„ ten Actis, gar wol erſehen. Um nun desfalls
„ unſere rechtliche Meynung und Sententz zu
„ eröffnen / ſo ſcheinet hierin ſtatus controver-
„ ſiæ und deſſen Erörterung auf nachfolgenden
„ Fragen zu beruhen:

I. Ob beyde Theile ſo qualificiret / daß ſie ſich in ein Eheverlöbniß haben einlaſſen können? Und dahero

II. Die vorgegebene ſponſalia beſtändig /

III. Auch in Conformität derſelbigen die Prieſterliche Copulation vorzunehmen und beyde Theile zuſammen zu geben ſind? Desgleichen

IV. Auf was Art man partem refractariam dazu vermögen könne?

Rationes dubitandi primæ quæſtionis.

„ WAs demnach die erſte Frage betrifft / ſo
„ hat zwar Bekl. in Actis darzuthun
„ ſich bemühet / daß / da er erſt 18. bis 19. Jahr
„ alt ſey / hingegen Klägerin beynahe 50.
Jahr

Jahr auf den Nacken habe / eine groſſe Un- „ gleichheit der Jahre bey ihnen ſich zeigete / welche „ verhinderte / daß die prætendirte Ehe ihren „ Fortgang nicht gewinnen könte ; „

Henning. Arniſæus *de Jur. Connub. cap. 2. ſect. 3.*

Auch ſonſt Klägerin ſich etwas liederlich auf- „ führete / und von vielen für eine Hure aus- „ gegeben würde / welche zu ehelichen niemand „ könte gezwungen werden ; Er auch drittens / „ wenn er Klägerin heyrathen ſolte / deshalben „ ſeine Dienſte bey dem Müller zu Sackbach „ quitiren müſte / folgbar die Frau zu un- „ terhalten nicht capabel ſey. Da jedoch es „ heut zu Tage alſo beſchaffen / daß niemand „ heyrathen dürffe / wenn er keine Frau ernehren „ könne :

Joach. Hopp. *in uſu modern. ad pr. I. de Nupt.*

Er folglich nicht qualificiret genug ſey / ein „ Ehe-Verlöbniß mit Klägerin aufzurichten. „

Rationes decidendi I. quæſt.

Jedennoch aber bleibet dieſe erſte Frage „ dem allen ungeachtet mit Ja zu beant- „ worten. Denn ob zwar die Ehen zwiſchen „ Perſonen von ziemlich ungleichem Alter eben „ nicht zu loben / ſo ſind ſie jedoch nicht ſchlech- „ ter Dinge zu verbieten. Vid. late Dn. Conr. „ Philip. Hoffmann *de matrimonio ſexagenarii* „ *cum quinquagenaria, ſenis cum juvencula cap. 1.* „ §. 11.

„§. 11. ubi cap. 2. ad rationes diſſentien-
„tium reſpondet; bevorab/ wenn der finis
„primarius conjugii, nemlich procreatio ſo-
„bolis, noch kan erhalten werden/ſiquidem in
„determinando tempore nuptiarum reſpi-
„ciendum eſt ad finem generationis.

Hennig. Arniſæus *L. c. ſect. 5. n. 1.*

„Dieſe procreatio ſobolis aber ſowol von
„Klägerin als Beklagten/ urkündlich der des-
„falls abgelegten Probe/ noch zu vermuthen;
„Beklagter auch ſonſt ein ſtarcker Bengel zu
„ſeyn ſcheinet/welcher gnugſam præſtanda præ-
„ſtiren kan/ ſo hier allerdings erfordert wird.

Cap. 3. de ſponſal. Impub.

„Maſſen auch öffters kleinere Buben/ wie
„Beklagter nicht iſt/ muthwilliger und zum
„Venus-Kriege geſchickter/ als ernſthaffte
„Suſannen-Brüder und greiſe Hageſtoltzen zu
„ſeyn pflegen. Und da Klägerin dasjenige/
„was Beklagtem an Jahren noch abgehet/an
„ihrem Alter erſetzet hat/ ſo iſt ſie deshalben
„capabel genug/ ſich im Ehe-Bette klüglich
„aufzuführen/ und Beklagten in allen Stü-
„cken zurecht und anzuweiſen. Daß alſo die
„vorgeſchüttete Ungleichheit des Alters nicht
„hindern kan/ daß dieſe beyde Perſonen nicht
„qualificiret genug ſeyn ſolten/ ein Ehe-Ver-
„löbniß aufzurichten.

„Gleicher Geſtalt wird dieſe Qualität der
„Perſonen/ um ein Ehe-Gelübde ſtifften zu
„können/ nicht aufgehoben/ daß Beklagter vor-
gege-

gegeben / Klägerin wäre eine Hure. Indem„ er ſolches gar nicht erwieſen.„

Non ſufficit autem aliquid dixiſſe, ſed probaſſe,

Maſcard. *de Probat. Vol.* 1. *q.* 1. *n.* 8. *in fin.*

Da aber Vermöge der Rechte paria ſint,„ non eſſe vel non probaſſe,„

Can. 16. *ibi Gloſſ. verb. ſcriptura de Conſecrat. diſtinct.* 1.

& quantum quis ſprobaverit, tantum„ etiam habeat fidei.„

Joh. Stuck. *Conſ.* 4. *n.* 326.

So kommt Klägerin disfalls die gemeine und„ von derſelben in Actis angezogene præſum-„ tion, quod in dubio quælibet caſta &„ virgo præſumatur, billig zu ſtatten. Ge-„ ſetzet aber / daß ſie öffters von denen Hand-„ wercks-Purſchen auf ihrer Kammer-Viſiten„ angenommen; So darff ſie doch in ihrer„ Keuſchheit eben deswegen nicht mit Doctor„ Hempels Ziege / die niemahls ohne Bock zu„ Felde ging / verglichen werden. Denn wenn„ diejenigen Jungfern / welche Tag und Nacht„ von denen Studenten und Geiſtlichen Herren„ beſuchet werden / deshalben keinen böſen Leu-„ muth erhalten / ſondern für keuſche und züch-„ tige Damen paſſiren;

Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 64.

So iſt auch diejenige nicht gleich eine Hure„ zu nennen / welche zu Zeiten / um die Langewei-„ le etwa zu verkürtzen / bey einem Handwercks-„ Purſchen ſich ein wenig aufhält / und mit„ dem-

„demſelben tändelt. Geſtalt ein vernünfftiger „Handwers-Purſch eben ſo gut ſeine Liebes-„Affecten wird zwingen können / als ein kurtz-„weiliger Student oder wollüſtiger Papiſti-„ſcher Pfaff. Vielweniger kan der Klägerin „Keuſchheit Abbruch thun / daß Beklagter „angibt / was maſſen die Leute ſagten / daß „Klägerin einmahl des Nachts eine Schachtel „mit lebendigen Juwelen vor dem Spital ab-„gegeben habe. Anerwogen dieſes ſchwer zu „probiren fallen würde / auch ſonſt dasjenige/ „was von dem gemeinen Manne geſaget / und „als ein Gerüchte ausgeſprenget wird / nichts „beweiſet. Famæ enim non ſtatim fides „habenda, dum in utramque partem cre-„bro mentitur, & tam de bonis mala, „quam de malis bona falſorum ora conce-„lebrant.

Hieron. *ad Ruffin.*

„Hinc quoque juris noſtri interpretes „famam dicunt eſſe fragilem & pernicio-„ſam, falſam & mendacem, ad libidinem „per adverſarium effuſam, per malignan-„tium aures artificioſe transmiſſam, ad no-„cendum ſparſam.

Hippol. de Marſil. *Pract. crim. §. diligenter. n.* 18.
Bertazol. *Conſ. Crim.* 548. *lib.* 2. *n.* 4.
Chriſtoph. *Cruſ. de Indic. P.* 1. *cap.* 7. *n.* 4. *& ibi in obſervat. n.* 2.

„Es heiſt demnach in dieſem Falle / da Be-„klagter keinen andern Beweiß geführet / als daß

daß er ſich auf das Gerüchte bezogen: Vanas,, populi voces curandas non eſſe.,,

L. 12. *C. de pœn.*

Bevorab da ſich Klägerin dawider tam,, intrepide auf ihr Gewiſſen beruffen / welches,, ſie ſchwerlich würde gethan haben / wenn ſie,, nicht glaubete / eine keuſche Perſon zu ſeyn.,, Sonſt auch die Præſumtio in meliorem,, partem,,,

L. 15. *ff. pro ſocio.*

und alſo zu nehmen iſt / ut delictum exclu-,, datur.,,

Menoch. *de Præſumt. Lib.* 6. *Præſ.* 52. *n.* 20.

Siquidem qui ſemper frugi fuit, hone-,, ſte modeſteque vixit & nullius facinoris,, incuſatus, non præſumitur deliquiſſe. Cum,, nemo repente fiat turpiſſimus.,,

Jac. Bouric. *in Enchirid. def. Proleg.* 4.

Geſetzet aber / daß Klägerin in puncto ih-,, rer Keuſchheit einen Fehltrit begangen und,, ohne einen Ehemann zu einer Kindes-Mut-,, ter zu frühzeitig geworden wäre; folgete,, doch noch nicht / daß Beklagter mit ihr kei-,, ne Ehe-Verlöbniß habe aufrichten können.,, Geſtalt gar nicht verboten iſt / eine Hure zum,, Weibe zu nehmen / ſondern ſolche zu eheligen,, vielmehr unter die Wercke der Barmhertzigkeit,, gehöret.,,

Cap. 20. *X. de ſponſ.* jung. *Can.* 13. §. *fin. Cauſ.* 32. *q.* 1. Andr. Gail. *L.* 2. *O.* 141. *n.* 6. & 7.

Luſtiger Philoſoph. *cap.* 32. *p.* 335.

„Allermaſſen dadurch diejenige / welche ſonſt
„beſchimpffet / verachtet und eine elende Perſon
„war / wiederum geehret / gleichſam aus dem
„Staube empor gehoben und ihre Seele vom
„Verderben errettet wird. Sonſt auch be-
„kannten Rechtens iſt / daß derjenige / welcher
„wegen der getriebenen Unzucht ſeiner Braut die
„Verlöbniß aufheben wil / ſo gleich / als er von
„ſolcher Unzucht gehöret / ſich der Perſon ent-
„ſchlagen und ſie nicht weiter berühren muß.
„Denn wenn er dieſes nachhero thut / ſo hat es
„das Anſehen / als wenn er ihr den begangenen
„Fehler vergeben habe / und kan darnechſt die
„Verlöbniß nicht widerruffen / per tradita

Carpzovii *in Jprud. Eccleſ. lib.* 2. *d.* 197. Pauli Cypræi *de jure connub. cap.* 13. §. 42. *p.* 513. ubi dicit : quod ſe deceptum queri non poſſit, qui ſciens & volens eam ſibi deſpondet, cujus conditionem non ignorat.

„Da aber Beklagter / ob ihm gleich von dem
„unzüchtigen Leben ſeiner Verlobten etwas zu
„Ohren gekommen / ihr dennoch immerfort die
„Viſiten gegeben / ja ſie dazu noch fleiſchlich er-
„kant ; Als iſt auch nicht anders zu ſchlieſſen /
„denn daß er mit ihrer Perſon gar wol zu frieden
„ſeyn / und ſolche Fehler ihr nicht habe zurechnen
„wollen : einfolglich kan er / ſie dieſerwegen
„nicht zu eheligen / ſich nicht entbrechen. Qui
„enim vult antecedens velle etiam præſu-
„mitur conſequens.

Cypræus L. c. §. 44.

Letzte

Letzthin ſtehet auch nicht im Wege/ daß „
Beklagter mit der Klägerin das Ehe-Ver- „
bündniß nicht ſchlieſſen könne/ weilen er ſeinem „
Vorgeben nach dieſelbe nicht zu unterhalten „
wiſſe. Denn da Beklagter ein geſunder und „
ſtarcker Bengel/ mithin zur Arbeit ſehr ge- „
ſchickt iſt; ſo wird er ſich gefallen laſſen/ die „
Hand an das Werck zu legen und durch ſeine „
Arbeit etwas redliches zu erwerben/ davon er „
ſich/ wie andere Tagelöhner/ denen auch kei- „
ne gebratene Tauben in das Maul geflogen „
kommen/ nebſt ſeinem Weibe ernehren könne. „
Da alſo dieſe Einwürffe des Beklagten hie- „
mit gehoben/ ſo iſt demnach die erſte Fra- „
ge ſchlechter Dinge affirmativè, und daß „
beyde Theile qualificiret genug ſind/ ſich in „
ein Ehe-Verlöbniß einzulaſſen/ zu beant- „
worten. „

Rationes dubitandi II Quæſt.

Die Andere belangend/ ſo hat zwar Be- „
klagter anfangs nicht recht geſtehen wollen/ „
daß er ſich mit der Klägerin ehelig verſprochen. „
Als er aber ſolches endlich bekennet/ ſo giebt „
er 1. vor/ daß die Verſprechung aus Kurtzweil „
geſchehen ſey/ und er an ſtatt Ja nur Naa „
geſaget habe. Cum autem ſpondere ſtatim „
non dicatur, qui jocandi cauſa dicit: ſpon- „
deo! nec agi poſſit cum eo ex ſponſu. Si- „
quidem non ſufficit figura verborum ſine „
conſenſu naturali. „

L. 38. ff. de Obl. & Act.

Balduin. *Vol.* 1. *Conſ.* 27.
Stuck. *Conſ.* 6. *n.* 90.

„Unde etiam verba obſcura & ambigua „inutilia ſunt ad controverſias abſoluto ju- „dicio tollendas.

Can. Habuiſſe Cauſ. 7. *diſt.* 33.
L. unic. C. de Nov. oper. nunciat.

„Et verborum obligatio, ad quam perti- „nent ſponſalia, tunc conſtet, ſi inter con- „trahentes id agatur.

L. 3. *§.* 2. *ff. de Oblig. & Act.*

„Quod ſane per jocum non agitur

eod. text.

„cum jacans nihil ſerii præſtet.

L. 3. *§.* 3. *ff. de injur.*
L. 3. *ibi: ſi luſus gratia. ff. de ſerv. corrupt.*

„Als wäre auch dieſe in Kurtzweil verſproche- „ne Ehe-Verlöbniß nicht gültig und Kläger „dieſelbe zu vollenziehen nicht verbunden. „Uberdem 2. wären es ſponſalia clandeſti- „na, welche auch in forma nicht richtig/ ein- „folglich zu Recht nicht beſtehen könten / dum „forma præciſe & ad unguem ſervari de- „beat.

Jacob. Menoch. *Conſ.* 106. *n.* 176.
Conf. *cap.* 3. *X. de clandeſt. deſponſ.*

„Weniger nicht 3. ſey Beklagter durch Liſt „der Klägerin zu dieſer Verlöbniß gebracht/ „indem ſie ihm allerley ſüſſe Worte gegeben/ „auch verſchiedene Eß-Waaren zugeſtecket ha- „be. Weilen aber dolus & fraus nemini „opitulari debeat,

L. 2.

L. 2. ff. de dol. mal. except. cap. 50. in fin. de Appell.

neque aſtutia ſua cuiquam proſit; „

L. 3. C. de repud. L. 25. C. de Legat.

Als könten auch wegen der von Klägerin „ adhibirten Liſt die ſponſalia nicht beſtehen. „ Zudem 4. habe Klägerin ſich vormahls ge- „ rühmet / daß ſie wegen ihres Vettern eine reiche „ Erbſchafft zu vermuthen hätte. In Regard „ deſſen das Verlöbniß vollenzogen worden. „ Da aber die Hoffnung des Reichthums zu „ Waſſer worden / ſo fiele auch desfals die ge- „ ſchehene Verlobung über einen Hauffen. Es „ hätten auch 5. Beklagtens Geſchwiſtern und „ Curatores in dieſe Verlobung nicht gewilli- „ get. So ſey 6. dieſe Verlöbung ſub condi- „ tione geſchehen / wenn nemlich er / Beklagter / „ würde Küſter werden. Da ihm aber ein ander „ tüchtigeres Subjectum ſolte vergezogen wer- „ den / ſich auch darzu noch verſchiedene compe- „ tenten eingefunden hätten / daß er nicht hoffen „ dürffte / in dieſem Seculo zu ſothanem Ehren- „ Amte zu gelangen; ſo wäre er auch die Kläge- „ rin / wenigſtens nicht eher biß dahin zu heyra- „ then verbunden / ſiquidem conditionis even- „ tus expectandus.

L. 8. ff. de peric. & commod. rei vend.

Deficiente autem conditionis eventu, nul- „ la erunt ſponſalia. „

Carpzov. *Jprud. Eccleſ. Lib. 2. def. 21.*
Joch. Hopp. *ad tit. I. de Nupt. in pr. p. 72.*

Joach. à Beuſt *P.* 1. *Jur. connub. cap.* 18. & 19.

Rationes decidendi quæſtionis II.

„Solchen Einwendens aber ungeachtet / „wird ebenfals dieſe Frage billig affirma„tive beantwortet. Dann 1. iſt aus denen Actis „zu erſehen / daß Beklagter im reden ſehr va„riabel ſey / indem er bald die geſchehene Ver„lobung gäntzlich leugnet; bald vorgibt / daß „ſolche aus Kurtzweil geſchehen; bald aber „dieſelbe gar geſtehet / aus welcher Wanckel„barkeit der dolus des Beklagten nicht un„eben zu erſehen. Eſt enim variatio doli in„dicium.

Cap. 14. *X. de præſumt.* Goedd. *Vol.* 3. *Conſ. Marp.* 295.

„Weilen nun dieſer dolus des Bekl. aus „dem / daß er an ſtatt / Ja / nur Naa geſa„get / noch offenbarer wird; ſo ſtreitet die von „demſelben angebrachte Rechts-Regel / quoad „dolus & fraus ſua nemini opitulari debeat, „nunmehro wider ihn ſelbſt / und muß er als „ein Betrüger mit ſeiner eigenen Müntze bezah„let werden / mithin das verſprochene Ehe-Gelüb„de durch prieſterliche Copulation vollenziehen / „wenn er gleich / (darin man ihm doch pro„pter commiſſum dolum keinen Glauben gie„bet /) die Verſprechung aus Schertz gethan „hätte. Zumahlen von Klägerin in Actis da„wider gar recht iſt angeführet worden / daß „in Ehe-Sachen kein Schertz zu treiben ſey /

Ein-

Finckelthaus *Obſ.* 30. *n.* 1. ſonſt auch die „
Worte und Reden ihrem Verſtande nach/ „
wie ſie lauten / auszulegen ſind / Stuck. *Conſ.* „
6. *n.* 71. indem / wenn man abſonderlich mit „
einem ſo wichtigen Wercke zu thun hat / kei- „
ne reſervationes mentales gelten/ ſiquidem „
propoſitum in mente retentum nullum pa- „
rit effectum, „

L. 6. *C. de Condict. ob cauſ. dat.*

L. 25. *C. de Tranſact.*

ſed verba prolata cum effectu ſunt intelli- „
genda : „

L. 1. §. 1. *ff. quod quisque jur.* &c.

Neque viriſimile eſt, qui verbis fidem de- „
dit, id in animo non ſenſiſſe. „

Cypræ : *de ſponſ. cap.* 4. §. 15.

Und da ſonſt allemahl contra illum inter- „
pretatio fieri ſoleat, qui legem contractui „
dicere potuit apertius, ſed non fecit ;

L. pen. de Pact.

So iſt auch / ne malitioſis ludificationibus „
conjugiorum promiſſa implicentur, in ver- „
bis ambiguis pro matrimonio zu urtheilen. „

Cypræ : *de ſponſal. cap.* 4. §. 14. *ſeq.*

Joach. à Beuſt *P.* 1. *Connub. cap.* 9.

Kan ſich demnach Bekl. deswegen / daß ſei- „
nem Vorgeben nach die Verlobung in Kurtz- „
weil geſchehen/ gar nicht entſchuldigen/ ſondern/ „
es bleiben deſſen ungeachtet dieſe Verlöbniſſen „
in ihren Würden : Zumahlen der erfolgte „
Beyſchlaff augenſcheinlich darthut / daß dieſes „
alles kein bloſſer Schertz und Kurtzweil gewe- „

„ſen / noch als Kurtzweil aufzunehmen ſey.
„Qui enim vult antecedens velle etiam
„præſumitur conſequens.

Cap. Præterea X. de Off. deleg.

Cap. Si inter, ibique Canoniſt. X. de ſponſal.

„Was 2. wegen der Heimlichkeit dieſer Ver-
„löbniß angeführet wird / iſt auch nicht hinläng-
„lich genug dieſelbe umzuſtoſſen. Denn ob
„zwar ſponſalia clandeſtina regulariter ver-
„boten / ſo ſind ſie doch nicht / wann ſie con-
„trahiret worden / ipſo jure nulla:

Cap. 2. X. de clandeſt. deſponſ.

„anerwogen dieſe beyde Contrahenten ſui ju-
„ris ſind / und nicht mehr unter ihrer Eltern
„Gewalt ſtehen / folglich dieſe ſponſalia clan-
„deſtina ſtricte, ſic dicta ſind / welche alsdenn
„Rechts-kräfftig beſtehen / wenn beyde Theile
„eingeſtanden / daß die Ehe-Verlöbniß geſche-
„hen ſey. Cum in his, quæ mero conſenſu
„abſolvuntur, ſola ſufficiat confeſſio.

„ David. Mev. *P. 8. D. 39.*

„ Petr. Heig. *Q. Q. Illuſtr. 22. P. 1. n. 32.*

„ Paul. Cypræ: *de Jur. connub. tit. de ſponſal. cap.* 10. *§.* 4. *n.* 2.

Joh. Stuck. *Conſ. VI. n.* 22.

„Da aber Bekl. in actis und judicialiter die
„Ehe-Verſprechung eingeſtanden / ſo kan
„dieſer Verlöbniß die clandeſtinitas nichts
„ſchaden / zumahlen der Beyſchlaff noch
„dazu gekommen / wodurch auch die ſponſa-
„lia clandeſtina late ſic dicta, oder welche ſi-

ne

ne conſenſu parentum geſchloſſen ſind / heut „
zu Tage confirmiret und beſtätiget werden. „
B. Brunnem. *Jus. Eccleſ. cap. 16. §. 12.*
B. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. Lib. 2. def. 60.*
Hieruechſt und 3. kan auch die angegebene „ Liſt / wodurch Klägerin Beklagten in ihre Lie- „ be bezogen und zu dieſer Verlobung verführet „ haben ſoll / die geſchehene Verlöbniß nicht auf- „ heben / indem dieſelbe gar nicht erweißlich ge- „ macht worden / welches doch / wenn darauf „ hätte ſollen reflectiret werden / nohtwendig „ hätte geſchehen müſſen / per
L. Dolum. C. de dol. mal.
Denn obwol Klägerin bißweilen den Be- „ klagten freundlich / wie die Gänſe zu thun pfle- „ gen / wenn ſie die abgefallene Aepffel aufſu- „ chen / mag angeſehen und geſagt haben: **Du** „ **biſt ein ſchöner Bube; und iſt nur Scha-** „ **de / daß du kein Schnuptuch an der** „ **Seiten haſt!** Wenn ſie ihm auch gleich zu „ Zeiten einen Wecken / Hutzeln und dergleichen „ aus der Stadt mitgebracht und verehret hät- „ te; ſo hat ſie doch daran gar nicht unrecht „ gethan / ſondern in re licita verſiret / und ih- „ re freundliche Mienen / durch die Verehrungen „ aber ihr freygebiges Gemüht an den Tag ge- „ leget. Welches alles Beklagter vielmehr mit „ Danckbarkeit erkennen / als daß er / wie ein „ ingratus cuculus, Klägerin dagegen Undanck „ beweiſen / nicht aber die Gutthat als eine Ubel- „ that ausdeuten ſolte / deverab da nemini offi- cium ſuum damnoſum eſſe debeat. „

L. 7. ff. Quemadm. teſtam. aper.
Hering. *de fidejuſſ. cap. 25. n. 1.*

„Geſetzet aber / daß Klägerin ſchon damahls „mit Liebes-Gedancken ſey ſchwanger gegan„gen / und etwa intendiret hätte / durch ſolche „Freundlichkeit / quæ ad amorem concilian„dum magnam vim habet,

Stephen. Guatz. *de civil. converſ. p. m. 658.*

„und dergleichen leckerhaffte Verehrungen in „die Gegen-Gunſt des Bekl. zu gerahten und „ſeine Liebe zu erlangen / ſo ſind doch ſolches al„les erlaubte media geweſen / und wann es „hoch kommt / zu einem dolo bono utpote „reipubl. augendæ deſtinato (Dn. Pagen„ſtecher *de Jur. Virg. §. 72. ſect. 1. p. 212.*) zu „referiren / welches nichts anders iſt / als eine „den alten Jungfern / die gerne Männer ha„ben wollen / übliche und wol-anſtändige Klug„heit. Geſtalt dem ledigen Frauenzimmer oh„nedem freyſtehet / durch erlaubte Mittel (wo„hin Klägerin ihre dem Bekl. erwieſene Freund„lichkeit und gethane Verehrungen allerdings „zu rechnen /) ſich einen Bräutigam und Freyer „zu erwerben.

Dn. Pagenſtecher *L. c.* §. 21. & 22.

„Daß demnach dieſe von Beklagtem angege„bene Liſt der Klägerin keinen tödtlichen Stich „thut / ſondern deswegen die Verlöbniß unum„ſtößig verbleibet.

„Quo ad 4. daß die verhoffte Erbſchafft nicht „erfolget / in welcher Abſicht die ſponſalia ab

Bekl.

Bekl. Seiten ſind vollenzogen worden / thut„ ebenmäßig nichts zur Sache. In Betracht„ dieſe Verlöbniß nicht mit der ausdrücklichen„ Bedingung aufgerichtet worden / daß / wenn„ Klägerin Beklagtem ihres Vettern Erbſchafft„ würde zu bringen / er alsdenn ſie heyrahten„ wolte: ſondern nur generaliter von Klägerin„ dieſerwegen Meldung geſchehen und nicht die„ geringſte condition iſt beygefüget worden.„ Aus welcher generalen Erzehlung aber keine„ condition zu erzwingen ſtehet / einfolglich das„ Ehegelübde wegen der Nicht-Erhaltung die„ ſer Erbſchafft nicht kan aufgehoben werden / in-„ dem error fortunæ & divitiarum keine Ver-„ löbniſſen annulliren / „

Can. un. XXIX. q. 1.

Henning. Arniſæ: *de Jur. connub. cap. 3. ſect. 8. n. 33.*

Joach. à Beuſt *P. 2. de Jur. connub. cap. 34. p. 149.*

und nur der Reichthum nicht ad Eſſe ſed ſal-„ tem ad bene eſſe matrimonii gehöret.

de Can. un.

Mag es ſich demnach Beklagter ſelbſt impu-„ tiren / daß er nach der Klägerin Vermögen„ und Reichthum nicht beſſer inquiriret hat /„ atque ita diſcat, inpoſterum cautius mer-„ cari. „

L. 2. C. de furt.

So viel 5. den Mangel des conſenſus be-„ trifft / iſt Acten-kündig / daß beyde Theile„ Wäyſen ſind. Die Klägerin iſt eine alte„ Wäyſe

„Wäyſe und ſchon längſt majorennis gewe-
„ſen. Daß demnach allein bey ihr geſtanden/
„wen ſie ihrer Gunſt würdigen / und ob ſie ſich
„an Hans oder Cuntz wolle zu eigen ergeben.
„Da nun zwar Beklagter allererſt ohngefehr
„19. Jahr alt iſt / und indem er unter denen
„Curatoren ſtehet/ noch nicht gar ſein eigener
„Meiſter zu ſeyn ſcheinet ; ſo iſt jedoch klaren
„Rechtens / daß der Curatorum conſenſus
„nicht de neceſſitate zu denen Verlobungen
„ihrer Curanden erfordert werde.

L. 20. ff. & L. 8. C. de Nupt.

Joach. à Beuſt *cap. 21. P. 1. de Jur. connub.*

Henning. Arniſæ: *L. c. cap. 3. ſect. 11. n. 2.*

„Wie dann gleicher geſtalt der Conſenſus der
„Brüder und Schweſtern niemahls neceſſi-
„tatis, ſed tantum humanitatis gratia in ma-
„trimoniis fratrum ac ſororum zu adhibi-
„ren iſt.

Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. L. 2. d. 46.*

„Kan alſo die nicht-geſchehene Einwilligung
„der Curatoren und Geſchwiſter Bekl. ebenfals
„zu keiner Urſach dienen / warum er das getha-
„ne und eingeſtandene Ehe-Gelübde nicht vol-
„lenziehen könne.

„Letztens und 6. iſt zu bedauren / daß
„Bekl. nicht von der Capacität geweſen / daß
„er hat können zu der nicht geringen Würde
„eines halb-Ehrwürdigen Küſters erhoben
„werden. Doch mag er ſich deswegen länger
„nicht ſtreuben / das errichtete Ehe-Gelübde
„durch prieſterliche Copulation zu vollenziehen.

Denn

Denn wenn derſelbe bey der vorbegangenen „
Verlobung ausdrücklich verabredet hätte/ „
Klägerin nicht eher/ biß er Küſter werden wür- „
de/ zu eheligen/ ſo wären ſolche ſponſalia als „
de futuro anzuſehen/

cap. 4. & ſeq. X. de deſponſ. impub.

und das Verſprechen nur ſpes matrimonii „
geweſen. „

L. 13. §. 3. ad L. Jul. de adult.

da denn die würckliche Verehligung ſo lange/ „
biß Beklagter ordentlich an dem Glocken- „
Strange hinge/ Anſtand hätte. „

Dn. Carpzov, *Jprud. Eccleſ. L. 2. d. 21.*

Wann aber/ daß dieſes geſchehen ſey/ kei- „
nes weges in Actis iſt probiret/ ſondern nur „
in der von Beklagtem übergebenen letzten „
Schrifft/ ohne daß Klägerin etwas davon er- „
fahren/ angeführet worden; ſonſt auch bekan- „
ten Rechtens/ daß die ſponſalia de futuro, „
ſi pendente conditione intervenerit concu- „
bitus, (wie in præſenti caſu offenbarlich „
geſchehen/) gäntzlich purificiret & in ſponſa- „
lia de præſenti verwandelt werden:

Cap. 6. de Condit. appoſ.

Cap. Is, qui fidem X. de ſponſal.

ſiquidem per copulam à conditione rece- „
ditur; „

Joach. à Beuſt. *P. 1. Jur. connub. cap.* 10.

Joach. Hopp. *ad pr. I. de Nupt. p.* 72.

So fält auch dieſe des Beklagten Exce- „
ption über einen Hauffen/ und erhellet aus „
allem

„ allem ſo viel/ daß berührte Sponſalia zu Recht
„ beſtändig ſind.

Reſolutio III. quæſt.

„ Wannenhero die dritte Frage ſich ſelbſt
„ beantwortet : indem bekannt / daß / da die
„ ſponſalia richtig / nichts nöthigers ſey / als daß
„ die Verlobten durch den Prieſter ehelig ge-
„ trauet werden. Quoniam honeſtum eſt,
„ deſponſatos rite copulari, dum obligatio
„ ex conſenſu conjugali promiſſo operatur
„ ad conſummandum:

D. Hahn ad Weſenbec. *tit. de R. Nupt. n.* 5.

„ Ut etiam Judex deſponſatos ex officio ad
„ conſummationem matrimonii poſſit adi-
„ gere, iisque mandare, ſi implementum
„ voti per copulam ſacerdotalem remoran-
„ tur,

Dn. Carpz. *Juriſpr. Conſiſt. P.* 2. *d.* 132.

„ licèt nulla pars contrahentium hanc bene-
„ dictionem peteret,

David Mev. *P.* 6. *D.* 61.

„ quia per Magiſtratum omni ope atque ſtu-
„ dio curandum, ſcandala præcaveantur.

Felin. *in Cap.* 1. *n.* 7. *X. ne quis duc. quam per adult.*

„ Sine quibus tamen nunquam eſt pro-
„ tractio conſummationis nuptiarum.

Bened. Carpzov. *L. c. def.* 132. *n.* 9.
Petr. Müller *de Hierologia ſect.* 5. *th.* 6.

„ Daß alſo je eher je lieber beyde Theile mögen
zuſam-

zuſammen gegeben und prieſterlich eingeſegnet „
werden. „

Reſolut. Quæſt. ult.

Da ſich aber Beklagter deſſen fernerweit „
verwegern würde / müſte er brachio ſeculari, „
etwa durch Gefängniß / mit Speiſung Waſſer „
und Brodts / dazu vermocht werden. „

Berlich. *Deciſ.* 69. *n.* 3.
Cypræus *de Jur. connub. cap.* 12. *§.* 2.
Beſold. *Conſ.* 244. *n.* 6.

Wiewol man zuvor die Güte mit gelinden „
Worten zu verſuchen / und bey weiterer „
Verwegerung durch ziemlich harte Dreuungen „
allererſt ihm zu zureden hätte / ob er ſeinen „
Kirchgang zu halten dadurch könne vermocht „
werden / „

David Mev. *P.* 3. *D.* 388.

damit man ihn / als einen jungen Menſchen „
mit der Straffe nicht gleich anfangs ſchüch= „
tern mache / und er ſich nahero nicht ein= „
bilde / daß der gantze Eheſtand nichts an= „
ders ſey / als eine immerwärende Gefangen= „
ſchafft. Solte aber / wenn creſcente inobe- „
dientia das Rauhe vorbeſagter maſſen müſſe „
hervor gekehret und Bekl. mit Gewalt / ſeinen „
Kirchgang zu halten / gezwungen werden / der= „
ſelbe einwenden / quod matrimonia omnino „
deberent eſſe libera;

Cap. 14. *cap.* 39. *de ſponſal.*

Und daß mehrentheils auf gezwungene Ehen „
ein

„ein betrübter Ausgang / ja Ehebruch / Mord
„und andere Laſter zu folgen pflegten;

Cap. 12. *cap.* 17. *X. de ſponſ.*
Erneſt. Cothmann. *Vol.* 2. *Reſponſ.* 86.
Bened. Carpz. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 176.

„Weniger nicht / daß abſoluta compulſio re-
„gulariter inter deſponſatos verworffen ſey /
„und nicht ſtatt finde;

Barboſa *ad cap.* 17. *X. de ſponſal.*
Covarruv. *de Sponſal. P.* 1. *cap.* 4. *pr. n.* 5.
David Mev. *P.* 3. *Deciſ.* 382. *n.* 5.
Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. Lib.* 2. *def.* 176. *n.* 8.

„So iſt Beklagter dennoch damit nicht zuhö-
„ren / in Betracht dieſes alles wol ſtatt hat /
„wenn die ſponſalia nicht richtig / oder ſonſt
„dem juri conſummationem exigendi etwas
„im Wege ſtehet. Wie allegirter Mevius

d. Deciſ. 382.

„weitläufftiger ausführlich machet.

„Invitus quidem nemo ſponſalia contra-
„here cogitur, at contracta per conjugium
„conſummare, eſt cogendus, cum id, quod
„ab initio voluntatis, poſtea neceſſitatis fiat.

L. 5. *C. de O.* & *A.*
Dn. Mev. *P.* 6. *D.* 61. *n.* 10.

„Imo certum eſt, ſponſalia legitimo modo
„contracta, contrario diſſenſu, ſine juſta
„cauſa, (welche jedoch in præſenti caſu nicht
„zu finden /) diſſolvenda non eſſe.

Beſold. *Conſ.* 244. *n.* 13.
Carpzov. *P.* 4. *Conſiſt.* 20. *def.* 10.

JCti

JCti Argentorat. *Vol.* 1. *Conſ.* 40. *n.* 46. Cum ad evitanda ſcandala conſultius ſit, „ Stupratorem indiſtincte compellere ad du- „ cendam Stupratam etiamſi matrimonium „ non promiſerit, modo hæc honeſta; Dn. „ Stryck *de Diſſenſu ſponſalit. ſect.* 3. §. 41. wie „ vielmehr muß dann dieſes geſchehen / da alhier „ die promiſſio matrimonii vorhanden und be- „ findlich iſt. „

Dieſemnach wird das Urthel unvorgreifflich folgender maſſen abzufaſſen ſeyn:

„In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf- „ ferin Klägerin eines / und Bartold Wol- „ gemuht Beklagten andern Theils / wird denen „ verhandelten Acten und befundenen Um- „ ſtänden nach hiermit zu Recht erkannt: Dem- „ nach allenthalben ſo viel zu befinden / daß das „ zwiſchen Klägerin und Beklagtem errichtete „ Ehe-Verlöbniß kräfftig / gültig und in Rechten „ beſtändig; So iſt Beklagter dieſe verſprochene „ Ehe mit der Klägerin forderſahmſt / hergebrach- „ ter Chriſtlicher und gewöhnlicher Weiſe / durch „ prieſterliche Copulation würcklich zu vollenzie- „ hen ſchuldig. Wozu er auf ſein Verwegern „ von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche „ Zwangs-Mittel billig compelliret und ange- „ halten wird. Von Rechts wegen. „

Daß nun auf dieſen vorgeſtelten Caſum matrimonialem, **und auf die daraus gezogene Rechts-Fragen / denen Rechten nach alſo zu antworten /**

und / wo nöthig / darnach zu erken- nen und zu ſprechen ſey / jedoch judicio rectius ſentientium ſemper ſalvo, ſolches bezeugen wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultät bey der Fürſtl. N. Univerſität zu N. In Urkund haben Wir Unſerer Facultät Inſiegel hierauf drucken laſſen. Actum &c.

So bald die Acta nebſt dieſem Reſponſo verſchloſſen wiederum an das Conſiſtorium geſand waren / wurden partes ad videndum exrotulari clauſa & ſigillata Acta & ad audiendam ſententiam, citiret. Als darauf beyde Theile in Perſon erſchienen / wurden die Acta eröffnet und das Urthel vorgeleſen; dabey denn dem Beklagten Wolgemuth / dem Anſehen nach / übel zu Muhte wurde / wie er dann über den gantzen Leib zu zittern anfing. Weilen er ſich aber der Straffe befürchtete / auch ſonſt Klägerin ſich eben gar zierlich ausgeputzet und ihre Sonntags-Kleider anhatte / die ihr eben kein geringes Anſehen machte / wirckete dieſes alles bey dem Bekl. ſo viel / daß er ſich entſchloß / nicht länger / wie eine Katze / um den heiſſen Brey zugehen / ſondern je eher je lieber ſeine Braut ſich trauen zu laſſen. Und als er das Conſiſtorium erſuchte / ihm zu vergünſtigen / daß er noch deſſelben Tages / ehe ihm der Appetit wiederum verginge / die Copulation dürffe vor ſich gehen laſſen / ſo wurde ihm dieſes geſtalten Sachen nach verſtattet / bekam

alſo /

alſo / ehe er ſichs verſahe / eine Frau und 2. Tage hernach einen jungen Sohn dazu.

Es verdienet auch / da alhier von Ehe-Sachen gehandelt wird / ein lächerliches Formular einer Eheſcheidungs-Klage anhero geſetzet zu werden / welches Geſuch ein gewiſſer auf dem Lande ſich aufhaltender Notarius publicus, welcher nicht viel vergeſſen / ſelber entworffen und würcklich übergeben hat / darin er von ſeiner dritten Frauen geſchieden zu werden ſuchet. Es klinget aber dieſer geſchickte Auffſatz folgender maſſen.

Kurtzweilige Formul einer Eheſcheidungs-Klage.

Hochfürſtl. Heßiſ. zu dem geiſtl. Conſiſtorio zu N. hochverordnete Herrn Rähte und Aſſeſſores,

Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. auch Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelahrte Hochgeneigte Herrn!

Ew Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edelgeb. muß hiemit aus höchſtdringender Noth und mit gröſſeſten Widerwillen klagend anzeigen / wie daß / als nach Ableben meiner zweyten Frauen / welche nur 2 Jahr zur Ehe gehabt / mir hinwieder vor ohngefehr 8. Tagen eine freye ledige Perſohn und angebliche Jungfer / Nahmens Annen Cathrienen B. in Berne im Chur-Hannoverſchen Territorio Ehelig bey-

beylegen laſſen / ich bey verrichteten erſten Bey- ſchlaffe befunden / daß ſie nicht mehr Jungfer / dahero auch den Actum nicht völlig vollenzo- gen / ſo daß ſie alſo auch nicht gravida von mir iſt / und wie ihr ſolches vorgehalten und mit gütlichen Zuredungen in ſie gedrungen / ſie es mir auch endlich geſtanden / daß ſie nicht mehr Jungfer wäre / und daß ſie vor etlichen Jahren einen Bräutigam gehabt / mit welchem ſie aber nicht verſprochen geweſen / der hätte bey ihr gelegen und die Jungferſchafft bekom- men / wie ich auch allenfals mit zweyen Zeu- gen beweiſen kan / daß ſie gegen ſolche die ver- lohrne Jungferſchafft eingeſtanden / 2. daß wie ich in Erfahrung bracht / und zwar meiſt aus den von ihr geführten Diſcurſen, daß ſie noch mit mehrern müſte zu thun gehabt haben / ſie auch geſtanden / daß ſie ſich noch mit einem nicht vor gar langer Zeit fleiſchlich vermiſchet / 3. daß ihr die Naſe beſtändig inwendig von weiſſen Schorb ausgeſchlagen iſt / ſo daß nicht anders ſchlieſſen kan / als daß es ein anſtecken- der Schade / ſie aber / als an ſie Amour mach- te / und Anwerbung um ſie that / mir ſolches nicht offenbahret / ſondern wie darnach fragte / was ihr ſchadete / mir zur Antwort gegeben / ſie hätte einen ſtarcken Schnuppen / davon wäre ihr die Naſe ſo ſtarck ausgeſchlagen. 4. Daß ſie ſo aus dem Halſe ſtinckt / daß nicht bey ihr dauren / und ſie ſich offt ſelbſt vor Stanck nicht bergen kan / und ihr weh und übel da- von wird / und wie ſie nun geſtanden / zwar da-

vor viel gebrauchet / die Doctores aber geſaget / daß ſie nicht zu curiren wäre, welchen Geſtanck ich aber / als nach ihr gefreyet / und ein paar mahl einige Tage bey ihr geweſen / wegen allemahl gehabten ſtarcken Schnuppen und weilen mich auf der Reyſe verkältet / und daß ſie dazu dero Zeit dargegen Alaun mit Salbey und Honig gebrauchet / nicht riechen können. 5. Daß ſie auch eine hohe Hüffte / und eine Bruſt gröſſer als die andere hat / welches beydes ſie auch verborgen gehalten uud mir nicht offenbahret gehabt / und 6. daß ſie ſtarck mit den Schwindel behafftet / und daher zur Haushaltung gantz incapabel iſt.

Und dann dieſes alles ſolche Fehler und Gebrechen ſind / in ſpecie aber daß da ſie ſich vor Jungfer ausgegeben / und ich ſie auch davor geheyrathet / ſolche aber nicht mehr geweſen / ſondern mit zweyen ſich fleiſchlich vermiſchet gehabt / welche Vermöge der Rechte die Ehe gäntzlich ſcheiden / auch da ſie das Ehe-Bette beſchritten / zu Rechte gehalten iſt / in meinem foro vor Ewr Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edelgeb. geſtr. zu ſtehen / auf dieſe meine Ehe-Klage Rede und Antwort zu geben / und Rechtl. Beſcheides zu gewärtigen / wie Dero hohen Legalität beywohnen wird. Ich aber / da von meiner erſten ſeel. Frauen zwey Töchter / und von der andern ſeel. Frauen eine Tochter / ſo alle noch unerzogen ſind / habe / und alſo auſſer der Ehe zu leben mein Zuſtand nicht leidet. Und da ich erſt 42. Jahr alt

bin / mich auch ſo befinde / daß nicht auſſer Ehe leben kan ; Als ergehet an Ewr Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edelgeb. meine gehorſamſte und in Rechten gegründete Bitte / gedachte Anne Cathrine B. / welcher mit guter Manier von mir ab / nach ihren Stieff-Eltern nach der Berne geſandt / und ihr darnach durch Schreiben bekannt gemacht / daß die Eheſcheidung aus angeführten Urſachen ſuchen würde / mit begehren inzwiſchen von mir zu bleiben / weil ſie nicht wieder annehmen würde / dahero ſie ſich auch noch / ſo viel mir wiſſend / zur Berne aufhält / forderſambſt auf einen gewiſſen Tag ſub præjudicio in Perſohn vor ſich zu verabladen / und dann / da ſie meine Klage nicht wird eydlich negiren können / oder ich es ihr überführen will / die gäntzliche Eheſcheidung / ſo daß mich anderwerts wieder beheyrahten darff / nebſt Abtretung ihres mir zuzubringen verſprochenen Brautſchatzes / zu erkennen / weil ich dazu bey dieſer Mariage über 100. Rthl. verunkoſtet habe / und dabey ſie auch in die mir ſo temere cauſirte Koſten zu condemniren. Deſuper humillime implorando.

Höchſt abgenöthigte Eheſcheidungs-Klage mit gehorſamſter Rechtl. Bitte

an Seiten

Chriſtian Gottl. P. Notarii **in** B. Imploranten

Con-

Contra

Annen Cathrienen B. aus Berne im Hannöverſchen

in puncto gäntzlicher Eheſcheidung.

OB der Implorant mit dieſer unförmlichen Eheſcheidungs-Klage / welche wortlichen Inhalts / wie ſie alhier lautet / gerichtlich übergeben worden / etwas ausgerichtet habe; davon hat man diſſeits keine Nachricht weiter erhalten; fals aber der Implorant ſein Vorgeben / daß ſeine Frau keine Jungfer mehr / ſondern vorhin von andern ſtupriret geweſen ſey / nicht ſolte gehörig erwieſen haben / zweiffelt man nicht unbillig daran / maſſen dieſer von dem Imploranten angeführte error circa virginitatem in dieſem Fall allein zu conſideriren ſeyn / und auf deſſen Beweiß es ankommen wolte: indem die übrigen von Imploranten angeführten Urſachen nicht von der Wichtigkeit ſind / daß desfals eine Ehe könne geſchieden werden. Bevor aber dieſes Capitel geſchloſſen wird / iſt noch mit wenigem anzuführen / geſtalt öffters die Partheyen / wann ſie entweder ſchon im Proceſs begriffen / oder ſelbigen annoch anzuſtellen gedencken / den obhanden ſeyenden caſum mit ſeinen Umſtänden entweder an eine Juriſten-Univerſität / oder auch wol an einen verſtändigen Juris practicum gelangen laſſen / und darüber eine Belehrung oder Reſponſum juris ausbitten. Bey deren Verfertigung es haupt-

ſächlich darauf ankommt / daß das factum mit allen ſeinen Umſtänden gar wol erwogen / und wo die Fragen / worüber in Rechten erkannt oder geantwortet werden ſoll / von denen Quærenten nicht ſelber extrahiret oder formiret ſind / der ſtatus controverſiæ wol ausgemacht werde. Es iſt anbey der Methodus, dergleichen Reſponſa abzufaſſen / arbitraria, und kan bey jeglicher Frage / nach Art derer Collegiorum Lipſienſium, alsbald die dahin gehörige Antwort angehänget und beygefüget ; oder aber die Fragen nach einander erſt zuſammen geſetzet und nachhero die Beantwortung nach der Ordnung hinzugethan werden. Vid. Dn. Thomaſ. *Juriſtiſche* **Händel** *P.* 4. **Handl.** 5. §. 4. Wie nun dereinſt dem Hrn. Pantophilo eine facti ſpecies zugeſchicket wurde / geſtalt nemlich ein Schwieger-Vater / nach dem Ableben ſeiner verheyratheten Tochter und deren Kinder / ſeinen Schwieger-Sohn im Teſtament übergangen und ſelbigem nichts vermacht hatte / dieſer übergangene Schwieger-Sohn aber gerne von der reichen Erbſchafft etwas gehabt hätte / und alſo des Herrn Pantophili Belehrung / ob gedachter Schwieger-Sohn in ſeiner Sache gegründet ſey / verlanget wurde / ſo arbeitete derſelbe folgendes reſponſum juris aus :

I. N. D.

Die Frage / welche da ſoll decidiret werden / kommt darauf an : **Ob der Schwieger-Vater verbunden ſey / da ſeine Tochter**

und

und deren Kinder bereits vor ihm verſtorben / ſeinem zurück gebliebenen Schwieger-Sohn / welcher mit dieſer verſtorbenen Tochter verehliget geweſen / ſeine künfftige Verlaſſenſchafft zu vermachen; Oder ob der Schwieger-Vater dieſen ſeinen Schwieger-Sohn ohne Urſache und ſchlechter Dinge im Teſtament vorüber gehen könne?

Rationes dubitandi.

Zwar könte für den Schwieger-Sohn militiren / geſtalt er 1. durch die mit ſeiner verſtorbenen Frauen getroffene Ehe in ſeines Schwieger-Vaters Familia getreten / und dadurch deſſen Sohn geworden / mithin / gleichwie die Schwieger-Eltern unter dem Nahmen der leiblichen Eltern mit begriffen /

L. 16. ff. ſolut. matrim.
Jacob. Menoch. *de arbitr.*
Jud. Q. lib. 2. Cent. 4. Caſ. 348.
n. 14. ſeqq.

auch die Schwieger-Kinder wie leibliche Kinder zu halten und anzuſehen wären / folglich / da die leiblichen Kinder von ihren Eltern ohne erhebliche / wichtige und erwieſene Urſachen nicht können exhæredirret werden / gleichfals ein ſolcher Schwieger-Sohn von ſeinem Schwieger-Vater ohne ſolche Urſachen von ſeiner Verlaſſenſchafft nicht zu excludiren wäre; gleich dann auch 2. des Schwieger-Sohns Ehefrau und Kinder ihres reſpective Vaters und Groß-

Vaters Erben geweſen / dieſer Schwieger-Sohn als Ehemann und reſpective Vater/ ſeiner ſel. Frauen und deren Kinder ohnſtreitiger Erbe auch geworden / folglich das Recht/ ſo ſeine ſel. Frau und deren ſel. Kinder an der Frauen Eltern und Groß-Eltern Erbſchafft gehabt/ dieſem ihrem Manne und Vater competirete und auf ihn wäre devolviret worden/ cum hæres hæredis etiam hæres ſit:

Johann Stuck. *Conſ.* 4. *n.* 63.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil ein Schwieger-Sohn / wenn es auf den Punct der Succeſſion ankommt / gegen ſeinen Schwieger-Vater nicht anders / als ein Schwager im erſten Grad anzuſehen; vid.

Carpzov. *in pract. Crimin. P.* 2. *quæſt.* 74. *n.* 56.

hingegen in keinem Rechte verordnet / daß in affinitate die Einſetzung zu einem Erben nothwendig erfordert werde / ſondern ſolches nur allein ſtatt hat und erfordert wird zwiſchen natürlichen Eltern und Kindern & vice verſa, auch auf gewiſſe maaſſe zwiſchen Bruder und Schweſter;

Stryck. *de Cautel. teſtament. Cap.* 19. §. 2.

So iſt offenbar / daß ein Schwieger-Vater/ wenn ſeine Tochter und deren Kinder vor ihm verſtorben/ nicht verbunden ſey/ ſeinem Schwieger-

ger-Sohn etwas von ſeiner Verlaſſenſchafft zuzuwenden / ſondern es kan dieſer Schwieger-Sohn von dem Schwieger-Vater in Teſtamento ſicher übergangen werden / maſſen der Schwieger-Sohn nicht als Schwieger-Sohn / & ita non jure proprio, ſondern als ein Ehemann und Vater ſeiner Kinder / & ita ex jure alterius zu ſeines Schwieger-Vaters Erbſchafft vociret wird; Daß auch ſolcher-wegen dem Schwieger-Vater frey verbleibet / wenn ſeines Schwieger-Sohns Kinder annoch im Leben / dieſen ſeinen Schwieger-Sohn im Teſtament vorbey zu gehen und deſſen Kinder zu Erben dergeſtalt einzuſetzen / daß ihr Vater von der Erbſchafft nichts als nur den nutznieß-lichen Gebrauch erlange. Vid.

Stryck *in uſu modern. ff. tit. 2. lib. 28. §. 9. n. 2.*

Da nun ſolcher geſtalt ein Schwieger-Sohn / wenn ſeine Kinder noch würckl. im Leben / von ſeinem Schwieger-Vater im Teſtament kan übergangen werden / ſo kan ſolches vielmehr geſchehen / wenn die Kinder bereits verſtorben ſind; Und gleichwie bekannt / daß der Schwieger-Vater ſeinem Schwieger-Sohne / wenn dieſes Frau und Kinder bereits verſtorben / nicht ſuccediren könne; vid.

Joh. Brunnem. *ad L. 3. L. 5. & L. 7. C. Commun. de ſucceſſ. in fin.*

ſo kan auch per converſionem der Schwieger-Sohn / wenn deſſen Frau und Kinder bereits

reits verſtorben/ an der Erbſchafft ſeines Schwieger-Vaters kein Recht prætendiren. Vid. Sam. Stryck *de ſucceſſ. ab Inteſt. Diſſert.* 2. *cap.* 1. §. 18.

Refutatio rationum dubitandi.

Und hindert nicht / daß 1. der Schwieger-Vater/ wie ein leibl. und natürlicher Vater anzuſehen / denn ſolches nur allein / wenn der punctus matrimonii und die Ehre/ ſo man Eltern ſchuldig iſt / vorkommt / conſideriret wird/ nicht aber wenn wegen der Succeſſion Streit entſtehet / als darin bloß die jura ſanguinis obſerviret werden; und heiſt es da: **Schwägerſchafft hindert am ehelichen Leben/fordert aber nicht zum Erbe**; vid.

Henr. Hahn ad Weſenbec. *tit. de gradib. & affinit. n.* 17. *in fin.*

Auch thut 2. nichts zur Sache / daß des Schwieger-Sohns Kinder zu ihres Groß-Vatern Erbſchafft die nechſten geweſen / und alſo dieſes ihr Recht auf ihren Vater hätten devolviren müſſen: Anerwogen dieſe Kinder vor ihrem Groß-Vater geſtorben / und alſo des Groß-Vaters Erbſchafft auf ſie noch nicht devolviret geweſen / dahero ſie auch nichts auf ihren Vater haben devolviren oder transmittiren können. Bleibet alſo / ſalvo tamen aliorum rectius ſentientium judicio, feſte beſtehen/ daß der Schwieger-Vater ſeinen Schwieger-Sohn / da deſſen Frau und Kinder bereits verſtorben / von ſeiner Erbſchafft gar wol ausſchlieſſen könne. V. R. W.

Ein

Ein gar kurtzes und artiges Reſponſum Juris iſt auch zu finden in des Herrn Thomaſii *Juriſtiſchen Händeln P. 1. Handl. 7. §. 1.* allwo ein gewiſſer Menſch / welcher bey Nacht oder in einem Tumult eine Ohrfeige bekommen und nicht gewuſt von weme / den caſum nach einem Schöppen-Stuhl geſandt / um ſich informiren zu laſſen / auf was Art der Thäter zu erforſchen. Es fügen aber die Herren Schöppen dem Hn. Quærenten dieſe kurtze Antwort zurück: **Habt ihr eine Ohrfeige bekommen / und wiſſet nicht von wem; ſo ſeyd ihr dieſelbige zu behalten ſchuldig. Von Rechts wegen.**

CAPUT. XXIV.

Von verſchiedenen Rechts-Briefen / welche von Gerichts-Perſonen oder Notarien pflegen verfertiget zu werden; und erſtlich von denen Eheſtifftungen.

WJe nun Pantophilus eine Zeitlang als Advocatus ſich hatte gebrauchen laſſen / ſo fügete es ſich / daß der obenerwehnte Amtſchreiber / zum Schmertz ſeiner Anverwandten / zur Freude aber unſers Herrn Pantophili, mit Tode abging. Da denn der Amtmann ſeines vormahls gethanen Verſpre-

chens

chens ſich erinnerte / und durch Hülffe ſeiner guten Freunde / (etwa aus der Abſicht / daß Pantophilus ſeine / des Amtmanns / Schweſter heyrathen ſolte /) ſo viel ausrichtete / daß die entledigte Amtſchreibers-Stelle von dem Landes-Herrn ihm / Pantophilo, gnädigſt conferiret wurde. Da ſaß er alſo feſt ; er hielte Gericht / und konte mit Freuden die ſtreitenden Partheyen abhören ; ja / weilen er von einem jeden 9. gr. Klag-Gebühr einzunehmen hatte / ſo ſahe er gerne / wenn die Bauren nur frey öffters Klage miteinander führeten. Auch trugen ihm die bey dem Amte aufzurichtende **Ehe-Verſchreibungen** / (welche ſonſt *pacta dotalia*, **Ehe-***Receſſus* , **Ehe-Stifftungen** und ſo fortan genennet werden /) nicht wenig ein : geſtalt er von einer jeden einen Thaler zu erwarten hatte. Bevor wir aber ein Exempel von dieſen ſeinen verfertigten Ehe-Receſſen beybringen / ſo erachtet man nöthig zu ſeyn / vorhero zu bemercken / daß / ob zwar die Ehe-Beredungen heut zu Tage gantz gemein / ſie ſolches doch deshalben nicht ſind / als ob die Ehe dadurch müſſe bewieſen werden / ſondern daß ſie deſſentwegen gebräuchlich / weilen ſich die Contrahenten in denenſelben wegen des Ehe-Geldes / Gegen-Vermächtniß und künfftiger Succeſſion, wenn ein Theil vor dem andern verſterben ſolte / miteinander vergleichen. Denn es iſt anjetzo durch die eingeführte Gewohnheit ſo weit gekommen / daß einer in ſolchen Ehe-Beredungen des andern Erbſchafft entweder

zum

zum Theil / oder auch gantz ſich verſprechen und erwerben laſſen kan.

Andr. Kohl *de pact. dot. P.* 2. *n.* 70.

Dn. Stryck *de Caut. contract. ſect.* 3. *cap.* 8.

§. 1. Ob nun zwar eben nicht nöthig / daß dergleichen Ehe-Beredungen zu Papier gebracht und in Schrifften verfaſſet werden / ſondern genug iſt / wenn im Beyſeyn gnugſamer und untadelhaffter Zeugen die Beredung mündlich geſchicht; late Johann. Voët *ad ff. lib.* 23. *tit.* 4. *n.* 2. ſo iſt doch um beſſeres Andenckens willen rathſamer / daß eine ordentliche Schrifft darüber aufgerichtet werde. Fontanell. *de Pact. Nupt. P.* 2. *Clauſ.* 6. *Gloſſ.* 3. *n.* 6. Cypræ: *de Sponſ. cap.* 11. §. 11. Solche aber pfleget aus folgenden Stücken zu beſtehen: 1. Wird der geſchehenen Verlobung und der verlobten Perſonen mit Nahmen und ihrer Eltern ausdrücklich gedacht / auch daß dis Ehe-Verlöbniß mit ihrer Bewilligung geſchloſſen worden / vermeldet; imgleichen angedeutet / daß die getroffene Verlobung eheſtens durch Prieſterliche Copulation ſolle vollenzogen werden. Weiß man aber den eigentlichen Tag der Hochzeit / ſo wird ſolcher alsdenn beygefüget. Ferner 2. pfleget auch wol wegen des Hochzeit-Mahls / ob ſolches von dem Bräutigam oder der Braut / oder von beyden zuſammen zu gleichen Koſten ſoll ausgerichtet werden / ein gewiſſer Vergleich zu geſchehen und beygerücket zu werden. Darnechſt 3. wird das Ehe-Geld / oder die Mit-Gifft und der Brautſchatz nahmhafft gemacht /

wie

wie hoch derſelbe ſey / und wie er ſolle bezahlet werden. Welchem 4. folget / daß das Gegen-Vermächtniß oder Leib-Gedinge / deſſen ſich die Frau wegen des eingebrachten Braut-Schatzes ſoll zu erfreuen haben / beſchrieben werde. Letztlich wird wegen zukünfftiger Succeſſion und Erbſchafft auf beyden Theilen Verſehung gethan. Vid. Dn. Stryck. *de Cautel. contr. ſect. 3. cap. 8. §. 3.*

§. 2. Was ſonſt die ſolennia bey den Ehe-Stifftungen betrifft / ſo iſt genug / wenn man bey deren Verfertigung ſich nach dem Gebrauch und der desfalls eingeführten Gewohnheit deſſelbigen Orts richtet / allwo die Ehe-Stifftungen gemacht werden. Arg. *L. 6. ff. de evict.* Joh. Voët *ad ff. lib. 23. tit. 4. §. 4. in fin.* Auch muß man hiebey beobachten / ob die Eheſtifftungen in Form eines Contractus oder letzten Willens ſollen aufgerichtet werden. Auf den erſten Fall iſt es genug / wenn nur 2. Zeugen vorhanden ſind. Arg. *L. 12. de teſt.* Da denn dergleichen Pacta ſimplicia genennet werden. Auf den letztern Fall müſſen nothwendig fünff Zeugen dabey ſeyn. Und dieſe Pacta werden mixta genannt / weil darinnen verordnet wird / wie weit ein Ehegatte dem verſtorbenen entweder ſelbſten allein / oder mit andern ſuccediren ſolle. Kohl *de Pact. dotal. P. 1. n. 2. ſeqq.* Dn. Stryck. *de caut. contr. ſect. 3. cap. 8. §. 16.* Doch iſt überhaupt ſehr gut / daß denen Eheſtifftungen immerfort die clauſula codicillaris, d. i. wenn die Eheſtifftung nicht

ſolte

ſolte gelten können / als eine *Diſpoſition* unter lebenden / ſie dennoch als ein letzter Wille und *Codicill* kräfftig und beſtändig verbleiben ſolle / mit angehangen werde. Davon den Nutzen weitläufftiger beweiſet Dn. Stryck, *L.* c. §. 17. Abſonderlich aber iſt bey denen Eheſtifftungen zu bemercken / daß / wenn ſie pacta mixta ſind / d. i. wenn darin wegen der Succeſſion und Erbſchafft diſponiret / und ſelbige dem überlebenden Ehegatten iſt übergelaſſen worden / ſolche ohngehindert und ohne Vorwiſſen des andern Theils nachhero / entweder durch ein Teſtament verändert / oder wol gar gäntzlich aufgehoben werden können. Dn. Carpzov. *P.* 2. *C.* 43. *def.* 10. Dn. Stryck. *L.* c. §. 18. Wenn aber die Ehe-Pacta in Form eines Contractus gemachet ſind / ſo haben beyderſeits contrahenten ein kräfftig und beſtändig Recht darauf / dergeſtalt / daß es von einem ohne des andern Bewilligung nicht widerrufen noch durch ein Teſtament verändert werden kan. Berlich. *P.* 2. *Concl.* 51. Kohl *de Pact. dotal. P.* 1. *n.* 1. Stryck. *L.* c. §. 20.

Damit man aber wiſſen möge / wie die Eheſtifftungen pacta ſimplicia oder contractus inter vivos, und welcher Geſtalt ſie pacta mixta werden / ſo iſt zu mercken / daß / wenn es ſollen pacta ſimplicia ſeyn / man ſich der Worte *ſuccediren* oder erben gar nicht / ſondern an deren ſtatt / haben oder erblich behalten / gebrauchen und ſolches ohngefehr alſo ausdrücken müſſe: **Es haben ſich beyde Eheleute da-**

Sſſ hin

hin vergleichen / daß auf ſich eräugenden Todes-Fall der überlebende Theil alles behalten und des verſtorbenen Freunden nichts heraus geben ſolle. Wie dann dieſes alles *per modum contractus & actus inter vivos* beſtändig gehalten werden ſoll. Solten es aber pacta mixta ſeyn / ſo geſchicht die Expreſſion wegen der Succeſſion ohngefehr folgender maſſen: Hiernechſt ſind beyde Theile auch ſchlüßig worden / und haben ſich miteinander dahin verglichen / daß auf begebendem Todes-Fall der überlebende Ehegatte des andern Erbe ſeyn und in allen ſeinen Gütern *ſeccediren* ſoll. Da nun auch etwa dieſe Eheſtifftung als eine *Diſpoſitio inter vivos* nicht gelten könte / ſo ſoll ſie doch als ein letzter Wille oder *Codicill* kräfftig und beſtändig verbleiben ꝛc.

Weilen nun an einer deutlich- und ordentlichen Eheſtifftung nicht wenig gelegen / indem öffters / wenn ſie nicht förmlich abgefaſſet / oder der Wille und die Meynung der Contrahenten nicht klar genug exprimiret / auch ſonſt wegen der adhibirten Zeugen etwas verabſäumet worden; ſo ſollen diejenigen / welche eine Ehe-Veredung wollen zu Papier bringen laſſen / ſolche nicht von unverſtändigen und der Sachen unerfahrnen Perſonen verfertigen / ſondern vielmehr von wolerfahrnen Juriſten / Practicis oder Notarien aufrichten laſſen / damit ein ſolcher Receſs nachhero nicht klinge / wie jener / welchen ein

ein Schulmeiſter auf Begehren eines jungen Müllers und ſeiner Liebſten folgender Geſtalt ausgearbeitet hatte.

I.

Kurtzweilige Formul einer Ehe-Stifftung.

JCh Caſpar Diebiſch / Müller zum Waſ- „
ſer-Gange / bezeuge dieſes / Krafft den „
30ten Jul. daß die hochweiſe und keuſche Jung- „
frau Barbara Dumbarts / mein allerliebſtes „
Hertz / meine Liebſte ſey. Ich wünſche es von „
Grund aller Seelen / ich ſage auch / daß ich „
die Jungfrau auserwählet habe / und weilen „
ich in hertzlicher Liebe gegen ſie glimme / wie ein „
Johannis-Wurm / der bey Nacht ſcheinet / ſie „
auch von forne und von hinten / wie eine dop- „
pelte Lunte an eines Conneſtables Zünd-Ru- „
the / in Liebe gegen mich brennet / ſo will ich „
bald Hochzeit mit ihr machen / ohne Trug und „
Liſt. Denn ich habe die Effection zu ihr / „
daß ich auch ſchwere / in Lieb und Leyde bey- „
ſammen zu wohnen und auf ihr zu bleiben / „
treu / biß uns der Tod ſcheide. Dabey ſie ſich „
verpflichtet / mir keine Hörner aufzuſetzen / „
wol wiſſend / daß ich mit einer Jungfrau um- „
gehen kan. Denn gleichwie die Bienen den „
Stachel hinten und das Honig forne haben; „
alſo trage den Stachel forne und das Honig „
hinten. Und dieweil ſie ihres Vaters ehe- „
leibliche Tochter iſt / und bey ihm viel gilt; als „
verſpricht ſie auch / und hat es auch ihr Va- „

„ter verſprochen / 200. Rthl. baar Geld / ohne
„den Braut-Wagen / ihr mitzugeben. Wel-
„che Gelder / wenn ich ſie werde empfangen
„haben / wol verwahren / und nicht eher aus-
„geben will / biß es die hohe Noth thut. Denn
„wenn einer die gantze Welt hätte / und dürffte
„ſie nicht gebrauchen / was würde ſie ihm helf-
„fen ? Ich gelobe dagegen / ſie / als eine ehrliche
„und reinliche Haus-Frau / zu verſorgen
„und zu ernehren / und ſoll ſie auch Herrin
„über alle meine Güter ſeyn. Wann ich
„auch eher ſterben ſolte / wie ſie / (welches doch
„GOtt gnädigſt verhüten wolle /) ſo ſoll ſie
„alle dasjenige erben / was ich zurück und hin-
„ten laſſe. Darüber gebe ich ihr meine Hand
„und beſiegele es. So geſchehen und von bey-
„den Theilen / wie auch von dem Schulmei-
„ſter dieſes Orts / als erbetenen Gezeugen / je
„doch den ſeinigen nicht zum Schaden / unter-
„ſiegelt und untergeſchrieben / zum Waſſergan-
„ge den 30ten Jul. 1710. Actum ut ſu-
„pra &c.

Wenn in der Unordnung eine Zierlichkeit beſtünde / ſo wäre gewiß dieſes eine artige Ehe-ſtifftung. Allein wegen ihrer Confuſion hat ſie wenig Krafft. Eine verbeſſerte und accuratere Formul der Ehe-Beredung könte ohngefehr dieſe ſeyn / welche der neue Amtſchreiber Pantophilus etwa aus einem Formular-Buch folgender Geſtalt verfertiget hatte.

II,

II.

Formul einer Eheſtifftung/ welche als ein Pactum ſimplex oder contractus inter vivos iſt abgefaſſet worden.

In Nahmen ꝛc.

KUnd und zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich/ abſonderlich denen hievon Wiſſenſchafft nöthig/ daß heute zu Ende geſetztem Dato zwiſchen Herrn Iſaac Rundhut/ Hrn. Nicolai Rundhuts leiblichen Sohne an einem/ und Jungfrau Kunkelia Süßmaul/ Herrn Nicolai Süßmauls eheleiblichen Tochter/ am andern Theil/ mit Einwilligung beyderſeitigen annoch lebenden Eltern/ in Beywesenheit derer zu Ende unterſchriebenen und hierzu erbetenen Herren Beyſtänden/ GOtt dem Allmächtigen/ als Stifftern und Erhaltern des H. Eheſtandes zu Lob und Ehren/ nachfolgende Heyraths-Abrede getroffen/ verbindlich abgeſchloſſen und in vim contractus einander zugeſaget worden/ nemlich: „

I. Nachdem gemeldeter Herr Bräutigam/ aus ungezweiffelter Direction des Allerhöchſten/ zu gleichfalls ernannter ſeiner Liebſten Ehe-Verlobten/ und ſie hinwieder zu ihm/ eine reine/ keuſche/ eheliche Liebe und Affection gewonnen/ und beyde ſich hierauf in ein Chriſtliches Ehe-Verlöbniß eingelaſſen haben; Als

„ſind ſie nunmehro entſchloſſen / daſſelbe / ver„mittelſt Göttlicher Verleyhung / den 10ten „Septemb. dieſes Jahrs / Chriſtl. Gebrauchs „nach / durch Prieſterliche Copulation zu vol„lenziehen / und auf der Braut Eltern Un„koſten eine Hochzeit zu machen. Wie ſie „dann dabeyneben öffentlich mit Mund und „Hand verſprochen / daß ſie einander mit rech„ter ungefärbter Liebe und Treue / Beſcheiden„heit und Freundlichkeit / meynen und bege„gnen / dabey beſtändig verharren / auch aller„ley von GOtt ihnen zugeſchickte Begebenhei„ten / wie ſolches Chriſtlichen Ehegatten ge„ziemet / miteinander tragen / und / bis der zeit„liche Tod eines von dem andern trennen wer„de / unausſetzlich beyſammen verbleiben ſollen „und wollen.

„II. Verſpricht der Jungfer Braut Vater / „ſeine Tochter mit einer ihrem Stande gemäſ„ſen Ausfertigung zu verſehen / auch derſelben „zu einem Heyrath-Gut und Eheſteuer 2000. „Thl. ſetze zwey tauſend Thaler an dem Hoch„zeit-Tage mitzugeben und beyden Eheleuten „gegen Quitung auszuzahlen.

„Hingegen will III. der Herr Bräutigam „ſeiner Liebſten zum gewöhnlichen Gegenſatz der „2000. Thl. promittirten Heyrath-Guts „doppelt ſo viel / und alſo 4000. Rthl. con„ſtituiren / ſie auch auf alle ſein Vermögen / es „habe Nahmen / wie es wolle / er beſitze es / oder „habe es noch durch Erbſchafft zu erwarten / hie-

hiemit verſichert und ihr ſolches alles hiedurch „
zum kräfftigſten verſchrieben haben. „

Was hiernechſt IV. den Todes-Fall con- „
cerniret / wann nemlich innerhalb Jahr und „
Tag / von dem erſten Hochzeit-Tage und be- „
ſchrittenem Ehebette anzurechnen / zwiſchen „
den beyden Neuverlobten ein Todes-Fall / (er „
treffe nach GOttes Schickung / wen er wolle /) „
ſich eräugen ſolte / ſo iſt dieſerwegen geſchloſ- „
ſen / daß dem Herren Bräutigam die 2000. „
Rthl. Ehegeld nebſt unverrücktem Tiſch und „
Bette verbleiben: Und da hingegen dieſer un- „
ter Jahr und Tag Todes verſtürbe / ſeiner „
Liebſten / auf den Fall hinterlaſſenen Wittwen / „
das auf jetztgemeldete Art geſetzte Gegen-Ver- „
mächtniß der 4000. Rthl. aus ſeinen Gütern „
unwegerlich abgefolget / und als ein Erb- und „
eigenthümliches Stück ihr verbleiben und zu- „
gewand werden ſoll. „

Ferner iſt V. abgeredet und beſchloſſen „
worden / daß / im Fall einer vor dem andern „
ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibes-Erben dis „
Zeitliche geſegnen ſolte / ſo viel die Jungfer „
Braut betreffe / daferne ſie ihres väterlichen „
Erbtheils noch nicht fähig ſeyn würde / ihr je- „
tziges Ein- und Zubringen / auch was ſie mit- „
ler Zeit erworben / oder ihr anders woher zu- „
gewachſen wäre / ihrem Liebſten eigenthümlich „
angedeyen: Gegenüber aber von ihm ſie der- „
gleichen reciproce zu gewarten haben / und „
alſo beyder Eheleute zu der Zeit habendes Pro- „

„ per-Vermögen ein vermiſchtes und vermeng-
„ tes Gut ſeyn und bleiben ſolle.

„ Da auch VI. der höchſte GOtt beyden an-
„ gehenden Eheleuten in ihrem Eheſtande Kin-
„ der-Seegen beſcheren würde / auf ſolchen Fall
„ iſt allerdings billig/ daß ſelbige die nechſten Er-
„ ben ihres Väterlichen und Mütterlichen Ver-
„ mögens verbleiben.

„ Und iſt VII. dabey dieſes verſehen / dafern
„ bey ſich begebendem Todes-Fall der überleben-
„ de Ehegatte ad ſecunda vota ſchreiten würde/
„ daß alsdenn der Kinder erſter Ehe väter- und
„ mütterliches Gut zuforderſt in ein richtig In-
„ ventarium gebracht und zum voraus geſe-
„ tzet ; dem Herrn Vater und Frau Mutter
„ aber die Adminiſtration oder Nutznieſſung
„ deswegen gelaſſen werde. Jedoch daß er oder
„ ſie hingegen die Kinder mit nothdürfftigem
„ Unterhalt verſehen / ehrlich erziehen / auch da
„ eines und das ander zu einer ehrlichen Hey-
„ rath ſchreiten würde / daſſelbe mit einem
„ Stand-gemeſſenem Heyrath-Gut und Aus-
„ fertigung von dem Väterlichen gebührend
„ ausſtatten ſoll.

„ Was nun letztens und VIII. in dieſen Ehe-
„ Pacten nicht ausdrücklich enthalten / und ſich
„ doch begeben und zutragen möchte / daſſelbe
„ ſoll nach hieſigem Landes-Gebrauch / oder in
„ Entſtehung deſſen denen allgemeinen Käyſer-
„ lichen Rechten gemäß decidiret und verab-
„ ſcheidet werden. Wie dann im Gegentheil
„ dasjenige/ was hierinn iſt nahmhafft gemacht
wor-

worden/ per modum contractus & actus in „
ter vivos unzerbrüchig und getreulich gehal- „
ten werden ſoll. Deſſen zu wahrer Urkund „
ſind dieſer heyrathlichen Adrede zwo gleich- „
lautende verfertiget / und nicht allein von bey- „
den verlobten Perſonen / ſondern auch von „
denen Herren Beyſtänden / als nechſten An- „
verwandten / unterſchrieben und beſiegelt / auch „
jedem Theile ein Exemplar davon zugeſtellet „
worden. So geſchehen rc. „

Eine andere Formul einer Eheſtifftung / darin gehandelt wird / wie weit ein Ehegatte dem Verſtorbenen ſuccediren ſolle / und alſo ein pactum mixtum iſt / giebet der Herr Stryck. *in tract. de caut. contr. ſect. 3. cap. 8. §. 4.* an die Hand. Und iſt eine ſolche Formul ohngefehr dieſe.

III.

Formul einer Ehe-Beredung zwiſchen Adel. Perſonen / ſo tanquam pactum mixtum abgefaſſet.

Demnach der Allmächtige GOtt zu Er- „
haltung des menſchlichen Geſchlechts „
den H. Eheſtand ſelbſt eingeſetzet / denſelben „
würdiglich zu erhalten geboten / und denjeni- „
gen / welche darin gottesfürchtig und gottſelig „
leben / vielfältigen reichen Segen verheiſſen „
und verſprochen hat; Als ſey hiemit kund und „
zu wiſſen männiglichen / daß heute unten geſetz- „
ten Dato zwiſchen dem Hochwolgebornen „

„Hrn. N. von N an einem / und der gleichfals
„Hochwolgeb. Fräulein N. von N. des wey-
„land Hochwolgeb. Herrn N. von N. nachge-
„laſſenen Eheleiblichen Fräulein Tochter am
„andern Theile / GOtt zu Ehren und zu beyder
„Perſonen Nutz und Wolfahrt / mit Rath /
„Conſens und Einwilligung des HErrn Bräu-
„tigams Eltern und der Fräulein Braut ver-
„ordneten und beſtätigten Vormündern und
„Curatoren / Herren N. N. und N. N. eine
„kräfftige und beſtändige Adel. Heyrath und
„Gemählſchafft tractiret / bewilliget / ange-
„nommen und beſchloſſen worden / dergeſtalt
„und alſo:

„Daß obbenannte Perſonen / nemlich der
„Herr N. von N. und Fräulein N. von N. noch-
„mahls per verba de præſenti verſprochen /
„daß ſie ſich einander zu der H. Ehe nehmen
„und haben / auch ſolche Ehe Chriſtl. und Adel.
„Gebrauch nach durch die prieſterliche Copula-
„tion und Adel. Beylager / ſo auf beyderſeits
„gleichmäßige Unkoſten geſchehen ſoll / confir-
„miren und beſtätigen laſſen; folgends gegen
„und miteinander in ehelicher Pflicht / beſtän-
„diger Liebe und Treue ſich alſo halten und er-
„weiſen wollen / wie frommen Chriſt-Adelichen
„Ehegemahlen wol anſtehet und geziemet / daß
„ſie dadurch GOtt den Allmächtigen preiſen /
„und von demſelben Gnade und Segen / auch
„von beyderſeits Anverwandten gute Affection
„und Wolgewogenheit / imgleichen bey jeder-
„man Ruhm und Lob haben mögen.

Die Bürde ſolches Eheſtandes aber dem „ Herrn Bräutigam in etwas zu erleichtern / ha„ ben die Herren Vormünder Jhm 4000. „ Rthl. zum Ehe-Gelde/ wegen der Jhm verlob„ ten Fräulein Braut / verſprochen und zugeſa„ get/ dergeſtalt / daß förderlichſt nach gehaltener „ Hochzeit dieſelbe Summe dem von N. entwe„ der baar (daferne es von denen Schuldenern „ mitler Zeit zu erlangen/) oder mit guten Brie„ fen und Siegeln / ſo der Fräulein Braut aus „ Jhrer väterlichen Verlaſſenſchafft albereits zu„ kommen / bezahlet und richtig gemacht werden „ ſollen. „

Dahingegen hat der Herr Bräutigam ſich „ Krafft dieſes obligat und verpflichtet ge„ macht / daß auf den Fall ſeines tödtlichen Hin„ trits / (welchen der Allerhöchſte lange gnädig„ lich verhüten wolle /) ſeiner Liebſten ſolche „ 4000. Rthl. Ehe-Geld / nebſt 2000. Rthl. „ Gegen-Vermächtniß oder Beſſerung / ihres „ Gefallens damit zu gebähren / dieſelben zu nu„ tzen/ zu geniſſen und zu gebrauchen/ aus ſeinem „ Lehn-Gütern / oder von deſſelben Lehn-Gel„ dern / ſo er Krafft dieſes unterpfändlich cum „ conſtituto poſſeſſorio verſchreibet / baar be„ zahlet werden ſollen. „

Uberdem ſoll auf N. von N. Todes-Fall „ deſſen geliebte Geſpons und alsdenn Wittwe/ „ die jetzige Fräulein von N. mit guter Trauer„ Kleidung / einem bedeckten Wagen / mit dem „ Zubehör/ und mit 4. guten Pferden/ auch dazu „

„ gehö-

„gehörigem Zeuge / wol verſehen und verſorget
„werden.

„Nebſt dem ſollen der Fräulein N. von N.
„auf den Fall Ihres Liebſten N. von N. ſeligen
„Hintritt aus deſſelben Lehn-Gütern / oder von
„deſſen Lehn-Geldern / die Zeit Ihres unver-
„rückten Wittwen-Standes / jährich zum Un-
„terhalt und Wohnung 180. Rthl. unweiger-
„lich und baar / und zwar bald nach dem Be-
„gräbniß anzufangen / und die folgende Jahre
„eben um dieſelbige Zeit von den Lehns-Erben
„oder nechſten Lehns-Folgern gezahlet und ge-
„geben werden. So bald aber N. von N. zu
„der andern Ehe wird geſchritten ſeyn / ſoll ſie
„dieſe 180. Thl. Aliment-Gelder und Woh-
„nung ferner zu fordern und zu nehmen nicht
„berechtiget / ſondern die Lehne mit ſolchen Be-
„ſchwerungen verſchonet ſeyn.

„Geſtalt auch dem Fräulein N. von N. von
„jetzo an / und biß zu völliger contentirung ob-
„geſetzten allen / nicht allein Ihres Liebſten N.
„von N. jetzige und künfftige Lehn-Gelder / wie
„auch Lehn- und Erb-Güter / zu einem rechten
„wahren Unterpfande cum conſtituto poſſeſ-
„ſorio hafften / ſondern ſie auch darinnen das
„jus retentionis haben und behalten ſoll. Wie
„dann auch der Herr Bräutigam über dieſe
„Ehe-Stifftung und ſeine darinnen geſchehene
„Verpflichtung einen Churfürſtlichen Con-
„ſens auf ſeine Koſten auszuwircken und ſei-
„ner Liebſten noch vor dem hochzeitlichen Bey-
lager

lager einzuhändigen verſprochen und zugeſa- „
get hat. „

Was ſonſten auſſer den 4000. Rthl. ver- „
ſprochenen Ehe-Geldes Fräulein N. von N. „
Ihrem hertzliebſten Bräutigam von N. an „
Gelde / Golde / Silber / Nominibus und aus- „
ſtehenden Schulden / an Schmucke / Kleidun- „
gen / Kleinodien / Leinen-Gewand und andern „
Paraphernal-Gütern / wie ſie auch Nahmen „
haben mögen / zubringen wird / oder auch in „
ſtehender Ehe-ererben und ſonſten erlangen „
möchte / ſo hat N. von N. ſich verbindlich da- „
hin erkläret / daß er deren Adminiſtration „
und Verwaltung nicht / imgleichen mit den „
väterlichen Schulden nichts zu ſchaffen haben „
wolle. „

Und ob gleich der Herr Bräutigam N. von „
N. zur Zeit ſeines ſel. Abſterbens / aus dieſer „
Ehe erzeugete eheliche Leibes-Kinder verlaſſen „
würde oder nicht; ſo ſoll dennoch in alle wege „
ſeiner Liebſten N. von N. die Option oder freye „
Wahl gegönnet und gelaſſen werden / ob ſie „
ſich Ihres Ehe-Herrn des von N. Erb- und „
Verlaſſenſchafft cum onere & commodo „
anmaſſen / oder ſich deren gäntzlich enthalten „
und ihr eingebrachtes Ehe-Geld nebſt der „
verſchriebenen Beſſerung der 2000. Thl. die „
Wohnung und Aliment-Gelder / und was „
Ihr ſonſten hier oben verſchrieben / auch Ihr „
auſſer dem Ehe-Gelde ſonſten eingebrachtes „
Gut / an Gelde / Golde / Silber / Kleinodien / „
Kleidung / und wie es ſonſten genennet werden „

„ mag /

„mag/ nichts davon ausgeſchloſſen/ auch was
„ſie ſonſten ererbet und in ſtehender Ehe erlan=
„get haben möchte / hinwieder an und zu ſich
„nehmen/ als ihr Eigenthum ihres Gefallens
„nutzen/ nieſſen und gebrauchen wolle.

„So dann aber Fräulein N. von N. vor
„Ihrem Bräutigam und Liebſten Herrn N.
„von N. (welches der barmhertzige GOTT
„gleichfals noch lange gnädigſt abwenden wol=
„le/) mit hinterlaſſenen von ihnen beyderſeits
„erzeugeten eines oder mehr Kindern/dieſe Welt
„geſegnen würde/ ſo ſoll die Theilung der Ver=
„laſſenſchafft / wie die Nahmen haben mag/
„zwiſchen dem Herrn Bräutigam und ihren
„beyderſeits erzeugten Ehelichen Kindern / nach
„Land = üblichem Gebrauch geſchehen / und
„Herrn N. von N. der halbe Theil eigenthüm=
„lich zukommen/ der andere halbe Theil aber
„denen Kindern verbleiben. Würden aber
„zu der Zeit der jetzigen Fräulein Braut Abſter=
„bens keine Kinder / ſo von ihnen beyden ehe=
„lich erzeuget/ noch am Leben und verhanden
„ſeyn/ alsdenn ſollen dem Hrn. N. von N. die
„4000. Rthl. Ehe = Geld eigenthümlich verblei=
„ben und darneben von Fräulein N. von N.
„übrigen Verlaſſenſchafft und Paraphernal-
„Gütern von deren nechſten Freunden und Er=
„ben Ihm noch 2000. Rthl. in einer halben
„Jahres Friſt nach Ihrem Abſterben/ gegeben
„und entrichtet werden. Das übrige aber fällt
„alsdenn Ihren Freunden und Anverwandten
„anheim.

Je=

Jedoch ſoll über obgeſetztes dem Herrn „
Bräutigam N. von N. ſo wol- als deſſen „
hertzliebſten Fräulein Braut N. von N. einan- „
der auf begebene Fälle / durch ein Teſtament, „
Codicill, Donatione mortis cauſa, oder „
jeglichen andern letzten Willen beſſer zu geden- „
cken / zugelaſſen und unbenommen ſeyn / und „
Ihnen alſo beyderſeits libera teſtandi & di- „
ſponendi de ſuis bonis facultas & volun- „
tas verbleiben. „

Solte dann letzlich dieſe Eheſtifftung auf „
einen oder den andern begebenden Fall / als „
Pacta dotalia und eine Convention inter „
vivos facta für kräfftig und gültig nicht „
agnoſciret und gehalten werden wollen; ſo „
iſt doch des Herrn Bräutigams und der Fräu- „
lein Braut eigentlicher Wille und Meynung / „
daß obgeſetztes alles / als ein letzter Wille „
oder Codicill, Schenckung auf den Todes- „
Fall / oder wie es ſonſten Vermöge der beſchrie- „
benen Rechte und der üblichen Obſervantz „
am kräfftigſten ſeyn kan und mag / und alſo „
in der allerbeſten Form / Art und Weiſe des „
Rechten gültig / kräfftig und beſtändig ſeyn „
und verbleiben ſoll. Urkündlich und zu ſteter „
veſter Haltung obbeſagten allen iſt dieſe Ehe- „
ſtifftung von beyderſeits Theilen / nebſt der „
Fräulein Braut Herren Vormündern und 5. „
dazu erbetenen Gezeugen unterſchrieben und „
beſiegelt worden. So geſchehen ꝛc. „

Wann ſonſt Hausleute oder andere ge-
ringe Perſonen ſich miteinander verlobet / auch
ihrer

ihrer Güter und Erbfolge wegen ſich beredet haben / ſo pflegen ſie an verſchiedenen Oertern ſolches dem Amte / darunter ſie geſeſſen / gebührend anzuzeigen / demſelben ihre getroffene Abrede / der Heyrath und des Ehe-Geldes wegen / zu eröffnen und ſolches alles von dem Amte confirmiren zu laſſen. Da denn dieſe ihre Abrede in das Amts-Buch ohne ſonderliche ſolennitäten nieder geſchrieben wird. Welches Pantophilus, als nunmehriger Amts-Schreiber / folgender Geſtalt zu verrichten pflegte.

IV.

Formul einer Eheſtifftung / wie dieſelbe vor dem Gerichte insgemein aufgerichtet wird.

„Zu wiſſen: Nachdem durch Göttliche „Schickung / auch der Eltern und nahen „Anverwandten erfolgten Conſens zwiſchen „N. N. und Jungfer N. N. eine Chriſtliche Ehe-„Verlöbniß geſchloſſen worden; Als iſt in Ge-„genwart der beſagten Perſonen ihrer Eltern „und anderer Freunde / nahmentlich N. N. und „N. N. heute dato vor hieſigem Amte folgende „Ehe-Beredung gehalten und dieſelbe im Nah-„men GOttes abgehandelt und geſchloſſen wor-„den / nemlich zum 1. ꝛc. (**Hie wird nun „eingerücket / was die Braut zum Ehe-„Gelde einbringet / ingleichen auf was „Art ihr der Bräutigam die Leibzucht „conſtituiret / und was ſie ſonſt mitein-„ander abreden.**

Wie

„Wie nun über dieſe wohlgemeynte Ehe-Be-
„redung beyderſeids verlobte Perſonen veſte
„und ſteiff zu halten geſonnen, und hierauf
„die Eheliche Liebe und Treue einander noch-
„mahls verſprochen und zugeſaget; Als ha-
„ben ſie ſolches in gegenwärtigen Aufſatz
„einer beſtändigen Eheſtifftung bringen und
„dieſelbe gerichtlich confirmiren laſſen. So
„geſchehen ꝛc.

Ehe und bevor wir aber dieſes Capitel von den **Eheſtifftungen** beſchlieſſen, will man denjenigen Revers, welchen ein nicht alzuvorſichtiger Bräutigam vor der Hochzeit ſeiner Braut zuſtellen und ihr darin die gäntzliche Herrſchafft übergeben muſte, anhero ſetzen. Denn ein junger Wittwer, welcher ſich bey der erſten Heyrath nicht wohl vorgeſehen hatte, gedachte bey der andern ſich weit beſſer in acht zu nehmen. Er ſahe ſich demnach eine reiche und junge Wittwe aus, die aber dabey der Herrſchafft über den Mann nicht entrahten wolte: Hingegen war bekannt, daß der junge Wittmann bey ſeiner erſten Frau den Meiſter trefflich geſpielet hatte. Derowegen gab jene dieſem die Antwort, daß, wenn er zuvor dasjenige, was ſie ihm zuſchicken wolte, unterſchreiben würde, dürffte ſie es endlich geſchehen laſſen, daß ſie ein Paar würden. Der gute Freyer ging dieſes ein und unterzeichnete alſo folgendes:

„Ich zu Ende unterſchriebener urkunde und
„gelobe hiemit und in Krafft dieſes, bey aller

„Ehre, redlicher, aufrichtiger, wahrer Treu
„und Glauben, daß ich, ſo lange mir Gott das
„Leben gönnen wird, der Frau Suſannen
„Schmalſeitin, als meiner zukünfftigen lieben
„Haus-Ehre, alle ſchuldige eheliche Liebe und
„Treue, ihr, ſage ich, und keiner andern, jeder-
„zeit und täglich erweiſen, ihr den gebührlichen
„Reſpect geben, ſie über Einnahme und Aus-
„gabe, wie biß anhero, alſo auch künfftig alle-
„wege walten laſſen, auch weder mit unfreund-
„lichen Worten, vielweniger mit unbeſcheide-
„nen Wercken, ihr jemahlen zuwider leben;
„am allerwenigſten aber mich ihres Todes
„freuen, noch an jungen Mädgen vergaffen
„und ſie betappen, oder ſonſt wider die Liebe
„und Eheliche Pflicht handeln; wie ingleichen
„auch ihrer beyden Kinder mich treulich anneh-
„men und ihnen alle väterliche Gunſt, Hülffe
„und Beforderung erzeigen will. Um mehrer
„und glaubwürdiger Verſicherung deſſen, habe
„ich dieſes wiſſentlich und wolbedächtiglich un-
„unterſchrieben und mit meinem Petſchafft be-
„ſiegelt, ſamt dem veſt angehängten theuren
„Verſprechen, dieſem allen, ſo gewiß und wahr-
„hafftig ich hoffe Gottes Huld und Liebe zu
„genieſſen, unfehlbar nachzukommen. Ge-
„ſchehen ꝛc.

Einen faſt gleichen Revers giebet der Auctor der **verkehrten Welt** *lib. 5. p. m. 522.* an die Hand, welchen ein verarmter liederlicher Tropf einer etwas bemittelten dabey aber ſehr geilen und unzüchtigen Weibes-Perſon hat ausſtellen müſ-

müſſen, der von Worte zu Worte alſo klinget:

„Ich Clarinde Pauperti habe mich nunmehro dahin entſchloſſen, mit dem Edelgebohrnen Herrn Don Patienti, aus der Inſul Corſia gebürtig, eine Heyrath zu treffen, wenn er nachfolgende Bedingungen unterſchreiben und genehm halten wird:

„I. Begehre ich, daß er mir auf keinerley Weiſe meine vor dem geführte wollüſtige Lebens-Art vorrücken, noch daher Anlaß mit mir zu zancken nehmen ſoll.

„II. Soll er mir vergönnen, ſelbige auch nach unſerer Vereheligung fortzuſetzen und nicht ſauer dazu zu ſehen, wenn etwa ein unbefugter Stadt-Verweſer ſich bey mir finden lieſſe.

„III. Verlange ich, daß er mir die Bekanntſchafft der freygebigſten und ſchönſten jungen Cavalliers zuwege bringen, und ſich darum auf alle erſinnliche Weiſe bemühen ſoll.

„IV. Soll er der Leute Reden großmüthig verachten und ſich nicht daran ſtoſſen, ob ihn einige loſe Buben ſchon einen gekrönten Bock, gedultigen Horn-Träger, oder Actœons-Bruder nennen.

„V. Muß er ſich verpflichten, daß er mich zu keiner Zeit treuloſer Weiſe verlaſſen wolle, er mag Urſache oder keine dazu haben.

„VI. Soll er alle Kinder, ſo ich gebähren werde, für die ſeinigen erkennen, ob er ſchon

„wiſſen würde, daß einem andern die Ehre zu-
„käme.

„Dagegen verſpreche ich, daß er ein Herr
„meiner Güter ſeyn, und dieſelben nach eige-
„nem Belieben genieſſen ſolle. Ich verheiſſe ihm
„als ſeine Frau beyzuwohnen, und verſichere,
„daß ich ihn zu keiner Zeit, unter was Vor-
„wand es auch ſeyn könne, verlaſſen noch ihm
„abtrünnig werden wolle. Urkundlich deſſen iſt
„dieſes von uns beyden unterſchrieben und be-
„ſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Daß aber dergleichen Verſchreibungen, darin ein Mann dem Weibe die Herrſchafft einräumet, nicht gültig noch verbündlich ſind, iſt mehr als zu bekannt, auch bereits anderwerts ausführlich gemacht worden. Vid. Nr. *Rituale Nuptur. cap. 30. p. 368.* conf. etiam Petr. Muller. *de Friguſculo cap. 3. §. 6.* Joh. Voet. *ad ff. lib. 23. tit. 4. §. 20.* Rodenburg *de jure conjug. tit. 4. cap. 1.*

So eben erhält man einen verbindlichen Revers, welchen eine gewiſſe ledige Frauens-Perſon von ſich geſtellet und dadurch ihrem Bräutigam, der ſich wider ſeiner Eltern Wiſſen und Willen, mit gedachter Weibes-Perſon verlobet hat, um deſto gewiſſer in dieſem ſeinen widerrechtlichen Unternehmen zu gehen, die Verſicherung ihrer Treue und redlichen Aufführung gegeben, ja dieſen Revers mit ihrem Blute untergeſchrieben hat. Da aber nichts deſtoweniger der Bräutigam, wie er ſeine begangene

gangene Thorheiten vernünfftig erwogen, deſſen Eltern auch in ein ſolch Ehe-Gelübde nicht gehelen wolten, der ſich ſo veſte verpflichteten Braut den Kauff aufgeſaget, die Braut hingegen auf ihrem vermeyntl. Rechte beſtanden und daher eine Ehe-Klage wider den Bräutigam anzuſtellen ſich nicht entſehen; ſo iſt bey ſolcher Gelegenheit dieſer zwiſchen Braut und Bräutigam getroffene Vergleich zum Vorſchein gekommen, verdienet alſo auch hieher geſetzet zu werden. Was indeſſen von dergleichen wider der Eltern Wiſſen und Willen vorgenommene und mit Fluchen und Eydſchwüren bekräfftigten Ehe-Gelübden zu halten ſey, davon kan unter andern nachgeleſen werden Dn. Joh. Bernhard. Frieſe *in Diſſert. de ſponſalib. ſub juramento contractis non ſervandis, paſſim, in ſpecie th. 31. ſeqq.* Bened. Carpz. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. def. 58.* Es lautet aber der Vergleich folgender geſtalt:

Kurtzweilige Formul eines zwiſchen Braut und Bräutigam würcklich errichteten Vergleichs und reſpect. Ehe-Beredung.

„ICh N. N. bekenne hiemit vor dem allſe„henden GOtt und allen Menſchen, die „dieſes möchten zu ſehen bekommen, daß ich „mich mit N. N. auf folgende Bedingung „Ehelich verſprochen habe, nemlich

„1. Verſpreche ich meinem beſagten gelieb-

„ten Bräutigam (und, geliebt es GOtt, künff-
„tigen Ehemann) eine reine Jungfrauſchafft
„biß zu ſeinem Beyſchlaff zu erhalten, und
„wofern ſolches nicht geſchehen, und er ſodann
„das Merckzeichen der unbefleckten Jungfrau-
„ſchafft bey mir nicht fünde, gebe ich ihm freye
„Gewalt, die ihme hiedurch zugefügte Beley-
„digung mit meinem Blute und Leben abzu-
„waſchen, und ſoll alle Schuld auf mich fal-
„len, ja auch vor GOttes Gerichte komme
„alsdann mein Blut auf meinen Kopff.

„2. Verſpreche ich, daß ich mich mit Wiſ-
„ſen und Willen von keiner andern Manns-
„Perſon will berühren, küſſen oder anders
„tractiren laſſen, als Chriſtl. ehrl. und ehr-
„bahren Jungfrauen zuſtehet; will alſo auch

„3. Allen Umgang mit geilen, liederlichen
„jungen, ruchloſen Manns-Perſohnen nach
„allem Vermögen meiden und mit ſolchen gar
„nicht umgehen, es ſey dann, daß ich nohtwen-
„diger Urſachen halber nicht umhin könte.

„4. Will mich keiner andern Manns-Per-
„ſon zu gefallen ſchmücken, oder zieren.

„5. Will ich meinen GOtt, wie billig iſt,
„vor Augen haben, fleißig leſen, behten, und
„zur Kirchen gehen, ſo viel als möglich
„iſt.

„6. Will ich mich fleißig bemühen, gute
„Haushaltung zu erlernen.

„7. Wil ihm getreu bleiben in Noht und
„Todt.

„8. Wil ich keinen Menſchen in dieſer Welt
„hin-

„hinführo etwas von dieſer Ehe-Verſpre-
„chung vertrauen oder ſagen, biß beſagter
„mein Bräutigam mir es ausdrücklich er-
„laubet.

„GOtt wolle Gnade und Seegen zu unſer
„Vorhaben geben, daß wir hier in der Welt
„miteinander ihm zu gefallen leben und ihm
„hernach zuſammen in der himmliſchen Freude
„ewig loben und preiſen mögen.

„Daß ich aber dieſe vorhergeſetzte Puncte
„obbeſchriebener maſſen richtig halten will,
„bezeuge ich mit dieſer meiner Unterſchrifft,
„und nehme GOtt zum Zeugen, der wolle
„mich, wo ich etwas davon breche, in Ewig-
„keit keine Gnade erzeigen, ſondern mich in
„der Welt alles Unglück, Schmach und
„Schande zuſchicken und in das äuſſerſte und
„grauſamſte Elend ſtürtzen, und hernach allen
„Teuffeln in der unendlichen Ewigkeit zur höl-
„liſchen Quaal und Marter übergeben! Ja
„GOtt wolle mich gleich, wann ich dawider
„handle, mit einem gerechten Donnerſchlag
„zerſchmettern, in den Abgrund ſchlagen, allen
„Menſchen zu einem erſchrecklichen Exempel;
„ja ſo müſte verflucht ſeyn mein Leben und
„Sterben; verflucht mein Eingang und
„Ausgang. So geſchehen und von mir un-
„terſchrieben worden N. N.

CAPUT XXV.

Von Teſtamenten und Codicillen.

Es iſt hier das Abſehen nicht, weitläufftig von den Teſtamenten und ihren Solennitäten zu handeln, ſondern nur ein Formular, wie ein Teſtamentum in ſcriptis ordentlich zu verfaſſen ſey, beyzubringen. Bevor aber dieſes geſchicht, iſt jedoch kürtzlich zu mercken, daß, wenn ein Teſtament in Schrifften ſoll aufgerichtet werden, 1. erfordert werde, daß der, ſo ein Teſtament machen will, ſolches in Schrifften bezeichne, und entweder ſelbſt oder durch jemand anders ſchreibe oder ſchreiben laſſe. 2. Daß er hiernechſt ſieben Zeugen abſonderlich zuſammen berufe, ihnen das Teſtament zeige, und ausdrücklich vermelde, daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey. 3. Daß er, wenn er das Teſtament nicht eigenhändig geſchrieben, alsdenn vor denen Zeugen es mit eigener Hand unterſchreibe; oder wo er nicht ſelbſt ſchreiben könte, es durch den achten Zeugen in ſeinem Nahmen an einem andern Ort unterſchreiben laſſe. 4. Daß es die 7. Zeugen alle & unico contextu mit eigenen Händen unterſchreiben und mit ihren gewöhnlichen Petſchafften beſiegeln, und 5. daß dieſes uno & continuo actu oder auf einmahl und zu einer Zeit geſchehe, welche unitas & continuitas actus

aber

aber nicht à tempore conceptionis, oder von der Zeit, da das Teſtament zu Papier gebracht oder entworffen wird, ſondern à tempore propoſitionis coram teſtibus & ſubſcriptionis teſtatoris & teſtium, wann das Teſtament denen Teſtaments-Zeugen zur Unterſchrifft vorgeleget, von ihnen und dem teſtatore unterſchrieben, beſiegelt und angezeiget wird, daß des teſtatoris Wille darin enthalten ſey, anzurechnen iſt, per *L. 21. C. de teſtam.* DN. Chriſtian. Thomaſius *in Juriſtiſchen* **Händeln** *P. 4.* **Handl.** *8. §. 15.* Es pflegen auch insgemein die Teſtamenta cum invocatione nominis divini angefangen, auch die Erinnerung des Todes und der Sterblichkeit daraus nicht vergeſſen zu werden, daß dahero mit nicht geringen Worten die Seele dem lebendigen GOtt, der Leib aber der Erden anvertrauet wird. Weilen aber dieſes mehr aus dem ſtylo und Gewohnheit der Notarien und derjenigen, welche dergleichen Teſtamenten zu verfertigen pflegen, herrühret, und mehrentheils ein bloſſer Slendrian iſt, als daß ſolche Formuln aus einer wahrhafften Andacht des Teſtamentmachers entſtehen ſolten; ſo haben ſchon viele dergleichen Anrufung des Göttlichen Nahmens, conteſtationen und vorgängige expreſſionen, daß die Seele GOtt, der Leib aber der Erden anvertrauet werde, für einen Mißbrauch des Göttlichen Nahmens und als etwas überflüßiges, dem Teſtament an ſich nichts nützendes verworffen, und daß ſolcher Anfang

der Teſtamenten verboten würde, gewünſchet, wie zu ſehen bey Sam. Stryk. *de Cautelis Teſtam. cap. 2. §. 5. & 6.* DN. Thomaſius *in Juriſtiſchen Händeln. P. 4. Handl. 8. §. 1. ſeqq.* Da indeſſen ſolche formalien einmahl eingeriſſen und als eine vermeyntliche Anſehnlichkeit der Teſtamenten gehalten werden; ſo dürfften wenige, in ſpecie derer Notarien erfunden werden, welche von dieſem alten Slendrian abſtehen und eine neue mode bey verfertigung der Teſtamenten erwehlen werden. Dieſes iſt jedoch ausgemacht und Rechtens, daß, wann ein Teſtament ohne einer ſolchen invocatione nominis divini und ohne vorgängige adhibirung dergleichen formalitäten, daß die Seele GOtt, der Leib aber der Erden anbefohlen würde &c. wäre gemacht worden, ſelbiges nichts deſtoweniger, wann nur die erforderliche ſolennia dabey adhibiret worden, gültig ſey, und ohne ſolche clauſuln gar wohl beſtehen könne.

Sonſten hat man auch eine andere Art von Teſtamenten, welche Teſtamentum nuncupativum genennet wird, und beſtehet die Teſtaments-Form darin, daß die Perſon, welche der teſtator zu ſeinem Erben haben, oder welchem er etwas legiren und vermachen will, mit Nahmen genennet, und wie ſein letzter Wille ſeyn ſoll, vor 7 Zeugen, die dazu berufen oder gebeten ſind, öffentlich und klärlich ausgedrücket werde. Doch iſt ſehr gemein, daß ein Teſtamentum nuncupativum

vor einem Notario aufgerichtet werde, welcher dazu ſonderlich erbeten worden, daß er es zu Papier bringe und ein Inſtrument darüber verfertige. Ob denn gleich hernach die Zeugen mit Tode abgegangen wären, ſo iſt doch alsdenn ein ſolch Inſtrument für ſich ſelbſten gnugſam, und gibt guten glauben. Die Formul dergleichen Teſtaments iſt zu finden bey Joh. Schneidewin. *in Comment. ad tit. I. de teſtam. ordin. §. fin.*

Ubrigens aber iſt nicht nöthig, daß denen Zeugen der eigentliche Inhalt des Teſtaments kund gethan oder ihnen ſolch Teſtament vorgeleſen werde; ſondern es iſt gnug, wenn der Teſtator ſaget, daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey, allermaſſen auch nicht einſten rathſam, daß denen Zeugen der gantze Inhalt des Teſtaments eröffnet werde, damit ſie ſelbigen nicht kund und offenbar machen können, ſonſten öffters einer, der darin nicht bedacht, den Vermacher noch bey ſeinem Leben anfeinden uud ihm Ubels wünſchen dürffte, andere aber, denen etwas vermacht, oder die zu Erben darin eingeſetzet worden, des teſtatoris Tod um ſo vielmehr auf einige Art befordern könten, damit ſie deſto eher zu der Erbſchafft gelangen möchten. Vid. Manz. *de Teſtam. valid. tit. 4. quæſt. 1. n. 110.* Meier. *Colleg. Argentor. lib. 28. tit. 1. theſ. 18.*

Wie dann *Philander* **von Sittewald** in denen **Satyriſchen Geſichten** und zwar *viſion. 7. p. m. 646.* einen ſolchen teſtatorem, wel-

welcher den Inhalt ſeines Teſtaments etwa kund gemacht, folgender Geſtalt redend aufführet:
„Der Medicus ſagte: Herr, beſtellet eure Sa-
„chen, dann es iſt Zeit. Da hörete ich den
„Blut-Schreiber, der das Urtheil geſprochen.
„Ich aber, als der ich meiner Seele, wie auch
„meinen Gütern nach mir, ihr Recht anthun
„wolte, hub an meinen Willen zu verordnen:
„In nomine Domini, Amen! Und nachdem
„ich an meine Güter kam, wie es derentwegen
„gehalten werden ſolte, ſprach ich: (aber o!
„daß ich in ſelbiger Stunde erſtummet wäre!)
„Item, meinen Sohn Hanſelmann ſetze ich zum
„Erben aller meiner Verlaſſenſchafft in gemein.
„Item, meinem Weibe, Pimpernellen verordne
„ich auf ihr Lebtag dieſes und jenes. Item,
„Petrolio meinem Knecht wegen ſeiner treuen
„Dienſte ſchencke oder verſchaffe ich 50. Kronen.
„Meiner Magd Petronellen auch ſo viel.
„Dem Baſchelorum, meinem treuen Freund,
„vermache ich, meiner im beſten dabey zu geden-
„cken, meinen groſſen Schwitz-Becher. Hrn.
„Dn. Malaviſo, meinem Artzt, vermache ich
„meinen ſchönen Diamant, und ſolches wegen
„des groſſen Fleiſſes, ſo er zu meiner Kranck-
„heit getragen.

„So bald ich nun unterſchrieben: **Dieſes
„iſt mein einiger Wille und Meynung**, ſo
„bald hatte die Erde ihren Rachen aufgethan,
„mich zu verſchlingen, meine Erben und Erb-
„nehmen waren in Sorgen, ob ich ſterben oder
„wieder geſund werden möchte? Oder ob ich

„noch

„noch lange leben würde? So bald ich nach
„dem letzten Oden meines Lebens, oder viel-
„mehr der Tod nach meinem Odem ſchnapte;
„ſo bald griffe mein Sohn nach dem Seckel;
„mein Weib nach dem Gewand; mein Knecht
„und Magd nach ihren Sachen. Mein Freund
„fragte: was der Becher wol werth wäre? Der
„Medicus betaſtete mir den Puls, non pro-
„pter hunc, ſed propter iſtum, nicht um
„mein, ſondern um meines Diamants willen,
„den er mir gerne vom Finger gezogen hätte.
„Wann ich fragte: was ich eſſen und trincken
„dürffte? ſo ſprach er: alles. Wann ich einen
„Seufftzer ließ, ſo hoffte mein Sohn, es wäre
„am letzten. Mein Weib bat, daß man mir
„das Haupt-Küſſen hinweg zöge, mich auf den
„Strohſack legte, ſonſten ich lange Marter ley-
„den würde und nicht ſterben können. Die
„übrigen alle, wolten ein jeder ſeinen Part ha-
„ben. Weilen nun ſolches nicht ſeyn konte,
„es wäre dann, daß ich zuvor geſtorben; ſo
„folgte auch, daß, ſo bald ich mein Teſtament
„gemacht, ich ihnen Urſach an die Hand gege-
„ben, meinen Tod deſto eifferiger zu wünſchen
„und zu befördern ꝛc.

Zu einem ſolennen ſchrifftlichen Teſtament aber gab jener Geitzhals Anlaß. Dieſer war faſt einer Tonnen Goldes reich, nichts deſto-weniger aber wolte er verhungern, indem ihn der Geitz gantz beſeſſen hatte. Er hatte nicht das Hertz, von der groſſen Menge Feder- und anderm Viehe eine Henne oder Welſchen Hah-

nen

nen zu ſchlachten, denn dieſes alles muſte nach der Stadt geſchicket und auf das theureſte zu Gelde gemachet werden. Wenn etwa ſein Verwalter gerne dergleichen Vieh eſſen wolte, gaben ſie einem der beſten Welſchen Hahnen Schweimel-Körner oder Brandwein ein, damit ging der Hahn auf dem Hofe und taumelte. Solches muſte die Schlieſſerin bey dem geitzigen Herrn angeben, mit dem Vorwand, der Hahn habe die Wirbel-Kranckheit und werde gleich ſterben. Darauf erhielte ſie dann geſchwinde die Reſolution, ſie ſolte das krancke Thier ſchlachten und dem Geſinde verſpeiſen, das müſſe es wol freſſen. Gelüſtete dem Verwalter und andern Bedienten Hämelfleiſch, ſo ſteckten ſie dem fetteſten Hamel eine Nadel oben durch den Kopff, ſo lief alsdenn dieſes Thier auf dem Hofe herum wie ein trunckener, fiel zuweilen nieder, und bald ſtand es wieder auf, bis des Herrn Blut-Gericht über ihn erging, wie über den Welſchen Hahn. Solche und dergleichen Lectiones machten ihm ſeine Bedienten ſo lange, bis ihm die Seele ausfuhr. Das Podagra hatte ihn an allen Gliedern gelähmet und ſo contract zuſammen gezogen, wie ſonſten die Frantzoſen ihre Crammets-Vögel an dem Bratſpieſſe zu zäumen pflegen. Der Schmertz dieſer beſchwerlichen Kranckheit ſaß ihm ſchon in dem Rücken, ja er hatte keine geſunde Stunde, und muſte ſich alle Augenblick des Todes verſehen. Damit nun auch nach ſeinem Tode alles ordentlich zugehen möchte,

und

und er noch wegen einer Freygebigkeit gerühmet würde; ſo ſchickte er zu unſerm jungen Amtſchreiber, ließ ihn zu ſich rufen, mit Bitte, ſeinen letzten Willen aufzuſetzen und das Teſtament zu verfertigen. Dieſer, nachdem er des Teſtatoris Meynung vernommen, und wie er ſeine Verlaſſenſchafft austheilen wolte, verſtanden hatte, ſetzte folgendes Teſtament auf.

I.

Formul eines Teſtamenti ſolennis in ſcriptis.

Im Nahmen ꝛc.

„Nachdem ich Johannes Euclio mich erinnere, daß ich gleichwie alle andere Menſchen von dieſer Welt muß, und nichts gewiſſers ſey, denn der Tod, nichts ungewiſſers aber, als deſſelben Stunde, auch ſich dannenhero gebühre, zu ſeinem Abſchiede ſich ſtündlich gefaſt zu machen; als habe auch bey Zeiten und bey noch gutem Verſtande wegen meines Vermögens gewiſſe Verordnung zu thun und ein beſtändiges Teſtament zu machen für nöthig erachtet, damit um deſtomehr nach meinem Tode wegen der ſucceſſion unter meinen Freunden aller Streit vermieden, und die Güter mit des Allerhöchſten Seegen an diejenige, denen ich ſie gönne, gebracht werden. Dieſemnach habe ich auf heute, den 20. Maji dieſes 1715. Jahrs folgenden mei-

„nen letzten Willen und Teſtament in ſcriptis „gemacht, beſchloſſen und mit meiner eigenen „Hand unterſchrieben. Welches Teſtament „ich auch hiemit in der allerbeſten Form Rech„tens, und wie das am allerkräfftigſten geſche„hen mag, ordne, aufrichte und mache, ſolcher „Geſtalt und alſo:

„Anfänglich befehle ich meine Seele nach „meinem Tode ꝛc. meinen Cörper aber der „Erden, und ſoll demſelben mein nachgeſetzter „Erbe gewöhnlicher und Chriſtlicher Ordnung „nach, jedoch ohne alles Gepränge, begraben „laſſen. So viel hiernechſt mein zeitliches „Vermögen betrifft, will ich Krafft dieſes zu „meinem eintzigen Erben meiner gantzen Ver„laſſenſchafft, an beweg- und unbeweglichen, „jetzigen und zukünfftigen, liegenden und fah„renden Gütern, ausſtehenden Schulden, ju„ribus & actionibus, nichts ausgeſchloſſen, „meinen eintzigen und lieben Sohn Georg, „jetziger Zeit Capitain unter Jhro Königl. „Majeſtät von Schweden, eingeſetzet und un„gezwungen, aus gutem freyen Willen ernen„net und inſtituiret haben, dergeſtalt, daß er „ſich obberührter meiner gantzen Verlaſſen„ſchafft alſobald nach meinem Tode anmaſſen, „ſolche einnehmen, erb- und eigenthümlich ha„ben, behalten und damit ſeines Gefallens „gantz frey und ungehindert jederzeit ſchalten „und walten ſolle, könne oder möge. Dar„nach vermache und legire ich hiemit, nach „meinem tödlichen Abgang von dieſer Welt,

„Herrn

Herren Theophilo, meinem geweſenen See-„
len-Sorger/ diejenige Bibel/ welche ich täg-„
lich gebrauchet/ und die mir meine ſel. Groß-„
Mutter/ als ich das erſte mahl zum H. Abend-„
mahl ging/ gegeben hat. Es iſt zwar das er-„
ſte Buch Moſis / wie auch die Offenbarung„
St. Johannis nebſt einigen andern Blättern„
heraus geriſſen: allein es wird der Herr Pre-„
diger/ als ein Geiſtlicher/ ſolches alles ſchon„
wiſſen dazu zuſchreiben. Hierbey nebſt über-„
gebe ich demſelben des Herrn Habermanns„
Gebet-Buch/ davon zwar der Band abge-„
trennet/ ſo jedoch wegen ſeiner tröſtlichen Ge-„
beter wehrt iſt/ daß es in vergüldet Leder wie-„
der gebunden werde. Ferner legire und ver-„
mache dem Artzt und meinem Medico, Herrn„
Doctori Ventillo, der mir ſehr viele Dienſte„
erzeiget hat/ meine Brillen/ welche ich täglich„
bis in mein 75. Jahr gebrauchet habe. Sie„
ſind zwar ein wenig dunckel/ doch kan man„
ſie bey einem Glaſe-Schleiffer leicht auspoli-„
ren laſſen/ und alsdenn gehen ſie noch für neu„
mit. Anbey legire und vermache ich dem-„
ſelben meine ſchöne Laute / die ihm in ſeiner„
Profeſſion ſonderlichen Nutzen ſchaffen dürff-„
te. Dann ſie iſt von dem berühmten Mei-„
ſter/ dem alten Vauban verfertiget/ und hat„
einen ſo trefflichen Klang / daß ich mir zum„
öfftern die Kopff-Schmertzen und Colic da-„
mit vertrieben habe. Wann er demnach„
künfftig Patienten bekommt/ kan er die Din-„
ten und das Papier zu denen Recepten er-„

„ſparen / und nur ein paar Couranten auf
„der Laute ſpielen / dadurch die Patienten gar
„bald dürfften geſund werden / einfolglich der
„übrigen Medicamenten nicht nöthig hätten.
„Letztlich ſo legire und vermache auch meinem
„treuen Diener / Caſpar Unklug / eine Obliga-
„tion, auf 300. Rthl. haltend / ſo zwar vor ei-
„nigen Jahren bezahlet worden / doch kan er
„verſuchen / ob er die Bezahlung noch einſt er-
„langen könne. Und weilen mir ſeine treue
„Dienſte jederzeit vor Augen ſchweben / ſo ver-
„mache und übergebe ihm auch das ſchwartze
„Kleid / welches in der Lade ſub Nr. 22. lie-
„get / darin mein ſel. Groß-Vater ſich ſeine
„erſte Frau hat trauen laſſen / auch bey Ehren-
„Tagen ſich vielmahl damit ausgeputzet. Und
„da es nunmehro in 30. Jahren nicht getragen
„worden / ſo iſt es eben ſo gut / als wenn es
„noch neu ſey ; ja es iſt von ſo gutem Tuch /
„daß es denen Motten ſelbſt ſauer und be-
„ſchwerlich gefallen / ſich herdurch zu freſſen.
„Bey währendem Carneval kan er es ver-
„miethen / und weilen es von ſo groſſem Alter-
„thum iſt / wird es ihm ein jeder ableihen wol-
„len / davon er alſo eine gute und gewiſſe Ein-
„kunfft zu erwarten hat.

„Dieſes iſt alſo mein Teſtament und letzter
„Wille / welchen ich nach meinem ſel. Hin-
„trit ſteiff / feſt und unverbrüchlich gehalten ha-
„ben / und demſelben allerdings nachgelebet
„wiſſen wil.

„Wo aber ſolcher mein letzter Wille aus
Man-

Mangel oder Gebrechen einiger Solennitä- „
ten und Zierlichkeiten nicht ſolte als ein herrlich „
Teſtament beſtändig und gültig ſeyn ; ſo will „
ich doch / daß er als ein Codicill, fidei-com- „
miſſum, Donatio mortis cauſa, oder ein „
ander beſtändiger letzter Wille / wie er zu Recht „
am kräfftigſten ſeyn und beſtehen mag / ita, „
ut valeat omni meliori modo, quo de „
jure valere poſſit ac debeat, geachtet und „
gehalten werden ſoll. Zu Urkund habe ich „
dieſes zu Papier zu bringen verſchaffet / und „
ſelbiges / nach beſchehener deutlichen Vorle- „
ſung / auf allen Seiten und zu Ende eigen- „
händig unterſchrieben und mit meinem Pet- „
ſchafft bekräfftiget. Geſtalt ich dann auch „
denen hier unten geſetzten und hiezu abſonder- „
lich gebetenen Zeugen vermeldet / daß auf „
dieſem Papier mein letzter Wille und Teſta- „
ment enthalten ſey / ſie auch ferner fleißig ge- „
beten / dieſes meines Teſtaments Zeugen zu „
ſeyn / und derhalben hierunter mit ihren eige- „
nen Händen ihre Nahmen zu ſchreiben / und „
ihre Inſiegel dabey zu drucken. Welches al- „
les vorerwehnter maſſen geſchehen zu N. den „
20ten Maji, im Jahr nach Chriſti Geburth „
ſiebenzehenhundert funfzehen. „

Subſcriptio teſtatoris & teſtium.

Solte es ſich nun zutragen / daß der Teſta-
tor ſchon vorhero ein ſolch Teſtament verferti-
get und es etwa dem Gerichte übergeben hätte ;
er gleichwol daſſelbe durch einen andern letzten

Willen widerrufen wolte / ſo könte dem letzteren Teſtament ohngefehr dieſe Clauſul eingerücket werden: **Nachdem ich auch vor dieſem allbereit ein Teſtament aufgerichtet / und ſolches bey dem Stadt-Gerichte allhier hinterleget habe; als will ich ſelbiges hiermit und in Krafft dieſes gäntzlich** *caſſiret* **und aufgehoben haben / auch es förderl. wieder abfordern laſſen. Und da gleich die würckliche Abforderung nicht erfolget / ſo ſoll doch ſolches unkräfftig und ungültig ſeyn / es auch bey dieſem meinen letzten Willen einig und allein jederzeit in alle Wege verbleiben und demſelben allerdings nachgelebet werden.**

Wofern man aber das Teſtament denen Gerichten übergeben / folglich ein Teſtamentum judiciale machen will / (beſiehe Carpz, *P.3. C.3. def.* 16. Richter. *Deciſ.* 30. *n.* 21.) ſo pfleget dieſe Clauſul hinein geſetzet zu werden: **Ich will auch ſolches denen löblichen Stadt-Gerichten allhier / damit es ein gerichtlicher letzter Wille ſey / übergeben / und dieſes Gericht / denſelben zu** *exequiren* **und darüber zu halten / ehren-freundlich erſuchet und gebeten haben.** Wann dann ein ſolches Teſtament dem Gerichte iſt übergeben und ad acta geleget worden / ſo wird dem Teſtatori eine Recognition, geſtalt das Teſtament inſinuiret worden / ohngefehr folgendes Inhalts ertheilet.

For-

Frrmul einer Recognition we[...] insinuirten Teſtaments.

Daß uns Bürgermeiſter und Rath [...] Stadt N. der Ehrſame unſer Mitt-„ Bürger N. N. heute dato ſein Teſtament„ und letzten Willen verſiegelt / und zwar per-„ ſönlich / überreichet / auch daſſelbe Teſtament„ biß zu ſeinem Abſterben / Gerichtlich zu hin-„ terlegen gebeten hat / ein ſolches wird hiedurch„ bekennet. Zu Urkund deſſen iſt ihm der In-„ ſinuation halber dieſe Recognition unter„ dem gemeinen Stadt-Inſiegel und des Stadt„ Schreibers Unterſchrifft ertheilet worden.„ So geſchehen zu N. den &c.„

(L.S.)

Juſſu Senatus in fidem ſubſcr.
N. N. p. t. Stadt-Schreiber
daſelbſt.

Falls nun nach Abſterben des Teſtatoris das Teſtament vor dem Gerichte ſoll eröffnet und verleſen werden / ſo wird / wann die Erben zu der publication gebührend citiret worden und erſchienen ſind / desfalls folgende Regiſtratur verfertiget.

Regiſtratur bey der Publication eines Teſtaments.

Actum N. den *N. Anno N.*

Iſt an gewöhnlicher Gerichts-Stelle„

 das

Anno N. von N. übergebene Teſta-
' / nachdem zuvor der ertheilte Inſi-
tions-Schein zurück gegeben und die
Siegel für richtig erkennet / in beyſeyn N. N.
„ und N. N. eröffnet / öffentlich verleſen / und da-
„ bey ihnen / als angegebenen Erben / angedeutet
„ worden / da ſie hierwieder etwas einzuwenden
„ vermeyneten / damit binnen 10. Tagen einzu-
„ kommen. Actum ut ſupra.

§. II.

Es gehören auch hieher die ſogenannten Teſtamenta reciproca, welche Eheleute unter ſich aufzurichten pflegen. Welche Teſtamenta reciproca zwar mit eben denen ſolennitäten vollenzogen werden / welche man ſonſt ad teſtamenta ſolennia adhibiret; dieſes iſt doch dabey zu bemercken / daß die Zeugen / welche ein ſolch teſtamentum reciprocum unterſchreiben ſollen / von einem jeglichen der teſtirenden Eheleute insbeſonder requiriret werden / und daß hernechſt ſolche Zeugen bey der Unterſchrifft melden müſſen / geſtalt ſie von beyden Theilen erbeten worden / und daher ſowol für den einen / als den andern die Unterſchrifft verrichten / weilen in der That ein gedoppelt teſtamentum errichtet wird / deswegen auch ſonſt 14. Zeugen dazu erfordert werden / wann es gültig ſeyn ſolte / und die 7. erbetene Zeugen nicht von beyden Theilen wären requiriret worden. Joach. Hopp. *ad* §. 13. *I. de teſt. ordin. p. m.* 368. Daß auch desfalls ein Notarius, welcher ein ſolch teſtamentum reciprorum ver-

verfertiget / ein gedoppelt honorarium fordern und nehmen kan / indem dergleichen Teſtament / vorbeſagter maſſen / als ein gedoppelt Teſtament angeſehen und gehalten wird. Stryck *de cautelis teſtam. cap.* 24. §. 21. Ein formular eines ſolchen teſtamenti reciproci inter conjuges gibt folgendes ab.

Formul eines teſtamenti reciproci inter conjuges.

Im Nahmen ꝛc.

DEmnach ich NN. und ich NN. deſſen Eheleute / eine zeither miteinander in einer friedlichen und vergnügten Ehe gelebet / bis hiezu aber keine Kinder in ſolcher Ehe gezeuget haben ; uns jedoch nichts deſtoweniger unſerer Sterblichkeit erinnern / daß nichts gewiſſers / denn der Tod / nichts ungewiſſers hingegen / als deſſen Stunde ſey ; ſo haben wir / damit hinkünfftig nach des einen oder andern Ableben / wegen unſerer zeitlichen Güter / die wir anitzo durch Göttl. Segen beſitzen / oder künfftighin durch Erbſchafft oder auf einige andere Art noch etwa erlangen und zu hoffen haben möchten / kein Streit entſtehen / ſondern desfalls was gewiſſes verordnet ſeyn möge / hiedurch beyderſeits unſern letzten Willen in der allerbeſtändigſten Form Rechtens errichten und folgender geſtalt reciproce teſtiren wollen. Befehlen demnach anfangs unſere durch Chriſti Verdienſt erlöſete Seelen / wann dieſelben

nach GOttes gnädigen Willen von unſern ſterblichen Leibern genommen werden ſolten / in die treuen Hände GOttes / die Leiber hingegen dem Schooß der Erden / bis zu der fröhlichen Wieder-Auferſtehung. Weilen aber die hæredis inſtitutio oder Einſetzung der Erben das fundament und Caput totius teſtamenti iſt / als wollen wir vorbenahmte beyde Eheleute einander hiemit dergeſtalt zu Erben eingeſetzet und ernennet haben / daß wann einer von uns nach GOttes Rath und Willen ohne lebendige Leibes-Erben vor dem andern über kurtz oder lang verſterben ſolte / ſo dann der überlebende Theil und Ehegatte des Verſtorbenen ſämtl. Güter / ſie beſtehen worinn ſie wollen / ſie seyn gleich bereits acquiriret / oder werden noch auf einige Art und Weiſe erworben / ohne jemandes Einſpruch und Widerrede ererben / haben / behalten / und darin pleno jure ſuccediren ſoll. Wie wir dann einer dem andern in alle dasjenige / was wir entweder bey angetretener Ehe einander zugebracht / zeitwährender Ehe erworben und geerbet haben / oder was uns künfftig durch Erb-Recht & jure ſucceſſionis auf einige Art und Weiſe / es ſey auch ſo viel oder ſo geringe es wolle / zukommen oder heimfallen könte oder möchte / zu wahren Erben in der beſtändigſten Rechtskräfftigſten Form und Weiſe hiedurch inſtituiren und einſetzen / ſo / daß dawider von keinem unſerer Anverwandten das geringſte ſoll eingeredet / beygebracht / noch zweiffelhafft gemacht

macht werden. Zu Urkunde deſſen haben wir vorgemeldete Eheleute dieſen unſern letzten Willen und teſtamentum reciprocum nicht allein gehörig zu Papier bringen laſſen; ſondern wollen auch / daß dieſer unſer letzter Wille in der allerbeſten Form / Weiſe und Maaſſe / als ſolches zu Recht oder nach Gewohnheit dieſes Landes am allerkräfftigſten geſchehen ſoll / kan und mag / gelten / beſtehen und bündig ſeyn ſoll. Falls aber dieſes unſer Teſtament wegen Mangel einiger ſolennitäten als ein zierlich oder ſolenne teſtamentum nicht angeſehen oder gehalten werden könte / ſoll doch ſelbiges wenigſtens als ein Codicil, fidei-commiſs, Ubergabe auf den Todesfall gerichtet / ſonſt donatio mortis cauſa genannt / oder ander letzter Wille / wie er Nahmen haben mag / gelten / beſtehen und bey vollen Kräfften verbleiben. Wie wir dann nicht allein dieſen unſern letzten Willen in Gegenwart der hierzu von uns beyden und von einem jeglichen insbeſonder erbetenen Gezeugen eigenhändig untergeſchrieben und beſiegelt / ſondern auch die unten gezeichnete Zeugen gehörig requiriret haben / daß ſie dieſes unſers letzten Willens Neben-Zeugen ſeyn / und denſelben ſowol für den einen als den andern Theil unterſchreiben und beſiegeln möchten. So geſchehen N. N.

N. N. Ehe-Mann. N. N. Ehe-Frau.

N, N. ſowol von dem Herrn NN. als deſſen Frau Liebſten erbetener Gezeuge.

NN. von beyden Eheleuten erbetener Gezeuge.
NN. ut teſtis ab utraque parte rogatus.
NN. als hiezu ſowol von dem einen als andern teſtirenden Theile erbetener Zeuge.
Denen die übrigen Zeugen auf gleiche Art mit ihrer Unterſchrifft und Beydruckung des Petſchaffts folgen.

Solten nun die teſtirende einige legata machen / oder ſonſt wegen dieſes oder jenes Puncts etwas verordnen wollen / kan ſolches alles / auf die Art und Weiſe / wie ſonſt bey andern Teſtamenten zu geſchehen pfleget / hineingerücket werden.

§. III.

Hier ſind auch zu berühren die donationes mortis cauſa, oder die Schenckungen und Ubergaben / welche auf den Todesfall gerichtet ſind / welche öffters zwiſchen Eheleuten / zumahl wann dieſelben keine Eheſtifftung unter ſich aufgerichtet haben / oder ſonſt mit beyderſeits Bewilligung davon abgehen wollen / pflegen gemacht zu werden. Und obwol ſonſt eine donatio inter vivos zwiſchen einem Ehe-Manne und deſſen Ehe-Frau insgemein verboten und unzuläßig iſt / *tot. tit. ff. & C. de donat. inter vir. & uxor.* dennoch aber wird die donatio mortis cauſa zwiſchen Eheleuten allerdings verſtattet. Conf. Joh. Schneidewin *ad I. tit. de donat. in Rubr. n. 6.* Dergleichen donatio-

nes

nes mortis cauſa werden nun ohne ſonderliche ſolennitäten errichtet / und kommt es lediglich auf den conſens beyder Theile an / welcher conſens in Gegenwart 5. Zeugen muß declariret werden. Soll nun dieſe donatio mortis cauſa zu Papier gebracht werden / ſo müſſen beyde Theile nebſt fünff dazu erbetenen Zeugen / das desfalls errichtete Inſtrument unterſchreiben / per *L. final. C. donat. mort.* Schneidewin. *L. c. n.* 13. Folgendes gibt alſo ein Formul einer Ubergabe / ſo auf den Todesfall gerichtet / ab.

Formul einer Schenckung / ſo auf den Todesfall gerichtet / ſonſt donatio mortis cauſa genannt.

DEmnach wir unten bemeldete Eheleute uns beyderſeits nicht unbillig erinnert und vorgeſtellet haben / welcher geſtalt wir gleich allen andern Menſchen hinfällig und ſterblich ſind / und daß nichts gewiſſers / denn der Tod / aber nichts ungewiſſers / als deſſen Stunde ſey; So haben wir / damit wann etwa einem oder andern von uns über kurtz oder lang etwas menſchliches begegnen möchte / wegen unſers zeitlichen Vermögens / wie wir ſolches anjetzo beſitzen / oder was wir desfalls auf eine oder andere Art annoch zu erwarten haben / auch etwa noch ferner acquiriren möchten / folgende Ubergabe auf den Todesfall oder donationem mortis cauſa errichtet u. unter uns vollenzogen.

Nach-

Nachdem meine liebe Haus-Frau N. N. mich nicht allein als ihren Ehemann hertzlich geliebet und für meine Wolfahrt mit geſorget / dem Hausweſen beſtmüglīgſt vorgeſtanden / und ſich in allen Dingen / wie einer frommen und ehrbahren Frauen wol anſtehet / gegen mich und die Meinigen aufgeführet hat; So übergebe und ſchencke ich derſelben / falls ich den Weg aller Welt vor ihr gehen ſolte / für alle ſolche Liebe / Treue und Fleiß / alle meine Güter / bewegliche und unbewegliche / die ich anjetzo bereits beſitze / oder noch erwerben und ererben könne oder möge / in beſtändiger Form Rechtens / wie ſolches per donationem mortis cauſa, oder durch eine Ubergabe / ſo auf den Todesfall gerichtet / am kräfftigſten geſchehen ſoll / kan oder mag / dergeſtalt und alſo / daß wann ich ehender / denn ſie / mit Tode abgehen ſolte / ſie / meine vielgeliebte Ehefrau / ſolche meine Güter Krafft dieſer Ubergabe eigenthümlich haben und behalten ſolle. Welche geſchehene Ubergabe dann ich N. N. als des N. N. eheliche Hausfrau von meinem geliebten Ehemanne danckbahrlich annehme und acceptire. Weilen aber dieſer mein lieber Ehemann je und allewege / wie einem frommen und redlichen Ehemanne geziemet / mich geliebet und geehret hat; alſo übergebe und donire demſelben auf gleiche Art per donationem mortis cauſa alle mein Vermögen / Haabſeligkeiten und Güter / bewegliche und unbewegliche / ich beſitze gleich ſelbige anjetzo oder acquirire ſie noch /

oder

oder ich habe ſie hinkünfftig durch Erbſchafften und Succeſſionen dereinſt zu gewärtigen / ſolcher geſtalt und in der Form / daß wann ich nach GOttes Raht und Willen vor meinem lieben Ehe-Manne ohne Hinterlaſſung lebendiger Leibes-Erben verſterben ſolte / gemeldeter mein Ehe-Mann Eigenthümer / Erbe und Beſitzer meiner jetzigen und künfftigen Güter / nichts davon ausgeſchloſſen / seyn und bleiben / und an meiner ſtatt alles erben und nehmen ſoll / was mir ſonſt auf einige Art hätte zufallen können oder mögen. Welches alles ich ihm auf beregten meinen Todes-Fall zu eigen übergebe. Welche Ubergabe ich N. N. als Ehe-Mann zu allem Danck angenommen / dabey von Hertzen wünſchend / daß der höchſte GOtt nach ſeinem heiligen Willen uns beyderſeits das Leben noch lange friſten wolle. Indeſſen bleibet dieſes alles unſer beſtändiger Wille / Ubergabe auf den Todesfall und wohlgefaßte Meynung / die wir errichtet und zu mehrern Beweiß zu Papier gebracht / auch beyderſeits nebſt meinem der Frauen erbetenen Beyſtande und denen fünff dazu geforderten Zeugen wohlbedächtiglich unterſchrieben haben. So geſchehen etc.

NN. NN.

NN. als der Fr. N. erbetener Beyſtand.

NN. ut teſtis.
NN. als Zeuge.
NN. tanquam teſtis rogatus.

NN.

NN. als erbetener Zeuge.
NN. ut teſtis.

§. IV.

Was hiernechſt die *Codicille* betrifft / ſo handeln die Rechts-Gelehrten davon weitläufftig in ihren Commentariis über den Titul *Inſtit. de Codicillis.* Hier iſt vorjetzo nur ſo viel anzuführen nöthig / daß ein Codicill nichts anders ſey / als ein ohne ſonderliche Solennitäten und Zierlichkeit / auch ohne Einſetzung eines Erben abgefaſter letzter Wille. Und kan ein Codicill ſowol / wie ein Teſtament / in Schrifften / als auch mündlich aufgerichtet und verfertiget werden. Doch werden zu einer jeden Art 5. Zeugen erfodert / welche ohne Unterſcheid / ſowol Manns- als Frauens-Perſonen ſeyn können / dabey auch nicht nöthig iſt / daß ſie zu ſolchem Zeugniß eigendlich erbeten werden / ſondern es iſt genug / wenn ſie etwa ungefodert und von ohngefehr zuſammen kommen. Wofern aber das Codicill ſchrifftlich aufgerichtet wird / muß es allerdings von denen 5. Gezeugen eigenhändig unterſchrieben werden. Weniger nicht müſſen die Zeugen actu continuo, und zu gleicher Zeit und Stunde / als in einem Teſtament / angenommen werden. Der Anfang und das Ende eines *Codicills* könte alſo folgendes ſeyn.

For-

Formul eines Codicilli.

Im Nahmen 2c.

DEmnach ich N. N. Bürger zu N. bey „
mir betrachtet / daß auf dieſer Welt „
nichts beſtändiges und in derſelben nichts ge- „
wiſſers als der Tod / nichts ungewiſſers aber „
als die Stunde deſſelben ſey; Als habe ich „
mir vorgenommen / bey meinem herannahen- „
den Alter / doch annoch geſundem Leibe / mei- „
nen letzten Willen Codicils-Weiſe aufzu- „
richten / und zwar in der beſtändigſten Form / „
und wie ſolches zu Recht und nach Gewohn- „
heit am kräfftigſten geſchehen kan und mag. „
Will demnach / wenn ſich Leib und Seel von „
einander ſcheiden / meine durch das theure „
Blut Chriſti erworbene Seele in die Hände „
GOttes meines Herrn / den erſtorbenen Leib „
aber der Erden / als welche unſer aller Mutter „
iſt / anbefohlen haben / doch ſolcher geſtalt / daß „
er Chriſtlichem Gebrauch nach / aber ohne „
groſſes Gepränge / beſtattet werde. „

Darnach weil mich der liebe GOtt mit kei- „
nen Kindern geſegnet / und mein Eheweib „
auch vor mir geſtorben; ſo wil ich / daß „
von meiner Verlaſſenſchafft nachfolgende „
legata abgerichtet und gegeben werden ſol- „
len / als:

I. (**Hier wird nun die gantze** *diſpoſition*, **wie es mit denen Gütern ſoll gehalten werden / hinein gerücket.**)

„ Wel-

„Welches alles / als meinen letzten Willen / „ich ſteiff und feſte wil gehalten haben / zu dem „Ende E. E. Rath allhier ich zum Executore „dieſes meines Codicils erwehle / mit unter„dienſtl. Bitte / hierüber ſteiff und feſt zu halten / „und da ein oder ander meiner Freunde ſich dar„wider ſetzen möchten / keinen unnöthigen „Streit zu verſtatten. Zu Urkund deſſen habe „ich dieſes Codicill nicht allein nebſt denen hie„zu erbetenen Gezeugen unterſchrieben und be„ſiegelt / ſondern zu mehrer Feſthaltung E. E. „Rath allhier inſinuiren und bey dem Gerich„te hinterlegen laſſen. So geſchehen ꝛc.

(L. S.) NN. manu propr.
(L. S.) NN. tanquam teſtis.
(L. S.) NN. als Zeuge.
(L. S.) NN. teſtis requiſitus.
(L. S.) NN. als erbetener Zeuge.
(L. S.) NN. —— ——

Es hat ſonſt der Herr Thomaſius in ſeinen ſchon mehrmahls diſſeits allegirten *Juriſtiſchen Händeln* / und zwar *P.* 4. *Handl.* 8. §. 11. & 13. zwey demſelben vorgekommene ungeſchickte Formuln vermeyntlicher Codicillen aufgezeichnet / und wie ſie von einem Rechts-unverſtändigen concipiret geweſen / mitgetheilet / die ſich nach Art und Weiſe der Contracte und Verſchreibungen anfangen : **Ich N. N. unter Anrufung göttlichen Nahmens für mich / meine Erben und Erbnehmen gegen männiglich bekenne hiemit / nachdem ich mein vorſtehendes Teſtament und letz-**

ten Willens Verordnung 2c. Und ſich mit der Clanſul endigen: Alles treulich ohne Gefährde. Deſſen zu Urkund/ Sicherheit und Beglaubigung habe ich mich auf alle Blätter dieſer Veränderung Revocation und Diſpoſition wiſſendlich und eigendlich unterzeichnet etc. Dergleichen Clauſuln aber werden gar übel bey einem Codicil gebrauchet/ und haben mit ſelbigem eben ſo wenig zu thun/ als wann man die in denen Mandatis gewöhnliche Clauſuln rati & grati, indemnitatis, ſub hypotheca bonorum, und was der mehr/ hätte wollen einflieſſen laſſen. Denn wann gleich ſonſt dergleichen überflüßige Dinge/ Cautelen und Expreſſionen nicht ſchaden/ ſo können ſie doch einen Menſchen/ ſonderlich wann er ein Juriſte ſeyn wil/ mercklich proſtituiren. Vid. Dn. Thomaſius im beſagten 8ten Handel §. 10.

Dieſem nechſt wird gütigſt erlaubet ſeyn/ bey Schlieſſung dieſes Capitels/ des Cupidinis kurtzweiliges Teſtament/ zu eines oder andern Vergnügen alſo/ wie es in des Herrn von Hoffmannswaldau Poetiſchen Gedichten und zwar *part. 2. p. m.* 264. befindlich/ anhero zu ſetzen. Es lautet ſolches in gebundener Rede/ wie folget:

I.

Cupido lag im Krancken-Bette/
Und ſtelte ſich recht kläglich an/
Als wenn er Luſt zu ſterben hätte/
Es war um alle Krafft gethan.

Drum wünſcht er wegen ſeiner Sachen
Ein richtig Teſtament zu machen.

2.

Er ſchickte nach dem Advocaten.
So bald kam ein Notarius,
Der halff in allen Sachen rathen/
Und alſo fiel indeß ein Schluß:
Verlaß ich was nach meinem ſterben/
So ſoll das Frauenzimmer erben.

3.

Die lieben Jungfern ſollen haben
Den überaus verliebten Geiſt/
Auch alle andre Leibes-Gaben/
Und alles/ was ſonſt männlich heiſt;
Und zwar wie alles ſteh't und lieget/
Ich weiß/ ſie ſind damit vergnüget.

4.

Den Weibern wil ich gleichfals dienen/
Für die ſind meine Flügel gut/
Dieweil dergleichen Hausrath ihnen
Am allermeiſten nöthig thut.
Sie brauchen ſie zu Flederwiſchen/
Und zu der Männer Feder-Püſchen.

5.

Was aber mach ich mit den Alten?
Mein letzter Stuhlgang iſt zu ſchlecht.
Gelt! wenn der Podex wird erkalten/
Der iſt für alte Weiber recht.
Ja/ ja/ es ſoll dabey verbleiben/
Der Herr geliebe nur zu ſchreiben.

6.

Crumpificus war wol zu frieden/
Er ſprach: der Herr thut wol daran/
Denn ſo bleibt aller Streit vermieden;
Doch ehe dis geſchehen kan/
So muß ich ſieben Zeugen ſehen/
Sonſt kan kein Teſtament beſtehen.

7.

Cupido lag in letzten Zügen/
Die Zunge ward allmählig ſchwer/
Er ſprach aus lauter Unvergnügen:
Hohlt ſieben reine Jungfern her/
Die noch von keinen Männern wiſſen/
Die ſollen dieſes Werck beſchlieſſen.

8.

Er lief/ als wenn er Flügel hätte/
Cupiden fiel indeß ein Flus/
Und alſo ſtarb er auf dem Bette/
Zugleich kam auch Crumpificus,
Und hatt' in 24. Stunden
Nicht eine reine Jungfer funden.

Von einer wunderlichen Verordnung/ welche in einem Teſtament gemachet worden/ iſt man in denen Altonaer Zeitungen der Reichs Poſt-Reuter genannt *Nr.* 4. *Ao.* 1723. vom 7. *Januar.* und zwar in dem §. Rom vom 19. *Decemb.* berichtet worden/ daß nemlich der vor einigen Tagen verſtorbene Marcheſe Abbati in ſeinem Teſtament ſeinem Sohne geboten/ ſich zu verheyrathen/ jedoch in zwey Jahren keine Kinder zu zeugen. Welches aber gleich-

ſam contradictoria ſind / ſich nemlich verhey-rathen und doch keine Kinder erzeugen ſollen / oder als wenn es in eines Menſchen Macht und Willen beruhete / wann und zu welcher Zeit er in ſeinem Eheſtande Kinder erzeugen wolle / und ſolle.

Es muß auch ein kurtzweiliges Teſtament ge-weſen ſeyn / welches ehedeſſen der Graf von Eſ-ſex vor ſeiner Hinrichtung ſoll gemacht haben; darin er ſeine Seele GOtt / ſeinem Schöpffer; ſein getreues Hertz der Königin in Engeland Eliſabeth; die tapffer- und Hertzhafftigkeit ei-nem fürnehmen Engliſchen Herrn / welcher Anno 1588. in dem Schiff-Streit wider die Spa-nier ſich hinter dem Maſtbaum verkrochen; ſeinen Rücken einem buckelichten geheimen Se-cretario der gedachten Königin / welcher ſein Widerſacher geweſen / und dann noch ein Glied von ſeinem Leibe / davon der Mann den Nah-men führet / einem Freyherrn / der ein ſehr ſchönes Weib hatte / aber kalter und unver-möglicher Natur geweſen / vermacht und ver-ſchaffet hatte / wie zu leſen bey Martin Zeiler *P. 1. Cent. 3. Epiſt. 2. Circa fin. p. m. 559.* Eben dieſer Auctor meldet *P. 2. Epiſt. 411. f. m. 368.* von einem närriſchen Teſtament / welches ehe-mahls Emericus Perenius, des König-Reichs Ungarn Palatinus, der Anno 1515. zu Ofen geſtorben / errichtet hat / darin er ſeinen Ehrgeitz und Stoltz ſattſam zu verſtehen gegeben / indem er darin ſeinen König Ulaßla gar eifferig und ſorgfältig gebeten / daß derſelbe ſeine Leiche biß

an das Geſtade der Donau begleiten/ die Land-Herren aber und fürnehmſten Leute jeden abſonderlich erſuchet/ daß ſie mit ſolcher Leiche über die Donau/ biß zu den Vorſtädten zu Peſt ſich begeben ſolten. Er ordnete auch gar eigendlich/ wie viel man Fackeln brennen laſſen; wie viel Wagen; wie viel Diener in Klag-Kleidern; wie viel Singer und Prieſter mit gehen; wie weit man des Tages damit reiſen/ und wo man raſten ſolte 2c.

Da man auch eben einen Tractat in die Hände bekömmt/ unter dem Titul: Eſel-König/ welcher ehedeſſen ohne Benennung des Orts und Jahrs/ wo und wann er durch den Druck bekannt gemacht worden/ von einem Anonymo ediret/ aber wegen ſeiner Rarität/ kurtzweiligen und politiſchen Schwencke/ auch artigen Einfälle/ wol werth wäre/ daß er vom neuen aufgeleget und in reiner Teutſch gebracht würde/ ſo wird erlaubet ſeyn/ daraus kürtzlich anzuführen/ wie darin des Löwen Herrſchafft über die Thiere verworffen/ hingegen der Eſel aus vielen politiſchen Urſachen zum Könige über die vierfüſſigen Thiere erwehlet und gekrönet wird. Wie aber endlich dieſer Eſel-König ſterben muß/ errichtet er zuforderſt ſein Teſtament/ ſetzet darin zu Erben ſein gantzes Eſel-Geſchlechte/ und zwar daß ſelbiges die drey Hauptſtücke/ Geiſſel/ Futter und Arbeit haben und zu ewigen Tagen behalten ſolle. Seinen Eſels-Kopff legiret und vermacht er allen ungeſchickten Stutz-Köpffen/

welche niemand weichen / ſondern in ihrem Unverſtande und Grobheit doch die klügſten und geſchickteſten ſeyn wollen. Sein Gehirn vermacht er allen Schlaffſüchtigen / verzückten Enthuſiaſtiſchen Traum-Heiligen / die gerne mit Traum-Deutungen umgehen / und aus einer jeden nárriſchen Schlaff-Phantaſie künfftige Dinge prophecëyen und heimliche Offenbahrungen ergründen und ſchöpffen wollen. Die Haut legiret er denen Trommelſchlägern und Pauckern / ihre Trommeln und Paucken damit zu überziehen / Lermen darauf zu ſchlagen / und Soldaten / ſonderlich die faulen Tropffen / welche zu Hauſe nicht arbeiten wollen / und dem Kriege nachlauffen / darmit zu ermuntern. Sein Fleiſch / ſammt Gebeinen und Nerven / vermachet er zu einem Leckerbiſſen allen Leckermäulern und Schmarotzern / ſonderlich denen der Hering nicht mehr ſchmecken wil / und ſich daher nach Wildprät ſehnen. Sein Hertz allen Scharr-Hanſen / Eiſenbeiſſern und Grosprahlern / die vom Stamm der Haaſen den Muth erlanget / den Feind hinter den Ofen ſchlagen / wann ſie allein hinter den Gläſern und Wein-Bouteillen verſchantzet liegen / grosſprechen und gute Ritter zu Tiſche / nicht aber zu Pferde ſind. Leber / Miltz / Nieren ꝛc. ſollen die Marckſchreier / Quackſalber und Eremitiſche Aertzte haben / allerley Kranckheiten und Schmertzen damit zu ſtillen / wie ſie am beſten wiſſen nach der neuen Methode ſolche Stücke in ihre Panace zu bringen.

Sein

Sein Schmaltz oder Fett vermacht er denen Schlägern und Duelliſten / denen die Haut immer nach Wunden juckt und auf gantzem Felle nicht wol ſchlafen können / die Narben von den empfangenen Wunden damit zu verkleiſtern und zu beſchmieren. Das Nieren-Oel denen neuen ſuper-klugen Künſtlern / Lichter und Lampen damit anzuzünden / damit alle Leute / welche dabey ſitzen / ſcheinen und meynen / als wann ſie alle Eſels-Köpffe hätten. Die Rippen und Knochen legiret er denen unmenſchlichen Blut-Igeln und Leute-Freſſern / welche der armen Leute Schweiß und Blut verzehren / und ihnen Haut und Haar abnehmen / um Zahnſtöhrer daraus zu machen / dasjenige / was ihnen von ſolchem ohnerſättlichen Geitz in den Zähnen beſtecken geblieben / damit auszuräumen und zu reinigen. Den Schwantz allen Mücken- und Phantaſtiſchen-Grillenfängern und windſüchtigen Prahlern / um einen Fliegen-Wedel und Fechtel daraus zu machen. Die Feigen allen Heuchlern / welche ſich muthwillig ein Gewiſſen über unverbotene Speiſe und Tranck machen / zu einem wolverdienten Faſten-Confect. Die Bein-Röhren denen Pfeiffen-Drehern / wolklingende Zincken und Pfeiffen daraus zu machen. Die Stimme vermacht er allen Adſtanten / denen in Klöſtern und Thum-Stifftern vorhandenen Chor-Schülern / ihre Horas damit zu intoniren / zu plerren und ohne Verſtand und Andacht zu ſingen. Letztlich vermacht er den

Eſels-Nahmen allen Schülern / welche den Kopff nicht bey die Bücher ſtecken wollen / die man in denen Claſſen germanice loquentes nennet / die da nemlich teutſch reden / wann ſie lateiniſch ſprechen ſollen. Dieſes alles befindet ſich in des Eſel-Königs Teſtament / welches vom Herrn **Krumhorn** den Büffel / Herrn **Elch** dem Elendthiere / Herren **Hummel** dem Ochſen / Herrn **Speckart** dem Schweine / Herrn **Langbart** dem Bock / Herrn **Triptrap** dem Widder / und Herrn **Schlaffkuntz** dem Tachs / als Teſtaments-Zeugen unterſchrieben / in vorgemeldetem Buche ſich aufgezeichnet befindet. Es wird indeſſen dem **hochgeneigten** Leſer ſo viel mehr gefallen / daß der Innhalt von des Eſel-Königs Teſtament alhier hergeſetzet worden / je weniger vorangeführter Tractat der **Eſel-König** zu finden iſt. Dieſes ſey immittelſt genug von Teſtamenten / Codicillen / und was ſonſt dahin gehöret.

CAPUT. XXVI.

Von
Der Aufrichtung eines Inventarii.

EIn Inventarium hat den Nahmen ab inveniendo, weilen dasjenige / welches in eines Erbſchafft **erfunden** wird / darein muß aufgezeichnet werden. Es iſt alſo ein

Inven-

Inventarium nichts anders / als ein ſchrifft- liches und ordentliches Verzeichniß derer Dinge / welche in eines Erbſchafft und Gütern ſich befinden. Wie mancherley aber dergleichen Inventaria ſeyn / kan man weitläufftiger leſen bey Sebaſt. Monticul. *in tract. de Inventar. cap.* 1. *n.* 13. Johann Fuchs *de Inventar.* Roland. *in tract. de Inventar. P.* 1. *q.* 1. Fr. Porcell. *de ead. mater.* Hier iſt man nur bemühet / ein Formular eines vollenkommenen Inventarii darzuſtellen / damit daraus könne abgenommen werden / wie die Inventaria einzurichten ſind. Wozu uns folgende Geſchicht die Hand bietet.

Es hielte ſich in dem Amte / woſelbſt Pantophilus die Amtſchreibers-Stelle verwaltete / ein Menſch auf / welcher am Verſtande arm und an Einbildung ſehr reich war / doch vermochte er kaum ſo viel / daß er einen irdenen Topff bezahlen und zum Trinck-Geſchirre gebrauchen konte. Nichts deſtoweniger ging der elende Menſch allenthalben herum und prahlete von ſeinem Reichthum. Endlich kam er auch an das Amt / und plagte den Amtmann ſo lange / biß er den Amtſchreiber abordnen muſte / daß er ſeinen letzten Willen abfaſſen und ein Teſtament über ſein Nichts-haben verfertigen ſolte. Ob nun zwar der Amtmann dieſen armen Menſchen wol kannte / und um ſeinen elenden Zuſtand gnugſame Wiſſenſchafft hatte ; ſo wolte er ihm dennoch Amtswegen nicht entſtehen / ſondern Pantophilus

erhielte Ordre / ſich mit ihm nach ſeiner Wohnung zu verfügen und das begehrte Teſtament aufzurichten. Weilen nun derſelbe bey ſeiner Ankunfft den elenden Zuſtand dieſes eingebildeten Menſchen vor Augen ſahe / wuſte er nicht wol / wie er ſich desfals verhalten ſolte. Endlich aber / um ſeiner loß zu werden / ſprach er: Mein Herr / bevor wir zu der Teſtation ſchreiten / müſſen wir ein gewiſſes Inventarium der gantzen Verlaſſenſchafft aufſetzen. Alldieweilen mir nun deſſen bewegliche und unbewegliche Güter ſattſam bekannt / als erbiete ich mich / das Inventarium darüber aufzurichten / und in ſeinem Nahmen zu ediren. Nachdem nun der Menſch hiemit allerdings zu frieden war / ſo wurde nachgeſetztes Inventarium gebohren. (a)

Formul eines Inventarii.

Actum Klagſtadt den 1. April 1714.

„Zu wiſſen ſey hiemit denen es vonnöhten / „daß nach tödtlichem Hintritt des Ehrenveſten und wolgeachteten Herrn Joachim Habenichts / deſſen Verlaſſenſchafft von mir Endes-benelbeten / in beyſeyn derer hierzu „verordneten und gleichfals unten nahmhafft „gemachten Zeugen / im Jahr und Tage / wie „Anfangs erwehnet / inventiret und dergeſtalt „befunden worden.

I.

(a) Vid. Luſt-Redner *Part. 2. ſect. 5. p. m. 708. ſeq.*

I.

An Immobilien oder unbeweglichen Gütern.

1. An Gebäuden.

1. Ein trefflich mit Spinnen-Gewebe möbe-„ lirtes Haus / davon noch die alten rudera zu„ ſehen / weilen es in dem 30. jährigen Kriege von„ den Bomben viel hat ausſtehen müſſen. „

2. Ein Sau-Stall ohne Dach / Thür„ und Wänden / damit die Lufft deſto beſſer„ durchſtreichen und den übeln Geruch vertrei-„ ben könne. „

3. Eine groſſe Wind-Mühle ohne Flügel/„ Räder und Steine / davon vormahls der„ Verſtorbene einen ziemlichen Fang bekom-„ men / daß er alle Hundes-Tage geſchwärmet„ hat. „

2. An Ländereyen und liegenden Gründen.

1. Ein Blumen-Garte auf dem dürren Hü-„ gel / bey der Schinderey / in welchem der Ver-„ ſtorbene offt herbatim gegangen. „

2. Ein Fiſch-Behalter am Wäſſerlein / die„ Mauſe genannt / welcher verwichenen Früh-„ Jahr allererſt mit Plump-Hechten gantz neu„ beſetzet worden. „

3. Einen ziemlichen Schiefer-Bruch zur„ Grillenburg / welchen der Verſtorbene wol zu„ gebrauchen gewuſt / bißhero aber darin nicht„

„gebro-

„gebrochen worden/ daß alſo der künfftige Be-
„ſitzer einen guten Vorrath zu hoffen hat.

II.

An Mobilibus und beweglichen Gütern/
und zwar

1. An Geſchmeide.

„1. Eine ſchöne Kette von Huſeiſen-Golde/
„der durch poliren vom neuen könte geholffen
„werden.

„2. Ein Arm-Band ſonderbarer Materie,
„ohngefehr 3. Pf. ſchwer/ könte/ wenn er Gold
„wäre/ ein groſſes beytragen.

2. An Gelde und Baarſchafften.

„1. Ein wol verwahrter eiſerner Kaſten/in wel-
„chem des verſtorbenen Schatz ſeyn ſoll. Den
„man aber für beſeſſen hält/ weilen man das
„Schlüſſel-Loch nicht finden/ auch die meiſte
„Zeit den Kaſten gar nicht ſehen kan.

„2. Drey kupfferne Schauſtücke/ darauf
„der Ritter St. Jürgen mit dem Lindwurm
„gepräget iſt/ von ſonderbarer Rarität/ doch
„wegen Alters meiſt abgenützet.

3. An Kupffer und Zinn.

„1. Ein nächtliches Diſtilir-Zeug/ wofür
„der Salpeter-Sieder 6. Rthl. geboten.

„2. Ein groſſer zinnern Becher voller Beu-
„len/ dem aber vom neuen wieder zu helffen
„ſtünde.

4. An Kleidern.

1. Ein ſchwartz Plüſch-Sammet gantzes „ Kleid/ auswendig und inwendig vergüldet. „

2. Noch ein Kleid / davon das Auswen- „ dige abgetrennet / und das Futter gantz zer- „ riſſen iſt. „

3. Ein paar graue Altages-Hoſen / wol „ balſamiret / daß die Motten nicht hinein kom- „ men. „

4. Ein paar lederne Schlaf-Hoſen von „ Schweiß-Würmer-Fellen. „

5. Ein Bruſtlatz mit gewaltigen Igels- „ Fellen gefüttert. „

6. Eine Schlaf-Mütze mit Haſen-Fellen „ gefüttert / ſo ſehr dienlich wider die Haupt- „ Flüſſe. „

7. Ein Schlaf-Peltz biß an die Knie / „ welcher viel ausgeſtanden / in dem noch alte „ Reliquien vorhanden. „

8. Etliche paar Strümpffe / ſeidene und „ wollene in duodez, nebſt 2. paar Reiſe-Schu- „ hen über den groſſen Kinder-Leiſten gemacht. „

5. An weiſſem Geräthe.

1. Ein halb dutzend Hemde mit Loch- „ Nath hinten und forne. „

2. Zehen Schnuptücher überall mit ſchwar- „ tzen NB. Flittern beſetzet. „

3. Sechs Hals-Tücher vom groben Lein- „ wand. „

6. An Betten.

1. Ein Unter-Bette mit einem ölgetränck- „

„ ten

„ten Juleb, damit die Federn nicht mögen her„durch ſtechen.

„2. Ein Ober-Bette biß über den Nabel mit „Haber-Kaff ausgeſtopffet.

„3. Ein Pfühl mit Baum-Federn gefüllet.

„4. Ein Hauptküſſen mit Mertz-Haſen-Fel„len überzogen / ſo der Verſtorbene zu Stär„ckung ſeiner Füſſe ſonderlich erfunden.

7. An Büchern.

„1. Cauſidici Krummacherey / oder neues „Notariat-Buch / in fol.

„2. Grilleners Inſtrumentum opticum, „wie die verborgenen Würmer zu erkennen „ſind / in fol.

„3. Des ungerechten Haus-Halters neu„polirte Aritmethica, wie fas & nefas unter „dem Titul reſtat, und null von null unter „vacat, in eine Amts-Rechnung zu bringen / „in 4to.

„4. Neu-verbeſſerte Paſſauer-Kunſt / wie „ein Frauenzimmer feſt zu machen ſey / daß ihr „weder Hieb noch Stich ſchade. 4to.

„5. Bucephali Reit-Buch / wie die Rind„Fleiſch-Pferde ſchul-recht zu machen. 8vo.

„6. Bonifacii Lautenſacks Univerſal-Muſic „auf dem Brumm-Eiſen und der Sackpfei„fe. 8vo.

„7. Veſpaſiani Kunſt-Buch / wie man die „Irrwiſche in der Mittags-Stunde ſonder „Zauberey fangen könne. 8.

„8. Paſquini Ratio Status, worin gezeiget wird /

wird / daß nicht nur dem Pabſt / ſondern auch „
ſeinen Cardinälen die Füſſe zu küſſen / die Zeit „
mitbringe. 12mo. „

9. Ein Tractätlein mit Hebräiſchen Buch- „
ſtaben / von der Gedult im Eheſtande / den ei- „
ner / ſo zum Hahnrey geworden / ſol geſchrie- „
ben haben. 12. „

10. Jungfern-Cabinet, darin gezeiget „
wird / wie das Frauenzimmer die Strümpffe „
und Schuhe behände anziehen ſolle / daß man „
die Knie nicht zu ſehen bekomme. 12.

11. Pater Abraham à St. Clara Mercks „
Tölpel / ſo aber gantz von den Mäuſen zer- „
freſſen. „

12. Fitzli Putzli kurtze Anleitung / wie man „
einfältigen Leuten ein hocus pocus vorma- „
chen könne. 12.

8. An brieflichen Urkunden und *Manuſcriptis.*

1. Etliche Inſtructiones und Conſilia, wie „
die Narren zu Hofe mit Naſenſtübern / Sack- „
brummern und andern freyen Hand-Aperi- „
tien mit ſchlechter Mühe abzurichten. „

2. Ein ſonderlich Conſilium, wie in der „
Alchymiſterey zu procediren / daß aus Milch- „
Rohm Butter und Käſe erfolge / imgleichen „
aus demſelben das aurum potabile oder But- „
termilch zu bringen. „

3. Ein ſehr wol-elaborirtes Conſilium „
formatum, wie einer nach Verbrennung ver- „
ſchiedener Säcke Kohlen alſobald ein Chy- „
„ micus

„ micus und Alchymiſt, auch dermaſſen Chriſt-
„ licher Medicus werden könne / daß Kirchen
„ und Schulen das beſte davon bekommen.

„ 4. Etliche curiöſe Obſervationes, wie ein
„ halb-weiſer Medicus quid pro quo applici-
„ ciren ſolle / daß es dem Patienten nicht ſcha-
„ de / wenn ſchon bey ihm das Wamms franck /
„ und dennoch der Medicus auf die Hoſen loß
„ curiret.

„ 5. Eine kurtze Anleitung / wie einer künſt-
„ lich lügen könne / daß er nicht roht darüber
„ werde.

9. An allerhand Hausraht.

„ 1. Ein paar Sporen an die Ellbogen / dem
„ Jecken damit in die Haut zu ſtechen.

„ 2. Drey alte Teutſche Feuer-Röhre / ohne
„ Schafft / Schloß und Lauff.

„ 3. Ein Reit-Sattel / ſo auf eine künſtliche
„ Art geſticket / voritzo aber unbrauchbar / wei-
„ len ihn die Würmer zerfreſſen.

„ 4. Ein Degen / deſſen Klinge Meiſter Mo-
„ ritz Roſt der Schwerdtfeger / weilen der Ver-
„ ſtorbene ihm noch 12. gr. davon reſtiret / in
„ der Scheiden verarreſtiret hat.

„ 5. Ein alt Teutſch Schlacht-Schwerdt /
„ davon der groſſe Knopff noch allein zu ſehen.

„ 6. Ein Probier-Spiegel für närriſche Ge-
„ ſichter, ſehr gewiß und naturel / und je näher
„ man ſolchen zu ſich rücket / je ähnlicher man
„ ſich ſiehet.

10. An

10. An Chymiſchen Artzeneyen.

1. Etliche Pfund calcinirten Schiefer zu „ Haar-Poudre. „

2. Zwey Pfund diſtilliret Mücken-Oel, „ die Imaginations-Würmer damit zu tödten. „

3. Etliche Flaſchen voll Endten-Milch, „ mit Krebs-Blut vermiſchet, zu der Schmin- „ cke ſehr dienlich. „

4. Einige Pfund præparirtes und mit Oleo „ philoſoph. vermengtes Haſen-Fett, die „ glandulam pinealem dadurch zu ſtärcken. „

5. Zwey Büchſen voll Brand-Salbe wi- „ der die verliebte Hitze. „

11. An Früchten in der Scheuren und auf dem Boden.

Iſt nichts vorhanden, ohne was etwa die „ Ratzen und Mäuſe möchten zuſammen ge- „ tragen haben, darüber denenſelben die Diſpo- „ ſition allein verbleibet. „

12. An allerley Vieh.

1. Eine Maul-Eſelin, welche jetzo der „ Müller hat, und davon alle Sonnabend 6. „ Kannen Milch denen Scheuer-Weibern, die „ Küchen-Jungen damit zu waſchen, in die „ Hof-Küche geben muß. „

2. Ein noch unbeſchrittenes Füllen, wel- „ ches aber lahm und mit beyden Augen blind „ iſt, dafür Meiſter Frantz der Abdecker 9. gr. „ geboten. „

13. An *Activ*- oder ausſtehenden Schulden.

„1. Dreyßig Gülden bey den alten Weibern
„in dem Kluncker-Spittel, für Waſſer zu be-
„ſehen, ſo der Verſtorbene als beſtalter Hoſpi-
„tal-Phyſicus zu erwarten hatte, welches ent-
„weder baar zu bezahlen, oder in Natura zu
„erſetzen.

„2. Fünff Korn-Säcke mit Stübern bey
„den Hofleuten, hin und wieder auch bey an-
„dern gewiſſen Leuten zu fodern.

14. An *Paſſiv*- oder Gegen-Schulden.

„1. Dem Bier-Schencker für Bier und
„Brandwein 10. Rthl.

„Ein mehrers iſt nicht befunden worden.
„Solte jedoch aus dieſem Inventario etwas
„zu der Erbſchafft gehörendes vergeſſen
„und ausgelaſſen ſeyn, oder künfftig ſich noch
„ein mehrers hervor thun, ſo ſind die Erben
„erböhtig, ſolches alles bona fide anzuzeigen
„und dem Inventario zu annectiren. Wo-
„mit alſo dieſer Actus beſchloſſen wor-
„den. Und dieweil ich N. N. p. t. Amtſchrei-
„ber zu ſolcher Inventur vom Anfange biß
„zum Ende, nebſt unten bemeldten Perſonen,
„beygewohnet, alles mit Fleiß notiret und
„aufgezeichnet; als habe ich ſolches in dieſe
„Form gebracht, und zu mehrer Beglaubi-
„gung deſſen meinen Nahmen nochmahls un-
„tergeſchrieben und mein Petſchafft hiebey ge-
„dru-

druckct. So geſchehen im Jahr, Tag und „
Ort, wie oben ſtehet. „

(LS.) NN. p. t. Amtſchreiber.

(LS.) NN. tanquam teſtis.

(LS.) NN. als Zeuge.

(LS.) NN. als erbetener Gezeuge.

Als hiernechſt der Pförtner oder Amts-Diener bey dem Amte Todes verfuhr, und die erledigte Stelle durch ein anderweitiges ſubjectum wieder beſetzet wurde; ſo übergab Monſieur Pantophilus dieſem neuen Häſcher bey der Antretung folgendes Inventarium.

II.

Kurtze Formul eines Inventarii.

Actum N. d. N. Anno N.

Als Zacharias Schnelle zum Pförtner bey „
dieſem Amte erhoben wurde, ſo iſt ihm bey „
Antretung ſeiner Bedienung überantwortet „
und geliefert worden: „

1. Zwo Bein-Schellen mit Rincken. „
2. Zwo einfache Weiffen. „
3. Drey gedoppelte Weiffen an beyde Arme. „
4. Sechs gute und feſte Schlöſſer mit „ Schlüſſeln. „
5. Neun Ellen ſtarcke Ketten. „
6. Drey Hals-Eiſen. „
7. Ein Gebund Schlüſſel von 12. Stü- „ cken zu den Gefangen-Häuſern, als Num. 1. „

„zu der Taſche. Num. 2. zu der blauen Mütze.
„Num. 3. zum Spitz-Hut. Num. 4. zu Herr
„Valerius. Num. 5. zum Pferde-Maul Num.
„6. zu Frau Sophien. Num. 7. zu der kal-
„ten Küche. Num. 8. zur Veſper. Num. 9.
„zum Saumagen. Num. 10. zu dem Spani-
„ſchen Reuter. Num. 11. zum Löwen. Num. 12.
„zum engen Loche.

„8. Drey Gläſer, wenn die Gefangene etwa
„trincken wollen.

„9. Eine zinnerne Flaſche, daraus die zum
„Tode verdammte trincken.

„10. Eilff Klaffter Stricke, die Diebe damit
„zu binden.

„11. Zwo Schüſſeln, daraus die zu ſpeiſen,
„ſo auf den Tod ſitzen.

„12. Ein Nacht-Stuhl, ſo für die vorneh-
„men Gefangene gehöret.

„13. Ein Bret-Spiel zum Zeit-Vertreib der
„Gefangenen.

„14. Ein Trage-Stuhl für die Hexen, wann
„ſie nicht nach dem Gerichte gehen können.

„Das übrige, was etwa in dieſem Inven-
„tario nicht benennet ſeyn mag, wird anfangs
„beſagter Zacharias Schnelle alſo beobachten,
„daß nichts als ſein Fleiß daraus erſcheine.
„Actum ut ſupra.

(LS.) NN. p. t. Amtſchreiber.

Eine

Eine vollenkommene und richtige Formul eines Inventarii über unbewegliche Güter kan folgende abgeben/ welche in der Grafſchafft Oldenburg zu einem Muſter vorgeſchrieben worden/ und wornach daſelbſt die Inventaria pflegen eingerichtet zu werden.

Formula Inventarii.

Das Haus iſt mit Pfannen, Reit, oder Stroh gedecket, und das Tach im ziemlichen Stande.

So viel Fach lang.

Mit einer guten Haus- und zwo ſeitel Thüren von Eichen oder Tannenholtz, auch mit guten eiſern Hängen, Haken, Klincken, Schuß-Riegel und zugehör verſehen.

Auf der Dieke.

Im Eintritt des Hauſes an beyden Seiten Pferde-Ställe mit Räuffen oder Röpen und Krippen, und ein gut conditionirter Boden von Feld-Steinen oder Bohlen.

Der Haus-Balcken iſt mit Eichen-Brettern geſtrichen oder mit Schloten beleget.

An beyden Seiten finden ſich ſo und ſo viel Kuh-Ställe mit zugehör, als Gropen &c. Kälber und Füllen-Ställe.

Ein oder mehr beſchoſſene oder unbeſchoſſene Bett-Stellen fürs Geſinde.

Eine Balcken-Leiter.

Eine Abkleidung von Eichen oder Tannenholtz zwerg über das Haus, ſo weit das Feuer-Fach gehet, worin eine Tannen Thür mit Hängen, Haken, und einer eiſern Klincke.

Ein Zieh-Brun oder Soot mit Holtz bekleidet, und ein Deckel von Eichen- oder Tannen-Brettern, auch eiſern Hängen, mit einer Winde.

Uber dem Viehſtall an der Dehle iſt des Haus-Knechts Bett-Stelle.

Ein Wiem, von Tannen oder Eichen-Latten, um Fleiſch, Speck, und dergleichen darin aufhängen und räuchern zu laſſen.

Ein guter Schornſtein mit dem Buſem, ſo oben durch das Tach mit Steinen gemauret, worin eine ſtarcke eiſerne Stange zwerg durchgehet, und woran ein eiſerner guter Keſſel-Hake unten mit einem Klemmern-Haken hänget, auch ein Wiem darin anzutreffen.

Ein eiſerner Feuer-Korb, um das Feuer auf dem Heerd damit des Nachts zu bewahren.

Wann kein Schornſtein vorhanden, ſo findet ſich über dem Heerd ein Rahm mit einem Keſſel-Haken, eine eiſerne Feuerzange.

Bey dem Feuer-Heerd an beyden Seiten oder ſonſten auf der Dehle gehen zwey Ofen-Löcher aus der Stube heraus, wovor eiſerne Thüren mit Klincken.

Die Dehle im Hauſe iſt von Leim geſchlagen und

und beym Feuer zwiſchen beyderſeits Unterſchlägen mit Mauerſteinen gepflaſtert.

In beyden Unterſchlägen findet ſich ein langer Tiſch mit einem Eichen-Fuß.

Auch ein Rönn- oder Gaten-Stein von Grauſtein.

Imgleichen eine Küchen- und Speiſe-Kammer mit einer Tannen-ſchlößigen Thür mit Hängen, Haken und Klincke.

In ſolcher Kammer ſind ſo viel Börte mit eiſern Haken.

In beyden Unterſchlägen finden ſich ſo viel Fenſter mit Wind-Eiſen, auch ſonſten unzerbrochen und mit Bley gut conditioniret, worunter zwey Fenſter mit Haken, Anwürffeln und Hängen, ſo aufgemacht werden können.

Drauſſen vor den Fenſtern ſind höltzerne Fenſter-Schläge, mit nöthigen Haken, Schrauben, Splinten und Werffeln.

An der Seite oder hinter dem Feuer-Heerd findet ſich der Keller, wovon die Luke mit Tannen-Thüren, eiſern Hängen und Uberfall verſehen.

Im Keller.

Iſt die Treppe von Stein oder Holtz gemacht.

Inwendig findet ſich eine Abkleidung von Tannen-Holtz oder Latten, ſammt einer Latten-Thür mit eiſern Hängen und Uberfall.

Auch ſind Bierlägen darin von Eichen-Holtz, oder Tannen.

Item ſo viel Tannen-Börte.

Auch eiſerne Haken oder Ringe unter dem Boden des Kellers befeſtiget, um Haus-gebacken Brodt auf die daran gemachte Borte vor Ratzen und Mäuſe zu bewahren.

Auch groſſe unbewegliche Fäſſer oder Kiſten, ſo nicht leicht von der Stelle zu bewegen, und alſo von alters eine Zugehörung zur Paſtorey &c. geweſen.

In der Kammer hinter dem Feuer-Heerd.

Eine Thür mit Schloß und Hängen, von der Dehle.

Iſt der Boden von geſtrichenen Tannen-Dielen oder Steinen.

Worin eine beſchloſſene Bett-Stelle, ſo bemahlet, und in der Scheer-Wand nach der Dehle werts befeſtiget iſt, alſo daß man auf der Dehle und auch in der Kammer zu Bette gehen kan.

Darin ſtehet ein eiſerner unzerborſtener Wind- oder ander Ofen.

Rund herum ſind bemahlete oder unbemahlete Börte, unten mit kleinen eiſern Haken.

Der Boden iſt gleichfals bemahlet.

Daſelbſt finden ſich ſo viel Fenſter, worunter einige ſich aufmachen laſſen, auch dannenhero mit Haken, Anwürffel und Beſchlag, durchgehends, auch mit Bley und Wind-Eiſen wol verſehen ſind; wovor Fenſter-Laden.

Im-

zugleichen iſt ein Hand-Tuchs-Stock an der Mauer befeſtiget.

Noch iſt eine andere Bett-Stelle, ſo aus der Kammer in die Neben-Stube gehet, welche auch beſchloſſen und bemahlet iſt.

Zwiſchen der Kammer und der Neben-Stube iſt eine Thür, mit Haken, Hängen, Schloß und Drücker.

In der Wohn-Stube.

Iſt ein brettern Fuß-Boden.

Ein eiſerner ungeborſtener Ofen.

Rund herum Börte, ſo bemahlet ſind.

Eine lange an der Bett-Stelle befeſtigte Fuß-Banck mit eiſernen Hängen.

Ein langer oder ovaler Tiſch.

Unterm Boden bemahlet.

So viel Fenſter, wovon theils ſich aufmachen laſſen, und Hänge, Haken, und Anwürffel haben, ſind ſonſten insgeſamt mit Bley und Wind-Eiſen wol verſehen.

Ein zinnern Hand-Faß mit meßingen Krahn, und zinnern Becken, nebſt dem höltzern Stand oder Fuß.

Eine ſchlößige Tannen-Thür nach der Dehle mit Haken, Hängen und Drücker.

Auf dem Boden.

Gehet eine Windel- oder andere Treppe zu der Studier-Stube.

Wovor eine Thür mit Hängen, Haken, Drücker, Handgriff und Schloſſe.

Noch findet ſich daſelbſt ein Bücher-Repoſitorium

torium oder Riohl, von ſolcher Länge, und ſo viel Borte.

Jngleichen ſind darin ſo viel Fenſter unzerbrochen, wovon einige aufgemacht werden können, und mit Beſchlag, Anwürffel und Haken verſehen ſind.

Im Stall.

Iſt eine gute Dehle von Leimen.

Pferde und Viehe-Stallung, für ſo viel Stücke.

Ein Back-Ofen, mit Schüffel, Krücken und Thür.

Eine Grütz-Mühle.

Die Balcken mit Schlechten bedecket.

Einige Volcks-Bett-Stellen.

Ein Schwein-Kofen mit dem Block.

Im Speicher.

Woſelbſt eine Kinder-Stube, um mit dem Informatore ſich alda aufzuhalten.

Das Tach mit Pfannen bedecket.

Eine Leinwands-Rolle oder Mangel.

Eine ſchlößige Thür mit Haken, Hängen und Drücker oder Klincke.

Ein eiſerner unzerborſtener Ofen.

Ein Schornſtein oben zum Tache ausgeführet.

Der Boden iſt von Tannen-Brettern geſtrichen.

Ein Bücher-Riohl oder repoſitorium.

Im Garten.

Finden ſich ſo viele alte fruchtbahre Bäume.

Ein

Ein wol-angelegtes Kraut-Stücke mit Buchs-baum umgebenen Betten.
Ein Luſt-Haus mit Pfannen bedecket.
Davor eine Eichene-Thür mit Hängen und Schloſſe, ſo bemahlet.
Der Fuß-Boden von Tannen-Dielen.
Der Boden über dem Kopffe von Eichen-geſtrichenen Dielen, und angemahlet.
So viel Fenſter darin, mit Wind-Eiſen und in gut Bley gefaſſet, wovon einige können aufgethan werden, und alſo mit Hängen, Haken und Anwürffeln verſehen ſind.
So viel beſetzte Fiſch-Teiche.
Eine Hinter-Thür im Garten mit Hängen und Schloß.
So viel Fach Plancken, zu Befriedigung des Gartens nach dem Kirchhoff werts.
Ein Weinſtock.
So viel Eich-Bäume in dem Zaun des Gartens.
So viele Hecken zu des Paſtoren Land.
Ein ſ. v. Neceſſarium oder Privet im Garten, oder an der Seite des Hauſes, mit ſeiner Beſchreibung nach dem Fuß- und Ober-Boden, Thür, und neben Fenſter.
Tauben-Haus.

Und ſo weiter.

CAPUT XXVII.

Von Gebuhrts- und Lehr-Briefen.

Bevor wir von unſerm Herrn Pantophilo Abſchied nehmen, müſſen wir noch zweyerley Arten Briefe, die ihm zu verfertigen vorkamen, als einen **Gebuhrts- und Lehr-Brief**, allhier anführen. Denn ob er wol nunmehro ſo klug war, daß wenn einer kam, und bald dieſen oder jenen Vergleich, Contract oder dergleichen aufzuſetzen und zu verfertigen hatte, er ſo gleich ſeine Formular-Bücher, als des **Spatens** *Secretariat*-**Volckmanns** *Notariat*-**Kunſt** und dergleichen Tröſter aufſchlug und mutatis mutandis den Brief heraus ſchrieb, folglich viel verſtändiger war, wie jener junge Practicus, welcher, als ihn einige Bauren erſuchten, ihnen einen Tauſch-Brief aufzuſetzen und für die Gebühr zu verfertigen, desfals ſein Formular-Buch aufſchlug; und, als er die Leute frug, wie ſie hieſſen, darauf zur Antwort erhielte, daß der eine Johann. N. der andere Henrich N. benahmet würde, ihnen darauf zur Antwort gab, daß er den begehrten Contract nicht verfertigen könte, dieweilen in ſeinem Formular keine ſolche Nahmen zu finden wären, ſondern ſie nohtwendig Mevius und Sempronius heiſſen müſten, wenn

er ihnen etwas aufſetzen ſolte: So kan jedoch nicht unnützlich ſeyn, wenn man von beſagten beyden Arten der Briefe, damit davon auch Nachricht ſey, ein Formular, wie es Pantophilus etwa mochte ausgeſchrieben haben, mittheilet. Als er nun dereinſt einem der Amts-Unterthanen einen Gebuhrts-Brief aufſetzen ſolte, und von ſothaner Art Briefen noch niemahls etwas verfertiget hatte, ſchlug er Beerns *expediten Secretarium* auf, und formirte nach dem daſelbſt *pag.* 1129. befindlichen Formular, folgenden Gebuhrts-Brief.

I.

Formul eines Gebuhrts-Briefes / wie derſelbe von einem Gerichte pfleget ausgefertiget zu werden.

Ich N. N. Hoch-Fürſtl. N. beſtalter Amtmann zu N. thue, nebſt Anerbietung meiner bereitwilligen Dienſte, männiglich, ſonderlich denen es zu wiſſen vonnöhten, hiemit kund, daß vor hieſigem Hochfürſtl. Amte erſchienen der Ehrbare N. N. Inwohner und Ackermann allhier, und vorgebracht, was geſtalt er wegen ſeines Sohns N. N. Gebuhrt, Herkommens und Standes eines beglaubten Zeugniſſes benöhtiget, und zu dem Ende mir, 4. untadelhaffte Männer als Zeugen, Nahmens N. N. N. N. alle allhier aus N. gebürtig, dargeſtellet und gebeten, ſelbige Amts- und Gerichts-wegen eydlich zu vernehmen, und

„und ihm hierüber ein Zeugniß in forma pro-
„bante mitzutheilen.

„Wann ich dann ſein ziemendes ſuchen nicht
„abſchlagen können, als habe ſolche Zeugen
„zuforderſt vor der ſchweren Strafe des Mein-
„Eydes verwarnet, welche darauf mit entblöſ-
„ſeten Häuptern und erhabenen Fingern einen
„theuren Eyd zu GOtt geſchworen, und jeder
„abſonderlich ausgeſaget, daß obgedachter N.
„N. von ehrlichen Eltern erzeuget und gebohren,
„ſein Vater N. N. habe mit ſeinem Ehe-Wei-
„be N. N. des ehrbahren N. N. Inwohners
„und Ackermanns allhier, eheleiblichen Tochter
„den 16ten Febr. Anno 1686. in Kräntzen und
„fliegenden Haaren öffentlichen Kirchgang und
„Hochzeit gehalten, in währendem Eheſtande
„dieſes ihr Kind vor 27. Jahren, und wie der
„Pfarrer allhier Tit. Herr N. N. aus dem
„Kirchen-Buche atteſtiret, den 2. Mertz An-
„no 1688. aus einem echten und keuſchen Ehe-
„Bette erzeuget, daß auch daſſelbe von dem
„Vater und Mutter für ihr echt und ehelich
„Kind gehalten worden; Imgleichen, daß El-
„tern und Kind keiner Leibeigenſchafft unter-
„worffen, ſondern daß ſie allerſeits freyer un-
„tadelhaffter Art ſeyn, und daß ſie von Eltern
„und Kinde nichts, denn alles liebes und gu-
„tes wüſten, geſtalt ſie die Eltern lange Zeit,
„und den Sohn, ſo lange er ſich bey ihnen
„aufgehalten, gekennet hätten, und mit ihnen
„umgegangen wären.

„Gelanget demnach an alle und jede, wes

„Stan-

Standes, Ehren und Würden ſie ſind, mein „ gebührendes ſuchen und bitten, nicht allein „ dieſem allen völligen Glauben beyzumeſſen, „ ſondern auch offt-gemeldetem N. N. alle Be- „ förderung und Gunſt zu erweiſen. Sol- „ ches wird er um einen jeden nach Standes- „ Gebühr mit ſchuldigem Danck zu erſetzen ge- „ fliſſen ſeyn, und ich bin es in dergleichen „ Fällen zu erwiedern erböhtig. Zu Urkund „ deſſen habe das hieſige Amts-Inſiegel hieran „ gehänget und mich eigenhändig unterſchrie- „ ben. So geſchehen &c.

N. N. p. t. Amtmann
daſelbſt.

(LS.)

Eine etwas weitläufftigere Formul eines Gebuhrts-Briefes könte folgende abgeben.

Wir Bürgermeiſter und Raht der Kayſerl. Freyen-Reichs-Stadt N. urkunden und bezeugen öffentlich in dieſem Briefe gegen jedermann, weß Würden, Standes oder Condition die ſeyn, und fügen denſelben negſt gebührlicher Unſer Dienſt- und Gruſſes-Anbietung hiemit zu wiſſen, daß heute Dato perſöhnlich vor uns kommen ſey, weyl. N. N. nachgelaſſener Sohn, auch N. N. genannt, und uns unterdienſtl. zu verſtehen gegeben, was maſſen Er zu Behueff ſeiner ſelbſt eigenen Perſohn

eines beglaubten Atteſtati von ſeiner Ehe- und ehrlichen Gebuhrt benöhtiget wäre; und dann um dieſelbe unter vielen andern Claus Ratjen und Johann Oßmers genugſam wiſſend; So wolte Er dieſe abzuhören und von deren gethanen Auſſage Ihm einen Schein unter unſerm Stadt Secret-Inſiegel zu ertheilen, inſtändigſt gebeten haben. Wann wir dann der Wahrheit Zeugniß zu geben, ſonderlich, ſo wir darum erſucht, uns Amtshalber ſchuldig wiſſen und erkennen; Und demnach vorberührte Claus Ratjen und Johann Oßmers, unſere Bürger, glaubwürdige, fromme, redliche Männer, von gnugſahmen Alter, vor uns beſcheiden laſſen, welche mit ausgeſtreckten Armen und aufgerichteten Fingern, vermittelſt Eydes zu GOtt dem Allmächtigen ſamt und ſonders ſchwerende bekannt und ausgeſaget haben, geſtalt Ihnen kund und gantz wol bewuſt, daß obgemeldeter N. N. von N. N. ſeinem ſeel. Vater, hieſigen Soldaten, und Geſche Meyers ſeiner ſeel. Mutter, beyden bey Lebzeiten ehrlichen, frommen und aufrichtigen Eheleuten nach Einſetz- und Ordnung der heiligen Chriſtl. Kirche aus einem unbefleckten Ehe-Bette Echt, Recht, Frey, und niemand eigen, gezeuget und gebohren, dazu Teutſcher Art und Zungen ſey, daß auch vorernandte Eltern keine ungebührliche oder verdächtige Handelungen geübet und gebraucht, ſondern ſich in ihren Handelen und Geſchäfften je und alle Wege dermaſſen aufrichtig geſchicket, auch redlich und wohl verhalten,

halten/ daß angeregter N. N. an allen Orten/ Städten und Plätzen / Landſitt- und Bürgerlicher Frey- und Gerechtigkeit gar wol mit genieſſen und gebrauchen möge: Als atteſtiren und certificiren wir von dem allen hiemit und in Krafft dieſes Briefes / daß dieſe Auſſage / inmaſſen vorgeſchrieben/ vor uns geſchehen und ergangen ſey. Gelanget demnach an alle und jede/ bey welchen mehrbeſagter N. N. ſich angeben wird/ unſere dienſt- und freundliche Bitte / auch gütliches Begehren/ man wolle Ihm dieſer ſeiner Ehe- und ehrlichen Gebuhrt Zeugniß fruchtbarlich genieſſen laſſen/ Ihm darauf zu Bürgerlicher Frey- und Gerechtigkeit/ auch allen andern Ehr- und löblichen Geſellſchafften/ Aemtern und Zünfften annehmen und verſtatten / auch ſonſten ſeiner Gelegenheit nach gute Beförderung erzeigen und beweiſen. Deſſen tragen wir gute Zuverſicht / ſeyn es auch mit allem Guten hinwiederum der Gebühr nach zu verdienen und zu verſchulden erböhtig. Des zu Urkund haben wir Bürgermeiſtere und Raht obbemeldt/ unſer Stadt Secret-Inſiegel wiſſendlich an dieſen Brief laſſen hangen. So geſchehen nach Chriſti Unſers lieben HErrn Gebuhrt im 1719. Jahre am 17. Tage des Monahts Junii.

Wobey noch anzuführen / daß ein ſolcher **Gebuhrts-Brief** öffters **Mann-Recht** genennet / oder das **Mann-Recht** für einen **Gebuhrts-Brief** genommen werde / mit welchem einer beweiſet / daß er Ehelich gebohren und keinem Herrn mit Leibeigenſchafft verwand

ſey/ oder keinen nachjagenden Herrn habe. E
wird aber ein Gebuhrts-Brief darum da
Mann-Recht genannt / dieweilen vorzeiten
allein diejenigen / ſo frey waren / Mann od
Männer genennet wurden; Die Knechte ab
und Freygelaſſene hieſſe man Leute oder Leo
des. Vid. Martin Zeiler *part.* 2. *Epiſt.* 349
p. m. 168. Wiewol auch das Mann-Recht
genommen wird pro judicio Manni, ſeu ju-
dicio criminali medii generis hominum, ni-
mirum Nobilium. Vid. Matth. Stephan.
de Jurisd. lib. 2. *part.* 1. *cap.* 7. *membr.* 6. Dann
es iſt bekannt / daß vorzeiten nur diejenigen
Mannen genennet wurden / welche frey ge-
bohren / tapffer und edel waren. Daher auch
die Ehren-Nahmen / Hauptmann / Feld-
Hauptmann / Kriegesmann / Ritters-
mann etc. entſtanden ſind. Vid. Juſt. Georg.
Schottel. Unterſchiedl. Rechte Teutſch-
landes *cap.* 4. *per tot.* Ferner wurde auch ein
Mann-Recht genannt / feudale judicium,
ex Paribus curiæ conſtans. Davon mit meh-
rem zu ſehen Schottel. *L. c.* §. 6. Allhier wer-
den vorberührter maſſen durch das Mann-
Recht verſtanden / ejusmodi litteræ ſeu In-
ſtrumenta, quibus quis demonſtratur liber
& nullius juri aut dominio ſubjectus, wie
dann vorhin niemand mit den juribus civitatis
begnadiget wurde / wenn er nicht ſein Mann-
Recht oder Manns-Rechts-Brief aufwei-
ſen konte. Die nun ſolches zu thun nicht Be-
ſtand waren/ wurden Montmannen genannt/
welche

welche zwar frey waren/ aber ſich doch der nachjagenden Herren befürchten muſten. Davon aber waren unterſchieden die **Pfalbürger** / ſo noch als Knechte tractiret wurden. Vid. Schottel. *L.* 1. §. 12. *p. m.* 138. Conf. Joh. Jac. Speidel. *in Notab. Jurid. Hiſtor. Polit.* verb. **Mann-Recht.** Paul. Matth. Wehner. *Obſerv. pract. verb.* **Montmann.** Wiewol dieſes nur beyläuffig angeführet wird.

Hiernechſt wurde Herr Pantophilus auch erſuchet / einem Schreiner oder Tiſcher / wegen ſeines nunmehro aus denen Lehr-Jahren tretenden Jungen, und in den Geſellen-Stand erhobenen Knechts / den gewöhnlichen Lehr-Brief aufzuſetzen / welches er folgender maſſen that.

I.

Formul eines Lehr-Briefes.

ICh Hans Schlichthobel / Bürger und „ Schreiner zu N. aber wohnhafft zu N. „ thue kund und bekenne mit dieſem öffe- „ nen Briefe vor männiglichen / daß Vorweiſer „ dieſes / der Ehrſame Caſpar Leimtopff / Herrn „ Hans Caſpar Leimtopffs von N. eheleiblicher „ Sohn / (nachdem er bey mir vor drey Jah- „ ren in Beyſeyn Herren N. N. und N. N. „ beyde Schreiner und Tiſcher zu N. alhie „ zum Handwerck aufgedinget worden/) nun- „ mehro ſeine 3. Lehr-Jahre wol ausgeſtanden/ „ das Handwerck bey mir fleißig gelernet / und „

„ſich ſonſt allerdinge / als einem Jüngling ge„bühret / löblich und wol verhalten habe / ſo/ „daß ich mit ihm gantz friedlich geweſen. Nach„dem er aber vorhabens und gewillet iſt / ſich „auch in der Fremde etwas zu verſuchen und „ſeinem Handwerck nachzuwandern/ auch mich „deswegen um einen Schein ſeiner Lehre und „Verhaltens halber angelanget / welchen ihm „auch nicht verſagen können; So iſt an alle „und jede / denen dieſes vorgezeiget wird / vor„nemlich an die / welche dem löblichen Tiſcher„und Schreiner-Handwerck verwand oder zu„gethan ſind / mein nach Erforderung gebühr„mäßiges bitten/ ſie wollen dieſem meinen Zeug„niß guten Glauben geben / und gemeldeten „Caſpar Leimtopff zu aller günſtigen Beforde„rung ſich hiemit anbefohlen ſeyn laſſen. Das „verdiene und verſchulde ich um einen jeden „nach Erforderung und Vermögen gar willig. „Zu mehrer Urkund habe mit eigener Hand „mich unterſchrieben und mein Petſchafft vor„gedruckt / auch / ein ſolches zu thun / obbemel„dete beyde Amts-Verwandten / die mit bey „der Aufdingung geweſen / erbeten. So ge„ſchehen &c.

Was ſonſten die Formul eines Lehr-Briefes/ welcher von einem ſämmtlichen Hand-Werck ertheilet wird / betrifft; ſo iſt zwiſchen einer ſolchen und vorhero angebrachten Formul wenig Unterſcheid/ ohne daß man jene anfänget: **Wir Ober- und andere Meiſter des Löbl.** N.

Hand-

Handwercks der Stadt N. entbieten allen und jeden / weß Standes / Ehren oder Würden die ſind / welchen dieſer unſer offene Brief zu leſen / zu ſehen oder zu hören vorkommt / unſere freundliche und willige Dienſte / und bekennen hiemit öffentlich ꝛc. Davon eine vollſtändige Formul anführet Joh. Chriſtoph. Nehring *in Manual. Notar. lib. 4. cap. 6. n. 4. p. m.* 868.

Auch pfleget es bisweilen zu geſchehen / daß der Lehr-Brief nicht ſo fort mitgetheilet / ſondern erſt einige Zeit hernach gefodert wird / da dann derſelbe folgender geſtalt pfleget eingerichtet zu werden:

II.

Formul eines Lehr-Briefes.

WIr Clauß N. und Herman N. geſchworne Alt- und Jung-Meiſter des löblichen Amts der Schwartz-Riemer in der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt N. bekennen hiemit öffentlich vor allen und jeden dieſes offenen Lehr-Briefes Anſichtigern / daß am unten gemeldten dato vor unſerm löblichen Amte Vorzeiger dieſes der Ehrbare Dierich N. von N. perſöhnlich erſchienen und zu erkennen gegeben / geſtalt er gewiſſer Urſachen halber wegen ſeiner ausgehaltenen Lehr-Jahren eines Lehr-Briefes benöthiget wäre / anbey erſuchet / Ihme deßfalls ein beglaubtes Atteſtatum und Gezeugniß unter unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Amts-Siegel zu ertheilen.

Wann uns nun / vornemlich denen annoch lebenden Aelteſten / nicht allein bekannt / ſondern auch in unſerm Amts-Buche befindlich / daß ermeldter Dierich N. ſich durch einen Mitgenoſſen unſers Handwercks ſel. Henrich N. in N. einſchreiben laſſen / und in fünff Jahren / als von Oſtern 1685. biß Oſtern 1690. das Handwerck erlernet / darauf von unſerm Amte wieder ausgeſchrieben und zum Geſellen gemachet / alſo fünff gantzer Jahre als ein Lehr-Knabe das Schwartz-Riemer Handwerck getrieben / ſich auch währender ſeiner Lehr-Zeit nach ſeines geweſenen ſel. Lehr-Meiſters Zeugniß getreu / auffrichtig und fleißig erwieſen / alſo / daß derſelbe desfals keine Klage geführet / wir auch auf denſelben nichts zu ſagen gefunden / und dahero Ihme Dierich N. ein gutes Zeugniß auf ſeine beſchehene Anſuchung nicht verwegern können. So gelanget demnach an alle und jede Meiſtere und Geſellen / ſammt allen denen / ſo unſerm ehrlichen Handwerck verwand und beygethan ſind / auch ſonſten männiglichen / unſere dienſt- und freundliche Bitte / Sie geruhen dieſem unſern offenen Schein wahren Glauben beyzumeſſen / und ihm offt-ermeldten Dierich N. alle Gunſtgeneigtheit und guten Willen zu erzeigen / welches wir um einen jeden nach Standes-Gebühr und Amts-Gerechtigkeit zu erwiedern gefliſſen ſeyn werden. Urkundlich und zu mehrerm Gezeugniß haben wir dieſen Brief durch unſere obgemeldete Alt- und Jung-Meiſtere eigenhändig unterſchrieben und unſer Amts-Siegel

daran

daran hängen laſſen. So geſchehen in der Käyſerl. freyen Reichs-Stadt N. den 26. Junii Anno Chriſti 1719.

Andere Formuln / ſowol eines **Geburths-** als **Lehr-Briefes**/ſtellet Herr Adrian Beier in *Tyrone* oder **Lehr-Jungen** dar/ und zwar daſelbſt am Ende. Dabey noch anzuführen/ daß/ wann der Lehr-Junge nunmehro frey geſprochen und ihm ein Lehr-Brief ertheilet wird / ſolcher Actus in die Handwercks-matricul ohngefehr mit dieſen Worten gezeichnet werde: **Heute** dato **den** 29. Auguſt. **iſt Meiſter** N.N. **vor dem Handwerck/ vor offener Handwercks-Lade erſchienen / und ſeinen Sohn/ welcher vor** 2. **Jahren aufgedinget/mit Nahmen** N.N. **ausgelernt/angegeben/und ihm ein gut Zeugniß ertheilet. So geſchehen** *Anno* 1693. Vid. Adrian Beier *d. tract. cap.* 12. *§.* 2. *n.* 701.

Dabey/ als etwas kurtzweiliges/ diejenige Gewohnheit muß angeführet werden / welche an einigen Orten / in ſpecie bey dem Rhein-Strom die Weiß- und Sehmiſch-Gärber-Geſellen bey ihrer Wanderſchafft zu obſerviren pflegen / welche aus folgenden wolklingenden Verſen in mehrem zu erſehen.

Wann du auszeuchſt und kommſt vor eine Stadt / ſo ſolt du zum erſten deine Schuh fein ſauber machen / und den Degen auf die Seite hencken / und fragen / wo das Bier oder Wein vorhanden iſt/ und wenn du zur Herberge nein

thuſt treten / ſo thue den Vatter freundlich ehren.

GOtt grüß euch Vatter (oder wer da iſt/
Mutter/ Bruder / oder Schweſter) zu dieſer Friſt!
Solte nicht alhier die Weißgärber-Herberge ſeyn?
Thut mir einſchencken einen guten Wein.
Alsdann Geſellen fragen/
Ob einer da arbeitet/ ſo wird man dirs ſagen.
Iſt einer da/ ſo thu ein Bothen zu ihm ſchicken aus/
Er wird bald kommen/ iſt er zu Haus.
Wan er aber läutert oder Leder waſchen thut/
So kan er nicht bald kommen / muſt halten zu guth;
Er wird dir auch wohl zu entbiethen/
Daß du ein Weil ſolſt ſeyn zufrieden/
Du ſolſt dich ein Weil luſtig machen/
Er habe zu verrichten ein wenig Sachen.
Wann nun der Geſell auf die Herberg thut kommen/
Wird er ſagen: GOtt grüß euch Vatter/ ich hab vernommen/
Wie ein fremder Weißgärber hier iſt/
Wo ſitzet er zu dieſer Friſt?
So ſolt du ſagen: Hier ſitzet er!
So wird er ſagen: Biß willkommen/ Weißgärber!
Solſt du ihm fleißig dancken thun/
Meiſter und Geſellen dir viel guts ſagen lahn.

So

So wird er ſagen: Hab Danck von Meiſter und Geſellen wegen.

Weiter wird er ſagen: Mit Gunſt ſetz mich zu dir/
Friſch auf/Weißgärber/thu eins bringen mir!

So ſolt du ſagen: Gunſt gnug / und ihn empfangen.

Mit Gunſt wird er auch fragen mehr/
Wo laufſt du im ſtaubichten Wetter her?

So ſolt du ſagen:

Aus dem Lande/ das iſt nicht mein/
Und komm wieder in eins/ das iſt nicht dein;
Komm ich einmahl in eins/das mein iſt/
Will ich dir auch eine Stadt oder Dorff verehren/ wenns ſchon mehr iſt.

Wo kommſt du weiter her/Weißgärber?

Ich komme aus dem Land Oeſterreich/
Da hab ich gemacht die Meiſter reich/
Der eine iſt geſtorben/
Der ander iſt verdorben/
Der dritte liegt im Spittal/
Der vierdte hat nicht mehr überall/
Der fünffte hat müſſen entlauffen /
Der ſechſte hat müſſen verkauffen.
Haſt du nicht vernommen/
Wo der ſiebende hingekommen?
Er laufft den Rhein-Strom auf und nieder/
Bettelt das Brodt/ verkaufft es wieder.
Ich dacht / er wär verdorben/
So iſt er ein reicher Kauffmann worden.

Wo kommſt du weiter her?
Ich komme aus dem Land zu Sachſen/
Wo die jungen Mädgen auf Bäumen wach-
ſen.
Hätt ich mich nur recht bedacht/
Wolt dir auch haben eins mitgebracht.
Doch hab ich mich beſonnen/
Daß ihrer allhier ſeyn zu bekommen.
Wo kommſt du weiter her?
Ich komme aus dem Lande Tripsdrill/
Wenn ich nicht mehr weiß / ſo ſchweig ich
ſtill.
So wird er fragen:
Wo haſt du gearbeitet / in welcher Stadt?
Und was es für Geſellen drinne hat?
Da ſolt du ihm ſagen und nennen/
So fern du ſie anders thuſt kennen.
Weiter wird er fragen:

Ob du eines Meiſters Sohn biſt/ oder ob du gelernet haſt? wie lange du gewandert haſt? das ſage ihm auch.

So wird er ſagen:

Mach dich luſtig/ Weißgärber / du darffſt meines Geldes halben nicht traurig ſeyn / ich trage ſelten hundert Gülden bey mir/ doch habe ich ſie einmahl gehabt / bis nur auf neun und neuntzig / und habe ſie nicht gar können zuſammen bringen.

So ſprich:

Ich traure auch nicht / ich laſſe ein alt Weib trauren/ die keine Zähne im Munde hat / die das Brodt nicht beiſſen kan.

So,

So wird er mit Gunſt abziehen ſeinen Huth/ und wird denſelben auf den Tiſch werffen/ und dich fragen:

Weißgärber/ was iſt dein Begehr/ daß du mir haſt einen Bothen geſchickt? Ich bin kommen her.

So ſolt du ſagen:

Es iſt mein Begehr allhier/
Daß du um Arbeit wollſt ſchauen mir/
Ein acht oder vierzehen Tage nach Handwerck-Brauch/
So lang es dem Meiſter gefällt/ und mir auch.

Darauf wird er ſagen:

Zu welchem Meiſter haſt du begehren/
So kan ich dich deiner Bitt gewähren?

So ſprich:

Ich kenne keinen/ gehe du
Vom Aeltſten bis zum Jüngſten zu.

Und er wird ſagen:

Das will ich thun nach deinem Begehren und meinem Vermögen/
Nach Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit/ daran ſolt du haben ein Genügen.

Darnach wird er weiter fragen:

Wie lange haſt du gewandert/ und wo biſt du her/
Daß ichs dem Meiſter kan ſagen nach ſeinem Begehr?

So ſolt ihm ſagen:

Da und da bin ich her/
So lang hab ich gewandert ohngefehr.

So

So wird der Geſelle ſagen:
Friſch auf/ Weißgärber/ trinck herum/
Ich muß gehen/ daß ich bald wieder komm.
Laß dich die Zeit nicht lang deuchten/
Ich will bald wieder bey dir ſeyn.
Wenn er nun zum Meiſter kommen thut/
Wird er abziehen ſeinen Huth/
Sagen/ es iſt ein fremder Geſelle hie/
Der begehrt Arbeit/ wenn ihr habt die/
Acht oder vierzehn Tage nach Handwercks-Brauch/
So lang es euch gefällt/ und ihm auch.
Hat der Meiſter Arbeit/ wird ers ſagen auch/
Hat er keine/ ihme dancken nach Handwercks-Brauch.

Wenn nun der Geſell wieder auf die Herberg kommt zu dir heim/
Solt du ihn heiſſen willkommen ſeyn.
So wird er ſagen/ mit Gunſt bin ich auffgeſtanden/ mit Gunſt ſetz ich mich wieder zu dir/ ſo thu ihm eins bringen wieder.

So wird der Geſell zu dir ſagen:

Friſch auf/ Weißgärber/ thu nicht verzagen/
Meines Geldes halben darffſt du nicht trauren hier/
Ich trage ſelten hundert Gülden bey mir.
So ſag: Fürwahr ich nicht traurig bin/
Iſt doch meiner Schwiegerin Guth noch nicht dahin.
Wann er nun ein Weil bey dir hat geſeſſen/
Mit dir getruncken und gegeſſen/

Wird

Wird er ſeinen Huth abziehn zu dieſer Friſt/
Mit Gunſt/ich will dir ſagen/ woran du biſt.
So muſt du deinen Huth auch abnehmen/ und ſagen mit Gunſt.

Spricht jener:

Ich habe dir um Arbeit geſchauet nach deinem Begehren/ nach meinem Vermögen / nach Handwercks Brauch und Gewohnheit.

Hat er nun eine Arbeit funden / ſo wünſchet er dir Glück zum reichen Meiſter. Hat er aber keine funden/ ſo ſpricht er:

Sie laſſen alle fleiſſig dancken dir/
Sagen/ es ſey auf dißmahl keine Arbeit hier.
So wünſch ich dir Glück ins Feld zu dieſer Stund/
Sieh dich für/ die Bauren haben böſe Hund.

Solt du ſagen:

Mit Gunſt / Weißgärber/ ich verſehe mich zu dir/
Du wirſt das beſte thun / und die Zeche für mich bezahlen hier.

So wird er ſagen:

Ich habe ſie nie keinem abgeſchlagen/
Will dirs auch jetzt nicht verſagen.
Sey nur luſtig/ und trinck aus/
Um welche Zeit wilt du Morgen zum Thor hinaus?

So solt du ihm dancken und ſagen:

Ich ſchlaff gern lang und ſteh nicht früh auf/
Wann du Suppen geſſen haſt / ſo komm herauff.

So

So wird der Geſell ſagen:

Weißgärber / ich hab dir eins gebracht /
Hiemit wünſch ich dir eine gute Nacht.
Darnach gehet der Geſell heim ohn alle Sorgen /
Und wird zu dir ſagen den andern Morgen:
Weißgärber / ein guten Morgen wünſch ich dir /
Wilt du fort / ſo thu es ſagen mir?

So ſprich: Was ſoll ich machen draus /
Ich muß doch einmahl zum Thor hinaus.

Darnach ſolt du dem Vatter und Mutter eine gute Nacht geben / und dancken für die Herberge.

Wann dir der Geſell nun das Geleit hinaus gibt / ſo wird er ſagen:

Hier liegt der Weißgärber begraben /
Wer ihn weiter will haben / muß ihn weiter tragen.

So ſolt du ſagen:

Ich dencke / es wird ſeyn an mir /
Dieweil ich bin der Nechſt allhier.

Darnach ſolt du ſagen:

Weißgärber / eine gute Nacht wünſch ich dir /
Hab Danck / daß du biſt kommen zu mir /
Haſt mir Handwercks-Brauch bewieſen / nach mein Begehren /
Kommſt du wieder zu mir / will dirs wieder gewähren.

So wird er ſagen:

Du darffſt nicht dancken meinem guten Willen /

Das

Das Kloſter iſt arm/ der Brüder ſind viel/
Kommſt du heut oder morgen wieder zu mir/
Kan ichs nicht beſſern/ wills nicht ärgern dir.
Viel Glücks thu ich dir wünſchen auch/
Sage Meiſter und Geſellen viel Guts und Glück nach Handwercks-Brauch.
Wann er dir nun Arbeit gefunden hat/
So wird er dir ſagen/ wie es ſtaht:
Weißgärber/ ich hab dir um Arbeit geſchauet/
Nach deinem Begehren / nach meinem Vermögen / nach Handwercks Brauch/
So lang es dem Meiſter gefällt und dir auch.
So GOtt und der Meiſter dir Arbeit geben/
Wünſch ich dir Glück zum reichen Meiſter eben.
In Mayland muſt du die halbe Zech halten aus/
Darnach wird er dich heimführen zu Haus.
Wenn er dich nun ins Meiſters Haus bringen thut/
So wird er ſagen und abziehen ſein'n Huth:
Meiſter/ ich wünſch euch Glück zum Geſellen allhier/
Und wünſch Glück zum reichen Meiſter dir.
Darnach führt er dich zu der Geſellen Kammer zu/
Da unter dem Bett ſtehn der Magd Schuh.
So will ich dir von dem Wein-Land weiter ſagen/
Daß man aufſteht/wanns 4. hat geſchlagen/

Zu Nacht ſolt du Feyerabend machen/ wanns
7. geſchlagen.
Seynd nun mehr Geſellen in der Werckſtatt/
Der erſte den Vorgang hat.
Den beſten Baum / die beſten Baumſtecken
und Eyſen/
Wie Handwercks-Brauch aus thut weiſen.
Uber Tiſch und im Bett ſolt du wiſſen zu hal-
ten dich.
Wann der älteſt Geſell anfängt zu eſſen und
legt vor ſich/
So ſolt du daſſelbe auch nicht ſpahren/
Jetzund ſolt du es weiter erfahren.
Wer nun unter euch am erſten hat geſſen
gnug/
Soll auff die andern warten nach Hand-
wercks-Fug/
Bis der Aelteſt anfäht und ſein Meſſer wiſcht/
Dann ſolt du auffſtehn von dem Tiſch.
In der Arbeit ſolt du keinen Meiſter noch
Jungen nachſudeln/
Du ſolt dich auch nicht von einem jeden laſ-
ſen hudeln.
Wann nun ein Geſell kommt gewandert/und
iſt an dir/
So ſolt du Feyerabend machen und zum Ge-
ſellen gehen dafür.
So du aber läuterſt oder Leder zu waſchen iſt/
Kanſt du nicht kommen / bis du fertig biſt.
Wie ſich nun der Geſelle gegen dir verhalten
hat/
Wie ich dir zuvor geſagt / der ich oben ſtatt/
Des-

Desgleichen ſolt du dich gegen einem verhalten auch,
Nach ſeinem Begehren, nach deinem Vermögen, nach Handwercks-Brauch.
Das ſey nun gnug vom erſten Theil,
GOtt der HErr woll euch geben Glück und Heyl.

Zum andern,

Will ich dir ſagen vom Bier-Land,
Darin ſind die Geſellen auch wol bekannt,
Darin thun ſie ihr Geld verzehren,
GOtt wolle das Handwerck weiter nehren.
Wie ich nun geſagt, daß im Wein-Land ſey der Brauch,
Nicht anders iſts im Bier-Land auch.
Allein im Bier-Land ſelten ein Herberg findſt,
Die Meiſter beherbergen, wenn du zu ihnen kommſt,
Wann du um Arbeit ſchauen läſt, ſo ſag dem Geſellen,
Daß er dir um Nacht-Herberg bitt. So thu ich dir weiter erzehlen,
Im Bier-Land ſolt du um 5. aufſtehen, und um 6. Feyerabend machen fein,
Sonſt würdeſt du ein groſſer Fuchsſchwänzer ſeyn.
Alſo haſt du aus dem andern Theil gehört mit Freuden,
Nun will ich zu dem dritten ſchreiten.

Zum dritten,

Thue ich dir ſagen ohn allen Spott,

Wie du dich ſolt halten für dem Geboth,
Wie du dich ſolt halten bey den Geſellen,
Wann ſie einen straffen wollen.
Kommſt du für ein Geboth, oder ſtrafen die Geſellen ein jeder, ſo will ich dir ſagen,
Keine Wehr, kein Dolch, kein Meſſer ſolt du bey dir tragen.
Wann nun die Geſellen einander ſtrafen, und du würdeſt der Jüngſte ſeyn,
So muſt du ungeheiſſen kommen herein.
So ſolt du mich nun recht verſtehn,
Daß du nicht ſolt forne an gehen.
Wann du nun ſtraf-fällig biſt, und man heiſſet dich abtreten,
So gehe mit Gunſt hinaus, und thue eine Weile mit der Köchin reden.
Wann man dich nun wieder heiſſet kommen hinein,
So ſage, mit Gunſt bin ich entwichen, mit Gunſt komm ich wieder herein.
Du ſolt auch nicht nieder ſitzen an deine ſtatt,
So lang man dich geſtrafet hat.
Du ſolt dir auch keine Strafe ſelber machen thun,
Die Geſellen ſtrafen keinen höher als ein Wochen-Lohn.
Wann du in Arbeit ſteheſt, ſolt du nicht ſagen,
Daß du wolleſt wandern, wann dich die Geſellen ſchon thun fragen,
Sagſt, daß du wolleſt wandern, und hältſts nicht eben,

So

So muſtu ein Wochen-Lohn Strafe geben.
Wann du wilſt wandern, ſolt du den Huth ziehen ab,
Und ſagen: Meiſter ich begehr ein freundlich Urlaub, dann ich Luſt ins Feld hab.
Wann du nun fort wilt, ſolt du ſagen:
Meiſter, ich wünſch euch eine gute Nacht.
Habt Danck, daß ihr mich gefördert habt;
Wiſſet ihr was auf mich, das wider euch oder ein gantzes Handwerck iſt,
So möget ihr mirs ſagen zu dieſer Friſt.
Will ich dir jetzt ſagen, es ſoll dir gehn das Haar zum Huth, die Elnbogen zum Ermel naus, wann recht Handwercks-Brauch.

Vid. Dn. Adrian Beyer *in Boeth.* oder Handwercks-Geſell. *cap. 4. n. 292. p. m. 85. ſeqq.*

Dieſe und dergleichen Rechts-Briefe kamen Monſieur Pantophilo in ſeinem Amtſchreibers-Stande zu verfertigen vor; dabey er dann durch das faſt tägliche leſen der einkommenden Suppliquen, der ſchrifftlichen Deductionen, ſo die ſtreitende Partheyen zu Zeiten beybrachten, durch die continuirliche Führung der Protocollen und die mündlichen Entſcheidungen der klagenden und mit einander rechtenden Partheyen, ein dermaſſen guter und gelehrter Practicus wurde, daß er es vielen zuvor that, und ſeine Feder ſo nett und klüglich führen konte, daß es faſt nicht zu glauben. Als er aber bereits 2. Jahr

Amtſchreiber geweſen war, und ſeine Haus-haltung ordentlich eingerichtet hatte, gedachte er, daß es nicht gut ſey, wann der Menſch al-lein lebete. Er beſchloß dannenhero, die auf dem adelichen Hofe vormahls zurück gelaſſene Haus-Jungfer zu ſeinem Schlaf-Geſellen und Haus-Ehre anzunehmen. Er reiſete alſo da-hin und hielt ſelbſt mündlich um ſie an. Es koſtete nur wenig Mühe, das Ja-Wort von ihr zu erhalten, weswegen auch 4. Wochen darauf die Hochzeit gemachet wurde, und die Vertraute mit Pantophilo davon zog. Doch währete dieſe Ehe, wie vergnüget ſie ſonſt war, nicht lange, ſondern wie der erſte Ehe-Segen ſolte zur Welt gebohren werden, muſte die Mutter, indem ein wolgeſtaltes Söhnlein das Leben erlangete, daſſelbe darüber verlieren. Pantophilus betraurete dieſe Abgelebte gebüh-render maſſen. Nach geendigtem Trauer-Jahr aber verlobte er ſich mit des ihm vorgeſetzten Amtmans Jungfer Tochter, ließ ſich mit derſel-ben ehelich copuliren, wurde auch nach ihres Va-ters Tode wiederum Amtmann, und lebte in ſolcher Bedienung in aller Zufriedenheit bis an ſein

E N D E.

Regi-

Regiſter
der fürnehmſten Sachen / ſo in beyden Theilen dieſes luſtigen Juriſten vorkommen.

Abgeſandte
erklähren die Urſachen der Ungleichheit ihrer Haare und Barts. pag. 190.

Abt
iſt ungelehrt. 170.

Abſchieds-Briefe/
davon Formuln. 670. Wie ſolche Kriegs-Bedienten ertheilet werden. 673. Lied. 685.

Accuſatio contumaciæ,
wann ſie gültig. 847.

Acta
kommen ſelten mit gleichſtimmigen Urtheln von Univerſitäten. 425. Wie zu verſchicken. 836.

Adam/
ob er eine Rippe zuviel gehabt? 230. Ob er vor der Schöpffung Even alſo beſchaffen geweſen/ wie die Männer vorjetzo? 228.

Adlers-Stein/
deſſen Wirckung. 367.

Advocat. Advocaten.
Ob er ſeinem Gegentheil mit Liſt hintergehen könne? 58. 487. Vielheit/ dem gemeinen Weſen ſchädlich. 403. Jhre Streiche. 404. Werden in Utopia nicht gefunden. 406. Werden verachtet. 407. Sind Waſch-Weibern gleich. ibid. Dürffen nicht in Jndien reiſen. 408. Sind Geld-geitzig. 409. 414. Streitköpffe. 410. Verachten anderer Leute Schrifften. 412. Jhre zehen Gebote. 415. Jhre wunderliche Aufführungen und Prahlerey. 416. Jhre unanſtändige Titel. 418. Exem-

pel ihrer Boßheit. 418. Werden von einem Sau-Hirten übel lociret. 422. Haben keine Religion. 426. ſeq. Werden defendiret. 428. Ihr Amt iſt edel. 432. So viel Buchſtaben/ als ihr Nahme führet/ ſo viel Tugenden haben ſie. 433. Sind Krieges-Obriſten gleich. 434. Haben drey Geſichter. 438. Haben wegen ihres Verdienſtes bey Concurſen den Vorzug. ibid. Ihre Ehren-Nahmen. 440. Verſe davon. 447. Wie ſie ſich bey Verfaſſung ihrer Schrifften zu verhalten. 834.

Alter Mann/

ob er eine junge Perſon heyrathen könne? 103.

Ammoniter

ſchneiden Davids Knechten den Bart halb ab. 192.

Aſſeſſor,

ein Conſiſtorialis, hält des Carpzovii Buch für eine Perſon. 173.

Augen/

verliebte. 241. Wie ſelbige einem Diebe ausgeſchlagen werden. 369.

Baar-Recht.

Wie es gehalten werde. 351. Vid. Blut.

Barbariſmi,

ſo lächerlich. 178.

Barbarus.

Urſprung dieſes Worts. 177.

Barbierer

gehören unter die unedlen Arbeiter 211. Fürſtl. ob er dadurch/ daß er einen Fürſten den Bart putze/ ein Edelmann werde. ibid.

Bart.

Welche davon geſchrieben. 180. Iſt ein Kennzeichen der Mannheit. 181. Der erſte wurde zu Rom denen Göttern geheiliget. 182. Deſſen Urſprung. 183. Ihn offt zu ſcheren/ iſt nicht geſund. 183. Deſſen vielfältige Nahmen. 184. Welcher von Farben der beſte. ibid. Rother/ iſt heut zu Tage verachtet. 185. Solchen haben auch Weiber. 186. Iſt ein Prognoſticon eines Unglücks. 188. Von Schweins-Bürſten. 189. Stroherner. ibid. Soll mit dem Haupt-Haar einerley Farbe ſeyn.

ſeyn. 199. Wann er anfange zu wachſen. 191. Deſſen Abſchneidung wurde bey denen Ebräern für unehrlich gehalten. 192. Solchen muſten die Prieſter und Propheten tragen. 192. Iſt ein Zeichen der Weißheit. ibid. Wird bey Antretung der Ehren-Aemter erfodert. 193. Breiter / iſt ein Zeichen der Redlichkeit. 194. Wird bey den Türcken von den Zeugen erfodert. ibid. Damit wurden die Götter abgebildet. ibid. Römer haben viel darauf gehalten / 195. auch die Teutſchen. 197. Darüber wird der Römiſche Raht von den Frantzoſen erwürget. 196. Wie ihn die Römer abgeſchoren. ibid. Dabey hat man vormahls geſchworen. 199. Deſſen Beſcherung / wann ſie angefangen. ibid. Verſtümlung deſſelben. 201. Solchen zu beleidigen / iſt eine Injurie. 202. Ohnbärtiger / ob er könne zum Regenten erwehlet werden. 203. Dadurch wird ein Fieber curiret. 206. Bey deſſen abputzen ſchneidet ſich ein Biſchoff in den Hals. 207. Wird dem Poëten Taubmann abgeſchnitten. 209. auch einem Juden von einem Chriſten ausgeraufft. 211. Der Männer / darüber klaget das Frauenzimmer. 212.

Bedienungen.

Dazu ſollen Landes-Kinder genommen werden. 475. Sollen nicht verkaufft werden. 477.

Bergleute

empöhren ſich wegen eines Worts. 881.

Biſchoff /

ſo ungelehrt / wird removiret. 177. Putzet ſich aus Geitz den Bart ſelber 207.

Blinder /

wie er ſehend worden / will die vorher gemachte Verlöbniß nicht halten. 304.

Blut /

ſo aus dem Cörper der Erſchlagenen flieſſet / ob eine Anzeige des gegenwärtigen Thäters ſey. 345. Natürliche Urſachen deſſelben. 350. Iſt vormahls für ein gewiſſes Zeichen gehalten worden. 351.

Bratwurſt.

Damit wird einer erſtochen. 323.

Braut.

Von deren Rechte eine gantze Diſſertation. 493. Woher dieſes Wort komme. 496. Was ſie ſey. 500. Ob mit ſolcher ein Ehebruch könne begangen werden. 503. In was für Fällen ſie unter dem Nahmen einer Ehefrau begriffen werde. 504. Genieſſet auch portionem ſtatutariam. 505. Kan ſich in des abſentirten Bräutigams Güter weiſen laſſen. 506. Kan wiederum eine ſolche nach Abſterben des Mannes im Trauer-Jahre werden. 507. So vor der Copulation geſchwängert wird/ iſt nicht liederlich. ibid. Wann der Bräutigam vor der Copulation verſtirbet / ob ſie dürffe einen Krantz tragen. 313. Wann ſie injuriiret wird / muß es der Bräutigam ahnden. 509.

Brief

eines Küſters / ſo lächerlich. 842.

Brodt /

tägliches / was darunter von den Jungfern verſtanden werde. 133.

Buchbinder

redet übel Latein. 169.

Bücher

werden von Ungelehrten für Perſonen gehalten. 173.

Bürgermeiſter.

Einer in einer geringen Stadt iſt ehrſüchtig. 9. Wird deshalben verlachet. 10. Redet Latein. 165. Führet lächerliche Diſcurſe. 166. Wird durch eine Laus erwehlet. 208.

Bürgſchafft

iſt eine ſchwere Laſt. 637. Formuln davon. 639. ſeq.

Cautelen

kurtzweilige und verdammliche. 577. Dadurch iſt Dynus zur Höllen gefahren. 578. Solche zu adhibiren / muß man ſich vorſehen. ibid.

Ceylon.

Daſige Proben der Unſchuld. 117.

Codicill.

Was es ſey. 1054. Formul. 1055.

Calvi-

Colvinerius.

Deſſen formula promotionis. 173.

Conductor.

Wie weit er an dem geheureten Hauſe ohne conſens des Eigenthůmers etwas koͤnne machen laſſen. 592.

Contrahenten.

Was ſie bey Schlieſſung der Contracten in acht zu nehmen haben. 579.

Converſation

mit Frauenzimmer/ wie anzuſtellen. 160. Der Geiſtlichen mit Frauenzimmer/ was davon zu halten. 485.

Courteſie

wird wunderlich geſtoͤhret. 129.

Dieb. Diebſtahl.

Ob deswegen in eines andern Hauſe důrffe Nachſuchung geſchehen. 357. Ob der dafůr zu halten/ in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen gefunden werden. 360. Wird von einem Rathsherrn durch Hůlffe einer Dohle begangen. 360. Wird bey einigen in groſſen Ehren gehalten. 363. Wird an einen Pfarrer liſtiger weiſe begangen. 364. auch an Kayſer Carl V. 366. Soll durch den Adlers-Stein offenbahr werden. 367. Wie er vormahls durch Schaaf-Kaͤſe entdecket worden. 368. Wie ihm ein Auge auszuſchlagen. 369.

Diſputiren

oͤffentlich/ iſt denen Studioſis nůtzlich. 234.

Doctor, Doctores,

ſo ungelehrt. 171. Weiß nicht/ in welcher Facultaͤt er einer ſey. 172. Was die unwůrdigen ſind. 174. Ungelehrter/ iſt ein falſches Camiſol. 175. Einer verlieret auf kurtzweilige Art ſeinen Bart. 379. Das Unrecht/ ſo ihnen erwieſen wird/ iſt ſehr groß. 381. Sind Stiefvaͤter des Rechtens. 383. Werden ſehr verachtet. ibid, ſeqq. Solche ſind auch Fůrſten und Herren geweſen. 389. Werden gelobet. ibid. ſeq. Ihr Stand iſt aͤlter/ als der Adel-Stand. 391. Sind dem gemeinen Weſen nůtzlich. 393. Ihr Stand iſt GOtt angenehm. 395. Wird dem Adel-Stande gleich geachtet. 390, 396. Werden defendiret. ibid, ſeq.

Duel
war vormahls eine Unſchulds-Probe. 113. 120. Kan kein Krieges-Obriſt ſeinen unterhabenden Soldaten verſtatten. 122.

Ehe.
Ob ſolche wegen Unvermöglichkeit zur Ehelichen Pflicht könne getrennet werden. 83. Zwiſchen Perſonen von ungleichem Stande/ ob ſie zuzulaſſen. 86. Wie ſie könne getrennet werden. 87. Durch Liſt contrahiret/ ob zu ſcheiden. 146. 307. Zwiſchen alten und jungen Perſonen/ ob ſie zuläßig. 102. Iſt dem jungfräulichen Stande vorzuziehen. 133. So durch Zwang contrahiret/ ob ſie beſtehe. 277.

Ehe-Sachen.
Wie darin zu procediren. 942. Ob darin der Eyd ſtatt finde, 955. ſeq. Ein Reſponſum juris von ſolcher Materie, 971. ſeq. Darin hat kein Schertz ſtatt. 980.

Ehebruch.
Die deſſen verdächtig geweſen/ haben ſich müſſen purgiren. 110. ſeqq. Und zwar vermittelſt eines Zweykampffs. 126. Ob ſolcher mit eines andern Braut begangen werden könne. 503.

Eheſcheidung.
Dazu giebt das Taback rauchen keine Urſach. 36. Auch nicht/ wenn die Frau dem Mann den Nacht-Topf hinreichen muß. ibid.

Eheſtifftungen.
Warum ſie errichtet werden. 1006. Wie ſie aufzurichten. 1007. Ihre ſolennia. 1008. ſeqq. Zweyerley Arten derſelben. ibid. Formuln davon 1011. ſeqq.

Einbildung.
thut viel zu der Geſtalt der Kinder. 157.

Eiſen/
glüendes/ war vor Zeiten eine Probe der Unſchuld. 112. Wie es eingeweihet worden. 114.

Eltern
können gezwungen werden/ ihre Kinder zu verehelichen. 135. Sollen ihre Töchter unter 25. Jahren an den Mann bringen. ibid. Können nicht beweiſen/ daß

dieſes oder jenes ihr Kind ſey. 151. Ihr Conſens wird zu der Kinder Heyrath erfordert. 278.

Eſel.

Einer derſelben ſaufft Malvaſier aus / worüber eine Klage entſtehet. 813.

Exceptio

Fori declinatoria, wie zu proponiren. 912.

Eydſchwur

eine Probe der Unſchuld. 110. Iſt vor dieſem allemahl in der Kirchen geſchworen. 128. Geſchiehet bey dem Bart. 199. Wie er die Contractus nicht könne verbindlich machen. 66. Wann dadurch die Ehe-Verlobung der Kinder ohne Conſens der Eltern confirmiret wird/ iſt derſelbe nicht gültig. 179.

Faber

Anton, ſchreibet im 24. Jahr ſeines Alters ſchon Bücher. 12.

Feuer-Probe.

Wie ſie angeſtellet worden. 113.

Fidejuſſions-Schein.

Davon Formuln. 638. Vid. Bürgſchafft.

Fieber

wird durch einen Bart curiret. 205.

Frantzoß

bekommt unſchuldiger Weiſe ein Kind. 69.

Frau.

Ob ſelbige ihren Mann tödten könne / wann ſie ihn im Ehebruch antrifft. 99. Macht/ daß ihr Mann an das Hals-Eiſen kommt. 224. Wird wegen eines mit Speiſen angefüllten Strumpffs von den Hunden nieder geriſſen. 759. Eines Gärtners iſt ſehr leckerhafft 786. Prügelt ihren Mann in einem Sacke. 787. Verräth ihre Buhlſchafft durch das beſchwärtzte Geſichte. 804. Kan modice geſchlagen werden. 808. Wird als todt begraben/ und lebendig wieder aus dem Sarge genommen. 907. ſeq. & 925. ſeq.

Frauenzimmer.

Ob man in deſſen Gegenwart dürffe Taback rauchen. 18. Bey ſelbigem muß man ſich aller Erbarkeit befleiſ-

fleißigen. 20. Soll Taback rauchen. 27. Deſſen Converſation mit Studenten. 159. ſeq. Beklaget ſich über die Bärte der Männer. 212. Ob es eine Rippe mehr habe/ als die Manns-Perſonen. 227. Warum bey demſelben alles linck zugehe. 229. Ob es dem lieben mehr zugethan ſey/ als das Manns-Volck. 262. Wird mit dem Tode verglichen. 263. Iſt beſtändig im lieben. 264. Es küſſen/ gehöret ad actus indifferentes. 484.

Fräulein/

Adeliches/ läſſet ihr Kind einer verehelichten Damen über. 147. ſeq. Saget/ womit ſie ihre Zeit vertreibe. 876.

Frey-Briefe.

Formuln davon. 566. Ein Lateiniſcher. 570.

Fürſt

muß mit Conſens der Land-Stände Geſetze geben. 375.

Gebuhrts-Briefe.

Formuln davon. 1084. ſeqq.

Geiſtlicher/

wie weit er mit Frauenzimmer converſiren dürffe. 485. ſeqq.

Gelbeſucht

kommt vom Tabackrauchen. 41.

Gemählde.

Daraus iſt kein Beweiß zu nehmen von der That. 811.

Gerechtigkeit

wird artig vorgebildet. 457.

Geruch

wegen des genoſſenen von der Speiſe/ dafür prætendiret ein Koch die Bezahlung. 797.

Geſchencke.

Solcherwegen werden die Proceſſe auf die lange Banck gezogen. 454. ſeq. Vid. Richter. Machen/ daß beyde Theile Recht haben. 461. Solche zu nehmen/ wie weit einem Richter erlaubet. 467. ſeq. Der ſie nimmt/ wie zu beſtrafen. 473. Davon eine kurtzweilige Hiſtorie. 480.

Geſetz.

Geſetz.
Wie mit Conſens der Landes-Stånde von einem Fürſten zu promulgiren. 375.
Geſpenſt.
Dafür wird ein Ziegenbock angeſehen. 3. und auch eine Gans. 4. Deswegen kan kein geheuretes Haus abandonniret werden. 8. Beredet die Eltern/ ihre Tochter zu verheyrathen. 218. ſeq. Werden meiſtens durch Verliebte verurſachet. 220.
Geſtalt/
aus deren Gleichheit/ ob kônne die Kindſchafft erwieſen werden. 157. Heßliche/ ob eine Verlôbniß aufhebe. 305.
Geſundheit
trincken/ iſt gefährlich. 298. vor Alters ſchon gebräuchlich geweſen. 300. Ob zu deren Erhaltung eine Jungfrau wol Liebes-Wercke treiben dürffe. 309.
Gevattern-Briefe.
Davon Formuln. 533. ſeqq.
Grotius.
In welchem Alter er Doctor geworden. 12.
Hageſtoltzen/
welche ſolche ſeyn. 250.
Hahn.
Da ein ſolcher des Nachbaren Huhn getreten/ entſtehet darüber ein Proceſs. 792.
Handwercks-Geſellen/
ſonderlich der Weißgerber kurtzweilige Gewohnheit/ wenn ſie reiſen. 1095. ſeqq.
Hausſuchung.
Ob ſolche jemande ſchimpflich ſey. 357. Was bey deren Anſtellung in acht zu nehmen. 359.
Herrſchafft
des Mannes über das Weib/ woher ſie ihren Urſprung habe. 65. Kan der Mann dem Weibe nicht überlaſſen. 66. 1028. Deren kan ſich ein Weib mit gutem Gewiſſen nicht anmaſſen. 67.
Heyrath.
Ob ſie beſſer als ein Eheloß Leben? 131. So wider

der Eltern Willen vorgenommen/ ob dadurch die Enterbung geſchehen könne? 135. Wird durch Liſt eines vermeynten Geſpenſtes geſtifftet. 218. ſeq. So mit Zwang und Gewalt angefangen / ob zu vollenziehen? 277.

Horntråger.

Inſcription darauf. 98.

Hochzeit.

Invitations-Schreiben zu derſelben. 516. ſeqq.

Hure. Hurerey.

Ob ſie darf injuriiret werden? 142. Iſt nicht/ welche aus groſſer Liebe ihrem Bråutigam zu willen lebet. 154. 276. Ob die eine ſey/ bey welcher die Studenten aus- und eingehen? 272. Gröſſer/ die mit einer alten/ als jungen Weibes-Perſon begangen wird. 275. Selbige zu ehelichen/ iſt nicht verboten. 977.

Indianer.

Derſelben Unſchulds-Proben. 119.

Injurien-Proceſſe.

Wie ſolche zu führen. 870. Wie ſie zu vermeiden. 873. Was bey Formirung des Klag-Libells in acht zu nehmen. 874. Formuln davon. 877. ſeq.

Inventarium.

Was es ſey? 1064. Formuln davon. 1066. ſeqq.

Juden.

Warum ſie rothe Bårte haben. 186. Einem wird der Bart ausgeriſſen. 211.

Junggeſell

ſoll denen Jungfern keine Ringe auf den Finger ſtecken. 63. Woher ſolcher Nahme rühre. 248. Was er ſey. 250. Von welcher Zeit an einer ein ſolcher ſey/ und wie lange er es bleibe. 251.

Jungfer. Jungfern.

In deren Gegenwart muß man ſich aller Ehrbarkeit befleißigen. 18. Eine ſolche/ oder eine Wittibe zu heyrathen/ welches beſſer? 106. Ob ſie ſich ſelbſt um einen Bråutigam bemühen dürffe? 132. So wider ihrer Eltern Willen heyrathet/ ob ſie könne enterbet werden? 135. So keine mehr iſt / ob ſie es dem Bråutigam

ſagen müſſe? 137 Ob man ſolche wider ihren Willen küſſen dürffe? 138 Mit Worten ihre Keuſchheit auf die Probe ſtellen / iſt eine Injurie. 139. Hoffärtige / laufft übel an. 143. Werden von denen Studenten anatomiret. 213. Warum ſie auf Latein Virgo genannt wird. 251. Was das Wort Jungfer bedeute? 254. Was ſie ſey? 259. Dürffen wol unter die Leute gehen. 271. Ob die keuſch ſey / ſo offt von den Studenten beſuchet wird? 272 So ſich von ihrem Liebhaber ſchwängern läſſet / ob die eine Hure zu nennen? 276. So durch ſelbſt gegebenen Anlaß geſchwängert wird / ob ſie wegen der verlohrnen Jungferſchafft was prætendiren könne? 281. Ob ſie zur Erhaltung der Geſundheit wol Liebes-Wercke treiben dürffe? 309. So mit Gewalt geſchwächet / ob ſie müſſe Kirchen-Buſſe thun? 311. Ob ſie dürffe einen Krantz tragen? 312. Warum ſie im ledigen Stande freundlich / wann ſie aber verheyrathet / böſe werde? 319. Ob ſie einen zum Tode Verdammten könne zur Ehe begehren? 230. So geſchwängert / wird præſumiret / daß ſolches unter verheiſſener Ehe geſchehen. 964. Eine noch zu ſeyn wird in dubio præſumiret. 964.

Juriſten.

Vor dieſem ſehr ungelehrt geweſen. 174. Anagramma davon. 386. Vielheit / ein Verderben des gemeinen Weſens. 403. Vid. etiam *Advocaten*. Sind Rechtsverkehrte. 423. Haben zu viel Bücher. 423. Sind in ihrer Wiſſenſchafft nicht gewiß. 424. Sind gottloß. 425 Werden defendiret. 428. ſeqq.

Kalb.

Wenn die Kuh verkaufft / ob es zugleich mit verkaufft ſey? 162.

Kämpffer.

Wie er ſich hat verhalten müſſen. 123. Platz derſelben. 125.

Katze

ſoll bezahlet werden. 750.

Kauffbriefe.

Was dabey zu obſerviren. 593. Formuln davon / 594. ſeqq.

Kauffmanns-Diener.
laufft wegen ſeiner Liebe übel an. 53.
Kennzeichen
eines rechtmäßigen Kindes. 150. ſeq.
Keuſchheit
des Frauenzimmers ſoll auf keine Art beleidiget werden. 139. Ob ſelbige bey Frauenzimmer/ ſo viel mit Studenten umgehet/ zu finden ſey? 272.
Keſtner
Henr. Ernſt. wird defendiret. 25.
Kind. Kinder.
Wie viel auf einmahl natürlicher Weiſe können gebohren werden. 88. ſeq. Sehr viel auf einmahl gezeuget. 90. So nach 50. Jahren gebohren werden/ ſind zu bewundern. 102. Von einer Fräulein gebohren/ wird einer verehelichten Dame zugeſchoben. 148. Daß ſie denen ſich angebenden Eltern gehören/ kan nicht recht erwieſen werden. 151. Kan wol von dem Ehemanne erzeuget ſeyn/ ob gleich die Mutter eine Ehebrecherin. ibid. Weſſen es ſey/ wann der Ehemann in langen Jahren nicht hat erzeugen können? 153. So auf einem Schiffe gebohren/ ob dafür auch Fehrgeld müſſe gereichet werden? 163.
Kirchen-Buſſe.
Ob eine mit Gewalt Geſchwächte ſolche thun müſſe? 311.
Kirchhöfe
ſind heilige Oerter. 734. Darauf ſoll kein Vieh gehütet werden. ibid.
Klage.
Wie ſolche mündlich vorzubringen. 775. Muſte auch bey den alten Teutſchen mündlich vorgebracht werden. 776. Kurtzweilige. 780. ſeqq.
Krantz.
Ob eine mit Gewalt geſchwächte Jungfer ſolchen tragen dürffe? 312. Ob ſolchen eine/ der am Hochzeit-Tage der copulirte Bräutigam abgeſtorben/ tragen dürffe? 314.

Küch-

Kächlein.
Darüber entſtehet ein Proceſs. 792.
Kuh/
ſo verkaufft/ ob damit auch das Kalb verkaufft ſey? 162.
Kuß. Küſſen.
Ob man eine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe? 138. Iſt der Weg zur Hurerey 140. Dadurch kommt einer ins Gefängniß. 141. Ehren- und Liebes-Kuß. ibid.
Küſter
fordert wegen einer vermeyntlichen Cur die Belohnung von einem Prieſter. 756.
Landes-Kinder
ſollen vor fremden und Ausländern befördert werden. 475. ſeqq.
Latein
wird von einem Schuſter übel verſtanden. 54. Von einem Bürgermeiſter unrecht geredet. 166. Auch von andern. 169. Und von einem Buchbinder. ibid. Kan ein Hildesheimiſcher Abt nicht verſtehen. 170. Kurtzweiliges. 178. Lächerlicher Brief. 482.
Laus.
Dadurch werden Bürgermeiſtere erwehlet. 208.
Lehr-Briefe.
Formuln davon. 1085. ſeqq.
Libell.
Klag-Libell, wie zu formiren. 825. ſeqq. Was von denen darin vorkommenden Clauſuln zu halten. 827. ſeq.
Liebe.
Iſt eine der ſtärckſten Affecten. 237. Fällt auch auf lebloſe Dinge. 222. Wie ſie entſtehe. 238. Wird durch das Anſchauen erzeuget. 239. Wircket eine blaſſe Farbe. 242. Der Junggeſellen zu den Jungfern/ was ſie ſey? 261. Iſt eine Leidenſchafft. ibid. Ob das Frauenzimmer derſelben mehr ergebener als eine Manns-Perſon? 262. Der Weiber iſt gröſſer als der Männer. 263. Soll denen Kindern von denen Eltern nicht vermehret werden. 266. Welche die beſtändigſte. 268.

Ihr Endzweck. 269. ſeq. Soll nicht auf alte Perſonen gerichtet ſeyn. 274. Dadurch wird das Strumpffwe⸗ben erfunden. 286. Entdecket wunderliche Liſt. 287. Davon ein Sonnet. 288. Darüber wird einer zum Narren. 293. Kan durch Liebes⸗Träncke nicht erlan⸗get werden. 327. Wodurch ſie erwecket werde. 330.

Liebes⸗Träncke.

Was davon zu halten? 327. Dadurch kommen etliche ums Leben. 331. Ob derjenige/ welcher dadurch jemand tödtet/ das Leben verwircke. 332. ſeq.

Liſt.

Wann dadurch eine Ehe vollenzogen/ ob ſie zu tren⸗nen? 146. 307.

Magd.

wird betrogen mit einer Waſſer⸗Wurſt. 54.

Mahler

wird wegen des gemahlten jüngſten Gerichts ver⸗klaget. 809.

Mann. Männer.

Wie deſſen Gewalt über die Frau ſolle beſchaffen ſeyn. 65. Vid. Herrſchafft. Sind nicht klug/ die ihre verlauffene Frauen wieder zu ſich nehmen. 67. Erfäh⸗ret ſeines Weibes Untreu auf eine ſonderbahre Art. 92. ſeq. Ob er von ſeiner Frauen im Ehebruch kön⸗ne getödtet werden? 98. Sind der Liebe ergebener/ als das Frauenzimmer. 264. ſeq. Soll die Redlichkeit ſeines Weibes nicht auf die Probe ſetzen. 108. Wird nicht für den Vater gehalten/ wann er in langen Jahren zum Kinder⸗zeugen iſt ungeſchickt geweſen. 153. Wird von ſeinem Weibe an das Halseiſen ge⸗bracht. 224. Ob der/ welcher ſeiner Frauen was ein⸗giebt/ ſie fruchtbar zu machen/ daran ſie aber ſtirbt/ als ein Todtſchläger anzuſehen ſey? 337. Kan ſeine Frau modice ſchlagen. 808.

Marckſchreyer

iſt ein Student. 51.

Medicus

wil das Taback⸗rauchen nicht laſſen. 35. Ob er von einem Krancken was kauffen dürffe. 610.

Mörder/

ſo wunderbar entdecket. 354. ſeqq.

Mordthat

wird mit einer Bratwurſt begangen. 323. Ob ſolche durch das Blut des erſchlagenen könne ausfündig gemacht werden 345. ſeq

Mühlen-Stein.

Wer ſelbigen bezahlen müſſe? 585.

Nackend

ſoll ſich niemand ſehen laſſen. 342. Sich alſo vor Frauens-Perſonen ſehen zu laſſen/iſt gottloß. 343. Die ſolches thun/ werden Hunde genannt. 344.

Nahme. Nahmen.

Wird einem Kinde unrecht beygelegt. 764. Darüber wird geklaget. 765. Lächerliche. 767. Dabey ein Aberglaube. 768. ſeqq. Darnach wird von des Menſchen Natur geurtheilet. 769. Der Ubelthäter müſſen bemercket werden. 770. Wolanſtändiger/ iſt eine Zierath des Menſchen. 771. Eines tapffern Mannes durffte kein Knecht führen. 773. Ob ſolchen ein Menſch verändern dürffe. ibid.

Nonnen

haben wegen des verſtopfften Waſſer-Lochs einen Proceſs. 816.

Obligation.

Formuln davon. 618. Was bey deren Aufrichtung zu bemercken. 630. Darin die Zinſen zum Capital geſchlagen werden. 632. ſeqq.

Ordal.

Was es ſey? 112.

Pacht-Briefe.

über Ländereyen. 571. Uber andere Güter. 583. ſeqq.

Päſſe. Paß-Briefe.

Was dazu gehöre. 678. Formuln. ibid. ſeqq.

Pfaff/

Catholiſcher/ hat ein Bret von einem Secret um dem Halſe. 481.

Pferd. Pferde.

Derer eingegebene Supplication. 725. Wird einem

Pfarrer liſtiger Weiſe geſtohlen. 364. Friſt ein Paar lederne Hoſen auf. 745.

Philoſophi. Philoſophia.

Sie iſt denen Juriſten nöthig. 16. Trugen bey den Griechen groſſe Bärte. 192.

Poſt-Wagen

zündet von Toback-rauchen an. 29.

Profeſſor. Profeſſores

wird von einem Studenten betragen. 56. Die/ ſo Ungelehrte zu Doctores machen / wie zu beſtrafen? 176. Diſcuriren von verſchiedenen Sachen. 215. Wie ſie ex actis referiren. 425.

Praxis

iſt beſſer als die bloſſe Wiſſenſchafft. 820.

Prediger

defendiret ſeinen rothen Bart. 185. Wird wunderlicher Weiſe von dem Podagra curiret. 756. ſeq.

Prieſter

muſten im alten Teſtament lange Bärte tragen. 192.

Priſcianus

wird in einer Inſcription beſchimpffet und führet deshalben proceſſus. 838. ſeqq.

Proben

der Unſchuld bey den Alten. 112. ſeqq. Derer in Ceylon. 117. Der alten Sachſen. 125. Sind zu verwerffen. 127.

Proceſſus,

ſchrifftlicher / wie zu führen? 819. Wie mancherley ſolche ſeyn? 824. Was ad ſummarium erfodert werde? ibid. Wie darin das Klag-Libell zu formiren? 825. Summariſcher/ wann er ſtatt habe? ibid. 915.

Protocoll.

Wie ſolches zu führen? 798. ſeqq.

Raths-Herr

begehet durch Hülffe einer Dohle einen liſtigen Diebſtahl. 361.

Katze.
Darüber entſtehet ein Proceſs. 799.
Renunciation
der Rechte / wie ſie von denen Contrahenten geſchehen ſolle. 580.
Reden /
ſo lächerlich / 293.
Reſponſum Juris
in Ehe-Sachen. 971. Auch in Erbſchafft-Sachen. 1000. ſeqq.
Richter
wird öffters durch Gunſt verleitet. 450. Deſſen böſe Handgriffe. 451. Soll in die Koſten condemniren. ibid. Wird öffters durch Geſchencke beſtochen. 454. Harthörender / ſpricht ein lächerlich Urthel. 456. Der Geſchencke nimmt / wie er beſchaffen. 461. Begehet dadurch ein abſcheulich Laſter. 462. Wie weit ihm erlaubet / Geſchencke anzunehmen. 467. & 470. ſeqq. Kan ſolche auch nicht annehmen von demjenigen / ſo eine gerechte Sache hat. 467. Auch nicht nach geendigter Sache. 468. Soll ſie nicht nehmen laſſen durch ſeine Domeſtiquen. 469. Vid. Geſchencke.
Ring.
Ob dadurch ein Ehegelübde zu erweiſen? 60. Warum man ihn an den Gold-Finger geſtecket? 61. Soll von Golde ſeyn. 62. Trau-Ring / woher? ibid.
Rippe /
daraus Eva gemacht / ob ſolche dem Adam ſey nützlich geweſen? 227. ſeqq. In welcher Seite ſie geſeſſen? 229. Ob Eva daraus nothwendig habe müſſen gemacht werden? 232.
Römer-Recht /
das alte / iſt nicht nöhtig zu erlernen. 12. Kan wenig nutzen. 14. ſeq.
Rüdinger /
deſſen Bart. 191.
Sachen /
ſo vor Gerichte abgehandelt werden / wie ſie einzutheilen? 824.

Sauff-Lied.
Farmul. 77.
Schäffer.
will dem Teuffel nicht entſagen. 426.
Schertz.
hat bey Ehe-Sachen nicht ſtatt. 980.
Schiff/
wann ſolches eine ſchwangere Frau für ſich allein bedungen/ ob ſie/ wann ſie ein Kind darauf gebieret/ für ſelbiges Fähr-Geld geben müſſe? 163.
Schneider
wird von einem Ziegenbock in der Kirche übern hauffen geſtoſſen. 731.
Schönheit.
Warum zu preiſen? 275.
Schornſtein-Feger
giebet ſich für einen Grafen aus/ und heyrathet. 143.
Schwieger-Vater.
Ob er ſeinen Schwieger-Sohn/ nach dem Ableben ſeiner Frauen und Kinder/ nothwendig zum Erben einſetzen müſſe? 1000. ſeqq.
Sponſa.
Dieſes Worts Urſprung. 494.
Schwerdter.
Selbigen iſt vormahls eine groſſe Krafft beygeleget. 121. Warum es bey der Krönung eines Königes gebrauchet werde? ibid.
Stroh.
Davon einen Bart anſetzen/ was es bedeute? 189.
Strümpffe
zu weben/ iſt durch die Liebe erfunden. 286.
Student. Studenten:
Agiret einen Marckſchreyer. 51. Prügelt einen Kaufmanns-Diener. 53. Betrieget einen Profeſſor. 56. Ihre Streiche/ ob ſie erlaubet. 58. Zeiget den Teuffel in ſeinem Beutel. 75. Dienet nicht bey Frauenzimmer. 159. Plaudert ſeine genoſſene Liebe aus. ibid. Deſſen Pferd friſt ein Paar lederne Hoſen. 745.

Suppli-

Suppliquen.

Kurtzweilige Formuln. 690. ſeqq. Auf was Art zu verfertigen 712. ſeq. Allerley Formuln. 716. ſeqq. Gerichtl. wie zu verfertigen. 735. Formuln davon 741. ſeqq.

Taback.

Ob ſolcher in Gegenwart Frauens-Perſonen zu rauchen. 18. ſeq. Was zu thun / wenn dadurch eines Frauenzimmers geſchminctes Angeſicht verdorben. 21. Welche davon geſchrieben. 22. Fabel von deſſen Urſprung. 24. Deſſen Nahme. 25. Iſt zweyerley Geſchlechts. ibid. Deſſen Nutz. 27. Solchen ſoll das Frauenzimmer rauchen. ibid. In Moſcau verboten. 28. Die Perſer rauchen ihn auch ſo gar in der Kirche. 34. Verurſachet Feuer-Schaden. 28. ſeq. Die Art / ſolchen zu rauchen. 30. Die Pfeiffen bringen am Zoll groſſe Summen ein. 33. Wird denen zum Tode verdammten gegeben. 34. An deſſen ſtatt ſind vormahls Kräuter gerauchet. 37. Deſſen Gebrauch modice zur Geſundheit iſt ſehr gut. ibid. Einer hat 300. Pfeiffen voll auf eins hinter einander ausgerauchet. 38. Rätzel davon. 41. Darüber iſt eine neue Ordnung verfertiget. 43. Lied davon. 79.

Taubmann

rächet ſich wegen ſeines abgeſchnittenen Barts. 209.

Tauſch-*Contract*.

Formuln darüber. 612. ſeqq.

Teutſche.

Warum ſelbige vorjetzo nicht mehr ſo ſtarck wie vorhin? 30.

Teſtament.

Wie es in Schrifften aufzurichten. 1032. Wie es ein nuncupativum werde. 1034. Der Inhalt deſſen iſt denen Zeugen nicht zu offenbaren. 1035. Formul eines geſchriebenen. 1039. Wie das erſte durch das andere aufgehoben werde. 1044. ſeq. Was bey einem gerichtl. Teſtament zu obſerviren. ibid. ſeq. Cupidinis Teſtament. 1057. Des Grafen von Eſſex. 1060.

Teuffel
wird von einem Studenten gezeiget. 75.

Trauer-Briefe.
Formuln davon. 546. ſeqq.

Trincken.
Geſundheit trincken iſt gefährlich. 298. Doch von Alters her gebräuchlich. 300.

Trompeter
verſtöret ein Paar courteſirende. 130.

Ubelthäter.
Ob er von der Todes-Straffe befreyet werde/wann ihn eine Frauens-Perſon zur Ehe begehret? 320.

Unkoſten
am Gericht/ſollen nicht compenſiret werden. 452.

Unſchuld/
Von denen Alten durch Proben erwieſen. 109. ſeq. Derer in Ceylon. 117. Der alten Sachſen. 125. Der Indianer. 118. Sind zu verwerffen. 127.

Vergleich/
Gütlicher/wie weit von Advocaten zu rathen ſtehe. 832.

Verliebter/
deſſen närriſche Reden. 293.

Verlöbniſſe
ſind nicht gültig/ wenn jemand mit Gewalt dazu gezwungen wird. 277. Auch nicht die/ ſo ohne der Eltern Conſens geſchehen. 279. Ob ſolche aus der Löffeley zu ſchlieſſen? 282. Was von denen zu halten/ſo bey dem Trunck geſchehen? 283. Ob ſolche aus verliebten Worten abzunehmen ſey? 285. Ein Blinder wil ſie nicht halten/wie er ſehend wird. 304. Wie weit die Heßlichkeit dieſelbe aufhebe. 306.

Verhör/
mündliches/billig zu loben. 775. ſeqq.

Verordnung
Wegen des Tabacks. 43. Ob ſolche eine Herrſchafft ohne Zuziehung der Landes-Stände machen könne? 375.

Virgo.

Woher das Wort entſtanden. 251.

Vollmacht/

Was dabey zu obſerviren. 652. ſeq. Formuln 654. Zur Lehens-Empfängniß. 663. Zur Huldigung. 666.

Waſſer.

Vormahls eine Unſchulds-Probe. 115. Auch noch bey denen in Ceylon. 117. Ob dadurch die Zauberer zu finden. 116.

Weib. Weiber.

Wie weit ſie den Männern zu gehorſamen verbunden. 65. Sollen nicht das Regiment haben. 66. Vid. Herrſchafft. Beziehet einen Frantzoſen artig. 69. Liſtigkeit einer derſelben. 92. Ihre Redlichkeit ſoll nicht von dem Manne auf die Probe geſetzet werden. 108. Wenn ihrer mehr beyſammen / ob man ſagen dürffe: Dieſe iſt eine ehrliche Frau. 131. Haben auch Bärte. 188.

Wein/

welcher bitter / bringet einen Bauren zur Bekänntniß. 370.

Weſenbecius

wird im 19. Jahr ſeines Alters Licentiat. 12.

Wiederkauffs-*Contract*.

Formuln davon. 607. ſeq.

Wirth. Wirhtshäuſer.

Ob er gehalten zu repondiren / wenn einem Gaſte in Perſon etwas widriges wiederfahre? 7. Wie weit er ſchuldig / das / was die Gäſte eingebracht / zu erſetzen. 72. Muß alle Reiſende ohne Unterſcheid annehmen. 74. In Sicilien dürffen in ſolchen keine ſchlafen / die keinen Bart haben. 207.

Wittibe

zu heyrathen / ob es beſſer ſey / als eine Jungfer? 106.

Wörter/

Um deren Bedeutung ſoll man nicht bekümmert ſeyn. 220.

Wurſt.

Mit einer ſolchen wird einer Magd ein Poſſen angethan. 54.

Zauberer/

Ob ſolche durch die Waſſer-Probe können ausgemacht werden. 116.

Zeugen. Zeugniß.

Müſſen bey den Türcken Bärte haben. 194. Wird wunderlich abgeleget. ibid. ſeq. Haben müſſen Schwerdter haben. 121.

Ziegenböcke

beſchweren ſich/ daß die Ziegen auch Bärte haben. 188. Einer wird für ein Geſpenſt gehalten. 3. ſeq.

Zinſen.

Ob und wie ſelbige zum Capital können geſchlagen werden? 633.

Zwillinge/

Woher ſolche gebohren werden? 88.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmann, Friedrich J.,

Der lustige Jurist, Welcher im ersten Theil nicht allein Mancherley ergö
tzende jedoch nützliche Rechtsfragen erörtert ... Sondern auch im andern
Theil eine Kurtze Anweisung ... mittheilet

Bremen 1730

Jur.opp. 49 ef
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571379-7
VD18 14712105-001